
Ausgeschieden

[illegible]

inventarisirt sub Fol. I No. 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1840.

Potsdam, 1840.

Zu haben bei dem Königlichen Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit dem alphabetischen Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Be[rlin]

im 1sten Quartal 1840

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch die bloße Numm[er,] die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der [Pro]vinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchst[aben] PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seite des Amtsbl[atts].
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Jan. 1	6	Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 18$\frac{40}{41}$ ist erschienen, und bei allen Zoll- und Steuerstellen zur Einsicht ausgelegt	2	9
Febr. 20	44	Bestimmungen in Betreff der Anwendung und Stempelung der Zollgewichte, deren Gebrauch sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt	9	55
28	54	Errichtung eines Neben-Zollamts IIter Klasse zu Flecken Zechlin	10	68
29	55	Bekanntmachung eines Auszugs aus dem, für sämmtliche Zollvereinsstaaten geltenden Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839 (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts)	—	—
		B. Chausseesachen.		
Febr. 12	40	Definitive Anstellung des Wegebaumeisters Maresch auf der Berlin-Strelitzer Chaussee	8	49
27	50	Bestimmungen über den Begriff der Fuhrwerke, welche im Sinne der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören	10	62
		C. Klassensteuersachen.		
Jan. 12	17	Rechtzeitige Anmeldung der etwanigen Reklamationen gegen die diesjährige Veranlagung der Klassensteuer bei den landräthlichen Behörden	4	25
		D. Stempelsachen.		
Dez. 14	2	Die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse sind stempelfrei	1	1
Febr. 15	49	Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Stempelkontraventionen, welche durch mißbräuchliche Anwendung stempelfrei ertheilter amtlicher Atteste zc. zu andern stempelpflichtigen Geschäften verübt worden	10	61
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Jan. 8	24	Bekanntmachung der genehmigten Holztaxe für die Königlichen Forsten des Potsdamer Regierungsbezirks pro 1840 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts)	5	29
Mrz. 10	70	Wiederholte Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung der Anträge auf Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten	13	86

Auf-

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
im 2ten Quartal 1840
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzal des Amtsblat
April 28	111	Bekanntmachung wegen des erweiterten und verbesserten Ortsschulwesens in Treuenbriezen	19	129
Mai 4	115	Reglement, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat=Erziehungs=Anstalten, Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieherinnen betreffend .... (und Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts.)	20	136
18	4 Co.	Bekanntmachung in Beziehung auf den Zweck der Königl. Blindenanstalt zu Berlin	22	160
23	5 Co.	Anordnungen in Betreff des Nachweises über den von Seiten der in den Fabriken zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter genossenen Schulunterricht	23	167
Juni 10	6 Co.	Berechtigung der höhern Stadtschule auf der Dorotheenstadt in Berlin zur Abhaltung von Entlassungs=Prüfungen	25	180
		VII. Militairsachen.		
Mrz. 1	105	Anberaumte Märkte zum Ankauf der Remontepferde für das Jahr 1840 im Regierungsbezirk Potsdam und dem angrenzenden Bereiche........	18	121
April 28	110	Bekanntmachung wegen der diesjährigen militairischen topographischen Landesvermessungen	19	129
Juni 14	—	Zusammentritt der Departements=Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für den Einstellungstermin am 1. Aug. 1840	26	202
		VIII. Polizeisachen.		
1839 Mrz. 31	10 PP.	Aufforderung zum Abraupen der Bäume (Republikation)	17	117
April 8	12 PP.	Bestimmungen in Betreff des erforderlichen polizeilichen Qualifikationsscheins und der Gewinnung des Bürgerrechts zum Anfange eines Geschäfts ..	17	118
10	93	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1840	16	112
11	90	Berliner Durchschnitts=Marktpreise des Getreides ꝛc. im März 1840	16	109
—	91	Durchschnitts=Marktpreise des Getreides und der Viktualien im Potsdamer Regierungs=Departement im März 1840	16	110u.1
16	13 PP.	Erneuerte Vorschriften zur Sicherung der Passage auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen ꝛc. bei Bauten in Berlin	18	122
20	—	Verfahren bei der Verhaftung von Bettlern und deren Einlieferung in das Landarmenhaus zu Strausberg	18	125
24	14 PP.	Bestimmungen in Betreff der bei dem Polizei=Präsidium zu Berlin in bau= und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten einzureichenden Gesuche	19	131
25	15 PP.	Verbot der Störungen während der Dauer der Vorstellungen im Königsstädtschen Theater zu Berlin	19	132
30	22 PP.	Bekanntmachung des Reglements vom 17. Februar 1840 wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen Berlins in den Jahren $18\frac{40}{41}$	21	148
30	23 PP.	Bezeichnung der Straßen in Berlin, deren Bürgersteige im Jahre 1840 mit Granitplatten belegt werden sollen	21	153
1836 April 6	26 PP.	Verbot des Befahrens der chaussirten Wege im Lustgarten zu Berlin (Republikation)	23	168
Mai 1	18 PP.	Hausirer dürfen ihre Waaren unaufgefordert nicht in Häusern und Höfen anbieten	20	137
3	19 PP.	Verbot der Benutzung der Straßen und Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, oder zum Trocknen der Wäsche ...	20	137

D. Zen=

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Zensursachen.		
Mrz. 21	72	Debitserlaubniß für zwei, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	14	89
26	82	Desgleichen für neunzehn dergleichen Schriften	15	99
April 14	97	Desgleichen für zwei dergleichen Schriften	17	116
29	107	Desgleichen für drei dergleichen Schriften	19	127
Juni 2	130	Desgleichen für vier dergleichen Schriften	24	173
		IX. Postsachen.		
Mrz. 30	74	Verfahren bei Bestellung von Briefen, Geldern, Packeten ꝛc.	14	90
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
April 24	104	Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte	18	120
Mai 6	113	Portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Königl. Preußischen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Behörden	20	135
30	129	Bestimmungen über die Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber	24	172
Juni 9	128	Anordnungen über die Landestrauer um des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät	24	171
10	132	Fernerweite Bestimmungen in Bezug auf diesen Gegenstand (Beilage zum 24sten Stück des Amtsblatts)	—	—
22	138	Veröffentlichung zweier Urkunden über den letzten Willen des Hochseligen Königs Majestät vom 1. Dezember 1827 und der darauf Bezug habenden Allerhöchsten Ordre Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. vom 12. Juni 1840 (und Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts).	26	183
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Mrz. 18	—	Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen der erfolgten Wahl der drei Landarmen-Direktoren der Kurmark für die Wahlperiode vom 1. Juli 1840 bis dahin 1846	14	89
24	—	Dem Erbpachts-Etablissement Pietzkute ist der Name: »Ribbecksborst« beigelegt	14	98
26	—	Empfehlung der Schärtlichschen Schrift: »Der liturgische Chor ꝛc.«	14	98
31	— PP.	Ertheilung einer Geldprämie an den Schneidermeister Neidewitz in Berlin für bewirkte Lebensrettung	19	134
April 2	87	Ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung des Thäters eines, auf der Chaussee von Glienicke nach Nowaweß verübten Baumfrevels	15	102
4	99	Empfehlung der Schrift des Seminar-Direktors Wormbaum: »Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte«	17	116
7	— PP.	Verleihung der Erinnerungsmedaille für Lebensrettung an den Land- und Stadtgerichtsrath Bonseri in Stettin und den Kaufmann Salinger in Berlin	17	118
7	—	Empfehlung des »Kleinen Duodez-Atlasses in 24 Blatt über alle Theile der Erde«	19	134
15	—	Verleihung der Erinnerungsmedaille für Lebensrettung an den Seilerlehrling Schröder zu Spandau und den Schönfärbergesellen Köppe zu Strausberg	19	134

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1840 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		III. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Juni 26	151	Bekanntmachung wegen eines im Jahre 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuldscheins	28	211
Juli 14	162	Aushändigung der Quittungen über die im 1sten Quartal 1840 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien an die Interessenten	30	224
Aug. 6	174	Aufforderung zur Ablieferung der in den ersten 13 Verloosungen gezogenen, aber zur Realisation noch nicht präsentirten Staatsschuldscheine ..	33	243
18	189	Aushändigung der Quittungen über die im 2ten Quartal 1840 zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Kapitalien an die Interessenten	35	257
Spt. 5	197	Kündigung der in der 15ten Verloosung gezogenen 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur Auszahlung am 2. Januar 1841................	37	267
		IV. Kirchen- und Schulsachen.		
Juni 19	149	Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der in Tauchritz abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde daselbst..............	27	210
Juli 31	175	Wann die von der in Berlin bestehenden Kommission abzuhaltenden Prüfungen pro Schola künftig stattfinden..........	33	243
Aug. 24	7 Co.	Der vormals Cauerschen Erziehungsanstalt in Charlottenburg ist die Benennung: »Pädagogium« beigelegt	36	263
Spt. 3	8 Co.	Meldung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche zur nächsten Prüfung für das Volksschulamt zugelassen werden wollen .	37	270
10	210	Bestimmungen in Bezug auf die Anfragen wegen Ertheilung von Erlaubnißscheinen für Privat- und Familienlehrer.....................	40	284
		V. Militairsachen.		
Juni 30	154	Wiederholte Bestimmung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden	28	212
Aug. 18	—	Zusammentritt der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für den Einstellungstermin am 1. Oktober 1840	36	263
24	191	Termine zur diesjährigen Ersatzaushebung im Potsdamer Regierungsbezirk durch die Departements-Ersatzkommission	36	259
		VI. Polizeisachen.		
Juni 25	152	Erläuterungen zur richtigen Auslegung und Anwendung der bestehenden früheren Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage...	28	212
Juli 8	156	Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Juni 1840......	29	216
—	159	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und der Viktualien im Potsdamer Regierungs-Departement im Juni 1840..........................	29	218u.219
1839 Juli 6	36 PP.	Wiederholtes Verbot des schnellen Fahrens und Reitens in Berlin (Republikation)...	29	220
13	163	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1840.......	30	225

D. Zen-

Datum der Verordnungen.	Numm. der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 29	60 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins in den Monaten November und Dezember 1840	48	345
Nov. 3	63 PP.	Aufforderung an die Materialwaarenhändler in Berlin zur genauen Beachtung der Vorschriften des, den Debit der Arzneiwaaren betreffenden Reglements vom 16. September 1836	48	346
3	64 PP.	Warnung gegen den Gebrauch der kupfernen, nicht überzinnten Eßgeschirre	49	359
4	241	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerk Zeesen	48	343
9	250	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche in Feldberg	49	354
9	252	Aufgehobene Viehsperre auf dem Rittergut Möthlow	49	356
12	253	Verbot des Verkaufs und des Verbackens des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides	49	356
15	251	Ausgebrochene Rindvieh-Lungenseuche auf dem Vorwerk Vogelsang	49	355
Dez. 19	280	Aufgehobene Viehsperre auf dem Amte und in der Stadt Fehrbelin	54	398
		C. Paßsachen.		
Spt. 25	213	Bestimmungen hinsichtlich der paßpolizeilichen Kontrole der auf Reisen mitgenommenen Dienstboten	41	292
		D. Zensursachen.		
Spt. 29	215	Debitserlaubniß für zehn, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	42	295
Okt. 23	—	Ober-Präsidial-Bekanntmachung wegen Ernennung des Kammergerichts-Raths Baron v. Lauer-Münchhofen zum Zensor für die in der Provinz Brandenburg erscheinenden juristischen, philosophischen und streng wissenschaftlichen Schriften	47	330
29	236	Debitserlaubniß für vierzehn, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften	47	330
Nov. 27	268	Desgleichen für zwei und dreißig dergleichen Schriften	52	377
		X. Postsachen.		
Dez. 19	278	Bekanntmachung des General-Postamts, die Versendung von Kassenanweisungen mit den Reit- und Schnellposten betreffend	54	396
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Spt. 21	217	Verwaltung der Wasserbauinspektor-Stelle zu Wittenberge	42	296
29	223	Verwaltung der Oberbarnimschen Kreiskassen-Rendantenstelle	43	304
Okt. 15	225	Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 14. Oktober d. J. wegen der verbotenen Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit	44	307
Nov. 7	244	Einstweilige Verwaltung der gutsherrlichen Polizei auf dem Rittergute Sacrow durch den Administrator Zarnack	48	343
21	262	Die Allerhöchste Ordre vom 13. Juli 1839, wegen der zur Annahme von Nebenämtern 2c. für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Zentralbehörden, ist nur auf die unmittelbaren und nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten zu beziehen	51	370
26	257	Allerhöchste Deklaration vom 24. Oktober d. J. über die Auslegung mehrerer Bestimmungen in der Amnestie-Ordre vom 10. September d. J.	51	365

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 3. Januar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 27ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2064. Die Ministerial-Erklärung über die mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 1. Fabrikzeichen für F. A. Egells Eisenhammer zu Tegel. I. 87. [Marginal note, cut off at the edge]

Potsdam, den 17. Dezember 1839.

Das Königl. Finanz-Ministerium, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, hat auf den Antrag des Fabrikbesitzers F. A. Egells zu Berlin das nachfolgende Fabrikzeichen

E

für den dem ꝛc. Egells gehörigen Eisenhammer zu Tegel, Niederbarnimschen Kreises, mittelst Verfügung vom 30. November d. J. auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1818 (Gesetzsammlung Pag. 153) genehmigt. Dieses genehmigte Fabrikzeichen wird hiermit in Gemäßheit des § 3 jenes Gesetzes durch das Amtsblatt von der unterzeichneten Regierung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 2. Stempelpflichtigkeit der, bei d… [Marginal note, cut off at the edge]

Potsdam, den 14. Dezember 1839.

Durch die diesseitige, im Amtsblatte pro 1831 (Stück 40 S. 270) abgedruckte Bekanntmachung vom 15. September 1831, ist sub 1 zur öffentlichen

Personalchronik.

Am 18. Dezember 1839 sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Predigtamts-Kandidaten:

Friedrich Wilhelm Eduard Bröse, aus Brandenburg,
Johann Gustav Ferdinand Eickhoff, aus Berlin,
Louis Wilhelm Adalbert Hane, aus Berlin,
Karl Emil Hinrichs, aus Craatz,
Rudolph Friedrich Wilhelm Karl Kirchner, aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Kropatscheck, aus Berlin,
August Theodor Langebecker, aus Anklam,
Karl Moritz Rothnagel, aus Bärwalde,
Karl Julius Richter, aus Groß-Jehser,
Heinrich Gottlob Schmidt, aus Wansdorf,
Alexander Ernst August Seger, aus Bechlin,
Robert Eberhard Otto Karl Seidler, aus Hohensaaten,
Karl Samuel Seiffert, aus Kottbus,
Friedrich Wilhelm Alexander Spohn, aus Berlin, und
Karl Friedrich Stephany, aus Lütte gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Abraham Cohn ist als praktischer Wundarzt 2ter Klasse in dem Großherzogthum Posen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Baumgarten sind von der Frau Kirchenpatronin Witte, geb. Keibel, ein Kruzifix von Gußeisen, von der dortigen Kommune zwei Leuchter von Gußeisen und zwei Wachslichte, und von dem Prediger Woldmann eine Kanzelbekleidung und eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet, mit echten goldenen Frangen verziert, zum Geschenk gemacht; auch ist die Kirche zu Schenkenberg von dem Fräulein Hermine Witte mit einer violettsammtnen, mit Silber gestickten Kanzelpultdecke, und die Kirche zu Neu-Zittau von dem Schiffseigenthümer Friedrich Kreitling daselbst mit einem Taufstein von Gußeisen, nebst einem zinnernen Taufbecken und dergleichen Wasserkanne beschenkt worden.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1839 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgang 1839, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 1sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Januar 1840.

Holzverkauf.

* Am 6. Januar 1840, von früh 10 Uhr ab, sollen folgende Hölzer im Lochowoer Revier, Oberförsterei Glinke, unfern Nakel, auf dem Stamm öffentlich versteigert werden, als:

a) Kiefern:

98 Stück ordinair stark Bauholz,
458 = mittel Bauholz,
401 = klein Bauholz Ister Klasse,
20 = klein Bauholz IIter Klasse,
418 Klafter Kloben und
20 = Knüppel;

b) Eichen:

9 Klafter Kloben und 1 Klafter Knüppel;

c) Birken:

40 Klafter Kloben und 8 Klafter Knüppel.

Die genannten Hölzer weiset der Königl. Revierjäger Pernow zu Lochowo nach, und wird nur noch bemerkt, daß sich dieselben nur eine Vierteimeile vom Bromberger Kanal befinden, und von dort sehr bequem verflößt werden können. Kauflustige werden eingeladen, sich zu oben angegebener Zeit im Kruge zu Lochowo einzufinden.

Königl. Oberförsterei Glinke bei Bromberg, den 10. Dezember 1839.

Steckbriefe.

* Die bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindende, nachstehend signalisirte, unverehelichte Anne Auguste Bommert, auch Quednow und Lenz genannt, hat gestern Vormittag Gelegenheit gefunden, von dem Gange aus dem Verhörszimmer nach dem Gefängnisse zu entweichen.

Alle resp. Zivil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf diese höchst gefährliche Diebin genau zu vigiliren, im Betretungsfalle aber sie verhaften, und nebst den bei ihr sich vorfindenden Sachen unter sehr sicherer Begleitung an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1 hierselbst, abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten.

Berlin, den 21. Dezember 1839.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Die unverehelichte Anne Auguste Bommert, auch Quednow und Lenz genannt, ist 30 Jahr alt, evangelischer Religion, von mittlerer Statur, 4 Fuß 11 Zoll groß. Sie hat braunschwarzes Haar, blaue Augen, braune Augenbraunen, eine breite Nase, ein rundes Kinn und einen kleinen Mund. Die oberen Zähne fehlen ihr. Sie spricht deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: die rechte Schulter ist höher als die linke. Bei ihrer Entweichung war dieselbe mit einem hellblauen Merinokleide, einem schwarz und roth karirten Umschlagetuch, und einer weißen, eng anschließenden Haube bekleidet.

---

* Die nachstehend signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende unverehelichte Dienstmagd Johanne Dorothee Meier, welche am 6. November d. J. von der Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg entlassen, und mittelst Reiseroute hierher gewiesen worden, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, die ꝛc. Meier im Betretungsfalle verhaften, und hierher durch Transport abliefern zu lassen.

Lenzen, den 2. Dezember 1839.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Lenzen, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: etwas spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

* Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachfolgend signalisirte Dienstknecht Johann Friedrich August Wandrack aus Zwenkow ist dringend verdächtig, die am 15. d. M., Abends, aus einem Pferdestalle des hiesigen Amtshofes abhanden gekommenen, nachstehend verzeichneten Effekten entwendet zu haben.

Wir bitten daher, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und uns demnächst zur weiteren Veranlassung von seiner Arrestation Nachricht mitzutheilen, warnen aber auch gleichzeitig einen Jeden wegen etwanigen Ankaufs der gestohlenen Sachen.

Alt-Landsberg, den 21. Dezember 1839.
Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: klein, Bart: schwach, Kinn: spitz, Gesicht: mager, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: schwach.

Gestohlene Sachen.

1) Ein guter blauer Tuchmantel mit einem Kragen, halb mit blauem Flanell gefüttert, 2) eine blaue Tuchmütze, mit schwarzem Pelze besetzt, 3) ein unreines und zwei reine weißleinene Hemden ohne Zeichen, 4) eine neue blaue Tuchjacke, mit weißem Parchent gefüttert und Tuchknöpfen, 5) ein Paar blauleinene Beinkleider, 6) ein neuer schwarzer Mantel von grobem Tuche mit grauem Futter, 7) zwei Paar blauleinene Beinkleider und zwei Paar weiße dergl., 8) eine schwarze Tuchweste und eine bunte kattunene dergl. mit schwarzem Tuche gefüttert.

---

* Aus dem hiesigen Kriminalgefängnisse ist in der verwichenen Nacht der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Joh. Gottfried Schilling, ein höchst gefährlicher und schon oft bestrafter Verbrecher, der sich bei uns wieder wegen Diebstahls in Untersuchung befindet, ausgebrochen und flüchtig geworden. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gefesselt, unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 28. Dezember 1839.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Kemnath im Sternberger Kreise, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augen: grünlichgrau, Augenbraunen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: vollzählig, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Gestalt: untersetzt; besondere Kennzeichen: unterm Kinn eine Narbe, ein starker Bart, da der rc. Schilling lange nicht rasirt worden.

Bekleidung.

Ein alter blautuchener Ueberrock, eine schwarztuchene Weste mit weißen Perlmutterknöpfen, neue grautuchene Beinkleider, ein grobes leinenes Hemde, ein Paar kurze zweinäthige Stiefeln, ein schwarzer Filzhut, der sich durch seine breite Form auszeichnet, ein Paar kurze wollene Strümpfe.

---

* Der von uns unterm 4. d. M. steckbrieflich verfolgte Strafgefangene, Schneidergeselle Friedrich Johann Karl Freyenhagen, ist am 12. d. M. in Berlin verhaftet, und der Steckbrief daher erledigt.

Brandenburg, den 21. Dezember 1839.
Königl. Direktion der Strafanstalt.

---

* Der unterm 19. Juni d. J. hinter den Burschen Philipp Bernhardt von uns erlassene Steckbrief im Extrablatt zum 26sten Stück des Amtsblatts, hat durch die Verhaftung des Verfolgten in Berlin seine Erledigung gefunden.

Beelitz, den 23. Dezember 1839.
Der Magistrat.

---

* Der angebliche chirurgische Gehülfe Friedrich Joseph Eduard Rabuske ist in Berlin wieder anwesend, und darum der unterm 9. d. M. von uns im Extrablatt zum 51sten Stück des Amtsblatts erlassene Steckbrief erledigt.

Beelitz, den 23. Dezember 1839.
Der Magistrat.

---

* Als muthmaßlich gestohlen ist ein feiner grauer Offizier-Tuchmantel, an welchem der Kragen und Vorstoß, so wie die besonders vorgefundenen ovalen gelben Metallknöpfe abgetrennt sind, in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich am 7. Februar 1840, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Justizrath Riem zu seiner Vernehmung einzufinden. Kosten entstehen ihm hierdurch nicht.

Greifenberg i. d. U., den 19. Dez. 1839.

Das Gericht der Herrschaft Greifenberg.

Nachdem die Gebrüder Sägebarth, Martin und Johann Karl Friedrich, Söhne des zu Biesenthal verstorbenen Einliegers Johann Sägebarth, rechtskräftig für todt erklärt worden sind, und ein Vermögen von 21 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. nachgelassen haben, werden deren unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem

am 5. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, in Neustadt-Eberswalde im Gerichtslokale anberaumten Termine mit ihren Erbansprüchen zu melden, und diese zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, der Nachlaß für herrenlos erklärt, und dem Fiskus zugesprochen werden soll.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Dez. 1839.

Königl. Preuß. Justizamt Biesenthal.

Der Kaufmann Wolff zu Berlin beabsichtigt, in seinem Fabrikgebäude zu Schöneweide drei Dampfzylinder aufzustellen, wogegen sich in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern findet.

In Gemäßheit des § 6 des Edikts vom 6. Mai v. J. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen. Teltow, den 20. Dezember 1839.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

Der Fabrikbesitzer Bretsch beabsichtigt, auf seinem Fabrik-Etablissement im Thiergartenfelde zwei Dampfkessel anzulegen. In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 wird dies Verfahren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist hierselbst anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1839.

Königl. Polizeiamt.

Da die Staatsschuldscheine

№ 29,282 Litt. A über 1000 Thlr.,
" 8700 " B " 300 "

in der Nacht vom 18. zum 19. Januar 1836 durch gewaltsamen Einbruch aus den mit den Depositis des Stadtgerichts zu Wilsnack gemeinschaftlich verwahrten Depositalbeständen der Gerichte über Kletzke, Kleinow und Schrepkow mit vielen andern gleichen Papieren gestohlen worden sind, so werden auf den Antrag der gedachten Gerichte alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche an diese Papiere zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram deputato Kammergerichts-Referendarius Schultz IV. auf

den 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obenbenannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wendland, Ebell und Naudé zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 21. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Von dem Königl. Stadtgericht Angermünde werden hiermit alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber an die verloren gegangene Schuldverschreibung der verwittweten Hauptmann und Postmeister Philippine Ludovike Sophie von Horn geb. von Reuß, de dato Angermünde den 25. August 1818, nebst beigeheftetem Rekognitionsschein vom 25. August 1818, von den Häusern 118, 124, 125, 126 und Garten 79, über 2000 Thlr. 17 Sgr. Kour. Vatererbe des August Alexander Konstantin von Horn, entspringend aus dem Erbvergleiche über den Nachlaß des Hauptmanns und Postmeisters Christian August von Horn, de exped. 26. Mai 1818, Ansprüche haben, hiermit vorgeladen, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem

am 30. März 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube anstehenden Termine zum Protokoll zu geben, und

mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß dieselben unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit ihren Ansprüchen an das in Rede stehende Dokument präkludirt, das Dokument selbst aber amortisirt werden wird.

Angermünde, den 13. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Hypothekenbuch von Liebenthal soll regulirt werden. Wer dabei ein Interesse hat, und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorrechte zu verschaffen wünscht, hat bis zum 1. Februar 1840 seine Ansprüche bei uns anzugeben.

Die, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, werden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, wogegen die, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Denen, welchen eine Grundgerechtigkeit zustehet, bleiben ihre Rechte vorbehalten, jedoch stehet ihnen frei, ihr Recht, wenn es anerkannt oder erwiesen wird, eintragen zu lassen.

Wittstock, den 10. Dezember 1839.

Das Schirmannsche Patrimonialgericht über Liebenthal.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Juli 1839.

Das in der Dresdener Straße Nr. 33 belegene Zieglersche Grundstück, taxirt zu 19,151 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

am 3. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Okt. 1839.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg geb. Busch gehörig gewesene, dem Tischlermeister Markus Böge adjudizirte Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffseigenthümer Christoph Kuhberg und dessen Ehefrau Friederike Wilhelmine geb. Krüger gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause mit Garten und zwei Weinbergen, welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 4827 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

am 13. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 10. Oktober 1839.

Königl. Stadtgericht Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Direktors Johann Gottlieb Weiße gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das auf hiesiger Neustadt in der Schleusenstraße Nr. 459 belegene, Vol. IV Fol. 32 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Haus, taxirt zu 2000 Thlr.,
2) das auf hiesiger Altstadt in dem sogenannten seidenen Beutel sub Nr. 26 belegene, Vol. I Fol. 26 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Haus, taxirt zu 150 Thlr.,

sollen auf Antrag der Testamentserben, der Auseinandersetzung wegen,

am 11. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenscheine, Bedingungen und Taxations-Instrumente können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Rathenow, den 21. Oktober 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Oktober 1839.

Das in der Leipziger Straße Nr. 115 und 116 belegene Grundstück der Wetzelschen Erben, taxirt zu 21,260 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

soll auf Antrag der Eigenthümer, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die zum Nachlaß des hier verstorbenen Mühlenmeisters Ludwig Kohn gehörigen Grundstücke, bestehend in acht verschiedenen Kämpen, drei Gärten, einem Bauplatze und einer Scheune, sollen Theilungshalber

am 25. Februar 1840

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lage, Größe und Beschaffenheit, so wie der Erwerbungspreis eines jeden einzelnen Grundstücks, welchen die Erben beim Verkaufe zum Grunde legen, sind nebst den Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 29. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. November 1839.

Das den Geschwistern Schramm gehörig gewesene Grundstück Zimmerstraße Nr. 44, taxirt zu 8955 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf., soll, weil der Meistbietende das Kaufgeld nicht belegt hat,

am 24. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kaufmann Joh. Friedrich Karl Köppen, oder dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Gärtner Johann Heinrich Tauschel gehörige, in der Berliner Vorstadt Neue Königsstraße Nr. 24. b belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. III Nr. 92 verzeichnete, auf 1434 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. November 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

v. Treskowsches Patrimonialgericht über Friedrichsfelde.

Berlin, den 16. November 1839.

Das in der Gutskolonie Friedrichsfelde, rechts und links der Frankfurter Chaussee gelegene Mühlengrundstück des Joh. Friedrich Ludwig Beuster, abgeschätzt mit der darauf befindlichen Windmühle auf 1706 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, im Schlosse zu Friedrichsfelde, woselbst auch Taxe und Hypothekenschein einzusehen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten haben sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 18. Nov. 1839.

Das dem Webermeister Friedrich Wilhelm Bruse gehörige, hierselbst in der Hospitalstraße sub Nr. 511 belegene Wohnhaus, so wie eine Budenstelle nebst dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt auf 818 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 18. November 1839.

Das der Wittwe Bergemann geb. Brensicke gehörige, zu Wriezen belegene, im Hypothekenbuche Nr. 286 verzeichnete, auf 391 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, nebst $\frac{1}{4}$ Wiesen, soll

den 31. Januar 1840,

Vormittags 11 Uhr, hier an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der unverehel. Dorothee Louise May gehörige, zu Werder belegene Wohnhaus, nebst Garten und Fischereigerechtigkeit, sammt Zubehör, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 903 Thlr. 1 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 2. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 22. November 1839.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 168 verzeichnete Mittelwohnhaus des Schumachermeisters Wilh. Redlich, nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 108 Thlr. 5 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 23. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.

v. Erxlebensches Gericht über Hoppenrade.

Spandow, den 12. Dezember 1839.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Johanne Sophie Karoline Behrend geb. Liesecke gehörige, zu Hoppenrade belegene und Fol. 13 des Hypothekenbuches verzeichnete Zweihüfnerbauergut, zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 1620 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll in termino

den 6. April 1840

in Hoppenrade subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Dez. 1839.

Das der verehelichten Eigenthümer Lüdcke, Christiane Friederike geb. Richter, früher Wittwe Simankow, gehörige, hierselbst am Kuhdamm belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 78 verzeichnete Gartengrundstück, nebst Wohngebäuden, abgeschätzt auf 730 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Dezember 1839.

Das dem Lohgerber Ferdinand August Wilhelm Matthias gehörige Büdnergrundstück zu Damm, abgeschätzt auf 1368 Thlr. 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Es wird gewünscht, daß sich ein Maurermeister und ein Zimmermeister hier niederlasse.

Bahn, im Dezember 1839.

Der Magistrat.

Veränderungshalber bin ich Willens, meine Gastwirthschaft und Brauerei mit den vollständigen Braugeräthschaften aus freier Hand zu verkaufen. Das Geschäft wird in einem, in der lebhaftesten Straße belegenen Eckhause betrieben, in welchem sich fünf heizbare Stuben, ein Entree, vier Kammern, zwei Böden und zwei massive Keller befinden, und wozu außer Stallung zu 30 Pferden, zwei kleinen Ställen und einem sehr geräumigen Holzschuppen, noch ein Hintergebäude mit einer Stube und einer Kammer, ein Pferdestall für zwei Pferde, und eine Hauswiese, welche drei Fuder Heu giebt, gehören. Kaufliebhaber ersuche ich, sich wegen der näheren Bedingungen gefälligst an mich zu wenden.

Rathenow, den 15. Dezember 1839.

Der Braueigen Sietaß,
Havelstraße Nr. 168.

Ein kleiner Gang zu einer Bockwindmühle, so gut wie neu, mit vierfüßigen Steinen, eisernem Getriebe, und alles dabei, was zum gangbaren Gange gehört, soll billig verkauft werden beim Mühlenmeister Weimar zu Charlottenburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 10. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 3. Brandschäden in Berlin und deren Vergütigungssumme pro 1. Oktober 18$\frac{38}{39}$. I. 1807. Dez.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1838 bis letzten September 1839 in Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

№	I. Brand-Entschädigungsgelder.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	1838.	a) nachträglich aus der Periode vom 1. Okt. 18$\frac{37}{38}$:			
1	Am 20. Januar	auf dem Grundstück der Zuckersieder-Wittwe Grunow geb. Einbrod, Rosenquergasse Nr. 26 ..	15	—	—
		b) pro 1. Oktober 18$\frac{38}{39}$:			
		auf den Grundstücken:			
2	„ 13. Nov.	der Geh. Räthin Kohlrausch geb. Eichmann, Dorotheenstraße Nr. 5	411	2	8
3	„ 17. „	der Rentiere Hackenschmidt, Markgrafenstraße Nr. 13	99	4	6
4	„ 30. „	des Kaufmanns Neander, Neandershof Nr. 4.	1377	13	—
		Köpnickerstraße Nr. 103			
		des Maschinenbauers Osti, daselbst Nr. 3	33	15	—
		des Tabagisten Linck, daselbst Nr. 100	2	5	—
		des Maurerpoliers Brodthuhn, daselbst Nr. 99	2	20	—
		des Hofmedailleurs Jachtman, daselbst Nr. 98	6	16	4
5	„ 3. Dez.	des Destillateurs Vogel, große Hamburger Straße Nr. 40	283	20	3
		des Schlächtermeisters Schulze, daselbst Nr. 39	16	16	—
		Brunnenreparatur	18	20	6
6	„ 8. „	des Rentiers Henkel, Invalidenstraße Nr. 23 .	83	12	10
		Latus	2349	26	1

№	1838.		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	2349	26	1
		Auf den Grundstücken:			
7	Am 21. Dez.	der Wittwe Jagor, unter den Linden Nr. 23 .	231	9	11
8	„ 22. „	des Kaufmanns Borchmann, Schäfergasse Nr. 25	57	18	4
	1839.				
9	Am 9. Januar	des Bäckermeisters Müller, Weinmeisterstraße Nr. 2 a	608	29	5
		des Schneidermeisters Kuhl, daselbst Nr. 1 u. 2	10	25	—
		des Destillateurs Barbeleben, daselbst Nr. 3.	10	10	—
		Brunnenreparatur	11	28	9
10	„ 7. Februar	des Goldarbeiters Käßner, Klosterstraße Nr. 92	1	25	—
11	„ 14. „	des Kaufmanns Fischer, Gollnowsstraße im Winkel am Sametzkyschen Weinberge	516	7	—
		des Geh. Kalkulators Sametzky, daselbst......	7	20	—
		der Wittwe Beelig, Gollnowsstraße Nr. 32 b.	4	—	—
12	„ 22. „	der Wittwe Dannenberg, Französische Straße Nr. 26..........................	235	16	1
13	„ 6. März	des Kaufmanns Güßfeldt, Mühlenstraße Nr. 69	32	6	8
14	„ 10. „	des Schlächtermeisters Rothhämmel, Markgrafenstraße Nr. 29........................	217	11	11
15	„ 18. „	des Kaufmanns Dinglinger, Mühlendamm Nr 15	61	17	7
16	„ 19. „	der Gebrüder Berend, Köpnicker Straße Nr. 68	179	29	3
17	„ 23. „	des Rentiers Sannier, Wassergasse Nr. 13 ..	19	9	6
18	„ 2. April	des Gärtners Noack, Krautsgasse Nr. 52.....	1291	2	10
		des Gärtners Grunow, daselbst Nr. 53	11	5	—
		des Gärtners Zimmermann, daselbst Nr. 49.	16	22	6
19	„ 10. „	des Kriegsraths Stier, Kochstraße Nr. 3.....	5	28	9
20	„ 14. „	der Wittwe Sarban, Gertrautenstraße Nr. 25.	23	2	6
		des Königl. Polizei-Raths Bretzing, daselbst Nr. 26	12	19	—
21	„ 29. „	der Wittwe Püchler, Linienstraße Nr. 9......	45	—	5
22	„ 11. Mai	des Rentiers Eberstein, Königsstraße Nr. 52 (Blitzschaden)........................	5	7	6
23	„ 15. „	der Wittwe Bergius, Spandauer Straße Nr. 50	33	13	10
24	„ 15. Juni	der Bockschen Erben, große Friedrichsstr. Nr. 250	10	25	—
25	„ 29. „	des pens. Kammermusikus Pein, große Frankfurter Straße Nr. 76..........................	72	17	—
26	„ 18. Juli	des Bäckermeisters Curth, Königsstraße Nr. 29	10	27	6
27	„ 19. „	des Rentiers Dänzer, Rosenthaler Straße Nr. 39	611	16	11
		des Weinhändlers Bernouilly, daselbst Nr. 38	8	16	—
		der Rentiere Schaste, daselbst Nr. 37	8	12	6
		des Destillateurs Miether, daselbst Nr. 40...	10	15	—
		Latus	6734	12	9

№	1839.		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	6734	12	9
		Auf den Grundstücken:			
28	Am 27. August	des Destillateurs Schuster, Mohrenstraße Nr. 16	3213	21	—
		des Glasermeisters Fuchs, daselbst Nr. 15.....	53	27	6
		der Wittwe Palzow, große Friedrichsstraße Nr. 187	5	—	—
		des Schlächtermeisters Müller, daselbst Nr. 188	2	15	—
		der Voigtschen Erben, Kronenstraße Nr. 61..	9	27	6
		Brunnenreparaturen	20	4	—
29	= 20. Sept.	des Gärtners Bruckmann, Blumenstraße Nr. 38	898	9	—
		des Gärtners Grunow, daselbst Nr. 39	34	15	—
		des Gärtners Gutreit, daselbst Nr. 40.......	11	5	—
		Summa..	10983	16	9

II. Nebenkosten.

1	An Taxationsgebühren	255 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.			
2	An Arbeitslohn der Feuer=, Maurer= und Zimmerleute und für Aufnahme der Reserve=Mannschaften	1836 =	25 =	6 =			
3	An Reparaturkosten der beim Löschen beschädigten Spritzen	893 =	12 =	4 =			
4	Für Licht, Kiehn und andere Ausgaben bei den Spritzen............	54 =	10 =	— =			
5	Fuhrlohn.......................	33 =	— =	— =			
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	1180 =	— =	— =			
7	An die Nachwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerwachten	6871 =	9 =	1 =			
8	Für Fackeln	225 =	— =	— =			
9	Kosten wegen des Ausschreibens und für Buchdrucker= und Buchbinder=Arbeiten.................	171 =	1 =	7 =			
10	Insgemein	91 =	24 =	— =			
					11612	2	6
III.	Fixirte Besoldungen				560	—	—
IV.	Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober $18\frac{38}{39}$ von 20,369 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. à $1\frac{1}{2}$ Prozent				305	16	5
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober $18\frac{38}{39}$..				23461	5	8

lassung dazu ergiebt, sondern von Zeit zu Zeit, und zwar jedes Jahr mindestens Einmal, von Amtswegen selbst bei den zuverlässigsten Agenten vorzunehmen. Vom Ergebniß dieser Revision ist uns jederzeit, und zwar spätestens bis zum 1. Dezember jedes Jahres Anzeige zu machen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 5. Rückzahlung der bei der fünften Verloosung gezogenen Aktien über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlow nach Pasewalk. I. 1938. Dez.

Potsdam, den 5. Januar 1840.

Bei der gestern stattgefundenen fünften Verloosung der nebenbezeichneten Aktien sind nachbemerkte Nummern, nämlich:

18. 27. 75. 122. 307. 316. 361. 395. 409. 452. 456. 464. 606. 751. 795. 899. 941. 948. 1012,

gezogen worden, und werden solche den Eigenthümern hiermit gekündigt. Die Zurückzahlung des Betrages wird mit dem letzten Juni d. J. geschehen, und von da ab keine weitere Verzinsung stattfinden. Wegen Empfangnahme des Geldes gegen Aushändigung der quittirten Aktien wird den Eigenthümern noch besondere Bekanntmachung zugehen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 6. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif auf die Jahre 18$\frac{40}{42}$. IV. 877. Dez.

Potsdam, den 1. Januar 1840.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 18$\frac{40}{42}$ nunmehr erschienen ist, und dessen Inhalt bei allen Zoll- und Steuerstellen während der Arbeitsstunden eingesehen werden kann, zu welchem Behufe ein Exemplar desselben daselbst ausgelegt werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 4. Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. November 1839.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. d. M. wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in den Untersuchungs- und Injuriensachen, auf welche die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. November d. J. Anwendung findet,

1) die angeordnete Niederschlagung der Kosten auch bei Patrimonialgerichten eintritt;
2) nur diejenigen Kosten, als: baare Auslagen, zur Anweisung auf öffentliche Fonds sich eignen, bei welchen dieses in unvermögenden Sachen der Fall ist, ohne Rücksicht auf den Ausfall, welchen in einzelnen Fällen solche Beamte, denen Kopialien, Meilengelder und ähnliche, bei Anwendung dieses Grundsatzes nicht zur Anweisung sich eignenden Einnahmen bestallungsmäßig als Theile ihrer Besoldung angewiesen sind, an ihrem Einkommen erleiden möchten;
3) eine Erstattung der Mandatariengebühren in den Injuriensachen nicht verlangt werden kann, sondern diese von jeder Partei aus eigenen Mitteln getragen werden müssen. Berlin, den 30. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Extra-Blatt

zum 2ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Januar 1840.

Durch das am 23. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Superintendenten Crüger zu Lenzen ist die dortige Pfarrstelle erledigt worden. Patron dieser Stelle ist der Magistrat zu Lenzen.

Potsdam, den 2. Januar 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1840 ab für die Gesetzsammlung eine abermalige Preis-Ermäßigung bewilligt worden ist, und solche in folgender Weise zu stehen kommt:

- für ein Exemplar auf Druckpapier von 1810 bis 1825 einschließlich 5 Thlr.,
- für jeden Jahrgang, der von 1826 bis 1835 mehr verlangt wird, 15 Sgr.,
- für jeden Jahrgang, der von 1836 bis 1838 mehr verlangt wird, 1 Thlr., und
- für den Jahrgang 1839 et seq. 2 Thlr.,
- für den Nachtrag von 1806 bis 1810 einschließlich, davon nur noch Exemplare im Folioformat vorhanden sind, wird er für sich allein bestellt, 1 Thlr., jedoch in Verbindung mit einem kompleten Gesetzsammlungs-Exemplar 15 Sgr.,
- für das Haupt-Sachregister pro 1806 bis 1830. 15 Sgr.

Schreibpapier kommt 50 Prozent höher zu stehen.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Debitskomtoir der Gesetzsammlung.

Nach Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steuer-Amts in Wrietzen, am 25. Januar 1840, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Blumenthal an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. April 1840 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 130 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steuer-Amte zu Wrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Königl. Steuer-Amte in Wrietzen von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 24. Dez. 1839.

Königl. Preuß. Haupt-Steuer-Amt.

Steckbriefe.

Der in Berlin wegen Betteln nach dem Landarmenhause zu Strausberg auf Transport gegebene Johann August Karl Richter aus Zossen, ist hier entsprungen, und nach erhaltener amtlicher Nachricht in Zossen nicht eingetroffen. Da derselbe wahrscheinlich sich wieder vagirend umhertreibt, so wird auf denselben hiermit aufmerksam gemacht.

Alt-Landsberg, den 21. Dezember 1839.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: August Karl Richter, Geburts- und Aufenthaltsort: Zossen, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

Bekleidet war derselbe mit brauner Kalmuckjacke, grauen Tuchhosen mit rothen Biesen, und blauer Militairmütze.

Der nachstehend näher signalisirte, bereits nach den Merker schen Mittheilungen resp. unterm 1. September 1838 sub Nr. 22,903 und 15. September d. J. sub Nr. 15,107 steckbrieflich verfolgte Handelsjude Jakob Levy aus Schlichtingsheim wurde am 19. d. M. im hiesigen Orte mit Wagen und zwei Pferden angehalten, und mit letzteren am 24. d. M. per Transport nach Schlichtingsheim abgesandt.

Es ist dem Transportaten durch arge List gelungen, auf dem Transporte, kurz vor Schlichtingsheim, unter Mitnahme des Gespanns, den beiden Transporteurs zu entweichen.

Nach allem, was hier Orts über den Levy — unter seinen Mitgenossen Baron genannt — ermittelt worden, ist derselbe ein höchst gefährlicher Gauner und Dieb, der unzweifelhaft mit seinen Verwandten Levy Jakob, Levy Löbel, Jakob Abraham und Jakob Isaac Goldstein, welche in den Mittheilungen sub Nr. 14,008 seit dem 19. September v. J. steckbrieflich verfolgt werden, in Verbindung steht.

Als Legitimation besitzt der Jakob Levy: 1) einen verfälschten Paß d. d. Schlichtingsheim den 27. April 1839, auf den Namen des Handelsmanns Salomon Levy lautend, in welchem a) die Dauer der Gültigkeit, b) das Datum der Ausstellung, c) die Jahreszahlen sämmtlicher Visas sichtbar radirt und resp. verfälscht sind, so wie denn auch in demselben d) der Gehülfe nachgeschrieben und e) das Signalement auf mehreren Stellen fälschlich verändert worden ist; 2) ein Attest, ausgestellt von dem Ortsrichter zu Flöha in Sachsen, mit kleinem rothem Polizeistempel in ovaler Form versehen, worin ihm bescheinigt worden, daß er seinen Paß verloren habe, als der Wagen des Inhabers umgeworfen wurde, und 3) einen Gewerbesteuerschein als Handelsmann, ausgestellt zu Königsbrück im Frühjahre 1839.

Er führt mit sich auf seinem Wagen zwei Koffer, — eigentliche Wagenkasten unter dem Sitz — worin sich mehrere Schnittwaaren befinden. Der Wagen ist vierräderig, ganz bedeckt mit schwarzem Plan und Vorschirm über den Kutschersitz. Die Sitzbänke des Wagens sind mit rothkarrirtem Zeuge von dunklem Grunde überzogen. Eins der Pferde, links, ein Fuchs, ist mittler Größe, gestreckt, mit Blesse; das zweite, rechts, etwas kleiner, ist dunkelbrauner Farbe, mit kleinem Stern am Kopfe. Das Geschirr ist alt und unegal.

Es wird auf diesen verschmitzten Verbrecher wiederholt hiermit aufmerksam gemacht, und gebeten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und entweder hierher an uns, oder an das Königl. Inquisitoriat zu Breslau, unter sicherer Bedeckung und gefesselt, abzuliefern.

Züllichau, den 27. Dezember 1839.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, hochtragend, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: graubraun, Gesicht: länglich, Nase: gewöhnlich, Kinn: spitz, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, mehr fahl, Statur: untersetzt, Zähne: vollzählig, Bart: braun, stark, besondere Merkmale und äußeres Benehmen: sehr frei, stolz und vornehm.

Bekleidung.

Mantel von feinem blauem Tuche, Oberrock von schwarzbraunem Tuche, vorn mit Schnüren besetzt, schwarze Tuchweste, graumelirte Tuchbeinkleider, braune Tuchmütze mit Felbel besetzt, grüne gestrickte Unterziehjacke, Stiefeln.

Der Wassermüllergeselle Karl Ferdinand Kotze aus dem hiesigen Amtsdorfe Schwanebeck, ist am 28. November d. J. von dem Wohllöblichen Magistrate zu Köpnick wegen nutzlosen Umhertreibens, mit einer bis zum 3. d. M. gültig gewesenen Reiseroute versehen, aus der Wanderschaft in seine Heimath zurückgewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen.

Es wird daher ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn bei seiner Betretung der erwähnten Reiseroute zu entäußern, und mittelst anderweiten Zwangspasses unter dem Bedeuten in seine Heimath zurückzuweisen, daß nochmaliges Abweichen von der ihm vorgeschriebenen Tour jedenfalls seinen Transport zur Folge haben würde.

Belzig, den 28. Dezember 1839.

Königl. Rentamt.

Signalement.

Name: Karl Ferdinand Kotze, Gewerbe: Wassermüllergeselle, Geburtsort: Dorf Schwanebeck, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Der hiesigen Stadt ist von Seiten der höheren Behörden ein vierter Viehmarkt bewilligt worden, welcher alljährlich am zweiten Donnerstage nach Lichtmessen, und in diesem Jahre zum ersten Male

am 13. Februar d. J.

abgehalten werden wird. Wenn nun durch diese Bewilligung einem längst gefühlten Bedürfnisse in hieser Gegend Abhülfe geschehen ist, so setzen wir das Publikum hiervon mit dem Ersuchen

in Kenntniß, den neuen Markt mit ihrem Viehe recht zahlreich zu besuchen, damit Käufer und Verkäufer ihre Befriedigung finden.

Wusterhausen a. d. D., den 2. Januar 1840.
Der Magistrat.

Die Lieferung des Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im diesseitigen Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalte pro 1840, und zwar:

I. an wollenen Sachen:
440 Paar wollene Socken;
II. an weiß- und grauleinenen Sachen:
300 Handtücher;
III. an buntleinenen Sachen:
150 blau und weiß gewürfelte leinene ordinaire Deckenüberzüge,
20 dergleichen Kopfpolsterüberzüge, und
50 blau und weiß gestreifte Drillich-Krankenröcke,

soll im Wege des Submissions-Verfahrens unter den, in den Büreaux der Königl. Garnison-Verwaltung hierselbst, zu Cüstrin und Berlin einzusehenden Bedingungen, und nach den daselbst ausgelegten Normalproben, in Entreprise gegeben werden. Die unterzeichnete Königl. Intendantur wird die franco eingesendeten Offerten bis zum 24. Januar k. J. entgegennehmen, in ihrem Geschäftslokale um 11 Uhr früh an gedachtem Tage die Submissionen eröffnen, und event. unter den erschienenen Submittenten ein Minus-Lizitations-Verfahren einleiten. Es bleiben die Submittenten an ihre desfallsigen Gebote bis zur Entscheidung des Königl. Kriegs-Ministerii gebunden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1839.
Königl. Intendantur des 3ten Armeecorps.

Durch das von hiesigem Amte am 18. Juli 1839 erlassene und vom Herzogl. Hofgericht zu Usingen durch Dekret vom 4. Dezember 1839, Nr. 5645 und 6458 bestätigte Urtheil ist über das sämmtliche Vermögen eines jeden der drei Brüder Ernst, Karl und Joseph Werflassen, erstere beide zu Oestrich, letzterer dermalen zu Limburg, der Konkursprozeß erkannt worden.

Diejenigen, welche Forderungen, persönliche oder auch dingliche, an den Ernst, Joseph oder Karl Werflassen zu machen vermeinen, werden deshalb hiermit aufgefordert, solche den 4. Februar 1840, Morgens 9 Uhr, in der Sitzungsstube des unterzeichneten Gerichts anzuzeigen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von den Massen.

Den Kreditoren wird bekannt gemacht, daß das Präklusivdekret nur in der Sitzungsstube des unterzeichneten Gerichts zur Publikation gebracht, und der Konkursprozeß gegen einen jeden der drei Brüder Ernst, Joseph und Karl Werflassen in getrennten Akten fortgesetzt werden wird, dieserhalb aber gemeinschaftliche Passiven derselben gegen einen jeden der drei Brüder angemeldet werden müssen.

Eltville, den 15. Dezember 1839.
Herzoglich Nassauisches Amt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Bernau, den 14. Oktober 1839.

Das in der Stadt Biesenthal belegene, im neuen Hypothekenbuche von Biesenthal Vol. I Nr. 41 verzeichnete, zum Nachlasse des verstorbenen Schmiedemeisters Daske gehörige Ackergut, bestehend aus:

1) einem in der breiten Straße zu Biesenthal unter der Nr. 80 belegenen Wohnhause mit Stallungen und Hofraum,
2) einer unweit des Kirchhofes belegenen Scheune,
3) einem Fleck Acker beim Gericht,
4) einem desgleichen beim Kneppnerneft,
5) einer breiten und einer schmalen Heidekavel,
6) einer desgleichen hinter der Pölitzbrücke an der Finow,
7) einer Wiese im Morgenlande,
8) einer Graskavel,
9) einer Streesenkavel,
10) einem Heidebergsgarten,
11) einem Eichbuschgarten,

zusammen gerichtlich abgeschätzt auf 763 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., soll Theilungshalber
am 17. Februar 1840,
Vormittags von 11 Uhr ab, auf der Gerichtsstube zu Biesenthal meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Eingangs bezeichneten Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das auf dem Taschenberge hierselbst Nr. 594 belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 455 Nr. 245 verzeichnete Wohnhaus der Ackerbürger Christian Friedrich und Johann Joachim Gebrüder Schulz, abgeschätzt auf 427 Thlr.

14 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des Büdners Karl Friedrich Schelzius gehörige, zu Fahrland belegene halbe Büdnergrundstück nebst Zubehör, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 627 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 27. Februar 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 26. Oktober 1839.

Königl. Justizamt Fahrland.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 31. Oktober 1839.

Das der verwittweten Pantoffelmacher Müller, Dorothee Justine geb. Ekardt, jetzt sep. Witte gehörige, hierselbst in der Johannisstraße sub Nr. 455 belegene Wohnhaus nebst Ländereien, abgeschätzt auf 688 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekgläubiger:

1) die Bauer Michael Menzelschen Erben zu Falkenhagen,
2) der Schutzjude Berndt Itzig, event. dessen Erben,
3) die Gebrüder, angeblich Pantoffelmacher Johann Karl Wilhelm und Gottlieb Ludwig Müller, event. deren Erben,
4) die verehelichte Eickstedt geb. Schmiedeneckt, früher zu Berlin, jetzt angeblich zu Königsberg in Preußen, event. deren Erben,

zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Böttchermeisters Johann Gottlieb Rose gehörige, hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 10 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. V Nr. 326 verzeichnete, auf 2957 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 18. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Wolf im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 22. November 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

v. Jagowsche Gerichte zu Rühstädt.

Das den Geschwistern Koch und der Wittwe Koch gehörige, zu Rühstädt gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 16 verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenscheiu in der Registratur einzusehenden Taxe auf 746 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., soll in termino

den 18. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Rühstädt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 24. November 1839.

Das allhier in der Wollenweberstraße der Neustadt sub Nr. 537 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel, zum Nachlaß der Wittwe Fritze, Marie Rosine Charlotte geb. Schulze gehörig, Vol. 12 Pag. 517 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 787 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Siemon an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 26. November 1839.

Das hierselbst in der Neustadt auf der Heide sub Nr. 353 belegene Wohnhaus mit Hauskavel, zum Nachlaß der Wittwe Fritze, Marie Rosine Charlotte geb. Schulze gehörig, Vol. 8

Pag.

481 des Hypothekenbuches, abgeschätzt
30 Thlr., zufolge der, nebst Hypotheken-
und Bedingungen in der Registratur ein-
iden Taxe, soll

am 23. März 1840,

:ttags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und
gerichts-Assessor Siemon an ordentlicher
tsstelle subhastirt werden.

le unbekannten Realprätendenten werden
oten, sich bei Vermeidung der Präklusion
ens in diesem Termine zu melden.

. Nothwendiger Verkauf.

d- und Stadtgericht zu Oranienburg, den
ovember 1839.

is den Erben des Kossäthen Karl Ludwig
le gehörige, Vol. I Nr. 15 des Hypo-
uches von Baßdorf aufgeführte, daselbst
e Kossäthengut, abgeschätzt auf 506 Thlr.
gr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypotheken-
und Bedingungen in der Registratur ein-
iden Taxe, soll

den 20. März 1840,

ttags 11 Uhr, in dem im Gute selbst an-
en Termine subhastirt werden. Alle un-
t Realprätenden werden aufgeboten, sich
rmeidung der Präklusion spätestens in die-
ermine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

terfeldsches Patrimonialgericht zu Carwe.
r dem Friedrich Jaap gehörige, zu Schwei-
belegene, und im Hypothekenbuche Fol.
getragene Halbhüfnerhof, auf 1411 Thlr.
: 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst
jekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 19. März 1840,

:tags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
a Muggerkuhl subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

h v. Arnimsches Gericht der Herrschaft
Boytzenburg i. d. U.

r den Geschwistern Schulz gehörige, zu
lz belegene Hof Nr. 16, taxirt zu 2120
2 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Be-
gen werktäglich bei uns einzusehenden Taxe,
soll am 10. März 1840,

tags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle
rt werden. Alle unbekannten Realprä-
en werden aufgeboten, sich bei Vermei-
dung der Präklusion ihrer Ansprüche spätestens
in diesem Termine zu melden.

Schloß Boytzenburg, den 8. Dezember 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalkgebirge Rüdersdorf belegene
Haus nebst Garten der Steinmetz Langschen
Erben, abgeschätzt auf 1165 Thlr. 29 Sgr.
9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in
der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben des verstorbenen Kirchen-
kossäthen Gottfried Dahlenburg zu Dreetz ge-
hörige, vor dem Kampehler Thore allhier bele-
gene, Vol. II Pag. 45 des Hypothekenbuches
verzeichnete Breitenstück Acker, welches gericht-
lich zu 70 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt ist,
soll am 17. Februar 1840, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein sind täglich in un-
serer Registratur einzusehen; die Bedingungen
werden im Termine bekannt gemacht.

Wusterhausen a. d. D., den 19. Dez. 1839.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf dem, im Hypothekenbuche der Domkapi-
tularischen Gerichte über Tremmen sub Nr. 5
verzeichneten Kossäthengute haften Rubr. III
Nr. 4. 275 Thlr. aus der gerichtlichen Obli-
gation vom 9. April 1821 für die am 17. Ok-
tober d. J. verstorbene Wittwe des Schneider-
meisters Götsche geb. Maaß. Kapital und
Zinsen sind laut gerichtlicher Quittung des ein-
zigen legitimirten gesetzlichen Erben der Gläu-
bigerin bezahlt, das Dokument selbst aber ist
angeblich abhänden gekommen. Auf Antrag der
Besitzerin des verpfändeten Guts werden daher
alle diejenigen, welche an die zu löschende Post
und das darüber ausgestellte Instrument als
Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder son-
stige Briefsinhaber Anspruch zu haben vermei-
nen, aufgefordert, sich im Termine

den 27. April 1840,

Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle
zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen,
widrigenfalls sie damit werden präkludirt, und

ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Burg-Brandenburg, den 23. Dez. 1839.
Die Domkapitularischen Gerichte.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Angermünde.

Zur Subhastation des Bürger Benthinschen Hauses Nr. 70 steht mit der Taxe von 1522 Thlr. ein neuer Bietungstermin auf
den 20. Februar 1840,
Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause an.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Dez. 1839.

Das in der Berliner Vorstadt Nr. 26 hierselbst belegene Grundstück des Tabagisten Wilhelm Hoch, abgeschätzt auf 1349 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 30. Dezember 1839.

Das zur Konkursmasse der verehel. Hallert gehörige Erbpachts-Schützenhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe von 1114 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll
am 11. April 1840
subhastirt werden.

Das Rittergut Grabow in der Ostpriegnitz, 1½ Meilen von Kyritz, 1¼ Meile von Wittstock, 2 Meilen von Pritzwalk, 4½ Meilen von der Elbe entfernt, soll mit gesammtem Inventario dem Meistbietenden verkauft werden. Als Spezialbevollmächtigter der majorennen und als Kurator der minorennen von Calboschen Erben nehme ich Gebote entgegen. Falls aber vorher keine Einigung stattfindet, habe ich einen Lizitationstermin auf
den 13. März 1840,
Vor- und Nachmittags, zu Grabow angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber einlade. Der neueste Hypothekenschein, die ritterschaftliche Taxe zu 41,410 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., und die Bedingungen des Verkaufs sind bei mir und im Geschäftslokale des Justizraths Felsch zu Kyritz einzusehen, und werden Abschriften gegen Kopialien auf portofreie Briefe ertheilt.

Wuticke, im Oktober 1839.
Der Gutsbesitzer von Platen.

Holz-Auktion.

Aus dem sogenanten Hegeorte in der Rossower Heide, unmittelbar am flößbaren Dosseflusse und nahe bei Wusterhausen a. D. belegen, sollen Freitag den 10. Januar 1840, extra starke, starke, mittel und kleine Kiefern-Bauhölzer, so wie auch dergleichen Sageblöcke auf dem Stamm meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Hof Rossow einzufinden. Hof Rossow, den 28. Dez. 1839.
C. von Lücken.

Der Unterschriebene beabsichtigt, sein in Ketzin belegenes, von allen Abgaben freies Grundstück, auf welchem ein Wohnhaus mit neun Stuben und Kammern, nebst Stallung und Hofraum, befindlich ist, aus freier Hand zu verkaufen, und ersucht etwanige Kaufliebhaber, sich wegen der näheren Bedingungen baldgefälligst persönlich oder in portofreien Briefen an ihn zu wenden, indem er nur noch bemerkt, daß das fragliche Grundstück hart an der Havel liegt, und zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignet.

Ketzin, im Januar 1840.
Der Stadtchirurgus Metzger.

Nachdem ein zwischen mir und meinem Oheim M. Lehfeldt in Breslau errichteter Adoptions-Vertrag von Seiten des Königl. Oberlandesgerichts daselbst d. d. den 19. November d. J. bestätigt worden, bin ich durch die nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst vom 24. Dezember d. J. ermächtigt, den Familiennamen meines Adoptivvaters für mich und die Meinigen anzunehmen. Ich werde diesen demgemäß statt des bisherigen Namens Joseph Levy künftig führen, und mich nennen
Joseph Lehfeldt,
Buchhändler hierselbst.

Berlin, den 30. Dezember 1839.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 17. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. Januar 1840.

№ 7. Zensursache. I. 308. Jan.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 29. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 14. desselben Monats, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen funfzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. Vierten Bandes erste Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber & Komp. 1839.

2) Die Noth unserer Zeit und die verderbliche Macht des Weltsinnes. Zwei Predigten, gehalten von Daniel Schenkel, Lizentiat der Theologie und Privatdozent an der Universität zu Basel. Basel, Schweighausersche Buchhandlung. 1839.

3) Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Rindviehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud Hausthiere aufzuziehen 2c. Von J. J. Rychner, Professor der Thierheilkunde an der Universität zu Bern. Zweite unveränderte Ausgabe. Mit drei Holzschnitten. Bern, 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.

4) Ueber die Anordnung der Erzählungen in den synoptischen Evangelien. Ein Sendschreiben an Herrn Professor Karl Lachmann von Ernst Friedrich Gelpke, Dr. philos. und Professor an der Hochschule Bern. Bern und St. Gallen. Bei Huber & Komp. 1839.

5) Ueber die Texteskritik der Schriften des Juden Philo. Einladungsschrift zur Rede des zeitigen Rektors magnificus, Herrn Professor Dr. K. F.

Meisner, von Professor Lizentiat J. G. Müller. Basel, gedruckt bei August Wieland. 1839. 4to.

6) Unterhaltungen einer Mutter mit ihren zwei Kindern über die Parabeln des Neuen Testaments. Bern. In Kommission bei Huber & Komp. 1839.

7) Ueber den neuesten Stand der Kölner Wirren. Aus dem Portfolio eines pensionirten Hauptmanns der päpstlichen Schweizergarde in Rom. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli & Komp. 1839.

8) Leben und Leiden eines russischen Seebefehlshabers und seiner sechs Gefährten während zweijähriger Gefangenschaft unter den Japanern. Volksschriften, herausgegeben von der Schulsynode Nr. II. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp.

9) Die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und ihr Zustand jenseits des Grabes. Eine Untersuchung für gebildete Leser in Briefen. Von Joh. Peter Aebli V. D. M. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1839.

10) Flora der deutschen Ostseeprovinzen Esth-, Liv- und Kurland, bearbeitet von Dr. Joh. Gottlieb Fleischer, Kaiserlich Russischer Kollegien-Assessor rc., herausgegeben von Emanuel Lindemann, Kaiserlich Russischer Kollegien-Assessor und Lehrer am Gymnasium zu Mitau rc. Mit dem Bildnisse des Verfassers. Mitau und Leipzig, bei G. A. Reyher. 1839.

11) Naturgeschichte des krankhaften Zustandes der Hausthiere, oder Grundlagen zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derselben. Von J. J. Rychner, Professor der Thierheilkunde am Thierarznei-Institute der Hochschule zu Bern rc. Bern, bei Chr. Fischer. 1840.

12) Der Tempel Salomos. Eine archäologische Untersuchung von Karl Friedrich Keil, Dr. der Philosophie und Theologie und außerordentlicher Professor an der Universität Dorpat. Dorpat, bei Friedrich Severin. 1839.

13) Ueber Syphilis und Aussatz, von Theodor v. Bolschwing, Dr. med. und Kollegien-Assessor, Arzt des Kirchspiels Dondangen in Kurland. Dorpat, 1839. In Kommission bei Fr. Severin.

14) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, fünftes Heft. November, 1839. Stuttgart, J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.

15) H. Malten's Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der Neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Dritter Band, siebenter bis neunter Theil. Achter Theil. Aarau, 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Januar 1840.

№ 9. Invaliden-Gnadengehalts-Zahlung. C. 9. Dez. Auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungskammer wird den mit der Zahlung der Invaliden-Gnadengehälter beauftragten Spezialkassen unsers Verwaltungsbezirks die Bestimmung sub e des Erlasses des Königl. Krieges-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 28. Oktober 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 234) hierdurch in Erinnerung gebracht, und danach über jeden einzelnen Fall, in welchem das Militair-Gnadengehalt eines Invaliden nicht binnen 3 Monaten abgehoben worden ist, mit Beifügung der deshalb eingezogenen Auskunft von derjenigen Behörde, von welcher das letzte Attest über den Aufenthaltsort des betreffenden Invaliden ausgestellt ist, so wie dieses Attestes selbst, sofort Anzeige erwartet. Diese Anzeigen sind von den Spezialkassen an die resp. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zu richten und von letztern durch die Regierungs-Hauptkasse uns zur weitern Veranlassung einzureichen. Ausgenommen von vorbemerkter Bestimmung sind die Invaliden, welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, mit einer Drehorgel in der Provinz umher zu ziehen, und ist in Ansehung derselben nach der Bekanntmachung vom 7. Juni 1823 (Amtsblatt 1823 Nr. 138) zu verfahren, nur mit der Abänderung, daß die dieserhalb event. zu erstattenden Anzeigen uns ebenfalls durch die Regierungs-Hauptkasse einzureichen sind. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5. Land- und Stadtge- Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Justizämtern Buchholz, Fehrbellin, Neustadt an der Dosse und Alt-Ruppin, so wie den Stadtgerichten Bernau und Straußberg die Benennung:

»Land- und Stadtgericht«

vom 1. Januar 1840 beigelegt worden ist. Berlin, den 30. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Blutegel- Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen während der Monate Januar und Februar 1840 die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt ist. Berlin, den 30. Dezember 1839. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 3. Taxe und Instruktion, das Fegen der Schornsteine in Berlin betreffend. Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat die Beibehaltung der unter dem 27. Oktober 1836 erlassenen Taxe und Instruktion, betreffend das Fegen der Schornsteine in hiesiger Residenz, für den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis dahin 1843 genehmigt. Beide werden daher zur genauesten Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere aber die Schornsteinfeger angewiesen, sich danach zu achten. Berlin, den 4. Januar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

stelle, und die hierdurch vakant werdende achte Stelle ist dem Schulamts-Kandidaten Dr. Chambeau von dem gedachten Zeitpunkte ab verliehen worden.

Der bisherige Registratur-Assistent Karl Ernst Albert Helfrich ist zum Registrator befördert, und der Hülfsarbeiter Johann Bernhard Eduard Köllingshaus, der invalide Unteroffizier und Bataillonsschreiber Johann Heinrich Ferdinand Kuhfuß, der Hülfsarbeiter Karl Friedrich Rüb und der Oberfeuerwerker Friedrich Wilhelm Gucksch sind als Registratur-Assistenten bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Baukondukteur Heinrich Bodo von Minckwitz ist im Laufe des vierten Quartals 1839 bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Christoph August Ludwig Mertens ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin sind ernannt worden: der bisherige Stadtgerichts-Direktorialsekretair Friedrich Wilhelm Franke zum etatsmäßigen ersten Kanzlei-Inspektionsassistenten, die amovibeln Kanzlei-Inspektionsassistenten Johann Karl Heinrich Julius Ney und Karl Wilhelm Gustav Bohmhammel zu etatsmäßigen Kanzlei-Inspektionsassistenten, der bisherige Salarienkassen-Buchhalter Berger und die supernumerairen Kanzlei-Assistenten Friedrich Nelle und Karl Gottfried Stachow zu etatsmäßigen Kanzlisten, der bisherige Kassen-Assistent Louis Felmy zum Salarienkassen-Buchhalter, und der Supernumerarius Wilhelm Gottlob Theodor Lischke zum etatsmäßigen Salarienkassen-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von dem Bauer Joachim Friedrich Grabow und dessen Ehefrau Katharine Marie geb. Pape zu Schöneberg, ist die dortige Kirche mit einer für den Tauftisch bestimmten neuen Decke von feinem blauen Kaisertuche mit buntseidener Kante, und mit den, in weißer Seide eingestickten Anfangsbuchstaben der Namen der Geber und der Jahreszahl 1839 versehen, beschenkt, und der Kirche zu Schulzendorf von einem Unbekannten eine Kanzeldecke von feinem blauen Tuche und eine Kanzelpultdecke von feinem rothen Tuche, beide Decken mit gelben wollenen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht worden.

Auch ist nicht die Kirche zu Wollin von ihrem Herrn Patron, sondern die Kirche in Ziemkendorf, Filia von der Mutterkirche Wollin, von dem Herrn Gutspächter Wiese daselbst in der, im 48sten Stück des vorjährigen Amtsblatts erwähnten Art beschenkt worden, welches zur Berichtigung dieses Irrthums hierdurch bemerkt wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Januar 1840.

* Dem Fabrik-Unternehmer J. C. Harkort zu Harkorten ist unterm 5. Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips oder der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

---

* Durch das am 22. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Predigers Dannroth ist die Pfarrstelle zu Teltow, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

* Holzverkauf.

Die höherer Anordnung zufolge abzuhaltenden kleinen Holzlizitationen sind als Fortsetzung des Winterhalbjahres 18$\frac{39}{40}$ für das hiesige Königl. Forstrevier

1) auf den 21. Januar,
2) = den 10. Februar, und
3) = den 9. März

vom Unterzeichneten, jedesmal gedachten Tages Morgens 10 Uhr, im Gasthofe zu Seddin anberaumt. Kauflustige werden mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß nur geringe kieferne Brenn- und Bauhölzer zu den Landesbedürfnissen in kleinen Partien nach den, dem allgemeinen Holzverkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen ausgeboten werden.

Forsthaus Cunersdorf, den 5. Januar 1840.

Der Oberförster Gadow.

---

* Bauholz-Verkauf.

Es sollen aus dem Königl. Forstreviere Schönlanke, und zwar:

a) aus dem Forstdistrikt Neudorf:
140 Stück Kiefern, extra stark Bauholz,
300 = = , ordinair stark Bauholz,
80 = = , mittel Bauholz;
b) aus dem Forstdistrikt Floth:
54 Stück Kiefern, ordinair stark Bauholz,
46 = = , mittel Bauholz;
c) aus dem Forstdistrikt Schönlanke:
30 Stück Kiefern, extra stark Bauholz,
17 = = , ordinair stark Bauholz,
11 = = , Sageblöcke;
d) aus dem Forstdistrikt Niekosken:
2 Stück Kiefern, extra stark Bauholz,
18 = = , ordinair Bauholz,
18 = = , Sageblöcke,

auf dem Stamm, im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Termin, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, auf Dienstag den 28. Januar 1840, Vormittags 10 Uhr, in Schönlanke bei dem Apotheker Herrn Tietze im Gasthofe zum schwarzen Adler anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die speziellen Schätzungsregister dieser Hölzer bei der unterzeichneten Oberförsterei zur Einsicht bereit liegen, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, auf Verlangen die Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Der Zuschlag erfolgt bei Erfüllung und resp. Ueberbietung der Taxe und gegen Deponirung des dritten Theils des Gebots sofort im Termine.

Forsthaus Richlich, den 12. Dezember 1839.

Königl. Oberförsterei Schönlanke.

Steckbrief.

* Am 3. d. M. ist der nachstehend beschriebene, wegen Diebstahls inhaftirt gewesene Jäger Delius aus Schadeleben, Kreis Aschersleben,

auf dem Transporte von hier nach Jüterbogk entsprungen. Derselbe ist ungefähr 34 Jahr alt, starker Statur, etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, trägt einen Schnurrbart, hat etwas röthliche Haare, volles rundes Gesicht, blonden Bart, blaugraue Augen, trägt einen aschgrauen Staubmantel und darunter einen grünen Tuchrock mit Sammet-Kragen, Stiefeln mit Kamaschen und eine runde Mütze mit Schirm, führt eine Jagdtasche, Flinte und einen vom Schulzen zu Schadeleben ausgestellten Legitimationsschein zur Reise nach Berlin zu seiner Schwester und seinem Bruder bei sich, und spricht gut deutsch.

Jedermann wird ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, und falls er sich betreten läßt, denselben festzunehmen, und unter sicherem Geleit an uns gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Zinna, den 4. Januar 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

---

* Der durch den Steckbrief vom 11. Dezember d. J. verfolgte Privatschreiber Hugo Friedrich Alexander Apel ist ergriffen, und dadurch der Steckbrief erledigt worden.

Berlin, den 30. Dezember 1839.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Der aus Sandhausen bei Oranienburg gebürtige Seilergeselle Christian Wilhelm Heinrich Holz hat den ihm von dem Königl. Rentamte Oranienburg unterm 18. Mai 1838 sub Nr. 61 des Paß-Journals auf 3 Jahr 4 Monat ertheilten Wanderpaß, welcher zuletzt am 5. Dezember v. J. in Groß-Glogau in die Heimath visirt ist, angeblich am 16. Dezember v. J. auf dem Wege von Prötzel hierher verloren, was wir hierdurch unter Beifügung des Signalements des Paßinhabers bekannt machen, und gleichzeitig jenen Paß zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklären.

Straußberg, den 5. Januar 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Christian Wilhelm Heinrich Holz, Geburtsort: Sandhausen, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

---

* Die mittelst Bekanntmachung vom 6. Dezember 1839 gesuchte vierjährige Fuchsstute mit weißem Hinterfuß ist aufgefunden, daher die gedachte Anzeige erledigt.

Spandow, den 27. Dezember 1839.

Der Magistrat.

Den geehrten Sozietätsmitgliedern der Ost- und Westpriegnitz zeigen wir ergebenst an, daß der Gutsbesitzer Herr von Winterfeld auf Burg Freyenstein seine Geschäfte als Spezial-Direktor hiesiger Versicherungs-Vereine abgegeben, und solche der Gutsbesitzer Herr von Platen auf Wuticke bei Kyritz zur fernern Verwaltung übernommen hat.

Schwedt, den 7. Januar 1840.

Haupt-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

Sänger. Meyer. v. Köller. v. Winterfeld.

Das Hypothekenbuch von Liebenthal soll regulirt werden. Wer dabei ein Interesse hat, und seiner Forderung die mit der Eintragung verbundenen Vorrechte zu verschaffen wünscht, hat bis zum 1. Februar 1840 seine Ansprüche bei uns anzugeben.

Die, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, werden nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden, wogegen die, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten, im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, in jedem Falle aber mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen.

Denen, welchen eine Grundgerechtigkeit zustehet, bleiben ihre Rechte vorbehalten, jedoch stehet ihnen frei, ihr Recht, wenn es anerkannt oder erwiesen wird, eintragen zu lassen.

Wittstock, den 10. Dezember 1839.

Das Schirmannsche Patrimonialgericht über Liebenthal.

Die Eigenthümer des Kapitals von 20 Thlr., welches aus der Obligation des Eigenthümers

Genzmer vom 24. Mai 1780 auf der vormaligen Genzmer'schen Ackerwirthschaft Nr. 9 zu Alt-Wriezen, von Reichenbachschen Antheils, eingetragen gewesen, und nach erfolgter gerichtlicher Einzahlung darauf gelöscht worden, oder deren Erben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese 20 Thlr. ex deposito zur allgemeinen Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen. Wriezen, den 24. Dezember 1839.

v. Reichenbachsches Patrimonialgericht über Alt-Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Philippstraße Nr. 23 belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6057 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltowschen Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, belegene Allodial-Rittergut Sputendorf und Vorwerk Teupitz, abgeschätzt mit Ausschluß des an die Teupitzer Bürger verkauften Amtsackers und der Wiesen des Vorwerks auf 33,812 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zur Konkursmasse des verstorbenen Kriegsraths Lehnhardt gehörige, in der Teltower Vorstadt, alte Königsstraße Nr. 18 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. I Nr. 9 verzeichnete, auf 6238 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 2. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgerichte, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. August 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 6. September 1839.

Das den Erben des Kreisschulzen Karl Ludwig Grunow gehörige, zu Pankow unter der Nr. 31 belegene Bauergut, mit einem neu erbauten, zu Sommerwohnungen eingerichteten massiven Hause, einem geräumigen Ausgedingerhause, und den ihm bei der noch schwebenden Separation faktisch bereits zugetheilten Acker und Hütungsplänen, abgeschätzt auf 6629 Thlr. 5 Sgr., soll, mit Ausschluß der davon veräußerten, noch nicht abgeschriebenen Parzelen,

am 14. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 10. September 1839.

Das dem Oekonomie-Inspektor Gottfried Karl Meyer zugehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. I Nr. 31 verzeichnete, und in der Schloßstraße Nr. 36 belegene Grundstück, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, mit theils massiven, theils aus Fachwerk bestehenden Wänden, einem Seitengebäude, Stallgebäude, Brunnen, Hofraum, Gärten, einer Scheune und einer sogenannten altstelligen Acker- und Wiesenportion, abgeschätzt

auf 6998 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, in dem

am 16. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1839.

Das an der Pankower Chaussee links belegene Grundstück der verehelichten Schumachermeister Fleischer, taxirt zu 12,858 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 19. Oktober 1839.

Die den Immschen Geschwistern gehörige, zu Neu-Trebbin belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 113. B verzeichnete, auf 539 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle, soll im Termine

den 21. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer des Grundstücks, Johann Friedrich Christian Imme, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hiermit öffentlich vorgeladen.

Das zu Pernitz bei Brandenburg belegene Büdnerhaus der Louise Andert, taxirt zu 145 Thlr. 20 Sgr., soll auf gläubigerischen Antrag in termino den 27. März 1840, Vormittags 11 Uhr, in Golzow meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Schulzengerichte einzusehen.

Fröhden, den 20. Oktober 1839.

v. Rochowsche Gerichte über Golzow und Zubehör.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 37 nebst Zubehör, zu Köperberg belegen, und im Hypothekenbuche Pag. 505 verzeichnet, dem Schiffer Johann Joachim Friedrich Schulz und dessen Sohn gehörig, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Gebrüder Peter und Johann Friedrich Rogge, oder deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Alt-Ruppin, den 29. Oktober 1839.

Die zu Strubensee bei Lindow im Ruppinschen Kreise belegene Bockwindmühle, nebst Wohnhaus und Stall, abgeschätzt auf 1020 Thlr. 18 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf., zufolge der, in der Registratur des hiesigen Gerichts einzusehenden gerichtlichen Taxe, soll

am 6. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, durch den Herrn Kammergerichts-Assessor Pieper an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion ihrer Ansprüche in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Geschwister Speckin, Kinder des ehemaligen Mühlenmeisters Speckin in Baumgarten, und die Geschwister Regendanck, Kinder des ehemaligen Mühlenmeisters Regendanck zu Crammnitz, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Oktober 1839.

Das in der Klosterstraße Nr. 58 belegene Diederichsche Grundstück, taxirt zu 3973 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. Nov. 1839.

Das in der Kaiserstraße Nr. 5 belegene Grundstück des Viehhalters Tech, taxirt zu 4741 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 24. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Arbeitsmann Joh. Friedrich Krafft, oder dessen etwanige Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1839.

Das in der Krauts- und Rosenquergasse belegene Grundstück des Gärtners Michael Latz, taxirt zu 913 Thlr. 16 Sgr., soll im Wege des nothwendigen Verkaufs

am 31. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. November 1839.

Das in der Landsberger Straße Nr. 14 und in der Landwehrstraße Nr. 38 belegene Grundstück des Viehhändlers Franz Anton Moser, dessen ersterer Theil zu 10,480 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und dessen letzterer zu 6024 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Kyritz, den 8. November 1839.

Das in der Friedrichsstraße allhier belegene Bürgerhaus, nebst Zubehör, des Schneidermeisters Daniel Friedrich Dammann, Vol. II Nr. 194 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 867 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Friesack.

Die Großbürgerstelle der Erben des Schumachermeisters Decker zu Friesack, gerichtlich abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte, im Hypothekenbuche eingetragene Gläubiger Mathias Krohn zu Gorne wird zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Büdnerstelle Nr. 30. b zu Röglin, gehörig zum Nachlaß der verehelichten Schwabe geb. Wienecke, vormals geschiedenen Krusemark, abgeschätzt auf 323 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 15. November 1839.

Königl. Preuß. Justizamt Zechlin.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht Beeskow.

Zum öffentlichen Verkauf, Theilungshalber, des den fünf Kindern des verstorbenen Oberamtmanns Hankwitz, August Karl Friedrich, Emilie Albertine, Ulrike Wilhelmine, Karl Friedrich Wilhelm und Alexander Franz Friedrich Geschwister Hankwitz, zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten

Lehnschulzenguts in Bornow und des denselben gehörigen, Vol. V Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten Pfarrdotalguts, beide nach der unterm 21. Oktober d. J. revidirten gerichtlichen Taxe vom 29. August 1827 auf 7282 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 10. August 1840,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle hier angesetzt worden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Beeskow, den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Die Erbzins-Kolonistenstelle Nr. 8 zu Randow, gehörig dem Johann Christian Schmidt, abgeschätzt auf 758 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wittstock, den 17. November 1839.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das den Erben des Schumachers Daniel Kitzerow gehörige, Vol. I Fol. 286 Nr. 173 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete und auf 1086 Thlr. 27 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus, soll in termino

den 31. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Ruppiner Kreise zu Stendenitz belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Justizamts Alt-Ruppin Vol. V Fol. 1 verzeichnete, den Erben des Büdners Vogler gehörige Büdnergrundstück, dessen Werth gerichtlich auf 65 Thlr. 11 Sgr. abgeschätzt worden, soll Theilungshalber in termino

den 28. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Alt-Ruppin, den 30. November 1839.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Nachstehende, zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Kantor Kannopsch, Marie Elisabeth geb. Brose gehörige, in der Stadt Biesenthal belegene Grundstücke, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche resp. Vol. II Nr. 80, Vol. IV Nr. 176 verzeichnet, als:

1) das am Markte Nr. 72 belegene Wohnhaus, nebst dem dahinter befindlichen Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 769 Thlr. 28 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf.;
2) der vor der Kiezmühle belegene, 1 Morgen Land enthaltende Garten, gerichtlich taxirt auf 150 Thlr.;
3) der Eichenbuschgarten von circa $\frac{1}{2}$ Morgen Landes, gerichtlich taxirt auf 50 Thlr.;
4) ein Stück Acker auf dem kleinen Eichwerder, eine vor dem Kiez belegene Kriegkavel, ein Stück Acker auf dem kleinen Eichwerder, ein Stück Acker ebendaselbst, zusammen gerichtlich abgeschätzt auf 366 Thlr. 20 Sgr.;
5) eine Wiese am Mengeberge, eine Wiese beim Spillwerder, eine kleine Eichwerderwiese, eine Wiese im Morgenlande, zusammen gerichtlich auf 802 Thlr. taxirt;
6) die am Kirchhofe belegene Scheune, gerichtlich auf 166 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt,

sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 20. März 1840

im stadtgerichtlichen Lokale auf dem Rathhause zu Biesenthal anberaumt.

Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur des Stadtgerichts zu Bernau eingesehen werden.

Urkundlich unter unserem Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Bernau, den 11. Dezember 1839.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wölsikendorf belegene, im Hypothekenbuche Pag. 157 sub Nr. 14 verzeichnete ehemalige Hirtenhaus, mit den dazu gehörigen, circa 77½ □Ruthen Ackerland, gerichtlich taxirt auf 164 Thlr. 5 Sgr., soll

am 14. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Wölsikendorf subhastirt werden.

Wriezen, den 18. Dezember 1839.

v. Bredowsches Patrimonialgericht über Wölsikendorf.

Das der Wittwe Uter gehörige Etablissement Dreibrück, auf 1775 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königshorst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur hier eingesehen werden.

Fehrbellin, den 19. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Justizamt Fehrbellin, Königshorst und Berge.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Dez. 1839.

Das zur Kreditmasse des Ober-Amtmanns Ferdinand Nebelung gehörige, zu Reinickendorf belegene Bauergut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem ersten Büreau des Königl. Landgerichts einzusehenden Taxe auf 3696 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

den 15. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf zu Königs-Wusterhausen, den 8. Januar 1840.

Die zu Gosen belegene Kolonistenstelle des Schiffers Johann Christian Wilhelm Korte, Nr. 99, und die dazu gelegte Erbpachtsgerechtigkeit von 2 Morgen Forstacker, abgeschätzt auf 474 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 22. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gosen subhastirt werden.

Es wird gewünscht, daß sich ein Maurermeister und ein Zimmermeister hier niederlasse.

Bahn, im Dezember 1839.

Der Magistrat.

Der Mobiliarnachlaß der, auf dem unweit hiesiger Stadt belegenen Rittergute Bullendorf verstorbenen verwittweten Obrist von Quitzow und des ebendaselbst verstorbenen Rittmeisters a. D. von Beulwitz, bestehend in Juwelen und Kleinodien, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Glaswaaren, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, lackirten Sachen, Leinenzeug, neuer Leinewand, Betten, Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, mehreren Chaisen und Sielengeschirr, Flachs, Garn und Gemälden, soll

am 10. Februar d. J.

und den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, auf dem Gute Bullendorf gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden.

Pritzwalk, den 2. Januar 1840.

Der Auktions-Kommissarius Kühn.

Auktion.

Am Montage den 10. Februar d. J., des Vormittags um 9 Uhr, und den folgenden Tagen, soll der Mobiliar-Nachlaß der zu Stadt Zinna verstorbenen verwittweten Frau Steuer-Einnehmer Weiß, bestehend in Porzellan, Gläsern, Kupfer, Messing, Zinn, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Kleidungsstücken, Schlosserhandwerkszeug und einem Amboß, gegen gleich baare Bezahlung in der Nachlaßwohnung meistbietend verkauft werden.

Luckenwalde, den 11. Januar 1840.

Im Auftrage: Zobel.

Meinen völlig speziell separirten und ausgebauten Bauerhof, aus drei Hufen fast lauter Weizboden bestehend, auf welchem jetzt 10 Stück Rindvieh, 4 Pferde und 80 und einige Stück Schaafe gehalten werden, will ich mit oder ohne Inventarium aus freier Hand sobald als möglich verkaufen. Zugleich ist ein Torfstich dabei befindlich. Hierauf Achtende bitte ich, sich entweder persönlich oder durch frankirte Briefe an mich zu wenden. Pinnow bei Angermünde.

Sponholtz.

Holz-Auktion.

Aus dem sogenannten Hegeorte in der Rossower Heide, unmittelbar am flößbaren Dosseflusse und unweit Wusterhausen a. d. D. gelegen, sollen Freitag den 31. Januar d. J., extra starke, starke, mittel und kleine Bauhölzer, so wie auch Sageblöcke, auf dem Stamm meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Hof Rossow einzufinden. Hof Rossow, den 11. Jan. 1840.

C. von Lücken.

Bockverkauf.

Am 10. Februar 1840 beginnt auf meinem Gute Crüden bei Seehausen in der Altmark der Verkauf von zweijährigen und älteren Böcken zu den Preisen von 5 Friedrichsd'or für die erste Klasse, 3 Friedrichsd'or für die zweite Klasse, und wird außerdem noch eine dritte Klasse gebildet werden, in welcher die Preise geringer sind. Von dem 5. Februar bis zur Eröffnung des Verkaufes werden die Thiere Niemandem gezeigt werden.

von Jagow.

Die unterzeichneten Dominialbesitzer haben von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft jeder die namhafte Beihülfe von Einhundertundfunfzig Thalern überwiesen erhalten, um damit die Löschanstalten zu verbessern und zu vermehren.

Für die richtige Verwendung wird Sorge getragen werden, und zum Theil ist es bereits geschehen. Die genannte Gesellschaft aber möge hiermit in unserm, wie im Namen aller derer, welche durch jenes Geschenk eine vermehrte Hülfe bei entstehendem Brande erwarten dürfen, aufrichtigen Dank empfangen.

Schönfließ, Friedrichsfelde und Weißensee, im Dezember 1839.

v. Veltheim. C. v. Treskow.
J. H. L. Pistorius.

In dem Verlage des Verfassers ist erschienen, und gegen freie Einsendung des Preises von $1\frac{1}{3}$ Thlr. pro Exemplar zu haben:

Repertorium

aller in der Preuß. Gesetzsammlung, den Annalen der innern Staatsverwaltung und dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen, den Polizei- und Kommunaldienst betreffenden Gesetze, Rescripte, Verordnungen und Verfügungen.

Zweite Zeitfolge von 1829 bis incl. 1838.

Ein Handbuch

für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige, Domainen-, Rent- und Polizei-Aemter, Gutsbesitzer, Gutspächter, Kommunalbeamte, jeden Bürger und Dorfgemeinden,

von

A. W. Schnetter, pens. Bürgermeister.

* * *

Diejenigen Hoch- und Wohllöbl. Behörden, welche die Subscriptionslisten noch nicht eingesendet haben, werden daran ergebenst erinnert.

Die aus der ersten Zeitfolge bis incl. 1838 noch vorräthigen Exemplare habe ich, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Verleger derselben, an mich genommen, und sind davon, gegen freie Einsendung des Preises à Exemplar $1\frac{2}{3}$ Thlr., gleichfalls bei mir zu haben.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit dieses Werkes bemühen wollen, bewillige ich, wenn die freie Einsendung des Geldbetrages bei der Bestellung erfolgt, 25 Prozent.

Angermünde, im Januar 1840.

Schnetter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 24. Januar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2065. Die Bekanntmachung, wegen einer mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft, bezüglich auf gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen. Vom 31. Dezember 1839.

Auf den am 15. November v. J. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumärk ist in Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825 zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3. Oktober 1839 bis dahin 1842 geschritten worden.

Die Kommunal-Landtagsversammlung der Kurmark hat

den Herrn Dombechanten Major von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtagsversammlung der Neumark

den Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und den Herrn Ritterschaftsrath von Zychlinsky auf Trep-peln zum Stellvertreter

gewählt, und diese Wahlen sind zufolge Benachrichtigungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 8. und vom 14. Dezember v. J. Allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 4. Januar 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 10.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	19	4	1	15	3	1	4	2	—	26	3	1	18	—
2	Brandenburg	2	14	—	1	12	3	1	6	10	—	26	9	1	23	7
3	Dahme	2	13	6	1	15	9	1	5	10	—	26	3	2	—	—
4	Havelberg	2	13	—	1	8	6	1	5	10	—	25	10	1	20	3
5	Jüterbogk	2	15	10	1	16	4	1	7	4	—	28	10	2	2	6
6	Luckenwalde	2	18	11	1	19	1	1	9	5	—	29	3	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	19	—	1	3	11	1	8	8	—	26	5	—	—	—
8	Oranienburg	2	27	11	1	17	5	1	9	3	1	1	—	1	28	6
9	Perleberg	2	11	10	1	7	9	1	5	4	—	27	6	1	18	3
10	Potsdam	2	20	2	1	15	1	1	6	8	—	29	7	1	22	6
11	Prenzlow	2	10	6	1	8	—	—	29	11	—	21	8	1	12	10
12	Rathenow	2	15	—	1	10	8	1	8	2	—	28	2	2	2	6
13	Neu-Ruppin	2	14	—	1	10	6	1	4	—	—	22	6	1	19	6
14	Schwedt	2	13	9	1	10	1	1	3	2	—	25	5	1	11	—
15	Spandau	2	15	6	1	12	4	1	6	8	—	27	6	1	29	3
16	Strausberg	—	—	—	1	13	2	1	3	9	—	24	5	1	18	5
17	Templin	2	20	—	1	10	—	1	2	6	—	22	6	1	18	—
18	Treuenbriezen	2	14	10	1	15	3	1	8	—	—	26	8	—	—	—
19	Wittstock	2	16	1	1	9	—	1	4	9	—	23	9	1	16	7
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	1	11	10	1	6	3	—	25	—	1	17	—

Potsdam, den 3. Januar 1840.

№ 11.
Oberaufsicht über die Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde.
I. 1368. Dez.

Einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. vorigen Monats und Jahres zufolge, ist die bisher von dem, vor Kurzem in den Ruhestand getretenen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Bethe geführte Oberaufsicht über die Königliche Stammschäferei zu Frankenfelde

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Dezember 1839.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	22	7	11	10	—	10	2	—	7	2	1	—	1	—	4	—	4	6	4	6
—	18	9	4	13	1	12	1	1	2	3	—	7	6	1	2	1	5	3	6	14	—	8	4
—	18	9	5	—	—	10	—	—	11	2	6	5	8	1	3	1	9	2	6	4	—	3	9
—	20	—	5	—	—	12	6	—	9	2	—	7	6	—	11	—	11	3	9	9	—	5	—
—	—	—	5	8	9	12	6	—	10	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	12	—	7	6
—	—	—	5	27	6	14	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	6	19	6	6	3
—	25	—	5	—	—	12	6	—	11	2	—	7	6	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	23	6	5	29	4	12	6	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	11	6	7	—
—	27	6	6	10	—	9	2	—	11	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	7	—	4	—
—	17	2	5	20	2	15	8	1	3	3	9	10	—	1	3	2	3	4	—	13	—	7	—
—	15	—	7	—	—	8	9	1	—	2	6	8	6	1	—	1	6	4	—	35	—	9	—
—	16	—	4	5	—	10	6	1	—	3	—	7	6	1	—	1	6	3	—	18	—	6	—
—	12	—	4	26	6	11	—	1	3	2	6	7	—	1	—	1	3	3	2	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	3	1	3	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	13	—	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
—	15	—	4	15	—	10	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	11	6	7	—
—	15	—	5	—	—	12	6	—	9	2	6	6	6	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	13	9	4	20	10	9	10	—	9	3	—	6	9	2	—	—	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

---

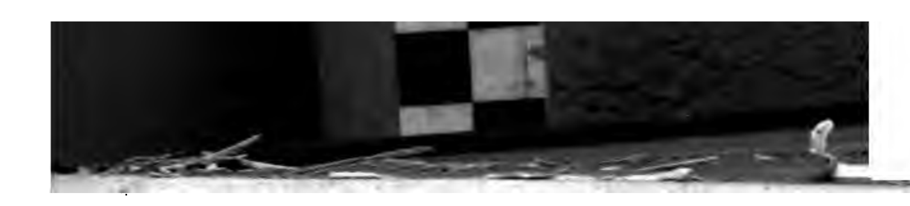
gegenwärtig dem Ober-Regierungs-Rath und Direktor der General-Kommission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin, Grafen von Itzenplitz, übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) als Agenten der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Registrator Hässelbarth zu Jüterbogk,
= Privatsekretair J. W. Köhring zu Luckenwalde;
5) als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Rohrbäck zu Belzig;
6) als Agent der Royal-Exchange-Assurance-Association zu London:
der Kaufmann Pfützenreuter zu Havelberg;
7) als Agenten der Sun Fire Office zu London:
die Kaufleute G. Hofmann und P. A. Römer zu Wittenberge;
8) als Agenten der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-versicherungs-Gesellschaft:
der Amtmann Schrobsdorff zu Krahne,
= Rittergutsbesitzer von Platen auf Wuticke;
9) als Agenten der Cölner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Geldwechsler S. Bleichröder zu Berlin (Haupt-Agent),
= Banquier C. Jacobi zu Potsdam,
= Rathsherr Freyschmidt zu Prenzlau,
= Kaufmann Markus Löser zu Angermünde,
= pensionirte Strafanstalts-Direktor Burchhardt zu Kyritz,
= Kaufmann J. C. Gräbener zu Havelberg,
= Kaufmann C. Moritz zu Wusterhausen an der Dosse,
= Kaufmann Aron Rieß zu Lenzen,
= Kaufmann C. F. Becker zu Wriezen,
= Kaufmann H. Gückler zu Strausberg,
= Kommissionair H. Reyher zu Pritzwalk;
10) als Haupt-Agent der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Gesellschaft:
= der Kaufmann A. O. Fähndrich zu Berlin.

Dagegen haben die Agenturen niedergelegt:
1) die Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der vormalige Kämmerer Pahn zu Strausberg;
2) die Agentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann C. Schulze zu Templin,
= Kaufmann A. F. Eisenhart zu Potsdam;
3) die Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann A. Rosenstern zu Belzig;
4) die Agentur der Royal-Exchange-Assurance-Association zu London:
der Kaufmann C. F. Betge zu Brandenburg,
= Kaufmann L. Gärtner zu Potsdam;
5) die Agentur der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-versicherungs-Gesellschaft:
der Rittergutsbesitzer von Holzendorf auf Jagow.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Extra-Blatt

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Januar 1840.

---

*. Das dem Fabrikanten Jean Beyssier zu Berlin unterm 10. März. v. J. ertheilte Patent auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen,
ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Für die der Jurisdiktion des unterzeichneten Gerichts unterworfenen drei Königl. Forsten werden im Jahre 1840 folgende Forststrafgerichtstage abgehalten:

1) für die Oranienburger Forst:
den 10. April und 9. Oktober,
2) für die Neuholländer Forst:
den 14. April und 13. Oktober,
[illegible] hiesiger Gerichtsstelle durch den Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyel;
3) für die Mühlenbecker Forst:
den 10. Januar, 13. März, 8. Mai, 10. Juli, 11. September und 6. November,
[illegible] Forsthaus Mühlenbeck durch den Land- und [illegible] Gerichts-Assessor Deutsch.

[illegible] ienburg, den 27. November 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Forstgerichtstage werden im laufenden Jahre:

für das Forstrevier Hammer am 29. und 31. Januar, 6., 7., 23. und 24. März, 29. und 30. Juni, 30. und 31. Oktober, 29. und 30. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr,

für die Reviere Wasserburg und Königs-Wusterhausen am 1. und 3. Februar, Vormittags 9 Uhr, am 6. und 7. März, 29. 30. Juni, 30. Oktober, 29. und 30. Dezember, jedesmal Nachmittags 2 Uhr, [illegible] Gerichtshause gehalten werden.

[illegible] den 8. Januar 1840.

[illegible] Land- und Stadtgericht.

---

* Zur Untersuchung und Aburtelung der Forst-Defraudationen und Kontraventionen im Jahre 1840 haben wir folgende Termine angesetzt:

1) für das Colpiner Forstrevier
auf den 2. und 5. März,
" " 4. " 7. Mai,
" " 7. " 10. September,
" " 19. " 21. Dezember;

2) für das Friedersdorfer Revier
auf den 10. und 13. Februar,
" " 9. " 11. Mai,
" " 12. " 14. September,
" " 14. " 17. Dezember;

3) für das Alt-Schadower Revier
auf den 16. und 19. März,
" " 18. " 20. Juni,
" " 26. " 28. November,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Storkow, den 8. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefe.

* Der bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, nachstehend signalisirte Arbeits- und Wehrmann Johann Andreas Rochow hat sich von hier und der Umgegend entfernt, ohne uns davon Anzeige zu machen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Rochow gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen überliefern zu lassen. Brandenburg, den 4. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Jeserich bei Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase: spitz, Kinn: rund, Mund: groß, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval.

* Die in der Erziehung gänzlich verwahrloste, der Bettelei ergebene, nachstehend näher signalisirte Henriette Schmiedichen, welche sich auch den Namen Schulz giebt, von hier gebürtig, hat Gelegenheit gefunden, dem Fuhrmann, welcher sie von Berlin, wo sie aufgegriffen war, hierher transportirte, auf der Herreise zu entlaufen, und treibt sich vagabondirend umher. Indem wir auf dieses Mädchen hierdurch aufmerksam machen, bitten wir, selbige im Betretungsfalle einzuziehen, uns aber hiervon sodann gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Jüterbogk, den 11. Januar 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 15½ Jahr, Haare: blond und nicht lang, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: auffallend roth in Folge des Frostes, Gestalt: mittel.

Bekleidung.

Blauleinener Rock, rothgestreifter Unterrock, schwarze Merinojacke, weißbuntes und gelbwollenes Halstuch, Hemde, gez. G. F. F. Nr. 6, blauwollene Strümpfe, lederne Pantoffeln und bunte Filzschuhe.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 13. November v. J. (Extrablatt zum 49sten Stück des Amtsblatts) verfolgte Arbeitsmann Joh. Albrecht aus Grünheide ist ergriffen, und bereits im Landarmenhause zu Strausberg detinirt, weshalb der gedachte Steckbrief erledigt ist.

Alt-Landsberg, den 8. Januar 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Die im Extrablatt zum 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts befindliche steckbriefliche Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. wegen Vigilanz auf den Wassermüllergesellen Karl Ferdinand Kotze, gebürtig aus Schwanebeck, wird hierdurch für erledigt erklärt, da derselbe in hiesigem Bezirke in Arbeit stehend betroffen worden ist. Belzig, den 17. Januar 1840.

Königl. Rentamt.

---

* Ein brauner Tuchmantel ist, als muthmaßlich hier entwendet, von der Kriminal-Deputation des Königl. Landgerichts zu Wittenberg angehalten worden. Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich in termino

den 28. Januar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielski zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Potsdam, den 12. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Da über die Identität des im Jahre 1835 zu Genshagen verstorbenen Wirthschafts-Inspektors Hartmann oder Herrmann nur die damals gleichfalls als Wirthschafterin in Genshagen im Dienste befindlich gewesene Philippine Kannenberg sep. Hofen, 54 Jahr alt, Auskunft ertheilen, ihr Aufenthalt aber nicht ermittelt werden kann, so ersuchen wir die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst, uns von ihrem Wohnorte Kenntniß zu geben.

Trebbin, den 10. Januar 1840.

Das Patrimonialgericht über Genshagen.

Durch das von hiesigem Amte am 18. Juli 1839 erlassene und vom Herzogl. Hofgericht zu Usingen durch Dekret vom 4. Dezember 1839, Nr. 5645 und 6458 bestätigte Urtheil ist über das sämmtliche Vermögen eines jeden der drei Brüder Ernst, Karl und Joseph Verflassen, erstere beide zu Oestrich, letzterer dermalen zu Limburg, der Konkursprozeß erkannt worden.

Diejenigen, welche Forderungen, persönliche oder auch dingliche, an den Ernst, Joseph oder Karl Verflassen zu machen vermeinen, werden deshalb hiermit aufgefordert, solche den 4. Februar 1840, Morgens 9 Uhr, in der Sitzungsstube des unterzeichneten Gerichts anzuzeigen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von den Massen.

Den Kreditoren wird bekannt gemacht, daß das Präklusivdekret nur in der Sitzungsstube des unterzeichneten Gerichts zur Publikation gebracht, und der Konkursprozeß gegen einen jeden der drei Brüder Ernst, Joseph und Karl Verflassen in getrennten Akten fortgesetzt werden wird, dieserhalb aber gemeinschaftliche Passiven derselben gegen einen jeden der drei Brüder angemeldet werden müssen.

Eltville, den 15. Dezember 1839.

Herzoglich Nassauisches Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Ostpriegnitz belegene Rittergut

Jabel oder Gabel, abgeschätzt auf 6866 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine wird zugleich

1) der dem Aufenthalte nach unbekannte frühere titulirte Mitbesitzer, Domainenbeamte Karl Friedrich Wihelm Schirrmann,

2) die ebenfalls dem Aufenthalte nach unbekannte eingetragene Gläubigerin, Fräulein Elisabeth Louise Ernestine Walter von Croneg**k**,

Behufs Wahrnehmung ihres Interesses mit vorgeladen, und werden gleichzeitig alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 169 verzeichnete, auf 8647 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. taxirte Erpachtsvorwerk Lehnitz, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 5. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergericht anberaumt worden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen nebst dem Hypothekenscheine können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten dinglich Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 21. August 1839.

Das Bauergut der verehelichten Regierungs-Kondukteur Mann zu Seeburg, abgeschätzt auf 6804 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Kaffetier C. L. Heinzelmann gehörige, hierselbst in der Teltower Vorstadt Schützenstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Teltower Vorstadt Vol. I Nr. 15 verzeichnete, auf 5442 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. August 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1839.

Das in der Krausenstraße Nr. 73 belegene Grundstück der Gebrüder Molländer, taxirt zu 11,187 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., soll

am 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1839.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Ehefrau des Tischlermeisters Böllert, taxirt zu 20,745 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das dem Bäckermeister Karl August Schröder gehörige, hierselbst in der Kaiserstraße Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 186 verzeichnete, auf 7438 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 22. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-

rath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. Oktober 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Oktober 1839.

Das in der Augustistraße Nr. 7 belegene Moser-Klägersche Grundstück, taxirt zu 7132 Thlr. 20 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 9. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst gelegene, dem Bäckermeister Dänow zu Frankfurt a. d. O. gehörige Grundstück, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. I Fol. 361 Nr. 112 verzeichnet, nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 957 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. März 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 27. Oktober 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Nauen, den 30. Oktober 1839.

Die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Karl Friedrich Wilhelm Maaß gehörigen, hierselbst gelegenen Grundstücke, und zwar:

1) die in der Mittelstraße sub Nr. 301 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 600 verzeichnete und auf 1362 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzte Großbürgerstelle,
2) die am Langen Damm sub Nr. 168 belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 417 verzeichnete und auf 597 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Scheune,
3) die im Ritterfelde sub Nr. 13 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 27 verzeichnete und auf 548 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte eine Achtelhufe Acker,
4) die im Bauerfelde sub Nr. 94 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 461 verzeichnete und auf 1026 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte eine Viertelhufe Acker,

sollen subhastirt werden, und steht zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 21. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an.

Die Taxen, so wie die neuesten Hypothekenscheine dieser Grundstücke können jederzeit in unserer Registratur eingesehen, die Kaufbedingungen aber sollen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die den sechs minorennen Geschwistern Lucke gehörigen, zu Bornim belegenen und Vol. I Fol. 320 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke;

1) das ehemalige Schäferhaus, nebst dem dazu gehörigen Stück Forstlande, und
2) das sogenannte Familienhaus, nebst dem dazu gehörigen ehemaligen Schulgarten und einem Stück Forstlande,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe resp. auf 276 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und 324 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind, sollen

am 9. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 4. November 1839.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 13. November 1839.

Das der Wittwe Grothe gehörige, hier belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 343 verzeichnete, auf 837 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Garten, soll

den 30. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, hier an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich v. Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Das zu Boytzenburg belegene, sub Nr. 31 des Hypothekenbuches verzeichnete Telzinsche Grundstück, abgeschätzt auf 806 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, öffentlich verkauft werden.

Schloß Boytzenburg, den 15. Nov. 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene Schlabenskysche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:

a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine Schlabensky, und
c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 3. Dezember 1839.

Folgende, zum Nachlaß des Gastwirths Karl Friedrich Schneider gehörige, theils hier Orts, theils in der städtischen Feldmark belegene Grundstücke, als: 1) das Grundstück Nr. 277 auf der Breiten Straße, taxirt zu 2158 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; 2) die neue Hufe Nr. 6, taxirt zu 1425 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.; 3) die neue Hufe Nr. 13, taxirt zu 1371 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.; 4) ein aus zwei Hälften der sogenannten Weinberge an der Landwehr, C. c. 22 Nr. 26 und 27 gebildetes Ackerstück, taxirt zu 159 Thlr.; 5) ein dergleichen, der sogenannte Weinberg, C. c. 22 Nr. 17, taxirt zu 42 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; 6) ein Ende Morgenland in den Egelpfühlen, A. a. 10, taxirt zu 60 Thlr.; 7) die Dabritzsche Hufe Nr. 30, taxirt zu 1268 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.; 8) ein halber Steinmühlengarten, K. 7, taxirt zu 165 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.; 9—11) die Wendewasserwiesen, R. 4. 5. 6, taxirt zu 441 Thlr. 20 Sgr.; 12) die Hälfte des Neuen Gartens, M. 28, taxirt zu 46 Thlr. 20 Sgr.; 13) die auf der Wallparzelle A. 7. d erbaute Scheune, taxirt zu 500 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; 14) die aus zwei Parzellen von J. 13—14 gebildete Wiese am Hohen Holze, taxirt zu 116 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber einzeln

am 27. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, die Verkaufsbedingungen und der Hypothekenschein ad 1 bis 12 und 14 können in der Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig werden in Ansehung des sub Nr. 13 aufgeführten Grundstücks die Realprätendenten, so wie rücksichtlich der, auf der neuen Hufe Nr. 13 rubr. III Nr. 12 aus einem Kautionsscheine vom 12. März 1757 für einen gewissen Salomon Hirsch in Höhe von 126 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. intabulirten Kaution, der im Hypothekenbuche nicht benannte Kautionsberechtigte, dessen Erben, Zessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Jagowsches Gericht zu Rühstädt.

Das dem Joachim Christoph Treu und den Geschwistern Schulze gehörige, zu Glöwen belegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 13 verzeichnete Ackergut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2005 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 11. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Rühstädt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den fünf minderjährigen Geschwistern Kuhlmey gehörige, zu Phöben belegene Kossäthengut, nebst einem Antheil an der Erbpachts-Groß-Garnfischerei und dem sogenannten wüsten Bauergute, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 1458 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

viel Verkehr getrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen. Anfragen von außerhalb werden franco erbeten.

Neu-Ruppin, den 15. Januar 1840.

Friedrich Putzmann.

Schleuniger Veränderung wegen soll in Neblitz bei Potsdam eine Sechszehnmorgen-Wirthschaft mit bestellter Wintersaat sogleich aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere bei Ostrowitzky daselbst.

Holz-Auktion.

Aus dem sogenannten Hegeorte in der Rossower Heide, unmittelbar am flößbaren Dosseflusse und unweit Wusterhausen a. d. D. gelegen, sollen Freitag den 31. Januar d. J., extra starke, starke, mittel und kleine Bauhölzer, so wie auch Sageblöcke, auf dem Stamm meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr, auf Hof Rossow einzufinden. Hof Rossow, den 11. Jan. 1840.

C. von Lücken.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Pleetz bei Neu-Brandenburg in Mecklenburg.

K. H. Runge.

Ein mit dem Justiz-Subalterndienst vertrauter, wo möglich ad criminalia verpflichteter junger Mann, der eine gute Hand schreibt, findet sofort bei dem Unterzeichneten dauernde Beschäftigung. Die näheren Bedingungen sollen den Bewerbern nach portofreier Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Atteste bekannt gemacht werden.

Wendisch-Buchholz, den 17. Januar 1840.

Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuarius.

Die große Gemeinnützigkeit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ist zwar bereits vielfach gerühmt worden, indessen wenn ihr selbst auch ein ferneres Anerkenntniß derselben schwerlich mehr von Nutzen sein kann, so hat Unterzeichneter doch das eigene Bedürfniß, sich darüber auszusprechen. Diese Gesellschaft beseitigte nicht allein schon am 15. d. M. und ohne alles Hinderniß den einige Tage zuvor erlittenen vollen Brandschaden in meinen Glashüttengebäuden, sondern der Haupt-Agent, Herr Kämmerer Pape in Oranienburg, bewilligte auch meinen Arbeitern, die bei dem Löschen thätige Hülfe geleistet, eine Gratifikation von funfzig Thalern. Er und seine geehrten Kommittenten empfangen hiermit meinen, und der für ihren Eifer so reichlich belohnten Leute aufrichtigen herzlichen Dank.

Friedrichsthaler Glashütte bei Oranienburg, den 31. Dezember 1839.

Der Guts- und Glashüttenbesitzer
C. Greiner.

In dem Verlage des Verfassers ist erschienen, und gegen freie Einsendung des Preises von 1⅓ Thlr. pro Exemplar zu haben:

Repertorium
aller in der Preuß. Gesetzsammlung, den Annalen der innern Staatsverwaltung und dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen, den Polizei- und Kommunaldienst betreffenden Gesetze, Rescripte, Verordnungen und Verfügungen.
Zweite Zeitfolge von 1829 bis incl. 1838.
Ein Handbuch
für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige, Domainen-, Rent- und Polizei-Aemter, Gutsbesitzer, Gutspächter, Kommunalbeamte, jeden Bürger und Dorfgemeinden,
von
A. W. Schnetter, pens. Bürgermeister.

* *
*

Diejenigen Hoch- und Wohllöbl. Behörden, welche die Subscriptionslisten noch nicht eingesendet haben, werden daran ergebenst erinnert.

Die aus der ersten Zeitfolge bis incl. 1838 noch vorräthigen Exemplare habe ich, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Verleger derselben, an mich genommen, und sind davon, gegen freie Einsendung des Preises à Exemplar 1⅓ Thlr., gleichfalls bei mir zu haben.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit dieses Werkes bemühen wollen, bewillige ich, wenn die freie Einsendung des Geldbetrages bei der Bestellung erfolgt, 25 Prozent.

Angermünde, im Januar 1840.

Schnetter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 31. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ Ber- treid- Four- pro : der 1 I. 20

Potsdam, den 23. Januar 1840.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	20 Sgr.	7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	16 Sgr.	3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	8 Sgr.	9 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	7 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	29 Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	20 Sgr.	11 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	23 Sgr.	1 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	10 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ Ann- zum gen gen 2 dienst I. 10

Potsdam, den 10. Januar 1840.

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei den betreffenden Departements-Prüfungskommissionen für einjährige Freiwillige melden; diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der in Rede stehenden Begünstigung

berechtigt anerkannt werden, müssen alsdann ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen. Hiernach und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt pro 1828 S. 26) fordern wir die Herren Direktoren der Bildungsanstalten hierdurch auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Januar 1840.

№ 20. Aufgehobene Viehsperre. I. 1294. Jan.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Lindenberg, im Westpriegnitzschen Kreise, aufgehört hat, so ist die durch die Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 365) verfügte Sperre des Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Januar 1840.

№ 21. Aufgehobene Viehsperre. I. 1600. Jan.

Die wegen der Lungenseuche unter der Rindviehheerde zu Plattenburg in der Westpriegnitz, nach der Bekanntmachung vom 7. September v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 307) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter ist wieder aufgehoben worden, da seit drei Monaten sich keine weitere Spur der Krankheit gezeigt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Januar 1840.

№ 22. Baumfrevel. I. 1904. Jan.

Am Morgen des 9. vorigen Monats und Jahres sind von den, an der Chaussee zwischen Tempelhof und Mariendorf angepflanzten hohen Lindenbäumen 21 Stück vorsätzlicher Weise mit einem scharfen Instrumente dicht über der Erde abgehauen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, den Thäter zu ermitteln. Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter nachweist, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von 20 Thalern zugesichert. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Januar 1840.

№ 23. Des Taubstummen-Unterrichts kundige Lehrer. II. 1292. Jan.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1837 (Amtsblatt vom Jahre 1837 Stück 43 S. 328) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; daß jetzt folgende, im hiesigen Bezirke angestellte Lehrer des Taubstummenunterrichts kundig sind, und Eltern, Vormündern und Ortsobrigkeiten, welchen die Sorge für taubstumme Kinder obliegt, empfohlen werden können:

1) der Lehrer Lehmann zu Luckenwalde,
2) " " Scheibe zu Gottow bei Luckenwalde,
3) " " Schulze zu Belzig,
4) " " Hesse zu Königs-Wusterhausen,
5) " " Lehmann zu Beeskow,

v. J. für die Königliche Forsten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1840 genehmigte Holztaxe, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 6. Aufkündigung der Depositial-Privat-Darlehne.

Nach Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 51 de 1839 sub Nr. 339 abgedruckten Hohen Ministerial-Rescripts vom 5. Dezember v. J., soll zwar, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. November v. J. zufolge, die nach dem Ministerial-Rescripte vom 1. August v. J. zu 1 und 4 für den Fall, daß

die Sicherheit nicht nach den Bestimmungen zu 1 berechnet worden,

oder, daß dem Rescripte zu 4 entgegen, dem Depositial-Kapital noch Privat-Hypotheken vorstehen,

vorgeschriebene Aufkündigung der Depositial-Privatdarlehne dann nicht sofort erfolgen,

wenn der Schuldner die Zinsen bisher regelmäßig bezahlt hat, und

wenn er überhaupt als ein schlechter Wirth nicht bekannt ist,

indessen sollen, da Se. Majestät befohlen haben, daß, wenn sich bei der Revision in Beziehung auf einzelne Darlehne dennoch erhebliche Data für die Nothwendigkeit der Aufkündigung auch gegen bisher zuverlässige Schuldner ergeben sollte, die Gerichtsdirigenten nähere Bestimmungen hierüber auszuwirken haben, die Untergerichte über die erfolgte Revision der Darlehne in dieser Beziehung an die Obergerichte berichten, und die etwa erforderlichen Anträge wegen der Kündigung machen.

In Gemäßheit dieses Rescripts werden hierdurch sämmtliche Königliche und Privat-Untergerichte des Departements des Königl. Kammergerichts angewiesen, die befohlene Revision sämmtlicher, auch vor Erlaß des Ministerial-Rescripts vom 1. August v. J. aus den General- und Spezial-Depositorien verabfolgten Darlehne und aller darin vorhandenen Hypotheken-Dokumente in der vorgedachten Beziehung vorzunehmen, und vom Ergebniß bis zum 1. Juni d. J. zu berichten. Diejenigen Gerichte, bei denen dergleichen Darlehne nicht vorkommen, haben Vakat-Berichte einzureichen.

Die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird mit 2 Thlr. Strafe gegen die Dirigenten der resp. Gerichte geahndet werden. Berlin, den 6. Januar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Die in der Ausführung stehenden Bauten im Malzer, Voß- und Finow-Kanal machen es nothwendig, diese Kanäle, auf welchen die Schiffahrt jetzt unterbrochen ist, bis zum 1. April d. J. gesperrt zu halten. Potsdam, den 21. Januar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Holztaxe für den Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1840, imgleichen ein Extrablatt.)

v. J. für die Königliche Forsten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1840 genehmigte Holztaxe, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 6. Aufkündigung der Depositial-Privat-Darlehne.

Nach Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 51 de 1839 sub Nr. 339 abgedruckten Hohen Ministerial-Rescripts vom 5. Dezember v. J., soll zwar, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. November v. J. zufolge, die nach dem Ministerial-Rescripte vom 1. August v. J. zu 1 und 4 für den Fall, daß

die Sicherheit nicht nach den Bestimmungen zu 1 berechnet worden,

oder, daß dem Rescripte zu 4 entgegen, dem Depositial-Kapital noch Privat-Hypotheken vorstehen,

vorgeschriebene Aufkündigung der Depositial-Privatdarlehne dann nicht sofort erfolgen,

wenn der Schuldner die Zinsen bisher regelmäßig bezahlt hat, und

wenn er überhaupt als ein schlechter Wirth nicht bekannt ist,

indessen sollen, da Se. Majestät befohlen haben, daß, wenn sich bei der Revision in Beziehung auf einzelne Darlehne dennoch erhebliche Data für die Nothwendigkeit der Aufkündigung auch gegen bisher zuverlässige Schuldner ergeben sollte, die Gerichtsdirigenten nähere Bestimmungen hierüber auszuwirken haben, die Untergerichte über die erfolgte Revision der Darlehne in dieser Beziehung an die Obergerichte berichten, und die etwa erforderlichen Anträge wegen der Kündigung machen.

In Gemäßheit dieses Rescripts werden hierdurch sämmtliche Königliche und Privat-Untergerichte des Departements des Königl. Kammergerichts angewiesen, die befohlene Revision sämmtlicher, auch vor Erlaß des Ministerial-Rescripts vom 1. August v. J. aus den General- und Spezial-Depositorien verabfolgten Darlehne und aller darin vorhandenen Hypotheken-Dokumente in der vorgedachten Beziehung vorzunehmen, und vom Ergebniß bis zum 1. Juni d. J. zu berichten. Diejenigen Gerichte, bei denen dergleichen Darlehne nicht vorkommen, haben Vakat-Berichte einzureichen.

Die Nichtbefolgung dieser Verfügung wird mit 2 Thlr. Strafe gegen die Dirigenten der resp. Gerichte geahndet werden. Berlin, den 6. Januar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Die in der Ausführung stehenden Bauten im Malzer, Voß- und Finow-Kanal machen es nothwendig, diese Kanäle, auf welchen die Schiffahrt jetzt unterbrochen ist, bis zum 1. April d. J. gesperrt zu halten. Potsdam, den 21. Januar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Holztaxe für den Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1840, imgleichen ein Extrablatt.)

B e i l a g e

zum 5ten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Pot

und der Stadt Berlin.

Holz-Taxe

für den Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1840.

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	Position	der Holzsortimente.	Einheit.	Iste Tax-klasse.			IIte Tax-klasse.			II[illegible] Ta[illegible] kla[illegible]
				Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.
		A. Bau- und Nutzholz in Stämmen.								
Eichen.		1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.								
	1	a) bis inkl. 20 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	3	6	—	3	3	—
	2	b) von 21 bis inkl. 40 Kubikfuß	»	—	4	—	—	3	9	—
	3	c) „ 41 „ „ 60 „	»	—	4	9	—	4	6	—
	4	d) „ 61 „ „ 80 „	»	—	5	6	—	5	3	—
	5	e) über 80 Kubikfuß	»	—	6	6	—	6	3	—
		2. Sageblöcke, Mühlenwellen u. Schiffsbauhölzer in Stämmen, rund gemessen.								
	6	a) bis inkl. 40 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	4	9	—	4	6	—
	7	b) von 41 bis inkl. 60 Kubikfuß	»	—	5	6	—	5	3	
	8	c) „ 61 „ „ 80 „	»	—	6	6	—	6		
	9	d) über 80 Kubikfuß	»	—	7	6	—	7		
		3. Knieholz, beschlagen.								
	10	a) bis inkl. 10 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	10	6	—	10		
	11	b) von 11 bis inkl. 20 Kubikfuß	»	—	12	6	—	11		
	12	c) über 20 Kubikfuß	»	—	15	—	—	14		
uchen, Rüstern, Ahorn und Eschen.		1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.								
	13	a) bis inkl. 20 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	3	6	—	3		
	14	b) von 21 bis inkl. 40 Kubikfuß	»	—	3	9	—	3		
	15	c) „ 41 „ „ 60 „	»	—	4	3	—	4		
	16	d) über 60 Kubikfuß	»	—	5	—	—	4		

…rten.	Position	…ennung und Beschreibung der Holzsortimente.	Einheit.	Iste Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.	IIte Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.	IIIte Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.	IVte Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.
		2. Sageblöcke, Schlittenkufen u. Schiffsbauholz in Stämmen, rund gemessen.													
	17	a) bis inkl. 40 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	4	3	—	4	—	—	3	9	—	3	6
	18	b) von 41 bis inkl. 60 Kubikfuß.....	»	—	5	3	—	5	—	—	4	9	—	4	6
	19	c) über 60 Kubikfuß	»	—	6	3	—	6	—	—	5	9	—	5	6
…Elsen.		1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen; rund gemessen.													
	20	a) bis inkl. 20 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	3	—	—	2	9	—	2	6	—	2	3
	21	b) über 20 Kubikfuß	»	—	3	3	—	3	—	—	2	9	—	2	6
	22	2. Sageblöcke und Schlittenkufen in Stämmen, rund gemessen.........	der Kubikfuß	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	23	3. Leiterbäume und Deichselstangen ...	Stück à 2 Kubikfuß	—	7	6	—	6	6	—	6	—	—	5	6
…en, Pap… Weiden.	24	Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen	der Kubikfuß	—	2	6	—	2	3	—	2	—	—	1	9
	25	Sageblöcke	»	—	3	3	—	3	—	—	2	9	—	2	6
		1. Geringes Bau- und Nutzholz.													
	26	a) Bohnenstangen und Dachstöcke, 10 bis 12′ lang und ½ bis 1″ am Zopf	Schock à 10 Kbkfß.	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—
	27	b) Baumpfähle, 10′ lang und 1½ bis 2″ am Zopf....................	Schock à 30 Kbkfß.	1	7	6	1	—	—	—	22	6	—	15	—
	28	c) Rück- und Hopfenstangen, 18 bis 20′ lang und 1 bis 1½″ am Zopf.	Schock à 45 Kbkfß.	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	7	6
	29	d) Rückstangen, 24 bis 30′ lang, 1 bis 1½″ am Zopf	Schock à 90 Kbkfß.	4	—	—	3	7	6	2	15	—	1	22	
	30	e) Rundlatten, 24 bis 30′ lang, 1½ bis 2″ am Zopf................	Stück à 3½ Kbkfß.	—	5	3	—	4	6	—	3	6	—		
	31	f) Spaltlatten, 24 bis 30′ lang, 3 bis 4″ am Zopf................	Stück à 5 Kubikfuß	—	8	9	—	7	6	—	6	3	—		
		2. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.													
	32	a) Bohlstämme, 24′ lang und 5″, oder 30′ lang und 4″ am Zopf.......	der Kubikfuß	—	2	—	—	1	9	—	1	6	—		

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	Position	der Holzsortimente.	Einheit.	Iste Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.	IIte Taxklasse. Thl.	sgr.	pf.
	33	b) kleines Bauholz, 30′ lang und 7 bis 8″, oder 36′ lang und 5 bis 6″ am Zopf	der Kubikfuß	—	2	3	—	2	[illegible]
	34	c) Mittel=Bauholz, 30′ lang und 8 bis 9″, oder 36′ lang und 7 bis 8″ am Zopf	»	—	2	9	—	2	
	35	d) starkes Bauholz, 36 bis 40′ lang und 11 bis 12″ am Zopf	»	—	3	6	—	3	
	36	e) extra=starkes Bauholz, über 40′ lang und auf 40′ über 12″ Durchmesser	»	—	4	6	—	4	[illegible]
		3. Sageblöcke, Mühlenwellen, Schiffs=Bauhölzer, Masten und Segelstangen in Stämmen, rund gemessen.							
	37	a) bis inkl. 35 Kubikfuß	der Kubikfuß	—	3	6	—	3	
	38	b) von 36 bis inkl. 48 Kubikfuß.....	»	—	4	6	—	4	[illegible]
	39	c) über 48 Kubikfuß	»	—	5	—	—	4	[illegible]
		B. Nutzholz in Klaftern.							
		1. Aus dem Brennholze gesondert.							
ichen.	40	....	die Klafter	10	—	—	9	1[illegible]	
uchen, Rüstern, Ahorn und Eschen.	41	}	»	8	15	—	8	1[illegible]	
irken und Elsen.	42	....	»	8	—	—	7	1[illegible]	
nden, Espen, Pappeln und Weiden.	43	}	»	6	20	—	6		
iefern.	44	....	»	6	—	—	5	[illegible]	
		2. Rinde.							
ichen.	45	ungeputzt	die Klafter	6	—	—	5		
	46	geputzt..............................	»	9	15	—	9	—	
irken und Elsen.	47	ungeputzt	»	5	—	—	4	[illegible]	
	48	geputzt..............................	»	7	15	—	7		
		C. Stabholz und Reifenstäbe.							
chen.		1. Stabholz.							
	49	a) ein Ring Piepenstäbe	248 Stück	40	—	—	3[illegible]		
	50	b) „ „ Oxhoftstäbe	»	30	—	—	2[illegible]		

…en.	Position	…nnung und Beschreibung der Holzsortimente.	Einheit.	Iste Tax-klasse.			IIte Tax-klasse.			IIIte Tax-klasse.			IVte Tax-klasse.		
				Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
	51	c) ein Ring Tonnenstäbe	248 Stück	20	—	–	18	20	–	17	10	–	16	—	–
	52	d) „ „ Oxhoftbodenstäbe	»	10	—	–	9	10	–	8	20	–	8	—	–
	53	e) „ „ Tonnenbodenstäbe	»	7	15	–	7	—	–	6	15	–	6	—	–
	54	ein Ring Salztonnen-Stabholz	»	4	15	–	4	—	–	3	15	–	3	—	–
		2. Reifenstäbe und Bandstöcke.													
n, Ha-eiden.	55	a) Tienenbände, 11 bis 16′ lang....	das Schock à 20 Kbkfß.	1	20	–	1	15	–	1	10	–	1	5	–
	56	b) Faßbände, 9 bis 10′ lang	dito à 13 Kbkfß.	1	5	–	1	—	–	—	25	–	—	20	–
	57	c) Oxhoftbände, 8′ lang	dito à 6 Kubikfuß	—	20	–	—	15	–	—	12	6	—	12	6
	58	d) Tonnenbände, 6 bis 7′ lang......	dito à 5 Kubikfuß	—	15	–	—	12	6	—	10	–	—	8	–
	59	e) kleine Bandstöcke, 4 bis 5′ lang ..	dito à 2 Kubikfuß	—	10	–	—	8	–	—	6	–	—	5	–
	60	f) ein Gebind Korbmacher-Wiethen zu	200 Stück	—	1	6	—	1	6	—	1	3	—	1	3
		D. Außerdem verschiedene geringe Nutzhölzer.													
garten.	61	a) Faschinen	das Schock	1	—	–	—	25	–	—	20	–	—	15	–
	62	b) Zaunruthen	zweispännige Fuhre	—	20	–	—	17	6	—	15	–	—	12	6
	63	c) Buhnen und Zaunpfähle	das Schock	—	15	–	—	12	6	—	10	–	—	7	6
	64	d) Floßweden	»	—	15	–	—	12	6	—	10	–	—	7	6
	65	e) Erndtweden......................	»	–	5	–	—	5	–	—	4	–	—	4	–
	66	f) Lindspließe, Handschlitten-Bäume, Pflugsterze	Stück	—	4	–	—	3	–	—	2	6	—	2	–
		1. Besenreisig.													
	67	a) Gebundholz, 3′ lang, 16″ Durchmesser, oder 4′ lang, 14″ Durchmesser	Schock	1	—	–	—	25	–	—	20	–	—	15	–
	68	b) eine Karre	»	—	6	–	—	5	–	—	4	–	—	3	–
	69	c) eine zweispännige Fuhre	»	1	—	–	—	25	–	—	20	–	—	15	–
	70	2. Hebebäume	Stück	—	4	–	—	3	–	—	2	6	—	2	–

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	Position	der Holzsortimente.	Iste Taxklasse.			IIte Taxklasse.			IIIte Taxklasse.			IVte Taxklasse.			Vte Taxklasse.			VIte Taxklasse.			VIIte Taxklasse.		
			Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
		E. Brennholz.																					
		1. In Klaftern:																					
Eichen.	71	a) Klobenholz	4	—	—	3	20	—	3	10	—	3	5	—	2	25	—	2	15	—	2	5	—
	72	b) Knüppelholz	2	15	—	2	10	—	2	6	—	2	1	—	1	25	—	1	17	—	1	10	—
	73	c) Stubbenholz	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	10	—
Buchen, Rüstern, Ahorn und Eschen.	74	a) Klobenholz	5	—	—	4	20	—	4	10	—	4	2	—	3	25	—	3	20	—	3	15	—
	75	b) Knüppelholz	3	10	—	3	2	—	2	25	—	2	20	—	2	15	—	2	10	—	2	5	—
	76	c) Stubbenholz	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	10	—
Birken.	77	a) Klobenholz	3	25	—	3	20	—	3	15	—	3	10	—	3	—	—	2	20	—	2	15	—
	78	b) Knüppelholz	2	15	—	2	10	—	2	5	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	17	6
	79	c) Stubbenholz	—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—
Ellern.	80	a) Klobenholz	3	15	—	3	10	—	3	5	—	3	—	—	2	25	—	2	20	—	2	15	—
	81	b) Knüppelholz	2	15	—	2	10	—	2	5	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—
	82	c) Stubbenholz	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6	—	10	—	—	10	—	—	5	—
Linden, Espen, Pappeln und Weiden.	83	a) Klobenholz	2	2	6	1	27	6	1	22	6	1	17	6	1	12	6	1	10	—	1	7	6
	84	b) Knüppelholz	1	12	6	1	10	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—
	85	c) Stubbenholz	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	5	—	—	2	6
Kiefern.	86	a) Klobenholz	3	10	—	3	5	—	3	—	—	2	25	—	2	20	—	2	12	6	2	5	—
	87	b) Knüppelholz	2	5	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—
	88	c) Durchforstungsholz (geringe Knüppel)	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
	89	d) Stubbenholz	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	5	—	—	2	6
	90	e) Kien	3	10	—	3	5	—	3	—	—	2	25	—	2	22	6	2	20	—	2	17	6
Faulbaum.	91	die Klafter	2	10	—	2	5	—	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	12	6

…nennung und Beschreibung		der Holzsortimente.	Iste Taxklasse.			IIte Taxklasse.			IIIte Taxklasse.			IVte Taxklasse.		
…rten.	Position		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
…rten.		2. Reiser- oder Durchforstungs-Holz und Abraum.												
	92	a) Gebundholz, 3′ lang, 16″ im Durchmesser, oder 4′ lang, 14″ im Durchmesser, das Schock	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
	93	b) eine vierspännige Fuhre	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—
	94	c) 〃 dreispännige 〃	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—
	95	d) 〃 zweispännige 〃	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
	96	e) 〃 einspännige 〃	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
	97	f) mit dem Karren	—	7	6	—	7	6	—	6	—	—	6	—
…zarten.	98	a) Gebundholz, 3′ lang, 16″, oder 4′ lang, 14″ im Durchmesser, das Schock	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
	99	b) eine vierspännige Fuhre	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—
	100	c) 〃 dreispännige 〃	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
	101	d) 〃 zweispännige 〃	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
	102	e) 〃 einspännige 〃	—	10	—	—	10	—	—	7	6	—	7	6
	103	f) mit dem Karren	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	6
		3. Raff- und Leseholz.												
…lzarten.	104	a) eine vierspännige Fuhre	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
	105	b) 〃 dreispännige 〃	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	10	—
	106	c) 〃 zweispännige 〃	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	7	6
	107	d) 〃 einspännige 〃	—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	5	—
	108	e) mit dem Karren	—	3	6	—	3	6	—	2	6	—	2	6

Vte Taxklasse.			VIte Taxklasse.			VIIte Taxklasse.			VIIIte Taxklasse.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—
—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—
—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
—	10	—	—	7	6	—	5	—	—	5	—
—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	2	6
—	10	—	—	7	6	—	5	—	—	5	—
—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—
—	17	6	—	15	—	—	12	6	—	10	—
—	10	—	—	7	6	—	5	—	—	5	—
—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6
—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—
—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	10	—
—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	5	—
—	7	6	—	6	3	—	5	—	—	5	—
—	5	—	—	5	—	—	2	6	—	2	6
—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—

Allgemeine Bestimmung

1. Vorstehende Taxen enthalten nur den reinen H alle Nebenkosten.

2. Der Einschlag und die Aufbereitung der Höl lediglich durch die Forstverwaltung; nur ausnahmsweise drücklicher Genehmigung der Königl. Regierung wird Käufern überlassen.

3. Die Nebenkosten bestehen in den Hauer- und und in den Anfuhr- und Setzerlöhnen bis zur Ablag und Pflanzgeld werden für die Folge nicht mehr erhob

4. Alles rindschälige, wandelbare und raupenfräßi zu zwei Drittheilen des taxmäßigen Werthes verkauft.

5. Bei dem Verkaufe der Kiefern, Bau- und A. Kiefern 2 werden nur auf besonderes Verlangen de Wipfelstücke oder Zopfenden exkl. des Abraums mit ist alsdann die Taxe dafür:

	Iste	IIte
	K	l
	Sgr.	Sgr.
ad a) beim Bohlstamm zu $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß..	2	$1\frac{3}{4}$
ad b) beim Klein-Bauholz zu 3 Kubikfuß	4	$3\frac{1}{2}$
ad c) beim Mittel-Bauholz zu 6 Kubikfuß	8	7
ad d) beim Stark-Bauholz zu 12 Kubikfuß	16	14

Auch hinsichtlich der Zopfenden an Schwammbäum diesen Bestimmungen verfahren.

6. Pflänzlinge dürfen ohne vorher eingeholte Geneh verkauft, und wird für jeden einzelnen Fall der Preis stimmt werden.

Klassifikation der Forsten bei der Anwendung der vorstehenden Taxe.

Namen der Forstreviere.	Für die Bau- und Nutzhölzer, Abtheilung A. B. C. D.	Für die Brennhölzer, Abtheilung E.
I. Forstbezirk Potsdam.		
Potsdam	I.	I.
Bornim	I.	I.
Lehnin	I.	III.
Cunersdorf	I.	II.
Scharffenbrück	II.	IV.
Zinna	II.	IV.
Zossen	III.	V.
Dippmannsdorf	II.	IV.
Klepzig	II.	IV.
II. Forstbezirk Königs-Wusterhausen.		
Königs-Wusterhausen	I.	II.
Hammer	II.	III.
Wasserburg	III.	V.
Colpin	III.	V.
Friedersdorf	III.	IV.
Alt-Schadow	IV.	VI.
Cossenblatt	III.	V.
III. Forstbezirk Berlin.		
Cöpnick	I.	I.
Falckenhagen	I.	II.
Neuholland	II.	II.
Oranienburg	II.	II.
Rüdersdorf	II.	III.
Belauf Kähnsdorf und Tiefensee	II.	IV.
Spandow	I.	I.
Tegel	I.	I.

№	Namen der Forstreviere.	Für die Bau- und Nutzhölzer, Abtheilung A. B. C. D.	F die B höl Abth
	IV. Forstbezirk Neustadt-Eberswalde.		
24	Biesenthal	II.	I
25	Freienwalde	II.	V
26	Gramzow	IV.	V.
	Kiefern	II.	V
27	Grimnitz	III.	V
28	Liepe	II.	I
29	Löcknitz	II.	[illegible]
	V. Forstbezirk Zehdenick.		
30	Zehdenick	II.	I
31	Reiersdorf	III.	V
32	Himmelpfort	III.	V
33	Lüdersdorf	II.	I
34	Liebenwalde	II.	I
35	Groß-Schönebeck	II.	I
36	Mühlenbeck	II.	I
	VI. Forstbezirk Rheinsberg.		
37	Ruppin	II.	I
38	Rüthnick	II.	I
39	Zechlin	III.	VI
40	Menz	III.	V
41	Papenbruch	II.	V
42	Havelberg	I.	I
43	Grünau	I.	I

Potsdam, den 8. November 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forst

Extra-Blatt

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. Januar 1840.

Als im Frühjahre des vorigen Jahres der Elbstrom an zwei verschiedenen Stellen die diesseitigen Deiche durchbrochen hatte, und hierdurch und durch den Rückstau desselben mehr als vierzig Dörfer und zwei Städte der Westpriegnitz sich mit ihrer gesammten liegenden und beweglichen Habe mehr oder weniger dem zwanglosen Elemente Preis gegeben und in Nothstand versetzt sahen, flossen durch die vereinigte Mildthätigkeit naher und ferner edler Menschenfreunde auch dem hiesigen Königl. Landrathsamte, neben welchem sich für die Westpriegnitz noch zwei Separat-Unterstützungs-Vereine gebildet hatten, der eine ausschließlich für die Stadt Wittenberge, und der andere für diejenigen Gemeinden, welche das sogenannte Ländchen Kumlosen in sich begreift, und die beide, ersterer durch die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1838 (Extrablatt zum 1sten Stück des Amtsblatts pro 1839), und letzterer durch die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1838 (Extrablatt zum 1sten Stück des Amtsblatts pro 1839), über die Verwendung der ihnen anvertrauten milden Beiträge bereits Rechenschaft abgelegt haben, reiche Gaben an Geld und Naturalien zur Unterstützung jener beklagenswerthen Verunglückten zu, wodurch es möglich wurde, nicht nur den ersten dringendsten Nothstand sämmtlicher Unterstützungsbedürftiger, insbesondere der der speziellen Fürsorge obigen Amtes verbliebenen Gemeinden sofort zu lindern, sondern auch unter dem Beistande eines zu dem Ende besonders zusammengetretenen ständischen Ausschusses für eine, den Mitteln entsprechende fernerweite Beihülfe und Entschädigung derselben zu sorgen.

Jetzt, nachdem alle Umstände, welche eine frühere Rechenschafts-Ablegung verhinderten, beseitigt sind, zögere ich nicht, eingedenk der allgemeinen, nicht genug zu schätzenden Theilnahme, welche sich der Nothstand jener Verunglückten von nah und fern zu erfreuen hatte, die Art und Weise der Verwendung obiger Gaben, welche außer den Naturalien in 4229 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. baaren Geldes bestanden haben, öffentlich darzulegen.

Nach dem bei der Kreiskasse der Westpriegnitz geführten Einnahme-Journal und nach Lage der hiesigen Akten sind an baarem Gelde eingekommen: 1) von dem inzwischen verstorbenen Landrath Herrn von Petersdorff auf Bootz 5 Thlr., 2) von dem Herrn Prediger Zarnack zu Wiesecke 15 Sgr., 3) von der Gemeinde Kletzke 7 Thlr., 4) von der Gemeinde Pyrow 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 5) von der Gemeinde Wolfshagen 2 Thlr. 14 Sgr., 6) von dem Herrn Generalmajor von Zieten auf Barsickow 26 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 7) von dem Herrn Polizeidirektor Flesche zu Potsdam 74 Thlr., 8) von der Gemeinde Toppeln 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 9) von dem adlichen Fräuleinstift zu Marienfließ 32 Thlr. 19 Sgr., 10) von dem Herrn Major von Grävenitz auf Frehne 17 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., 11) von dem unterzeichneten Landrath 26 Thlr., 12) von dem Herrn Prediger Stämmler zu Groß-Leppin 45 Thlr. 15 Sgr., 13) von dem Wohllöbl. Magistrat zu Colberg 25 Thlr., 14) von dem Herrn Landrath von Pfannenberg zu Delitzsch 100 Thlr., 15) von dem Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Stolberg zu Magdeburg 1870 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., 16) von der Wohllöbl. städtischen Kommission zur Vertheilung der Unterstützungsgelder zu Berlin 1000 Thlr., 17) von dem Herrn Erbtruchseß von Grävenitz auf Queetz 25 Thlr., 18) von dem Herrn Major von Jagow auf Rühstädt 20 Thlr., 19) aus dem Kreis-Kommunalfond der Westpriegnitz 5 Thlr. 5 Sgr., 20) von dem Herrn Landrath von Petersdorff zu Friedeberg 44 Thlr. 7 Sgr., 21) von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Platen zu Köritz 17 Thlr., 22) von dem Königl. Wohllöbl. Landrathsamte zu Ueckermünde 40 Thlr., 23) von dem Herrn Landrath von Hobe zu Nauen 392 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., 24) von Sr. Exzellenz dem Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz zu Berlin 80 Thlr., 25) von der

Wohllöbl. städtischen Kommission zur Vertheilung der Unterstützungsgelder in Berlin 305 Thlr. 10 Sgr., 26) von dem Herrn Kammergerichts-Kanzleidirektor Seeger zu Berlin 30 Thlr., 27) von dem Herrn Landrath von Bassewitz zu Halle 29 Thlr. 18 Sgr. Macht zusammen obige 4229 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Außerdem an Kleidungsstücken: 1) von der Wohllöbl. städtischen Kommission zur Vertheilung der Unterstützungsgelder zu Berlin eine Kiste und fünf Kollis, 2) von dem Herrn Polizeidirektor Flesche zu Potsdam ein kleines Packet.

So reich diese Gaben der Milde auch genannt werden konnten, so drang sich bei dem Umfange, in welchem von den Verunglückten Hülfe gefordert wurde und solche Noth that, dem Unterstützungs-Vereine doch bald die Ueberzeugung auf, daß derselbe nicht im Stande sein würde, allen Verunglückten gleichmäßig zu helfen, daher er sich denn genöthigt gesehen hat, bei der Vertheilung obiger Gaben den Grundsatz überall streng festzuhalten, nur da zu helfen, wo die eigenen Kräfte und die eigenen Mittel dazu nicht ausreichten.

In Erwägung des Umstandes, daß sämmtliche verunglückte Gemeinden, mit Ausnahme einiger wenigen, welchen dazu von Staatswegen eine besondere Beihülfe gewährt worden, die Pflicht der Wiederherstellung ihrer durchbrochenen, auch sonst im höchsten Grade beschädigten meilenlangen Elb- und Privatdeiche auf eigene Kosten über sich hatten, hat der Verein es sich indeß hierbei zur besonderen Aufgabe gestellt, jenen Gemeinden, welche auf ihre eigenen Mittel angewiesen waren, vorzugsweise jene Kosten durch theilweise Bestreitung derselben aus obigen Geldern zu erleichtern; eine Erleichterung, welche vom wohlthätigsten Einfluß auf die ohnehin bedrängten Verunglückten gewesen ist.

Hiernach sind verwendet worden: 1) zur Beihülfe Behufs der Wiederherstellung der öffentlichen und Privatdeiche 2256 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., 2) zu Entschädigungen für verloren gegangenes Vieh, Verlust an Saaten, beschädigten Ländereien, Gebäuden und beweglichen Gegenständen 1108 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., 3) zur Anschaffung von Saatkorn 200 Thlr., 4) zur Beihülfe Behufs Abbaues mehrerer, der Gefahr des Hochwassers ausgesetzten Gehöfte von Ackerhöfen 300 Thlr., 5) an Kosten für Abschätzung der Schäden an Ländereien, Gebäuden, beweglichen Gegenständen ꝛc., imgleichen für Hülfsleistung während der Wassergefahr 65 Thlr. 25 Sgr., 6) an die Unterstützungs-Vereine zu Gadow und Wittenberge, nach besonderer Bestimmung der Geber 248 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., 7) zur Deckung der Insertionskosten und Berücksichtigungen etwaniger nachträglicher Reklamation 50 Thlr., sind obige 4229 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Es ist also die ganze Einnahme, ausschließlich der sub Nr. 7 aufgeführten noch disponiblen 50 Thlr., verwendet worden. Sollte keine Reklamation der vorbedachten Art angebracht werden, so wird die Vertheilung jener 50 Thlr., nach Abzug der etwanigen Insertionskosten für diese Bekanntmachung, an anerkannt bedürftige und einer solchen Unterstützung noch benöthigte Verunglückte noch nachträglich erfolgen.

Die eingegangenen Kleidungsstücke erhielten eine Anzahl bedürftiger ärmerer Familien, und die Naturalien an Korn, Brodt, Hülsenfrüchten, Fleisch, Kartoffeln, Heu, Stroh ꝛc. wurden in den ersten Tagen der dringendsten Noth, und späterhin, so lange die Bestände dazu ausreichten, nach Bedürfniß vertheilt.

Indem ich dies mit dem innigsten Dankgefühl hiermit zur öffentlichen, insbesondere zur Kenntniß der edlen Geber bringe, durch deren menschenfreundliche Mildthätigkeit es möglich geworden ist, viele Familien in ihrem Nahrungsstande zu erhalten, bemerke ich, daß für alle diejenigen, welche sich von der gewissenhaften Verwendung ihrer Gaben noch näher zu überzeugen wünschen, die Rechnung über Einnahme und Verwendung bei mir zur jederzeitigen Einsicht bereit liegt.

Perleberg, den 29. Dezember 1839.

Königl. Landrath der Westpriegnitz und Deichhauptmann der Priegnitz.

von Saldern-Plattenburg.

---

* Im Jahre 1840 finden die Forstgerichtstage statt:

I. in Brüssow:
am 16. Januar, 19. März, 21. Mai, 16. Juli und 8. Oktober,

II. in Gramzow:
am 13. Februar, 30. April, 18. Juni, 10. September und 5. November,



jedesmal von Vormittags 10 Uhr an, wogegen die Depositaltage an eben diesen Tagen, Nachmittags stattfinden werden.

Prenzlau, den 2. Januar 1840.

Königl. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

---

* **Holzverkauf.**

Zum Verkauf von circa 600 Stämmen extra, ordinair und mittelstarken Kiefern-Bauholzstämmen, so wie von circa 200 Klaftern Kiefern-Nutzholz in Klaftern, zur Ausarbeitung von Tonnenholz sich eignend, steht hierselbst auf

Mittwoch den 12. Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, Termin an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das zum Verkauf gestellte Holz auf Verlangen vorgezeigt, und dasselbe nach Ertheilung des Zuschlages gefällt und eingeschlagen werden wird. Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 18. Januar 1840.

Der Königl. Oberförster Lichtenfels.

Steckbrief.

* Der sich bei uns wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befindende Schlossergeselle August Karl Christian Wagner hat gestern Gelegenheit gefunden, sich der Haft durch die Flucht zu entziehen.

Sämmtliche Wohllöbl. Zivil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Wagner vigiliren, und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, in Buckow abliefern zu lassen.

Müncheberg, den 22. Januar 1840.

v. Flemmingsches Amtsgericht Buckow.

Signalement.

Der ꝛc. Wagner ist 21 Jahr alt, evangelischen Glaubens, in Grabow in Mecklenburg-Schwerin geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt. Der Bart ist im Entstehen. Der ꝛc. Wagner hat ein schwaches Sprachorgan.

Bekleidet war derselbe mit einem alten grünen Tuchrock, grauen Tuchhosen, einer blauwollenen Unterjacke mit kurzen Aermeln, langen blauen baumwollenen Strümpfen, kalbledernen Schuhen und einer geblümten weißblauen Weste.

---

* Der Schiffsknecht Johann Gottfried Schilling ist ergriffen und an uns abgeliefert worden, der unterm 28. Dezember v. J. hinter denselben erlassene Steckbrief demnach erledigt.

Müncheberg, den 18. Januar 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Am 14. November v. J. ist Seitens der hiesigen Königl. Polizeibehörde eine Partie von circa $\frac{5}{8}$ Klafter frisch gefälltes Elsen-Nutzholz, als muthmaßlich gestohlenes Gut in Beschlag genommen worden. Wir fordern hierdurch den Eigenthümer oder jeden, der sonst über dieses Holz Auskunft zu geben im Stande ist, auf, sich entweder schriftlich, oder in termino

den 20. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath von Ciesielski zu melden und die etwanige Aufklärung zu geben. Kosten werden durch dieses Verfahren nicht veranlaßt.

Potsdam, den 14. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Der Besitzer der Walkmühle zu Zehdenick, Kaufmann Manger daselbst, beabsichtigt, in derselben ein Neusilberwalzwerk anlegen zu lassen, wodurch die bisherigen Wasserwerke der Walkmühle in keiner Art eine Veränderung erleiden. Indem ich dieses Bauprojekt des ꝛc. Manger hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihre auf das Edikt vom 28. Oktober 1810 sich gründenden Widersprüche gegen die beabsichtigte Anlage binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Templin, den 14. Januar 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

von Haas.

Von dem Königl. Stadtgericht Angermünde werden hiermit alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber an die verloren gegangene Schuldverschreibung der verwittweten Hauptmann und Postmeister Philippine Ludovike Sophie von Horn geb. von Reuß, de dato Angermünde den 25.

August 1818, nebst beigeheftetem Rekognitions-schein vom 25. August 1818, von den Häusern 118, 124, 125, 126 und Garten 79, über 2000 Thlr. 17 Sgr. Kour. Vatererbe des August Alexander Konstantin von Horn, entspringend aus dem Erbvergleiche über den Nachlaß des Hauptmanns und Postmeisters Christian August von Horn, de exped. 26. Mai 1818, Ansprüche haben, hiermit vorgeladen, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem

am 30. März 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube anstehenden Termine zum Protokoll zu geben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß dieselben unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit ihren Ansprüchen an das in Rede stehende Dokument präkludirt, das Dokument selbst aber amortisirt werden wird.

Angermünde, den 13. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin, den 20. Januar 1840.

Mit Bezug auf das Subhastations-Proklama vom 11. Juli 1839 über das im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 477 verzeichnete, in der Ostpriegnitz belegene, und vormals den drei Geschwistern Schirrmann, jetzt der Konkursmasse des Regierungsraths Karl Wilhelm Ludwig Sterling zugehörige Rittergut Jabel oder Gabel, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe in Folge eingegangener Erinnerungen einer Revision unterworfen, und hiernach der Werth des Gutes auf 14,997 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. ermittelt ist.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Okt. 1839.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg geb. Busch gehörig gewesene, dem Tischlermeister Markus Böge adjudizirte Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Oktober 1839.

Das in der Leipziger Straße Nr. 115 und 116 belegene Grundstück der Wetzelschen Erben, taxirt zu 21,260 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Eigenthümer, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das dem Gärtner Johann Heinrich Tauschel gehörige, in der Berliner Vorstadt Neue Königsstraße Nr. 24. b belegene, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. III Nr. 92 verzeichnete, auf 1434 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. November 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

v. Treskowsches Patrimonialgericht über Friedrichsfelde.

Berlin, den 16. November 1839.

Das in der Gutskolonie Friedrichsfelde, rechts und links der Frankfurter Chaussee gelegene Mühlengrundstück des Joh. Friedrich Ludwig Beuster, abgeschätzt mit der darauf befindlichen Windmühle auf 1706 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., soll

am 2. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, im Schlosse zu Friedrichsfelde, woselbst auch Taxe und Hypothekenschein einzusehen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten haben sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 18. Nov. 1839.
Das dem Webermeister Friedrich Wilhelm Bruse gehörige, hierselbst in der Hospitalstraße sub Nr. 511 belegene Wohnhaus, so wie eine Budenstelle nebst dazu gehörigen Ländereien, abgeschätzt auf 818 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 5. März 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 20. November 1839.
Das im Dorfe Motzen belegene Hartley'sche Bauergut, abgeschätzt auf 136 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 5. März 1840,
Vormittags 11 Uhr, hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Das der unverehel. Dorothee Louise May gehörige, zu Werder belegene Wohnhaus, nebst Garten und Fischereigerechtigkeit, sammt Zubehör, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 903 Thlr. 1 Sgr. abgeschätzt ist, soll
am 2. April 1840,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Potsdam, den 22. November 1839.
Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.
v. Erxlebensches Gericht über Hoppenrade.
Spandow, den 12. Dezember 1839.
Das den Erben der verehelicht gewesenen Johanne Sophie Karoline Behrend geb. Liesecke gehörige, zu Hoppenrade belegene und Fol. 13 des Hypothekenbuches verzeichnete Zweihüfnerbauergut, zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 1620 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll in termino
den 6. April 1840
in Hoppenrade subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Dez. 1839.
Das der verehelichten Eigenthümer Lüdcke, Christiane Friederike geb. Richter, früher Wittwe Simankow, gehörige, hierselbst am Kuhdamm belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 78 verzeichnete Gartengrundstück, nebst Wohngebäuden, abgeschätzt auf 730 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7. April 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Dezember 1839.
Das dem Lohgerber Ferdinand August Wilhelm Matthias gehörige Büdnergrundstück zu Damm, abgeschätzt auf 1368 Thlr. 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. April 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht Beeskow.
Das der verehelichten Riemermeister Stange geb. Eckert hierselbst gehörige, im Rennefelde gelegene, und im Hypothekenbuche Nr. 172 verzeichnete Wohnhaus, nebst Garten, abgeschätzt auf 687 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 7. Mai 1840,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.
Beeskow, den 28. Dezember 1839.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht Beeskow.
Das zum Nachlaß des verstorbenen Schumachermeisters Gottlieb Siegismund Gränicke gehörige, hierselbst gelegene und sub Nr. 197

des Hypothekenbuches verzeichnete kleine Wohnhaus nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 73 Thlr. 24 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 11. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 28. Dezember 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Januar 1840.

Das allhier in der Altstadt und in der Kapellenstraße Nr. 347 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Genrich, Vol. 8 Pag. 205 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 734 Thlr. 17 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Naumann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow. Prenzlau, den 18. Januar 1840.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Karl Friedrich Riebstahl gehörige, zu Grünow belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 67 eingetragene, und auf 5402 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. taxirte Vierhüfnerhof, soll auf den Antrag der Erben

am 12. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im erbschaftlichen Hofe zu Grünow meistbietend öffentlich subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehen, und wird bemerkt, daß auf das Meistgebot im Lizitationstermine sofort 3000 Thlr. eingezahlt verlangt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das zu Schenkendorf bei Potsdam belegene, mit Krugnahrung verbundene Bauergut des Karl Kuhlmey, Nr. 12 Vol. VII Fol. 97 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4301 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

den 4. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Der auf den 27. Februar d. J. zum Verkauf der, dem Johann Christian Schmidt gehörigen Erbzinskolonistenstelle, Nr. 8 zu Randow, angesetzte Termin ist aufgehoben.

Wittstock, den 16. Januar 1840.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Folgende, dem Königl. Militairfiskus gehörende, hierselbst belegene Wachtgebäude, und zwar:

1) das in der Altstadt am Mühlenthore belegene, zu 265 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Wachthaus, und
2) das ebendaselbst am Plauer Thore belegene Wachthaus, zu 243 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt,

sollen im Auftrage der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 23. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause im Vernehmungszimmer Nr. 3 an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxen und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 17. Januar 1840.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Vererbpachtung der Ziegelscheune bei Dahme.

Es soll die der hiesigen Stadtkommune angehörige, an der Herzberger und Schliebener Straße in einer sehr angenehmen Gegend gelegene Ziegelei, wozu ein aus zwei Stuben bestehendes Wohnhaus, auf welchem bisher die Schanknahrung betrieben worden ist, und noch schwunghafter betrieben werden kann, und außerdem ein Kuh- und Pferdestall, zwei Ziegelscheunen, eine Fruchtscheune und ein Ziegelbrennofen gehören, in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 26. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hiermit einladen.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe, gegen Bezahlung der Kopialien, zugesendet werden.

Dahme, den 21. Januar 1840.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung der zum 24. August 1840 pachtlos werdenden kleinen Feldjagd auf den Aeckern, in den Brüchen und im Luche, diesseits des Hauptkanals, ist unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen ein Termin zum Meistgebot auf

Montag den 1. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt.

Nauen, den 22. September 1839.

Der Magistrat.

Der Gasthof und die Bäckerei zu Spiegelfabrik bei Neustadt an der Dosse sollen vereinzelt oder zusammen am 21. Februar 1840, früh 10 Uhr, im dasigen Komptoir von dem Ober-Inspektor Farenthold meistbietend lizitirt werden.

Wenn der Gasthof zu Dannenwalde zu Johannis d. J. pachtlos wird, und zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung desselben ein Termin auf

den 15. Februar d. J.,

anberaumt worden, als werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, sich in der Amtswohnung des unterschriebenen Justiziarii im Großherzoglichen Schlosse hierselbst einzufinden, Bot und Uebergebot zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß in Entgegenhalt der grundleglichen und 14 Tage vor dem Bietungstermin bei Unterschriebenem einzusehenden Pachtbedingungen der Zuschlag erfolgen werde.

Nachrichtlich wird hinzugefügt, daß mit der Pachtung die Brau- und Brennerei zum Bedarf der Schankwirthschaft verbunden, die dazu erforderlichen Geräthschaften, welche Pächter als eiserne Inventarienstücke überkommt, gleich sämmtlichen Gebäuden sich in einem gut unterhaltenen Zustande befinden, und außer einem Garten mit Kegelbahn am Hause, zu derselben auch 12 Scheffel Aussaat Aecker hinter dem Wohnhause belegen, circa 6 zweispännige Fuder Heu und das in den Bedingungen näher bestimmte Brennmaterial an Holz und Torf gehören, übrigens aber das Pachtstück auf geschehende Meldung bei dem Wirthschaftsinspektor Ulisch zu Dannenwalde jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Fürstenberg, den 9. Januar 1840.

J. C. H. Stroh.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Pleetz bei Neu-Brandenburg in Mecklenburg.

K. H. Runge.

Auf dem Gute Petzow bei Potsdam sind circa 1000 Pfund vorzüglich guter, von allen tauben Körnern entfernter Kiehnensaamen, für dessen Keimfähigkeit gebürgt wird, zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich deshalb an den Rechnungsführer Schreyer daselbst zu wenden.

Um den mannichfachen Unannehmlichkeiten zu entgehen, die mit dem Kaufe des Uebermaaßes verbunden sind, welches bei Sendungen von Getreide zum hiesigen Markte den Knechten oder Fuhrleuten zum Verkauf für ihren eigenen Vortheil mitgegeben wird, haben wir beschlossen, vom 1. k. M. ab kein Uebermaaß mehr zu kaufen, es wäre denn, daß solches in einem besondern Sacke zum Kaufe angeboten würde. Wir ersuchen demnach die Herrn Absender hiermit ergebenst, nur das richtige Scheffelmaaß in die Säcke einzumessen, und zu jeder Fuhre nur Säcke gleichen Inhalts zu Markte zu schicken, indem wir vom 1. k. M. ab kein Getreide kaufen werden, welches mit Uebermaaß in die Säcke und nicht in gleichhaltige Säcke eingemessen ist.

Potsdam, den 21. Januar 1840.

Das hiesige Bäckergewerk.

Die zeitigen Altmeister.

Dantzmann. C. Köppen.

Wichtige, ganz neue Erfindung für Brennereibesitzer, Oekonomen u. s. w.

Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Brennereibesitzern ein ganz neu entdecktes kostenloses Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreidemaische

anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe höhere Spiritus=Ausbeute liefert, als bis jetzt durch ähnliche Mittel zu erzielen möglich war. Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei=Einrichtungen, und ist der Preis dafür nur auf 3 Thlr. gestellt, wofür dasselbe gegen portofreie Einsendung allein bei dem Unterzeichneten zu haben ist.

A. F. Schulz in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 12,
Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker=Vereins im nördlichen Deutschland.

Für Landwirthe und Schäfereibesitzer.

Bei Georg Wigand in Leipzig ist so eben erschienen:

Gumprechts Mittheilungen

aus der Generalversammlung deutscher Landwirthe in Potsdam, insbesondere Zusammenstellung der Verhandlungen

der Abtheilung für Schaafzucht.

Gr. 8vo. broschirt 18 gGr. = 22½ Sgr. = 1 fl. 22 kr. Vorräthig in der Stuhrschen Buchhandlung in Berlin und Potsdam.

Aachener und Münchener Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

Die Privatversicherung derjenigen Immobilien, worauf Hypothekarschulden haften, hatte bisher dem Interesse der Gläubiger nicht vollständig entsprochen. Von Seiten unserer Gesellschaft war in dieser Hinsicht schon etwas geschehen; sie hatte sich verpflichtet, die Entschädigung entweder nur auf die Genehmigung jener, oder Behufs des Wiederaufbaues auszuzahlen. Den Hypothekar=Gläubigern genügte das aber noch nicht; sie erwogen, daß durch grobe Verschuldung bei einem Brande, durch falsche Angaben, Verschweigung feuergefährlicher Umstände und dergleichen, bei allen Privatgesellschaften der Entschädigungs=Anspruch des Versicherten verloren gehen konnte; sie forderten Schutz vor der hieraus hervorgehenden Gefahr, ihr Pfand zu verlieren, und machten die Zusage dieses Schutzes zur Bedingung ihrer Einwilligung in das Fortbestehen der Privatversicherung.

Demzufolge haben wir den § 15 unserer, auf jeder Police abgedruckten allgemeinen Versicherungs=Bedingungen geändert, und ihm insbesondere folgenden Zusatz gegeben:

wenn bei einer Gebäudeversicherung der Entschädigungs=Anspruch des Versicherten durch dessen Schuld verloren geht, so verzichtet die Gesellschaft auf diesen Einwand, eingetragenen Hypothekar= oder Real=Gläubigern gegenüber, gegen Zession ihrer desfallsigen Rechte zu Gunsten der Gesellschaft.

Wir machen dies hiermit bekannt, und erklären ferner, daß wir gegen die Hypothekar=Gläubiger die obige Verpflichtung auch in Betreff derjenigen sämmtlichen Gebäude übernehmen, welche, ohne obigen Zusatz, durch uns oder unsere Haupt=Agenten versichert sind.

Auf diese Weise sind die obigen Bedenken vollständig beseitigt, und fortan werden die Interessen der Hypothekar=Gläubiger bei Versicherungen unserer Gesellschaft, auch in diesem Punkte völlig geschützt sein.

Aachen, im Januar 1840.

Die Direktion. L. Seyffardt.

Obige Erklärung beehrt sich der Unterzeichnete zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1840.

Brüggemann,
Königl. Hofrath und Subdirektor der obigen Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Extrablatt zum 8ten Stück des vorjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Anzeige, daß ferner in Freienwalde an der Oder keine Agentur der Preuß. Renten=Versicherungs=Anstalt besteht, weshalb der Agent Herr C. F. Becker in Wrietzen an der Oder befugt ist, Einzahlungen von dort anzunehmen. Ferner bemerke ich noch, daß die bisher von dem Kaufmann Herrn C. Steindorf verwaltete Agentur von Havelberg dem Kaufmann Herrn J. C. Gräbener daselbst übertragen worden ist.

Potsdam, den 28. Januar 1840.

J. Sachs,
Haupt=Agent der Preuß. Renten=Versicherungs=Anstalt im Regierungsbezirk Potsdam.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 7. Februar 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2066. Die Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

№ 2067. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. Dezember 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Januar 1840.

№ 25. Zensursache. I. 1253. Jan.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 29. Dezember v. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Perspektivlehre zum Gebrauch für Künstler. Von J. Adhémar. Aus dem Französischen übersetzt von O. Möllinger. Solothurn, 1839. Walsersche Verlagsbuchhandlung.

2) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Zweites Heft. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1839.

3) Schiffbarmachung des Rheinfalls bei Schaffhausen. Von Meyer, Ingenieur von Schaffhausen. St. Gallen, 1839.

4) Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredlung jugendlicher Herzen. Von Karoline Reinhold. Mit 16 kolorirten Kupfern. Chur, Grubenmannsche Buchhandlung.

7) an der allgemeinen Stadtschule zu Rathenow;
8) = = obern Knaben= und höhern Töchterschule zu Neu=Ruppin;
9) = = obern Knaben= und höhern Töchterschule zu Schwedt;
10) = = allgemeinen Stadtschule zu Spandau;
11) = = obern Knaben= und höhern Töchterschule zu Wittstock;
12) = = allgemeinen Stadtschule zu Wriezen;

II. die **Rektoren** und **Konrektoren** an den allgemeinen Stadtschulen:

1) zu Angermünde;
2) = Beeskow;
3) = Charlottenburg;
4) = Havelberg;
5) = Kyritz;
6) = Lenzen;
7) = Luckenwalde;
8) zu Nauen;
9) = Neustadt=Eberswalde;
10) = Pritzwalk;
11) = Strasburg;
12) = Strausberg;
13) = Treuenbriezen;
14) = Zehdenick;

III. die **Rektoren** an den Stadtschulen:

1) zu Belzig;
2) = Bernau;
3) = Dahme;
4) zu Freienwalde;
5) = Oranienburg;
6) = Templin

zum Beitritte zur allgemeinen Wittwen=Verpflegungsanstalt berechtigt sind, in sofern die Lehrer an den oben sub I benannten Schulen nach Maaßgabe ihrer Stellung an diesen und der desfallsigen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. April 1820 wirklich Anspruch auf die gedachte Berechtigung haben, worüber uns die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten ist.

Es haben daher die Lehrer an den oben sub I benannten Schulen, wenn sie den Konsens zu ihrer Verheirathung bei dem Chef=Präsidenten unsers Kollegii nachsuchen, oder jetzt, sofern sie schon verheirathet sind, ihre Aufnahme in die allgemeine Wittwen=Verpflegungsanstalt bei deren General=Direktion beantragen wollen, zuvörderst unsere Anerkennung ihrer sie dazu berechtigenden Stellung zu erbitten, und dann solche gehörigen Orts beizubringen, wogegen die Rektoren und Konrektoren an allen sub I, II und III genannten Schulen sich bei Nachsuchung des Heirathskonsenses nur auf diese Bekanntmachung berufen dürfen.

Uebrigens wird in Gemäßheit höherer Bestimmung hiermit ausdrücklich bemerkt, daß den nach Obigem hier in Betracht kommenden Schulmännern, wenn sie bereits verheirathet sind, und nun von der ihnen zugestandenen Berechtigung Gebrauch machen wollen, wozu sie in solchem Falle nicht verpflichtet sein sollen, zur Entrichtung der Retardaten an die Wittwen=Verpflegungsanstalt eine Beihülfe aus Staatsfonds nicht zu Theil werden kann, sondern solche Nachzahlungen ihnen lediglich selbst überlassen bleiben müssen.

Die Superintendenten und Prediger aber werden in Betreff der Zulassung der an den oben benannten Schulen stehenden Rektoren. rc. zum Aufgebote und zur Trauung, auf den § 3 der Bekanntmachung vom 22. Juli 1822 (Amtsblatt vom Jahre 1822 Stück 31 S. 163) mit der Maaßgabe verwiesen, daß sie sich hin=

sichtlich der Lehrer an den sub I aufgeführten Schulen Nachweis müssen beibringen lassen, ob sie für beitrittsberechtigt erkannt sind, und daher des vorschriftsmäßigen Heirathskonsenses bedürfen oder nicht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 29. Januar 1840.

Da unter dem Rindviehe der Stadt und des Amts Fehrbellin, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist sowohl die Stadt als das Amt und deren Feldmark bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh- und Rauchfutter gesperrt worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 29.
Rindvieh-Lungenseuche in Fehrbellin.
I. 2191. Jan.

Potsdam, den 1. Februar 1840.

Die wegen der Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Guts Rühstädt in der Westpriegnitz, nach der Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 387) angeordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter ist wieder aufgehoben worden, da seit längerer Zeit keine weitere Spur der Krankheit sich gezeigt hat. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 30.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 2420. Jan.

Potsdam, den 28. Januar 1840.

Die von dem Rechnungsrath Neisch in Berlin nach Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums aufgestellten, und von demselben herausgegebenen Rechnungstafeln für die Königl. Preuß. Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungstafeln zum allgemeinen Gebrauch,

(dem neuen Zolltarif gemäß bearbeitete, vierte vermehrte Ausgabe. Berlin, 1840. Starkes Schreibpapier, Lexikonformat. Preis 22½ Silbergroschen.)

sind als ein dem Zwecke vollkommen entsprechendes und sonst sehr nützliches Werk den Zoll- und Steuerbehörden und Beamten, und dem Handlungsstande sehr zu empfehlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 31.
Neischsche Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungsstellen.
IV. 1172. Januar.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Friedrich Goslich ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt, der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Referendarius Heinrich Julius Lehnert auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Karl Friedrich Wilhelm von Benda beim Königl. Kammergericht eingetreten, der bisher bei der Königl. Justizkammer zu Schwedt beschäftigt gewesene Auskultator Rudolph von Dewitz zum Kammergerichts-Referendarius ernannt, der bisherige Kammergerichts-Auskultator Paul de la Croix zum Referendarius befördert und dem Königl. Oberlandesgericht zu Stettin zur Beschäftigung überwiesen, der Rechtskandidat Karl August Wilhelm Maurer zum Auskultator ernannt und dem Königl. Kriminalgericht in Berlin zur Beschäf-

tigung überwiesen, der Intendantur-Volontair Johann Franz Philipp Ludwig Neumann zum Auscultator ernannt und dem Königl. Landgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, und der Rechtskandidat Gustav Ludwig Alexander Keßner zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Königl. Kriminalgericht und dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisher bei dem Königl. Kriminalgerichte in Berlin beschäftigt gewesene Auscultator Karl Gottfried Florens Seebode ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im kammergerichtlichen Departement, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Ferentheil auf sein Ansuchen, mit Vorbehalt seines Dienstkarakters, aus dem Königl. Justizdienste entlassen worden.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über das Gut Johannisthal bei Cöpenick ist interimistisch dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Cöpenick übertragen worden.

Zu Patrimonialrichtern sind ernannt: über Garzau und Vorwerk Apitz, so wie über Landarmenhaus Strausberg, an die Stelle des bisherigen Justitiarius, Stadtrichters Grieben, der Stadtrichter Walber in Strausberg, über Klein-Kienitz an die Stelle des Stadtrichters Walber, der Land- und Stadtrichter Hache zu Zossen, und über Wendisch-Wilmersdorf an die Stelle des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Eding zu Fröhden, der Land- und Stadtrichter Hellmar zu Trebbin.

Der Forstkandidat Johann Heinrich Moritz Werner von Schele ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Oberförster Schmalz zu Sonnenburg bei Freienwalde ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und dem Forstkandidaten Hahn vom 1. Februar d. J. ab die interimistische Verwaltung des Freienwalder Forstreviers übertragen, auch dem Förster Fischer zu Groß-Köris der Försterdienst zu Prierosbrück im Forstrevier Wusterhausen verliehen worden.

Der bisherige Zivilsupernumerarius Pollack ist zum Sekretair zweiter Klasse bei dem Königl. Konsistorio und Schulkollegio der Provinz Brandenburg, und der bisherige interimistische Lehrer an der Dorotheenstädtschen Stadtschule in Berlin Karl Georg Böhm zum ersten Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Adolph Bergmann ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Alexander Ludwig Wilhelm Breitzmann auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der supernumeraire Kanzleiassistent Johann Wilhelm Gottlieb Klose ist zum etatsmäßigen Kanzlisten, und der supernumeraire Kanzleiassistent Ludwig August Peters zum etatsmäßigen Journalisten bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Dem bisherigen Schleusenmeister Meinecke an der Rosenbecker Schleuse im Werbellin-Kanal ist die Schleusenmeisterstelle an der Drathammer Schleuse im

Finowkanal übertragen, dem invaliden Oberjäger Joseph die Schleusenmeisterstelle an der Rosenbecker Schleuse verliehen, und der Gendarme Niephagen zum Schleusenmeister an der Zerpenschleuse im Finowkanal ernannt worden.

Der Domainenbeamte Palm zu Amt Krausnick ist an die Stelle des abgegangenen Oberamtmanns Ackermann daselbst zum Stellvertreter des Feuerlöschkommissarius im 9ten Feuerlöschdistrikt des Beeskowschen Kreises gewählt, und nachdem er die Wahl angenommen hat, in der gedachten Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J., mittelst Erlasses vom 9. Januar d. J. dem zwölfjährigen Albert Zastrow zu Brüssow, Sohn des Maurermeisters Zastrow daselbst, welcher ersterer sich bei der Rettung des am 24. Juli v. J. im großen See bei Brüssow verunglückten Ackerbürgers Bressin ausgezeichnet hat, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 18. Januar 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei, Exzellenz hat mittelst Erlasses vom 13. d. M. dem Ziegelmeister Dreier zu Goldbeck für die am 5. Oktober v. J. bewirkte Rettung der separirten Ehefrau des Tuchmachergesellen Kraft zu Wittstock aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 20. Januar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Dezember v. J. dem Lohgerbergesellen Samuel Bischof zu Prenzlau für die am 2. Mai v. J. bewirkte Lebensrettung zweier Kinder des Schumachers Schröder daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens, das durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1833 gestiftete Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Diese Verleihung wird hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Januar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Westhavelländischen Kreise belegenen, westlich von der Stadt Brandenburg, in einer Entfernung von 100 Fuß von der Chaussee nach Plaue auf der Feldmark des Dorfes Neuendorf neu angelegten, dem Mechanikus Brexendorf in Brandenburg zugehörigen Etablissement ist der Name »Wilhelmshof« beigelegt worden. Potsdam, den 24. Januar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Bei Gelegenheit der dreihundertjährigen Gedächtnißfeier der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg hat der Herr Patron von Blumberg und

Eiche den dortigen Kirchen, und zwar der ersteren eine reich gebundene Altarbibel und der letzteren ein vergoldetes eisernes Kruzifix, die Gemeinde zu Danewitz der dasigen Kirche einen Kronleuchter von Gußeisen mit grünem Bronzeanstrich und vergoldeter Verzierung, die Frau Kirchenpatronin zu Grünthal der Kirche daselbst eine karmoisintuchene Altardecke und eine gleichfarbige sammtne Kanzelpultdecke, beide mit gelben wollenen und seidenen Frangen besetzt, imgleichen 20 Thlr. zur Anschaffung des jetzt dort eingeführten neuen Berliner Gesangbuches, die Gemeinde zu Tempelfelde ihrer Kirche einen Kronleuchter von Bronze, die Gemeinde zu Weesow der dortigen Kirche eine mit weißen Frangen versehene Kanzelpultdecke und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt, die Gemeinde zu Krummensee der Kirche daselbst ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Christus, die jungen Leute des Dorfes Schönwalde der dasigen Kirche eine neue Kanzel- und Altardecke von schwarzem Tuche mit silbernen Frangen, die Gemeinde zu Bernhöwe neue Altargeräthe zum Abendmahle von Neusilber und eine schwarztuchene Decke zur Bekleidung des Altartisches, auch der Schiffseigenthümer Kett daselbst eine Weinkanne von Neusilber, die Gemeinde zu Klosterfelde ihrer Kirche ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Christus, ein Gemeindeglied in Ruhlsdorf der dortigen Kirche eine Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche mit goldenen Frangen, und endlich die Gemeinde zu Biesenthal der Kirche daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche mit goldplattirten Tressen und Frangen, und die Altar- und Kanzelpultdecken mit Kreuzen von breiten Goldborten besetzt, so wie zur Vertheilung in der Schule 198 Exemplare der Schrift: »Kurze Beschreibung der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg« zum Geschenk gemacht; auch wurde vom Magistrat und den Stadtverordneten in Biesenthal der Beschluß gefaßt, im Jahre 1840 ein zweites Schulhaus zu erbauen.

Ferner ist die Kirche der Strafanstalt zu Spandau von dem Polizeikommissarius Remin in Berlin mit einem Positiv, die St. Nikolaikirche in Prenzlow von der verwittweten Justizräthin Busch mit einem schwarztuchenen, mit goldenen Holzfrangen besetzten Kanzelbehang, die Kirche zu Polzow von zwei unbekannten Gebern mit einer Kanzelpultdecke und einer Altarpultdecke von schwarzem Sammt mit silbernen Tressen, die Kirche zu Namitz von dem Kirchenvorsteher Johann Schulze mit einer schwarzsammtnen Kanzelbekleidung mit goldenen Frangen, die Kirche zu Grebs von dem Kirchenvorsteher Daniel Weiland mit einer schwarzsammtnen Kanzelpultdecke mit silbernen Frangen, die Kirche zu Netzen von dem Predigtamtskandidaten Dr. Meseberg mit einer großen Altarbibel in schwarzledernem Einbande mit Goldschnitt und einem goldenen Kreuze auf dem Deckel, und die Kirche zu Abbendorf von den Ackermann Reineckeschen Eheleuten zu Haferland mit einer neuen schwarzsammtnen, mit rothen Frangen besetzten Kanzeldecke beschenkt, auch der Schulstelle zu Abbendorf von der kleinen, nur aus fünf Ackerwirthen bestehenden Gemeinde zu Haferland, deren Kinder die Schule in Abbendorf besuchen, aus freiem Antriebe ein halber Morgen des besten Weizenackers zugelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 6ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Februar 1840.

* Die Forstgerichtstage von den im Alt-Ruppiner und Rüthnicker Forstreviere im Jahre 1840 vorkommenden Holzdefraudationen und Forstkontraventionen stehen bei dem unterzeichneten Gerichte an:

1) am 29. Januar,
2) = 26. Februar,
3) = 25. März,
4) = 29. April,
5) = 27. Mai,
6) = 24. Juni,
7) = 25. und 26. August,
8) = 30. September,
9) = 28. Oktober,
10) = 25. November, und
11) = 16. Dezember.

Alt-Ruppin, den 20. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Schumachergeselle Christian Friedrich Hertel aus Frohse an der Elbe, welcher am 17. Dezember v. J. mit beschränkter Reiseroute nach Frohse gewiesen worden, hat sich, zufolge der dem unterzeichneten Amte gewordenen Nachricht, alldort nicht eingefunden, und soll auch seit längerer Zeit einen vagirenden Lebenswandel führen. Wir machen daher auf diesen Vagabonden aufmerksam.

Alt-Landsberg, den 8. Januar 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Namen: Christian Friedr. Hertel, Stand: Schumachergeselle, Geburtsort: Göllenbeck im Kreise Bielefeld, Angehörigkeitsort: Frohse an der Elbe, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahr 6 Monat, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: bräunlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, etwas untersetzt.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen, mit rother Biese und ledernem Schirm versehenen Tuchmütze, einer schwarzen Zeughalsbinde, einer grauen Tuchjacke, dergl. Beinkleidern, dergl. Unterziehjacke und kurzen Wichsstiefeln.

---

* Der Jäger Delius aus Schadeleben ist ergriffen, und der hinter ihn erlassene Steckbrief vom 4. d. M. erledigt.

Zinna, den 28. Januar 1840.

Königl. Rentamt.

Der Besitzer der Walkmühle zu Zehdenick, Kaufmann Manger daselbst, beabsichtigt, in derselben ein Neusilberwalzwerk anlegen zu lassen, wodurch die bisherigen Wasserwerke der Walkmühle in keiner Art eine Veränderung erleiden. Indem ich dieses Bauprojekt des ꝛc. Manger hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihre auf das Edikt vom 28. Oktober 1810 sich gründenden Widersprüche gegen die beabsichtigte Anlage binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Templin, den 14. Januar 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

von Haas.

Der Mühlenmeister Falcke beabsichtigt, auf seiner im Lützower Felde belegenen Windmühle zwei Hirsestampfen anzulegen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wird dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen acht Wochen präklusivischer Frist hierselbst anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 27. Januar 1840.

Königl. Polizeiamt.

Nachweisung der im vierten Quartal 1839 über

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johannes Christensen, Schumachergeselle	Bogense in Dänemark	24	5	4	blond	frei	blond
2	Joh. Karl Steinmüller, Tuchmachergeselle	Warschau	21	5	¾	blond	halb bedeckt	blond
3	Adolph Meyer, Bäckergeselle	Dessau	19	5	4	blond	breit	blond
4	Joh. Gottfried Münster, Tuchscheerergeselle	Freudenstadt in Würtemberg	22	5	6	blond	niedrig	blond
5	Karl August Helmert, Tischlergeselle	Forchheim in Sachsen	30	5	—	braun	breit	braun
6	Heinrich Julius Martin Mömes, Tabacksspinnergeselle	Hamburg	20	5	3	braun	rund	braun
7	Friedrich Ferdinand Findeisen, Webergeselle	Frankenberg in Sachsen	19	5	5	schwarz, kraus	hoch	braun
8	Johann Georg Ehrsam, Sattlergeselle	Wasungen in Sachsen-Meiningen	19	5	5	dunkelblond	flach	dunkelblond
9	Johann Eduard Siemer, Schlossergeselle	Hamburg	19	5	5	blond	bedeckt	braun
10	Johann Heinrich Konrad Dreyer, Bäckergeselle	Schorborn bei Oldendorf in Braunschweig	28	5	3	blond	rund	blond

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin, den 20. Januar 1840.

Mit Bezug auf das Subhastations-Proklama vom 11. Juli 1839 über das im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 477 verzeichnete, in der Ostpriegnitz belegene, und vormals den drei Geschwistern Schirrmann, jetzt der Konkursmasse des Regierungsraths Karl Wilhelm Ludwig Sterling zugehörige Rittergut Jabel oder Gabel, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe in Folge eingegangener Erinnerungen einer Revision unterworfen, und hiernach der Werth des Gutes auf 14,997 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. ermittelt ist.

Das zum Nachlaß des Böttchermeisters Johann Gottlieb Rose gehörige, hierselbst in der Charlottenstraße Nr. 10 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. V Nr. 326 verzeichnete, auf 2957 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 18. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Wolf im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 22. November 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 24. November 1839.

Das allhier in der Wollenweberstraße der Neustadt sub Nr. 537 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel, zum Nachlaß der Wittwe Fritze, Marie Rosine Charlotte geb. Schulze gehörig, Vol. 12 Pag. 517 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 787 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1840,

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blaugrau	proportionirt	proportionirt	rund	blond	oval	mittler.	
blaugrau	länglich, nach der linken Seite schief.	klein	spitz	—	länglich	klein	Sommersprossen.
blau	stark	etwas aufgeworfen	gespalten	schwach	länglich	mittler	verkrüppelte Pupille des linken Auges.
grau	spitzig	gewöhnlich	rund	schwach	rund	untersetzt.	
blau	mittel	klein	länglich	blond	länglich	mittler	auf dem linken Arme das Tischlerzeichen mit den Buchstaben A. H.
braun	mittel	mittel	oval	blond	oval	mittler.	
braun	stumpf	aufgeworfen	breit	blond	oval	klein	zwei aneinander stehende Leberflecke auf der linken Backe, und eine Narbe an der Oberlippe rechts.
graublau	lang	klein	rund	blond	voll	mittler.	
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	schlank.	
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	mittler.	

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Siemon an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Jagowsche Gerichte zu Rühstädt.

Das den Geschwistern Koch und der Wittwe Koch gehörige, zu Rühstädt gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 16 verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 746 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., soll in termino

den 18. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Rühstädt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 2[illegible]. November 1839.

Das hierselbst in der Neustadt auf der Heide sub Nr. 353 belegene Wohnhaus mit Hauskavel, zum Nachlaß der Wittwe Fritze, Marie Rosine Charlotte geb. Schulze gehörig, Vol. 8 Pag. 481 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 530 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Siemon an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 26. November 1839.

Das hierselbst auf dem Kietz sub Nr. 11 belegene, der Garnwebermeisterfrau Felgentreu gehörige, auf 488 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigte Bürgergrundstück, soll im Termine

den 12. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 27. November 1839.

Das den Erben des Kossäthen Karl Ludwig Schiele gehörige, Vol. I Nr. 15 des Hypothekenbuches von Baßdorf aufgeführte, daselbst belegene Kossäthengut, abgeschätzt auf 506 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 20. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, in dem im Gute selbst anstehenden Termine subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätenden werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Carve.

Der dem Friedrich Jaap gehörige, zu Schweinekofen belegene, und im Hypothekenbuche Fol. 36 eingetragene Halbhüfnerhof, auf 1411 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 19. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Muggerkuhl subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich v. Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg i. d. U.

Der den Geschwistern Schulz gehörige, zu Berkholz belegene Hof Nr. 16, taxirt zu 2120 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Bedingungen werktäglich bei uns einzusehenden Taxe, soll am 10. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion ihrer Ansprüche spätestens in diesem Termine zu melden.

Schloß Boytzenburg, den 8. Dezember 1839.

Nothwendiger Verkauf.

v. Rohrsches Patrimonialgericht über Alt-Künckendorf, den 16. Dezember 1839.

Das den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Gerber zu Klein-Ziethen gehörige, im Hypothekenbuche bei dem sub Nr. 6 eingetragenen Bauerhofe mit verzeichnete Mühlengrundstück zu Klein-Ziethen, Alt-Künckendorfschen Antheils bei Angermünde, bestehend aus einer gewöhnlichen Bockwindmühle, einem neuen Wohnhause und einem Stallgebäude, nebst $\frac{3}{4}$ Morgen Roggenland, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, in der Wohnung des Richters, Justizraths Kähler zu Joachimsthal, nebst Hypothekenschein an jedem Montage einzusehenden Taxe, soll

am 6. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Alt-Künckendorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 17. Dez. 1839.

Die den Erben des Bauers Zwarg zugehörigen, zu Pankow belegenen Bauergutsparzellen, aus zwei gesondert gelegenen Wohnhäusern nebst Zubehör bestehend, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf resp. 915 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. und 745 Thlr. 6 Pf., sollen

am 29. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an unserer ordentlichen Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, gesondert öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalkgebirge Rüdersdorf belegene Haus nebst Garten der Steinmetz Langschen Erben, abgeschätzt auf 1165 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf dem, im Hypothekenbuche der Domkapitularischen Gerichte über Tremmen sub Nr. 5 verzeichneten Kossäthengute haften Rubr. III Nr. 4. 275 Thlr. aus der gerichtlichen Obligation vom 9. April 1821 für die am 17. Oktober d. J. verstorbene Wittwe des Schneidermeisters Götsche geb. Maaß. Kapital und Zinsen sind laut gerichtlicher Quittung des einzigen legitimirten gesetzlichen Erben der Gläubigerin bezahlt, das Dokument selbst aber ist

angeblich abhänden gekommen. Auf Antrag der Besitzerin des verpfändeten Guts werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich im Termine

den 27. April 1840,

Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Burg-Brandenburg, den 23. Dez. 1839.
Die Domkapitularischen Gerichte.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Dez. 1839.

Das in der Berliner Vorstadt Nr. 26 hierselbst belegene Grundstück des Tabagisten Wilhelm Hoch, abgeschätzt auf 1349 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 30. Dezember 1839.

Das zur Konkursmasse der verehel. Hallert gehörige Erbpachts-Schützenhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe von 1114 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. April 1840

subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow. Prenzlau, den 18. Januar 1840.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Karl Friedrich Riebstahl gehörige, zu Grünow belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 67 eingetragene, und auf 5402 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. taxirte Vierhüfnerhof, soll auf den Antrag der Erben

am 12. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im erbschaftlichen Hofe zu Grünow meistbietend öffentlich subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehen, und wird bemerkt; daß auf das Meistgebot im Lizitationstermine sofort 3000 Thlr. eingezahlt verlangt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Die bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz belegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, mit zwei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, 85 Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen. Der Meistbietendbleibende muß auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren als Kaution erlegen.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Büdner Christian Dahlcke gehörige, zu Rollwitz belegene, im Hypothekenbuche Nr. 13 verzeichnete, auf 852 Thlr. 15 Sgr. taxirte Speicher, soll in termino

den 16. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rollwitz meistbietend verkauft werden. Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 28. Januar 1840.
v. Stülpnagelsches Gericht zu Rollwitz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 30. Januar 1840.

Das in der Berliner Straße allhier sub Nr. 127 belegene, im land- und stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 127 verzeichnete, der verehelichten Schlächtermeister Marie Juliane Rösler geb. Lewedag zugehörige, gerichtlich auf 2739 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, Gasthof zum schwarzen Adler, nebst Pertinenzien, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 6. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Zur anderweitigen Verpachtung der zum 21. August d. J. pachtlos werdenden hiesigen kleinen Forstjagd, bestehend in der kleinen Jagd in der Forst, in den Brüchen und auf dem Luche jenseits des Hauptkanals, ist unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen ein Termin zum Meistgebot auf

den 1. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Nauen, den 24. Januar 1840.

Der Magistrat.

Am 19. Februar d. J., Morgens 10 Uhr, sollen im Erbbraukruge zu Groß-Schönebeck mehrere, im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als: Betten, Möbel, drei zweijährige Kälber und 15 Stück Schaafe, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Liebenwalde, den 24. Januar 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bockverkauf.

Der Verkauf von circa 300 Böcken aus hiesiger Stammschäferei beginnt

am 2. März d. J.,

Morgens 9 Uhr. Auch in diesem Jahre werden Mutterschaafe verkauft.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern, den 16. Januar 1840.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt.

Wenn der Gasthof zu Dannenwalde zu Johannis d. J. pachtlos wird, und zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung desselben ein Termin auf

den 15. Februar d. J.,

anberaumt worden, als werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, sich in der Amtswohnung des unterschriebenen Justiziarii im Großherzoglichen Schlosse hierselbst einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß in Entgegenhalt der grundleglichen und 14 Tage vor dem Bietungstermin bei Unterschriebenem einzusehenden Pachtbedingungen der Zuschlag erfolgen werde.

Nachrichtlich wird hinzugefügt, daß mit der Pachtung die Brau- und Brennerei zum Bedarf der Schankwirthschaft verbunden, die dazu erforderlichen Geräthschaften, welche Pächter als eiserne Inventarienstücke überkommt, gleich sämmtlichen Gebäuden sich in einem gut unterhaltenen Zustande befinden, und außer einem Garten mit Kegelbahn am Hause, zu derselben auch 12 Scheffel Aussaat Aecker hinter dem Wohnhause belegen, circa 6 zweispännige Fuder Heu und das in den Bedingungen näher bestimmte Brennmaterial an Holz und Torf gehören, übrigens aber das Pachtstück auf geschehende Meldung bei dem Wirthschaftsinspektor Alisch zu Dannenwalde jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Fürstenberg, den 9. Januar 1840.

J. C. H. Stroh.

Der Gasthof und die Bäckerei zu Spiegelfabrik bei Neustadt an der Dosse sollen vereinzelt oder zusammen am 21. Februar 1840, früh 10 Uhr, im dasigen Komptoir von dem Ober-Inspektor Farenthold meistbietend lizitirt werden.

Mein in der Langen Straße in der lebhaftesten Gegend der hiesigen Stadt, durch welche die Chausseestraße führt, belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, in welchem seit längeren Jahren die Kürschnerei und Ellenwaarenhandlung mit Vortheil betrieben ist, will ich, da ich mein Geschäft aufzugeben wünsche, aus freier Hand verkaufen, und ersuche ich auswärtige Kauflichhaber, sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Havelberg, den 27. Januar 1840.

Der Kürschnermeister Kockat.

Auktion von Schaafböcken.

Da ich in hiesiger Begüterung das seit vielen Dezennien erstrebte Ziel erreicht halten darf, mit Hülfe meiner Bockzuchtsstämme eine größere Krempelwollheerde durch Decken aus der Hand und eingeführte Stammregister auf den Punkt der ausgeglichensten Reichwolligkeit zu führen, so daß die in ihr erzeugten Böcke Jedem die beste Nachzucht verbürgen, der mehr in großen Heerden Woll- und Geldertrag, als in auserlesen kleinen Stämmen Bockzucht bezweckt, so gebe ich den vielfältig hier ausgesprochen Wünschen nach, sie im Wege der Auktion feil zu stellen.

Ich setze solche demnach auf den 21. und 22. Februar d. J. im hiesigen Sitzgute in

oder vor der Reitbahn, woselbst die Böcke von 8 Uhr Morgens an zur Besichtigung aufgestellt sein werden, um 10 Uhr Vormittags fest. Es sind diese Böcke ächte Nachkommen meiner konstanten Zuchtwidder, und nur dadurch von den Böcken erster Qualität verschieden, daß die Mütter ursprünglich zwar aus besten, aber verschiedenen Elektoralstämmen bezogen sind, und ihnen deshalb nicht ein unbestrittenes Vollblut zuzuerkennen ist. Das Gebot für diese dadurch bezeichneten Böcke, daß sie nur Nummer und Jahreszahl im Horn, aber keinen Ortsnamen eingebrannt erhalten, hebt, excl. des Douceurs für den Schaafmeister, in 20 Sgr. pro Kopf bestehend, mit 15 Thlr. Gold für die Zeit- und Jährlingsböcke erster Klasse und 10 Thlr. Gold für die der zweiten Klasse an.

Wolfshagen in der Ukermark, zwischen Prenzlau und Woldegk, den 26. Januar 1840.

Graf Schwerin.

In meiner Stammschäferei stehen wieder, wie alljährlich, Zuchtwidder verschiedenen Alters zu bekannten Preisen zur Auswahl bereit.

Weetz bei Neu-Brandenburg in Mecklenburg.

K. H. Runge.

Um den mannichfachen Unannehmlichkeiten zu entgehen, die mit dem Kaufe des Uebermaaßes verbunden sind, welches bei Sendungen von Getreide zum hiesigen Markte den Knechten oder Fuhrleuten zum Verkauf für ihren eigenen Vortheil mitgegeben wird, haben wir beschlossen, vom 1. k. M. ab kein Uebermaaß mehr zu kaufen, es wäre denn, daß solches in einem besondern Sacke zum Kaufe angeboten würde. Wir ersuchen demnach die Herrn Absender hiermit ergebenst, nur das richtige Scheffelmaaß in die Säcke einzumessen, und zu jeder Fuhre nur Säcke gleichen Inhalts zu Markte zu schicken, indem wir vom 1. k. M. ab kein Getreide kaufen werden, welches mit Uebermaaß in die Säcke und nicht in gleichhaltige Säcke eingemessen ist.

Potsdam, den 21. Januar 1840.

Das hiesige Bäckergewerk.
Die zeitigen Altmeister.
Dantzmann. C. Köppen.

Neue Erfindung für Bäcker, Konditoren, Gutsbesitzer u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen trockenen Kunsthefe oder Bärme, welche ohne Betrieb einer Brennerei in jedem Lokale und in jeder Quantität von Jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt, und selbst im heißesten Sommer sich Monate lang hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlr. nur allein bei dem Unterzeichneten zu haben.

A. F. Schulz in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 12,
Apotheker und wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Privatversicherung derjenigen Immobilien, worauf Hypothekarschulden haften, hatte bisher dem Interesse der Gläubiger nicht vollständig entsprochen. Von Seiten unserer Gesellschaft war in dieser Hinsicht schon etwas geschehen; sie hatte sich verpflichtet, die Entschädigung entweder nur auf die Genehmigung jener, oder Behufs des Wiederaufbaues auszuzahlen. Den Hypothekar-Gläubigern genügte das aber noch nicht; sie erwogen, daß durch grobe Verschuldung bei einem Brande, durch falsche Angaben, Verschweigung feuergefährlicher Umstände und dergleichen, bei allen Privatgesellschaften der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten verloren gehen konnte; sie forderten Schutz vor der hieraus hervorgehenden Gefahr, ihr Pfand zu verlieren, und machten die Zusage dieses Schutzes zur Bedingung ihrer Einwilligung in das Fortbestehen der Privatversicherung.

Demzufolge haben wir den §. 15 unserer, auf jeder Police abgedruckten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen geändert, und ihm insbesondere folgenden Zusatz gegeben:

> wenn bei einer Gebäudeversicherung der Entschädigungs-Anspruch des Versicherten durch dessen Schuld verloren geht; so verzichtet die Gesellschaft auf diesen Einwand, eingetragenen Hypothekar- oder Real-Gläubigern gegenüber, gegen Zession ihrer desfallsigen Rechte zu Gunsten der Gesellschaft.

Wir machen dies hiermit bekannt, und erklären ferner, daß wir gegen die Hypothekar-Gläubiger die obige Verpflichtung auch in Betreff derjenigen sämmtlichen Gebäude übernehmen, welche, ohne obigen Zusatz, durch uns oder unsere Haupt-Agenten versichert sind.

Auf diese Weise sind die obigen Bedenken vollständig beseitigt, und fortan werden die Interessen der Hypothekar-Gläubiger bei Versicherungen unserer Gesellschaft, auch in diesem Punkte völlig geschützt sein.

Aachen, im Januar 1840.

Die Direktion. L. Seyffardt.

Obige Erklärung beehrt sich der Unterzeichnete zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Januar 1840.

Brüggemann,
Königl. Hofrath und Subdirektor der obigen Gesellschaft.

Bücher-Anzeige.

Staats- und Ortsbürgerrecht. Erste Abtheilung: Aus- und Einwanderungen; zweite Abtheilung: Niederlassungen oder Recht der freien Wahl des Wohnsitzes in den Königl. Preuß. Staaten; dritte Abtheilung: Domizil-Verhältnisse oder Grundsätze, welche bei Feststellung der Ortsangehörigkeit zur Anwendung gebracht werden sollen; vierte Abtheilung: Ortsbürgerrecht. Herausgegeben von v. d. Heyde, Königl. Hofrath. Preis: 1 Thlr. 7 Sgr. Bei Heinrichshofen in Magdeburg und bei Dümmler in Berlin zu haben.

Zweiter Nachtrag zum Paß- und Fremden-Polizeigesetz von v. d. Heyde, Königl. Hofrath. Preis 20 Sgr. Zu haben bei Heinrichshofen in Magdeburg und bei Dümmler in Berlin.

Auch ist das Paß-Polizeigesetz nebst dessen erstem Nachtrag für den herabgesetzten Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. ebendaselbst zu haben.

In dem Verlage des Verfassers ist erschienen, und gegen freie Einsendung des Preises von $1\frac{1}{3}$ Thlr. pro Exemplar zu haben:

Repertorium

aller in der Preuß. Gesetzsammlung, den Annalen der innern Staatsverwaltung und dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam enthaltenen, den Polizei- und Kommunaldienst betreffenden Gesetze, Rescripte, Verordnungen und Verfügungen.

Zweite Zeitfolge von 1829 bis incl. 1838.

Ein Handbuch

für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige, Domainen-, Rent- und Polizei-Aemter, Gutsbesitzer, Gutspächter, Kommunalbeamte, jeden Bürger und Dorfgemeinden,

von

A. W. Schnetter, pens. Bürgermeister.

* * *

Diejenigen Hoch- und Wohllöbl. Behörden, welche die Subscriptionslisten noch nicht eingesendet haben, werden daran ergebenst erinnert.

Die aus der ersten Zeitfolge bis incl. 1838 noch vorräthigen Exemplare habe ich, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Verleger derselben, an mich genommen, und sind davon, gegen freie Einsendung des Preises à Exemplar $1\frac{2}{3}$ Thlr., gleichfalls bei mir zu haben.

Den Herren Buchhändlern, welche sich um den Debit dieses Werkes bemühen wollen, bewillige ich, wenn die freie Einsendung des Geldbetrages bei der Bestellung erfolgt, 25 Prozent.

Angermünde, im Januar 1840.

Schnetter.

Einem geehrten Publikum bringe ich hiermit ergebenst zur Kenntniß, daß vom heutigen Tage ab ich hier im Orte ein Kommissions- und Speditionsgeschäft entrirt habe, und gebe ich hiermit die feste Versicherung, daß bei einem sehr genügsamen Honorar ich alles aufbieten werde, die Zufriedenheit der mich gütigst mit ihren Aufträgen Beehrenden zu erlangen.

Die Hauptsache würde sein: Nachweisungen zum Verkauf von Gütern, Häusern, Grundstücken, Mühlen, Schmieden u. s. w., Verpachtungen derselben, Verkauf und Kauf von allerlei Vieh rc., Herrschaften, welche Gehülfen, als: Hauslehrer, Wirthschafter, Handlungsdiener, Erzieherinnen, Wirthschafterinnen, Sekretaire, ebenso die Dienstsuchenden dieser Branche, Herren, welche Lehrlinge, so wie Lehrlinge, welche Herren suchen; auch Dienstboten niederen Standes, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Meine ausgebreitete Ortskenntniß der ganzen Ukermark läßt erwarten, daß in jeder Hinsicht die Wünsche eines Jeden, welcher sich an mich wendet, bestens befriedigt werden.

Templin i. d. Ukermark, den 1. Februar 1840.

A. F. Schulz,
wohnhaft Schützenstraße Nr. 288.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 14. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 32. Flößerei auf dem Lieper und Oderberger See. I. 1780. Dez.

Reglement

über die gegenseitigen Verhältnisse der Fischer und Flößer auf dem Lieper und Oderberger See.

§ 1. Wenn von der Oder her Floßholz nach dem Liepeschen See gebracht und dort angestellt wird, so darf solches, mögen die Triften schon zum Kanaltransport verkleinert sein oder nicht, auf dem oberhalb der Lütken Liepe liegenden Theil des Sees nur höchstens einen Flächenraum von 400 Quadratruthen einnehmen.

§ 2. Dieser Raum soll sich dicht unterhalb des linkseitigen Faschinendammes auf der linken Seite der Fahrt befinden, und es sollen die Verlängerungslinien seiner Grenzen durch Pfähle, welche auf den Wiesen oder anderen dazu geeigneten Stellen eingerammt werden, möglichst unverrückbar bezeichnet werden.

§ 3. Sollte der linkseitige Faschinendamm wegen der zunehmenden Vermoderung des Sees, oder aus irgend welchen anderen Ursachen verlängert werden müssen, so bleibt es vorbehalten, den zur Holzanstellung bestimmten Raum zu verändern. Auch würde für den Fall, daß bei hohem Wasser das Holz auf dem in § 2 beschriebenen Platz nicht völlig sicher zu befestigen sein sollte, für die Zeit des hohen Wassers die Ausmittelung und Ueberweisung eines anderen gleich großen Platzes zur Anstellung des Floßholzes vorbehalten bleiben.

§ 4. Ist das Holz bei seiner Ankunft noch nicht zum Kanaltransport verbunden, und ist die innere Seite des rechtseitigen Faschinendammes noch nicht vollständig mit Holz besetzt, so muß mit dem Verkleinern und Andersverbinden der Triften, wie es der Kanaltransport erfordert, unverzüglich angefangen werden, und, so wie dieses Geschäft vorschreitet, muß das zum Kanaltransport verbundene Holz an die Liepesche Schleuse so nahe, als es die nachstehende Bestimmung

zulässig macht, herangeschafft und nach seinem Range ohne Verzug durchgeschleust werden.

§ 5. Alles zum Kanaltransport verbundene Holz, welches nicht sogleich zum Durchschleusen kommen kann, muß, so weit es dort Platz findet, der inneren Seite des rechtseitigen Faschinendammes so nahe, als möglich, Plätze hinter Plätze gestreckt, angelegt und befestigt werden. — Sollte sich aber finden, daß bei hohem Wasser, wo die Faschinendämme nicht zu sehen sind, das Befestigen des Floßholzes nicht mit Sicherheit zwischen denselben auszuführen wäre, so bleibt es vorbehalten, für solche Zeiten einen andern Platz zum Anstellen dieses Holzes zu ermitteln und zu überweisen.

§ 6. Wenn von dem den Flößern preisgegebenen, in § 2 beschriebenen Flächenraum durch das Nachrücken des Holzes zwischen die Faschinendämme unterhalb der Liepeschen Schleuse ein Theil frei wird, so kann dieser frei werdende Theil sogleich zum Anstellen von anderem Floßholze benutzt werden, mag solches zum Kanaltransport schon verbunden sein, oder nicht.

§ 7. Außer auf dem oben bemerkten Raum, darf auf dem oberhalb der Lütken Liepe liegenden Theil des Liepeschen Sees kein Holz weiter angestellt werden, sondern alles übrige Holz muß, so weit es dort Platz findet, und der Grund und die Ufer dazu geeignet sind, an dem linken Ufer der Lütken Liepe, mit Ausnahme des an der Königlichen Ablage befindlichen Theils, seine Stelle erhalten, und dem Ufer so nahe, als möglich, und in einer solchen Breite, wie es geschehen kann, ohne die Schiffahrt zu hindern, befestigt und, so weit es auch dort nicht Platz findet, auf dem Oderberger See, und im Nothfall auch noch unterhalb des Oderberger Sees an geeigneten Stellen angestellt werden, es wäre denn, daß die Flößer sich mit der Gemeinde zu Liepe wegen der Anstellung von Floßholz auch auf anderen Stellen des Liepeschen Sees, als den bezeichneten, gütlich einigten.

§ 8. Es wird jedoch ausdrücklich vorbehalten, wenn es Umstände irgend einer Art angemessen erscheinen lassen sollten, einen größeren Theil vom Liepeschen See, als den in § 2 beschriebenen, zur Anstellung von Floßholz zu bestimmen.

§ 9. Alles Holz, welches auf dem Lieper oder Oderberger See angestellt wird, muß entweder durch starke Schricke, oder durch neben einander eingesteckte Floßstangen oder Ruder so befestigt werden, daß ein Losreißen desselben nicht zu befürchten ist.

§ 10. Bei dem Wegbringen des angestellten Holzes dürfen keine Schricke, Floßstangen oder Ruder stecken gelassen werden, widrigenfalls der Floßholzführer oder Verbandmeister, welcher das Wegbringen zu besorgen hatte, für jeden Kontraventionsfall in 2 Thlr. Strafe verfällt.

§ 11. Eben so wenig und bei gleicher Strafe außer dem Schadenersatz, dürfen aber auch Mitglieder der fischereiberechtigten Gemeinden oder andere Personen den Flößern die Schricke oder Stangen ausziehen, umbiegen oder abbrechen, welches letztere besonders zum Steckenbleiben der Ueberreste derselben Veranlassung giebt, und würde, wenn sich finden sollte, daß dergleichen Handlungen zum Stecken-

bleiben von Schricken oder Stangen Veranlassung gegeben hätten, die im vorigen Paragraph gestellte Bestrafung der betreffenden Regimenter wegfallen.

§ 12. Außer mit Genehmigung der betreffenden Gemeinde darf kein Holz länger verweilen: auf dem Lieper See, als zum Verbinden des Holzes zur Kanalfahrt und zum Durchschleusen des früher angekommenen Holzes erforderlich ist, und auf dem Oderberger See, als bis oberhalb des Sees an den in §§ 2 und 7 beschriebenen Stellen ein Raum von 400 Quadratruthen frei geworden ist. — Das Verbinden des Holzes zur Kanalfahrt muß an der bezeichneten Stelle für jeden Oder-Transport, welcher auf demselben Platz findet, innerhalb vier Tagen bewirkt werden.

§ 13. Damit über die gehörige Befolgung dieser Vorschriften gewacht werden kann, ist jeder Floßholzführer verpflichtet, sich gleich nach seiner Ankunft mit einem Holztransporte bei dem Dammwärter der Lieper Schleuse, imgleichen bei dem Vorsteher der Gemeinde Liepe zu melden.

§ 14. Erlaubt die Gemeinde zu Liepe das in § 12 bemerkte längere Verweilen (Lagern) des Holzes auf dem Liepeschen See, so darf das lagernde Holz die in §§ 2 und 7 beschriebenen, zum Anstellen für das wartende Holz besonders reservirten Plätze nur so lange einnehmen, als kein neuer Holztransport ankommt, für welchen auf einen dieser Räume Anspruch gemacht wird.

§ 15. Jede Uebertretung einer der vorstehend gegebenen Bestimmungen (mit Ausnahme der im § 10 bemerkten) zieht eine Strafe von 2 Thlr. nach sich, welche der bei der Uebertretung betheiligten Fischergemeinde zu Gute kommen soll; doch ist zu bemerken, daß eine geringe Ueberschreitung der Grenzen des im § 2 beschriebenen Raumes erst dann als Uebertretung angesehen werden soll, wenn der betreffende Floßholzführer oder Verbandmeister, nachdem er auf diese Ueberschreitung aufmerksam gemacht worden ist, für Abhülfe derselben nicht gesorgt hat.

§ 16. Die nächste Aufsicht über die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen führt der Dammwärter an der Lieper Schleuse. — Die betheiligten Gemeinden haben daher, wenn einer oder der andern dieser Vorschriften zuwider gehandelt wird, solches, und zwar die Gemeinde Liepe dem Dammwärter bei der Liepeschen Schleuse anzuzeigen, damit sich derselbe von dem Vorhandensein der Uebertretung überzeuge und die Bestrafung des Schuldigen, so wie die nöthige Abhülfe durch die mit der Kanal-Polizei beauftragte Behörde veranlasse, die Gemeinde zu Oderberg aber hat ihre Anzeige an das Königl. Haupt-Steueramt zu Neustadt-Eberswalde unmittelbar zu richten, und auf geeignete Weise für die gehörige Beglaubigung ihrer diesfälligen Anzeigen zu sorgen.

Potsdam, den 18. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Januar 1840.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 33. Landbeschälung im Jahre 1840. I. 2418. Jan.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Drei Tage zuvor treffen die Hengste auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie vom 1. März ab auf dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt wiederum einheimische Privatstuten durch Gestütbeschäler à 6 Thlr. bedeckt werden können, und geschieht die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und Weidegang, in der gewöhnlichen Art an den Königl. Gestüt-Roßarzt hierselbst.

№	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse. Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station Mittwoch den 19. Februar, von früh 8 Uhr an, abgehalten.	den 2. März.
2	Dorf Döllen, in der Ostpriegnitz	= 4. =
3	= Blandikow, in der Ostpriegnitz	= 4. =
4	= Wulfersdorf, in der Ostpriegnitz	= 5. =
5	= Pankow, in der Ostpriegnitz	= 5. =
6	= Stavenow, in der Westpriegnitz	= 6. =
7	Stadt Lenzen, in der Westpriegnitz	= 6. =
8	Dorf Rühstädt, in der Westpriegnitz	= 25. =
9	Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64, in dem Königl. Marstalle	= 2. =
10	Amt Liebenwalde	= 21. =
11	Remonte-Depot Bärenklau	= 28. Febr.
12	Stadt Templin, statt Gerswalde	= 4. März.
13	Dorf Lübbenow, Prenzlower Kreises	= 6. =
14	= Grünberg, Prenzlower Kreises	= 6. =
15	Stadt Angermünde	= 5. =
16	Dorf Alt-Mädewitz, bei Wriezen an der Oder	= 4. =
17	= Neu-Trebbin, bei Wriezen an der Oder	= 4. =
18	= Falkenberg, Oberbarnimer Kreises	= 2. =
19	= Golzow, Zauch-Belziger Kreises	= 8. =
20	Stadt Beelitz, Zauch-Belziger Kreises	= 20. =

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 25. Januar 1840.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 3. Februar 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

und werden die Herren Landräthe zugleich noch besonders aufgefordert, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten anberaumten Termine unter den Pferdezüchtern möglichst allgemein bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Februar 1840.

№ 34. Kirchen- und Hauskollekte. II. 1744. Jan.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorigen Jahre umgestürzten Theils der evangelischen (Barfüßer-) Kirche in Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmale der mittelalterlichen Baukunst, in der Luthers Geist zu dem Gedanken der Reformation erwachte, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirkes auf, die Hauskollekte in den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die evangelische Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. Februar 1840.

№ 35. Höhere Bürgerschule zu Perleberg. II. 1958. Jan.

Nachdem das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nunmehr die obere Knabenschule zu Perleberg als wirkliche höhere Bürger- und Realschule anerkannt, und ihr die Befugniß beigelegt hat, Entlassungsprüfungen ihrer abgehenden Zöglinge, nach Maaßgabe des Reglements vom 8. März 1832 (Amtsblatt vom Jahre 1834 Stück 42 S. 266), zu halten, so kann diese Schule denjenigen Eltern ꝛc., welche ihren Söhnen durch eine höhere Schulbildung die Berechtigung zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzialbehörden verschaffen wollen, empfohlen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Ueberweisung von Gefangenen an die Strafanstalten.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden von Neuem zur genauen Befolgung unserer Verfügungen vom 29. Dezember 1836 und 13. Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Nr. 4 und 30) angewiesen, nach welchen bei Ueberweisung von Gefangenen an die Strafanstalten, diesen

1) das Ueberweisungsschreiben,
2) der Tenor des Erkenntnisses,
3) die vollständige Darstellung der persönlichen und Familien-Verhältnisse,
4) der Lebenslauf, und
5) das ärztliche Attest

mitgetheilt werden müssen, welche Behufs der Annahme der Gefangenen Seitens der Strafanstelten nothwendig sind. Wegen Ablieferung kranker Gefangenen zu den Strafanstalten ist das Ministerial-Rescript vom 10. Juni 1839 (Justiz-Ministerialblatt pro 1839 Nr. 25) genau zu befolgen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Berlin, den 13. Januar 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Diejenigen nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche zu der nächsten Prüfung für das Volksschulamt zugelassen werden wollen, haben sich bis zum 22. d. M., unter Beibringung

1) eines ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, und
5) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache,

bei dem Seminar-Direktor Herrn Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 3. Februar 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Bauinspektor Willmanns, bisher zu Kloster Zinna wohnhaft, hat vom 1. Februar d. J. ab seinen Wohnsitz von dort nach Jüterbogk verlegt.

Der bei dem Gymnasium zu Potsdam bisher provisorisch beschäftigt gewesene Kollaborator Ludwig ist gegenwärtig definitiv bei dieser Anstalt angestellt worden.

Der bisherige Feldmesser Eduard Knauert ist zum Vermessungs-Revisor für den Oberbarnimer Kreis des Potsdamer Regierungsbezirks ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ludwig Güterbock ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Heinrich Stahlberg als Wundarzt zweiter Klasse, und der Apotheker Karl Ju-

lius Herrmann Schulze zu Mittenwalde als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IVtes Quartal 1839.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Kandidat C. J. Wagner als Rektor und Prediger zu Greifenberg und Bruchhagen.

Bernau. Der Prediger zu Groß-Machnow, C. F. G. Jung, als Prediger zu Werneuchen.

Gramzow. Der Prediger zu Saatzke, G. R. Witte, als Prediger zu Briest.

Gransee. Der Prediger zu Blüthen, C. A. Hohnhorst, als Prediger zu Craatz.

Luckenwalde. Der Kandidat H. Krause als Rektor und Hülfsprediger zu Luckenwalde.

Prenzlow I. Der Kandidat R. F. T. Rhein als Prediger zu Gollmitz.

Pritzwalk. Der Kandidat G. W. T. Gräfe als Prediger zu Kolrep.

Rathenow. Der Kandidat J. F. Wernicke als Prediger zu Priezen und Gülpe.

Spandau. Der Pfarr-Adjunkt zu Eichstedt, C. A. Schütze, als Prediger daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der Prediger zu Merzdorf, C. F. A. Kirsten, als Prediger zu Groß-Machnow.

Zossen. Der Kandidat F. R. Hering als Rektor und Hülfsprediger zu Zossen.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

Beeskow. Der bisherige sechste Lehrer zu Beeskow, W. Lehmann, als fünfter Lehrer daselbst, und der Kantor und Organist zu Plathe in Pommern, F. H. Plath, als achter Lehrer zu Beeskow.

Belzig. Der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Potsdam, W. Buchholz, als Kollaborator zu Niemegk.

Bernau. Der Lehrer in Liebenwalde, C. F. Kulicke, als Küster daselbst, und der Schulamts-Kandidat F. W. Mebes als Lehrer ebendaselbst, und der int. Lehrer C. L. Sonntag als wirklicher Lehrer zu Werbellin-Kanal-Kolonie.

Dom Havelberg. Der int. Lehrer zu Damelack, J. F. Schreiber, als Küster und Schullehrer daselbst.

Lenzen. Der int. Lehrer in Zuggebrade, C. F. Grothe, als wirklicher Lehrer daselbst.

Perleberg. Der Lehrer in Neu-Ruppin, C. A. Pätz, als Küster und Schullehrer zu Uenze.

Potsdam I. Der int. Lehrer in Potsdam, C. H. F. Wendel, als Elementarlehrer daselbst.

Prenzlow I. Der Hülfslehrer A. F. Riebel und der Lehrer C. F. Herrmann, beide in Prenzlow, resp. als Lehrer an der Dammvorstadtschule und an der Töchterschule ebendaselbst, und der int. Lehrer zu Hildebrandshagen, W. A. Rieck, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

Puttlitz. Der int. Lehrer zu Puttlitz, C. Kluth, als wirklicher Lehrer daselbst.

Storkow. Der int. Lehrer zu Blossin, H. F. Wilke, als wirklicher Lehrer daselbst.

Strausberg. Die int. Lehrer zu Strausberg, J. H. Gürtler und C. W. Schlegel, als wirkliche Lehrer daselbst.

Wriezen. Der Kandidat H. W. Höndschker als Rektor-Adjunkt zu Freienwalde und der Schulamts-Kandidat H. W. Böttcher als Lehrer zu Vevai.

Wusterhausen an der Dosse. Der int. zweite Lehrer zu Dreetz, C. A. Peters, als wirklicher zweiter Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Tauscher zu Zeuden, Superintendentur Belzig; der Prediger Dannroth zu Teltow, Superintendentur Cöln; der Prediger emer. Lange zu Brandenburg, Superindentur Altstadt Brandenburg; der Superintendent Krüger zu Lenzen, Superintendentur Lenzen; der Prediger Staar zu Wallmow, Superintendentur Prenzlow.

b) Schullehrer.

Der Lehrer und Küster Jordan zu Buch, Superintendentur Berlin; der Lehrer Kemper zu Zehlendorf, Superintendentur Bernau; der Lehrer und Küster Mackeprang zu Ketzür und der Lehrer und Küster Kühne zu Brielow, Superintendentur Altstadt Brandenburg; der Lehrer und Küster emer. Leitmann zu Gramzow und der Lehrer und Küster emer. Bensch zu Netzow, Superintendentur Dom Havelberg; der Lehrer und Küster Bütting zu Frankenförde, Superintendentur Luckenwalde; der Lehrer Müller zu Lürkenwisch und der Lehrer und Küster Fick zu Blüthen, Superintendentur Perleberg; der Lehrer und Küster Becker zu Blindow, Superintendentur Prenzlow II., der Lehrer Steffen zu Groß-Woltersdorf, Superintendentur Pritzwalk; der Lehrer und Küster Halbedel zu Gülpe, Superintendentur Rathenow; der Lehrer Valentin zu Leibsch, Superintendentur Storkow; der Rektor emer. Bäthke zu Zehdenick, Superintendentur Zehdenick.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei, Exzellenz, hat mittelst Erlasses vom 28. Januar d. J. dem in Diensten des Prinzen Albrecht, Königl. Hoheit, stehenden Laquai Pätzelt, für die am 18. Juli v. J. in der Nähe von Charlottenburg bewirkte Lebensrettung der Wittwe Müller aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 7. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Februar 1840.

* Dem Maschinenbauer H. Aussberbeck zu Crefeld ist unterm 31. Januar 1840 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jakquard-Maschine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 10. März d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Bietikow, zwischen Prenzlau und Angermünde, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, zur Pacht vom 1. Juni d. J. ab an den Meistbietenden ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Prenzlau, den 3. Februar 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Perleberg, am Donnerstag den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Ponitz, zwischen Perleberg und Kyritz, eine Meile von ersterem und vier Meilen von letzterem Orte entfernt, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April d. J., Vormittags 12 Uhr ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspieren bei dem Steueramte zu Perleberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Steueramte zu Perleberg, während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 4. Februar 1840.

Königl. Haupt-Zollamt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Liebenwalde, am 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeldhebestelle zu Groß-Schönebeck an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 160 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königlichen Steueramte in Liebenwalde zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Liebenwalde von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 7. Februar 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

* In Gemäßheit Verfügung Königlicher Regierung zu Potsdam soll die Benutzung des Boden- und Kellerraumes in dem Zollamtsgebäude zu Ravensbrück vom 1. April d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben daher auf Freitag den 28. d. M., Vormittags 11 Uhr, zu diesem Behuf einen Termin in dem Zollamtsgebäude zu Ravensbrück angesetzt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen von heute ab daselbst zu erfahren sind.

Prenzlau, den 8. Februar 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Die unterm 17. November v. J. von unterzeichnetem Polizeidirektor steckbrieflich verfolgte Dorothee Friederike Tiebtke aus Salbernberg, ist von der Polizeibehörde zu Wilsnack verhaf-

Karl Meyer zugehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. I Nr. 31 verzeichnete, und in der Schloßstraße Nr. 36 belegene Grundstück, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, mit theils massiven, theils aus Fachwerk bestehenden Wänden, einem Seitengebäude, Stallgebäude, Brunnen, Hofraum, Gärten, einer Scheune und einer sogenannten altstelligen Acker- und Wiesenportion, abgeschätzt auf 6998 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., soll, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, in dem

am 16. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1839.

Das an der Pankower Chaussee links belegene Grundstück der verehelichten Schumachermeister Fleischer, taxirt zu 12,858 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das zu Pernitz bei Brandenburg belegene Büdnerhaus der Louise Andert, taxirt zu 145 Thlr. 20 Sgr., soll auf gläubigerischen Antrag in termino den 27. März 1840, Vormittags 11 Uhr, in Golzow meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Schulzengerichte einzusehen.

Fröhden, den 20. Oktober 1839.

v. Rochowsche Gerichte über Golzow und Zubehör.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Oktober 1839.

Das in der Klosterstraße Nr. 58 belegene Diederichsche Grundstück, taxirt zu 3973 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Nov. 1839.

Das in der Kaiserstraße Nr. 5 belegene Grundstück des Viehhalters Tech, taxirt zu 4741 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll Schuldenhalber

am 24. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Arbeitsmann Joh. Friedrich Krafft, oder dessen etwanige Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. November 1839.

Das in der Krauts- und Rosenquergasse belegene Grundstück des Gärtners Michael Latz, taxirt zu 913 Thlr. 16 Sgr., soll im Wege des nothwendigen Verkaufs

am 31. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zugleich unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. November 1839.

Das in der Landsberger Straße Nr. 14 und in der Landwehrstraße Nr. 38 belegene Grundstück des Viehhändlers Franz Anton Moser, dessen ersterer Theil zu 10,480 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und dessen letzterer zu 6024 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Zum öffentlichen Verkauf, Theilungshalber, des den fünf Kindern des verstorbenen Oberamtmanns Hankwitz, August Karl Friedrich, Emilie Albertine, Ulrike Wilhelmine, Karl Friedrich Wilhelm und Alexander Franz Friedrich Geschwister Hankwitz, zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten

Lehnschulzenguts in Bornow und des denselben gehörigen, Vol. V Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten Pfarrdotalguts, beide nach der unterm 21. Oktober d. J. revidirten gerichtlichen Taxe vom 29. August 1827 auf 7282 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 10. August 1840,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle hier angesetzt worden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Beeskow, den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin.

Das den Erben des Schumachers Daniel Kitzerow gehörige, Vol. I Fol. 286 Nr. 173 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete und auf 1086 Thlr. 27 Sgr. abgeschätzte Wohnhaus, soll in termino

den 31. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Nachstehende, zum Nachlaß der verehelicht gewesenen Kantor Kannopsch, Marie Elisabeth geb. Brose gehörige, in der Stadt Biesenthal belegene Grundstücke, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche resp. Vol. II Nr. 80, Vol. IV Nr. 176 verzeichnet, als:

1) das am Markte Nr. 72 belegene Wohnhaus, nebst dem dahinter befindlichen Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 769 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf.;
2) der vor der Kiezmühle belegene, 1 Morgen Land enthaltende Garten, gerichtlich taxirt auf 150 Thlr.;
3) der Eichenbuschgarten von circa ½ Morgen Landes, gerichtlich taxirt auf 50 Thlr.;
4) ein Stück Acker auf dem kleinen Eichwerder, eine vor dem Kiez belegene Kriegkavel, ein Stück Acker auf dem kleinen Eichwerder, ein Stück Acker ebendaselbst, zusammen gerichtlich abgeschätzt auf 366 Thlr. 20 Sgr.;
5) eine Wiese am Mengeberge, eine Wiese beim Spitzwerder, eine kleine Eichwerderwiese, eine Wiese im Morgenlande, zusammen gerichtlich auf 802 Thlr. taxirt;
6) die am Kirchhofe belegene Scheune, gerichtlich auf 166 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt,

sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 20. März 1840

im stadtgerichtlichen Lokale auf dem Rathhause zu Biesenthal anberaumt.

Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur des Stadtgerichts zu Bernau eingesehen werden.

Urkundlich unter unserem Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Bernau, den 11. Dezember 1839.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Dezember 1839.

Das dem Mühlenmeister Mieckley gehörige, hier belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 402 verzeichnete, auf 4082 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Mühlengrundstück, soll im Termine

den 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das der Wittwe Uter gehörige Etablissement Dreibrück, auf 1775 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königshorst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur hier eingesehen werden.

Fehrbellin, den 19. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Justizamt Fehrbellin, Königshorst und Berge.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Dez. 1839.

Das zur Kreditmasse des Ober-Amtmanns Ferdinand Nebelung gehörige, zu Reinickendorf belegene Bauergut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem ersten Büreau des Königl. Landgerichts einzusehenden Taxe auf 3696 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

den 15. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
v. Saldernsche Gerichte zu Plattenburg.

Das dem Schiffer Karl Friedrich Schulz gehörige Wohnhaus zu Saldernberg, sub Nr. 31 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 450 Thlr., soll in termino

den 20. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierzu werden zugleich die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Kinder des Postillon Granzow zu Berlin, und diejenigen, welche bei der Bastschen Konkursmasse ein Interesse noch haben möchten, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf zu K.-Wusterhausen, den 13. Januar 1840.

Das im Dorfe Wernsdorf belegene Büdnergrundstück des Schiffers Johann Georg Buley, mit der dazu gelegten Erbpachtsgerechtigkeit von 2½ Morgen Forstacker, abgeschätzt auf 112 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 22. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gosen subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die Kolonistenstelle des Friedrich August Sommer zu Neu-Markgrafpieske, mit Einschluß des Erbpachtsrechts auf 1 Morgen 51 □Ruthen vormaliges Forstland, abgeschätzt auf 175 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Storkow, den 21. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 21. Januar 1840.

Die den Hertzschschen Erben gehörigen, hier bei der Stadt belegenen beiden Grundstücke:

1) die sogenannte Hufe, bestehend aus 26 Morg. 79 □Ruth. Acker und 1 Morg. 40 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 435 Thlr. 25 Sgr.,
2) der sogenannte Buckow, bestehend aus 4 Morg. 47 □Ruth. Acker und 10 Morg. 131 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 712 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen Theilungshalber im Termine

den 21. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Vererbpachtung der Ziegelscheune bei Dahme.

Es soll die der hiesigen Stadtkommune angehörige, an der Herzberger und Schliebener Straße in einer sehr angenehmen Gegend gelegene Ziegelei, wozu ein aus zwei Stuben bestehendes Wohnhaus, auf welchem bisher die Schanknahrung betrieben worden ist, und noch schwunghafter betrieben werden kann, und außerdem ein Kuh- und Pferdestall, zwei Ziegelscheunen, eine Fruchtscheune und ein Ziegelbrennofen gehören, in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 26. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hiermit einladen.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe, gegen Bezahlung der Kopialien, zugesendet werden.

Dahme, den 21. Januar 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
v. Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das dem Vorfließer Friedrich Wilh. Stamer gehörige Wohnhaus zu Saldernberg, sub Nr. 20 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Regi-

stratur einzusehenden Taxe auf 1063 Thlr. 23 Sgr., soll in termino
den 20. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Templin.

Der vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, dem Sekretair Dietz gehörige, und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 86 Fol. 195 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 68 Thlr. 10 Sgr.,
soll am 2. Mai 1840,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 1. Februar 1840.

Das Bürgerhaus in der Grünstraße Nr. 83 hierselbst, nebst Pertinenzien, den Stellmachermeister Gubelerschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 948 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 19. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzer, Schlössergeselle Ludwig Wilhelm Gubeler, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Zur Verpachtung der zum 24. August 1840 pachtlos werdenden kleinen Feldjagd auf den Aeckern, in den Brüchen und im Luche, diesseits des Hauptkanals, ist unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen ein Termin zum Meistgebot auf
Montag den 1. Juni 1840,
Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt.
Nauen, den 22. September 1839.
Der Magistrat.

Der auf den 24. März d. J. anberaumte Termin zum Verkauf der Michaelisschen Stelle zu Carlsdorf wird aufgehoben.
Wriezen a. d. O., den 8. Februar 1840.
Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Verkauf von Buchen-Brennholz.

Am 17. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen in der Nauener Heide circa Einhundert Klafter Buchen-Brennholz, von denen $\frac{3}{4}$ Kloben und $\frac{1}{4}$ Knüppel sind, an Ort und Stelle gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort ist die Försterei, und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Nauen, den 28. Januar 1840.
Der Magistrat.

Gutsverkauf.

Das Schulzengut zu Alt-Globsow im Ruppinschen Kreise, 11 Meilen von Berlin und $\frac{1}{2}$ Meile bei Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), soll unter sehr billigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden. Es gehören zu demselben circa 250 Morgen Gärten, Aecker und Wiesen, größtentheils bester Qualität, 112 Morgen Seen mit sehr einträglicher Fischerei und Rohrung, ferner ansehnliche baare Gefälle, Brau-, Brennerei- und Kruggerechtigkeit, auch auf der angrenzenden Königl. Menzschen Forst die Hütungs-, die Raff- und Leseholz- und die Streulings-Berechtigung. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter ein bisher vermiethetes zweites Wohnhaus sich befindet, sind sehr geräumig und in gutem baulichen Zustande. Das Inventarium, bestehend in 2 Pferden, 4 Ochsen, einigen Kühen nebst Bullen, so wie 100 Schaafen, kann nach Gefallen des Käufers mit verkauft werden oder nicht. Das Gut ist vollständig separirt und übrigens wegen seiner Lage bei großen Waldungen und unweit der Havel auch vorzüglich zum Besitz für einen Holzhändler geeignet. Die Uebergabe kann sofort oder später erfolgen. Käufer wollen sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Amtmann Bötticher zu Rheinsberg wenden; doch wird die Einmischung eines Dritten verbeten.

Auktion von Schaafböcken.

Da ich in hiesiger Begüterung das seit vielen Dezennien erstrebte Ziel erreicht halten darf, mit Hülfe meiner Bockzuchtsstämme eine größere Krempelwollheerde durch Decken aus der Hand und eingeführte Stammregister auf den Punkt der ausgeglichensten Reichwolligkeit zu führen, so daß die in ihr erzeugten Böcke Jedem die beste Nachzucht verbürgen, der mehr in großen Heerden Woll- und Geldertrag, als in auserlesen kleinen Stämmen Bockzucht bezweckt, so gebe ich den vielfältig hier ausgespro-

chen Wünschen nach, sie im Wege der Auktion feil zu stellen.

Ich setze solche demnach auf den 21. und 22. Februar d. J. im hiesigen Sitzgute in oder vor der Reitbahn, woselbst die Böcke von 8 Uhr Morgens an zur Besichtigung aufgestellt sein werden, um 10 Uhr Vormittags fest. Es sind diese Böcke ächte Nachkommen meiner konstanten Zuchtwidder, und nur dadurch von den Böcken erster Qualität verschieden, daß die Mütter ursprünglich zwar aus besten, aber verschiedenen Elektoralstämmen bezogen sind, und ihnen deshalb nicht ein unbestrittenes Vollblut zuzuerkennen ist. Das Gebot für diese dadurch bezeichneten Böcke, daß sie nur Nummer und Jahreszahl im Horn, aber keinen Ortsnamen eingebrannt erhalten, hebt, excl. des Douzeurs für den Schaafmeister, in 20 Sgr. pro Kopf bestehend, mit 15 Thlr. Gold für die Zeit- und Jährlingsböcke erster Klasse und 10 Thlr. Gold für die der zweiten Klasse an.

Wolfshagen in der Ukermark, zwischen Prenzlau und Woldegk, den 26. Januar 1840.

Graf Schwerin.

Holzverkauf.

Es sollen in der Gemeindeheide 200 Stück Eichen-Nutzholz am 24. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Neuendorf, Amts Potsdam, den 5. Februar 1840. Der Schulze Boas.

Brandenburger Kalkbrennereien.

Hierdurch mache ich die Anzeige, daß ich die von dem Herrn Koppehl erkaufte

Kalkbrennerei

vor dem St. Annenthore Nr. 3,

wieder in Betrieb gesetzt habe, und daß von heute an daselbst stets gebrannter Kalk zu haben sein wird.

Die mit meiner Ziegelei vor dem Wasserthore der Neustadt verbundene Kalkbrennerei erleidet dadurch keine Veränderung, sie bleibt ebenfalls im Betriebe, und wird daselbst nach wie vor gebrannter Kalk zu haben sein.

Brandenburg, den 1. Februar 1840.

C. F. Betge.

Die Klee- und Grassaamen-Handlung von T. L. R. Stich in Potsdam, Nauener Straße Nr. 18, vormals unter F. W. Ziekursch rühmlichst bekannt, entgegnet hiermit auf die an sie ergangenen Anfragen ergebenst, daß sie bereits mehrere Sendungen rothen und weißen Kleesaamen, franz. und deutsche Luzerne, engl. und franz. Rhey-Gras, Thimotien-Gras, Knaul-Gras, Honig-Gras, Agrostis-Arten u. s. w. in neuer, frischer, keimfähiger Waare empfangen hat, und dieselben stets zu den in Berlin gangbaren Preisen verkauft. Die bereits bestellten Saamen können nach Belieben in Empfang genommen werden. Diejenigen Herren Oekonomen, welche noch frischen Saamen zu verkaufen haben, oder denselben gegen andere Gattungen austauschen wollen, werden ergebenst gebeten, gefälligst baldmöglichst Nachricht zu ertheilen.

Englischer Bienenklee.

Aus England erhielten wir einen ganz neu entdeckten Klee, der ganz besonders deshalb Bienenklee genannt wird, weil er seiner unübertrefflich honigreichen Blüthen wegen so fleißig und begierig von den Bienen aufgesucht wird, wie es die erfahrensten Bienenväter noch bei keinem andern Klee erlebt haben. Aber auch für Pferde, Rindvieh, Schaafe und Ziegen liefert dieses blätterreiche, zarte, weiche, saamenreiche und zuckerhaltige Gewächs das allerbeste und nahrhafteste Futter, welches sowohl grün als getrocknet sehr gern gefressen wird, dabei nicht aufblähet und auf jedem Boden schnell und üppig wächst. Nur bei uns allein ist auf portofreie Briefe dieser Klee, nebst gründlicher Anweisung zum Anbau, ächt zu haben. Die Prise kostet 10 Sgr., vier Prisen aber nur 1 Thlr.

Das Saamen-Magazin,
neue Friedrichsstraße Nr. 29 in Berlin.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Unterzeichneter bezieht sich auf die bereits publizirte Erklärung der Direktion, wonach den Hypothek-Gläubigern der bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude besondere Garantien ertheilt sind. Potsdam, im Februar 1840.

Müller, Agent.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 21. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Februar 1840.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen: № 36. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Januar 1840. I. 1078. Febr.

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	21 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	16 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	7 Sgr.	3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	6 Sgr.	— Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	29 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	22 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh...........	7 Thaler	6 Sgr.	3 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete.........	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete..........	9 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete....		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete....		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Februar 1840.

Es beruht auf einer unrichtigen Angabe des Magistrats zu Beeskow, daß der Preis pro Zentner Heu im Monat Juni v. J. daselbst 1 Thlr. 17 Sgr. betragen haben soll, während derselbe nur 17 Sgr. beträgt. Wir bringen dies im Verfolg unserer früheren Bekanntmachung (S. 238 und 239 des Amtsblatts pro 1839) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. № 37. Berichtigung. I. 926. Febr.

№ 41.
I. 623. Febr.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	—	3	9	8	9	3	—	4	—	2	7	6	8	4	2	5	2	3	8	8	8
2	9	1	3	9	8	9	3	4	4	—	2	8	6	9	4	—	5	10	3	3	9	—
3	8	11	3	10	8	8	3	4	4	—	2	9	6	7	3	8	5	3	3	5	9	4
4	9	—	4	6	8	6	3	5	4	1	2	10	6	8	4	—	5	2	3	9	9	8
5	9	2	3	4	8	8	3	4	4	1	2	10	6	8	4	2	5	1½	3	—	10	—
6	9	2	4	4	8	8	3	6	4	1	2	11	6	8	4	4	4	7	3	5	10	2
7	9	2	4	8	8	8	4	2	4	1	3	—	6	8	4	6	4	8½	3	8	10	—
8	9	2	5	8	8	8	4	—	4	1	3	—	6	8	4	6	4	10	3	10	9	8
9	9	2	6	—	8	8	4	—	4	1	2	11	6	8½	5	—	5	—	4	4	9	3
10	9	2	6	—	8	8	4	—	4	2	2	10	6	8	5	2	5	2	4	4	8	9
11	9	2	6	—	8	8	4	—	4	2	2	9	6	8	5	2	5	2	4	4	8	2
12	9	2	5	6	8	8	3	10	4	2	2	9	6	8	5	2	5	2	4	4	7	6
13	9	—	5	6	8	8	3	6	4	1	2	9	6	8	5	3	5	2	4	4	6	10
14	9	—	5	6	8	9	3	8	4	1	2	9	6	8	5	3	5	2	4	5	6	6
15	9	—	5	6	8	9	3	10	4	—	2	9	6	7	5	2	5	2	4	5	7	6
16	9	2	5	2	8	10	3	8	4	—	2	9	6	7	5	1	5	2	4	5	7	6
17	9	2	5	4	8	10	3	10	4	—	2	9	6	7	5	1	5	2	4	5	7	4
18	9	4	5	4	8	10	3	10	4	—	2	9	6	7	4	11	5	1	4	5	7	3
19	9	6	5	2	8	10	3	6	4	—	2	9	6	8½	5	—	5	1	4	5	7	6
20	9	10	5	6	8	10	4	—	4	2	2	9	6	8	5	—	5	2	4	5	8	4
21	10	—	5	10	9	—	4	—	4	3	2	10	6	8½	5	1	5	2	4	6	9	8
22	9	7	6	—	8	8	4	6	4	5	3	—	6	—	4	9	5	2	4	6	9	3
23	9	10	7	—	8	8	4	8	4	8	3	2	6	6	4	9	5	2	4	6	8	4
24	9	2	7	8	8	9	5	—	4	10	3	3	6	6	4	10	5	2	4	6	8	5
25	10	2	7	10	8	10	5	2	5	—	3	4	6	7	4	11	5	2	4	6	9	2
26	10	4	7	11	8	11	5	5	5	—	3	5	6	7	4	10	5	2	4	6	9	10
27	10	4	7	11	9	—	5	10	5	3	3	7	7	—	5	6	5	2	4	6½	10	7
28	10	2	7	10	9	—	5	10	5	4	3	10	6	10	5	6	5	2	4	5½	11	2
29	10	4	7	11	9	2	5	10	5	6	4	—	7	1	5	9	5	2½	4	5½	11	9
30	10	5	8	—	9	2	5	10	5	8	4	1	7	3	6	1	5	3	4	6½	12	7
31	10	5	8	—	9	2	5	10	5	8	4	2	7	3	6	1	5	2	4	7	13	—

Potsdam, den 15. Februar 1840. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Februar 1840.

Der Oberlandesgerichtsrath Baron von Rönne hat ein von ihm ausgearbeitetes Werk, betitelt: »Die Preußischen Städteordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831, mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Breslau, bei Aderholz.« herausgegeben, welches alle die beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden, und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen vollständig und in klarer wissenschaftlicher Anordnung enthält, und als ein sehr nützliches Hülfsmittel für alle diejenigen Behörden und Personen betrachtet werden muß, welche bei Ausführung beider Gesetze betheiligt sind. — № 42. Empfehlung eines Werks des Oberlandesgerichtsraths Baron von Rönne. I. 2082. Jan.

Indem wir daher in Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 17. v. M., auf dieses sehr schätzbare Werk hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir dasselbe zugleich den Magistràten, Stadtverordneten und allen denjenigen, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessiren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 8. Befugniß des Landgerichts in Berlin zur Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die früher angeordnete Beschränkung in der Befugniß des hiesigen Königl. Landgerichts zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist durch das Ministerial-Rescript vom 6. Dezember v. J. wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 9. Zinsbare Belegung der entbehrlichen Kassenbestände der Untergerichte.

Mittelst Rescripts vom 7. Dezember 1835 hat der Herr Justiz-Minister, Exzellenz, auf den Antrag des Kammergerichts genehmigt, daß auch die bei den Salarienkassen der Königlichen Untergerichte sich ansammelnden, das augenblickliche Bedürfniß übersteigenden Bestände bis dahin, wo deren vorschriftsmäßige Abführung an die Haupt-Untergerichts-Salarienkasse erfolgen muß, eben so, wie dies durch das Zirkular-Rescript vom 1. Oktober 1832 (Jahrbücher Band 40 S. 521) rücksichtlich der bei den Obergerichts-Salarienkassen vorhandenen entbehrlichen Kassenbestände angeordnet ist, beim Depositorio des betreffenden Gerichts zinsbar angelegt werden, und es ist hierbei von dem Herrn Justiz-Minister zugleich bestimmt: daß dergleichen Zinsüberschüsse alljährlich beim Jahresschluß zum Kammergerichts-Depositorio zur Vereinnahmung bei dem in Gemäßheit der Zirkular-Verordnung vom 1. Oktober 1832 gebildeten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Justizbeamten des Departements offerirt werden sollen.

Die sämmtlichen Königlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden demzufolge hierdurch angewiesen, die entbehrlichen Kassenbe-

stände bei ihrem Depositorio zinsbar zu belegen, und die dadurch zu gewinnenden Zinsen alljährlich beim Schluß des Jahres zum Kammergerichts-Depositorio zu offeriren.

Den Herren Dirigenten der Königlichen Untergerichte bleibt es indessen überlassen, bei Ablieferung dieser Zinsbestände dem Präsidio des Königl. Kammergerichts diejenigen ihrer Unterbeamten, welche als hülfsbedürftig und der Unterstützung würdig zu betrachten sind, namhaft zu machen, und angemessene Unterstützungen für sie in Antrag zu bringen, auf welche Vorschläge sodann das Kammergerichts-Präsidium in dem, dem Herrn Justiz-Minister zu erstattenden Jahresberichte den Umständen nach Rücksicht nehmen wird.

Wenn bei einem Untergerichte, welches Zinsen aus belegten Salarienkassen-Kapitalien gesammelt hat, im Laufe des Jahres außerordentliche Fälle eintreten, wo es darauf ankommt, einem kranken, oder sonst hülfsbedürftigen Unterbeamten eine schleunige Unterstützung bis zu einer Summe von 10 Thalern zu gewähren, so ist das Kammergerichts-Präsidium befugt, solche auf den desfallsigen Bericht der Untergerichts-Dirigenten aus den, durch die Zinsen gebildeten Unterstützungsfonds ohne Anfrage bei dem Herrn Justiz-Minister zu bewilligen, und es bleibt den Untergerichts-Dirigenten überlassen, in dergleichen Fällen an das Kammergerichts-Präsidium zu berichten.

Berlin, den 10. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Einbringung von Brennholz, unverarbeitetem Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz und Wildpret in Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publikanda vom 17. Juni 1788, 2. Oktober 1836 und 14. August v. J. werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz, Holz, Holzkohlen und Wildpret in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizeibeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erste mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualifizirtes Vergehen konkurrirt, polizeilich mit der Konfiskation des Holzes, Wildprets u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist. Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, und solchen begründen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Die sämmtlichen Magisträte und betreffenden Obrigkeiten der Städte unseres Verwaltungsbezirkes werden hierdurch aufgefordert, die Einreichung der Liquidationen für Brandschäden aus dem Jahre 1839 spätestens bis zum 15. März dieses Jahres zu bewirken, damit der definitive Abschluß der Sozietäts-Verhältnisse ad ult. Dezember 1839 erfolgen kann. Gleichzeitig wird bis dahin die Einsendung aller Feuerkassengelder-Reste bis inklusive des letzten Ausschreibens vom 29. Oktober 1839, die Brandschäden bis letzten Juni vorigen Jahres umfassend, an unsere Hauptkasse erwartet, da sonst der Einziehung im exekutivischen Wege kein weiterer Anstand gegeben werden kann. Endlich aber wird den Magisträten und resp. Obrigkeiten die möglichste Beschleunigung in Zahlungs-Beantragung und Abhebung aller liquiden Brandschäden-Forderungen aus dem Sozietäts-Verhältniß bis Ende Dezember vorigen Jahres dringend empfohlen. Alle Interessenten der älteren Sozietät werden inzwischen, um sich gegen etwanige Nachtheile zu sichern, darauf aufmerksam gemacht, daß rücksichtlich aller Ansprüche an dieselbe ein Präklusiv-Verfahren eingeleitet worden ist, als weshalb die weitere Bekanntmachung binnen Kurzem zu erwarten steht. Berlin, den 10. Februar 1840.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Johann August Zarnack ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher im Falkenhagener Revier, Oberjäger Voigt, ist als Förster zu Wesendorf, Forstreviers Zehdenick, definitiv angestellt worden.

Der berittene Steueraufseher Lutz ist zum Zolleinnehmer in Fischerwall provisorisch bestellt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Alexander Wilhelm Franz Kornmesser ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidat.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist am 11. Februar d. J. der aus Driesen gebürtige Predigtamts-Kandidat Herrmann Franz Alexander Gensichen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Schiedsmänner.

Der Lehrer Heinrich Gottlieb Simon in Berlin ist zum Schiedsmann für den Kaiserstraßen-Bezirk, der Rentier Johann Karl Friedrich Kobler daselbst zum Schiedsmann für den Gendarmenmarkt-Bezirk, der Amtmann Ferdinand Leopold König zu Klein-Sperrwalde zum Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, der Lieutenant a. D. von Lebbin zu Strasburg zum Schiedsmann für die Stadt Strasburg, der Gutsbesitzer von Gundlach auf Lemmersdorf zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Prenzlauschen Kreises, und der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee zum Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der nöthigen Regulirung des Wentowkanals muß die Schiffahrt auf demselben bis zum 1. April d. J. gesperrt bleiben, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 16. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 8ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Februar 1840.

° Dem Instrumentenmacher Gotlieb Brandt zu Breslau ist unterm 6. Februar 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Konstruktion der Spreitzen an Fortepianos

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Da im Laufe dieses Jahres ein bedeutender Bau beim Unterhaupte der Schiffsschleuse zu Calbe an der Saale vorgenommen werden muß, so machen wir dies dem schiffahrttreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß die Sperrung der Schleuse am 1. Juli d. J. beginnen, leicht bis Ende Oktober dauern wird, und während dieser Zeit am Wehre übergeladen werden muß.

Magdeburg, den 8. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

° Am 27. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Gasthofe des Herrn Sauerland zu Alt-Ruppin zur Etatserfüllung pro 1840 eine Quantität Klafterhölzer aus den Beläufen Klausheide, Lietze, Crangensbrück, Hoheheide, Pfefferteich, Rögelin und Glienecke des Alt-Ruppiner Reviers, bestehend in:

21	Klafter	eichene Kloben,
51½	=	= Knüppel,
25½	=	buchene Kloben,
10½	=	= Knüppel,
593	=	kiehnene Kloben,
613¼	=	= Knüppel,
219	=	eichene und buchene Stubben,
23	=	kiehnene Stubben,

öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; auch wird das gesammte Holz auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden, und haben sich die betreffenden Herren Käufer deshalb an den Herrn Oberförster Leusentin zu Alt-Ruppin zu wenden.

Rheinsberg, den 9. Februar 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Regierungsforstrath v. Löwenclau.

Steckbriefe.

° Der ehemalige Droschkenkutscher Friedrich Eduard Kretschmer hat sich mit einem am 4. d. M. ihm zum Halten übergebenen, mit Sattel und Zaum versehen gewesenen Reitpferde von hier entfernt, ist auf der Oranienburger Chaussee von mehreren Personen mit dem Pferde gesehen worden, und hat wahrscheinlich seinen Weg nach dem Mecklenburgischen genommen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher beschriebenen Kretschmer und das von ihm gestohlene, ebenfalls näher bezeichnete Pferd ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit dem unter Vorbehalt aller Rechte des dritten Besitzers, wo es sich findet, in Beschlag zu nehmenden Pferde, unter sehr sicherer Begleitung nach Berlin transportiren und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit in Erweisung ähnlicher Gegendienste.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Der ehemalige Droschkenkutscher Friedrich Eduard Kretschmer, welcher in den hiesigen Polizeiakten auch unter dem Namen Kretschmann vorkommt, ist 26 Jahr alt, aus Prenzlau gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß und 5 bis 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, dergleichen Augenbraunen, ovale Stirn, lange dicke Nase, gewöhnlichen Mund, starkes, jedoch abgemagertes Gesicht und eingefallene Backen. Die

Backenknochen sind geröthet. Er sieht blaß und abgelebt aus, hat einige Finnen im Gesicht, und ist von mittlerer Statur. Besondere Kennzeichen sind, daß er mit einem Fuße, wahrscheinlich dem rechten, auswärts tritt, und daß einer seiner Finger steif ist. Seine Stimme ist kraftvoll.

Bekleidet war derselbe mit einem alten, sehr abgetragenen grünen Flausrock mit Seitentaschen, schwarzen oder grauen, mit rothen Biesen besetzten, stark abgetragenen Hosen, einer dunkelbraunen Tuchmütze mit Klappen und Biberpelz besetzt, Halbstiefeln, einer schwarzen Halsbinde oder einem grün- oder rothwollenen Shawl.

Beschreibung des Pferdes.

Das Pferd ist eine dunkelbraune Stute, englisirt, sehr beleibt, 7 bis 8 Jahr alt, und hat eine ziemlich große Blesse, eine starke Mähne und einen starken Schweif. Der linke Hinterfuß ist bis auf das Fesselgelenk weiß. Am Gelenke befindet sich eine kleine Narbe. Am untern Augenliede der linken Seite fehlen mehrere Haare, die durch das Einreiben des Auges mit Salbe fortgebeizt sind. An den Vorder- und Hinterfüßen hat es Steingalle. Es ist sehr ruhig und nicht scheu.

Beschreibung des Sattel- und Zaumzeuges.

Der Sattel ist braun, mit Bandgurten und alten plattirten Steigbügeln versehen. Unter dem Sattel lag eine Chaberacke von weißem Kasimir, in den Ecken mit blauen Blumen gestickt. Das Pferd trug eine schwarze Trense mit dergleichen Sprungriemen und einem Vordergurte.

---

* Der wegen vierter Steuerdefraudation in Untersuchung befindliche Arbeitsmann Johann Kretschmer hat sich der gefänglichen Haft und Bestrafung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Gutsobrigkeiten und Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Kretschmer vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 6. Februar 1840.

Der Königl. Haupt-Steueramts-Untersuchungs-Richter. Schrötter.

Signalement.

Der Johann Kretschmer ist 52 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, hat bräunliche Haare, blaugraue Augen, längliche Gesichtsbildung, spitze Nase und Kinn. Er war mit einem grünen Rock, ledernen Beinkleidern, schwarztuchener Weste und wollenen Strümpfen bei seiner Entweichung bekleidet.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 8. Januar d. J. (Extrablatt zum 6ten Stück des Amtsblattes) verfolgte Schumachergeselle Christian Friedrich Hertel aus Frohse ist ergriffen, und bereits im Landarmenhause zu Strausberg detinirt, weshalb der gedachte Steckbrief erledigt ist.

Alt-Landsberg, den 10. Februar 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

---

* Der Steckbrief vom 22. v. M. hinter den Schlossergesellen Aug. Karl Christian Wagener ist durch die Ergreifung des Letzteren erledigt.

Müncheberg, den 10. Februar 1840.

v. Flemmingsches Amtsgericht Buckow.

Die Lieferung von ungefähr 300 Winspel Hafer für das Magazin zu Rathenow und 500 Winspel Hafer für das Magazin zu Brandenburg, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preisforderung pro Winspel incl. Aufmaaß, und der entweder nach Rathenow oder Brandenburg, oder nach beiden Orten zu liefernden Quantitäten Hafer, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens zum 4. März d. J. einzureichen. Der Hafer muß von magazinmäßiger Beschaffenheit sein, und für den zu fordernden Preis frei bis auf die Magazinböden geliefert werden. Die Lieferung muß zur Hälfte bis Mitte April und zur andern Hälfte bis Mitte Mai d. J. beendigt sein.

Die näheren Bedingungen können bei den Magazinverwaltungen zu Rathenow und Brandenburg und hier in unserm Büreau, Steindamm Nr. 5, eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1840.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. M., sind in Gemäßheit der §§ 4, 7 und 8 des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft, heute fol-

gende Nummern unserer Prioritäts-Aktien durch das Loos gezogen worden:

21. 44. 187. 340. 342. 377. 407. 409. 580. 730. 829. 867. 876. 933. 1015. 1019. 1194. 1197. 1206. 1254. 1342. 1382. 1533. 1669. 1671. 1684. 1689. 1910. 1986. 1997.

30 Stück à 200 Thlr. = 6000 Thlr.

Diese Aktien nebst Koupons sind am 1. Juli d. J. bei uns einzureichen, und die Beträge dagegen al pari in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli ab werden auf diese Aktien keine Zinsen weiter vergütigt.

Berlin, den 29. Januar 1840.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 169 verzeichnete, auf 8647 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. taxirte Erpachtsvorwerk Lehnitz, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 5. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergericht anberaumt worden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen nebst dem Hypothekenscheine können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten dinglich Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltowschen Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, belegene Allodial-Rittergut Sputendorf und Vorwerk Teupitz, abgeschätzt mit Ausschluß des an die Teupitzer Bürger verkauften Amtsackers und der Wiesen des Vorwerks auf 33,842 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das auf der Schloßfreiheit Nr. 7 bei den Werderschen Mühlen hierselbst belegene, den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige Freihaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 49 an der Ecke der Philippsstraße belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. ¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1840,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Theremin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das dem Kassetier C. L. Heinzelmann gehörige, hierselbst in der Teltower Vorstadt Schützenstraße Nr. 1 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Teltower Vorstadt Vol. I Nr. 15 verzeichnete, auf 5442 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 27. August 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1839.

Das in der Krausenstraße Nr. 73 belegene Grundstück der Gebrüder Molländer, taxirt zu 11,187 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., soll
am 15. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1839.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Ehefrau des Tischlermeisters Böllert, taxirt zu 20,745 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber
am 22. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das dem Bäckermeister Karl August Schröder gehörige, hierselbst in der Kaiserstraße Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 186 verzeichnete, auf 7438 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 22. Mai 1840,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. Oktober 1839.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. Oktober 1839.

Das in der Auguststraße Nr. 7 belegene Moser-Klägersche Grundstück, taxirt zu 7132 Thlr. 20 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft
am 9. Juni 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Die den sechs minorennen Geschwistern Lucke gehörigen, zu Bornim belegenen und Vol. I Fol. 320 des Hypothekenbuches verzeichneten Grundstücke,
1) das ehemalige Schäferhaus, nebst dem dazu gehörigen Stück Forstlande, und
2) das sogenannte Familienhaus, nebst dem dazu gehörigen ehemaligen Schulgarten und einem Stück Forstlande,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe resp. auf 276 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. und 324 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind, sollen
am 9. April 1840,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 4. November 1839.
Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 13. November 1839.

Das der Wittwe Grothe gehörige, hier belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 343 verzeichnete, auf 837 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Garten, soll
den 30. März 1840,
Vormittags 11 Uhr, hier an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene Schladenskysche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll
am 31. Juli 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:
a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine Schladensky, und

c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 3. Dezember 1839.

Folgende, zum Nachlaß des Gastwirths Karl Friedrich Schneider gehörige, theils hier Orts, theils in der städtischen Feldmark belegene Grundstücke, als: 1) das Grundstück Nr. 277 auf der Breiten Straße, taxirt zu 2158 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; 2) die neue Hufe Nr. 6, taxirt zu 1425 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.; 3) die neue Hufe Nr. 13, taxirt zu 1371 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.; 4) ein aus zwei Hälften der sogenannten Weinberge an der Landwehr, C. c. 22 Nr. 26 und 27 gebildetes Ackerstück, taxirt zu 159 Thlr.; 5) ein dergleichen, der sogenannte Weinberg, C. c. 22 Nr. 17, taxirt zu 42 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.; 6) ein Ende Morgenland in den Egelpfühlen, A. a. 10, taxirt zu 60 Thlr.; 7) die Dabritzsche Hufe Nr. 30, taxirt zu 1268 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.; 8) ein halber Steinmühlengarten, K. 7, taxirt zu 165 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.; 9—11) die Wendewasserwiesen, R. 4. 5. 6, taxirt zu 441 Thlr. 20 Sgr.; 12) die Hälfte des Neuen Gartens, M. 28, taxirt zu 46 Thlr. 20 Sgr.; 13) die auf der Wallparzelle A. 7. d erbaute Scheune, taxirt zu 500 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; 14) die aus zwei Parzellen von J. 13—14 gebildete Wiese am Hohen Holze, taxirt zu 116 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., sollen Theilungshalber einzeln

am 27. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, die Verkaufsbedingungen und der Hypothekenschein ad 1 bis 12 und 14 können in der Registratur eingesehen werden.

Gleichzeitig werden in Ansehung des sub Nr. 13 aufgeführten Grundstücks die Realprätendenten, so wie rücksichtlich der, auf der neuen Hufe Nr. 13 rubr. III Nr. 12 aus einem Kautionsscheine vom 12. März 1757 für einen gewissen Salomon Hirsch in Höhe von 126 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. intabulirten Kaution, der im Hypothekenbuche nicht benannte Kautionsberechtigte, dessen Erben, Zessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Jagowsches Gericht zu Rühstädt.

Das dem Joachim Christoph Treu und den Geschwistern Schulze gehörige, zu Glöwen belegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 13 verzeichnete Ackergut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2005 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 11. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Rühstädt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den fünf minderjährigen Geschwistern Kuhlmey gehörige, zu Phöben belegene Kossäthengut, nebst einem Antheil an der Erbpachts-Groß-Garnfischerei und dem sogenannten wüsten Bauergute, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 1458 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 9. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden als Realinteressenten die Altsitzerin Marie Dorothee Schmidt, resp. deren Erben, zum anberaumten Termine hierdurch vorgeladen. Potsdam, den 10. Dezember 1839.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Dezember 1839.

Das neustellige Bürgergut des Bürgers Karl Heinrich Krüger, abgeschätzt auf 2334 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 28. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben des Amtmanns Friedrich Wilhelm Bartels gehörige, in der Vorstadt von Werder belegene Wohnhaus, nebst Weinberg, Garten und Zubehör, welches nach der,

nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 2467 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 2. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 17. Dezember 1839.

Königl. Stadtgericht von Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Dezember 1839.

Das allhier Klosterstraße Nr. 48 belegene Grundstück der Erben des Schlossermeisters Johann Friedrich Gottlieb Schumann, taxirt zu 4844 Thlr. 15 Sgr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft

am 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das zum Nachlaß der Webermeister-Wittwe Peckareck gehörige, in Nowawes in der Lindenstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Nr. 37 verzeichnete, auf 962 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, Theilungshalber, verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 3. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die dem Gastwirth Heinrich Konrad Samuel Bandow gehörigen, hierselbst in der Teltower Vorstadt, Luckenwalder Straße Nr. 1 und 2 belegenen, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. III Nr. 73 und 86 verzeichneten, auf 3740 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und 1245 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Grundstücke nebst Zubehör, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 30. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxen und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 7. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Ludwig Hagen gehörige, Nr. 4 Fol. 13 unsers Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 7473 Thlr. 24 Sgr. 8⅓ Pf. abgeschätzte Großbürgergut zu Rhinow, soll am

Montage den 20. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rhinow im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können alltäglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen, und die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 10. Januar 1840.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 13. Januar 1840.

Nachstehende, der verehelichten Ackerbürger Kotze, Friederike Wilhelmine geb. Kulisch, allhier zugehörige, resp. in und bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

1) das in der Roßstraße Nr. 270 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 270 verzeichnete Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 787 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
2) die in der Lohmühle belegene, Vol. II Nr. 14 verzeichnete, auf 142 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Scheune,
3) die im Bernauer Felde sub Nr. 102 belegene, Vol. III Nr. 20 eingetragene, auf 625 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Hufe Land,
4) die in demselben Felde sub Nr. 103 belegene, Vol. III Nr. 21 verzeichnete, auf 677 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Hufe Land,

sind Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf

den 28. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Das sub Nr. 14 zu Predöhl in der Ostpriegnitz belegene Meyersche Bauergut, taxirt zu 1879 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., soll am 19. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 17. Januar 1840.

Das hierselbst in der Poststraße Nr. 156 belegene, der verehelichten Lohgerber Dreyer adjudizirte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 263 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., zufolge der, mit dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst resubhastirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Altsitzer Hempeschen Eheleute,
2) der Johann Christian Schlesier,
3) die unverehelichte Louise Lehmann,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1840.

Die zur Forst-Inspektor Wegenerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, im Angermünder Kreise belegenen Erbpachtsländereien:

1) 40 Morgen, welche neben der Feldmark des Erbzinsgutes Schmelze liegen, und auf 1021 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind,
2) 44 Morgen 145 □Ruthen, bei dem Erbpachtsgute Mellin belegen, und auf 542 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
3) zwei Buchwerder von 51 Morg. 64 □Ruthen und ein Werftbruch von 27 Morgen 148 □Ruthen, belegen zwischen dem großen Edelmannsbruche und dem Erbzinsgute Schmelze, geschätzt auf 356 Thlr. 25 Sgr.,

sollen am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können täglich im zweiten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Stellmacher Heitmann zu Steinberge gehörigen Grundstücke, bestehend aus:

1) drei Morgen Forstland, nebst darauf errichtetem Hause, Stallgebäuden und Scheune, abgeschätzt auf 223 Thlr.,
2) 1 Morgen 128 □Ruthen Forstland im Jagen 120, abgeschätzt auf 22 Thlr. 15 Sgr.,
3) dem Miteigenthum an den von ihm, dem Mühlenbesitzer Haarz und dem Büdner Städtke gemeinschaftlich besessenen und auf 6 Thlr. abgeschätzten 64 □Ruthen Forstland im Jagen 131 der Ruppiner Forst,

sollen auf den 7. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich zu dem gedachten Termine mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 20. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Spandau, den 27. Januar 1840.

Zufolge Antrags der Erben der verwittweten Mühlenmeister Marie Dorothee Körner geb. Schröder, sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

a) im Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 71 zwei Enden Acker im neuen Radelande, gerichtlich abgeschätzt auf 460 Thlr., und eine beim Tiefwerder sub Nr. 79 belegene Wiese, abgeschätzt auf 1031 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
b) im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 278 das in der Oranienburger Vorstadt, Schönwalder Straße Nr. 18 belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 526 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,
c) im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 167 ein in der Meinickenhorst belegenes Ackerstück, abgeschätzt auf 114 Thlr. 5 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf.,

von denen Taxe und der neueste Hypotheken-

schein in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, in termino

den 23. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Der am 2. April d. J. anstehende Termin zum Verkauf des der unverehel. Dorothee Louise May gehörigen, zu Werder belegenen Wohnhauses nebst Garten und Fischereigerechtigkeit, ist aufgehoben. Potsdam, den 6. Febr. 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Das zum Nachlaß des zu Grünow verstorbenen Bauers Riebstahl gehörige Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend in 67 Schaafen und Hammeln, 15 Lämmern, 4 Pferden, 2 Fohlen, 5 Ochsen, einem Stier, einem Kalbe, 10 Schweinen, 13 Ferkeln, 5 Kühen, nebst Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, soll auf den Antrag der Erben

am 16. März d. J.

und folgende Tage, Vormittags 10 Uhr, in Grünow im Riebstahlschen Hofe meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 18. Januar 1840.

Königl. Justizamt Gramzow.

Das Rittergut Grabow in der Ostpriegnitz ist verkauft, und es wird daher der auf den 13. März d. J. anstehende Lizitationstermin aufgehoben. Wuticke, im Februar 1840.

Der Gutsbesitzer von Platen.

Theilungshalber soll ein im Oderbruche belegenes Bauergut von circa 300 Morgen Weizenboden, mit einer Windmühle, aus freier Hand verkauft werden. Gebäude, Mühle und Inventarium sind im vorzüglichsten, wie der Boden im höchsten Kulturstande.

Darauf Reflektirende können bei dem Unterzeichneten nähere Auskunft erhalten.

Küstrin, den 30. Januar 1840.

Der Justizkommissarius Bischoff.

Ich suche einen jungen Mann, der Fähigkeiten genug besitzt, mich in meinen Amtsgeschäften zu unterstützen.

Die Stellung ist dauernd, und mit einem monatlichen Einkommen von mindestens 10 Thlr. verknüpft. Die näheren Bedingungen des Engagements sind, nach erfolgter Legitimation über moralischen Werth und Qualifikation der hierauf Reflektirenden, auf portofreie Briefe zu erfahren.

Beeskow, den 11. Februar 1840.

Görschner,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuar und Kassenrendant.

Sechszig Stück starke Pyramiden- und Schwarzpappeln, für Moldenhauer sehr geeignet, stehen zum Verkauf. Auskunft: Ablage Döringsbrücke bei Herrn Liepe, am Ruppiner Kanal, per Cremmen oder Oranienburg.

Papiertapeten.

Von zwei Fabriken ist mir der Auftrag geworden, mit dem Bestande des Lagers wo möglich bis zum 15. März d. J. zu räumen. Demgemäß empfehle ich Tapeten bedeutend unterm Fabrikpreise und von 5 Sgr. das Stück an. Borduren noch bedeutend billiger, und zum Theil 50 bis 100 Prozent unterm gewöhnlichen Preise.

Potsdam, den 14. Febr. 1840. C. Epner.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese Gesellschaft, deren Solidität und Größe bekannt sind, und welche zu mäßigen, aber festen Prämien versichert, ohne ihren Versicherten eine nachträgliche Verpflichtung aufzuerlegen, übernimmt Versicherungen jeder Art, auch unter gewissen Umständen Risikos des platten Landes, unter Strohdach. Auf den etwanigen Wunsch der Versicherten können landwirthschaftliche Gegenstände für ein Jahr bereits vom 1. März angenommen, und die zu versichernden Summen nach dem kubischen Inhalt der Gebäude ermittelt werden. Nähere Auskunft giebt der unterzeichnete Agent. Fehrbellin, den 8. Febr. 1840.

Der Bürgermeister Seeger.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Unterzeichneter bezieht sich auf die bereits publizirte Erklärung der Direktion, wonach den Hypothek-Gläubigern der bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude besondere Garantien ertheilt sind. Potsdam, im Februar 1840.

Müller, Agent.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 28. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. Februar 1840.

№ 43. Rückzahlung sämmtlicher, durch Verloosung noch nicht realisirter Staatsobligationen über die Anleihe Behufs des Chausseebaues von Prenzlau nach Pasewalk. C. 106. Febr.

In den über die neben gedachte Anleihe unterm 1. Juli 1834 ausgefertigten Staatsobligationen à 100 Thlr. ist dem Staate das Recht vorbehalten, die zur Amortisation dieser Anleihe bestimmte Summe von 1 Prozent des Anleihekapitals beliebig zu erhöhen, oder das Kapital zu jeder Zeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Nach dem Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. d. M. soll in Folge Allerhöchster Bestimmung von diesem Vorbehalte jetzt in der Art Gebrauch gemacht werden, daß sämmtliche durch Verloosung bisher noch nicht realisirte Obligationen der bezeichneten Art am 1. April d. J., nebst den bis dahin laufenden Zinsen ausgezahlt werden sollen. Dies wird den Eigenthümern der qu. Obligationen hierdurch bekannt gemacht, und soll denselben das Weitere wegen Empfangnahme des Geldes, gegen Zurückgabe der quittirten Staatsobligationen, noch besonders eröffnet werden.

Königl. Regierung.

№ 44. Anwendung und Stempelung von Zollgewichten. I. 1217. Febr.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31. Oktober v. J., sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen gestempelt werden dürfen.

Der Gebrauch und Besitz von Zollgewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungsbehörden, allen denjenigen Behörden und Privat-

personen, welche nach §§ 12, 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

Soweit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuerverwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, soweit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte ist mittelst Reduktion des Preußischen oder sonstigen Gewichtes auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31. Oktober v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungsrathe Neisch herausgegebenen »Rechnungstafeln für die Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungstafeln zu allgemeinerem Gebrauch« werden benutzt werden können. Berlin, den 13. Februar 1840.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 20. Februar 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz, vom 13. Februar d. J., in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten, wird hiermit in Gemäßheit eines diesfälligen weiteren Ministerial-Erlasses an uns de eodem zur Kenntniß der betheiligten Behörden in unserm Departement, und des Publikums überhaupt, mit der Aufforderung zur allgemeinen Nachachtung gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Februar 1840.

№ 45. Anordnungen zur Vorbeugung einer unnöthigen Erhöhung des Postportos bei amtlichen Erlassen. I. in pl. 309. Dezember.

Von den Königl. Ministerien des Innern, des Königl. Hauses und der Finanzen, so wie schon früher von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu angewiesen, auf die möglichste Portoverminderung bei denjenigen amtlichen Erlassen hinzuwirken, welche an Privatpersonen nicht unter portofreier Rubrik befördert werden können, fordern wir sämmtliche uns untergeordnete Behörden hierdurch auf, bei solchen Erlassen

1) Papier zu gebrauchen, welches nicht ungewöhnlich stark, und von geringem Formate ist,

2) die in Abschrift mitzutheilenden Beilagen in der Regel nur auf halbem Bogen oder auf der Rückseite des Erlasses, insofern solche den nöthigen Raum darbietet, zu schreiben und

3) zum Verschließen der Briefe sich der Oblaten statt des Siegellacks in der Regel zu bedienen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 16. Februar 1840.

№ 46. Druckschrift über die politischen Untersuchungen in Deutschland. I. 2124. Dez.

Die durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Bundes-Zentralbehörde zu Frankfurt am Main hat vor einigen Monaten eine »Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionairen Komplotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen«, in der Bundes-Präsidial-Druckerei zu Frankfurt am Main herausgegeben, von wo diese Druckschrift für 15 Sgr. im Buchhandel zu beziehen ist. Wir haben jedem der Herren Landräthe unsers Departements und dem hiesigen Polizei-Direktorium ein Exemplar der gedachten Schrift zur weitern Verbreitung derselben zugefertigt, da durch die Kenntnißnahme ihres Inhalts die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der eingetretenen Maaßregeln am sichersten Eingang finden wird. Die offizielle Druckschrift ist vorzugsweise geeignet, allgemein die irrigen Ansichten zu berichtigen, die in Beziehung auf die Untersuchungen wegen jener politischen Umtriebe hin und wieder aufgestellt sind, und ihren Grund nur in dem Mangel an näherer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse haben konnten. Indem wir hiermit auch die übrigen Behörden in unserm Departement auf die obige, bei den Kreis-Polizeibehörden niedergelegte Schrift, und das Publikum überhaupt auf die den Buchhandlungen überlassene Debitirung dieser Schrift aufmerksam machen, wird nachfolgend aus dem Text der Schrift zu mehrerer Bekanntwerdung noch besonders das Vorwort und die Schlußerklärung mitgetheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorwort.

Die bedeutenderen und umfangreichen Kriminal-Untersuchungen, welche die revolutionairen Komplotte des laufenden Jahrzehends in Deutschland zum Gegenstand gehabt haben, sind geschlossen, und es ist damit ein Zeitpunkt gekommen, in welchem die aktenmäßigen Resultate in übersichtlicher Weise veröffentlicht werden können. Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich. Sie sind die Resultate weitverzweigter Untersuchungen, welche in den betreffenden Bundesstaaten von den gesetzlichen Gerichten der Angeklagten geführt worden sind, und für welche die zu ihrer Kontrole durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Zentralbehörde den nothwendigen Mittelpunkt abgegeben hat.

Diese Resultate werden in der nachfolgenden Darlegung konform den richtigen Urtheilen und so gegeben, wie sie in den umfassendsten Haupterkenntnissen der Gerichtshöfe den Aussprüchen zum Grunde gelegt, oder anderweit aktenmäßig erhoben worden sind.

* * *

In den drei und zwanzig Deutschen Bundesstaaten wurden gegen über 1800 Angeschuldigte die Untersuchungen geführt, deren Hauptresultate in größeren Zügen in der vorstehenden Darlegung enthalten sind. Wegen der Verschwörung zum Attentat vom 3. April 1833, wegen Theilnahme an hochverrätherischen burschenschaftlichen Verbindungen, wegen Theilnahme am Männerbunde und an dem „jungen Deutschland“, sind gegen eine Anzahl Individuen Todesurtheile richterlich gefällt worden, durch landesherrliche Gnade aber nicht zur Vollstreckung gekommen.

Daß die zur Umwälzung der bestehenden Verhältnisse, zum Angriff auf jedes Recht, der Fürsten wie der Unterthanen, der Krone wie des Privat-Eigenthums entschlossene Partei durch den Ernst der Gerichte zur Besinnung gebracht worden sei, das kann nicht behauptet werden. Die Darstellung zeigt, daß zum Theil während des Laufs der Untersuchungen, und während die Urtheile ergingen, das Treiben nicht nur fortgesetzt worden ist, sondern sich gesteigert hat. Unausgesetzt wird auf dasselbe Ziel hingearbeitet.

Bedeutung hat die Partei nur, wenn ihr Wesen nicht erkannt wird, wenn ihr Streben in einer, aus der Unkenntniß der Thatsachen hervorgehenden Gleichgültigkeit gegen sie ihren Stützpunkt, wenn die über ihre Zwecke von ihr absichtlich und von Anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet. Zerfallen aber wird sie in ihre Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist, und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt.

Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte
Bundes-Zentralbehörde.

Der Präsidirende der Bundes-Zentralbehörde.

(unterz.) Freiherr von Wagemann.

---

47. Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Domainen-Rentämter im Allgemeinen von der ihnen nach § 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 obliegenden Verpflichtung, jährlich einmal ihre Maaße und Gewichte verifiziren zu lassen, entbunden und nur gehalten sein sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

ung der ... und ...hte bei ...omai- ...lent- ...l. ... Febr.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Domainen-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungsämter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung alljährlich zu veranlassen haben.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, demgemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Januar 1840.

Der Finanz-Minister. v. Alvensleben.

Potsdam, den 16. Februar 1840.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit den Domainen-Rentämtern, so wie den Eichungsämtern im diesseitigen Regierungsbezirk zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1840.

№ 48. Aufgehobene Viehsperre. I. 1360. Febr.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Tietzow, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 6. Oktober v. J. im Amtsblatt 1839 Pag. 339 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsrath Graf von Schwerin ist zum Geheimen Justizrath und der Kammergerichts-Assessor Jänisch zum Assessor und Aktuarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Berlinchen ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Paul Gustav Adolph Würk, Julius Friedrich Goslich, Karl Ludwig Wilhelm Julius Mayet und Friedrich Ludwig Severin, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Albert Karl Friedrich Brachvogel sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Emil Julius Albrecht Winkler, Heinrich Robert Jackbusch, Otto Karl Philipp Wilhelm Gabler und Georg Wilhelm Alexander Herrmann von Gräventiz, so wie der ehemalige Bürgermeister Karl Gottlieb Wohlfarth aus Lübben zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin beschäftigt gewesene Kammergerichts-Auscultator August Friedrich Bruno Gravenhorst zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg ernannt, und der Rechtskandidat Bernhard August Karl Wollheim zum Auscultator bestellt, und dem Königl. Kriminalgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Karl August Friedrich Oppermann ist mit Vorbehalt des Karakters eines Kammergerichts-Referendarius aus dem Justizdienste, der dem Königl. Landgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen gewesene Kammergerichts-Auscultator Otto Friedrich Alfred Emil von Holzendorf auf seinen Antrag aus seinen Geschäftsverhältnissen im Departement des Königl. Kammergerichts, und der bisherige Kammergerichts-Auscultator Dr. juris Karl Gustav Ramelow auf seinen Antrag aus dem Königl. Justizdienste entlassen worden.

Statt des bisherigen Justitiars, Kammergerichts-Assessors Seemann, ist dem Land- und Stadtgericht zu Köpnick die Gerichtsverwaltung über Johannisthal, an die Stelle des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Eding zu Fröhden

dem Land- und Stadtgerichte zu Beelitz die Gerichtsverwaltung über Stangenhagen, an die Stelle des pensionirten Land- und Stadtrichters Natus in Fürstenwalde dem Land- und Stadtgericht in Beeskow die Gerichtsverwaltung über Streitberg, und an die Stelle des pensionirten Land- und Stadtrichters Gerth in Freienwalde dem Land- und Stadtrichter Grieben daselbst die Gerichtsverwaltung über Cöthen übertragen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Heinrich Leopold Schütz ist als praktischer Arzt und Wundarzt und der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Löwe als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Oberjäger Görges ist als Forsthülfsaufseher zu Bötzow im Forstrevier Falkenhagen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir haben in der Bekanntmachung vom 21. Mai 1831 (Amtsblatt Pag. 124) das damals von dem Bürgermeister Schnetter herausgegebene Repertorium aller in der Preuß. Gesetzsammlung und in dem hiesigen Regierungsamtsblatt bis inkl. 1828 enthaltenen, den Polizei- und Kommunaldienst betreffenden Gesetze und Verordnungen, als ein nützliches Handbuch für Geschäftsmänner dieser Verwaltungszweige den Polizei- und Kommunal-Behörden unsers Departements empfohlen. Der pensionirte Bürgermeister Schnetter hat jetzt eine zweite Zeitfolge dieses Repertoriums für die Jahre 1829 bis inkl. 1838 herausgegeben, und das Nähere darüber bereits im Extrablatt zum 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 44 bekannt gemacht. Im Verfolg dessen können wir auch auf diese zum Handgebrauch geeignete Fortsetzung des obgedachten Repertoriums die diesseitigen Polizei- und Kommunal-Behörden hiermit aufmerksam machen.

Potsdam, den 13. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit einer Requisition der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der am 14. Mai d. J. dort stattfindenden Thierschau ein Viehmarkt verbunden werden wird, und daß der Magistrat zu Frankfurt an der Oder für diesen und den nächsten, zu den Rennen bestimmten Tag, den Pflasterzoll von allen auspassirenden Pferden und Fuhrwerken, mit Ausnahme von Last- und Frachtfuhrwerk, aufgehoben hat.

Potsdam, den 20. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 9ten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Februar 1840.

)as dem Baukondukteur Kühnell zu Ber=
nterm 30. Januar 1839 ertheilte Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes und
für neu und eigenthümlich erachtetes Ver=
fahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck
mit den Zeichnungen und Mustern in Kreide=
manier zu versehen,
ufgehoben worden, da die Ausführung in
vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen
en ist.

Im 19. Juni 1838, Vormittags gegen 8
sind bei Lenzen von einem Grenzbeamten
kannte Defraudanten angehalten worden,
ı es jedoch mit Zurücklassung von 29 Hut
:r, zusammen 3 Zentner 72 Pfund schwer,
vei Säcke gepackt, zu entspringen gelang.
Inhaber oder Eigenthümer dieses Zuckers
en demnach in Gemäßheit des § 60 des
trafgesetzes vom 23. Januar 1838 aufge=
:rt, sich unverweilt bei der unterzeichneten
ırde zu melden, widrigenfalls jene Waare
Vortheile der Staatskasse verkauft wird.
Potsdam, den 22. Februar 1840.

Königl. Regierung.
theilung für die Verwaltung der direkten
Steuern, Domainen und Forsten.

Da im Laufe dieses Jahres ein bedeuten=
Bau beim Unterhaupte der Schiffsschleuse
:albe an der Saale vorgenommen werden
, so machen wir dies dem schiffahrttreiben=
Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß
Sperrung der Schleuse am 1. Juli d. J.
ınen, leicht bis Ende Oktober dauern wird,
während dieser Zeit am Wehre übergeladen
en muß.
Magdeburg, den 8. Februar 1840.

nigl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vor einiger Zeit ist hier von der Straße ein
Stroh ausgeflochtener Leiterwagen nebst
Pferden, nämlich:

1) einem hellbraunen Wallach, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, ohne Abzeichen, und
2) einer dunkelbraunen Stute, 12 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll hoch, mit einem großen wei=
ßen Stern, auf dem linken Auge blind, das Brandzeichen B führend,

entwendet worden. Beide Pferde waren Lang=
schwänze, und mit schwarzen Sielen versehen.

Da bisher allen Nachforschungen ungeachtet
über den Verbleib des gestohlenen Gutes etwas
Weiteres nicht ermittelt worden ist, so wird
Jedermann vor dem Ankauf der gestohlenen
Pferde und Wagen mit der Aufforderung ge=
warnt, von allen sich etwa ergebenden Verdachts=
umständen, welche zur Ermittelung des Diebes
und zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen
Gutes führen könnten, dem unterzeichneten Po=
lizei=Präsidium sofort Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1840.

Königl. Polizei=Präsidium.

Steckbriefe.

Mittelst gewaltsamen Diebstahls sind am
10. Februar d. J. in einem hiesigen Gasthofe
erster Klasse die unten näher bezeichneten Gelder
entwendet worden. Der Verdacht der Verübung
dieses Diebstahls fällt auf einen Fremden, wel=
cher am 6. Februar d. J. angeblich von Cöln
über Magdeburg und Potsdam, ohne Paß hier
angekommen, in jenem Gasthofe bis zum 10.
Februar logirt, sich aber sodann ohne Bezah=
lung der Wirthsrechnung heimlich entfernt hat.
Er hat sich hier Kaufmann A. Schreiber aus
Leipzig genannt, allem Vermuthen nach aber
sich diesen Namen fälschlich beigelegt.

Alle verehrlichen Behörden des In= und Aus=
landes werden dienstergebenst ersucht, auf den
unten näher signalisirten angeblichen A. Schrei=
ber zu vigiliren, im Betretungsfalle aber den=
selben verhaften, mit den bei ihm sich vor=
findenden Geldern und Effekten unter sicherer
Begleitung hierher transportiren, und an die

Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten, und unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten. Berlin, den 9. Februar 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement
des angeblichen A. Schreiber.

Derselbe ist in einem Alter von ungefähr 25 bis 30 Jahren, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß und von starker untersetzter Statur. Er hat ein volles und rundes Gesicht, eine rothe und gesunde Gesichtsfarbe, eine gewöhnliche Nase, und einen etwas großen Mund. Bei seiner Entfernung war derselbe bekleidet mit einem russischgrünen Ueberrock, schwarz und braun gestreiften Beinkleidern, hellbraunem Mantel mit langem Kragen und einer runden dunkeln Mütze.

Bezeichnung der entwendeten Gelder.

23½ Stück Louisd'or, einfache und doppelte, 5 Stück Dukaten, 50 Thlr. ⅟₁ in einer Rolle, wozu das Papier aus einem Schulschreibebuche entnommen war, 10 Thlr. in ⅟₁ lose, 5 Thlr. in ⅟₁₂ Hannöverschen und Braunschweiger Stükken, 7 Thlr. in Oesterreichischen Kreuzern, theils Zwanziger-, theils anderen Stücken, ein Preußisches Zweithalerstück, 2 Laubthaler, ½-Thalerstück Braunschweigisch.

Sämmtliches Geld war in ein weißleinenes, hellblau karrirtes, F. B. gezeichnetes Tuch eingeschlagen.

---

* Aus der Strafanstalt zu Spandow ist der nachstehend bezeichnete Strafgefangene, Lackirer Friedrich Adolph Grunow, welcher wegen Desertion und Diebstahls in Verhaft gewesen, am 21. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Direktion der Strafanstalt nach Spandow abliefern zu lassen.

Spandow, den 22. Februar 1840.

Die Direktion der Strafanstalt.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Berlin, Alter: 29 Jahr, Religion: evangelisch, Gewerbe: Lackirer, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: hervorragend, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: klein, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: spitzig, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel.

Bekleidung.

Jacke, Weste, kurze Hosen und Mütze von braunem Tuche und lederne Schuhe.

* * *

* Aus der Strafanstalt zu Spandow ist der nachstehend bezeichnete Strafgefangene Martin Friedrich Kühn, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 21. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Direktion der Strafanstalt nach Spandow abliefern zu lassen.

Spandow, den 22. Februar 1840.

Die Direktion der Strafanstalt.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Fürstenwalde, Alter: 31 Jahr, Religion: evangelisch, Gewerbe: Schumacherlehrling, Größe: 5 Fuß 6½ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen und Augen: braun, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: an dem linken Handgelenke ein Gewächs von der Größe eines Taubeneies und fein pokkennarbig.

Bekleidung.

Jacke, Weste, kurze Hosen und Mütze von braunem Tuche und lederne Schuhe.

Besondere Umstände.

Die obenbezeichneten beiden Entwichenen haben einen blauen Uniform-Oberrock mit einem karmoisinrothen Kragen und einer goldenen Schleife, nach Art der Polizei-Sergeanten-Uniform, sowie eine blaue Dienstmütze mit karmoisinrothem Streifen aus der Strafanstalt mitzunehmen Gelegenheit gehabt.

---

* Der nachstehend näher bezeichnete Schumacherlehrling Bäring hat sich am 10. d. M., früh 6 Uhr, nachdem er von seinem Lehrmeister, dem Schumachermeister Metzdorff, geweckt worden, ohne alle Veranlassung und mit Zurück-

lassung seiner Kleidungsstücke heimlich von hier entfernt, und sind alle Nachsuchungen nach demselben bisher fruchtlos ausgefallen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir zugleich alle resp. Polizeibehörden, auf den Entwichenen vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns per Transport zusenden zu lassen.

Freienwalde a. d. O., den 14. Februar 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Wilh. Bäring, Stand: Schumacherlehrling, Geburts- und Aufenthaltsort: Freienwalde a. d. O., Religion: evangelisch, Alter: 17 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen und Augen: schwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen Hemde, grauen leinenen Beinkleidern, einer weißbunt kattunenen Weste, einem rothbunt kattunenen Halstuche, ledernen Hosenträgern, weißwollenen Strümpfen, alten ledernen Pantoffeln und einem kalbledernen Schurzfell.

---

* Der nachstehend signalisirte Arbeiter Friedrich Wilhelm Elster, welcher zu Pinnow wegen Bettelns arretirt, und zufolge des vom Magistrate zu Lenzen unterm 11. d. M. ausgefertigten Transportzettels hier zur weiteren Beförderung nach Strausberg abgeliefert worden, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizeigefängniß zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes, letztere unter Erbietung zu rechtlichen Gegendiensten, werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Elster vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften, und unter sicherer Begleitung an die Inspektion des Land-Armenhauses zu Strausberg gegen Erstattung der Kosten gefälligst abliefern zu lassen.

Liebenwalde, den 17. Februar 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: hellblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Backe.

---

* Dem hier im Arreste befindlichen Dienstknecht Johann Peter Severin aus Mecklenburg-Schwerin ist ein blauer Tuchmantel als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden.

Der etwanige rechtmäßige Eigenthümer des Mantels, welcher letztere wahrscheinlich auf dem Wege von Brandenburg über Rathenow und Rhinow bis Friedrichsdorf, hiesigen Amtsbezirks, gestohlen ist, wird aufgefordert, sich zur Wiedererlangung seines Eigenthums an das unterzeichnete Amt zu wenden, und sich als Besitzer des ihm gestohlenen Mantels genügend zu legitimiren.

Dreetz bei Wusterhausen an der Dosse, den 21. Februar 1840.

Königl. Domainenamt Neustadt an der Dosse.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind dem Gutspächter Neumann zu Hathenow im Oderbruch zwei Pferde aus dem Stalle gestohlen, und zwar:

1) eine Fuchsstute mit Stern, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß, 4 Jahr alt, starker Statur, mit dem Königl. Gestützeichen B, unbeschlagen, und
2) ein Brandfuchs-Wallach, 12 Jahr alt, Russe, etwas brustlahm, ohne Abzeichen, kleiner Statur,

beide mit Halfter und Ketten.

Alle Wohllöbliche Polizeibehörden und Gendarmen werden zur schleunigen Vigilanz auf diese Pferde, der unbekannte Besitzer derselben aber aufgefordert, sich, bei Vermeidung als Diebeshehler bestraft zu werden, hier zu melden, und hat Herr Neumann auf die Wiedererlangung derselben eine Belohnung von 15 Thlr. Gold gesetzt.

Sachsendorf bei Seelow, den 20. Febr. 1840.

Königl. Domainenamt.

Die Lieferung von ungefähr 300 Winspel Hafer für das Magazin zu Rathenow und 500 Winspel Hafer für das Magazin zu Brandenburg, soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Produzenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preis-

forderung pro Winspel inkl. Aufmaaß, und der entweder nach Rathenow oder Brandenburg, oder nach beiden Orten zu liefernden Quantitäten Hafer, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens zum 4. März d. J. einzureichen. Der Hafer muß von magazinmäßiger Beschaffenheit sein, und für den zu fordernden Preis frei bis auf die Magazinböden geliefert werden. Die Lieferung muß zur Hälfte bis Mitte April und zur andern Hälfte bis Mitte Mai d. J. beendigt sein.

Die näheren Bedingungen können bei den Magazinverwaltungen zu Rathenow und Brandenburg und hier in unserm Büreau, Steindamm Nr. 5, eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1840.
Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Der höheren Bestimmung zufolge sollen die zum unterzeichneten Amte gehörigen beiden Seen, der Prierow und Fehling genannt, mit der dazu gehörigen Gras-, Segge- und Rohrnutzung im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Veräußerung, und zwar zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, event. zur Verpachtung auf drei bis sechs Jahre, gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf den 14. März d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem resp. Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Veräußerung obiger Seen zum Grunde gelegten Bedingungen täglich von 8 bis 12 Uhr des Vormittags, mit Ausschluß der Sonntage, beim Amte eingesehen werden können.

Zossen, den 12. Februar 1840.
Königl. Rentamt.

---

* Am Montage den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen die der hiesigen Kirche zugehörigen Ländereien, bestehend in

1) 23 Morgen 56 □Ruthen Ackerland,
2) 22 Morgen 4 □Ruthen Wiesen, und
3) 82 □Ruthen Weide,

an den Meistbietenden auf 6 Jahre, und zwar von Trinitatis 1840 bis dahin 1846, unter Vorbehalt der Genehmigung Königl. Hochlöblicher Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, im Hause des Kirchenvorstehers Winter hierselbst verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind bei ihm und im Termine selbst zu erfahren.

Werder, den 17. Februar 1840.
Der Kirchenvorstand.

Bekanntmachung
für die Mitglieder der Privat-Land-Feuersozietät der Ost- und Westpriegnitz.

Zur Vergütigung des am 26. Januar d. J. stattgehabten Brandes einer großen Scheune und Kornspeichers auf dem Gehöfte des Zweihüfners Dircke zu Vehlow, welcher mit Inbegriff der Spritzenprämien und übrigen Nebenkosten circa 1065 Thlr. beträgt, wird hiermit seit dem Bestehen dieser Sozietät das fünfte Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf 9 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. festgesetzt, welcher nach erfolgter Ankündigung durch einen Deputirten an den in dem Zirkulare bemerkten Tagen an den unterzeichneten Rendanten eingezahlt wird.

Die bis zum 1. März d. J. von 753 rezipirten Mitgliedern betragende Versicherungssumme ist 346,825 Thlr., wofür einkommen 1079 Thlr. 8 Pf. Der hiernach verbleibende kleine Ueberschuß von circa 14 Thlr. verbleibt der Kasse, und wird in der Rechnung de 1840 vereinnahmt. Bei der Berichtigung obiger Beiträge kann auch die unterm 3. Februar in Gegenwart der Deputirten abgelegte Rechnung über die Jahre 1838 und 1839 von jedem Interessenten eingesehen werden.

Perleberg, den 9. Februar 1840.
Neumann, Rendant der Kasse.

Aufgebot
verloren gegangener Hypotheken-Instrumente.

Von Seiten der unterschriebenen Justizämter werden alle diejenigen, welche an nachbenannte Hypothekenforderungen, nämlich:

1) an das auf dem Zimmermeister Heinrich Ehrenfried Kopschschen Hause zu Brüssow Rubr. III Nr. 4 für die Färbermeister Kleinodtschen Erben unterm 21. März 1817 eingetragene Restkapital von 150 Thlr. aus dem Ueberlassungs-Kontrakte vom 19. September 1816 und der Zession vom 21. September 1821, nebst Hypothekenschein;
2) an das auf dem Sattler Abraham Resimiusschen Hause zu Meichow Rubr. III Nr. 4 für die verwittwete Oberarzt Kah-

low, Karoline geb. Helmholz, jetzt zu Stettin, unterm 18. Dezember 1822 eingetragene Kapital von 100 Thlr. aus der solidarischen Obligation des Büdners Martin Welles und dessen Ehefrau, Marie geb. Tourbier, vom 10. Dezember 1822, nebst Hypothekenschein de eodem;

3) an die auf dem Kossäth Gottfried Pieperschen Hofe zu Briest Rubr. III Nr. 1 für die Altsitzerwittwe Wilcke, Dorothee geb. Schultz, zur Sicherung ihrer Erbgelder und ihres Alttheils unterm 9. August 1833 eingetragene Kaution von 1000 Thlr. aus dem Adjudikations-Bescheide vom 29. November 1831, nebst Hypothekenschein vom 30. November 1834;

4) an die auf den Mühlenmeister Rungeschen Grundstücken zu Warnitz Rubr. III Nr. 1 für die Wittwe Gremke, Dorothee geb. Vierthen, aus dem Erbrezesse vom 26. Juli 1783 eingetragenen 465 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. Manneserbe, nebst Hypothekenschein de eodem;

5) an die auf dem Schlächter Wilh. Krohnschen Grundstücke zu Gramzow Rubr. III Nr. 1 unterm 25. April 1788 eingetragenen 12 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. aus dem Bäckermeister Kolloffschen Erbrezesse vom 25. April 1788, nebst Hypothekenschein de eodem;

6) an die auf demselben Grundstücke Vol. II Fol. 340 unterm 6. März 1794 für die Wittwe Martin Kolloff geb. Devantier aus dem Kaufkontrakte vom 9. Dezember 1793 und Vollziehungs-Verhandlung vom 6. März 1794 eingetragenen 163 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. rückständig verbliebenen Kaufgelder;

7) an die auf dem Grundstücke der verehelichten Büdner Wulff, früher verwittwet gewesenen Duis, zu Plöwen Rubr. III Nr. 1 unterm 20. September 1794 für die Kinder des Büdners Duis, Vornamens Karl und Marie, aus dem Duisschen Erbrezesse vom 20. Oktober 1793 eingetragenen Erbgelder von 183 Thlr. 15 Sgr., nebst Hypothekenschein vom 20. September 1794;

8) an die auf demselben Grundstücke Rubr. III Nr. 2 für den Bauer Johann Schulz aus Plöwen unterm 7. November 1803 eingetragenen 250 Thlr. aus der Obligation des Büdners Karl Duis vom 7. November 1803, nebst Hypothekenschein de eodem;

9) an das auf dem Weber Kühnschen Grundstücke zu Schmölln Rubr. III Nr. 4 für den Bauer Abraham Desombre zu Schmölln unterm 18. November 1819 eingetragene Kapital der 100 Thlr. aus der Obligation des Kühn vom 14. Juli 1817, nebst Hypothekenschein vom 18. November 1819;

10) an das im Fahrenwaldeschen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 4 für den Schmiedemeister Karl Friedrich Hartwig eingetragene Erbtheil von 208 Thlr. aus dem Erbrezeß vom 24. April 1798, nebst Hypothekenschein vom 23. Mai 1798;

11) an die auf dem Rohleder, früher Wittwe Crosseschen Grundstücke in Löcknitz, Vol. II Fol. 136 des Hypothekenbuches eingetragene Forderung des Schneiders Jaquet Milleville zu Bergholz, ex oblig. vom 20. März 1792 und Hypothekenschein vom 18. Juni 1792;

12) an die auf dem Tischlermeister Cleemannschen Grundstücke zu Gramzow Vol. II Fol. 217 aus dem Erbvergleiche vom 20. Juni 1779 für die Geschwister Joh. Gottfried, Christian Friedrich und Marie Dorothee Kolloff eingetragenen Erbgelder von 105 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., nebst Hypothekenschein de eodem;

13) an das auf dem Schumacher Stiegschen Grundstücke in Brüssow, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 456 sub Nr. 4 eingetragene rückständige Kaufgeld von 500 Thlr. ex oblig. vom 10. Mai 1819, nebst Hypothekenschein de eodem;

14) an den auf dem Büdner Dähnschen Grundstücke in Wollschow Vol. II Fol. 38 für die Marie Sophie Dähn, jetzt verehelichte Bauer Kluge eingetragenen Erbgelderrest von 109 Thlr. 15 Sgr. ex documento vom 25. Juni 1798, nebst Hypothekenschein vom 21. Dezember 1798;

15) an das auf dem jetzt Zimmergesell Ottoschen Grundstücke in Löcknitz Vol. II Fol. 29 Rubr. III,

a) für die Geschwister Christian Friedrich und Jakob Gottlieb eingetragene Erbgeld von 19 Thlr. 22 Sgr. 1½ Pf. ex documento

vom 11. Dezember 1782, nebst Hypothekenschein de eodem,

b) für die Geschwister Christian Friedrich, Jakob Gottlieb und Dorothee Hillner eingetragene Erbgeld von 30 Thlr. 22 Sgr. 1½ Pf. aus dem Erbvergleiche vom 11. Dezember 1782, nebst Hypothekenschein vom 30. August 1787;

16) an das auf dem früher Ebel-, nachher Strasburgschen Grundstücke in Brüssow Vol. II. Fol. 334 für den Schneider Gottfried Engel eingetragene Kapital der 100 Thlr. aus der Obligation vom 25. Februar 1831, nebst Hypothekenschein vom 26. Februar 1831,

worüber die Dokumente abhänden gekommen sind, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfandinhaber, oder sonst in irgend einer Art Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich binnen drei Monaten, und spätestens auf

den 4. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, hier in Prenzlau, Wilhelmsstraße Nr. 243, als dem angesetzten Termine zu melden, ihre vermeintlichen Ansprüche auszuführen, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Realansprüchen an das Grundstück werden präkludirt, vorstehend erwähnte Hypotheken-Instrumente für amortisirt erklärt, und demnächst mit Löschung der eingetragenen Posten selbst in den betreffenden Hypothekenbüchern wird verfahren werden. Prenzlau, den 11. Dezember 1839.

Königl. komb. Justizämter Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

Von dem Königl. Stadtgericht Angermünde werden hiermit alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber an die verloren gegangene Schuldverschreibung der verwittweten Hauptmann und Postmeister Philippine Ludovike Sophie von Horn geb. von Reuß, de dato Angermünde den 25. August 1818, nebst beigeheftetem Rekognitionsschein vom 25. August 1818, von den Häusern 118, 124, 125, 126 und Gatten 79, über 2000 Thlr. 17 Sgr. Kour. Vatererbe des August Alexander Konstantin von Horn, entspringend aus dem Erbvergleiche über den Nachlaß des Hauptmanns und Postmeisters Christian August von Horn, de exped. 26. Mai 1818, Ansprüche haben, hiermit vorgeladen, solche binnen drei Monaten, spätestens aber in dem

am 30. März 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube anstehenden Termine zum Protokoll zu geben, und mit den nöthigen Beweismitteln zu unterstützen, im entgegengesetzten Falle aber zu gewärtigen, daß dieselben unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit ihren Ansprüchen an das in Rede stehende Dokument präkludirt, das Dokument selbst aber amortisirt werden wird.

Angermünde, den 13. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltowschen Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, belegene Allodial-Rittergut Sputendorf und Vorwerk Teupitz, abgeschätzt mit Ausschluß des an die Teupitzer Bürger verkauften Amtsackers und der Wiesen des Vorwerks auf 33,842 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Okt. 1839.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg geb. Busch gehörig gewesene, dem Tischlermeister Markus Böge adjudizirte Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Oktober 1839.

Das in der Leipziger Straße Nr. 115 und 116 belegene Grundstück der Wetzelschen Erben, taxirt zu 21,260 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.,

soll auf Antrag der Eigenthümer, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Erxlebensches Gericht über Hoppenrade.

Spandow, den 12. Dezember 1839.

Das den Erben der verehelicht gewesenen Johanne Sophie Karoline Behrend geb. Liesecke gehörige, zu Hoppenrade belegene und Fol. 13 des Hypothekenbuches verzeichnete Zweihüfnerbauergut, zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 1620 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll in termino

den 6. April 1840

in Hoppenrade subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 16. Dez. 1839.

Das der verehelichten Eigenthümer Lübcke, Christiane Friederike geb. Richter, früher Wittwe Simankow, gehörige, hierselbst am Kuhdamm belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 78 verzeichnete Gartengrundstück, nebst Wohngebäuden, abgeschätzt auf 730 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das der verehelichten Riemermeister Stange geb. Eckert hierselbst gehörige, im Rennefelde gelegene, und im Hypothekenbuche Nr. 172 verzeichnete Wohnhaus, nebst Garten, abgeschätzt auf 687 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 7. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 28. Dezember 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 20. Dezember 1839.

Das dem Lohgerber Ferdinand August Wilhelm Matthias gehörige Büdnergrundstück zu Damm, abgeschätzt auf 1368 Thlr. 21 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Januar 1840.

Das allhier in der Altstadt und in der Kapellenstraße Nr. 347 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Genrich, Vol. 8 Pag. 205 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 734 Thlr. 17 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 2. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Naumann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das zu Schenkendorf bei Potsdam belegene, mit Krugnahrung verbundene Bauergut des Karl Kuhlmey, Nr. 12 Vol. VII Fol. 97 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4301 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll

den 4. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Gerichtlicher Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die zum Nachlaß des Schmiedemeisters Beiersdorff gehörige, zu Senftenhütte belegene, und im Hypothekenbuche sub Nr. 7 aufgeführte Büdnerstelle, auf 355 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf

den 30. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserem zweiten Büreau eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 29. Januar 1840.

Der zu Königstädt belegene, Vol. II Fol. 356 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1681 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte erbliche Bauerhof des Johann Jakob Schneider, nebst Pertinenzien, soll auf
den 2. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 5. Februar 1840.

Die im Dorfe Jachzenbrück belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Mosel gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 922 verzeichnete Wassermahl- und Schneide-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthenhof, abgeschätzt auf 3776 Thlr. 10 Pf., soll Schuldenhalber im Termine
den 4. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Hohen-Schönhausen.

Der im Nieder-Barnimschen Kreise an der Straße von Berlin nach Marzahn belegene, dem Zündholzfabrikanten und Gastwirth Koffe gehörige Krug nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1470 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem herrschaftlichen Gute einzusehenden Taxe, soll
am 3. Juni 1840,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohen-Schönhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Die zu Grunewald belegene, den Erben des Büdners und Schneiders Karl Lamprecht gehörige Halbbüdnerstelle, abgeschätzt auf 401 Thlr., soll am 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Das zum Nachlaß des zu Grünow verstorbenen Bauers Riebstahl gehörige Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, bestehend in 67 Schaafen und Hammeln, 15 Lämmern, 4 Pferden, 2 Fohlen, 5 Ochsen, einem Stier, einem Kalbe, 10 Schweinen, 13 Ferkeln, 5 Kühen, nebst Möbeln und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten, soll auf den Antrag der Erben
am 16. März d. J.
und folgende Tage, Vormittags 10 Uhr, in Grünow im Riebstahlschen Hofe meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 18. Januar 1840.

Königl. Justizamt Gramzow.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Unterzeichneter bezieht sich auf die bereits publizirte Erklärung der Direktion, wonach den Hypothek-Gläubigern der bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude besondere Garantien ertheilt sind. Potsdam, im Februar 1840.

Müller, Agent.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 6. März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2068. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1840, betreffend den Kostenansatz bei Volljährigkeitserklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

№ 2069. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarif-Position »Vergleiche« und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

№ 2070. Das Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840.

№ 2071. Das Gesetz vom 15. Februar 1840, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz betreffend.

№ 2072. Die Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 49. Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung. IV. in pl. 446. Februar.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Akten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern, stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempelkontraventionen zu verfahren sei,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen.

1) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungsvermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden, und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen, und nach § 30 des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 anzuzeigen.

3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden, und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach § 21. 22 des Stempelgesetzes nicht bloß für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Strafresolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. Oktober 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der Finanz-Minister. (gez.) Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 15. Februar 1840.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. Februar 1840.

№ 50. Gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk. I. 1482. Febr.

Da sich verschiedentlich Zweifel darüber ergeben haben, welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören, so machen wir die desfalls höheren Orts ergangenen Bestimmungen hiermit zur Nachachtung bekannt.

Unter »Frachtfuhrwerk« sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. In Betreff der Frage: ob solche zu dem »gewerbsmäßig betriebe-

nen« gehören, ist die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend; es kommt vielmehr nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird. In dieser Hinsicht sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

1) Alle Lastfuhrwerke der Führleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht, sind zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke zu rechnen.
2) Eben so gehören dazu die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w. dienen.
3) Die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, sind nicht als zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehörig anzusehen. Sofern aber die Landwirthe und Ackerbürger mit ihrem Wirthschafts-Gespanne, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betreiben, gehören deren Fuhrwerke allerdings zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839.

Bei allen nach dem Obigen zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß den dafür ergangenen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Radfelgen genügt werden, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren, oder nicht.

Die zum gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke nicht gehörigen Fuhren unterliegen in Hinsicht der Breite der Radfelgen nur in so weit einer Beschränkung, als solche im § 7 der Verordnung vom 17. März v. J. ausdrücklich angeordnet ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1840.

№ 51. Kündigung der Prenzlower Chaussee-obligationen. IV. I. 856. Februar.

Nach § 12 des zwischen der Königl. Regierung und der Aktiengesellschaft für den Bau der Chaussee von Prenzlow bis zur Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz unterm 8. Mai 1832 errichteten und am 15. August ejusd. konfirmirten Vertrages über die Abtretung dieser Chaussee an den Fiskus, nicht minder nach dem Inhalte der Staatsobligationen, mittelst deren der Gesellschaft das auf den Chausseebau verwendete, auf Aktien zusammengebrachte Kapital, im Betrage von 240,200 Thlr., erstattet worden, ist dem Staate das Recht vorbehalten, den ganzen ungetilgten Rest der Obligationen, welcher nach der zuletzt am 30. Juli v. J. stattgehabten Ausloosung noch in 1562 Stück über ein Gesammtkapital von 156,200 Thlrn. besteht, zu jeder Zeit in einer Summe auszuzahlen. In Folge Allerhöchster Bestimmung wird von dieser Befugniß jetzt Gebrauch gemacht, und der noch ausstehende Rest der Obligationen hierdurch in der Art gekündigt, daß solche am 1. Juli d. J., mit welchem Termine die Verzinsung des Restkapitals aufhört, nebst den, an dem nämlichen Tage fällig werdenden Zinskoupons Serie II № 4 und den bis dahin etwa unerhoben gebliebenen Koupons für die früheren Termine, bei

der Königl. Provinzial-Steuerkasse zu Berlin gegen Aushändigung der quittirten Obligationen, denen auch die Koupons Serie II Nr. 5 bis 8 beigefügt sein müssen, zur Einlösung kommen.

Zur Bequemlichkeit der Interessenten können die gekündigten Kapitalien auch bei der Kasse des Königl. Haupt-Steueramts zu Prenzlow erhoben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 1. März 1840.

№ 52. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. I. ad 1397. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. März v. J. (Pag. 95 des Amtsblatts 1839) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1839, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahr 1839 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 803 und in der Anstalt zu Brandenburg 498 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1839 in beiden Anstalten vorhandenen 1333 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 28 auf Lebenszeit, 420 über 10 Jahre, 613 von 1 bis 10 Jahren, 205 unter 1 Jahr und 67 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1333 Züchtlingen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 209, also gegen ein Siebentel der ganzen Zahl. Von den beregten 1333 Züchtlingen sind allein von dem Kriminalgerichte der Stadt Berlin 799, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk und aus dem Kurmärkischen Theil des Frankfurter Regierungsbezirks 504, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 30 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl vier Siebentel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahr 1839 in der Strafanstalt zu Spandau 350, und in der Strafanstalt zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 831 Köpfe betragen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Hauptabtheilung, von den vorhandenen 1333 Züchtlingen in beiden Anstalten 1140, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung, 193 Züchtlinge rechnen. Von den 1140 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 953 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 675 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1333 Züchtlingen gehörten 636, also fast die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 617 Personen der ersteren und 19 Personen der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 295 Personen einmal, 180 zweimal, 63 dreimal, 49 viermal, 17 fünfmal, 10 sechsmal, 1 siebenmal und 2 zehnmal Zuchthausstrafe erlitten; und von den 636 Rückfälligen überhaupt sind 467, also drei Viertel aus Berlin allein, und nur 169 aus dem ganzen anderen Einlieferungsbezirk der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3. An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu

Spandau im Jahre 1839 eine baare Einnahme von 22,556 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., und in der zu Brandenburg von 13,024 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, einen Ertragswerth von 3154 Thlr. 15 Sgr. in der Spandauer und von 1632 Thlr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person im Jahre 1839 in der Anstalt zu Spandau 3 Sgr. 7 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 3 Sgr. 4 Pf. betragen.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1839 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 47,517 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., und für die zu Brandenburg 30,092 Thlr. 18 Sgr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1839 in der Anstalt zu Spandau auf 27 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., in der zu Brandenburg auf 30 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. zu stehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Febrear 1840.

№ 53. Zensursache. I. 1820. Febr.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 18. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 1. Februar d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sechs und zwanzig Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Neues französisches Lesebuch. Eine Auswahl französischer und deutscher Aufgaben von Kaspar Hirzel, Verfasser der französischen Grammatik, vervollständiget von Konrad v. Orell; fünfte, verbesserte Auflage. Aarau, 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer; Frankfurt am Main, Johann David Sauerländer.

2) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschokke. Aarau, 1837. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer.

3) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschokke. Dritte, verbesserte und wohlfeilste Auflage. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer in Aarau.

4) Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. Première partie. Neues deutsch-französisches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzel's französische Grammatik zum Unterrichte dient. Zweiter Theil.

Beide Theile in einem Bande. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

5) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der geistigen und religiösen Zustände und der Sittengeschichte. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer, Mitglied der Schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft. Zweiter Band. Aarau und Thun, Druck und Verlag von J. J. Christen. 1839.

6) Kleine Geographie für Volksschulen. Autorisirt vom Königl. Rath des öffentlichen Unterrichts. Neue, verbesserte Auflage. Strasburg, bei F. G. Levrault, Judengasse № 33. 1835.

7) Denkübungen zum Gebrauch in Primairschulen, gesammelt von J. F. Reußner, Schullehrer. Strasburg, bei F. G. Levrault, Judengasse № 33. 1832.

8) Morceaux choisis de litterature allemande, avec des notes et des courtes notices sur les auteurs. Publiés à l'usage des colléges par Joseph Willm, professeur de rhetorique et de litterature au gymnase de Strasbourg. Tome premier et sécond. Ouvrage approuvé et adopté par l'université. Auch mit dem Titel: Auserlesene Stücke aus deutscher Literatur, mit Anmerkungen und kurzen Notizen über die angeführten Schriftsteller. Herausgegeben zum Gebrauch der obern Schulen von Joseph Willm, Professor der Rhetorik und schönen Literatur ꝛc. Erster und zweiter Theil. Paris, bei F. G. Levrault und bei ebendemselben in Strasburg. 1831.

9) Auswahl deutscher Fabeln und Erzählungen von Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer ꝛc., zum Gebrauch der obern Schulen Frankreichs. Genehmigt von dem Königl. Rath des öffentlichen Unterrichts. Paris, in der Levraultschen Buchhandlung und zu Strasburg. 1832. Auch mit dem Titel: Choix de fables et de contes allemands, de Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer etc. à l'usage des colleges de france.

10) Diktirbuch. Uebungen über die Regeln der deutschen Rechtschreibung, und Materialien zum Diktiren, von W. Schmidt und A. W. Strobel. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1832.

11) Le petit Français, ou introduction simple et naturelle à l'etude de la langue française par M. Emile Otto. Auch mit dem Titel: Der kleine Franzose, oder einfache und natürliche Einführung in die französische Sprache von Dr. Emil Otto. Paris und Strasburg, bei F. G. Levrault. 1837.

12) Erinnerungen an Moses Mendelssohn. Uebersetzung des französischen Werkes von Herrn L. M. Cottard, ehemaligem Zögling der Normalschule, Rektor der Akademie von Strasburg, Mitglied der Ehrenlegion. Zweites Lesebuch für die israelitischen Schulen. Angenommen von dem Zentral-Konsistorium Frankreichs und der Universität. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1832.

13) Erster Unterricht in der französischen Sprache, zum Gebrauch der Primärschulen des Elsasses. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1830.

14) Kleine französische Sprachlehre für die Anfänger. Von Joseph Willm, Professor der französischen Sprache und Literatur am Gymnasium zu Strasburg. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1830.

15) Dialogues français et allemands. Französische und deutsche Gespräche. Ein Mittel, durch praktische Anweisung Anfängern in beiden Sprachen das Sprechen zu erleichtern. Achtzehnte, verbesserte Originalausgabe. Genehmigt und angenommen von dem Königl. Rath des öffentlichen Unterrichts. Strasburg und Paris, bei F. G. Levrault. 1839.

16) Neue französische Sprachlehre für die deutschen Volksschulen Frankreichs. Von Joseph Willm. Zweite, verbesserte Ausgabe. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1831.

17) Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen der Primärschulen des Elsasses. Herausgegeben von J. Willm, Inspektor der Akademie von Strasburg. Zweite, verbesserte Auflage. Strasburg, bei F. G. Levrault. 1838.

18) Recueils de fac-simile d'écriture allemande. Sammlungen von Facsimile deutscher Schrift, um das Lesen deutscher Manuscripte und unleserlicher Handschriften zu erleichtern, à la litographie de F. G. Levrault à Strasbourg.

19) Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Literatur der Deutschen. Von Noel, General-Inspektor der Königl. Universität von Frankreich, Ritter rc. und Ehrenfried Stöber. Erster und zweiter Band. Paris und Strasburg, bei F. G. Levrault. 1827.

20) Kleine für Kirche und Schule bestimmte Musikstücke, gesammelt von A. M. Strobel. Dritte Ausgabe. Strasburg, bei F. G. Levrault, Steindrucker. 1829.

21) Kurze Geschichte und Charakteristik der schönen Literatur der Deutschen. Von Ehrenfried Stöber. Paris und Strasburg, bei F. G. Levrault. 1826.

22) Beschreibung und Untersuchung des Monostoma Bijugum. Einladungsschrift zu der am 2. November stattfindenden Rede des zeit. Rector magnificus, Herrn Professor Dr. Fr. Fischer, von Professor Dr. Fr. Miescher. Basel, gedruckt bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 1838.

23) Weihnachtsgabe, zum Besten der Wasserbeschädigten in der Schweiz. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, K. R. Hagenbach, K. H. W. Wackernagel. Basel, Druck der Schweighauserschen Buchdruckerei. 1839.

24) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Jahrgang 1839. Vierter Band, zehnter bis zwölfter Theil. Zehnter Theil. Aarau, 1839, bei Heinrich Remigius Sauerländer.

25) Deutsches Lesebuch von Wilhelm Wackernagel. Zweiter Theil. Proben der deutschen Poesie seit dem Jahre MD. Zweite, vermehrte und verbesserte Ausgabe. Basel, Druck und Verlag der Schweighauser'schen Buchhandlung. 1840.

26) Ruinen alt-schweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. Erstes Bändchen. Auch mit dem Titel: Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Karl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Februar 1840.

№ 54. Neben-Zollamt IIter Klasse zu Flecken Zechlin. IV. 525. Febr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Flecken Zechlin vom 1. April d. J. ab ein Neben-Zollamt IIter Klasse errichtet, von diesem Zeitpunkt an in Wirksamkeit treten, und mit Erhebung von Zollgefällen nach den, den Neben-Zollämtern IIter Klasse zustehenden Hebebefugnissen beginnen wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 10. Uebertragung der Jurisdiktion über die nicht eximirten Bewohner der Fasanerie an das Stadtgericht zu Charlottenburg.

In Folge des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 18. Januar d. J., ist die Personal-Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen über die nicht eximirten Bewohner der Königlichen Fasanerie und der beiden an der Landwehrgrabenbrücke belegenen Chausseehäuser auf dem Wege von Berlin nach Charlottenburg, dem Königl. Stadtgerichte in Charlottenburg definitiv übertragen worden. Berlin, den 17. Februar 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 7. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Benennung:

»Neue Promenade«

für die bisher sogenannte alte Kommandantenstraße eintreten soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der früher bei der Königl. Regierung zu Merseburg gestandene Referendarius Wilhelm von Kröcher ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kanonier Krobatis von der 1sten Fuß-Kompagnie der Garde-Artillerie-Brigade, welcher am 28. Dezember v. J. die verehelichte Matthias aus der Gefahr, in der Spree zu ertrinken, nicht ohne große Anstrengung gerettet hat, ist dafür eine Geldprämie gezahlt worden. Berlin, den 17. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Druckfehler. In der, im 8ten Stück des Amtsblatts Seite 54 abgedruckten Bekanntmachung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner, muß Zeile 2 von oben »Rentier Kobes« statt Rentier Kobler gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. März 1840.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Perleberg, Montag den 16. März d. J., Vormittags 9 Uhr, die an dem Punkte, wo die Chaussee sich von der Berlin-Hamburger Chaussee nach Havelberg abzweigt, belegene Chausseegelderhebung zu Neu-Schrepkow, zwischen Perleberg und Kyritz, 2½ Meile von ersterem und 2½ Meile von letzterem Orte entfernt, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J., Mittags 12 Uhr ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Perleberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Steueramte zu Perleberg, während der Dienststunden einzusehen. Warnow, den 25. Februar 1840.

Königl. Haupt-Zollamt.

* Am Dienstag den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe in Seddin

109 Klafter Kiefern-Kloben-Brennholz,
579 " " Knüppel-Brennholz und
105½ " " Stubben,

welche in den Schlägen des Cunersdorfer Reviers aufbereitet stehen, im Wege des Meistgebots unter den bekannten, aber vor Eröffnung des Termins nochmals bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Potsdam, den 2. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Am Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll die Borke von 120 Stück im Zossener Reviere in diesem Frühjahre zu fällenden Eichen im Lokale des dortigen Rentamts meistbietend veräußert, und von den Meistbietenden im Termine ein angemessenes Angeld erlegt werden.

Potsdam, den 2. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Der Linienstrafling Joh. Christian Friedrich Gottlieb Schultze aus Buckow, Kreis Beeskow, ist mittelst rechtskräftiger kriegsgerichtlicher Sentenz vom 25. Januar d. J. in contumaciam für einen Deserteur erachtet, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiszirt, und der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam zugesprochen worden.

Torgau, den 21. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kommandanturgericht.

* Der Landwehrsträfling Joh. Gottlieb Staupenpfuhl aus Düben ist durch die rechtskräftige kriegsgerichtliche Sentenz vom 25. Januar d. J. in contumaciam für einen Deserteur erachtet, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiszirt, und der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg zugesprochen.

Torgau, den 21. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kommandanturgericht.

Steckbriefe.

* Der Weinhändler Karl August Neumann, gegen welchen wir wegen betrüglichen Banquerouts die Kriminal-Untersuchung eingeleitet haben, hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen, und seinen Weg wahrscheinlich nach Stettin, Hamburg oder Bremen genommen. Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf diesen nachstehend näher signalisirten Verbrecher zu vigiliren, und ihn, wenn er sich betreten läßt, mit allen bei ihm befindlichen Sachen und Geldern anzuhalten, demnächst aber an die hiesige Expedition des Stadtvoigtei-Gefängnisses unter sicherem Transporte abliefern zu lassen. Wir

* In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. No	Namen des Orts.	Namen des Kreises.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
1	Lichtenrade	Teltow	Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und resp. der damit verbundenen Separation der Grundstücke	mangelhafte Legitimation der Interessenten,
2	Schönfeld			
3	Zollchow	Prenzlau		
4	Trieglitz	Ost-Priegnitz		
5	Krügersdorf	Beeskow-Storkow		Majorats- und Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Krügersdorf,
6	Landin	West-Havelland	....	mangelhafte Legitimation einiger Interessenten, bezüglich auf die Rittergüter Stechow IIten, Kotzen IIten und IIIten Antheils,
7	Fredersdorf	Nieder-Barnim	Spezial-Separation	mangelhafte Legitimation der Interessenten,
8	Schulzendorf	Ruppin		
9	Groß-Leppin	West-Priegnitz		Lehnsnexus des Ritterguts Plattenburg,
10	Neschholz	Zauch-Belzig	Hütungsablösung d. Neschholz-Linther Niederbusches, Königl. Brückschen Forstreviers	mangelhafte Legitimation mehrerer Interessenten,
11	Dahnsdorf		Ablösung des Zinsgetreides an das Rittergut Sandberg Isten Antheils	
12	Brück		Ablösung von Natural-Prästationen und resp. Fruchtzehent	
13	Lütte			
14	Saarmund			
15	Johannistisch	Stadtbezirk Berlin		
16	Amt Löhme	Nieder-Barnim	Ablösung von Natural-Prästationen der Ortschaften Löhme, Crummensee, Weesow und Seefelde	
17	Schmiedeberg	Angermünde	Ablösung der Hülfsdienste	
18	Garlin	West-Priegnitz	Ablösung der an das Rittergut Bootz zu leistenden Dienste und Abgaben	Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Bootz,
19	Eichenfelde	Ost-Priegnitz	Separation der Erbzinsgrundstücke	für die Erben des inzwischen verstorbenen Erbzinsherrn und Kirchenpatrons hat der Besitztitel noch nicht berichtigt werden können
20	Ribbeck	West-Havelland	Ablösung des von dem Rittergute Ribbeck IIten Antheils der Pfarre daselbst zustehenden Natural-Feldzehents	formell mangelhafte Legitimation,

Lauf. №	Namen des Orts.	Namen des Kreises.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
21	Giesensdorf	Ost-Priegnitz	Ablösung von Prästationen an das v. Möllendorffsche Familien-Stipendium	Legitimations-Mängel der Interessenten zur Erhebung des Stipendiums,
22	Dargersdorf	Templin	Dienstregulirung und Separation	die formell mangelhafte Legitimation und die Lehns-Eigenschaft des Ritterguts Dargersdorf,
23	Borne	Zauch-Belzig	Verwandlung der Natural-Prästationen in Geldrente	die mangelhafte Legitimation,
24	Gröben	Teltow	1) Dienregulirung 2) Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsreviere	die fehlende Legitimation des Grafen von Schlabrendorf als Besitzer des Ritterguts Gröben und mehrerer anderer Interessenten,
25	Kietz	Teltow	1) Dienstregulirung	
26	Kietz	Teltow	2) Separation der bei Kietz belegenen sogenannten Nuthewiesen	formell mangelhafte Legitimation mehrerer Interessenten,
27	Siethen	Teltow	Separation des sogenannten Siethenschen Bruches	
28	Nuthewiesen	Teltow	Separation der zwischen Kietz und Drewitz bei Potsdam belegenen sogenannten Nuthewiesen	

ist das Verfahren bis zur Bestätigung der von den bekannten Interessenten bereits vollzogenen Auseinandersetzungs-Rezesse abgeschlossen. Alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen, und hierbei noch nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, dies sofort, und spätestens in dem auf

den 14. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzhause, Niederwallstraße Nr. 39, vor dem Kammergerichts-Assessor von Nordenskjold anberaumten Termine anzuzeigen, nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls die in den §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 angegebenen Folgen der unterlassenen Anzeige ihres Interesses gegen sie eintreten muß.

Berlin, den 26. Januar 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 20. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltowschen Kreise, Regierungsbezirk Potsdam, belegene Allodial-Rittergut Sputendorf und Vorwerk Teupitz, abgeschätzt mit Ausschluß des an die Teupitzer Bürger verkauften Amtsackers und der Wiesen des Vorwerks auf 33,842 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 2. November 1839.

Die den Gebrüdern Mielenz gehörige, zu Groß-Barnim belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 8 c verzeichnete, auf 711 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle, soll im Termine

den 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
v. Rohrsches Patrimonialgericht über Alt-Künckendorf, den 16. Dezember 1839.

Das den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Gerber zu Klein-Ziethen gehörige, im Hypothekenbuche bei dem sub Nr. 6 eingetragenen Bauerhofe mit verzeichnete Mühlengrundstück zu Klein-Ziethen, Alt-Künckendorfschen Antheils bei Angermünde, bestehend aus einer gewöhnlichen Bockwindmühle, einem neuen Wohnhause und einem Stallgebäude, nebst $\frac{2}{3}$ Morgen Roggenland, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, in der Wohnung des Richters, Justizraths Kähler zu Joachimsthal, nebst Hypothekenschein an jedem Montage einzusehenden Taxe, soll

am 6. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Alt-Künckendorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 17. Dez. 1839.

Die den Erben des Bauers Zwarg zugehörigen, zu Pankow belegenen Bauergutsparzellen, aus zwei gesondert gelegenen Wohnhäusern nebst Zubehör bestehend, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf resp. 915 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. und 745 Thlr. 6 Pf., sollen

am 29. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an unserer ordentlichen Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, gesondert öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Preuß. Bergamtsgericht Rüdersdorf.

Das im Kalkgebirge Rüdersdorf belegene Haus nebst Garten der Steinmetz Langschen Erben, abgeschätzt auf 1165 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. April 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Dez. 1839.

Das in der Berliner Vorstadt Nr. 26 hierselbst belegene Grundstück des Tabagisten Wilhelm Hoch, abgeschätzt auf 1319 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Trebbin, den 30. Dezember 1839.

Das zur Konkursmasse der verehel. Hallert gehörige Erbpachts-Schützenhaus, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe von 1114 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 11. April 1840

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße

Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich August Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Folgende, dem Königl. Militairfiskus gehörende, hierselbst belegene Wachtgebäude, und zwar:

1) das in der Altstadt am Mühlenthore belegene, zu 265 Thlr. 7 Sgr. abgeschätzte Wachthaus, und
2) das ebendaselbst am Planer Thore belegene Wachthaus, zu 243 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt,

sollen im Auftrage der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 23. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause im Vernehmungszimmer Nr. 3 an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxen und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 17. Januar 1840.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Die bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz belegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, mit zwei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, 85 Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen. Der Meistbietendbleibende muß auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren als Kaution erlegen.

Vererbpachtung der Ziegelscheune bei Dahme.

Es soll die der hiesigen Stadtkommune angehörige, an der Herzberger und Schliebener Straße in einer sehr angenehmen Gegend gelegene Ziegelei, wozu ein aus zwei Stuben bestehendes Wohnhaus, auf welchem bisher die Schanknahrung betrieben worden ist, und noch schwunghafter betrieben werden kann, und außerdem ein Kuh- und Pferdestall, zwei Ziegelscheunen, eine Fruchtscheune und ein Ziegelbrennofen gehören, in Erbpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 26. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, zu welchem wir Erbpachtslustige hiermit einladen.

Die Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, und auch schriftlich auf portofreie Briefe, gegen Bezahlung der Kopialien, zugesendet werden.

Dahme, den 21. Januar 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Büdner Christian Dahlcke gehörige, zu Rollwitz belegene, im Hypothekenbuche Nr. 13 verzeichnete, auf 852 Thlr. 15 Sgr. taxirte Speicher, soll in termino

den 16. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rollwitz meistbietend verkauft werden. Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 28. Januar 1840.

v. Stülpnagelsches Gericht zu Rollwitz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 30. Januar 1840.

Das in der Berliner Straße allhier sub Nr. 127 belegene, im land- und stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 127 verzeichnete, der verehelichten Schlächtermeister Marie Juliane Rößler geb. Lewedag zugehörige, gerichtlich auf 2739 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, Gasthof zum schwarzen Adler, nebst Pertinenzien, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 6. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt. – Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,

2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

II. am 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

3) das in der Hirtenstraße belegene Budenhaus, abgeschätzt auf 614 Thlr. 10 Sgr.,

4) der am Amtswall belegene Garten nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 303 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.,

5) die am Magazinplatze vor dem Berliner Thore belegene Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 525 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

6) die zum Hause Nr. 6 gehörig gewesene, am Graben belegene Kaserne, abgeschätzt auf 70 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

7) das in der Herrenstraße belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 879 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das zu Kienbaum belegene, im Hypothekenbuche Pag. 83 ff. verzeichnete Büdnergrundstück des Krügers Martin Friedrich Reckner, wobei bisher Krug- und Schankwirthschaft betrieben worden, abgeschätzt auf 550 Thlr., soll zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 4. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Februar 1840.

Die zum Nachlaß des Victualienhändlers Johann Friedrich Paul gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Vol. VIII Nr. 607 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 657 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., und

2) der im Hypothekenbuche der Kuhdammgrundstücke Vol. I Nr. 45 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 109 Thlr. 5 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stadtgericht zu Lindow, den 18. Februar 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns Joh. Friedrich Plage gehörige Wohnhaus in der Fischerstraße Nr. 134 hierselbst, taxirt 479 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll

den 16. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause Theilungshalber öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Termine wird der Gläubiger Christian Friedrich Immanuel Maaß zu Hindenberg, oder dessen Erben, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 23. Februar 1840.

Die dem Hausdiener Blumenthal adjudizirten Grundstücke hierselbst, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Langen Straße Nr. 152. a, taxirt 113 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.,

2) die Wiese in der Pferdekoppel Nr. 2, taxirt 20 Thlr. 12 Sgr.,

sollen in termino

den 26. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.
Domkapitularische Gerichte.

Das in Dom Brandenburg belegene, Nr. 30 des Hypothekenbuches verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 888 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Plaue an der Havel in der breiten Straße belegenen, und gerichtlich — jedoch ohne die Färberei-Utensilien — auf 600 Thlr. gewürdigten, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Färbers Ferdinand Sengespeck gehörigen Färberei-Etablissements mit Zubehör, steht der Bietungstermin auf

den 5. Juni d. J.,

von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riebel eingesehen werden.

Rathenow, den 25. Februar 1840.

Das Patrimonialgericht über Plaue.

Der aus 20 Morgen 53 □Ruthen Acker und 7 Morgen 39 □Ruthen Wiesen bestehende Kirchenacker zu Rechlin soll von Johannis d. J. ab auf 6 Jahre in dem auf

den 4. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rechlin angesetzten Termine verpachtet werden.

Prenzlau, den 21. Februar 1840.

v. Arnimsches Patrimonialgericht zu Rechlin.

Wir sind gewilligt, unsere im Dorfe Wustrau, eine Meile von hiesiger Stadt belegene Walkmühle anderweitig zu verpachten. Praktische Walkmüller, mit guten Zeugnissen versehen, welche geneigt sind, dieselbe zu übernehmen, und eine Kaution von 500 Thlr. zu stellen im Stande sind, können sich spätestens in Zeit von vier Wochen persönlich oder in portofreien Briefen an uns wenden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Neu-Ruppin, den 25. Februar 1840.

Das Tuchmachergewerk.

Gutsverkauf.

Das Schulzengut zu Alt-Globsow im Ruppinschen Kreise, 11 Meilen von Berlin und ½ Meile bei Fürstenberg (Mecklenburg-Strelitz), soll unter sehr billigen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden. Es gehören zu demselben circa 250 Morgen Gärten, Aecker und Wiesen, größtentheils bester Qualität, 112 Morgen Seen mit sehr einträglicher Fischerei und Rohrung, ferner ansehnliche baare Gefälle, Brau-, Brennerei- und Kruggerechtigkeit, auch auf der angrenzenden Königl. Menzschen Forst die Hütungs-, die Raff- und Leseholz- und die Streulings-Berechtigung. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter ein bisher vermiethetes zweites Wohnhaus sich befindet, sind sehr geräumig und in gutem baulichen Zustande. Das Inventarium, bestehend in 2 Pferden, 4 Ochsen, einigen Kühen nebst Bullen, so wie 100 Schaafen, kann nach Gefallen des Käufers mit verkauft werden oder nicht. Das Gut ist vollständig separirt und übrigens wegen seiner Lage bei großen Waldungen und unweit der Havel auch vorzüglich zum Besitz für einen Holzhändler geeignet. Die Uebergabe kann sofort oder später erfolgen. Käufer wollen sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Amtmann Böttcher zu Rheinsberg wenden; doch wird die Einmischung eines Dritten verbeten.

Ein Gasthof in der schönsten Gegend, sieben Meilen von Berlin, in einer Provinzialstadt an der Chaussee, wozu ein neues Wohnhaus von zwei Etagen und zwölf Zimmern, Stallung zu funfzig Pferden, nebst einer Scheune, Acker, Wiesen und Holzkavel gehören, soll aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere bei dem Moldenhändler Herrn G. Heitchen, Poststraße Nr. 5 in Berlin.

Färberei-Verkauf in Berlin.

Ein im Mittelpunkte Berlins belegenes Haus nebst Wassergerechtigkeit, worin seit langer Zeit mit bedeutendem Erfolge Wollenfärberei betrie-

ben wird, soll mit oder ohne Inventarium verkauft werden. Frankirte Adressen unter P. 81 nimmt das Königl. Intelligenz-Komptoir zu Berlin an.

Der am 14. März 1839 zu Potsdam verstorbene Schneidermeister Friedr. Wilh. Thiebe hat ein nicht unbedeutendes Vermögen nachgelassen. Ich bin seine Schwester und seine Miterbin geworden, und es liegt mir viel daran, zu erfahren, wer ihm Gelder und wie viel schuldig gewesen, und ob und an wen sie zurückgezahlt sind. Die betreffenden Personen bitte ich ergebenst, mir hierüber gefälligst schriftliche Auskunft ertheilen zu wollen. Die erbetene Auskunft gebrauche ich dazu, um eine gehörige Uebersicht von dem Nachlasse zu erhalten.

Auch können etwanige Auskünfte beim Herrn Justizrath Tollin zu Potsdam und beim Herrn Kantor Ferd. Günther zu Viesen per Brandenburg abgegeben werden, indem sich Jeder auf das Reelle dieser Männer verlassen kann.

Radkrug bei Brandenburg, den 20. Febr. 1840.

Die verehel. Krüger Hübner geb. Thiebe.

Eröffnung einer französischen Unterrichts- und Pensions-Anstalt für Töchter gebildeter Stände zu Potsdam.

Seit einer Reihe von 20 Jahren mit meiner Gattin dem Erziehungs- und Unterrichtsfache mich widmend, vertraut mit den anerkanntesten Lehrmethoden Deutschlands und Frankreichs, und bewogen von der reizenden und gesunden Lage Potsdams, (dessen Behörden dem Unternehmen so freundlich entgegen gekommen sind,) haben wir die Genehmigung zur Errichtung einer deutschen und französischen Unterrichts- und Pensions-Anstalt daselbst für Töchter gebildeten Standes von der Königl. Hochlöbl. Regierung und dem Wohllöbl. Magistrate erhalten.

Am 1. April d. J. werden wir mit Hülfe unserer Tochter und mehrerer ausgezeichneten geprüften Lehrer dies Institut in der Waisenstraße Nr. 30 eröffnen. Es hat den Zweck, junge Mädchen von schulfähigem Alter in allen, den gebildeten Ständen erforderlichen Wissenschaften und Fähigkeiten zu unterrichten, und Geist und Gemüth zu edler Weiblichkeit heranzubilden. Die Lage des dazu bestimmten Lokales und ein zur Benutzung der Eleven dabei befindlicher Garten vereinigt alle Bedingungen der Gesundheit und der Annehmlichkeit in sich. Wir erlauben uns daher, das hochverehrte Publikum ergebenst zu benachrichtigen, daß der Prospektus der Anstalt bei der Expedition des Wochenblatts zu Potsdam und bei uns in Berlin, Werdersche Rosenstraße Nr. 1, eine Treppe hoch, unentgeldlich zu haben ist.

Berlin, den 24. Februar 1840.

Die Direktion der Anstalt.

Die Hutierschen Eheleute.

In einer der betriebsamsten Städte der Ukermark, welche die Vortheile hat, daß sie von bedeutender Schiffahrt durchkreuzt wird, und ein Land- und Stadtgericht, so wie mehrere, für den Verkehr sehr vortheilhafte Aemter sich darin befinden, ist eine bedeutende Gastwirthschaft, Veränderungshalber, unter sehr vortheilhaften Bedingungen billigst zu verkaufen. Dieselbe liegt an der besten Lage, ist in ganz baulichem Zustande, mit sehr guten Ländereien und Wiesen, so wie mit einem Garten, worin eine Kegelbahn und zwei Gartenhäuser, wo im Sommer sich Gäste einfinden, versehen.

Der Kaufpreis wurde mit Inventarium auf 4500 Thlr. gestellt, und können 2000 Thlr. darauf stehen bleiben. Zugleich befindet sich im Hause ein geschmackvoll eingerichteter Laden, mit allen erforderlichen Utensilien zur Materialhandlung. Hierauf Reflektirende belieben sich gütigst an A. F. Schulz in Templin, welcher Auskunft davon geben wird, zu wenden. (Das Grundstück ist nicht in Templin.)

Mehrere, mit den allerbesten Zeugnissen versehene Handlungskommis kann ich bestens empfehlen, und ersuche ich die Herren Prinzipale, sich meiner gütigst zu bedienen, wie ich die Aufträge bestimmt gewissenhaft ausführen werde.

A. F. Schulz in Templin.

Eine Büdnerstelle mit etwas Land, nahe bei Templin, ist Veränderungshalber billigst aber bald zu verkaufen durch A. F. Schulz in Templin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 13. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 56. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Februar 1840. I. 462. März.

Potsdam, den 6. März 1840.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	18 Sgr.	7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	14 Sgr.	2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	7 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	5 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.........	— Thaler	28 Sgr.	7 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	21 Sgr.	10 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	8 Thaler	— Sgr.	4 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete.........	12 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete....		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete....		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 57. Kriegesschuldenwesen der Kurmark. I. III. d. 524. März.

Verordnung,
wegen Regulirung des Kriegesschuldenwesens der Kurmark für den noch übrigen Theil der zweiten Amortisationsperiode.

Nachdem der, der Kurmark zur Abtragung der Verzinsungs- und Tilgungsrate ihrer Provinzial-Kriegesschuld für das Jahr 1822 aus der Staatsschulden-Tilgungskasse gemachte Vorschuß von 300,000 Thlrn. durch die Forterhebung der für die

erste Amortisationsperiode bestimmt gewesenen Jahressumme von 300,000 Thlrn. und durch die von des Königs Majestät bewilligte Entnehmung des letzten Restes von 16,082 Thlrn. 13 Sgr. aus dem Ueberschusse des gemeinschaftlichen Abwickelungsfonds, bis zum Schlusse des Jahres 1838 getilgt ist, so finden wir uns mit Bezug auf das Publikandum vom 22. November 1833 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam de 1833 S. 308) veranlaßt, nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der Abgeordneten des Kommunal-Landtages, Folgendes anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu verordnen.

§ 1. Vom 1. Januar 1839 ab bis zum Ablaufe des Jahres 1842 hat die Kurmark zur Verzinsung und Tilgung ihrer Provinzial-Kriegesschuld nur die für die zweite Amortisationsperiode ausgesetzte Summe von jährlich 260,445 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführen.

§ 2. Zur Deckung dieser Summe ist zunächst der auf 22,000 Thlr. jährlich veranschlagte Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwenden.

§ 3. Der danach verbleibende Ueberrest von 238,445 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. soll unter die drei Verbände in der Art vertheilt werden, daß dazu

der erste Verband	.... 28,562 Thlr.	— Sgr.	10 Pf.,	
» zweite »	.... 86,972 »	19 »	9 »,	
» dritte »	.........122,911 »	1 »	11 »	

beizutragen hat, und daß sich nach gleichem Verhältniß das Steuerkontingent jedes dieser Verbände vermindert oder erhöht, je nachdem der Braumalzsteuer-Zuschlag die veranschlagte Höhe von 22,000 Thlrn. übersteigt oder hinter derselben zurückbleibt.

§ 4. In Folge der eingetretenen Ermäßigung der Steuerkontingente der drei Verbände ist

a) bei dem ersten Verbande von den Steuerpflichtigen der jetzige Beitrag nur noch bis zum Schlusse des Monats März d. J. fortzuerheben, für den Monat April d. J. aber der ganze Steuerbeitrag zu erlassen; vom Monat Mai d. J. ab sind demnächst die Beiträge auf drei Viertel ihres jetzigen Betrages herabzusetzen, und resp. nur zu diesem ermäßigten Betrage zu erheben. Soweit hiernach das Steuerkontingent des Verbandes durch die Beiträge nicht völlig gedeckt wird, ist das Fehlende aus den aufgesammelten Beständen desselben zuzuschießen.

b) Beim zweiten Verbande sind die Beiträge der dazu gehörigen Kommunen nach demselben Verhältniß herabzusetzen, wie sich das jetzige Steuerkontingent dieses Verbandes gegen das frühere ermäßigt hat, und für die Jahre 1840, 1841 und 1842 von den einzelnen Kommunen nur die herabgesetzten Beiträge einzuzahlen. Dasjenige aber, was von demselben danach für das Jahr 1839 zu viel erhoben, ist ihnen baar zurückzuerstatten.

c) Beim dritten Verbande soll der jetzige Steuertarif beibehalten, den Steuerpflichtigen desselben aber sollen jährlich, und zwar bereits im laufenden Jahre drei Springmonate gewährt werden. Demzufolge sind jährlich für die Monate April, August und Dezember die Steuerbeiträge zu erlassen, und die Zuschüsse, welche zur vollständigen Deckung des Steuerkontingents des Verbandes er-

forderlich sein möchten, aus dem aufgesammelten Beständen desselben zu entnehmen.

§ 5. Soweit die bisher ergangenen Bestimmungen durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert worden, finden dieselben auch ferner Anwendung. Berlin, den 28. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow. Der Finanz-Minister. (gez.) Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 9. März 1840.

Vorstehende Verordnung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Rochow und des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Exzellenzien vom 28. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 58. Ankauf der Remontepferde pro 1840. I. 1972. Febr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inkl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar:

den 22.	April	in	Lübben,	den 4.	Juni	in	Friesack,
= 23.	Mai	=	Seehausen,	= 5.	=	=	Nauen,
= 25.	=	=	Lenzen,	= 12.	=	=	Oranienburg,
= 26.	=	=	Perleberg,	= 13.	=	=	Gransee,
= 27.	=	=	Pritzwalck,	= 30.	=	=	Strasburg,
= 29.	=	=	Wilsnack,	= 1.	Juli	=	Prenzlow,
= 30.	=	=	Havelberg,	= 2.	=	=	Angermünde,
= 1.	Juni	=	Wittstock,	= 4.	=	=	Wriezen,
= 2.	=	=	Neu-Ruppin,	= 6.	=	=	Königsberg in der Neumark.
= 3.	=	=	Wusterhausen,				

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den Märkten zu Friesack, Nauen, Oranienburg und Gransee werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remontedepot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Potsdam, den 1. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59. **Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-**
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	16	—	1	14	3	1	4	3	—	27	9	1	18	8
2	Brandenburg	2	10	8	1	12	—	1	5	9	—	29	—	1	25	—
3	Dahme	2	12	5	1	15	5	1	6	10	—	27	6	2	—	—
4	Havelberg	2	16	—	1	9	11	1	6	11	—	26	11	2	—	—
5	Jüterbogk	2	12	8	1	15	11	1	5	5	—	27	10	—	—	—
6	Luckenwalde	2	14	—	1	18	3	1	7	10	—	29	5	1	27	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	17	6	1	15	—	1	5	—	—	28	9	1	20	—
8	Oranienburg	2	26	7	1	14	9	1	10	11	1	—	—	—	—	—
9	Perleberg	2	14	10	1	7	8	1	5	4	—	27	6	1	15	—
10	Potsdam	2	13	11	1	13	6	1	6	1	—	29	11	1	22	6
11	Prenzlow	2	11	10	1	7	1	1	8	—	—	22	5	1	10	10
12	Rathenow	2	15	—	1	10	8	1	8	9	—	27	6	2	2	3
13	Neu-Ruppin	2	16	6	1	8	—	1	6	—	—	24	6	1	22	6
14	Schwedt	—	—	—	1	6	9	1	3	4	—	24	4	1	13	—
15	Spandau	2	12	4	1	11	6	1	4	9	—	27	8	2	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	12	7	1	2	8	—	26	2	1	18	10
17	Templin	2	20	—	1	10	—	1	3	9	—	23	9	1	20	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	13	8	1	6	2	—	27	7	2	—	—
19	Wittstock	2	13	11	1	7	3	1	4	3	—	23	8	1	17	—
20	Wriezen an der Oder	2	15	4	1	11	7	1	4	9	—	25	—	1	17	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 11. In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 22. Februar d. J. wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Februar d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

»Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 30. v. M.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	22	4	11	5	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	4	4	4	2
—	18	9	5	—	—	13	3	1	2	3	—	7	4	1	2	1	5	3	6	14	—	8	4
—	20	—	5	—	—	10	—	—	11	2	6	5	8	1	3	1	9	2	6	4	—	3	9
—	20	—	5	—	—	12	6	—	9	2	—	6	6	—	11	—	11	3	9	8	6	5	—
—	—	—	5	24	5	—	—	—	10	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	12	—	7	6
—	—	—	6	4	3	14	6	1	—	2	6	8	—	1	—	1	3	3	—	19	6	6	3
—	25	—	5	—	—	12	6	—	11	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
—	27	5	6	15	—	12	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	11	6	8	—
—	27	6	6	5	—	11	6	—	11	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	6	—	4	—
—	17	5	5	21	5	17	2	1	3	3	3	10	—	1	3	2	—	3	6	10	—	6	6
—	15	—	5	—	—	9	8	1	—	2	6	7	9	1	—	1	6	4	—	27	—	8	—
—	16	6	4	22	6	11	—	1	—	3	—	6	6	1	—	1	6	3	—	16	3	5	9
—	12	—	4	25	—	11	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	3	1	3	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	14	8	1	—	3	6	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	11	—	5	7
—	15	—	4	15	—	12	6	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	6
—	15	—	5	—	—	12	6	1	—	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	5	—
—	14	11	4	15	—	11	5	—	9	2	9	5	5	2	—	2	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	5	8	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

von einzelnen Gerichten in Beziehung auf Meine Ordre vom 11. November v. J. erhoben worden sind, bestimme Ich

1) daß, wenn bei wörtlichen, symbolischen oder mit geringen Thätlichkeiten verübten Injurien der Beleidigte die Fortsetzung der Klage ausdrücklich verlangt, die Sache durch Urtel und Recht zwar entschieden, die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe aber so lange ausgesetzt bleiben soll, bis darüber von Mir eine Entscheidung erfolgt sein wird. Dem zufolge werde Ich in

jedem solchen Falle Ihren Bericht unter Einreichung des rechtskräftigen Erkenntnisses zu Meiner weitern Bestimmung erwarten.

2) Die Worte Meiner Ordre: in sofern der Verurtheilte oder Angeschuldigte sich im ersten Falle der Verübung befindet, sind nicht so zu erklären, als ob über das früher verübte gleichartige Vergehen oder Verbrechen bereits ein Erkenntniß ergangen sein muß, vielmehr kommt es nur darauf an, ob der wegen eines vor dem 1. November v. J. verübten Vergehens Verurtheilte oder Angeschuldigte sich bereits ein gleichartiges Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, und ist dieser Umstand im zweifelhaften Falle näher zu erörtern und über die Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 11. November v. J. zu erkennen. Berlin, den 18. Februar 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühler.«

In denjenigen Injuriensachen, welche hiernach auf ausdrückliches Verlangen des Klägers fortgesetzt werden, ist in dem Falle, daß gegen den Verklagten auf Strafe erkannt worden, die Einziehung der gerichtlichen Kosten von demselben bis zur Allerhöchsten Entscheidung über die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

Berlin, den 2. März 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

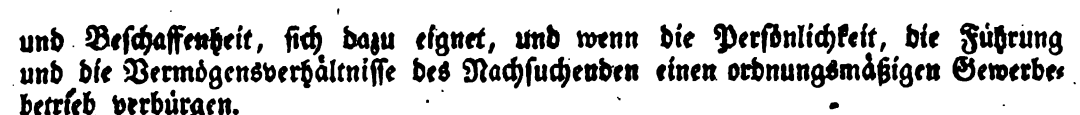
№ 8. Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbtreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert.

1. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinem Lokale verabreichen, oder sein dazu bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- oder Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.

3. Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunalbehörden von dem örtlichen Bedürfniß, oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal, nach Lage



und Beschaffenheit, sich dazu eignet, und wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen.

Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterungen besonders aufmerksam gemacht wird.

4. Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den Hochedlen Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und, mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

5. Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird, an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheins offen übergeben. Derselbe wird demnächst die Verlängerung der Erlaubniß im Auftrage der Behörde selbst bewirken, oder unter Umständen die Entscheidung darüber der Letztern überlassen.

Diese Gesuche um Verlängerung sollen übrigens nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. Berlin, den 28. Februar 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9. Blutegelpreis.

Der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken während der Monate März und April d. J. zu haben sein werden, ist auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 29. Februar 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Hauptlehrer an der 7ten Kommunal-Armenschule in Berlin, Karl Friedrich Bade, ist zum Hauptlehrer und ersten Knabenlehrer an der 9ten Kommunal-Armenschule daselbst, der bisherige interimistische Hauptlehrer an der 8ten Kommunal-Armenschule in Berlin, Gustav Friedrich Wilhelm Vogeler, zum Hauptlehrer an der 13ten Kommunal-Armenschule daselbst, der bisherige Hauptlehrer an der 9ten Kommunal-Armenschule in Berlin, A. Zeisiger, zum Hauptlehrer der 3ten Kommunal-Armenschule, und der bisherige Hülfslehrer an der 9ten Kommunal-Armenschule Kühnel zum 1sten Mädchenlehrer der 3ten Kommunal-Armenschule daselbst ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Kaspar Karl Cäsar Antz und Franz Julius Thomä sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Steuer-Aufseher de Bezdan Hosius ist zum Assistenten des Neben-Zollamts Wittstock, und der Steuer-Aufseher Schuster zum Assistenten beim Steueramt Zehdenick ernannt worden.

Der Gutspächter Krahmisch zu Wendisch-Willmersdorf ist zum Kreistaxator bestellt, und als solcher vereidigt worden.

Der berittene Gendarm Karl Friedrich Rathenow ist als Polizei-Sergeant in Berlin, und der invalide Unteroffizier Johann Christian Richter als Registraturbote bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Im Teltowschen Kreise ist der Amtmann Scharfe zu Zehlendorf zum Feuerlösch-Kommissarius für den 1sten Feuerlösch-Distrikt, der Amtmann Kluth zu Marienfelde zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 2ten Feuerlösch-Distrikt, der Gutsbesitzer Gottgetreu zu Waßmannsdorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 4ten Feuerlösch-Distrikt, der Kammergerichts-Referendarius Kühne zu Fahlehorst zum Feuerlösch-Kommissarius für den 10ten Feuerlösch-Distrikt und der Lehnschulze Lenz zu Rudow zu dessen Stellvertreter von den Kreisständen gewählt, und sind die genannten Personen, nachdem sie die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, in den gedachten Eigenschaften diesseits bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Am 26. Februar d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Predigtamts-Kandidaten

Karl Gustav Louis Bartel aus Prenzlau,
Herrmann Eduard Böttcher aus Leuthen,
Karl Friedrich Alexander Droysen aus Greifenhagen,
Ferdinand Heinrich Dunst aus Reetz,
Hans Willibald Eltester aus Berlin,
Karl Adolph Kirsch aus Jessen,
Adolph Eduard Kleinert aus Liebenwalde,
Karl Gottlieb Ludwig Lange aus Magdeburg,
Johann Gottlieb Schalm aus Brauchitschdorf,
Karl Ludwig Schneider aus Kreuzbruch,
Karl Adolph Tannhäuser aus Berlin,
Herrmann Ferdinand Uhde aus Hamburg,
Friedrich August Ludwig Unger aus Berlin,
Gottfried Friedrich Gustav Zschinschky aus Steindorf, und
Karl Friedrich Eduard Conradi aus Havelberg gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 55 die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 22. Februar d. J., nebst dem darin angezogenen Auszuge aus dem unterm 25. November v. J. erlassenen Regulativ über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Im § 54 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 55. Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine. IV. 1117. Februar.

Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Minister.
Graf v. Alvensleben.

* * *

Auszug

aus

dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§ 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts § 54 der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§ 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§ 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlungen solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt, und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, als für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen, und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§ 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach § 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet (Begleitschein I),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: »Begleitschein I« und »Begleitschein II« bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern I und II ersichtlich ist.

§ 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sind demnach Begleitscheine I über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach § 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen;

oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt,

oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung § 68) in eine andere Niederlage, oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a und c erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach § 42 der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§ 4.

2. Begleitscheine II dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und nach § 6 zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung § 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§ 5.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuer-Aemtern (Haupt-Zoll-Aemtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zoll-Aemter und Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium aus-

drücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im § 57 bestimmt.

§ 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I und II sind Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zoll-Aemter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II, Neben-Zoll-Aemter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zoll-Aemter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§ 52 bis 56.

§ 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach § 6, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§ 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§ 7), in Verbindung mit den, in den §§ 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I oder II, zur Anwendung kommen dürfe.

§ 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§ 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zolldeklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß, und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§ 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich, in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zoll-Aemtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§ 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden, und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§ 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§ 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes, oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach § 29 der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§ 28.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel:

»Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten »des am ..ten .... 18.. nach Anleitung des Begleitschein-Re»gulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins № ... des (Benen»nung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Be»gleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzicht»leistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt wer»den müsse, zu stehen und zu haften.«

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern, und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

»Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft »Sicherheit geleistet.«

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§ 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine, oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein ge-

richtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§ 36.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§ 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet, und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§ 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls, durch Vorzeigung des Begleitschein-Ausgabe-Attestes (§§ 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§ 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§ 39.

Kann dagegen der im § 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§ 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

§ 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I, in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§ 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen, und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im § 48 der Zoll-Ordnung und im § 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports, und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen, und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§ 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach § 46 der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen, und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung § 41).

§ 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung § 49).

§ 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen Paragraphen zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten § 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§ 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren, und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§ 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I stehen, während der Fahrt ein, und soll, nach der Bestimmung des Waaren-Versenders oder -Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§ 54.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach § 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§ 55.

In den beiden letztern Fällen des § 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach § 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist, oder nicht.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft, oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen, und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

»die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,«

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§ 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§ 56.

In dem zweiten oben (§ 52 b) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach § 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Em-

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

pfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§ 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in so fern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im § 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reiß noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I stattfinden, und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§ 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§ 7—30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§ 55 und 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§ 5), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I ausfertigen dürfen.

§ 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. § 67.)

§ 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 seq.), geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die § 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird, und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungs-Atteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§ 60.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, imgleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Er-

giebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen, und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§ 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist, und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§ 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I, und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein, oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

»Begleitschein-Abgabe-Attest«

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe § 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden, und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. § 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§ 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses, oder bei unverschlossenen Waaren von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder

   b) ob dies nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (№ 3 a) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (№ 3 b) dagegen, so wie in den, im § 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist, oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   »es hat sich Abweichung ergeben«

   hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (№ 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   »die Revision ist noch nicht geschehen«

   auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§ 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§ 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben, und die im § 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden, oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§ 69.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II Abgabe-Atteste ertheilt werden; es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§ 70.

c. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I, imgleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

Potsdam, den 29. Februar 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 22. v. M., nebst dem darin bezogenen Auszuge aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Extra-Blatt

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. März 1840.

* Den Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort ist unterm 29. Februar 1840 ein Patent

auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentrirten eisenfreien Alauns, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

* Dem Papierfabrikanten Johann Dechelhäuser in Siegen ist unterm 29. Februar 1840 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hiesigen Kanals vom 23. Juni bis inkl. den 5. Juli d. J. von der sechsten bis zur Stadtschleuse nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen bei dieser Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester den 4. Mai beginnen, und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1) staatswirthschaftliche: Einleitung in das akademische Studium, National-Oekonomie, Prof. Dr. Baumstark;
2) land- und forstwirthschaftliche: landwirthschaftliche Betriebslehre, Gütertaxation, Wiesenbau, praktische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt, Direktor Prof. Pabst; Waldbau, Lehrer der Forstwissenschaft ꝛc. Grebe,
3) naturwissenschaftliche: Experimental- und Agrikultur-Chemie, die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus, Dr. Schulze; Botanik, Grebe;]
4) thierärztliche: äußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzeneimittellehre, Dr. Haubner;
5) mathematische: angewandte Geometrie und Stereometrie, Prof. Dr. Grunert; landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen, Bauinspektor Menzel;
6) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Pütter;
7) Geschichte und Statistik: Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa, Prof. Dr. Barthold; vergleichende Statistik, Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern ꝛc. enthaltend, Behufs der Immatrikulation bei der Universität Greifswald, beizubringen. In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. gelten die allgemeinen Universitäts-Gesetze. Wegen speziellerer Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, den 29. Februar 1840.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Pabst.

* Am Dienstag den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe in Seddin

109 Klafter Kiefern-Kloben-Brennholz,
579 „ „ Knüppel-Brennholz und
105½ „ „ Stubben,

welche in den Schlägen des Cunersdorfer Reviers aufbereitet stehen, im Wege des Meistgebots unter den bekannten, aber vor Eröffnung

des Termins nochmals bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Potsdam, den 2. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Am Donnerstag den 19. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll die Borke von 120 Stück im Zossener Reviere in diesem Frühjahre zu fällenden Eichen im Lokale des dortigen Rentamts meistbietend veräußert, und von den Meistbietenden im Termine ein angemessenes Angeld erlegt werden.

Potsdam, den 2. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Am Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe zu Ragösen:

a) an Bauholz:

4 Stück extra stark, 10 ordinair stark, 44 mittel und 9 klein Bauholz;

b) an Brennholz:

7½ Klafter Eichen-Kloben,
46 Eichen-Knüppel,
5 Buchen-Kloben,
5½ Buchen-Knüppel,
1½ Rüstern-Knüppel,
1 Birken-Knüppel,
10½ Elsen-Knüppel,
4½ Espen-Knüppel,
277 Kiefern-Kloben,
687½ Kiefern-Knüppel,
48 Kiefern-Stubben und
49 Eichen-Stubben,

im Wege des Meistgebots unter den, vor Eröffnung des Termins bekannt zu machenden Bedingungen und unter Verpflichtung der Käufer zur Erlegung eines den Geboten entsprechenden Angeldes, öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 6. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Am Freitag den 3. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Kaufmanns Lehmann in Lehnin:

7 Klafter Birken-Kloben,
64 Birken-Knüppel,
51 Klafter Elsen-Kloben und
37 Elsen-Knüppel,

welche im Damelanger Busch, ferner

30 Klafter Kiefern-Kloben und
1360 Kiefern-Knüppel,

welche in den Beläufen Tornow und Damelang des Lehniner Reviers aufgeschlagen stehen, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, und unter der von den Käufern zur Entrichtung eines angemessenen Angeldes zu übernehmenden Verpflichtung, im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Potsdam, den 7. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

* Es sollen am 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe des Herrn Müller zu Kersdorf aus der Königl. Revierverwaltung Neubrück, und zwar aus den Revier-Abtheilungen Schwarzheide, Jakobsdorf, Kersdorf, Alt-Golm und Biegenbrück 3- bis 400 Stück mittel und starke Bauhölzer von 30 bis 50 Fuß, und Sageblöcke von 20 bis 24 Fuß Länge, so wie circa 4 bis 6 Klafter Eichen- und außerdem noch 20 bis 25 Klafter Kiefern-Böttcher- und Stellmacher-Nutzholz öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der vierte Theil des Kaufpreises im Termine deponirt werden muß, die näheren Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen, und endlich die betreffenden Förster angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen acht Tage vor dem Termine an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Neubrück bei Müllrose, den 4. März 1840.

Der Oberförster F. Eyber.

Steckbriefe.

* Der Bediente Ernst Stümer ist dringend verdächtig, seinem Dienstherrn mittelst Einbruchs folgende Gelder und Sachen gestohlen zu haben:

1) 50 und einige Thaler Kourant, worunter 12 neue Thaler vom Jahre 1840 und eine Rolle mit neuen Viergroschenstücken, von welchem Gelde er 28 Thlr. in Kassenanweisungen, und zwar 5 Stück à 5 Thlr. und 3 Stück à 1 Thlr. eingewechselt hat;
2) ein Dutzend silberne Eßlöffel, gezeichnet theils G. L. theils L.;

3) ein Dutzend silberne Theelöffel, gez. G. L.;
4) eine goldene Uhr, auf beiden Seiten mit ächten Perlen besetzt, dazu einen goldenen Uhrhaken in Form einer Schlange mit zwei Granaten und einer bronzenen Uhrkette;
5) einen goldenen Ring mit Amethyststein;
6) eine Perlenbörse, worin eine Polnische Münze und eine goldene Denkmünze, worauf ein Kruzifix befindlich gewesen.

Da der muthmaßliche Dieb durch die Flucht seiner Verhaftung sich entzogen hat, so werden alle resp. Militair- und Zivilbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Stümer ihr Augenmerk zu richten, im Betretungsfalle aber ihn verhaften, mit sämmtlichen, bei ihm sich vorfindenden Geldern und Sachen unter sehr sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigteigefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenden Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Willfährigkeit in Erzeigung rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 29. Februar 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personbeschreibung.

Der Bediente Ernst Stümer ist 21 Jahr alt, aus Glambeck gebürtig, von magerer und mittlerer Statur, blassem Gesicht und dunkelblonden Haaren. Die Zähne im Vordermunde fehlen. Bekleidet war derselbe zuletzt mit einem dunkeln Tuchüberrock, einer dunkeln Tuchmütze, einer gelbgeblümten Piquéeweste, einem Paar langen Beinkleidern mit feinen grauen eingewirkten Streifen und Sprungriemen, und einem Paar neubesohlten Stiefeln.

---

* Nachdem 1) der hiesige Dachdecker Franz Wilpert, welcher wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogen worden, in der Nacht vom 23. zum 24. Februar d. J. entwichen ist, und 2) der hiesige Maurer Schwarz, des Diebstahls gleichfalls verdächtig, sich vor seiner Verhaftung von hier entfernt hat, so werden alle Polizeibehörden ergebenst ersucht, beide Verbrecher im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 2. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Personbeschreibung des rc. Wilpert.

Namen: Franz Wilpert, Stand: Dachdecker, Geburtsort: Dopssa bei Peterswald in Böhmen, Wohnort: Neustadt-Eberswalde, Religion: katholisch, Alter: 23 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare, Augenbraunen und Bart: blond, Stirn: bedeckt, Augen: blau, Nase: spitz und klein, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig und gut, Kinn: rund, Gesicht; länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: dünnes Haar und mehrere kahle Flecke auf dem Kopfe.

Bekleidung.

Grüner Rock, kattunene Weste, ein Paar graugestreifte Hosen, ein Paar Halbstiefeln, ein graues kattunenes Halstuch, Hemde und hellgraue Tuchmütze.

Die Personbeschreibung des Schwarz fehlt.

---

* Die mittelst Steckbriefs vom 22. v. M. verfolgten, unterm 21. desselben Monats aus hiesiger Anstalt entsprungenen Strafgefangenen Kühne und Grunow sind bereits wieder zur Haft gebracht worden.

Spandow, den 5. März 1840.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

Der jüdische Handelsmann Marcus Weislowitz aus Dobrai in Ungarn hat seinen Paß, d. d. Buda den 18. Oktober 1839, zuletzt am 21. Februar d. J. in Braunschweig nach Frankfurt an der Oder visirt, angeblich auf dem Wege von Genthin hierher verloren. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, erklären wir den qu. Paß zugleich für ungültig.

Brandenburg, den 6. März 1840.

Der Magistrat hiesiger Chur- und Hauptstadt.

---

* Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zwischen dem Lehnrittergute Markau und den zu demselben gehörigen Hofwirthen zu Wernitz ist theilweise durch eine Kapitalszahlung von 1400 Thlr. erfolgt, und die desfalls vorgeschriebene Bekanntmachung an die auf das Lehnrittergut Markau eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger ergangen. Nur wegen des noch gegenwärtig, zufolge Hypothekenscheins des Königl. Kammergerichts vom 26. März 1835 ad Nr. 11 sub rubrica III des Hypothekenbuches, auf den Namen des

Banquiers Jakob Marcuse in Berlin aus der Obligation vom 6. Mai 1805 eingeschriebenen Kapitals von 19,000 Thlr. ist die Bekanntmachung an den Marcuse, weil derselbe verstorben, nicht erfolgt. Da nun die Erben des letzteren nicht hinlänglich bekannt sind, auch die Zession der 19,000 Thlr. inzwischen erfolgt ist, ohne daß eine Umschreibung auf den Namen der gegenwärtigen Inhaber im Hypothekenbuche geschehen wäre, so wird die vorgedachte Kapitals-Abfindung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien oder sonst rücksichtlich des Kapitals von 19,000 Thlr. ein Interesse bei der vorerwähnten Kapitals-Abfindung zu haben glauben, mit Bezug auf § 463 Tit. 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem auf

den 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale der unterzeichneten Königl. General-Kommission vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Reinstein, anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls, und sofern sie der unterzeichneten Behörde bis dahin nicht anzeigen, daß sie von den ihnen nach § 461 folg. a. a. O. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, ihr Recht auf die abgelösten Realitäten und resp. das Abfindungskapital verloren geht, und sodann auf Grund eines von der General-Kommission über die nicht erfolgte Meldung ausgestellten Attestes die abgelösten Realitäten im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts vom Rittergute Markau werden abgeschrieben werden.

Berlin, den 6. Januar 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Im Laufe des Monats Mai d. J. werden zur Militairverpflegung in Friesack circa

900 Stück sechspfündige Brote,
22 Winspel Hafer,
147 Zentner Heu und
22 Schock Stroh

gebraucht, welche in vorschriftsmäßiger Güte unmittelbar an die Truppen geliefert, und auf deren Quittungen, nach erfolgter Liquidation, durch unsere Anweisung prompt bezahlt werden sollen. Wer jene Lieferung zu übernehmen geneigt ist, wolle uns die Preisforderung in frankirten Briefen bis zum

26. März d. J.

anzeigen, und die Erklärung darüber bis zur Mitte des folgenden Monats April erwarten. Wer bis dahin keine Antwort erhält, auf dessen Anerbietungen wird nicht gerücksichtiget.

Die speziellen Bedingungen können bei dem Königl. Landrathsamte und dem Proviantamte zu Rathenow, bei den Magisträten zu Friesack und Nauen, so wie in unserem Büreau hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1840.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Die Lieferung von circa 2400 Klafter Kiehnen-, und davon etwa, wenn es verlangt werden möchte, den dritten Theil Eichen-Klobenholz für die hiesigen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1841, soll im Wege der Lizitation im Ganzen oder einzelnen Partien ausgegeben werden. Lieferungslustige können die hierauf Bezug habenden Bedingungen im Büreau der unterzeichneten Garnisonverwaltung, breite Straße Nr. 29 hierselbst, einsehen, und ist der Bietungstermin am 23. März d. J., Vormittags 11 Uhr, daselbst angesetzt. Die Mindestfordernden haben sofort eine Kaution zu deponiren.

Potsdam, den 3. März 1840.

Königl. Garnisonverwaltung.

Viehmärkte zu Beelitz.

Die hiesigen Viehmärkte werden in diesem Jahre Montags den 6. April und 14. September stattfinden. Wir laden daher zum Besuch derselben mit dem Bemerken ein, daß hier von dem zu diesen Märkten kommenden Vieh weder Standgeld, noch eine andere städtische Abgabe erhoben wird, und daß das Resultat des letzten hiesigen Viehmarktes für die bezeichneten Märkte einen lebhaften Verkehr hoffen läßt. Beelitz, den 13. Februar 1840.

Der Magistrat.

Der hiesige Waldwärterposten, welcher jährlich 120 Thlr. einträgt, soll besetzt werden. Zivilversorgungsberechtigte Personen werden aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Nauen, den 25. Februar 1840.

Der Magistrat.

Es soll der Nachlaß:

1) des hierselbst am 6. Juni 1837 verstorbenen Messerschmidts und Pensionairs Joh. Andreas Eichhorn, 30 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,
2) des am 9. Mai v. J. zu Häckelberg verstorbenen Scharwerkers August Friedrich Ferd. Kahlbaum, 109 Thlr. 22 Sgr.,
3) der am 3. März v. J. hier verstorbenen Wittwe Uhlich, Louise Friederike gebornen Jäkel, 178 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

betragend, binnen Kurzem vertheilt werden, was zur Wahrnehmung ihrer Rechte den unbekannten Gläubigern hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Neustadt-Eberswalde, den 13. Februar 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1839.

Das an der Pankower Chaussee links belegene Grundstück der verehelichten Schumachermeister Fleischer, taxirt zu 12,858 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., soll am 15. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. November 1839.

Das in der Landsberger Straße Nr. 14 und in der Landwehrstraße Nr. 38 belegene Grundstück des Viehhändlers Franz Anton Moser, dessen ersterer Theil zu 10,460 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und dessen letzterer zu 6024 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Zum öffentlichen Verkauf, Theilungshalber, des den fünf Kindern des verstorbenen Oberamtmanns Hankwitz, August Karl Friedrich, Emilie Albertine, Ulrike Wilhelmine, Karl Friedrich Wilhelm und Alexander Franz Friedrich Geschwister Hankwitz, zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten Lehnschulzenguts in Bornow und des denselben gehörigen, Vol. V Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten Pfarrdotalguts, beide nach der unterm 21. Oktober d. J. revidirten gerichtlichen Taxe vom 29. August 1827 auf 7282 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 10. August 1840,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle hier angesetzt worden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Beeskow, den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Dezember 1839.

Das dem Mühlenmeister Mieckley gehörige, hier belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 402 verzeichnete, auf 4082 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Mühlengrundstück, soll im Termine

den 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Das der Wittwe Uter gehörige Etablissement Dreibrück, auf 1775 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Königshorst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur hier eingesehen werden.

Fehrbellin, den 19. Dezember 1839.

Königl. Preuß. Justizamt Fehrbellin, Königshorst und Berge.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Dez. 1839.

Das zur Kreditmasse des Ober-Amtmanns Ferdinand Nebelung gehörige, zu Reinickendorf belegene Bauergut, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem ersten Büreau des Königl. Landgerichts einzusehenden Taxe auf 3696 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll

den 15. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwilliger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 21. Januar 1840.
Die den Hertzschschen Erben gehörigen, hier bei der Stadt belegenen beiden Grundstücke:
1) die sogenannte Hufe, bestehend aus 26 Morg. 79 □Ruth. Acker und 1 Morg. 40 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 435 Thlr. 25 Sgr.,
2) der sogenannte Buckow, bestehend aus 4 Morg. 47 □Ruth. Acker und 10 Morg. 131 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 712 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
sollen Theilungshalber im Termine
den 21. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
v. Saldernsches Gericht zu Plattenburg.
Das dem Vorfließer Friedrich Wilh. Stamer gehörige Wohnhaus zu Saldernberg, sub Nr. 20 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1063 Thlr. 23 Sgr., soll in termino
den 20. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.
Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll
am 16. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 77,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 14,668 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Januar 1840.
Das allhier in der Pankowsgasse Nr. 11 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Kerner, taxirt zu 1193 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft
am 23. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 1. Februar 1840.
Das Bürgerhaus in der Grünstraße Nr. 83 hierselbst, nebst Pertinenzien, den Stellmachermeister Gubelerschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 948 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 19. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzer, Schlössergeselle Ludwig Wilhelm Gubeler, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Februar 1840.
Das dem hiesigen Kaufmann Franz Anton Fiedler gehörige, am Töpfermarkte Nr. 70 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 1474 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 17. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein zur Einsicht vorliegen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Kossäthengut der Stolzenburgschen Erben zu Herzsprung, abgeschätzt auf 345 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Febr. 1840.

Nachstehende, der verwittweten Regiments-Arzt Grauert gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen hiesiger Residenz im Niederbarnimschen Kreise Vol. I Nr. 57 und 58, Vol. II Nr. 80 und Vol. III Nr. 147 verzeichnete Erbpachtsgrundstücke:

1) in der Pankstraße Nr. 52, mit darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1098 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.,
2) in der Pankstraße Nr. 51, mit darauf befindlichen Gebäuden, taxirt auf 1934 Thlr. 1 Pf.,
3) in der Gerichts- und resp. in der Pankstraße Nr. 15 und 16, mit den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1313 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
4) in der Reinickendorfer Straße, mit der darauf befindlichen Scheune, abgeschätzt auf 1095 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,

sollen einzeln

am 13. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxen, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind im ersten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die zu Klobbicke belegene, dem verstorbenen Zimmermann Lorenz Müller zugehörig gewesene, auf 520 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll Theilungshalber in dem

am 18. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine verkauft werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserm Büreau II einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Februar 1840.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Apotheker Leibolt geb. Gericke gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene Grundstücke, als:

1) ein Ende Land, A. a. 6 Nr. 4,
2) ein Haagenstück am Begräbnißplatz, A. a. 4 Nr. 6,
3) ein dergl., A. a. 4 Nr. 7,
4) ein dergl., A. a. 4 Nr. 13,
5) die Wiese hinter der Steinmühle, E. Nr. 3,
6) zwei Enden Morgenland hinter dem Anger, E. 4 Nr. 1,
7) ein dergl., Nr. 2,
8) die Kümdegärten, R Nr. 1, 2 und 3,
9) ein Garten hinter der Schule, B Nr. 2
10) ein Garten hinter der Schule, dem Burgwall gegenüber, C Nr. 31,
11) ein Garten hinter der Schule an der Sernow, E Nr. 21,
12) ein Ende Hühnerland, C. c. 6 Nr. 1,
13) zwei dergleichen, Nr. 18 und 19,
14) eine Wiese hinter der Schule, C Nr. 25,
15) ein Acker über der Sernow, C. c. 7 Nr. 2,

zusammen abgeschätzt auf 2328 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber einzeln

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Liebenwalde, den 28. Februar 1840.

Auf den Antrag der Benefizial-Erben des Erbsitzers Salandt soll das demselben gehörige Erbpachts-Etablissement zu Stüpenitz, nebst den dazu akquirirten 6 Morgen 61 □Ruthen, abgeschätzt auf 450 Thlr.,

am 15. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Gransee, den 2. März 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Drechslermeisters Karl Wilhelm Seehausen gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Baustraße Nr. 116, nebst Zubehör, taxirt 426 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) ein Garten bei den Hilgenländern, taxirt 48 Thlr.,
3) ein Morgen im Kakelbut Nr. 215, von 1 M. 120 □R., taxirt 73 Thlr.,
4) ein Morgen Voßberg Nr. 121, von 1 M. 40 □R., taxirt 64 Thlr. 20 Sgr.,
5) ein Morgen Müggenburg Nr. 23, von 1 M. 84 □R., taxirt 72 Thlr. 25 Sgr.,
6) ein Morgen Händchenbreite Nr. 548, von 1 M. 108 □R., taxirt 126 Thlr. 20 Sgr.,
7) ein Garten achter der Stadt, taxirt 30 Thlr. 21 Sgr.,
8) ein Morgen Voßberg, Nr. 67, von 1 M. 31 □R., taxirt 48 Thlr.,

zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Benutzung des hiesigen Rathskellers soll auf die 6 Jahre vom 1. Juni 1840 bis dahin 1846 anderweitig öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Müncheberg, den 3. März 1840.

Der Magistrat.

Ein erfahrener Tabacks-Planteur findet zum Frühjahr dauernde Anstellung in Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen.

Wir sind gewilligt, unsere im Dorfe Wustrau, eine Meile von hiesiger Stadt belegene Walkmühle anderweitig zu verpachten. Praktische Walkmüller, mit guten Zeugnissen versehen, welche geneigt sind, dieselbe zu übernehmen, und eine Kaution von 500 Thlr. zu stellen im Stande sind, können sich spätestens in Zeit von vier Wochen persönlich oder in portofreien Briefen an uns wenden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Neu-Ruppin, den 25. Februar 1840.

Das Tuchmachergewerk.

Meinen hiesigen privilegirten Gasthof zum goldenen Löwen, zu welchem auch freie Bau- und Brennholzgerechtsame gehören, wünsche ich baldigst, einschließlich Inventarium und Acker, zu verkaufen. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen oder persönlich an mich zu wenden.

Wenn es gewünscht wird, kann die Hälfte des Kaufpreises zu vier Prozent hypothekarisch stehen bleiben. Alt-Ruppin, den 7. März 1840.

Der Gastwirth Sauerlandt.

Ein im Ober-Oderbruche belegenes Mühlen-Etablissement, bestehend aus zwei Bockwindmühlen, jede mit einem Mahlgange und Stampfwerke, einem massiven Wohnhause, zwei Ställen, einer Scheune und 46 Morgen besten Bruchbodens, soll aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft werden. Sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie die gehenden Werke befinden sich im besten baulichen Zustande.

Nähere Auskunft ertheilt der vormalige Kämmerer Fernau zu Wriezen a. d. O. Schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

Der am 14. März 1839 zu Potsdam verstorbene Schneidermeister Friedr. Wilh. Thiede hat ein nicht unbedeutendes Vermögen nachgelassen. Ich bin seine Schwester und seine Miterbin geworden, und es liegt mir viel daran, zu erfahren, wer ihm Gelder und wie viel schuldig gewesen, und ob und an wen sie zurückgezahlt sind. Die betreffenden Personen bitte ich ergebenst, mir hierüber gefälligst schriftliche Auskunft ertheilen zu wollen. Die erbetene Auskunft gebrauche ich dazu, um eine gehörige Uebersicht von dem Nachlasse zu erhalten.

Auch können etwanige Auskünfte beim Herrn Justizrath Tollin zu Potsdam und beim Herrn Kantor Ferd. Günther zu Viesen per Brandenburg abgegeben werden, indem sich Jeder auf das Reelle dieser Männer verlassen kann.

Radkrug bei Brandenburg, den 20. Febr. 1840.

Die verehel. Krüger Hübner geb. Thiede.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 20. März 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2073. Der Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Trajekt-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klaußischken zu erheben ist. Vom 31. Januar 1840.

№ 2074. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar 1840, die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betreffend.

№ 2075. Das Feuersozietäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23. Februar 1840.

№ 2076. Die Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuersozietät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des vorbezeichneten Reglements. Vom 23. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 60.
Realisirung der ausgelooseten Staatsschuldscheine.
C. 37. März.

Bekanntmachung für die Besitzer Preußischer Staatsschuldscheine.

Ungeachtet der von uns, nicht allein in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenzblatte, sondern auch in den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen wiederholt abgedruckten Aufforderungen, die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Kapitalbetrages, bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin zu präsentiren, oder zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verloosung gezogenen, noch die in dem als

besondere Beilage hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verloosungen gezogenen Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals, den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese nach der Bestimmung des Artikels V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung № 577) dem Tilgungsfonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, soweit sie von den Inhabern der Koupons seitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale bei dessen Auszahlung in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung, diese Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Zinskoupons, in doppelten Verzeichnissen, mit ihren Nummern, Litern und Kapitalbeträgen einzeln aufzuführen, und ungesäumt entweder bei der Kontrole der Staatspapiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen, oder zu demselben Zwecke an die nächste Königl. Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 10. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt noch nicht realisirten Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 5. März 1840.

№ 61. Einlieferung der ausgelooseten, aber noch nicht präsentirten Obligationen über die Abtretung der Chaussee von Fr.-Buchholz bis Prenzlow. IV. 844. Febr.

Die Besitzer der ausgelooseten, aber bei der Königl. Provinzial-Steuer- und Realisationskasse zu Berlin noch nicht präsentirten, nachstehend aufgeführten Obligationen über die Abtretung der Chaussee von Französisch-Buchholz bis Prenzlow, werden hierdurch aufgefordert, solche der genannten Kasse gegen Empfang der Valuta auszuliefern. Zugleich wird daran erinnert, daß die Verzinsung dieser Obligationen, wie unsere in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachungen vom 8. August 1838 und 1839 besagen, von dem Datum der Fälligkeit aufhört.

Datum der Verloosung.	Datum der Fälligkeit.	Nummer der Obligation.
30. Juli 1838	2. Januar 1839	152. 305. 1771.
30. » 1839	2. » 1840	807. 1040. 1078. 1081. 1108. 1117.

Gleiche Aufforderung ergeht an die Inhaber nachstehender Zinskoupons solcher Obligationen:

Der fehlenden Koupons Nummer.	Ser.	Datum der Fälligkeit.	Nummer der Obligation.
1ster Koupons	I.	2. Januar 1835	2252.
2ter »	»	1. Juli »	2252.
3ter »	»	2. Januar 1836	2252.
4ter »	»	1. Juli »	854. 1027. 1028. 2252.
5ter »	»	2. Januar 1837	852. 2252.
6ter »	»	1. Juli »	2252.
7ter »	»	2. Januar 1838	2252.
8ter »	»	1. Juli »	1718. 2252.
1ster »	II.	2. Januar 1839	1771. 1778. 1779. 2028. 2029. 2252.
2ter »	»	1. Juli »	1. 50. 52. 76. 95. 114. 151. 153. 243. 244. 249. 852. 1718. 1778. 1779. 1801. 2028. 2029. 2129. 2244. 2252. 2376.
3ter »	»	2. Januar 1840	69. 75. 76. 78. 79. 80. 151. 153. 157. 176. 200. 202. 203. 216. 243. 244. 249. 271. 349. 350. 352. 396. 852. 853. 855. 856. 925. 957. 958. 960. 961. 980. 995. 1001. 1027. 1029. 1030. 1032. 1033. 1034. 1040. 1041. 1042. 1044. 1072. 1074. 1075. 1078. 1079. 1081. 1082. 1085. 1086. 1087. 1276. 1277. 1278. 1290. 1291. 1292. 1307. 1645. 1658. 1662. 1671. 1674. 1705. 1718. 1763. 1767. 1772. 1775. 1777. 1778. 1779. 1791. 1803. 1993. 2003. 2006. 2007. 2028. 2029. 2103. 2105. 2106. 2107. 2109. 2115. 2118. 2119. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147. 2148. 2149. 2150. 2151. 2152. 2153. 2154. 2155. 2158. 2159. 2160. 2243. 2244. 2252. 2277. 2316. 2317. 2320. 2351. 2355. 2376.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 62. Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek zu Berlin. I. 556. März.

Von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen in den Königlich Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1. Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung № 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Dezember 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten, oder für ausländische Buchhändler, oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2. Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich vrrlangt wird, die Stücke oder Hefte sogleich nach deren Erscheinung durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w., ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise, wie von andern literarischen Publikationen zu bewirken.

4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotyp-Abdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung, oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werkes, oder durch den Meßkatalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

6. Alle vorhergehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind auch in Beziehung auf die Bibliothek der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität von den Verlegern und Buchdruckern der Provinz Brandenburg, welche zur Ablieferung von Pflichtexemplaren der von ihnen verlegten oder gedruckten Werke an jene Bibliothek gesetzlich verpflichtet sind, genau zu befolgen.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Bestimmungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. Dezember 1839.

Der Königl. Geh. Regierungsrath und Ober-Bibliothekar.
(gez.) Wilken.

Potsdam, den 10. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Bibliothekars Herrn Geh. Regierungsraths Dr. Wilken zu Berlin vom 24. Dezember v. J., betreffend die Ablieferung der Pflichtexemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Bibliothek der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, wird hiermit in Folge weiteren Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Februar d. J. zur Nachachtung publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 63. Aufgehobene Viehsperre. I. 470. März.

Potsdam, den 11. März 1840.

Da seit dem Monat Oktober v. J. kein Zeichen einer Lungen-Affektion unter dem Rindviehstande des von Bredowschen Ritterguts zu Kriele, Westhavelländischen Kreises, wahrgenommen worden, so wird die durch die Bekanntmachung vom 11. November v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 370) angeordnete Sperre dieses Ritterguts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 64. Verwaltung des Rent- und Polizei-Amts Zinna und der damit verbundenen Forstkasse. III. 147. März.

Potsdam, den 12. März 1840.

Die seit dem Ableben des Amtsraths Neuhauß vom Regierungs-Sekretair Krüger interimistisch besorgte Verwaltung des Rent- und Polizei-Amts Zinna und der damit vereinigten Forstkasse, ist vom 1. März d. J. ab dem Rentbeamten Schlichting übertragen, und der letztere hiernach von dem genannten Zeitpunkte ab zum Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten in Zinna bestellt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 65.
I. 825. März.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	10	4	7	10	9	2	5	10	5	10	4	2	7	3	6	1	5	3	4	7½	12	11
2	10	4	7	8	9	2	5	8	5	10	4	3	7	4	6	2	5	3½	4	8	12	10
3	10	6	7	10	9	2	5	8	5	9	4	3	7	4	6	3	5	4	4	9	12	8
4	10	6	8	—	9	4	5	8	5	10	4	3	7	4	6	4	5	7½	5	—	12	6
5	10	7	8	—	9	2	5	10	5	10	4	3	7	5	6	4½	5	8	5	1	12	4
6	10	9	8	1	9	2	5	10	5	10	4	4	7	5	6	4½	5	8½	5	1	12	2
7	10	10	8	2	9	2	5	10	5	11	4	4	7	5	6	4½	5	9	5	1½	12	1
8	11	—	8	2	9	—	6	—	5	11	4	5	7	4	6	6	5	10	5	2½	11	10
9	11	—	8	4	8	10	5	10	5	11	4	5	7	5	6	7	5	10½	5	3	11	7
10	11	—	8	8	9	2	6	—	5	11	4	5	7	5	6	7	5	10½	5	3	11	4
11	11	—	8	8	8	10	6	2	5	11	4	6	7	5	6	7	5	11	5	3½	11	1
12	11	—	8	8	8	10	6	1	5	11	4	6	7	5	6	7	5	11½	5	4	10	11
13	11	—	8	8	8	11	6	2	5	11	4	6	7	6	6	8	5	11½	5	4	10	11
14	11	—	8	8	9	—	6	—	5	11	4	6	7	6	6	8	5	11½	5	4	10	11
15	10	10	8	7	9	—	5	11	5	11	4	6	7	6	6	8	6	—	5	4½	10	10
16	10	8	8	6	9	4	5	8	5	11	4	6	7	6	6	9	6	—	5	4½	10	7
17	10	8	8	6	9	4	5	9	6	—	4	6	7	6	6	9	6	—	5	5	10	4
18	10	6	8	6	9	4	5	9	6	—	4	6	7	6	6	9	6	—	5	5	10	—
19	10	5	8	3	9	2	5	9	6	—	4	6	7	6	6	9	6	1	5	5½	9	8
20	10	4	8	2	9	2	5	9	6	—	4	6	7	5	6	5	6	4½	5	8	9	4
21	10	2	8	1	9	—	5	8	6	—	4	6	7	5	6	5	6	3½	5	4	9	1
22	10	2	8	—	8	11	5	8	6	—	4	6	7	6	6	6	5	8	5	2	8	7
23	10	—	7	10	8	10	5	6	6	—	4	6	7	5	6	7	5	10	5	3	8	5
24	10	—	7	8	8	9	5	6	5	11	4	6	7	5	6	7	5	10	5	3	8	2
25	10	—	7	8	8	9	5	7	5	11	4	5	7	5	6	8	6	—	5	4½	8	1
26	9	10	7	8	8	10	5	6	5	11	4	5	7	5	6	8	6	—	5	4½	8	—
27	9	8	7	8	8	11	5	4	5	10	4	5	7	5	6	8	6	—	5	4½	7	11
28	9	8	7	6	9	—	5	4	5	10	4	4	7	5	6	8	6	—	5	4	7	10
29	9	8	7	4	9	—	5	4	5	10	4	3	7	5	6	8	6	—	5	4	7	9

Potsdam, den 13. März 1840. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. März 1840.

№ 66. Verwaltung des Rent- und Polizei-Amts Lehnin und der damit verbundenen Forstkasse. III. 1453. März.

Die durch die Versetzung des Rentbeamten und Forstkassen-Rendanten Schlichting nach Zinna erledigte Domainen-Rentmeister- und Forstkassen-Rendanten-Stelle beim Rent- und Polizei-Amte Lehnin und der damit vereinigten Forstkasse, ist dem bisherigen Königl. Aktuarius beim Rentamte Mühlenhoff, Müller, vom 1. März 1840 ab übertragen worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. März 1840.

№ 67. Tellurium des Schullehrers Meißner. II. 1533. Febr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Februar v. J., S. 80 im 9ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts, machen wir nochmals auf das, von dem Schullehrer Meißner zu Alt-Landsberg hergestellte, für Schulen sehr brauchbare tellurium mit dem Beifügen aufmerksam, daß dasselbe beim Verfertiger jetzt nach den bewirkten Verbesserungen dieses Lehrmittels für 5 Thlr., und inkl. Emballage für 5 Thlr. 20 Sgr. zu haben ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Der bisher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium gestandene Regierungs-Assessor Karl Herrmann Bitter ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Frankfurt an der Oder versetzt worden.

Den beiden Adjunkten Dr. Nauck und Dr. Hornig an der Ritterakademie zu Brandenburg ist das Prädikat: »Oberlehrer« verliehen worden.

Der Zivil-Supernumerarius Ferdinand Albert Rohr ist zum Königl. Aktuarius bei dem Rentamte Mühlenhof in Berlin ernannt, die durch die Pensionirung des Försters Henschel vakant gewordene Försterstelle zu Melzow, Forstreviers Gramzow, dem bisher zu Schmargendorf stationirten Förster Bartels übertragen, und der bisherige Hülfsaufseher Grusdorf zu Freienwalde definitiv als Förster zu Schmargendorf, Forstreviers Grimnitz, angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Louis Borchardt ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Aus Veranlassung der dreihundertjährigen Jubelfeier der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg, ist der Kirche zu Schönhagen von der zeitigen Frau Patronin derselben eine Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit goldenen Frangen, von der frühern Frau Patronin dieser Kirche ein silberner, in-

wendig vergoldeter Oblatenteller, von der Ehefrau des Bauers Maaß eine Altarpultdecke von feinem kornblauen Tuche mit goldenen Frangen und Stickerei, von dem Dorfschulzen Techen eine Altarbibel in Quart, von dem Küster und Schullehrer Meinecke eine Kanzelpultdecke von schwarzem Tuche, von dem Mühlenbesitzer Gumtau ein Kruzifix von Gußeisen, und von den sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, der Kirche zu Kuhbier von der dortigen Gemeinde eine in schwarzem Korduan gebundene Altarbibel in Quart mit Goldschnitt, der Kirche zu Pankow von der Gemeinde daselbst eine eben solche Altarbibel in Oktav, der Kirche zu Mesendorf von der Frau Patronin derselben eine schwarze Altardecke von Sammtmanchester mit Silberstickerei, eine dergleichen Altarpultdecke, ein Kruzifix von Gußeisen, zwei Altarleuchter von Gußeisen und ein geschmackvoll gearbeitetes neues Taufbecken, der Kirche zu Sadenbeck von dem dortigen Eigenthümer Kabel zwei gelbe Wachslichte für den Altar, der Kirche zu Markendorf von der dasigen Kirchengesellschaft eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von himmelblauem Tuche, mit silbernen Tressen und Schnüren, so wie mit weißen seidenen Borten verziert, der Kirche zu Ahrensfelde von der dortigen Gemeinde ein eisernes Kruzifix mit Vergoldung, der Kirche zu Mehrow von der Gemeinde daselbst unter besonderer Mitwirkung des Herrn Patrons ein eben dergleichen Kruzifix, der Kirche zu Buckow von dem Amtmann Schmidt und dem zeitigen Prediger daselbst eine Bekleidung für die Kanzel und das Kanzelpult von feinem schwarzen Tuche mit ächten Goldfrangen, und von sämmtlichen Jünglingen und Jungfrauen des Dorfes geschmackvolle Altarleuchter aus der Eisengießerei zu Berlin, der Kirche zu Tremmen von der dasigen Gemeinde eine Weinkanne und Hostiendose von Neusilber zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier und zwei schöne, reich in Silber gestickte und mit Silberfrangen besetzte Altardecken, der Kirche zu Pfaffendorf von der dortigen, aus den Dörfern Pfaffendorf, Wilmersdorf, Lamitsch und Kunersdorf bestehenden Kirchengemeinde eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit gelbwollenen Frangen und einer dem kirchlichen Zwecke entsprechenden Stickerei in Gold und Silber, so wie ein kleines Altartuch und eine Decke für das Lesepult von Halbsammt mit seidenen Frangen und Stickerei, und endlich der Kirche zu Neu-Golm von der dasigen, aus den Dörfern Neu- und Alt-Golm, Streitberg und Langewahl bestehenden Kirchengemeinde eine gleichartige neue Bekleidung für die Kanzel, das Kanzelpult und den Altar, nebst einem dergleichen halbsammtnen Altartuche zum Geschenk gemacht worden.

Auch verdient es Anerkennung, daß die Gemeinde zu Bardenitz eben so bereitwillig, als mit nicht unbedeutenden und freiwillig übernommenen ausschließlichen Kosten ihr Schulhaus erweitert und zweckmäßig eingerichtet hat.

(Hierbei das zur Bekanntmachung № 60 gehörige Verzeichniß der in den früheren zwölf Verloosungen gezogenen und gekündigten, aber noch nicht realisirten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 12ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. März 1840.

* Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unterm 4. März 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, in soweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

---

* Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hiesigen Kanals vom 23. Juni bis inkl. den 5. Juli d. J. von der sechsten bis zur Stadtschleuse nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Im Depositorio des Kammergerichts und bei einigen Untergerichten desselben befinden sich nachstehend bezeichnete Gelder und Massen, deren Auszahlung bisher nicht hat bewirkt werden können, weil die Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln gewesen sind, als:

1) in der von Zülowschen Konkurssache für den Kanonikus von Pohl 354 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.,
2) in der Justizkommissarius Mathisschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache für die unbekannten Erben des Königl. Dänischen General-Lieutenants Grafen von der Goltz 3 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.,
3) in der ad 2 erwähnten Masse für den Baron von Lynden (früher zu Amsterdam wohnhaft) 2 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.,
4) eine Masse unter dem Namen Rosenberg-Falkenthal, im Betrage von 6 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., und zwar in dem Depositorio des Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick,
5) in der Eigenthümer Fischerschen Nachlaßsache für den Geh. Sekretair August Heinrich Fischer, modo dessen Erben, 45 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,
6) in der Geh. Kanzleisekretair Oehmigkeschen Kreditmasse für den Kaufmann Cohn 1 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.,
7) in dem Stackebrandtschen Prioritäts-Verfahren für die separirte Kanzleidirektor Blümlein 1 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.,
8) in der ad 7 bezeichneten Sache für den Pfandleiher Stapenbeck 27 Sgr. 7 Pf.,
9) in derselben Sache für die Erben der verstorbenen unverehelichten Marie Dorothee Böttcher 1 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
10) in der Fourageverwalter Wittwe Haaseschen Nachlaßsache für die Erben derselben:
    a) August Friedrich Staberow,
    b) Heinrich Wilhelm Staberow,
    c) Charlotte Louise Staberow verehelichte Gericke,
    d) Karoline Friederike Staberow verehelichte Prediger Koch,
    e) Henriette Wilhelmine Staberow separirte Wolffschmitz,
    (alle auch Stabenow genannt,)
    7 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.,
11) in der Justizsekretair Schützschen Kreditmasse für den Kaufmann Leopold Daniel Veit, modo dessen Erben, 38 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.,
12) in der Major Dietrichschen Kreditmasse für den Regiments-Quartiermeister Naumann 12 Thlr. 14 Sgr.,
13) in der Kammerlakai Henschelschen Kreditmasse für den Wachstuchfabrikanten Dorn, modo dessen Erben, 2 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.,
14) in der Schrönerschen Liquidationssache für den Materialisten Möser, modo dessen Erben, 2 Thlr. 12 Sgr.,
15) in der Lieutenant Randtschen Liquidationssache für die verwittwete Klose 1 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.,
16) in der Schützeschen Kreditsache für den Rathszimmermeister Damm, modo dessen Erben, 13 Thlr. 12 Sgr.,

17) in derselben Sache für die separirte Feldjäger Kreth, modo deren Erben, 22 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.,

18) in der Major Dietrichschen Kreditsache für die Proviantmeister Meyenschen Erben 9 Thlr. 6 Pf.,

19) in derselben Sache für den Kaufmann Ferbitz 3 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.,

20) in derselben Sache für die Erben des Majors von Wagenhöfer 28 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.,

21) in der Kaufmann Voßschen Konkursmasse für die Handlung Partholge und Herrmann zu Berlin 38 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.,

22) in der Wilckeschen Subhastationssache für die Geschwister Münster 16 Thlr. 5 Sgr. 5½ Pf., und zwar beide, ad 21 und 22, in dem Depositorio des Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick,

23) in der Hauptmann von Conway-Waterfordschen Gehaltsabzugssache für die Erben des Banquiers Tuch 5 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.,

24) in der Zollinspektor Nölbechenschen Masse für den Dienstknecht Quaalmann 4 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Es werden hierdurch die hier aufgeführten Empfangsberechtigten oder deren Erben aufgefordert, binnen 6 Wochen, und zwar die Erben nach zuvor geführter Erbeslegitimation, sich zur Empfangnahme obiger Gelder bei dem Kammergericht zu melden, widrigenfalls die Bestände an die Königl. Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Berlin, den 24. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

* Zufolge höherer Bestimmung ist in der Abhaltung der Forstgerichtstage für das Forstrevier Heinersdorf eine Abänderung in der Zeit derselben eingetreten. Es werden dieselben fernerhin nicht mehr alle Monat, sondern alle zwei Monate abgehalten, und stehen sie fest am ersten Mittwoch nach dem 1. im Monat Mai, Juli, September, November, Januar, März, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Schwedt, den 2. März 1840.

Königl. Preuß. Justizkammer.

---

* Am Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe zu Ragösen:

a) an Bauholz:

4 Stück extra stark }
10 " ordinair stark } Bauholz;
44 " mittel und }
9 " klein }

b) an Brennholz:

7½ Klafter Eichen-Kloben,
46 " Eichen-Knüppel,
5 " Buchen-Kloben,
5½ " Buchen-Knüppel,
1½ " Rüstern-Knüppel,
1 " Birken-Knüppel,
10½ " Elsen-Knüppel,
4½ " Espen-Knüppel,
277 " Kiefern-Kloben,
687½ " Kiefern-Knüppel,
48 " Kiefern-Stubben und
40 " Eichen-Stubben,

im Wege des Meistgebots unter den, vor Eröffnung des Termins bekannt zu machenden Bedingungen und unter Verpflichtung der Käufer zur Erlegung eines den Geboten entsprechenden Angeldes, öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 6. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister Jacquot.

---

* Am 6. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe des Herrn Heise hierselbst zur Etatserfüllung pro 1840 aus nachstehenden Königl. Revieren eine Quantität Brennhölzer, und zwar:

I. aus dem Alt-Ruppiner Reviere:

11 Klafter Eichen-Kloben,
38 " " Knüppel,
100 " Buchen-Kloben,
60 " " Knüppel,
48 " Birken-Kloben,
16½ " " Knüppel,
1172 " Kiehnen-Kloben und
1458½ " " Knüppel;

II. aus dem Zechliner Reviere:

453 Klafter Eichen-Kloben,
293½ " " " , rindschälig,
1088 " Buchen-Kloben,
337½ " " " , rindschälig,
65½ " " Knüppel,

4435½ Klafter Kiehnen-Kloben,
1036 „ „ Knüppel und
201 „ „ Reiserholz;
III. aus dem Menzer Reviere:
929½ Klafter Eichen-Kloben,
287 „ „ Knüppel,
503 „ Buchen-Kloben,
189 „ „ Knüppel,
35½ „ Birken-Kloben,
4½ „ „ Knüppel,
817 „ Kiehnen-Kloben und
32 „ „ Knüppel;
IV. aus dem Neuendorfer Reviere:
221 Klafter Kiehnen-Kloben und
89½ „ „ Knüppel,

öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Die Herren Käufer, die das besagte Holz zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, wollen sich deshalb an die betreffenden Herren Oberförster wenden, die ihnen dasselbe vorzeigen lassen werden.

Rheinsberg, den 12. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Regierungs-Forstrath v. Löwenclau.

---

* Am 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe des Herrn Sauerland hierselbst aus dem Forstreviere Alt-Ruppin:

90 Stück kieferne extra starke Bauhölzer,
68 „ „ ordinair starke Bauhölzer,
17 „ „ mittel Bauhölzer,
118 „ „ kleine Bauhölzer,
92 „ „ Sageblöcke,
10 „ „ extra starke Bauhölzer, rindschälig,
29 „ „ ordinar starke Bauhölzer, rindschälig,
29 „ „ Sageblöcke, rindschälig,
182 „ „ Bohlstämme,
425 „ „ Lattstämme,
560 „ „ Rundlatten,
26 Schock kieferne Rückstangen
46 „ „ Hopfenstangen,
78 „ „ Bohnenstangen,
20 Stück Birken-Nutzholzstämme,
60 „ „ Leiterbäume,
40 „ Buchen-Nutzholzstämme,

öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Die betreffenden Förster sind angewiesen, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen. Alt-Ruppin, den 5. März 1840.

Königl. Oberförsterei.

Steckbriefe.

* Der hier aufgenommene Hospitalit, frühere Arbeitsmann und Schiffer Joh. Wilhelm Puls (auch Pultz), aus Kyritz gebürtig, hat am 10. d. M., Abends gleich nach 7 Uhr, Gelegenheit gefunden, aus der Anstalt zu entweichen.

Da den ꝛc. Puls der Verdacht einer bald nach seiner Entweichung vollführten Brandstiftung der vor dem hiesigen Kyritzer Thore belegenen Scheunen trifft, derselbe auch schon früher wegen sehr schlechter Aufführung harte Strafen von mehrjähriger Festungsbaugefangenschaft erlitten hat, und von ihm noch andree Verbrechen verübt werden können, so ist an der Habhaftwerdung dieses Menschen viel gelegen, und wir machen daher auf den ꝛc. Puls hiermit aufmerksam, und ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Zivil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf denselben vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Wittstock, den 12. März 1840.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Signalement.

Namen: Joh. Wilh. Puls (auch Pultz), Stand: Hospitalit, früher Arbeitsmann und Schiffer, Geburtsort: Kyritz, Religion: evangelisch, Alter: 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: breit, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittler.

Bekleidet war derselbe mit einer sogenannten Pudelmütze mit Pelzbesatz und ledernem Schirm, einem Ueberrock von ordinairem grauen Tuche, mit bezogenen Knöpfen von demselben Material, grauen Tuchweste, grauen Tuchhosen, weißwollenen Strümpfen, ledernen Schuhen, ohne Nägel beschlagen, und einem leinenen Hemde, mit der Nr. 88 in schwarzer Farbe gezeichnet.

---

* Der bei uns wegen Diebstahls inhaftirt gewesene, aus der Gefangen-Anstalt der v. Rochowschen Patrimonialgerichte über Plessow in

Brandenburg a. d. H. mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungene, nachstehend signalisirte, höchst gefährliche Verbrecher, Arbeitsmann Johann Christian Suppe, hat gestern auf seinem Transporte zu Wagen nach Brandenburg Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen, und ist, nachdem er Transporteur und Wagenführer verwundet, auf dem Wege nach Lehnin zu, entsprungen.

Alle resp. Zivil- und Militairpersonen werden ersucht, auf diesen rc. Suppe gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Auslagen uns oder den v. Rochowschen Patrimonialgerichten, stark geschlossen und unter sicherer Bedeckung, überliefern zu lassen.

Potsdam, den 13. März 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Geburtsort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 59 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: grau, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: grau, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Bekleidung.

Alter schwarzer Filzhut, altes blaubunt karrirtes baumwollenes Halstuch, blaugestreifte wollene Unterjacke, gelbe Piquéeweste, alter grüner Oberrock, blaue Tuchhosen, alte schadhafte Halbstiefeln, kurze wollene Strümpfe, altes leinenes Hemde.

Die Lieferung von circa 2400 Klafter Kiehnen-, und davon etwa, wenn es verlangt werden möchte, den dritten Theil Eichen-Klobenholz für die hiesigen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1841, soll im Wege der Lizitation im Ganzen oder einzelnen Partien ausgegeben werden. Lieferungslustige können die hierauf Bezug habenden Bedingungen im Büreau der unterzeichneten Garnisonverwaltung, breite Straße Nr. 29 hierselbst, einsehen, und ist der Bietungstermin am 23. März d. J., Vormittags 11 Uhr, daselbst angesetzt. Die Mindestfordernden haben sofort eine Kaution zu deponiren.

Potsdam, den 3. März 1840.

Königl. Garnisonverwaltung.

Vieh- und Pferdemärkte in Luckenwalde.

Der im vorigen Herbst hier abgehaltene Vieh- und Pferdemarkt hat ein so günstiges Resultat gewährt, daß wir hoffen dürfen, die Vieh- und Pferdemärkte hiesigen Orts wieder so in Aufnahme kommen zu sehen, wie dies in früheren Jahren der Fall gewesen ist. Indem wir die Eingesessenen, so wie das handeltreibende Publikum der Umgegend darauf aufmerksam machen, daß die diesjährigen Märkte

am 11. Mai,
= 10. Juni,
= 23. September und
= 27. Oktober

abgehalten werden, laden wir zu einem zahlreichen Besuch sowohl dieser, als aller folgenden Märkte hiermit ein.

Luckenwalde, den 5. März 1840.

Der Magistrat.

Zur Beförderung des Verkehrs auf den in der Stadt Werben am 14. Mai, 9. Juli und 1. Oktober d. J. stattfindenden Viehmärkten, wird den zu oder von den Märkten mit Vieh kommenden Fremden nicht allein der Dammzoll erlassen, sondern auch freie Ueberfahrt über die Elbe und Havel bei der großen Fährstelle daselbst gewährt. Handeltreibende werden ersucht, unter Benutzung dieser Begünstigungen die Märkte zahlreich mit Vieh aller Art zu besetzen.

Werben, den 6. März 1840.

Der Magistrat.

Das dem Königl. Amte Spandow zustehende Recht zur Fischerei mit dem großen und kleinen Garne auf der Ober- und Unterhavel, dem Tegelschen und Malchow-See, nebst dem Stintfang und der Rohrung auf dem Tegelschen See, welches am 1. Juni d. J. pachtlos wird, soll von da ab bis zum 1. Juni 1846, also auf sechs hintereinander folgende Jahre, dem Meistbietenden in Zeitpacht überlassen werden. Zur Ausbietung dieser Gerechtsame haben wir einen Termin auf

den 6. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Königl. Amtsstube, Potsdamer Straße Nr. 18, anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung bis zum Tage des Termins bei uns zur Einsicht bereit liegen. Die

Ausbietung der qu. Fischerei erfolgt in der Art, daß solche getrennt, als:

1) die Fischerei auf der Oberhavel, dem Tegelschen und dem Malchow-See nebst dem Stintfang und der Rohrung auf dem Tegelschen See,

2) die Fischerei auf der Unterhavel,

dann aber die ganze Fischereinutzung zusammen zur Lizitation gestellt, und der Königl. Regierung zu Potsdam der Zuschlag in der einen oder der andern Art nach ihrer Wahl vorbehalten bleibt. Der Meistbietende bleibt bis zur erfolgten höhern Genehmigung an sein Gebot gebunden, und muß zur Festhaltung daran im Termine selbst auf das Gebot für jede der ad 1 und 2 gedachten Parzellen 50 Thlr., und für die ganze Nutzung 100 Thlr. baar oder in gültigen Staatspapieren niederlegen.

Spandow, den 9. März 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 169 verzeichnete, auf 8647 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. taxirte Erpachtsvorwerk Lehnitz, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 5. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergericht anberaumt worden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen nebst dem Hypothekenscheine können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten dinglich Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das auf der Schloßfreiheit Nr. 7 bei den Werderschen Mühlen hierselbst belegene, den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige Freihaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 49 an der Ecke der Philippsstraße belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1840,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Theremin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. September 1839.

Das in der Krausenstraße Nr. 73 belegene Grundstück der Gebrüder Holländer, taxirt zu 11,187 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., soll

am 15. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1839.

Das in der alten Jakobsstraße Nr. 36 belegene Grundstück der Ehefrau des Tischlermeisters Böllert, taxirt zu 20,745 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das dem Bäckermeister Karl August Schröder gehörige, hierselbst in der Kaiserstraße Nr. 2 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. III Nr. 186 verzeichnete, auf 7438 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 22. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-

rath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. Oktober 1839.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Oktober 1839.

Das in der Auguststraße Nr. 7 belegene Moser-Klägersche Grundstück, taxirt zu 7132 Thlr. 20 Sgr., soll Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 9. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene Schladenskysche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:

a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine Schladensky, und
c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. Dezember 1839.

Das neustellige Bürgergut des Bürgers Karl Heinrich Krüger, abgeschätzt auf 2334 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 28. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 11. Dezember 1839.

Das dem Tuchmacher Karl Friedrich Wilhelm Haag und dessen Ehefrau geb. Bobbe gehörige, hierselbst in der Heidestraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, taxirt zu 459 Thlr. 25 Sgr., soll in termino

den 23. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 28. Dezember 1839.

Die dem Bauer Johann Friedrich Fährmann gehörige Bauergut in Töpchin, gerichtlich abgeschätzt auf 480 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., soll Schuldenhalber im Termine

den 23. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Dezember 1839.

Das allhier Klosterstraße Nr. 48 belegene Grundstück der Erben des Schlossermeisters Johann Friedrich Gottlieb Schumann, taxirt zu 4844 Thlr. 15 Sgr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft

am 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das zum Nachlaß der Webermeister-Wittwe Peckareck gehörige, in Nowawes in der Lindenstraße belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowawes Nr. 37 verzeichnete, auf 962 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, Theilungshalber, verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lin-

denstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 3. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Die dem Gastwirth Heinrich Konrad Samuel Bandow gehörigen, hierselbst in der Teltower Vorstadt, Luckenwalder Straße Nr. 1 und 2 belegenen, in unserm Hypothekenbuche von der genannten Vorstadt Vol. III Nr. 73 und 86 verzeichneten, auf 3740 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. und 1245 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzten Grundstücke nebst Zubehör, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 30. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxen und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 7. Januar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Ludwig Hagen gehörige, Nr. 4 Fol. 13 unsers Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 7473 Thlr. 24 Sgr. 8¾ Pf. abgeschätzte Großbürgergut zu Rhinow, soll am

Montage den 20. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rhinow im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können alltäglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen, und die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 10. Januar 1840.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 13. Januar 1840.

Nachstehende, der verehelichten Ackerbürger Kotze, Friederike Wilhelmine geb. Kulisch, allhier zugehörige, resp. in und bei hiesiger Stadt belegene Grundstücke:

1) das in der Roßstraße Nr. 270 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II Nr. 270 verzeichnete Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 787 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
2) die in der Lohmühle belegene, Vol. II Nr. 14 verzeichnete, auf 142 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte Scheune,
3) die im Bernauer Felde sub Nr. 102 belegene, Vol. III Nr. 20 eingetragene, auf 625 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Hufe Land,
4) die in demselben Felde sub Nr. 103 belegene, Vol. III Nr. 21 verzeichnete, auf 677 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Hufe Land,

sind Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf

den 28. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Hypothekenschein und Taxe sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Das sub Nr. 14 zu Predöhl in der Ostpriegnitz belegene Meyersche Bauergut, taxirt zu 1879 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., soll am 19. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1840.

Die zur Forst-Inspektor Wegenerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, im Angermünder Kreise belegenen Erbpachtsländereien:

1) 40 Morgen, welche neben der Feldmark des Erbzinsgutes Schmelze liegen, und auf 1021 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind,
2) 44 Morgen 145 □Ruthen, bei dem Erbpachtsgute Mellin belegen, und auf 542 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
3) zwei Buchwerder von 51 Morg. 64 □Ruthen und ein Werftbruch von 27 Morgen 148 □Ruthen, belegen zwischen dem großen Edelmannsbruche und dem Erbzinsgute Schmelze, geschätzt auf 356 Thlr. 25 Sgr.,

sollen am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können täglich im zweiten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der verstorbenen Wittwe Bohm, Nr. 179. a, zu 715 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gewürdigt, wovon der Hypothekenzustand und die Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, soll

am 25. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 23. Februar 1840.

Das hierselbst in der Potsdamer Straße sub Nr. 14 belegene, dem Eigenthümer Wilhelm Dommisch gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Benutzung des hiesigen Rathskellers soll auf die 6 Jahre vom 1. Juni 1840 bis dahin 1846 anderweitig öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf den 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Müncheberg, den 3. März 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 27. Februar 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Einnehmer Weiß geb. Barsekow, gehörigen Grundstücke:

1) ein Büdner-Etablissement in der Stadt Zinna mit Zubehör, taxirt zu 2814 Thlr. 4 Sgr.,
2) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland, Ueberrest der sogenannten Galgenheide bei Zinna, taxirt zu 250 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 16. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nachtrag zum Kernerschen Subhastations-Patent vom 28. Januar d. J.

Die als Gläubigerin eingetragene, aber dem Aufenthalte nach unbekannte Dorothee Wilhelmine Amalie Dörge, auch Hecker genannt, wird zu dem am 23. Juni d. J. anstehenden Termine mit vorgeladen.

Berlin, den 7. März 1840.

Königl. Stadtgericht.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Der Traktus Land, welcher vor dem hiesigen Mühlenthore im Elsenhainchen, zwischen den Wucke- und Simonschen Gärten am Mühlenfließe belegen, der hiesigen Kommune gehörig, ungefähr 37 □Ruthen groß und zu Kommunezwecken nicht nutzbar zu machen ist, soll laut Kommunalbeschlusses öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin

auf den 27. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Rathhause allhier anberaumt, und es werden in demselben die Verkaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Beelitz, den 12. März 1840.

Der Magistrat.

Montag den 30. d. M. sollen im sogenannten Hegeorte in der Rossower Heide circa 80 Klafter Tannen-Böttcherholz von besonderer Güte, nach den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen deshalb gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, sich hier einfinden.

Hof Rossow, den 9. März 1840.

C. v. Lücken.

Am 3. und 4. Juni 1840, früh 9 Uhr, soll auf dem Gute Königsberg bei Kyritz das ganze Wirthschafts-Inventarium, als: Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, eine veredelte Schäferei, so wie das sämmtliche Hof- und Ackergeräth, Molkerei-Utensilien und sämmtliche Branntweinbrennereigeräthe, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verauktionirt werden.

Verwittwete v. Calbo geb. v. Möllendorff

Sei-

Seidene Müllergaze.

Den Herren Mühlenbesitzern und Mühlenbaumeistern erlaube ich mir höflichst anzuzeigen, daß ich jetzt eine Partie seidener Müllergaze eigener Fabrik vorräthig habe, die ich ohne Scheu jedem Kenner als eben so schön wie die ausländische Gaze und zu den billigsten Preisen empfehlen kann. Wilh. Landwehr,
Seidenwaaren-Fabrikant in Berlin,
große Frankfurter Straße Nr. 46.

Mit Bezug auf die von Einem Königl. Hohen Justiz-Ministerium unterm 8. Januar 1840 erlassene Verfügung, die Einführung einer feierlicheren Form bei gerichtlichen Eidesleistungen betreffend, zeige ich den Hoch- und Wohllöblichen Ober- und Untergerichten hierdurch ergebenst an, daß ich die zu diesem Zwecke in Eisen gegossenen Kruzifixe stets in folgenden Größen und Preisen vorräthig halte:

№ 1, 1 Fuß hoch, 1 Thlr. 5 Sgr.,
= 2, 1 Fuß 6 Zoll hoch, 1 Thlr. 15 Sgr.,
= 3, 2 Fuß hoch, 4 Thlr. 15 Sgr.,
= 4, 2 Fuß 9 Zoll hoch, 9 Thlr.,

und empfehle mich Deren geneigte Aufträge.
C. Schwan & Komp.,
Eisengießerei-Besitzer in Berlin,
Brüderstraße Nr. 17.

Der am 14. März 1839 zu Potsdam verstorbene Schneidermeister Friedr. Wilh. Thiede hat ein nicht unbedeutendes Vermögen nachgelassen. Ich bin seine Schwester und seine Miterbin geworden, und es liegt mir viel daran, zu erfahren, wer ihm Gelder und wie viel schuldig gewesen, und ob und an wen sie zurückgezahlt sind. Die betreffenden Personen bitte ich ergebenst, mir hierüber gefälligst schriftliche Auskunft ertheilen zu wollen. Die erbetene Auskunft gebrauche ich dazu, um eine gehörige Uebersicht von dem Nachlasse zu erhalten.

Auch können etwanige Auskünfte beim Herrn Justizrath Tollin zu Potsdam und beim Herrn Kantor Ferd. Günther zu Viesen per Brandenburg abgegeben werden, indem sich Jeder auf das Reelle dieser Männer verlassen kann.

Radkrug bei Brandenburg, den 20. Febr. 1840.
Die verehel. Krüger Hübner geb. Thiede.

Durch meine ausgebreitete Bekanntschaft in der ganzen Ukermark ist es mir möglich geworden, den Wünschen eines jeden sich an mich Wendenden zu genügen. Um nun einem geehrten Publikum recht nützlich zu sein, ersuche ich, die Aufträge bei vorkommenden Fällen recht schnell zu befördern. Für Käufer von Gütern, Mühlen, Bauerhöfen, Büdnerstellen 2c. habe augenblicklich ganz vorzügliche Aussichten; auch sehr brauchbare Menschen für die Oekonomie, als: Wirthschafter, welche auch Brennnereikenntniß haben, Statthalter 2c. kann ich empfehlen. Wirthschafterinnen kann ich einige, mit guten Attesten versehene, plaziren; auch empfehle ich mehrere, mit den allerbesten Zeugnissen versehene Handlungsdiener. Lehrlingen zur Oekonomie kann ich mehrere sehr annehmbare Stellen nachweisen.

Mit der rastlosesten Thätigkeit werde ich jederzeit bestrebt sein, den Wünschen eines Jeden nach Kräften zu genügen, und kann ich um so mehr versprechen, da im ganzen Templiner Kreise kein Kommissionsgeschäft weiter besteht.

Templin in der Ukermark, den 1. März 1840.
A. F. Schulz,
Inhaber eines Kommissionsgeschäfts.

Schul- und Pensions-Anzeige.

Da wir vom 23. d. M. ab unsern Wohnsitz in Potsdam, Waisenstraße Nr. 39, nehmen werden, so beehren wir uns, mit Bezug auf unsere früheren, die Eröffnung einer weiblichen Unterrichts- und Pensions-Anstalt in Potsdam betreffenden Bekanntmachungen ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir am 25., 27., 29. und 31. d. M., Vormittags von 8 bis 11 Uhr, die in die Anstalt aufzunehmenden Pensionaire, Halbpensionaire und Schülerinnen in unserer obengedachten Wohnung prüfen und einschreiben werden. Wir erlauben uns daher, die hierbei interessirenden geehrten Eltern und Vormünder zu der bevorstehenden Prüfung mit ihren lieben Töchtern und Mündeln einzuladen, und bemerken gleichzeitig, daß am 1. April d. J., Morgens 8 Uhr, der Unterricht unter dem Beistande geprüfter Lehrer beginnen, und Herr Hof- und Garnison-Prediger Sydow, welcher die Güte gehabt, den Religions-Unterricht in der Anstalt zu übernehmen, die Klassen mit einer kurzen Rede an die Schülerinnen eröffnen wird.

Berlin, den 16. März 1840.
Die Direktion der Anstalt.
Hutier. Henriette Hutier.

---

* *

Bücher=Anzeige.

In allen Buchhandlungen, in Potsdam bei Riegel, Stuhr und Horvath ist zu haben: Zschiesche, H. A., Lehrer der Musik am Königl. Schullehrer=Seminar zu Neu=Zelle, Choralbuch mit Zwischenspielen. Mit besonderer Rücksicht auf das Niederlausitzsche und neue Berliner Gesangbuch bearbeitet. Querfolio. 26 Bogen, welche 206 Choräle enthalten. Subscriptionspreis, gebunden 2 Thlr. 10 Sgr. Cottbus, bei Eduard Meyer.

Um die Verbreitung dieses anerkannt guten und von Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. empfohlenen Werkes zu befördern, ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, dasselbe zu obigem Subscriptionspreise, und bei Bestellungen auf zehn Exemplare auf einmal ein eilftes gratis zu geben.

Von demselben Verfasser ist ferner erschienen: Choralmelodien, 3te Auflage. 8vo. 6 Bogen, geheftet. Preis 5 Sgr. Eine nöthig gewordene 3te Auflage binnen wenigen Jahren bürgt für die Brauchbarkeit des Werkchens.

Bei C. G. Hendeß ist erschienen:

Sammlung

aller noch gültigen, in dem Allgemeinen Landrechte, der Gesetzsammlung, den v. Kamptzschen Jahrbüchern und Annalen, der Raabeschen Sammlung und den Amtsblättern sämmtlicher Königl. Regierungen seit ihrer Begründung bis Ende 1838 enthaltenen, das Kirchen= und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen;

ein Handbuch

für Konsistorien, Schulkollegien, Regierungen und Landrathsämter, Dekane, Superintendenten, Schulinspektoren und Pfarrgeistliche beider Konfessionen, Magistrate, Dominien und Gemeinden, Gymnasien, Seminarien, Bürger= und Volksschulen, Kirchen= und Schuldeputationen und Vorstände in den Städten und auf dem platten Lande in den Königl. Preuß. Staaten

von Joh. August Ludwig Fürstenthal, Königl. Ober=Landesgerichtsrath.

Vier Bände gr. 8vo. Preis 8 Thlr. für 161 enggedruckte Bogen.

Mit dem so eben vollendeten vierten Bande ist dies Werk geschlossen, und kann nun durch alle Buchhandlungen, in Potsdam durch die Stuhr'sche Buchhandlung, Hohenwegstraße Nr. 4, komplet bezogen werden.

Für Juristen!

Bei Julius Helbig in Altenburg erschien so eben:

Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal=Rechtspflege.

Begründet von Dr. J. E. Hitzig in Berlin, und fortgesetzt von Dr. W. L. Demme in Altenburg und Ernst Klunge in Zeitz. Jahrgang 1840. gr. 8vo. (10ter — 13ter Band) 1stes u. 2tes Heft. Preis für 12 Hefte 8 Thlr. netto.

Inhalt des 1sten Heftes: I. Zur Lehre über die Grenzen der Wirksamkeit des Kriminalrichters, in Beziehung auf die Gutachten der Kunstverständigen, vom Großherzogl. Hofgerichtsrath Dr. Zentner in Mannheim; II. Georg Engelhard, der sich durchlügende Raubmörder, ein Beispiel von den Nöthen des Indizienbeweises. Mittheilung des Appellationsgerichts=Präsidenten Mich. von Weber zu Neuburg an der Donau; III. Tambour Emil, der forzirte Rinaldo. Mißlungener Mordanschlag auf die Geliebte, unternommen, um Held einer Schauergeschichte zu werden. Hauptbericht mitgetheilt vom Verfasser, Regiments=Auditeur Graner zu Zwickau. — Inhalt des 2ten Heftes: I. die Greuelscenen in Matzdorf. Vorläufiger Bericht über die näheren Umstände der Ermordung des Rittergutsbesitzers Haberland; II. die, mehrfacher Brandstiftung geständige und doch unschuldige Johanna Staats aus Braistedt. Ein neues Warnungsbeispiel für Inquirenten, gegen die Beflissenheit der Untergebenen auf steter Huth zu sein. Mitgetheilt von dem Vertheidiger der Staats, Advokat Ed. Gotthard zu Braunschweig; III. der Priester auf dem Schaffot; der wegen Tödtung des (angeblich) mit seiner Magd erzeugten Kindes hingerichtete M. J. Brehm, gewesener Diakonus zu Reutlingen. Nach den Mittheilungen des Brehmschen Vertheidigers, Ober=Justiz=Prokurators Dr. Holland zu Tübingen, vom Herausgeber.

Zu beziehen durch die Stuhrsche Buchhandlung in Potsdam und Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 27. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 68. Belohnung für Entdeckung eines Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters falscher Kassen-Anweisungen. P. S. 282.

Ein achtbarer Gewerbetreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassen-Anweisungen auf der That ertappt und der Polizeibehörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünfhundert Reichsthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 20. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14. d. M., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Publikandum,

die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840 betreffend.

9. Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute stattgehabten 14ten Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße № 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört, und die ferneren Zinsen nach § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung № 577) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen auch die 5 Koupons Ser. VIII № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. Dezember 1842, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Koupons reservirt zu werden.

In die über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrole der Staatspapiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Potsdam, den 16. März 1840.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 14ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. März 1840.

70. Obgleich die zum Empfang von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzer und Domainen-Einsassen zu verschiedenen Malen, und zuletzt durch die Bekanntmachung vom 14. März v. J. (Amtsblatt № 78 de 1839) darauf

aufmerksam gemacht worden sind, daß alle Anträge auf Verabreichung von Bauholz bei den Domainen- und Rent-Aemtern oder bei uns spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres angebracht werden müssen, wenn dasselbe in dem nächsten Wadel angewiesen werden soll, so sind doch im Laufe des vergangenen Jahres mehrere Anträge auf Verabreichung von Bauholz wiederum so spät eingegangen, daß solche für den diesjährigen Wadel nicht mehr haben berücksichtigt werden können. auf Verabreichung von Bauholz aus Königlichen Forsten. III. f. 420. Januar.

Zur Vermeidung ähnlicher Nachtheile für die Berechtigten werden daher die Bestimmungen obiger Bekanntmachungen wiederum in Erinnerung gebracht, und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz spätestens bis zum 15. Mai desjenigen Jahres, in welchem dasselbe angewiesen werden soll, bei den betreffenden Aemtern oder bei uns anzumelden, da spätere, nicht durch nachgewiesene Unfälle oder besonders dringende Umstände begründete Anmeldungen erst in dem darauf folgenden Jahre Berücksichtigung finden können.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. März 1840.

№ 71. Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen. C. 16. März.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. Februar d. J. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. ejd. m. zu bestimmen geruhet, daß bei Verleihung des landesherrlichen Pathengeschenks an bedürftige Eltern von sieben Söhnen die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 25. August 1835 (Amtsblatt 1835 Pag. 226 № 142) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den, Behufs der Anweisung des landesherrlichen Pathengeschenks beizubringenden Geburtszeugnissen in Zukunft jedesmal bestimmt auszudrücken ist, daß die Söhne von den resp. Eltern in der Ehe und nicht vor Vollziehung derselben erzeugt worden sind. Königl. Regierung.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Ludwig von Rabiel ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisherige Magazingehülfe Otto ist zum etatsmäßigen Reserve-Magazin-Rendanten in Brandenburg ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gebhard Leberecht Arthur Ackermann ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Julius Alexander Stanke und Rudolph Steinbeck sind als Feldmesser im diesseitigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Rehwaldt zu Günterberg, Superintendentur Angermünde, ist das Prädikat: »Kantor« beigelegt worden.

Dem zum Schleusenmeister an der Rosenbecker Schleuse bestellten invaliden Oberjäger Joseph ist gegenwärtig die Schleusenmeisterstelle an der Drathammer Schleuse im Finowkanal übertragen worden.

---

iebs-
ier.

Der Kaufmann Ferdinand Gottlieb Wilhelm Gregorius zu Fürstenwerder ist zum Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk des Prenzlowschen Kreises, und der Hofrath im Ministerio des Königlichen Hauses Karl Ernst Friedrich Bergemann von Neuem zum Schiedsmann für den Hamburger-Thor-Bezirk zu Berlin gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, der Nikolaikirche zu Spandau bei Gelegenheit des dritten Reformations-Jubelfestes ein großes Kruzifix von in Feuer vergoldetem Messing und Einhundert Thaler als Klingebeutelgeld zu verleihen.

Außerdem haben

1) Se. Durchlaucht der Fürst von Lynar auf Drehna und der Herr Graf von Lynar auf Lübbenau den von einem ihrer Ahnherren erbauten Altar in gedachter Kirche mit einem bedeutenden Kostenaufwande restauriren lassen;
2) der Herr Graf von Lynar dem Altar eine neue Decke von blau seidenem Dammast mit ächt goldenen Borten und Frangen, nebst zwei dergleichen Decken zu den Seitentischen und einer Altarpultdecke von blauem Sammet mit gleichem Besatze geschenkt;
3) die Frauen der Gemeine der Kirche ein neues silbernes Taufbecken und eine silberne Taufkanne verehrt;
4) zwei Gemeineglieder dem Altare eine kostbar eingebundene Bibel, und
5) ein Gemeineglied der Kanzel eine ebenfalls kostbar eingebundene Bibel geschenkt.

Potsdam, den 15. März 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Königl. Kammergerichts-Referendarius Johann Valentin Rebentisch ist für die von ihm am 22. Juli 1829 bewirkte Rettung eines Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree die für dergleichen Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 11. März 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei das zur Bekanntmachung № 69 gehörige Verzeichniß der in der 14ten Verloosung gezogenen, zum 1. Juli 1840 gekündigten Staatsschuldscheine, ingleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. März 1840.

* Dem Lehrer Schauer zu Berlin ist unterm 9. März 1840 ein Patent

auf eine Maschine für Kupferstecher zum Liniiren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellenlinien, zum Kopiren von Reliefs in Linienmanier, um sowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Originalmaschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Das dem Faktor Langenmayr zu Plaue in Thüringen unterm 26. März 1839 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

---

* Am 19. Juni 1838, Vormittags gegen 8 Uhr, sind bei Lenzen von einem Grenzbeamten unbekannte Defraudanten angehalten worden, denen es jedoch mit Zurücklassung von 29 Hut Zucker, zusammen 3 Zentner 72 Pfund schwer, in zwei Säcke gepackt, zu entspringen gelang. Die Inhaber oder Eigenthümer dieses Zuckers werden demnach in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 aufgefordert, sich unverweilt bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls jene Waare zum Vortheile der Staatskasse verkauft wird.

Potsdam, den 22. Februar 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

* Wegen dringender Reparaturen wird eine Sperre des hiesigen Kanals vom 23. Juni bis inkl. den 5. Juli d. J. von der sechsten bis zur Stadtschleuse nothwendig, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Bromberg, den 23. Februar 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dem Amtsgelasse der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen, am 6. April d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Clausdorf, zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen und dem Steueramte zu Jüterbogk von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 16. März 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts in Greifenberg, am 9. April d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Polsen an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Greifenberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Greifenberg von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 17. März 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der hiesigen Königl. Regierung

wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse, am 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Berge unweit Nauen, auf der Kunststraße von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 18. März 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Der wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens bei uns eingelieferte, mittelst beschränkter Reiseroute unterm 25. Februar d. J. von uns nach Fürstenwerder bei Prenzlau zurückgewiesene, nachstehend signalisirte Dienstknecht Otto Christian Ludwig Hinckfuß ist nach einer Benachrichtigung der dortigen Polizeibehörde bis jetzt daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, weshalb wir auf denselben hierdurch aufmerksam machen. Amt Zechlin, den 16. März 1840.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Signalement.

Wohn- und Geburtsort: Fürstenwerder bei Prenzlau, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen und Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: am linken Beine Krampfaderbrüche und auf der rechten Wange eine Schnittnarbe.

* Der unterm 8. v. M. steckbrieflich von uns verfolgte ehemalige Droschkenkutscher Friedrich Eduard Kretzmer (nicht Kretschmer und Kretschmann) ist hierselbst ergriffen, auch das Pferd nebst Sattel und Zaumzeug wieder herbeigeschafft worden, weshalb der Steckbrief erledigt ist. Berlin, den 14. März 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

* Der mittelst Steckbriefs vom 2. d. M. verfolgte, unterm 1. desselben Monats aus dem Gefängnisse entsprungene Arbeitsmann Johann Christian Suppe ist bereits wieder zur Haft gebracht worden.

Brandenburg, den 18. März 1840.

Das Patrimonialgericht über Plessow.

* Bei einem des Diebstahls verdächtigen Individuum sind drei Stück Hammel- und ein Stück Schaaffell mit einem leinenen Querbeutel angehalten. Wir fordern die etwa bestohlenen Personen hiermit auf, sich deshalb sofort, spätestens aber in dem

am 1. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Metz im hiesigen Gerichtshause anstehenden Termine zu melden. Kosten werden dadurch Niemandem verursacht, im Gegentheil sogar Jedem die erweislich baaren Auslagen wiedererstattet.

Brandenburg, den 13. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf dem Rittergute Dergenthin in der Westpriegnitz wird die Anlage eines Dampf-Entwicklers zum Behufe der Branntweinbrennerei beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der sich durch jene Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, seine Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Perleberg, den 12. März 1840.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Auf dem Rittergute Seetz in der Westpriegnitz wird die Anlage eines Dampf-Entwicklers zum Behuf der Branntweinbrennerei beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der sich durch jene Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, seine Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Perleberg, den 12. März 1840.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

* In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. №	Namen des Orts.	Namen des Kreises.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
1	Lichtenrade	Teltow	Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und resp. der damit verbundenen Separation der Grundstücke	mangelhafte Legitimation der Interessenten,
2	Schönfeld			
3	Zollchow	Prenzlau		
4	Trieglitz	Ost-Priegnitz		
5	Krügersdorf	Beeskow-Storkow		Majorats- und Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Krügersdorf,
6	Landin	West-Havelland	....	mangelhafte Legitimation einiger Interessenten, bezüglich auf die Rittergüter Stechow IIIten, Kotzen IIten und IIIten Antheils,
7	Fredersdorf	Nieder-Barnim	Spezial-Separation	mangelhafte Legitimation der Interessenten,
8	Schulzendorf	Ruppin		
9	Groß-Leppin	West-Priegnitz		Lehnsnexus des Ritterguts Plattenburg,
10	Neschholz	Zauch-Belzig	Hütungsablösung d. Neschholz-Linther Niederbusches, Königl. Brückschen Forstreviers	mangelhafte Legitimation mehrerer Interessenten,
11	Dahnsdorf		Ablösung des Zinsgetreides an das Rittergut Sandberg Isten Antheils	
12	Brück		Ablösung von Natural-Prästationen und resp. Fruchtzehent	
13	Lütte			
14	Saarmund			
15	Johannistisch	Stadtbezirk Berlin		
16	Amt Löhme	Nieder-Barnim	Ablösung von Natural-Prästationen der Ortschaften Löhme, Crummensee, Weesow und Seefelde	
17	Schmiedeberg	Angermünde	Ablösung der Hülfsdienste	
18	Garlin	West-Priegnitz	Ablösung der an das Rittergut Bootz zu leistenden Dienste und Abgaben	Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Bootz,
19	Eichenfelde	Ost-Priegnitz	Separation der Erbzinsgrundstücke	für die Erben des inzwischen verstorbenen Erbzinsherrn und Kirchenpatrons hat der Besitztitel noch nicht berichtigt werden können,
20	Ribbeck	West-Havelland	Ablösung des von dem Rittergute Ribbeck IIten Antheils der Pfarre daselbst zustehenden Natural-Feldzehents	formell mangelhafte Legitimation,

Lauf. №	Namen des Orts.	Namen des Kreises.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
21	Giesensdorf	Ost-Priegnitz	Ablösung von Prästationen an das v. Möllendorfsche Familien-Stipendium	Legitimations-Mängel der Interessenten zur Erhebung des Stipendiums,
22	Dargersdorf	Templin	Dienstregulirung und Separation	die formell mangelhafte Legitimation und die Lehns-Eigenschaft des Ritterguts Dargersdorf,
23	Borne	Zauch-Belzig	Verwandlung der Natural-Prästationen in Geldrente	die mangelhafte Legitimation,
24	Gröben	Teltow	1) Dienregulirung 2) Theilung der gemeinschaftlichen Hütungsreviere	die fehlende Legitimation des Grafen von Schlabrendorf als Besitzer des Ritterguts Gröben und mehrerer anderer Interessenten,
25	Kietz	Teltow	1) Dienstregulirung	
26	Kietz	Teltow	2) Separation der bei Kietz belegenen sogenannten Nuthewiesen	
27	Siethen	Teltow	Separation des sogenannten Siethenschen Bruches	formell mangelhafte Legitimation mehrerer Interessenten,
28	Nuthewiesen	Teltow	Separation der zwischen Kietz und Drewitz bei Potsdam belegenen sogenannten Nuthewiesen	

ist das Verfahren bis zur Bestätigung der von den bekannten Interessenten bereits vollzogenen Auseinandersetzungs-Rezesse abgeschlossen. Alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen, und hierbei noch nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, dies sofort, und spätestens in dem auf

den 14. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem Konferenzhause, Niederwallstraße Nr. 39, vor dem Kammergerichts-Assessor von Nordenskjold anberaumten Termine anzuzeigen, nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls die in den §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 angegebenen Folgen der unterlassenen Anzeige ihres Interesses gegen sie eintreten muß.

Berlin, den 26. Januar 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der Mühlenmeister Markurth zu Wiesecke beabsichtigt, bei der Unzulänglichkeit der vorhandenen Wasserkraft zum Betriebe seiner daselbst belegenen Mahl- und Oelmühle, auf jener Mühle eine Dampfmaschine als Hülfstriebwerk anzulegen. In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Jedermann auf, der sich durch obige Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, seine Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Perleberg, den 13. März 1840.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Das dem Königl. Amte Spandow zustehende Recht zur Fischerei mit dem großen und kleinen Garne auf der Ober- und Unterhavel, dem Tegelschen und Malchow-See, nebst dem Stintfang und der Rohrung auf dem Tegelschen See,

welches am 1. Juni d. J. pachtlos wird, soll von da ab bis zum 1. Juni 1846, also auf sechs hintereinander folgende Jahre, dem Meistbietenden in Zeitpacht überlassen werden. Zur Ausbietung dieser Gerechtsame haben wir einen Termin auf

den 6. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Königl. Amtsstube, Potsdamer Straße Nr. 18, anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung bis zum Tage des Termins bei uns zur Einsicht bereit liegen. Die Ausbietung der qu. Fischerei erfolgt in der Art, daß solche getrennt, als:

1) die Fischerei auf der Oberhavel, dem Tegelschen und dem Malchow-See nebst dem Stintfang und der Rohrung auf dem Tegelschen See,

2) die Fischerei auf der Unterhavel,

dann aber die ganze Fischereinutzung zusammen zur Lizitation gestellt, und der Königl. Regierung zu Potsdam der Zuschlag in der einen oder der andern Art nach ihrer Wahl vorbehalten bleibt. Der Meistbietende bleibt bis zur erfolgten höhern Genehmigung an sein Gebot gebunden, und muß zur Festhaltung daran im Termine selbst auf das Gebot für jede der ad 1 und 2 gedachten Parzellen 50 Thlr., und für die ganze Nutzung 100 Thlr. baar oder in gültigen Staatspapieren niederlegen.

Spandow, den 9. März 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Da die Staatsschuldscheine

№ 29,282 Litt. A über 1000 Thlr.,
= 8700 = B = 300 =

in der Nacht vom 18. zum 19. Januar 1836 durch gewaltsamen Einbruch aus den mit den Depositis des Stadtgerichts zu Wilsnack gemeinschaftlich verwahrten Depositalbeständen der Gerichte über Kletzke, Kleinow und Schrepkow mit vielen andern gleichen Papieren gestohlen worden sind, so werden auf den Antrag der gedachten Gerichte alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche an diese Papiere zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem hier auf dem Kammergericht coram deputato Kammergerichts-Referendarius Schultz IV. auf

den 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die obenbenannten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Kommissarien Wendland, Ebell und Naudé zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 21. Oktober 1839.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Streganz oder Stregenitz, abgeschätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich der Oekonom Philipp Beetz, der Christoph Ernst von Mauritius und der Wilhelm Georg Gustav von Winterfeldt, die unverehelichte Louise Auguste Wilhelmine Amalie Buchholz werden hierzu unter derselben Verwarung öffentlich vorgeladen.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige, hierselbst an den Werderschen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8½ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß-Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J.

angesetzten Termins ein anderweitiger Termin
auf den 27. Oktober 1840,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 8. Okt. 1839.

Das der Ehefrau des Restaurateurs Olberg geb. Busch gehörig gewesene, dem Tischlermeister Markus Böge adjudizirte Erbpachtsrecht auf die zu Hermsdorf belegene Wasser-, Mahl- und Schneidemühlenbesitzung, abgeschätzt ohne Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 8563 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Oktober 1839.

Das in der Leipziger Straße Nr. 115 und 116 belegene Grundstück der Wetzelschen Erben, taxirt zu 21,260 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Eigenthümer, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft
am 3. Juli 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das der verehelichten Riemermeister Stange geb. Eckert hierselbst gehörige, im Rennefelde gelegene, und im Hypothekenbuche Nr. 172 verzeichnete Wohnhaus, nebst Garten, abgeschätzt auf 687 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
den 7. Mai 1840,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 28. Dezember 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 7. Januar 1840.

Das allhier in der Altstadt und in der Kapellenstraße Nr. 347 belegene Wohnhaus nebst Hauskavel des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Genrich, Vol. 8 Pag. 205 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 734 Thlr. 17 Sgr. 7½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 2. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Naumann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Das zu Schenkendorf bei Potsdam belegene, mit Krugnahrung verbundene Bauergut des Karl Kuhlmey, Nr. 12 Vol. VII Fol. 97 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4301 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., soll
den 4. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 29. Januar 1840.

Der zu Königstädt belegene, Vol. II Fol. 356 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1681 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte erbliche Bauerhof des Johann Jakob Schneider, nebst Pertinenzien, soll auf
den 2. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 5. Februar 1840.

Die im Dorfe Jachzenbrück belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Mosel gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 922 verzeichnete Wassermahl- und Schneide-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthenhof, abge-

schätzt auf 3776 Thlr. 10 Pf., soll Schuldenhalber im Termine

den 4. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Hohen-Schönhausen.

Der im Nieder-Barnimschen Kreise an der Straße von Berlin nach Marzahn belegene, dem Zündholzfabrikanten und Gastwirth Koffe gehörige Krug nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1470 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem herrschaftlichen Gute einzusehenden Taxe, soll

am 3. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohen-Schönhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schiffseigenthümer Christoph Kuhberg und dessen Ehefrau, Friederike Wilhelmine geb. Krüger gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, bestehend in einem Wohnhause nebst Garten und zwei Weinbergen, welche, nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 4827 Thlr. abgeschätzt sind, sollen auf den Antrag der Interessenten anderweit

am 14. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 15. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das dem Posamentier Wilhelm Boßdorf hierselbst gehörige Großerbenhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2182 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juni 1840

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 5. März 1840.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Schornsteinfegerwittwe Krause gehörige, hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr. 60⅔ belegene Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Ländereien für zwei halbe Erben, abgeschätzt auf 1936 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, am 9. März 1840.

Die zur Konkursmasse des Kaufmanns Karl Wilh. Leopold von Baußen gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Steinstraße Nr. 15 belegene, im Hypothekenbuche der Häuser Vol. I Fol. 15 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1700 Thlr.,
2) das hinter dem Rathhause Nr. 35 belegene, und Vol. I Fol. 35 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete kleine Haus, abgeschätzt zu 350 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 9. März 1840.

Das in der großen Straße hierselbst sub Nr. 160 belegene, dem Schornsteinfegermeister Jakob Heinrich Schlottermüller gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1453 Thlr. 24 Sgr. 9⅓ Pf., soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 13. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Lohgerbers Johann Jakob Ludwig Bouchon gehörige, hier in der Königsstraße sub Nr. 150 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. LVII Fol. 21 verzeichnete, auf 689 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehörungen, soll

am 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 19. März 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Arbeitsmannes Kumm, Elisabeth geb. Reisner, gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnbudenhaus Nr. 24 hinter der Mauer, Tom. I Vol. IV Nr. CLVII Fol. 157 des Hypothekenbuches verzeichnet, taxirt zu 94 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.;
2) der aus den resp. Tom. I Vol. IV Nr. CCIX Fol. 529 und Cont. II Vol. II Fol. 125 des Hypothekenbuches verzeichneten beiden Gärten bestehende Küchengarten, im sogenannten Schulzengange, gerichtlich abgeschätzt auf 58 Thlr. 5 Sgr.,

sollen am 25 Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Von den, der Pfarre zu Herzfelde gehörigen Grundstücken sollen mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam 150 Morg. 163 □Ruth. Acker, Wiesen und Hütung, vom 1. April d. J. ab an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Wir haben hierzu einen Termin

auf den 31. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Herzfelde anberaumt, und laden zu demselben Bietungslustige mit dem Bemerken ein, daß der Ertragsanschlag und die Bedingungen der Vererbpachtung bei dem Herrn Prediger Grünthal eingesehen werden können.

Prenzlau, den 16. März 1840.

Adlich v. Haasche Patrimonialgerichte zu Herzfelde.

Ich beabsichtige, folgende mir eigenthümlich zugehörige Grundstücke:

1) das in hiesiger Stadt in der breiten Straße gelegene, im Hypothekenbuche Nr. 338 registrirte Mittelwohnhaus, bestehend aus fünf Stuben, einem Alkoven, einer Küche, Keller und Stallung, nebst dazu gehöriger Luchkavel,
2) das in der Fürstenwalder Vorstadt hierselbst gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 4 registrirte Wohnhaus, bestehend aus fünf Stuben, Alkoven, Küche, Keller und Stallung,
3) den unmittelbar dahinter belegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 92. b registrirten halben Garten,
4) den ganzen, sub Nr. 39 des Hypothekenbuches verzeichneten, an Bredahls Acker belegenen Garten, und
5) die im Hypothekenbuche Nr. 24. b registrirte Drittelwiese, die sogenannte Neulandswiese,

aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche zahlungsfähige Käufer, sich zu diesem Behuf

am 11. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung, Ost-Vorstadt Nr. 5, einzufinden.

Beeskow, den 8. März 1840.

Verehelichte Böttcher Schulze, früher Wittwe Stephan geb. Jubisch.

Ein im Oderbruche belegenes Gut von 300 Morgen Weizenacker, so wie mehrere kleine Güter, Mühlen und Gasthöfe; ferner in verschiedenen Provinzen belegene Ritter- und Landgüter, Gasthöfe, Mühlen ꝛc., kann ich zum Kauf nachweisen. Demnächst sind mehrere Kapitalien auf sichere Hypotheken auszuleihen.

Letschin im Oderbruche. Beuthner.

Montag den 30. d. M. sollen im sogenannten Hegeorte in der Rossower Heide circa 80 Klafter Tannen-Böttcherholz von besonderer Güte, nach den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen deshalb gedachten Tages, Morgens 10 Uhr, sich hier einfinden.

Hof Rossow, den 9. März 1840.

C. v. Lücken.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 3. April 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2077. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Griechenland. Vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. August}}$ 1839.

№ 2078. Die Ministerial-Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{12. Dezember 1839}}{\text{6. März 1840}}$.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Eingesessenen gebracht, daß, nachdem der jetzige erste Landarmen-Direktor der Kurmark, Königl. Geh. Ober-Regierungsrath von Schütze in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand die auf ihn von Neuem gefallene Wahl abgelehnt hat, von den auf dem 14ten Kurmärkschen Kommunal-Landtage versammelt gewesenen Ständen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1840 bis dahin 1846 der jetzige zweite Landarmen-Direktor Thiede zum ersten, der jetzige dritte Landarmen-Direktor Fröhner zum zweiten, und der Rittergutsbesitzer, Ritterschaftsrath von Rohr auf Holzhausen zum dritten Landarmen-Direktor der Kurmark gewählt, und diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. v. M. bestätigt worden sind.

Berlin, den 18. März 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. März 1840.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 28. Februar d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. — № 72. Zensursache. I. 1531. März.

Oktober 1819, die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften:

1) »Theses. C. I zur Reformationsfeier in Norddeutschland. Basel, bei C. F. Spittler & Komp. 1840.
2) Das Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Vierte Auflage. Basel, 1840, gedruckt bei Felix Schneider.«

zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. April d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 13. März 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

Potsdam, den 27. März 1840.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem mit dem Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Schultze II. hierselbst, und bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen 2c. zu verfahren sei, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

»an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N.«

[illegible] in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen:

»an N. N., abzugeben bei N. N.«, »bei N. N.«, »im Hause des N. N.«, »[illegible] bei N. N.«, oder »logirt bei N. N. 2c.«

[illegible] erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse [illegible] zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung [illegible] Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur [illegible] nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte [illegible]

Gelder, Packete, rekommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem wie in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sei denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem korrespondirenden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840. General-Postamt.

Potsdam, den 30. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts vom 16. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1840.

№ 75. Kündigung der Prenzlower Chaussee-Obligationen. IV. I. 856. Februar.

Nach § 12 des zwischen der Königl. Regierung und der Aktiengesellschaft für den Bau der Chaussee von Prenzlow bis zur Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz unterm 8. Mai 1832 errichteten und am 15. August ejusd. konfirmirten Vertrages über die Abtretung dieser Chaussee an den Fiskus, nicht minder nach dem Inhalte der Staatsobligationen, mittelst deren der Gesellschaft das auf den Chausseebau verwendete, auf Aktien zusammengebrachte Kapital, im Betrage von 240,200 Thlr., erstattet worden, ist dem Staate das Recht vorbehalten, den ganzen ungetilgten Rest der Obligationen, welcher nach der zuletzt am 30. Juli v. J. stattgehabten Ausloosung noch in 1562 Stück über ein Gesammtkapital von 156,200 Thlrn. besteht, zu jeder Zeit in einer Summe auszuzahlen. In Folge Allerhöchster Bestimmung wird von dieser Befugniß jetzt Gebrauch gemacht, und der noch ausstehende Rest der Obligationen hierdurch in der Art gekündigt, daß solche am 1. Juli d. J., mit welchem Termine die Verzinsung des Restkapitals aufhört, nebst den, an dem nämlichen Tage fällig werdenden Zinskoupons Serie II № 4 und den bis dahin etwa unerhoben gebliebenen Koupons für die früheren Termine, bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse zu Berlin gegen Aushändigung der quittirten Obligationen, denen auch die Koupons Serie II Nr. 5 bis 8 beigefügt sein müssen, zur Einlösung kommen.

Zur Bequemlichkeit der Interessenten können die gekündigten Kapitalien auch bei der Kasse des Königl. Haupt-Steueramts zu Prenzlow erhoben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. März 1840.

№ 76. Blutegelpreise. I. 1882. März.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird für den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Juli d. J. auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. März 1840.

№ 77. Rindvieh-Lungenseuche zu Quitzöbel. I. 1659. März.

Da unter den Kühen des Guts Quitzöbel in der Westpriegnitz die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. März 1840.

№ 78. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 1300. März.

In Verfolg unserer, diesen Gegenstand angehenden Bekanntmachungen in früheren Jahren, bringen wir hierdurch gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten das zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1839 Seitens einzelner Kommunen rc. zur Verbesserung ihres Orts-Schulwesens geschehen ist.

1) In Potsdam wurde für die städtische Armen- und Freischule ein neues massives Schulhaus mit 7 geräumigen Lehrzimmern, 2 großen Sälen und mehreren Lehrerwohnungen erbaut, und von der Stadt mit Utensilien rc. zweckmäßig ausgestattet.

   Eben diese Stadt gründete und dotirte auch 2 neue Lehrerstellen an ihren Schulen, und bewilligte einem ihrer Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thlrn. für den Unterricht armer taubstummer Kinder.

2) Die Stadt Wittstock, schon rühmlich ausgezeichnet durch große Opfer, welche sie seit 6 Jahren ihrem Schulwesen gebracht hat, erbauete ein neues (zweites) massives Schulhaus mit Lehrzimmern und mehreren Lehrerwohnungen, und gründete und dotirte noch eine 15te Lehrerstelle an ihren Schulen.

3) Die Stadt Schwedt kaufte ein gutes massives Haus, und richtete es zu einem Schulhause mit 6 geräumigen Lehrzimmern nebst Lehrerwohnung sehr zweckmäßig und mit gehöriger Ausstattung an Schul-Utensilien rc. ein.

4) Jede der Städte: Gransee (welche außerdem auch noch einem ihrer Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von zwanzig Thalern bewilligte), Wriezen, Prenzlau, Strasburg und Wittstock gründete und dotirte eine neue Lehrerstelle.

5) Die Gemeinde Flatow, Superintendentur Cremmen, erbauete ein neues (zweites) Schulhaus, und gründete und dotirte eine neue 2te Lehrerstelle.

6) Die Kommunen: Glienicke, Superintendentur Beeskow, Britz und Klein-Beeren, Superintendentur Cöln, Kutzkow, Superintendentur Prenzlau I, Germendorf, Superintendentur Spandau, Schulzendorf und Neu-Lewin, Superintendentur Wriezen, Dahlwitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, Glau und Lüdersdorf, Superintendentur Zossen, und Steinbeck, Superintendentur Strausberg, erbaueten resp. mehr oder weniger mit wohlwollender Hülfe und Unterstützung der Herren Patrone oder der Gutsherrschaften neue Schulhäuser.

7) Die Gemeinde Cumlosen, Superintendentur Perleberg, wesentlich unterstützt von der Ortsherrschaft, richtete ein dazu angekauftes Haus zum zweiten Schulhause ein und gründete und dotirte eine 2te Lehrerstelle.

8) Bedeutende und zum Theil wegen der weit über den nothwendigen Bedarf hinausgehenden Leistungen sehr anerkennungswerthe Schulhaus-Erweiterungen oder Reparaturen wurden in Cöpenick, Perleberg, Potsdam, Pritzwalk, Rheinsberg, Dom Brandenburg und in 44 Dörfern des Bezirks ausgeführt, zu denen namentlich auch das Dorf Blumberg, Superintendentur Land Berlin, gehört, wo die Ortsherrschaft und Gemeinde das eine der beiden Schulhäuser bedeutend reparirte, und das andere beinahe neu erbaute. Auch die Kommune Heinrichsdorf, Superintendentur Wittstock, zeichnete sich durch solche Leistungen vortheilhaft aus.

9) Die Kommunen Falkenberg, Superintendentur Beeskow, Sarnow, Superintendentur Pritzwalk, Blindow, Superintendentur Prenzlau, Abbendorf, Superintendentur Wilsnack, verbesserten nach Kräften und mit löblichem Sinn ihre Schullehrerstellen.

10) Die Stadt Havelberg bewilligte 10 Thlr. zur Anschaffung von Materialien zum Unterricht armer Schülerinnen der Ortsschulen in weiblichen Handarbeiten, und so auch 15 Thlr. zum Ankaufe eines Erdglobus für die Hauptschule der Stadt. In Lenzen wurde für eine von der Bürgerschaft bewilligte Summe von 18 Thlrn. eine Schülerbibliothek gegründet. Der Schulkasse zu Gerswalde wurde vom Herrn Patron ein ihr geleisteter Vorschuß von 30 Thlrn. zur Feier des Reformations-Jubelfestes geschenkt; die Schule zu Blumberg, Superintendentur Land Berlin, erhielt vom Herrn Patron aus der von ihm gegründeten Ortsarmenkasse 10 Thlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln; der Herr Kommerzienrath Busse zu Luckenwalde schenkte zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Schüler der Ortsschulen 25 Thlr.; verschiedene Wohlthäter wandten der Schule zu Schwedt werthvolle Geschenke an Büchern, Lehrapparaten, Mineralien und anderen Veranschaulichungsmitteln des Unterrichts zu; der Herr Superintendent Schlomka zu Strasburg versah die Ortsschule mit einem Meißnerschen Tellurio, der Herr Prediger Deutsch zu Beetz die dasige Schule mit mehreren Wandcharten, und der Schule zu Groß-Holtzendorf wurde vom dasigen Gutspächter 1 Thlr., so wie der Schule zu Richel vom dasigen Schmiedemeister Schröder ebenfalls 1 Thlr. geschenkt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. März 1840.

№ 79. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1839. II. 1234. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 16. März v. J. (Amtsblatt pro 1839 Stück 15 S. 124) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1839, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts pro 1820) hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Für das Jahr 1839 sind, soweit die Forderungen jetzt zahlbar sind, an

= Dreihundert Acht und Achtzig =

einzelne Wittwen- und Waisen-Unterstützungen zu verabreichen, welche mit dem Jahresbetrage von Zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen rc. durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen worden sind.

Hiernach betragen die pro 1839 grundsätzlich zu gewährenden Unterstützungen:
3661 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Das Vermögen der Anstalt kommt nach Leistung dieser Ausgabe in folgender Art zu stehen.

Der Bestand aus dem Jahre 1839 beträgt, wie vorher nachgewiesen worden ist, einschließlich der Dokumente rc. .... 96,751 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Werden hiervon abgerechnet die vorgedachten Unterstützungen mit .... 3,661 = 7 = 6 =,

so ergiebt sich das wirkliche Vermögen mit.......... 93,090 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., welches sich hiernach gegen das Jahr 1838, wo es.. 87,959 = 12 = 10 =

betrug, also verbessert hat um .... = 5,131 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Da hiernach bei der Zunahme des Vermögens der Anstalt dessen Verwaltung immer mehr Aufmerksamkeit erfordert, so dürfen wir mit Recht dem Eifer der Herren Superintendenten darin vertrauen, daß dieselben die Vorschriften des Reglements vom 16. November 1819 und die Anweisung zu dessen Ausführung vom 17. Februar 1820 genau beachten und danach strenge verfahren werden.

Namentlich wünschen wir recht dringend:

a) daß in den halbjährigen Lieferzetteln über die laufenden Beiträge, namentlich in den Städten, stets dieselbe Reihefolge der Namen der Mitglieder beibehalten, und die hierin im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen in der Kolonne: »Anmerkungen« verzeichnet werden;

b) daß mit der höchsten Pünktlichkeit Veränderungen des Aufenthaltsorts der, die Unterstützung genießenden Wittwen und Waisen und des Orts, wohin sie sich begeben, von den betreffenden Herren Superintendenten des erstern Orts sofort uns angezeigt werden, damit von hier aus die Zahlung in die Diözese des letztern Orts verfügt werden kann;

c) daß nach unserer, Pag. 31 Amtsblatt vom Jahre 1824 enthaltenen Verfügung vom 30. Januar 1824, sofort von dem Todesfalle eines Lehrers eine ganz besondere Anzeige gemacht, und darin die Zahl der hinterlassenen perzeptionsfähigen Kinder mit genauer Angabe ihres Alters, so wie auch der Zeitpunkt, bis wohin die Wittwen im Genusse des Einkommens der Schullehrerstelle bleiben dürfte, angemerkt werde;

d) endlich, daß auch prompt die Anzeigen der Todesfälle der Wittwen gemacht, und darin die Zahl der etwa hinterbliebenen perzeptionsfähigen Waisen und deren Alter bemerkt werden.

Potsdam, den 25. März 1840.

№ 77. Rindvieh-Lungenseuche zu Quitzöbel. I. 1659. März.

Da unter den Kühen des Guts Quitzöbel in der Westpriegnitz die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dasselbe bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. März 1840.

№ 78. Verbesserung des Schulwesens der Städte und anderer Ortschaften. II. 1300. März.

In Verfolg unserer, diesen Gegenstand angehenden Bekanntmachungen in früheren Jahren, bringen wir hierdurch gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten das zur öffentlichen Kenntniß, was im Jahre 1839 Seitens einzelner Kommunen 2c. zur Verbesserung ihres Orts-Schulwesens geschehen ist.

1) In Potsdam wurde für die städtische Armen- und Freischule ein neues massives Schulhaus mit 7 geräumigen Lehrzimmern, 2 großen Sälen und mehreren Lehrerwohnungen erbaut, und von der Stadt mit Utensilien 2c. zweckmäßig ausgestattet.

   Eben diese Stadt gründete und dotirte auch 2 neue Lehrerstellen an ihren Schulen, und bewilligte einem ihrer Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von 50 Thlrn. für den Unterricht armer taubstummer Kinder.

2) Die Stadt Wittstock, schon rühmlich ausgezeichnet durch große Opfer, welche sie seit 6 Jahren ihrem Schulwesen gebracht hat, erbauete ein neues (zweites) massives Schulhaus mit Lehrzimmern und mehreren Lehrerwohnungen, und gründete und dotirte noch eine 15te Lehrerstelle an ihren Schulen.

3) Die Stadt Schwedt kaufte ein gutes massives Haus, und richtete es zu einem Schulhause mit 6 geräumigen Lehrzimmern nebst Lehrerwohnung sehr zweckmäßig und mit gehöriger Ausstattung an Schul-Utensilien 2c. ein.

4) Jede der Städte: Gransee (welche außerdem auch noch einem ihrer Lehrer eine jährliche Gehaltszulage von zwanzig Thalern bewilligte), Wriezen, Prenzlau, Strasburg und Wittstock gründete und dotirte eine neue Lehrerstelle.

5) Die Gemeinde Flatow, Superintendentur Cremmen, erbauete ein neues (zweites) Schulhaus, und gründete und dotirte eine neue 2te Lehrerstelle.

6) Die Kommunen: Glienicke, Superintendentur Beeskow, Britz und Klein-Beeren, Superintendentur Cöln, Kutzkow, Superintendentur Prenzlau I, Germendorf, Superintendentur Spandau, Schulzendorf und Neu-Lewin, Superintendentur Wriezen, Dahlwitz, Superintendentur Königs-Wusterhausen, Glau und Lüdersdorf, Superintendentur Zossen, und Steinbeck, Superintendentur Strausberg, erbaueten resp. mehr oder weniger mit wohlwollender Hülfe und Unterstützung der Herren Patrone oder der Gutsherrschaften neue Schulhäuser.

7) Die Gemeinde Cumlosen, Superintendentur Perleberg, wesentlich unterstützt von der Ortsherrschaft, richtete ein dazu angekauftes Haus zum zweiten Schulhause ein, und gründete und dotirte eine 2te Lehrerstelle.

8) Bedeutende und zum Theil wegen der weit über den nothwendigen Bedarf hinausgehenden Leistungen sehr anerkennungswerthe Schulhaus-Erweiterungen oder Reparaturen wurden in Cöpenick, Perleberg, Potsdam, Pritzwalk, Rheinsberg, Dom Brandenburg und in 44 Dörfern des Bezirks ausgeführt, zu denen namentlich auch das Dorf Blumberg, Superintendentur Land Berlin, gehört, wo die Ortsherrschaft und Gemeinde das eine der beiden Schulhäuser bedeutend reparirte, und das andere beinahe neu erbaute. Auch die Kommune Heinrichsdorf, Superintendentur Wittstock, zeichnete sich durch solche Leistungen vortheilhaft aus.

9) Die Kommunen Falkenberg, Superintendentur Beeskow, Sarnow, Superintendentur Pritzwalk, Blindow, Superintendentur Prenzlau, Abbendorf, Superintendentur Wilsnack, verbesserten nach Kräften und mit löblichem Sinn ihre Schullehrerstellen.

10) Die Stadt Havelberg bewilligte 10 Thlr. zur Anschaffung von Materialien zum Unterricht armer Schülerinnen der Ortsschulen in weiblichen Handarbeiten, und so auch 15 Thlr. zum Ankaufe eines Erdglobus für die Hauptschule der Stadt. In Lenzen wurde für eine von der Bürgerschaft bewilligte Summe von 18 Thlrn. eine Schülerbibliothek gegründet. Der Schulkasse zu Gerswalde wurde vom Herrn Patron ein ihr geleisteter Vorschuß von 30 Thlrn. zur Feier des Reformations-Jubelfestes geschenkt; die Schule zu Blumberg, Superintendentur Land Berlin, erhielt vom Herrn Patron aus der von ihm gegründeten Ortsarmenkasse 10 Thlr. zur Anschaffung von Lehrmitteln; der Herr Kommerzienrath Busse zu Luckenwalde schenkte zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Schüler der Ortsschulen 25 Thlr.; verschiedene Wohlthäter wandten der Schule zu Schwedt werthvolle Geschenke an Büchern, Lehrapparaten, Mineralien und anderen Veranschaulichungsmitteln des Unterrichts zu; der Herr Superintendent Schlomka zu Strasburg versah die Ortsschule mit einem Meißnerschen Tellurio, der Herr Prediger Deutsch zu Beetz die dasige Schule mit mehreren Wandcharten, und der Schule zu Groß-Holtzendorf wurde vom dasigen Gutspächter 1 Thlr., so wie der Schule zu Richel vom dasigen Schmiedemeister Schröder ebenfalls 1 Thlr. geschenkt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. März 1840.

№ 79. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1839. II. 1234. Febr.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 16. März v. J. (Amtsblatt pro 1839 Stück 15 S. 124) wird über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1839, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts pro 1820) hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Kapital-Vermögen inkl. Dokumente und Staatspapiere. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1839.							
	A. Bestand aus dem Jahre 1838............				87750	3732	10	4
	B. An laufenden Einnahmen pro 1839:							
	a) gewöhnlich fortlaufende:	Thlr.	Sgr.	Pf.				
1	Zinsen von Kapitalien..................	3571	24	2				
2	Beiträge von Mitgliedern	3584	—	—				
3	Kirchenkollekten-Gelder	313	27	10				
4	Hauskollekten-Gelder	378	3	11				
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronat-Kirchenkassen	310	5	—				
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Hauptämter-Kirchenfonds	660	—	—				
7	Zurückgezahlte Kapitalien	2050	—	—	......	10868	—	11
	b) außerordentliche:	Thlr.	Sgr.					
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	228	—					
9	Abzüge von Zulagen	5	—					
10	Strafen	2	—					
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—					
12	Ad Extraordinaria........................	—	—		......	235	—	—
	c) an belegten Kapitalien, und zwar: in Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe de 1830				7100			
	Summa der Einnahme pro 1839 ..				94850	14835	11	3
	Ausgabe pro 1839.							
1	An Wittwen- und Waisen-Unterstützungen für das J. 1838				......	3600	—	—
2	Zum Ankauf der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen 7100 Thlr....................				......	7173	18	6
3	Ad Extraordinaria				......	110	—	—
4	An Dokumenten über zurückgezahlte Kapitalien ad B a 7				2050	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1839 ..				2050	10883	18	6
	Balance.							
	Die Einnahme pro 1839 beträgt				94850	14835	11	3
	Die Ausgabe pro 1839 beträgt				2050	10883	18	6
	Bleibt Bestand ..				92800	3951	22	9
					96751 Thl. 22 Sg. 9 Pf.			

Für das Jahr 1839 sind, soweit die Forderungen jetzt zahlbar sind, an

= Dreihundert Acht und Achtzig =

einzelne Wittwen- und Waisen-Unterstützungen zu verabreichen, welche mit dem Jahresbetrage von Zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen ꝛc. durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen worden sind.

Hiernach betragen die pro 1839 grundsätzlich zu gewährenden Unterstützungen:
3661 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Das Vermögen der Anstalt kommt nach Leistung dieser Ausgabe in folgender Art zu stehen.

Der Bestand aus dem Jahre 1839 beträgt, wie vorher nachgewiesen worden ist, einschließlich der Dokumente ꝛc. .... 96,751 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Werden hiervon abgerechnet die vorgedachten Unterstützungen mit .... 3,661 „ 7 „ 6 „,

so ergiebt sich das wirkliche Vermögen mit .... 93,090 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.,

welches sich hiernach gegen das Jahr 1838, wo es .. 87,959 „ 12 „ 10 „

betrug, also verbessert hat um .... = 5,131 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Da hiernach bei der Zunahme des Vermögens der Anstalt dessen Verwaltung immer mehr Aufmerksamkeit erfordert, so dürfen wir mit Recht dem Eifer der Herren Superintendenten darin vertrauen, daß dieselben die Vorschriften des Reglements vom 16. November 1819 und die Anweisung zu dessen Ausführung vom 17. Februar 1820 genau beachten und danach strenge verfahren werden.

Namentlich wünschen wir recht dringend:

a) daß in den halbjährigen Lieferzetteln über die laufenden Beiträge, namentlich in den Städten, stets dieselbe Reihefolge der Namen der Mitglieder beibehalten, und die hierin im Laufe der Zeit vorgekommenen Veränderungen in der Kolonne: »Anmerkungen« verzeichnet werden;

b) daß mit der höchsten Pünktlichkeit Veränderungen des Aufenthaltsorts der, die Unterstützung genießenden Wittwen und Waisen und des Orts, wohin sie sich begeben, von den betreffenden Herren Superintendenten des erstern Orts sofort uns angezeigt werden, damit von hier aus die Zahlung in die Diözese des letztern Orts verfügt werden kann;

c) daß nach unserer, Pag. 31 Amtsblatt vom Jahre 1824 enthaltenen Verfügung vom 30. Januar 1824, sofort von dem Todesfalle eines Lehrers eine ganz besondere Anzeige gemacht, und darin die Zahl der hinterlassenen perzeptionsfähigen Kinder mit genauer Angabe ihres Alters, so wie auch der Zeitpunkt, bis wohin die Wittwen im Genusse des Einkommens der Schullehrerstelle bleiben dürfte, angemerkt werde;

d) endlich, daß auch prompt die Anzeigen der Todesfälle der Wittwen gemacht, und darin die Zahl der etwa hinterbliebenen perzeptionsfähigen Waisen und deren Alter bemerkt werden.

Den Herren Predigern empfehlen wir, nach obigen Bestimmungen zu b, c und d sich genau zu achten, und ihrer Seits stets den Herren Superintendenten die nöthigen Anzeigen ohne Verzug vollständig zu machen.

Den Herren Landräthen danken wir für die erfolgreichen Bemühungen bei den Hauskollekten, und wünschen, daß dieselben hierunter fortfahren, und daß das wohlthätige Publikum durch das Anwachsen des Vermögens der Anstalt sich nicht abhalten lassen möge, in seinem Wohlthätigkeitssinne fortzufahren, da die Anzahl der mit dem Verlaufe der Zeit zu versorgenden Wittwen und Waisen, zu dem Vermögen der Anstalt noch nicht in einem so günstigen Verhältnisse steht, daß die Pensionsrate, die zur Zeit für das wahre Bedürfniß noch nicht ausreicht, für dieses Ziel erhöhet, und die milden Gaben daher entbehrt werden könnten.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. März 1840.

№ 80. Aufgehobene Viehsperre. I. 1660. März.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Seestow, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 31. März v. J. im Amtsblatt 1839 Pag. 116 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 81. Schiffahrts-Abgabe. IV. 384. März.

In Verfolg der Anweisung zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder vom 23. Oktober 1837 und der in Bezug auf diese Anweisung erlassenen Verfügung vom 29. Juni 1839 wird angeordnet, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung einer der in der gedachten Anweisung und Verfügung enthaltenen Vorschriften Seitens der Schiffseigenthümer oder Führer, sofern nach den bestehenden Bestimmungen nicht eine andere Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern nach sich ziehen soll.

Berlin, den 7. März 1840. Der Finanz-Minister Graf v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 21. März 1840.

Vorstehende Bestimmung wird in Folge der diesseits unterm 5. Juli 1838 und 11. September 1839 durch das Amtsblatt publizirten Vorschriften über die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Ernennung des Land- und Stadtrichters

An die Stelle des zum Oberbürgermeister in Brandenburg ernannten Justizkommissarius Ziegler ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Lothar Felix Kuhlmeyer, zum Justizkommissarius bei den Gerichten des

des Westhavelländischen Kreises und dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Belzig, so wie zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Brandenburg, bestellt und verpflichtet worden. Kublmey zum Justizkommissarius

Die betreffenden Gerichte werden hierdurch angewiesen, denselben zu den Geschäften zuzulassen. Berlin, den 23. März 1849.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Die bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin angestellten Kammergerichts-Assessoren Bing, Bratring und Dittrich sind von des Königs Majestät zu Justizräthen, der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Karl Weil zum Kriminalgerichts-Rath bei dem Königl. Kriminalgericht in Berlin, der bisherige Land- und Stadtrichter Karl Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Zehdenick zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts daselbst, und der bisherige Kammergerichts-Assessor Eugen Gustav Rath zum Justizkommissarius in der Ostpriegnitz, mit Anweisung seines Wohnorts zu Wittstock, und zugleich zum Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Adolph von Eckenbrecher, Ernst Adolph Lebrun, Karl Germanus Siegfried von Rödenbeck und Friedrich Christoph Martin Hagen sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Ludwig Leopold Ferdinand Achilles, Karl August Friedrich Dettmann, Claudius Heinrich Robert Maul, Joachim Heinrich Ludwig Kabner, Franz Franke, Gustav Herrmann Casimir von Oheimb und Heinrich Albert Eduard Moser zu Kammergerichts-Referendarien befördert, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Friedrich Arthur Lauhn und Karl Schenk zu Referendarien bei den Königl. Oberlandesgerichten resp. zu Naumburg und zu Breslau ernannt, und der Rechtskandidat Julius Vater zum Kammergerichts-Auscultator bestellt und dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen a. d. Oder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Justizamts-Aktuarius Wilhelm Ludwig Bahrfeld in Neustadt-Eberswalde ist zum Sekretair und Bureau-Vorsteher, und der Stadtgerichts-Aktuarius Andreas Janowsky ebendaselbst zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem dortigen Königl. Land- und Stadtgericht ernannt, und dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Theophil Lessing zu Frankfurt a. d. Oder die zweite Sekretair- und Bureauvorsteher-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde übertragen worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Karl Wilhelm Heinrich Georg Horn ist, nachdem er zum Justitiarius bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin ernannt worden, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt, auch sind der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich August Heinrich Bredereck I. und der bisher bei dem Königl. Landgericht in Berlin beschäftigt gewesene Kammer-

gerichts-Auscultator Karl Ludwig August Freiherr von Ende auf ihren Antrag aus dem Königlichen Justizdienst entlassen worden.

Zu Patrimonialrichtern sind bestellt worden: über Werben, statt des bisherigen Justitiars, Kammergerichts-Referendarius Spitta, der Land- und Stadtrichter Hache zu Zossen; über Britz und Schöneich, statt des bisherigen Justitiars, Stadtgerichts-Raths Grein, der Kammergerichts-Assessor Ulfert; über Stücken, statt des bisherigen Justitiars, Stadtgerichts-Raths Körner zu Potsdam, der Stadtgerichts-Rath von Cieselsky daselbst, und über Ragsdorf, statt des bisherigen Justitiars, Stadtrichters Walder in Mittenwalde, der Stadtrichter Holzapfel daselbst.

---

tamts-
aten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Friedrich August Jacobitz, aus Liebrose gebürtig, am 7. März d. J.,
Heinrich Christian Ebeling, aus Eschenrode,
Friedrich Wilhelm Alexander Gleitsmann, aus Treuenbrietzen,
Karl August Heinrich, aus Steinbach,
Matthes Krüger, aus Kolkwitz,
Kurt Herrmann Müller, aus Liebenwerda,
Heinrich Otto Rosenthal, aus Bohlschau, und
Karl Wilhelm Septimus Rothe, aus Marienwerder gebürtig, am 23. März d. J.,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Osthavelländischen Kreise belegenen, von dem Rittergutsbesitzer von Ribbeck auf Ribbeck käuflich erworbenen, auf der Engelhardtschen Karte des Regierungsbezirks Potsdam unter dem Namen Pietzkute aufgeführten Erbpachts-Etablissement ist, statt dieser Benennung, gegenwärtig der Name: »Ribbecks-horst« beigelegt worden. Potsdam, den 24. März 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die resp. Kirchen- und Schulvorstände werden hiermit auf eine von dem hiesigen Seminarlehrer Schärtlich herausgegebene Schrift:

»Der liturgische Chor nach seiner äußern und innern Einrichtung, nebst einer Sammlung liturgischer Gesänge.«

aufmerksam gemacht. Potsdam, den 26. März 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1840 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 14ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. April 1840.

Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen am Bober belegene Mühlen-Etablissement, bestehend in:

1) der großen Mahlmühle mit sechs Gängen und einer Hirsestampfe,
2) einer Schneide- und einer Lohmühle,
3) einer Weißgerber-Walkmühle nebst Trockenhaus, und
4) den zum Mühlen-Etablissement gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Ackergrundstücken,

welches bisher für Rechnung des Domainenfiskus administrirt worden ist, soll auf die zwölf Jahre vom 1. Juli 1840 bis dahin 1852 im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Etablissement hat in der Nähe der Stadt Crossen eine günstige Lage, und ist auf mehrere Meilen Entfernung die einzige Mühle, welche auch in trocknen Jahren ausreichende Wasserkraft behält. Die dazu gehörigen Bauanlagen und Wasserwerke sind in vollkommen brauchbaren Zustand gesetzt. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 1040 Thlr., einschließlich 347⅓ Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen und die Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rentamte in Crossen eingesehen werden; auch sind wir erbötig, dieselben gegen Erstattung der Kopialien auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Wir fordern die Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 4. Mai d. J., Abends 6 Uhr, dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Regierungsrath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualifikation und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen nachzuweisen, auch die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über Submissionen Pos. 3 vorgeschrieben ist. Später eingehende Submissionsgebote können nicht berücksichtigt werden. Der Termin zur Eröffnung der Submissionsanträge ist auf den 5. Mai d. J., Vormittags 10½ Uhr, in unserm Sessionszimmer bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebene Arbeitsmann Johann August Friedrich Schröder, welcher zu Wulckow, Kreis Ruppin, ortsangehörig ist, wurde hierselbst am 17. d. M. wegen Nichtbefolgung der unterm 20. v. M. vom Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin erhaltenen Reiseroute, welche Tags darauf in Oranienburg visirt worden, und wegen schuldig gebliebenen Nachweises seines Aufenthaltes und ehrlichen Erwerbes bisher hier verhaftet, auch nach erfolgter Anmeldung am Freitag den 20. d. M. nach Wulckow transportirt. Ungeachtet Transportat von zwei Tranporteuren begleitet war, so ist er doch in den Kiehnen kurz vor dem Bestimmungsorte entsprungen, und wir haben uns seiner Person nicht wieder versichern können, weshalb wir alle Polizeibehörden um Veranlassung einer strengen Vigilanz, event. Festnehmung des Schröder und Anzeige vom Erfolge an das Dominium Wulckow ergebenst ersuchen, um so mehr, als der Entwichene ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch zu sein scheint.

Fehrbellin, den 22. März 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Friedrich August Schröder, Geburtsort: Dolgow, Aufenthaltsort: Wulckow, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: bläulich, Nase und Mund: pro-

gerichts-Auscultator Karl Ludwig August Freiherr von Ende auf ihren Antrag aus dem Königlichen Justizdienst entlassen worden.

Zu Patrimonialrichtern sind bestellt worden: über Werben, statt des bisherigen Justitiars, Kammergerichts-Referendarius Spitta, der Land- und Stadtrichter Hache zu Zossen; über Britz und Schöneich, statt des bisherigen Justitiars, Stadtgerichts-Raths Grein, der Kammergerichts-Assessor Ulfert; über Stücken, statt des bisherigen Justitiars, Stadtgerichts-Raths Körner zu Potsdam, der Stadtgerichts-Rath von Ciesielsky daselbst, und über Ragsdorf, statt des bisherigen Justitiars, Stadtrichters Walder in Mittenwalde, der Stadtrichter Holzapfel daselbst.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten:

Friedrich August Jacobitz, aus Liebrose gebürtig, am 7. März d. J.,
Heinrich Christian Ebeling, aus Eschenrode,
Friedrich Wilhelm Alexander Gleitsmann, aus Treuenbrietzen,
Karl August Heinrich, aus Steinbach,
Matthes Krüger, aus Kolkwitz,
Kurt Herrmann Müller, aus Liebenwerda,
Heinrich Otto Rosenthal, aus Bohlschau, und
Karl Wilhelm Septimus Rothe, aus Marienwerder gebürtig, am 23. März d. J.,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Osthavelländischen Kreise belegenen, von dem Rittergutsbesitzer von Ribbeck auf Ribbeck käuflich erworbenen, auf der Engelhardtschen Karte des Regierungsbezirks Potsdam unter dem Namen Pietzkute aufgeführten Erbpachts-Etablissement ist, statt dieser Benennung, gegenwärtig der Name: »Ribbecks-horst« beigelegt worden. Potsdam, den 24. März 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die resp. Kirchen- und Schulvorstände werden hiermit auf eine von dem hiesigen Seminarlehrer Schärtlich herausgegebene Schrift:

»Der liturgische Chor nach seiner äußern und innern Einrichtung, nebst einer Sammlung liturgischer Gesänge.«

aufmerksam gemacht. Potsdam, den 26. März 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1840 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 14ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. April 1840.

Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen am Bober belegene Mühlen-Etablissement, bestehend in:

1) der großen Mahlmühle mit sechs Gängen und einer Hirsestampfe,
2) einer Schneide- und einer Lohmühle,
3) einer Weißgerber-Walkmühle nebst Trockenhaus, und
4) den zum Mühlen-Etablissement gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Ackergrundstücken,

welches bisher für Rechnung des Domainenfiskus administrirt worden ist, soll auf die zwölf Jahre vom 1. Juli 1840 bis dahin 1852 im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Etablissement hat in der Nähe der Stadt Crossen eine günstige Lage, und ist auf mehrere Meilen Entfernung die einzige Mühle, welche auch in trocknen Jahren ausreichende Wasserkraft behält. Die dazu gehörigen Bauanlagen und Wasserwerke sind in vollkommen brauchbaren Zustand gesetzt. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 1010 Thlr., einschließlich 347½ Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen und die Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rentamte in Crossen eingesehen werden; auch sind wir erbötig, dieselben gegen Erstattung der Kopialien auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Wir fordern die Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 4. Mai d. J., Abends 6 Uhr, dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Regierungsrath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualifikation und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen nachzuweisen, auch die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über Submissionen Pos. 3 vorgeschrieben ist. Später eingehende Submissionsgebote können nicht berücksichtigt werden. Der Termin zur Eröffnung der Submissionsanträge ist auf den 5. Mai d. J., Vormittags 10½ Uhr, in unserm Sessionszimmer bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebene Arbeitsmann Johann August Friedrich Schröder, welcher zu Wulckow, Kreis Ruppin, ortsangehörig ist, wurde hierselbst am 17. d. M. wegen Nichtbefolgung der unterm 20. v. M. vom Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin erhaltenen Reiseroute, welche Tags darauf in Oranienburg visirt worden, und wegen schuldig gebliebenen Nachweises seines Aufenthaltes und ehrlichen Erwerbes bisher hier verhaftet, auch nach erfolgter Anmeldung am Freitag den 20. d. M. nach Wulckow transportirt. Ungeachtet Transportat von zwei Tranporteuren begleitet war, so ist er doch in den Kiehnen kurz vor dem Bestimmungsorte entsprungen, und wir haben uns seiner Person nicht wieder versichern können, weshalb wir alle Polizeibehörden um Veranlassung einer strengen Vigilanz, event. Festnehmung des Schröder und Anzeige vom Erfolge an das Dominium Wulckow ergebenst ersuchen, um so mehr, als der Entwichene ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch zu sein scheint.

Fehrbellin, den 22. März 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Friedrich August Schröder, Geburtsort: Dolgow, Aufenthaltsort: Wulckow, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: halb bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: bläulich, Nase und Mund: pro-

portionirt, Bart: geschoren, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig.

---

* Der von uns unterm 13. d. M. wegen des Arbeitsmanns Suppe aus Brandenburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Potsdam, den 20. März 1840.

Königl. kurhb. Rentamt Potsdam ꝛc.

---

* Der hinter den von hier entwichenen Hospitaliten Puls aus Kyritz unterm 12. d. M. von uns erlassene Steckbrief ist erledigt, da der ꝛc. Puls am 14. d. M. in Nauen ergriffen, und als Bettler in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert worden ist.

Wittstock, den 23. März 1840.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

---

* Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zwischen dem Lehnrittergute Markau und den zu demselben gehörigen Hofwirthen zu Wernitz ist theilweise durch eine Kapitalszahlung von 1400 Thlr. erfolgt, und die desfalls vorgeschriebene Bekanntmachung an die auf das Lehnrittergut Markau eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger ergangen. Nur wegen des noch gegenwärtig, zufolge Hypothekenscheins des Königl. Kammergerichts vom 26. März 1835 ad Nr. 11 sub rubrica III des Hypothekenbuches, auf den Namen des Banquiers Jakob Marcuse in Berlin aus der Obligation vom 6. Mai 1805 eingeschriebenen Kapitals von 19,000 Thlr. ist die Bekanntmachung an den Marcuse, weil derselbe verstorben, nicht erfolgt. Da nun die Erben des letzteren nicht hinlänglich bekannt sind, auch die Zession der 19,000 Thlr. inzwischen erfolgt ist, ohne daß eine Umschreibung auf den Namen der gegenwärtigen Inhaber im Hypothekenbuche geschehen wäre, so wird die vorgedachte Kapitals-Abfindung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Zessionarien oder sonst rücksichtlich des Kapitals von 19,000 Thlr. ein Interesse bei der vorerwähnten Kapitals-Abfindung zu haben glauben, mit Bezug auf § 463 Tit. 20 Theil I des Allgemeinen Landrechts hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem auf

den 4. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Geschäftslokale der unterzeichneten Königl. General-Kommission vor dem Deputirten, Herrn Kammergerichts-Assessor Reinstein, anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls, und sofern sie der unterzeichneten Behörde bis dahin nicht anzeigen, daß sie von den ihnen nach § 461 folg. a. a. O. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, ihr Recht auf die abgelösten Realitäten und resp. das Abfindungskapital verloren geht, und sodann auf Grund eines von der General-Kommission über die nicht erfolgte Meldung ausgestellten Attestes die abgelösten Realitäten im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts vom Rittergute Markau werden abgeschrieben werden.

Berlin, den 6. Januar 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Folgende, bei der Königl. General-Kommission zu Soldin anhängige Auseinandersetzungs-Geschäfte des Beeskow-Storkower Kreises, als:

1) die Separation des Busches zu Sabrod,
2) die Acker-, Wiesen- und Hütungsseparation zu Tauche,
3) die Abgaben-Ablösung und Separation zu Stremmen,

sind bis zur Vollziehung und resp. Bestätigung des vollzogenen Rezesses gediehen. Es haben sich jedoch einige Interessenten dieser Geschäfte nicht völlig legitimiren können, und es werden daher in Gemäßheit der §§ 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 diese Auseinandersetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle unbekannten Theilnehmer aufgefordert, sich binnen sechs Wochen hierselbst bei dem Unterzeichneten, und spätestens in dem, in dem sub 1 genannten Geschäft

am 21. Mai d. J.,

in dem Geschäft ad 2

am 22. Mai d. J.,

in dem Geschäft ad 3

am 23. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, hierselbst in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anstehenden Termine über die resp. Rezesse zu erklären, und ihre etwanigen Ansprüche geltend zu ma-

chen, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzungen, selbst im Fall einer Verletzung, wider sich gelten lassen müssen, und mit späteren Einwendungen gegen dieselben nicht werden gehört werden.

Müllrose, den 19. März 1840.

Königl. Oekonomie-Kommissarius Tabbel.

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 20. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 2. November 1839.

Die den Gebrüdern Mielenz gehörige, zu Groß-Barnim belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 8. c verzeichnete, auf 711 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle, soll im Termine

den 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Rohrsches Patrimonialgericht über Alt-Künckendorf, den 16. Dezember 1839.

Das den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Gerber zu Klein-Ziethen gehörige, im Hypothekenbuche bei dem sub Nr. 6 eingetragenen Bauerhofe mit verzeichnete Mühlengrundstück zu Klein-Ziethen, Alt-Künckendorfschen Antheils bei Angermünde, bestehend aus einer gewöhnlichen Bockwindmühle, einem neuen Wohnhause und einem Stallgebäude, nebst $\frac{3}{4}$ Morgen Roggenland, abgeschätzt auf 1682 Thlr. 1 Sgr., zufolge der, in der Wohnung des Richters, Justizraths Kähler zu Joachimsthal, nebst Hypothekenschein an jedem Montage einzusehenden Taxe, soll

am 6. Mai 1840,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Alt-Künckendorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 17. Dez. 1839.

Die den Erben des Bauers Zwarg zugehörigen, zu Pankow belegenen Bauerguts-parzellen, aus zwei gesondert gelegenen Wohnhäusern nebst Zubehör bestehend, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf resp. 915 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. und 745 Thlr. 6 Pf., sollen

am 29. April 1840,

Vormittags 11 Uhr, an unserer ordentlichen Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, gesondert öffentlich verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow, den 17. Dez. 1839.

Die auf der Kolonie Meichow belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Webers und Kolonisten Friedrich Bolle gehörige, im Hypothekenbuche noch nicht eingetragene halbe Kolonistenstelle, aus einem Wohnhause, einem Scheunen- und Stallgebäude und 5 Morgen Erbpachtsländereien bestehend, zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 118 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung des Ausschlusses zugleich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des

stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich August Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Die bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz belegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, mit zwei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, 85 Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen. Der Meistbietendbleibende muß auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren als Kaution erlegen.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Büdner Christian Dahlcke gehörige, zu Rollwitz belegene, im Hypothekenbuche Nr. 13 verzeichnete, auf 852 Thlr. 15 Sgr. taxirte Speicher, soll in termino

den 16. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rollwitz meistbietend verkauft werden. Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 28. Januar 1840.

v. Stülpnagelsches Gericht zu Rollwitz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1840.

Die drei zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des Rentiers Georg Moritz Ebers gehörigen Grundstücke, in der Landwehrstraße Nr. 13 und 14 und in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit Einschluß der vorhandenen, zum Betriebe einer Porzellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzten Formen, Modelle und Geräthschaften,

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau, den 30. Januar 1840.

Das in der Berliner Straße allhier sub Nr. 127 belegene, im land- und stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 127 verzeichnete, der verehelichten Schlächtermeister Marie Juliane Rösler geb. Lewedag zugehörige, gerichtlich auf 2739 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, Gasthof zum schwarzen Adler, nebst Pertinenzien, ist Schuldenhalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf

den 6. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,
2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

II. am 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

3) das in der Hirtenstraße belegene Budenhaus, abgeschätzt auf 614 Thlr. 10 Sgr.,
4) der am Amtswall belegene Garten nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 303 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.,

5) die am Magazinplatze vor dem Berliner Thore belegene Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 525 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
6) die zum Hause Nr. 6 gehörig gewesene, am Graben belegene Kaserne, abgeschätzt auf 70 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
7) das in der Herrenstraße belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 879 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1840.

Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a und in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tappeschen Grundstücke, von welchem das erstere zu 7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt ist, sollen

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Februar 1840.

Die zum Nachlaß des Viktualienhändlers Johann Friedrich Paul gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Vol. VIII Nr. 607 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 657 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., und
2) der im Hypothekenbuche der Kuhdammgrundstücke Vol. I Nr. 45 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 109 Thlr. 5 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.

Das an der Pankower Chaussee linker Hand belegene von Rangosche Grundstück, taxirt zu 13,612 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 21. Februar 1840.

Das hierselbst auf der Altstadt belegene, zum Nachlaß des Bäckermeisters Brandt gehörige Wohnhaus nebst einem Garten, einer Graskavel und zwei Ackerstücken, abgeschätzt auf 360 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ferner zwei Gärten und drei Ackerstücke, zum Nachlaß der Ehefrau des Brandt geb. Kalisch gehörig, taxirt auf 228 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Domkapitularische Gerichte.

Das in Dom Brandenburg belegene, Nr. 30 des Hypothekenbuches verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 888 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Plaue an der Havel in der breiten Straße belegenen, und gerichtlich — jedoch ohne die Färberei-Utensilien — auf 600 Thlr. gewürdigten, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Färbers Ferdinand Sengespeck gehörigen Färberei-Etablissements mit Zubehör, steht der Bietungstermin auf

den 5. Juni d. J.,

von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-

Instrument und der neueste Hypothekenschein können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riedel eingesehen werden.

Rathenow, den 25. Februar 1840.

Das Patrimonialgericht über Plaue.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Gericht zu Neuhoff.

Die zum Nachlaß des Joh. Joachim Heinrich Reinecke gehörende Büdnerstelle zu Blüthen, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 250 Thlr., soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhoff meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wittenberge, den 25. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.

Das in der Oranienburger Straße Nr. 2 und 3 belegene Natorffsche Grundstück, taxirt zu 23,320 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Oktober 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 26. Februar 1840.

Das hierselbst belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Gerichtsdieners Fleck gehörige, auf 648 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle im Termine

den 8. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, subhastirt werden, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe und die übrigen Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Matthias Bodenschatz gehörige, zu Nowaweß in der Wallstraße Nr. 83 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowaweß Vol. V Nr. 230 verzeichnete, auf 273 Thlr. 19 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 2. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das dem Gastwirth, jetzt Partikulier Voigt gehörige, hieselbst in der Berliner Vorstadt neue Königsstraße Nr. 39 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Berliner Vorstadt Vol I. Nr. 48 verzeichnete, auf 5007 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 28. Februar 1840.

Das zu Brandenburg in der Kirchgasse sub Nr. 455 belegene, Vol. XI Fol. 85 des Hypothekenbuches der Neustadt eingetragene Wohnhaus nebst Hauskavel des Viehmästers Johann Milowsky, abgeschätzt auf 339 Thlr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 1. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. März 1840.

Das in der Prenzlauer Straße Nr. 9 belegene Grundstück der Maurerschen Erben und der Gebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realgläubiger werden zum Termine vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.
v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Neuhoff.

Die zum Nachlaß des Käthners Joachim Friedrich Busse gehörende, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 21 verzeichnete Käthnerstelle zu Reetz, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1190 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll
am 19. Mai 1840,
Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhoff meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden können.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 7. März 1840.

Die den Kolonist Daniel Uebelschen Erben gehörige, zu Neu-Trebbin belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 21. B verzeichnete, auf 4956 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte 45-Morgenstelle, soll
den 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. U., den 21. März 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Karl Ludwig Guiard gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das in der Bollenstraße an der Pfarrstraßen-Ecke sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. IV Nr. CCXLV Fol. 205 verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehörungen, auch der dazu gehörigen Wohnbude, gerichtlich taxirt zu 791 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.,
2) der bei der ehemaligen Verwalterei belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDXIV Fol. 125 verzeichnete Kamp, nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 144 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.,

sollen am 9. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Der auf den 4. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, zur Subhastation des Krüger Recknerschen Büdnergrundstücks zu Kienbaum anberaumte Termin ist aufgehoben.

Alt-Landsberg, den 21. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der zum nothwendigen Verkauf des den Erben der verehelicht gewesenen Bauer Johanne Sophie Karoline Behrend geb. Liesecke gehörigen, zu Hoppenrade belegenen Zweihüfner-Bauerguts auf den 6. April d. J. daselbst anberaumte Lizitationstermin ist aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Spandow, den 23. März 1840.

v. Erxlebensches Gericht über Hoppenrade.

Am 11. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in der Gerichtsstube zu Göritz die Verpachtung des dortigen Kirchenackers an den Meistbietenden stattfinden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Prenzlau, den 26. März 1840.

Adlich v. Wedellsches Patrimonialgericht über Göritz.

Seidene Müllergaze.

Den Herren Mühlenbesitzern und Mühlenbaumeistern erlaube ich mir höflichst anzuzeigen, daß ich jetzt eine Partie seidener Müllergaze eigener Fabrik vorräthig habe, die ich ohne Scheu jedem Kenner als eben so schön wie die ausländische Gaze und zu den billigsten Preisen empfehlen kann. Wilh. Landwehr,
Seidenwaaren-Fabrikant in Berlin,
große Frankfurter Straße Nr. 46.

Die Destillation, neue Königsstraße Nr. 21 in Berlin, zum goldenen Bienenkorb, empfiehlt: f. Liqueure à Quart 12 und 10 Sgr.; Halb-Liqueure à Quart 8 und 6 Sgr.; doppelte Branntweine à Quart 4 und $3\frac{1}{2}$ Sgr., kouleurte dito $4\frac{1}{2}$ und 4 Sgr.; doppelten Korn à Quart 3 und $2\frac{1}{2}$ Sgr.; einfachen Branntwein à Quart $1\frac{3}{4}$ Sgr. Rabatt vom Anker ab 10, bei Entnahme von 100 Thlr. 15 %. Spiritus Vini 90 %, à Quart 6 Sgr., Anker $5\frac{1}{4}$ Thlr.; Brennspiritus 80 %, à Quart $4\frac{1}{2}$ Sgr., Anker 4 Thlr. Georg Broche.

Die Rumfabrik, neue Königsstraße Nr. 21 in Berlin, zum goldenen Bienenkorb, empfiehlt: Jamaika-Rum à Quart $1\frac{1}{3}$ und 1 Thlr., 25, $22\frac{1}{2}$, 20, $17\frac{1}{2}$, 15, $12\frac{1}{2}$ und 10 Sgr.; Fabrik-Rum à Quart 8, 7 und 6 Sgr.; Punsch-Extrakt à Quart $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$ und 1 Thlr., 25, 20 und 16 Sgr., Anker 40, 35, 30, 25, 20 und 16 Thlr. mit 25 % Rabatt; in Oxhoften Jamaika-Rum 70 %, 144, 128, 112, 96, 80, 72 und 64 Thlr., in Ankern $22\frac{1}{2}$, 20, $17\frac{1}{2}$, 15, $12\frac{1}{2}$, $11\frac{1}{4}$ und 10 Thlr.; Rumsprit 90 %, Oxhoft 62, Anker $9\frac{3}{4}$ Thlr.; Fabrik-Rum 80 %, Oxhoft $55\frac{1}{2}$, 70 % $48\frac{1}{2}$, 60 % $41\frac{1}{2}$, 55 % 38 und 50 % $34\frac{1}{2}$ Thlr.; in Ankern $8\frac{3}{4}$, $7\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, 6 und $5\frac{1}{2}$ Thlr., Rabatt vom Anker ab 20, bei Oxhoften 25 %. Hamburger Zucker-Kouleur, Zentner 14, 12 und 10 Thlr.
George Broche.

Für die Herren Destillateure, Kaufleute, Gastwirthe u. s. w.

Bei A. F. Schultz in Berlin, Stralauer Straße Nr. 12, eine Treppe hoch, ist neu erschienen und daselbst gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. Preuß. Kour. zu haben, so wie durch jede Buchhandlung von dort zu beziehen:

Die praktische Destillirkunst, oder vollständige Anweisung zur Anfertigung aller einfachen und doppelten Branntweine und Liqueure, Ratafias, Krems u. s. w. auf kaltem Wege mittelst ätherischer Oele und durch Extraktion, so wie auf warmem Wege durch Destillation, und der sichersten und bewährtesten Methode, den rohen Branntwein zu entfuseln und zu reinigen, von Schultz, Apotheker und wirklichem Mitgliede des Apothekervereins im nördlichen Deutschland. Berlin, 1840.

Zugleich sind derselben die ganz neu entdeckten Vorschriften zur Anfertigung eines den Indischen noch übertreffenden Rums, Kognaks und Franzbranntweins, so wie des Weinsprits (wovon jetzt so bedeutende Quantitäten nach dem Auslande verschickt werden,) beigefügt, welcher auf eine äußerst leichte und billige Weise in jedem Lokale und in jeder Quantität hergestellt werden kann. Jedem Abnehmer wird übrigens die Bedingung gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften nur für sich allein zu benutzen und solche Niemanden anders mitzutheilen.

Schnelle Hülfe ist doppelte Hülfe! Dies fühlt jeder, der im Unglück ist, dies fühle ich jetzt, und damit vereinigt sich mein inniger Dank gegen die Helfer. Am 14. d. M. in der Frühe verzehrte ein furchtbarer Brand die Hälfte meiner Gebäude und das in demselben befindliche Mobiliar. Alles war erst seit acht Wochen bei der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versichert, der Verlust daran sehr beträchtlich. Diese rechtliche und wohlwollende Gesellschaft schritt sogleich zur Ermittelung, und leistete mir noch vor Beendigung derselben den Vorschuß einer bedeutenden Summe. Möge sie und deren Bevollmächtigte in ihrem Bewußtsein den Lohn finden, welchen meine schwache Anerkennung nicht zu geben vermag.

Hohenbruch bei Cremmen, den 18. März 1840.

Wittwe Eichler, Gutsbesitzerin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 10. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. März 1840.

№ 82. Zensursache. I. 2020. März.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 28. Februar d. J. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen neunzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Der Schornsteinfeger, von Rosa Maria Assing, geb. Varnhagen van Ense. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1834.
2) Der Odilienberg, Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1839.
3) Die Armenlotterie. Eine Erzählung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1835.
4) Karl Seymour, oder der gute Bruder, nebst anderen kleinen Erzählungen. Ein Geschenk für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1833.
5) Marie, oder das Frohnleichnamsfest. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1838.
6) Rosalde, oder die edelmüthige Schwester, nebst anderen kleinen Erzählungen. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1833.
7) Der arme Schneider. Eine unterhaltende und nützliche Erzählung für die Jugend. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1835.
8) Der kleine Jack, oder die Geschichte eines Pfleglings. Aus dem Englischen übertragen von Benjamin Dietz. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1837.
9) Geschichte eines Louisd'ors. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1837.
10) Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen übersetzt von J. Lieser. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1839.

11) Susanne, oder die Maikönigin. Eine kleine moralische Erzählung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1833.

12) Der Jakobstag. Eine vaterländische Erzählung für Kinder, von Daniel Hirtz. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1838.

13) Der Fischerkahn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig, bei F. G. Levrault. 1830.

14) Geschichte zur Warnung und Bildung für Kinder. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1832.

15) Der arme Joseph. Nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1839.

16) Rahel Orby, von L. M. Cottard, Rektor der Akademie von Straßburg rc. Aus dem Französischen übersetzt. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1834.

17) Das Vogelgarn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig, bei F. G. Levrault. 1830.

18) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Kritische Darstellung fremder und Ergebnisse eigener Forschung, von G. Valentin. Vierten Bandes zweite Abtheilung. Jahrgang 1839. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber & Komp. und Körber.

19) Ueber die Nerven der Kiefer und des Zahnfleisches. Von G. Schumacher aus Bremen. Inaugural-Abhandlung der Universität Bern. Bern und St. Gallen, im Verlage bei Huber & Komp. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. April 1840.

№ 83. Kassation der Naturalisationspatente für Juden, welche binnen einem Jahre nicht eingelöst werden. I. 1148. März.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Juden aus dem Großherzogthum Posen sich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlösung der ihnen Seitens des Königl. Ministeriums des Innern bewilligten Naturalisationspatente nicht gemeldet haben, so wird auf Veranlassung eines an uns ergangenen Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöst wird, von der betreffenden Behörde zur Kassation an das gedachte Königl. Ministerium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Ansuchen bei der betreffenden Königl. Regierung und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
für die Besitzer Neumärkscher Interimsscheine.

№ 84. Noch nicht zur Realisation präsentirte

Obgleich wir schon bei der Kündigung der Neumärkschen Interimsscheine unterm 24. Dezember 1838 die Besitzer solcher Scheine aufgefordert haben, am 2. Januar d. J. die Kapitalbeträge derselben, nebst den nur noch bis dahin zahl-

baren Zinsen, bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang zu nehmen, so liegen doch noch mehrere dieser Kapitalien unabgehoben bei der gedachten Kontrole. Da die Verzinsung derselben mit dem 2. Januar d. J. aufgehört hat, so fordern wir die Inhaber dieser hierunter speziell verzeichneten Neumärkschen Interimsscheine hierdurch abermals auf, sie zur Vermeidung weiteren Zinsenverlustes unverzüglich bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße № 30, zur Realisirung einzureichen.

Neumärksche Interimsscheine. I. 149. April.

Verzeichniß

der noch nicht zur Realisation präsentirten Neumärkschen Interimsscheine.

à 1000 Thlr.: Litt. A № 489. 684. 1406. 3304. 3368. 3998. 3999. 4001;
» 500 » » A » 2780. 4239;
» 300 » » A » 3910;
» 100 » » B » 1258. Litt. A № 1805;
» 50 » » A » 86.

Berlin, den 26. März 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 3. April 1840.

Vorstehende Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. März 1840.

№ 85. Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke zwischen Ravensbrück und dem Schwabrower See auf der Berlin-Strelitzer Kunststraße. I. 1933. März.

In Folge einer mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung diesseits höhern Orts getroffenen Uebereinkunft vom 21. November v. J. übernimmt die erstgedachte Regierung für jetzt und bis auf Weiteres die Instandhaltung der in der Königl. Himmelpforter Forst (Sprenkelheide) zwischen Ravensbrück und dem Schwabrower See belegenen Strecke der Berlin-Strelitzer Kunststraße. Die Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Strecke geschieht dagegen für Rechnung und von Seiten der gedachten Großherzoglichen Regierung nach dem für die diesseitigen Staaten publizirten Tarife vom 28. April 1828 und nach Verhältniß der Länge der fraglichen Chausseestrecke, wobei auch dasjenige beobachtet werden wird, was wegen der Chausseegeld-Befreiungen sowohl in diesem Tarife, als in der desfallsigen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 festgesetzt ist. Eben so werden auch den Bewohnern der benachbarten diesseitigen Ortschaften für die gedachte Chausseestrecke auf Verlangen Abonnements auf das Chausseegeld, nach den-

selben Grundsätzen, welche dabei in den diesseitigen Staaten stattfinden, bewilligt werden, und haben sich dieselben dieserhalb an die betreffenden Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Behörden zu wenden. Dagegen wird die Polizeiverwaltung auf der mehrgedachten Chausseestrecke der Großherzoglich Mecklenburgschen Regierung überlassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. April 1840.

№ 86. Aufgehobene Viehsperre. I. 2211. März.

Da unter dem Rindviehstande der Stadt Meyenburg (Ostpriegnitz) die Lungenseuche seit länger als acht Wochen getilgt ist, so ist die unterm 21. November v. J. im Amtsblatte 1839 S. 404 bekannt gemachte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. — Auch wird für das vom Auslande einzuführende Rindvieh die Quarantaine, welche nach gedachter Bekanntmachung während der Dauer der Krankheit nach Freyenstein verlegt war, wieder in Meyenburg abgehalten werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. April 1840.

№ 87. Baumfrevel. I. 2515. März.

In der Nacht vom 15. zum 16. v. M. sind an der Chaussee von Glienicke nach Nowaweß am Babertsberge in den Stationen 26 bis 28 ....13 Stück, und in der Nacht vom 29. zum 30. v. M. in den Stationen 28 bis 32..23 »,

zusammen = 36 Stück

Lindenbäume böswilliger Weise abgeschnitten, resp. abgebrochen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, den Thäter zu ermitteln. Es wird daher demjenigen, welcher den Thäter nachweist, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von 50 Thalern zugesichert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige 10te ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin Dr. Larsow ist zum 9ten ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt, und der bisherige Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin Dr. Bonitz zum 10ten ordentlichen Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ernannt worden.

Die Königliche Försterstelle zu Groß-Schönebeck im Forstrevier Groß-Schönebeck ist dem Oberjäger Waldmann definitiv verliehen, der Unteroffizier Thiele von der 1sten Garde-Invaliden-Kompagnie zum Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts zu Gransee ernannt, der invalide Staabstrompeter Fichtner vom 6ten Kürassier-Regiment als Gewichtssetzer in Brandenburg angestellt, und dem ehemaligen freiwilligen Jäger Hertel die Verwaltung des Neben-Zollamts 2ter Klasse in Zechlin übertragen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. April 1840.

* Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen am Bober belegene Mühlen-Etablissement, bestehend in

1) der großen Mahlmühle mit sechs Gängen und einer Hirsestampfe,
2) einer Schneide- und einer Lohmühle,
3) einer Weißgerber-Walkmühle nebst Trockenhaus, und
4) den zum Mühlen-Etablissement gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Ackergrundstücken,

welches bisher für Rechnung des Domainen-Fiskus administrirt worden ist, soll auf die zwölf Jahre vom 1. Juli 1840 bis dahin 1852 im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Etablissement hat in der Nähe der Stadt Crossen eine günstige Lage, und ist auf mehrere Meilen Entfernung die einzige Mühle, welche auch in trocknen Jahren ausreichende Wasserkraft behält. Die dazu gehörigen Bauanlagen und Wasserwerke sind in vollkommen brauchbaren Zustand gesetzt. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 1040 Thlr., einschließlich 347½ Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen und die Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rentamte in Crossen eingesehen werden; auch sind wir erbötig, dieselben gegen Erstattung der Kopialien auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Wir fordern die Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 4. Mai d. J., Abends 6 Uhr, dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Regierungsrath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualifikation und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen nachzuweisen, auch die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über Submissionen Pos. 3 vorgeschrieben ist. Später eingehende Submissionsgebote können nicht berücksichtigt werden. Der Termin zur Eröffnung der Submissionsanträge ist auf den 5. Mai d. J., Vormittags 10½ Uhr, in unserm Sessionszimmer bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1840.
Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Am Freitag den 24. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Lokale der hiesigen Forstkasse, Friedrichsstraße Nr. 8, die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdende Mittel- und kleine Jagd auf der Feldmark Thyrow bei Trebbin, im Wege des Meistgebots auf anderweite 6 bis 12 Jahre verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 28. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der Nacht vom 31. v. bis zum 1. d. M. aus dem Pfarrhause zu Groß-Beeren

1) 400 Thlr. baares Geld;
2) eine goldene alte englische eingehäusige Taschenuhr an einer braunseidenen Schnur, mit Goldperlen durchzogen. Dieselbe hat ein starkes goldenes Gehäuse, das Werk ist mit einer goldenen Kapsel umschlossen, und auf dem Uhrwerke der Name Breguet gravirt;
3) eine kleine Wanduhr im braunen hölzernen viereckigen, etwa 6 Zoll im Quadrat großen Rahmen zum Anhängen, hinten mit messingenem Schieber;
4) eine silberne eingehäusige Taschenuhr ohne Abzeichen, und
5) ein feines leinenes Mannshemde, roth mit dem Buchstaben S. gezeichnet,

gestohlen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, dem über die entwendeten Gelder und Effekten etwas bekannt werden

sollte, aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile seiner Behörde davon Anzeige zu machen. Insbesondere wird vor dem Ankauf der entwendeten Effekten gewarnt, die resp. Behörden aber werden gleichzeitig ersucht, auf dieselben vigiliren zu lassen und mir davon Mittheilung zu machen, wenn etwas ermittelt oder angezeigt wird. Teltow, den 3. April 1840.

Königl. Landrath des Teltower Kreises.

Albrecht.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Kettner von der 3ten Kompagnie des 3ten kombinirten Reserve-Bataillons, ist unterm 3. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denseben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 5. April 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Namen: Wilh. Kettner, Alter: 23 Jahr, Geburtsort: Treuenbrietzen, Gewerbe: Schumacher, Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, Haare: blond, Stirn: flach, Augen: blau, Augenbraunen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: platt, Statur: schlank.

Bekleidung.

Blaue Tuchmütze mit rothem Streif, Montirung mit rothen Achselklappen, blauen Aufschlägen und Nr. 20, grauer Tuchmantel mit blauen Achselklappen und Nr. 20, ein Paar graue Tuchhosen, schwarze Merino-Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln und ein Hemde.

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Porret von der 3ten Kompagnie des 3ten kombinirten Reserve-Bataillons ist unterm 2. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 5. April 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Namen: Alexander Porret, Alter: 24 Jahr 9½ Monat, Geburtsort: Saint Aubin im Fürstenthume Neuchatel, Gewerbe: Uhrmacher, Sprache: französisch und wenig deutsch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare: braun, Stirn: frei, Augen: braun, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Bart: im Entstehen, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: oval, Statur: gewöhnlich, besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Auge.

Bekleidung.

Blaue Tuchmütze mit rothem Streif, Montirung mit rothen Achselklappen, blauen Aufschlägen und Nr. 20, ein Paar graue Tuchhosen, schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln und ein Hemde.

* Die nachstehend signalisirte verehelichte Topfstricker Schulz, Marie geb. Krüger, aus Nowaweß bei Potsdam, bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlich, hat Gelegenheit gefunden, heute früh aus dem Gefängnisse zu entweichen. Alle Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, auf die ꝛc. Schulz gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und uns gegen Erstattung der Auslagen überliefern zu lassen.

Alt-Landsberg, den 31. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Familienname: Marie Schulz geb. Krüger, Geburtsort: Saarmund, Aufenthaltsort: Nowaweß, Religion: evangelisch, Alter: 54 Jahr, Größe: 4 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn: gewöhnlich rund, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlen vorn oben drei, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: etwas bleich, Gesichtsbildung: oval, Gestalt: klein.

Bekleidet war Inkulpatin bei der Entweichung mit einem gelbbunten Tuche, einer gelbbunten kattunenen Jacke, einem dunkelblauen bedruckten Rock mit gelben Fleckchen, einem Paar Schnürstiefeln, einem alten Gingham-Unterrock, einem rosa Unterrock, einem leinenen Hemde, einem Paar wollenen Strümpfen.

Sie führt einen Handkorb bei sich.

* Der steckbrieflich verfolgte Bediente Ernst Stümer ist bereits ergriffen, mithin der unterm 29. Februar d. J. dieserhalb erlassene Steckbrief erledigt.

Berlin, den 21. März 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Der aus Landsberg a. d. W. gebürtige Schiffsknecht Wilhelm Sims will den ihm vom Magistrat zu Landsberg a. d. W. unterm 7. Oktober v. J., sub Nr. 309 des Paßjournals, auf ein Jahr zum Betriebe der Schiffahrt ertheilten Reisepaß, welcher dort zunächst über Schwerin nach Posen visirt worden, am 3. d. M. in der Gegend der zum diesseitigen Amtsbezirke gehörigen Kolonie Erkner verloren haben, was wir hierdurch unter Beifügung des Signalements des Paßinhabers bekannt machen, und gleichzeitig jenen Paß zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs für ungültig erklären.

Alt-Landsberg, den 21. März 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Wilhelm Sims, Geburts- und Aufenthaltsort: Landsberg a. d. W., Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: stark.

Der Mühlenmeister Kolbe zu Potzlow beabsichtigt, anstatt seines alten, ein neues Mühlengebäude errichten, und in diesem für den bisherigen Graupengang in dem alten Gebäude einen zweiten Mahlgang neben dem schon vorhandenen anlegen zu lassen. Der Vorschrift gemäß bringe ich dies Bauprojekt, durch welches die Wasserwerke in keiner Art eine Veränderung erleiden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen sich auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 gründen, binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, bei mir anzumelden.

Templin, den 26. März 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.

v. Haas.

Der Gutsbesitzer Herr Gebell zu Mariannenhoff und der Chausseegeldpächter Willsdorff beabsichtigen, auf einem dem ersteren zugehörigen, in der Nähe des Dorfes Neu-Geltow unweit der Havel und südlich von der von Potsdam nach Brandenburg führenden Chaussee belegenen Ackerplane, eine Dampf-Oelmühle von acht Pferdekraft, sammt den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, anzulegen. In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung Pag. 267) werden alle diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage, welcher übrigens in baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht, in ihren Rechten gefährdet glauben, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathe geltend zu machen und gehörig zu begründen.

Nauen, den 28. März 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Der Lohgerbermeister Kamroth zu Fehrbellin beabsichtigt, in seiner vor der Stadt, auf der linken Seite des nach Brunne führenden Weges belegenen zweiten Scheune, die Aufstellung einer Lohmühle unter Anwendung eines Roßwerks. Indem dies Vorhaben hiermit nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche dadurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und gehörig zu begründen.

Nauen, den 3. April 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. November 1839.

Das in der Landsberger Straße Nr. 14 und in der Landwehrstraße Nr. 38 belegene Grundstück des Viehhändlers Franz Anton Moser, dessen ersterer Theil zu 10,480 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., und dessen letzterer zu 6024 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. taxirt ist, soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind

[illegible] Zugleich werden [illegible] unter der [illegible]

[illegible] Verkauf.

[illegible]

[illegible] Theilungshalber, [illegible] des verstorbenen Ober- [illegible] August Karl Friedrich, [illegible] Wilhelmine, Karl Friedrich [illegible] Alexander Franz Friedrich [illegible] angehörigen, im Hypo[illegible] Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten [illegible] zu [illegible] und des denselben [illegible] Vol. I Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten [illegible] beide nach der unterm 21. Ok[illegible] gerichtlichen Taxe vom [illegible] 182[illegible] auf [illegible] Thlr. 15 Sgr. ab[illegible] ist ein Termin auf

den 10. August 1840,

[illegible] 10 Uhr, an Land- und Stadtge[illegible] hier angesetzt worden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

[illegible], den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wrietzen, den 11. Dezember 1839.

Das dem Mühlenmeister Mieckley gehörige, hier belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. [illegible] verzeichnete, auf [illegible] Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Mühlengrundstück, soll im Termine

den 1[illegible]. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow, den 17. Dez. 1839.

Die auf der Kolonie Melchow belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Webers und Kolonisten Friedrich [illegible] gehörige, im Hypothekenbuche noch nicht eingetragene halbe Kolonistenstelle, aus einem Wohnhause, einem Scheunen- und Stallgebäude und 3 Morgen Erbpachtsländereien bestehend, zufolge der, in unserer Registratur zu Prenzlau einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 118 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Gramzow öffentlich subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung des Ausschlusses zugleich mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 21. Januar 1840.

Die den Hertzschschen Erben gehörigen, hier bei der Stadt belegenen beiden Grundstücke:

1) die sogenannte Hufe, bestehend aus 26 Morg. 79 □Ruth. Acker und 1 Morg. 40 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 435 Thlr. 25 Sgr.,
2) der sogenannte Buckow, bestehend aus 4 Morg. 47 □Ruth. Acker und 10 Morg. 131 □Ruth. Wiese, abgeschätzt auf 712 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen Theilungshalber im Termine

den 21. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

v. Saldernsches Gericht zu Plattenburg.

Das dem Vorfließer Friedrich Wilh. Stamer gehörige Wohnhaus zu Saldernberg, sub Nr. 20 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1063 Thlr. 23 Sgr., soll in termino

den 20. Mai 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll

am 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.

Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 77,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 14,668 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Januar 1840.

Das allhier in der Pankowsgasse Nr. 11 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Kerner, taxirt zu 1193 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft

am 23. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nachtrag zum Kernerschen Subhastations-Patent vom 28. Januar d. J.

Die als Gläubigerin eingetragene, aber dem Aufenthalte nach unbekannte Dorothee Wilhelmine Amalie Dörge, auch Hecker genannt, wird zu dem am 23. Juni d. J. anstehenden Termine mit vorgeladen.

Berlin, den 7. März 1840.

Königl. Stadtgericht.

Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Spandau, den 27. Januar 1840.

Zufolge Antrags der Erben der verwittweten Mühlenmeister Marie Dorothee Körner geb. Schröder, sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke, als:

a) im Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 71 zwei Enden Acker im neuen Radelande, gerichtlich abgeschätzt auf 460 Thlr., und eine beim Tiefwerder sub Nr. 79 belegene Wiese, abgeschätzt auf 1031 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

b) im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 278 das in der Oranienburger Vorstadt, Schönwalder Straße Nr. 18 belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 526 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,

c) im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 167 ein in der Meinickenhorst belegenes Ackerstück, abgeschätzt auf 114 Thlr. 5 Sgr. 2½ Pf.,

von denen Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegen, in termino

den 23. April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 1. Februar 1840.

Das Bürgerhaus in der Grünstraße Nr. 83 hierselbst, nebst Pertinenzien, den Stellmachermeister Gubelerschen Erben gehörig, abgeschätzt auf 948 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 19. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mitbesitzer, Schlossergeselle Ludwig Wilhelm Gubeler, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Februar 1840.

Das dem hiesigen Kaufmann Franz Anton Fiedler gehörige, am Töpfermarkte Nr. 70 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 1474 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 17. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein zur Einsicht vorliegen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Febr. 1840.

Nachstehende, der verwittweten Regiments-Arzt Grauert gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen hiesiger Residenz im Niederbarnimschen Kreise Vol. I Nr. 57 und 58, Vol. II Nr. 80 und Vol. III Nr. 147 verzeichnete Erbpachtsgrundstücke:

1) in der Pankstraße Nr. 52, mit darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1098 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.,
2) in der Pankstraße Nr. 51, mit darauf befindlichen Gebäuden, taxirt auf 1934 Thlr. 1 Pf.,
3) in der Gerichts- und resp. in der Pankstraße Nr. 15 und 16, mit den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1313 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
4) in der Reinickendorfer Straße, mit der darauf befindlichen Scheune, abgeschätzt auf 1095 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,

sollen einzeln

am 13. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxen, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind im ersten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die zu Klobbicke belegene, dem verstorbenen Zimmermann Lorenz Müller zugehörig gewesene, auf 520 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll Theilungshalber in dem

am 18. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine verkauft werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserm Büreau II einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Februar 1840.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Apotheker Leibolt geb. Gericke gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene Grundstücke, als:

1) ein Ende Land, A a 6 Nr. 4,
2) ein Haagenstück am Begräbnißplatz, A a 4 Nr. 6,
3) ein dergl., A a 4 Nr. 7,
4) ein Haagenstück am Begräbnißplatz, A a 4 Nr. 13,
5) die Wiese hinter der Steinmühle, E Nr. 3,
6) zwei Enden Morgenland hinter dem Anger, E 4 Nr. 1,
7) ein dergl., Nr. 2,
8) die Kümbegärten, R Nr. 1, 2 und 3,
9) ein Garten hinter der Schule, B Nr. 2
10) ein Garten hinter der Schule, dem Burgwall gegenüber, C Nr. 31,
11) ein Garten hinter der Schule an der Sernow, E Nr. 21,
12) ein Ende Hühnerland, C c 6 Nr. 1,
13) zwei dergleichen, Nr. 18 und 19,
14) eine Wiese hinter der Schule, C Nr. 25,
15) ein Acker über der Sernow, C c 7 Nr. 2,

zusammen abgeschätzt auf 2328 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber einzeln

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die den Erben der Kolonist Joh. Grapsschen Eheleute gehörige, zu Neu-Zittau belegene Kolonistenstelle, nebst dem Erbpachtsrechte auf $\frac{3}{4}$ Morgen Friedersdorfer Forstland, abgeschätzt auf 175 Thlr., zufolge der, mit dem Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Storkow, den 2. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. März 1840.

Das in der Wollankstraße Nr. 9 belegene Schüßlersche Grundstück, taxirt zu 534 Thlr. 6 Sgr., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst in der Brandstraße gelegene, Nr. 18 des Hypothekenbuches verzeichnete, zum

Nachlaß des verstorbenen Lehrers Friedr. Graff gehörige Mittelwohnhaus nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 22. März 1840.

Es sollen am 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Hause des verstorbenen Schiffers und Eigenthümers Joh. Joachim Schulz zu Köperberg die zum Nachlaß desselben gehörigen Sachen, bestehend in silbernen Löffeln, Glas, Porzellan, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken rc., öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Havelberg, den 23. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 329 in der Kyritzer Straße allhier belegene, Vol. I Pag. 1328 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des hiesigen Seifensieders Silvan Adolph Schwartze mit Hausland, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt zu 1019 Thlr. 18 Sgr. $5\frac{1}{12}$ Pf., soll am 13. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Wusterhausen a. d. D., den 25. März 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 23. März 1840.

Das zum Nachlaß des hier verstorbenen Schiffers Johann Christian Andreas Sommer gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Baderstraße sub Nr. 300 belegene Haus mit Zubehör, abgeschätzt auf 325 Thlr, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekgläubiger, der Erhard Andreas Wieckmann und dessen Ehefrau, Marie Dorothee Heuer, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Formstechers Guth gehörige, in der Rosinenstraße Nr. 1 hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. V Nr. 229 Pag. 1825 verzeichnete Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 1879 Thlr. 16 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf., soll

am 29. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, und werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Müller, Marie Justine geb. Ganbert, event. werden deren Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem anstehenden Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Am 28. April d. J., von Vormittags 10 Uhr ab, sollen allhier im Kaufmann Germannschen Hause mehrere, dem Oekonomie-Kommissarius Gobbin gehörige Gegenstände, bestehend in Meubles, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, öffentlich an den Meistbietendenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Storkow, den 26. März 1840.

Im Auftrage des Königl. Land- und Stadtgerichts. Hüns.

Der zum Verkauf des Fährmannschen Bauergutes in Templin auf den 23. April d. J. anstehende Termin wird aufgehoben.

Zossen, den 28. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. März 1840.

Der am 9. Juni d. J. zum öffentlichen Verkauf des in der Auguststraße Nr. 7 belegenen Moser-Klägerschen Grundstücks anstehende Bietungstermin wird hierdurch aufgehoben.

Der zum Verkauf des Bauerguts des Karl Kuhlmey zu Schenkendorf auf den 4. Mai d. J. angesetzte Termin ist aufgehoben.

Beelitz, den 4. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die Erben des verstorbenen Bauergutsbesitzers Wilhelm Liebnow beabsichtigen, das Bauergut zu Steglitz Nr. 6 mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das qu. Gut jederzeit in Augenschein nehmen und sich dieserhalb bei dem Bauergutsbesitzer Jürgens zu Steglitz Nr. 2 melden, woselbst sie auch die näheren Verkaufsbedingungen einsehen können.

Ein Ackergut mit 4 Hufen Acker, speziell separirt, Wiesen, Holznutzung und einer Weidekoppel, 2 Meilen von Berlin und 2 Meilen von Potsdam gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Auskunft ertheilt Deegener sen. in Teltow.

Ein reeller Käufer wünscht einen guten Gasthof zu kaufen, es mag dieser nun in Berlin belegen, oder sich in einem Umkreise von 4 bis 6 Meilen von Berlin oder Potsdam befinden, nur muß es ein frequenter Ort, oder lebhafte Landstraße sein. Gefällige Adressen werden franco durch den Hoflieferanten Herrn Kaufmann Dippold, Brandenburger Straße Nr. 48 in Potsdam, erbeten.

Auf dem Gute Petzow bei Potsdam liegen noch 160 Pfund des besten Kiehnensaamens zum Verkauf.

Die Oelfarben-Fabrik von Ludwig Dippold in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 48, empfiehlt alle gleich fertige geriebene Oelfarben in jeder nur zu wünschenden Kouleur, bei Zentnern und Pfunden aufs billigste, so wie alle Sorten Pinsel, überhaupt Alles, was zum Malen, Anstreichen, Lackiren und Poliren gehört, weist auch den auswärtigen Herrschaften gleichzeitig geschickte Maler und Anstreicher nach.

Aufforderung.

Der Schmiedegeselle Heinrich August Kunath, gebürtig aus Kodlewe in Schlesien, wird von seinem Vater hierdurch aufgefordert, sich wegen Familienverhältnisse sobald als möglich in seine Heimath zu begeben, oder Nachricht von sich zu ertheilen. Wilhelm Kunath.

Ganz vorzüglichen rothen und weißen Kleesaamen letzter Erndte empfiehlt und verkauft billigst

C. Goltdammer,
Neue Königsstraße Nr. 26 in Berlin.

Nachdem der Herr Kaufmann J. Sachs die ihm bisher anvertraute Haupt-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt für den Regierungsbezirk Potsdam heute mit unserer Bewilligung zurückgegeben hat, haben wir solche in demselben Umfange dem Kaufmann Herrn C. Epner, nachdem dieser die vorgeschriebene Kaution belegt, übertragen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 1. April 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Blesson.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bitte das betreffende Publikum ich ganz ergebenst, sich gefälligst nunmehr in Sachen der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt an mich wenden zu wollen, und bemerke nur noch, daß die unter meiner Haupt-Agentur fungirenden Herren Spezial-Agenten für jetzt von mir bestätigt sind, und ihre Geschäfte in der bisherigen Art fortsetzen werden.

Potsdam den 1. April 1840.

C. Epner, Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Unterzeichneter erlaubt sich, da die Meinung vorzuherrschen scheint, als würden nur mit jedem neuen Versicherungsjahre — den 2. März — Versicherungen angenommen, hiermit bekannt zu machen, daß nicht allein mit diesem Termine gegen Hagelschäden, gegen Feuersgefahr auf Vieh, Getreide 2c., überhaupt Mobiliar, sondern zu jeder beliebigen Zeit Versicherungs-Anträge darauf entgegengenommen und Statuten unentgeldlich ertheilt werden.

Potsdam, den 10. April 1840.

C. Ad. Werkenthin,
Agent der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Assekuranz zu Neu-Brandenburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 17. April 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2079. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Weser-Schiffahrts-Revisionskommission d. d. Nenndorf den 16. August 1839 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823, d. d. den 22. Oktober 1839.

№ 2080. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 88. Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen. IV. 784. März.

Potsdam, den 11. April 1840.

Die durch das 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1840 unter № 2080 publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Februar 1840, nebst dazu gehörigem Chausseegeld-Tarife lautet wörtlich, wie folgt:

• • •

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie

haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 29. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Zentner, befinden — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorstehend zu III gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten,

nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7, a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, in sofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche,

ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (§. 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben,

welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben, und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens, bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839 S. 80 ff.)

21) Im Unvermögungsfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen. III. Im … gemeinen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeld-Pächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Besondere Exemplare der vorseitig abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Februar 1840 nebst dazu gehörigem Chausseegeld-Tarife, sind durch das hiesige Königliche Postamt, so wie durch die übrigen Königlichen Postämter des diesseitigen Regierungsbezirks à 1 Sgr. für das Stück zu beziehen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Bekanntmachung
für die Besitzer Kurmärkscher ständischer Obligationen.

№ 89. Noch nicht zur Realisation präsentirte Kurmärksche ständische Obligationen. C. 28. April.

Wir haben bei der Kündigung der Kurmärkschen ständischen Obligationen unterm 12. April 1839, und später noch wiederholt unterm 10. Juni und 8. Oktober 1839 die Besitzer solcher Obligationen aufgefordert, am 1. November v. J. die Kapitalbeträge derselben, nebst den nur noch bis dahin zahlbaren Zinsen, bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang zu nehmen, sodann auch noch, nach Ablauf jenes Termins, unterm 28. November v. J. diejenigen Inhaber Kurmärkscher Obligationen, welche bis dahin die Abhebung versäumt hatten, auf die dadurch für sie herbeigeführten Zinsenverluste besonders aufmerksam gemacht. Dessenungeachtet sind die Kapitalbeträge der nachstehend speziell verzeichneten Kurmärkschen Obligationen noch immer nicht abgehoben worden, und wir sehen uns dadurch veranlaßt, ihre Inhaber abermals hierdurch aufzufordern, daß sie dieselben, um noch längern Zinsenverlust zu vermeiden, ungesäumt bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße № 30, zur Realisirung einreichen.

Verzeichniß
der noch nicht zur Realisirung präsentirten Kurmärkschen ständischen Obligationen.

A. Ueber Kourant lautend:

Litt. A № 52 [a]. A. 52 [b]. K. 10,247. O. 14,368. O. 14,876. Q. 17,393. R. 18,056. U. 2568. W. 4331. Y. 7400 à 1000 Thlr.

Litt. E № 3546. E. 3550. E. 3781. J. 8429. J. 8969. J. 8979. J. 9021. O. 13,967. R. 17,716. R. 18,108. Y. 8007 à 500 Thlr.

Litt. A № 21 à 400 Thlr.

Litt. A № 874. H. 7856. M. 12,024. M. 12,656. N. 13,226. N. 13,293 [a] à 300 Thlr.

Litt. E № 4067. E. 4136. F. 4503. G. 5921. H. 6932. N. 12,866. P. 15,461. Q. 16,689. S. 18,806. AA. 12,359 à 200 Thlr.

Litt. A № 52 [c]. A. 849. C. 1195. C. 1507. C. 1769. C. 1894. D. 2573. D. 3004. E. 4012. E. 4073. F. 5317. G. 6644. G. 6699. J. 8743. J. 8744. J. 8783. K. 9254. P. 15,825. P. 15,826. P. 16,062. P. 16,064. Q. 16,767. R. 18,523. V. 3644. X. 5779. Y. 8341. Z. 9648. Z. 9835 à 100 Thlr.

Litt. A № 290. A. 659. A. 976. C. 1441. C. 2076. C. 2115. C. 2180. D. 2274. D. 2332. D. 2347. D. 2381. D. 2454. D. 2461. D. 2930. D. 2985. D. 3095. D. 3104. D. 3113. D. 3122. D. 3256. E. 3870. E. 3894. E. 3930. E. 4087. F. 4911. F. 4913. F. 4922. K. 9919. O. 14,081. P. 15,475. P. 15,497. P. 15,508. P. 15,541. P. 16,046. Q. 17,382. Q. 17,383. S. 18,947. Z. 9698. AA. 12,336 à 50 Thlr.

Litt. F № 5186 à 730 Thlr.
» J » 8271 » 550 »
» P » 15,932 » 520 »
» G » 5958 » 450 »
» O » 14,787 » 430 »
» J » 8808 » 380 »
» M » 12,715 » 360 »
» M » 11,966 » 350 »
» C » 1613 » 340 »
» J » 8241 » 320 »
» C » 1489. F. 4600 à 290 Thlr.
» C » 1714 à 280 Thlr.
» P » 15,598 » 250 »

Litt. D № 2751. K. 9368. O. 14,798. Z. 10,360 à 220 Thlr.
» E № 4260 à 210 Thlr.
» R » 18,600 » 180 »
» U » 2151 » 170 »
» A » 501. N. 13,023 à 160 Thlr.
» C » 1082. Z. 10,741 à 150 Thlr.
» A » 738. A. 931. C. 1231. P. 15,885 à 140 Thlr.
» O » 14,274. U. 2122 à 110 Thlr.
» G » 5867 à 90 Thlr.
» A » 400 » 80 »
» C » 1494 » 70 »
» Z » 10,762 » 60 »

B. Ueber Gold lautend:

Litt. B № 5825 à 100 Thlr. Gold. | Litt. B № 9161 à 110 Thlr. Gold.

Berlin, den 27. März 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 6. April 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 11. April 1840.

№ 90. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro März 1840. I. 1110. April.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........ 2 Thaler 20 Sgr. 5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen....... 1 Thaler 11 Sgr. 8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste... 1 Thaler 6 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste... 1 Thaler 3 Sgr. 7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.........— Thaler 28 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen........ 1 Thaler 22 Sgr. 5 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 7 Thaler 4 Sgr. 10 Pf.,
8) für den Zentner Heu..........— Thaler 25 Sgr. — Pf.

Die Tonne Weißbier kostete........ 4 Thaler 25 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........ 4 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete..........10 Thaler — Sgr. — Pf. das

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 91. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	16	7	1	13	—	1	2	10	—	26	—	1	20	9
2	Brandenburg	2	10	—	1	12	4	1	6	2	—	28	4	—	—	—
3	Dahme	2	10	3	1	14	2	1	5	—	—	27	3	2	—	—
4	Havelberg	2	18	7	1	8	9	1	7	2	—	28	3	1	20	—
5	Jüterbogk	2	14	3	1	15	8	1	6	3	—	28	5	—	—	—
6	Luckenwalde	2	15	9	1	18	10	1	8	8	1	—	3	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde...	2	22	6	1	10	—	1	6	1	—	27	1	1	22	6
8	Oranienburg	2	27	6	1	15	—	1	9	3	1	—	—	—	—	—
9	Perleberg..	2	15	9	1	7	1	1	5	6	—	28	11	1	26	2
10	Potsdam	2	15	6	1	13	4	1	4	9	—	29	11	—	—	—
11	Prenzlow	2	16	10	1	6	4	1	1	10	—	22	9	1	11	1
12	Rathenow..............	2	16	3	1	9	1	1	7	6	—	28	2	2	1	10
13	Neu-Ruppin	2	10	6	1	7	—	1	5	—	—	25	6	1	21	6
14	Schwedt	2	18	7	1	7	3	1	3	7	—	24	2	1	11	9
15	Spandau	2	12	9	1	10	—	1	4	8	—	28	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	10	3	1	1	10	—	25	—	1	21	6
17	Templin....	2	23	9	1	10	—	1	—	—	—	23	9	1	20	—
18	Treuenbrietzen	2	7	6	1	13	2	1	6	9	—	28	—	2	—	—
19	Wittstock	2	15	—	1	7	2	1	5	—	—	24	3	1	17	7
20	Wrietzen an der Oder..	2	11	11	1	10	10	1	4	8	—	25	—	1	17	6

Potsdam, den 10. April 1840.

№ 92. Aufgehobene Viehsperre in Ru-

Da seit längerer Zeit die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Rudow, Teltowschen Kreises, aufgehört hat, so ist die unterm 4. November v. J. (Amtsblatt 1839

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro März 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	26	8	12	4	—	10	2	6	6	—	1	—	1	—	4	3	4	3	4	3
—	18	9	5	—	—	13	6	1	2	2	6	6	6	1	2	1	3	3	6	14	—	8	3
—	20	8	5	10	—	10	—	—	11	2	3	5	3	1	3	1	9	2	6	4	—	3	11
—	20	—	5	—	—	15	—	—	9	2	—	7	3	—	11	—	11	3	9	8	6	5	—
—	—	—	5	29	—	14	5	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	12	-	7	6
—	—	—	6	6	9	16	4	1	—	2	6	6	7	1	—	1	3	3	—	19	6	6	3
—	25	—	5	7	1	12	6	1	—	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	20	—	15	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	11	6	9	—
—	27	6	6	5	—	10	11	—	11	2	6	6	—	1	—	1	—	4	—	7	—	5	—
—	18	2	5	27	—	17	5	1	3	3	9	—	—	1	3	2	—	3	6	11	—	6	6
—	15	—	5	—	—	10	2	1	—	2	6	7	10	1	—	1	6	4	—	27	—	8	—
—	17	—	5	7	6	10	10	—	11	3	—	7	6	1	—	1	6	3	—	15	9	5	6
—	12	—	4	25	—	12	—	1	3	2	6	5	9	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	3	2	3	7	6	—	—	—	—	—	—	9	—	10	—
—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	3	6	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	11	10	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—
—	15	—	5	—	—	10	—	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—
—	20	—	5	7	6	13	9	—	9	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	—	4	15	—	11	3	—	9	3	—	5	6	2	—	2	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	12	6	1	—	2	6	6	10	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

1839 Pag. 365) angeordnete Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Rudow, Teltowschen Kreises. I. 597. April.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 93.
430. April.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	9	8	7	—	9	—	5	2	5	9	4	3	7	5	6	8	6	—	5	4½	7	8
2	9	7	7	—	9	—	5	2	5	8	4	2	7	4	6	7	6	—	5	4½	7	8
3	9	6	6	10	8	10	5	2	5	7	4	1	7	5	6	7	6	—	5	4½	7	8
4	9	8	6	6	8	10	5	—	5	6	4	—	7	4½	6	7	6	—	5	4½	7	8
5	9	8	6	4	8	10	4	10	5	5	4	—	7	4	6	6	6	—	5	4½	7	8
6	9	8	6	4	8	11	4	8	5	4	3	11	7	3½	6	6	6	—	5	4½	7	8
7	9	4	6	2	8	11	4	8	5	3	3	10	7	3	6	5	6	—	5	4½	7	8
8	9	8	6	—	9	—	4	6	5	2	3	9	7	2	6	4	6	—	5	4½	7	7
9	9	6	6	2	9	—	4	6	5	2	3	9	7	1	6	4	5	11	5	3½	7	6
10	9	7	6	2	9	—	4	6	5	1	3	9	7	2	6	4	5	11	5	3½	7	6
11	9	6	6	2	9	—	4	6	5	1	3	9	7	1½	6	3½	5	11	5	3½	7	6
12	9	6	6	2	9	—	4	6	5	—	3	8	7	½	6	2½	5	11	5	3½	7	5
13	9	4	6	2	8	11	4	6	5	—	3	8	6	9	6	1	5	10	5	2½	7	4
14	9	2	6	—	9	—	4	6	5	—	3	7	6	9	6	1	5	8	5	½	7	4
15	9	4	5	10	9	—	4	4	5	—	3	7	7	1	6	1	5	8	5	½	7	6
16	9	6	5	10	9	2	4	3	5	—	3	7	7	1	6	1	5	8½	5	1	7	6
17	9	4	6	—	9	2	4	3	4	11	3	6	6	11	6	—	5	8½	5	1	7	5
18	9	4	6	—	9	2	4	3	4	11	3	6	6	11	6	—	5	8½	5	1	7	5
19	9	6	6	—	9	2	4	4	4	10	3	6	7	1	6	1	5	10	5	—	7	5
20	9	5	6	—	9	—	4	6	4	11	3	5	6	10	5	11	5	9½	5	1	7	6
21	9	4	6	—	9	—	4	6	4	11	3	5	6	10	5	11	5	8	5	½	7	6
22	9	5	5	10	9	—	4	3	4	11	3	4	6	11	5	11	5	8	5	½	7	5
23	9	5	6	—	9	—	4	6	4	10	3	4	6	11	5	11	5	8	5	½	7	4
24	9	6	6	—	8	11	4	6	4	9	3	3	7	—	5	11	5	7½	5	—	7	4
25	9	4	5	10	8	10	4	4	4	9	3	3	6	11	5	11	5	7	5	—	7	3
26	9	4	5	10	8	10	4	4	4	9	3	4	6	10	5	10	5	7	4	11½	7	2
27	9	4	5	10	8	10	4	4	4	9	3	4	6	10	5	10	5	7	4	11½	7	1
28	9	4	5	10	8	11	4	2	4	9	3	3	6	10	5	10	5	7	4	11½	7	—
29	9	4	5	10	9	—	3	11	4	9	3	3	6	9	5	9	5	7½	4	11	7	—
30	9	4	5	10	9	2	4	2	4	8	3	2	6	9	5	9	5	6	4	10½	7	—
31	9	4	5	10	9	1	4	2	4	7	3	2	6	8	5	8	5	6	4	10½	7	—

Potsdam, den 10. April 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1840.

№ 94. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1806. April.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 4ten Quartals v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 7. April 1840.

№ 95. Untersagter Verbrauch verdorbener Stempelbogen. IV. i. pl. 1125. Februar.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für solche Zwecke, wozu sie noch tauglich sind, namentlich als zu den Akten nach zu kassirende Stempel benutzt werden. Dies Verfahren soll, nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. Februar d. J., unverzüglich abgestellt werden, und sämmtliche betreffenden Behörden und Beamte werden daher aufgefordert, verdorbene Stempelbogen zur Restitution zu liquidiren, dagegen zu Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 28. April d. J. an, gehalten werden.

1. Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privatdozent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 12 bis 1 Uhr, über Physiologie, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur lehren, an denselben Tagen, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, die Botanik, und von 10 bis 11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sektionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie, und täglich von 11 bis 12 Uhr, Vormittags, über Arzneimittellehre Vorlesungen halten.

4. Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr, Morgens, über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr über Physik Vorträge

und Repetitionen. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schulapotheke.

5. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. phil. Spinola trägt täglich von 7 bis 8 Uhr, Morgens, den zweiten Theil der speziellen Pathologie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor, und hält Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6. Herr Dr. phil. Störig, zugleich Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde lesen.

7. Herr Professor Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr, Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Fuchs I. wird in noch zu bestimmenden Stunden vier Mal wöchentlich über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Fuchs II. wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur ein Mal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler rezipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht. Berlin, den 23. März 1840.

Königl. Kuratorium.

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasio zu Neu-Ruppin, Schulamtskandidat Karl Wilhelm Hoffmann, ist als 7ter Lehrer, und der Elementarlehrer Johann Friedrich Wilhelm Mummelthei als Lehrer der Vorbereitungsklasse beim gedachten Gymnasio angestellt, auch der Lehrer Friedrich Ferdinand Rudolph Fonthin zum zweiten Lehrer an der französischen Knabenschule auf der Königsstadt in Berlin bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. April 1840.

* Sämmtliche Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke werden hiermit eingeladen, der Hauptversammlung, welche am Freitage den 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Zivil-Waisenhauses zu Potsdam stattfinden wird, beizuwohnen.

Potsdam, den 1. April 1840.

Der Vorstand.

---

* Das bei Neubrück, eine Meile von der Stadt Crossen am Bober belegene Mühlen-Etablissement, bestehend in

1) der großen Mahlmühle mit sechs Gängen und einer Hirsestampfe,
2) einer Schneide- und einer Lohmühle,
3) einer Weißgerber-Walkmühle nebst Trockenhaus, und
4) den zum Mühlen-Etablissement gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Ackergrundstücken,

welches bisher für Rechnung des Domainen-Fiskus administrirt worden ist, soll auf die zwölf Jahre vom 1. Juli 1840 bis dahin 1852 im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Etablissement hat in der Nähe der Stadt Crossen eine günstige Lage, und ist auf mehrere Meilen Entfernung die einzige Mühle, welche auch in trocknen Jahren ausreichende Wasserkraft behält. Die dazu gehörigen Bauanlagen und Wasserwerke sind in vollkommen brauchbaren Zustand gesetzt. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 1040 Thlr., einschließlich 347½ Thlr. in Friedrichsd'or à 5 Thlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen und die Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Rentamte in Crossen eingesehen werden; auch sind wir erbötig, dieselben gegen Erstattung der Kopialien auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Wir fordern die Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 4. Mai d. J., Abends 6 Uhr, dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Regierungsrath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualifikation und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen nachzuweisen, auch die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über Submissionen Pos. 3 vorgeschrieben ist. Später eingehende Submissionsgebote können nicht berücksichtigt werden. Der Termin zur Eröffnung der Submissionsanträge ist auf den 5. Mai d. J., Vormittags 10½ Uhr, in unserm Sessionszimmer bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die aus

einer Ziegelmeister-Wohnung,
einer Wächterbude,
5 großen Streichschuppen,
7 großen Trockenschuppen nebst Gerüsten,
2 Thonschneidemühlen,
einem Brunnen nebst Zubehör,
einem Sprögelzaun als Bewährung und
verschiedenen Geräthschaften

bestehende, bisher zum Brennen der Ziegel für die Pareyer Schleuse benutzte Königliche Ziegelei am Plauer Kanal, unweit der Bergzower Brücke belegen, soll zum gänzlichen Abbruch in jenen einzelnen Theilen, jedoch außerdem 68,200 Stück vorzügliche Streichbretter zu 10,000 Stück öffentlich

am 28. April d. J.,

an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Bedingungen und das Inventarium sind in Genthin bei dem Königl. Wasserbau-Inspektor Kaufmann, auf der Pareyer Schleuse bei dem Königl. Baukondukteur Treuding vorher einzusehen; auch wird der Ziegelmeister

Jackert auf der Ziegelei die Verkaufsgegenstände vorzeigen.

Magdeburg, den 5. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

* Am Freitag den 24. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Lokale der hiesigen Forstkasse, Friedrichsstraße Nr. 8, die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdende Mittel- und kleine Jagd auf der Feldmark Thyrow bei Trebbin, im Wege des Meistgebots auf anderweite 6 bis 12 Jahre verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 28. März 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* Die in dem am 17. v. M. in Seddin stattgefundenen Holz-Lizitationstermine erfolgten Gebote sind von der Königl. Regierung nicht genehmigt, sondern befohlen, daß die Hölzer, nämlich:

121 Klafter Kiefern-Kloben,
590 „ „ Knüppel, und
75½ „ „ Stubben,

noch einmal ausgeboten werden sollen.

Hierzu habe ich den Termin wiederum im Gasthofe zu Seddin auf

Donnerstag den 23. d. M.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt, in welchem die Bedingungen, wie gewöhnlich, in Erinnerung gebracht werden sollen, zu welchen aber vorzugsweise die Deponirung eines angemessenen Angeldes Seitens der Meistbietendbleibenden gehört.

Potsdam, den 9. April 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* Die hiesige Königl. Regierung hat verfügt, daß die 159 Stück alte Maulbeerbäume, welche auf dem sogenannten Siebbund hinter dem Amte Fahrland stehen, im Wege des Meistgebots verkauft werden sollen. Hierzu habe ich den Termin

auf Dienstag den 28. d. M.,

Nachmittags 3 Uhr, auf Ort und Stelle anberaumt, und wird der Herr Domainenbeamte in Fahrland auf Verlangen die noch auf dem Stamme stehenden Bäume nachweisen lassen.

Potsdam, den 13. April 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Handlungsdiener Karl Adolph Stänisch hat sich hier mehrere Betrügereien und Diebstähle zu Schulden kommen lassen, der Verhaftung sich aber durch seine heimliche Entfernung von Berlin entzogen. Derselbe hat wahrscheinlich seinen Weg von hier nach seiner Heimath Leipzig genommen, und befindet sich im Besitze einer von der hiesigen Handlung Braumüller & Sohn ausgestellten Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den Stänisch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes unsere Bereitwilligkeit zur Erreichung gleicher rechtlicher Gegendienste.

Berlin, den 4. April 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Personbeschreibung.

Der Handlungsdiener Karl Adolph Stänisch ist 20 Jahr alt, aus Leipzig gebürtig, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat blondgelocktes Haar und blühende Gesichtsfarbe. Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit zwei braunen Oberröcken, deren einer mit schwarzem Sammtkragen, dergleichen Aufschlägen und mit Schnüren versehen ist; an einem Finger trug er einen mit Granaten besetzten Ring.

---

* Die nachstehend signalisirte verehelichte Müller Streichhan, Ernestine Charlotte Henriette geb. Melzer, welche wegen Diebstahls und zweck- und obdachslosen Umhertreibens schon öfter bestraft worden ist, hat sich am 23. November v. J., unter Zurücklassung ihres dreijährigen Sohnes und ohne Legitimation, von hier heimlich entfernt, und ist bis jetzt ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Indem wir die verehrlichen Polizeibehörden auf diese liederliche Weibsperson aufmerksam machen, bitten wir, sie im Betretungsfalle mittelst Reiseroute hierher zurückzuweisen und uns davon in Kenntniß zu setzen. Straußberg, den 6. April 1840. Der Magistrat.

Signalement.

Namen: Ernestine Charlotte Henriette Melzer verehelichte Müllergeselle Streichhan, Geburtsort: Straußberg, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: braungrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn und Gesicht: oval: Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Der Mühlenmeister Kolbe zu Potzlow beabsichtigt, anstatt seines alten, ein neues Mühlengebäude errichten, und in diesem für den bisherigen Graupengang in dem alten Gebäude einen zweiten Mahlgang neben dem schon vorhandenen anlegen zu lassen. Der Vorschrift gemäß bringe ich dies Bauprojekt, durch welches die Wasserwerke in keiner Art eine Veränderung erleiden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, etwanige Widersprüche dagegen, sie mögen sich auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 gründen, binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, bei mir anzumelden.

Templin, den 26. März 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Haas.

In unserm Depositorio befinden sich die nachstehend bemerkten Gelder und Massen, welche bisher nicht haben ausgezahlt werden können, weil deren Eigenthümer ganz, oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, nämlich:

1) in der Fischer Linsenerschen Nachlaßsache hierselbst für die verehelichte Bliesener, ehemals verehelichte Timon, Sophie geb. Schmid 18 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gold und 31 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. Kour.;
2) in der Stellmacher Langenschen Pupillenmasse zu Groß-Kienitz:
   a) für Gottfried Ludwig Erdmann Lange 11 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. und
   b) für Christian Heinrich Lange 11 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.;
3) in der Hönowschen Masse ein für den im Jahre 1775 verstorbenen Johann Friedrich Gottlieb Hönow von den Kaufgeldern des Borchhardtschen Grundstücks zurückgezahltes Darlehn nebst Zinsen von 70 Thlrn.;
4) in der Lutzeschen Kreditsache zu Waltersdorf für die Lutzeschen Eheleute 12 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
5) in der Küster Knapeschen Nachlaßmasse zu Groß-Kienitz für den Landwehrmann Johann Daniel Günther, ehemals zu Johannisthal bei Cöpnick wohnend, 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
6) in der Gefangenwärter Krauseschen Nachlaßmasse für den ehemaligen Kürassier Johann Jakob Ferdinand Krause 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.;
7) eine Masse: »Selchower Pfarrbaugelder« benannt, bestehend in 30 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.;
8) vier Massen, benannt: »Massen unbekannter Deposital-Interessenten« von resp. 22 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., 1 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 13 Sgr. 1 Pf.;
9) in der Chirurgus Mochschen Nachlaßmasse hierselbst für den Friseur Johann Friedrich Bernhard Böttcher zu Berlin 2 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.;
10) eine Masse Kaiser (ohne nähere Bezeichnung) von 2 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.;
11) eine Masse, benannt: »3 Geschwister Wolf zu Colberg« von 25 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.;
12) in der Bauer Schulzschen Nachlaßmasse zu Crummensee:
   a) für die Dorothee Louise Schulz, verehelichte Amtmann Romanus 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und
   b) für den Tagelöhner Friedrich Wilhelm Schulz 1 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Die Eigenthümer dieser Massen und Gelder, oder deren Erben, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zur Empfangnahme derselben, und zwar die Erben nach erfolgter Erbes-Legitimation, hier zu melden, widrigenfalls diese Bestände an die Königl. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Königs-Wusterhausen, den 29. März 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ediktal-Zitation.

In unserm Depositorio befindet sich eine Masse von circa 150 Thlr., welche als Kaufgelder für die Schenke in Oberthau bei uns mit $\frac{10}{60}$ für Johanne Christiane verehel. Rothe geb. Engel in Trotha Erben,

ür Marie Rosine **Trautmann** geb.
ıgel in Bösen,
ür Joh. Friedrich **Engel** in Bösen, und
ür die Erben des ungefähr im Jahre
10 in Oranienburg verstorbenen Chri-
ın Simon **Kärnbach**
t worden sind. Da nun über das Leben
n Aufenthalt vorgedachter Personen und
ren Erben bis jetzt keine Nachricht anher
ist, so fordern wir vorgedachte Personen
p. deren unbekannte Erben und Erbneh-
rdurch auf, sich spätestens in dem an
onialgerichtsstelle zu Oberthau auf

den 14. Januar 1841,

tags 10 Uhr, angesetzten Termine bei
melden, und daselbst weitere Anweisung
arten, widrigenfalls die vorgedachte De-
nasse dem Königl. Fiskus als herrenloses
gesprochen werden wird.
rseburg, den 28. März 1840.

aftlich Herrfurthsches Patrimonialgericht
Oberthau.

---

soll das Hypothekenbuch der zu den Pa-
n des Hochstifts Brandenburg gehörigen
en Institute (Kirchen, Pfarren, Küste-
Schulen):

im hiesigen Gerichtsbezirke:

arnewitz,	h) Gräningen,
[redacted],	i) Lünow,
[redacted],	k) Marzahn,
[redacted],	l) Saringen,
[redacted]-Brandenburg,	m) Schmerzke,
[redacted],	n) Tremmen, und
[redacted],	o) Zachow;

[redacted] außerhalb des Grenzbezirks:

[redacted],	d) Paretz,
[redacted],	e) Klein-Kreutz, und
[redacted]	f) Werchesar,

[redacted] in der gerichtlichen Re-
[redacted] sonst einzuziehenden
[redacted], daher ein jeder,
[redacted] zu haben vermeint,
die mit der Ingrossation
zu verschaffen ge-
bei uns zu mel-
anzugeben hat.
im 25. Februar 1840.
Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Pag. 169 verzeichnete, auf 8647 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. taxirte Erpachtsvorwerk Lehnitz, nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 5. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath **Kühn** im Kammergericht anberaumt worden. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen nebst dem Hypothekenscheine können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten dinglich Berechtigten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 49 an der Ecke der Philippsstraße belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1840,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath **Theremin** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene **Schladensky**sche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:

a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine **Schladensky**, und

c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 11. Dezember 1839.

Das dem Tuchmacher Karl Friedrich Wilhelm Haag und dessen Ehefrau geb. Bobbe gehörige, hierselbst in der Heidestraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, taxirt zu 459 Thlr. 25 Sgr., soll in termino

den 23. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Dezember 1839.

Das allhier Klosterstraße Nr. 48 belegene Grundstück der Erben des Schlossermeisters Johann Friedrich Gottlieb Schumann, taxirt zu 4844 Thlr. 15 Sgr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft

am 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Ludwig Hagen gehörige, Nr. 4 Fol. 13 unsers Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 7473 Thlr. 24 Sgr. 8¾ Pf. abgeschätzte Großbürgergut zu Rhinow, soll am

Montage den 20. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rhinow im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können alltäglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen, und die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 10. Januar 1840.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Freiwilliger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Das sub Nr. 14 zu Predöhl in der Ostpriegnitz belegene Meyersche Bauergut, taxirt zu 1879 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., soll am 19. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 23. Januar 1840.

Die zur Förster-Inspektor Wegenerschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, im Angermünder Kreise belegenen Erbpachtsländereien:

1) 40 Morgen, welche neben der Feldmark des Erbzinsgutes Schmelze liegen, und auf 1021 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt sind,
2) 44 Morgen 145 □Ruthen, bei dem Erbpachtsgute Mellin belegen, und auf 542 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. geschätzt,
3) zwei Buchwerder von 51 Morg. 64 □Ruthen und ein Werftbruch von 27 Morgen 148 □Ruthen, belegen zwischen dem großen Edelmannsbruche und dem Erbzinsgute Schmelze, geschätzt auf 356 Thlr. 25 Sgr.,

sollen am 25. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können täglich im zweiten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der verstorbenen Wittwe Bohm, Nr. 179. a, zu 715 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gewürdigt, wovon der Hypothekenzustand und die Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, soll

am 25. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 23. Februar 1840.

Das hierselbst in der Potsdamer Straße sub Nr. 14 belegene, dem Eigenthümer Wilhelm Dommisch gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr., zufolge der,

nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 18. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 27. Februar 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Einnehmer Weiß geb. Barsekow, gehörigen Grundstücke:

1) ein Büdner-Etablissement in der Stadt Zinna mit Zubehör, taxirt zu 2814 Thlr. 4 Sgr.,
2) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland, Ueberrest der sogenannten Galgenheide bei Zinna, taxirt zu 250 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino
den 16. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1840.

Das in der Waßmannsstraße Nr. 3 belegene Grundstück der Erben der verehelichten Neumann geb. Tietz, taxirt zu 1064 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., soll
am 4. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer, Tuchmachermeister Karl Friedrich Ludwig Neumann, Karl Gotthilf und Friedrich Wilhelm Julius, Geschwister Neumann und die Gläubigerin Frau Wittwe Frölich, Anne Wilhelmine geb. Lorenz, oder deren Erben, werden unter der Verwarnung der Präklusion zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 24. März 1840.

Die dem Schneider Johann Friedrich Callies zu Löcknitz gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und dazu gehörigen Ländereien, resp. Vol. II Fol. 67 und Vol. III Seite 579 des Löcknitzer Hypothekenbuches eingetragen, und resp. auf 1031 Thlr. 20 Sgr. und 414 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen
am 16. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in Brüssow meistbietend verkauft werden.

Die angefertigten Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. März 1840.

Das Wohnhaus des Korbmachers Rösecke hierselbst, geschätzt auf 956 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., soll am 20. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein des Grundstücks liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 27. März 1840.

Das hierselbst in der Schifferstraße Nr. 688 belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Michaelis gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 873 Thlr. 24 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
13. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Storckow, den 28. März 1840.

von Löschebrandsches Patrimonialgericht über Saarow.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Löschebrand beabsichtigt, den sogenannten Scharmützelsee, zwischen Saarow, Pieskow, Radlow und Wendisch-Rietz im Wege der Lizitation auf 6 Jahre zu verpachten, und die übrigen ihm zugehörigen Seeen, nämlich:

den Tiefen- oder Grubensee,
= Melangsee,
= Springsee und
= den großen und kleinen Glubigsee,

welche im Alt-Schadower Forstrevier gelegen sind, im Wege der Lizitation zu verkaufen,

event. ebenfalls zu verpachten. Wir haben zur Annahme der Gebote und zum Abschluß der Kontrakte einen Termin auf

den 22. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rittergute Saarow angesetzt, und laden hierzu mit dem Bemerken ein, daß eine Beschreibung der Seen und die Pacht- und resp. Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Am 1. Mai d. J., Vormittags von 10 Uhr an und an den folgenden Tagen, sollen auf dem Rittergute Alt-Ranft mehrere werthvolle Mahagony-Meubles, als: Sekretaire, Kommoden, Tische, Sopha's, Trumeaux, ein dergleichen Flügel-Fortepiano, so wie vollständige Betten, einige Kronleuchter, Silberzeug und eine Doppelflinte gegen sofortige baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wriezen, den 28. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 30. März 1840.

Das zur Konkursmasse des am 17. November 1813 verstorbenen Schiffers Johann Andreas Schulze gehörige, vor dem Jederitzer Thore sub Nr. 313 belegene, Vol. II Fol. 5 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 300 Thlr. in Kourant, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Das Dummertsche Erbschankkruggut zu Storkow, Nr. 3 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnet und auf 1636 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. taxirt, wird Schuldenhalber

am 18. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt. Taxe und Hypothekenschein sind bei uns einzusehen.

Die Subhastation des zum Nachlaß der Schornsteinfegerwittwe Krause gehörigen, hierselbst in der Prinzenstraße Nr. 60½ belegenen Hauses wird hierdurch aufgehoben, und fällt daher der am 27. Juni d. J. anstehende Lizitationstermin weg.

Prenzlau, den 6. April 1840.

Königl. Stadtgericht.

Jagdverpachtung.

Die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Klein-Leppin soll am 27. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, auf dem dortigen Gute, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die Erben des verstorbenen Bauergutsbesitzers Wilhelm Liebnow beabsichtigen, das Bauergut zu Steglitz Nr. 6 mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das qu. Gut jederzeit in Augenschein nehmen und sich dieserhalb bei dem Bauergutsbesitzer Jürgens zu Steglitz Nr. 2 melden, woselbst sie auch die näheren Verkaufsbedingungen einsehen können.

---

40 Stück theils Mutter-, theils Jährlings-Schaafe stehen alten Markt Nr. 16 zu Potsdam zum Verkauf.

---

kouleurte dito $4\frac{1}{2}$ und 4 Sgr.; doppelten Korn à Quart 3 und $2\frac{1}{2}$ Sgr.; einfachen Branntwein à Quart $1\frac{3}{4}$ Sgr. Rabatt vom Anker ab 10, bei Entnahme von 100 Thlr. 15 %. Spiritus Vini 90 %, à Quart 6 Sgr., Anker $5\frac{1}{4}$ Thlr.; Brennspiritus 80 %, à Quart $4\frac{1}{2}$ Sgr., Anker 4 Thlr. Georg Broche.

Hiermit beehre ich mich anzuzeigen, und zwar in Bezug der so häufig an mich gemachten Anfragen, meine Rum-, Liqueur- und Branntwein-Bereitungsmethode anderweitig mitzutheilen, daß ich es jetzt Willens bin, da ich nun glaube, das höchste Ziel darin erreicht zu haben; denn in 36 Stunden fertige ich von rohem Spiritus den feinsten Rumsprit 90 % bei unbedeutendem Nachlauf. Nicht mindere Vortheile gewährt meine Methode bei Fabrikation der Liqueure und Branntweine, denn nach dieser werden nicht allein 30 % an Gewürzen erspart, sondern auch in 18 Stunden ein Quantum von circa 3000 Quart doppelte Branntweine, und in gleicher Zeit circa 1500 Quart f. Liqueure, welche Sorten es auch sein mögen, mit Hülfe einer 100 Quart Blase auf eine höchst einfache Weise bereitet, wodurch diese nicht theurer, sondern fast billiger im Preise als durch kalte Zusammenstellung herzustellen sind. In meinem bereits seit 15 Jahren bestehenden Geschäftslokale können meine Fabrikate geprüft werden, und auf frankirte Briefe werde ich erwiedern, unter welchen Bedingungen ich geneigt bin, diese meine gemachten praktischen Erfahrungen mitzutheilen.

Georg Broche in Berlin.

Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte Neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, welche im verwichenen Jahre für Hagelschäden die Summe von 311,853 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. ohne alle ungesetzlichen Abzüge ihren Statuten gemäß vollständig vergütigt hat, fährt fort, zu einer festbestimmten, nach den gemachten Erfahrungen abgemessenen Prämie, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung stattfindet, Versicherungen der Feldfrüchte gegen Hagelschaden anzunehmen; sie wird mit ihrem gegenwärtigen Fonds von 290,875 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. und mit den einzunehmenden Prämien in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haften.

Im Regierungsbezirke Potsdam werden von den nachgenannten Agenten, bei welchen Statuten und Antragsformulare zu haben sind, Versicherungen angenommen:

vom Hrn. Justiz-Aktuar. Collas in Prenzlow,
= = F. G. Franke in Niemegk,
= = C. Grabow in Cremmen,
= = J. A. Haberland in Dahme,
= = Oekonomie-Kommissarius Hildebrandt in Potsdam,
= = C. F. Henning in Wittstock,
= = Bürgermeister Hitze in Vierraden,
= = Bürgermeister Harder in Wusterhausen a. d. D.,
= = J. F. A. Jänicke in Treuenbriezen,
= = J. F. Jeserich in Spandau,
= = Landräthl. Sekretair Kahlbaum in Nauen,
= = Amtmann Kunicke in Storkow,
= = M. F. Käding in Brüssow,
= = Kämmerer Loose in Angermünde,
= = H. L. Meißner in Neustadt-Eberswalde,
= = A. T. C. Nahmmacher in Kyritz,
= = Kämmerer Pape in Oranienburg,
= = D. L. Pätsch in Wriezen,
= = Rentamts-Aktuar Pank in Königs-Wusterhausen,
= = Rohrbäck in Belzig,
= = Kämmerer Reyher in Pritzwalk,
= = Stadtsekretair Schulz in Jüterbogk,
= = A. F. Schulz in Perleberg,
von Herren C. Schönert & Sohn in Brandenburg,
vom Hrn. J. F. Schulze in Rathenow,
= = Bürgermeist. Seeger in Fehrbellin,
= = Aug. Trapp in Alt-Landsberg,
= = Aug. Thiele in Ruppin,
von Herren C. F. Thiemann & Sohn in Neustadt a. d. D.,
vom Hrn. Bürgermeister Voigt in Gransee,
= = Lud. Wiese in Lenzen.

Berlin, im April 1840.

Direktion der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 24. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

№ 96. Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 103. April.

Die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 19. Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 920,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Koupons, schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße № 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 6. April 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Potsdam, den 14. April 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. v. M., sub № 69 Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. April 1840.

№ 97. Zensursache. I. 1124. April. In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 11. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 27. März d. J. auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen beiden Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die christlichen Bilder, ein Beförderungsmittel des christlichen Sinnes von Ignatz Heinrich von Wessenberg. Zwei Bände, mit 19 Kupferstichen. Neue Ausgabe in 7 Lieferungen. Constanz, 1827. Verlag von W. Wallis.
2) Zeitschrift über das gesammte Bauwesen, bearbeitet von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. L. von Ehrenberg, öffentlicher Lehrer der Baukunst an der Universität Zürich und ausführender Baumeister. Vierter Band, Heft 1, 2 und 3. Zürich, bei Friedrich Schultheß. 1839.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. April 1840.

№ 98. Kirchen- und Hauskollekte. II. 65. April. Die Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten Pfarrgebäude in Ihlow, Amts Dahme, zur Unterstützung der Kirchengemeinde, welcher die Tragung der sämmtlichen Baukosten obliegt, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Hauskollekte bewilligt.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrâte unseres Regierungsbezirkes auf, die Hauskollekte in den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die evangelische Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden. Die Magistrâte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 4. April 1840.

№ 99. Empfehlung einer Schrift des Seminar-Direktors Bormbaum. II. 141. April. Der Seminar-Direktor Bormbaum zu Petershagen hat eine Schrift unter dem Titel:

»Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den Preußischen Landmann und die ersten Klassen der Landschulen aller Religionsparteien.«

herausgegeben, welche in der Eßmannschen Buchhandlung erschienen ist. Ein einzelnes Exemplar kostet geheftet 2 Sgr., bei direkter Bestellung aber $1\frac{1}{2}$ Sgr.,

und bei direkter Bestellung von 50 Exemplaren will die Verlagshandlung den Preis auf 1¼ Sgr., bei einer Bestellung von 200 Exemplaren aber auf 1 Sgr. stellen.

Wir empfehlen die Anschaffung dieser Schrift besonders auch für Schulen, für welche sie in der nöthigen Anzahl von Exemplaren leicht anzuschaffen sein wird, wenn die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren für diejenigen Schulen ihres Kreises, deren Kassen die Mittel dazu besitzen, die Bestellung übernehmen, und 200 oder mehr Exemplare verschreiben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 100. Aufhebung der einstweilen eingerichteten Zollstelle in Freyenstein. IV. 283. April.

Potsdam, den 11. April 1840.

Nachdem nunmehr die wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Meyenburg bestandene Sperre dieses Orts und der Feldmark desselben für dergleichen Vieh wieder aufgehört hat, muß für die Folge die Verzollung des vom Auslande eingehenden Rindviehes wieder, wie früher, bei dem Neben-Zollamte I zu Meyenburg unter Einhaltung der von der Grenze dahin führenden Zollstraße erfolgen. Die für die Dauer der Sperre im Flecken Freyenstein einstweilen eingerichtete Zollstelle zur Eingangsabfertigung von Rindvieh ist demnach wieder aufgehoben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 101. Aufgehobene Viehsperre. I. 1029. April.

Potsdam, den 17. April 1840.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Dorf und Forst Grimnitz, Angermündeschen Kreises, seit länger denn 3 Monaten gänzlich aufgehört hat, ist die unterm 21. Oktober v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 351) verfügt gewesene Sperre dieser Orte für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 13. Jurisdiktions-Veränderung.

In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 31. März d. J., ist sowohl die Zivil-, als die Kriminal-Jurisdiktion über die ehemals Biesenthalschen Amtsdörfer Dannewitz und Rüdnitz, so wie über die Amtskolonie und das Amtsvorwerk Biesenthal und die bei Biesenthal belegene Wehrmühle, vom 15. Mai d. J. ab dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau übertragen worden. Berlin, den 13. April 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 10. Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend,

daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. In sofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 1. März 1839. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 11. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1840.

Nachstehender Erlaß:

»Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. April d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 13. März 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 31. März 1840.
Königl. Polizei-Präsidium.

№ 12. Polizeilicher Qualifikationsschein und Gewinnung des Bürgerrechts zum Anfange eines Geschäfts.

Die auf den Grund des § 1 des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826 unterm 30. März 1827 und 2. April 1839 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige:

»welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Geschäft anfängt, zu welchem das genannte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll«,

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ferdinand Wilckens ist zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichtsrath Bonseri zu Stettin und dem Kaufmann A. Salinger hierselbst ist für die von ihnen am 20. Januar d. J. bewirkte Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens im Festungsgraben hierselbst, die für dergleichen Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 7. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 17ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. April 1840.

* Dem Mechanikus A. Borsig zu Berlin ist unterm 10. April 1840 ein Patent

auf eine Liederung der metallenen Leitbuchsen für Kolbenstangenkreuze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Am 19. Juni 1838, Vormittags gegen 8 Uhr, sind bei Lenzen von einem Grenzbeamten unbekannte Defraudanten angehalten worden, denen es jedoch mit Zurücklassung von 29 Hut Zucker, zusammen 3 Zentner 72 Pfund schwer, in zwei Säcke gepackt, zu entspringen gelang. Die Inhaber oder Eigenthümer dieses Zuckers werden demnach in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 aufgefordert, sich unverweilt bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls jene Waare zum Vortheile der Staatskasse verkauft wird.

Potsdam, den 22. Februar 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

* Die aus

einer Ziegelmeister-Wohnung,
einer Wächterbude,
5 großen Streichschuppen,
7 großen Trockenschuppen nebst Gerüsten,
2 Thonschneidemühlen,
einem Brunnen nebst Zubehör,
einem Sprögelzaun als Bewährung und
verschiedenen Geräthschaften

bestehende, bisher zum Brennen der Ziegel für die Pareyer Schleuse benutzte Königliche Ziegelei am Plauer Kanal, unweit der Bergzower Brücke belegen, soll zum gänzlichen Abbruch in jenen einzelnen Theilen, jedoch außerdem 68,200 Stück vorzügliche Streichbretter zu 10,000 Stück öffentlich

am 28. April d. J.,

an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Bedingungen und das Inventarium sind in Genthin bei dem Königl. Wasserbau-Inspektor Kaufmann, auf der Pareyer Schleuse bei dem Königl. Baukondukteur Treuding vorher einzusehen; auch wird der Ziegelmeister Jackert auf der Ziegelei die Verkaufsgegenstände vorzeigen.

Magdeburg, den 5. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* Das Neu-Zellesche Stiftsvorwerk Aurith, welches dicht an der Oder, 3 Meilen von Frankfurt, 5 Meilen von Guben, $1\frac{1}{2}$ Meile von Fürstenberg und $2\frac{1}{2}$ Meile von Neu-Zelle entfernt belegen ist, und bisher durch Selbstbewirthschaftung von Neu-Zelle aus hat benutzt werden müssen, soll von Johannis d. J. ab auf 12 Jahre, also bis dahin 1852, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Verpachtung erstreckt sich auf die Vorwerks-Nutzungen und auf die, dem Stifte Neu-Zelle als Domanial-Herrschaft des Dorfes Aurith zustehenden Dienste der dortigen Gemeine.

Es gehören zu den Vorwerks-Ländereien:

a) Hofstelle	2	Morgen	87	□Ruthen,	
b) Gartenland	8	"	166	"	
c) Acker	140	"	67	"	
d) Wiesen	155	"	68	"	und
e) Hütungen	951	"	65	"	.

Außerdem besitzt das Vorwerk sehr ausgedehnte Hütungsbefugnisse auf sämmtlichen diesseits der Oder belegenen Gemeine-Aeckern und Wiesen. Die herrschaftlichen Grundstücke unterliegen zur Zeit gleichfalls noch dem Mithütungsrechte der Gemeine Aurith. Die Separation und Dienstablösung ist jedoch bereits seit längerer Zeit eingeleitet, und soll vorzugsweise beschleunigt werden, wonach sich die Vorwerks-Wirthschaft in wenigen Jahren ungleich günstiger gestalten wird.

Folgende, bei der Königl. General-Kommission zu Soldin anhängige Auseinandersetzungs-Geschäfte des Beeskow-Storkower Kreises, als:

1) die Separation des Busches zu Sabrod,
2) die Acker-, Wiesen- und Hütungsseparation zu Tauche,
3) die Abgaben-Ablösung und Separation zu Stremmen,

sind bis zur Vollziehung und resp. Bestätigung des vollzogenen Rezesses gediehen. Es haben sich jedoch einige Interessenten dieser Geschäfte nicht völlig legitimiren können, und es werden daher in Gemäßheit der §§ 25 und 26 der Verordnung vom 30. Juni 1834 diese Auseinandersetzungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle unbekannten Theilnehmer aufgefordert, sich binnen sechs Wochen hierselbst bei dem Unterzeichneten, und spätestens in dem, in dem sub 1 genannten Geschäft

am 21. Mai d. J.,

in dem Geschäft ad 2

am 22. Mai d. J.,

in dem Geschäft ad 3

am 23. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, hierselbst in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten anstehenden Termine über die resp. Rezesse zu erklären, und ihre etwanigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzungen, selbst im Fall einer Verletzung, wider sich gelten lassen müssen, und mit späteren Einwendungen gegen dieselben nicht werden gehört werden.

Müllrose, den 19. März 1840.

Königl. Oekonomie-Kommissarius Taddel.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Streganz oder Stregenitz, abgeschätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich der Oekonom Philipp Beetz, der Christoph Ernst von Mauritius und der Wilhelm Georg Gustav von Winterfeldt, die unverehelichte Louise Auguste Wilhelmine Amalie Buchholz werden hierzu unter derselben Verwarung öffentlich vorgeladen.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige, hierselbst an den Werderschen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß-Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J. angesetzten Termins ein anderweitiger Termin

auf den 27. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Oktober 1839.

Das in der Leipziger Straße Nr. 115 und 116 belegene Grundstück der Wetzelschen Erben, taxirt zu 21,260 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Eigenthümer, Behufs der Auflösung der Gemeinschaft

am 3. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 29. Januar 1840.

Der zu Königstädt belegene, Vol. II Fol. 356 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1661 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte erbliche Bauerhof des Johann Jakob Schneider, nebst Pertinenzien, soll auf

den 2. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 5. Februar 1840.

Die im Dorfe Jachzenbrück belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedrich Mosel gehörige, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 922 verzeichnete Wasser-Mahl- und Schneide-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Kossäthenhof, abgeschätzt auf 3776 Thlr. 10 Pf., soll Schuldenhalber im Termine
den 4. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht Hohen-Schönhausen.

Der im Nieder-Barnimschen Kreise an der Straße von Berlin nach Marzahn belegene, dem Zündholzfabrikanten und Gastwirth Kosse gehörige Krug nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1470 Thlr. 25 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein auf dem herrschaftlichen Gute einzusehenden Taxe, soll
am 3. Juni 1840,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hohen-Schönhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das dem Posamentier Wilhelm Boßdorf hierselbst gehörige Groß-Erbenhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2182 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll
am 25. Juni 1840
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Rathenow, am 9. März 1840.

Die zur Konkursmasse des Kaufmanns Karl Wilh. Leopold von Baußen gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Steinstraße Nr. 15 belegene, im Hypothekenbuche der Häuser Vol. I Fol. 15 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1700 Thlr.,
2) das hinter dem Rathhause Nr. 35 belegene, und Vol. I Fol. 35 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete kleine Haus, abgeschätzt zu 350 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 20. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 9. März 1840.

Das in der großen Straße hierselbst sub Nr. 160 belegene, dem Schornsteinfegermeister Jakob Heinrich Schlottermüller gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1453 Thlr. 24 Sgr. 9⅝ Pf., soll
am 26. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Friedrich Wilhem Liebe gehörige, zu Neu-Langerwisch belegene Büdnerhaus nebst Garten, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 503 Thlr. 22 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll
am 23. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 12. März 1840.
Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 13. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Lohgerbers Johann Jakob Ludwig Bouchon gehörige, hier in der Königsstraße sub Nr. 150 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. LVII Fol. 21 verzeichnete, auf 689 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehörungen, soll
am 25. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

1) eine Viertelhufe Butenland, taxirt 443 Thlr. 19 Sgr.;
2) ein Morgen überm Baum, Nr. 313, taxirt 39 Thlr. 10 Sgr.;
3) eine Viertelhufe Butenland, taxirt 443 Thlr. 19 Sgr.;
4) ein Morgen im Kakelbut, Nr. 199, taxirt 94 Thlr.;
5) eine Scheune vor dem Ruppiner Thore, taxirt 326 Thlr. 20 Sgr.;
6) ein Morgen in den Bergen, Nr. 1704, taxirt 30 Thlr. 25 Sgr.,
7) ein Morgen Hasensprung, Nr. 1665, taxirt 7 Thlr. 20 Sgr.;
8) ein Morgen am Schönermarkschen Wege, taxirt 12 Thlr.;
9) ein Garten am Schützbaum, taxirt 20 Thlr. 15 Sgr.;
10) eine Viertelhufe Butenland, taxirt 443 Thlr. 19 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 25. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Am 21. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen vor dem hiesigen Rathhause

eine Halbchaise,
ein Kaleschwagen mit Verdeck, zwei Sitzbänken und zwei Tambours, so wie
ein Kaleschwagen mit drei Sitzbänken und einem Tambour,

gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Wriezen, den 11. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die dem Königl. Militairfiskus gehörenden hiesigen Wachtgebäude am Rathenower, Neuen und am St. Annen-Thore sollen, letzteres unter dem Beding des Abbruches, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin

auf den 1. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause in dem Vernehmungszimmer Nr. 3 angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Brandenburg, den 14. April 1840.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde a. d. Oder, den 14. April 1840.

Die beiden Wohnhäuser der verstorbenen separirten Bürger Platz gebornen Weger hierselbst, nämlich:

1) das Bürgerhaus in der Kietzerstraße Nr. 196 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 729 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., und
2) das Bürgerhaus auf dem Rosmarienberge Nr. 172 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 568 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden, im Jahre 1834 aufgenommenen Taxen, sollen

am 28. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die mit einem Ausgedinge auf dem Hause Nr. 172 eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Palm, Marie Elisabeth geborne Stenzel oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Der am 1. Mai d. J. zu Alt-Ranft anstehende Auktionstermin ist aufgehoben.

Wriezen, den 18. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Jagdverpachtung.

Die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Klein-Leppin soll am 27. Mai 1840, Vormittags 11 Uhr, auf dem dortigen Gute, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die Erben des verstorbenen Bauergutsbesitzers Wilhelm Liebnow beabsichtigen, das Bauergut zu Steglitz Nr. 6 mit lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das qu. Gut jederzeit in Augenschein nehmen und sich dieserhalb bei dem Bauergutsbesitzer Jürgens zu Steglitz Nr. 2 melden, woselbst sie auch die näheren Verkaufsbedingungen einsehen können.

Wegen fortwährender Abwesenheit ist der Besitzer des Gewerksmeisterhauses in Nowawess, in welchem das sämmtliche, mehr als 800 Personen umfassende Gewerk seine Quartale und Zusammenkünfte zufolge der darüber stattgefun-

denen Vereinigung abhält, gesonnen, dasselbe zu verkaufen. Kauflustige werden demnach eingeladen, ihre Gebote in dem am 8. Mai d. J. anstehenden Bietungstermine in gedachtem Hause, Nachmittags 2 Uhr, abzugeben; zwei Drittel der Kaufgelder können auf dem Grundstücke stehen bleiben. Sollte ein Verkauf nicht zu Stande kommen, so wird zur anderweitigen Verpachtung geschritten werden, und kann die Uebergabe am 1. Juli d. J. erfolgen. Der bereits sieben Jahre im Grundstück die Gastwirthschaft betreibende Pächter wird nähere Auskunft ertheilen.

In der Gypsfabrik von C. Francke, Gypsstraße Nr. 16 in Berlin, ist Düngergyps zu 8½ Thlr. pro Winspel zu haben.

Ausverkauf.

Die Papiertapeten- und Wachstuch-Fabrik von J. Brandt in Stolpe bei Potsdam

empfiehlt, um mit dem alten Bestande von Wachstuch-Artikeln schnell zu räumen, 500 Stück Wachsleinwand zu Tischbezügen, 200 Stück Wachsparchente, 10 Dutzend abgepaßte Tischdecken, eine ganze Partie Kommoden- und Toilettendecken und Unterlagen, sämmtliche Sachen für den dritten Theil des Werthes.

Die Papiertapeten und Wachstuch-Fabrik von J. Brandt in Stolpe bei Potsdam

beehrt sich, nachdem die Fabrik auf Alles vollständig eingerichtet, ihre bedeutende Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Papiertapeten, Plafonds, Bordüren, Gesimse, Tallons und alle zu Zimmerdekorationen gehörige Artikel bestens zu empfehlen, und wird bei reeller Waare, die ganz nach französischer und englischer Manier bearbeitet, die allerbilligsten Preise und noch billiger als so häufig annoncirte stellen.

Ebenso empfiehlt die Fabrik ihre reichhaltige Auswahl von Wachsfußdecken in allen Breiten, so wie abgepaßte ohne Nath; ferner: Sophas, Klavier-, Tisch-, Kommoden- und Toilettendecken und Unterlagen, Wachstuch und Wachsparchent von der Elle aller Art, dergleichen Rouleaux in Oel und geschmackvoll gemalte, so wie auch Fenstervorsetzer, einfach und mit reicher Vergoldung in 24 der neuesten und schönsten Desseins.

Auf Verlangen stehen auswärtigen Herrschaften Musterkarten zu Diensten, und Wiederverkäufern gebe ich den angemessenen Rabatt.

Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Kapitalgarantie 1,200,000 Thaler.
Gesammtgarantie 1,926,551 Thaler.
Versicherungskapital pro 1839. 199,803,277 Thaler.

Obiges war der Geschäftsstand nach der in öffentlicher Generalversammlung am 30. März d. J. abgelegten Rechnung. Die ausführlichen Abschlußprotokolle werden binnen kurzem bei Unterzeichneten und sämmtlichen Agenten der Gesellschaft einzusehen sein.

Dieselbe nimmt Versicherungen auf fast alle verbrennliche Gegenstände an.

Potsdam, den 18. April 1840.

C. W. Müller,
am Wilhelmsplatze Nr. 2.

F. W. Stockmann sen., Agent in Beeskow.
Aug. Rosenstern, = = Belzig.
Kämmerer Gerloff, = = Berlin.
= Loose, = = Angermünde.
Bürgermeister Junker, = = Bernau.
C. Schönert & Sohn, = = Brandenburg.
Gebr. Nicolas, = = Charlottenburg.
Bürgermeister Seeger, = = Fehrbellin.
Stadtsekretair Schulz, = = Jüterbogk.
W. R. Grobecker, = = Kyritz.
F. Bethke, = = Neu-Ruppin.
J. G. Jantzen, = = Neustadt-Ebw.
Bürgermeister Göcke, = = Neustadt a. d. D.
Kämmerer Pape, = = Oranienburg.
W. Kneustler, = = Rheinsberg.
C. F. Oberkampff, = = Zehdenick.
C. F. Janensch, = = Lindow.
Apotheker Strycker, = = Lychen.
A. F. Schultze, = = Perleberg.
Kämmerer Böhme, = = Pritzwalck.
Apotheker Stutz, = = Prenzlau.
J. F. C. Jeserich = = Spandau.
J. F. A. Jänicke, = = Treuenbriezen.
C. F. Henning, = = Wittstock.
G. Leist, = = Wriezen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 1. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 102. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 1732. April.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J. § 1 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erforderniſſes einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des § 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Zentner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Zentner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen. Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben.

Potsdam, den 23. April 1840.

Vorstehende Verordnung vom 12. d. M., betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 12. April v. J. (Amtsblatt 1839 Seite 129) und vom 27. Februar d. J. (Amtsblatt 1840 Seite 62) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Februar 1840.

№ 103. Kündigung der Prenzlower Chausseeobligationen. IV. I 856. Februar.

Nach § 12 des zwischen der Königl. Regierung und der Aktiengesellschaft für den Bau der Chaussee von Prenzlow bis zur Löffelbrücke bei Französisch-Buchholz unterm 8. Mai 1832 errichteten und am 15. August ejusd. konfirmirten Vertrages über die Abtretung dieser Chaussee an den Fiskus, nicht minder nach dem Inhalte der Staatsobligationen, mittelst deren der Gesellschaft das auf den Chausseebau verwendete, auf Aktien zusammengebrachte Kapital, im Betrage von 240,200 Thlr., erstattet worden, ist dem Staate das Recht vorbehalten, den ganzen ungetilgten Rest der Obligationen, welcher nach der zuletzt am 30. Juli v. J. stattgehabten Ausloosung noch in 1562 Stück über ein Gesammtkapital von 156,200 Thlrn. besteht, zu jeder Zeit in einer Summe auszuzahlen. In Folge Allerhöchster Bestimmung wird von dieser Befugniß jetzt Gebrauch gemacht, und der noch ausstehende Rest der Obligationen hierdurch in der Art gekündigt, daß solche am 1. Juli d. J., mit welchem Termine die Verzinsung des Restkapitals aufhört, nebst den, an dem nämlichen Tage fällig werdenden Zinskoupons Serie II № 4 und den bis dahin etwa unerhoben gebliebenen Koupons für die früheren Termine, bei der Königl. Provinzial-Steuerkasse zu Berlin gegen Aushändigung der quittirten Obligationen, denen auch die Koupons Serie II Nr. 5 bis 8 beigefügt sein müssen, zur Einlösung kommen.

Zur Bequemlichkeit der Interessenten können die gekündigten Kapitalien auch bei der Kasse des Königl. Haupt-Steueramts zu Prenzlow erhoben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. April 1840.

№ 104. Nebenämter der Staatsbeamten. P. S. 375.

In Bezug auf die, in die Gesetzsammlung de 1839 Pag. 235 aufgenommene Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli v. J., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend, ist von den Königl. Ministerien des Innern, des Königlichen Hauses IIte Abtheilung und der Finanzen durch die Rescripte vom 25. November v. J. und 6. April d. J. sowohl rücksichtlich der bei den Regierungskollegien unmittelbar angestellten, als rücksichtlich der übrigen, den Regierungen untergeordneten Beamten noch besonders bestimmt worden, daß für die Folge auch bei der unter vorschriftsmäßiger Genehmigung stattgefundenen Verleihung von Nebenposten es jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes in den Fällen bedarf, wo der Inhaber des Letztern in eine andere Dienststelle versetzt wird, wobei jedoch das bloße Aufrücken in derselben Dienstkategorie als eine Versetzung nicht anzusehen ist. Dies wird hiermit den resp. Behörden und Beamten bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Königl. Regierung.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inkl. sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder anberaumt worden, und zwar: №. 105. Ankauf der Remontepferde pro 1840. I. 1972. Febr.

den 22. April in Lübben,	den 4. Juni in Friesack,
" 23. Mai " Seehausen,	" 5. " " Nauen,
" 25. " " Lenzen,	" 12. " " Oranienburg,
" 26. " " Perleberg,	" 13. " " Gransee,
" 27. " " Pritzwalck,	" 30. " " Strasburg,
" 29. " " Wilsnack,	" 1. Juli " Prenzlow,
" 30. " " Havelberg,	" 2. " " Angermünde,
" 1. Juni " Wittstock,	" 4. " " Wriezen,
" 2. " " Neu-Ruppin,	" 6. " " Königsberg in der Neumark.
" 3. " " Wusterhausen,	

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt, und nur die Verkäufer auf den Märkten zu Friesack, Nauen, Oranienburg und Gransee werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remontedepot Bärenklau selbst abzuliefern, und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Potsdam, den 1. März 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. April 1840. №. 106. Aufgehobene Viehsperre. I. 1651. April.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfs Staffelde, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, ist die unterm 21. August v. J. im Amtsblatt 1839 Pag. 294 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz vom 11. Oktober 1836, werden sämmtliche Königl. Untergerichte und sämmtliche Patrimonialgerichte im Departement des Königl. Kammergerichts wiederholt daran erinnert: №. 14. Depositalwesen.

1) daß einzelne Richter sich durchaus nicht einseitig mit Annahme der zum gerichtlichen Depositorio fließenden Gelder oder Effekten befassen dürfen, sondern daß die Annahme und Ertheilung der Quittung jedesmal nur von dem gesetzlich dabei konkurrirenden Depositalrendanten und beiden Kuratoren gemeinschaftlich geschehen darf, und zwar bei 5 Thlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall, weshalb, wenn es bei irgend einem Gerichte an einem solchen Rendanten oder Kurator etwa noch fehlen sollte, dasselbe davon dem Kammergerichte sogleich Anzeige zu leisten hat;
2) haben die Gerichte durch einen Aushang an der Gerichtsstätte den Gerichtseingesessenen zu eröffnen:

   daß sie die zum Depositorio zu liefernden Gelder und Sachen nie mit Sicherheit an einzelne Personen abgeben können, sondern diese Ablieferung nur an diejenigen drei Beamten, welchen die Verwaltung des Depositorii obliege, und deren gemeinschaftlich ausgestellte Quittungen allein gültig wären, geschehen dürfe;
3) diese drei Personen sind durch einen besondern, beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang dem Publiko bekannt zu machen;
4) sämmtliche Gerichte haben Abschrift der Aushänge ad 2 und 3 mit Bemerkung des Tages, an welchem sie ausgehängt worden, binnen 4 Wochen, bei 2 Thlr. Strafe, bei dem Kammergerichte zu den betreffenden Einrichtungs- und Aufsichtsakten einzureichen.

Zugleich wird den Justitiarien der Patrimonialgerichte zur Pflicht gemacht, die Gerichtsherrn auf die in ihrem eigenen Interesse liegende Nothwendigkeit, von den Depositial-Rendanten eine angemessene Kautionsbestellung zu erfordern, aufmerksam zu machen, indem sie für alle Defekte in den Depositorien verhaftet bleiben, wenn keine Kaution bestellt, oder wenn dieselbe unzulänglich ist.

Berlin, den 13. April 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13. Vorschriften zur Sicherung der Passage über öffentliche Plätze rc. bei Bauten rc.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht.

§ 1. Ueberall, wo bei Bauten oder anderen Einrichtungen die Passage über die öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen, gelagerte Materialien, aufgerissenes Steinpflaster oder andere Vorkehrungen beschränkt oder gefährdet wird, müssen diese Stellen durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden.

Hierzu eingerichtete Laternen sind bei der Königl. Straßen-Erleuchtungs-Inspektion miethsweise zu erhalten.

§ 2. Das Herabwerfen des Bauschutts aus den oberen Stockwerken ist untersagt; der Schutt muß entweder hinuntergetragen, oder in Rinnen, welche von

allen Seiten dicht verschlossen und Einen Fuß vom Erdboden entfernt aufzustellen sind, hinabgeleitet werden.

§ 3. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden.

§ 4. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann.

§ 5. Wenn diesen Vorschriften entgegen gehandelt wird, verfällt
ad §§ 1 und 3 der Werkmeister und der Bauherr,
ad § 4 der Kutscher
in zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; das Hinabwerfen des Schuttes (§ 2) aber wird mit einer Geldbuße von zehn Thalern geahndet.

Berlin, den 16. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Resultate bei der Feuersozietät für das platte Land der Kurmark und der Niederlausitz pro 1. März 1848.

In der, den Feuersozietäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1839 bis dahin 1840, 162 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	5,	im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise	1,
« Ostpriegnitzschen «	19,	« 1sten Ukermärkschen (Prenzlowschen) Kreise	4,
« Westhavelländischen «	3,	« 2ten Ukermärkschen (Angermündeschen) «	4,
« Osthavelländischen «	5,	« 3ten Ukermärkschen (Templinschen) «	7,
« Ruppinschen «	4,	« Beeskow-Storkowschen Kreise	7,
« Oberbarnimschen «	17,	« Luckauschen Kreise	14,
« Niederbarnimschen «	10,	« Gubenschen «	11,
« Teltowschen «	10,	« Kalauschen «	8,
« Lebusschen «	13,	« Lübbenschen «	4,
« Zauch-Belzigschen «	8,	« Sorauschen «	6,
		« Sprembergschen «	2

vorgefallen, und dadurch

a) an versicherten Gebäuden 1ster Klasse:
1 Wohnhaus und 1 Stall gänzlich eingeäschert, und
3 Wohnhäuser, 1 Kirche und Thurm, 2 Scheunen und 1 Pferdestall partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden 2ter Klasse:
20 Wohnhäuser, 11 Scheunen, 28 Ställe, 3 Schuppen und 2 Backhäuser völlig niedergebrannt, und
6 Wohnhäuser, 1 Brau- und Brennerei-Gebäude, 1 Nebenhaus und 1 Speicher theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden 3ter Klasse:
272 Wohnhäuser, 3 Kruggebäude, 189 Scheunen, 360 Ställe, 48 Nebenhäuser, 20 Schuppen, 1 Schul- und Hirtenhaus, 2 Ziegelhäuser und 1 Wasch- und Backhaus total niedergebrannt, und

4 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 2 Ställe, 1 Brauhaus und 3 Backhäuser zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden 4ter Klasse:

6 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 1 Stall mit einer Oelmühle, 1 Schmiede und 5 Ziegelscheunen gänzlich eingeäschert, und

2 Windmühlen, 1 Schmiede und 3 Ziegelöfen durch die Flammen beschädigt worden.

Die dadurch erwachsene Ausgabe hat betragen:	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigung für die Gebäude 1ster Klasse	3208	3	5			
2) " " " " " 2ter "	25463	16	—			
3) " " " " " 3ter "	167781	10	1			
4) " " " " " 4ter "	9230	13	9			
				205683	13	3
5) " Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe				5531	15	—
6) " Verwaltungskosten				8465	—	—
7) " Reisekosten				455	—	—
8) " Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinariis				1318	4	7
zusammen				221453	2	10

Zur Deckung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von 9,983,575 Thlr. ein Beitrag von 2 Sgr.,
b) " " 2ter " " 13,967,075 " " " " 7 ",
c) " " 3ter " " 33,530,175 " " " " 15 ",
d) " " 4ter " " 1,718,860 " " " " 17 "

pro Hundert

erforderlich, und durch die resp. unterm 20. September 1839 und 31. März d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgefundenen Bränden sind

108 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
10 " Gewitter,
32 " muthmaßliche Brandstiftung,
2 " absichtliche Brandstiftung,
1 " schlechte Bauart,
2 " Fahrlässigkeit,
3 " Unvorsichtigkeit, und
4 " Selbstentzündung

entstanden.

Die wegen der muthmaßlichen und absichtlichen Brandstiftung eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind theils ohne Erfolg geblieben, theils noch nicht beendigt.

Berlin, den 15. April 1840.

General-Direktion der Land-Feuersozietät für die Kurmark und die Niederlausitz.

Es ist in neuerer Zeit durch die betreffenden Polizeibehörden von den Verordnungen für die Einlieferung von Bettlern in das Landarmenhaus zu Strausberg so häufig abgewichen worden, daß wir uns veranlaßt finden, die darüber bestehenden Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen, nach welchen folgendermaßen verfahren werden muß.

Verfahren bei der Verhaftung von Bettlern und deren Einlieferung in das Landarmenhaus zu Strausberg.

1) Das wegen Bettelns verhaftete Individuum ist an die betreffende Orts-Polizeibehörde, und zwar in den Städten an den Magistrat und in den Dörfern an den Schulzen abzuliefern.

2) Die Absendung des Verhafteten nach dem Landarmenhause zu Strausberg darf nicht eher stattfinden, bis von der Polizeibehörde, an welche die Ablieferung erfolgt ist, über den Thatbestand eine Verhandlung aufgenommen worden ist, nach welcher entweder der Inhaftat das Vergehen der Bettelei eingestanden hat, oder solches durch Zeugenaussagen und event. durch Versicherung des betreffenden Gendarmen oder Polizeibeamten, unter Bezugnahme auf seinen Diensteid, festgestellt worden ist.

3) Wenn auf solche Weise das Vergehen der verübten Bettelei festgestellt, und der Transport eingeleitet ist, muß jedesmal das unter 2 erwähnte, von dem Inkulpaten unterzeichnete Protokoll, durch den Transporteur an die Inspektion des Landarmenhauses gesendet werden.

4) Die Absendung des Bettlers darf nicht verzögert werden, sie muß vielmehr an dem Tage der Verhaftung — es sei dies ein Wochen- oder ein Sonn- und Festtag — erfolgen. Sollte jedoch die sofortige Absendung durch besondere Umstände verhindert werden, so muß, daß dies der Fall gewesen, jedesmal im Transportzettel ausdrücklich bemerkt werden. Dies gilt auch in sofern für jede Zwischenstation bis zum Landarmenhause, als der Transportat nicht länger als eine Nacht oder überhaupt über die zu seiner Ruhe nothwendige Zeit hinaus, zurückgehalten werden darf.

5) In der Regel soll der Transport des Bettlers nur durch einen Transporteur erfolgen, sind aber Ausnahmen hiervon nöthig, so müssen die Gründe dafür jedesmal im Transportzettel angeführt werden.

6) Der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens darf nur dann angeordnet werden, wenn solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist. An solchen Orten, wo kein besoldeter Medizinalbeamter anwesend ist, hat die betreffende Orts-Polizeibehörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen ist, den Weg zu Fuß zurückzulegen, welche Bescheinigungen am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medizinalbeamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgebung eines Gutachtens, wonach sodann weiter zu verfahren ist, vorzulegen sind.

7) Die Liquidation der Transportkosten ist nur in folgenden Sätzen zulässig, und können höhere Beträge nicht erstattet werden:

a) Alimente pro Tag 2 Sgr. bis 2 Sgr. 6 Pf.

b) Sitzgebühren 1 Sgr. 3 Pf.
c) Heizungskosten 2 Sgr. 6 Pf., jedoch nur während der 6 Wintermonat vom Oktober bis inkl. März.
d) Gebühren für den Transporteur à Meile 5 Sgr.
e) Für einen Wagen, wenn ein solcher nothwendig ist, pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Sofern die Bekleidung des Verhafteten so mangelhaft ist, daß eine Ergänzung derselben nothwendig wird, so muß diese auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden, wozu unter Andern eine Weste nicht gerechnet werden kann. Die zu liquidirenden Kosten für Kleidungsstücke müssen mit den gehörig bescheinigten Quittungen des Verkäufers belegt werden.

Zu a wird rücksichtlich der Alimente noch bemerkt, daß wenn ein Bettler in so weit vorgerückter Tageszeit verhaftet worden ist, daß er an demselben Tage nicht mehr bis zur nächsten Transportstation abgeliefert werden kann, für den Tag der Verhaftung nicht der volle Alimentenbetrag in Rechnung gestellt werden darf.

Nach Vorstehendem genau zu verfahren, werden sämmtliche Polizeibehörden des Kurmärkschen Landarmen-Verbandes aufgefordert. Berlin, den 20. April 1840.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der bisherige Forstmeister Karl Wilhelm Heinrich Freiherr von Dörnberg ist zum Regierungs- und Forstrath ernannt, und als solcher bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Tichy hierselbst ist auf seinen Antrag vom hiesigen Regierungs-Kollegium entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die von dem pensionirten Amtmann und Landwirth zu Weiden, Karl Friedrich Schenck verfaßte und in zweiter Auflage zu Siegen bei Vorländer 1839 erschienene Statistik des Kreises Siegen zeichnet sich, außer einer sehr zweckmäßigen Behandlung des Gegenstandes, durch eine gründliche und vollständige Darstellung der nachahmungswürdigen Siegenschen Haubergs- (Niederwald-) und Wiesen-Kultur vortheilhaft aus.

Da die Verbreitung dieses Werks deshalb im landwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint, und vielleicht dazu dienen kann, zu ähnlichen Bearbeitungen der Statistik anderer Kreise anzuregen, so wird in Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten v. Bassewitz Exzellenz, das Publikum auf den Inhalt des gedachten Buches hierdurch aufmerksam gemacht, und dasselbe insbesondere den landwirthschaftlichen Vereinen des diesseitigen Regierungs-Departements zur Anschaffung empfohlen. Potsdam, den 20. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 18ten Stück des Amtsblatts
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Mai 1840.

m Montage den 4. Mai d. J., Vormit- 10 Uhr, sollen im Geschäftszimmer der örsterei zu Cummersdorf nachstehende, im ier Reviere aus gesunden Bäumen aufge- ene Brennhölzer unter den bekannten, vor ung des Termins aber noch besonders in erung zu bringenden Bedingungen, wozu n vorzugsweise die Deponirung eines, dem ge der erfolgten Meistgebote entsprechen- ngeldes gehört, im Wege der öffentlichen tion verkauft werden, nämlich:

im Belauf Cummersdorf:
25½ Klafter Elsen-Kloben,
7 " " Knüppel;

im Belauf Sperenberg:
2½ Klafter Eichen-Knüppel,
39½ " Kiefern-Kloben;

im Belauf Schönweide:
1⅔ Klafter Birken-Kloben,
78 " Elsen-Kloben,
30 " " Knüppel;

im Belauf Neuendorf:
4 Klafter Birken-Knüppel,
493 " Kiefern-Kloben,
81 " " Knüppel, und

im Belauf Jachzenbrück:
2½ Klafter Birken-Kloben,
½ " " Knüppel,
268 " Kiefern-Kloben,
35 " " Knüppel.

otsdam, den 13. April 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Steckbrief

Berfolgung des am 8. April d. J. aus der ison Saarlouis zum ersten Male desertirten offiziers Heinrich Hohmann von der 9ten pagnie des Königl. 30sten Infanterie-Re- nts, aus Berlin gebürtig.

rier, den 11. April 1840.

Das Kommando des Königl. 30sten Infanterie-Regiments.

Signalement.

Alter: 35 Jahr 5 Monat, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Statur: schlank, Haare und Augenbraunen: blond, Augen: blau, Stirn: niedrig, Nase: abgestumpft, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß.

Derselbe war bekleidet mit einer grauen Diensthose, Dienstmütze, Dienstjacke, Halsbinde, Hemde und einem Paar Stiefeln, so wie mit einem Dienstmantel und einem Paar lederner Handschuhe.

In der Nacht vom 20. zum 21. April d. J. ist die zwanzigjährige Tochter des Schiffers Biese zu Prieros auf dem Wege von Prieros nach der Försterwohnung unfern Streganz (Landstraße von Königs-Wusterhausen nach Cottbus) durch eine Schußwunde ermordet worden.

Der Förstersohn Heinrich Schalt ist des Mordes dringend verdächtig, und es werden, da derselbe gleich nach verübter That flüchtig geworden, alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schalt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen. Storkow, den 23. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Heinrich Schalt ist 24 Jahr alt, ein Sohn des verstorbenen Försters Schalt zu Prieros-Brück, 5 Fuß 2 Zoll groß, von starkem untersetztem Körperbau, hat blaugraue Augen, gelblich blondes Haar, schwachen Backenbart, etwas gebogene Nase, spitzes Kinn, gesunde Zähne, das Gesicht voller Sommersprossen. Er spricht den Dialekt eines Landmannes, etwas schnarrend, und war bei seiner Entfernung mit einem grünen Tuchüberrock, (mit grünem Taffent gefüttert und mit besponnenen Knöpfen besetzt,) mit feinen grauen tuchenen, mit einer rothen Biese versehenen Beinkleidern, einer weiß-bunten lila und eisengelben Piquéeweste, einer schwarzseidenen Halsbinde, weißem Chemisett und Halskragen, einer feinen grünen Tuchmütze,

wovon der Schirm und der Rand von gewirktem wollenen, dem Grimmer Pelze ähnlichen Zeuge war, kurzen kalbledernen Stiefeln bekleidet und mit einer Büchse versehen; wahrscheinlich hat er auch eine mit Seide gestickte Tabackstasche, H. S. gez., mit sich genommen.

* Auf dem Transport von Meyenburg nach Wittstock ist der nachstehend bezeichnete Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Elster, welcher wegen Bettelns, der Requisition des Magistrats zu Liebenwalde vom 17. Februar d. J. zufolge (cfr. Extrablatt zum 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts) in das Landarmenhaus zu Strausberg gebracht werden sollte, unweit Wernikow am 24. d. M. gefesselt entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg abliefern zu lassen.

Meyenburg, den 25. April 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Stand: Arbeitsmann, Größe: 5 Fuß 2¾ Zoll, Haare: blond, Stirn: glatt, Augenbraunen: hellbraun, Augen: blaugrau, Nase: gerade, Mund: etwas stark, Zähne: gut, Kinn: kurz, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: voll, Statur: mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und auf der linken Wange eine kleine Narbe.

Bekleidung.

Grauer Sommerrock, eine blaue und eine grüne Tuchweste, graue Tuchhosen, kurze Stiefeln, braune Tuchmütze.

Der Tuchfabrikant Krückmann beabsichtigt, auf den von ihm betriebenen Königlichen Wassermühlen bei Potsdam ein Roßmahlwerk, aus einem Mahlgange bestehend, anzulegen, und darin zugleich eine Quetschmaschine aufzustellen, worauf das Getreide mittelst Walzen gequetscht und namentlich zur Brauerei zubereitet werden soll. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch seine Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen und zu begründen.

Teltow, den 13. April 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Mühlenmeister und Kossäthe Krüger zu Wernitz beabsichtigt, auf einem ihm zugehörigen, rechts an dem von der Berlin-Hamburger Chaussee nach dem Dorfe Wernitz führenden Wege belegenen Ackerstücke, in einer Entfernung von 11 Ruthen vom Wege, eine Windschneidemühle mit drei Sägegattern in Verbindung mit einem Oelschlagewerk anzulegen.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 unter der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle etwanigen Widersprüche gegen die gedachte Anlage binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und zu begründen.

Nauen, den 16. April 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

Anzeige für Erdarbeiter.

Die Erdarbeiten bei dem Bau der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn haben wegen des bereits eingetretenen günstigen Wetters überall beginnen können, was ich meinen alten Arbeitern hierdurch mit dem Bemerken anzeige, daß ich jetzt noch einige hundert Mann derselben, so wie auch andere geübte Schlesische Erdarbeiter, welche ganz gesund, stark, und von untadelhafter Aufführung sind, annehme. Zur Bestreitung der Reisekosten bis zur Baustelle habe ich die Einrichtung getroffen, daß von dem Kaufmann Herrn Bösel zu Egeln bei Magdeburg jedem Arbeiter, welcher seinen richtigen Paß vorzeigt, und bei der dortigen Polizei-Behörde hierher visiren läßt, 3 Thaler Arbeitsvorschuß gezahlt werden, was jedoch mit dem 15. Mai d. J. aufhört. Von Egeln bis hierher auf der sogenannten Cölner Straße über Halberstadt, Paderborn, Iserlohn ꝛc. sind 7 bis 8 Tagemärsche, den Tag zu 6 bis 7 Meilen gerechnet. Arbeiter, welche ich im vorigen Jahre wegen schlechten Betragens vom Bau entlassen habe, dürfen sich nicht wieder hierher begeben,

widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden. Alle polizeilichen Ordnungen, so wie die Akkordpreise bleiben unverändert, wie im vorigen Jahre. Schriftliche Anfragen müssen postfrei erfolgen, widrigenfalls die Briefe zurückgehen.

Elberfeld, im April 1840.

Vanderschmidt, Sektions-Ingenieur.

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 20. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 2. November 1839.

Die den Gebrüdern Mielenz gehörige, zu Groß-Barnim belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 8. c verzeichnete, auf 711 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Büdnerstelle, soll im Termine

den 2. Juni 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich August Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1840.

Die drei zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des Rentiers Georg Moritz Ebers gehörigen Grundstücke, in der Landwehrstraße Nr. 13 und 14 und in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit Einschluß der vorhandenen, zum Betriebe einer Porzellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzten Formen, Modelle und Geräthschaften,

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,

2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

II. am 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

3) das in der Hirtenstraße belegene Budenhaus, abgeschätzt auf 614 Thlr. 10 Sgr.,

4) der am Amtswall belegene Garten nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 308 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.,

5) die am Magazinplatze vor dem Berliner Thore belegene Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 525 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
6) die zum Hause Nr. 6 gehörig gewesene, am Graben belegene Kaserne, abgeschätzt auf 70 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
7) das in der Herrenstraße belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 879 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1840.

Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a und in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tappeschen Grundstücke, von welchem das erstere zu 7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt ist, sollen

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Februar 1840.

Die zum Nachlaß des Viktualienhändlers Johann Friedrich Paul gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Vol. VIII Nr. 607 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 657 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., und
2) der im Hypothekenbuche der Kuhdammgrundstücke Vol. I Nr. 45 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 109 Thlr. 5 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 6. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.

Das an der Pankower Chaussee linker Hand belegene von Rangosche Grundstück, taxirt zu 13,612 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 21. Februar 1840.

Das hierselbst auf der Altstadt belegene, zum Nachlaß des Bäckermeisters Brandt gehörige Wohnhaus nebst einem Garten, einer Graskavel und zwei Ackerstücken, abgeschätzt auf 360 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ferner zwei Gärten und drei Ackerstücke, zum Nachlaß der Ehefrau des Brandt geb. Kalisch gehörig, taxirt auf 228 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Domkapitularische Gerichte.

Das in Dom Brandenburg belegene, Nr. 30 des Hypothekenbuches verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 888 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 22. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Burg Brandenburg, den 24. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des zu Plaue an der Havel in der breiten Straße belegenen, und gerichtlich — jedoch ohne die Färberei-Utensilien — auf 600 Thlr. gewürdigten, zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des verstorbenen Färbers Ferdinand Sengespeck gehörigen Färberei-Etablissements mit Zubehör, steht der Bietungstermin auf

den 5. Juni d. J.,

von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, im Gerichtshause zu Plaue an. Das Taxations-Instrument und der neueste Hypothekenschein

können täglich hier in der Registratur des unterzeichneten Richters, und zu Plaue bei dem Bürgermeister Riebel eingesehen werden.

Rathenow, den 25. Februar 1840.

Das Patrimonialgericht über Plaue.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Gericht zu Neuhoff.

Die zum Nachlaß des Joh. Joachim Heinrich Reinecke gehörende Büdnerstelle zu Blüthen, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 250 Thlr., soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhoff meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wittenberge, den 25. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.

Das in der Oranienburger Straße Nr. 2 und 3 belegene Natorffsche Grundstück, taxirt zu 23,320 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 26. Februar 1840.

Das hierselbst belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Gerichtsdieners Fleck gehörige, auf 648 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle im Termine

den 8. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, subhastirt werden, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe und die übrigen Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Matthias Bodenschatz gehörige, zu Nowaweß in der Wallstraße Nr. 83 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowaweß Vol. V Nr. 230 verzeichnete, auf 273 Thlr. 19 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 2. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das dem Gastwirth, jetzt Partikulier Voigt gehörige, hieselbst in der Berliner Vorstadt neue Königsstraße Nr. 39 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Berliner Vorstadt Vol. I Nr. 48 verzeichnete, auf 5007 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. März 1840.

Das in der Prenzlauer Straße Nr. 9 belegene Grundstück der Maurerschen Erben und der Gebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realgläubiger werden zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 7. März 1840.

Die den Kolonist Daniel Uebelschen Erben gehörige, zu Neu-Trebbin belegene, im Hypo-

thekenbuche sub Nr. 21. B verzeichnete, auf 4956 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte 45-Morgenstelle, soll

den 10. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. U., den 21. März 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Karl Ludwig Guiard gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das in der Bollenstraße an der Pfarrstraßen-Ecke sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. IV Nr. CCXLV Fol. 205 verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehörungen, auch der dazu gehörigen Wohnbude, gerichtlich taxirt zu 791 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.,

2) der bei der ehemaligen Verwalterei belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDXIV Fol. 125 verzeichnete Kamp, nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 114 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.,

sollen am 9. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die von dem Schmidtmeister Gädler zu Erbpachtsrechten besessene, bei Werder belegene Kavel des vormaligen Pfarrgartens, welche, nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 75 Thlr. abgeschätzt ist, soll

am 30. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 21. März 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem minderjährigen Karl Friedrich Ullenkirch gehörige, in der Sandschelle bei Werder belegene Weinberg, welcher, nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 218 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 30. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 21. März 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 87 belegene Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian Runge, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll Theilungshalber

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 1. April 1840.

Das in der Schloßstraße hierselbst Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 16, jetzt Vol. Cont. I Nr. 45 verzeichnete Bürgergut, mit Acker zu zehn Scheffel Aussaat und vier Wiesen, abgeschätzt auf 7485 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, so wie der, hinter dem nach der Straße zu belegenen Hause, in gerader Flucht befindliche Theil des Gartens, welcher letztere im Ganzen, nebst dem hinter den Grundstücken Nr. 17 und 16 der Schloßstraße befindlichen Theile, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der in unserer Verfügung vom 30. Januar d. J. auf den 6. Mai d. J. anberaumte Lizitationstermin, betreffend den nothwendigen Verkauf des der verehel. Schlächtermeister Rösler,

Marie Juliane geb. Lewedag, zugehörigen, allhier in der Berliner Straße sub Nr. 127 belegenen, in unserm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 127 verzeichneten Wohnhauses, Gasthof zum schwarzen Adler benannt, wird hierdurch, nach erfolgter Befriedigung des Extrahenten der Subhastation, auf dessen Antrag aufgehoben.

Bernau, den 18. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wegen fortwährender Abwesenheit ist der Besitzer des Gewerksmeisterhauses in Nowaweß, in welchem das sämmtliche, mehr als 800 Personen umfassende Gewerk seine Quartale und Zusammenkünfte zufolge der darüber stattgefundenen Vereinigung abhält, gesonnen, dasselbe zu verkaufen. Kauflustige werden demnach eingeladen, ihre Gebote in dem am 8. Mai d. J. anstehenden Bietungstermine in gedachtem Hause, Nachmittags 2 Uhr, abzugeben; zwei Drittel der Kaufgelder können auf dem Grundstücke stehen bleiben. Sollte ein Verkauf nicht zu Stande kommen, so wird zur anderweitigen Verpachtung geschritten werden, und kann die Uebergabe am 1. Juli d. J. erfolgen. Der bereits sieben Jahre im Grundstück die Gastwirthschaft betreibende Pächter wird nähere Auskunft ertheilen.

Ein mit dem Kassenwesen vertrauter zuverlässiger junger Mann, der die Bücher und Rechnungen einer Königl. Kasse zu führen versteht, eine baare Kaution von 100 Thlr. zu bestellen im Stande ist, die ihm mit 5 Prozent jährlich verzinset wird, und der sich über seine Brauchbarkeit und Führung vollständig auszuweisen vermag, wird sofort verlangt. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe unter Einreichung der Zeugnisse die Kreiskasse zu Beeskow.

Ein unverheiratheter, gut empfohlener Meier, der auch dem Schaarwerken vorstehen kann, wird zu Johannis d. J. auf einem kleinen Gute bei Berlin als Wirthschafter verlangt. Das Nähere bei dem Tabacksfabrikanten Poppe, Spittelbrücke Nr. 15 in Berlin.

Fürs In- und Ausland.

Die von einem Preußischen approbirten Kammerjäger nach eigener Erfahrung und mit obrigkeitlicher Erlaubniß selbst bereiteten Mittel zur gründlichsten Vertilgung alles und jeden lästigen Ungeziefers, als: der Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Schwaben, Schnecken, Kellerwürmer u. s. w., sind einzig und allein zu haben à Kruke 15 Sgr. bis 5 Thlr.

Preußische Dintenfabrik in Berlin,
Taubenstraße Nr. 27, nahe am Durchgange, beim Hausvoigteiplatze.

Ausverkauf.

Die Papiertapeten- und Wachstuch-Fabrik von J. Brandt in Stolpe bei Potsdam empfiehlt, um mit dem alten Bestande von Wachstuch-Artikeln schnell zu räumen, 500 Stück Wachsleinwand zu Tischbezügen, 200 Stück Wachsparchente, 10 Dutzend abgepaßte Tischdecken, eine ganze Partie Kommoden- und Toilettendecken und Unterlagen, sämmtliche Sachen für den dritten Theil des Werthes.

Die Papiertapeten- und Wachstuch-Fabrik von J. Brandt in Stolpe bei Potsdam beehrt sich, nachdem die Fabrik auf Alles vollständig eingerichtet, ihre bedeutende Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Papiertapeten, Plafonds, Bordüren, Gesimse, Tallons und alle zu Zimmerdekorationen gehörige Artikel bestens zu empfehlen, und wird bei reeller Waare, die ganz nach französischer und englischer Manier bearbeitet, die allerbilligsten Preise und noch billiger als so häufig annoncirte stellen.

Ebenso empfiehlt die Fabrik ihre reichhaltige Auswahl von Wachsfußdecken in allen Breiten, so wie abgepaßte ohne Nath; ferner: Sopha-, Klavier-, Tisch-, Kommoden- und Toilettendecken und Unterlagen, Wachstuch und Wachsparchent von der Elle aller Art, dergleichen Rouleaux in Oel und geschmackvoll gemalte, so wie auch Fenstervorsetzer, einfach und mit reicher Vergoldung in 24 der neuesten und schönsten Desseins.

Auf Verlangen stehen auswärtigen Herrschaften Musterkarten zu Diensten, und Wiederverkäufern gebe ich den angemessenen Rabatt.

Das unterzeichnete Kuratorium bringt hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Abschluß der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1839 — als das erste ihres Bestehens — Seitens der Direktion erfolgt, und nach Vorschrift des § 61 der Statuten die Revision desselben und die Aufnahme der Geld- und Effekten-Bestände am 9. d. M. stattgehabt hat, auch die darüber aufgenommenen vollständigen Verhandlungen dem Königl. Hohen Ministerium des Innern und der Polizei eingereicht worden sind. Der mit dem Revisions-Attest der betreffenden Herren Kommissarien und des Kuratoriums versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht sind abgedruckt, und Exemplare davon bei den Haupt- und Spezial-Agenturen zu erhalten. Der Abschluß stellt den Zustand der Sache so dar, wie letzterer am Schlusse des Jahres 1839 stattgehabt.

Die erste Jahresgesellschaft enthält, nach Abzug der wegen Ablebens der Interessenten im Sammeljahre abgegangenen 62 Einlagen: 5,178 vollständige und
20,974 unvollständige,
zusammen 26,152 Einlagen.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Die ursprünglich eingezahlte Kapital-Summe beträgt	841780	—	—
welcher die im Jahre 1839 vorgekommenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen hinzutreten mit	10432	—	—
Summe des ursprünglichen Einlage-Kapitals	852212	—	—
Werden hiervon die im Jahre 1839 auf abgegangene Einlagen vergüteten Rückgewährungen abgesetzt mit	1709	—	—
so verbleibt beim Jahresschluß von 1839 bestehen ein Einlage-Kapital von	850503	—	—
aus welchem nach den Bestimmungen des § 17 der Statuten hervorgegangen sind:			
a) die Renten-Kapitalien für die 6 Klassen der ersten Jahresgesellschaft im Gesammtbetrage von	768514	27	6
b) ein Ueberschuß für den Reserve-Fonds von	81988	2	6
sind obige	850503	—	—
Die für das Jahr 1840 mit Vier Prozent zu verzinsenden Renten-Kapitalien von 768,514 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. bringen eine Renten-Summe von 30,740 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., wovon, den ursprünglichen Rentensätzen der verschiedenen Klassen gemäß, an Renten für das Jahr 1840			
a) in den Monaten Januar und Februar 1841 auf vollständige Einlagen baar zu vergüten sind	19684	25	—
b) den unvollständigen Einlagen zugeschrieben und kapitalisirt werden	11055	22	11
sind	30740	17	11
Dem obigen, aus der Bildung der Renten-Kapitalien hervorgegangenen Ueberschuß für den Reserve-Fonds von	81988	2	6
gehen zu: an Eintrittsgeldern (§ 8 der Statuten), an Aufgeld (§ 10), an Interrallar-Zinsen (von dem Einlagekapital und den Nachtragszahlungen im Sammeljahre gewonnenen Zinsen, § 38 Litt. A Nr. 2), und wegen einer sonstigen kleinen Einnahme überhaupt	25611	4	9
Summe der Einnahme des Reserve-Fonds	107599	7	3
Nach näherem Inhalt des Abschlusses betragen die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und die sämmtlichen Verwaltungskosten des Jahres 1839	31579	25	10
Diese abgezogen, stellt sich der wirkliche Ueberschuß des Reserve-Fonds zu	76019	11	5
und mit Hinzurechnung des Renten-Kapitals von	768514	27	6
das ganze Vermögen der Anstalt am Ende des Jahres 1839 zu	844534	8	11

dessen Vorhandensein von der Direktion bei der vorgedachten Revision dargethan ist.

Im Uebrigen beziehet sich das Kuratorium nach Obigem auf den abgedruckten und zur Mittheilung bestimmten vollständigen Abschluß. Berlin, den 20. April 1840.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. von Reiman.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 8. Mai 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2081. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. März 1840, betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

№ 2082. Die Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. Vom 28. März 1840.

№ 2083. Die Verordnung, betreffend die Befugniß der Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

№ 2084. Die Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die mit der Königl. Bayerschen Regierung bestehende Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{16. März}}{\text{10. April}}$ 1840.

№ 2085. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. April 1840.

№ 107. Zensursache. I. 1960. April.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 22. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 27. März d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen drei Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. Von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medizin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge. Zweiter Band. Erstes Heft. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

2) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zwölftes Heft. Der Kanton Schaffhausen. Auch unter dem Titel: Der Kanton Schaffhausen, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von Eduard Im-Thurn. St. Gallen und Bern, 1840, bei Huber & Komp.

3) Chemie der organischen Verbindungen, von Karl Löwig, Doktor der Medizin und Philosophie, Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. April 1840.

№ 108. Schutzpocken-Impfung. I. 71. April.

Nicht selten geschieht es, daß bei den öffentlichen oder Gesammt-Impfungen der Schutzpocken die Eltern und Pflegeeltern es versäumen, die geimpften Kinder zur Revision der Schutzpocken, zu der sie von dem Bezirks-Impfarzte und der Ortsbehörde bestellt werden, zu bringen, und es demnach völlig ungewiß bleibt, ob die, der Revision des Impfarztes so unzweckmäßig entzogenen Schutzpocken einen sichernden Fortgang gehabt haben.

Die Impfärzte können in solchen Fällen, in Ermangelung der nöthigen Ueberzeugung vom vollständigen Erfolge der Vaccination, den erforderlichen Impfschein nicht ausstellen, dessen es, nach § 54 des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835 S. 256), bei der Aufnahme der Kinder in öffentliche und Lehranstalten, zur Lehre eines Gewerbes oder zum Dienste bedarf, und die Eltern und Pflegeeltern haben, in Ermangelung der nöthigen Legitimation über die mit Erfolg stattgefundene Vaccination ihrer Kinder und Pflegebefohlenen, beim Erkranken ihrer Hausgenossen an den Pocken, nach §§ 53, 54 des gedachten Regulativs, polizeiliche Strafe, Zwangsimpfung und Sperre ihrer Wohnung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Demnach ist es nothwendig, jeden Impfling dem Impfarzte an dem, von diesem bestimmten Tage zur Revision vorzustellen, worauf allein nur der Impfschein ertheilt werden kann.

Sehr hinderlich ist es ferner der allgemeinen Schutzpocken-Impfung, daß die Eltern zum Theil die Abgabe der Lymphe von ihren Kindern zum Weiterimpfen auf andere verweigern, in der Voraussetzung, daß das Oeffnen einer oder einiger Schutzpocken den Kindern schade.

Diese Voraussetzung ist jedoch durchaus irrig und grundlos. Der Erfahrung bei den vielen tausend, seit mehr als vierzig Jahren vorgenommenen Impfungen zufolge ist das, ganz schmerzlose, Oeffnen der Schutzpocken zum Weiterimpfen ganz unschädlich und ohne alle nachtheilige Wirkung, und es ist moralische Pflicht eines Jeden, dessen Kinder durch Benutzung der frischen Lymphe von Andern die Wohlthat der Schutzimpfung empfangen haben, nun auch seinerseits dasselbe wieder

Andern zu gewähren. Kein wohldenkender Einwohner wird sich dieser billigen und gerechten Anforderung entziehen, da, wenn eine so ungerechte und inhumane Weigerung allgemeiner werden sollte, der Fortgang der Schutzpocken-Impfung ganz unterbrochen und unmöglich gemacht würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. April 1840.

№ 109. Aufgehobene Viehsperre. I. 1858. April.

Da die unter dem Rindvieh des von Bredowschen Rittergutes zu Landin, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche vollständig gedämpft und von derselben seit längerer Zeit keine Spur wahrgenommen worden, so ist die durch die Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 416) angeordnete Sperre dieses Ritterguts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1840.

№ 110. Militairische topographische Landesvermessungen. I. 1710. April.

Unter Leitung des Königlichen Majors Hänel von Cronenthal werden in diesem Jahre die topographischen Aufnahmen in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke durch funfzehn Offiziere vom 1. Juni d. J. ab fortgesetzt werden.

Es werden diese Offiziere, wie in den frühern Jahren, mit offenen Ordres versehen sein, welche die Leistungen festsetzen, die sie zu fordern berechtigt sind. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir sämmtliche landräthliche Behörden, Magistrate, Domainenbeamte, Forst- und Baubedienten, imgleichen alle Ortsobrigkeiten und Grundeigenthümer, nach Vorschrift jener offenen Ordres zur Förderung jenes Unternehmens ihrerseits möglichst beizutragen, auch den Kommandirten alles dasjenige, was sie zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1840.

№ 111. Schulwesen in Treuenbrietzen. II 1482. April.

Die Stadt Treuenbrietzen hat mit rühmlichem Interesse für ihre, schon seit 10 Jahren nicht ohne bedeutende Opfer sehr erweiterten und verbesserten Ortsschulen, noch zwei neue Lehrerstellen gegründet und mit resp. 300 Thlr. und 200 Thlr. Einkommen dotirt, ein nöthiges neues Lehrzimmer mit einem Kostenaufwande von 100 Thlr. jetzt und 25 Thlr. jährlich in Zukunft gewonnen und eingerichtet, auch noch 100 Thlr. jährlich Behufs der Verbesserung des Ruhegehalts eines emeritirten Lehrers und endlich eine jährliche Gehaltszulage von 25 Thlr. Einem ihrer bisherigen Lehrer bewilligt.

Mit beifälliger Anerkennung dieses löblichen Verfahrens des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und der Bürgerschaft, so wie des zur Erreichung aller obgedachten Zwecke besonders thätig gewesenen Burgemeisters, bringen wir dasselbe hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 23. April 1840.

№ 112. Salzankauf von Schiffern und Schiffsknechten. IV. 633. April.

Die häufig vorkommenden Veruntreuungen der Schiffer bei den Salztransporten würden nicht in dem Maaße stattfinden können, wenn dieselben nicht unter den Bewohnern der Ufergegenden Abnehmer des veruntreueten Salzes fänden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Inhalt der Verordnung vom 5. Mai 1809, betreffend den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Ladungsgegenstände von Schiffern und Schiffsknechten, welche dahin lautet:

»Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertrauete Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir, wie folget:

1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchten ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft (Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 20 § 1238).

4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.«

in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf die, der Strafe des Diebstahls gleichkommende Strafe diejenigen aufmerksam zu machen, welche von den, mit dem Transporte von Salz beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden der betreffenden Gegenden werden angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Bei dem Königl. Polizei-Präsidio in bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten einzureichende Gesuche.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer großen Anzahl der, bei der unterzeichneten Behörde eingehenden Gesuche in bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten macht die Beauftragung der betreffenden Revierkommissarien mit der Recherche der örtlichen und persönlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Fall nothwendig, und es wird dadurch, daß jene Gesuche dem Polizei-Präsidio unmittelbar zugehen, von diesem aber an die Revierkommissarien, Behufs jener vorläufigen Erörterungen, wieder zurückgegeben werden müssen, ein Zeitverlust herbeigeführt, dessen Vermeidung, bei der Dringlichkeit eines großen Theils jener Gesuche, wohl zu wünschen steht. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß die beim Polizei-Präsidio anzubringenden Gesuche in folgenden Angelegenheiten:

1) um Erlaubniß zu baulichen neuen Anlagen und Veränderungen, wohin auch die Aufstellung und Aushängung von Schauspinden, Schaufenstern und gewerblichen Schildern gehört, nicht aber die neue Anfertigung und Reparatur von Vorlagen nach der Straße, Ausbrechung von Thüren und Fenstern, gänzliche Umpflasterung und Abänderung des Bürgersteiges und Anlegung neuer Rinnsteinbrücken;

2) um Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes, dessen Beginn oder Fortsetzung von polizeilicher Zustimmung abhängig ist;

3) um Ertheilung von Qualifikationsattesten zur weiteren Nachsuchung von Gewerbescheinen zu einem Handels- oder sonstigen Geschäftsbetriebe im Umherziehen;

4) um Ausfertigung von Führungszeugnissen,

künftig sofort bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem der Bittsteller wohnt, in baulichen Angelegenheiten aber bei dem Polizeikommissarius des Reviers, in welchem das Grundstück belegen ist, auf welchem eine bauliche Veränderung vorgenommen werden soll, abgegeben werden können, damit dieser sogleich die nöthigen persönlichen und örtlichen Recherchen veranlasse und das Polizei-Präsidium in den Stand setze, alsdann eine materielle Verfügung auf das Gesuch zu erlassen.

Zur Vermeidung aller Irrungen ist es indessen erforderlich, daß dergleichen Gesuche an das Polizei-Präsidium adressirt, und den Revierbeamten unversiegelt übergeben werden, damit von Letzteren sogleich bei der Uebergabe beurtheilt werden könne, in wiefern sich das Gesuch zu ihrer vorläufigen Begutachtung eignet oder nicht.

Berlin, den 24. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 15. Verbot der Störungen während der Dauer der Vorstellungen im Königsstädtschen Theater.

Es sind in letzter Zeit bei den Vorstellungen im Königsstädtischen Theater, besonders bei Aufführung neuer Stücke, häufig Störungen veranlaßt worden, welche das Einschreiten der Polizei nothwendig gemacht haben.

Wenn auch nicht beabsichtigt werden kann, das Publikum in den Aeußerungen seines Wohlgefallens oder seiner Unzufriedenheit rücksichtlich der aufzuführenden Stücke oder der Leistungen der Schauspieler zu beschränken, so darf doch der Mißbrauch dieser Freiheit, wenn er bis zur Verletzung des öffentlichen Anstandes ausartet, nicht geduldet werden.

Es wird deshalb hierdurch den Besuchern des Königsstädtischen Theaters verboten, während der Dauer der Vorstellung durch Pfeifen, Zischen, Pochen oder auf andere lärmende Weise den Gang des Stückes zu unterbrechen.

Jeder, der sich eines solchen Mangels an Achtung für das Publikum schuldig machen sollte, wird sofort aus dem Theater entfernt, und nach Bewandniß der Umstände arretirt und zur Verantwortung gezogen werden.

Berlin, den 25. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 16. Beginn der Schießversuche der Artillerie-Prüfungskommission.

Die Schießversuche der Königl. Artillerie-Prüfungskommission werden, mit dem Anfange des Monats Mai beginnend, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche auf dem Artillerie-Schießplatze in der Jungfernheide stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung gewarnt.

Berlin, den 26. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 17. Blutegelpreis.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen in den hiesigen Apotheken Blutegel während der Monate Mai und Juni d. J. zu haben sein werden, auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt ist.

Berlin, den 28. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Justizkommissarius Karl Friedrich August Cremer zu Alt-Landsberg ist zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts bestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Seeger ist als Lehrer beim Gymnasium zu Potsdam angestellt worden.

Der Baukondukteur Karl Heinrich Ruperti ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, der bisherige Feldmesser Johann Ludwig Hasse zum Vermessungs-Revisor ernannt, und der Feldmesser Herrmann Otto Wilhelm Martins im Laufe des ersten Quartals 1840 bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Georg Ludwig Dommes ist als praktischer Arzt und Operateur, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Friedrich Wilhelm Julius Hasse auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker Karl August Albert Kayser als Apotheker in dem Flecken Plaue concessionirt worden.

Der Gutsbesitzer Johann Christoph Leopold Nagel zu Staffelde ist von Neuem zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden.

Im Oberbarnimschen Kreise sind die Schulzen Ruschke zu Sietzing, Gottschalk zu Bevais, Schirrmeister zu Batzlow, Glampe zu Sternebeck und Kälke zu Schulzendorf zu Stellvertretern der Feuerlösch-Kommissarien im 2ten Feuerlösch-Distrikt a und b, so wie im 3ten, 4ten und 5ten Feuerlösch-Distrikt; im Prenzlowschen Kreise der Amtmann König zu Klein-Sperrenwalde zum Feuerlösch-Kommissarius im 7ten Feuerlösch-Distrikt und der Amtmann Schaffenger zu Groß-Sperrenwalde zu dessen Stellvertreter, und im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise der Amtmann Geiseler zu Schönhagen zum Feuerlösch-Kommissarius für den 1sten Feuerlösch-Distrikt gewählt, und ist die Wahl der gedachten Personen, nachdem sie sich zur Annahme der Aemter bereit erklärt haben, diesseits bestätigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind.

A. Vorzüglich gut bestanden:

1) unverehel. Karoline Stegemann zu Grimnitz im Angermündeschen Kreise,
2) Johanna Pommeresche geb. Marx zu Baruth,
3) Marie Durand geb. Schröder zu Prenzlow,
4) Amalie Zieran geb. Danzmann zu Brandenburg,
5) Maria Ling geb. Herrmann zu Potsdam,
6) Anna Lehmann geb. Bochen zu Rosenthal im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
7) Karoline Krause geb. Kreuer zu Ringenwalde im Templinschen Kreise,
8) Karoline Gärke geb. Wernicke zu Sydow im Oberbarnimschen Kreise.

B. Recht gut bestanden:

9) Dorothea Rebet geb. Hennig zu Crüssow im Angermündeschen Kreise,
10) Sophie Jacob geb. Schütz zu Königsberg im Ostpriegnitzschen Kreise,
11) Friederike Bolte geb. Molde zu Löwenberg im Ruppinschen Kreise,
12) unverehel. Friederike Wilke zu Buckow, bestimmt für den Oberbarnimschen Kreis,
13) Friederike Gärtner geb. Kron zu Schmolde im Ostpriegnitzschen Kreise,
14) Karoline Rühe geb. Beuster zu Gr.-Schönebeck im Niederbarnimschen Kreise,
15) Wilhelmine Gerike geb. Schneider zu Dierberg im Ruppinschen Kreise,
16) Friederike Dreusicke geb. Schleuter zu Retzow im Westhavelländischen Kreise,
17) Wilhelmine Löben geb. Gerike zu Trebbin,
18) Friederike Rappmann geb. Neuendorf zu Glindow im Zauch-Belzigschen Kreise,
19) Auguste Blankenstein geb. Heinold zu Kl.-Glienicke im Teltowschen Kreise.

C. Gut bestanden:

20) Louise Briguet geb. Müller zu Strasburg,
21) Karoline Matthias geb. Kleebahn zu Storkow im Templinschen Kreise,

22) Regine Loth geb. Meißner zu Schönerlinde im Niederbarnimschen Kreise,
23) Friederike Hagendorff geb. Westphälinger zu Malterhausen im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
24) Anna Berkholz geb. Rabe zu Havelberg,
25) Karoline Liepnitz geb. Richter zu Wensickendorf im Niederbarnimschen Kreise,
26) Wilhelmine Wolgast geb. Sydow zu Berkholz im Templinschen Kreise.

Die sub A 1, 2 und 3 benannten Schülerinnen haben wegen ihres Fleißes und ihres guten sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Vermischte Nachrichten.

In der Buchhandlung von B. F. Voigt in Weimar ist die vierte Auflage des »kleinen Duodez-Atlasses in 24 Blatt über alle Theile der Erde«, vornehmlich zum Gebrauch bei Cannabich's Schulgeographie, aber auch brauchbar bei allen übrigen Lehr- und Unterrichtsbüchern der Erdbeschreibung, gezeichnet von Eduard Beer, von H. v. Gerstenberg revidirt und von A. Bürck in Kupfer gestochen, erschienen und zu dem Preise von 15 Sgr. pro Exemplar, bei unmittelbarer Bestellung von größeren Partien zu 12½ Sgr. zu haben.

Wir machen auf dieses, in den Händen der Schüler beim geographischen Unterrichte ganz brauchbare und verhältnißmäßig wohlfeile Hülfsmittel aufmerksam.

Potsdam, den 7. April 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 2. April d. J. dem Seilerlehrling Joseph Schröder zu Spandau für die am 2. Oktober v. J. daselbst bewirkte Rettung der siebenjährigen Tochter des Messerschmiedemeisters Kunde zu Spandau aus der Gefahr des Ertrinkens, und dem Schönfärbergesellen Karl Heinrich Köppe zu Strausberg für die am 8. Dezember v. J. bewirkte Rettung des im Straussee verunglückten Sohnes des Unteroffiziers Speer zu Strausberg aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 15. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem hiesigen Schneidermeister Neidewitz ist für die am 2. Februar d. J. von ihm bewirkte Rettung einer Frauensperson aus der Gefahr, im Festungsgraben an der Singakademie zu ertrinken, eine Belohnung von 5 Thlrn. gezahlt worden.

Gleichzeitig muß der Selbstaufopferung, mit welcher bei dieser Gelegenheit der Viktualienhändler Gellhorn Hülfe geleistet hat, rühmende Erwähnung geschehen.

Berlin, den 31. März 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Mai 1840.

* Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin ist unterm 25. April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Auf Freitag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, stehet auf dem Amte in Belzig der Termin an, um folgende, im Dippmannsdorf-Brücker Reviere belegene Wiesengrundstücke im Wege des Meistgebots und mit Vorbehalt der höheren Genehmigung zu verkaufen:

1) die Wiesen am Ragösenschen Vorderbusch von 2 M. 149 □R.;
2) die Wiese an der Temnitz von 3 M. 165 □R.;
3) die Wiese zwischen dem Kuckuk- und dem Ragösenschen Hinterbusch von 4 M. 72 □R.;
4) die Wiese am Moorbach von 7 M. 126 □R., welche 4 Grundstücke noch mit der Herbsthütung belastet sind;
5) die sogenannte Beitzer Wiese von 3 M. 72 □R., welche ganz hutfrei ist.
   Diese 5 Parzellen werden nach ihrer Lage einzeln ausgeboten.
6) Im untern Theile des Linther Niederbusches werden hiernächst 36 zusammenhängende Parzellen, jede zu 3 M., also 108 M., in 9 Kaveln zu 12 M. zur Lizitation gestellt.
7) Daselbst werden ferner 38 zusammenliegende Parzellen zu 3 M., also 114 M., eine zu 2 M. 171 □R., und eine zu 2 M. 95 □R., theils in Kaveln zu 12 M., theils einzeln versteigert.
8) Sechs noch im Linther Niederbusch liegende Wiesenabschnitte zu 3 M., zusammen 18 M.
9) Jenseits der Plane an der Kammerschen Grenze 12 Abschnitte zu 3 M., zusammen 36 M.
10) Drei einzelne Wiesengrundstücke zu 3 M. 9 □R., 2 M. 46 □R. und 94 □R., zusammen 5 M. 149 □R., werden theils in Kaveln, theils einzeln lizitirt.

Die Förster Meyer in Brück, Weiße in Rohrbach und Schmidt in Ragösen sind beauftragt, die zur Lizitation kommenden Grundstücke den Käufern auf Verlangen nachzuweisen.

Potsdam, den 1. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

---

* **Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz.**

Aus dem Königl. Forstreviere Cossenblatt sollen von dem diesjährigen Einschlage folgende Hölzer: 1) aus dem Forstschutzdistrikte Sabrodt: 2 Stück kiefern mittel Bauholz, 8 Stück dergl. Schwammholz, 8 Stück kieferne Blöcke und Schneideenden, 5½ Klafter eichene Kloben, 2¾ Klafter birkene Kloben, 30 Klafter kieferne Kloben und 15 Klafter dergl. Knüppel; 2) aus dem Forstschutzdistrikte Cossenblatt: 10 Stück kiefern ordinair stark Bauholz, 35 Stück kiefern mittel Bauholz, 14 Stück kieferne Blöcke und Schneideenden, 4½ Klafter birken Nutzholz, 16 Klafter birkene Kloben, 4 Klafter birkene Knüppel, 101¼ Klafter kieferne Kloben, 4½ Klafter dergl. Knüppel und 11¾ Klafter dergl. Stubben; 3) aus dem Forstschutzdistrikte Werder: 7 Stück kiefern ordinair stark Bauholz, 20 Stück kiefern mittel Bauholz, 6 Stück mittel Schwammholz, 1 Stück klein Bauholz, 10 Stück kieferne Blöcke und Schneideenden, 65¾ Klafter kieferne Kloben, 13 Klafter dergl. Knüppel und 12½ Klafter dergl. Stubben, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden zu dem auf den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Trebatsch angesetzten Lizitationstermine mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß der vierte Theil der Gebote sogleich an die Forstkasse gezahlt werden muß, die übrigen Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden

sollen, und die Schutzbeamten die zu verkaufenden Hölzer, von denen die Nummerverzeichnisse 8 Tage vor der Lizitation bei dem unterzeichneten Oberförster zur Einsicht der Käufer bereit liegen, auf Verlangen vorzeigen werden.

Forsthaus Cossenblatt, den 24. April 1840.

Der Königl. Oberförster Bock.

Steckbrief.

Der Tagearbeiter Joh. Christian Priefert aus Vevay, dessen Personbeschreibung nachstehend folgt, und welcher wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls von uns zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist gestern Abend um die zehnte Stunde aus dem Gefängnisse ausgebrochen und entwichen.

Die resp. Orts- und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Christian Priefert, Geburtsort: Podelzig, Aufenthalts-Ort: Tornow, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: vollständig, Kinn: länglich, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: trägt einen schwarzbraunen Schnurbart.

Kleidung, welche der Priefert mitgenommen, einem seiner Mitgefangenen gehört, und vermuthlich noch trägt: ein grüner Tuchüber-

Nachweisung der im ersten Quartal 1840 über

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Christian Friedrich Goldmann, Schneidergeselle	Altmannsgrün in Sachsen	24	—	—	braun	bedeckt	blau
2	Daniel Baiß, Tischlergeselle	Hellingen bei Gotha	20	5	4	braun	flach	braun
3	Johann Gottlieb Richter, Arbeitsmann	Oborn in Sachsen	34	5	7	schwarz	hoch	schwarz
4	Karl Friedrich Sandig, Webergeselle	Lengefeld in Sachsen	32	5	1	braun, gelockt	frei	braun
5	Andreas Krutoßick, Topfbinder	Rowna in Ungarn	36	5	6	schwarzbraun	rund, bedeckt	braun

Anzeige für Erdarbeiter.

Die Erdarbeiten bei dem Bau der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn haben wegen des bereits eingetretenen günstigen Wetters überall beginnen können, was ich meinen alten Arbeitern hierdurch mit dem Bemerken anzeige, daß ich jetzt noch einige hundert Mann derselben, so wie auch andere geübte Schlesische Erdarbeiter, welche ganz gesund, stark, und von untadelhafter Aufführung sind, annehme. Zur Bestreitung der Reisekosten bis zur Baustelle habe ich die Einrichtung getroffen, daß von dem Kaufmann Herrn Bösel zu Egeln bei Magdeburg jedem Arbeiter, welcher seinen richtigen Paß vorzeigt, und bei der dortigen Polizei-Behörde hierher visiren läßt, 3 Thaler Arbeitsvorschuß gezahlt werden, was jedoch mit dem 15. Mai d. J. aufhört. Von Egeln bis hierher auf der sogenannten Cölner Straße über Halberstadt, Paderborn, Iserlohn 2c. sind 7 bis 8 Tagemärsche, den Tag zu 6 bis 7 Meilen gerechnet. Arbeiter, welche ich im vorigen Jahre wegen schlechten Betragens vom Bau entlassen habe, dürfen sich nicht wieder hierher begeben, widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden. Alle polizeilichen Ordnungen, so wie die Akkordpreise bleiben unverändert, wie im vorigen Jahre. Schriftliche Anfragen müssen postfrei erfolgen, widrigenfalls die Briefe zurückgehen.

Elberfeld, im April 1840.

Wanderschmidt, Sektions-Ingenieur.

rock, ein Paar grauleinene Hosen, eine bunte kattunene Weste, ein Paar lange Stiefeln, eine blaue Tuchmütze und ein schwarzes Halstuch.

* In der Königl. Lieper Forst in einer Schonung von Birken mit untermengten Tannen, unfern des Weges, welcher von dem Dorfe Liepe nach Paarstein führt, ist ein männlicher Leichnam erhängt aufgefunden worden. Die näheren Umstände, so wie auch die Resultate, welche die stattgefundene Sektion des Leichnams ergeben hat, machen es wahrscheinlich, daß der Aufgefundene erschlagen und nachher aufgehängt worden ist. Derselbe war 5 Fuß 5 Zoll groß, wohlgenährt, den äußeren Erscheinungen nach 40 bis 50 Jahr alt, mit braunen Haaren versehen, und bloß mit einem leinenen Hemde, parchentnen Unterhosen und wollenen Strümpfen bekleidet. Diese Kleidungsstücke waren mit keinem Namen oder sonstigen Abzeichen versehen, aber von solcher Beschaffenheit, wie sie nur Leute gemeinen Standes zu tragen pflegen. Kopf und Hände waren schon ganz von Fleisch entblößt, welches ohne Zweifel Raubvögel oder andere Thiere abgenagt hatten. Dies und die beginnende Fäulniß lassen auf ein vor etwa 6 bis 8 Wochen erfolgtes Ableben schließen.

Jeder, der über den Verstorbenen und dessen Todesart einige Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht Anzeige zu machen. Kosten werden hierdurch nicht verursacht, die erweislichen baaren Auslagen aber sofort erstattet werden.

Neustadt-Eberswalde, den 23. April 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	länglich	—	oval	klein.	
blaugrau	mittel	mittel	rund	im Entstehen	oval	schlank.	
grau	mittel	mittel	rund	wenig, schwarz	rund	schlank.	
blaugrau	klein	klein	rund	braun	oval	mittler.	
blaugrau	kurz, stark	gewöhnlich	oval	braun	rund	lang.	

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 20. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Zum öffentlichen Verkauf, Theilungshalber, des den fünf Kindern des verstorbenen Oberamtmanns Hankwitz, August Karl Friedrich, Emilie Albertine, Ulrike Wilhelmine, Karl Friedrich Wilhelm und Alexander Franz Friedrich Geschwister Hankwitz, zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten Lehnschulzenguts in Bornow und des denselben

gehörigen, Vol. V Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten Pfarrdotalguts, beide nach der unterm 21. Oktober d. J. revidirten gerichtlichen Taxe vom 29. August 1827 auf 7282 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf
den 10. August 1840,
Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle hier angesetzt worden.
Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.
Beeskow, den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.
Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll
am 16. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 77,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 14,668 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. Januar 1840.
Das allhier in der Pankowsgasse Nr. 11 belegene Grundstück der Erben der Wittwe Kerner, taxirt zu 1193 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll zur Auflösung der Gemeinschaft
am 23. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nachtrag zum Kernerschen Subhastations-Patent vom 28. Januar d. J.
Die als Gläubigerin eingetragene, aber dem Aufenthalte nach unbekannte Dorothee Wilhelmine Amalie Dörge, auch Hecker genannt, wird zu dem am 23. Juni d. J. anstehenden Termine mit vorgeladen.
Berlin, den 7. März 1840.
Königl. Stadtgericht.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 14. Februar 1840.
Das dem hiesigen Kaufmann Franz Anton Fiedler gehörige, am Töpfermarkte Nr. 70 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 1474 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 17. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein zur Einsicht vorliegen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 18. Febr. 1840.
Nachstehende, der verwittweten Regiments-Arzt Grauert gehörige, im Hypothekenbuche von den Umgebungen hiesiger Residenz im Niederbarnimschen Kreise Vol. I Nr. 57 und 58, Vol. II Nr. 80 und Vol. III Nr. 117 verzeichnete Erbpachtsgrundstücke:
1) in der Pankstraße Nr. 52, mit darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1098 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.,
2) in der Pankstraße Nr. 51, mit darauf befindlichen Gebäuden, taxirt auf 1934 Thlr. 1 Pf.,
3) in der Gerichts- und resp. in der Pankstraße Nr. 15 und 16, mit den darauf befindlichen Gebäuden, abgeschätzt auf 1313 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.,
4) in der Reinickendorfer Straße, mit der darauf befindlichen Scheune, abgeschätzt auf 1095 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,
sollen einzeln

am 13. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die Taxen, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind im ersten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die zu Klobbicke belegene, dem verstorbenen Zimmermann Lorenz Müller zugehörig gewesene, auf 520 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll Theilungshalber in dem
am 18. Juni 1840,
Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine verkauft werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind in unserm Büreau II einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 27. Februar 1840.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Apotheker Leidolt geb. Gericke gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene Grundstücke, als:
1) ein Ende Land, A a 6 Nr. 4,
2) ein Haagenstück am Begräbnißplatz, A a 4 Nr. 6,
3) ein dergl., A a 4 Nr. 7,
4) ein dergl., A a 4 Nr. 13,
5) die Wiese hinter der Steinmühle, E Nr. 3,
6) zwei Enden Morgenland hinter dem Anger, E 4 Nr. 1,
7) ein dergl., Nr. 2,
8) die Kümdegärten, R Nr. 1, 2 und 3,
9) ein Garten hinter der Schule, B Nr. 2,
10) ein Garten hinter der Schule, dem Burgwall gegenüber, C Nr. 31,
11) ein Garten hinter der Schule an der Sernow, E Nr. 21,
12) ein Ende Hühnerland, C c 6 Nr. 1,
13) zwei dergleichen, Nr. 18 und 19,
14) eine Wiese hinter der Schule, C Nr. 25,
15) ein Acker über der Sernow, C c 7 Nr. 2,

zusammen abgeschätzt auf 2328 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber einzeln
am 26. Juni d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 8. März 1840.

Das in der Wollankstraße Nr. 9 belegene Schüßlersche Grundstück, taxirt zu 534 Thlr. 6 Sgr., soll
am 31. Juli 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst in der Brandstraße gelegene, Nr. 18 des Hypothekenbuches verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Lehrers Friedr. Graff gehörige Mittelwohnhaus nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 22. März 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 329 in der Kyritzer Straße allhier belegene, Vol. I Pag. 1828 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des hiesigen Seifensieders Silvan Adolph Schwartze mit Hausland, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt zu 1019 Thlr. 18 Sgr. $5\frac{1}{12}$ Pf., soll am 13. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Wusterhausen a. d. D., den 25. März 1840.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Formstechers Guth gehörige, in der Rosinenstraße Nr. 1 hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. V Nr. 229 Pag. 1825 verzeichnete Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 1879 Thlr. 16 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf., soll

bei reeller Waare, die ganz nach französischer und englischer Manier bearbeitet, die allerbilligsten Preise und noch billiger als so häufig annoncirte stellen.

Ebenso empfiehlt die Fabrik ihre reichhaltige Auswahl von Wachsfußdecken in allen Breiten, so wie abgepaßte ohne Nath; ferner: Sopha-, Klavier-, Tisch-, Kommoden- und Toilettendecken und Unterlagen, Wachstuch und Wachsparchent von der Elle aller Art, dergleichen Rouleaux in Oel und geschmackvoll gemalte, so wie auch Fenstervorsetzer, einfach und mit reicher Vergoldung in 24 der neuesten und schönsten Desseins.

Auf Verlangen stehen auswärtigen Herrschaften Musterkarten zu Diensten, und Wiederverkäufern gebe ich den angemessenen Rabatt.

In der Kupferwaarenfabrik von M. Schenke in Potsdam steht ein ganz neuer Dampf-Brenn-Apparat von 3 Winspel Kartoffeln täglichem Betrieb, ganz nach der neuesten Methode gearbeitet, so daß sehr viel Brennmaterial gespart wird, sehr vortheilhaft zum Verkaufe.

In einer der bewohntesten Vorstädte Potsdams ist zum 1. Juli 1840 eine Bäckerei zu vermiethen. Nähere Auskunft in der Schusterstraße Nr. 12 in Potsdam.

Kalkverkauf.

Auf meiner neuen Kalkbrennerei hierselbst vor der Langen Brücke, Leipziger Straße Nr. 7 (neben dem Mehlmagazin), ist fortwährend guter gebrannter Kalk zu den üblichen Preisen in jeder beliebigen Quantität zu haben.

Potsdam, den 1. Mai 1840. Simon.

Nach dem § 52 der Statuten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt ist der Direktion überlassen, mit Zustimmung des Kuratoriums Kontrol-Maßregeln einzuführen, die auch von Seiten der Theilnehmer zu beachten sind.

Es sieht sich nunmehr die Direktion im Einverständniß mit dem Kuratorium veranlaßt, zur Kontrolirung aller geschehenen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, folgende Maßregel einzuführen, die zur Beachtung sämmtlicher Interessenten der Anstalt hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es soll alljährlich von allen im verflossenen Jahre geleisteten Nachtragszahlungen, mit Bemerkung des Jahrganges, der Nummer und des eingezahlten Betrages, eine Nachweisung gedruckt, bei der Direktion und allen Agenturen ausgelegt, und daß dies geschehen, durch alle Amtsblätter und durch die Berliner Zeitungen seiner Zeit bekannt gemacht werden. Jedem Theilnehmer bleibt es überlassen, aus diesen Listen sich zu überzeugen, ob die in denselben bei seinen Nummern angeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und jede bemerkte Abweichung innerhalb vier Wochen, nach Auslegung dieser Nachweisung, unmittelbar an die Direktion zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so hat der Theilnehmer sich selbst den daraus hervorgehenden Nachtheil zuzuschreiben, indem die Anstalt alsdann nur für die in der Nachweisung bemerkten Nachtragszahlungen verhaftet bleibt.

Die Direktion behält sich vor, binnen Kurzem die Nachweisung der im vorigen Jahre geschehenen Nachtragszahlungen auszulegen, und daß dies geschehen, auf dem vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen.

Berlin, den 8. April 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Blesson.

Mit Bezug auf die allgemeine Bestimmung vom 8. April 1840 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1839 erfolgten und bei der Direktion der Renten-Versicherungs-Anstalt gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, bei der Direktion sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai d. J. ab ausliegen wird, und wollen die Interessenten sich daraus die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

Berlin, den 16. April 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Blesson.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 15. Mai 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2086. Die Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Mai 1840.

№ 113. Portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Königl. Preußischen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Behörden. I. 2302. April.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. März 1834 (Amtsblatt № 55) über das damals vorläufig auf 5 Jahre zwischen dem Königl. Preuß. General-Postamte und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Kammer getroffene Uebereinkommen wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den in jener Bekanntmachung genannten Behörden der beiderseitigen Staaten, wird hiermit auf Grund einer von dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Reskripts vom 16. April d. J. uns mitgetheilten weiteren Erklärung des Königl. General-Postamtes zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß das obgedachte Uebereinkommen, nach einer im vorigen Jahre von Seiten des Königl. General-Postamtes mit der besagten Mecklenburgischen Kammer stattgefundenen Verabredung, wiederum bis zum Schlusse des Jahres 1843 verlängert worden ist, und auch nach Ablauf dieser Frist so oft als auf einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert angesehen werden wird, als keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite erfolgen möchte. Die diesseitigen Behörden haben sich hiernach in vorkommenden Korrespondenzfällen zu richten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Mai 1840.

№ 114. Beiträge zum

Mit Bezug auf die Bestimmung des § 20 des Regulativs vom 28. April 1826, wonach die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds im Laufe des Mo-

Domainen-Feuerschäden-fonds pro 1. Mai $18\frac{40}{41}$. III. 1824, Mai.

nats Mai mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingesandt werden sollen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß, wenn die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Rechnungsjahr vom 1. Mai $18\frac{40}{41}$ nicht spätestens bis zum 15. künftigen Monats erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unfehlbar die exekutivische Beitreibung verfügt werden wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 4. Mai 1840.

№ 115. Reglement, die Privatschulen, Privatlehrer, Hauslehrer und Erzieherinnen betreffend. II. I. 297. April.

In Verfolg der durch die Gesetzsammlung publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, haben uns die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei die von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. November v. J. genehmigte, von dem Königl. Staats-Ministerio unter dem 31. Dezember v. J. vollzogene Instruktion zur Ausführung der zuerst gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre mit dem Auftrage, darnach zu verfahren, zugefertigt.

Indem wir nun diese Instruktion in einer außerordentlichen Beilage zu diesem Amtsblattstücke hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und deren Befolgung allen betheiligten Behörden und Personen in unserm Verwaltungsbezirke aufgeben, ordnen wir insonderheit an:

1) daß die Orts-Schulbehörden
   a) die bestehenden Privatschulen gehörig in Aufsicht nehmen;
   b) die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatschulen, so wie deren Hülfsarbeiter, die Privatlehrer, Familienlehrer, Hauslehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sogleich auf die hier beigefügte Instruktion hinweisen;
   c) innerhalb 4 Monaten Nachweis der etwa bestehenden, nicht vorschriftsmäßig konzessionirten Privatschulen durch die Herren Superintendenten oder Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen;
   d) wegen der nach § 15 der Instruktion mit Erlaubnißscheinen (welche stets stempelflichtig sind) zu versehenden Privatlehrer, sofern diese Literati sind, in jedem einzelnen Falle zuvor hinsichtlich ihrer politisch-polizeilichen Integrität bei uns anzufragen haben.

2) Daß die Schulkommission jeder Stadt, bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe, wenn der Termin versäumt wird, gehalten sein soll, jährlich im Monate November und spätestens bis zum 1. Dezember durch den ihr vorgesetzten Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor entweder, wenn keine Privatschule am Orte besteht, eine Vakatanzeige, oder in Betreff der vorhandenen Privatschulen einen tabellarischen Bericht nach folgendem Schema an uns einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Tabellarischer Bericht über die Privatschulen zu N. N. im Jahre 18...

Laufende Nr. der Schule.	Für welches Geschlecht und für welchen Stand die Schule bestimmt ist.	Die Schule zählt: Klassen.	Schüler.	Ob die Zahl und Geräumigkeit der Lehrzimmer und die Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden für jede Klasse genügt.	Namen und Alter des concessionirten Vorstehers oder der Vorsteherin und aller Gehülfen und Gehülfinnen.	Welches Prüfungs- und Qualifikations-Attest jede der vorbenannten Personen besitzt.	Sittliche Qualifikation der vorbenannten Personen.	Urtheil über den Zustand der Schule, und ob sie ihrem Zwecke entspricht und in Achtung steht.	Bemerkungen des Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspektors.
1	Töchterschule für Töchter gebildeterer Ortsbewohner.	3	36		a) N. N. konzessionirter Vorsteher.	Von der Königl. Regierung zu N. N. d. d. den			
					b) N. N. unterrichtet in Sprachen und Geschichte.	Ist Lehrer an der öffentlichen Ortsschule.			
					c)	Ist Prediger.			
					d)	Vom Königl. Provinzial-Schulkollegio zu N. N.			
2									

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 15. Holzdiebstahls-Untersuchungen.

Die Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, auch in den nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu führenden einfachen Holzdiebstahls-Untersuchungen, es bei den Erkenntnissen ausdrücklich zu bemerken, wenn die Strafe nur als außerordentliche verhängt worden, und bei den Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls dafür zu sorgen, daß bei den Seitens der Forsteigenthümer eingereichten Straftabellen vermerkt werde, ob und event. welche der darin aufgeführten Strafen nur als außerordentliche erkannt worden.

Berlin, den 23. April 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 18. Hausiren.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach Vorschrift des § 25 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treiben, niemals in Häuser und Höfe unaufgefordert, und in Gasthöfe ohne Erlaubniß des Wirthes zu dem Zwecke eintreten dürfen, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten, und daß die Verletzung dieser Vorschrift nach § 29 des gedachten Regulativs mit ein- bis zweitägiger Gefängnißstrafe geahndet wird.

Berlin, den 1. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 19. Verbot der

Die längst bestehenden Polizeiverordnungen, welche die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so

Benutzung der Straßen und Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so wie zum Trocknen der Wäsche.

wie zum Trocknen der Wäsche, mit Einschluß des Aufhängens der Letztern vor den in der Vorderfronte der Häuser befindlichen Fenstern, bei zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagen, werden dem Publikum hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gebrauch der Alleen und Plätze des Thiergartens, so wie aller Land- und frequenten Kommunikationsstraßen außerhalb der Thore, nebst deren offenen unmittelbaren Umgebungen, zu irgend einem der angegebenen Zwecke gleichmäßig verboten ist.

Berlin, den 3. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 20. Agentur des Titel.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr C. L. Titel die ihm übertragen gewesene Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt hat.

Berlin, den 28. April 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Agentur-Bestätigung der Gebrüder Volckardt.

Nachdem der seitherige Agent der Londoner Sun fire Office-Assekuranz-Gesellschaft, Herr W. Wegner, die Agentur niedergelegt hat, sind die Herren Kaufleute: Gebrüder Karl Eduard und Albert Wilhelm Volckardt, wohnhaft Gertraudtenstraße Nr. 23 (Firma: Gebrüder Volckardt), als Agenten jener Gesellschaft bestätigt worden, welches auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 28. April 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Karl Ludwig August Freiherr von Ende ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der bisherige Regierungs-Referendarius von Beguelin auf seinen Antrag aus seinen Verhältnissen beim hiesigen Regierungs-Kollegium und zugleich aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro Ites Quartal 1840.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Neustadt Brandenburg. Der bisherige Prediger König in Vietmannsdorf als Diakonus an der St. Katharinenkirche zu Neustadt Brandenburg, Prediger zu Prützke und Wuhst und Frühprediger an der St. Paulskirche zu Brandenburg.

Gramzow. Der Kandidat Ernst Gustav Hedrich als Prediger zu Bertikow.

Perleberg. Der Kandidat Karl Wilhelm Rex als Prediger zu Blüthen.

Prenzlow II. Der Diakonus und Rektor in Beelitz, Karl Friedrich August Schultze, als Prediger zu Boytzenburg.

Pritzwalk. Der Kandidat Peter Christian Daniel Brandenburg als Prediger zu Kuhsdorf.

Superintendentur:

Strasburg. Der bisherige Prediger zu Strasburg, Friedrich Wilhelm Karl Lindt, als Prediger zu Schwarzensee.

Wittstock. Der Kandidat Julius Erich Amandus Neumann als Prediger zu Zaatzke.

II. Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Belzig. Der int. Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Brück, Johann Friedrich Blume, als wirklicher Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Berlin. Der int. Küster und Schullehrer zu Fredersdorf, August Ferdinand Herold, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Altstadt Brandenburg. Der bisherige Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Karl Friedrich Andrich, als Küster und Schullehrer zu Ketzür.

Neustadt Brandenburg. Der int. Lehrer in Gettin, Martin Friedrich Gotthilf Block, als Schullehrer zu Wilhelmshof.

Dom Brandenburg. Der bisherige Lehrer an der Waisenanstalt zu Klein-Glienicke, Wilhelm Füßbier, als Küster und Schullehrer zu Plessow.

Dahme. Der bisherige Lehrer in Lübbenau, Wilhelm Traugott Müller, als vierter Lehrer an der Knabenschule zu Dahme.

Lenzen. Der int. Lehrer in Rohrbeck, Friedrich Christoph Schulz, als Schullehrer zu Sargleben.

Neustadt-Eberswalde. Der zweite Lehrer zu Werneuchen, Karl Friedrich Schmidt, als Kantor, Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Niederfinow, und der int. Lehrer zu Dannenberg, Heinrich Theophil Piotter, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Klein-Glienicke, Johann Karl Wieberg, als wirklicher Schullehrer daselbst.

Rathenow. Der int. Lehrer zu Wassersuppe, Karl Gottl. Märter, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Witzke, Johann Joachim Schreiber, als wirklicher Lehrer daselbst.

Neu-Ruppin. Der bisherige Lehrer an der Töchterschule zu Stendal und nachheriger int. Rektor zu Ruppin, Johann Gottfried Rönnefarth, als Rektor an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Spandau. Der int. Lehrer in Rathenow, Karl Gustav Eduard Lauterbach, als Elementarlehrer für die Mädchenklasse zu Spandau.

Treuenbrietzen. Der int. Lehrer zu Clausdorf, Friedrich August Gladhorn, als wirklicher Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Thiele zu Biesenbrow, Superintendentur Angermünde; der Prediger Spillner zu Pessin, Superintendentur Dom Brandenburg; der Prediger Schulze zu Strodehne, Superintendentur Rathenow; der Oberprediger Obenaus zu Schwedt, Superintendentur Schwedt.

b) Schullehrer:

Der Schullehrer Schafhirt zu Zesch, Superintendentur Baruth; der Küster

und Schullehrer Heicke zu Schwanebeck, und der Küster und Schullehrer Haase zu Bollensdorf, Superintendentur Berlin Land; der Küster emer. Hartwich zu Dahme, Superintendentur Dahme; der Schullehrer Müller zu Sargleben, Superintendentur Lenzen; der Küster und Schullehrer Eichberg zu Schenkendorf, Superintendentur Potsdam I.; der Kantor Devautier bei der französischen Gemeinde zu Brüssow, Superintendentur Prenzlow II.; der Küster und Schullehrer Treu zu Beveringen, der Küster und Schullehrer Appel zu Brügge, und der Küster und Schullehrer Eichhorst zu Groß-Woltersdorf, Superintendentur Pritzwalk; der Küster emer. Musow zu Gröningen, Superintendentur Rathenow; der Küster emer. Scheffler zu Kerzlin, Superintendentur Ruppin; der Schullehrer Milbschlag zu Schlepko, Superintendentur Strasburg; der Schullehrer Elfeldt zu Eichenfelde, Superintendentur Wittstock.

Bei der zu Ostern 1840 in dem Berliner Seminar für Stadtschulen abgehaltenen Entlassungsprüfung sind nachbenannte Zöglinge dieser Anstalt, und zwar:

1) August Friedrich Wilhelm Karl Ludwig Christian Kornelius Gros aus Berlin,
2) Karl August Grosse aus Mittenwalde,
3) Karl Johann Friedrich Wilhelm Schalles aus Braunschweig,
4) Johann Friedrich Louis Artopé aus Berlin,
5) Franz Rudolph Ehrenfried Grell aus Stralsund,
6) Christian Herrmann Blume aus Magdeburg,
7) Johann Friedrich Gottlieb Heinrich Wilberg aus Angermünde,
8) Friedrich August Julius Rausch aus Gottow bei Luckenwalde,
9) Friedrich Wilhelm Pantel aus Prenzlow,
10) Karl August Franz Schmidt aus Frankfurt an der Oder,
11) Friedrich Rudolph Kriegskotte aus Barmen,
12) August Franz Matthieu aus Berlin,
13) Johann Christian Friedrich Ludwig Klappenbach aus Lenzen,
14) Julius Heinrich Theodor Weichbrodt aus Kuhz bei Prenzlow,
15) August Diederichs aus Schüttendelle bei Remscheid,
16) Karl Ferdinand Hermes aus Berlin,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeinde Wietstock bei Zossen hat großen Fleiß an die Verschönerung des Begräbnißplatzes um die Kirche daselbst gewendet, ihn aufs Beste planirt und mit gutem Grase besäet, auch viele Gräber mit zierlichen Denkmälern versehen, was hiermit belobigend bekannt gemacht wird. Potsdam, den 5. Mai 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend die in der Verfügung vom 4. Mai d. J. sub № 115 in Bezug genommene Instruktion, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Instruktion

zur

Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Wo sie zulässig sind.

§ 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten:
a) wissenschaftliche Befähigung;

§ 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

b) sittliche Befähigung.

§ 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

§ 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§ 5. Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§ 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubniß, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Beson-

sonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und die Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 8. Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §§ 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§ 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

Warteschulen.

§ 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehr-

baren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger, als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§ 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§ 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstallten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können, oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der seitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§ 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

§ 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, unentgeldlich ertheilt werden. Bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen. Erlaubnißscheine für Privatlehrer.

§ 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben. Ausnahmen.

§ 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen. Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§ 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten. In wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§ 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§ 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnißscheins.

§ 22. Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg.
von Alvensleben. von Werther. von Rauch.

Extra-Blatt

zum 20sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Mai 1840.

Dem Blechmaler und Lackirer Heinrich Friedrich Schuler zu Berlin ist unter dem 25. April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu erkannte Strickmaschine

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Tabacksfabrikanten Johann Rau zu Barmen ist unterm 5. Mai 1840 ein Patent

auf eine, durch Modell und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannte Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabacks

für den Zeitraum von 6 Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die diesjährige Hauptversammlung des Stiftungsvereins der Zivil-Waisenanstalt zu Potsdam wird

am Freitage den 12. Juni d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Lokale der Anstalt, Berliner Straße hierselbst, Statt finden, und werden hierzu die Mitglieder des Stiftungsvereins ergebenst eingeladen.

Es wird in dieser Versammlung über die bisherige Verwaltung und den gegenwärtigen Zustand der Anstalt Bericht erstattet, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres, und der Etats-Entwurf für das laufende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Potsdam, den 6. Mai 1840.

Das Zivil-Waisenamt.

Auf Freitag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, stehet auf dem Amte in Belzig der Termin an, um folgende, im Dippmannsdorf-Brücker Reviere belegene Wiesengrundstücke im Wege des Meistgebots und mit Vorbehalt der höheren Genehmigung zu verkaufen:

1) die Wiesen am Ragösenschen Vorderbusch von 2 M. 149 □R.;
2) die Wiese an der Tennitz von 3 M. 165 □R.;
3) die Wiese zwischen dem Kuckuk- und dem Ragösenschen Hinterbusch von 4 M. 72 □R.;
4) die Wiese am Moorbach von 7 M. 126 □R., welche 4 Grundstücke noch mit der Herbsthütung belastet sind;
5) die sogenannte Beitzer Wiese von 3 M. 72 □R., welche ganz hutfrei ist.
Diese 5 Parzellen werden nach ihrer Lage einzeln ausgeboten.
6) Im untern Theile des Linther Niederbusches werden hiernächst 36 zusammenhängende Parzellen, jede zu 3 M., also 108 M., in 9 Kaveln zu 12 M. zur Lizitation gestellt.
7) Daselbst werden ferner 38 zusammenliegende Parzellen zu 3 M., also 114 M., eine zu 2 M. 171 □R., und eine zu 2 M. 95 □R., theils in Kaveln zu 12 M., theils einzeln versteigert.
8) Sechs noch im Linther Niederbusch liegende Wiesenabschnitte zu 3 M., zusammen 18 M.
9) Jenseits der Plane an der Kammerschen Grenze 12 Abschnitte zu 3 M., zusammen 36 M.
10) Drei einzelne Wiesengrundstücke zu 3 M. 9 □R., 2 M. 46 □R. und 94 □R., zusammen 5 M. 149 □R., werden theils in Kaveln, theils einzeln lizitirt.

Die Förster Meyer in Brück, Weiße in Rohrbach und Schmidt in Ragösen sind beauftragt, die zur Lizitation kommenden Grundstücke den Käufern auf Verlangen nachzuweisen.

Potsdam, den 1. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar im Dienstgelasse der Steuerrezeptur zu

Treuenbrietzen, am 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Buchholz, zwischen Beelitz und Treuenbrietzen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 270 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei der Steuerrezeptur zu Treuenbrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei der Steuerrezeptur zu Treuenbrietzen von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Brandenburg, den 2. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 11. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau, auf der Straße von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen. Potsdam, den 1. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 11. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Alt-Geltow, zwischen Potsdam und Brandenburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Peesonen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden, bei uns einzusehen. Potsdam, den 5. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Der nachstehend bezeichnete Eisenbahnarbeiter Karl Schulze aus Starpel, im Kreise Schwibus-Züllichau, ist dringend verdächtig, gestern in der Mittagsstunde seinem Wirth eine zweigehäusige Taschenuhr mit neusilberner Kette, einen wollenen rothen Shawl, ein Paar neue lederne halblange Stiefeln, eine ganz neue schwarze Tuchmütze mit Krümmer und 15 Sgr. baares Geld gestohlen zu haben, und hat sich mit diesen Sachen heimlich entfernt, ohne im Besitz irgend einer Legitimation zu sein.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schulze vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen, und unter sicherm Geleit hierher abliefern zu lassen, auch wenn er noch im Besitz der gestohlenen Sachen sein sollte, dieselben mitzusenden.

Zinna, den 8. Mai 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: etwas spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß und hager, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

Bekleidung.

Ein Paar graue Leinwandshosen, eine dunkle Ginghamsjacke, ein Paar lange rindslederne Stiefeln, eine alte helle verwaschene Zeugweste, eine alte dunkelblaue Tuchmütze mit rothem verschossenen Streifen, und ein buntes Halstuch.

---

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Dienstmagd Christiane Müller aus Ortnof bei Gotha ist unterm 26. März d. J. von uns mittelst Reiseroute nach Potsdam gewiesen worden, dort aber nicht angekommen. Da angenommen werden kann, daß dieselbe vagabondirend sich umhertreibt, so wird hierdurch auf sie aufmerksam gemacht.

Beelitz, den 5. Mai 1840.

Der Magistrat.

Signalement.
Alter: 20 Jahr, Größe: unter 5 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

* Der durch den Steckbrief vom 4. April d. J. verfolgte Handlungsdiener Karl Adolph Stänisch ist bereits ergriffen und an die hiesige Gefängnißexpedition abgeliefert.
Berlin, den 27. April 1840.
Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

* Der mittelst Steckbriefs vom 23. v. M. verfolgte Förstersohn Heinrich Schalt hat sein Leben als Selbstmörder geendet, sein Leichnam ist aufgefunden, und der Steckbrief daher erledigt.
Storkow, den 5. Mai 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

* Der unterm 3. d. M. mittelst Steckbriefs verfolgte Tagearbeiter Johann Christian Priefert aus Vevay ist ergriffen, und der Steckbrief daher erledigt.
Neustadt-Eberswalde, den 5. Mai 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

* Ein unbekannter männlicher Leichnam ist in der Havel unweit des Tornow bei Potsdam aufgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits gänzlich zerstört war, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene war etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, anscheinend von robustem Körperbau. Die Gesichtszüge desselben, so wie besondere Unterscheidungszeichen ließen sich bei der bereits sehr vorgeschrittenen Verwesung nicht erkennen; die Zähne fanden sich in den, vom Fleisch entblößten Kinnladen unvollzählig vor. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden, war ebenfalls von der Fäulniß sehr zerstört, und nur ein anscheinend dunkelgrauer, mit zwei Reihen Knöpfen besetzter Tuchüberrock, ein Paar dergl. Beinkleider und ein Paar zweinäthige Stiefeln mit dicken Sohlen zu erkennen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte schriftliche Anzeige zu leisten, oder sich darüber in termino
den 16. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftslokale, Brandenburger Straße Nr. 51, zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.
Potsdam, den 22. April 1840.
Königl. Justizamt hierselbst.

Dem Handelsmann August Händel von hier ist sein, von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam für das laufende Jahr sub Nr. 2871 ertheilter Gewerbeschein zum Handel mit Landwirthschaftsprodukten, Wildprett, Pfefferkuchen, Fischen, Fellen und Borsten, am 12. v. M. in Torgau entwendet worden, weshalb derselbe, zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauches, hierdurch für ungültig erklärt wird.
Treuenbrietzen, den 14. April 1840.
Der Magistrat.

Der Mühlenmeister Johann Wilh. Hänsch zu Deutsch-Rixdorf beabsichtigt die Erbauung einer neuen Bockwindmühle auf einem vom Ackergutsbesitzer Bartels hierselbst erkauften, an der Prenzlauer Chaussee, unweit des Chausseehauses, belegenen Ackerstücke.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810 §§ 6 und 7 wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden besorgt, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als bei dem Bauherrn einzulegen und zu begründen.
Berlin, den 2. Mai 1840.
Königl. Polizei-Präsidium.

Der Tuchfabrikant Krückmann beabsichtigt, auf den von ihm betriebenen Königlichen Wassermühlen bei Potsdam ein Roßmahlwerk, aus einem Mahlgange bestehend, anzulegen, und darin zugleich eine Quetschmaschine aufzustellen, worauf das Getreide mittelst Walzen gequetscht und namentlich zur Brauerei zubereitet werden soll. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch seine

Rechte gefährdet glaubt, aufgefordert, seine Widersprüche aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen und zu begründen.

Teltow, den 13. April 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Ritterschaftsrath von Stülpnagel beabsichtigt, auf seinem Gute Mittenwalde eine Mahl- und Schrootmühle, zum Treten eingerichtet, erbauen zu lassen. Wenn zwar dieselbe nur zum eigenen Gebrauch bestimmt ist, so wird dies Bauprojekt doch, der Vorschrift gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch ersucht, seine Einwendungen gegen qu. Unternehmen, mögen dieselben aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 entspringen, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden und nachzuweisen. Templin, den 18. April 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Der Besitzer der Colbatzer Mühle, Mühlenmeister Voge, beabsichtigt, den, anstatt eines früher bestandenen Hirsestampfwerks, in seiner Mühle eingerichteten Weizenmahlgang eingehen zu lassen, und das qu. Stampfwerk wieder herzustellen. Mit dieser Umänderung wird gleichzeitig die Anlage einer neuen Oelpresse von vier Stampfen intendirt, wodurch so wenig, als durch die Wiederherstellung des Hirsestampfwerks die Wasserwerke eine Veränderung erleiden. Der Vorschrift gemäß bringe ich dies Bauprojekt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche Jeden, der durch dasselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seine Einwendungen dagegen, mögen sie auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 sich gründen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Anzeige für Erdarbeiter.

Die Erdarbeiten bei dem Bau der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn haben wegen des bereits eingetretenen günstigen Wetters überall beginnen können, was ich meinen alten Arbeitern hierdurch mit dem Bemerken anzeige, daß ich jetzt noch einige hundert Mann derselben, so wie auch andere geübte Schlesische Erdarbeiter, welche ganz gesund, stark, und von untadelhafter Aufführung sind, annehme. Zur Bestreitung der Reisekosten bis zur Baustelle habe ich die Einrichtung getroffen, daß von dem Kaufmann Herrn Bösel zu Egeln bei Magdeburg jedem Arbeiter, welcher seinen richtigen Paß vorzeigt, und bei der dortigen Polizei-Behörde hierher visiren läßt, 3 Thaler Arbeitsvorschuß gezahlt werden, was jedoch mit dem 15. Mai d. J. aufhört. Von Egeln bis hierher auf der sogenannten Cölner Straße über Halberstadt, Paderborn, Iserlohn ꝛc. sind 7 bis 8 Tagemärsche, den Tag zu 6 bis 7 Meilen gerechnet. Arbeiter, welche ich im vorigen Jahre wegen schlechten Betragens vom Bau entlassen habe, dürfen sich nicht wieder hierher begeben, widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden. Alle polizeilichen Ordnungen, so wie die Akkordpreise bleiben unverändert, wie im vorigen Jahre. Schriftliche Anfragen müssen postfrei erfolgen, widrigenfalls die Briefe zurückgehen.

Elberfeld, im April 1840.

Vanderschmidt, Sektions-Ingenieur.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergeselle Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahr 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;
2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;
3) die Geschwister:
Henriettte Wilhelmine Therese, Auguste Karoline, Charlotte Christiane } Ziska,
für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;
4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;

5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,
so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf
den 18. März 1841,
Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf
den 20. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Am 27. Oktober 1838 ist in der Gutskolonie zu Friedrichsfelde der Eigenthümer Ludwig Erdmann, 78 Jahr alt, kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe verstorben, welche als statutarische Erbin die Hälfte des aus etwa 300 Thlr. bestehenden Nachlasses hinwegnimmt. Da die zur zweiten Hälfte berechtigten Blutsverwandten des Verstorbenen völlig unbekannt sind, so werden diese nächste Erben, so wie deren Erben und nächste Verwandte, hierdurch zum Nachweise ihres Erbrechts spätestens auf
den 9. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, ins Schloß zu Friedrichsfelde unter der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben, unter Präklusion ihrer Ansprüche, auch die zweite Nachlaßhälfte an die hinterbliebene Wittwe, welche durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. v. M. in Stelle des Fiskus getreten ist, verabfolgt werden soll.

Berlin, den 21. Januar 1840.

von Treskowsches Patrimonialgericht zu Friedrichsfelde.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 49 an der Ecke der Philippsstraße belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. September 1840,
Vormittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Theremin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene Schladenskysche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll
am 31. Juli 1840,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:
a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine Schladensky, und
c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Ludwig Hagen gehörige, Nr. 4 Fol. 13 un-

sers Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 7473 Thlr. 24 Sgr. 8⅔ Pf. abgeschätzte Großbürgergut zu Rhinow, soll am

Montage den 20. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rhinow im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können alltäglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen, und die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 10. Januar 1840.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 11. Dezember 1839.

Das dem Tuchmacher Karl Friedrich Wilhelm Haag und dessen Ehefrau geb. Bobbe gehörige, hierselbst in der Heidestraße belegene Büdnerhaus nebst Zubehör, taxirt zu 459 Thlr. 25 Sgr., soll in termino

den 23. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zur anderweitigen Verpachtung der zum 24. August d. J. pachtlos werdenden hiesigen kleinen Forstjagd, bestehend in der kleinen Jagd in der Forst, in den Brüchen und auf dem Luche jenseits des Hauptkanals, ist unter den in unserer Registratur täglich einzusehenden Bedingungen ein Termin zum Meistgebot auf

den 1. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Nauen, den 24. Januar 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der verstorbenen Wittwe Bohm, Nr. 179. a, zu 715 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. gewürdigt, wovon der Hypothekenzustand und die Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, soll

am 25. Juni 1840,

Vormittags 10 Uhr, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 23. Februar 1840.

Das hierselbst in der Potsdamer Straße sub Nr. 14 belegene, dem Eigenthümer Wilhelm Dommisch gehörige Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 27. Februar 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Einnehmer Weiß geb. Barsekow, gehörigen Grundstücke:

1) ein Büdner-Etablissement in der Stadt Zinna mit Zubehör, taxirt zu 2814 Thlr. 4 Sgr.,
2) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland, Ueberrest der sogenannten Galgenheide bei Zinna, taxirt zu 250 Thlr.,

sollen Theilungshalber in termino

den 16. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1840.

Das in der Waßmannsstraße Nr. 3 belegene Grundstück der Erben der verehelichten Neumann geb. Tietz, taxirt zu 1064 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., soll

am 4. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer, Tuchmachermeister Karl Friedrich Ludwig Neumann, Karl Gotthilf und Friedrich Wilhelm Julius, Geschwister Neumann und die Gläubigerin Frau Wittwe Frölich, Anne Wilhelmine geb. Lorenz, oder deren Erben, werden unter der Verwarnung der Präklusion zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.

Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.

Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stückradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.

Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 24. März 1840.

Die dem Schneider Johann Friedrich Callies zu Löcknitz gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und dazu gehörigen Ländereien, resp. Vol. II Fol. 67 und Vol. III Seite 579 des Löcknitzer Hypothekenbuches eingetragen, und resp. auf 1031 Thlr. 20 Sgr. und 414 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen

am 16. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Brüssow meistbietend verkauft werden.

Die angefertigten Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. März 1840.

Das Wohnhaus des Korbmachers Röseke hierselbst, geschätzt auf 956 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., soll am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein des Grundstücks liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 27. März 1840.

Das hierselbst in der Schifferstraße Nr. 688 belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Michaelis gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 873 Thlr. 24 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Das Dummertsche Erbschankkruggut zu Storkow, Nr. 3 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnet und auf 1636 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. taxirt, wird Schuldenhalber

am 18. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt. Taxe und Hypothekenschein sind bei uns einzusehen.

Zur Vererbpachtung der Kirchenländereien zu Kagel durch Meistgebot ist ein anderweiter Termin auf

den 27. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu hierdurch eingeladen wird. Die Bedingungen werden, bei Vorlegung des Pachtanschlages, im Termine bekannt gemacht.

Alt-Landsberg, den 31. März 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 11. April 1840.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Schönberg ge-

hörige, hierselbst belegene Wohnhaus in der Baustraße Nr. 120, nebst Zubehör, taxirt 620 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 11. April 1840.

Das hierselbst in der Kanalstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 505 auf den Namen der drei Gebrüder Postel verzeichnete, auf 992 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 18. April 1840.

Das den Erben des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm König zugehörige, Vol. II Nr. 71 Pag. 561 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete, in der Kirchstraße Nr. 25 belegene altstellige Bürgergut mit Acker zu 10 Scheffeln Aussaat und vier Wiesen, taxirt zu 1935 Thlr. 9 Sgr. 1½ Pf., soll in termino

den 22. August 1840,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Gosen und Wernsdorf, den 16. April 1840.

Die bei der Kolonie Zachenhals belegene Besitzung des Garnwebers May, bestehend aus Haus, Garten und der Erbpachtsgerechtigkeit von 2½ Morgen Forstacker, abgeschätzt auf 307 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gosen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 206 zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 361 Nr. 161 verzeichnet, dem Barbier Karl David Deicke gehörig, abgeschätzt auf 752 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow zu Prenzlau, den 22. April 1840.

Die dem Ackerbürger August Scheibert jun. zu Brüssow zugehörige Hälfte des, beiden Scheibertschen Eheleuten gemeinschaftlich zugehörigen, zu Brüssow belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III, Fol. 73 eingetragenen, hiernächst speziell separirten und hinausgebauten Ackerbürgerhofes, welche Grundstückshälfte, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 2425 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. April 1840.

Nachstehende Grundstücke des Königl. Tänzers Friedrich Wilhelm Vollert, nämlich:

1) das hier in der Schloßstraße Nr. 16 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 14, jetzt Vol. Cont. I Nr. 43 verzeichnete Bürgergut, nebst Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 4012 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause in gerader Flucht befindlichen Gartentheile,

2) das in der Schloßstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 15, jetzt Vol. Cont. I Nr. 44 verzeichnete Bürgergut mit Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 3156 Thlr. 20 Sgr. 6¾ Pf., mit

mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause befindlichen Gartentheile, sollen in termino

den 25. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hinter den Wohngebäuden belegenen, vorstehend ad 1 und 2 mit erwähnten Gartentheile sind inkl. desjenigen, welcher hinter dem Grundstücke Nr. 18 der Schloßstraße belegen ist, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Die zur von Vernezobreschen Konkursmasse gehörigen sogenannten Leuenberger Wiesen, ¼ Meile von Neustadt-Eberswalde entfernt, 57 Morgen 11 □Ruthen enthaltend, und auf 475 Thlr. 15 Sgr. geschätzt, sollen

am 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine, unter der Verwarnung der Präklusion, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Der zum öffentlichen Verkauf des, dem Friedrich Wilhelm Liebe gehörigen, zu Neu-Langerwisch belegenen Büdnergrundstücks auf

den 23. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumte Termin ist aufgehoben. Potsdam, den 30. April 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Der zur Ackerstelle Nr. 5 zu Fürstenwerder gehörige Ackerplan, der Antheil an den Werdern, dem Büklingsbruch und dem Erbpachtsrichter-Acker, so wie eine Scheune, dem Ziegler Wilhelms gehörig, zusammen auf 2304 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 8. August d. J.,

Vormittags 12 Uhr, in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 1. Mai 1840.

Reichsgräflich v. Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Die bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz belegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, mit zwei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, 85 Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen. Der Meistbietendbleibende muß auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren als Kaution erlegen.

Jagdverpachtung.

Die Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken des Kämmereidorfes Hoppegarten und des Vorwerks Bienenwerder, links der Chaussee von hier nach Berlin, imgleichen in den Forstparzellen Vorstrauch, Hauskaveln, Fliederhorst und Ziegenhals, soll von Bartholomäi 1840 ab bis dahin 1846, am 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, und daß solche auch im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Müncheberg, den 6. Mai 1840.

Der Magistrat.

Ich bin gewillet, mein hierselbst am Markte gelegenes zweistöckiges massives Wohnhaus aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

Mittwoch den 20. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt, wozu ich zahlungsfähige Kauflustige ergebenst einlade. Das Haus hat 7 Fenster Front, und enthält einen Saal, 6 heizbare Stuben, 5 Kammern, einen Entree, 2 Küchen und Zubehör; in den Hinter- und Seitengebäuden Pferdestall zu 4 Pferden, Waschhaus, Holzgelaß ꝛc., desgl. einen kleinen Garten mit vorzüglichen Weinanlagen hinter dem Hofe, und eignet sich zu jedem Geschäft wegen seiner vortheilhaften Lage in der Nähe des Sees. Zugleich beabsichtige ich den vor dem Mühlenthore am Rhien gelegenen Garten von circa einem Morgen Größe, worin ein Gartenhaus, tragbare Obstbäume und dergl. vorhanden, zu verkaufen. Sollte das Gebot annehmbar gefunden werden, so kann der Zuschlag sogleich erfolgen. Auf portofreie Anfragen bin ich bereit, das Nähere mitzutheilen.

Rheinsberg, den 1. Mai 1840.

Zarnack, Bürgermeister.

In der Kupferwaarenfabrik von M. Schenke in Potsdam steht ein ganz neuer Dampf-Brenn-Apparat von 3 Winspel Kartoffeln täglichem Betrieb, ganz nach der neuesten Methode gearbeitet, so daß sehr viel Brennmaterial gespart wird, sehr vortheilhaft zum Verkaufe.

Kalkverkauf.

Auf meiner neuen Kalkbrennerei hierselbst vor der Langen Brücke, Leipziger Straße Nr. 7 (neben dem Mehlmagazin), ist fortwährend guter gebrannter Kalk zu den üblichen Preisen in jeder beliebigen Quantität zu haben.

Potsdam, den 1. Mai 1840. Simon.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Kapitalgarantie 1,200,000 Thaler.
Gesammtgarantie 1,926,551 Thaler.
Versicherungskapital pro 1839. 199,803,277 Thaler.

Obiges war der Geschäftsstand nach der in öffentlicher Generalversammlung am 30. März d. J. abgelegten Rechnung. Die ausführlichen Abschlußprotokolle sind bei Unterzeichnetem und sämmtlichen Agenten der Gesellschaft einzusehen.

Dieselbe nimmt Versicherungen auf fast alle verbrennliche Gegenstände an.

Die Gesellschaft zahlt Brandentschädigungen für versicherte Gebäude, worauf Hypothekschulden haften, nur mit Genehmigung der Hypothekgläubiger aus. Ferner entsagt sie, den benannten Gläubigern gegenüber dem Einwande, daß die Entschädigung aus Schuld des Versicherten verloren gehe. Diese Bestimmung gilt für alle früher ohne dieselbe versicherten Gebäude, ohne daß es dazu irgend eines Nachtrages zu den Polizen bedarf.

Potsdam, den 7. Mai 1840.

C. W. Müller,
am Wilhelmsplatz Nr. 2.

F. W. Stockmann sen.,	Agent in	Beeskow.
Aug. Rosenstern,	= =	Belzig.
Kämmerer Gerloff,	= =	Beelitz.
= Loose	= =	Angermünde.
Bürgermeister Junker,	= =	Bernau.
C. Schonert & Sohn,	= =	Brandenburg.
Gebr. Nicolas,	= =	Charlottenburg.
Bürgermeister Seeger,	= =	Fehrbellin.
Stadtsekretair Schulz,	= =	Jüterbogk.
W. R. Grobecker,	= =	Kyritz.
F. Bethke,	= =	Neu-Ruppin.
J. G. Jantzen,	= =	Neustadt-Ebw.
Bürgermeister Göcke,	= =	Neustadt a. d. D.
Kämmerer Pape,	= =	Oranienburg.
W. Kneuſtler,	= =	Rheinsberg.
C. F. Oberkampff,	= =	Zehdenick.
C. F. Janensch,	= =	Lindow.
Apotheker Strycker,	= =	Lychen.
A. F. Schultze,	= =	Perleberg.
Kämmerer Böhme,	= =	Pritzwalk.
Apotheker Stutz,	= =	Prenzlau.
J. F. C. Jeserich,	= =	Spandau.
J. F. A. Jänicke,	= =	Treuenbrietzen.
C. F. Henning,	= =	Wittstock.
G. Leist,	= =	Wriezen.

Die Wachslicht-Fabrik von Krüger & Fäthen in Berlin, Schloßplatz Nr. 5, empfiehlt Altarlichte und Tafellichte zu billigen Preisen, und kauft stets gelbes Wachs zum höchsten Preise.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 22. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Mai 1840.

№ 116. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro April 1840. I. 880. Mai.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	17 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	12 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	7 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	4 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	— Sgr.	3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	21 Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	25 Sgr.	7 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	25 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	8 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 117. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	18	9	1	12	3	1	4	—	—	28	3	1	20	—
2	Brandenburg	2	14	4	1	14	6	1	5	9	—	29	10	2	5	—
3	Dahme	2	11	4	1	13	5	1	7	2	1	—	—	2	—	—
4	Havelberg	2	19	1	1	10	6	1	7	6	—	29	10	1	28	6
5	Jüterbogk	2	11	5	1	17	7	1	7	2	—	28	10	2	7	6
6	Luckenwalde	2	15	—	1	20	1	1	8	8	1	3	9	2	3	9
7	Neustadt-Eberswalde	2	22	6	1	10	—	1	7	6	—	27	6	1	16	—
8	Oranienburg	2	27	6	1	12	6	1	10	—	1	—	—	—	—	—
9	Perleberg	2	17	2	1	7	5	1	5	9	—	28	6	1	23	9
10	Potsdam	2	17	10	1	13	—	1	4	3	1	—	8	—	—	—
11	Prenzlow	2	17	3	1	8	—	1	—	—	—	24	—	1	15	—
12	Rathenow	2	18	9	1	10	8	1	8	9	—	26	11	2	2	6
13	Neu-Ruppin	2	14	—	1	10	6	1	5	6	—	27	6	1	23	6
14	Schwedt	2	18	7	1	8	4	1	5	—	—	25	5	1	13	—
15	Spandau	2	15	7	1	13	7	1	5	—	—	29	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	11	8	—	—	—	—	27	5	1	23	7
17	Templin	2	23	9	1	10	—	1	—	—	—	25	—	1	20	—
18	Treuenbrietzen	2	7	6	1	15	5	1	7	6	—	29	9	—	—	—
19	Wittstock	2	18	—	1	9	8	1	6	1	—	27	10	1	17	3
20	Wrietzen an der Oder	—	—	—	1	10	9	1	4	4	—	25	8	1	15	2

№ 118. Abänderung des Tabackssteuer-Remissions-Reglements. v. 16. Mai.

In Folge der, in dem Landtags-Abschied an die Sächsischen Provinzialstände vom 31. Dezember 1838 enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach § 2 des Remissions-Reglements für die Tabackssteuer vom 29. Dezember 1828, für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndteverlust bewilligte Steuer-Remission auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu un-

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro April 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	1	10	12	7	—	10	2	6	6	1	1	—	1	—	4	—	4	1	4	2
—	18	9	5	—	—	13	5	1	2	2	6	7	—	1	2	1	2	3	6	14	—	8	4
—	20	8	5	17	6	11	3	—	11	2	3	5	6	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	22	6	5	15	—	12	6	—	9	2	—	6	6	—	11	—	11	3	9	8	6	5	6
—	—	—	6	—	9	14	4	—	10	2	6	6	—	1	—	2	6	3	—	12	—	7	6
—	—	—	6	22	6	16	5	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	19	6	6	3
—	27	4	5	22	2	12	6	1	—	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	27	6	6	15	—	15	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	10	—	8	—
—	27	6	6	20	—	12	11	—	11	2	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	5	—
—	19	8	5	22	11	16	9	1	—	3	6	9	6	1	3	2	3	3	6	9	—	6	6
—	15	—	5	—	—	12	2	1	—	2	6	7	9	1	—	1	6	4	—	27	—	8	—
—	17	6	5	7	6	11	3	—	11	2	9	7	6	1	—	1	6	3	—	15	—	5	6
—	14	—	5	22	6	12	6	1	3	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	12	—	1	3	2	3	6	—	1	3	1	6	3	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	16	3	1	—	3	6	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	15	—	5	—	—	15	—	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	11	—	6	—
—	20	—	6	—	—	13	9	—	9	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	15	—	4	23	4	14	5	—	9	3	—	5	1	2	—	2	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	13	4	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

gewöhnlicher Zeit entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§ 2 und 4 folgendes tritt:

»§ 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber, der gesammten, von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche

und jeden Falls mehr als sechs Geviert-Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche, entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§ 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.«

und am Schluß des § 5 a hinzukommt:

»Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.«

Potsdam, den 8. Mai 1840.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Tabackspflanzer gebracht, wobei wir zugleich darauf aufmerksam machen, daß die Beschädigungen der Tabackspflanzungen durch Frost, für welche Steuer-Remission in Anspruch genommen werden soll, ebenso, wie dies im § 5 a des Tabackssteuer-Remissions-Reglements vom 29. Dezember 1828 bezüglich der Beschädigungen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vorgeschrieben ist:

a) wenn sie sich während der Erndte ereignen, an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage, und

b) wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, längstens in 3 Tagen nach ihrer Entstehung, der Ortsbehörde, so wie dem Bezirks-Steueramte von dem Beschädigten angezeigt werden müssen, widrigenfalls der Anspruch auf Steuer-Remission verloren geht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 16. Schiedsmänner.

Die unten abgedruckte, summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1838 und 1839 bei denjenigen Untergerichten des kammergerichtlichen Departements, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von den Schiedsmännern im Jahre 1839 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgenden Schiedsmännern, welche sich in ihrem Amte besonders thätig gezeigt haben, als:

A. dem Kommissionair Zill zu Potsdam,
B. = Schiedsmann Prochnow zu Buchholz,
C. = Schiedsmann Reiter zu Prenzlau,
D. = Bürgermeister Bardeleben zu Greiffenberg,
E. = Schiedsmann Heischkeil zu Angermünde,
F. = Kaufmann Clauß zu Wriezen an der Oder,
G. = Schiedsmann Friedrich Meyer zu Biesenthal,
H. = Kämmerer Baumann zu Wittstock,
I. = Schiedsmann Jung zu Pritzwalk,
K. = Bürgermeister Wolff zu Lindow,
L. = Schiedsmann Haack zu Neu-Ruppin,
M. = Kämmerer Gerloff zu Beelitz,
N. = Kaufmann Müller zu Nowaweß,

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben worden ist.

In Gemäßheit des Rescripts Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 8. Oktober 1838 werden die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an den resp. Kreisorten erscheinenden Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen zu bringen. Berlin, den 30. April 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Summarischer Nachweis

I. der Zivil-Prozesse (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeß-Ordnung, der summarischen der Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1838 und 1839 bei denjenigen Königlichen und andern Untergerichten des Departements des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen, so wie

II. die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1839 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: Anno 1838	Anno 1839	Anno 1839 mehr als Anno 1838	Anno 1839 weniger als Anno 1838	Zahl der Anno 1839 gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht Berlin	20280	25016	4736	—	252
Justizamt und Stadtgericht Potsdam	1609	2180	571	—	210
Im Osthavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	134	145	11	—	2
Justizamt Fehrbellin	119	180	61	—	20
Stadtgericht Nauen	185	227	42	—	1
Stadtgericht und Justizamt Spandau	405	538	133	—	8
Im Westhavelländischen Kreise:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	994	1222	228	—	24
Stadtgericht Rathenow	326	412	86	—	23
Im Templiner Kreise:					
Stadtgericht Lychen	53	73	20	—	18
Stadtgericht Templin	171	192	21	—	3
Land- und Stadtgericht Zehdenick	333	476	143	—	30
Im Teltowschen Kreise:					
Stadtgericht Charlottenburg	420	665	245	—	2
Land- und Stadtgericht Cöpnick	219	270	51	—	14
Stadtgericht Mittenwalde	91	95	4	—	—
Land- und Stadtgericht Trebbin	113	128	15	—	1
Land- und Stadtgericht Zossen	176	242	66	—	—
Im Zauch-Belzigschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	172	244	72	—	80
Land- und Stadtgericht Belzig	326	397	71	—	—
Stadtgericht Treuenbrietzen	84	97	13	—	9
Im Ruppinschen Kreise:					
Stadtgericht Gransee	88	83	—	5	20
Justizamt Neustadt an der Dosse	108	196	88	—	19
Stadtgericht Neu-Ruppin	374	362	—	12	184
Justizamt Alt-Ruppin	193	207	14	—	8
Stadtgericht Wusterhausen an der Dosse	74	121	47	—	10
Justizamt Rheinsberg	87	103	16	—	—
Latus	27134	33871	6754	17	938

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: Anno 1838	Anno 1839	Anno 1839 mehr als Anno 1838	Anno 1839 weniger als Anno 1838	Zahl der Anno 1839 gestifteten Vergleiche.
Transport	27134	33871	6754	17	938
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Stadtgericht Kyritz	153	159	6	—	2
Stadtgericht Pritzwalk	192	233	41	—	164
Justizamt und Stadtgericht Wittstock	462	851	389	—	150
Patrimonialgericht Meyenburg	56	108	52	—	12
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	290	317	27	—	5
Land- und Stadtgericht Lenzen	223	272	49	—	11
Stadtgericht Perleberg	236	264	28	—	22
Patrimonialgericht Puttlitz	133	123	—	10	2
Stadtgericht Wilsnack	96	121	25	—	1
Stadtgericht Wittenberge	272	164	—	108	8
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Justizamt Biesenthal	365	408	43	—	25
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	228	245	17	—	12
Stadtgericht Neustadt-Eberswalde	348	481	133	—	37
Stadtgericht Strausberg	103	104	1	—	1
Land- und Stadtgericht Wriezen	904	1122	218	—	134
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Stadtgericht Bernau	129	158	29	—	—
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	272	342	70	—	1
Justizamt Liebenwalde	205	301	96	—	9
Land- und Stadtgericht Oranienburg	242	321	79	—	13
Im Angermündeschen Kreise:					
Stadtgericht Angermünde	263	241	—	22	29
Patrimonialgericht Greiffenberg	120	94	—	26	72
Patrimonialgericht Joachimsthal	229	224	—	5	36
Stadtgericht Oderberg	116	121	5	—	—
Justizkammer Schwedt	1026	1303	277	—	55
Im Prenzlauer Kreise:					
Stadtgericht Prenzlau u. Justizamt Brüssow	997	977	—	20	19
Stadtgericht Strasburg	209	232	23	—	29
Latus	35003	43157	8362	208	1787

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Gewöhnliche, summarische, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: Anno 1838	Anno 1839	Anno 1839 mehr als Anno 1838	Anno 1839 weniger als Anno 1838	Zahl der Anno 1839 gestifteten Vergleiche.
Transport	35003	43157	8362	208	1787
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Justizamt Baruth	162	169	7	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	156	203	47	—	18
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	192	216	24	—	19
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	213	259	46	—	3
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	401	495	94	—	2
Justizamt Buchholz	165	263	98	—	17
Land- und Stadtgericht Storkow	337	566	229	—	2
Summa	36629	45328	8907	208	1848

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 22. Granitbahnen.

Bekanntmachung wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in den Straßen der Residenz Berlin in den Jahren 1840, 1841 und 1842.

Da die Bestimmungen des unterm 30. Juni 1835 erlassenen Reglements, die Anlegung von Granitbahnen in den Straßen der Residenz Berlin in den Jahren 1835 bis 1839 betreffend, mit dem Ende des vergangenen Jahres außer Kraft getreten sind, dieselben sich aber im Wesentlichen überall bewährt haben, so ist auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Januar 1840 angeordnet und bestimmt worden, wie folgt:

§ 1. Die Legung von Granitbahnen soll zunächst auf den Bürgersteigen in den, innerhalb der Ringmauern belegenen Straßen stattfinden, kann unter Umständen aber auch auf Straßen außerhalb der Ringmauern ausgedehnt werden.

§ 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den Behörden im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen und bezeichnet werden, insoweit sie nicht schon früher in der, in diesem Reglement festgesetzten Art den Bürgersteig mit Granitplatten belegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet, oder schon vorhandene Gebäude bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt werden.

Es

Es macht hierbei übrigens keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauern liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteige versehen ist oder nicht, eben so wenig von welcher Breite der letztere ist.

§ 3. Die anzulegenden Granitbahnen müssen da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens drei Fuß haben. Es dürfen dazu nur Granitplatten, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet, und an den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind, verwendet werden.

§ 4. Eine Unterbrechung der Granitbahnen darf nur vor den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden; die Länge dieses Zwischenraumes darf höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach Lütticher Art bearbeitet sind, oder mit Asphalt-Masse bewirkt werden.

§ 5. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls den Grundsstücks-Eigenthümern ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern, ein Anspruch auf eine neue Vergütigung findet aber alsdann nicht statt.

§ 6. Um die Ausführung dieser Maaßregel zu erleichtern und zu befördern, wird eine Summe von 10,000 Thlr. jährlich aus dem Ertrage der Hundesteuer und den bereits angesammelten Beständen zur Disposition gestellt.

§ 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von Zwei Drittel des durchschnittlichen Kostenpreises für den laufenden Fuß bewilligt; der Durchschnitts-Kostenpreis wird aber durch die § 9 näher bestimmte Kommission alljährlich bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen, nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt und danach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht.

Eine größere Breite der Granitbahn als von 3 Fuß giebt keinen Anspruch auf einen höheren Entschädigungssatz.

Behufs der Festsetzung der Gesammt-Vergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anrechnung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Lütticher Art bearbeiteten Steinen oder mit Asphalt-Masse gelegte Pflaster aber keine Vergütigung geleistet.

§ 8. Ein Anspruch auf die im § 7 bestimmte Vergütigung findet nicht Statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Kommunal-, Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Verein gehören, angelegt werden;
b) wo die Legung von Granitbahnen vor neuerbauten Gebäuden, dem § 2 dieses Reglements gemäß, von dem Königl. Polizei-Präsidium erfordert worden (§ 16).

§ 9. Jährlich zu der Zeit, in welcher die Allerhöchste Bestimmung über die zu pflasternden Straßendämme ergangen ist, bezeichnen das Königl. Polizei-Präsidium, die Königl. Ministerial-Baukommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung diejenigen Straßen und Straßen-

theile, in welchen im Laufe dieses Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Seite geschehen soll.

§ 10. Die ausgewählten Straßen werden bekannt gemacht, und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben demnächst von dem Königl. Polizei-Präsidium speziell aufgefordert, die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken. Auch bestimmt das Königl. Polizei-Präsidium in diesen speziellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeldlich ertheilt und die Befolgung polizeilich beaufsichtigt.

§ 11. Der Anspruch auf das im § 7 zugesagte Hülfsgeld muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation der im § 10 gedachten Anweisung des Königl. Polizei-Präsidiums zur Einlegung der Granitbahnen bei dem Magistrate angemeldet werden, widrigenfalls der Anspruch ohne Weiteres verloren geht. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht frei, mit dem zur Anlegung der Granitbahn von ihm gewählten Handwerker eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In solchem Falle wird darüber bei dem Magistrat eine Erklärung abgegeben und über die Zession eine Verhandlung aufgenommen, wofür andere als die Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§ 12. Nach erfolgter Anmeldung des Anspruchs auf das Hülfsgeld bedarf es eines besondern Antrags auf Auszahlung desselben weiter nicht, es muß aber das Hülfsgeld binnen 3 Monaten nach Insinuation des, von dem Magistrate zu erlassenden Notifikatoriums über die erfolgte Anweisung zur Zahlung des festgesetzten Hülfsgeldes, bei Verlust des Rechtes darauf, abgehoben werden.

§ 13. Die Ausführung der § 10 bestimmten Maaßregel findet auch bei denjenigen Grundstücken Statt, welche Schulden halber unter Administration stehen, und deren Revenüen keinen oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitplattenlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug des Hülfsgeldes, wird aber aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung ist der Besitzer oder dereinstige Erwerber verpflichtet. Von dem ersteren kann, nach erfolgter Aufhebung der Administration, der Betrag durch den Magistrat ohne Anstellung eines Prozesses exekutivisch eingezogen werden. Der Magistrat kann aber auch terminliche Zahlungsfristen bewilligen, und alsdann die Forderung bei dem Grundstücke auf Kosten des Schuldners hypothekarisch eintragen lassen.

Im Fall das Grundstück zum Verkauf kommt, werden die Gerichte auf Antrag des Magistrats die Verpflichtung des neuen Erwerbers zur Erstattung der Anlagekosten nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder in die Lizitations-Bedingungen aufnehmen, und auf Zahlung des Betrages neben dem Kaufgelde halten.

§ 14. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der im § 10 bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche

im Wege der Exekution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Baukommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds gezahlt oder resp. vorgeschossen, und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer im administrativen Wege durch den Magistrat exekutivisch wieder eingezogen. Bei den unter Administration stehenden Grundstücken wird in dieser Beziehung nach den Vorschriften des § 13 verfahren. Auch in anderen, als den dort gedachten Fällen kann der Magistrat Zahlungsfristen bewilligen, und die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen lassen.

§ 15. Sobald die Legung der Granitbahnen in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Baukommission eine Nachweisung über die Länge der vor jedem Grundstück gelegten Granitbahn — gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet — zusammen, und lassen solche an den Magistrat Behufs der Auszahlung der Hülfsgelder gelangen.

§ 16. Wenn bei neugebauten Häusern (§ 2 b) auch in andern, als den jährlich ausgewählten Straßen (§ 9) die Legung der Granitbahn stattfinden soll, so wird die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißschein ausgedrückt und dabei die Art und Weise der Ausführung der Anlage vorgeschrieben. Dieser Aufforderung ist der Grundstücks-Eigenthümer Folge zu leisten verpflichtet; läßt derselbe die ihm deshalb bestimmte Frist unbenutzt verstreichen, so wird die Anlage im Wege der Exekution auf Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums durch die Königl. Ministerial-Baukommission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kostenvorschuß, das Königl. Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag von dem Grundstücks-Eigenthümer ein, und läßt die Zahlung an die, von der Königl. Ministerial-Baukommission bezeichneten Empfangs-Berechtigten leisten.

§ 17. Von dem nach § 6 zur Disposition gestellten Unterstützungs-Fonds soll jährlich eine Summe von »Zweitausend Thalern« zur nachträglichen Entschädigung derjenigen mit 24 Sgr. für den laufenden Fuß verwendet werden, welche schon vor Publikation des Reglements vom 30. Juni 1835, es sei aus eigenem Antriebe oder auf Anweisung des Königl. Polizei-Präsidiums oder des Magistrats, vor ihren Grundstücken Granitbahnen von der im § 3 bestimmten Beschaffenheit gelegt und ihren Anspruch auf Vergütigung in Gemäßheit des § 18 jenes Reglements innerhalb 6 Monaten nach Publikation desselben angemeldet haben. Bei unterbliebener Anmeldung ist der Anspruch erloschen. Diese nachträgliche Entschädigung wird aber nach der Zeitfolge, wie die Granitbahnen gelegt worden, und nur dann gewährt, wenn zur Zeit, wo solche der Reihefolge nach zur Anweisung kommt, die betreffenden Grundstücke sich noch im Besitze derjenigen, welche die Granitbahnen auf ihre Kosten gelegt haben, oder wenigstens noch im Besitze ihrer Wittwen oder ihrer Descendenten befinden. Ueber die Legitimation der Empfän-

***

ger entscheidet, mit Ausschluß der Gerichtsbehörden, der Magistrat, gegen dessen Verfügung der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet. Von dieser Entschädigung bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welchen im § 8 Litt. a überhaupt die Theilnahme an dem Unterstützungs-Fonds versagt ist.

§ 18. In anderen, als den nach § 9 bekannt gemachten Straßen ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§ 19. Es soll aber einem jeden Grundstücks-Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bürgersteige, er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten, nach Anleitung der Seitens des Königl. Polizei-Präsidiums zu ertheilenden Anweisung einzulegen. Insoweit dies nach der im § 3 gegebenen Vorschrift geschehen ist, hebt der Anspruch der Grundstücks-Eigenthümer, ihrer Wittwen oder ihrer Descendenten, sofern sie noch Besitzer des Grundstücks sind, auf die im § 7 bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkte an, wo die Straßen, in welchen das Grundstück sich befindet, nach §§ 9 und 10 zur allgemeinen Granitbelegung aufgerufen werden. Diese Vergütigung wird denjenigen Eigenthümern, welche in den Jahren 1834 bis inkl. 1839 Granitbahnen im Voraus gelegt haben, noch mit 24 Sgr. für den laufenden Fuß gewährt.

Die vorstehend bestimmte Vergütigung fällt aber gänzlich fort, wenn innerhalb zweier Jahre, vom Tage angerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt ist, an der Straßenfronte ein Neubau vorgenommen worden.

§ 20. Die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist auf die drei Jahre 1840, 1841 und 1842 bestimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann im Fall allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeitweise Anstand gegeben werden. Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im § 9 genannten Behörden, oder auf Anordnung des Ministeriums des Innern und der Polizei und des Finanz-Ministeriums. Von den nach Ablauf der drei Jahre zu fassenden fernerweiten Beschlüssen wird es abhängen, ob und welche Vergütigung alsdann denjenigen gewährt werden wird, welchen solche nach § 17 zugesichert ist, deren Befriedigung aber noch nicht stattfinden konnte. Berlin, den 17. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) von Rochow.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Alvensleben.

* * *

Vorstehendes Reglement vom 17. Februar d. J. wird hierdurch zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 30. April 1840.

Königl. Polizei-Präsidium und Königl. Ministerial-Baukommission.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 17. Februar d. J. sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und der Stadtverordneten=Versammlung ernannten Deputation nachstehend benannte Straßen:

1) die Dorotheenstraße, und zwar die Südseite von der Ecke der Stallstraße bis zu der Ecke der Charlottenstraße, und auf der Nordseite von der Ecke der Charlottenstraße bis der Schadowstraße gegenüber, die Häuser von Nr. 10 bis 25 inkl.;
2) die Friedrichsstraße von dem Platze la belle alliance bis zu der Ecke der Kochstraße, die Ostseite von Nr. 1 bis 42 inkl.;
3) die Holzmarktstraße auf der nördlichen Seite von der Alexanderstraße bis zu der Ecke der Rosengasse, von den Häusern Nr. 52 bis 71 einschließlich;
4) die alte Jakobsstraße, und zwar die nordwestliche Seite von den Häusern Nr. 59 bis einschließlich 86, so wie von den nach der alten Jakobsstraße belegenen Fronten der Häuser, Kommandantenstraße Nr. 21 und neue Roßstraße Nr. 24;
5) die Kochstraße von der Friedrichs= bis zu der Wilhelmsstraße, auf der Nordseite von den Grundstücken Nr. 64 bis 75 einschließlich;
6) die Wilhelmsstraße von der Ecke der Leipziger Straße, dem Hause Nr. 81 ab bis zu Nr. 107 einschließlich;
7) die alte Leipziger Straße von den Grundstücken Nr. 1 bis 4, einschließlich der nach der alten Leipziger Straße belegenen Fronte des Hauses Kurstraße Nr. 38;
8) die Mauerstraße, die westliche Seite von der Mohrenstraße bis zu der Leipziger Straße von Nr. 56 bis 68, einschließlich der nach der Mauerstraße belegenen Fronte des Hauses Leipziger Straße Nr. 92;
9) Oranienburger Straße, die nördliche Seite vom Haakschen Markt bis zu dem Hause Nr. 15, von dem Grundstücke Nr. 1 bis 14 einschließlich;
10) die Rosenthaler Straße von der Sophienstraße bis zu der Gipsstraße, von den Häusern Nr. 25 bis 31 inkl.;
11) die Schadowstraße von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 3, so wie die nach der Schadowstraße belegenen Fronten der Eckhäuser unter den Linden Nr. 68, Mittelstraße Nr. 31 und 32, Dorotheenstraße Nr. 34;
12) an der Stralauer Brücke von der Ecke der neuen Friedrichsstraße bis zu der Stralauer Brücke, die Nordseite von Nr. 3 bis 5 und das Eckhaus der neuen Friedrichsstraße Nr. 1;
13) Unterwasserstraße von der Jungfern= bis zur Schleusenbrücke;
14) die Friedrichsgracht von der Gertraudtenbrücke ab bis zu der Jungfernbrücke, beide Strecken an der Häuserseite;
15) die Louisenstraße, westliche Seite von der Charité= bis zu der Schumannsstraße;
16) die Werderstraße von den Grundstücken Nr. 1 bis einschließlich 2, so wie das Eckhaus Werderscher Markt Nr. 4, mithin die Südseite dieser Straße von der Oberwallstraße bis zu dem Werderschen Markte;
17) die Jägerstraße von der Friedrichs= bis zur Mauerstraße von den Grundstücken Nr. 63 bis 76 und das Eckhaus Friedrichsstraße Nr. 175;
18) am Lustgarten von dem Schloßportale Nr. 5 ab bis zu der Börse;

A
Gr
ten=
im
1840

19) die Lindenstraße von dem Platze la belle alliance bis zu der Husarenstraße von den Häusern Nr. 1 bis 14 einschließlich;
20) die Alexanderstraße, die Seite von dem Arbeitshause bis zu der Stralauer Brücke, mithin von Nr. 3 bis Nr. 17;
21) die Scharrnstraße von der Ecke der Brüderstraße bis zu der Ecke der Friedrichs-Gracht, von den Grundstücken Nr. 9 a bis inkl. 16, dem Eckhause der Friedrichsgracht Nr. 51;
22) die Heiligegeiststraße, Westseite, von der Königs- bis zur kleinen Burgstraße;
23) am Weidendamm von der Friedrichs- bis zur Wallstraße,

ausgewählt, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen ist, im Jahre 1840 mit Granitplatten versehen werden sollen, und gleichzeitig der Durchschnittskostenpreis für den laufenden Fuß drei Fuß breites Trottoir auf einen Thaler einen Silbergroschen sechs Pfennige ermittelt, und der Vergütigungssatz von zwei Drittel auf 21 Silbergroschen für das Jahr 1840 bestimmt worden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahnen, das Niveau derselben, so wie die sonstige Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Sollten in denjenigen Straßen, für welche in den früheren Jahren bereits die öffentliche Aufforderung zur Einlegung von Granitbahnen erlassen, und die Einlegung bewirkt ist, noch Grundeigenthümer vorhanden sein, welche den ihnen zustehenden Anspruch auf die reglementsmäßigen Hülfsgelder aus dem Grunde noch nicht geltend gemacht haben, weil sie die Granitbahn zwar erst nach Publikation des Reglements vom 30. Juni 1835, jedoch aber vor Bezeichnung der zur Einlegung bestimmten Straßen, oder nachdem die zu belegenden Straßen zwar schon in den öffentlichen Blättern bezeichnet, ihnen jedoch noch keine spezielle Aufforderung zugefertigt war, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, dies nunmehr binnen sechs Wochen unfehlbar zu thun, widrigenfalls der betreffende Anspruch als erloschen nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 30. April 1840.

Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Ministerial-Baukommission.

№ 24. Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst und eben so Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt, in deren näheren Umgebungen sowohl des engeren als weiteren Berliner Polizeibezirks im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Unterrichts-Schwimmanstalten vor dem Unterbaum, nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift »Badestelle« versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu benutzbar bezeichnet sind.

Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree, unfern Stralow am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See, neun im Landwehrgraben zwischen dem Halleschen und Kottbusser- und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore, und eine im Plötzensee. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige während der letzten Jahre lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Unglücksfälle die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegen gehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und eben so in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung, aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und anderen Erkrankungen empfohlen. Berlin, den 17. Mai 1840.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Löbell. von Puttkammer.

№ 25. Agentur-Bestätigung.

Von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium ist der Kaufmann Herr August Otto Fähndrich, Wallstraße Nr. 16 wohnhaft, als Agent der Düsseldorfer Rhein-Preußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und wird dies auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 2. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Königl. Landgericht in Berlin angestellten Kammergerichts-Assessor August Stephan Richardt zum Landgerichtsrath zu ernennen geruhet.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Moritz Wolff, Julius Anton Wollner, Karl Wilhelm Wagner und Albert Wilhelm Wiese, so wie der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Julius Ludwig Seyer II. sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Herrmann Heinrich Ludwig Schmedding, Gottlieb Moritz Koppe, Wilhelm Ferdinand Eickardt, Hans Herrmann Julius Alexander Junker und Maximilian Theodor Julius Flesche zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Kammergerichts-Referendarius Johann Adolph Valentin Rebentisch an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt, der Kammergerichts-Referendarius Gustav Herrmann Casimir Wilhelm von Oheimb auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Kammergerichts-Auscultator Johann Oskar von Schweinitz auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt, der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Gustav Adolph Grosche dem Königl. Stadtgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen, und die Rechtskandidaten Theodor Herrmann Julius Gerlach, Karl Friedrich August von Gräfe, Karl Ludwig Geißler, Maximilian Benari und August Karl Alexander Friedrich Adalbert Graf von der Schulenburg zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersten viere dem Königl. Kriminalgericht in Berlin, und der fünfte der Königl. Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Patrimonialrichtern sind bestellt: über Giesendorf und Antheil Glasow statt des Landgerichts-Direktors Odebrecht der Kammergerichts-Assessor Ulfert, über Vietmannsdorf und Dargendorf statt des Stadtrichters Schulze in Templin der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lüdicke zu Zehdenick, über Limsdorf statt des gewesenen Land- und Stadtrichters Eysenhart zu Storkow der zeitige Land- und Stadtrichter Mußbach daselbst, über Ketzüre und Antheil Döbritz statt des Justitiarius Giesecke zu Brandenburg der Justitiarius Jancke zu Rathenow, über Stülpe rc. statt des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Eding in Fröhden der Bürgermeister Steinbach in Jüterbogk, über Hermsdorf und Malchow statt des Stadtgerichtsraths Grein der Kammergerichts-Assessor Ulfert, über Steglitz, Dahlow und Schmargendorf statt des Landgerichts-Direktors Odebrecht der Justizrath Meier in Berlin, und über Göritz, Polzow, Roggow und Witzenow statt des Oberlandesgerichtsraths Müller zu Prenzlow der Stadtgerichts-Direktor Paschke daselbst.

Der Königl. Professor an der Universität zu Berlin, Friedrich Heinrich von der Hagen ist zum Dolmetscher und Translator für die dänische, schwedische und holländische Sprache beim Königl. Kammergericht bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt 163

zum 21sten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Mai 1840.

...em Math. Jäger Sohn aus Bonn ist ...m 5. Mai 1840 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen, ...en Zeitraum von Sechs Jahren, von ge...em Tage an gerechnet, für den Umfang ...Monarchie ertheilt worden.

...em Alaunhüttenbesitzer Math. Jäger Sohn ...Bonn ist unterm 8. Mai 1840 ein Patent auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzustellen, in soweit es als neu und eigen...thümlich anerkannt worden ist, ...cht Jahre, von dem gedachten Termine ab, ...en Umfang der Monarchie ertheilt worden.

...en Mechanikern Gebrüder Bonardel zu ...n ist unterm 10. Mai 1840 ein Patent auf verschiedene, an der Maschine zum Ausschlagen der Musterkarten zur Jakquard-Weberei angebrachte Verbesserungen, ...en Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem ... an gerechnet, und den Umfang der Mo...ie ertheilt worden.

...m Auftrage der Königl. Regierung zu Pots... wird das unterzeichnete Hauptamt, und in dem Geschäftslokale des Steueramts ...elitz, am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, ...haussegeld-Hebestelle bei Cunersdorf, zwi... Beelitz und Potsdam, an den Meistbie...t, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, ...l. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur ...sitionsfähige Personen, welche vorher min...s 270 Thlr. baar oder in annehmlichen ...tspapieren bei dem Steueramte zu Beelitz ...Sicherheit niedergelegt haben, werden zum ...n zugelassen.

...ie Pachtbedingungen sind bei uns und bei ...Steueramte zu Beelitz von heute an wäh... der Dienststunden einzusehen.

...randenburg, den 12. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Wegen des Neubaues der Brücke Nr. 45 der Amtsbrückentabelle, bei Drewitz, auf der Straße von Potsdam über Saarmund nach Zossen und Mittenwalde rc., muß dieselbe von Montag den 25. Mai bis Mittwoch den 3. Juni d. J. einschließlich gesperrt bleiben, und das reisende Publikum während dieser Zeit den Weg über Neuendorf benutzen.

Aus gleichem Grunde muß die Brücke über den Torfkanal vor Saarmund, auf der Straße von Potsdam nach Luckenwalde über Saarmund, von Mittwoch den 10. Juni bis einschließlich Freitag den 19. Juni d. J. gesperrt werden, und das reisende Publikum inzwischen sich des Weges über Drewitz bedienen.

Potsdam, den 16. Mai 1840.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam rc.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, nachstehend signalisirte angebliche Dienstknecht Johann Gottlob Voigt, welcher sich früher Johann Gottlieb genannt hat, und dessen Identität noch nicht hat festgestellt werden können, ist auf dem Transport von hier nach Dahme, zwischen Heinsdorf und Rietdorf, seinem Begleiter entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Wohllöbl. Behörden dienstergebenst, auf den rc. Voigt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 14. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Voigt ist aus Prensdorf bei Dahme, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, 36 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bei dem Königl. Landgericht in Berlin angestellten Kammergerichts-Assessor August Stephan Richardt zum Landgerichtsrath zu ernennen geruhet.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Moritz Wolff, Julius Anton Wollner, Karl Wilhelm Wagner und Albert Wilhelm Wiese, so wie der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Julius Ludwig Seyer II. sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Herrmann Heinrich Ludwig Schmedding, Gottlieb Moritz Koppe, Wilhelm Ferdinand Eickardt, Hans Herrmann Julius Alexander Junker und Maximilian Theodor Julius Flesche zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Kammergerichts-Referendarius Johann Adolph Valentin Rebentisch an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt, der Kammergerichts-Referendarius Gustav Herrmann Casimir Wilhelm von Oheimb auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Kammergerichts-Auscultator Johann Oskar von Schweinitz auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt, der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Gustav Adolph Grosche dem Königl. Stadtgericht zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen, und die Rechtskandidaten Theodor Herrmann Julius Gerlach, Karl Friedrich August von Gräfe, Karl Ludwig Geißler, Maximilian Benari und August Karl Alexander Friedrich Adalbert Graf von der Schulenburg zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersten viere dem Königl. Kriminalgericht in Berlin, und der fünfte der Königl. Justizkammer zu Schwedt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Patrimonialrichtern sind bestellt: über Giesendorf und Antheil Glasow statt des Landgerichts-Direktors Odebrecht der Kammergerichts-Assessor Ulfert, über Wiemannsdorf und Dargendorf statt des Stadtrichters Schulze in Templin der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lüdicke zu Zehdenick, über Limsdorf statt des gewesenen Land- und Stadtrichters Eyßenhart zu Storkow der zeitige Land- und Stadtrichter Mußbach daselbst, über Retzüre und Antheil Döbritz statt des Justitiarius Giesecke zu Brandenburg der Justitiarius Jancke zu Rathenow, über Stülpe ꝛc. statt des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Eding in Fröhden der Bürgermeister Steinbach in Jüterbogk, über Hermsdorf und Malchow statt des Stadtgerichtsraths Grein der Kammergerichts-Assessor Ulfert, über Steglitz, Dahlow und Schmargendorf statt des Landgerichts-Direktors Odebrecht der Justizrath Meier in Berlin, und über Göritz, Polzow, Roggow und Witzenow statt des Oberlandesgerichtsraths Müller zu Prenzlow der Stadtgerichts-Direktor Paschke daselbst.

Der Königl. Professor an der Universität zu Berlin, Friedrich Heinrich von der Hagen ist zum Dolmetscher und Translator für die dänische, schwedische und holländische Sprache beim Königl. Kammergericht bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 21sten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Mai 1840.

)em Math. Jäger Sohn aus Bonn ist
m 5. Mai 1840 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkann-
tes Verfahren, den Alaun zu reinigen,
en Zeitraum von Sechs Jahren, von ge-
em Tage an gerechnet, für den Umfang
Monarchie ertheilt worden.

)em Alaunhüttenbesitzer Math. Jäger Sohn
Bonn ist unterm 8. Mai 1840 ein Patent
auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzu-
stellen, in soweit es als neu und eigen-
thümlich anerkannt worden ist,
cht Jahre, von dem gedachten Termine ab,
en Umfang der Monarchie ertheilt worden.

)en Mechanikern Gebrüder Bonardel zu
n ist unterm 10. Mai 1840 ein Patent
auf verschiedene, an der Maschine zum
Ausschlagen der Musterkarten zur Jakquard-
Weberei angebrachte Verbesserungen,
en Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem
an gerechnet, und den Umfang der Mo-
ie ertheilt worden.

m Auftrage der Königl. Regierung zu Pots-
wird das unterzeichnete Hauptamt, und
in dem Geschäftslokale des Steueramts
eelitz, am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr,
hausseegeld-Hebestelle bei Cunersdorf, zwi-
Beelitz und Potsdam, an den Meistbie-
n, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages,
1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur
sitionsfähige Personen, welche vorher min-
s 270 Thlr. baar oder in annehmlichen
tspapieren bei dem Steueramte zu Beelitz
Sicherheit niedergelegt haben, werden zum
n zugelassen.
)ie Pachtbedingungen sind bei uns und bei
Steueramte zu Beelitz von heute an wäh-
der Dienststunden einzusehen.
Brandenburg, den 12. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Wegen des Neubaues der Brücke Nr. 45 der Amtsbrückentabelle, bei Drewitz, auf der Straße von Potsdam über Saarmünd nach Zossen und Mittenwalde rc., muß dieselbe von Montag den 25. Mai bis Mittwoch den 3. Juni d. J. einschließlich gesperrt bleiben, und das reisende Publikum während dieser Zeit den Weg über Neuendorf benutzen.

Aus gleichem Grunde muß die Brücke über den Torfkanal vor Saarmund, auf der Straße von Potsdam nach Luckenwalde über Saarmund, von Mittwoch den 10. Juni bis einschließlich Freitag den 19. Juni d. J. gesperrt werden, und das reisende Publikum inzwischen sich des Weges über Drewitz bedienen.

Potsdam, den 16. Mai 1840.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam rc.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, nachstehend signalisirte angebliche Dienstknecht Johann Gottlob Voigt, welcher sich früher Johann Gottlieb genannt hat, und dessen Identität noch nicht hat festgestellt werden können, ist auf dem Transport von hier nach Dahme, zwischen Heinsdorf und Rietdorf, seinem Begleiter entsprungen.

Wir ersuchen daher alle Wohllöbl. Behörden dienstergebenst, auf den rc. Voigt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 14. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Voigt ist aus Prensdorf bei Dahme, Regierungsbezirk Potsdam, gebürtig, 36 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Bekleidet war derselbe mit einem alten blauen Tuchrock, einem Paar alten leinenen Hosen, einer bunten Manchesterweste mit Metallknöpfen, einem weißbunten Halstuche, einem Paar alten einnäthigen Stiefeln und einer blauen Tuchmütze, mit Pelz besetzt.

Der Mühlenmeister Johann Wilh. Hänsch zu Deutsch-Rixdorf beabsichtigt die Erbauung einer neuen Bockwindmühle auf einem vom Ackergutsbesitzer Bartels hierselbst erkauften, an der Prenzlauer Chaussee, unweit des Chausseehauses, belegenen Ackerstücke.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810 §§ 6 und 7 wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden besorgt, zugleich aufgefordert, den etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde sowohl, als bei dem Bauherrn einzulegen und zu begründen.

Berlin, den 2. Mai 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Ritterschaftsrath von Stülpnagel beabsichtigt, auf seinem Gute Mittenwalde eine Mahl- und Schrootmühle, zum Treten eingerichtet, erbauen zu lassen. Wenn zwar dieselbe nur zum eigenen Gebrauch bestimmt ist, so wird dies Bauprojekt doch, der Vorschrift gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hierdurch ersucht, seine Einwendungen gegen qu. Unternehmen, mögen dieselben aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 entspringen, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden und nachzuweisen. Templin, den 18. April 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Der Besitzer der Colbatzer Mühle, Mühlenmeister Voge, beabsichtigt, den, anstatt eines früher bestandenen Hirsestampfwerks, in seiner Mühle eingerichteten Weizenmahlgang eingehen zu lassen, und das qu. Stampfwerk wieder herzustellen. Mit dieser Umänderung wird gleichzeitig die Anlage einer neuen Oelpresse von vier Stampfen intendirt, wodurch so wenig, als durch die Wiederherstellung des Hirsestampfwerks die Wasserwerke eine Veränderung erleiden. Der Vorschrift gemäß bringe ich dies Bauprojekt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche Jeden, der durch dasselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seine Einwendungen dagegen, mögen sie auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 sich gründen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Der Königl. Kammerherr und Kreisdeputirte von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde beabsichtigt, eine Schroot-Trete-Mühle zum eigenen Bedarf in einem dazu auf seinem Wirthschaftshofe daselbst neu zu errichtenden Gebäude anlegen zu lassen. Indem ich dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen. Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Der Amtmann Heldt zu Metzelthin beabsichtigt, zum Betriebe seiner Brennerei, also zum eigenen Bedarf, eine Schrootmühle, welche durch eine Tretscheibe gangbar gemacht werden soll, erbauen zu lassen. In Gemäßheit bestehender Bestimmungen bringe ich dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, Einwendungen dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Templin, den 6. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Den geehrten Sozietäts-Mitgliedern des Templiner Kreises zeigen wir ganz ergebenst an: daß der Spezial-Direktor, Herr Lieutenant von Horn zu Groß-Cölpin seine Funktion niedergelegt, und diese der Gutsbesitzer Herr Walter auf Friedenfelde bei Henkinshayn übernommen hat.

Schwedt, den 9. Mai 1840.

Haupt-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

Sänger. Meyer. v. Winterfeld. Zierold.

Alle unbekannten Gläubiger der mit dem 31. Dezember 1839 aufgelöseten Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche von deren Entstehen bis zum 31. Dezember v. J. Forderungen zu haben meinen, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 20. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Franke im Kammergericht angesetzten Termine ihre Ansprüche nachzuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen an die gedachte Feuersozietät abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat. Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Becker, Naudé und Ebell als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Streganz oder Stregenitz, abgeschätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich der Oekonom Philipp Beetz, der Christoph Ernst von Mauritius und der Wilhelm Georg Gustav von Winterfeldt, die unverehelichte Louise Auguste Wilhelmine Amalie Buchholz werden hierzu unter derselben Verwarnung öffentlich vorgeladen.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige, hierselbst an den Werderschen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgt. 8½ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß-Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J. angesetzten Termins, ein anderweitiger Termin

auf den 27. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das dem Posamentier Wilhelm Boßdorf hierselbst gehörige Groß-Erbenhaus nebst Hütungsparzelle, abgeschätzt auf 2182 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur hierselbst einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juni 1840

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, am 9. März 1840.

Die zur Konkursmasse des Kaufmanns Karl Wilh. Leopold von Baußen gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das in der Steinstraße Nr. 15 belegene, im Hypothekenbuche der Häuser Vol. I Fol. 15 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1700 Thlr.,
2) das hinter dem Rathhause Nr. 35 belegene, und Vol. I Fol. 35 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete kleine Haus, abgeschätzt zu 350 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenbuch in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 20. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 9. März 1840.

Das in der großen Straße hierselbst sub Nr. 160 belegene, dem Schornsteinfegermeister Jakob Heinrich Schlottermüller gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1453 Thlr. 24 Sgr. 9⅜ Pf., soll

am 26. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 13. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Lohgerbers Johann Jakob Ludwig Bouchon gehörige, hier in der Königsstraße sub Nr. 150 belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. LVII Fol. 21 verzeichnete, auf 689 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehörungen, soll

am 25. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 21. März 1840.

Das zum Nachlaß der verehel. Ackerbürger Hagen, Marie Elisabeth geb. Emmermacher, gehörige Kleinerbengut, hierselbst auf der Burg belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 1652 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber in termino

den 23. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Johann Friedrich Herzberg, für welchen ex recessu vom 17. Januar 1757 39 Thlr. 3 Gr. im Hypothekenbuche eingetragen stehen, hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1840.

Das in der Elisabethstraße Nr. 13 und 14 an der Ecke der Kleinen Frankfurter Straße belegene, von dem Cerfschen Grundstück abgezweigte, dem Doktor Georg Leopold Ludwig Kufahl gehörige Grundstück, taxirt zu 5083 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freyenwalde a. d. Oder, den 14. April 1840.

Die beiden Wohnhäuser der verstorbenen separirten Bürger Platz gebornen Weger hierselbst, nämlich:

1) das Bürgerhaus in der Kietzerstraße Nr. 196, nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 729 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., und
2) das Bürgerhaus auf dem Rosmarienberge Nr. 172, nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 568 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden, im Jahre 1834 aufgenommenen Taxen, sollen

am 28. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die mit einem Ausgedinge auf dem Hause Nr. 172 eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Palm, Marie Elisabeth geb. Stenzel, oder deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Grundstück des Kaufmanns Colberg, taxirt zu 14,733 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 18. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Bartels gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst in der Bäckerstraße sub Nr. 72 des IIten Bezirks belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. II Pag. 801 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1758 Thlr. 24 Sgr.,
2) die hierselbst vor dem Wittenberger Thore im IVten Bezirk sub Nr. 171 belegene Scheune nebst Zubehör, insonderheit einem Garten, Vol. XXXII Pag. 334 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 440 Thlr. 10 Sgr.,
3) die hierselbst am Hagen belegene Wörde, im Kataster sub Nr. 40 Vol. I Litt. H und im neuen Hypothekenbuche Vol. XXV Pag. 109 eingetragen, abgeschätzt auf 223 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.,
4) das hierselbst vor dem Wittenberger Thore belegene Wördenstück Nr. 9, Litt. B Vol. IX Sekt. 2, jetzt zum Theil der Garten Nr. 5, Abth. 6 Vol. XI des Katasters, Vol. XIII Pag. 505 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 116 Thlr. 26 Sgr.,
5) der hierselbst vor dem Dobberziner Thore belegene Garten sub Nr. 20, Abth. 18 Vol. XI im Kataster und Vol. XIX Pag. 313 im neuen Hypothekenbuche eingetragen, abgeschätzt auf 106 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

so wie das vorhandene Waarenlager mit sämmtlichen Vorräthen, den Handels-Utensilien und übrigen Geräthschaften, auch der Ladeneinrichtung, sollen, letzteres im Ganzen in Pausch und Bogen,

am 7. September d. J.,

Vormittags von 9 bis Abends 6 Uhr, an hiesiger Stadtgerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die neuesten Hypothekenscheine und Taxations-Instrumente von den Grundstücken von heute an, die Inventarien von den zur Handlung gehörigen Gegenständen aber einige Tage vor dem Termine, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in unserer Registratur oder bei dem Herrn Justiz-Kommissarius Lietzmann hierselbst einzusehen.

Perleberg, den 4. Mai 1840.

Das Königl. Stadtgericht daselbst.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 4. Mai 1840.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schmiedemeisters Joachim Christian Krüger gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 7, nebst Zubehör, taxirt 645 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,
2) die Scheune vor dem Granseer Thore Nr. 17, taxirt 88 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.,
3) der Garten in der Reuterkoppel Nr. 9, taxirt 41 Thlr. 20 Sgr.,
4) die Wiese in den vordersten Wiesen Nr. 2, taxirt 66 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.,
5) die Hufe Acker Nr. 40, taxirt 523 Thlr. 10 Sgr.,
6) das Parth Kaveln Nr. 24 und 25, taxirt 102 Thlr. 29 Sgr.,
   welche zusammen Vol. I Fol. 8 im Hypothekenbuche verzeichnet stehen,
7) die Wiese im Wördelande Nr. 15, Vol. X Fol. 38, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,
8) die Hufe Acker Nr. 20, Vol. IX Fol. 9, taxirt 539 Thlr. 2 Sgr.,

sollen im Termine

den 14. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß die Taxen werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Auf den Antrag des Kurators der minorennen Geschwister Meyer wird der Kaufmann Friedrich Karl Resag, modo dessen Erben, Zessionarien, oder welche sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, und spätestens

am 31. August d. J.

mit den Ansprüchen an diejenigen 300 Thlr. zu

melden, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung vom 10. September 1828 auf dem Mühlengrundstücke zu Willmersdorf für die sep. Zietemann, Christiane Louise geb. Sachtleben, hypothekarisch versichert gestanden haben, und welche die ꝛc. Zietemann nach der gerichtlichen Zession vom 17. September 1833 dem Kaufmann Friedrich Karl Resag zu Berlin zedirt hat, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Trebbin, den 4. Mai 1840.

Gräflich v. Schwerinsches Patrimonialgericht über Willmersdorf.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 7. Mai 1840.

Die zur Nachlaßmasse des Weißgerbermeisters Hurtienne gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Haus in der Fürstenberger Straße, Vol. II Nr. 114 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1398 Thlr. 5 Sgr.,
2) die Scheune vor dem Stargardter Thore, Vol IV Nr. 46 des Hypothekenbuches, taxirt 211 Thlr.,
3) die Scheune vor dem Fürstenberger Thore, Vol. IV Nr. 57 des Hypothekenbuches, taxirt zu 24 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
4) die ¼ Hufe Land auf dem Stadtfelde, Vol. V Nr. 65 des Hypothekenbuches, taxirt zu 300 Thlr.,
5) die ¼ Hufe Land auf dem Stadtfelde, Vol. V Nr. 66 des Hypothekenbuches, taxirt zu 300 Thlr.,
6) der Drittheil des Gartens im langen Schlage feldwärts, Vol. XII Nr. 98 des Hypothekenbuches, taxirt zu 100 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 31. August d. J., Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Mai 1840.

Das zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Friedrich Garlich gehörige, hieselbst belegene Wiekhaus, Vol. XVIII Nr. 21 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 183 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 7. Mai 1840.

Das in der Rosenstraße hierselbst sub Nr. 96 belegene, den minorennen Dumbeyschen Geschwistern gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, die Postbruchparzellen Nr. 153 und 154, so wie der vor dem Müncheberger Thore belegene früher Bautzsche Garten, der ebendaselbst belegene früher Witthussche Garten und der daselbst belegene früher Bülowsche Baum- und Grabegarten, abgeschätzt auf zusammen 1149 Thlr. 5 Sgr., sollen

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das den Christian Schneiderschen Erben zugehörige Kossäthengut, Nr. 8 zu Saarow, abgeschätzt auf 465 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle, zum Zweck der Auseinandersetzung der Erben, öffentlich verkauft werden.

Storkow, den 8. Mai 1840.

v. Löschebrandsches Patrimonialgericht über Saarow.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Köpenick.

Das Zins-Kossäthengut der Korkeschen Erben zu Alt-Glienicke, Nr. 11 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 631 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Köpenick.

Folgende, der verwittweten Krüger Deroche geb. Koblank gehörige, zu Alt-Glienicke gelegene Grundstücke nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten:

1) das im Spezial-Hypothekenbuche sub Nr. 14 verzeichnete Gartengrundstück und die sub Nr. 15 verzeichnete sogenannte Maulbeerbaumplantage,

2) die in demselben Hypothekenbuche sub Nr. 18 verzeichnete halbe Hufe Erbpachts-Pfarracker,

sind zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Bietungstermin steht

am 31. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle an. Zufolge nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen sind die beiden Grundstücke unter 1 zusammen auf 3311 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt. Der Reinertrag des Grundstücks zu 2 von 21 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von 431 Thlr. 20 Sgr., und zu 4 Prozent von 539 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Darauf haftet ein nach Gelde zu 11 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. veranschlagter Erbpachtskanon, welcher, zu 4 Prozent gerechnet, ein Kapital von 292 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Prozent veranschlagt 138 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., und zu 4 Prozent veranschlagt 246 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Zur Verpachtung der zu Michaelis d. J. pachtlos werdenden Gast- und Schankwirthschaft im Alten Grunde in den Rüdersdorfer Kalkbergen auf drei Jahre vom 1. Oktober 1840 ab, ist ein Termin auf

den 12. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Dienstlokale des unterzeichneten Bergamtes anberaumt.

Die Pachtbedingungen können an den Geschäftstagen in unserer Registratur eingesehen werden; auch soll das zu verpachtende Lokale Pachtlustigen, auf ihr Ansuchen, gezeigt werden.

Kalkgebirge Rüdersdorf, den 12. Mai 1840.

Königl. Preuß. Bergamt.

Jagdverpachtung.

Die niedere Jagd auf der gesammten Feldmark des dicht bei Beelitz belegenen Dorfes Schönfeld, welche dem Königl. Dom zu Berlin und dem Herrn Major von Görtzke auf Beuthen zusteht, soll, zufolge getroffener Uebereinkunft beider Besitzer, auf gemeinschaftliche Rechnung von Bartholomäi dieses Jahres ab, auf Sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Dazu steht vor dem Unterzeichneten ein Bietungstermin an auf

Montag den 1. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, und zwar in Potsdam im Gasthofe zum Deutschen Hause, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind einzusehen: in Beelitz beim Justiz-Aktuarius Herrn Neumann, in Potsdam im Deutschen Hause bei Herrn Müller, und hierselbst in den Vormittagsstunden bei dem Unterzeichneten, Dorotheenstraße Nr. 20.

Berlin, den 11. Mai 1840.

Hartwich, Hauptmann a. D.
und Königl. Domkapitels-Verwalter.

Ein Theil des Mobiliarnachlasses des Herrn Gutsbesitzers von Zieten auf Lögow, worunter 13 Ochsen, 220 Schaafe und Hammel, ein ganz neuer Kaleschwagen, Meubles, Hausgeräth, allerhand Vorrath zum Gebrauch u. s. w.,

soll am 16. Juni d. J.

und folgende Tage zu Lögow verauktionirt werden. Der Anfang der Auktion ist jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Es sollen am 2. Juni d. J., von Morgens 10 Uhr an, auf der Pfarre zu Strodehne aus dem Nachlaß des verstorbenen Predigers Schulze daselbst folgende Stücke:

ein Kutschwagen, zwei Ackerwagen, ein Pflug, eine Putzmühle, ein Scheffelmaaß u. s. w., so wie auch zwei Wagenpferde, fünf Kühe, zwei Schweine, einige Gänse, Enten und Hühner, (abgeschätzt zu 349 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.),

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Strodehne, den 7. Mai 1840.

Das Dorfgericht.

Im Auftrage des Königl. Pupillen-Kollegiums.

Eine halbe Meile von Kremmen zu Sommerfeld, an einer frequenten Landstraße, soll wegen Altersschwäche der jetzigen Besitzerin eine in guter Nahrung stehende Gastwirthschaft, nebst freier Brau- und Brennerei mit 399 Morgen, nebst Garten, Wiesen und Torfstich von 10 Morgen Heide mit Bauholz, sogleich aus freier Hand verkauft werden. In portofreien Briefen ertheilt die Wittwe Huth zu Sommerfeld, oder der Gastwirth Krone, große Hamburger Straße Nr. 28, Nachricht.

Meine Brauerei, welche sich einer lebhaften Nahrung erfreut, beabsichtige ich vom 1. Oktober d. J. ab, mit sämmtlichem Inventarium anderweitig zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

Neustadt-Eberswalde, im Mai 1840.

F. W. Wilcke.

Wegen Aufgabe der Pachtung des Rittergutes in Gartow bei Wusterhausen a. d. D. soll daselbst am 11. Juni 1840 und folgende Tage das sämmtliche Inventar, bestehend in 7 Ackerpferden, einem Bullen, 22 Kühen, einer Schäferei von 460 Stück (180 Hammeln und 280 Stück Muttervieh), exkl. 126 Lämmer, alles im besten Stande, ferner: sämmtliches Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräth, Betten, Möbeln rc., öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Es soll wegen Familienverhältnisse ein Landgut, nahe bei Potsdam, mit dem vollen Einschnitt aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere in Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, bei Könneberg.

Kalkverkauf.

Auf meiner neuen Kalkbrennerei hierselbst vor der Langen Brücke, Leipziger Straße Nr. 7 (neben dem Mehlmagazin), ist fortwährend guter gebrannter Kalk zu den üblichen Preisen in jeder beliebigen Quantität zu haben.

Potsdam, den 1. Mai 1840. Simon.

Eine in gutem Stande befindliche eiserne Presse mit messingenen Muttern, welche zu Tuch- und wollenen Waaren brauchbar, soll mit den dazu gehörigen Eisenplatten, Blechen und Preßspänen, wegen Niederlegung des Geschäfts, verkauft werden. Wer davon Gebrauch machen kann, findet gedachte Presse in Neu-Ruppin in der Steinstraße Nr. 287 beim Fabrikanten Schulze.

Die Wachslicht-Fabrik von

Krüger & Fäthen in Berlin,

Schloßplatz Nr. 5, empfiehlt Altarlichte und Tafellichte zu billigen Preisen, und kauft stets gelbes Wachs zum höchsten Preise.

Eine ältliche gebildete Dame mit einem disponiblen Vermögen von 12- bis 1500 Thlr., welche geneigt sein sollte, diese Summe so anzulegen, daß sie bei völliger Sicherstellung und Verzinsung dieses Kapitals zu 4 Prozent, noch Wohnung, Beköstigung und Wäsche frei hat, sich auch überhaupt ganz als Mitglied einer achtbaren Familie betrachten könnte, erhält auf desfallsige frankirte Anfragen Auskunft und nähere Mittheilung durch die Expedition des Wochenblattes in Perleberg.

Da Zweifel über den Sinn des § 32 in Betreff des Orts, wo die statutarische Rückgewähr zu empfangen sein möchte, entstanden sind, so sieht sich die Direktion veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß die Rückgewähr nach berichtigtem Legitimationspunkt nur hier bei der Hauptkasse kostenfrei ausgezahlt werden kann. Wird die Zahlung außerhalb bei den Herren Agenten gewünscht, so ist für einen jeden derselben ein Remittirungssatz festgestellt, den jener befugt ist, bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Da die Sätze verschieden sind, so ist jede Agentur mit einer von uns ausgestellten Beglaubigung versehen, um sich erforderlichen Falls darüber ausweisen zu können.

Berlin, den 8. Mai 1840.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Blesson.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 29. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 119. Verlooste Kammerkredit-Kassenscheine. I. 876. Mai.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 37sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis d. J. folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr.: № 628. 330. 528 und 201;
" " D " 50 " " 590. 130. 185. 293. 503. 574 und 57;
" " Aa " 1000 " " 1007. 313. 1965. 2514. 2935. 1628. 1188. 2063. 1339. 2863. 1822. 2748. 3231. 2540. 2587 und 150.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E à 31 Thlr. die Scheine von № 2593 bis 4873 zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons mit dem Eintritt des diesjährigen Michaelis-Termins bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 4. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Graf von Arnim.

• • •

Potsdam, den 13. Mai 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der verlooseten Kammerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 120. Verlooste Steuerkredit-Kassenscheine. I. 1408. Mai.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassen-Schuldverordneten Ständischen Deputirten stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im diesjährigen Michaelistermin folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764:
von Litt. A à 1000 Thlr.: № 109. 120. 664. 1778. 1912. 2309. 2334. 2906. 4615. 5282. 5336. 6331. 6860. 8026. 8950. 9340. 9399. 9654. 10,185. 10,720. 11,366. 11,489. 11,966. 12,250. 12,394. 12,725. 12,798;
von Litt. B à 500 Thlr.: № 743. 1649. 2379. 2394. 2864. 3189. 3325. 3599. 4047. 4092. 4826. 6026. 6646. 6994;
von Litt. D à 100 Thlr.: № 401. 472. 1079. 1488. 2802. 3201. 3822. 4754. 5261. 5683.

2) Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:
von Litt. A à 1000 Thlr.: № 26. 245. 306;
- - B - 500 - - 93;
- - D - 100 - - 117.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1840 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 11. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident. Für denselben: Krüger.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Ostertermine gezogenen Nummern der Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 121. Tödten oder Beschädigen der Schwäne rc. III. 770. März.

Nach der bestehenden Jagdordnung der Mark Brandenburg ist
1) das Tödten oder Beschädigen eines Schwans bei 75 Thlr.,
2) das Ausnehmen oder Vernichten der Schwaneneier, so wie
3) das Zerstören der Schwanennester bei 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

Wer einen Kontravenienten dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann, soll den dritten Theil der aufkommenden Geldstrafe, und nach Befinden der etwanigen besonders zu berücksichtigenden Umstände, außerdem eine Belohnung von 10 bis 20 Thlr. erhalten. Berlin, den 12. April 1840.

Der Ober-Jägermeister. (gez.) Heinrich, Fürst zu Carolath.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Mai 1840.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. März d. J. sind die Gerichtskassen bei Zahlungen von Stempelgeldern von der Verpflichtung entbunden worden, die Hälfte der Zahlungen in Kassen-Anweisungen zu erlegen, da die Entrichtung des Zwangsantheils in Kassen-Anweisungen bei Zahlungen aus einer Königlichen Kasse an die andere überhaupt nicht vorgeschrieben ist, von den Gerichtskassen aber auch besonders aus dem Grunde nicht verlangt werden kann, weil dieselben wegen der vielen aus den Depositorien, oder im Wege der Exekution häufig ohne Kassen-Anweisungen eingehenden Gerichtskosten, hierzu nicht immer im Stande sind. **№ 122.** Gerichtskassen-Angelegenheiten. C. i. pl. 157. März.

Indem wir solches hiermit den resp. Kassen und Stempel-Distributeurs zur Beachtung eröffnen, machen wir in Gefolge des gedachten Reskripts zugleich sämmtliche uns untergeordnete Kassen noch darauf aufmerksam, daß bei Zahlungen aus Königlichen Kassen an eine, nicht an demselben Orte befindliche Gerichtskasse vor Absendung der Gelder oder deren Assignation auf eine andere Kasse die vorherige Einsendung der Quittung nicht zu verlangen, sondern die Absendung der Gelder oder deren Assignirung sofort und ohne zuvor die Einsendung der Quittung abzuwarten, zu bewirken und bis zum Eingange der Quittung der Postschein als einstweiliger Belag für die zahlende Kasse anzusehen ist. Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. Mai 1840.

Da die unter dem Rindvieh des Dorfes Wagenitz, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche völlig gedämpft, und von derselben seit länger denn drei Monaten keine Spur wahrgenommen worden, so ist die durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 362) angeordnete Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. **№ 123.** Aufgehobene Viehsperre. I. 1287. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Die Gerichtsbarkeit über diejenigen Gehöfte in dem Dorfe Mellin, über welche bisher das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Amt zu Grabow die Jurisdiktion ausgeübt hat, ist vom 1. April d. J. an auf das Land- und Stadtgericht zu Lenzen übergegangen. Dieses wird hierdurch bekannt gemacht. **№ 17.** Jurisdiktions-Veränderung.

Berlin, den 4. Mai 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

a) den Taufschein des aufzunehmenden Kindes,
b) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß und wie für die Bekleidung des Kindes während seines Aufenthalts in der Anstalt gesorgt werden soll,
c) ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind, außer seiner Blindheit, an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, auch an keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leide, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe,
d) bei Auswärtigen eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen, oder des Schullehrers, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten, und für Bildung empfänglich sei; bei Einheimischen erfolgt die Prüfung durch den Direktor.

§ 5. Da die Königlichen vier und zwanzig Freistellen sämmtlich besetzt sind, so werden diejenigen Kinder, welche sich zur Aufnahme eignen, in die Anwartschafts- oder Warteliste der Königlichen Zöglinge eingetragen, und rücken, falls nicht Umstände eine Ausnahme nöthig machen, nach der Reihefolge der erhaltenen Anwartschaft ein. Die Anwartschaft kann nicht vor dem zurückgelegten fünften Lebensjahre des Kindes ertheilt werden, und die Aufnahme nicht vor dem neunten und nicht nach dem funfzehnten Lebensjahre stattfinden, daher diejenigen Anwarter, welche das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, auf der Anwartschaftsliste gelöscht werden, falls sie dem Unterrichte nicht schon als Privatzöglinge oder Königliche Freischüler beiwohnen.

§ 6. Bei der Aufnahme ist das Kind mit einem vollständigen Bett, mit anständiger Kleidung und hinlänglicher Wäsche (sechs Hemden, sechs Handtüchern, sechs Schnupftüchern, sechs Halstüchern, sechs Paar Strümpfen oder Socken u. s. w) zu versehen, auch während der Bildungszeit für die Ergänzung dieser Stücke nach der Bestimmung des Direktors zu sorgen.

§ 7. Sollte ein Zögling bei näherer Prüfung sich nicht bildungsfähig zeigen, oder dessen Entlassung aus irgend einem Grunde nothwendig werden, so haben dessen Eltern oder Angehörige denselben auf die an sie ergangene Aufforderung sofort zurückzunehmen.

§ 8. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und der Anwarter sind an den Direktor der Anstalt, gegenwärtig den Professor Zeune hierselbst (Wilhelmsstraße Nr. 139) zu richten, welcher sie nöthigenfalls dem unterzeichneten Königl. Schulkollegium einzureichen hat. Von etwanigen Wohnungsveränderungen der Anwarter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberufung nicht verzögert wird; auch ist demselben anzuzeigen, in welcher Art für den Unterricht der Anwarter vorläufig gesorgt ist.

Berlin, den 18. Mai 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Militair-Supernumerarius, vormalige Oberfeuerwerker Dulinski ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten hierselbst ernannt worden.

Die durch den Austritt des Oberförsters Besig aus dem Staatsdienste erle-

digte Oberförsterstelle zu Alt-Schadow ist dem Oberförster Göring zu Richlich im Regierungsbezirk Bromberg verliehen, und der bisherige interimistische Förster Lillinger zu Hammelspring, Forstreviers Zehdenick, definitiv als Förster angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Ernst Rudolph Anastasius Köpke ist als Adjunkt und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Florian Maria Advena und Karl Georg Kallenbach sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Gustav Quistorp als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Wilhelm Heinrich Willmann als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Behn als praktischer Arzt und Operateur, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Friedrich Wilhelm Drescher auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker erster Klasse Johann Albert Bernhard Göring als Apotheker in dem Flecken Königs-Wusterhausen konzessionirt worden.

Den Küstern und Schullehrern Sauer zu Schönerlinde, Superintendentur Land Berlin, Stromer zu Falkenhagen, Superintendentur Potsdam II. und Braun zu Zehlendorf, Superintendentur Bernau, ist das Prädikat: »Kantor« beigelegt worden.

Der berittene Gendarme Karl Friedrich Rhode ist zum Polizeisergeanten in Berlin, und der invalide Unteroffizier Martin Menz zum Kassenboten bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Potsdam ernannt worden.

Schiedsmann.

Der Kaufmann Gustav Hugo Brendel in Berlin ist von Neuem zum Schiedsmann für den Postbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Rittmeister a. D. von Arnstedt zu Großen-Kreutz hat bei Gelegenheit der Jubelfeier wegen Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg der dortigen Kirche ein 4 Fuß hohes, sehr kostbar gearbeitetes Kruzifix von Gußeisen und eine Prachtbibel, der Amtmann Flügge zu Schmiedeberg der Kirche daselbst eine Altarpultdecke von feinem schwarzen Tuche mit goldenen Frangen, das Fräulein Ottilie von Haas zu Herzfelde der dortigen Kirche zwei bronzirte Altarleuchter, der Lehnschulze Kremzow zu Bölkendorf der dasigen Kirche eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit gelben Frangen, und die Altsitzerin Marie Dorothee Amalie geb. Koch, verwittwete Stavenow zu Reckenthin der Kirche daselbst eine Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit weißen Frangen, nebst einer dergleichen Altarpult- und Kanzelpultdecke, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 22sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Mai 1840.

Das dem Baukondukteur Kühnell zu Ber- unterm 30. Januar 1839 ertheilte Einführungspatent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenanten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheermaschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

aufgehoben worden, da die Ausführung binnen r vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

Dem Kunsthändler Ferdinand Gropius zu erlin ist unterm 15. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

if Sechs hinter einander folgende Jahre, von m gedachten Termine ab, für den Umfang s Staats ertheilt worden.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst ird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar dessen Amtsgelasse,

am 18. Juli d. J.,

ormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung Staaken, auf der Hamburger Straße zwi- hen Spandau und Nauen, an den Meistbie- nden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, m 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich auswei- nden Personen, welche vorher mindestens 100 hlr. baar oder in annehmlichen Staatspapie- n bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Si- erheit niedergelegt haben, werden zum Bieten gelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute , während der Dienststunden, bei uns einzu- hen. Potsdam, den 17. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Wilhelm Ludwig Pfeiffer aus Berlin, welcher wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden, ist am 24. d. M. aus dem hiesigen Arresthause entwichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, unter Erbietung zu ähnlichen rechtlichen Gegendiensten, hierdurch ersucht, auf den gedachten Pfeiffer vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an unsere Gefangenanstalt abliefern zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Pfeiffer ist 20 Jahr alt, in Berlin geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blaue Augen, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, hellbraune Haare, untersetzte Statur und als besonderes Kennzeichen auf der linken Hand eine Narbe. Bekleidet war derselbe bei der Entweichung mit einer blauen Tuchmütze, einer bunten wollenen Weste, einem Paar grauen Nanquin-Beinkleidern, einem Paar alten Stiefeln und einem Hemde, gezeichnet Pf. Jacke und Strümpfe hat er zurückgelassen.

Potsdam, den 24. Mai 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Der nachstehend signalisirte, angebliche Dienstknecht Andreas Friedrich Leppin aus Massansburg bei Brandenburg, welcher wegen fehlender Legitimation gestern in unserm Amtsdorfe Wustermark verhaftet worden, ist auf dem Transport hierher entsprungen, und werden die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Leppin vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherem Geleite anher transportiren zu lassen.

Spandau, den 23. Mai 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Alter: 31 Jahr, Statur: mittel, Gesichtsfarbe: gesund.

digte Oberförsterstelle zu Alt-Schadow ist dem Oberförster Göring zu Richlich im Regierungsbezirk Bromberg verliehen, und der bisherige interimistische Förster Lillinger zu Hammelspring, Forstreviers Zehdenick, definitiv als Förster angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Ernst Rudolph Anastasius Köpke ist als Adjunkt und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Florian Maria Advena und Karl Georg Kallenbach sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Gustav Quistorp als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Wilhelm Heinrich Willmann als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Behn als praktischer Arzt und Operateur, und der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Friedrich Wilhelm Drescher auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker erster Klasse Johann Albert Bernhard Göring als Apotheker in dem Flecken Königs-Wusterhausen konzessionirt worden.

Den Küstern und Schullehrern Sauer zu Schönerlinde, Superintendentur Land Berlin, Stromer zu Falkenhagen, Superintendentur Potsdam II. und Braun zu Zehlendorf, Superintendentur Bernau, ist das Prädikat: »Kantor« beigelegt worden.

Der berittene Gendarme Karl Friedrich Rhode ist zum Polizeisergeanten in Berlin, und der invalide Unteroffizier Martin Menz zum Kassenboten bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse in Potsdam ernannt worden.

Schiedsmann.

Der Kaufmann Gustav Hugo Brendel in Berlin ist von Neuem zum Schiedsmann für den Postbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Rittmeister a. D. von Arnstedt zu Großen-Kreutz hat bei Gelegenheit der Jubelfeier wegen Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg der dortigen Kirche ein 4 Fuß hohes, sehr kostbar gearbeitetes Kruzifix von Gußeisen und eine Prachtbibel, der Amtmann Flügge zu Schmiedeberg der Kirche daselbst eine Altarpultdecke von feinem schwarzen Tuche mit goldenen Frangen, das Fräulein Ottilie von Haas zu Herzfelde der dortigen Kirche zwei bronzirte Altarleuchter, der Lehnschulze Kremzow zu Bölkendorf der dasigen Kirche eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit gelben Frangen, und die Altsitzerin Marie Dorothee Amalie geb. Koch, verwittwete Stavenow zu Reckenthin der Kirche daselbst eine Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit weißen Frangen, nebst einer dergleichen Altarpult- und Kanzelpultdecke, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 22sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. Mai 1840.

Das dem Baukondukteur Kühnell zu Ber- unterm 30. Januar 1839 ertheilte Einfüh- ngspatent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenanten Lewisschen Tondeusen (breiten Scheermaschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

aufgehoben worden, da die Ausführung binnen r vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

Dem Kunsthändler Ferdinand Gropius zu erlin ist unterm 15. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

f Sechs hinter einander folgende Jahre, von m gedachten Termine ab, für den Umfang s Staats ertheilt worden.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst ird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar dessen Amtsgelasse,

am 18. Juli d. J.,

ormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung Staaken, auf der Hamburger Straße zwi- hen Spandau und Nauen, an den Meistbie- nden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, m 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich auswei- nden Personen, welche vorher mindestens 100 hlr. baar oder in annehmlichen Staatspapie- n bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Si- erheit niedergelegt haben, werden zum Bieten gelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute , während der Dienststunden, bei uns einzu- hen. Potsdam, den 17. Mai 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

* Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Wilhelm Ludwig Pfeiffer aus Berlin, welcher wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen worden, ist am 24. d. M. aus dem hiesigen Arresthause entwichen. Es werden daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden, unter Erbietung zu ähnlichen rechtlichen Gegendiensten, hierdurch ersucht, auf den gedachten Pfeiffer vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Kosten an unsere Gefangenanstalt abliefern zu lassen.

Signalement.

Der rc. Pfeiffer ist 20 Jahr alt, in Berlin geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blaue Augen, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, hellbraune Haare, untersetzte Statur und als besonderes Kennzeichen auf der linken Hand eine Narbe. Bekleidet war derselbe bei der Entweichung mit einer blauen Tuchmütze, einer bunten wollenen Weste, einem Paar grauen Nanquin-Beinkleidern, einem Paar alten Stiefeln und einem Hemde, gezeichnet Pf. Jacke und Strümpfe hat er zurückgelassen.

Potsdam, den 24. Mai 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Der nachstehend signalisirte, angebliche Dienstknecht Andreas Friedrich Leppin aus Massansburg bei Brandenburg, welcher wegen fehlender Legitimation gestern in unserm Amtsdorfe Wustermark verhaftet worden, ist auf dem Transport hierher entsprungen, und werden die Wohllöblichen Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Leppin vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherem Geleite anher transportiren zu lassen.

Spandau, den 23. Mai 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Alter: 31 Jahr, Statur: mittel, Gesichtsfarbe: gesund.

Rechte fürchtet, hierdurch ersucht, seine Einwendungen gegen qu. Unternehmen, mögen dieselben aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 entspringen, bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, anzumelden und nachzuweisen. Templin, den 18. April 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Der Besitzer der Colbatzer Mühle, Mühlenmeister Voge, beabsichtigt, den, anstatt eines früher bestandenen Hirsestampfwerks, in seiner Mühle eingerichteten Weizenmahlgang eingehen zu lassen, und das qu. Stampfwerk wieder herzustellen. Mit dieser Umänderung wird gleichzeitig die Anlage einer neuen Oelpresse von vier Stampfen intendirt, wodurch so wenig, als durch die Wiederherstellung des Hirsestampfwerks die Wasserwerke eine Veränderung erleiden. Der Vorschrift gemäß bringe ich dies Bauprojekt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche Jeden, der durch dasselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, seine Einwendungen dagegen, mögen sie auf das Edikt vom 28. Oktober 1810, oder auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 sich gründen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und nachzuweisen.

Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Der Königl. Kammerherr und Kreisdeputirte von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde beabsichtigt, eine Schroot-Trete-Mühle zum eigenen Bedarf in einem dazu auf seinem Wirthschaftshofe daselbst neu zu errichtenden Gebäude anlegen zu lassen. Indem ich dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen. Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Der Amtmann Helbt zu Metzelthin beabsichtigt, zum Betriebe seiner Brennerei, also zum eigenen Bedarf, eine Schrootmühle, welche durch eine Tretscheibe gangbar gemacht werden soll, erbauen zu lassen. In Gemäßheit bestehender Bestimmungen bringe ich dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, Einwendungen dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Templin, den 6. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.
v. Haas.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das hiesige Königl. Kadetten-Institut pro 18$\frac{40}{41}$ soll von Neuem in Entreprise gegeben werden.

Es wird hierzu ein Lizitationstermin auf
Montag den 15. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des gedachten Instituts, Gebäude Nr. 6 auf dem Hofe, hierdurch anberaumt, und Lieferungslustige werden dazu eingeladen.

Potsdam, den 25. Mai 1840.

v. Eberhardt,
Oberst und Kommandeur.

Die Lieferung des Bedarfs an raffinirtem Rüböl für das hiesige Königl. Kadetten-Institut pro 18$\frac{40}{41}$ soll von Neuem in Entreprise gegeben werden.

Es wird hierzu ein Lizitationstermin auf
Dienstag den 16. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des gedachten Instituts, Gebäude Nr. 6 auf dem Hofe, hierdurch anberaumt, und Lieferungslustige werden dazu eingeladen.

Potsdam, den 25. Mai 1840.

v. Eberhardt,
Oberst und Kommandeur.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Au-

gust Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen, als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,

2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

II. am 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

3) das in der Hirtenstraße belegene Budenhaus, abgeschätzt auf 614 Thlr. 10 Sgr.,

4) der am Amtswall belegene Garten nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 303 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.,

5) die am Magazinplatze vor dem Berliner Thore belegene Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 525 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

6) die zum Hause Nr. 6 gehörig gewesene, am Graben belegene Kaserne, abgeschätzt auf 70 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

7) das in der Herrenstraße belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 879 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 21. Februar 1840.

Das hierselbst auf der Altstadt belegene, zum Nachlaß des Bäckermeisters Brandt gehörige Wohnhaus nebst einem Garten, einer Graskavel und zwei Ackerstücken, abgeschätzt auf 360 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ferner zwei Gärten und drei Ackerstücke, zum Nachlaß der Ehefrau des Brandt geb. Kalisch gehörig, taxirt auf 228 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Winterfeldsches Gericht zu Neuhoff.

Die zum Nachlaß des Joh. Joachim Heinrich Reinecke gehörende Büdnerstelle zu Blüthen, abgeschätzt zufolge der, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 250 Thlr., soll

am 7. Juli 1840,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Neuhoff meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wittenberge, den 25. Februar 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 26. Februar 1840.

Das hierselbst belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Gerichtsdieners Fleck gehörige, auf 648 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle im Termine

den 8. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, subhastirt werden, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Taxe und die übrigen Bedingungen können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das zum Nachlaß des Maurergesellen Matthias Bodenschatz gehörige, zu Nowaweß in der Wallstraße Nr. 83 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Kolonie Nowaweß Vol. V Nr. 230 verzeichnete, auf 273 Thlr. 19 Sgr.

abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 2. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Das dem Gastwirth, jetzt Partikulier Voigt gehörige, hieselbst in der Berliner Vorstadt neue Königsstraße Nr. 39 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Berliner Vorstadt Vol. I Nr. 48 verzeichnete, auf 5007 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 9. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 7. März 1840.

Die den Kolonist Daniel Uebelschen Erben gehörige, zu Neu-Trebbin belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 21 B verzeichnete, auf 4956 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte 45-Morgenstelle, soll
den 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. U., den 21. März 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Karl Ludwig Guiard gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das in der Bollenstraße an der Pfarrstraßen-Ecke sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. IV Nr. CCXLV Fol. 205 verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehörungen, auch der dazu gehörigen Wohnbude, gerichtlich taxirt zu 791 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.,
2) der bei der ehemaligen Verwalterei belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDXIV Fol. 125 verzeichnete Kamp, nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 144 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.,

sollen am 9. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 1. April 1840.

Das in der Schloßstraße hierselbst Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 16, jetzt Vol. Cont. I Nr. 45 verzeichnete Bürgergut, mit Acker zu zehn Scheffel Aussaat und vier Wiesen, abgeschätzt auf 7485 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, so wie der, hinter dem nach der Straße zu belegenen Hause, in gerader Flucht befindliche Theil des Gartens, welcher letztere im Ganzen, nebst dem hinter den Grundstücken Nr. 17 und 16 der Schloßstraße befindlichen Theile, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, soll
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1840.

Das in der Weberstraße Nr. 63 belegene Wochesche Grundstück, taxirt zu 1051 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll wegen nicht erfolgter Belegung der 1720 Thlr. betragenden Kaufgelder
am 4. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, von Neuem an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht in Zehdenick, den 29. April 1840.

Das in Hast bei Zehdenick belegene, dem Heinrich Wilhelm Ernst gehörige Büdnergrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2049 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 3. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht in Brandenburg.

Das zu Brandenburg, in der Neustadt vor dem Wasserthore sub Nr. 62 belegene Wohnhaus nebst einer Hauskavel der verehelichten Steffen geb. Kühne, abgeschätzt auf 490 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypthekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger:

a) Wittwe Eue, Sophie Wilhelmine Katharine geb. Damm;
b) Wilhelmine Magdalene Eue verehelichte Langen und deren Ehemann;
c) Sophie Gottliebe Eue verehelichte Jäger und deren Ehemann;
d) Christian Friedrich Eue;
e) Johann Gottfried Eue und
f) Christian Friedrich Samuel Eue,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 2. Mai 1840.

Das Wohnhaus des Töpfermeisters Wilhelm Gilow, Nr. 29 zu Storkow, nebst einem dazu gehörigen Stück Ackerland und einer Graskavel, abgeschätzt auf 210 Thlr. 17 Sgr., soll

am 28. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Mai 1840.

Die dem Schneider Christian Friedr. Zimmermann gehörigen, hierselbst hinter der Schnelle belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Garten, Vol. III Nr. 189 und 190 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 568 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.,
2) ein Garten, Vol. II Nr. 153 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 83 Thlr. 14 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 26. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Friesack.

Der zum Nachlaß der verehelichten Thiele geb. Kröcher gehörige, zu Friesack am Bütnitzgange belegene Garten, abgeschätzt auf 58 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 25. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, in Friesack an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte zu Wriezen.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Päsecke gehörende Zwanzigmorgenstelle Nr. 16 B zu Neu-Friedland, abgeschätzt auf 1672 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Friedland subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Justiz-Amt Königs-Wusterhausen, den 17. Mai 1840.

Die den Erben des Maurergesellen Schulz zugehörige Erbpachtsgerechtigkeit von 45 □Ruthen Acker, mit dem darauf erbauten, hier in der Potsdamer Straße Nr. 17 belegenen Wohnhause, abgeschätzt auf 251 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Neumannsche Patrimonialgerichte über Werder.
Wusterhausen a. d. D., den 21. Mai 1840.

Die der verwittweten Büdner und Leinweber Händler, Louise Dorothea geb. Gressel, jetzt verehelichten Tuchmacher Ostermeyer gehörige, zu Werder belegene, Vol. II Fol. I des Hypothekenbuches verzeichnete Büdnerstelle mit allen Zubehörungen, gerichtlich auf 202 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. gewürdigt, soll
am 12. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Werder nothwendig subhastirt werden. Die Taxe ist in unserer Registratur zu Wusterhausen a. d. D. täglich einzusehen; die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Freiwilliger Verkauf.

v. Rohrsches Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Das Haus des Ackerbürgers Delf, Nr. 134 in der Schulstraße zu Meyenburg, nebst Acker, Wiesen und Gärten und dessen Hälfte der Scheune Nr. 26 im Hagen daselbst, sollen am 9. September 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle daselbst verkauft werden.

Freiwillige Subhastation.

Gericht zu Gerdshagen.

Zum öffentlichen Verkauf des Meyerschen Bauerguts, sub Nr. 14 zu Predöhl in der Ostpriegnitz, ist ein neuer Termin auf den 14. Juli 1840, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen angesetzt.

Theilungshalber wird auf Antrag der Erben das auf 935 Thlr. gerichtlich taxirte und Vol. II Nr. 94 Pag. 198 im Golßener Hypothekenbuche eingetragene Kleinbürgergut der verstorbenen verehelichten Johanne Charlotte Kuhle, früher verwittweten Graske, mit den dazu gehörigen vier Grundstücken und resp. zugeschriebenen Rudeloffschen sieben Trennstücken, im Wege freiwilliger Versteigerung
den 29. Juni d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle in Golßen meistbietend verkauft. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und Taxe und neuester Hypothekenschein sind täglich in der Expedition des Unterzeichneten einzusehen. Luckau, den 15. Mai 1840.

Das Patrimonialgericht Golßen.
Klinkmüller, Justitiar.

Jagdverpachtung.

Die Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken des Kämmereidorfes Hoppegarten und des Vorwerks Bienenwerder, links der Chaussee von hier nach Berlin, imgleichen in den Forstparzellen Vorstrauch, Hauskaveln, Fliederhorst und Ziegenhals, soll von Bartholomäi 1840 ab bis dahin 1846, am 16. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, und daß solche auch im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Müncheberg, den 6. Mai 1840.
Der Magistrat.

Ein Theil des Mobiliarnachlasses des Herrn Gutsbesitzers von Zieten auf Lögow, worunter 13 Ochsen, 220 Schaafe und Hammel, ein ganz neuer Kaleschwagen, Meubles, Hausgeräth, allerhand Vorrath zum Gebrauch u. s. w.,
soll am 16. Juni d. J.
und folgende Tage zu Lögow verauktionirt werden. Der Anfang der Auktion ist jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Mühlenverkauf.

Die in der Kreisstadt Greiffenhagen gelegene Wassermahlmühle, die Ziedelmühle genannt, will ich den 12. Juni d. J. meistbietend auf der Mühle verkaufen. Kaufliebhaber können dieselbe jederzeit besehen, auch kann über die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben.

Königsberg i. d. N., den 15. Mai 1840.
Dr. Schlüter.

Meine Brauerei, welche sich einer lebhaften Nahrung erfreut, beabsichtige ich vom 1. Oktober d. J. ab, mit sämmtlichem Inventarium

anderweitig zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

Neustadt-Eberswalde, im Mai 1840.

F. W. Wilcke.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein im Anschluß der Stadt Reppen, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, an der Poststraße nach Polen gelegenes freies Vorwerk, Termin am 20. Juni d. J., aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten, und ladet Käufer und Pächter zur Besichtigung der Wirthschaft, bei welcher die Kauf- und Pachtbedingungen vorgelegt werden sollen, freundlichst ein.

Das Vorwerk hält eine feine Schäferei von nahe an 1000 Stück, und übt mit dem größten Theil dieser Heerde die Aufhütung der ganzen Feldmark, so wie der der Stadt nahe liegenden Königl. Heide. Es hat freies Bauholz, eine Dampfbrennerei und Bierbrauerei, und besitzt ein Areal von circa 1000 Morgen, worunter 100 Morgen Wiesen sind.

Reppen, den 12. Mai 1840.

Der Amtmann A. E. Salbach.

Der Verkauf des Wirthschafts-Inventariums auf dem Gute Rechlin in der Ukermark (eine Meile von Pasewalk), wird

am 9. und 10. Juni 1840

stattfinden, und nicht, wie früher angezeigt war, am 10. und 11. Juni, und namentlich wird die Auktion am 9. mit den Pferden, Fohlen rc. beginnen.

Verw. Finck.

Kiehnene Bohlen und Bretter, Kreuzholz, Dach und Spalierlatten, so wie birkene Bohlen und birkene Fourniere, auch alle Sorten Mauer- und Dachsteine, alles zu den billigsten Preisen. Zugleich werden auch hier Thierknochen zu den höchsten Preisen angekauft, bei Lübbeke in Potsdam, Breite Straße Nr. 20, dicht am Neustädter Thore.

Die Wachslicht-Fabrik von

Krüger & Fähten in Berlin,

Schloßplatz Nr. 5, empfiehlt Altarlichte und Tafellichte zu billigen Preisen, und kauft stets gelbes Wachs zum höchsten Preise.

Nach vorhergegangener Prüfung beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich im hiesigen Orte als Steinsetzermeister etablirt habe. Bauten dieser Art, sowohl große als kleine, werden von mir angenommen und ausgeführt; und werde ich das mir zu schenkende Vertrauen gewiß rechtfertigen. Ich verspreche bei reeller und prompter Bedienung die billigsten Preise, und bitte, mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Wriezen a. d. O., den 23. Mai 1840.

Friedrich Steinke, Steinsetzermeister.

Pferde-Verkauf.

Die von dem Hochlöbl. Landwehr-Kavallerie-Regiment während der diesjährigen vierzehntägigen Uebung benutzten Pferde, circa 120 Stück, sollen den 5., 6. und 7. Juni d. J. und die folgenden Tage vor dem neuen Königsthore im Gasthofe zu den drei Tannen, ganz nahe am Thore im Köppenschen Hause verkauft werden, wozu wir Käufer ergebenst einladen.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Wagener & Köppen.

Von vielen Seiten angeregt, die im vorigen Jahre monatlich mitgetheilten Nachrichten nicht ganz einzustellen, bringt die unterzeichnete Direktion hiermit die Zusammenstellung der neuen Gesellschaft 1840 vom Anfange des Jahres bis zum 18. Mai zur allgemeinen Kenntniß, ebenso die Nachtragszahlungen, welche auf unvollständige Einlagen der Jahresgesellschaft 1839 in demselben Zeitraume erfolgt sind.

Jahresgesellschaft 1840.

Einlagen in Klasse:							Einlage-Kapital.
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Thlr.
1036	388	282	176	52	24	1958	66270

Nachtragszahlungen für 1839 in

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Mit Kapital.
3135	2804	1552	1460	920	—	9871 Thlr.

Berlin, den 16. Mai 1840.

Die Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Blesson.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 5. Juni 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2087. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. April 1840, die Einreichung der Nichtigkeits-Beschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind, betreffend.

№ 2088. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Mai 1840, betreffend die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Ordre vom 17. März 1839 enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

№ 2089. Die Erklärung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{6. Mai}}$ 1840, die Aufhebung des § 108 № 6 der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 4. Juli 1836, in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

№ 2090. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai 1840, betreffend die Abgrenzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

№ 2091. Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{\text{25. April}}{\text{26. Mai}}$ 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 124. Stempelpflichtigkeit der Beamten-Bestallungen. IV. in pl. 192. Mai.

Potsdam, den 15. Mai 1840.

Einem Reskripte des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. April d. J. gemäß wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß nur die Bestallungen solcher Beamten stempelfrei sind, die ganz unentgeldlich dienen, oder die nur auf Ein Jahr angenommen werden, und in dieser Zeit ein Dienst-Einkommen unter 50 Thlrn. beziehen.

Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß zu allen übrigen Bestallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch die Stempelpflichtigkeit der Beamten-Verpflichtungs-Protokolle zu beurtheilen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 22. Mai 1840.

№ 125. Belobigung. I. 264. Mai.

Behufs Chaussirung der Straßen von Jüterbogk nach Dahme, Luckenwalde und Baruth haben viele der Gemeinden und Eingesessenen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, theils durch freiwillige Fuhrenleistungen und unentgeldliche Ueberweisung des auf ihren Grundstücken befindlichen Lehms, theils durch baare Geldunterstützungen der guten Sache ersprießliche Dienste geleistet.

Ferner hat der Herr Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Lochow auf Petkus sich anheischig gemacht, während der Dauer der Amtsfunktion des Herrn Landraths Hauschteck die durch Letzteren im Jahre 1838 angelegte, vom Dorfe Kaltenhausen über die Feldmark dieses Ortes führende, 379½ Ruthen lange Kies-Lehmbahn bis zur Merzdorfer Grenze, auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten.

Dies wird hiermit belobigend anerkannt und in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. Februar 1836 (Amtsblatt Seite 49) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Mai 1840.

№ 126. Empfehlung einer Schrift. I. in pl. 796. Mai.

Folgende Schrift

»Das Obstbüchlein. Ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen. Herausgegeben von dem Vereine zur Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz. Mit 6 lithographirten Blättern und einer Musikbeilage. Stereotypirt bei Karl Tauchnitz in Leipzig. Preis: Bei Bestellungen auf mindestens 12 Exemplare gebunden 2 gGr.; im Buchhandel 3 gGr. Zittau, zu haben bei dem Direktorium des Vereins. Dresden und Leipzig, in Kommission der Arnold'schen Buchhandlung. 1840.«

verdient es, allen Gartenbesitzern und Landwirthen zur fleißigen Benutzung empfohlen zu werden. Sie finden in derselben eine, in vollständiger Sachkenntniß und Erfahrung begründete, leicht faßliche und unterhaltende Anleitung zum Anbau aller Obstsorten unsers Himmelsstriches, zur Pflege der Bäume und zur vortheilhaftesten Benutzung des gewonnenen Obstes. Vorzugsweise eignet sich diese Schrift auch zum Unterrichte der Kinder in der so höchst nützlichen und einträglichen Beschäftigung mit dem Obstbau, weshalb wir besonders die Schullehrer und Schulvorstände auf dies »Obstbüchlein« aufmerksam machen, zumal die Anschaffung und Verbreitung desselben durch den angegebenen, außerordentlich billigen Preis sehr erleichtert wird.

Königl. Regierung.

№ 127.
I. 2315. Mai.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Berlin. Ober-Wasser Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Berlin. Unter-Wasser Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Spandau. Ober-Wasser Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Spandau. Unter-Wasser Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Rathenow. Ober-Wasser Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Rathenow. Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll
1	9	4	5	10	9	1	4	4	4	8	3	2	6	9	5	8½	5	6	4	10½	7	—
2	9	4	5	10	9	1	4	4	4	8	3	2	6	8½	5	8	5	6	4	10½	7	—
3	9	4	5	10	9	1	4	4	4	8	3	2	6	8½	5	8	5	6	4	10½	7	—
4	9	5	5	9	9	—	4	4	4	8	3	2	6	9	5	7	5	5½	4	10	7	—
5	9	4	5	8	9	2	3	11	4	8	3	2	6	9	5	7	5	6	4	10½	7	2
6	9	4	5	10	9	2	4	—	4	7	3	1	6	9	5	7	5	5½	4	10	7	3
7	9	6	5	11	9	2	4	—	4	7	3	1	6	9	5	7	5	5	4	10	7	5
8	9	6	5	10	9	2	4	—	4	7	3	1	6	8	5	6	5	5	4	10	7	8
9	9	5	5	10	9	1	4	—	4	7	3	1	6	8	5	6	5	5	4	9½	8	2
10	9	5	5	10	9	2	4	—	4	7	3	—	6	8	5	6	5	5	4	9½	8	6
11	9	5	5	10	9	—	4	2	4	7	3	—	6	7½	5	5½	5	4½	4	9	8	8
12	9	6	5	10	9	—	3	10	4	6	3	—	6	7½	5	5½	5	4½	4	9	8	10
13	9	6	5	10	8	11	4	—	4	6	3	—	6	8	5	5½	5	4	4	9	8	10
14	9	6	5	11	8	10	4	2	4	6	3	—	6	8	5	5	5	4	4	8½	8	10
15	9	6	5	10	8	10	4	2	4	5	3	—	6	8½	5	5	5	4	4	8½	8	9
16	9	6	5	10	8	8	4	2	4	5	2	11	6	10	5	4	5	4	4	8½	8	8
17	9	6	5	8	8	8	3	10	4	5	2	11	6	9½	5	3½	5	3	4	7½	8	7
18	9	6	5	10	8	8	4	—	4	5	2	11	6	9	5	3	5	2	4	6½	8	6
19	9	6	5	8	8	8	3	8	4	5	2	11	6	10	5	2½	5	2	4	6½	8	5
20	9	4	6	8	8	9	3	10	4	4	2	11	6	10½	5	2	5	2	4	6½	8	1
21	9	2	6	8	8	9	4	2	4	4	2	11	6	11	5	1	5	1	4	5½	7	10
22	9	2	6	8	8	7	4	2	4	5	3	—	6	7	5	1	5	1	4	5½	7	7
23	9	—	6	8	8	6	4	4	4	6	3	—	6	8	5	½	5	½	4	5	7	4
24	8	11	6	8	8	4	4	4	4	6	3	—	6	9	5	—	4	11	4	3½	7	2
25	9	1	6	8	8	3	4	4	4	6	3	—	6	10	5	1	4	11	4	3½	7	—
26	9	—	6	3	8	2	4	—	4	6	3	—	6	10	5	1	4	11	4	3½	6	10
27	9	—	6	6	8	3	4	2	4	6	3	1	6	10	5	1	4	11	4	3½	6	9
28	9	—	6	6	8	—	4	2	4	6	3	1	6	10	5	1	4	10	4	2½	6	8
29	8	11	6	6	7	11	4	2	4	6	3	1	6	10	5	1	4	10	4	2½	6	7
30	8	9	6	5	7	10	4	2	4	7	3	1	6	10	5	1	4	9	4	1½	6	6

Potsdam, den 29. Mai 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 19. Verrechnung der Werthstempel-Tantiemie in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen.

In Gemäßheit der Zirkular-Verordnungen des Herrn Chefs der Justiz vom 29. November 1838 und resp. vom 15. Januar 1839 (Ministerialblatt pro 1839 Seite 4 № 3 und Seite 54 № 45 b) soll die den Obergerichten zustehende Tantieme von den Werthstempeln in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungssachen durch die Königlichen Untergerichte an die betreffenden Obergerichts-Salarienkassen vierteljährlich eingesendet werden. Solches ist von mehreren Untergerichten unsres Departements in Absicht derjenigen Untersuchungssachen noch nicht befolgt worden, in welchen das Kammergericht nur in den höheren Instanzen als Spruchbehörde fungirt hat, und werden dieselben daher nach Anleitung des § II. 1. b der Zirkular-Verordnung vom 15. April 1839 (Ministerialblatt Seite 138 № 122) hiermit angewiesen, die von da ab bis ult. Dezember 1839 aufgekommenen Werthstempel-Beträge der IIten und resp. IIIten Instanz summarisch nachzuweisen, von der mit 25 Prozent berechneten Tantieme, die dem Kammergerichte zustehende Hälfte ad 12½ Prozent innerhalb 14 Tagen an unsere Salarienkasse einzusenden oder anderenfalls Vakat-Atteste einzureichen.

Für das laufende Jahr und fernerweit, ist von denjenigen Königlichen Untergerichten unsers Departements, bei welchen die vierteljährliche Abrechnung mit der Stempel-Steuerbehörde nicht eingeführt ist, die Einsendung des Tantieme-Antheils in allen den Untersuchungssachen, in welchen solcher durch ein von uns erlassenes Moderations-Resolut nicht besonders eingefordert worden, am Jahresschluß ohne alle weitere Erinnerung zu bewirken. Berlin, den 21. Mai 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 20. Kosteneinziehung in Kriminalsachen.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements, welche vermöge eigener Kompetenz in Kriminal-Untersuchungssachen irgend einer Art als Spruchbehörden der ersten Instanz fungirt haben, und denen aus dieser Befugniß obliegt, auch für die Einziehung und Verrechnung der für die Erkenntnisse der höheren Instanz anzusetzenden Kosten zu sorgen, wird hiermit aufgegeben, bei eigener Vertretung darauf zu achten, daß die von den Verurtheilten nicht einziehbaren Urtelsgebühren, Kopialien und Insinuationsgebühren des Kammergerichts, gleich den der ersten Instanz, wenn das Erkenntniß von einem Obergericht abgefaßt worden ist, nach Anleitung des Regulativs vom 14. Oktober 1793 und gemäß § 4 seq. der »Allgemeinen Anmerkungen« zur Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, gleich den sonstigen baaren Auslagen des Kriminalverfahrens, nicht zur Niederschlagung geeignet, sondern in den betreffenden Fällen von den Magistråten und Dominien übertragen werden müssen, welche nach der Lage der Sache als kompetentes Kriminalforum in subsidium zahlungspflichtig sind. Berlin, den 25. Mai 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 5. Schul-Unterricht der in den Fabriken zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter.

Der §. 2. des von des Königs Majestät unterm 6. April v. J. bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März v. J. (Gesetzsammlung de 1839 № 12 Pag. 156) verordnet:

Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schul-Unterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann, und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16ten Jahre zu einer regelmäßigen Beschäftigung in einer Fabrik rc. nicht angenommen werden rc.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung wird Folgendes hierdurch verordnet:

1. Diejenigen Eltern, Vormünder oder Angehörigen eines Kindes, welche dasselbe durch Arbeit in Fabriken rc. beschäftigen wollen, haben sich wegen Beschaffung des zur Annahme auf einer Fabrik erforderlichen Schulzeugnisses zunächst an den Hauptlehrer derjenigen Schule, welche das Kind zuletzt besucht hat, zu wenden, und wenn dasselbe diese Schule noch nicht volle drei Jahre besucht haben sollte, eine Bescheinigung der Hauptlehrer oder Vorsteher der früher besuchten Schulen über die Zeit und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs beizubringen.

2. Der Hauptlehrer oder Vorsteher derjenigen Schule, welche das Kind zuletzt besucht hat, füllt eine, die nothwendigen Notizen enthaltende Bescheinigung, nach dem nachfolgend abgedruckten Formular aus, und vollzieht dieselbe durch seine Unterschrift.

3. Mit dieser Bescheinigung melden sich die Eltern, Vormünder oder Angehörigen des Kindes bei dem Schulvorstande, welcher, wenn sich dabei kein Bedenken findet, dieselbe ebenfalls durch seine Unterschrift vollzieht, für den Fall jedoch, daß entweder der Schulbesuch nicht regelmäßig gewesen, oder noch nicht volle drei Jahre fortgesetzt worden ist, oder daß gegen die Lesefertigkeit des Kindes Erinnerungen gemacht sind, eine Prüfung desselben zu veranlassen, und hiernach den Erlaubnißschein auszufertigen, oder zu versagen hat.

4. Den Hauptlehrern und Vorstehern derjenigen Schulen, in welchen Kinder für Rechnung der Stadt unterrichtet werden, wird eine hinreichende Anzahl von Formularen zu den ad 2 gedachten Bescheinigungen zugefertigt werden.

Berlin, den 23. Mai 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Kammergerichtsrath Heinrich Theodor Sulzer die durch das Ausscheiden des Geheimen Justizraths Uhden erledigte etatsmäßige Kammergerichtsraths-Stelle zu verleihen geruhet.

Der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Lange ist an das Kammergericht versetzt, und der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Adolph Bendel zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Johann Christian Ferdinand Dietrich Bernard, Dr. Friedrich Ferdinand Heliodor Henning, August Karl Maximilian Leonhard Jacobi und Julius Philipp Ferdinand von Knoblauch, so wie der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Friedrich Seydel aus Breslau sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Auscultator Alfred Oskar Friedrich Wilhelm Theresius Romildo Thiel zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Rechtskandidaten Ernst Wilhelm August Severin, Moritz Wilhelm Mützell, Julius Friedrich Karl von Düring, Karl Müller, Hermann Hugo Ehrenfried Schütte, Karl Rudolph Koski, Rudolph von Carow, Karl Wilhelm Theodor Ernst von Foller, Wilhelm Graf von Perponcher, Moritz Humpert, Rudolph Ernst, Hans Ernst Leopold von Niebelschütz, Leonhard Stommel, Heinrich Ludwig Martin de Cuvry, Heinrich August Brunn, Ludwig Leo von Savigny, Arthur Kern, Karl August Alfred von Larisch, Johann Wilhelm Hermann Litzmann, Moritz Hinrich sen., Karl Bernhard Döhner und August Herrmann Hellhoff zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersten eilfe dem Königl. Kriminalgerichte in Berlin, die nächsten viere dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der rc. von Savigny dem Königl. Landgerichte daselbst, der Kern und von Larisch dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam, der Litzmann dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg, der Hinrich dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Beelitz, der Döhner dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg, und der Hellhoff dem Königl. Stadtgerichte zu Mittenwalde zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Beglaubte der Judenschaft in Berlin, Esaias Jakob Levy daselbst, ist zum Uebersetzer der hebräischen Sprache und Translator litterarum der mit hebräischen Buchstaben geschriebenen deutschen Schriften beim Kammergericht verpflichtet worden.

Dem Kollaborator Dr. Schellbach am Friedrichswerderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat: »Professor« beigelegt worden.

Die Kandidaten der Chirurgie Leopold August Beyer und Johann Karl Hiersemannn sind als Wundärzte zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Am 26. Mai d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Predigtamts-Kandidaten

Justus Heinrich Jakob Lebrecht Bartelheim, aus Kleve,
Friedrich Anton Eduard Crusius, aus Brandenburg,
Gustav Heinrich Emil Dähn, aus Berlin,
Johann August Ferdinand Horn, aus Braunsroda,
Karl Friedrich Jonathan Horn, aus Mahnwitz,
Heinrich Alexander Jahn, aus Berlinchen,
Wilhelm Lange, aus Wiesecke,
August Ludwig Lenz, aus Bärwalde,
Gustav Friedrich Eduard Neumann, aus Jäbikendorf,
Johann Georg Richter, aus Drewitz,
Johann Julius Röhler, aus Frankfurt an der Oder,
Franz Gottlob Rolle, aus Netzen,
Karl Friedrich Schobelt, aus Stadt Hadmersleben,
Ernst Eduard Schultze, aus Limmritz,
Friedrich Theodor Schumann, aus Klein-Kreuz, und
Friedrich Wilhelm Alexander Franz Zarnack, aus Beeskow gebürtig,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. Mai d. J. dem Schiffer und Obsthändler Wilhelm Schulz aus Sperlingsberg bei Havelberg für die von dem Letzteren bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Potsdam am 30. November v. J. bewirkte Lebensrettung des Maurergesellen Boche aus der Gefahr des Ertrinkens, das durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1833 gestiftete Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. Diese Verleihung wird hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Mai 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Instandsetzung des Steinpflasters in der Johannisstraße muß dieselbe vom 29. d. M. bis zur Beendigung der Arbeit für Wagen und Reiter abgesperrt werden. Berlin, den 23. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Dem Tischlergesellen Gustav Adolph Gaillard hierselbst ist für die am 27. Februar d. J. von ihm bewirkte Rettung eines Dienstmädchens aus der Gefahr, im Graben an der Neuen Promenade zu ertrinken, die für dergleichen rühmliche Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 24. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 23sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Juni 1840.

• Dem W. Hoppe in Berlin ist unterm 19. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung, sowohl der zusammengestemmten und mit Füllungen versehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einschiebleisten verbundenen Thüren,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termine angerechnet, und den Umfang des Staats ertheilt worden.

• Dem Maschinenmeister Carliczek zu Königshütte ist unterm 20. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Speisen von Hochdruckkesseln, bei welchen Druckpumpen vorhanden sind,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

• Dem Tischlermeister Franz Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 22. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schärrahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen und den Fäden bei ihrem Abzuge von den ungleich vollen Spulen eine möglichst gleiche Anspannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher Theile zu anderen Zwecken dadurch zu beschränken,

auf Sechs Jahre, vom obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

• Bei der Strafanstalt in Koronowo soll ein approbirter praktischer Wundarzt mit 50 Thlr. jährlichem Gehalt angestellt werden.

Qualifizirte praktische Wundärzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse bei uns zu melden. Bromberg, den 9. Mai 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

• Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Dienstgelasse hierselbst am 13. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Trampe an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 25. Mai 1840.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

• Die Schießübungen an den Morellenbergen werden in diesem Jahre von den ersten Tagen des Monats Juni ab wiederum stattfinden. Der von der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau von dem Chausseehause ab über die Morellenberge nach dem Forsthause Pichelsberg führende Weg wird daher hierdurch zur Verhütung von Unglücksfällen wiederum gesperrt und das Publikum aufgefordert, denselben bis auf Weiteres nicht zu benutzen, sondern sich des hinter Ruhleben von der gedachten Chaussee ab entlängs des Elsgrabens bis in die Straße von Spandau nach Zehlendorf führenden Weges zu bedienen. Teltow, den 29. Mai 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Der Landrath Albrecht.

Der nachstehend signalisirte Stellmachergeselle Julius Birnbaum von hier hat das ihm von uns unterm 29. Juli v. J. ausgefertigte, am 15. d. M. aber zur Reise nach Nauen visirte Wanderbuch zwischen hier und Potsdam angeblich verloren, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, jenes Wanderbuch aber gleichzeitig für ungültig erklärt wird.

Trebbin, den 18. Mai 1840. Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: bräunlich, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

* Die alle drei Rubriken umfassenden Hypotheken-Tabellen sämmtlicher Besitzungen des Dorfes Heinsdorf sind angefertigt, und liegen zur Einsicht der Betheiligten in der Expedition des unterzeichneten Justitiars binnen zwei Monaten bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen nicht weiter berücksichtigt.

Schlieben, den 19. Mai 1840.

Das Patrimonialgericht über Heinsdorf.

Michaelis.

Der Königl. Kammerherr und Kreisdeputirte von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde beabsichtigt, eine Schroot-Trete-Mühle zum eigenen Bedarf in einem dazu auf seinem Wirthschaftshofe daselbst neu zu errichtenden Gebäude anlegen zu lassen. Indem ich dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche durch die neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, ihre Widersprüche dagegen, sie mögen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 hergenommen sein, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen. Templin, den 4. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Der Amtmann Heldt zu Metzelthin beabsichtigt, zum Betriebe seiner Brennerei, also zum eigenen Bedarf, eine Schrootmühle, welche durch eine Tretscheibe gangbar gemacht werden soll, erbauen zu lassen. In Gemäßheit bestehender Bestimmungen bringe ich dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, Einwendungen dagegen, sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Templin, den 6. Mai 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Verschiedene Anfragen veranlassen uns anzuzeigen, daß der am 22. und 23. Juni d. J. kalendermäßig angesetzte hiesige Pferde-, Vieh- und Krammarkt, des erlittenen Brandunglücks ungeachtet, abgehalten werden wird.

Cremmen, den 27. Mai 1840.

Der Magistrat.

Der Brennholzbedarf der Ober-Rechnungs-Kammer für den Winter $18\frac{40}{41}$, zum Betrage von 80 Haufen gesunden, kernigen und starken Kiefern-Klobenholzes, soll im Wege der Entreprise an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Es ist dazu ein Termin auf Sonnabend den 13. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Dienstlokale des Unterzeichneten, am Canal Nr. 30, angesetzt, wozu Lieferungslustige zur Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden. Die desfallsigen Bedingungen können bei dem Unterzeichneten bis zu dem bestimmten Lizitationstermine täglich eingesehen werden. Potsdam, den 26. Mai 1840.

Der Geh. Ober-Registrator,
Hofrath Balke.

Die binnen 4 Wochen bevorstehende Vertheilung der Schieferdeckermeister Gottlieb Dockowitzschen Liquidations-Masse im Betrage von 333 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. an die bekannten Gläubiger, wird mit Bezug auf § 7 Thl. I Tit. 50 der Allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 1. Mai 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Zum öffentlichen Verkauf, Theilungshalber, des den fünf Kindern des verstorbenen Oberamtmanns Hankwitz, August Karl Friedrich, Emilie Albertine, Ulrike Wilhelmine, Karl Friedrich Wilhelm und Alexander Franz Friedrich Geschwister Hankwitz, zugehörigen, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten Lehnschulzenguts in Bornow und des denselben gehörigen, Vol. V Fol. 7 Nr. 2 verzeichneten Pfarrdotalguts, beide nach der unterm 21. Oktober d. J. revidirten gerichtlichen Taxe vom 29. August 1827 auf 7282 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, ist ein Termin auf

den 10. August 1840,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle hier angesetzt worden.
Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.
Beeskow, den 27. November 1839.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1840.
Die drei zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des Rentiers Georg Moritz Ebers gehörigen Grundstücke, in der Landwehrstraße Nr. 13 und 14 und in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit Einschluß der vorhandenen, zum Betriebe einer Porzellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzten Formen, Modelle und Geräthschaften,
am 23. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.
Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll
am 16. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 17,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.
Das in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 14,668 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber
am 29. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1840.
Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a und in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tappeschen Grundstücke, von welchem das erstere zu 7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt ist, sollen
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.
Das an der Pankower Chaussee linker Hand belegene von Rangosche Grundstück, taxirt zu 13,612 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll
am 27. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.
Das in der Oranienburger Straße Nr. 2 und 3 belegene Natorffsche Grundstück, taxirt zu 23,320 Thlr. 20 Sgr., soll
am 27. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. März 1840.
Das in der Prenzlauer Straße Nr. 9 belegene Grundstück der Maurerschen Erben und der Gebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realgläubiger werden zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. März 1840.

Das in der Wollankstraße Nr. 9 belegene Schüßlersche Grundstück, taxirt zu 534 Thlr. 6 Sgr., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 87 belegene Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian Runge, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll Theilungshalber

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich vorgeladen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das hierselbst in der Brandstraße gelegene, Nr. 18 des Hypothekenbuches verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Lehrers Friedr. Graff gehörige Mittelwohnhaus nebst Luchkavel, abgeschätzt auf 509 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 22. März 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. März 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Formstechers Guth gehörige, in der Rosinenstraße Nr. 1 hierselbst belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Charlottenburg Vol. V Nr. 229 Pag. 1825 verzeichnete Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 1879 Thlr. 16 Sgr. ¾ Pf., soll

am 29. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein ist in unserer Registratur einzusehen, und werden die Kaufbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich wird die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Müller, Marie Justine geb. Gandert, event. werden deren Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem anstehenden Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 329 in der Kyritzer Straße allhier belegene, Vol. I Pag. 1328 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus des hiesigen Seifensieders Silvan Adolph Schwartze mit Hausland, Rodahnwiese und allem Zubehör, abgeschätzt zu 1019 Thlr. 18 Sgr. 5 1/12 Pf.,

soll am 13. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Wusterhausen a. d. D., den 25. März 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 4. April 1840.

Die dem Schneidermeister Johann Christian Hahn zu Rosenthal gehörigen Grundstücke:

1) ein in Rosenthal, dem Schulzengute gegenüber belegenes Wohnhaus und Zubehör, taxirt auf 300 Thlr.,
2) ein auf Luckauer Feldmark bei Dahme belegenes Ackerstück, zwischen den Schmidtschen und Rhäseschen Grundstücken, taxirt auf 20 Thlr.,

sollen Schuldenhalber

den 27. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein zur Einsicht bereit liegen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Gransee, den 11. April 1840.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Friedrich Schönberg gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus in der Baustraße Nr. 120, nebst Zubehör, taxirt 620 Thlr. 6 Sgr.

r. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein Bedingungen in der Registratur einzusehen Taxe, soll am 25. Juli d. J., Vormittags hr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt n.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Bullendorf.

Die zu Bullendorf belegene, Vol. I Nr. 19 Hypothekenbuches verzeichnete Erbpachts-ermühle und die daselbst belegene, Vol. I 20 des Hypothekenbuches verzeichnete Erb-s-Windmühle, beide dem Mühlenmeister th gehörig, abgeschätzt erstere auf 1050 4 Sgr. 2 Pf., und letztere auf 1123 Thlr. 5gr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypotheken-ien in der Registratur einzusehenden Taxen,

sollen am 31. Juli d. J.,

mittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu ndorf subhastirt werden.

ritzwalk, den 16. April 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Reichenwalde zu Stor-den 16. April 1840.

Das im Dorfe Reichenwalde, Beeskow-Stor-hen Kreises, belegene, im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Eigenthümer Joh. Georg lke gehörige Lehnschulzengut, sammt Per-zien, abgeschätzt auf 1102 Thlr. 12 Sgr. Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. August d. J.,

ittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-zu Reichenwalde subhastirt werden.

Die dem Kolonistenbesitzer Johann Gottfried ing gehörigen, zu Mangelshorst belegenen dstücke, nämlich:

die Kolonistenstelle Nr. 3 des Hypotheken-buches, zu 1486 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.,
die Kolonistenstelle Nr. 9 des Hypotheken-buches, zu 1436 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,
ein Weiderevier von 43 Morgen 114 □Ru-then, Nr. 17 des Hypothekenbuches, zu 107 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

rdigt, sollen

am 13. August d. J.,

ittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube önigshorst subhastirt werden.

Die Hypothekenscheine und Taxen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 25. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Domkapitularische Gerichte.

Das in Lünow belegene einstöckige halbe, aus drei Stuben, einer Kammer und zwei Fluren bestehende Haus des Büdners Dieckmann, nebst Hofraum und etwa einem halben Morgen Land, abgeschätzt auf 337 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 22. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Burg Brandenburg, den 29. April 1840.

Verkauf, Theilungshalber.

Liebenwalde, den 24. Mai 1840.

Gräfl. v. Redernsches Patrimonialgericht Lanke.

Das zu Sophienstadt belegene Erbpachts-Büdnergrundstück der verstorbenen sep. Fischer, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 15. Juli d. J.,

Morgens 11 Uhr, an Gerichtsstelle zu Lanke öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Arbeitsmann Rahn, Maria Dorothee geb. Plagemann gehörige, allhier belegene Grundstücke, als:

1) das vor dem Kampehler Thor in der sogenannten neuen Welt belegene Wohnhaus mit Zubehör, taxirt zu 121 Thlr. 12 Sgr. $8\frac{3}{10}$ Pf., und
2) der vor dem Kampehler Thor belegene Garten, taxirt zu 35 Thlr.,

sollen am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Wusterhausen a. d. D., den 26. Mai 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Köpenick den 29. Mai 1840.

Die Subhastation der zur Krüger Dersche-schen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, zu Glienicke im Mittelfelde belegenen beiden Enden Land, das Pittkenstück genannt, taxirt auf 52 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., worauf in dem am 12. März d. J. angestandenen Bietungstermin kein Gebot abgegeben worden ist, soll in dem

am 31. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Kruggute zu Glienicke anstehenden neuen Lizitationstermin fortgesetzt werden.

Ich, der Unterzeichnete, beabsichtige, meine hiesige gesammte Besitzung aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus mit einer Durchfuhr ist noch in gutem Stande, der Hofplatz ist geräumig, und die Wirthschaftsgebäude, die sich hier anschließen, sind ebenfalls in gutem Stande; hinter diesen Gebäuden grenzt ein circa 2 Morgen großer, mit edlen Obstbäumen bestandener Garten, worin eine verdeckte Kegelbahn mit Schanksaal befindlich ist. Noch gehört dazu ein circa 5 Morgen großer, mit Obstbäumen besetzter und einer Hecke versehener Garten, noch ein kleinerer Garten, so wie auch Ackerland und Wiesewachs, freie Gast- und Schankwirthschaft. Die Uebergabe kann nach Belieben erfolgen.

Putlitz, den 24. Mai 1840.

C. F. Lemessier.

Eine der besten im Nieder-Neuendorfer Bruch, eine Meile von Spandau belegene Wiese von circa 16 Morgen, soll im Ganzen, oder ein Theil davon, verkauft werden. Näheres zu Berlin, Schiffbauerdamm Nr. 16.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein im Anschluß der Stadt Reppen, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, an der Poststraße nach Polen gelegenes freies Vorwerk, Termin am 20. Juni d. J., aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten, und ladet Käufer und Pächter zur Besichtigung der Wirthschaft, bei welcher die Kauf- und Pachtbedingungen vorgelegt werden sollen, freundlichst ein.

Das Vorwerk hält eine feine Schäferei von nahe an 1000 Stück, und übt mit dem größten Theil dieser Heerde die Aufhütung der ganzen Feldmark, so wie der der Stadt nahe liegenden Königl. Heide. Es hat freies Bauholz, eine Dampfbrennerei und Bierbrauerei, und besitzt ein Areal von circa 1000 Morgen, worunter 100 Morgen Wiesen sind.

Reppen, den 12. Mai 1840.

Der Amtmann A. E. Salbach.

Meine Brauerei, welche sich einer lebhaften Nahrung erfreut, beabsichtige ich vom 1. Oktober d. J. ab, mit sämmtlichem Inventarium anderweitig zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfahren.

Neustadt-Eberswalde, im Mai 1840.

F. W. Wilcke.

Bei W. Logier in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 161, ist erschienen:

Praktische und theoretische Handgriffe der Spiritus-Produktion, oder: Sicherer Leitfaden, die höchste Prozentzahl eines fuselfreien Spiritus aus Kartoffeln zu gewinnen, von F. Weinedel. Preis 20 Sgr.

Kiehnene Bohlen und Bretter, Kreuzholz, Dach und Spalierlatten, so wie birkene Bohlen und birkene Fourniere, auch alle Sorten Mauer- und Dachsteine, alles zu den billigsten Preisen. Zugleich werden auch hier Thierknochen zu den höchsten Preisen angekauft, bei Tübbeke in Potsdam, Breite Straße Nr. 20, dicht am Neustädter Thore.

Pferde-Verkauf.

Die von dem Hochlöbl. Landwehr-Kavallerie-Regiment während der diesjährigen vierzehntägigen Uebung benutzten Pferde, circa 120 Stück, sollen den 5., 6. und 7. Juni d. J. und die folgenden Tage vor dem neuen Königsthore im Gasthofe zu den drei Tannen, ganz nahe am Thore im Köppenschen Hause verkauft werden, wozu wir Käufer ergebenst einladen.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Wagener & Köppen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 12. Juni 1840.

Des Königs Majestät haben die von der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 16. März d. J. beschlossene Annahme der Benennung:

»Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft«

mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. d. M. zu genehmigen geruhet.

Diese Aenderung des unter dem 15. Mai v. J. Allerhöchst bestätigten Statuts der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung de 1839 Seite 177 u. f.) wird in Folge eines Erlasses des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 31. Mai 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In dessen Abwesenheit und Auftrag:

Böttger.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1840.

№ 128. Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät. I. 473. Juni.

Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Majestät sind das Königliche Haus und alle getreue Unterthanen in tiefe Trauer versetzt. Dieses schmerzliche Ereigniß, und der Allerhöchste Regierungsantritt des Allerdurchlauchtigsten Königs Friedrich Wilhelms IV. Majestät als angestammten nunmehrigen Königs und Herrn der Preußischen Lande, ist der unterzeichneten Regierungsbehörde mittelst Allergnädigsten Kabinets-Erlasses vom 8. d. M. eröffnet worden; auch haben Seine Königliche Majestät uns zugleich den Befehl zu ertheilen geruhet, daß wegen des Ablebens Seiner Hochseligen Majestät die Trauer nach Vorschrift des Königl. Reglements vom 7. Oktober 1797 stattfinde, und deshalb das Nöthige verfügt werde. Das besagte Reglement hat hierüber Folgendes bestimmt:

»Bei dem Ableben des Königs trauern der Hof und die Kollegia sechs Wochen lang; die ersten drei Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureu-

sen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Kollegien trauern bloß mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden acht Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livree, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden von Mittags 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitt schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

Die Zeit der Trauer wird vom Sterbetage an gerechnet.«

Ferner wurde mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. März 1805 laut Zirkulairs des vormaligen Königl. General-Direktoriums vom 12. ej. zu dem Reglement vom 7. Oktober 1797 in Ansehung der Landestrauer bei den Zivil-Uniformen die weitere Bestimmung erlassen,

»daß die Präsidenten, Direktoren und wirkliche Räthe zu den Uniformröcken, schwarze Unterkleider nebst Flor um den Arm und das Portépée, die Assessoren und Referendarien aber, so wie die übrigen Offizianten, welche Uniform tragen, bloß einen Flor um den Arm und Portépée tragen, dagegen für die drei letzten Wochen, Präsidenten, Direktoren und wirkliche Räthe den Flor um das Portépée ablegen, und die Assessoren, Referendarien und alle übrige Offizianten, bloß den Flor um den Arm behalten sollen.«

Wir fordern hiermit die Behörden im Regierungsbezirke auf, so weit es sie betrifft, vorstehende Bestimmungen genau zu beobachten und in ihren Ressorts beobachten zu lassen. Königl. Regierung.

№ 129. Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber. I. 1914. Mai.

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordenskommission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische, als fremde Orden, imgleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magisträten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordenskommission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Krieges-Denkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840. Königl. Preuß. General-Ordenskommission.
(gez.) Thile.

Potsdam, den 30. Mai 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. General-Ordenskommission vom 20. Mai d. J. wird auf deren besondere Requisition hiermit den Behörden und Einwohnern im Regierungsbezirk zur Nachricht und Beachtung publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Juni 1840.

№ 130. Zensursache. I. 2450. Mai.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 25. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterm 8. Mai d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vier Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geschichte und Kolonisation von Algier. Von A. von Schönberg, Doktor der Philosophie, Medizin und Chirurgie rc. Kopenhagen, gedruckt in der Berlingschen Offizin. 1839.
2) H. Malten's Neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Zwölfter Theil. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Vierter Band, zehnter bis zwölfter Theil. Zwölfter Theil. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer.
3) Geologische Skizze der Umgebungen von Baden im Kanton Aargau von Alb. Mousson. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1840.
4) Schachbüchlein, oder: Anschauliche Darstellung der Regeln des Schachspiels und der sinnreichsten Züge berühmter Spieler für Anfänger. Von Konrad von Orell, Professor in Zürich. Mit zehn lithographirten Tabellen. Aarau, 1840. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Juni 1840.

№ 131. Viehsperre in Dorotheenhoff. I. 13. Juni.

Da unter dem Rindvieh des Vorwerks Dorotheenhoff, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Vorwerk bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Geheimen Rechnungs-Revisoren bei der Ober-Rechnungskammer, Bando und Schulz, den Titel eines Rechnungs-Rathes zu verleihen, und die darüber ausgefertigten Patente Allerhöchst-Selbst zu vollziehen.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Eduard Wilhelm Ahrens und Friedrich Wilhelm Emil Guercke sind als praktische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aus der Kirche zu Berckholz bei Schwedt sind in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs durch ein Fenster, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine von der Altardecke abgerissene, 4 bis 5 Ellen lange und eine Hand breite silberne Tresse;
2) vier bis sechs seidene Tücher, wovon eins von blauer Farbe, vom Buchdrucker mit den Buchstaben C. P. und M. R., und ein anderes mit den eingenähten Buchstaben C. P. gezeichnet war;
3) eine kleine weiße Taufdecke;
4) eine zinnerne Taufschüssel, »Berckholz« und wahrscheinlich »1764« gezeichnet;
5) zwei Wachskerzen vom Altare, und
6) der Ornat des Predigers.

Es wird hierdurch vor dem Ankauf obiger Gegenstände gewarnt und zugleich ein Jeder aufgefordert, von etwanigen Entdeckungen dem Kirchenvorstande zu Berckholz oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Potsdam, den 30. Mai 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Wiese ist im Anerkenntnisse seiner an den Tag gelegten Entschlossenheit bei Lebensrettung eines Frauenzimmers, die für dergleichen rühmliche Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 24. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Rettung eines Frauenzimmers aus der Gefahr des Ertrinkens im Festungsgraben hierselbst, am 2. Februar d. J., ist hauptsächlich durch die beharrliche, mit eigener Gefahr verbunden gewesene Anstrengung des Viktualienhändlers Gelhorn gelungen. Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 31. März d. J. im 19ten Stücke des Amtsblatts vom 8. d. M., geschieht dieses Umstandes hierdurch öffentliche Erwähnung. Berlin, den 26. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Außerordentliche Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

№ 132. Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät. ad I. 473. Juni.

Im Verfolg unserer gestrigen, für das vorliegende Amtsblattsstück erlassenen Bekanntmachung (№ 128), die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend, wird hiermit die in der heutigen Allgemeinen Preußischen Staatszeitung erschienene Allerhöchste Kabinetsordre Seiner Königlichen Majestät vom gestrigen Tage, des Inhalts:

»Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät soll nach den Bestimmungen des Trauer-Reglements vom 7. Oktober 1797, welches für diesen Fall auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, stattfinden. Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen während eines Zeitraums von sechszehn Tagen untersagt bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landes-Kollegien, wie die ihnen im Range gleich stehenden Zivilbeamten, beflorte Epauletten und Cordons, beflortes Portépée, Flor um den Arm und schwarze Unterkleider.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche ungesäumt anzuordnen.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.«

zur schleunigen Kenntniß und Nachachtung der betheiligten Behörden im diesseitigen Regierungsbezirk, mit Vorbehalt der zu erwartenden weitern amtlichen Mittheilungen, gebracht.

Königliche Regierung.

Extra-Blatt
zum 24sten Stück des Amtsblatts
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Juni 1840.

em Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen
term 30. Mai 1840 ein Patent
uf eine Vorrichtung zum schnellen Ent-
egeln der Windmühlenflügel, wie sie durch
eichnung und Beschreibung angegeben ist,
sechs nach einander folgende Jahre, von
 Tage an gerechnet, und für den Um-
er Monarchie ertheilt worden.

---

em Uhrmacher W. Krugmann zu Mei-
agen ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent
uf ein durch Zeichnung und Beschreibung
achgewiesenes Hebel-Echappement an Pen-
eluhren,
fünf Jahre, von jenem Termine an ge-
t, und für den Umfang der Monarchie
t worden.

 Auftrage der Königl. Regierung hierselbst
das unterzeichnete Hauptamt, und zwar
en Amtsgelasse,
am 27. d. M., Vormittags 9 Uhr,
aussegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaus-
 den Rehbergen, an den Meistbietenden,
orbehalt des höheren Zuschlages, vom 1.
t d. J. ab zur Pacht ausstellen.
ur die als dispositionsfähig sich auswei-
 Personen, welche vorher mindestens 100
 baar oder in annehmlichen Staatspapie-
i dem unterzeichneten Hauptamte zur Si-
it niedergelegt haben, werden zum Bieten
ssen. Die Pachtbedingungen sind von heute
ährend der Dienststunden, bei uns einzu-
Potsdam, den 4. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

lizitation zur freien Konkurrenz.
eitag den 26. Juni d. J., von früh 10
, sollen in Fürstenwalde im Gasthofe zum
rinzen aus hiesiger Revierverwaltung fol-
Brennhölzer, als:

a) Unterforst Schwarzheide:
$20\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Scheit-, $12\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Ast-, $26\frac{1}{2}$ Klafter Birken-Scheit-, 30 Klafter Birken-Ast-, $15\frac{1}{2}$ Klafter Linden-Ast-, 206 Klafter Kiefern-Scheit-, $48\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern-Ast-, zusammen 253 Klafter Scheit- und $106\frac{3}{4}$ Klafter Asthölzer;

b) Unterforst Jakobsdorf II:
19 Klafter Eichen-Scheit-, $10\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Ast-, $87\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Scheit-, $29\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Ast-, 5 Klafter Ellern-Scheit-, $2\frac{1}{2}$ Klafter Ellern-Ast-, $15\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Scheit-, $\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Ast-, zusammen 127 Klafter Scheit- und $42\frac{3}{4}$ Klafter Asthölzer;

c) Unterforst Jakobsdorf III:
2 Klafter Birken-Scheit-, $\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Ast-, $79\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Scheit-, $7\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern-Ast-, zusammen $81\frac{1}{2}$ Klafter Scheit- und $7\frac{1}{2}$ Klafter Asthölzer;

d) Unterforst Kersdorf:
$3\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Scheit-, $\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Ast-, 2 Klafter Ellern-Scheit-, $3\frac{1}{4}$ Klafter Ellern-Ast-, $321\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Scheit-, 25 Klafter Kiefern-Ast-, $184\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Stock, zusammen $327\frac{1}{4}$ Klafter Scheit- und $28\frac{1}{2}$ Klafter Asthölzer und $184\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Stock;

e) Unterforst Alt-Golm V:
111 Klafter Kiefern-Scheit- und $15\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Asthölzer;

f) Unterforst Alt-Golm VI:
$1\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Scheit-, $11\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Ast, $1\frac{1}{4}$ Klafter Ellern-Ast-, 108 Klafter Kiefern-Scheit-, $6\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Ast-, zusammen $109\frac{1}{4}$ Klafter Scheit- und $19\frac{1}{4}$ Klafter Asthölzer;

g) Unterforst Biegenbrück:
1 Klafter Eichen-Nutzholz, für Stellmacher sich eignend,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu der unterzeichnete Oberförster Käufer mit dem

Indem wir auf diesen, der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen, der übrigens auch schon mehrmals wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen ist und unter polizeilicher Aufsicht steht, aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich alle resp. Zivil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst, den ꝛc. Mechin im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Neustadt-Eberswalde, den 27. Mai 1840.

Königl. Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Karl Mechin, Geburtsort: Alt-Hüttendorf, Amts Neustadt-Eberswalde, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: etwas groß, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn: lang, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank.

Bekleidung.

Grauer halbwollener Rock mit blanken Knöpfen, blaue Tuchmütze, graue Tuchhosen, Halbstiefeln, bunte Zeugweste und graues Halstuch.

---

* Am 28. April d. J. gestellte sich vor der unterzeichneten Behörde ein unbekannter Schneidergeselle, angeblich Friedrich Wilhelm Reimann aus Memel, mit blonden Haaren und Augenbraunen, glatter Stirn, blauen Augen, gerader Nase, gewöhnlichem Mund, schwarzem Bart, länglichem Kinn und Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, 5 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll groß, auf der linken Backe durch eine kleine Narbe bezeichnet, angebend: ihm sei im Walde vor hiesiger Stadt während des Schlafens sein Felleisen mit mehreren Kleidungsstücken, so wie auch sein zuletzt in Berlin visirtes Wanderbuch gestohlen worden. Er hat sich nach acht Tagen von seinem Meister allhier, bei welchem er, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, in Arbeit gegeben wurde, heimlich entfernt, und die inzwischen eingezogene Nachricht von der Polizeibehörde in Berlin stellt seine Angabe hinsichtlich seines dort visirten Wanderbuches als unwahr dar. Da diesemnach dieser Mensch ein gemeinschädlicher Umhertreiber zu sein scheint, so ersuchen wir, auf denselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn anzuhalten und uns davon Nachricht zu geben.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung muthmaßlich mit einem abgetragenen dunkelblauen Oberrock, braun- und schwarzgestreifter Sommerhose, braunseidener schwarzgeblümter Weste, Schnürstiefeln, weißen wollenen Strümpfen, schwarzer Mütze und schwarzer Halsbinde.

Havelberg, den 3. Juni 1840.

Der Magistrat.

---

* Der nachstehend näher signalisirte, wegen Diebstahls bereits bestrafte Arbeitsmann Johann Daniel Gottfried Wadzak hat sich während der wider ihn beim unterzeichneten Gerichte wegen Diebstahls geführten Untersuchung heimlich von hier entfernt, und treibt sich muthmaßlich vagabondirend in der Umgegend umher.

Derselbe ist gleichzeitig verdächtig, in der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. im Dorfe Börnicke die nachstehend spezifizirten Gegenstände entwendet zu haben.

Wir ersuchen daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Wadzak zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherem Geleit hierher transportiren, auch nach den bezeichneten Gegenständen bei der Festnehmung des Wadzak recherchiren zu lassen. Bernau, den 6. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Daniel Gottfried Wadzak, Geburts- und Aufenthaltsort: Bernau, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: etwas groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler; besondere Kennzeichen: Sommerflecke im Gesicht, in der oberen Zahnreihe einen halben Zahn.

Bekleidung.

Alte roth und schwarz geblümte Manchesterjacke, graue Manchesterbeinkleider und Stiefeln.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

Ein blauer neuer Tuchmantel, eine silberne Kapseluhr an einer weißen Perlenschnur mit Petschaft von Glas, eine schwarze Tuchmütze

Bemerken hierdurch einladet, daß das Ausgebot in großen und kleinen Quantitäten stattfindet, und mithin sowohl Holzhändler, als Bedürftige der mit konkurriren können, daß ferner ein Viertel des Kaufgeldes im Termine gleich zu deponiren ist, die näheren Bedingungen daselbst bekannt gemacht, und endlich das Holz von den betreffenden Förstern den Kauflustigen zu jeder Zeit auf Verlangen vorgezeigt werden soll.

Neubrück, den 29. Mai 1840.

Der Königl. Oberförster F. Syber.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher bezeichnete Musketier Hermann Dümler von der 2ten Kompagnie des 34sten Infanterie-Regiments hat sich gestern heimlich aus der hiesigen Garnison entfernt.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden, und insbesondere die Königl. Gendarmerie werden demnach aufgefordert, resp. dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Jülich, den 4. Mai 1340.

Königl. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Hermann Dümmler, Alter: geboren den 19. April 1818, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Geburtsort: Potsdam, früherer Stand: Schneidergeselle, Religion: evangelisch, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas stumpf, Mund: klein, Bart: blond, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank.

Mitgenommene Kleidungsstücke.

Eine Dienstjacke, eine Dienstmütze, eine Artilleriemütze mit Schirm, ein Paar feine Tuchhosen, ein schwarzgrauer Wallmeister-Ueberrock, zwei Paar Stiefeln, zwei Hemden, eine Diensthalsbinde, ein Paar weißlederne Handschuhe.

---

* Der nachstehend näher signalisirte Sträfling, Maurergeselle Joh. Christian Tilse hat heute Gelegenheit gefunden, von seinem Arbeitsposten zu entweichen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf selbigen zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 2. Juni 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Der Johann Christian Tilse, aus Bienenwalde im Ruppiner Kreise gebürtig, 31 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform und ist schlanker Statur.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen und Achselklappen, einem Paar grauleinenen Beinkleidern, einem Paar Stiefeln, einem Hemde, gez. St. 1840.

---

* Der nachstehend signalisirte Oekonom Eduard Krause, welcher wegen fehlender Legitimation hier angehalten, und dem Magistrate zu Fürstenwalde mittelst einer ihm unterm 17. v. M. ertheilten beschränkten Reiseroute zugewiesen wurde, ist der von dort erhaltenen Nachricht zufolge daselbst noch nicht eingetroffen. Auf denselben wird deshalb hierdurch aufmerksam gemacht.

Fahrland bei Potsdam, den 2. Juni 1840.

Königl. Domainenamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Geburtsort: Beeskow, Größe: 5 Fuß 10 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbraunen: schwarz, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: trägt einen kleinen Schnurrbart.

---

* Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Karl Mechin aus Alt-Hüttendorf, welcher kürzlich wegen Vagabondirens und zwecklosen Umhertreibens in Königs-Wusterhausen und Zinna aufgegriffen, am letztgedachten Orte, wegen Nichtbefolgung des Zwangspasses, mittelst Transports an uns abgeliefert, und am 5. d. M. zur Arbeitsleistung auf den Bau der Schleuse zu Wolfswinkel geschickt ist, ist von dort an demselben Tage wieder entwichen, und treibt sich abermals vagabondirend umher.

dem wir auf diesen, der allgemeinen Si-
t gefährlichen Menschen, der übrigens
chon mehrmals wegen Diebstahls in Un-
ung gewesen ist und unter polizeilicher
ht steht, aufmerksam machen, ersuchen wir
h alle resp. Zivil- und Militair-Behörden
n- und Auslandes dienstergebenst, den rc.
in im Betretungsfalle verhaften, und un-
erer Begleitung gegen Erstattung der Ko-
t uns abliefern zu lassen.

ustadt-Eberswalde, den 27. Mai 1840.

gl. Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

Signalement.

or- und Familienname: Karl Mechin,
tsort: Alt-Hüttendorf, Amts Neustadt-
walde, Religion: evangelisch, Alter: 32
, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond,
: flach, Augenbraunen: blond, Augen:
Nase und Mund: etwas groß, Bart:
Zähne: vollständig, Kinn: lang, Gesichts-
: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Ge-
schlank.

Bekleidung.

auer halbwollener Rock mit blanken Knö-
blaue Tuchmütze, graue Tuchhosen, Halb-
, bunte Zeugweste und graues Halstuch.

---

n 28. April d. J. gestellte sich vor der
ichneten Behörde ein unbekannter Schnei-
lle, angeblich Friedrich Wilhelm Rei-
aus Memel, mit blonden Haaren und
braunen, glatter Stirn, blauen Augen,
r Nase, gewöhnlichem Mund, schwarzem
länglichem Kinn und Gesicht, gesunder
tsfarbe, 5 Fuß 2¾ Zoll groß, auf der
Backe durch eine kleine Narbe bezeichnet,
nd: ihm sei im Walde vor hiesiger Stadt
d des Schlafens sein Felleisen mit meh-
Kleidungsstücken, so wie auch sein zuletzt
lin visirtes Wanderbuch gestohlen worden.
t sich nach acht Tagen von seinem Mei-
lhier, bei welchem er, unter polizeiliche
t gestellt, in Arbeit gegeben wurde, heim-
tfernt, und die inzwischen eingezogene
cht von der Polizeibehörde in Berlin stellt
ngabe hinsichtlich seines dort visirten Wan-
hes als unwahr dar. Da diesemnach die-
ensch ein gemeinschädlicher Umhertreiber
scheint, so ersuchen wir, auf denselben
zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn anzu-
halten und uns davon Nachricht zu geben.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung muthmaßlich mit einem abgetragenen dunkelblauen Oberrock, braun- und schwarzgestreifter Sommerhose, braunseidener schwarzgeblümter Weste, Schnürstiefeln, weißen wollenen Strümpfen, schwarzer Mütze und schwarzer Halsbinde.

Havelberg, den 3. Juni 1840.

Der Magistrat.

---

* Der nachstehend näher signalisirte, wegen Diebstahls bereits bestrafte Arbeitsmann Johann Daniel Gottfried Wadzak hat sich während der wider ihn beim unterzeichneten Gerichte wegen Diebstahls geführten Untersuchung heimlich von hier entfernt, und treibt sich muthmaßlich vagabondirend in der Umgegend umher.

Derselbe ist gleichzeitig verdächtig, in der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. im Dorfe Börnicke die nachstehend spezifizirten Gegenstände entwendet zu haben.

Wir ersuchen daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden dienstergebenst, auf den rc. Wadzak zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherem Geleit hierher transportiren, auch nach den bezeichneten Gegenständen bei der Festnehmung des Wadzak recherchiren zu lassen. Bernau, den 6. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Daniel Gottfried Wadzak, Geburts- und Aufenthaltsort: Bernau, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: etwas groß, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler; besondere Kennzeichen: Sommerflecke im Gesicht, in der oberen Zahnreihe einen halben Zahn.

Bekleidung.

Alte roth und schwarz geblümte Manchesterjacke, graue Manchesterbeinkleider und Stiefeln.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

Ein blauer neuer Tuchmantel, eine silberne Kapseluhr an einer weißen Perlenschnur mit Petschaft von Glas, eine schwarze Tuchmütze

mit blankem Schirm, ein rothes baumwollenes Halstuch, ein dergl. gelbes, eine alte schwarze Tuchweste, eine neue schwarze Manchesterweste, eine dergl. bunte, ein Paar blau und weiß gestreifte Sommerbeinkleider, ein Paar dergl. blau und roth gestreifte, drei leinene Hemden, ungezeichnet, ein Paar neu besohlte Stiefeln, eine weiß und blau geblümte bunte Sommerweste, ein gelbes baumwollenes Halstuch und einen blauen Sommerrock.

---

* Die nachstehend signalisirten zwei Individuen, von denen ersteres vermittelst der Visa vom 7. Juli v. J. zu seinem Passe d. d. Potsdam den 9. Juni 1839, und das letztere durch Reiseroute vom 9. v. M. von uns in ihre Heimath Potsdam gewiesen worden, sind dort bis jetzt nicht angekommen. Wahrscheinlich treiben beide vagabondirend sich umher, und es wird daher hierdurch auf sie um so mehr aufmerksam gemacht, als, eingegangener Benachrichtigung zufolge, das erstere Individuum bereits früher wegen zweier gewaltsamen Diebstähle bestraft worden, und das letztere zum Vagabondiren sehr geneigt ist. Beelitz, den 6. Juni 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

1. Namen: Joachim Peters, Stand: Arbeitsmann, Wohnort: Potsdam, Geburtsort: Porepp im Mecklenburgschen, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: gewölbt, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: stumpf, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: getheilt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: lang, besondere Kennzeichen: trägt einen Stutzbart.

2. Namen: Karl Gottlieb Henning, Stand: Schornsteinfegergeselle, Wohn- und Geburtsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank, besondere Kennzeichen: steifes erstes Glied des dritten Fingers der rechten Hand.

---

* Bereits im Monat November v. J. entfernte sich die unverehelichte Henriette Schmiedichen heimlich von hier, wurde zu Berlin aufgegriffen, und einem Fuhrmanne hierher zum Transport übergeben. Auf der Herreise entsprang sie, und obschon wir am 11. Januar d. J. einen Steckbrief hinter dieselbe erließen (Extrablatt zum 4ten Stück des diesjährigen Amtsblattes), so ist sie in Folge dessen noch nicht angehalten worden. Dagegen aber wurde dieselbe im Februar d. J. zu Luckau und im April d. J. zu Straußberg wegen Bettelns bestraft, und nach verbüßter Strafe mittelst bestimmter Reiseroute hierher zurückgewiesen, ohne daß sie sich hier eingefunden hat. Wir machen auf diese vagabondirende Bettlerin nochmals aufmerksam, mit der bringenden Bitte, dieselbe im Betretungsfalle einzuziehen, uns aber sodann Mittheilung zu machen, und nach erfolgter Feststellung der Identität deren Transport zu veranlassen.

Jüterbogk, den 1. Juni 1840.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 29. zum 30. d. M. sind dem Schulzen Rummlandt zu Trechwitz bei Lehnin aus der Nachtheinung die nachstehend signalisirten Pferde gestohlen worden:

1) eine hellbraune Stute, 8 Jahr alt, mit Stern und Rehschnauze, auf der linken Seite an den Rippen eine Verletzung, die ungefähr drei Finger breit und eine Hand lang ist; diese Stelle ist auch noch von Haaren frei;

2) eine kirschbraune Stute, 6 Jahr alt, mit einem fast schwarzen Striche vom Rücken über die Flanke bis unter dem Bauch, und mit dem Graditzer Gestützeichen gebrannt.

Beide Pferde sind 4 Fuß 4 — 6 Zoll hoch, und ist denselben kürzlich das Haar abgeschnitten. Indem ich diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Polizeibehörden ergebenst, die gedachten Pferde nebst ihrem Führer im Betretungsfalle anzuhalten und event. mir davon sofort Nachricht zugehen zu lassen.

Belzig, den 31. Mai 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

Der Wollsortirer Gottlob Knape aus Beeskow gebürtig, in Magdeburg wohnhaft, hat an-

geblich seinen am 28. April d. J. in Magdeburg zur Reise über Berlin nach Beeskow und nach Magdeburg zurück erhaltenen Reisepaß zwischen hier und Potsdam verloren, welches zur Vermeidung des Mißbrauchs bekannt gemacht und der qu. Paß zugleich hierdurch für ungültig erklärt wird. Brandenburg, den 24. Mai 1840.

Der Magistrat.

---

* Zur Beseitigung aller Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die heut stattgefundene kreisthierärztliche Untersuchung durchaus keine Spur einer ansteckenden Krankheit unter den hiesigen Pferden ergeben hat.

Zugleich laden wir das handeltreibende Publikum wiederholt zu dem am 23. Juni d. J. hier stattfindenden zweiten Vieh- und Pferdemarkt ein, mit dem Bemerken, daß wir nach dem erfreulichen Resultate des ersten Marktes um so mehr einen recht frequenten Besuch erwarten, als die Jahreszeit es möglich macht, den erforderlichen Stallraum zu beschaffen.

Brüssow, den 21. Mai 1840.

Der Magistrat.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. sind in Gemäßheit der §§ 4, 7 und 8 des Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft folgende Nummern unserer Prioritäts-Aktien durch das Loos gezogen worden:

21. 44. 187. 340. 342. 377. 407. 409. 580. 730. 829. 867. 876. 933. 1015. 1019. 1194. 1197. 1206. 1254. 1342. 1382. 1533. 1669. 1671. 1684. 1689. 1910. 1986. 1997.

30 Stück à 200 Thlr. = 6000 Thlr.

Diese Aktien nebst Koupons sind am 1. Juli d. J. bei uns einzureichen, und die Beträge dagegen al pari in Empfang zu nehmen. **Vom 1. Juli ab werden auf diese Aktien keine Zinsen weiter vergütigt.**

Berlin, den 5. Juni 1840.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

Im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung soll das der hiesigen Kommune gehörige, hinter Königsmauer Nr. 52 und 53 an der Ecke der Kalandsgasse belegene Grundstück, das sogenannte Magistratsdiener-Haus, welches nach der Abschätzung vom 25. Mai 1832 zu 6750 Thlr. bei der hiesigen Feuer-Sozietät versichert ist, öffentlich verkauft werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 4. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, Herrn Stadtrath Risch, im Berlinschen Rathhause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende 6 Wochen für sein Gebot verhaftet bleibt, und gleich im Lizitationstermine für dasselbe eine Kaution von 500 Thalern in Stadtobligationen oder Staatsschuldscheinen, oder in baarem Gelde deponiren muß. Die speziellen Kaufbedingungen sind täglich in unserm Journalzimmer im Berlinschen Rathhause einzusehen.

Berlin, den 26. April 1840.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.

Da der Ehefrau des Hauptmanns von Arnim, Ferdinandine geb. von Stutterheim zu Berlin, das derselben gehörige, inkl. der bis zum letzten Juni 1838 berechneten Zinsen auf Höhe von 47 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. lautende Sparkassenbuch des Templiner Kreises Nr. 1458 abhänden gekommen ist, so wird auf den Antrag derselben hierdurch ein Jeder, der an diesem Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem

am 15. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumten Termine zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und der Verliererin ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Templin, den 30. April 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edíktal-Zitation.

Justizamt Rheinsberg, den 31. Mai 1840.

Ueber das Vermögen des Apothekers Heimbach hierselbst ist bereits durch den Bescheid vom 22. April 1839 der Konkurs eröffnet, die seitdem gepflogenen Privat-Unterhandlungen zur

gütlichen Vereinbarung der Gläubiger haben ein günstiges Resultat nicht herbeigeführt, und es wird daher nunmehr zur Liquidation und Verifikation der Ansprüche an die Masse, und zur Erklärung über die getroffene Wahl eines Kurators oder Kontradiktors ein Termin auf

den 2. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, hier in der Gerichtsstube anberaumt, wozu alle Gläubiger des Heimbach unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den Auswärtigen wird, bei der Geringfügigkeit der Masse, der Aktuarius Koch hierselbst zum Mandatarius in Vorschlag gebracht. Gleichzeitig wird allen, die dem Herrn Heimbach noch aus irgend einem Grunde Geld- oder Effekten schuldig sind, aufgegeben, solche schleunigst an unser Depositorium zu berichtigen, bei Strafe nochmaliger Zahlung aber nichts davon an den ꝛc. Heimbach selbst gelangen zu lassen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das in der Louisenstraße Nr. 49 an der Ecke der Philippsstraße belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1840,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Theremin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1839.

Das in der Linienstraße Nr. 92 belegene Schladenskysche Grundstück, taxirt zu 7670 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 31. Juli 1840,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden:

a) die unbekannten Realprätendenten unter Verwarnung der Präklusion,
b) die etwanigen Erben der zu Fürstenberg verstorbenen Miteigenthümerin Emilie Lisette Ernestine Schladensky, und
c) der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schutzjude Levin Aron Samuel, oder dessen Erben,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das zum Nachlaß des Ackerbürgers Johann Ludwig Hagen gehörige, Nr. 4 Fol. 13 unsers Hypothekenbuches verzeichnete, gerichtlich auf 7473 Thlr. 24 Sgr. 8¾ Pf. abgeschätzte Großbürgergut zu Rhinow, soll am

Montage den 20. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rhinow im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein können alltäglich in unserer Registratur hierselbst eingesehen, und die Bedingungen werden im Bietungstermine bekannt gemacht werden.

Rathenow, den 10. Januar 1840.

Die Gerichte der Stadt Rhinow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1840.

Das in der Waßmannsstraße Nr. 3 belegene Grundstück der Erben der verehelichten Neumann geb. Tietz, taxirt zu 1064 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., soll

am 4. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer, Tuchmachermeister Karl Friedrich Ludwig Neumann, Karl Gotthilf und Friedrich Wilhelm Julius, Geschwister Neumann und die Gläubigerin Frau Wittwe Frölich, Anne Wilhelmine geb. Lorenz, oder deren Erben, werden unter der Verwarnung der Präklusion zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.

Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.

Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stückradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll am 20. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der, seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.

Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll am 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 24. März 1840.

Die dem Schneider Johann Friedrich Callies zu Löcknitz gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und dazu gehörigen Ländereien, resp. Vol. II Fol. 67 und Vol. III Seite 579 des Löcknitzer Hypothekenbuches eingetragen, und resp. auf 1031 Thlr. 20 Sgr. und 414 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. taxirt, sollen am 16. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in Brüssow meistbietend verkauft werden.

Die angefertigten Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 26. März 1840.

Das Wohnhaus des Korbmachers Rösecke hierselbst, geschätzt auf 956 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., soll am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein des Grundstücks liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 27. März 1840.

Das hierselbst in der Schifferstraße Nr. 688 belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Michaelis gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 873 Thlr. 24 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick.

Das Dummertsche Erbschankkruggut zu Storkow, Nr. 3 des dortigen Hypothekenbuches verzeichnet und auf 1636 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. taxirt, wird Schuldenhalber am 18. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt. Taxe und Hypothekenschein sind bei uns einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 14. April 1840.

Das hierselbst in der Kanalstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 505 auf den Namen der drei Gebrüder Postel verzeichnete, auf 992 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. August d. J., Vormittags 9 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 18. April 1840.

Das den Erben des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm König zugehörige, Vol. II Nr. 71 Pag. 561 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete, in der Kirchstraße Nr. 25 belegene altstellige Bürgergut mit Acker zu 10 Scheffeln Aussaat und vier Wiesen, taxirt zu 1935 Thlr. 9 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., soll in termino

den 22. August 1840,
Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 206 zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 361 Nr. 161 verzeichnet, dem Barbier Karl David Deicke gehörig, abgeschätzt auf 752 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow zu Prenzlau, den 22. April 1840.

Die dem Ackerbürger August Scheibert jun. zu Brüssow zugehörige Hälfte des, beiden Scheibertschen Eheleuten gemeinschaftlich zugehörigen, zu Brüssow belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 73 eingetragenen, hiernächst speziell separirten und hinausgebauten Ackerbürgerhofes, welche Grundstückshälfte, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 2425 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 3. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. April 1840.

Nachstehende Grundstücke des Königl. Tänzers Friedrich Wilhelm Vollert, nämlich:

1) das hier in der Schloßstraße Nr. 16 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 14, jetzt Vol. Cont. I Nr. 43 verzeichnete Bürgergut, nebst Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 4012 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause in gerader Flucht befindlichen Gartentheile,
2) das in der Schloßstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 15, jetzt Vol. Cont. I Nr. 44 verzeichnete Bürgergut mit Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 3156 Thlr. 20 Sgr. 6½ Pf., mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause befindlichen Gartentheile,

sollen in termino

den 25. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hinter den Wohngebäuden belegenen, vorstehend ad 1 und 2 mit erwähnten Gartentheile sind inkl. desjenigen, welcher hinter dem Grundstücke Nr. 18 der Schloßstraße belegen ist, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Daniel Friedrich Perlewitz gehörige, zu Stolpe belegene Büdnergrundstück, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 517 Thlr. 19 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 24. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 25. April 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 24. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Gerdshagen.

)ie bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz bele= Wassermühle, die Mittelmühle genannt, wei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 5gr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

rittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu shagen subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenschein sind in der Gerichtsregi= r einzusehen. Der Meistbietendbleibende auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe oder in inländischen öffentlichen Papieren Caution erlegen.

)er zur Ackerstelle Nr. 5 zu Fürstenwerder ige Ackerplan, der Antheil an den Wer= dem Bücklingsbruch und dem Erbpachts= r=Acker, so wie eine Scheune, dem Zieg= Wilhelms gehörig, zusammen auf 2304 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 8. August d. J.,

rittags 12 Uhr, in Fürstenwerder an ge= licher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die und der Hypothekenschein sind in unserer tratur einzusehen.

)renzlau, den 1. Mai 1840.

chsgräflich v. Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Freiwilliger Verkauf.

stizamt Rheinsberg, den 4. Mai 1840.

)ie zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen iedemeisters Joachim Christian Krüger igen Grundstücke, nämlich:

das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 7, nebst Zubehör, taxirt 645 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,

die Scheune vor dem Granseer Thore Nr. 17, taxirt 88 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.,

der Garten in der Reuterkoppel Nr. 9, taxirt 41 Thlr. 20 Sgr.,

die Wiese in den vordersten Wiesen Nr. 2, taxirt 66 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.,

die Hufe Acker Nr. 40, taxirt 523 Thlr. 10 Sgr.,

6) das Parth Kaveln Nr. 24 und 25, taxirt 102 Thlr. 29 Sgr.,
welche zusammen Vol. I Fol. 8 im Hypothekenbuche verzeichnet stehen,

7) die Wiese im Wördelande Nr. 15, Vol. X Fol. 38, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,

8) die Hufe Acker Nr. 20, Vol. IX Fol. 9, taxirt 539 Thlr. 2 Sgr.,

sollen im Termine

den 14. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß die Taxen werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nothwendiger Verkauf.

Land= und Stadtgericht zu Alt=Ruppin, den 9. Mai 1840.

Der zum Nachlaß der verehelichten Haack gehörige, zu Herzberg gelegene und auf 2465 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 21. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht der Rauenschen Kolonie zu Storkow, den 18. Mai 1840.

Das in der Rauenschen Kolonie belegene, im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Fol. 23 verzeichnete, zum Nachlaß des Schiffers Friedrich Finkeldey gehörige halbe Büdnerhaus, nebst Zubehörungen und dem Erbpachtsrechte an 3 Morgen Forstland, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. September d. J.,

Mittags 12 Uhr, im Gute selbst öffentlich subhastirt werden. Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Strafe der Präklusion vorgeladen.

---

* *

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 21. Mai 1840.

Das hierselbst sub Nr. 26 belegene, dem Zimmergesellen Christian Friedrich Keßner gehörige Erbpachtsgrundstück, nebst darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 529 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der zum Nachlaß der verstorbenen verehelicht gewesenen Schlächtermeister Seltenreich geb. Löschke gehörige Garten im Sautanz, abgeschätzt auf 175 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber öffentlich verkauft und die Bedingung im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 23. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gallstück der Arbeitsmann Christoph Wolffschen Erben, taxirt auf 60 Thlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 19. September 1840, in der Stadtgerichtsstube zu Wilsnack meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Kyritz, den 28. Mai 1840.

Die zum Nachlaß des Stellmachers Friesecke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 258 des Hypothekenbuches, taxirt 1469 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., und
2) ein und ein halbes Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 60 und Vol. X Nr. 128, taxirt 527 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

sollen am 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 27. Mai 1840.

Die zum Nachlaß der Wittwe Balk geb. Gericke gehörigen, vor hiesiger Stadt belegenen Ackerstücke, 11 Ruggeln, Vol. XIV Nr. 99 des Hypothekenbuches, taxirt 830 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., sollen

am 10. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Haus und die Bürgerstelle der Maurer Ortmannschen Erben, taxirt 360 Thlr. und 500 Thlr., werden am 9. September 1840 in der Stadtgerichtsstube zu Wilsnack meistbietend verkauft, wo Taxe und Hypothekenschein täglich einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Bernau, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der am 28. März d. J. zu Biesenthal verstorbenen Wittwe Münchhoff, Charlotte Marie Louise geb. Löwe, gehörige, im Biesenthaler Hypothekenbuche Vol. I Nr. 45 verzeichnete Ackergut, bestehend aus

1) dreien in der breiten Straße zu Biesenthal belegenen, nebeneinander stehenden Wohnhäusern mit der Hausnummer 95 A, B u. C, nebst einem dahinter belegenen Garten;
2) einem Eichbuschgarten;
3) einem Garten am Heideberge;
4) folgenden Ackerstücken:
   a) im Bockpfuhlschen Felde von 3 M. 38 □R.,
   b) im Kneppnerneste von 4 M. 15 □R.,
   c) im Gottsbruche von 1 M. 172 □R.,
   d) in der Heegermühler Straße von 41 M. 99 □R.,
   e) Spillwerderkaveln von 4 M. 130 □R.,
   f) schmale Kaveln von 1 M. 162 □R.,
   g) Heidebergskaveln von 147 □R.,
   zusammen 57 M. 123 □R.;
5) folgenden Wiesen:
   a) Spillwerderwiese von 4 M. 159 □R.,
   b) Griesemattwiese von 4 M. 98 □R.,
   c) Dammwiese von 6 M. 70 □R.,
   d) Denitzwiese von 2 M. 121 □R.,
   zusammen 18 M. 8 □R.;

6) einer Grubkavel am Streesee, und
7) einer jährlichen Loobkavel,
ist auf den Antrag des Kurators des minderjährigen Enkels der Erblasserin zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Biesenthal anberaumt worden.

Das Grundstück soll in 14 einzelnen Parzellen oder im Ganzen verkauft, und die Taxe, welche vom ganzen Gute 3440 Thlr. 21 Sgr. beträgt, so wie die Hypothekenscheine können täglich in der Gerichts-Registratur zu Bernau eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der Wittwe Kühle gehörige, vor dem Potsdamer Thore hierselbst belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten und 28 Morgen 20 □Ruthen Acker bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zur Verpachtung der beiden Kirchenhufen und der Kirchenscheune zu Blindow ist ein Termin auf

den 22. Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, zu Blindow angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Prenzlau, den 27. Mai 1840.

Der Magistrat.

Danksagung.

Von den am 4. v. M. durch Feuersbrunst verunglückten Bewohnern Cremmens hatten gegen sechszig Familien bei der vaterländischen Elberfelder Feuer-Versicherungs-Sozietät ihre bewegliche Habe versichert. Der Schaden war beträchtlich, und die zu zahlende Entschädigungssumme, wenn gleich im Einzelnen nicht hoch, im Ganzen doch sehr bedeutend. Wohl begründet schien deshalb die Befürchtung Vieler, daß die vollständige Befriedigung aller Ansprüche in gewünschter Schnelle nicht werde zu bewirken sein. Aber die Gesellschaft hat diese Befürchtungen auf höchst erfreuliche Weise widerlegt. Nachdem sie mit wahrhaft anerkennungswerther Loyalität und Billigkeit die Ansprüche geprüft und zugestanden, hat sie sich beeilt, dieselben auf eine Weise zu befriedigen, daß dadurch, wie ich mit Ueberzeugung ausspreche, kein billiges Verlangen, keine gerechte Hoffnung unbefriedigt geblieben ist. Mit Vergnügen erfülle ich daher den vielfach gegen mich ausgesprochenen Wunsch der Versicherten, und sage hierdurch nicht allein der Gesellschaft für ihr so höchst achtungswerthes Benehmen, sondern auch dem General-Agenten Herrn F. W. Ziegler zu Berlin für seine thätige Mitwirkung den aufrichtigsten und herzlichsten Dank.

Cremmen, den 1. Juni 1840.

v. Banchet, Bürgermeister,
für sich und im Namen aller übrigen Versicherten.

Große Wein-Auktion.

Im Auftrage des Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts hierselbst sollen Montag den 22. Juni d. J. und folgende Tage, jedesmal Vormittags von 8 Uhr ab,

$\frac{2}{4}$ Oxhoft Madeira,
$\frac{1}{4}$ " Franzwein,
2 Ohm guter Sauternes,
1 Eimer Aßmanshäuser,
518 Flaschen weiße Bordeaux-Weine,
532 " rothe " " ,
479 " Rhein-Weine,
440 " verschiedene Weine,
51 " f. Rum und Arrak

meistbietend gegen gleich baare Zahlung im Hause Nr. 43 a am Markte versteigert werden.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Juni 1840.

Der gerichtliche Auktionator
W. F. Krause.

Verkauf eines Gasthofes erster Klasse in Berlin.

Der zu Berlin am Dönhofsplatz und der Ecke der Leipziger und Jerusalemsstraße in der lebhaftesten und schönsten Gegend der Stadt

belegene, unter der Firma zum goldenen Adler im Deutschen Hause bekannte große Gasthof erster Klasse, soll Erbtheilungshalber aus freier Hand verkauft werden.

Derselbe besteht aus 4 Etagen, jede Etage mit 23 nach der Straße herausgehenden Doppelfenstern versehen, enthält 75 zur Aufnahme von Fremden mit vollständigem Inventarium versehene Zimmer, Stallung zu 58 Pferden und dazu gehörige Remisen, zwei Höfe, bedeutende Keller und Wirthschaftsgelaß und große Böden. Außerdem sind 4 Hofwohnungen, ein Laden und 2 Keller nach der Straße heraus, des bedeutenden Gelasses wegen, besonders vermiethet.

Die Gebäude, so wie das Inventarium befinden sich im elegantesten und komplett brauchbaren Zustande. Ein bedeutender Theil der Kaufgelder kann auf dem Grundstücke hypothekarisch stehen bleiben. Gebote werden von den jetzigen Besitzern, den Gastwirth Schmidtschen Erben im Grundstücke selbst franco bis zum 1. August d. J. erbeten.

Ich beabsichtige, meine beiden nahe an einander stoßenden, in der Marktstraße belegenen Wohnhäuser, sammt den dazu gehörenden Hausländern und Wiesen, die durch die schwebende Separation an Werth gewinnen, aus freier Hand recht bald zu verkaufen.

Beide Häuser sind in gutem baulichen Zustande. Das eine, wovon zwei Drittel vermiethet sind, trägt 80 Thlr. jährliche Miethe, und das andere hat so viel Räume und Ställe, daß es sich zu jeder großen Wirthschaft eignet.

Die von mir darin so lange und mit vielem Nutzen betriebene Brauerei kann noch vergrößert werden, und sollen die augenblicklich noch im Gebrauch stehende kupferne Braupfanne, 13 Tonnen groß, drei Braukuben, jeder von 2- bis 3000 Quart, ferner eine große Darre und andere Brau-Utensilien mit verkauft werden.

Die darauf reflektirenden Käufer mögen sich recht bald bei mir zur Ansicht und weitern Besprechung einfinden.

Daniel Müller
in Wittstock in der Priegnitz.

Wegen Veränderung meines Wohnortes beabsichtige ich, mein hierselbst belegenes Grundstück, aus einem Wohnhause, einer Scheune, Ställen, einer Roßölmühle, so wie 32 Morgen 8 □Ruthen Ackerland, drei Feld- und einem Küchengarten bestehend, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- oder Pachtlustige werden ersucht, sich unter portofreien Briefen an mich wohlgeneigtest zu wenden.

Schönlanke im Regierungsbezirk Bromberg, den 26. Mai 1840.

Der Schmiedemeister F. Kiesow.

Herr Köselmann aus Naumburg wird in den letzten Tagen des Monats Juni mit zwei Kahnladungen Rothenburger, Siebeckeröder und Kiffhäuser Mühlsteinen nach Berlin gehen; derselbe wird in Brandenburg und Potsdam einen Tag verweilen. Sollten auswärtige Herren Mühlenmeister davon Gebrauch machen können, so wird in Brandenburg Herr Braune und in Potsdam der Mühlenmeister A. Elmhorst Bestellungen annehmen, und die Ankunft der Steine sogleich an dieselben benachrichtigen.

Am 24. Mai 1840 ist in Wittstock bei Zossen ein kleiner schwarzer Dachshund mit gelben Füßen und gelben Extremitäten verloren gegangen. Wer denselben in Potsdam, am Canal Nr. 23, eine Treppe hoch, wiederbringt, erhält zwei Thaler Belohnung.

Käufern von großen, mittel und kleinen Landgütern, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Ofenfabriken zu jedem Preise, Wind- und Wassermühlen, Gastwirthschaften, Bauerhöfen, Oelmühlen, (sowohl von Roß- wie Wasserkraft getriebene,) auch Gypsmühlen ꝛc. kann ich augenblicklich sehr vortheilhafte Stellen nachweisen.

Gleichzeitig verspreche ich resp. Verkäufern sehr bald reelle Käufer zuzuführen. Den Herren Landwirthen kann ich sehr tüchtige, brauchbare Leute, die Oekonomie betreffend, nachweisen.

Templin, den 1. Juni 1840.

A. Schulz, Kaufmann und Inhaber eines Kommissions-Büreau's.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 19. Juni 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2092. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Juni 1840, die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 133. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Mai 1840. A 912. Juni.

Potsdam, den 13. Juni 1840.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	16 Sgr.	10 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	13 Sgr.	4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	6 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	3 Sgr.	5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	— Sgr.	4 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	20 Sgr.	11 Pf.,
7) für das Schock Stroh	8 Thaler	— Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	28 Sgr.	— Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	8 Thaler	7 Sgr.	6 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 134. I. 433. Juni.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	9	6	4	7	8	4	2	4	7	3	1	6	10	5	1	4	8	4	½	6	6
2	8	10	6	3	7	8	4	2	4	7	3	—	6	9	5	—	4	8	4	1½	6	5
3	8	10	6	—	7	7	3	10	4	7	3	—	6	9	5	—	4	8	4	1½	6	3
4	8	10	6	2	7	7	4	—	4	7	3	—	6	9	5	—	4	8	4	1½	6	1
5	8	9	6	2	7	6	4	2	4	6	3	—	6	9	5	—	4	8	4	½	6	—
6	8	9	6	2	7	5	4	2	4	6	3	—	6	8	4	11½	4	8	3	11½	5	11
7	8	7	6	2	7	4	4	—	4	6	3	—	6	6	4	11	4	8	3	11½	5	9
8	8	6	6	—	7	2	4	—	4	6	3	—	6	5	4	10	4	8	3	11½	5	8
9	8	6	5	11	7	2	4	—	4	6	3	—	6	5	4	10	4	8	3	11½	5	8
10	8	6	5	7	7	2	3	7	4	5	3	—	6	6	4	11	4	6	3	10½	5	7
11	8	6	5	9	7	3	3	10	4	5	3	—	6	5½	4	11	4	6	3	10½	5	6
12	8	6	5	6	7	2	3	10	4	5	3	—	6	5	5	—	4	6	3	10½	5	6
13	8	6	5	—	7	2	3	6	4	5	3	—	6	7	4	11	4	6	3	10½	5	5
14	8	6	5	4	7	3	3	6	4	5	2	11	6	6	4	11	4	6	3	10½	5	5
15	8	4	5	6	7	2	3	10	4	5	2	11	6	5	4	10	4	5	3	9½	5	5
16	8	4	5	4	7	2	3	10	4	5	2	11	6	5	4	10	4	5	3	8½	5	5
17	8	4	5	—	7	4	3	6	4	5	2	11	6	4	4	10	4	5	3	8½	5	5
18	8	4	5	—	7	4	3	8	4	5	2	11	6	3	4	9½	4	4½	3	8	5	4
19	8	4	4	10	7	3	3	8	4	5	2	11	6	2	4	9	4	4½	3	8	5	4
20	8	4	4	9	7	2	3	8	4	5	2	10	6	2	4	9	4	4	3	7½	5	4
21	8	4	4	9	7	2	3	10	4	5	2	10	6	2	4	9	4	3½	3	7	5	4
22	8	4	4	8	7	2	3	10	4	5	2	10	6	2	4	9	4	3	3	6	5	4
23	8	4	4	8	7	2	3	8	4	5	2	10	6	2	4	8½	4	2½	3	6	5	4
24	8	4	4	6	7	1	3	7	4	5	2	10	6	1	4	8	4	2½	3	6	5	4
25	8	4	4	10	7	2	3	10	4	5	2	10	6	½	4	7½	4	2½	3	5½	5	4
26	8	—	4	8	7	2	3	10	4	6	2	10	6	—	4	6	4	2	3	5½	5	5
27	8	2	4	6	7	2	3	10	4	6	2	10	6	—	4	6	4	1½	3	4½	5	7
28	8	4	4	2	7	2	3	7	4	7	2	10	5	11	4	6	4	2	3	5	5	8
29	8	4	4	6	7	1	3	10	4	7	2	11	6	3	4	6	4	2	3	5	5	8
30	8	2	4	8	7	—	3	10	4	7	3	—	6	1	4	6	4	2	3	4	5	8
31	8	4	4	4	7	2	3	8	4	7	3	—	6	3½	4	6	4	2	3	3½	5	10

Potsdam, den 13. Juni 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Mai 1840.

Im Verfolg unserer früheren desfallsigen Bekanntmachungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirke nachbenannte Personen als Agenten der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaften bestätigt worden sind:

№ 135. Agentur-Bestätigungen. I. 2160. Mai.

1) als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Stadtsekretair Bescht zu Wittstock;

2) als Agenten der Sun-Fire-Office in London:
die Gebrüder Karl Eduard und Albert Wilhelm Volckart zu Berlin;

3) als Agenten der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft:
der Gutsbesitzer Walter zu Friedenfelde, und der Gutsbesitzer Dr. Menz zu Züsedom;

4) als Agenten der Cölner Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann J. C. Werner in Mittenwalde,
" " F. A. Haberland in Dahme,
" " A. E. Buchholz in Liebenwalde,
" " M. Libbert in Schwedt,
" " A. Becker in Templin,
" " C. Rupprecht in Brandenburg,
" " Behrens Leßer in Wittstock,
" " J. Rousset in Neu-Ruppin,
" " J. C. Lorenz in Friesack,
" Justizkommissarius Salzmann in Spandau,
" Sekretair Jordan in Oderberg;

5) als Agenten der Düsseldorfer Feuerversicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann F. W. Barenthin in Havelberg,
" " C. F. Koreuber in Schwedt,
" " Meuß in Rathenow,
" " J. Germann in Storkow,
" " Hartnack in Templin,
" " Krause in Teltow,
" Polizeisekretair Mutter in Prizwalk,
" Privatsekretair Giese in Kyritz,
" Stadtsekretair Jänichen in Treuenbriezen.

Dagegen hat die Agentur niedergelegt: als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, der Gutsbesitzer von Winterfeld zu Freienstein. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juni 1840.

№ 136. Aufgehobene Viehsperre. I. 17. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Marwitz, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 16. September v. J. im Amtsblatt 1839 Pag. 313 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	18	—	1	14	6	1	6	—	—	29	9	1	21	—
2	Brandenburg	2	18	5	1	16	11	1	7	3	1	3	7	—	—	—
3	Dahme	2	7	6	1	14	7	1	8	—	—	29	—	2	—	—
4	Havelberg	2	19	6	1	11	3	1	9	9	1	—	8	1	27	6
5	Jüterbogk	2	10	11	1	18	4	1	7	2	1	—	5	—	—	—
6	Luckenwalde	2	16	—	1	21	10	1	11	3	1	3	9	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	25	—	1	12	6	1	7	6	1	—	—	1	25	—
8	Oranienburg	2	27	6	1	12	6	1	11	3	1	—	—	—	—	—
9	Perleberg	2	23	6	1	8	7	1	6	7	1	—	—	1	15	—
10	Potsdam	2	21	7	1	17	2	1	3	7	1	3	8	—	—	—
11	Prenzlow	2	18	1	1	10	3	1	2	4	—	25	6	1	12	3
12	Rathenow	2	22	6	1	12	6	1	8	9	—	26	10	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	16	6	1	12	6	1	7	6	—	29	—	1	21	6
14	Schwedt	2	19	5	1	12	—	1	5	5	—	27	5	1	14	5
15	Spandau	2	20	—	1	12	6	—	—	—	1	—	11	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	15	6	1	5	—	—	28	8	1	25	1
17	Templin	2	23	9	1	16	11	1	—	—	—	25	—	1	20	—
18	Treuenbriezen	2	10	—	1	16	8	1	7	6	1	1	6	—	—	—
19	Wittstock	2	18	—	1	12	8	1	9	—	—	28	5	1	17	5
20	Wriezen an der Oder	—	—	—	1	10	4	1	4	4	—	27	10	1	17	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. Prozeßpraxis bei dem Stadtgericht zu Charlottenburg.

Nachdem die Justizkommissarien Salzmann und Schumacher zu Charlottenburg speziell bei dem Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg angestellt worden, fällt der Grund, weswegen bisher den in Berlin angestellten Justizkommissarien die Prozeß-Praxis bei dem gedachten Gerichte nachgelassen, fort, und die in Berlin angestellten Justizkommissarien dürfen daher für die Zukunft zur Prozeß-Praxis bei

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	15	—	13	—	—	10	2	—	6	—	1	—	1	—	4	—	4	6	4	6
—	18	9	5	2	—	13	5	1	2	2	6	7	2	1	2	1	2	3	6	14	—	8	4
—	20	—	5	20	—	11	3	—	11	2	—	5	—	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	22	6	5	15	—	11	10	—	10	2	—	6	6	1	—	1	—	3	6	8	—	5	6
—	—	—	7	2	—	12	6	—	10	2	6	6	—	1	—	—	—	3	—	10	—	8	—
—	—	—	6	27	6	16	3	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	6	19	6	6	3
1	—	—	7	—	—	15	—	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	26	11	7	—	—	15	—	1	—	2	6	6	6	1	—	1	6	3	—	10	—	7	—
—	27	6	7	—	—	11	9	—	11	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	5	—
—	18	2	5	25	6	17	2	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	9	—	6	6
—	15	—	6	—	—	11	11	1	—	2	6	7	11	1	—	1	6	4	—	27	—	8	—
—	17	6	5	5	—	10	9	—	11	2	9	7	6	1	—	1	6	3	—	14	6	5	6
—	15	6	6	27	6	12	—	1	3	2	6	6	3	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	12	—	1	3	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	15	4	1	—	3	6	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	9	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	10	—	5	—
—	15	—	5	—	—	15	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—
—	20	—	6	—	—	13	9	—	9	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	5	—
—	15	—	5	2	8	12	6	—	9	3	—	5	6	2	—	2	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	15	—	—	8	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

dem Königl. Stadtgerichte in Charlottenburg nur in den Fällen zugelassen werden, in denen beide in Charlottenburg angestellte Justizkommissarien bereits Aufträge haben, so daß sie ein anderweitiges Mandat in solchen Rechtssachen nicht annehmen können.

Dies wird dem prozeßführenden Publikum zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juni 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Prüfungs-Entlassungen bei der höhern Stadtschule auf der Dorotheenstadt zu Berlin.

Der höhern Stadtschule auf der Dorotheenstadt zu Berlin ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 26. Mai d. J. (№ 11,739) das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach der vorläufigen Instruktion vom 8. März 1832 beigelegt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 10. Juni 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 29. Leichenfuhrwesen in Berlin.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, bei stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinterbliebenen der Verstorbenen folgende taxmäßigen Gebühren einzuziehen:

A. Für den großen Leichenwagen:

a) mit sechs Pferden bespannt, funfzehn Thaler;
b) mit vier Pferden bespannt, zehn Thaler;
c) mit zwei Pferden bespannt, fünf Thaler.

B. Für den Mittel-Leichenwagen,

mit zwei Pferden bespannt, einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen,

mit zwei Pferden bespannt, zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige.

D. Für den Kinder-Leichenwagen:

a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt, einen Thaler fünf Silbergroschen;
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt, zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche:

a) wenn sechs Pferde vor den Leichenwagen gespannt sind, einen Thaler funfzehn Silbergroschen;
b) wenn vier Pferde vor dem Leichenwagen begehrt werden, einen Thaler zehn Silbergroschen;
c) wenn nur zwei Pferde vor demselben verlangt werden, einen Thaler fünf Silbergroschen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinden, auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bodens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche,

einen Thaler bis einen Thaler zehn Silbergroschen.

G. Für jeden Leichenträger:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, fünf und zwanzig Silbergroschen;
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige;

c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwölf Silbergroschen sechs Pfennige.

H. Für den Leichenbitter:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, drei Thaler;
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler funfzehn Silbergroschen;
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler.

I. Für jeden der Leichendiener,

welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der dem Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und auf dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von den Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen, funfzehn Silbergroschen;
b) bei einem Mittel-Leichenwagen, zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenkondukts über die bestimmte Zeit, wenn solche Seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und eine halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren dafür als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze, als die vorbezeichneten, dürfen überall nicht, eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstände in Ansatz gebracht, noch auch für den Schirrmeister und die Kutscher Trinkgelder verlangt werden.

Berlin, den 28. Mai 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 30. Agentur-Bestätigung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist dem Polizei-Rathe außer Dienst Titz hierselbst, wohnhaft Scharrnstraße Nr. 18, heute die Genehmigung zur Uebernahme der Agentur der Elberfelder vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Berlin, den 31. Mai 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31. Schießübungen der Garde-Artillerie.

Die Schießübungen der Garde-Artillerie-Brigade werden vom 26. d. M. bis 31. Juli d. J. an jedem Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend auf dem Schießplatze bei Tegel stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung an die Uebungsplätze gewarnt. Berlin, den 8. Juni 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder angestellte Assessor Hans Ludwig Alexander Emil von Roux ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ernst Ludwig Eimbeck, Friedrich Heinrich Otto Sander, Joseph Majunke und Dr. juris Julius Cäsar Leopold Karl Wilhelm Emil Bernhard Graf von Wartensleben sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl Friedrich

Theodor Krebs, Karl Heinrich Violett, Karl August Georg Scharnweber und Adolph Otto Emil Sterling zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Karl Herf, Heinrich Adolph Friedrich August Neugebauer, Eduard Friedrich Franz Schöneberg und Wilhelm August Bredt zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die ersten drei dem Königl. Kriminalgerichte zu Berlin, und der letzte dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Justitiarien sind bestellt: bei dem Patrimonialgerichte über Karzow statt des bisherigen Stadtgerichtsraths Anderson in Potsdam der Kammergerichts-Assessor Wolff daselbst, bei dem Patrimonialgerichte über Wahlsdorf und Charlottenfelde statt des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Eding zu Fröhden der Land- und Stadtgerichts-Direktor Dr. Heffter in Jüterbogk, bei dem Patrimonialgerichte über Lankwitz statt des Landgerichts-Direktors Odebrecht in Berlin der Kammergerichts-Assessor Schur, bei dem Patrimonialgerichte über Liebenthal statt des Justizamtmanns Kunze in Wittstock der Stiftsrichter Louis in Heiligengrabe, und zum Gerichtshalter bei dem Patrimonialgerichte über Wiebebüsch statt des früheren Stadtrichters Schultze in Templin der jetzige Stadtrichter Berndt daselbst.

Der bisherige Registrator der Charitee, Westphal, ist zum Kontroleur der Chariteekasse ernannt, der Registrator des Kuratorii für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten, Lieutenant Schlegel, als erster Registrator zur Charitee versetzt, und der Kammergerichts-Referendarius Müller zum Registrator bei dem genannten Kuratorio ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Christian Friedrich Herrmann Siebler ist als Kollaborator an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin, und der Schulamts-Kandidat Gustav Gottfried Ferdinand Ries als vierter Knabenlehrer an der Stralauer Stadtschule in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Gustav Hartmann und David Normann sind als praktische Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Alexander Franz Emil Everth als praktischer Arzt und Operateur, und der Doktor der Medizin Karl Wilhelm Alexander Riemann als praktischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Seidenfärber Alexander Würst hierselbst hat am 6. März d. J. einen am Mühlendamm hinter der Walkmühle in die Spree gefallenen achtjährigen Knaben mit beharrlicher Anstrengung aus dem Wasser gezogen, und dadurch dessen Wiederbelebung möglich gemacht. Diese rühmliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. Mai 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Juni 1840.

* Dem Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorf ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreschmaschine
auf Acht Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Amtgelasse am 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Groß-Kreutz, zwischen Potsdam und Brandenburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 31. Dezember d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 6. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Steckbrief.

* Gegen den Kaufmann Aaron Götze ist von uns die Kriminal-Untersuchung wegen betrüglichen Bankeruts eingeleitet worden. Derselbe hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen, und soll, mit einem Ministerialpaß versehen, seinen Weg über Hamburg nach London genommen haben.

Alle verehrliche Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Kaufmann Aaron Götze zu vigiliren, im Betretungsfalle aber denselben verhaften, mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effekten unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und an die Expedition der Stadtvoigtei-Gefängnisse, Molkenmarkt Nr. 1, abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der Kosten, und unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten. Berlin, den 10. Juni 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Der rc. Aaron Götze ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbraunen, eine gesunde Gesichtsfarbe, kleine Nase, kleinen Mund, blaue Augen, rundes Kinn und röthlichen Bart, sonst aber keine besonderen Kennzeichen. Seine Bekleidung zur Zeit seiner Entfernung kann nicht angegeben werden, gewöhnlich trug er aber einen schwarzen Lastingsrock, helle Beinkleider, Schuhe und einen Hut.

* Da der vom Königl. 30sten Infanterie-Regiment desertirt gewesene Heinrich Hohmann aus Berlin wieder zu demselben zurückgekehrt ist, so wird der gegen denselben erlassene, im Extrablatt zum 18ten Stück des Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1840 abgedruckte Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Trier, den 2. Juni 1840.

Das Kommando des Königl. 30sten Infanterie-Regiments.

* Der Eisenbahnarbeiter Karl Schulze aus Starpel ist bereits ergriffen, und der erlassene Steckbrief vom 8. Mai d. J. erledigt.

Zinna, den 9. Juni 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

* Der von uns mittelst Steckbriefs vom 25. April d. J. verfolgte Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Elster ist zu Hamburg verhaftet, und von dort auf den Transport ins Preußische gegeben worden.

Meyenburg, den 13. Juni 1840.

Der Magistrat.

* Der Schlossergeselle Ernst Möbinger, 30 Jahr alt, aus Müncheberg gebürtig und in Münster wohnhaft, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Münster den 5. Mai 1840, zur Reise nach Zehdenick lautend, zwischen Genthin und hier verloren. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir den qu. Paß zur Vermeidung des Mißbrauchs hierdurch für ungültig.

Brandenburg, den 1. Juni 1840.
Der Magistrat.

* Zur Beseitigung aller Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die heut stattgefundene kreisthierärztliche Untersuchung durchaus keine Spur einer ansteckenden Krankheit unter den hiesigen Pferden ergeben hat.

Zugleich laden wir das handeltreibende Publikum wiederholt zu dem am 23. Juni d. J. hier stattfindenden zweiten Vieh- und Pferdemarkt ein, mit dem Bemerken, daß wir nach dem erfreulichen Resultate des ersten Marktes um so mehr einen recht frequenten Besuch erwarten, als die Jahreszeit es möglich macht, den erforderlichen Stallraum zu beschaffen.

Brüssow, den 21. Mai 1840.
Der Magistrat.

* Zum Bau der Chaussee vom Halleschen Thore hierselbst bis zum Exerzierplatze hinter der Hasenheide werden Anerbietungen zu »Feldstein-Lieferungen in jeder Quantität« angenommen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei dem Baukondukteur Klaproth, Hasenheide Nr. 2, als auch bei dem Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 120, zu erfahren.

Berlin, den 1. Juni 1840.
Der Wegebaumeister Treplin.

Dem Einlieger Johann Wilhelm Leber aus Reckahne bei Brandenburg ist gestern auf dem Braunschen Personenwagen, und zwar auf dem Wege von Plessow bis zum Gasthofe zur Kugel bei Glindow, ein Tornister abhänden gekommen, in welchem sich außer den dabei befindlichen Quittungsbüchern, Lieferzetteln und einer Klassensteuer-Ab- und Zugangsliste, ungefähr 82 Thlr. Klassensteuer-Gelder, theils in Kassenanweisungen, theils in Preuß. Kourant befanden.

Derjenige, welcher über den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, sich deshalb an uns zu wenden, oder den Dorfgerichten zu Reckahne Mittheilung davon zu machen.

Potsdam, den 12. Juni 1840.
Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam x.

In der Brennerei auf dem Rittergute Dahlem wird die Aufstellung eines Dampfzylinders beabsichtigt. In Gemäßheit des § 6 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen. Teltow, den 10. Juni 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Die den Grasnickschen Erben gehörige, durch eine Feuersbrunst eingegangene unterschlägige Wassermahl- und Oelmühle zu Cummersdorf soll auf der alten Baustelle, in dem bisherigen Umfange und ohne Veränderung des Fachbaums retablirt werden. Dies wird in Gemäßheit des § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen dies Vorhaben innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath angebracht werden müssen.

Beeskow, den 11. Juni 1840.
Der Landrath v. Löschebrand.

* Auf den Grund der, in unserer Registratur vorhandenen und resp. von den Grundstücksbesitzern einzuziehenden Nachrichten, sollen

I. von nachstehenden Ortschaften:

1) von Meichow, und zwar sowohl von den 25 im Dorfe, als auf der Kolonie belegenen 71 Grundstücken, und

2) von Potzlow,

ad 1 und 2 zum Justizamt Gramzow gehörig, die Hypothekenbücher neu angelegt; außerdem aber

II. von nachstehend benannten, zu den Justizämtern Löcknitz und Brüssow gehörigen Dorfschaften, nämlich:

Wagemühl, 2) Battin, 3) Bergholz, 4) Mäwen, 5) Wollschow, 6) Zerventhin, 7) Schmölln, 8) Fahrenwalde und 9) Bismark,

nd zwar ad 1, 4, 6 und 8 Hinsichts der mtsantheile,

Hypothekenwesen, insbesondere Hinsichts der ulverhältnisse, weiter regulirt werden, in- bei diesen Ortschaften ad II die erste Ein- ung aus den Dienstregulirungs-Rezessen be- s erfolgt ist. Daher werden alle, welche bei ein Interesse zu haben glauben, und ihren erungen die mit der hypothekarischen Ein- ung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaf- wünschen, hierdurch aufgefordert, sich bin- 3 Monaten, und zwar vorzugsweise an je- Mittwoch oder Sonnabend, hier in Prenz- in unserem Geschäftslokale (im Bau-In- tor Ilseschen Hause) zu melden, und ihre prüche durch Vorlegung der Urkunden, oder näher nachzuweisen.

Prenzlau, den 2. Juni 1840.

igl. komb. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise bele- Rittergut Streganz oder Stregenitz, ab- hätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge nebst Hypothekenschein und Bedingungen er Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

mittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts- e subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden gefordert, sich bei Vermeidung der Präklu- spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten In- ssenten, namentlich der Dekonom Philipp etz, der Christoph Ernst von Mauritius der Wilhelm Georg Gustav von Winter- ot, die unverehelichte Louise Auguste Wil- nine Amalie Buchholz werden hierzu unter elben Verwarnung öffentlich vorgeladen.

---

bhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André nous gehörige, hierselbst an den Werder- schen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8½ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß-Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J. angesetzten Termins, ein anderweitiger Termin

auf den 27. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 21. März 1840.

Das zum Nachlaß der verehel. Ackerbürger Hagen, Marie Elisabeth geb. Emmermacher, gehörige Kleinerbengut, hierselbst auf der Burg belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 1662 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber in termino

den 23. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Johann Friedrich Herzberg, für welchen ex recessu vom 17. Januar 1757 39 Thlr. 3 Gr. im Hypothekenbuche eingetragen stehen, hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1840.

Das in der Elisabethstraße Nr. 13 und 14 an der Ecke der Kleinen Frankfurter Straße belegene, von dem Cerfschen Grundstück abgezweigte, dem Doktor Georg Leopold Ludwig Kufahl gehörige Grundstück, taxirt zu 5983 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

---

früher Witthus'sche Garten und der daselbst belegene früher Bülow'sche Baum- und Grabegarten, abgeschätzt auf zusammen 1149 Thlr. 5 Sgr., sollen

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Köpenick.

Das Zins-Kossäthengut der Korke'schen Erben zu Alt-Glienicke, Nr. 11 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 631 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Köpenick.

Folgende, der verwittweten Krüger Deroche geb. Koblank gehörige, zu Alt-Glienicke gelegene Grundstücke nebst Pertinenzien und Gerechtigkeiten:

1) das im Spezial-Hypothekenbuche sub Nr. 14 verzeichnete Gartengrundstück und die sub Nr. 15 verzeichnete sogenannte Maulbeerbaumplantage,

2) die in demselben Hypothekenbuche sub Nr. 18 verzeichnete halbe Hufe Erbpachts-Pfarracker,

sind zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Bietungstermin steht

am 31. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle an. Zufolge nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen sind die beiden Grundstücke unter 1 zusammen auf 3311 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt. Der Reinertrag des Grundstücks zu 2 von 21 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. gewährt zu 5 Prozent einen Taxwerth von 431 Thlr. 20 Sgr., und zu 4 Prozent von 539 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Darauf haftet ein nach Gelde zu 11 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. veranschlagter Erbpachtskanon, welcher, zu 4 Prozent gerechnet, ein Kapital von 292 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Prozent veranschlagt 138 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., und zu 4 Prozent veranschlagt 246 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf,

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1840.

Das in der Waschingsstraße belegene Grundstück des Töpfermeisters Janicke, taxirt zu 6250 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannte hypothekarische Gläubigerin, Fräulein Johanne Mosson, oder deren Erben, werden, und zwar die ersteren unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- nnd Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 16. Mai 1840.

Das zu Königsstädt belegene, den Erben des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Voß gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Alt-Ruppin Vol. II Fol. 6 verzeichnete, auf 130 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergrundstück, soll Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle in termino

den 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 25. Mai 1840.

Die den minorennen Geschwistern Schrobback gehörige, zu Dahmsdorf belegene Büdnerstelle, nebst zwei Parzellen vormaligen Colpiner Forstlandes von resp. 1 Morgen und 1 Morgen 144 □Ruthen, abgeschätzt auf 212 Thlr., zufolge der, mit den Hypothekenscheinen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich spätestens in diesem Termine

bei Vermeidung der Präklusion zu melden; auch werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

a) der Bauer Christian Schrobback aus Reichenwalde, oder dessen Erben,
b) Martin Schrobback,
c) die unverehel. Wilhelmine Louise Schrobback zu Dahmsdorf,

hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Niden belegene, dem Mühlenmeister Liedt gehörige Wassermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2021 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. September d. J.,

Vormittags 12 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Niden subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 30. Mai 1840.

v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Niden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 3. Juni 1840.

Die bei dem Dorfe Colberg belegene Besitzung der Erben des Fischers Groggert, bestehend aus einem Hause, Garten und 6 Morgen 25½ □Ruthen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 893 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Zillmann gehörige, zu Hetzdorf belegene und im dortigen Hypothekenbuche sub Nr. 13 eingetragene Bauerhof, zufolge der davon aufgenommenen Taxe abgeschätzt auf 2807 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll in termino

den 12. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 4. Juni 1840.

Reichsgräflich v. Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 5. Juni 1840.

Die den Geschwistern Brakow und resp. zum Nachlaß der verehelichten Hülsekopf gehörige Büdnerstelle Nr. 6 a zu Groß-Schönebeck, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen bei uns einzusehenden Taxe, soll

am 21. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Die zum Nachlaß des Fischermeisters Karl Friedrich Gabbe gehörigen Grundstücke, als:

1) die beiden vor dem Berliner Thore belegenen, und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 95 Fol. 213 und Nr. 123 Fol. 271 verzeichneten Gärten, taxirt auf 40 Thlr. und resp. 33 Thlr., und
2) die im Bißwinkel belegene, und im Hypothekenbuche sub Nr. 2 Fol. 3 verzeichnete Erbwiese, taxirt auf 230 Thlr.,

sollen am 3. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eine Viertelmeile von Buckow gelegene Krugwirthschaft zu den drei Eichen, zu welcher dreißig und einige Morgen Acker gelegen sind, soll zu Michaelis d. J. öffentlich an den Meistbietenden auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 1. Juli d. J.

auf der Amtsstube zu Buckow angesetzt, wo die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Buckow, den 10. Juni 1840.

Orangerie-Verkauf.

Die hiesige Orangerie des ehemaligen Klosters, gegen 100 größere Stämme, verschiedene Topfgewächse und Mistbeetkasten, nebst Fenstern,

sollen am Montag den 20. Juli d. J.,

von früh 8 Uhr an, hierselbst öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert werden, was Kauf-

liebhabern mit dem Bemerken zur Nachricht dient, daß die Nähe der Oder den Transport sehr erleichtert.

Neuzelle bei Guben, den 8. Mai 1840.
Königl. General=Administration.

Es soll Krankheitshalber ein Landgut nahe bei Potsdam, mit dem vollen Einschnitt, sogleich aus freier Hand billig verkauft werden. Das Nähere in Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, bei Könneberg.

Eine der besten im Nieder=Neuendorfer Bruch, eine Meile von Spandau belegene Wiese von circa 16 Morgen, soll im Ganzen, oder ein Theil davon, verkauft werden. Näheres zu Berlin, Schiffbauerdamm Nr. 16.

Das bei hiesiger Stadt belegene, mir zugehörige Schützenhaus mit Garten und sonstigem Zubehör bin ich Willens, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst bei mir melden. Jüterbogk.

Der Schützenhauswirth Jurisch.

Kiehnsaamen=Gesuch.

Wer eine Quantität Kiehn= oder Föhren=Saamen billig verkaufen will, wird ersucht, Probe mit Offerte an die Löbliche Expedition dieses Blattes abzugeben.

Herr Röselmann aus Naumburg wird in den letzten Tagen des Monats Juni mit zwei Kahnladungen Rothenburger, Siebekeröder und Kyffhäuser Mühlsteinen nach Berlin gehen; derselbe wird in Brandenburg und Potsdam einen Tag verweilen. Sollten auswärtige Herren Mühlenmeister davon Gebrauch machen können, so wird in Brandenburg Herr Braune und in Potsdam der Mühlenmeister A. Elmhorst Bestellungen annehmen, und die Ankunft der Steine sogleich an dieselben benachrichtigen.

Die Oelfarben=Fabrik von Ludwig Dippold, Brandenburger Straße Nr. 48 in Potsdam, empfiehlt alle gleich fertige Oelfarben in jeder nur zu wünschenden Kouleur, bei Zentnern und Pfunden, alle Maler= und Maurerfarben, Pinsel ꝛc. aufs billigste.

Colonia.

Die Kölnische Feuer=Versicherungs=Gesellschaft, genehmigt durch Se. Majestät den König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5. März 1839, mit einem Sicherheitskapital von drei Millionen Thalern Preuß. Kourant, versichert zu festen Prämien, so daß der Versicherte nie, wie groß auch die Beträchtlichkeit der Brandverluste sein möge, eine nachträgliche Zahlung zu leisten hat, Immobilien und Mobilien jeder Art, als: Kirchen, Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Stallungen, Scheunen, Mühlen, Waldungen, Schiffe, Kirchengeräthe, Hausgeräthe, Waaren, Geschäfts=Utensilien, Fabrikgeräthe und Maschinen, Vieh, Getreide, Viehfutter, Ackergeräth, Erndten in Schobern, Kohlen= und Holzlager ꝛc.; ferner Waaren auf der Reise in Frachtfuhrgeschirren, Dampfwagen oder Schiffen, sodann auch die Verantwortlichkeit, welche der Gebäudemiether dem Vermiether gegenüber, hinsichtlich des Brandschadens gesetzlich unterworfen ist.

Die Gesellschaft leistet Ersatz nicht bloß für den unmittelbaren eigentlichen Brandschaden, sondern auch für den Verlust, der durch kalten Blitzschlag, durch Retten, Löschen, Ausräumen, Abhandenkommen beim Brande entsteht. Auch den durch Explosion der Dampfkessel ohne Brand verursachten Schaden übernimmt die Gesellschaft auf besondere desfallsige Uebereinkunft, während jeder in Folge einer Explosion entstehende Feuerschaden überhaupt schon zu den vergütbaren gehört.

„Wenn auf den versicherten Gebäulichkeiten Hypothek haftet, und der Gesellschaft davon mit Genehmigung des Versicherten, gegen deren Bescheinigung, Anzeige gemacht worden ist, so leistet sie die Vergütung des Brandschadens durch Baarzahlung an den Versicherten nur mit Zustimmung des solchergestalt angemeldeten Hypothekar=Gläubigers. Wird diese Zustimmung verweigert, so zahlt die Gesellschaft die Entschädigungsgelder nur zum Behuf der Wiederherstellung des Gebäudes, sofern sie nicht vorzieht, diese Wiederherstellung selbst ausführen zu lassen. Um das Interesse der mit Genehmigung des Versicherten bereits vor entstandenem Brande angemeldeten Hypothekar=Gläubiger noch mehr zu sichern, verzichtet die Gesellschaft zu deren

Gunsten auf die Einrede des Verlustes der Entschädigungs-Ansprüche, welche ihr dem Versicherten gegenüber, wegen irgend eines Verschuldens, mit Ausnahme jedoch der Nichtzahlung der Prämie, zustehen würde, gegen Subrogation in die Rechte des Hypothekar-Gläubigers wider den Versicherten."

Diese Dispositionen zu Gunsten der Hypothekar-Gläubiger gelten eben sowohl für die laufenden Polizen der Gesellschaft, als für die künftig abzuschließenden.

An Billigkeit der Prämiensätze steht die Anstalt keiner anderen soliden Anstalt nach.

Meine Agenten sind gegenwärtig:

in Angermünde Hr. M. Lößer, Kaufmann,
= Brandenburg a. d. H. Hr. C. Rupprecht, Kaufmann,
= Calau Hr. C. F. Scalla, Kaufmann,
= Dahme Hr. F. A. Haberland, Kaufmann,
= Frankfurt a. d. O. Hr. H. C. Baswitz, Kaufmann,
= Friedeberg i. d. N. Hr. Gerlach, Konrektor,
= Friesack Hr. J. C. Lorentz, Kaufmann,
= Fürstenwalde Hr. W. L. F. Schmilinsky, Kaufmann,
= Havelberg Hr. J. C. Gräbener, Kaufmann,
= Kyritz Hr. Burghardt, Strafanstalts-Direktor a. D.,
= Lenzen Hr. A. Ries, Kaufmann,
= Liebenwalde Hr. A. E. Buchholtz, Kaufmann,
= Neu-Ruppin Hr. H. S. Roußet, Kaufmann,
= Oderberg Hr. Jordan, Sekretair,
= Potsdam Herren Jacobi & Sohn, Kaufleute,
= Prenzlau Hr. C. G. Freyschmidt jun., Kaufmann und Senator,
= Pritzwalk Hr. H. Reyher, Kommissionair,
= Schwedt a. d. O. Hr. M. Libbert, Kaufmann,
= Soldin Hr. W. F. Wolff, Kaufmann,
= Spandau Hr. Saltzmann, Königl. Justiz-Kommissarius,
= Strausberg Hr. Heinr. Gückler, Kaufmann,
= Templin Hr. A. Becker, Kaufmann,
= Wittstock Hr. L. Behrens, Kaufmann,
= Wrietzen a. d. O. Hr. C. F. Becker, Kaufmann,
in Wusterhausen a. d. D. Hr. Karl Moritz, Kaufmann,
= Zielenzig Hr. Heinr. Hübler, Kaufmann,

welche, wie ich selbst, jederzeit bereit sind, nähere Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt und über jeden speziellen Versicherungsfall zu ertheilen, Anleitung bei Versicherungs-Anträgen zu geben und die erforderlichen Anzeigen zu besorgen. Die Polizen werden von mir vollzogen.

Berlin, im Juni 1840.

Der General-Agent für die Provinz Brandenburg.
S. Bleichröder,
Rosenthaler Straße Nr. 44.

Die Entschädigungen für die vom 1. Oktober 1839 bis 2. März 1840 in der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft vorgefallenen Feuerschäden betragen mit Einschluß der Abschätzungskosten und Spritzenprämien 26,065 Thlr. 5 gGr. 6 Pf. Gold.

Hierfür ist auf den betreffenden Fond der Gesellschaft von 24,692,250 Thlr. Gold, ein Beitrag von 2½ gGr. Gold vom Hundert repartirt worden.

In Gemäßheit des § 36 der Statuten werden die Mitglieder der Gesellschaft ersucht, diesen Beitrag von 2½ gGr. Gold pro Hundert ihrer Versicherungssumme, nebst 2 gGr. Gold Quittungsgebühren, an die Sozietätskasse hierselbst binnen vier Wochen frei einzusenden, und wird hierbei bemerkt, daß für diesmal zur Ersparung des Portos bei dieser einfachen Repartition den einzelnen Interessenten keine besonderen Zahlungs-Aufforderungen zugehen sollen, dagegen aber eine spezielle Uebersicht der ganzen Repartition den Beitragsquittungen demnächst beigefügt werden wird. Von der Beitragspflicht werden diesmal alle Inhaber der Polizen von Nr. 1 bis 6930 inkl. ergriffen.

Neu-Brandenburg, den 16. Mai 1840.

Das Direktorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft.

Schröder. Natorp. Nauck. Pogge. Güttens.

Vorstehendes wird den geehrten Mitgliedern im Auftrage hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 19. Juni 1840.

C. Ad. Werckenthin,
Agent der Gesellschaft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 26. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 138. Urkunden über den letzten Willen des Höchstseligen Königs Majestät. I. 1360. Juni.

Potsdam, den 22. Juni 1840.

Des Königs Majestät haben mittelst der am 12. d. M. an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Ordre die Veröffentlichung zweier letztwilligen Dispositionen des Höchstseligen Königs Majestät vom 1. Dezember 1827 zu befehlen geruhet. In Folge desfallsigen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 18. d. M. werden diese Königlichen Urkunden nebst der vorgedachten Allerhöchsten Ordre, in einer besonderen Beilage dieses Amtsblattstückes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 139. Anmeldung der Forderungen aus der älteren, von der Altmark in Gemeinschaft mit der Kurmark kontrahirten Kriegesschuld. I. 1276. Juni.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß auch eine nachträgliche Anmeldung und Justifizirung derjenigen Forderungen an den Staat veranlaßt werden darf, welche sich aus der älteren, von der Altmark in Gemeinschaft mit der Kurmark kontrahirten Kriegesschuld herschreiben, und die früher deshalb nicht haben zur Liquidation gebracht werden können, weil die Einzahlung der Gelder aus dem Haupt-Kassenbuche des Kurmärkschen Kriegessteuer-Komités nicht konstirte.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden haben den unterzeichneten Ober-Präsidenten mit der Prüfung und Liquidation der vorgedachten Ansprüche beauftragt.

Es werden daher alle Inhaber von Dokumenten, welche auf jenen Theil der Altmärkschen Kriegesschulden sich beziehen, und entweder in Kassenquittungen (der Salzwedelschen und Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen), oder Bordereaux über dergleichen Quittungen, und anderen, den an diese Kreiskassen eingezahlten Kriegessteuer-Betrag zweifelsfrei erweisenden Papieren, wie sie zur Zeit der Einzahlung üblich gewesen sind, bestehen, hierdurch aufgefordert, diesel-

den binnen vier Wochen, vom Tage der geschehenen Publikation durch das Regierungs-Amtsblatt an gerechnet, bei mir einzureichen.

Letzteres geschieht mittelst eines doppelt ausgefertigten Liquidations-Antrages, zu welchem Formulare in dem landräthlichen Büreau zu Salzwedel und in dem Ober-Präsidialbüreau bei dem Hofrath Burchardt unentgeldlich zu erhalten sind. Ein solcher Antrag muß nachstehende Rubriken enthalten:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers, oder Einreichers;
2) die fortlaufende Nummer der einzeln aufzuführenden Dokumente;
3) deren genaue Bezeichnung (Kassenquittung, Bordereaux);
4) den Betrag derselben einzeln, und wenn mehrere Beträge in einem Liquidations-Antrage aufgeführt werden, auch die Hauptsumme;
5) die Münzsorte;
6) die Bezeichnung der Beilagen, und zwar nach Stückzahl und Beschaffenheit.

Die Einreichung dieser Anträge geschieht entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Beauftragten, hier in Magdeburg in dem Büreau des unterzeichneten Ober-Präsidenten, alle Tage in der Woche, und habe ich den Hofrath Burchardt beauftragt, in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr die Dokumente in Empfang zu nehmen und die Duplikatdesignation, mit dem Quittungsvermerk versehen, den Einreichern sofort zurückzugeben.

Rücksichtlich der Legitimation der Inhaber bemerke ich noch, daß dieselbe in allen Fällen, wo das Dokument sich nicht mehr in erster Hand (im Besitze dessen, auf dessen Namen es lautet) befindet, vollständig erfolgen muß, und zwar im Falle einer Vererbung durch das betreffende Testament, oder gerichtliches Erb-Legitimationsattest, bei Verkäufen der Ansprüche durch gerichtliche Zessionen u. s. w.

In dem gerichtlichen Erb-Legitimationsattest kann, wenn dasselbe auf mehrere Personen lautet, zugleich ausgedrückt werden, welcher von den Erben den Empfang der Gelder bewirken soll. Bei Zessionen ganzer Gemeinden darf die amtliche Versicherung der Ortsbehörde, daß nur aus den zedirenden Gemeindegliedern die Gemeinde (oder die kontribuablen, folglich einzig betheiligten Mitglieder derselben) bestehe, und wenn Kirchen und Schulen darunter begriffen sein sollten, der Konsens der Ober-Aufsichtsbehörde (Superintendent, Königl. Regierung) nicht fehlen. Bevollmächtigte müssen sich durch gerichtliche, zugleich auf das Recht zur Empfangnahme der Gelder gerichtete Vollmachten legitimiren.

Uebrigens wird im Allgemeinen noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Eingangs gedachten Kriegessteuer-Forderungen, so weit dieselben aus dem, unter der Benennung: »Erstes Französisches Kriegeskontributions-Ausschreiben«, bekannten Ausschreiben vom 1. Dezember 1806 herrühren, mit Ausschluß aller anderen, aus Krieges-Prästationen sich herschreibenden Forderungen, jetzt in obiger Art anzumelden sind, und daß die Anmeldung erfolgen muß, auch wenn selbige früher schon einmal, namentlich bei Umschreibung der neueren Kriegesschuld der Altmark, stattgefunden haben sollte. Magdeburg, den 18. Juni 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. Graf zu Stolberg.

Potsdam, den 20. Juni 1840.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

№ 140. Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge an der Elbe. I. 564. Jun.

In der Stadt Wittenberge, Westpriegnitzschen Kreises, und zwar bei dem dortigen am Hafen belegenen Haupt-Zollamte, als der Anlage-Station für die auf der Elbe über die Preußische Grenze aus- und eingehenden Flußfahrzeuge, soll ein besonderes Paß-Polizei-Büreau zur Revision und Visirung der Pässe der vom Auslande stromaufwärts in die Königlichen Staaten reisenden Personen, auch zur Ausfertigung von Ein- und Ausgangspässen, und überhaupt zur paßpolizeilichen Grenz-Kontrole des Reiseverkehrs der Elbschiffahrt, errichtet werden. Als Vorsteher dieses Büreau's ist zu den angegebenen Funktionen, und zwar vorerst nur für die Zeit, während welcher die Schiffahrt auf der Elbe stattfindet, also mit Vorbehalt der Abberufung auf die Wintermonate, ein Polizeibeamter nach Wittenberge kommittirt worden, welcher unter dem Landrath des Westpriegnitzschen Kreises als nächst vorgesetzter Aufsichtsbehörde des Paß-Polizei-Büreau's zu Wittenberge, und unter oberer Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Departements-Regierung stehen soll. Der Tag, an welchem das neue Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge eröffnet, und somit die paßpolizeiliche Abfertigung der von auswärts auf der Elbe einpassirenden Stromfahrzeuge aller Gattungen daselbst begonnen werden soll, ist auf den **13. Juli d. J.**, Montags Morgens, festgesetzt worden. Wir machen dies dem betheiligten Publikum hiermit bekannt, und bringen zugleich aus der von uns ausgefertigten, mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 8. Juni d. J. genehmigten Geschäfts-Instruktion für den Paß-Polizeibeamten zu Wittenberge den nachfolgenden, die äußeren Rechte und Pflichten desselben betreffenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Zum Paß-Polizei-Büreau wird ein besonderes Geschäftslokal in der Nähe des Hafens, und zwar vorerst im Haupt-Zollamts-Gebäude zu Wittenberge bestimmt und bezeichnet, und daselbst täglich in angemessenen und hinreichenden Tagesstunden, auch nach etwanigem temporairen Bedürfniß in der Nachtzeit, zur Besorgung der Paßangelegenheiten der Polizeibeamte anwesend sein. — Auf diesem Büreau werden die Paß- und Visa-Journale, die Paß-Formulare, die Paß- und Visastempel, die Steckbriefs-Register und andere bei dem Geschäft zu adhibirende Vorlagen geführt und aufbewahrt; und da mit selbigen nicht nach den Schiffen hin- und hergegangen werden kann, so müssen die, auf den im Hafen stromaufwärts ankommenden Schiffen befindlichen Personen sich reihemäßig zur Revision ihrer Pässe auf dem Büreau gestellen. Es ist hierunter nach Vorschrift des § 32 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 zu verfahren, welche dahin lautet, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren dürfe, als wenn der

Inhaber desselben ihm persönlich produzirt, daß hiervon jedoch bei bekannten, oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreieten Personen, und überhaupt in Fällen, wo das Signalement in den Pässen grundsätzlich erlassen ist, eine Ausnahme zu machen sei; hiernach wird dem mit der Paß-Revision beauftragten Beamten auch auf dieser Grenzstation die Befugniß eingeräumt, einzelne Paß-Inhaber, deren Identität und Unverdächtigkeit außer Zweifel gestellt ist, von dem persönlichen Erscheinen im Büreau zu entbinden, und die von dem Schiffsführer vorzulegenden Pässe solcher Personen auf Antrag desselben ohne jene Gestellung ausnahmsweise nach polizeilichem Ermessen zu visiren. — Die Abfertigung auf dem Paß-Büreau ist möglichst eilig und gleichzeitig mit der Steuer-Revision der anlegenden Schiffe zu bewirken; der Schiffsführer muß die polizeiliche Abfertigung der Reisenden abwarten, oder bei obwaltenden Bedenken den einen oder anderen Reisenden, welcher selbstverschuldeten längeren Aufenthalt verursachen möchte, am Lande zurücklassen.

§ 2. Den Führern der zu regelmäßigen Fahrten bestimmten Elb-Dampfschiffe soll nach besonderer höherer Bestimmung zur Pflicht gemacht werden, dafür zu sorgen und einzustehen, daß alle Passagiere dieser Dampfschiffe bei der Meldung zur Fahrt ihren Namen, Stand und Wohnort in ein Personenbuch einschreiben lassen. Die Direktion sowohl der Magdeburger, als der Hamburger Gesellschaft der zwischen Magdeburg und Hamburg bestehenden regelmäßigen Dampfschiffahrt wird hiernach zu der ihrer Seits zu treffenden weiteren Anordnung veranlaßt werden, daß die Einrichtung eines solchen Personenbuches und die Eintragung aller mitfahrenden Passagiere in dasselbe ordnungsmäßig bewirkt werde; der Schiffs-Kapitain hat dieses Personenbuch auf jeder Fahrt bei sich zu führen, und bei der Ankunft auf der Grenzstation sofort dem Paß-Polizei-Büreau vorzulegen, von wo er dasselbe bei der Abfertigung mit einer darunter ausgefertigten Bescheinigung zurückerhalten wird.

§ 3. Die Vorschrift des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 § 5, daß die Schiffsmannschaften auf See- und Stromreisen keiner eigenen besonderen Pässe bedürfen, sondern nur das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Kapitains beigefügt sein soll, wird fernerhin auch für die Flußschiffahrt auf der Elbe, einschließlich der zwischen Hamburg und Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zur Anwendung kommen, und das Revisions- und Visirungsgeschäft des Paß-Polizei-Büreau's zu Wittenberge auch die Pässe und Mannschafts-Verzeichnisse der vom Auslande ankommenden Schiffsführer aller Art in sich begreifen.

§ 4. Das gesetzliche Erforderniß der dem Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge übertragenen Eingangs-Kontrole ist begründet durch die Vorschrift des § 1 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, daß Niemanden der Eingang in die Preußischen Staaten anders als auf einen gültigen Paß gestattet werden soll, mit Ausnahme der im § 2 angeführten Individuen, und durch die Vorschrift des § 16 ibid., daß alle Eingangspässe von der ersten Polizeibehörde am Eingange visirt werden sollen. Welche von den Reisenden mitgebrachte Pässe als zulässige Ein-

gangspässe anzuerkennen sind, ist in den §§ 3 und 4 des Paß-Edikts und in weiteren deklarirenden Verordnungen vorgeschrieben, welche das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge genau zu beachten hat. Da hiernach im Auslande nicht die ortsobrigkeitlichen Polizeibehörden (abgesehen von den Ausnahmefällen des § 4), sondern nur die Staats- und Provinzial-Regierungsbehörden für ihre Staatsangehörigen zur Ertheilung von Eingangspässen nach den diesseitigen Staaten befugt sind, so soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge autorisirt sein, an unverdächtige Ausländer, die auf dieser Eingangs-Station nur mit Pässen oder Legitimationen ihrer Orts-Polizeibehörden ankommen, nach Prüfung derselben und unter den im § 13 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 enthaltenen Bedingungen neue Eingangspässe zu ertheilen, und zu deren Ausfertigung als Regierungspässe mit Beständen von der Regierung zu Potsdam vollzogener Paß-Blanquets versehen werden.

§ 5. Bei Visirung der Eingangspässe sind die das Paßvisiren überhaupt betreffenden Bestimmungen der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 §§ 29 bis 34 ordnungsmäßig zu erledigen. Aus § 3 ibid. ist dabei zu beachten, daß das Signalement auf den produzirten Pässen mit dem Paß-Inhaber zu vergleichen, und etwanige Mängel in einem Nachtrage auf dem Passe zu ergänzen sind. Das Visa-Journal muß zwar nach dem im § 34 ibid. vorgeschriebenen vollständigen Formular angelegt und gehalten werden; zur Verminderung des Aufenthalts der Dampfschiff-Reisenden soll jedoch nachgegeben sein, deren visirte Pässe in das Visa-Journal mit der Abkürzung einzutragen, daß die auf das persönliche Signalement bezüglichen Kolonnen darin unausgefüllt gelassen werden.

§ 6. Die Revision und Visirung der Ausgangspässe der stromabwärts ins Ausland vorüberfahrenden Reisenden an dem Grenzorte Wittenberge, die bei der nur kurzen Steuer-Kontrole des Ausgangs-Verkehrs ein längeres Aufhalten der Schiffe erfordern würde, kann um deswillen in der Regel unterbleiben, weil es den ins Ausland reisenden In- und Ausländern bei Zeiten an dem jedesmaligen inländischen Abgangsort schon obliege, und dort für sie leichter ist, sich die Ausgangs-Legitimation sowohl fürs Ausland, als für die etwanige Rückkehr zu verschaffen, desgleichen das letzte Paßvisa zum Ausgange von diesen Reisenden schon bei der Polizeibehörde desjenigen inländischen Uferorts nachzusuchen ist, wo sie sich vom Lande auf das Schiff begeben. Es wird jedoch hiermit für den kontrolirenden Polizeibeamten auf der Grenzstation Wittenberge die Befugniß vorbehalten, auch von den, die Königlichen Staaten zu Schiffe verlassenden Reisenden die Vorlegung ihrer paßpolizeilichen Legitimationen Behufs der Prüfung und Visirung fordern zu dürfen.

Auch soll das Paß-Polizei-Büreau zu Wittenberge befugt sein, solchen Reisenden, die das Land erst dort verlassen, und das Schiff im Hafen besteigen, Ausgangspässe auf Regierungs-Paß-Blanquets nach Maaßgabe der Bekanntmachung der Regierung vom 29. Oktober 1817 (Amtblatt Nr. 307), bei vorschriftsmäßiger Legitimation der Paßsucher, zu ertheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Juni 1840.

№ 141. Aufgehobene Viehsperre. I. 874. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes und Vorwerks Linum und des Dorfes Carwesee, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die resp. unterm 7. Dezember 1838 (Amtsblatt 1838 Pag. 412), unterm 8. Februar 1839 (Amtsblatt 1839 Pag. 61) und unterm 27. September 1839 (Amtsblatt 1839 Pag. 228) bekannt gemachte Sperre des Dorfes und Vorwerks Linum und des Dorfes Carwesee für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Termine zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen. I. 1128. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Montag	den 6. Juli,	früh 8 Uhr,	zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,	
2)	Dienstag	= 7. =	= 8 =	= Gerswalde im Templiner Kreise,	
3)	Mittwoch	= 8. =	= 8 =	= Lübbenow,	im Prenzlower Kreise,
4)	Donnerstag	= 23. =	= 8 =	= Grünberg	im Prenzlower Kreise,
5)	Sonnabend	= 25. =	= 8 =	= Blumberg, im Stettiner Regierungsbezirke,	
6)	Montag	= 27. =	= 8 =	= Angermünde, Kreisstadt,	
7)	Dienstag	= 28. =	= 8 =	= Falkenberg,	im Ober-Barnimer Kreise,
8)	Mittwoch	= 29. =	= 8 =	= Alt-Medewitz,	im Ober-Barnimer Kreise,
9)	Donnerstag	= 30. =	= 8 =	= Neu-Trebbin,	im Ober-Barnimer Kreise,
10)	Freitag	= 31. =	= 8 =	= Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirke,	
11)	Montag	= 3. Aug.,	= 8 =	= Berlin, Dorotheenstraße beim Schmidt Herms,	
12)	Mittwoch	= 5. =	= 8 =	= Beelitz,	im Zauch-Belziger Kreise,
13)	Donnerstag	= 6. =	= 8 =	= Golzow,	im Zauch-Belziger Kreise,
14)	Sonnabend	= 8. =	= 8 =	= Bärenklau, Remonte-Depot,	
15)	Montag	= 10. =	= 8 =	= Dölln,	in der Ostpriegnitz,
16)	Dienstag	= 11. =	= 8 =	= Blandikow,	in der Ostpriegnitz,
17)	Mittwoch	= 12. =	= 8 =	= Lindenau bei Neustadt a. d. D.,	
18)	Mittwoch	= 12. =	= 8 =	= Wulfersdorf,	in der Ostpriegnitz,
19)	Donnerstag	= 13. =	= 8 =	= Pankow,	in der Ostpriegnitz,
20)	Freitag	= 14. =	= 8 =	, Stavenow,	in der Westpriegnitz,
21)	Sonnabend	= 15. =	= 8 =	, Lenzen,	in der Westpriegnitz,
22)	Freitag	= 28. =	= 8 =	= Sandau, im Magdeburger Regierungsbezirke,	
23)	Sonnabend	= 29. =	= 8 =	= Rühstädt, in der Westpriegnitz,	

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 5, 10 und 22, Blumberg, Friedrichsaue und Sandau, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1841 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen (mit Ausnahme der Beschälstation Nr. 17 Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 13. Juni 1840.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. Juni 1840.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

№ 143. Klassifikation der Tabackssteuer. IV. 237. Jun.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium ist im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern die Einschätzung der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks in die Tabackssteuer anderweit dahin erfolgt, daß für die Jahre 18$\frac{40}{42}$:

a) die beiden Kreise Prenzlow und Zauch-Belzig zur zweiten Klasse,
b) die fünf Kreise: Jüterbogk-Luckenwalde, Nieder-Barnim, Angermünde, Ost-Havelland und West-Havelland zur dritten Klasse, und
c) die sieben Kreise: Ober-Barnim, Neu-Ruppin, Beeskow-Storkow, Teltow, Templin, Ostpriegnitz und Westpriegnitz zur vierten Klasse

gehören. Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. April 1837 (Amtsblatt für 1837 S. 113) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 32. Verbot des Fischangelns auf oder unter den Brücken und an den Uferschälungen rc.

Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizeiverordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Uferschälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern, gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauch von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten.

Berlin, den 1. Mai 1836.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Feuerkassen-Ausschreiben pro 2tes Semester 1839 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Nachdem nunmehr die im IIten Semester 1839 vorgekommenen Brandschäden festgesetzt sind, wird hiermit für das 2te Semester 1839 ein Ausschreiben

von den Kur- und Neumärkschen Städten

für die 1ste Klasse im Betrage von 2 Sgr. 8 Pf., } vom Hundert der Versicherungs-
" " 2te " " " " 4 " — " , } summe pro 1. Juli ad ult. De-
" " 3te " " " " 5 " 4 " , } zember 1839;

№	Namen der Kur- und Neumärkschen Städte.	Versicherungssumme pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	16600	183950	83525	284075
2	Arnswalde	21025	298550	99450	419025
3	Bärwalde..........	21525	265175	52950	339650
4	Beelitz..........	10950	160700	85900	257550
5	Beeskow	57200	192700	45300	295200
6	Berlinchen	14700	138750	75675	229125
7	Bernau	41625	222750	49100	313475
8	Bernstein..........	5125	68125	43225	116475
9	Biesenthal	13600	79400	26750	119750
10	Bobersberg	11250	57100	3475	71825
11	Brandenburg	254025	1362075	185200	1801300

von

Mit dem heutigen Tage beginnen die Schießübungen der Kaiser Alexander und Kaiser Franz Grenadier-Regimenter auf den Schießständen in der Hasenheide. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger oder unberufener Annäherung an die Schießstände gewarnt. Berlin, den 15. Juni 1840. **№ 33.** Schießübungen.

Königl. Polizei-Präsidium.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai d. J. die bisher erhobene Abgabe für die Benutzung der hiesigen Oberbaumsbrücke vom 1. Juli d. J. ab zu erlassen. **№ 34.** Aufhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Oberbaumbrücke in Berlin.

In Folge höheren Auftrages machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß dies Brückgeld vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr erhoben werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

---

von den ehemals Sächsischen Städten
im Betrage von 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert der Versicherungssummen
pro 1. Juli ad ult. September 1839,
im Betrage von 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert der Versicherungssummen
pro 1. Oktober ad ult. Dezember 1839
erlassen. Der von jeder einzelnen Stadt aufzubringende Beitrag stellt sich dahin:

Beitrag vom Hundert												Davon gehen ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr. 8 Pf.			ad II à 4 Sgr.			ad III à 5 Sgr. 4 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
14	22	8	245	8	—	148	14	8	408	15	4	8	5	1	400	10	3
18	20	8	398	2	—	176	24	—	593	16	8	11	26	—	581	20	8
19	4	—	353	17	—	94	4	—	466	25	—	9	10	2	457	14	10
9	22	—	214	8	—	152	21	4	376	21	4	7	16	—	369	5	4
50	25	4	256	28	—	80	16	—	388	9	4	7	23	—	380	16	4
13	2	—	185	—	—	134	16	—	332	18	—	6	19	7	325	28	5
37	—	—	297	—	—	87	8	8	421	8	8	8	12	9	412	25	11
4	16	8	90	25	—	76	25	4	172	7	—	3	13	4	168	23	8
12	2	8	105	26	—	47	16	8	165	15	4	3	9	4	162	6	—
10	—	—	76	4	—	6	5	4	92	9	4	1	25	5	90	13	11
225	24	—	1816	3	—	329	7	4	2371	4	4	47	12	8	2323	21	8

F o r t s.

№	Namen der Kur- und Neumärkschen Städte.	Versicherungssumme pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa, Thlr.
12	Brüssow	9050	78300	16325	103675
13	Buchholz	2600	57075	8850	68525
14	Callies	36900	63025	14000	113925
15	Charlottenburg	227850	409300	24375	661525
16	Cottbus	332250	452000	39900	824150
17	Cöpnick	42325	143225	36250	221800
18	Cremmen	30450	210450	136875	377775
19	Crossen	101825	200300	29550	331675
20	Cüstrin	377950	248850	38350	665150
21	Cüstriner Kietz	17425	64850	15400	97675
22	Dramburg	20800	143900	46900	211600
23	Driesen	19125	262850	23650	305625
24	Drossen	93125	171875	39750	304750
25	Falkenburg	6975	154225	21750	182950
26	Fehrbellin	37875	194150	18425	250450
27	Frankfurt a. d. O.	74250	208800	77200	360250
28	Freienwalde	123300	171575	48675	343550
29	Friedeberg	30075	288100	128375	446550
30	Friesack	61000	267400	74125	402525
31	Fürstenfelde	8250	72875	67725	148850
32	Fürstenwalde	110025	328575	84650	523250
33	Fürstenwerder	1300	110625	28625	140550
34	Göritz	6025	149800	16750	172575
35	Gransee	31475	218675	149600	399750
36	Greiffenberg	3550	74125	32025	109700
37	Havelberg	57275	423500	6650	487425
38	Joachimsthal	30025	63975	61525	155525
39	Ketzin	250	38425	86925	125600
40	Königsberg	75125	452375	48725	576225
41	Königswalde	5600	43050	23200	71850
42	Kyritz	203925	305825	38050	547800
43	Lagow	—	5100	11225	16325
44	Landsberg a. d. W.	213075	708075	202375	1123525
45	Alt-Landsberg	35475	81925	31775	149175
46	Lebus	25500	81250	44500	151250

setzung.

Beitrag vom Hundert												Davon gehen ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr. 8 Pf.			ad II à 4 Sgr.			ad III à 5 Sgr. 4 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
8	1	4	104	12	—	29	—	8	141	14	—	2	24	11	138	19	1
2	9	4	76	3	—	15	22	—	94	4	4	1	26	6	92	7	10
32	24	—	84	1	—	24	26	8	141	21	8	2	25	1	138	26	7
202	16	—	545	22	—	43	10	—	791	18	—	15	25	—	775	23	—
295	10	—	602	20	—	70	28	—	968	28	—	19	11	4	949	16	8
37	18	8	190	29	—	64	13	4	293	1	—	5	25	10	287	5	2
27	2	—	280	18	—	243	10	—	551	—	—	11	—	9	539	29	3
90	15	4	267	2	—	52	16	—	410	3	4	8	6	—	401	27	4
335	28	8	331	24	—	68	5	4	735	28	—	14	21	7	721	6	5
15	14	8	86	14	—	27	11	4	129	10	—	2	17	7	126	22	5
18	14	8	191	26	—	83	11	4	293	22	—	5	26	3	287	25	9
17	—	—	350	14	—	42	1	4	409	15	4	8	5	8	401	9	8
82	23	4	229	5	—	70	20	—	382	18	4	7	19	8	374	28	8
6	6	—	205	19	—	38	20	—	250	15	—	5	—	4	245	14	8
33	20	—	258	26	—	32	22	8	325	8	8	6	15	2	318	23	6
66	—	—	278	12	—	137	7	4	481	19	4	9	19	—	472	—	4
109	18	—	228	23	—	86	16	—	424	27	—	8	14	11	416	12	1
26	22	—	384	4	—	228	6	8	639	2	8	12	23	5	626	9	3
54	6	8	356	16	—	131	23	4	542	16	—	10	25	6	531	20	6
7	10	—	97	5	—	120	12	—	224	27	—	4	14	10	220	12	2
97	24	—	438	3	—	150	14	8	686	11	8	13	21	10	672	19	10
1	4	8	147	15	—	50	26	8	199	16	4	3	29	8	195	16	8
5	10	8	199	22	—	29	23	4	234	26	—	4	20	10	230	5	2
27	29	4	291	17	—	265	28	8	585	15	—	11	21	4	573	23	8
3	4	8	98	25	—	56	28	—	158	27	8	3	5	4	155	22	4
50	27	4	564	20	—	11	24	8	627	12	—	12	16	5	614	25	7
26	20	8	85	9	—	109	11	4	221	11	—	4	12	10	216	28	2
—	6	8	51	7	—	154	16	—	205	29	8	4	3	8	201	26	—
66	23	4	603	5	—	86	18	8	756	17	—	15	4	—	741	13	—
4	29	4	57	12	—	41	7	4	103	18	8	2	2	2	101	16	6
181	8	—	407	23	—	67	19	4	656	20	4	13	4	—	643	16	4
—	—	—	6	24	—	19	28	8	26	22	8	—	16	—	26	6	8
189	12	—	944	3	—	359	23	4	1493	8	4	29	25	11	1463	12	5
31	16	—	109	7	—	56	14	8	197	7	8	3	28	4	193	9	4
22	20	—	108	10	—	79	3	4	210	3	4	4	6	1	205	27	3

№	Namen der Kur- und Neumärkschen Städte.	Versicherungssumme pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
47	Lenzen	14775	320025	28600	363400
48	Liebenau	12375	6000	19475	37850
49	Liebenwalde	102900	145075	69950	317925
50	Lindow	110150	90850	18000	219000
51	Lippehne	30900	135925	86600	253425
52	Luckenwalde	66175	286150	112925	465250
53	Lychen	11775	182325	22475	216575
54	Meyenburg	6300	127050	14475	147825
55	Mittenwalde	37675	128275	50275	216225
56	Mohrin	11725	86900	20400	119025
57	Müllrose	28325	81925	4300	114550
58	Müncheberg	77275	176925	45600	299800
59	Nauen	135600	636100	128325	900025
60	Neudamm	8975	192900	25950	227825
61	Neustadt a. d. D.	24650	131950	14700	171300
62	Neustadt-Eberswalde	26275	394000	38625	458900
63	Neuwedel	4125	134675	42875	181675
64	Oderberg	19750	149250	30375	199375
65	Oranienburg	70575	253275	75300	399150
66	Peitz	59450	36725	29675	125850
67	Perleberg	85675	1556850	50475	693000
68	Potsdam	1172925	1277425	53975	2504325
69	Prenzlow	63775	168500	87675	1319950
70	Pritzerbe	400	140250	8100	148750
71	Pritzwalk	119200	370025	23550	512775
72	Putlitz	4475	106500	13025	124000
73	Rathenow	34750	478250	97325	610325
74	Reetz	825	97025	36200	134050
75	Reppen	20575	115375	88475	224425
76	Rheinsberg	15350	225875	17175	258400
77	Rhinow	7600	31375	38875	77850
78	Rothenburg	2375	12025	13025	27425
79	Alt-Ruppin	48700	77300	18975	144975
80	Neu-Ruppin	639025	375850	89600	1104475
81	Saarmund	5150	26050	10225	41425

setzung.

Beitrag vom Hundert												Davon gehen ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr. 8 Pf.			ad II à 4 Sgr.			ad III à 5 Sgr. 4 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
13	4	—	426	21	—	50	25	4	490	20	4	9	24	5	480	25	11
11	—	—	8	—	—	34	18	8	53	18	8	1	2	2	52	16	6
91	14	—	193	13	—	124	10	8	409	7	8	8	5	6	401	2	2
97	27	4	121	4	—	32	—	—	251	1	4	5	—	8	246	—	8
27	14	—	181	7	—	153	28	8	362	19	8	7	7	7	355	12	1
58	24	8	381	16	—	200	22	8	641	3	4	12	24	8	628	8	8
10	14	—	243	3	—	39	28	8	293	15	8	5	26	1	287	19	7
5	18	—	169	12	—	25	22	—	200	22	—	4	—	6	196	21	6
33	14	8	171	1	—	89	11	4	293	27	—	5	26	4	288	—	8
10	12	8	115	26	—	36	8	—	162	16	8	3	7	6	159	9	2
25	5	4	109	7	—	7	19	4	142	1	8	2	25	3	139	6	5
68	20	8	235	27	—	81	2	—	385	19	8	7	21	5	377	28	3
120	16	—	848	4	—	228	4	—	1196	24	—	23	28	—	1172	26	—
7	29	4	257	6	—	46	4	—	311	9	4	6	6	10	305	2	6
21	27	4	175	28	—	26	4	—	223	29	4	4	14	5	219	14	11
23	10	8	525	10	—	68	20	—	617	10	8	12	10	5	605	—	3
3	20	—	179	17	—	76	6	8	259	13	8	5	5	8	254	8	—
17	16	8	199	—	—	54	—	-	270	16	8	5	12	4	265	4	4
62	22	—	337	21	—	133	26	—	534	9	—	10	20	7	523	18	5
52	25	4	48	29	—	52	22	8	154	17	—	3	2	9	151	14	3
76	4	8	742	14	—	89	22	—	908	10	8	18	5	—	890	5	8
1042	18	—	1703	7	—	95	28	8	2841	23	8	56	25	1	2784	28	7
56	20	8	1558	—	—	155	26	—	1770	16	8	35	12	4	1735	4	4
—	10	8	187	—	—	14	12	—	201	22	8	4	1	1	197	21	7
105	28	8	493	11	—	41	26	—	641	5	8	12	24	8	628	11	—
3	29	4	142	—	—	23	4	8	169	4	—	3	11	4	165	22	8
30	26	8	637	20	—	173	—	8	841	17	4	16	25	—	824	22	4
—	22	—	129	11	—	64	10	8	194	13	8	3	26	8	190	17	—
18	8	8	153	25	—	157	8	8	329	12	4	6	17	7	322	24	9
13	19	4	301	5	—	30	16	—	345	10	4	6	27	3	338	13	1
6	22	8	41	25	—	69	3	4	117	21	—	2	10	8	115	10	4
2	3	4	16	1	—	23	4	8	41	9	—	—	24	10	40	14	2
43	8	8	103	2	—	33	22	—	180	2	8	3	18	—	176	14	8
568	—	8	501	4	—	159	8	8	1228	13	4	24	17	1	1203	26	3
4	17	4	34	22	—	18	5	4	57	14	8	1	4	6	56	10	2

Fort.

№	Namen der Kur- und Neumärkschen Städte.	Versicherungssumme pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839.			
		Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
82	Schermeisel	1775	10800	16250	28825
83	Schiefelbein	5850	118350	47975	172175
84	Schönfließ	17775	141500	72850	232125
85	Schwedt	123825	485150	117525	726500
86	Schwiebus	79900	122725	92025	294650
87	Seelow	28925	135525	43250	207700
88	Soldin	67725	297150	65275	430150
89	Sommerfeldt	83525	186050	56675	326250
90	Sonnenburg	33550	178800	26000	238350
91	Spandow	244750	497075	139125	880950
92	Sternberg	35575	24450	11200	71225
93	Storkow	7325	78950	27700	113975
94	Straßburg	18400	269425	107400	395225
95	Strausberg	75075	209950	45650	330675
96	Teltow	63500	38600	41025	143125
97	Templin	47625	344250	40075	431950
98	Teupitz	6500	22775	11725	41000
99	Trebbin	13400	106075	24875	144350
100	Trebschen	4025	2250	1925	8200
101	Treuenbrietzen	46800	346975	99275	493050
102	Vierraden	13100	107800	76300	197200
103	Werder	48950	68300	36125	153375
104	Wilsnack	58825	147575	13025	219425
105	Wittenberge	14450	206275	21275	242000
106	Wittstock	35225	630675	35175	701075
107	Woldenberg	9000	127450	72700	209150
108	Wrietzen	115875	370525	87000	573400
109	Wusterhausen a. d. D.	35425	430025	28175	493625
110	Zehden	35800	93675	17425	146900
111	Zehdenick	137825	175425	18725	331975
112	Zilenzig	96200	241150	23375	360725
113	Zinna	45500	13775	4100	63375
114	Zossen	16850	61800	37700	116350
115	Züllichau	44175	181300	121850	347325
	Summa.....	7713225	25205250	5729925	38648400

ſetzung.

Beitrag vom Hundert												Davon gehen ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
ad I à 2 Sgr. 8 Pf.			ad II à 4 Sgr.			ad III à 5 Sgr. 4 Pf.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
1	17	4	14	12	—	28	26	8	44	26	—	—	26	10	43	29	2
5	6	—	157	24	—	85	8	8	248	8	8	4	28	11	243	9	9
15	24	—	188	20	—	129	15	4	333	29	4	6	20	4	327	9	—
110	2	—	646	26	—	208	28	—	965	26	—	19	9	7	946	16	5
71	—	8	163	19	—	163	18	—	398	7	8	7	28	11	390	8	9
25	21	4	180	21	—	76	26	8	283	9	—	5	20	—	277	19	—
60	6	—	396	6	—	116	1	4	572	13	4	11	13	6	560	29	10
74	7	4	248	2	—	100	22	8	423	2	—	8	13	10	414	18	2
29	24	8	238	12	—	46	6	8	314	13	4	6	8	7	308	4	9
217	16	8	662	23	—	247	10	—	1127	19	8	22	16	7	1105	3	1
31	18	8	32	18	—	19	27	4	84	4	—	1	20	5	82	13	7
6	15	4	105	8	—	49	7	4	161	—	8	3	6	8	157	24	—
16	10	8	359	7	—	190	28	—	566	15	8	11	9	11	555	5	9
66	22	—	279	28	—	81	4	8	427	24	8	8	16	8	419	8	—
56	13	4	51	14	—	72	28	—	180	25	4	3	18	7	177	6	9
42	10	—	459	—	—	71	7	4	572	17	4	11	13	7	561	3	9
5	23	4	30	11	—	20	25	4	56	29	8	1	4	3	55	25	5
11	27	4	141	13	—	44	6	8	197	17	—	3	28	7	193	18	5
3	17	4	3	—	—	3	12	8	10	—	—	—	6	—	9	24	—
41	18	—	462	19	—	176	14	8	680	21	8	13	18	6	667	3	2
11	19	4	143	22	—	135	19	4	291	—	8	5	24	8	285	6	—
43	15	4	91	2	—	64	6	8	198	24	—	3	29	3	194	24	9
52	8	8	196	23	—	23	4	8	272	6	4	5	13	4	266	23	—
12	25	4	275	1	—	37	24	8	325	21	—	6	15	6	319	5	6
31	9	4	840	27	—	62	16	—	934	22	4	18	20	9	916	1	7
8	—	—	169	28	—	129	7	4	307	5	4	6	4	4	301	1	—
103	—	—	494	1	—	154	20	—	751	21	—	15	1	1	736	19	11
31	14	8	573	11	—	50	2	8	654	28	4	13	2	11	641	25	5
31	24	8	124	27	—	30	29	4	187	21	—	3	22	8	183	28	4
122	15	4	233	27	—	33	8	8	389	21	—	7	23	10	381	27	2
85	15	4	321	16	—	41	16	8	448	18	—	8	29	2	439	18	10
40	13	4	18	11	—	7	8	8	66	3	—	1	9	8	64	23	4
14	29	4	82	12	—	67	—	8	164	12	—	3	8	7	161	3	5
39	8	—	241	22	—	216	18	8	497	18	8	9	28	7	487	20	1
6856	6	—	33607	—	—	10186	16	—	50649	22	—	1012	29	10	49636	22	2

№	Namen der ehemals Sächsischen Städte.	Versicherungssumme pro 1. Juli ad ult. September 1839.	Aufzubringende der Beitrag à 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert.			Versicherungssumme pro 1. Oktbr. ad ult. Dezember 1839.	Aufzubringende der Beitrag à 1 Sgr. 4 Pf. vom Hundert.			Haupt-Summe.			Davon gehen ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren.			Bleiben zur Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse abzuführen.		
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Baruth	105256¼	46	23	5	105256¼	46	23	5	93	16	10	1	26	1	91	20	9
2	Belzig	304500	135	10	—	304500	135	10	—	270	20	—	5	12	5	265	7	7
3	Brück	100375	44	18	4	100375	44	18	4	89	6	8	1	23	6	87	13	2
4	Christianstadt	26637½	11	25	2	26637½	11	25	2	23	20	4	—	14	2	23	6	2
5	Dahme	244187½	108	15	10	244187½	108	15	10	217	1	8	4	10	3	212	21	5
6	Dobrilugk	98050	43	17	4	98050	43	17	4	87	4	8	1	22	3	85	12	5
7	Drebkow	69643¾	30	28	7	69643¾	30	28	7	61	27	2	1	7	2	60	20	—
8	Finsterwalde	335650	149	5	4	335650	149	5	4	298	10	8	5	29	—	292	11	8
9	Forst	174481¼	77	16	5	174481¼	77	16	5	155	2	10	3	3	2	151	29	8
10	Friedland	75225	33	13	—	74925	33	9	—	66	22	—	1	10	—	65	12	—
11	Fürstenberg	128812½	57	7	6	128812½	57	7	6	114	15	—	2	8	8	112	6	4
12	Gassen	26843¾	11	27	11	26843¾	11	27	11	23	25	10	—	14	4	23	11	6
13	Golssen	65000	28	26	8	65000	28	26	8	57	23	4	1	4	8	56	18	8
14	Guben	901550	400	20	8	903450	401	16	—	802	6	8	16	1	4	786	5	4
15	Jüterbogk	404518¾	179	23	7	404518¾	179	23	7	359	17	2	7	5	9	352	11	5
16	Kalau	172525	76	20	4	172525	76	20	4	153	10	8	3	2	—	150	8	8
17	Kirchhayn	141950	63	2	8	141950	63	2	8	126	5	4	2	15	9	123	19	7
18	Lieberose	131350	58	11	4	131350	58	11	4	116	22	8	2	10	1	114	12	7
19	Luckau	417437½	185	15	10	417437½	185	15	10	371	1	8	7	12	8	363	19	—
20	Lübbenau	193575	86	1	—	193575	86	1	—	172	2	—	3	13	3	168	18	9
21	Lübben	295637½	131	11	10	301387½	133	28	6	265	10	4	5	9	3	260	1	1
22	Niemegk	155387½	69	1	10	155387½	69	1	10	138	3	8	2	22	10	135	10	10
23	Pförten	61493¾	27	9	11	61493¾	27	9	11	54	19	10	1	2	9	53	17	1
24	Senftenberg	95237½	42	9	10	95237½	42	9	10	84	19	8	1	20	9	82	28	11
25	Sonnewalde	61037½	27	3	10	61337½	27	7	10	54	11	8	1	2	7	53	9	1
26	Sorau	207562½	92	7	6	207562½	92	7	6	184	15	—	3	20	8	180	24	4
27	Spremberg	286975	127	16	4	286975	127	16	4	255	2	8	5	3	1	249	29	7
28	Triebel	67581¼	30	1	1	67581¼	30	1	1	60	2	2	1	6	1	58	26	1
29	Vetschau	111881¼	49	21	9	111881¼	49	21	9	99	13	6	1	29	8	97	13	10
	Summa	5460362½	2426	24	10	5468012½	2430	6	10	4857	1	8	97	4	2	4759	27	6

Davon kommen zur Vergütigung:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Belzig	für den Brand am 4. November 1839	66	20	—
2	Brandenburg	„ „ „ „ 8. Juli „	1830	8	8
		und	2	10	—
3	Brüßow	ausgefallene Beiträge pro 1stes Semester 1839	—	6	10
4	Charlottenburg	für den Brand am 21. Dezember 1839	94	22	—
5	Cremmen	„ „ „ „ 11. „ „	1720	22	1
6	Dramburg	„ „ „ „ 10. „ „	7	10	—
7	Driesen	„ „ „ „ 20. August „	1073	19	1
8	Drossen	„ „ „ „ 23. September „	410	12	—
9	Falkenburg	„ „ „ „ 27. November „ , vorbehalt-			
		lich der definitiven Festsetzung	6502	11	9
10	Finsterwalde	für den Brand am 14/15. April 1839 nachträglich	100	—	—
		„ „ „ „ 20/21. „ „	112	—	—
		„ „ „ „ 8. Oktober „	774	24	9
11	Frankfurt	„ „ „ „ 10/11. Juli „	72	9	7
		„ „ „ „ 29. September „	28	13	9
12	Greiffenberg	„ „ „ „ 4. August „	155	12	6
		„ „ „ „ 30/31. Dezember „ , vorbehalt-			
		lich der definitiven Festsetzung	783	12	6
13	Guben	für den Brand am 24. August 1839	200	—	—
		„ „ „ „ 27. November „	1160	23	9
14	Joachimsthal	„ „ „ „ 9. Juli „	402	7	6
15	Königsberg i. d. N.	„ „ „ „ 12. Februar „ nachträglich	1	17	6
		„ „ „ „ 20/21. Juli „	3236	13	6
		„ „ „ „ 13/14. August „	659	7	6
		„ „ „ „ 8. September „	843	4	6
		„ „ „ „ 9. Dezember „	123	5	4
16	Lieberose	„ „ „ „ 29. November „	125	—	—
17	Lindow	„ „ „ „ 18/19. August „	1059	9	—
18	Lübben	„ „ „ „ 3. Juli „	63	10	—
19	Nauen	„ „ „ „ 9. September „	4	5	—
		„ „ „ „ 4. November „	5595	8	3
20	Neustadt-Ebw.	„ „ „ „ 6/7. Dezember „	459	26	5
21	Oderberg	„ „ „ „ 18. und 23. Juli 1839 ...	707	17	6
		Latus.....	28376	11	3

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	28376	11	3
	Oderberg)	für den Brand am 25. August 1839	3128	3	—
22	Prenzlow	" " " " 28. März " nachträglich	5	5	11
		" " " " 25. September "	121	24	6
23	Neu-Ruppin	" " " " 2. April " nachträglich	2	—	—
24	Schiefelbein	" " " " 23/24. November "	296	15	—
25	Schwedt	" " " " 20/21. Juli "	2219	27	6
		" " " " 4. August "	50	20	3
		" " " " 29. " "	834	13	—
		" " " " 21. November "	3802	12	11
26	Schwiebus	" " " " 12/13. Dezember "	17	26	—
27	Sorau	" " " " 21. November "	100	—	—
28	Spandow	" " " " 2. September "	351	7	6
29	Templin	" " " " 9/10. " "	3124	13	3
30	Wriezen	" " " " 8/9. Juli "	2498	2	10
		" " " " 20. September "	1742	27	9
		" " " " 25. November "	456	20	—
		" " " " 18. Dezember "	64	3	6
31	Zehden	" " " " 12/13. August "	851	5	—
	Außerdem:				
32	an Verwaltungs- und Büreau-Einrichtungskosten		2899	29	4
33	Diäten und Reisekosten für die in den assoziirten Städten im Jahre 1839 abgehaltene Feuer- und baupolizeiliche Revision ..		1583	14	—
34	Kostenvorschuß an die Kammergerichts-Salarienkasse wegen des öffentlichen Aufrufs der unbekannten Gläubiger		20	—	—
			52547	12	6

Davon gehen ab:

1) diejenigen .... 152 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., welche für den Brand zu Potsdam am 22. Juni 1839 weniger festgesetzt, als ausgeschrieben sind;

2) diejenigen .... 19 " 5 " — ", welche für den Brand zu Cüstriner Kietz am 25. Juni 1839 erspart sind;

3) an eingezogenen Strafen .... 2 " — " — ",

	Thlr.	Sgr.	Pf.
	173	28	6
so daß noch aufzubringen sind	52373	14	—

Zu diesen 52,373 Thlr. 14 Sgr. haben im Verhältniß der Versicherungssummen beizutragen:

	die Kur- und Neumärkschen Städte			die ehemals Sächsischen Städte			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1. Juli ad ult. September 1839 .. von 38,648,400 Thlr.	22944	29	10	—	—	—	22944	29	10
„ 5,460,362½ „	......	..	..	3241	22	2	3241	22	2
pro 1. Oktober ad ult. Dezember 1839 .. „ 38,648,400 „	22941	—	6	—	—	—	22941	—	6
„ 5,468,012½ „	......	..	..	3245	21	6	3245	21	6
	45886	—	4	6487	13	8	52373	14	—
Nach der obigen Repartition bringen auf	49636	22	2	4759	27	6	54396	19	8
Der nach dem Ausschreiben pro 1stes Semester 1839 verbliebene Bestand betrug	1606	7	9	1592	12	7	3198	20	4
Zur Deckung der Schäden und Kosten pro 2tes Semester 1839 sind erforderlich.	45886	—	4	6487	13	8	52373	14	—
mithin behalten die Kur- und Neumärkschen Städte Bestand	5356	29	7	—	—	—	5221	26	—
welcher dem nach dem Ausschreiben vom 26. Juli 1839 (die Brandschäden ad ult. Dezember 1839 betreffend) verbliebenen, ihnen allein gehörigen Bestande von 17,302 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. hinzutritt. Für die ehemals Sächsischen Städte fehlen dagegen	......	..	..	135	3	7			
welche bei der Berechnung des eisernen Fonds zur Ausgleichung gestellt werden sollen.									

Die Einsendung der Beiträge muß bis 15. August d. J. bei der hiesigen Städte-Feuersozietäts-Hauptkasse bewirkt sein, und sind die für die Verpackung rc. bestehenden Vorschriften zu beachten. Wegen des Rechnungs-Abschlusses pro 1839 kann der Einzahlungs-Termin nicht weiter hinausgeschoben werden, und müssen wir daher die pünktliche Innehaltung desselben mit Gewißheit erwarten, da wir sonst zur exekutivischen Einziehung gezwungen sein würden.

Uebrigens behalten wir uns vor, nach erfolgter Abfindung der am 31. Dezember v. J. aus der Städte-Feuersozietät geschiedenen Flecken Fürstenwerder und Liebenau den Finalabschluß ad ult. Dezember 1839 zu veröffentlichen, der gleichzeitig darlegen wird, welcher den Kur- und Neumärkischen Städten gehörige Bestand zur

neuen Sozietät, als den eisernen Fonds derselben bildend, übergeht, da nach diesem der Zuschuß, den die hinzugetretenen Städte zu zahlen haben, geregelt wird.

Berlin, den 4. Juni 1840.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. k. M. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Niederwällstraße № 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächsten Einstellungstermin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1820 gebornen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1826, vor dem 1. August d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1840.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Dem Baukondukteur Blew ist die bisher von dem Baukondukteur, jetzigen Wegebaumeister Stockelmann geführte interimistische Verwaltung der Wegebaumeisterstelle zu Prenzlow übertragen worden.

Der Polizei-Kommissarius Erdmann Hofrichter ist als Polizei-Inspektor und der Kammergerichts-Referendarius Friedrich August Höhne als Polizei-Kommissarius in Berlin angestellt worden.

Dem Förster Demantowsky zu Neuekrug im Forstreviere Menz ist die Försterstelle in Peblenbruch, Grimnitzer Reviers, dem Förster Lampe zu Glashütte im Zechliner Forstreviere die Försterstelle zu Schäferberg (Dreetz) im Havelberger Reviere, dem Förster Wilde zu Dreetz die Försterstelle zu Neuekrug, und dem

bisherigen Hülfsaufseher Dalchow die Försterstelle zu Groß-Köris im Wusterhausener Forstreviere verliehen worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Wilhelm Ludwig Krühne, ist als solcher vereidigt worden.

An Stelle des verstorbenen Feuerlösch-Kommissarius des 4ten Distrikts Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, Amtsrath Neuhauß zu Zinna, ist der jetzige Rentmeister zu Zinna, Hauptmann Schlichting, und an Stelle des Stellvertreters des Feuerlösch-Kommissarius Hauffe zu Bärwalde, 7ten Distrikts, der Inspektor Grube zu Gräfendorf, einstimmig erwählt worden.

Der Apotheker Schernikow zu Friesack ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Friesack, und der Gutsbesitzer von Gundlach zu Lemmersdorf zum Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk des Prenzlowschen Kreises gewählt und bestätigt worden. Schiedsmänner.

Vermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M., und zwar in der Zeit von 12 bis 1 Uhr, sind in der Allee an der Berlin-Strelitzer Chaussee in der Müllerstraße vor Berlin, und zwar in den Chaussee-Stationsnummern 58 bis 64, siebzehn Stück der schönsten alten Bäume und zehn Stück erst in diesem Jahre gepflanzter Stämme auf so muthwillige und boshafte Weise beschädigt worden, daß deren Ausgehen unvermeidlich ist. Da nun an der Entdeckung des oder der Thäter sehr gelegen ist, so wird demjenigen, der zur Entdeckung des Einen oder Andern der Thäter verhilft, so daß derselbe auf Grund dieser Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hiermit eine Belohnung von funfzig Thalern zugesichert.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung mehrerer Reparaturen an der sogenannten Pyramiden-Brücke und Hirschkrugs-Brücke, beide auf der Straße von Berlin nach Cöpnick und Fürstenwalde in der Cöpnicker Forst, ist die Sperrung derselben vom 15. bis ult. d. M. nothwendig. Während dieser Zeit wird die Passage für alle Fuhrwerke von Berlin aus über die sogenannte Scharfrichter-Brücke, zu welcher der Weg bei der Heide mit einer Tafel bezeichnet sein wird, verlegt werden, so wie die von Fürsten-

walde her über die alte Mühlenstellen-Brücke geführt werden muß. Dem betheiligten Publikum wird dieses bekannt gemacht. Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da der Umbau der Schleuse bei der holländischen Papiermühle im Werbelliner Kanal nicht zu dem, in unserer Bekanntmachung vom 28. August v. J. angegebenen Termin vollständig beendigt werden kann, so muß die bis zum 1. Juli d. J. angeordnete Sperre der Schiffahrt bei dieser Schleuse noch um 1 Monat, also bis zum 1. August d. J. verlängert werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 15. Juni 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei den in den ersten Tagen des vergangenen Monats in der Königlichen Ruppiner und Zechliner Forst stattgehabten Waldbränden, haben der Amtmann Müller zu Neu-Glienecke und der Gutsbesitzer Schwabe und Schmiedemeister Kehrberg zu Luhm eine lobenswerthe Thätigkeit und Hülfsleistung an den Tag gelegt. Wir bringen dies, den Betheiligten hiermit Dank sagend, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen.

Der Marienkirche in Berlin ist von dem Küster derselben, Namens Berlin, am Charfreitage d. J. eine werthvolle silberne, inwendig vergoldete, 67 Loth schwere Abendsmahlskanne, der Kirche in Michelsdorf von dem dortigen Ziegeleibesitzer Schulze eine blaue, mit silbernen Frangen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Gettin von einem Ungenannten eine Altarbekleidung von dunkelblauem Tuche mit goldartigen Frangen, der Kirche zu Pernitz von der dortigen Gemeinde eine neue Orgel, zu deren Anschaffungskosten der Schullehrer Schmekebier daselbst 10 Thlr. beigetragen hat, und der Kirche zu Hennikendorf von dem Bauergutsbesitzer Tietz daselbst am ersten Pfingstfeiertage ein Altar-Taufstein und eine Kanzeldecke geschenkt worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend die in der Bekanntmachung sub Nr. 138 dieses Amtsblattstücks erwähnten Urkunden über den letzten Willen des Hochseligen Königs Majestät, imgleichen ein Extrablatt.)

Außerordentliche Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

An das Staats-Ministerium.

Ich befehle, zwei kostbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

»Mein letzter Wille«,

das andere

»Auf Dich, Meinen lieben Fritz u. s. w.«

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1. Dezember 1827 datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen schöneren Akt, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann

Sanssouci, den 12. Juni 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

* * *

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, mögtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende

Extra-Blatt

zum 26sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Juni 1840.

Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und D. Oppenfeld zu Berlin ist unterm 13. ni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargestellte Verbesserung der Maschinen Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten aus Wolle und anderem Thierhaare,

wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen

f Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, d für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsm wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, d zwar in seinem Amtsgelasse, Mittwoch den . Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausgeld-Erhebung bei Döllnkrug, zwischen Prenzu und Berlin, mit Vorbehalt des höheren Zuhlages, zur Pacht vom 1. Januar 1841 ab den Meistbietenden ausstellen. Nur dispoionsfähige Personen, welche vorher mindestens 0 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steuernte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden m Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 18. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 0 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden edingungen angekauft werden:

) die Zweige müssen einen Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark und vollständig abgeschält, oder geplättet sein;

) der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei eine Klafter, wie gewöhnlich, sechs Fuß lang, sechs Fuß hoch und drei Fuß tief gerechnet wird;

3) für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von Neun Thalern gezahlt;

4) Lieferungen von weniger, als einer vollen Klafter werden nicht angenommen;

5) Quantitäten von einer bis zehn Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche auf der Fabrik abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 18. Juni 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

* Auf der Tour von Bitterfeld nach Berlin ist am 6. oder 7. d. M. ein Packet Bücher in Leinen, signirt G. G. 996. in Berlin, 21 Pfund schwer, verloren gegangen. Wer dasselbe mit seinem vollständigen unbeschädigten Inhalte bei dem unterzeichneten Hofpostamte abliefert, empfängt eine angemessene Belohnung.

Berlin, den 18. Juni 1840.

Königl. Hofpostamt.

* Zum Bau der Chaussee vom Halleschen Thore hierselbst bis zum Exerzierplatze hinter der Hasenheide werden Anerbietungen zu »Feldstein-Lieferungen in jeder Quantität« angenommen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei dem Baukondukteur Klaproth, Hasenheide Nr. 2, als auch bei dem Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 120, zu erfahren.

Berlin, den 1. Juni 1840.

Der Wegebaumeister Treplin.

Steckbrief.

* Am 10. d. M. hat sich der nachstehend bezeichnete Bürgersohn Wilhelm Burisch von hier, welcher eines an diesem Tage verübten großen Diebstahls dringend verdächtig ist, aus hiesiger Gegend entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben,

Extra-Blatt
zum 26sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Juni 1840.

* Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin ist unterm 13. Juni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargestellte Verbesserung der Maschinen Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten aus Wolle und anderem Thierhaare,

so wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse, Mittwoch den 15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Döllnkrug, zwischen Prenzlau und Berlin, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, zur Pacht vom 1. Januar 1841 ab an den Meistbietenden ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 18. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

* Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden:

1) die Zweige müssen einen Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark und vollständig abgeschält, oder geplättet sein;
2) der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei eine Klafter, wie gewöhnlich, sechs Fuß lang, sechs Fuß hoch und drei Fuß tief gerechnet wird;
3) für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von Neun Thalern gezahlt;
4) Lieferungen von weniger, als einer vollen Klafter werden nicht angenommen;
5) Quantitäten von einer bis zehn Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche auf der Fabrik abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 18. Juni 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

* Auf der Tour von Bitterfeld nach Berlin ist am 6. oder 7. d. M. ein Packet Bücher in Leinen, signirt G. G. 996. in Berlin, 21 Pfund schwer, verloren gegangen. Wer dasselbe mit seinem vollständigen unbeschädigten Inhalte bei dem unterzeichneten Hofpostamte abliefert, empfängt eine angemessene Belohnung.

Berlin, den 18. Juni 1840.

Königl. Hofpostamt.

* Zum Bau der Chaussee vom Halleschen Thore hierselbst bis zum Exerzierplatze hinter der Hasenheide werden Anerbietungen zu »Feldstein-Lieferungen in jeder Quantität« angenommen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei dem Baukondukteur Klaproth, Hasenheide Nr. 2, als auch bei dem Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 120, zu erfahren.

Berlin, den 1. Juni 1840.

Der Wegebaumeister Treplin.

Steckbrief.

* Am 10. d. M. hat sich der nachstehend bezeichnete Bürgersohn Wilhelm Burisch von hier, welcher eines an diesem Tage verübten großen Diebstahls dringend verdächtig ist, aus hiesiger Gegend entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben,

Ereignisse erleben lassen. Unter die ersten rechne Ich vor allen die glorreich beendeten Kämpfe in den Jahren 1813, 14 und 15, denen das Vaterland seine Restauration verdankt. Unter die letztern, die frohen und wohlthuenden, aber rechne Ich insbesondere, die herzliche Liebe und Anhänglichkeit, und das Wohlgelingen Meiner geliebten Kinder: so wie die besondere unerwartete Schickung Gottes, Mir noch in Meinem fünften Dezennium eine Lebensgefährtin zugeführt zu haben, die Ich als ein Muster treuer und zärtlicher Anhänglichkeit öffentlich anzuerkennen Mich für verpflichtet halte.

Meinen wahren, aufrichtigen letzten Dank Allen, die dem Staate und Mir mit Einsicht und Treue gedient haben.

Meinen wahren, aufrichtigen und letzten Dank Allen, die mit Liebe, Treue und durch ihre persönliche Anhänglichkeit, Mir ergeben waren.

Ich vergebe allen meinen Feinden: auch denen, die durch hämische Reden, Schriften oder durch absichtlich verunstaltete Darstellungen, das Vertrauen Meines Volks, Meines größten Schatzes (doch Gottlob nur selten mit Erfolg), Mir zu entziehn, bestrebt gewesen sind. Berlin, den 1. Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Auf Dich, Meinen lieben Fritz, geht die Bürde der Regierungsgeschäfte mit der ganzen Schwere ihrer Verantwortlichkeit über. Durch die Stellung, die Ich Dir in Beziehung auf diese angewiesen hatte, bist Du mehr als mancher andere Thronfolger darauf vorbereitet worden. An Dir ist es nun, Meine gerechten Hoffnungen und die Erwartungen des Vaterlandes zu erfüllen — wenigstens darnach zu streben. Deine Grundsätze und Gesinnungen sind Mir Bürge, daß Du ein Vater Deiner Unterthanen sein wirst.

Hüte Dich jedoch vor der so allgemein um sich greifenden Neuerungssucht, hüte Dich vor unpraktischen Theorieen, deren so unzählige jetzt im Umschwunge sind, hüte Dich aber zugleich vor einer fast eben so schädlichen, zu weit getriebenen Vorliebe für das Alte, denn nur dann, wenn Du diese beiden Klippen zu vermeiden verstehst, nur dann sind wahrhaft nützliche Verbesserungen gerathen.

Die Armee ist jetzt in einem seltenen guten Zustande; sie hat seit ihrer Reorganisation Meine Erwartungen wie im Kriege, so auch im Frieden erfüllt. Möge sie stets ihre hohe Bestimmung vor Augen haben; möge aber auch das Vaterland nimmer vergessen, was es ihr schuldig ist.

Verabsäume nicht, die Eintracht unter den Europäischen Mächten, so viel in Deinen Kräften, zu befördern; vor allen aber möge Preußen, Rußland und Oesterreich sich nie von einander trennen; ihr Zusammenhalten ist als der Schlußstein der großen Europäischen Allianz zu betrachten.

Meine innig geliebten Kinder berechtigen Mich Alle zu der Erwartung, daß ihr stetes Streben dahin gerichtet sein wird, sich durch einen nützlichen, thätigen, sittlich reinen und gottesfürchtigen Wandel auszuzeichnen; denn nur dieser bringt Segen, und noch in Meinen letzten Stunden soll dieser Gedanke mir Trost gewähren.

Gott behüte und beschütze das theuere Vaterland!

Gott behüte und beschütze unser Haus, jetzt und immerdar!

Er segne Dich, Mein lieber Sohn, und Deine Regierung und verleihe Dir Kraft und Einsicht dazu, und gebe Dir gewissenhafte, treue Räthe und Diener, und gehorsame Unterthanen. Amen! Berlin, den 1. Dezember 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Extra-Blatt

zum 26sten Stück des Amtsblatts

er Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Juni 1840.

Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und D. Oppenfeld zu Berlin ist unterm 13. ıni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargestellte Verbesserung der Maschinen Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten aus Wolle und anderem Thierhaare,

wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen

f Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, d für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsm wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, d zwar in seinem Amtsgelasse, Mittwoch den . Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, die Chausgeld-Erhebung bei Döllnkrug, zwischen Prenz- ı und Berlin, mit Vorbehalt des höheren Zuslages, zur Pacht vom 1. Januar 1841 ab den Meistbietenden ausstellen. Nur dispoionsfähige Personen, welche vorher mindestens 0 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steuerıte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden n Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 18. Juni 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 0 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden dingungen angekauft werden:

) die Zweige müssen einen Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark und vollständig abgeschält, oder geplättet sein;

) der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei eine Klafter, wie gewöhnlich, sechs Fuß lang, sechs Fuß hoch und drei Fuß tief gerechnet wird;

3) für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von Neun Thalern gezahlt;

4) Lieferungen von weniger, als einer vollen Klafter werden nicht angenommen;

5) Quantitäten von einer bis zehn Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche auf der Fabrik abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 18. Juni 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

* Auf der Tour von Bitterfeld nach Berlin ist am 6. oder 7. d. M. ein Packet Bücher in Leinen, signirt G. G. 996. in Berlin, 21 Pfund schwer, verloren gegangen. Wer dasselbe mit seinem vollständigen unbeschädigten Inhalte bei dem unterzeichneten Hofpostamte abliefert, empfängt eine angemessene Belohnung.

Berlin, den 18. Juni 1840.

Königl. Hofpostamt.

* Zum Bau der Chaussee vom Halleschen Thore hierselbst bis zum Exerzierplatze hinter der Hasenheide werden Anerbietungen zu »Feldstein-Lieferungen in jeder Quantität« angenommen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei dem Baukondukteur Klaproth, Hasenheide Nr. 2, als auch bei dem Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 120, zu erfahren.

Berlin, den 1. Juni 1840.

Der Wegebaumeister Treplin.

Steckbrief.

* Am 10. d. M. hat sich der nachstehend bezeichnete Bürgerssohn Wilhelm Burisch von hier, welcher eines an diesem Tage verübten großen Diebstahls dringend verdächtig ist, aus hiesiger Gegend entfernt.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben,

ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Baruth, den 16. Juni 1840.

Gräflich Solmssches Justizamt.

Signalement.

Geburtsort: Altona, gewöhnlicher Aufenthalt: Baruth, Alter: 18 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: abgestumpft, Mund: breit und stark, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gelblich, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt, Sprache: gedehnt und etwas schnarrend, besondere Kennzeichen: grinsend lächelnde Miene.

Bekleidung.

Rock von grünem Tuche, weißbunte kattunene Weste, braun und schwarz gestreifte Hosen, blau gestreiftes Halstuch, brauntuchene Mütze mit Schirm.

---

* Der Arbeitsmann Johann Joachim Ladendorff, aus Meyenburg gebürtig, welcher nachstehend signalisirt ist, war hier wegen Vagirens verhaftet, und wurde unterm 12. Januar d. J. mittelst Zwangspasses nach seinem Geburtsorte zurückgewiesen. Nach der vom dortigen Magistrat unterm 27. April d. J. erhaltenen Nachricht war er bis dahin noch nicht in Meyenburg eingetroffen. Da es möglich, daß er sich wieder umhertreibt, so werden die resp. Hoch- und Wohllöblichen Polizeibehörden auf ihn ergebenst aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 13. Juni 1840.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.

Flesche.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Joachim Ladendorff, Geburtsort: Meyenburg, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

---

* Die von uns steckbrieflich verfolgte Henriette Schmiedichen ist wiederum aufgegriffen und befindet sich auf dem Zuchthause zu Luckau, was zur Erledigung unseres Steckbriefes vom 11. Januar d. J. und unserer Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. hierdurch allgemein zur Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 19. Juni 1840.

Der Magistrat.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 24. v. M. von uns verfolgte Schmiedelehrling Wilhelm Ludwig Pfeiffer ist bereits ergriffen und an die hiesige Gefangen-Anstalt eingeliefert worden, daher gedachter Steckbrief hierdurch erledigt wird.

Potsdam, den 15. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

---

* Die unterm 31. v. M. in Betreff der dem Schulzen Rummlandt in Trechwitz bei Lehnin von der Nachtweide gestohlenen beiden Pferde erlassene Bekanntmachung hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die qu. Pferde resp. in Berlin und Johannesthal angehalten worden sind.

Belzig, den 17. Juni 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Tschirschky.

---

* Der Einwohner Gottlieb Meißner zu Schlalach hat den ihm von der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1840 sub Nr. 955 ertheilten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Getreide, Honig, Wachs, Hülsenfrüchten, Eiern, Obst, Honigkuchen, Vieh, Flachs, Mehl, Backwaaren und Kalk, angeblich auf dem Wege von seinem Wohnorte nach Potsdam verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein für ungültig erklärt, und dem etwanigen Finder zugleich aufgegeben, denselben hierher zu senden. Belzig, den 12. Juni 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Tschirschky.

Der Kammerrath Schmidt beabsichtigt auf seinem zu Hönow belegenen Gute die Aufstellung eines Dampfzylinders zum Betriebe der Branntweinbrennerei. In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Berlin, den 10. Juni 1840.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

v. Witzleben.

Der Fabrikant Herr Fleischer beabsichtigt, einer vor dem Berliner Thore hierselbst neben dem Zurhaseschen Etablissement neu zu [...]enden Zuckerfabrik vier Dampfkessel in einem [...]hause aufzustellen. Indem dies Vorhaben [...]mit öffentlich bekannt gemacht wird, fordern [...] Jeden, der sich durch die beabsichtigte An[...] in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, auf, [...] Einwendungen aus dem Regulativ vom [...] Mai 1838 binnen 4 Wochen präklusivischer [...] bei uns geltend zu machen und zu begründen.

[...]Schwedt, den 19. Juni 1840.

Der Magistrat.

Im Einverständnisse mit der Stadtverordn[...]n-Versammlung soll das der hiesigen Kom[...]e gehörige, hinter Königsmauer Nr. 52 [...] 53 an der Ecke der Kalandsgasse belegene [...]ndstück, das sogenannte Magistratsdiener[...]s, welches nach der Abschätzung vom 25. [...] 1832 zu 6750 Thlr. bei der hiesigen Feuer[...]ietät versichert ist, öffentlich verkauft werden. [...]zu ist ein Lizitationstermin auf

den 4. Juli d. J.,

[...]mittags 10 Uhr, vor unserm Deputirten, [...]rn Stadtrath Risch, im Berlinschen Rath[...]e angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Be[...]ken eingeladen werden, daß der Meistbietende [...]Wochen für sein Gebot verhaftet bleibt, und [...]h im Lizitationstermine für dasselbe eine [...]tion von 500 Thalern in Stadtobligationen [...] Staatsschuldscheinen, oder in baarem Gelde [...]niren muß. Die speziellen Kaufbedingungen [...] täglich in unserm Journalzimmer im Ber[...]ben Rathhause einzusehen.

[...]Berlin, den 26. April 1840.

[...]r-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenz.

[...]effentliches Aufgebot.

Nach erfolgter nothwendiger Subhastation [...] dem Fischer Johann Friedrich Mertens [...]rig gewesenen, zu Stralau belegenen, in [...]rm Hypothekenbuche von diesem Dorfe Nr. 5 [...] 33 verzeichneten Fischergutes, sind aus den [...]fgeldern die Beträge folgender, auf das [...]ndstück sub rubr. III Nr. 7 und 8 ad decr. [...] 22. März 1803 intabulirt gewesenen Po[...], nämlich:

[...]5 Thlr. als Rest von 50 Thlrn. zum Be[...]räbniß der Mutter des vorigen Besitzers, laut Erbtheilung vom 9. August 1795, und 100 Thlr. ohne Zinsen, so bis zum Tode beider Eltern des vorigen Besitzers, wenn sie solche nicht gebrauchen, stehen bleiben, und dann unter alle Kinder vertheilt werden sollen, zu einer Spezialmasse ad depositum genommen worden. Behufs Ausschüttung derselben werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Zessionarien, Pfandinhaber, oder sonst berechtigte Ansprüche daran zu haben vermeinen, zu dem auf

den 19. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Auscultator Grafen zur Liepe an Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, anberaumten Termin zu deren Anmeldung hierdurch unter Androhung der Präklusion vorgeladen.

Berlin, den 22. Mai 1840.

Königl. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich August Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen, als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,

2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

walde her über die alte Mühlenstellen-Brücke geführt werden muß. Dem betheiligten Publikum wird dieses bekannt gemacht. Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da der Umbau der Schleuse bei der holländischen Papiermühle im Werbelliner Kanal nicht zu dem, in unserer Bekanntmachung vom 28. August v. J. angegebenen Termin vollständig beendigt werden kann, so muß die bis zum 1. Juli d. J. angeordnete Sperre der Schiffahrt bei dieser Schleuse noch um 1 Monat, also bis zum 1. August d. J. verlängert werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 15. Juni 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei den in den ersten Tagen des vergangenen Monats in der Königlichen Ruppiner und Zechliner Forst statgehabten Waldbränden, haben der Amtmann Müller zu Neu-Glienecke und der Gutsbesitzer Schwabe und Schmiedemeister Kehrberg zu Luhm eine lobenswerthe Thätigkeit und Hülfsleistung an den Tag gelegt. Wir bringen dies, den Betheiligten hiermit Dank sagend, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. Juni 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Geschenke an Kirchen.

Der Marienkirche in Berlin ist von dem Küster derselben, Namens Berlin, am Charfreitage d. J. eine werthvolle silberne, inwendig vergoldete, 67 Loth schwere Abendsmahlskanne, der Kirche in Michelsdorf von dem dortigen Ziegeleibesitzer Schulze eine blaue, mit silbernen Frangen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Gettin von einem Ungenannten eine Altarbekleidung von dunkelblauem Tuche mit goldartigen Frangen, der Kirche zu Pernitz von der dortigen Gemeinde eine neue Orgel, zu deren Anschaffungskosten der Schullehrer Schmekebier daselbst 10 Thlr. beigetragen hat, und der Kirche zu Hennikendorf von dem Bauergutsbesitzer Tietz daselbst am ersten Pfinstfeiertage ein Altar-Taufstein und eine Kanzeldecke geschenkt worden.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend die in der Bekanntmachung sub Nr. 138 dieses Amtsblattstücks erwähnten Urkunden über den letzten Willen des Hochseligen Königs Majestät, imgleichen ein Extrablatt.)

Außerordentliche Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

An das Staats-Ministerium.

Ich befehle, zwei kostbare Dokumente der Oeffentlichkeit zu übergeben, welche Mir, nach dem Willen Meines in Gott ruhenden Königlichen Vaters und Herrn, am Tage Seines Heimganges eingehändiget worden, wovon das eine bezeichnet ist:

»Mein letzter Wille«,

das andere

»Auf Dich, Meinen lieben Fritz u. s. w.«

anfängt, und welche Beide von Seiner eigenen Hand geschrieben und vom 1. Dezember 1827 datirt sind.

Der Helden-König aus unserer großen Zeit ist geschieden und zu Seiner Ruhe, an der Seite der Heißbeweinten und Unvergeßlichen, eingegangen. Ich bitte Gott, den Lenker der Herzen, daß Er die Liebe des Volks, die Friedrich Wilhelm III. in den Tagen der Gefahr getragen, Ihm Sein Alter erheitert und die Bitterkeit des Todes versüßt hat, auf Mich, Seinen Sohn und Nachfolger, übergehen lasse, der Ich mit Gott entschlossen bin, in den Wegen des Vaters zu wandeln. Mein Volk bete mit Mir um Erhaltung des segensreichen Friedens, des theueren Kleinods, das Er uns im Schweiße Seines Angesichtes errungen und mit treuen Vaterhänden gepflegt hat; — das weiß Ich — sollte dies Kleinod je gefährdet werden, — was Gott verhüte — so erhebt sich Mein Volk wie Ein Mann auf Meinen Ruf, wie Sein Volk sich auf Seinen Ruf erhob.

Solch ein Volk ist es werth und fähig, Königliche Worte zu vernehmen, wie die, welche hier folgen, und wird einsehen, daß Ich den Anfang Meines Regimentes durch keinen schöneren Akt, als die Veröffentlichung derselben bezeichnen kann

Sanssouci, den 12. Juni 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

* * *

Mein letzter Wille.

Meine Zeit mit Unruhe, Meine Hoffnung in Gott!

An Deinem Segen, Herr, ist alles gelegen!
Verleihe Mir ihn auch jetzt zu diesem Geschäfte.

Wenn dieser Mein letzter Wille Meinen innigst geliebten Kindern, Meiner theueren Auguste und übrigen lieben Angehörigen, zu Gesicht kommen wird, bin Ich nicht mehr unter ihnen und gehöre zu den Abgeschiedenen. Mögen sie dann bei dem Anblick der ihnen wohlbekannten Inschrift: — Gedenke der Abgeschiedenen: — auch Meiner liebevoll gedenken!

Gott wolle Mir ein barmherziger und gnädiger Richter sein, und Meinen Geist aufnehmen, den Ich in seine Hände befehle. Ja, Vater, in Deine Hände befehle Ich Meinen Geist! In einem Jenseits wirst Du Uns alle wieder vereinen, mögtest Du Uns dessen, in Deiner Gnade, würdig finden, um Christi Deines lieben Sohnes Unsers Heilandes Willen, Amen.

Schwere und harte Prüfungen habe Ich nach Gottes weisem Rathschluß zu bestehen gehabt, sowohl in Meinen persönlichen Verhältnissen (insbesondere, als Er Mir vor 17 Jahren das entriß, das Mir das liebste und theuerste war) als durch die Ereignisse, die Mein geliebtes Vaterland so schwer trafen. Dagegen aber hat Mich Gott: ewiger Dank sei Ihm dafür: auch herrliche, frohe und wohlthuende

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 20 belegene Gutschmidtsche Grundstück, taxirt zu 2355 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll
am 9. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 19 belegene Grundstück der Gutschmidtschen Erben, taxirt zu 3106 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll
am 9. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Schlossermeister Mannsdorffschen Erben, taxirt zu 4490 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll am 3. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 63 belegene Griebensche Grundstück, taxirt zu 4048 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll
am 23. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandau, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der Wittwe Rühle gehörige, vor dem Potsdamer Thore hierselbst belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten und 28 Morgen 20 □Ruthen Acker bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll am 20. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Von den Pfarrländereien zu Malchow, 1½ Meile von hier an der Landstraße nach Bernau, sollen etwa 150 Morgen Acker und 50 Morgen Wiesen gegen ein Erbstandsgeld und einen bereits fixirten jährlichen Erbpachtszins zum 1. Oktober d. J. im Wege der Lizitation vererbpachtet werden.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Schur in der Pfarre zu Malchow anberaumt, und werden Erwerbslustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Vererbpachtung und der Lizitation in unserer Registratur und in dem Pfarrhause zu Malchow eingesehen werden können.

Berlin, den 2. Juni 1840.

Königl. Landgericht.

Das dem Tischlermeister Karl Friedrich Budie gehörige, hierselbst in der Ebräerstraße Nr. 9 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 754 verzeichnete, auf 3031 Thlr. 11 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 1. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Charlottenburg, den 9. Juni 1840.

Das hierselbst in der Krummenstraße sub Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 386 auf den Namen des Schlossermeisters

Karl August Selling verzeichnete, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 2128 Thlr. 9 Pf., soll in termino

den 19. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht allhier öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Juni 1840.

Die den Schulze Friedrich Dünowschen Erben gehörige, zu Rathsdorf belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete, auf 3118 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Sechszig-Morgenstelle, soll

den 22. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Wriezen, den 14. Juni 1840.

Die den Kolonist Friedrich Dünowschen Erben gehörigen, in Wriezener Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche sub Nr. 24 verzeichneten, auf 362 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Ländereien, sollen

den 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, hier an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Das in Boytzenburg belegene, sub Nr. XXXI des Hypothekenbuches verzeichnete Felzinsche Grundstück, abgeschätzt auf 806 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Schloß Boytzenburg, den 16. Juni 1840.

Am 6. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr und den folgenden Tagen, sollen in dem Dorfe Lindenberg die der verwittweten Frau Prediger Protz gehörigen Effekten, bestehend in Pferden, Kühen, Wagen, Ackergeräthen, Gläsern, Kupfer, Zinn, Meubles, Hausgeräth und anderen Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich zur bestimmten Zeit in Lindenberg einzufinden.

Verkauf eines Gasthofes erster Klasse in Berlin.

Der zu Berlin am Dönhofsplatz und der Ecke der Leipziger und Jerusalemsstraße in der lebhaftesten und schönsten Gegend der Stadt belegene, unter der Firma zum goldenen Adler im Deutschen Hause bekannte große Gasthof erster Klasse, soll Erbtheilungshalber aus freier Hand verkauft werden.

Derselbe besteht aus 4 Etagen, jede Etage mit 23 nach der Straße herausgehenden Doppelfenstern versehen, enthält 75 zur Aufnahme von Fremden mit vollständigem Inventarium versehene Zimmer, Stallung zu 58 Pferden und dazu gehörige Remisen, zwei Höfe, bedeutende Keller und Wirthschaftsgelaß und große Böden. Außerdem sind 4 Hofwohnungen, ein Laden und 2 Keller nach der Straße heraus, des bedeutenden Gelasses wegen, besonders vermiethet.

Die Gebäude, so wie das Inventarium befinden sich im elegantesten und komplet brauchbaren Zustande. Ein bedeutender Theil der Kaufgelder kann auf dem Grundstücke hypothekarisch stehen bleiben. Gebote werden von den jetzigen Besitzern, den Gastwirth Schmidtschen Erben im Grundstücke selbst franco bis zum 1. August d. J. erbeten.

Die leider zunehmende Schwäche meiner Augen nöthigt mich, einen Theil meiner bisherigen Geschäfte aufzugeben. Ich beabsichtige daher, Kohlhasenbrück sofort aus freier Hand zu verkaufen, event. zu verpachten. Es gehören dazu vier Wohngebäude incl. ein Kaffeehaus, Stallung, zwei Scheunen, zwei Oefen zum Kalk- und Ziegelbrennen, Gärten, Wiesen, Aecker, mit einem bedeutenden Vorrath guter Ziegelerde versehen, Fischerei- und sonstige Gerechtigkeiten, und ist dasselbe unter anderm durch den Griebnitzsee auch mit der Havel verbunden.

Kauf- und resp. Pachtliebhaber erfahren das Nähere in meiner Behausung zu Potsdam, Leip-

ziger Straße Nr. 7 (neben dem Mehlmagazin), wohin auch etwanige schriftliche Anfragen, jedoch portofrei, erbeten werden. Simon.

Wegen meines vorgerückten hohen Alters bin ich Willens, mein in der Berliner Straße hierselbst sub Nr. 73 belegenes, in sehr gutem Zustande sich befindendes Ackerbürgergut, dem freies Brenn-, Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Zossenschen Forst zusteht, mit komplettem todten und lebenden Wirthschafts-Inventarium, auch mit oder ohne die diesjährige Erndte, aus freier Hand sofort zu verkaufen, wozu ich zahlungsfähige Kaufliebhaber einlade. Das Gut besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause, Stallungen, Scheune, Gärten, Wiesen und Weizen-, Roggen-, Gerst- und Haferland. Die hier gewonnenen Produkte werden größtentheils zur Achse in Berlin (5 Meilen) abgesetzt, und geht die von Berlin nach Cottbus führende Chaussee hier durch.

Zossen, den 14. Juni 1840.

Der Ackerbürger Fischer.

Familienverhältnisse wegen habe ich mich entschlossen, meine am Friedrich-Wilhelms-Kanal in dem Dorfe Unter-Lindow bei Frankfurt a. d. O. belegene Mahl- und Schneidemühle, mit allen dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sämmtlich in baulichen Würden, mit den dazu gehörigen Gärten und Ländereien, wie alles steht und liegt, also mit Einschluß der Mühlen- und Wirthschafts-Inventarienstücke, im Wege des Meistgebots aus freier Hand zu verkaufen. Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin in dem gedachten Grundstücke auf

den 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, angesetzt, zu welchem ich zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß Gebote bis Nachmittags 6 Uhr angenommen werden.

Mit demjenigen Meistbietenden, welcher die dem Verkaufe zum Grunde liegenden Bedingungen zu erfüllen sich verpflichtet, wird der Kaufkontrakt sofort in rechtsgültiger Form abgeschlossen. Die Verkaufsbedingungen, so wie der Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Kapitalien und öffentlichen Abgaben sind zur ganzen Tageszeit bei mir hierselbst, auch bei dem Inspektor Brodzina in Frankfurt a. d. O., Richtstraße Nr. 27, einzusehen, von Letzterm auch in portofreien Briefen zu erhalten.

Unter-Lindow bei Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1840. Die Mühlenbesitzerin

Wilhelmine Krieger geb. Bötzel.

Meine hiesige, in der Hauptstraße in der besten Gegend der Stadt belegene Doppelbürgerstelle mit Ländereien, Wiesen und Gärten, will ich aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können sich zu jeder Zeit bei mir melden, und ersuche ich dieselben, da ich bald zu verkaufen wünsche, sich möglichst zu beeilen, indem spätere Nachfragen vergeblich sein möchten.

Putlitz, den 16. Juni 1840.

Der Bäcker Friedrich Ganzel.

Bei L. W. Krause in Berlin, Adlerstraße Nr. 6, ist so eben erschienen, und vorräthig in der Stuhrschen Buchhandlung in Potsdam, Hohenwegstraße Nr. 4:

Die Trauerfeierlichkeiten vor und bei der Bestattung Seiner Höchstseligen Majestät Friedrich Wilhelm des Dritten, gestorben am 7. Juni 1840, Nachmittags 3½ Uhr, die Ausstellung des Paradesarges im Königl. Schlosse am 9. und 10. Juni, die Beisetzung im Dom, mit genauer Beschreibung des Trauerkondukts am 11 Juni und des feierlichen Zuges, in welchem die Königl. Leiche in der Nacht vom 11. zum 12. Juni nach Charlottenburg ins Mausoleum gebracht wurde. Mit einer Abbildung. Preis 2½ Sgr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kuratoriums der Preuß. allgemeinen Renten-Versicherungs-Anstalt, d. d. Berlin den 21. Januar 1839, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Anzeige, daß nunmehr auch in Straßburg i. d. U. eine Spezial-Agentur unter Leitung des dortigen Apothekers Herrn A. Weiß besteht, wo sowohl die Statuten und Formulare zu den Aufnahme-Deklarationen zu erhalten sind, als auch Einzahlungen angenommen werden.

Potsdam, den 18. Juni 1840.

C. Epner,

Haupt-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt im Regierungsbezirk Potsdam.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 3. Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2093. Die Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai 1840.

№ 2094. Die Verordnung vom 29. Mai 1840, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Juni 1840.

№ 144. Titel: Prinz von Preußen. I. in pl. 1622. Juni.

Seine Majestät haben nach dem im Königlichen Hause früher beobachteten Verfahren zu bestimmen geruhet, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Seiner Majestät, »der Prinz von Preußen« titulirt werde. Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit, in Folge Erlasses des Hohen Staats-Ministeriums vom 21. und des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 23. d. M., den sämmtlichen Zivilbehörden im Regierungsbezirk zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 27. Juni 1840.

№ 145. Vereidigung der Staatsdiener. I. in pl. 1583. Juni.

Seine Königliche Majestät Friedrich Wilhelm der Vierte haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. die Vereidigung sämmtlicher Staatsdiener anzubefehlen geruhet, und wird in Betreff der unmittelbaren Staatsdiener das Nöthige deshalb veranlaßt werden.

Die mittelbaren Staatsdiener dagegen, so wie das gesammte Personal der Geistlichen und Lehrer aller Kategorien in dem Regierungsbezirke Potsdam und in der Stadt Berlin werden, soweit sie einen Amtseid geleistet haben, zu Folge höhern Orts getroffener Bestimmung wegen der Seiner Königlichen Majestät von Preußen

Friedrich Wilhelm dem Vierten schuldigen Unterthänigkeit, Treue und Gehorsams, und wegen genauer Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung 1832 S. 204) hierdurch verwiesen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 23. Juni 1840.

№ 146. Ministerialblatt für die innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. I. in pl. 1228. Juni.

Die in Folge Zirkular-Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 30. Januar v. J. durch die im diesseitigen Amtsblatte 1839 Nr. 49 Pag. 80 — 82 befindliche Ankündigung der Jonasschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin bekannt gemachte Herausgabe eines »Zentral-Blattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung« ist Veranlassung gewesen, die durch das Letztere den Behörden erwachsenen Vortheile auf den gesammten Kreis der inneren Landesverwaltung auszudehnen, und höheren Orts die Herausgabe eines Blattes zu genehmigen, welches, wie die nachstehend enthaltene Ankündigung der Redaktion vom 31. Mai d. J. mit Mehrerem ergiebt, sich die Aufgabe gestellt hat, durch schnelle Veröffentlichung der von den gesammten Zentralstellen der inneren Verwaltung ausgehenden, von denselben für diesen Zweck geeignet gefundenen Erlasse, eine fortlaufende vollständige Uebersicht der inneren Verwaltung zu gewähren.

Da die Unterstützung, die dem Unternehmer von Seiten sämmtlicher Königl. Ministerien zugesichert worden ist, mit Zuversicht erwarten läßt, daß dasselbe den beabsichtigten Zweck vollständig erreichen, und eben so auf die Verbreitung übersichtlicher Kenntniß von dem Gange der gesammten inneren Verwaltung förderlich einwirken, als den Behörden und Beamten ein geeignetes Hülfsmittel dienstlicher Ausbildung darbieten werde, so werden in Folge Zirkular-Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 12. Juni d. J. auch die Behörden der inneren Verwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk auf das Erscheinen des besagten Blattes und auf den Inhalt der nachfolgenden Ankündigung desselben aufmerksam gemacht, indem wir denselben die Anschaffung und Benutzung dieses »Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten« als eines dem Geschäftsbetriebe förderlichen Hülfsmittels anempfehlen.

Königl. Regierung.

Ankündigung.

In gleicher Weise, wie durch das Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die schnellere Verbreitung einer geordneten und vollständigen Uebersicht der in jenem Ressort erscheinenden Ministerial-Verordnungen gesorgt worden ist, ist es gegenwärtig die Absicht, durch ein für das Jahr 1840 und folgende erscheinendes

»Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten«

dem Bedürfnisse aller inneren Verwaltungsbehörden entgegenzukommen, und ihnen in der Form eines periodisch erscheinenden Blattes eine vollständige Sammlung aller

auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte sämmtlicher Zentral-Verwaltungsstellen anzubieten.

Das Ministerialblatt für die innere Verwaltung soll in möglichst kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von 14 zu 14 Tagen, erscheinen, und die Rescripte und Verordnungen der Hohen Ministerien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organisationssachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Ressort- und Kompetenz-Bestimmungen; Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;
II. ständische Angelegenheiten;
III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute;
IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;
V. gesammte Polizei-Verwaltung
(a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei, b. Sanitäts- und Medizinal-Polizei, c. Gewerbe-Polizei, d. landwirthschaftliche Polizei);
VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;
VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunststraßen, Eisenbahnen rc.;
VIII. Verwaltung der Domainen und Forsten;
IX. Militair-Angelegenheiten (soweit solche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden gestellt sind);
X. die Angelegenheiten der General-Postverwaltung und
XI. des Staatsschuldenwesens,

alle Gegenstände der inneren Administration zusammenfaßt, wird es seine Aufgabe darin finden, eine vollständige Uebersicht der laufenden Verwaltung zu gewähren und eine Sammlung aller Zirkular-Verfügungen, so wie aller für Auslegung der Verwaltungsgesetze und Feststellung der Verwaltungsgrundsätze erheblichen Singularerlasse der gedachten Zentralstellen zu bilden.

Das Blatt wird mit dem 1. Juli d. J. erscheinen, aber vom 1. Januar d. J. beginnen, und durch schnellere Lieferung der Blätter für den bereits verflossenen Zeitraum den letzteren selbst nachholen. Jedem Jahrgange soll ein chronologisches und Sachregister beigegeben, und dadurch ein möglichst bequemer, dauernder Gebrauch gesichert werden.

Der Preis des Jahrganges beträgt zwei Thaler.

Der Debit ist von dem Königl. Zeitungskomptoir und den damit in Verbindung stehenden Königl. Postanstalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels sind Exemplare durch die Jonas'sche Verlagsbuchhandlung hierselbst zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichst bestimmen zu können und wegen künftiger Ansprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, ersucht die unterzeichnete Redaktion um mögliche Beschleunigung der Bestellungen, damit der Druck der schon bereit gehaltenen Materialien für das 1ste Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann. Berlin, den 31. Mai 1840.

Die Redaktion des Ministerialblattes für die innere Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 147.
Stempelverwendung bei Lieferungs-Verträgen.
IV. 229. Juni.

Es sind schon einigemal in Beziehung auf Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferungen von Bedürfnissen der Regierungen oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen worden, Zweifel in Anregung gekommen, wie hinsichtlich der Verwendung des Stempels verfahren werden soll, wenn bei dem Abschlusse der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt. Bisher ist, in Folge des § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in solchen Fällen nach der von dem Stempelpflichtigen zu machenden Werthsangabe, oder nach der von der Steuerbehörde zu veranlassenden Abschätzung, der Vertrag auf das tarifmäßige Stempelpapier geschrieben, oder dasselbe doch spätestens binnen 14 Tagen nachgebracht, und zum Vertrage verwendet werden müsse.

Der gemachten Wahrnehmungen zu Folge wird aber nach diesem Grundsatze nicht überall verfahren; auch ist es bedenklich gefunden worden, auf dessen Durchführung streng zu bestehen, da die in den Lieferungs-Verträgen gestellten Bedingungen oft jede auch nur annähernd richtige Abschätzung des Umfangs der Lieferung und des dafür zu zahlenden Geldbetrages unthunlich machen.

In der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren hinzustellen, ergehet daher nachstehende Anweisung:

1) Die über die Verwendung des Stempelpapiers im § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werthsermittelung in sofern nicht ankommt, als ein Werthsunterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thlrn. den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung, auch annähernd, nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt, und ist nach Ausführung der Lieferung bei der Zahlung, oder wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen, oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Akten der Behörden beizuheften.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thlr., so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen, und von der sich ergebenden Summe von 50 Thlrn. oder mehr der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am

Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen; auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels ebenso, wie auf dem Haupt-Exemplare, notirt werden.

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungs-Quantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maaßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2 vorschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Neben-Exemplar entsprechend zu vermerken.

4) Vorstehendes gilt nur, wie im Eingange ausgedrückt ist, für Lieferungs-Verträge, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten abgeschlossen werden. In Ansehung anderer, namentlich der bloß unter Privatpersonen abgeschlossenen Lieferungs-Verträge, verbleibt es hinsichtlich der Verwendung des Stempels bei der Vorschrift des § 12 des Stempelgesetzes. Berlin, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium des Königlichen Hauses, IIte Abtheilung.	Finanz-Ministerium.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Allerhöchsten Auftrag:
v. Rochow.	v. Ladenberg.	v. Alvensleben.	v. Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 15. Juni 1840.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 28. Juni 1840.

№ 148. Rindvieh-Lungenseuche in Kümmernitz. I. 1754. Juni.

Da unter dem Rindviehstande des Gutes Kümmernitz in der Westpriegnitz die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Juni 1840.

№ 149. Kirchenkollekte. II. 510. Juni.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in Tauchritz bei Görlitz, Regierungsbezirks Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeine daselbst, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. v. M. zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, diese Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. Juni 1840.

№ 150. Rentei- und Polizeiverwaltung des Amts Neustadt a. d. D. III. 595. Jun.

Nach dem am 8. d. M. erfolgten Ableben des Domainenbeamten, Amtsraths Cochius zu Dreetz, wird die Rentei- und Polizei-Verwaltung des Amts Neustadt an der Dosse bis auf weitere Bestimmung von dem ältesten Sohne des Amtsraths Cochius, dem Herrn Amtmann Ernst Friedrich Wilhelm Cochius, geführt werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Anlegung des Planums zur Chaussirung der Pionierstraße vor dem Halleschen Thore muß dieselbe vom 24. d. M. bis nach beendigter Arbeit für Wagen gesperrt werden.

Leichte Fuhrwerke können, um nach der Hasenheide zu gelangen, den Weg wählen, welcher bei dem Holzplatze links vom Halleschen Thore hinter der Reitbahn und dann dicht an den Gehegen über die sogenannte Schlächterwiese führt;

Schwere Wagen aber und die Leichenzüge nach den Begräbnißplätzen der Dreifaltigkeits- und Louisenkirche müssen die Chaussee nach Tempelhoff bis zum Bergemannschen Grundstücke verfolgen und dann durch die Bergemannsstraße ihren Weg nehmen. Berlin, den 22. Juni 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wegen Neubaues der Gertraudtenbrücke muß die Passage über dieselbe vom 29. d. M. bis zur Beendigung des Baues ganz gesperrt werden. Für Fußgänger wird eine Laufbrücke errichtet. Berlin, den 23. Juni 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1840 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Extra-Blatt

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. Juli 1840.

• Dem Mechanikus Friedrich Overmann zu Koblenz ist unterm 17. Juni 1840 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

auf Sechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

• Die Pfarrstelle zu Groß-Schönebeck, Superintendentur Bernau, Königl. Patronats, ist durch das am 31. Mai d. J. erfolgte Ableben des Predigers Walter erledigt worden, was hiermit zur Kenntniß geeigneter Bewerber gebracht wird. Potsdam, den 24. Juni 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

• Es soll am ersten Freitage, und wenn dieser auf den 1. des Monats fällt, am zweiten Freitage der Monate August, Oktober, Dezember, Februar, April und Juni, jedesmal zu Lehnin im dortigen Gerichtslokale Forstgerichtstag für die Zukunft abgehalten werden. Dies wird hierdurch den Betheiligten bekannt gemacht.

Brandenburg, den 16. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefe.

• Der Schneider Karl Ludwig August Schulz aus Pieskow, welcher wegen Tödtung eines Menschen aus Fahrlässigkeit zu einer achtzehnmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, und bereits 11 Monate von dieser Strafe verbüßt hat, ist gestern aus unsern Gefängnissen entwichen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schulz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst Transport hierher abliefern zu lassen.

Storkow, den 19. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der rc. Schulz ist 36 Jahre alt, evangelischer Religion, in Pieskow bei Fürstenwalde geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur, mit dunkelblonden Haaren und dergl. Schnurrbart, länglichem Gesicht, bleicher Gesichtsfarbe, eingefallenen Wangen und spitzem Kinn. Als besonderes Kennzeichen ist bemerkt worden: eine 1 Zoll breite Narbe an der rechten Seite der Stirn.

Er war bekleidet mit einem grauen Tuchüberrock und einem grauen Leinwandrock, grauen Tuchbeinkleidern, kurzen kalbledernen Halbstiefeln, einer braun gestreiften Weste mit dergl. Knöpfen, einer blauseidenen Halsbinde und einer grünen Tuchmütze ohne Schirm mit rothem Büschel. Er trug ein kleines, in ein buntes Tuch eingeschlagenes Packet.

• Der nachstehend signalisirte gefährliche Verbrecher, Arbeitsmann Karl Friedrich Mahlow aus Bornstädt, welcher aus der Strafanstalt zu Brandenburg mittelst Zwangspasses hierher entlassen worden, ist nicht eingetroffen.

Alle Wohllöblichen Zivil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf diesen Mahlow vigiliren und ihn im Betretungsfalle auf unsere Kosten hierher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 24. Juni 1840.

Königl. komb. Rent- und Polizeiamt Potsdam.

Signalement.

Namen: Mahlow, Stand: Arbeitsmann, Geburtsort: Cörlin, Wohnort: Bornstädt, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

• Die unterm 5. April d. J. steckbrieflich verfolgten Musketiere Kettner und Porret sind

im Herzogl. Nassauischen Amte Höchst wieder ergriffen worden, weshalb der Steckbrief erledigt ist. Cüstrin, den 21. Juni 1840.

Die Kommandantur.

---

* Ein unbekannter männlicher Leichnam, dem Anschein nach der eines Fischers, ist am 23. Juni d. J. in der Elbe bei Lütgenwisch aufgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung theilweise bereits sehr zerstört war, so läßt sich auf ein schon seit 10 — 14 Tagen erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene war 5 Fuß 2 — 3 Zoll groß, von untersetztem und stämmigem Körperbau. Die Gesichtszüge waren vorzugsweise von der Verwesung ergriffen, das Gesicht breit und gedrückt, die Nase klein und stumpf, der Mund ziemlich breit und die Zähne anscheinend gesund und vollzählig. Die Haare und der Bart schienen von braunröthlicher Farbe und der Verstorbene zwischen 40 und 45 Jahren alt gewesen zu sein.

Er war bekleidet mit einem neuen, ungezeichneten Hemde, einer grünen Koiting-Unterjacke, einer blauen Tuchweste mit Perlmutterknöpfen, einem blauen kurzen wollenen Ueberrocke mit übersponnenen Knöpfen, einem Paar leinenen Hosen, baumwollenen Strümpfen, umgestülpten kurzen Wasserstiefeln und rothkattunenem Halstuche.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem Gericht schriftliche Anzeige zu leisten, oder sich darüber in termino den 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Wilsnack, den 25. Juni 1840.

Das Gericht des Ländchens Cumlosen.

---

* Am 9. d. M., Abends nach 9 Uhr, ist dem Kaufmann Moses Stein aus Pr. Stargard auf dem Wege von dem Landsberger Thore aus bis Malsdorf, auf der Frankfurter Chaussee, vermittelst Durchschneidens der Wagenplane ein Ballen Waaren: 1) 150 Stück Blondentücher und Shawls, 2) 100 Ellen schwarze seidene drei Finger breite Kanten aus der Linbach'schen Fabrik in Sachsen, 3) 60 Ellen rosa Kattun, 4) 60 Ellen $\frac{5}{4}$-breiten karrirten Merino, 5) 30 Stück $\frac{5}{4}$-breite Mousselintücher enthaltend, entwendet worden. Ein Jeder wird hierdurch vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, Alles, was ihm von dem Verbleib derselben bekannt werden sollte, der nächsten Polizeibehörde sogleich anzuzeigen.

Die Polizeibehörden aber werden ergebenst ersucht, auf das gestohlene Gut vigiliren zu lassen, und sobald sich Anzeigen ergeben, welche zur Entdeckung des Diebes führen können, mir davon Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1840.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.
v. Witzleben.

---

* Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden:

1) die Zweige müssen einen Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark und vollständig abgeschält, oder geplättet sein;
2) der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei eine Klafter, wie gewöhnlich, sechs Fuß lang, sechs Fuß hoch und drei Fuß tief gerechnet wird;
3) für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von Neun Thalern gezahlt;
4) Lieferungen von weniger, als einer vollen Klafter werden nicht angenommen;
5) Quantitäten von einer bis zehn Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche auf der Fabrik abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 18. Juni 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

---

* Zum Bau der Chaussee vom Halleschen Thore hierselbst bis zum Exerzierplatze hinter der Hasenheide werden Anerbietungen zu »Feldstein-Lieferungen in jeder Quantität« angenommen.

Die näheren Bedingungen sind sowohl bei dem Baukondukteur Klaproth, Hasenheide Nr. 2, als auch bei dem Unterzeichneten, große Frankfurter Straße Nr. 120, zu erfahren.

Berlin, den 1. Juni 1840.

Der Wegebaumeister Treplin.

Die den Grasnickschen Erben gehörige, durch eine Feuersbrunst eingegangene unterschlächtige Wassermahl- und Oelmühle zu Cummersdorf soll auf der alten Baustelle, in dem bisherigen Umfange und ohne Veränderung des Fachbaums retablirt werden. Dies wird in Gemäßheit des § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen dies Vorhaben innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath angebracht werden müssen.

Beeskow, den 11. Juni 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Auf dem Rittergute Banticków in der Ostpriegnitz wird die Aufstellung eines Dampfzylinders in der dort neu zu errichtenden Branntweinbrennerei beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird ein Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen. Kyritz, den 22. Juni 1840.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
v. Kröcher.

Den geehrten Sozietätsmitgliedern des Prenzlauer Kreises zeigen wir hiermit ganz ergebenst an, daß in Stelle des Gutsbesitzers Herrn von Holzendorff auf Jagow jetzt der Gutsbesitzer Dr. Menz auf Züsedom bei Pasewalk die Spezial-Direktorstelle hiesiger Sozietät für den genannten Kreis übernommen hat.

Schwedt a. d. O., den 18. Juni 1840.

Haupt-Direktion der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
Sänger. Meyer. v. Winterfeld. Zierold.

Für den abgegangenen Deposital-Kassenrendanten, Postmeister Betzien, ist der Kaufmann Kneustler zum Rendanten, und für den verstorbenen zweiten Kurator unsers Depositorii, Rathmann Grabow, ist der Kaufmann Müller zum Kurator bei unserem Depositorio bestellt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nur solche Quittungen, welche von dem Justizrath Troschel als erstem Kurator, von dem Kaufmann Kneustler als Rendanten, und von dem Kaufmann Müller als zweitem Kurator eigenhändig vollzogen sind, als vollgültige Deposital-Quittungen von uns anerkannt werden können.

Rheinsberg, den 22. Juni 1840.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Justizamt hier.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahr 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;
2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;
3) die Geschwister:
   Henriette Wilhelmine Therese, Auguste Karoline, Charlotte Christiane } Ziska,
   für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;
4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Grabolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;
5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,

so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf

den 18. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1840.

Die drei zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des Rentiers Georg Moritz Ebers

gehörigen Grundstücke, in der Landwehrstraße Nr. 13 und 14 und in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit Einschluß der vorhandenen, zum Betriebe einer Porzellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzten Formen, Modelle und Geräthschaften,

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll

am 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.

Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 77,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 14,668 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., soll Schuldenhalber

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1840.

Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a und in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tappeschen Grundstücke, von welchem das erstere zu 7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt ist, sollen

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.

Das an der Pankower Chaussee linker Hand belegene von Rangosche Grundstück, taxirt zu 13,612 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.

Das in der Oranienburger Straße Nr. 2 und 3 belegene Natorffsche Grundstück, taxirt zu 23,320 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. März 1840.

Das in der Prenzlauer Straße Nr. 9 belegene Grundstück der Maurerschen Erben und der Gebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realgläubiger werden zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 87 belegene Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian Runge, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll Theilungshalber

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dahme, den 4. April 1840.

Die dem Schneidermeister Johann Christian Hahn zu Rosenthal gehörigen Grundstücke:

1) ein in Rosenthal, dem Schulzengute gegenüber belegenes Wohnhaus und Zubehör, taxirt auf 300 Thlr.,
2) ein auf Luckauer Feldmark bei Dahme belegenes Ackerstück, zwischen den Schmidtschen und Rhäseschen Grundstücken, taxirt auf 20 Thlr.,

sollen Schuldenhalber

den 27. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, wo Taxe und Hypothekenschein zur Einsicht bereit liegen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Bullendorf.

Die zu Bullendorf belegene, Vol. I Nr. 19 des Hypothekenbuches verzeichnete Erbpachts-Wassermühle und die daselbst belegene, Vol. I Nr. 20 des Hypothekenbuches verzeichnete Erbpachts-Windmühle, beide dem Mühlenmeister Booth gehörig, abgeschätzt erstere auf 1050 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., und letztere auf 1123 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 31. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Bullendorf subhastirt werden.

Pritzwalk, den 16. April 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Reichenwalde zu Storkow, den 16. April 1840.

Das im Dorfe Reichenwalde, Beeskow-Storkowschen Kreises, belegene, im Hypothekenbuche Fol. 1 verzeichnete, dem Eigenthümer Joh. Georg Nisölke gehörige Lehnschulzengut, sammt Pertinenzien, abgeschätzt auf 1102 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Reichenwalde subhastirt werden.

Die dem Kolonistenbesitzer Johann Gottfried Diesing gehörigen, zu Mangelshorst belegenen Grundstücke, nämlich:

1) die Kolonistenstelle Nr. 3 des Hypothekenbuches, zu 1486 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf.,
2) die Kolonistenstelle Nr. 9 des Hypothekenbuches, zu 1436 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,
3) ein Weiderevier von 43 Morgen 114 □Ruthen, Nr. 17 des Hypothekenbuches, zu 107 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

gewürdigt, sollen

am 13. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Amtsgerichtsstube zu Königshorst subhastirt werden.

Die Hypothekenscheine und Taxen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Fehrbellin, den 25. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 4. Mai 1840.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schmiedemeisters Joachim Christian Krüger gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Wohnhaus an der Mühlenstraße Nr. 7, nebst Zubehör, taxirt 645 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.,
2) die Scheune vor dem Granseer Thore Nr. 17, taxirt 88 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.,
3) der Garten in der Reuterkoppel Nr. 9, taxirt 41 Thlr. 20 Sgr.,
4) die Wiese in den vordersten Wiesen Nr. 2, taxirt 66 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.,
5) die Hufe Acker Nr. 40, taxirt 523 Thlr. 10 Sgr.,
6) das Parth Kaveln Nr. 24 und 25, taxirt 102 Thlr. 29 Sgr.,

   welche zusammen Vol. I Fol. 8 im Hypothekenbuche verzeichnet stehen,

7) die Wiese im Wördelande Nr. 15, Vol. X Fol. 38, taxirt 21 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,
8) die Hufe Acker Nr. 20, Vol. IX Fol. 9, taxirt 539 Thlr. 2 Sgr.,

sollen im Termine

den 14. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, Theilungshalber in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir dazu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken ein, daß die Taxen werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.

Das dem Zimmergesellen Johann Schaale zugehörige, zu Neu-Hönow belegene Büdnergrundstück, laut der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 300 Thlr. abgeschätzt, soll
am 13. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 23. Mai 1840.

Das dem Tuchmacher Ferdinand Hennig gehörige, hierselbst in der Treuenbriezener Vorstadt belegene Kolonistenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 608 Thlr. 20 Sgr., soll in termino
den 13. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das der Wittwe Keil und den minorennen Geschwistern Keil gehörige, in der Reinickendorfer Straße Nr. 21 am Wedding belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt auf 715 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 3. Oktober 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzengut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 30. Dezember 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich

1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Brugmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Zechlin, den 4. Juni 1840.

Die zu Menz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 97 verzeichnete, den minorennen Geschwistern Schönberg gehörige Büdnerstelle, abgeschätzt auf 254 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., soll
am 19. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in unserer Gerichtsstube zu Zechlin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der auf dem Amte Wittstock befindlichen Registratur einzusehen.

Die auf den Namen des Müllers Karl Gottfried Ißmer im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 95 eingetragene, nach Abzug des darauf haftenden Kanons auf 2881 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. taxirte Bockwindmühle, Wohnhaus und 1 Morgen 151 □Ruthen Land, soll im Wege freiwilliger Subhastation
am 6. October d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Tempelhoff an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Taxe und Hypothekenschein im Gerichtsbüreau, Alexanderstraße Nr. 9, einzusehen. Berlin, den 4. Juni 1840.

Das Fürstlich von Schönburgsche Patrimonialgericht über Tempelhoff.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Da in dem am 30. v. M. zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der zum Nachlaß des Schmiedemeisters Beiersdorf gehörigen, im Hypothekenbuche von Senftenhütte sub Nr. 7 aufgeführten Büdnerstelle ein annehmbares Gebot nicht erlangt worden, so ist ein neuer Termin zum Verkaufe, oder wenn sich kein Käufer findet, zur Verpachtung derselben auf
den 18. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Die Taxe und der neueste

Hypothekenschein liegen in unserm IIten Büreau zur Einsicht bereit.

Neustadt-Eberswalde, den 11. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Neu-Gersdorf belegene, dem Büdner und Stellmacher Heinrich Siewert gehörige, Vol. II Nr. 10 Fol. 55 des Hypothekenbuches verzeichnete Büdner-Etablissement, aus einem neu erbauten Wohnhause und 8 Morgen 46 □Ruthen Acker bestehend, abgeschätzt auf 350 Thlr., soll

am 30. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Trampe subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Juni 1840.

Gräflich von der Schulenburgsches Patrimonialgericht über Kruge und Gersdorf.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hackradtsche Patrimonialgericht zu Pröttlin.

Das dem Stellmacher Heinrich Scharfenberg gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 239 eingetragene Haus, auf 1075 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

den 26. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pröttlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hackradtsche Patrimonialgericht zu Pröttlin.

Die der separirten Wüstenberg gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 253 eingetragene Schmiedestelle, auf 185 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

den 26. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Pröttlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlaß des Eigenthümers Ewald zu Wuschewier gehörenden Grundstücke:

1) die Vierzehnmorgenstelle Nr. 27 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1750 Thlr.,

2) ein Antheil von 5½ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf 680 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 29. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen a. d. O., den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Juni 1840.

Das Fuhrmann Magnussche Haus am Berliner Thore Nr. 720, mit den dazu gehörigen Landparzellen für ein halbes Erbe im Uckerbruche, im Fohlenbruche und im Mühlenlande, abgeschätzt auf 1009 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. U., den 23. Juni 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schneidermeisters Behrend Johann Schneider gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus in der altstädtschen Straße Nr. 249, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. II Nr. LXXIII Fol. 149 verzeichnet, taxirt zu 246 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) der Garten am Wege nach Schönhausen, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. III Nr. CXXX Fol. 160 eingetragen, abgeschätzt zu 59 Thlr. 11 Sgr.,
3) der Kamp hinter den Scheunen am Wege nach Schönhausen, gewürdigt zu 163 Thlr. 10 Sgr.,

sollen Erbtheilungs- und Schuldenhalber

am 6. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen dagegen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt K.-Wusterhausen, den 24. Juni 1840.

Da in dem am 18. Juni d. J. zum öffent-

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 10. Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige, mit № 11 bezeichnete Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2095. Die Verordnung vom 13. Mai 1840, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend.

№ 2096. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halb-Invalide beurlaubten Korpsjäger.

№ 2097. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1840, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Kanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen.

№ 2098. Das Gesetz vom 15. Juni 1840, über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe.

№ 2099. Die Verordnung vom 27. Juni 1840, wegen der Vereinigung der General-Kommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 151. Amortisirte Staatspapiere. C. 113. Juni.

Potsdam, den 26. Juni 1840.

Der Staatsschuldschein № 138,827 Litt. F über 50 Thlr. ist im Jahre 1839 bei der Kontrole der Staatspapiere durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 6. August 1838 als amortisirt nachgewiesen worden, was auf Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 12. d. M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 152. Sonn- und Festtagsfeier. I. 1606. Mai.

Potsdam, den 25. Juni 1840.

Zur richtigen Auslegung und Anwendung der in unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1838 (Amtsblatt № 118) enthaltenen Bestimmungen über die äußere

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 22. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Blutegelpreis.

Der Preis, für welchen in den hiesigen Apotheken die Blutegel während der Monate Julius und August d. J. zu haben sein werden, ist für das Stück auf drei Silbergroschen festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur Kenntniß des Publikums. Berlin, den 26. Juni 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Georg von Möllendorf ist nach vorschriftsmäßiger Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brandenburg an der Havel, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Gustav Friedrich Adolph Runge ist als 11ter ordentlicher Lehrer bei dem Cölnischen Real-Gymnasium in Berlin, und der Schulamts-Kandidat Anton Wilhelm Ferdinand Busse als 12ter ordentlicher Lehrer bei dieser Anstalt angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Andreas Wilhelm Parow ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Werner Gottlieb Haacke als praktischer Arzt und Operateur, der praktische Arzt und

Operateur Dr. Georg Ludwig Dommes auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Heinrich Julius Falkenstein als Wundarzt zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher, invalide Jäger Werck ist definitiv als Förster zu Störitzkrug, Forstreviers Reiersdorf, angestellt, und der invalide Unteroffizier Zierach zum Schleusenmeister an der Voßschleuse bei Liebenwalde ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Während der bereits begonnenen Neupflasterung der Baruther Straße über den Kietz und während des Neubaues der Brücke am Baruther Thore in Zossen wird es erforderlich, daß jene Straße von der sogenannten Schweinebrücke ab bis durch das Baruther Thor, und zwar bis zur Beendigung der projektirten Umpflasterung von jetzt ab gesperrt wird. Es müssen daher alle Fuhrwerke ohne Ausnahme, welche von Zossen die Richtung nach Baruth einschlagen, durch das Mühlenthor und die Zossener Weinberge beim Vorwerke Gerlachshof und der Königl. Unterförsterei vorüberfahren, woselbst sie in der Zossener Forst gleich hinter der obengenannten Unterförsterei die große Straße von Zossen nach Baruth wieder erreichen, und solche alsdann weiter verfolgen können.

Dagegen müssen die in der Richtung von Baruth auf Zossen gehenden Fuhrwerke von dem vorhin genannten Punkte in der Zossener Forst die Richtung bei Gerlachshof vorüber, durch die Zossener Weinberge nach dem Mühlenthor in Zossen wiederum einschlagen.

Zu mehrerer Sicherheit sind die betreffenden Punkte an der sogenannten Schweinebrücke in Zossen und in der Königl. Forst an der Baruther Straße durch aufgestellte Tafeln bezeichnet, auf welchen zugleich die Richtungen der einzuschlagenden Wege näher vermerkt sind. Potsdam, den 1. Juli 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Halloren und Schwimmlehrer Karl Friedrich Lutze hierselbst ist in Berücksichtigung des glücklichen Erfolges seiner verdienstlichen Handlungen bei der Rettung verunglückter Personen die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 27. Juni 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Nachdem die große Stadtkirche zu Lindow gründlich wiederhergestellt worden, haben die Damen des dortigen adlichen Fräuleinstifts der Kirche eine silberne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle geschenkt, und mehrere Einwohner der Stadt mit Hülfe des dortigen Magistrats, unter Mitwirkung des Pfarrers der Kirche, die Umgebung der Kirche im Aeußern verschönert.

Die Kirche zu Kolrep hat eine ungenannte Geberin mit einem Kruzifix von Gußeisen beschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 28sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Juli 1840.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt in seinem Dienstgelasse hierselbst am 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Trampe an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. August d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 250 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen. Neustadt-Ebersw., den 2. Juli 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden:

1) die Zweige müssen einen Fuß lang, ungespalten, nicht über einen Zoll stark und vollständig abgeschält, oder geplättet sein;
2) der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei eine Klafter, wie gewöhnlich, sechs Fuß lang, sechs Fuß hoch und drei Fuß tief gerechnet wird;
3) für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von Neun Thalern gezahlt;
4) Lieferungen von weniger, als einer vollen Klafter werden nicht angenommen;
5) Quantitäten von einer bis zehn Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche auf der Fabrik abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 18. Juni 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

---

* Der Schiffsknecht August Pinnow hat seinen ihm unterm 8. Oktober v. J. von dem Magistrate zu Liebenwalde zur Schiffahrt nach Spandow ertheilten Reisepaß angeblich zwischen Lübthen und Lenzen verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lenzen, den 17. Juni 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, abgeplattet, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braungrau, Nase: länglich spitz, Mund: etwas breit, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

---

* In der Nacht vom 29. zum 30. Juni d. J. sind in Wäseram die beiden nachbezeichneten Pferde, nämlich:

a) die dem Kossäthen Friedrich Schwanebeck gehörige Fuchsstute, 4 Jahr alt, mit einer weißen Blesse und Stern, lang geschwänzt und am linken Hinterfuße beim ersten Gelenke mit einer Narbe versehen, und
b) die dem Kossäthen Wilhelm Wendler gehörige Stute von ganz schwarzer Farbe, lang geschwänzt, 10 Jahr alt und ohne sonstiges Abzeichen,

aus der Nachthütung gestohlen worden. Indem wir nun Jeden vor dem Ankaufe dieser Pferde warnen, ersuchen wir zugleich, im Betretungsfalle solche mit dem Führer anzuhalten, und demnächst zur weiteren Veranlassung davon hierher Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 4. Juli 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 10. September 1839 (Extrablatt zum 38sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam vom 20. September 1839) dem Schneidermeister Nitze zu Schmidtsdorf angeblich ver-

loren gegangene Staatsschuldschein Nr. 35,247 Litt. D über 25 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 29. Juni 1840.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Der Mühlenmeister Thiele jun. zu Nauen beabsichtigt, auf der ihm zugehörigen, vor dem Potsdamer Thore daselbst belegenen Bockwindmühle einen Weizenmahlgang, unter Anwendung rheinischer Steine, anzulegen, und hierzu den auf der gedachten Mühle bereits bestehenden, seit längerer Zeit aber nicht benutzten Graupengang einrichten zu lassen.

Indem dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig begründet anzumelden.

Nauen, den 24. Juni 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

In den, auf den Wirthschaftshöfen des Domainenamtes Beeskow, des Rittergutes Oegeln und des Rittergutes Krügersdorff belegenen Brennereigebäuden sollen Dampfkessel zum Betriebe der Brennerei aufgestellt werden. Dies wird in Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei mir anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 1. Juli 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Der Mühlenmeister Friedrich Rietdorf zu Dahme will seine, 30 Fuß von der Jüterbogkschen Straße belegene Bockwindmühle abbrechen, und statt dieser, jedoch 14 Fuß weiter von der gedachten Straße entfernt, auf demselben ihm gehörigen Grundstück eine holländische Mühle mit einem Mahl- und einem Schneidegange errichten, wie solches der in dem Büreau des unterzeichneten Landraths befindliche Situationsplan näher nachweiset.

Es werden deshalb Diejenigen, welche in Gemäßheit der §§ 230 — 236 Tit. 15 Th. II des Allgemeinen Landrechts gegen diese neue Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist anzumelden und gehörig zu begründen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Juli 1840.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Die zum Bau einer Brücke über die Berlin-Potsdamer Eisenbahn im Lichterfelder Durchstich, Station Nr. 112, erforderlichen Maurer- und Zimmerarbeiten, exkl. der dazu nöthigen Materialien, sollen dem Mindestfordernden übergeben werden. Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, die näheren, im Ingenieur-Büreau ausgelegten Bedingungen einzusehen, und ihre Submission versiegelt bis zum 31. Juli d. J. ebendaselbst einzureichen.

Berlin, den 4. Juli 1840.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft.

---

* Aus den Kaufgeldern der Habermannschen Büdnerstelle zu Marienwerder befinden sich 7 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. für die Geschwister Reimer, Hanne Christine, Georg Christoph, Johann Wilhelm, und 20 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. für den Kaufmann Schiele zu Neustadt in unserem Depositorio. Diese Personen, so wie deren Erben, werden zur Erhebung aufgefordert, widrigenfalls die Verabfolgung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse erfolgt.

Liebenwalde, den 29. Juni 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der hierselbst erledigte Rathsdiener-, Exekutor- und Nachtwächter-Posten, womit ein fixirtes Gehalt von jährlich sechszig Thalern verbunden, soll schleunigst wieder besetzt werden, und wollen wir demnach die etwanige persönliche Meldung versorgungsberechtigter und zu diesem Posten geeigneter Invaliden binnen drei Wochen gewärtigen. Ketzin, den 1. Juli 1840.

Der Magistrat.

---

* Auf den Grund der, in unserer Registratur vorhandenen und resp. von den Grundstücksbesitzern einzuziehenden Nachrichten, sollen

I. von nachstehenden Ortschaften:

von Meichow, und zwar sowohl von den 25 im Dorfe, als auf der Kolonie belegenen 71 Grundstücken, und

von Potzlow,

1 und 2 zum Justizamt Gramzow gehörig, die Hypothekenbücher neu angelegt; außerdem aber

.. von nachstehend benannten, zu den Justern Löcknitz und Brüssow gehörigen Dorfen, nämlich:

Bagemühl, 2) Battin, 3) Bergholtz, 4) Plöwen, 5) Wollschow, 6) Zerrenthin, 7) Schmölln, 8) Fahrenwalde und 9) Bismark,

zwar ad 1, 4, 6 und 8 Hinsichts der ..tsantheile,

Hypothekenwesen, insbesondere Hinsichts der ..verhältnisse, weiter regulirt werden, in.. bei diesen Ortschaften ad II die erste Ein..ng aus den Dienstregulirungs-Rezessen be.. erfolgt ist. Daher werden alle, welche ..i ein Interesse zu haben glauben, und ihren ..rungen die mit der hypothekarischen Ein..ng verbundenen Vorzugsrechte zu verschaf..wünschen, hierdurch aufgefordert, sich bin.. 3 Monaten, und zwar vorzugsweise an je.. Mittwoch oder Sonnabend, hier in Prenz.. n unserem Geschäftslokale (im Bau-In..r Ilseschen Hause) zu melden, und ihre ..rüche durch Vorlegung der Urkunden, oder näher nachzuweisen.

..renzlau, den 2. Juni 1840.

..l. komb. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

..as in der Louisenstraße Nr. 49 an der ..der Philippsstraße belegene Grundstück nebst ..hör, abgeschätzt auf 35,437 Thlr. 11 Sgr. .., zufolge der, nebst Hypothekenschein und ..ngungen in der Registratur einzusehenden .., soll

am 11. September 1840,

..ittags 9 Uhr, vor dem Kammergerichts.. Theremin an ordentlicher Gerichtsstelle ..stirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.

Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.

Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stückradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.

Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 14. April 1840.

Das hierselbst in der Kanalstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 505 auf den Namen der drei Gebrüder Postel verzeichnete, auf 992 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. taxirte Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Stadtgericht vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 18. April 1840.

Das den Erben des Ackerbürgers Friedrich Wilhelm König zugehörige, Vol. II Nr. 71

Pag. 561 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete, in der Kirchstraße Nr. 25 belegene altstellige Bürgergut mit Acker zu 10 Scheffeln Aussaat und vier Wiesen, taxirt zu 1935 Thlr. 9 Sgr. 1½ Pf., soll in termino

den 22. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Jägerstraße Nr. 2, subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus nebst Zubehör, Nr. 206 zu Havelberg belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 361 Nr. 161 verzeichnet, dem Barbier Karl David Deicke gehörig, abgeschätzt auf 752 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. August 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Brüssow zu Prenzlau, den 22. April 1840.

Die dem Ackerbürger August Scheibert jun. zu Brüssow zugehörige Hälfte des, beiden Scheibertschen Eheleuten gemeinschaftlich zugehörigen, zu Brüssow belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 73 eingetragenen, hiernächst speziell separirten und hinausgebauten Ackerbürgerhofes, welche Grundstückshälfte, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 2425 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 3. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 24. April 1840.

Nachstehende Grundstücke des Königl. Tänzers Friedrich Wilhelm Bollert, nämlich:

1) das hier in der Schloßstraße Nr. 16 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 14, jetzt Vol. Cont. I Nr. 43 verzeichnete Bürgergut, nebst Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 4012 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause in gerader Flucht befindlichen Gartentheile,
2) das in der Schloßstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche früher Vol. I Nr. 15, jetzt Vol. Cont. I Nr. 44 verzeichnete Bürgergut mit Acker und Wiesen, laut der in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 3156 Thlr. 20 Sgr. 6¾ Pf., mit dem, hinter dem nach der Straße belegenen Hause befindlichen Gartentheile,

sollen in termino

den 25. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hinter den Wohngebäuden belegenen, vorstehend ad 1 und 2 mit erwähnten Gartentheile sind inkl. desjenigen, welcher hinter dem Grundstücke Nr. 18 der Schloßstraße belegen ist, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Daniel Friedrich Perlewitz gehörige, zu Stolpe belegene Büdnergrundstück, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 517 Thlr. 19 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 25. April 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Gerdshagen.

Die bei Sadenbeck in der Ostpriegnitz belegene Wassermühle, die Mittelmühle genannt, mit zwei oberschlägigen Gängen, einer Oelmühle, 85 Morgen 174 □Ruthen Acker und Wiesen, und Wirthschaftsgebäuden, taxirt zu 7238 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Gerdshagen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen. Der Meistbietendbleibende muß auf Erfordern sofort ein Zehntel der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren als Kaution erlegen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Der zur Ackerstelle Nr. 5 zu Fürstenwerder gehörige Ackerplan, der Antheil an den Werdern, dem Büklingsbruch und dem Erbpachtsrichter-Acker, so wie eine Scheune, dem Ziegler Wilhelms gehörig, zusammen auf 2304 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 8. August d. J.,

Vormittags 12 Uhr, in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 1. Mai 1840.

Reichsgräflich v. Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.

Das zum Nachlaß der Wittwe Clemens, Christine Barbara geb. Kaiser gehörige, zu Hortwinkel unweit Rüdersdorf belegene, auf 270 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergrundstück, soll Theilungshalber

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 9. Mai 1840.

Der zum Nachlaß der verehelichten Haack gehörige, zu Herzberg gelegene und auf 2465 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 21. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 21. Mai 1840.

Das hierselbst sub Nr. 26 belegene, dem Zimmergesellen Christian Friedrich Keßner gehörige Erbpachtsgrundstück, nebst darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 529 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 27. Mai 1840.

Die zum Nachlaß der Wittwe Balk geb. Gericke gehörigen, vor hiesiger Stadt belegenen Ackerstücke, 11 Muggeln, Vol. XIV Nr. 99 des Hypothekenbuches, taxirt 830 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., sollen

am 10. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Kyritz, den 28. Mai 1840.

Die zum Nachlaß des Stellmachers Friesecke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 258 des Hypothekenbuches, taxirt 1469 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., und
2) ein und ein halbes Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 60 und Vol. X Nr. 128, taxirt 527 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

sollen am 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Das aus einem Wohnhause, einem Stalle, einem Garten und vier Morgen Ackerland be-

stehende Büdnergrundstück der verehel. Bussewitz, Anne Dorothee geb. Jäkel, Nr. 8 zu Langewahl, abgeschätzt auf 512 Thlr. 16 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden. Beeskow, den 30. Mai 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Bernau, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der am 28. März d. J. zu Biesenthal verstorbenen Wittwe Münchhoff, Charlotte Marie Louise geb. Löwe, gehörige, im Biesenthaler Hypothekenbuche Vol. I Nr. 45 verzeichnete Ackergut, bestehend aus

1) dreien in der breiten Straße zu Biesenthal belegenen, nebeneinander stehenden Wohnhäusern mit der Hausnummer 95 A, B u. C, nebst einem dahinter belegenen Garten;
2) einem Eichbuschgarten;
3) einem Garten am Heideberge;
4) folgenden Ackerstücken:
   a) im Bockpfuhlschen Felde von 3 M. 38 □R.,
   b) im Kneppnerneste von 4 M. 15 □R.,
   c) im Gottsbruche von 1 M. 172 □R.,
   d) in der Heegermühler Straße von 41 M. 99 □R.,
   e) Spillwerderkaveln von 4 M. 130 □R.,
   f) schmale Kaveln von 1 M. 162 □R.,
   g) Heidebergskaveln von 147 □R.,
   zusammen 57 M. 123 □R.;
5) folgenden Wiesen:
   a) Spillwerderwiese von 4 M. 159 □R.,
   b) Griesemattwiese von 4 M. 98 □R.,
   c) Dammwiese von 6 M. 70 □R.,
   d) Denitzwiese von 2 M. 121 □R.,
   zusammen 18 M. 8 □R.;
6) einer Graskavel am Streesee, und
7) einer jährlichen Looskavel,

ist auf den Antrag des Kurators des minderjährigen Enkels der Erblasserin zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Biesenthal anberaumt worden.

Das Grundstück soll in 14 einzelnen Parzellen oder im Ganzen verkauft, und die Taxe, welche vom ganzen Gute 3440 Thlr. 21 Sgr. beträgt, so wie die Hypothekenscheine können täglich in der Gerichts-Registratur zu Bernau eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandow, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der Wittwe Kühle gehörige, vor dem Potsdamer Thore hierselbst belegene, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Garten und 28 Morgen 20 □Ruthen Acker bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1679 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 20. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den vier Geschwistern Schobel gehörige, allhier am Kanal Nr. 56 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1173 verzeichnete, auf 2654 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Der Bauerhof der Gebrüder Schumacher zu Kollrep, mit welchem die Kruggerechtigkeit und eine Käthnerstelle verbunden ist, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2269 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des Mühlenmeisters Micha gehörige Bockwindmühle zu Bläsendorf, mit welcher eine Käthnerstelle und der dritte Theil der Erbpacht an den zur Pfarre in Sadenbeck gehörigen, auf Bläsendorfer Feldmark belegenen Pfarrländereien verbunden ist, Vol. I Nr. 33 Pag. 321 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. Juni 1840.

Das Stiftsgericht.

Der Kirchenacker zu Züsedom soll anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf

den 21. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Züsedom ansteht. Die Bedingungen sind in der Registratur mitzutheilen.

Prenzlau, den 22. Juni 1840.

Patrimonialgericht zu Züsedom.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandow, den 25. Juni 1840.

Das zu Nieder-Neuendorf, eine Meile von Spandow belegene, zum Nachlaß des Rentiers Schramm gehörige, aus Wohn- und Stallgebäuden, so wie zwei Gärten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Stadtgericht zu Kyritz, den 25. Juni 1840.

Die der Wittwe Köppen geb. Hüttner und den drei Geschwistern Köppen gehörigen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus nebst Zubehör in der Weberstraße Vol. I Nr. 49;
2) das Viertel Westphälisch Vol. XI Nr. 3;
3) eine halbe Scheune vor dem Wusterhauser Thore,

sollen am 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick, als Patrimonialgericht über Johannisthal.

Das dem Kolonisten Knoche zugehörige Erbzinsgrundstück Nr. 8 zu Johannisthal, bestehend aus Haus, Garten und 2 Morgen Wiesen, abgeschätzt auf 266 Thlr. 20 Sgr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Oktober 1840,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten, namentlich auch die unbekannten Erben des Altentheils berechtigten Wilhelm Schulz, werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick, den 1. Juli 1840.

Die Karl Friedrich Robitschecksche Kolonistenstelle Nr. 93 zu Friedrichshagen, einschließlich des Erbpachtsrechtes an zwei Ackerparzellen von resp. 2 Morgen 44 □Ruthen und ½ Morgen, taxirt auf 232 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Kletzke.

Das Haus nebst 5 Morgen Acker der Geschwister Lemm in Viesеke, taxirt 546 Thlr., soll am 6. Oktober 1840 in der Gerichtsstube zu Kletzke meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Wilsnack jederzeit einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1840.

Das den Gärtner Beetzschen Erben gehörige, auf dem Wedding in der Uferstraße Nr. 11 belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt zufolge nebst Hypothekenschein in dem dritten

Büreau einzusehenden Taxe auf 754 Thlr. 16 Sgr., soll in dem auf

den 30. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, anstehenden Termine subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Ich beabsichtige, meine Windmühle mit zwei Gängen zu verkaufen, und lade die Käufer auf jede beliebige Zeit ganz ergebenst ein. Sollte kein Kauf geschlossen werden, so bin ich auch nicht abgeneigt, die Mühle in Pacht zu geben.

Schönweide bei Cöpnick, den 4. Juli 1840.

Küster, Mühlenmeister.

Ich beabsichtige, meine beim Dorfe Buberow, eine halbe Meile von Gransee, belegene Bockwindmühle, enthaltend zwei Gänge und eine Hirsestampfe, nebst dabei befindlichem Wohnhause, bestehend aus drei heizbaren Stuben, Kammern und Küche, so wie zwei mit Obstbäumen bepflanzten Gärten und einem Fleck Acker von einem Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen. Verkaufsbedingungen nebst Hypothekenschein sind bei mir einzusehen.

Buberow, den 21. Juni 1840.

Perlitz, Mühlenmeister.

Verkauf eines Gasthofes erster Klasse in Berlin.

Der zu Berlin am Dönhofsplatze und der Ecke der Leipziger und Jerusalemsstraße in der lebhaftesten und schönsten Gegend der Stadt belegene, unter der Firma zum goldenen Adler im Deutschen Hause bekannte große Gasthof erster Klasse, soll Erbtheilungshalber aus freier Hand verkauft werden.

Derselbe besteht aus 4 Etagen, jede Etage mit 23 nach der Straße herausgehenden Doppelfenstern versehen, enthält 75 zur Aufnahme von Fremden mit vollständigem Inventarium versehene Zimmer, Stallung zu 58 Pferden und dazu gehörige Remisen, zwei Höfe, bedeutende Keller und Wirthschaftsgelaß und große Böden. Außerdem sind 4 Hofwohnungen, ein Laden und 2 Keller nach der Straße heraus, des bedeutenden Gelasses wegen, besonders vermiethet.

Die Gebäude, so wie das Inventarium finden sich im elegantesten und komplet bra[...] baren Zustande. Ein bedeutender Theil der [...] gelder kann auf dem Grundstücke hypothek[...] stehen bleiben. Gebote werden von den je[...] Besitzern, den Gastwirth Schmidtschen [...] im Grundstücke selbst franco bis zum 1. [...] d. J. erbeten.

3000 Thlr. und 2000 Thlr. à 4½ [...] zur ersten Hypothek sind sofort, 15,000 [...] zum 1. Oktober d. J. und 8000 Thlr. [...] Dezember d. J., beide letzteren Posten auch [...] theilt, zur sichern Hypthek auf Landgüter [...] zuleihen. Nähere Auskunft ertheilt auf p[...] freie Briefe, oder mündlich des Sonntags [...] Montags, der Konzipient Beuthner zu [...] schin im Oderbruche.

Der eilfte Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Got[...] welcher so eben erschienen und bei den U[...] zeichneten zu haben ist, ergiebt, daß die [...] der Versicherten dieser Anstalt im vorigen J[...] auf 9481 Personen, ihr Versicherungskapital [...] 15,715,100 Thlr. und der Bankfonds [...] 2,265,045 Thlr. angewachsen ist. Bei [...] Ausgabe von 205,200 Thlr. für 122 St[...] fälle wurde noch ein reiner Gewinn von 145[...] Thlr. erzielt, welcher bekanntlich nach fün[...] riger Aufbewahrung im Sicherheitsfonds [...] verkürzt unter die Versicherten als Divi[...] vertheilt wird. Auf diese Ergebnisse hinweis[...] laden die unterzeichneten Agenten obiger An[...] zur Benutzung derselben ein und werden [...] sicherungen gern vermitteln.

F. W. Ziekursch in Potsdam.
Karl Gottfr. Franz in Berlin.
Fr. Rosenberg in Brandenburg.
Stadtsekretair Schulz in Jüterbogk.
G. Finzelberg in Luckenwalde.
Sam. Fr. Protzen in Neu-Ruppin.
Professor F. W. Schneider in Neustadt-E[...]
Joh. Fr. Abt in Perleberg.
G. Wittrin in Prenzlau.
C. Hübener in Rathenow.
C. Lemm in Schwedt.
F. G. Müller in Treuenbrietzen.
G. L. Pätsch in Wrietzen.

das dem Tischlermeister Karl Friedrich Bu-
ehörige, hierselbst in der Ebräerstraße Nr. 9
ne, in unserm Hypothekenbuche von der
Vol. X Nr. 754 verzeichnete, auf 3031
11 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zu-
, soll im Wege der nothwendigen Sub-
tion verkauft werden, und ist hierzu ein
ngstermin auf

den 1. Oktober d. J.,

ittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-
rath Aschenborn im Stadtgericht, Lin-
aße Nr. 54, anberaumt. Der Hypotheken-
, die Taxe und die besonderen Kaufbedin-
n sind in unserer Registratur einzusehen.
otsdam, den 2. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

tgericht Charlottenburg, den 9. Juni 1840.

Das hierselbst in der Krummenstraße sub
10 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII
386 auf den Namen des Schlossermeisters
August Selling verzeichnete Grundstück,
e der, nebst Hypothekenschein in unserer
tratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf
Thlr. 9 Pf., soll in termino

den 19. September d. J.,

ittags 11 Uhr, im Stadtgericht allhier
lich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

dtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Auguststraße Nr. 3 a belegene
ulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr.
Sgr. 3 Pf., soll

am 26. Januar 1841,

ittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
t werden. Taxe und Hypothekenschein sind
r Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen,
4. Juni 1840.

Die den Schulze Friedrich Dünowschen
gehörige, zu Rathsdorf belegene, im Hy-
kenbuche sub Nr. 3 verzeichnete, auf 3118
20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Sechszig-
enstelle, soll

den 22. September d. J.,

ittags 11 Uhr, an Ort und Stelle sub-
hastirt werden. Die Taxe und der neueste Hy-
pothekenschein können täglich in unserer Regi-
stratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fuhrmann Wilhelm Kirstein und dessen Ehefrau, Louise Friederike geb. Möllendorf, gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Grundstück von 4 Morgen Ackerland mit darauf erbautem Wohnhause und Stallung, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 1475 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 29. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 22. Juni 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

von Jagowsche Gerichte zu Quitzöbel.

Die dem Käthner Johann Joachim Behrendt gehörige Käthnerstelle zu Quitzöbel, sub Nr. 57 des Hypothekenbuches, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe zu 300 Thlrn., soll

am 5. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel subhastirt werden.

Die unterm 24. Januar d. J. verfügte Subhastation des in der Köpnicker Straße Nr. 111 belegenen Ostermannschen Grundstücks und der am 29. September d. J. anstehende Bietungstermin wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 4. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

In der hiesigen Stadtforst, in dem Reviere, die Stammberge genannt, soll ein hier wieder näher bezeichnetes Revier von Kiefern-Bauholz, circa 2173 Bäume von verschiedener Stärke enthaltend, sowohl im Ganzen, als in geringeren Abtheilungen, deren vier sind,

den 26. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause in dem vor unserm Bürgermeister und Stadtsyndikus

Schulz anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Stadtförster Brandt ist angewiesen, jedem Kauflustigen, der das Revier näher in Augenschein zu nehmen wünscht, solches nachzuweisen, und ihn von den inneren Abtheilungen näher zu unterrichten.

Die Bedingungen sind in der Registratur auf dem Stadthause einzusehen, auch können sie gegen die Kopialien abschriftlich bezogen werden.

Rathenow, den 30. Juni 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gottlieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll

am 16. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 13. Juli 1840.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Arbeitsmanns Christian Schulz und der Wittwe Schulz, Marie Dorothee geb. Gerhardt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

ein Wohnhaus in der Klosterstraße Nr. 288, nebst Zubehör, taxirt 239 Thlr., und

ein Garten achter der Stadt von 21 □Ruthen, taxirt 31 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 24. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Gransee, den 13. Juli 1840.

Die zum Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Schulz, Marie Dorothee geb. Gerhardt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

ein Morgen Baumfeld, Nr. 1641 a, von 149 □Ruthen, taxirt 31 Thlr. 10 Sgr.,

ein desgleichen Nr. 1641 b, von 1 Morgen 68 □Ruthen, taxirt 62 Thlr. 10 Sgr., und

ein Morgen Kakeldut, Nr. 171, von 176 □Ruthen, taxirt 31 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 24. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Zechlin, den 14. Juli 1840.

Die zum Nachlaß des Handelsmanns Maaß gehörige, zu Hindenberg belegene, im Hypothekenbuche von Hindenberg Fol. 153 verzeichnete Büdnerstelle, taxirt zu 307 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,

soll am 22. Oktober 1840,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Amtslokale zu Zechlin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Gerichtsstube zu Wittstock einzusehen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 17. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Juli 1840.

№ 155. Zensursache. I. 464. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 5. Juni d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse, Zeitschrift für Volksbildung. Ein Inbegriff des Neuesten und Bewährtesten aus dem Gebiete der Künste und Gewerbe, der Land- und Hauswirthschaft, der Natur- und Völkerkunde. Herausgegeben von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 7ter Jahrgang. 1839. Redigirt von O. Möllinger. In 12 monatlichen Lieferungen mit einer lithographirten Beilage und vielen eingedruckten Abbildungen. Solothurn, Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. In Kommission bei Jent und Gaßmann.
2) Deutsche Beispiel-Grammatik, oder ausgewählter syntaktisch geordneter Stoff zu Denk- und Sprachübungen. Mit kurzen grammatischen Bemerkungen. Für höhere Bürgerschulen und die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Von Fr. Theodor Vernaleken, Sekundar-Lehrer im Kanton Zürich. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber & Komp. 1840.
3) Ueber den Zweck und Gebrauch »der Beispiel-Grammatik«, nebst Andeutungen und Beispielen über die logische und grammatisch-stylistische Zergliederung der Mustersätze Mit Bezugnahme auf das Uebungsbuch. Von Fr. Theodor Vernaleken. St. Gallen und Bern, Verlag von Huber & Komp. 1840.
4) Die Jugendfeste. Freundesgabe auf das Jahr 1840. Für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde. Von Jakob Sprüngli, Pfarrer in Thalweil. Mit 10 lithographirten Kupfern. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

7) für das Schock Stroh .... 8 Thaler — Sgr. 9 Pf.,
8) für den Zentner Heu .... — Thaler 28 Sgr. 9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler 25 Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler 15 Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....10 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 3 Sgr. 9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 157. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 341. Juli.

Potsdam, den 10. Juli 1840.

Wer eine Fläche von Sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach Nr. 7 der Allerhöchsten Bestimmung vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende, bestraft werden.

Für den Fall, wo die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuerhebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 158. Blutegel-preis. I. 881. Juli.

Potsdam, den 10. Juli 1840.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird auch für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 159. **Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-**
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	19	—	1	14	7	1	5	10	1	1	3	1	19	3
2	Brandenburg	2	19	11	1	16	5	1	7	9	1	3	7	—	—	—
3	Dahme	2	12	2	1	17	8	1	8	—	1	—	—	2	12	6
4	Havelberg	2	17	10	1	15	8	1	9	5	1	1	4	2	—	—
5	Jüterbogk	2	12	6	1	18	7	1	6	7	1	—	1	—	—	—
6	Luckenwalde	2	14	—	1	19	6	1	8	6	1	2	6	2	2	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	22	6	1	12	6	1	7	6	1	—	—	—	—	—
8	Oranienburg	3	—	—	1	12	6	1	10	—	1	2	6	—	—	—
9	Perleberg	2	25	8	1	12	4	1	7	3	1	—	—	—	—	—
10	Potsdam	2	19	3	1	16	6	1	5	6	1	3	5	—	—	—
11	Prenzlow	2	22	6	1	15	3	1	2	6	—	26	7	1	15	9
12	Rathenow	2	21	3	1	14	4	1	7	6	—	28	9	—	—	—
13	Neu-Ruppin	2	18	—	1	17	6	1	9	—	1	1	6	1	25	—
14	Schwedt	2	17	6	1	13	2	1	6	11	—	28	7	—	—	—
15	Spandau	2	21	2	1	15	—	1	4	1	—	—	—	2	4	—
16	Strausberg	—	—	—	1	15	4	1	5	3	—	29	7	1	26	7
17	Templin	2	26	3	1	18	9	1	3	9	1	—	—	1	22	6
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	17	5	1	7	6	1	2	6	—	—	—
19	Wittstock	2	23	4	1	16	9	1	8	6	1	—	5	1	20	2
20	Wriezen an der Oder	2	11	10	1	11	—	1	4	7	—	27	9	1	22	10

Potsdam, den 6. Juli 1840.

№ 160. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. I. 1619. Juni.

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft hat von der Gewinnhälfte dieser Gesellschaft für das Jahr 1839 die Summe von 2740 Thlr. 23 Sgr. zur Vertheilung an verschiedene Anstalten und Städte im hiesigen Regierungs-Departement bestimmt, und sollen davon namentlich zur Erweiterung der Kleinkinder-Bewahranstalt in hiesiger Stadt 250 Thlr., für das Bürgerrettungs-Institut hierselbst 200 Thlr. verwendet, der übrige Betrag aber zur Vervollständigung und

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
—	—	—	5	8	10	13	7	—	10	2	6	5	9	1	—	1	—	4	—	4	5	4	4
—	18	2	6	—	—	15	11	1	2	3	9	7	6	1	2	1	2	3	6	14	—	8	4
—	21	3	5	22	6	10	—	—	11	2	3	5	—	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	25	—	5	15	—	15	—	—	10	2	—	7	—	1	—	1	—	3	6	8	—	5	6
—	—	—	7	20	—	13	3	—	10	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	10	-	8	—
—	—	—	6	27	6	15	9	1	—	2	6	6	—	1	—	1	3	3	—	19	6	6	—
—	25	—	7	15	—	15	—	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	28	3	7	15	—	17	6	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	10	—	7	6
—	27	6	6	15	—	13	2	—	11	2	6	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	19	10	6	1	11	17	11	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	9	—	6	6
—	15	—	9	—	—	13	8	1	—	2	6	7	5	1	—	1	6	4	—	30	—	8	—
—	17	6	5	10	—	12	6	1	—	3	—	7	6	1	—	1	6	3	3	14	—	5	3
—	18	6	7	22	6	13	—	1	3	2	6	6	6	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	15	—	1	3	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	7	—	—	15	2	1	—	3	6	7	6	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—	7	3	—	—	-	—	—	—	10	—	6	—
—	15	—	5	15	—	16	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	6	2	—	11	—	7	—
—	20	—	7	—	—	12	6	—	9	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	10	—	4	6
—	14	1	5	18	10	11	11	—	9	3	—	6	—	2	—	2	—	3	—	8	—	5	—
—	—	—	—	—	—	15	2	1	—	3	—	7	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Verbesserung der Feuerlösch-Geräthschaften in den Städten Prenzlow, Gransee, Rheinsberg, Wusterhausen, Perleberg, Cöpnick, in den Dörfern Rudow und Marienfelde, Teltowschen Kreises, in Herbersdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, auf dem Vorwerke Wendisch-Gräben, der Stadt Brandenburg gehörig, in Kaulsdorf, Niederbarnimschen, und Eichstädt, Osthavelländischen Kreises, gezahlt werden, wobei noch ein kleiner Betrag zu anderweitigen, noch nicht definitiv ausgesprochenen Zwecken vorbehalten ist.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und werden zu seiner Zeit hierüber an die Betreffenden nähere Bekanntmachung ergehen lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 23. Verloosung der Seehandlungs-Prämienscheine.

Zum Gebrauch bei der in dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom **20.** Februar d. J. (Justiz-Ministerialblatt S. **95**) angeordneten Recherche in den Depositorien sind

a) dem hiesigen Königl. Stadtgerichte,
b) dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam,
c) dem Königl. Stadtgerichte zu Prenzlau,
d) dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg,
e) dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg,
f) dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Wriezen, und
g) der Königl. Justiz-Kammer zu Schwedt

gedruckte Exemplare der von **1833** bis **1839** einschließlich erschienenen Verzeichnisse der in den ersten sieben Ziehungen der Seehandlungs-Prämienscheine ausgelooseten Serien und Nummern heute zugefertigt worden.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden davon in Kenntniß gesetzt, um erforderlichen Falls, wenn dieselben nicht im Besitze der betreffenden Stücke der Staatszeitung sind, oder sich dieselben nicht verschaffen können, sich wegen Mittheilung der gedachten Exemplare oder Auskunfts-Ertheilung daraus, an das ihnen zunächst belegene derjenigen Gerichte, welche in Besitz von dergleichen Bekanntmachungen sind, und welche angewiesen sind, den dieserhalb an sie ergehenden Requisitionen Folge zu leisten, zu wenden.

Berlin, den 29. Juni 1840. **Königl. Preuß. Kammergericht.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 36. Verbot des schnellen Fahrens rc.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Fahren und Reiten herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Niemand darf in der Stadt stärker als im Trabe fahren. Bei dem Fahren über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, müssen die Pferde angehalten werden.

2) Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: »Platz da!« vor der Gefahr warnen und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Eben so sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das

Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3) Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4) Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen geladen werden), oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritt gefahren werden.

5) Ledige Pferde müssen stets geführt und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6) Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7) Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf den Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen und bei einem Viergespanne das Achterholz abzunehmen oder die Vorderpferde abzuhängen.

8) Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Straßen und Plätzen zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karreschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Lasten zu benutzen.

9) Auf den öffentlichen ungepflasterten oder nur mit Kies überschütteten Plätzen darf weder gefahren, noch geritten werden.

10) Ausnahmen hiervon finden nur statt:
   a) rücksichtlich des Opern- und Alexanderplatzes, nach den in spezieller Beziehung auf die Schauspielzeit ergangenen besonderen Verordnungen;
   b) rücksichtlich des Wilhelmsplatzes, auf welchem Pferde geritten und an der Leine geführt werden dürfen.

11) Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

12) Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen und Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb der Thore.

13) Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild muß auf Befragen des Polizeibeamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

14) Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt.

Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden, denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wach-

samkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gendarmen augenblickliche Arretirung zu gewärtigen, und außerdem den durch Uebertretung dieser Vorschriften verursachten Schaden auf Antrag des Beschädigten den Gesetzen gemäß zu erstatten. Berlin, den 6. Juli 1839.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Müffling. von Puttkammer.

Personalchronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Georg Theodor Thomas ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmazie Ludwig Ferdinand Sittig als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der vormalige Feldwebel Karl Esse und der bisherige Kanzleigehülfe Heinrich Ludwig Wilhelm Stemler sind als Kanzlisten bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Lehnschulze August Eduard Ferdinand Lenz zu Rudow im Teltowschen Kreise ist zum Kreistaxator bestellt und als solcher vereidigt worden.

Schiedsmann. Der Bürgermeister Seeger zu Fehrbellin ist zum Schiedsmann für die Stadt Fehrbellin gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Wochenschrift: »Der evangelische Kirchenfreund. Ein Buch für den Landmann in Schlesien«, wovon der erste Jahrgang zu Brieg im Jahre 1839 erschienen ist, verdient nach Inhalt und Form auch außerhalb Schlesiens verbreitet und benutzt zu werden. Berlin, den 29. Juni 1840.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Neuensund hat von dem Lieutenant a. D. Herrn von Arnim zu Klepelshagen und dem Patron Herrn Rittmeister von Arnim zu Neuensund eine neue Orgel mit 5 spielenden Registern, von dem ersteren außerdem einen Fußteppich zur Bedeckung der Altarstufen und einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene, von dem letzteren und dessen Gattin eine neue, reich mit Gold besetzte und auf der vorderen Seite mit einem goldenen Kreuze geschmückte Altarbekleidung von rothem Tuche, und von einem Ungenannten eine ähnliche Kanzeldecke, und die Kirche zu Güterberg von dem obengedachten Herrn Lieutenant von Arnim zu Klepelshagen einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene zum Geschenk erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 29sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Juli 1840.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar im Dienstgelasse der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen, am 30. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Buchholz zwischen Beelitz und Treuenbrietzen an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Oktober d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 270 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei der Steuer-Rezeptur zu Treuenbrietzen von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Brandenburg, den 6. Juli 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

---

* Der Oekonom Eduard Krause aus Beeskow ist im Amtsbezirk Beeskow ergriffen, und somit der hinter denselben diesseits unterm 2. v. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Fahrland bei Potsdam, den 7. Juli 1840.

Königl. Domainenamt.

---

* Am 3. d. M., Morgens, ist einem Reisenden ein viereckiger, mit einem grauen rauhen Schweinsfell überzogener Koffer, gezeichnet G. v. W. Schwierssen, entwandt worden, worin befindlich waren: 1) zehn Stück Damenhemden, A. W., 2) acht Paar baumwollene Strümpfe, A. W., 3) zehn Stück leinene Schnupftücher, A. W., 4) drei weiße Sanspeine-Unterröcke, 5) ein blauschwarz seidenes Kleid, 6) vier weiße verschiedene Kleider, 7) ein schwarzes Umschlagetuch mit Borte und eingewirktem Plein, 8) mehrere weiße Kragen, 9) ein Florshawl, weiß, 10) ein Kästchen von weißer Pappe mit Wachsperlen, 11) eine silberne Broche in Form einer Schlange, 12) ein wollener Unterrock, 13) eine französische Grammatik, eingebunden, 14) ein religiöses Buch von Keit, 15) vier Paar Zeugschuhe, 16) ein Paar gestickte Pantoffeln von schwarzem Sammet.

Jedermann wird vor Erwerbung dieser Sachen gewarnt, mit der Aufforderung, von den bereits obwaltenden oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen, die zur Ermittelung der Diebe und Beischaffung des Gestohlenen beizutragen vermögen, der unterzeichneten Behörde sogleich Nachricht zu geben.

Potsdam, den 4. Juli 1840.

Königl. Polizei-Direktor hiesiger Residenz.
Flesche.

---

* In der Nacht vom 29. zum 30. Juni sind den Kossäthen Friedrich Schwanebeck und Wilhelm Wendeler zu Weseram zwei Pferde:

1) eine Fuchsstute mit kleinem Stern und schmaler Blässe, 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, mit einem Riß am linken Hinterbeine;
2) eine schwarze Stute ohne Abzeichen, 10 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, etwas graue Haare am Kopfe,

von der Hütung unweit des Dorfes gestohlen worden.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden dienstergebenst, die vorbezeichneten Pferde im Betretungsfalle gefälligst anzuhalten, und den Eigenthümern zu deren Wiedererlangung behülflich zu sein.

Rathenow, den 7. Juli 1840.

Königl. Landraths-Amt Westhavelländischen Kreises.

Die den Grasnickschen Erben gehörige, durch eine Feuersbrunst eingegangene unterschlägige Wassermahl- und Oelmühle zu Cummersdorf soll auf der alten Baustelle, in dem bisherigen Umfange und ohne Veränderung des Fachbaums retablirt werden. Dies wird in Gemäßheit des § 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß etwanige Widersprüche gegen dies Vorhaben innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrath angebracht werden müssen.

Beeskow, den 11. Juni 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Der Bäcker Regenspurg zu Pankow beabsichtigt, auf seinem an der Straße von Nieder-Schönhausen nach dem Louisenbrunnen belegenen sogenannten alten Mühlengrundstücke eine neue Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810 §§ 6 und 7 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche sich durch diese Anlage in ihren Rechten verletzt glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen 8 Wochen, bei Vermeidung der Präklusion, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen und zu begründen.

Berlin, den 15. Juni 1840.

Königl. Landrath Nieder-Barnimschen Kreises.
v. Witzleben.

Edittal-Zitation.

In unserm Depositorio befindet sich eine Masse von circa 150 Thlr., welche als Kaufgelder für die Schenke in Oberthau bei uns mit

$\frac{12}{60}$ für Johanne Christiane verehel. Rothe geb. Engel in Trotha Erben,

$\frac{12}{60}$ für Marie Rosine Trautmann geb. Engel in Bösen,

$\frac{12}{60}$ für Joh. Friedrich Engel in Bösen, und

$\frac{8}{60}$ für die Erben des ungefähr im Jahre 1810 in Oranienburg verstorbenen Christian Simon Kärnbach

deponirt worden sind. Da nun über das Leben und den Aufenthalt vorgedachter Personen und resp. deren Erben bis jetzt keine Nachricht anher gelangt ist, so fordern wir vorgedachte Personen und resp. deren unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch auf, sich spätestens in dem an Patrimonialgerichtsstelle zu Oberthau auf

den 14. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine bei uns zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die vorgedachte Depositalmasse dem Königl. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden wird.

Merseburg, den 28. März 1840.

Herrschaftlich Herrfurthsches Patrimonialgericht Oberthau.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene Rittergut Streganz oder Stregenitz, abgeschätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich der Oekonom Philipp Beetz, der Christoph Ernst von Mauritius und der Wilhelm Georg Gustav von Winterfeldt, die unverehelichte Louise Auguste Wilhelmine Amalie Buchholz werden hierzu unter derselben Verwarnung öffentlich vorgeladen.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige, hierselbst an den Werderschen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß-Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J. angesetzten Termins, ein anderweitiger Termin

auf den 27. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1840.

Das in der Elisabethstraße Nr. 13 und 14 an der Ecke der Kleinen Frankfurter Straße be-

legene, von dem Cerfschen Grundstück abgezweigte, dem Doktor Georg Leopold Ludwig Kufahl gehörige Grundstück, taxirt zu 5983 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Grundstück des Kaufmanns Colberg, taxirt zu 14,733 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 18. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, zum Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Bartels gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst in der Bäckerstraße sub Nr. 72 des IIten Bezirks belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. II Pag. 801 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1758 Thlr. 24 Sgr.,
2) die hierselbst vor dem Wittenberger Thore im IVten Bezirk sub Nr. 171 belegene Scheune nebst Zubehör, insonderheit einem Garten, Vol. XXXII Pag. 334 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 440 Thlr. 10 Sgr.,
3) die hierselbst am Hagen belegene Wörde, im Kataster sub Nr. 40 Vol. I Litt. H und im neuen Hypothekenbuche Vol. XXV Pag. 109 eingetragen, abgeschätzt auf 223 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.,
4) das hierselbst vor dem Wittenberger Thore belegene Wördenstück Nr. 9, Litt. B Vol. IX Sekt. 2, jetzt zum Theil der Garten Nr. 5, Abth. 6 Vol. XI des Katasters, Vol. XIII Pag. 505 des neuen Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 116 Thlr. 26 Sgr.,
5) der hierselbst vor dem Dobberziner Thore belegene Garten sub Nr. 20, Abth. 18 Vol. XI im Kataster und Vol. XIX Pag. 313 im neuen Hypothekenbuche eingetragen, abgeschätzt auf 106 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

so wie das vorhandene Waarenlager mit sämmtlichen Vorräthen, den Handels-Utensilien und übrigen Geräthschaften, auch der Ladeneinrichtung, sollen, letzteres im Ganzen in Pausch und Bogen,

am 7. September d. J.,

Vormittags von 9 bis Abends 6 Uhr, an hiesiger Stadtgerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die neuesten Hypothekenscheine und Taxations-Instrumente von den Grundstücken von heute an, die Inventarien von den zur Handlung gehörigen Gegenständen aber einige Tage vor dem Termine, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, in unserer Registratur oder bei dem Herrn Justiz-Kommissarius Lietzmann hierselbst einzusehen.

Perleberg, den 4. Mai 1840.

Das Königl. Stadtgericht daselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 7. Mai 1840.

Das in der Rosenstraße hierselbst sub Nr. 96 belegene, den minorennen Dumdeyschen Geschwistern gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, die Postbruchparzellen Nr. 153 und 154, so wie der vor dem Müncheberger Thore belegene früher Bautzsche Garten, der ebendaselbst belegene früher Witthussche Garten und der daselbst belegene früher Bülowsche Baum- und Grabegarten, abgeschätzt auf zusammen 1149 Thlr. 5 Sgr., sollen

am 1. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 7. Mai 1840.

Die zur Nachlaßmasse des Weißgerbermeisters Hurtienne gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das Haus in der Fürstenberger Straße, Vol. II Nr. 114 des Hypothekenbuches, taxirt zu 1398 Thlr. 5 Sgr.,

thekenschein in der Registratur einzusehen-
Taxe, soll
am 28. September d. J.,
ittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer
ngshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
er dem Bauer Zillmann gehörige, zu
orf belegene und im dortigen Hypotheken-
sub Nr. 13 eingetragene Bauerhof, zu-
der davon aufgenommenen Taxe abgeschätzt
807 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll in termino
den 12. September d. J.,
ittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu
shagen meistbietend verkauft werden.
axe und Hypothekenschein sind in unserer
tratur einzusehen.
renzlau, den 4. Juni 1840.
hsgräflich v. Schwerinsches Patrimonial-
gericht der Herrschaft Wolfshagen.

as dem Gastwirth C. F. Reuther, frü-
em Gastwirth Neumann zugehörig ge-
e, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Ber-
aße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothe-
che Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb
chnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
chätzte Grundstück nebst Zubehör, welches
Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Ab-
tionsbescheides vom 13. Dezember 1839
chlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter
ung der Kaufgelder, im Wege der noth-
igen Subhastation anderweit verkauft wer-
und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. Januar 1841,
ittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-
rath Steinhausen im Stadtgericht, Lin-
aße Nr. 54, anberaumt.
er Hypothekenschein, die Taxe und die be-
ren Kaufbedingungen sind in unserer Regi-
r einzusehen.
otsdam, den 10. Juni 1840.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
tgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.
as in der Pappel-Allee, rechts von der
ower Chaussee belegene Koppesche Grund-
taxirt zu 200 Thlr., soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind
in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.
Das in der Pappel-Allee, rechts von der
Pankower Chaussee belegene Sannowsche
Grundstück, taxirt zu 260 Thlr., soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind
in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.
Land- und Stadtgericht Beeskow.
Das in dem Dorfe Buckow belegene und
im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 49 Nr. 9
verzeichnete Büdnergut nebst Schmiede des Chri-
stian Friedrich Michelke, abgeschätzt auf 577
Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypotheken-
schein in der Registratur einzusehenden Taxe,
soll im Wege der freiwilligen Subhastation
am 19. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden.
Die Bedingungen werden im Termine fest-
gestellt werden. Beeskow, den 21. Juni 1840.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den
27. Juni 1840.
Die zum Nachlaß der verstorbenen verwitt-
weten Einnehmer Weiß geb. Barseckow ge-
hörigen Grundstücke:
1) ein Büdner-Etablissement in der Stadt Zinna, mit Zubehör, taxirt zu 2814 Thlr. 4 Sgr.,
2) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland, Ueberrest der sogenannten Galgenheide bei Zinna, taxirt zu 250 Thlr.,

sollen, da in dem früher angestandenen Bie-
tungstermine kein annehmliches Gebot abgege-
ben worden, in termino
den 17. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle ander-
weitig subhastirt werden.
Taxe und Hypothekenschein können in der
Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 30. Juni 1840.

Das den Erben des Kaufmanns August Ferdinand Leibolt gehörige Haus Nr. 149 hierselbst, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf Verfügung des Königl. Preuß. Kurmärkschen Pupillen-Kollegii sollen aus dem Nachlaß des Rittergutsbesitzers Kupko zu Hartmannsdorf, 95 Stück bereits beschlagene Bauhölzer von verschiedener Länge und Stärke, so wie verschiedene entbehrliche Mobilien, ein Kutschwagen, einige Pferdegeschirre, Gewehre rc.

am 21. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr, öffentlich meistbietend, gegen sofortige baare Bezahlung, auf dem Rittergute Hartmannsdorf zwischen Beeskow und Fürstenwalde verkauft werden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit den Bauhölzern der Anfang gemacht werden wird, und ein spezielles Verzeichniß derselben bei dem Unterzeichneten in den Mittagsstunden eingesehen werden kann.

Fürstenwalde, den 4. Juli 1840.

Im Auftrage des Königl. Preuß. Kurmärkschen Pupillen-Kollegii.

Der Kammergerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Bauck.

In Sommerfeld bei Crennnen, an einer frequenten Landstraße, soll wegen eines Todesfalles die in guter Nahrung stehende Krugwirthschaft, wobei 399 Morgen Land, bestehend aus sehr schönen Wiesen und Weihern, so wie 20 Morgen Torfstich und 10 Morgen Heide mit starkem und schwächerem Bauholz, nebst Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit, sofort unter sehr vortheilhaft gestellten Bedingungen aus freier Hand verkauft werden. Näheres daselbst auf portofreie Briefe bei

der Wittwe Huth.

Eine ländliche Besitzung nahe bei Berlin, 125 Morgen Acker und Wiesen enthaltend, ohne Inventarium, ist auf mehrere Jahre billig zu verpachten. Das Nähere in Berlin, Waßmannsstraße Nr. 22, bei Heinrich.

Ich beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich an hiesigem Orte ein

Wechsel-, Speditions- und Kommissions-Geschäft

errichtet habe, und empfehle mich zum Umsatz von Staatspapieren und Geldern, so wie zur Beförderung von Waaren und Gütern rc., unter Versicherung einer reellen und prompten Bedienung.

Demnächst empfehle ich mein großes Lager aller Sorten Zigarren, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen, zu billigen Preisen, und die von der rühmlichst bekannten Fabrik von Gottlob Nathusius in Magdeburg mir übertragene Tabacks-Niederlage.

Sämmtliche Tabacke verkaufe ich ebenso, wie die Fabrik, und gebe bei Abnahme von Quantitäten den üblichen Rabatt, worauf ich besonders die Herren Wiederverkäufer, Gastwirthe rc. aufmerksam mache.

Potsdam, den 1. Juli 1840.

Karl Sprotte,
am Kanal, neben der Königl. Post.

Zehn Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist mir auf dem Wege nach Frankfurt an der Oder zwischen Biesdorf und Kaulsdorf von meinem Wagen, durch Abschneidung, eine Kiste, gezeichnet F. D., gestohlen worden.

In derselben befanden sich: 1 Dutzend zweitheilige Maserpfeifen, 1 Dutzend kurze Maserpfeifen, 1½ Dutzend Porzellan-Aussatzpfeifen, 1 Dutzend zweitheilige Ebenholz-Zigarrenpfeifen mit echten Meerschaumköpfen, 1½ Dutzend kurze dergleichen, 6 Dutzend Zigarrenspitzen von Horn, 6 Dutzend halblange Pflaumbaum-Röhre, mit Adern eingelegt, 15 Dutzend Hornknöpfe zu Röhren, 10 Dutzend Köpfe von Porzellan, 12 Dutzend Silberpuscheln, 12 Dutzend Ganilienpuscheln.

Wer zur Nachweisung des Diebes, so daß man ihn gerichtlich belangen kann, und zur Herbeischaffung des Gestohlenen behülflich ist, erhält Landsberger Straße Nr. 74 in Berlin, beim Eigenthümer Grunow, obige Belohnung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 24. Juli 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2100. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird.

№ 2101. Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 19. Juni 1840.

№ 2102. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Juni 1840 wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen.

№ 2103. Die Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 6. Juli 1840.

№ 2104. Die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den $\frac{26.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Juli}}$ 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Juli 1840.

№ 161. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. I. 755. Juli.

Um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, sind zur Ergänzung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816 S. 142 seq.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes, durch die Königl. Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung von 1840 S. 127) folgende Bestimmungen erlassen worden.

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem,

gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung von 1827 S. 83) in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf Beachtung dieser Vorschrift (§ 2) sollen die Orts-Polizeibehörden in Gemäßheit des § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte wachen.

In Folge weiteren Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz vom 8. Juli d. J., machen wir die Polizeibehörden und die Einwohner im Regierungsbezirk auf den vorstehenden Inhalt der Verordnung vom 13. Mai d. J. zur allgemeinen Beachtung noch besonders aufmerksam. Damit übrigens dem Publikum einige Zeit gelassen werde, um sich mit gestempelten Maaßen und Gewichten zu versehen, wird dazu hiermit für das diesseitige Departement eine dreimonatliche Frist vom Ausgabedatum dieses Amtsblattsstücks an bestimmt, nach deren Ablauf dann die Kontraventionen gegen obige Verordnung unnachsichtlich zu ahnden sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juli 1840.

№ 162. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungskapitalien. III. III. f. 1831. Juli.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des ersten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 163.
I. 872. Juli

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll
1	8	4	4	4	7	2	3	10	4	7	3	—	6	3	4	6½	4	2	3	3	5	10
2	8	6	4	6	7	2	3	10	4	7	3	—	6	2½	4	7	4	2	3	3	5	10
3	8	2	4	6	7	1	3	10	4	7	3	—	6	—	4	6	4	2	3	3	5	11
4	8	2	4	6	7	—	3	9	4	7	3	—	6	2	4	5½	4	2	3	2½	5	10
5	8	2	4	6	7	—	3	10	4	7	3	—	6	2½	4	5½	4	2	3	2	5	8
6	8	2	4	6	7	—	3	9	4	7	3	—	6	2½	4	5½	4	2	3	2	5	5
7	8	2	4	—	7	2	3	4	4	7	3	—	6	3½	4	5	4	2	3	1½	5	3
8	8	2	4	—	7	2	3	4	4	6	3	—	6	4	4	4½	4	2	3	1	5	1
9	8	2	4	—	7	4	3	7	4	6	2	11	6	4½	4	4½	4	2	3	½	5	—
10	8	2	4	—	7	2	3	7	4	6	2	11	6	2	4	4	4	2	3	1	4	11
11	8	2	3	10	7	2	3	6	4	6	2	11	5	11	4	5	4	2	3	—	4	9
12	8	—	4	4	7	2	3	8	4	6	2	11	6	1	4	2	4	2	2	11	4	9
13	8	—	4	4	7	1	3	8	4	6	2	10	6	—	4	2	4	2	2	10	4	8
14	8	—	3	9	7	1	3	4	4	6	2	10	6	1	4	2	4	2	3	9½	4	8
15	8	1	4	—	7	—	3	7	4	6	2	10	6	2	4	2	4	1	2	10	4	8
16	8	2	4	—	6	11	3	7	4	6	2	10	6	2	4	1	4	2	2	10	4	7
17	8	2	4	—	6	11	3	7	4	6	2	10	6	1	4	½	4	2	2	9½	4	7
18	8	2	4	—	6	10	3	8	4	6	2	10	6	1	4	½	4	2	2	8	4	7
19	8	2	4	—	6	10	3	8	4	6	2	10	6	—	4	—	4	2	2	8	4	7
20	8	1	4	—	6	10	3	8	4	6	2	10	5	11	3	11	4	2	2	7½	4	7
21	8	2	3	9	7	—	3	8	4	6	2	10	5	11½	3	11	4	2	2	7	4	7
22	8	2	4	—	7	—	3	8	4	6	2	10	6	1	3	11	4	2	2	7	4	6
23	8	2	4	—	7	1	3	7	4	6	2	10	6	½	3	11	4	2	2	6	4	6
24	8	2	4	—	7	1	3	8	4	6	2	10	5	11½	3	10	4	2	2	7	4	5
25	8	—	4	—	7	3	3	6	4	6	2	10	5	11	3	9	4	2	2	6	4	4
26	8	—	4	—	7	1	3	7	4	6	2	10	6	1	3	9	4	2	2	5½	4	2
27	8	—	4	—	7	—	3	8	4	6	2	10	6	1½	3	9	4	2	2	5½	4	1
28	8	—	3	9	6	10	3	5	4	6	2	10	6	2½	3	8½	4	2	2	5	4	1
29	8	—	3	11	6	10	3	8	4	6	2	10	6	2	3	8	4	2	2	6	4	1
30	7	11	4	—	6	9	3	8	4	6	2	11	6	2	3	7	4	2	2	7	4	—

Potsdam, den 13. Juli 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Juli 1840.

№ 164. Rekursgesuche gegen Strafresolute. III. d. 164. Juni.

Durch unsere Bekanntmachung vom 29. Oktober 1825 (Amtsblatt von 1825 Stück 45 № 197) ist angeordnet worden,

daß alle Rekursgesuche gegen die von Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuerkontraventionen ergangenen Strafresolute bei derjenigen Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, angebracht werden müssen.

Dessen ungeachtet ist diese Vorschrift häufig unbeachtet geblieben, und es sind die Rekursschriften gegen derartige Strafresolute von den Angeschuldigten dem Königl. Finanz-Ministerio direkt eingereicht worden, was nur eine unnöthige Verzögerung herbeigeführt hat.

In Folge höherer Anordnung wird daher obige Vorschrift dem Publikum mit dem Eröffnen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche dergleichen Rekursgesuche, dieser Anordnung zuwider, dennoch direkt dem Königl. Finanz-Ministerio einreichen, darauf keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern mit Hinweisung auf die in Rede stehende Bestimmung den Bescheid zu gewärtigen haben, daß ihnen überlassen bleibe, ihr Rekursgesuch bei derjenigen Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet sei.

Zugleich werden sämmtliche Behörden, welche dergleichen Strafresolute zu publiziren haben, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1826 (Amtsblatt von 1826 Stück 7 № 35 Pag. 42) angewiesen,

den Denunziaten bei der Publikation der gedachten Strafresolute obige Vorschrift noch besonders ausdrücklich bekannt zu machen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 18. Juli 1840.

№ 165. Verbot des Holz- und Kiehntrocknens auf und neben den Stubenöfen. I. 428. April.

Nach dem Edikte vom 1 Oktober 1708 und der Deklaration zu demselben vom 14. Januar 1716 (Mylius' Ediktensammlung Thl. V Abth. I Kap. II № XIX und XXVII) ist das Holz- und Kiehntrocknen auf und neben den Stubenöfen überall bei Strafe verboten. Da nun dieser Bestimmung nicht überall nachgekommen wird, ein so feuergefährliches Verfahren aber nicht länger gestattet werden kann, so wird auf Grund des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. April 1817 für jeden derartigen Kontraventionsfall eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. hiermit festgesetzt, und verweisen wir wegen des dieserhalb eintretenden Untersuchungsverfahrens auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (№ 120 des Amtsblatts de 1830).

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 30sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Juli 1840.

Das dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen unterm 4. August v. J. ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefaktor genannt,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Dem Kaufmann und Damast-Fabrikanten Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unterm 9. Juli d. J. ein Einführungspatent
auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur selbstthätigen Regulirung des Gas-Zuflusses nach den Brennern der Gas-Lichte, um dadurch eine stets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf acht hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Das dem Feldmesser Krieg zu Königs-Wusterhausen unterm 18. Oktober 1838 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Dem mehrmals bestraften Schiffsknecht Franz Erbert aus Heinau, 38 Jahr alt, ist am 11. Mai d. J. eine auf vier Tage gültige Reiseroute nach Zantoch bei Landsberg a. d. W. ertheilt, wo er jedoch nicht eingetroffen ist, daher die Wohllöbl. Polizeibehörden auf diesen böswilligen Vagabonden aufmerksam gemacht werden.

Spandow, den 7. Juli 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Das noch bis zum 1. September d. J. gültige Wanderbuch des nachstehend signalisirten Lohgerbergesellen Karl Wilhelm Kloß, d. d. Insterburg den 3. März 1838, ist, nachdem es hierselbst zuletzt am 1. d. M. nach Königsberg in der Neumark visirt, am Abend desselben Tages verloren oder gar gestohlen worden. Es wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Wriezen an der Oder, den 4. Juli 1840.

Der Magistrat.

Signalement des Kloß.

Religion: reformirt, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: halbfrei, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: rund und gegrübt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: über dem linken Zeigefinger und der linken Schulter eine Narbe.

Am 16. Juni d. J. ist im hiesigen Polizeigefängnisse eine am Abende des vorhergehenden Tages dahin gebrachte unbekannte Mannsperson erhenkt gefunden worden. Dieselbe war von schlankem Körperbau, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, die Kopfhaare waren schwarz, die Stirn bedeckt, das Gesicht länglich, die Backenknochen etwas stark hervorragend, die Nase länglich, die Augen grau, die Augenbraunen braun, der Mund gewöhnlich, die Zähne vollständig.

Die Kleidungsstücke, in welchen der Leichnam gefunden wurde, bestanden in blauen langen Tuchhosen, in einer Weste von gleichem Tuche, in einer blauflanellenen Unterjacke, in einer blaubunten kattunenen, mit Parchent gefütterten Oberjacke, doch sind diese Kleidungsstücke von anderen Personen, als ihnen kurz vorher gestohlen, anerkannt worden; außerdem bestand die Bekleidung in einem ungezeichneten Hemde von werkener Leinwand, in zweinäthigen Halbstiefeln, in einem kattunenen rothgelben Halstuche mit einer Einlegebinde. Am Mittelfinger der linken Hand befand sich ein Ring von Messing.

Diejenigen, welche den Verstorbenen gekannt haben, oder Nachricht von demselben zu geben im Stande sind, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Justizamte entweder schriftliche Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung hier zu gestellen. Kosten werden ihnen hierdurch nicht verursacht.

Königs-Wusterhausen, den 6. Juli 1840.
Königl. Preuß. Justizamt.

Der Mühlenmeister Friedrich Rietdorf zu Dahme will seine, 30 Fuß von der Jüterbogkschen Straße belegene Bockwindmühle abbrechen, und statt dieser, jedoch 14 Fuß weiter von der gedachten Straße entfernt, auf demselben ihm gehörigen Grundstück eine holländische Mühle mit einem Mahl- und einem Schneidegange errichten, wie solches der in dem Büreau des unterzeichneten Landraths befindliche Situationsplan näher nachweiset.

Es werden deshalb Diejenigen, welche in Gemäßheit der §§ 230 — 236 Tit. 15 Th. II des Allgemeinen Landrechts gegen diese neue Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist anzumelden und gehörig zu begründen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Juli 1840.
Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Der Herr Major von Brösigke auf Cammer beabsichtigt auf dem Gutshofe daselbst einen Dampfentwickler zum Kartoffeldämpfen und Quetschen in einem neu zu erbauenden massiven Gebäude aufzustellen.

In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 wird dieses Vorhaben hiermit unter der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen dasselbe binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei mir anzubringen und zu begründen sind. Belzig, den 6. Juli 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Die durch eine Feuersbrunst vernichtete Wassermahl- und Schneidemühle beim Dorfe Schwerin, Kurtmühle genannt, soll auf der alten Stelle in dem bisherigen Umfange ohne Veränderung des Fachbaums, jedoch statt der bisherigen beiden oberschlägigen Räder mit einem unterschlägigen Wasserrade retablirt werden.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 7. Juli 1840.
Der Landrath v. Löschebrand.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 6. Januar 1840.

Das hierselbst in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegene, Vol. XI Nr. 558 Pag. 4454 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuches verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Friedrich August Alexander eingetragene Grundstück, abgeschätzt zu 5480 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., laut der, nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 31. Januar 1840.

Es sollen die Besitzungen der verehelichten Ackerbürger Funk, Wilhelmine Charlotte geb. Krauthoff, nämlich:

I. am 24. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

1) der auf dem hiesigen Stadtfelde belegene Ackerplan, abgeschätzt auf 5433 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., sowohl im Ganzen, als auch in 60 kleinen Parzellen, jede zu 3 Morgen und in 6 halben Hufen,
2) der am Steindammschen Wege belegene Garten, abgeschätzt auf 91 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.;

II. am 25. Sept. d. J., Vormittags 9 Uhr,

3) das in der Hirtenstraße belegene Budenhaus, abgeschätzt auf 614 Thlr. 10 Sgr.,
4) der am Amtswall belegene Garten nebst Gartenhaus, abgeschätzt zusammen auf 303 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.,
5) die am Magazinplatze vor dem Berliner Thore belegene Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 525 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

6) die zum Hause Nr. 6 gehörig gewesene, am Graben belegene Kaserne, abgeschätzt auf 70 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,
7) das in der Herrenstraße belegene Erbhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 879 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Das dem Gastwirth, jetzt Partikulier **Voigt** gehörige, hieselbst in der Berliner Vorstadt neue Königsstraße Nr. 39 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Berliner Vorstadt Vol. I Nr. 48 verzeichnete, auf 5007 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath **Steinhausen** im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 1. April 1840.

Das in der Schloßstraße hierselbst Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 16, jetzt Vol. Cont. I Nr. 45 verzeichnete Bürgergut, mit Acker zu zehn Scheffel Aussaat und vier Wiesen, abgeschätzt auf 7485 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, so wie der, hinter dem nach der Straße zu belegenen Hause, in gerader Flucht befindliche Theil des Gartens, welcher letztere im Ganzen, nebst dem hinter den Grundstücken Nr. 17 und 16 der Schloßstraße befindlichen Theile, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. April 1840.

Das in der Weberstraße Nr. 63 belegene **Wochesche** Grundstück, taxirt zu 1051 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll wegen nicht erfolgter Belegung der 1720 Thlr. betragenden Kaufgelder

am 4. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, von Neuem an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm **Böllert**, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 29. April 1840.

Das in Hast bei Zehdenick belegene, dem Heinrich Wilhelm **Ernst** gehörige Büdnergrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2049 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 3. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unser Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Die Ziegelei am Kalksee bei Rüdersdorf, ein Erbpachtsgrundstück, dem Gutsbesitzer **Roloff** gehörig, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 seqq. verzeichnet, und abgeschätzt auf 4326 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenfolium und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Alt-Landsberg, den 4. Mai 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 7. Mai 1840.

Die dem Schneider Christian Friedr. Zimmermann gehörigen, hierselbst hinter der Schnelle belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Garten, Vol. III Nr. 189 und 190 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 568 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.,
2) ein Garten, Vol. II Nr. 153 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 83 Thlr. 14 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Privatsekretair Rosin geb. Gadegast gehörige, zu Bornstädt belegene, früher Schumachermeister Messesche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, drei Morgen Ackerland und sonstigem Zubehör, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 1753 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, soll am 1. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Interessenten zu dem anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Potsdam, den 7. Mai 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte zu Wriezen.

Die zum Nachlasse des Eigenthümers Päsecke gehörende Zwanzigmorgenstelle Nr. 16 B zu Neu-Friedland, abgeschätzt auf 1672 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 15. September d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Friedland subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

v. Rohrsches Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Das Haus des Ackerbürgers Delf, Nr. 134 in der Schulstraße zu Meyenburg, nebst Acker, Wiesen und Gärten und dessen Hälfte der Scheune Nr. 26 im Hagen daselbst, sollen am 9. September 1840, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle daselbst verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 20 belegene Gutschmidtsche Grundstück, taxirt zu 2355 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 19 belegene Grundstück der Gutschmidtschen Erben, taxirt zu 3106 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll am 9. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Schlossermeister Mannsdorffschen Erben, taxirt zu 4490 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll am 3. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 63 belegene Griebensche Grundstück, taxirt zu 4048 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll am 23. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 31. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 166. Zurücklieferung der Orden und Ehrenzeichen. I. 1802. Juli.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordenskommission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordensdekorationen in Brillanten, imgleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königlich Französische Orden und fremde Verdienstmedaillen nicht zurückzugeben sind. Berlin, den 21. Juli 1840.

Königl. General-Ordenskommission.

Potsdam, den 22. Juli 1840.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Juli 1840.

№ 167. Zensursache. I. 1515. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 14. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 30. v. M. auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Lehre von den Krystallformen, nebst Vorschlag und Versuch zu einer natürlichen Bezeichnungsmethode ihrer Kombinationen. Von Otto Möllinger, Professor der Mathematik. Mit Kupfern. Erste Lieferung. Solothurn (Verlag der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung), in Kommission bei Jent und Gaßmann. 1840.

2) Zwölf dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend. Gesammelt von Alphons Berkmüller. Zweite Sammlung, I. Stimme und Baß. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

3) Zwölf Lieder für vier Männerstimmen von schweizerischen Dichtern. In Musik gesetzt von J. Heinrich Tobler. Erstes Heft. Baß I und II und Tenor I und II. Zweite Auflage. St. Gallen, Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

4) Natur- und Lebenskunde, die beste Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin.

Auch mit dem Titel:

»Umrisse zur Entwickelungsgeschichte der vaterländischen Natur- und Lebenskunde, der besten Quelle für das Studium und die Praxis der Medizin.« Von Dr. J. P. V. Troxler, Professor der Philosophie an der Hochschule in Bern. St. Gallen 1839, Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

5) Der erste evangelische Unterricht in St. Gallen und den zur alten St. Gallischen Synode gehörenden Theilen der nordöstlichen Schweiz.

Auch mit dem Titel:

»Ein christliche underweisung der Jugend im glauben, gegründt in der heiligen geschrift, fragenswyß«. Herausgegeben von dem St. Gallischen Vereine für Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. Nr. 15. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer.

6) Bericht über die technischen Anstalten in Stuttgart, Nürnberg und Karlsruhe, nebst Vorschlägen über die Errichtung einer solchen Schule, an das kaufmännische Direktorium in St. Gallen durch Jakob Wartmann, V. D. M. Lehrer an der Realschule und dem Gymnasium daselbst. St. Gallen. In Kommission bei Scheitlin und Zollikofer. 1839.

7) Lieder für die Jugend, herausgegeben vom Pfarrer Weishaupt in Gais. Fünftes Heft, mit leichten Melodien für Diskant, Alt und Baß. Gedruckt bei J. Schläpfer in Trogen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juli 1840.

№ 168. Zensursache. I. 1516. Juli.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 26. Juni d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Kleines deutsch-französisches Gesprächbuch zum Gebrauch für die Jugend. Von Dr. Emil Otto. Auch mit dem Titel: Petit livre de conversation allemand-français à l'usage de la jeunesse par le Dr. Emil Otto. Straßburg, bei Wittwe Levrault, Buchhändler. 1840.

2) Fünf Erzählungen. Nach dem Französischen der Madame Guizot. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

3) Deutsches Lesebuch für die mittleren Klassen der Primairschulen, mit Anerkennungen und einem Wörterverzeichnisse zum Uebersetzen versehen. Heraus-

gegeben von J. Willm, Inspektor der Akademie von Straßburg. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840. Auch mit dem Titel: Lectures allemandes à l'usage des classes moyennes des ecoles primaires, avec un vocabulaire allemand-français par J. Willm.

4) Neue Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen von J. Leser. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

5) Der kleine Rechenschüler. Erster Theil. Herausgegeben von C. Ferber, Lehrer. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

6) Das metrische Dezimalsystem, in seiner täglichen Anwendung zum Gebrauche der Schulen. Mit Figuren. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

7) Kleine französische Schulgrammatik, oder Lehr- und Uebungsbuch der französischen Sprache mit vielen stufenweis vom Leichten zum Schwerern fortschreitenden Uebungsaufgaben, für Kinder. Nach Witz, Mozin und Ahn bearbeitet von S. Konig, Lehrer der französischen Sprache in Burgdorf. Burgdorf, in Kommission bei C. Langlais. 1840.

8) Lehrbuch der Physiologie des Menschen von Dr. Friedrich Arnold. Zweiten Theiles zweite Abtheilung. Auch unter dem Titel: Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers rc. Ersten Bandes zweiter Theil, 2te Abtheilung. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1840.

9) Frühlingsblüthen aus dem Garten der Musen. Zürich, Druck von Orell, Füßli & Komp. 1840.

10) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Erster Band. Aarau, 1840. Sauerländers Verlags-Buchhandlung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Juli 1840.

№ 169. Verfahren bei Kontraventionen der Inhaber von Zwangspässen. I. 194. Juni.

Es ist bisher wahrgenommen worden, daß Inhaber von Reiserouten — sogenannten Zwangspässen — der ihnen darin ertheilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern mit diesen Legitimationsdokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufs Neue umherschweifen.

Zur Abhülfe dieses Uebelstandes wird mit Bezugnahme auf den § 6 der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817, und mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz, hierüber nachstehende Bestimmung erlassen, welche die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks genau zu beachten haben.

1. Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern, als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche nach den Umständen, resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im § 62 Tit. 17 Thl. 2 des Allgemeinen Land-

rechts vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit, oder von 5 Thlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des § 85 Tit. 20 a. a. O. — wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll, — sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Kontravenienten der Rekurs an uns offen steht.

2. Erklärt der Kontravenient sogleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke zu übersenden sind.

3. Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§ 6 und 43 und 38 bis 42 der General-Paßinstruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangspaß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation desselben, auf die Reiseroute zurückzubringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4. Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen, und dabei bemerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt, oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden ist.

5. Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6. In den Zwangspässen selbst ist der an den Paßinhaber gerichteten Aufforderung:

von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24-stündiger bis 14-tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würden geahndet werden.

Die von uns zu beziehenden Zwangspaßformulare werden beim künftigen Abdruck derselben hiernach vervollständigt werden.

7. Den Polizeibehörden steht zwar das Recht zu, bei speziell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene, erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route, oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Juli 1840.

№ 170. Ausgesetzte Prämie für

Bei der am 28. März d. J. in Ketzin stattgefundenen Feuersbrunst, durch welche 29 Bürgerstellen nebst dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden eingeäschert

worden sind, hat sich der dringende Verdacht ergeben, daß dasselbe absichtlich durch ruchlose Hand angelegt worden ist. Da es indeß den bisherigen Bemühungen der Polizeibehörde nicht gelungen ist, den Brandstifter zu ermitteln, so ist höhern Orts beschlossen worden, demjenigen, welcher den Brandstifter ermittelt und dergestalt zur Anzeige bringt, daß er zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Prämie von »Funfzig Thalern« zu gewähren, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Entdeckung des muthmaßlichen Brandstifters der Feuersbrunst in Kehin. I. 1241. Juli.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juli 1840.

№ 171. Einstweilige Verlegung der durch das Altstädter Thor nach Strasburg f. d. U. führenden Zollstraße. IV. Juli.

In Folge der nöthig gewordenen Reparatur des Dammes auf der von Schönhausen nach dem Neben-Zollamte I zu Strasburg durch das Altstädter Thor dieser Stadt führenden Zollstraße, ist die Sperrung der letzteren während der vierwöchentlichen Dauer des Baues für Fuhrwerke von dem Punkte ab eingetreten, wo der durch das Falkenberger Thor nach Strasburg führende Weg sich von demselben abzweigt.

Es haben sich demnach bis zur Beendigung des Baues die über Schönhausen vom Auslande eingehenden Fuhrwerke auf diesem Wege zur Stadt zu begeben, welcher mit Rücksicht hierauf bis auf Weiteres hierdurch einstweilen als Zollstraße eröffnet und als solche durch Errichtung einer Zolltafel bezeichnet werden wird.

Für Fußgänger bleibt auch die bisherige Zollstraße als solche bestehen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. Anmeldungen der an ansteckenden Krankheiten leidenden Kranken.

Es ist mehrere Male vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten, und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem, in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben, mit dem Polizeistempel versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Diese Anzeigen müssen übrigens bei den betreffenden Revierkommissarien eingereicht werden, welche angewiesen sind, ein Exemplar derselben mit ihrem Stempel zu versehen, und dem Ueberbringer zurückzugeben. Berlin, den 20. Juli 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 38. Des Dr. Wolffsheim

In Folge Erlasses des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die von dem praktischen Arzte Dr. Wolffsheim zu Braunschweig in Anwendung gebrachte Methode, den Bandwurm abzutreiben,

Heilmethode vom Bandwurme.

hierdurch nachstehend zur Kenntniß der Herren Aerzte mit der Aufforderung gebracht: von den Resultaten der über die Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens von ihnen gemachten Beobachtungen in den zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichten nähere Mittheilung zu machen.

Beschreibung der Methode.

Diese Methode, den Kettenwurm zu entfernen, wird nur alsdann angewendet, wenn der Kranke mehrere Tage vorher Stücke des Kettenwurmes entleert hat. Unter anderen Umständen ist sie nicht anwendbar.

Die dabei anzuwendenden Arzneimittel sind folgende:

№ 1. Rp. Pulv. rad. filic. mar. ʒjjj
aq. flor. tiliae ℥v.
M. S. Wohlumgeschüttelt nach Verordnung.

№ 2. Rp. Olei jecoris aselli ℥jjj.
D. S. Nach Verordnung.
Am besten eignet sich hierzu der weiße Berger-Leberthran.

№ 3. Eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in Dreiviertel-Quart Wasser.

Früh Morgens, gleich nach dem Aufstehen, nimmt der Kranke nüchtern, wohlumgeschüttelt, die eine Hälfte der Mixtur № 1, und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird.

Nach einer Stunde nimmt der Kranke alle halbe Stunden einen Eßlöffel voll von № 2; da das Oel häufig Uebelkeit erregt, so lasse ich zu jedem Eßlöffel voll etwas Zitronensaft träufeln.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse ich abermals eine Stunde Ruhe eintreten, und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunden, oder, nach der Frequenz der Stuhlausleerungen, alle Stunden, ein Bierglas voll von der Auflösung № 3 trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung № 3 darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffee mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrodt, Mittags einen Heringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Dieses Verfahren hat mir bis jetzt stets die besten Dienste geleistet, indem dadurch der Zweck vollkommen erreicht wurde, einen Fall ausgenommen, wo durch Unfolgsamkeit der Patientin der vollständige Abgang des Wurmes nicht erfolgte. Jedoch hatte die Kur die Kranke so wenig angegriffen, daß ich gleich am Abende des folgenden Tages die von dem Dr. Allé in Brünn empfohlenen Pillen aus Extr. filicis mar. aeth. und pulv. radic. filic. mar., zu gleichen Theilen bereitet,

nehmen ließ, und Morgens darauf nüchtern einige Pulver aus Merc. dulc. gr. jjj und pulv. radic. jalapp. Jß reichte, worauf bis zum Nachmittage der völlige Abgang des Wurmes erfolgte und die Kranke am folgenden Tage ihre gewöhnlichen Geschäfte wieder verrichten konnte.

Zugleich muß ich noch bemerken, daß, wenn bei der Anwendung der oben angeführten Kur Erbrechen eintritt, mit derselben sofort aufgehört werden muß, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt, und die Kur alsdann bis zu einer gelegneren Zeit verschoben werden muß.

Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen. (gez.) F. S. Wolffsheim, Dr. utr. med.,
praktischer Arzt in Braunschweig.

Berlin, den 22. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Im Kalenderjahre 1839 haben in den zu einer Feuersozietät vereinigten Städten der Kur- und Neumark und der Niederlausitz überhaupt 124 Brände stattgefunden, von denen
4 durch Gewitter,
8 „ Verwahrlosung,
14 „ muthmaßliche } Brandstiftung,
5 „ vorsätzliche }
4 „ fehlerhafte Bauart und
89 „ unermittelt gebliebene Zufälle
veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 331 Sozietätsmitglieder Schaden an ihren Immobilien erlitten, und es sind

	gänzlich eingeäschert:	mehr oder minder beschädigt:
Wohnhäuser	60,	94,
Stall- und Seitengebäude	89,	92,
Scheunen	132,	8,
Schuppen	3,	4,
Mühlen	3,	1,
verschiedenartige Gebäude	12,	7.

Die für die versicherten Gebäude gewährte Vergütigung beträgt:
120556 Thlr. -- Sgr. 2 Pf.,
und die Vergütigung für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten der Feuerlöschgeräthschaften .... 7512 „ 22 „ 1 „
= 128068 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Berlin, den 8. Juli 1840.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bei der durch unsere Kalkulatur quartaliter erfolgenden Revision der Transportzettel, mittelst welcher die wegen Bettelns ergriffenen Individuen in das Landarmenhaus zu Strausberg eingeliefert werden, sind oft Erinnerungen zu machen, welche zwar durch die darauf veranlaßten Beantwortungen der betreffenden Polizeibehörden und durch die von diesen angeführten Gründe zu Abweichungen gegen die in unserer Bekanntmachung vom 23. August v. J. (Pag. 300 seq. des Amtsblatts) und vom 20. April d. J. (Pag. $12\frac{5}{8}$ des Amtsblatts) gegebenen Vorschriften späterhin ihre Erledigung finden, aber bei genauer Befolgung jener Vorschriften sehr wohl vermeidlich gewesen wären. Dies gilt hauptsächlich für die oft verzögerte Absendung des Bettlers von dem Orte seiner Ergreifung, und es würde häufig dabei eine Veranlassung zu Revisions-Erinnerungen nicht vorhanden sein, wenn die in den gedachten Bekanntmachungen sub Nr. 4 enthaltene Bestimmung:

»Sollte jedoch die sofortige Absendung durch besondere Umstände verhindert werden, so muß, daß dies der Fall gewesen, jedesmal im Transportzettel ausdrücklich bemerkt werden.«

genau befolgt würde. Da bei Revision der Transportzettel die Verhandlungen über den Thatbestand so wenig, wie die Begleitschreiben vorliegen, worin zuweilen jene Hinderungsursachen angegeben oder angedeutet sind, so ist es durchaus erforderlich, daß die nöthigen Bemerkungen in den Transportzetteln gemacht werden. Hiernach fortan pünktlich zu verfahren, werden sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Ressorts veranlaßt. Berlin, den 16. Juli 1840.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Personalchronik.

Der früher bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigte Regierungs-Referendarius Graf von Korff-Schmising ist zum Landrath des Kreises Lüdingshausen im Regierungsbezirk Münster ernannt, und der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Freiherr Karl August Ludwig von Ende auf seinen Antrag aus seinen Dienstverhältnissen beim diesseitigen Regierungs-Kollegium entlassen worden.

Der Erbkrüger August Wilhelm Pasewaldt zu Zehlendorf im Teltowschen Kreise ist zum Kreistaxator bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der freiwillige Jäger Adler ist als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt, und der Grenzaufseher Hille als Amtsdiener zum Haupt-Zollamte in Wittenberge versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Beyl auf Groß-Gottschow ist zum Feuerlösch-Distrikts-Kommissarius des 4ten ländlichen Bezirks der Westpriegnitz, so wie der Amtmann Pascher zum Stellvertreter desselben gewählt, und die Wahl der gedachten Personen diesseits bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 31sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. Juli 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Wriezen an der Oder, am 28. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Schulzendorf an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlags, vom 1. Februar k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Wriezen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Wriezen, von heute an, während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juli 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Steckbriefe.

Der nachstehend näher signalisirte Musketier Klähr von der 2ten Kompagnie des 3ten kombinirten Reserve-Bataillons ist unterm 22. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Küstrin, den 23. Juli 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Namen: Karl Rudolph Alexander Klähr, Alter: 20 Jahr 5 Monat, Geburtsort: Hermsdorf, Gewerbe: Müller, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbraunen: dunkelblond, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Rande und Schirm, eine blaue Dienstjacke mit rothem Spiegel, gelben Knöpfen und Nr. 12 auf den Schulterklappen, ein Paar graue leinene Hosen, eine alte Halsbinde von schwarzem Tuch, ein Paar Halbstiefeln und ein Hemde.

Der aus Schollehne gebürtige Dienstknecht Karl Christian Rösicke, welcher in Rathenow gedient, hat sich eines Diebstahls im Dorfe Pessin dringend verdächtig gemacht, und sich der Untersuchung und Haft durch die Flucht entzogen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Rösicke vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und mittelst sicheren Transports in das Gefängniß zu Rathenow abliefern zu lassen.

Rathenow, den 21. Juli 1840.

von Knoblauchsche Gerichte über Pessin.

Signalement.

Der ꝛc. Rösicke ist 23 Jahre alt, evangelischen Glaubens, aus Schollehne gebürtig, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur mit blonden Haaren, rundem Gesicht, grauen Augen, und sind die Zähne nicht ganz vollständig.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchjacke, weißen leinenen Beinkleidern und Stiefeln; auch trug er eine blaue tuchene Mütze.

Der unten signalisirte Schlossergeselle Christian Grashoff aus Halberstadt, welcher am 19. Juni d. J. wegen Legitimationsmangels hier angehalten, und von uns unterm 28. ejusd. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Halberstadt gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder bettelnd und vagabondirend umher, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Havelberg, den 23. Juli 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Halberstadt, Alter: 43 Jahr, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund,

Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt, untersetzt. Besondere Kennzeichen: der linke Arm ist kürzer als der rechte.

---

* Dem Bauer Gottfried Grothe zu Groß-Kienitz ist in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. eine Fuchsstute ohne Abzeichen, mit rothem Schweif und Mähne, 10 Jahr alt, und 4 Fuß 8 bis 9 Zoll hoch, von der Weide gestohlen worden. Das Pferd ist besonders daran kenntlich, daß es breite Hufen hat, beim Gehen die Füße etwas auswärts wirft, und demselben am Ende der Stiebe ein großer Theil der Haare abgeschnitten worden ist.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Nachricht zu geben, damit dessen Abholung gegen Erstattung der Fütterungs- und sonstigen Kosten erfolgen kann. Zugleich wird ein Jeder vor dem Ankaufe des Pferdes hiermit gewarnt.

Teltow, den 27. Juli 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

---

* In Alt-Glienecke bei Cöpnick ist in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ein dem Kossäthen Johann Lobeth gehöriger schwarzer Wallach, 12 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, mit ganz kleinem Stern, auf einigen Stellen des Leibes nach dem Abhaaren etwas röthlich, und da, wo die Sielenkissen liegen, mit einigen weißen Flecken versehen, von der Weide gestohlen worden.

Es wird vor dem Ankaufe dieses Pferdes hierdurch gewarnt, und gleichzeitig ergebenst ersucht, auf dasselbe zu vigiliren, und im Falle der Ermittelung sofort zur weiteren Veranlassung hierher Mittheilung zu machen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Königl. Rentamt Mühlenhof.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ist dem Ackerbürger Christian Bruchmann hierselbst aus der Nachthütung in hiesiger Forst ein Stut-Fohlen von schwarzer Farbe, 5 Fuß 4 Zoll hoch, 3 Jahr alt, mit einer kleinen Schnebbe, Langschwanz, entlaufen oder gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe des oben bezeichneten Fohlens wird Jedermann gewarnt, die Wohllöbl. Polizei-Obrigkeiten aber werden ersucht, dasselbe, wo es sich einfindet, oder zum Verkauf gestellt werden sollte, anhalten, und dem unterzeichneten Magistrat demnächst schleunige Nachricht geben zu wollen. Dem etwanigen Finder des Fohlens wird neben Erstattung der Futterkosten eine Belohnung von zehn Thalern zugesichert.

Spandow, den 16. Juli 1840.

Der Magistrat.

---

* Nachweisung der im zweiten Quartal 1840 über

Nr.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Adam Krechberger, Arbeitsmann	Marisfelde bei Meiningen	56	5	3	grau melirt	hoch, faltig	braun
2	Friedrich Adolph Wenzel, Fleischergeselle	Hamburg	24	5	5	braun	frei	braun
3	Karl Wilhelm Meder, Oekonom	Braunschweig	36	5	7	dunkelbraun	frei	braun
4	Johann Friedrich Gottlieb Weise, Schneidergeselle	Steudnitz bei Jena	24	5	5	braun	klein	braun
5	Gustav Klemm, Bäckergeselle	Pegau in Sachsen	24	5	4	braun	frei	braun
6	August Friedrich Müller, Malerbursche	Krakau bei Güstow in Mecklenburg.	18	5	5	blond	rund, frei	blond

Der aus Dobrzyn gebürtige, unten signalisirte Schmiedegesell Joseph Dobirzynski will den ihm in Krotozyhn unterm 16. März d. J. auf ein Jahr ertheilten, zuletzt in Berlin am 20. v. M. visirten Wanderpaß daselbst verloren haben, was hierdurch zur Vermeidung alles Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. Juli 1840.

Königl. comb. Rent- und Polizeiamt Potsdam.

Signalement.

Alter: 23 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbraunen: blond, Augen: blau, Stirn: frei, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Der nachstehend signalisirte Ziegeleiarbeiter Wilhelm Bürger hat seinen unterm 18. Januar d. J. sub Nr. 36 vom Königl. Landraths-Amte Landsberg a. d. W. ausgestellten Reisepaß, welcher zuletzt vom Schulzenamte Münchehofe visirt sein soll, angeblich verloren, welcher Reisepaß daher für ungültig erklärt wird.

Königs-Wusterhausen, den 20. Juli 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Wilhelm Bürger, Geburtsort: Pasewalk, Religion: evangelisch, Alter: 39 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: etwas spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelbraun (Backenbart), Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Zeigefinger.

Der Mühlenmeister Dietzel zu Buchholzer Mühle beabsichtigt, zu seinen vorhandenen zwei Mahlgängen noch einen Spitzgang zum Spitzen, Reinigen und Schrooten des Getreides anzulegen, und denselben bloß durch das Getriebe in das stehende Zeug des einen Mahlganges einzurücken, so daß weder an den vorhandenen Werken eine weitere Veränderung vorgenommen, noch ein neues Wasserrad angelegt wird.

Indem ich dieses Vorhaben des rc. Dietzel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen dasselbe, sei es aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Einwendungen zu machen haben, solche binnen einer 8-wöchentlichen präklusivischen Frist bei mir anzubringen und zu begründen. Belzig, den 15. Juli 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

---

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braungrau	spitz	mittel	oval	blond	oval	untersetzt	die rechte Hand verrenkt, am rechten Unterarm eine Narbe und auf der linken Stirnseite eine tiefe Narbe.
braun	mittel	mittel	rund	braun	oval	mittler.	
braun	spitz	mittel	rund	braun	rund	schlank.	
blau	aufgestutzt	mittel	rund	—	oval	mittler.	
blaugrau	proportionirt	proportionirt	rund	schwarz	oval	mittler.	
blau	gestutzt	dicke Lippen	rund	—	oval	schlank	Narbe in der Oberlippe.

Der Müllermeister Klunte zu Nauen beabsichtigt auf der ihm zugehörigen, vor dem Potsdamer Thore daselbst belegenen Bockwindmühle die Anlegung eines neuen Weizenmahlganges bei Anwendung rheinischer Steine.

Indem dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe, gehörig begründet, anzumelden. Nauen, den 15. Juli 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Die Erbsitzerin Wittwe Eichler beabsichtigt, in dem auf ihrer Erbsitzerstelle zu Hohenbruch befindlichen massiven Brennereigebäude, welches durch einen massiven Anbau vergrößert werden soll, einen Dampfzylinder, Behufs des Brennerei-Betriebes, anzulegen, und hat auf Ertheilung des hierzu erforderlichen Konsenses angetragen. In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung Pag. 267) werden alle diejenigen, welche sich durch die projektirte Anlage, welcher übrigens in baupolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht, in ihren Rechten gefährdet glauben, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist ihre Einwendungen bei dem unterzeichneten Landrathe geltend zu machen und gehörig zu begründen. Nauen, den 17. Juli 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. v. M. den Wirklichen Geh. Ober-Regierungsrath, Herrn Köhler, Mitglied des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, für die Jahre 1840, 1841 und 1842 zum Stellvertreter des Präsidenten dieses Kuratoriums zu ernennen geruht. In Gemäßheit des § 44 der Statuten der Anstalt wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1840.

Der Präsident des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

Auf den Grund der, in unserer Registratur vorhandenen und resp. von den Grundstücksbesitzern einzuziehenden Nachrichten, sollen

I. von nachstehenden Ortschaften:

1) von Meichow, und zwar sowohl von den 25 im Dorfe, als auf der Kolonie belegenen 71 Grundstücken, und

2) von Polzlow,

ad 1 und 2 zum Justizamt Gramzow gehörig, die Hypothekenbücher neu angelegt; außerdem aber

II. von nachstehend benannten, zu den Justizämtern Löcknitz und Brüssow gehörigen Dorfschaften, nämlich:

1) Bagemühl, 2) Battin, 3) Bergholtz, 4) Plöwen, 5) Wollschow, 6) Zerrenthin, 7) Schmölln, 8) Fahrenwalde und 9) Bismark,

und zwar ad 1, 4, 6 und 8 hinsichts der Amtsantheile,

das Hypothekenwesen, insbesondere hinsichts der Schuldverhältnisse, weiter regulirt werden, indem bei diesen Ortschaften ad II die erste Eintragung aus den Dienstregulirungs-Rezessen bereits erfolgt ist. Daher werden alle, welche hierbei ein Interesse zu haben glauben, und ihren Forderungen die mit der hypothekarischen Eintragung verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und zwar vorzugsweise an jedem Mittwoch oder Sonnabend, hier in Prenzlau in unserem Geschäftslokale (im Bau-Inspektor Ilseschen Hause) zu melden, und ihre Ansprüche durch Vorlegung der Urkunden, oder sonst näher nachzuweisen.

Prenzlau, den 2. Juni 1840.

Königl. komb. Justizamt Gramzow, Löcknitz und Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hackradtsche Patrimonialgericht zu Prötlin.

Das dem Stellmacher Heinrich Scharfenberg gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 239 eingetragene Haus, auf 1075 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

den 26. September 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Prötlin subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.
Das dem Ackerbürger Weigel gehörige, in hiesiger Stadt belegene Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 2126 Thlr. 23 Sgr. 1¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.
Die zum Nachlaß des Eigenthümers Ewald zu Wuschewier gehörenden Grundstücke:
1) die Vierzehnmorgenstelle Nr. 27 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1750 Thlr.,
2) ein Antheil von 5½ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf 680 Thlr.,
zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 29. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.
Wriezen a. d. O., den 20. Juni 1840.

Der Kirchenacker zu Züsedom soll anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf
den 21. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, zu Züsedom ansteht. Die Bedingungen sind in der Registratur mitzutheilen.
Prenzlau, den 22. Juni 1840.
Patrimonialgericht zu Züsedom.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 25. Juni 1840.
Das zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Gottlieb Schulze gehörige Hüfnergut zu Ruhlsdorf, taxirt auf 1490 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., soll Theilungshalber in termino
den 6. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1840.
Das an der Pankower Chaussee belegene Leberechtsche Grundstück, taxirt zu 1584 Thlr. 5 Sgr., soll
am 10. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 23. Juni 1840.
Das allhier auf der Heide der Altstadt sub Nr. 79 belegene Wohnhaus nebst Zubehör des verstorbenen Schneidermeisters Christian Friedrich Schwarz, Vol. II Fol. 385 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 394 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Augustin subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 4. Juli 1840.
Das allhier vor dem Steinthore auf dem Trauerberge Nr. 123 belegene Wohnhaus nebst Zubehör der minorennen Geschwister Wiggert, Vol. 21 Pag. 241 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 371 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Naumann subhastirt werden.
Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Freiherrlich von Eckardsteinsche Gerichte über Alt-Bliesdorf.
Das zum Nachlaß des Büdners Gottlieb Voigt gehörige Grundstück Nr. 22 zu Alt-Bliesdorf, bestehend in Wohnhaus, Stall und

¼ Morgen Land, abgeschätzt auf 234 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 28. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Gerichtslokale zu Wriezen subhastirt werden.

Wriezen, den 3. Juli 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 14. Juli 1840.

Die zur Kreditmasse des verstorbenen Gutsbesitzers Trübe gehörigen Grundstücke:

1) die vor dem Unterbaum rechts am Charitégraben belegene, als Holzplatz bisher benutzte, auch mit einem kleinen Hause bebaute Erbpachtswiese Nr. 548,
2) die ebendaselbst am Graben, rechter Hand desselben belegenen drei Erbpachtswiesen Nr. 484, 545 und 541,

abgeschätzt nach den, nebst den Hypothekenscheinen in dem dritten Büreau einzusehenden Taxen auf resp. 4074 Thlr. 2 Sgr. 4⅔ Pf. und 450 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., sollen gesondert
am 2. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Termine werden

a) der Besitzer des früher Garnisonprediger-, nachher Kattunfabrikant Weberschen Hauses hierselbst,
b) der Besitzer des früher Garnisonprediger-Wittwen-, nachher Federfabrikant Schulzeschen Hauses hierselbst,
c) der Besitzer des früher Kornmesserschen Waisenhauses, nachher Schmidtmeister Witzeschen Hauses hierselbst,

hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Pankow.

Das den Erben des Johann Gragert gehörige Kossäthengut Nr. 13 in Düpow soll
am 16. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, auf dem Gragertschen Hofe zu Düpow, meistbietend verkauft werden. Die Beschreibung und die Kaufbedingungen sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Der Mobiliar-Nachlaß der Lehnbauerfrau Lehmann geb. Heinrich, bestehend in Kleidungsstücken, Bettüberzügen, Tischzeug, Betten und einer Kuh, soll
am 31. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Lehnbauers Lehmann in Schönweide meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zossen, den 23. Juli 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In Potsdam, Berliner Vorstadt, neue Königsstraße Nr. 30, ist ein, über 3 Morgen enthaltender, im besten Zustande bestehender Gemüse- und Obstgarten mit einem darin befindlichen einstöckigen Häuschen von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche rc., von Michaelis d. J. ab, aus freier Hand zu verkaufen, und kann täglich bei dem Eigenthümer, daselbst Nr. 28, in Augenschein genommen werden.

Mein Etablissement, bestehend aus einem großen Garten, worin mehrere Obstbäume und Spargelbeete sich befinden, nebst den darauf stehenden Gebäuden, als ein Badehaus, eine Kegelbahn, ein Wohnhaus, worin ein Saal, ein Laden, zwei Gesellschaftszimmer, Kellerstuben und Küche sich befinden, worin seit langen Jahren eine Gastwirthschaft betrieben ist, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Der Kaufpreis ist auf 2000 Thlr. festgestellt, und kann die Hälfte der Kaufsumme darauf stehen bleiben. Zu einem Termine am 15. August d. J., Morgens 10 Uhr, lade ich Kauf- und Pachtlustige in meiner Wohnung ergebenst ein. Neu-Ruppin, den 20. Juli 1840.

Friedr. Lietzmann.

Ein unverheiratheter Brenner sucht ein Unterkommen. Näheres deshalb beim Herrn Amtmann Häuseler zu Amt Solicante bei Wriezen.

Eine gesetzte Person sucht außerhalb Potsdam einen Dienst für Alles oder bei Kindern, sogleich oder zu Michaelis. Das Nähere ist zu erfragen in Potsdam in der Garde du Corps Straße Nr. 22 bei Madame Wutchin, eine Treppe hoch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 7. August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2105. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Real-Berechtigungen in dem Fürstenthum Siegen.

№ 2106. Das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen.

№ 2107. Die Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten im Herzogthum Westphalen. Sämmtlich vom 18. Juni 1840.

Das diesjährige 14te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2108. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1840, die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend, nebst dem desfallsigen Statut vom 19. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 172. Gemeinde des Havelbergschen Dombezirks. I. 1901. Juni.

Potsdam, den 18. Juli 1840.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Oktober 1838 aus sämmtlichen, bisher zum Dom Havelberg gehörigen Grundstücken, mit Ausnahme derer, die sich im Besitz des Domainenfiskus befinden, ein Gemeindebezirk gebildet ist, zu welchem sämmtliche Einwohner des bisherigen Dombezirks, so wie sämmtliche Besitzer der im Gemeindeverband belegenen Grundstücke, einschließlich derer, welche außerhalb wohnen, gehören sollen. Diese nunmehr konstituirte Kommune wird die Benennung: »Gemeinde des Havelbergschen Dombezirks« führen; auch sind derselben die Korporationsrechte einer ländlichen Gemeinde beigelegt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 173. Privat-Pulvertransport rc. I. 527. Juli.

Potsdam, den 28. Juli 1840.

Es ist bei uns mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß die durch das Königl. Reglement vom 6. Juni 1799 angeordneten Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Gefahren beim Privat-Transport von Schießpulver nicht gehörig beob-

achtet werden. Jenes, bereits unterm 27. September 1811 (Amtsblatt Pag. 211) von der damaligen Polizei-Deputation der Kurmärkschen Regierung republizirte Reglement vom 6. Juni 1799, welches folgendermaßen lautet:

»Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruht.

§ 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgehet, zwischen den Vorstädten, oder, insofern es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden.

§ 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§ 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Kontraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände verladen, sondern es muß in der, im § 1 angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§ 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zur Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§ 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§ 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport nicht die Stadt berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§ 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu vermeiden, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben aufzupacken, und mit einem dichten Plane zu bedecken.

§ 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannten Plane der Buchstaben P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§ 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit, außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§ 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§ 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voransenden, und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. Signatum Berlin, den 6. Junius 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.«

wird daher den Orts-Polizeibehörden und dem dabei betheiligten Publikum des diesseitigen Departements zur Befolgung hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 24. Alljährlich einzureichende Geschäfts-Uebersichten.

In Folge einer ergangenen Ministerial-Bestimmung wird hierdurch nachstehender Extrakt aus dem Ministerial-Rescripte vom 1. November 1837, I, 4403:

»Es ist ein Haupterforderniß der Uebersicht des Ab- und Zuganges der gesammten Justizbeamten im Departement (Beilage D der Verfügung vom 31.

Oktober 1836), daß sie, abgesehen von den Patrimonialrichtern und Justizkommissarien, mit der Uebersicht C genau übereinstimmt, daß sie mithin bei den Beamtenklassen nicht mehr und nicht weniger Bestand nachweist, als die Uebersicht C. Auch ist in der Uebersicht D der Rubriken über den Abgang der Beamten noch eine neue Rubrik:

»Sonstiger Abgang«

beizufügen, weil die vorgeschriebenen Rubriken nicht auf alle Abgangsarten anwendbar sind. In der Rubrik:

»Abgang durch Versetzung, Weiterbeförderung«

kommen nur diejenigen Versetzungen bei einer und derselben Beamtenklasse in Betracht, welche aus einem Departement in das andere erfolgt sind, da nur diese wirklichen Abgang begründen, wogegen die Versetzungen von einem Gericht an das andere, weil sie den Beamtenstand des Departements nicht verändern, und, wenn sie ausgeführt werden, den wirklichen Ab- und Zugang unrichtig darstellen, fortzulassen sind.

Desgleichen sind in der Rubrik:

»Entlassung ohne Pension«

nur diejenigen Beamten aufzuführen, deren Entlassung bei vorhandenem Pensionsanspruch im Wege der Disziplin, also unfreiwillig erfolgt ist, oder welche ihrem Pensionsanspruche, ohne daß die Entlassung gerade die Folge ihres freiwilligen Entschlusses (in welchem Falle sie zur Rubrik: »freiwilliger Abschied« gehören) entsagt haben, oder haben entsagen müssen«

wiederholentlich zur Kenntnißnahme der sämmtlichen betreffenden Untergerichte des Departements gebracht, um sich danach bei Ausfüllung der Uebersichten sub Littera C und D gehörig zu achten. Berlin, den 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruhet, daß mit Beibehaltung der Benennung:

»Haakesche Markt«

für den eigentlichen Marktplatz, die von der Spandauer Brücke zu diesem Platze führende Straße als die Fortsetzung der jenseit der Brücke liegenden Straße, wie diese ebenfalls die Benennung:

»an der Spandauer Brücke«

auch mit derselben eine fortlaufende Nummernreihe erhalten, und daß die von der Spandauer Brücke in der Richtung des Königsgrabens nach der neuen Promenade führende Gasse

»am Zwirngraben«

benannt werden soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Um Unglücksfälle zu verhüten, dürfen am Tage des Stralauer Fischzuges nur solche Kähne zur Ueberfahrt von Personen zwischen Stralow und Treptow zugelassen werden, deren gefahrlose Konstruktion und Tragfähigkeit zuvor festgestellt worden ist. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem gedachten Tage Personen gegen Bezahlung nach den bezeichneten Orten fahren oder übersetzen wollen, aufgefordert, mit den zur Ueberfahrt bestimmten Kähnen, in sofern diese noch nicht vermessen sind, sich am 22. August d. J., Nachmittags 1 Uhr, am Stralauer Kirchhofe persönlich einzufinden, wo in Gegenwart des hiermit beauftragten Polizeikommissarius Mahlo die Vermessung der Kähne erfolgen soll. Den Eigenthümern wird nach vorgängiger Bezeichnung des Kahnes und gegen Erstattung der Kosten von resp. 2 und $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu ihrer Legitimation eine Karte ertheilt werden, worauf außer ihrem Namen auch die Personenzahl, über welche hinaus Niemand aufgenommen werden darf, verzeichnet ist. Kahnführer ohne diese Legitimation werden zur Fahrt nicht zugelassen, und wenn sie sich gleichwohl hiermit befassen sollten, in zwei Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen werden. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher sich eine Ueberladung des Kahnes gestattet.

№ 40. Legitimation zur Ueberfahrt von Personen zwischen Stralow und Treptow am Tage des Stralauer Fischzuges.

Berlin, den 24. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird nachstehende Zirkular-Verordnung in Betreff der Anlegung neuer Apotheken, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 41. Anlegung neuer Apotheken.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht, und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königl. Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe.

Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf spezielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Lokalverhältnissen hinsichtlich der Kommunikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apothe-

ken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königl. Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden, in Berlin das Königl. Polizei-Präsidium, haben nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maaßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königl. Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten, und also von dem Königl. Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke *an einem* Orte als statthaft anerkannt sein, und um die Verleihung der Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Physikus in dem von ihnen an die betreffende Königl. Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königl. Regierung und respektive das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium (für Berlin dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor.

Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben ver-

anlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen. Berlin, den 29. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IItes Quartal 1840.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Berlin Cöln. Der Kandidat C. F. Stephani als Pfarr-Adjunkt zu Giesendorf, Lichterfelde und Steglitz.

Bernau. Der dritte Prediger und Rektor zu Bernau, F. C. H. Görold, als Archidiakonus daselbst.

Ruppin. Der Prediger zu Zühlen, F. A. Oesterwitz, als Prediger zu Linow und Braunsberg.

Schwedt. Der Rektor in Gartz, Regierungsbezirk Stettin, Seiler, als Prediger zu Heinersdorf.

Templin. Der Kandidat C. F. W. Krobatt als Prediger zu Vietmannsdorf, Dargersdorf und Gollin.

Wusterhausen a. d. D. Der Prediger in Pröttlin, C. L. Voigt, als Prediger zu Gänzer.

II. Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Beeskow. Der int. Lehrer an der Stadtschule zu Beeskow, C. A. Schulze, als siebenter Lehrer an derselben daselbst.

Berlin. Der Lehrer zu Pankow, C. F. Simon, als Küster und Schullehrer zu Buck.

Kyritz. Der Lehrer zu Schrampe, G. C. F. Ferchau, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Vehlin.

Prenzlow I. Der int. Lehrer zu Prenzlow, A. J. Jung, als erster Küster und Lehrer an der St. Jakobikirche und Parochialschule, der int. Lehrer daselbst, A. W. F. Johr, als zweiter Küster und Lehrer an der St. Marienkirche und Parochialschule ebendaselbst, der Töchterlehrer zu Wittstock, C. L. Dahse, als zweiter Parochial-Schullehrer der St. Jakobikirche zu Prenzlow, der Töchterlehrer C. W. L. Hartmann als Küster und Schullehrer zu Wichmannsdorf, und der int. Küster und Schullehrer zu Kutzerow, W. A. Königsdörfer, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Prenzlow II. Der Lehrer zu Prenzlow, C. L. Hildbach, als Küster und Schullehrer zu Blindow.

Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer zu Neuhausen, H. J. A. Lübecke, in gleicher Eigenschaft nach Beveringen versetzt.

Ruppin. Der int. Schullehrer-Adjunkt C. F. G. Schlüter zu Gnewickow als Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst.

Superintendentur:

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Buchholz, C. A. Sauer, als dritter Stadtschullehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Walter zu Groß-Schönebeck, Superintendentur Bernau.

b) Schullehrer:

Der Küster und Lehrer emer. Schiffmann zu Steinhöfel, Superintendentur Angermünde; der Kantor Heinze zu Brück, Superintendentur Belzig; der Konrektor Lehmann zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau; der Lehrer emer. Reichenow zu Brandenburg, Superintendentur A.-Brandenburg; der Küster und Lehrer Gotze zu Kemnitz, Superintendentur Luckenwalde; der Küster und Lehrer Wetzel zu Fahrland, Superintendentur Potsdam II.; der Küster und Lehrer Schwarz zu Grabow, Superintendentur Pritzwalk; der Küster und Lehrer Sipperling zu Manker, Superintendentur Ruppin; der Küster und Lehrer Brandenburg zu Wilsnack, Superintendentur Wilsnack; der Lehrer Schröder zu Wriezen, Superintendentur Wriezen; der Küster und Lehrer Piper zu Rohrlack, und der Kantor emer. Jowe zu Sieversdorf, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse; der Kantor und Organist Dickmann zu Mittenwalde, Superintendentur Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Wegen Erneuerung der Brücke № 4 bei Malchow auf der alten Poststraße von Berlin nach Bernau ist die Passage über dieselbe für alles Fuhrwerk und Treibervieh vom 5. d. M. ab auf 14 Tage gesperrt, und muß während dieser Zeit der Weg von Bernau und Lindenberg über Wartenberg genommen werden.

Potsdam, den 4. August 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 24. Juni d. J. dem Zimmergesellen Karl Friedrich August Massuthe zu Strausberg für den von ihm in mehreren Fällen bewiesenen Muth und seine Bereitwilligkeit zur Rettung Verunglückter, namentlich bei Gelegenheit der am 5. März d. J. geschehenen Lebensrettung der verehelichten Werkmeister Magnus zu Strausberg, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 4. Juli 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Königl. Tänzer Eduard Grubener ist für die von ihm am 15. Mai d. J. bewirkte Rettung eines fünfjährigen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens, die für dergleichen rühmliche Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 17. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 32sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. August 1840.

• Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkorten unterm 5. Januar d. J. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

• Die Lieferung des Brennholzbedarfs zur Heizung der Dienstzimmer im hiesigen Regierungsgebäude für die Wintermonate 18$\frac{40}{41}$ und zur Verabreichung einiger Deputate — ein Quantum von 60 bis 70 Haufen Kiehnen-Klobenholz — soll, nebst der Lieferung von 15 Haufen Kiehnen-Klobenholz und 5 Haufen Eichen-Knüppel- oder Elsenholz für das hiesige Schullehrer-Seminar, dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 15. August d. J., Vormittags 11 Uhr, im gedachten Regierungsgebäude, und zwar im Büreau für das Kassenwesen anberaumt, in welchem diejenigen, die auf diese allmählig nach dem Bedarf zu leistenden Lieferungen einzugehen beabsichtigen, sich einzufinden und bei der Ausbietung derselben ihre Gebote abzugeben haben.

Potsdam, den 27. Juli 1840.

Königl. Regierung.

• Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse,

am 25. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben, zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Straße von Berlin nach Hamburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab, anderweitig zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren, bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen. Potsdam, den 29. Juli 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

• Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in dessen Amtsgelasse am 27. August 1840, Vormittags 9 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Döllnkrug, zwischen Prenzlau und Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages vom 1. Januar 1841 ab, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren, bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 30. Juli 1840.

Königl. Haupt-Steueramt.

Der Mühlenmeister Friedrich Rietdorf zu Dahme will seine, 30 Fuß von der Jüterbogkschen Straße belegene Bockwindmühle abbrechen, und statt dieser, jedoch 14 Fuß weiter von der gedachten Straße entfernt, auf demselben ihm gehörigen Grundstück eine holländische Mühle mit einem Mahl- und einem Schneidegange errichten, wie solches der in dem Büreau des unterzeichneten Landraths befindliche Situationsplan näher nachweiset.

Es werden deshalb Diejenigen, welche in Gemäßheit der §§ 230 — 236 Tit. 15 Th. II des Allgemeinen Landrechts gegen diese neue Anlage Widersprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist anzumelden und gehörig zu begründen.

Damm bei Jüterbogk, den 2. Juli 1840.

Königl. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. Hauschteck.

Die durch eine Feuersbrunst vernichtete Wassermahl- und Schneidemühle beim Dorfe Schwerin, Kurtmühle genannt, soll auf der alten Stelle in dem bisherigen Umfange ohne Veränderung des Fachbaums, jedoch statt der bisherigen beiden oberschlägigen Räder mit einem unterschlägigen Wasserrade retablirt werden.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 7. Juli 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Der Mühlenmeister Dietzel zu Buchholzer Mühle beabsichtigt, zu seinen vorhandenen zwei Mahlgängen noch einen Spitzgang zum Spitzen, Reinigen und Schrooten des Getreides anzulegen, und denselben bloß durch das Getriebe in das stehende Zeug des einen Mahlganges einzurücken, so daß weder an den vorhandenen Werken eine weitere Veränderung vorgenommen, noch ein neues Wasserrad angelegt wird.

Indem ich dieses Vorhaben des rc. Dietzel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen dasselbe, sei es aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Einwendungen zu machen haben, solche binnen einer 8-wöchentlichen präklusivischen Frist bei mir anzubringen und zu begründen. Belzig, den 15. Juli 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

Auf dem Fabrik-Etablissement des Herrn Kindler & Komp. auf dem Babertsberge bei Potsdam wird die Aufstellung einer Dampfmaschine von 20 Pferden Kraft mit Hochdruck beabsichtigt. In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher sich dadurch in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen. Teltow, den 28. Juli 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Auf Verfügung der Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps soll die Lieferung von 33 Schock, 24 Fuß langen und $1\frac{1}{2}$ Zoll starken Dielbrettern zum Frühjahr k. J. an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Lizitationstermin auf den 10. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen bei uns, außerhalb aber bei der Königl. Magazin-Verwaltung in Brandenburg, bei dem Magistrat in Havelberg und bei den Königl. Proviantämtern zu Berlin, Küstrin und Potsdam täglich eingesehen werden können. Rathenow, den 22. Juli 1840.

Königl. Proviantamt.

Die Leitung der Vorarbeiten zur Berlin-Frankfurter Eisenbahn ist nunmehr dem Herrn Ober-Ingenieur Ch. Zimpel übertragen, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. Juli 1840.

Die Direktion der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1840.

Die drei zur erbschaftlichen Liquidationsprozeßmasse des Rentiers Georg Moritz Ebers gehörigen Grundstücke, in der Landwehrstraße Nr. 13 und 14, und in der Lietzmannsgasse Nr. 10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit Einschluß der vorhandenen, zum Betriebe einer Porzellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzten Formen, Modelle und Geräthschaften,

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Januar 1840.

Das in der großen Frankfurter Straße Nr. 51 belegene Domnicksche Grundstück, taxirt zu 9154 Thlr. 18 Sgr., soll

am 16. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1840.

Das in der Köpnicker Wassergasse Nr. 21 belegene Ostermannsche Grundstück, taxirt zu 77,113 Thlr. 18 Sgr., soll Schuldenhalber

am 29. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 1840.

Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a und in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tappeschen Grundstücke, von welchem das erstere zu 7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. taxirt ist, sollen

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.

Das an der Pankower Chaussee linker Hand belegene von Rangosche Grundstück, taxirt zu 13,612 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.

Das in der Oranienburger Straße Nr. 2 und 3 belegene Natorffsche Grundstück, taxirt zu 23,320 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. März 1840.

Das in der Prenzlauer Straße Nr. 9 belegene Grundstück der Maurerschen Erben und der Gebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realgläubiger werden zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 87 belegene Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian Runge, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll Theilungshalber

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.

Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.

Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stückradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.

Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Daniel Friedrich Perlewitz gehörige, zu Stolpe belegene Büdnergrundstück, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 517 Thlr. 19 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 24. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 25. April 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 9. Mai 1840.

Der zum Nachlaß der verehelichten Haack gehörige, zu Herzberg gelegene und auf 2465 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauerhof, soll

am 21. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 21. Mai 1840.

Das hierselbst sub Nr. 26 belegene, dem Zimmergesellen Christian Friedrich Keßner gehörige Erbpachtsgrundstück, nebst darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 529 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 23. Mai 1840.

Das dem Tuchmacher Ferdinand Hennig gehörige, hierselbst in der Treuenbriezener Vorstadt belegene Kolonistenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 608 Thlr. 20 Sgr., soll in termino

den 13. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Kyritz, den 27. Mai 1840.

Die zum Nachlaß der Wittwe Balk geb. Gericke gehörigen, vor hiesiger Stadt belegenen Ackerstücke, 11 Muggeln, Vol. XIV Nr. 99 des Hypothekenbuches, taxirt 830 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., sollen

am 10. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Kyritz, den 28. Mai 1840.

Die zum Nachlaß des Stellmachers Friesecke gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 258 des Hypothekenbuches, taxirt 1469 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., und
2) ein und ein halbes Viertel Westphälisch, Vol. IX Nr. 60 und Vol. X Nr. 128, taxirt 527 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

sollen am 10. September d. J., Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das der Wittwe Keil und den minorennen Geschwistern Keil gehörige, in der Reinicken-

dorfer Straße Nr. 21 am Wedding belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt auf 715 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzengut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich

1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Brugmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Bernau, den 2. Juni 1840.

Das zum Nachlaß der am 28. März d. J. zu Biesenthal verstorbenen Wittwe Münchhoff, Charlotte Marie Louise geb. Löwe, gehörige, im Biesenthaler Hypothekenbuche Vol. I Nr. 45 verzeichnete Ackergut, bestehend aus

1) dreien in der breiten Straße zu Biesenthal belegenen, nebeneinander stehenden Wohnhäusern mit der Hausnummer 95 A, B u. C, nebst einem dahinter belegenen Garten;
2) einem Eichbuschgarten;
3) einem Garten am Heideberge;
4) folgenden Ackerstücken:
   a) im Bockpfuhlschen Felde von 3 M. 38 □R.,
   b) im Kneppnerneste von 4 M. 15 □R.,
   c) im Gottsbruche von 1 M. 172 □R.,
   d) in der Heegermühler Straße von 41 M. 99 □R.,
   e) Spillwerderkaveln von 4 M. 130 □R.,
   f) schmale Kaveln von 1 M. 162 □R.,
   g) Heidebergskaveln von 147 □R.,
   zusammen 57 M. 123 □R.;
5) folgenden Wiesen:
   a) Spillwerderwiese von 4 M. 159 □R.,
   b) Griesemattwiese von 4 M. 98 □R.,
   c) Dammwiese von 6 M. 70 □R.,
   d) Denitzwiese von 2 M. 121 □R.,
   zusammen 18 M. 8 □R.;
6) einer Graskavel am Streesee, und
7) einer jährlichen Looskavel,

ist auf den Antrag des Kurators des minderjährigen Enkels der Erblasserin zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin auf den 15. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslokale zu Biesenthal anberaumt worden.

Das Grundstück soll in 14 einzelnen Parzellen oder im Ganzen verkauft, und die Taxe, welche vom ganzen Gute 3440 Thlr. 21 Sgr. beträgt, so wie die Hypothekenscheine können täglich in der Gerichts-Registratur zu Bernau eingesehen werden.

Die auf den Namen des Müllers Karl Gottfried Ißmer im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 95 eingetragene, nach Abzug des darauf haftenden Kanons auf 2881 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. taxirte Bockwindmühle, Wohnhaus und 1 Morgen 151 □Ruthen Land, soll im Wege freiwilliger Subhastation

am 6. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Tempelhof an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Taxe und Hypothekenschein im Gerichtsbüreau, Alexanderstraße Nr. 9, einzusehen. Berlin, den 4. Juni 1840.

Das Fürstlich von Schönburgsche Patrimonialgericht über Tempelhof.

Das den vier Geschwistern Schobel gehörige, allhier am Kanal Nr. 56 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1173 verzeichnete, auf 2654 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtge-

richtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Der Bauerhof der Gebrüder Schumacher zu Kollrep, mit welchem die Kruggerechtigkeit und eine Käthnerstelle verbunden ist, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2269 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des Mühlenmeisters Richa gehörige Bockwindmühle zu Bläsendorf, mit welcher eine Käthnerstelle und der dritte Theil der Erbpacht an den zur Pfarre in Sadenbeck gehörigen, auf Bläsendorfer Feldmark belegenen Pfarrländereien verbunden ist, Vol. I Nr. 33 Pag. 321 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. Juni 1840.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Juni 1840.

Das Fuhrmann Magnussche Haus am Berliner Thore Nr. 720, mit den dazu gehörigen Landparzellen für ein halbes Erbe im Uckerbruche, im Fohlenbruche und im Mühlenlande, abgeschätzt auf 1009 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandow, den 25. Juni 1840.

Das zu Nieder-Neuendorf, eine Meile von Spandow belegene, zum Nachlaß des Rentiers Schramm gehörige, aus Wohn- und Stallgebäuden, so wie zwei Gärten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Stadtgericht zu Kyritz, den 25. Juni 1840.

Die der Wittwe Köppen geb. Hüttner und den drei Geschwistern Köppen gehörigen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus nebst Zubehör in der Weberstraße Vol. I Nr. 49;
2) das Viertel Westphälisch Vol. XI Nr. 3;
3) eine halbe Scheune vor dem Wusterhauser Thore,

sollen am 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Kletzke.

Das Haus nebst 5 Morgen Acker der Geschwister Lemm in Wieseke, taxirt 546 Thlr., soll am 6. Oktober 1840 in der Gerichtsstube zu Kletzke meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Wilsnack jederzeit einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1840.

Das den Gärtner Beetzschen Erben gehörige, auf dem Wedding in der Uferstraße Nr. 11 belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt zufolge nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 754 Thlr. 16 Sgr., soll in dem auf

den 30. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, anstehenden Termine subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zimmermeister Schulz sen. gehörige, in der Sandstraße hierselbst gelegene, Vol. I Fol. 156 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, inkl. des Rehhagenlandes abgeschätzt auf 1009 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll auf

den 9. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Juli 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Angermünde.

Das Haus des verstorbenen Steuer-Kassenrendanten von Höwell Nr. 144 am Paradeplatze, nebst Zubehör, zu 1762 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 2. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schumachermeisters Otto Christian Friedrich Meyer gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das auf hiesiger Altstadt an der Brandenburger Pforte sub Nr. 57 belegene, Vol. I Fol. 57 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, taxirt zu 600 Thlr.,
2) der hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegene, Vol. I Fol. 75 des Hypothekenbuches der Aecker verzeichnete Ackerberg, taxirt zu 50 Thlr., und
3) der hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. II Fol. 94 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Garten, taxirt zu 50 Thlr.,

sollen Theilungshalber

am 3. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Flaminius, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Rathenow, den 20. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der, der Kommune Schwedt gehörige, hier vor dem Berliner Thore an beiden Seiten der nach Berlin führenden Chaussee belegene sogenannte Quandtsche Kampen Land von 9 Morgen 80 □Ruthen Flächeninhalt, soll in Erbpacht ausgethan werden, und haben wir dazu auf dem Rathhause hierselbst auf

den 12. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, einen Termin angesetzt.

Die Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden. Schwedt, den 23. Juli 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Die halbe Käthnerstelle der verehelichten Schulz geb. Blüthmann, Nr. 29 in Cumlosen, taxirt auf 300 Thlr., soll

am 29. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Wilsnack, den 27. Juli 1840.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Freiwilliger Verkauf.

Hartzsches Patrimonialgericht über Baßdorf.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Büdner Böhmschen Eheleute gehörige Büdnerstelle zu Baßdorf, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Stallung, einer Scheune, 20 Morgen 28 □Ruthen Garten- und Ackerland, und der Aufhütung für 4 Kühe in der Königlichen Forst, zusammen abgeschätzt auf 902 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber, in termino

den 22. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe und der neueste Hy-

richtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Der Bauerhof der Gebrüder Schumacher zu Kollrep, mit welchem die Kruggerechtigkeit und eine Käthnerstelle verbunden ist, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2269 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des Mühlenmeisters Micha gehörige Bockwindmühle zu Bläsendorf, mit welcher eine Käthnerstelle und der dritte Theil der Erbpacht an den zur Pfarre in Sadenbeck gehörigen, auf Bläsendorfer Feldmark belegenen Pfarrländereien verbunden ist, Vol. I Nr. 33 Pag. 321 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. Juni 1840.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Juni 1840.

Das Fuhrmann Magnussche Haus am Berliner Thore Nr. 720, mit den dazu gehörigen Landparzellen für ein halbes Erbe im Uckerbruche, im Fohlenbruche und im Mühlenlande, abgeschätzt auf 1009 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Justizamt zu Spandow, den 25. Juni 1840.

Das zu Nieder-Neuendorf, eine Meile von Spandow belegene, zum Nachlaß des Rentiers Schramm gehörige, aus Wohn- und Stallgebäuden, so wie zwei Gärten bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 1333 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. August d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Stadtgericht zu Kyritz, den 25. Juni 1840.

Die der Wittwe Köppen geb. Hüttner und den drei Geschwistern Köppen gehörigen Grundstücke, als:

1) das Bürgerhaus nebst Zubehör in der Weberstraße Vol. I Nr. 49;
2) das Viertel Westphälisch Vol. XI Nr. 3;
3) eine halbe Scheune vor dem Wusterhauser Thore,

sollen am 27. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Kletzke.

Das Haus nebst 5 Morgen Acker der Geschwister Lemm in Wieseke, taxirt 546 Thlr., soll am 6. Oktober 1840 in der Gerichtsstube zu Kletzke meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Wilsnack jederzeit einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1840.

Das den Gärtner Beetzschen Erben gehörige, auf dem Wedding in der Uferstraße Nr. 11 belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt zufolge nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 754 Thlr. 16 Sgr., soll in dem auf

den 30. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, anstehenden Termine subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zimmermeister Schulz sen. gehörige, in der Sandstraße hierselbst gelegene, Vol. I Fol. 156 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, inkl. des Rehhägenlandes abgeschätzt auf 1009 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll auf

den 9. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Juli 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Angermünde.

Das Haus des verstorbenen Steuer-Kassenrendanten von Höwell Nr. 144 am Paradeplatze, nebst Zubehör, zu 1762 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 2. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schumachermeisters Otto Christian Friedrich Meyer gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das auf hiesiger Altstadt an der Brandenburger Pforte sub Nr. 57 belegene, Vol. I Fol. 57 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, taxirt zu 600 Thlr.,
2) der hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegene, Vol. I Fol. 75 des Hypothekenbuches der Aecker verzeichnete Ackerberg, taxirt zu 50 Thlr., und
3) der hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. II Fol. 94 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Garten, taxirt zu 50 Thlr.,

sollen Theilungshalber

am 3. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Flaminius, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Rathenow, den 20. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der, der Kommune Schwedt gehörige, hier vor dem Berliner Thore an beiden Seiten der nach Berlin führenden Chaussee belegene sogenannte Quandtsche Kampen Land von 9 Morgen 80 □Ruthen Flächeninhalt, soll in Erbpacht ausgethan werden, und haben wir dazu auf dem Rathhause hierselbst auf

den 12. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, einen Termin angesetzt.

Die Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden. Schwedt, den 23. Juli 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Die halbe Käthnerstelle der verehelichten Schulz geb. Blüthmann, Nr. 29 in Cumlosen, taxirt auf 300 Thlr., soll

am 29. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können in der Registratur zu Wilsnack eingesehen werden.

Wilsnack, den 27. Juli 1840.

Gericht des Ländchens Cumlosen.

Freiwilliger Verkauf.

Hartzsches Patrimonialgericht über Baßdorf.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Büdner Böhmschen Eheleute gehörige Büdnerstelle zu Baßdorf, bestehend aus einem Wohnhause, nebst Stallung, einer Scheune, 20 Morgen 28 □Ruthen Garten- und Ackerland, und der Aufhütung für 4 Kühe in der Königlichen Forst, zusammen abgeschätzt auf 902 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll Theilungshalber, in termino

den 22. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe und der neueste Hy-

pothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Rheinsberg, den 27. Juli 1840.

Bei der zu Nauen schwebenden und bald zur Ausführung kommenden Separation sollen die der Kirche und der Oberpfarre daselbst gehörigen Grundstücke, welche in einer Wörde, vier Ueberländer, acht und einer halben Hufe Acker mit Wiesen und mit Weideberechtigungen, in sieben Alte-Höfe und einer Wiese, sämmtlich in einer vorzüglichen Bodenart bestehen, im Ganzen oder auch in Parzellen bis zur Größe einer Viertelhufe, meistbietend öffentlich vererbpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 2. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, zu Nauen im Wiebeschen Gasthofe zum goldenen Stern angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die Erbpachtsanschläge und Bedingungen können täglich in der Registratur des Magistrats zu Nauen, und auch im Büreau des unterzeichneten Kommissarii eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 28. Juli 1840.

Im Auftrage der Königl. General-Kommission zu Berlin.

Der Oekonomie-Kommissarius Achard.

Die Eichen-Schonungen im Werbenschen Hainholze zwischen der Elbe und Havel bei der Kolonie Neu-Werben sollen zur Abholzung, theils kavelweise, theils die größern Stämme einzeln, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt ist, und Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen nicht nur im Termine bekannt gemacht werden, sondern auch bei dem Magistrat zu Werben einzusehen sind, so wie, daß das Holz für Stellmacher und Gerber brauchbar ist.

Herr C. W. Platt beabsichtigt, sein allhier sub Nr. 2 belegenes massives und geräumiges, bisher als Tabacksfabrik mit Vortheil benutztes Wohnhaus, nebst Zubehör, in dem in diesem Hause

am 21. August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, anstehenden Termine, gegen die bei mir einzusehenden Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Beelitz, den 30. Juli 1840.

Der Justiz-Aktuarius Neumann.

In einer der schönsten Vorstädte Potsdams ist ein herrschaftliches Haus von 2 Etagen und 7 Fenstern Front, mit gewölbten Kellern, Wagenremise, Pferdeställen, einem Brunnen auf dem Hofe und einem großen Garten, wegen Veränderung der Besitzer sogleich zu verkaufen. Selbstkäufer erfahren das Nähere bei Herrn Becker in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 90.

Ein unverheiratheter Brenner sucht ein Unterkommen. Näheres deshalb beim Herrn Amtmann Häuseler zu Amt Solicante bei Wriezen.

Wichtige ganz neue Erfindung für Brauereibesitzer, Gastwirthe, Bierschänker, das Sauerwerden der Biere zu verhüten u. s. w. betreffend.

Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordene wieder herzustellen und Biere auf die vortheilhafteste und billigste Art weinklar zu machen, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben. Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Bieres bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahre lang, ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren. Zugleich sind demselben die Vorschriften des, wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so beliebten englischen Kräuter- oder Magenbieres, so wie des neu erfundenen Kartoffelbieres, Weinbieres und Champagnerbieres beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokale und in jeder Quantität erstaunend leicht und billig hergestellt werden können.

A. F. Schultz in Berlin,
Stralauer Straße Nr. 12,
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland und ehemaliger Bierbrauerei-Besitzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 14. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung

für die Besitzer Preußischer Staatsschuldscheine.

№ 174. Ablieferung der in den ersten dreizehn Verloosungen gezogenen, aber zur Realisation noch nicht präsentirten Staatsschuldscheine. C. 18. Aug.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungsfonds ausgeloost, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapitalbeträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen speziell aufgeführten Staatsschuldscheine, zur Vermeidung längeren Zinsverlustes, bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 6. August 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in den ersten dreizehn Verloosungen gezogenen, bis jetzt noch nicht realisirten Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt.

Königl. Regierung.

№ 175. Prüfungen pro Schola. S. C. 4036.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Oktober 1837 setzen wir hiermit fest, daß die von der in Berlin bestehenden Kommission abzuhaltenden Prüfungen pro Schola künftig in denjenigen Wochen stattfinden sollen, in welche

der erste März,
der zehnte August und
der erste November

fallen, und nur diejenigen Meldungen zu den gedachten Prüfungen berücksichtigt werden können, welche spätestens sechs Wochen vor dem jedesmaligen Termine bei dem mitunterzeichneten Schulkollegium der Provinz Brandenburg eingehen.

Hiernach sind die Meldungen zu der nächsten, im November d. J. stattfindenden Prüfung spätestens bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen.

Berlin und Potsdam, den 31. Juli 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg. Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. August 1840.

№ 176. Viehsperre in Nauen. I. 870. Aug.

Da unter dem Rindvieh der Stadt Nauen die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist nicht allein die Stadt, sondern auch die Chaussee von Lietzow bis dahin, wo die Wege von Markee, Bredow und Markau einfallen, die Landstraße vom Sandkruge nach Markau, soweit solche die Nauensche Grenze berührt, die Straßen von Dreibrück und Jäglitz am Weinberge vorbei nach Brieselang, und alle übrigen, zur Stadt führenden Wege, bis auf weitere Anordnung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republikation.

№ 42. Treiben des Rindviehes durch die Straßen der Stadt.

Die seit längerer Zeit bestehende, und mehrfach bekannt gemachte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stücken über die Straße geführt wird, an Horn und Vorderfuß gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut sein soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird mit der zum Theil schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen und die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade unter den Linden bei jedem Transport von Vieh, die Schillingsgasse aber beim Heerdenweisen Treiben desselben vermieden werden müssen. Den Viehtreibern wird hierbei das unnütze und anhaltende Knallen mit ihren Peitschen in der Stadt

untersagt. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird geeigneten Falles nicht nur an den Treibern, sondern auch an den Eigenthümern des Viehs mit einer Strafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Berlin, den 12. Juli 1838. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl August Georg Scharnweber ist als Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Dem Oberlehrer Kalisch an der Realschule zu Berlin ist das Prädikat eines Professors beigelegt, der Schulamts-Kandidat Scheller als Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Potsdam angestellt, dem Hülfslehrer Gustav Adolph Krüger in Berlin gestattet, die von dessen Vater, dem Schulvorsteher Wilhelm Krüger, geführte, in der Nikolaikirchen-Parochie belegene Privatschule, jedoch nur als Elementarschule für Knaben, fortzusetzen, und der Schulvorsteherin von Wangenheim, bisher zu Charlottenburg, die Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Töchterschule nebst Pensionsanstalt vor dem Potsdamer Thore Berlins ertheilt worden.

Der seither bei der Königl. Thierarzneischule in Berlin als Schmiedelehrer angestellt gewesene Thierarzt Johann Gottlieb Müller ist zum Departements-Thierarzt für den Potsdamer Regierungsbezirk, bei gleichzeitiger Uebertragung der speziellen Verwaltung des Westhavelländischen Kreises und des Stadtkreises Potsdam in der Eigenschaft eines Kreisthierarztes ernannt worden, und wird derselbe für jetzt seinen Wohnsitz in Potsdam nehmen.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Wilhelm Ludwig Brohm, Karl Herrmann Langheinrich, Johann Gustav Schweikert und Gustav Eduard Wilhelm Sieber sind als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Hans Karl Hesse, Ignatz Hoppe und Franz Camillo Ottomar Klatten als praktische Aerzte und Operateurs, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Leopold Berg, Adolph Julius Kirbs, Michel Marcus, Eduard Wilhelm Justinus Gustav Posner, Herrmann Gottlieb Wilhelm Schulze und Philipp August Thiede als praktische Aerzte und Wundärzte, und der praktische Arzt und Operateur Dr. Wilhelm Alexander Franz Emil Everth auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker erster Klasse Johann Arthur Moreau Schultze als solcher vereidigt worden.

Der Unteroffizier Vetter vom 12ten Infanterie-Regiment ist als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Warnow angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Am 28. Juli d. J. sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg die Predigtamts-Kandidaten:

Karl Gottlieb Allendorf, aus Stendal,
Rudolph Leonhard Cochius, aus Bötzow,
Wilhelm Theodor Eduard Gentow, aus Anklam,
Karl August Kubale, aus Bentschen,
Johann Friedrich Schabow, aus Burg bei Cottbus,
Alexander Franz Wilhelm Schmidt, aus Spremberg,
Johann Friedrich Wilhelm Struensee, aus Kloster Stepenitz, und
Karl Gottlieb Wechtler, aus Mückenberg gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Packhofsarbeiter Friedrich Wilhelm Köppen ist für die von ihm am 7. Mai d. J. bewirkte Rettung eines Mannes aus der Gefahr des Ertrinkens die für dergleichen rühmliche Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 17. Juli 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Mit dankbarer Anerkennung wird hierdurch des Geschenks gedacht, welches das Fräulein Tochter des Herrn Patrons der Kirche zu Groß-Lukow in der Diözese Straßburg, Vornamens Ottilie, mit einer 400 Thlr. kostenden Orgel der gedachten Kirche gemacht hat.

Die Gemeinde zu Damme hat der dortigen Kirche eine gegossene Metallglocke von über 4 Zentner Gewicht zum Geschenk gemacht, zu deren Kosten der Gastwirth und Kirchen- und Schulvorsteher Bischof daselbst allein 100 Thlr. beigesteuert hat, von den übrigen Wirthen der kleinen Gemeinde aber 111 Thlr. zusammengebracht worden sind; auch hat die besagte Gemeinde die Umgebungen ihres Gotteshauses zweckmäßig verschönert und mit einer Mauer von geschlagenen Feldsteinen bewährt.

Die Kirche zu Boytzenburg ist von dem Herrn Patron derselben mit einer rothsammtnen, reich mit Gold verzierten Altar- und Kanzelbekleidung, und die Kirche zu Kuhz von dem Prediger Thiele und der dortigen Gemeinde mit einem vergoldeten neusilbernen Abendmahlskelch beschenkt worden.

(Hierbei das Verzeichniß der in den ersten dreizehn Ziehungen ausgelooseten, bisher noch nicht realisirten Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 33sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. August 1840.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt am 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Steueramtslokale zu Neustadt an der Dosse die Chausseegeld-Erhebung bei Seegletz, zwischen Friesack und Wusterhausen an der Dosse, anderweit an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. September d. J. bis zum 1. Juli 1841, resp. 1842 zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte oder dem Steueramte zu Neustadt an der Dosse zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei dem Herrn Bürgermeister Harder in Wusterhausen an der Dosse, bei dem Steueramte zu Neustadt an der Dosse und bei der Hebestelle selbst, von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Gransee, den 3. August 1840.

Königl. Haupt-Zollamt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Kyritz, am Freitage den 28. d. M., Vormittags 8 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Demerthin zwischen Kyritz und Perleberg, eine Meile von ersterer Stadt entfernt, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 110 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte zu Kyritz zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Königl. Steueramte zu Kyritz während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 6. August 1840.

Königl. Haupt-Zollamt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Kyritz, am Freitage den 28. d. M., Vormittags 8 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Kyritzer Ziegelei, zwischen Kyritz und Wusterhausen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 110 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte in Kyritz zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Königl. Steueramte zu Kyritz während der Dienststunden einzusehen. Warnow, den 6. August 1840.

Königl. Haupt-Zollamt.

* Der Weber Gottlieb Jürgen von hier ist durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts vom 6. November 1839, wegen Meineids und Diebstahls zu einer körperlichen Züchtigung von vierzig Hieben, fünfjähriger Zuchthausstrafe, unter Verlust der Nationalkokarde, verurtheilt worden.

Beelitz, den 6. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der jüdische Handelsmann Abraham Joseph Lebenthal, auch Leuwendaal aus Rotterdam, welcher wegen Diebstahls eine achtmonatliche Zuchthausstrafe bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt abgebüßt hat, und hier heute per Transport eingebracht wurde, um nach Münster transportirt und der dortigen Polizei-Direktion übergeben zu werden, hat sich durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Arrest der Haft entzogen, und ist flüchtig geworden.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Entflohenen

zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und nach seinem Bestimmungsort Münster transportiren zu lassen, und uns davon zu benachrichtigen. Schwedt, den 8. August 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Abraham Joseph Lebenthal, auch Leuwendaal, Geburts- und Aufenthaltsort: Rotterdam (Niederlande), Religion: mosaisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß ½ Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch, jüdisch, holländisch, besondere Kennzeichen: auf dem Kinn und der linken Wange warzenartige Auswüchse.

Bekleidung.

Grüntuchener Oberrock, graue Tuchhosen, schwarze Tuchweste, grüne Tuchmütze, karrirtes Kattunhalstuch und lederne Halbstiefeln.

Der unterm 23. Juli d. J. steckbrieflich verfolgte Musketier Karl Rudolph Alexander Klähr ist in Berlin wieder ergriffen, und deshalb der Steckbrief erledigt.

Küstrin, den 2. August 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Vollbauer Christian Tietz zu Wagenitz bei Friesack folgender Staatsschuldschein,

Nr. 113,287 Litt. C über 100 Thlr.,

angeblich abhänden gekommen ist. Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem rc. Tietz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. August 1840.

Königl. Kontrole der Staaspapiere.

Der Mühlenmeister Dietzel zu Buchholzer Mühle beabsichtigt, zu seinen vorhandenen zwei Mahlgängen noch einen Spitzgang zum Spitzen, Reinigen und Schrooten des Getreides anzulegen, und denselben bloß durch das Getriebe in das stehende Zeug des einen Mahlganges einzurücken, so daß weder an den vorhandenen Werken eine weitere Veränderung vorgenommen, noch ein neues Wasserrad angelegt wird.

Indem ich dieses Vorhaben des rc. Dietzel hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen dasselbe, sei es aus dem Gesetz vom 28. Oktober 1810, oder aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826, Einwendungen zu machen haben, solche binnen einer 8-wöchentlichen präklusivischen Frist bei mir anzubringen und zu begründen. Belzig, den 15. Juli 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
v. Tschirschky.

Zufolge hoher Verfügung sollen mehrere zu Kriegszwecken nicht brauchbare Traingeschirre des Königl. 3ten Armeekorps, als: Kummt- und Sielengeschirre, Sättel, Halftern, Gurte rc., am 31. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Königl. Traindepot-Gebäude zu Cöpnick im Wege der Auktion verkauft werden.

Cöpnick, den 8. August 1840.

Königl. Traindepot.

Auf Verfügung der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps soll die Lieferung von 33 Schock, 24 Fuß langen und 1½ Zoll starken Dielbrettern zum Frühjahr k. J. an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Lizitationstermin auf den 10. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen bei uns, außerhalb aber bei der Königl. Magazin-Verwaltung in Brandenburg, bei dem Magistrat in Havelberg und bei den Königl. Proviantämtern zu Berlin, Küstrin und Potsdam täglich eingesehen werden können. Rathenow, den 22. Juli 1840.

Königl. Proviantamt.

Viehmarkt zu Beelitz.

Indem wir hierdurch darauf aufmerksam machen, daß der hiesige Herbstviehmarkt am 14. September d. J. stattfinden wird, laden wir zugleich zum Besuch desselben ein.

Beelitz, den 6. August 1840.

Der Magistrat.

Folgende verschollene Personen:
1) der Buchbinder= oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahr 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;
2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;
3) die Geschwister:
Henriette Wilhelmine Therese } Ziska,
Auguste Karoline }
Charlotte Christiane }
für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;
4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;
5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,
wie die unbekannten Erben und Erbnehmer [die]ser Personen werden auf

den 18. März 1841,

[V]ormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtge[ri]chtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben [si]ch entweder schriftlich oder persönlich zu mel[de]n, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen [u]nd ihr Vermögen den bekannten Erben, in [de]ren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus [od]er der Kämmerei zugesprochen und ausgehän[d]igt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Am 27. Oktober 1838 ist in der Gutskolo[n]ie zu Friedrichsfelde der Eigenthümer Ludwig [E]rdmann, 78 Jahr alt, kinderlos mit Hin[te]rlassung einer Wittwe verstorben, welche als [st]atutarische Erbin die Hälfte des aus etwa [.]00 Thlr. bestehenden Nachlasses hinwegnimmt. [D]a die zur zweiten Hälfte berechtigten Bluts[v]erwandten des Verstorbenen völlig unbekannt [si]nd, so werden diese nächste Erben, so wie de[re]n Erben und nächste Verwandte, hierdurch zum [N]achweise ihres Erbrechts spätestens auf

den 9. November d. J.,

[V]ormittags 11 Uhr, ins Schloß zu Friedrichsfelde unter der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben, unter Präklusion ihrer Ansprüche, auch die zweite Nachlaßhälfte an die hinterbliebene Wittwe, welche durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. v. M. in Stelle des Fiskus getreten ist, verabfolgt werden soll.

Berlin, den 21. Januar 1840.

von Treskowsches Patrimonialgericht zu Friedrichsfelde.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow=Storkowschen Kreise belegene Rittergut Streganz oder Stregenitz, abgeschätzt auf 6776 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich der Dekonom Philipp Beetz, der Christoph Ernst von Mauritius und der Wilhelm Georg Gustav von Winterfeldt, die unverehelichte Louise Auguste Wilhelmine Amalie Buchholz werden hierzu unter derselben Verwarnung öffentlich vorgeladen.

Subhastation, Theilungshalber.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das den Erben des Kaufmanns André Arnous gehörige, hierselbst an den Werderschen Mühlen sub Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. III Nr. 24 Pag. 277 verzeichnete Freihaus, welches nebst Zubehör auf 14,378 Thlr. 12 Sgr. 8¼ Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag der Arnousschen Nachlaß=Kuratoren, Theilungshalber, sub hasta verkauft werden. Hierzu ist, unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. auf den 8. September d. J. angesetzten Termins, ein anderweitiger Termin

auf den 27. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts=Rath Kühn im Kammergerichte anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können in der Kammergerichts=Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1840.

Das in der Elisabethstraße Nr. 13 und 14 an der Ecke der Kleinen Frankfurter Straße belegene, von dem Cerfschen Grundstück abgezweigte, dem Doktor Georg Leopold Ludwig Kufahl gehörige Grundstück, taxirt zu 5983 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Grundstück des Kaufmanns Colberg, taxirt zu 14,733 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 18. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1840.

Das in der Büschingsstraße belegene Grundstück des Töpfermeisters Janicke, taxirt zu 6250 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannte hypothekarische Gläubigerin, Fräulein Johanne Mosson, oder deren Erben, werden, und zwar die ersteren unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Nieden belegene, dem Mühlenmeister Tiedt gehörige Wassermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2021 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. September d. J.,

Vormittags 12 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Nieden subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 30. Mai 1840.

v. Winterfeldsches Patrimonialgericht zu Nieden.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Königs-Wusterhausen, den 3. Juni 1840.

Die bei dem Dorfe Colberg belegene Besitzung der Erben des Fischers Groggert, bestehend aus einem Hause, Garten und 6 Morgen 35¼ □Ruthen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 883 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtszimmer, Theilungshalber, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Zillmann gehörige, zu Hetzdorf belegene und im dortigen Hypothekenbuche sub Nr. 13 eingetragene Bauerhof, zufolge der davon aufgenommenen Taxe abgeschätzt auf 2807 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll in termino

den 12. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Wolfshagen meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 4. Juni 1840.

Reichsgräflich v. Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Das dem Gastwirth C. F. Reuther, früher dem Gastwirth Neumann zugehörig gewesene, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Bertinistraße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb verzeichnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches dem Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Adjudikationsbescheides vom 13. Dezember 1839 zugeschlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.

Das in der Pappel-Allee, rechts von der Pankower Chaussee belegene Koppesche Grundstück, taxirt zu 200 Thlr., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.

Das in der Pappel-Allee, rechts von der Pankower Chaussee belegene Sannowsche Grundstück, taxirt zu 260 Thlr., soll

am 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das in dem Dorfe Buckow belegene und im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 49 Nr. 9 verzeichnete Büdnergut nebst Schmiede des Christian Friedrich Michelke, abgeschätzt auf 577 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 19. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden. Beeskow, den 21. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 27. Juni 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Einnehmer Weiß geb. Barseckow gehörigen Grundstücke:

1) ein Büdner-Etablissement in der Stadt Zinna, mit Zubehör, taxirt zu 2814 Thlr. 4 Sgr.,

2) 26 Morgen 84 □Ruthen Forstland, Ueberrest der sogenannten Galgenheide bei Zinna, taxirt zu 250 Thlr.,

sollen, da in dem früher angestandenen Bietungstermine kein annehmliches Gebot abgegeben worden, in termino

den 17. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 30. Juni 1840.

Das den Erben des Kaufmanns August Ferdinand Leidolt gehörige Haus Nr. 149 hierselbst, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Die Wiese an der Bracke, jenseits der Havel gelegen, im Vermessungsregister von der Feldmark Toppel Litt. A Nr. 19 und im Hypothekenbuche von Toppel Pag. 211 seq. Nr. 16 verzeichnet, dem Bürger und Zimmergesellen Karl Wilhelm Gottschalck zu Berlin, jetzt dessen Erben gehörig, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll den 18. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Minna Selling, und die Wittwe Deichmann, Charlotte Louise geb. Böhmer, jetzt deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Pankow.

Das den Erben des Johann Gragert gehörige Kossäthengut Nr. 13 in Düpow soll

am 16. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Gragertschen Hofe zu Düpow, meistbietend verkauft werden. Die Beschreibung und die Kaufbedingungen sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 18. Juli 1840.

Das hierselbst in der Neustadt belegene, dem Bürger Martin Hertel gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. I Fol. 216 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 419 Thlr. 18 Sgr., zufolge der, mit dem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Lindow, den 22. Juli 1840.

Das hierselbst in der Fischerstraße Nr. 149 a belegene halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 148 Thlr. 15 Sgr., dem Arbeitsmann Johann Friedrich Magnus gehörig, soll im Termine

den 17. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zufolge der, nebst Taxe und Hypothekenschein einzusehenden Bedingungen, Schuldenhalber, verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die beiden zum Bäcker Marggrafschen Nachlaß gehörigen Kämpe Nr. 167 und 105, zu 96 Thlr. 20 Sgr. und 272 Thlr. 10 Sgr. taxirt, sollen am 18. November d. J.,

Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. Juli 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Rathenow, den 27. Juli 1840.

Das dem Schneidermeister Friedrich Wilhelm Hellgrebe allhier gehörige Haus mit Zubehör, abgeschätzt auf 450 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die den minorennen Geschwistern:

a) Johanne Rosalie Henriette Auguste,

b) Auguste Emilie Mathilde Bertha, und

c) Mathilde Sophie Emilie Kirchner,

zuständige, zum Kapitalwerthe von 599 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. geschätzte Hälfte eines Sechstheils an der Fugmannschen Pachtberechtigung ersten Antheils, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuches über Berechtigungen, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und zum öffentlichen Verkauf Termin auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ertheilung des Zuschlags von der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii abhängig ist, und das Kaufgeld nach Eingang derselben sofort zum Depositorio des unterzeichneten Gerichts baar eingezahlt, bis dahin aber $\frac{1}{10}$tel der Taxe baar deponirt werden muß. Der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 27. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der mittelst Patents vom 22. Juni d. J. bekannt gemachte öffentliche Verkauf des Fuhrmann Magnusschen Hauses Nr. 720 am Berliner Thore hierselbst wird hierdurch aufgehoben.

Prenzlau, den 27. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 28. Juli 1840.

Theilungshalber sollen folgende Grundstücke:

1) das hierselbst in der Wallstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 266 auf den Namen der Poppenbergschen Erben und des Gastwirths Johann Friedrich Sydow verzeichnete, auf 2087 Thlr. $\frac{3}{4}$ Pf. abgeschätzte, neustellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat;

2) das hierselbst in der Spreestraße Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 382 auf den Namen der Poppenbergschen Erben verzeichnete, auf 1848 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte, neu-

stellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat,
in dem auf

den 7. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht hierselbst, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine subhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Taxen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Verkauf, Theilungshalber.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 29. Juli 1840.

Die zur Nachlaßmasse der verwittweten Schuhmachermeister Jacob gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die Wiese vor dem Fürstenberger Thore, Vol. IX Nr. 157 des Hypothekenbuches, taxirt zu 60 Thlr.,
2) der Garten vor dem Templiner Thore, Vol. X Nr. 1 des Hypothekenbuches, taxirt zu 30 Thlr.,
3) der halbe Garten im langen Schlage, Vol. XI Nr. 70 des Hypothekenbuches, taxirt zu 60 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen den 16. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. Juli 1840.

Das dem Viktualienhändler Schröder gehörige, hierselbst in der kleinen Kasernenstraße sub Nr. 448 belegene Wohnhaus mit den dazu gehörigen Ländereien für eine Budenstelle, abgeschätzt auf 690 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll den 14. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 31. Juli 1840.

Das im Lützower Kavelregister sub Nr. 3 und im Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 611 auf den Namen der verehelichten Postel und deren 3 Kinder verzeichnete, auf 143 Thlr. 10 Sgr. taxirte Ackerstück (Kiesland) soll in dem auf

den 6. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht hierselbst, Jägerstraße Nr. 2, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf behufs Aufhebung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 1. August 1840.

Das den Kaufmannswittwe Hertzschschen Erben gehörige, hier vor dem Berliner Thore belegene, aus 4 Morgen 47 □Ruthen Acker, Gerstland erster Klasse, und 10 Morgen 131 □Ruthen Wiesen bestehende, im Hypothekenbuche der Stadt Zossen Vol. II Pag. 17 verzeichnete Grundstück, der Buckow genannt, soll im Termine

den 18. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Subhastation des Ostermannschen, in der Cöpnicker Wassergasse Nr. 21 belegenen Grundstücks ist aufgehoben worden, weshalb der auf den 29. September d. J. anberaumte Verkaufstermin wegfällt.

Berlin, den 1. August 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Kredit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Zur Vererbpachtung der dem Dominio Groß-Machnow gehörigen, 4 Meilen von Berlin an der Chaussee von Berlin nach Zossen gelegenen holländischen Windmühle, habe ich im Auftrage des Dominii einen Termin auf

den 7. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rittergute zu Groß-Machnow anberaumt, und lade Erbpachtslustige hierzu ein. Es wird außer dem Kanon ein Erbstandsgeld von einigen Hundert Thalern verlangt, das sofort in termino bezahlt werden muß. Die Mühle kann täglich in Augenschein genommen werden.

Mittenwalde, den 4. August 1840.

Der Justizkommissarius Hellhoff.

Ritterguts-Verkauf.

Das Allodial-Rittergut Brietzig, im Prenzlauer Kreise, ½ Meile von Pasewalk, 1½ Meile von Strasburg, 2 Meilen von Prenzlau hart am linken Ufer der Ueker gelegen, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden. Es liegt noch im Gemenge mit dem Baueracker, hat jetzt 713 Morgen 48 □Ruthen Acker, Wiesen, Wurthen ꝛc., ein massives Wohnhaus mit einem Gartensaal, 10 heizbaren Stuben und Zubehör und neue, unter Ziegeldach aufgeführte Wirthschaftsgebäude. Nach der jetzt schwebenden Separation kommen 12 Hufen à circa 55 Magdeburger Morgen hinzu, wie auch die Hütung von 478 Morgen 173 □Ruthen noch zur Theilung kommt. Der Separation nicht unterworfen, gehören 100 Magdeburger Morgen Uekerwiesen, unterhalb Pasewalk belegen, zum Gute, welches auch 45 Klafter Buchen- und 66 Klafter Eichen-Knüppelholz und freies Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Rothemühlschen Forst bezieht. Inventarium sind nur 300 Schaafe. Zum Verkaufe ist ein Termin auf

den 6. Oktober 1840,

Vormittags 9 Uhr, im Hôtel de Prusse des Herrn Wiesener zu Prenzlau angesetzt, und sollte kein annehmliches Gebot erfolgen, so soll das Gut in demselben Termine von Trinitatis 1841 ab anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtliebhaber werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen, können das Gut zu jeder Zeit besichtigen, und mögen sich wegen etwaniger Anfragen in portofreien Briefen an den Prediger Seiler zu Heinersdorf bei Schwedt wenden.

Die zur Herrschaft Clausdorf gehörigen, im Deutsch-Croner Kreise, ½ Meile von der Kreisstadt Deutsch-Crone und der großen Chaussee, 4 Meilen von Hochzeit, 2½ Meile von Märkisch-Friedland und eben so weit von der schiffbaren Netze belegenen Güter Neugolz, Daber, Riege, Babrow, Laserre und Eckartsberge, welche zum größten Theil sehr guten Acker, ganz vortreffliche Wiesen und Weide enthalten, beabsichtige ich, nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenenen Gebäude und Inventaren-Saaten, jedoch ohne sonstiges lebendes oder todtes Inventarium, im Wege der Lizitation auf 12 bis 16 nach einander folgende Jahre, die ersten drei Güter von Johannis 1841 und die letzten drei von Marien 1841 ab, so wie die, in der zur hiesigen Herrschaft gehörigen Büssenheide gelegene Theerschwelerei, auf ein Jahr, von Marien 1841 ab, zu verpachten.

Die der Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen können jederzeit in meinem Geschäftszimmer auf dem Schlosse eingesehen werden, und bemerke ich nur noch, daß Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweisen, so wie im Falle des Zuschlages für das Gut Neugolz 1000 Thlr. und für jedes der andern Güter 500 Thlr. Kaution erlegen müssen.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der gedachten Güter und Theerschwelerei habe ich einen Termin auf

Montag den 28. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt, wobei ich bemerke, daß ich Willens bin, die beiden Güter Babrow und Laserre an einen Pächter, desgleichen die Vorwerke Daber und Riege auch an einen Pächter zu verpachten; sollte jedoch bei der Zusammenverpachtung dieser Güter kein annehmbares Gebot erfolgen, dann wird die Lizitation zur einzelnen Verpachtung der genannten Güter am Terminstage, Nachmittags 3 Uhr, fortgesetzt werden, wozu ich Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß ich mir unter den Meistbietenden die Auswahl vorbehalte, und den Zuschlag bald nach der Lizitation, spätestens aber nach Verlauf von 14 Tagen ertheilen werde.

Schloß Clausdorf, den 1. August 1840.

v. Versen, Major.

Ein unverheiratheter Brenner sucht ein Unterkommen. Näheres deshalb beim Herrn Amtmann Häuseler zu Amt Solicante bei Wriezen.

Berichtigung. Im Extrablatt zum 31sten Stück des Amtsblatts Seite 246 Zeile 10 von unten muß Putzmann statt Lietzmann gelesen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 21. August 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2109. Das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

№ 2110. Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

№ 2111. Die Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840, über die Auslegung des § 691 Tit. 18 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzinsverträge betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 177. Zensursache. I. 562. Aug.

Potsdam, den 10. August 1840.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 3. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium, auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, unterm 15. Juli d. J. die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwölf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat:

1) Historisch-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Künlin. 1stes und 2tes Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1840.

2) Die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schwollen im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, mit Hinweisung auf die Geschichte, Lage und Eigenthümlichkeiten dieses Fürstenthums, beschrieben von Dr. Heinrich Christoph Rieken, Leibarzte Sr. Majestät des Königs der Belgier. Brüssel und Leipzig. Verlag von Karl Muquardt. 1840.

3) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. Dritter Jahrgang, 3 Hefte pro Januar, Februar und März 1840. Basel, in der Expedition des Morgenlandes und in Kommission bei C. F. Spittler & Komp.

4) Leitfaden für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen, von R. H. Hofmeister, Lehrer an der Bezirksschule in Lenzburg. 2 Hefte. Erster Kurs, Zahlen- und Raumlehre. Zweiter Kurs, Arithmetik und Geometrie. Bei Orell, Füßli & Komp. 1840.
5) Anleitung, auf die nützlichste und genußvollste Art die Schweiz zu bereisen, von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. v. Escher. 7te Originalauflage mit einer Ansicht des Mont Blanc und 3 Gebirgspanoramen. Zürich, Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1840.
6) Die ältesten Münzen von Zürich, oder Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter. Von Dr. H. Meyer, Direktor des Münzkabinets. Mit zwei Münztafeln. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.
7) Kurze Geschichte der christlichen Kirche, für alle Stände. Von Heinrich Thiele, v. D. M. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.
8) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, von F. Eichelberg, Professor ꝛc. Erster Theil, Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1839. Dritter Theil, Mineralogie. 1840.
9) Die Burgundischen Kriege. Neujahrsblatt, der Bernischen Jugend gewidmet für das Jahr 1840. Mit einer Kupfertafel zur Belagerung des Schlosses Granson. Bern, Verlag der Buchhandlung Huber & Komp., Körber, Fehr. 1840.
10) Religion für Kinder. In einer Sammlung biblischer Sprüche mit erläuternden Liederversen, geordnet von G. Studer, Pfarrer in Erlenbach. Bern. Huber & Komp., J. Körber. 1840.
11) Reise nach Senegambien und den Inseln des grünen Vorgebirges im Jahre 1838. Von Sam. Brunner, Med. Dr. in Bern. Bern, 1840. In Kommission bei Huber & Komp., J. Körber. Hallersche Buchdruckerei.
12) Gastpredigten, gehalten im Jahre 1839 von D. W. Dunckel, Königl. Schwedischem Hofprediger ꝛc. Gothenburg, bei S. Norberg. 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. August 1840.

№ 178. Päffe der Schiffsleute. I. 303. Aug.

Wir haben bereits in der, die Errichtung eines Paß-Polizeibüreaus zu Wittenberge für die Eingangskontrole der Elbschiffahrt betreffenden Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. § 3 (Amtsblatt Pag. 186), die Vorschrift des Paßedikts vom 22. Juni 1817 § 5, daß die Schiffsmannschaften auf See- und Stromreisen keiner eigenen Päffe bedürfen, sondern nur das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Kapitains beigefügt sein soll, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diese Vorschrift fernerhin auch für die Flußschiffahrt auf der Elbe, einschließlich der zwischen Hamburg und Magdeburg fahrenden Dampfschiffe, zur Anwendung kom-

men, und das Revisions- und Visirungsgeschäft des Paß-Polizeibüreaus zu Wittenberge auch die Pässe und Mannschaftsverzeichnisse der vom Auslande ankommenden Schiffsführer aller Art in sich begreifen werde. Es ist seitdem neuerdings zur Anzeige gekommen, daß die weitere Bestimmung des obigen § 5 des Paßedikts,

wonach der Schiffer, wenn bei Stromreisen Jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der betreffenden Polizeibehörde melden, und von dieser das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das sämmtliche Schiffsvolk lautenden Passe, oder in der Musterrolle eingetragen, resp. gelöscht werden muß,

in Ansehung der Schiffsmannschaft der Elbschiffe nicht überall zur Ausführung gebracht werde.

Da eine gehörige Kontrole der Schiffsleute im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend erforderlich ist, so muß der Befolgung der letztgedachten Vorschrift ebenfalls fernerhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden; und indem wir die betreffenden Polizeibehörden im diesseitigen Departement hiermit auffordern, diese Vorschrift sowohl selbst genau zu befolgen, als deren Befolgung von den Schiffsführern zu kontroliren, wird zugleich in Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 29. Juli d. J. den Schiffsführern insbesondere aufgegeben,

von jeder Annahme oder Entlassung eines zur Schiffsmannschaft gehörigen Individuums der betreffenden Polizeibehörde Behufs der erforderlichen Eintragung Anzeige zu machen.

Schiffsführer, welche dies unterlassen möchten, sind von derjenigen Polizeibehörde, welche zunächst das Schiffsmannschafts-Verzeichniß zu visiren hat, in eine sogleich zu erlegende Polizeistrafe zu nehmen, welche für jeden einzelnen Kontraventionsfall hiermit auf Einen Thaler festgesetzt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. August 1840.

№ 179. Wiedereröffnung der durch das Altstädter Thor in Straßburg i. d. U. führenden Zollstraße. IV. 876. Juli.

Da die theilweise Umlegung des Dammes auf der von Schönhausen nach dem Neben-Zollamte I. zu Straßburg i. d. U. durch das dortige Altstädter Thor führenden Straße bereits vollendet ist, so wird solche für das über Schönhausen vom Auslande nach Straßburg gehende Fuhrwerk als Zollstraße nunmehr wieder eröffnet, und der von dieser Straße abgehende, durch das Falkenberger Thor der genannten Stadt dahin führende Weg, welcher während des Baues zur Zollstraße erklärt war, als solche wieder geschlossen.

Dies wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. v. M., IV. 425. Juli. — Stück 31 des Amtsblatts pro 1840 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 25. Gerichtsbarkeit über acht Einsassen in Schönfeldt.

Die Gerichtsbarkeit der bisher zum Domainenamte Biesenthal gehörigen acht Einsassen in Schönfeldt bei Neustadt-Eberswalde ist von heute ab dem Dominium Sydow bei Neustadt-Eberswalde übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 3. August 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Brigade-Roßarzt der Garde-Artillerie-Brigade, Hoffmeister, ist in die Stelle des zum Departements-Thierarzte ernannten Lehrers Johann Gottlieb Müller, zum Schmiedelehrer bei der Königl. Thierarzneischule zu Berlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von der Stadt Lychen ist in Folge Stadtverordneten-Beschlusses dem Schullehrer in dem zur Stadt gehörigen Hospitaldorfe Retzow, aus Anerkennung seiner gewissenhaften Amtsverwaltung eine jährliche Gehaltszulage von 10 Thlr. bewilligt, und die Gemeinde Retzow hat gedachtem Lehrer eine im Schulhause befindliche Wohnstube, welche bisher zu Kommunalzwecken benutzt wurde, und einen jährlichen Miethezins von 10 Thlr. einbrachte, zur alleinigen Benutzung überwiesen, was hiermit belobigend bekannt gemacht wird. Potsdam, den 7. August 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufgemuntert durch eine bedeutende Unterstützung des Hohen Patronats, hat die Gemeinde zu Premnitz zum Besten ihrer Schule und deren Lehrer, aus freiem Antriebe das dortige Küster- und Schulhaus ganz zweckmäßig umgebauet, und dem Küster und Schullehrer einen neuen Stall errichtet. Diese löbliche, mit 650 Thlr. Kosten für die Gemeinde verknüpft gewesene Handlung wird hierdurch dankbar anerkannt, und zur Nacheiferung bekannt gemacht.

Potsdam, den 10. August 1840. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wegen einer an dem Ueberfalle und der Freiarche oberhalb der Liepeschen Schleuse vorzunehmenden nothwendigen Reparatur und eines zu diesem Zwecke nothwendigen Ablassens des Oberwassers an der genannten Schleuse, wird der Finow-Kanal auf die vier Tage vom 23. bis einschließlich den 26. August d. J. für die Schiffahrt gesperrt werden. Potsdam, den 12. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 34sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. August 1840.

* Die durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Predigers Backofen eingetretene Erledigung der Pfarrstelle zu Cladow, zum Patronat des Rittergutsbesitzers Lendefeld gehörig, wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

* Durch das am 26. Juli d. J. erfolgte Ableben des Predigers Jahn ist die Pfarrstelle zu Krampfer, Diözese Perleberg, wozu die Filiale Klein-Gottschau und Gühlsdorf gehören, erledigt worden. Patron von Krampfer und Klein-Gottschau ist der Lieutenant v. Möllendorf zu Krampfer, und von Gühlsdorf der Amtmann Kaphengst daselbst.

Potsdam, den 14. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Steckbriefe.

* Der aus Görtzke gebürtige Dienstknecht Friedrich Zimmermann, welcher in Weseram gedient, hat sich eines Diebstahls im Dorfe Saaringen dringend verdächtig gemacht, und sich der Untersuchung und Haft durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Spritzenhause in Saaringen und durch die Flucht entzogen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zimmermann vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mittelst sichern Transports in das Gefängniß der unterzeichneten Gerichte abliefern zu lassen.

Burg Brandenburg, den 9. August 1840.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Signalement.

Der ꝛc. Zimmermann ist 21 Jahre alt, evangelischen Glaubens, aus Görtzke bei Ziesar gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlanker Statur mit blonden Haaren, rundem Gesicht, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem Munde, rundem Kinn, ohne Bart, und sind die Zähne vollständig und gut.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer rothkarrirten Ginghamjacke, leinenen Beinkleidern, rothkattunenem Halstuche, einem Paar alten Schuhen, jedoch ohne Kopfbedeckung.

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Albert Müncheberg, welcher am 26. Juni d. J. hier wegen Legitimationslosigkeit angehalten, und unterm 2. Juli d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach Hammer, seinem Angehörigkeitsorte gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Nauen, den 10. August 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Wohn- und Geburtsort: Hammer bei Liebenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Heinrich Baltheser, welcher am 10. Juli d. J. hier wegen Legitimationslosigkeit angehalten, und unterm 17. d. M. mittelst beschränkter Reiseroute nach Krossen gewiesen worden, ist daselbst bis jetzt nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Nauen, den 12. August 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Wohn- und Geburtsort: Krossen, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

* Der Bürgersohn Wilhelm Burisch von hier ist ergriffen, und der erlassene Steckbrief vom 16. Juni d. J. erledigt.

Baruth, den 13. August 1840.

Gräflich Solmsches Justizamt.

---

* Dem Gutsbesitzer Lemm zu Rudow ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. eine schwarzbraune Stute aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Dieselbe ist 8 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, mit einem weißen Hinterfuße ohne besondere Abzeichen, jedoch daran kenntlich, daß der Name LEM. in die Haare des Pferdes auf jeder Seite und auf dem Kreuze, überhaupt viermal eingeschnitten worden ist. Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, dies Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Nachricht zu geben, damit dessen Abholung, gegen Erstattung der Fütterungs- und sonstigen Kosten, erfolgen kann. Zugleich wird ein Jeder vor dem Ankaufe des Pferdes hiermit gewarnt. Teltow, den 10. August 1840.

Der Landrath Albrecht.

Die durch eine Feuersbrunst vernichtete Wassermahl- und Schneidemühle beim Dorfe Schwerin, Kurtmühle genannt, soll auf der alten Stelle in dem bisherigen Umfange ohne Veränderung des Fachbaums, jedoch statt der bisherigen beiden oberschlägigen Räder mit einem unterschlägigen Wasserrade retablirt werden.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige Widersprüche innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Beeskow, den 7. Juli 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

---

* Die Beschaffung des Brot- und Fourage-Naturalien-Bedarfs pro 18$\frac{40}{41}$ für die Magazine a) in Berlin, Charlottenburg und Spandau, und b) in Potsdam soll, wie bisher, theilweise durch Ankauf aus freier Hand erfolgen. Der Proviantmeister Kriegsrath Langheinrich in Berlin ist beauftragt, diesen Ankauf für die Magazinorte sub a, und der Proviantmeister Ferber in Potsdam den für die dortigen Magazine zu bewirken. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei zugleich bemerkt, wie es mit dem bestehenden Liquidationsverfahren unverträglich ist, daß den Verkäufern Geldvorschüsse auf die offerirten Lieferungen gewährt werden, vielmehr haben die genannten beiden Ankaufskommissarien nur die Befugniß, Zug um Zug zu kaufen, dagegen aber die Verpflichtung, nach erfolgter Ablieferung der Naturalien sogleich baare Bezahlung zu leisten.

Berlin, den 12. August 1840.

Königl. Intendantur des Garde-Korps.

Auf Verfügung der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps soll die Lieferung von 33 Schock, 24 Fuß langen und 1½ Zoll starken Dielbrettern zum Frühjahr k. J. an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Lizitationstermin auf den 10. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingungen bei uns, außerhalb aber bei der Königl. Magazin-Verwaltung in Brandenburg, bei dem Magistrat in Havelberg und bei den Königl. Proviantämtern zu Berlin, Küstrin und Potsdam täglich eingesehen werden können. Rathenow, den 22. Juli 1840.

Königl. Proviantamt.

Das dem Gastwirth, jetzt Partikulier Voigt gehörige, hieselbst in der Berliner Vorstadt neue Königsstraße Nr. 39 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Berliner Vorstadt Vol. I Nr. 48 verzeichnete, auf 5007 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 28. Februar 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 1. April 1840.

Das in der Schloßstraße hierselbst Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 16,

jetzt Vol. Cont. 1 Nr. 45 verzeichnete Bürgergut, mit Acker zu zehn Scheffel Aussaat und vier Wiesen, abgeschätzt auf 7485 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, so wie der, hinter dem nach der Straße zu belegenen Hause, in gerader Flucht befindliche Theil des Gartens, welcher letztere im Ganzen, nebst dem hinter den Grundstücken Nr. 17 und 16 der Schloßstraße befindlichen Theile, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Böllert, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Die Ziegelei am Kalksee bei Rüdersdorf, ein Erbpachtsgrundstück, dem Gutsbesitzer Roloff gehörig, im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 seqq. verzeichnet, und abgeschätzt auf 4326 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenfolium und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Alt-Landsberg, den 1. Mai 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Privatsekretair Rosin geb. Gadegast gehörige, zu Bornstädt belegene, früher Schumachermeister Messche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stalle, drei Morgen Ackerland und sonstigem Zubehör, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 1753 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Real-Interessenten zu dem anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Potsdam, den 7. Mai 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 20 belegene Gutschmidtsche Grundstück, taxirt zu 2355 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Warnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Mai 1840.

Das an der Stralauer Mauer Nr. 19 belegene Grundstück der Gutschmidtschen Erben, taxirt zu 3106 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 43 belegene Grundstück der Schlossermeister Mannsdorffschen Erben, taxirt zu 4490 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll am 3. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Mai 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 63 be-

legene Griebensche Grundstück, taxirt zu 4048 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Das dem Tischlermeister Karl Friedrich Budie gehörige, hierselbst in der Ebräerstraße Nr. 9 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 754 verzeichnete, auf 3031 Thlr. 11 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 1. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 2. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Charlottenburg, den 9. Juni 1840.

Das hierselbst in der Krummenstraße sub Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 386 auf den Namen des Schlossermeisters Karl August Selling verzeichnete Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 2128 Thlr. 9 Pf., soll in termino

den 19. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Stadtgericht allhier öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. Juni 1840.

Die den Schulze Friedrich Dünowschen Erben gehörige, zu Rathsdorf belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete, auf 3118 Thlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Sechszig-Morgenstelle, soll

den 22. September d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Auguststraße Nr. 3 a belegene Schulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fuhrmann Wilhelm Kirstein und dessen Ehefrau, Louise Friederike geb. Möllendorf, gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Grundstück von 4 Morgen Ackerland mit darauf erbautem Wohnhause und Stallung, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 1475 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 29. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 22. Juni 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Der Kirchenacker zu Züsedom soll anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf

den 21. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Züsedom ansteht. Die Bedingungen sind in der Registratur mitzutheilen.

Prenzlau, den 22. Juni 1840.

Patrimonialgericht zu Züsedom.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die aus einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden und einem Garten bestehende Besitzung des Töpfermeisters Endler hierselbst, abgeschätzt auf 1594 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau einzusehenden Taxe,

soll am 21. November 1840,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gottlieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll

am

am 16. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 22. Juli 1840.

Das dem Schlächtermeister Karl Friedrich Fiedler gehörige, auf der Freiheit hierselbst Nr. 167 belegene, auf 715 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll in dem
am 24. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Das dem Schlosser Ferdinand Thie hierselbst gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Bergstraße sub Nr. 235 belegene, und Vol. II Fol. 54 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 600 Thlr., soll Schuldenhalber
am 14. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Rathenow, den 27. Juli 1840.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei der zu Nauen schwebenden und bald zur Ausführung kommenden Separation sollen die der Kirche und der Oberpfarre daselbst gehörigen Grundstücke, welche in einer Wörde, vier Ueberländer, acht und einer halben Hufe Acker mit Wiesen und mit Weideberechtigungen, in sieben Alte-Höfe und einer Wiese, sämmtlich in einer vorzüglichen Bodenart bestehen, im Ganzen oder auch in Parzellen bis zur Größe einer Viertelhufe, meistbietend öffentlich vererbpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf
den 2. September d. J.,
Vormittags 9 Uhr, zu Nauen im Wiebeschen Gasthofe zum goldenen Stern angesetzt, zu welchem Erbpachtslustige eingeladen werden.

Die Erbpachtsanschläge und Bedingungen können täglich in der Registratur des Magistrats zu Nauen, und auch im Büreau des unterzeichneten Kommissarii eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 28. Juli 1840.
Im Auftrage der Königl. General-Kommission zu Berlin.
Der Oekonomie-Kommissarius Achard.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 5. August 1840.

Das Bürgerhaus in der Jopenstraße Nr. 62 nebst Pertinenzien, zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Christian Schulz gehörig, abgeschätzt auf 1336 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der im Jahre 1835 aufgenommenen, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 17. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht des Ländchens Cumlosen.

Das zum Nachlaß des Nagelschmidts Johann Schwabe gehörige, im Hypothekenbuche des Dorfes Cumlosen sub Nr. 68 Pag. 537 eingetragene Wohnhaus nebst Garten, taxirt zu 120 Thlr., soll am 27. November 1840, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Feldmarschallshof meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur des Richters zu Wilsnack eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg, den 6. August 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Krüger gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. I Nr. XLII Fol. 297 verzeichneten Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus an der Mittel- und Langenstraßen-Ecke Nr. 92 nebst Zubehör, gerichtlich taxirt auf 327 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.,
2) der vor dem Jüteritzschen Thore am Schulzengange belegene, aus zwei zusammengelegten Gartentheilen bestehende Garten, gewürdigt zu 135 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

sollen Erbtheilungs- und resp. Schuldenhalber

am 19. November 1840,
Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Zur Vermiethung des hiesigen Rathskellers auf die sechs Jahre vom 1. Januar 1841 bis ult. Dezember 1846, im Wege des Meistgebots, ist
auf den 10. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause Termin anberaumt, zu welchem qualifizirte und kautionsfähige Miethslustige hierdurch eingeladen werden. Der Rathskeller dient dem Miether als Wohnung und zum Betrieb der Schankwirthschaft. Die sonstigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Havelberg, den 12. August 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 6. August 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Ackerbürgers Schröder gebornen Fraude, früher Wittwe Paasch, gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Zubehör am Neustädter Damm, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 46, abgeschätzt auf 1720 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.;
2) eine Wiese in der Müllerkoppel, Vol. XI Nr. 57 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 100 Thlr.;
3) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
4) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 23 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 210 Thlr.;
5) zwei vereinigte Enden Werderland, Vol. XI. C Nr. 28 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 400 Thlr.;
6) ein Ende Land im Klinkowschen Ort, Vol. XI. C Nr. 37 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
7) ein Stück Neuland, Vol. XI. C Nr. 43 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 350 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 25. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zwei Mühlen dicht vor den Thoren Berlins mit freier Windlage, sind eingetretener Verhältnisse halber sogleich zu verkaufen, oder zu verpachten. Zugleich erlaube ich mir, die Herren Mühlenbesitzer und Mühlenbaumeister auf mein Lager französischer, rheinischer, Siebekeröder, schlesischer und Pirnaer Mühlensteine vorzüglicher Qualität ergebenst aufmerksam zu machen, bei möglichst billigen Preisen.

[illegible] Goltdammer,
neue [illegible]sstraße Nr. 26 in Berlin.

Gasthof-Verkauf.

Durch den [illegible] meiner Frau, und weil ich, kinderlos, dadurch in meinem bereits vorgerückten Alter ganz auf fremde Hülfe beschränkt werde, veranlaßt, bin ich Willens, meine in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke, worin seit nahe an 20 Jahren eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Die Grundstücke bestehen aus einem halbmassiven Wohnhause von zwei Etagen mit geräumigen Piècen, den nöthigen Ställen, und einer dem Wohnhause sich anschließenden verdeckten Kegelbahn; das Wohnhaus hat eine Auffahrt, und hinter demselben befindet sich außer einem äußerst geräumigen, gepflasterten und mit einem Brunnen versehenen Hofe auch ein Garten, mit 14 tragbaren Obstbäumen bestanden, so wie dazu auch eine Ackerkavel gehört. Die Lage der Grundstücke ist in einer frequenten Gegend, ziemlich in der Mitte der Stadt, und würden dieselben sich sowohl deshalb, als auch ihres Umfanges wegen zu jedem andern Gewerbe oder industriösem Geschäfte eignen. Auf Verlangen kann auch der größere Theil des vorhandenen Inventariums, worunter ein Billard, mit überlassen werden. Unterhändler wünsche ich nicht, und bitte Selbstkäufer oder Pächter, sich direkt an mich zu wenden; briefliche Anfragen franco. Von dem Kaufgelde kann, wenn es gewünscht wird, ein angemessener Theil auf den Grundstücken hypothekarisch stehen bleiben.

Neu-Ruppin, den 15. August 1840.

Der Gastwirth und Restaurateur
Friedrich Schönow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 28. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 13. August 1840.

№ 180. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Juli 1840. I. 1101. Aug.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	19 Sgr.	5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.......	1 Thaler	17 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	7 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	3 Sgr.	8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer.........	1 Thaler	5 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen........	2 Thaler	3 Sgr.	2 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	8 Thaler	10 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu...........	— Thaler	28 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete........	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete........	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete..........	8 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete....		3 Sgr.	9 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete....		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1840.

№ 181. Stempel- und Sportelfreiheit für die Land-Feuersozietäten der Kurmark ꝛc. und der Neumark. I. IV. Aug.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. v. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz, so wie die Land-Feuersozietät der Neumark, die Stempel- und Sportelfreiheit in demselben Maaße genieße, wie solche der Sozietät für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz im Reglement vom 19. September 1838 bewilligt worden ist, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung.

№ 182.

Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	18	9	1	15	8	1	7	—	1	3	6	—	—	—
2	Brandenburg	2	16	1	1	20	8	1	16	11	1	2	8	—	—	—
3	Dahme	2	12	5	1	18	—	1	8	—	1	—	3	2	12	6
4	Havelberg	2	19	7	1	19	7	1	9	1	1	1	5	2	—	—
5	Jüterbogk	2	13	4	1	20	10	1	5	11	1	2	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	9	—	1	20	9	1	7	6	1	3	1	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	—	—	1	17	6	—	—	—	1	6	—	—	—	—
8	Oranienburg	3	3	9	1	20	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—
9	Perleberg	2	26	7	1	20	4	1	8	3	1	3	3	1	20	—
10	Potsdam	2	21	9	1	15	11	1	3	8	1	6	—	—	—	—
11	Prenzlow	2	22	3	1	21	1	1	3	9	1	—	3	1	21	9
12	Rathenow	2	22	6	1	18	2	1	7	6	1	2	6	2	1	10
13	Neu-Ruppin	2	20	—	1	19	6	1	10	—	1	4	6	1	24	6
14	Schwedt	2	17	6	1	18	4	1	10	—	1	2	6	—	—	—
15	Spandau	2	20	—	1	16	5	1	4	5	1	1	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	17	5	1	5	—	1	—	6	1	25	5
17	Templin	2	28	2	1	26	3	1	5	—	1	—	—	1	22	6
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	20	1	1	5	—	1	3	1	—	—	—
19	Wittstock	3	—	3	1	23	4	1	7	10	1	2	8	1	23	10
20	Wriezen an der Oder	2	8	6	1	14	8	1	5	6	1	—	6	2	11	6

Potsdam, den 17. August 1840.

№ 183. Viehsperre in Brunne. I. 801. Aug.

Da unter dem Rindvieh in Brunne, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	4	18	—	16	10	—	10	2	6	5	8	1	—	1	—	4	—	4	5	4	4
—	18	2	5	22	6	15	8	1	2	3	—	7	6	1	2	1	2	3	6	14	—	8	4
—	23	9	5	26	3	10	—	—	11	2	6	5	—	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	20	—	5	15	—	20	—	—	10	2	—	7	—	1	—	1	—	3	9	8	—	5	6
—	—	—	6	22	6	13	4	—	11	2	6	6	6	1	—	2	—	3	—	10	-	9	—
—	—	—	6	22	6	18	11	1	—	2	6	6	—	—	9	1	—	3	6	19	6	6	3
—	25	—	7	15	—	24	—	1	—	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	25	—	8	—	—	16	—	1	—	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	11	—	7	6
1	—	—	7	—	—	15	9	—	11	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	18	—	6	5	9	19	6	1	—	3	3	9	6	1	3	2	6	3	6	10	—	6	6
—	15	—	9	—	—	—	—	1	—	2	6	7	4	1	6	1	6	4	—	30	—	8	—
—	18	—	5	10	—	19	—	1	—	3	—	7	6	1	—	1	6	3	3	13	6	6	—
—	17	—	7	15	—	18	—	1	3	2	6	6	9	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	14	—	1	3	2	3	6	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	18	6	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	10	—	5	3
—	15	—	6	—	—	20	—	—	10	2	6	7	6	1	—	1	6	2	—	12	—	7	—
—	—	—	7	—	—	15	—	—	10	2	6	6	—	1	3	1	6	3	6	12	—	6	—
—	15	3	5	5	1	16	6	—	9	2	6	6	7	2	—	2	—	3	—	8	—	5	4
—	—	—	—	—	—	21	5	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 18. August 1840.

№ 184. Viehsperre auf dem Rittergute Möthlow. I. 1138. Aug.

Da unter dem Rindviehstande des Ritterguts zu Möthlow im Westhavelländischen Kreise die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist das Rittergut und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. August 1840.

№ 185. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die Prediger. II. 622. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 19. August 1839 (Amtsblatt Stück 35 S. 295) sind an Mobiliar-Brandentschädigungsgeldern der Herren Prediger, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 23 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. eingekommen ....105 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

1) an den Prediger Hofbauer zu Gütergotz (Superintendentur Potsdam) ....100 Thlr.,
2) an Rezepturgebühren zwei Prozent der Einnahme der 81 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. mit .... 1 „ 19 Sgr. 1 Pf.,

= 101 „ 19 „ 1 „,

es ist daher ein Bestand verblieben von .... 3 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Herren Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entschädigung:

1) dem Prediger Werkentin zu Kemnitz (Superintendentur Pritzwalk), welcher bei dem Brande am 31. Mai 1839 ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 Thlr.,
2) dem Prediger Kirsten zu Welsigkendorf (Superintendentur Jüterbogk), welcher bei dem Brande am 24. Juni 1839 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 400 „ ,
3) dem Prediger Metzner zu Krügersdorf (Superintendentur Beeskow), welcher bei dem Brande am 20. August 1839 ein Viertel seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 „ ,
4) dem Prediger Schwechten zu Groß-Breese (Superintendentur Perleberg), welcher bei dem Brande am 4. April d. J. sein ganzes Mobiliar-Vermögen verloren .... 400 „ ,
5) dem Prediger Bernhardi zu Cremmen (Superintendentur Nauen), welcher bei dem Brande am 2. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren .... 400 „ ,

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .....1400 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von .... 3 „ 26 Sgr. 3 Pf.,

bleiben daher noch aufzubringen ....1396 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 701 Mitglieder, wovon jedes der Herren Mitglieder zu den aufzubringenden 1369 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Zwei Thaler Zwei Silbergroschen

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausschreiben ist auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. August 1840.

№ 186. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die Stadtschullehrer. II. 621. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 19. August 1839 (Amtsblatt Stück 35 Seite 296) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungsgeldern der Stadtschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 15 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. eingekommen ....96 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.

Davon sind gezahlt:

1) dem Kantor und Schullehrer Wilde zu Meyenburg (Superintendentur Pritzwalk) 75 Thlr.,
2) an Rezeptur-Gebühren, zwei Prozent von der Einnahme der 80 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., mit 1 „ 18 Sgr. 6 Pf.

= 76 „ 18 „ 6 „,

mithin sind im Bestande verblieben ....19 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Stadtschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 15. Juli 1779 an Entschädigung gebührt:

1) dem Kantor und Stadtschullehrer Christian Friedrich Böttcher zu Cremmen (Superintendentur Nauen), welcher bei dem Brande am 2. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren ...150 Thlr.,
2) dem Küster und Schullehrer Alexander Friedrich Weitling zu Cremmen (Superintendentur Nauen), welcher bei dem Brande am 2. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren.......150 „ ,
3) dem Kantor und Schullehrer Schiebel zu Saarmund (Superintendentur Potsdam I), welcher bei dem Brande in der Nacht vom 9. zum 10. Juli d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren 150 „ ,

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt.....450 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von............ 19 „ 19 Sgr. 9 Pf.,

bleiben daher noch aufzubringen ....430 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.

Die Zahl der Mitglieder beläuft sich nach dem letzten Ausschreiben auf 693. Es hat daher ein jeder Stadtschullehrer einen Beitrag von

— Zwanzig Silbergroschen —

zu entrichten. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Kirchen-Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Institutens- und Kommunal-Kasse abzuführen, und den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Stadtschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragender Mitglieder nachweisen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. August 1840.

№ 187. Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder für die Landschullehrer. II. 623. Aug.

Auf das Ausschreiben vom 19. August v. J. (Amtsblatt Stück 35 S. 297) sind an Mobiliar-Brandentschädigungsgeldern der Landschullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 28 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. eingekommen .... 301 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgabe hat betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an den Küster und Schullehrer Buchter zu Behrensdorf (Superintendentur Beeskow)	100	—	—
2) an den Schullehrer Kistenmacher zu Keller (Superintendentur Lindow)......	25	—	—
3) an den Küster und Schullehrer Hohler Alt-Bliesdorf (Superintendentur Wriezen)	50	—	—
4) an den Küster und Schullehrer Wiehl zu Biesdorf (Superintendentur Berlin Land)	100	—	—
5) an Rezepturgebühren zwei Prozent der Einnahme der 273 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. mit	5	13	11

280 » 13 » 11 »

es ist daher ein Bestand verblieben von .... 21 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Küster und Schullehrer Wolff zu Kunow, Parochie Kletzke (Superintendentur Perleberg), welcher bei dem Brande am 18. September 1839 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren ... 100 Thlr.,
2) dem Küster und Schullehrer Schnelle zu Schwina (Superintendentur Neustadt Brandenburg), welcher bei dem Brande am 31. Januar 1839 über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren ...... 100 »
3) dem Küster und Schullehrer Braatz zu Groß-Breese (Superintendentur Perleberg), welcher bei dem Bran-

Latus .. 200 Thlr.,

Transport . . 200 Thlr.,

de am 4. April d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren . . . . 100 „ „

4) dem Schullehrer Schulz zu Görnitz (Superintendentur Lenzen), welcher bei dem Brande am 1. Mai d. J. über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren . . . . 100 „ „

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt . . . . . 400 Thlr.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von . . . . 21 „ 6 Sgr. 2 Pf.

bleiben daher noch aufzubringen = 378 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1487 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

= Acht Silbergroschen =

beizutragen hat. Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen und binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landschullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 14. August 1840.

№ 188.
Konzessionirung neuer Apotheken.
I. 2065. Juli.

Ueber die Ertheilung der Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken sind in einer Zirkular-Verordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. v. M. diejenigen allgemeinen Bestimmungen ergangen, welche das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin unterm 29. v. M. im Amtsblatt S. 239 — 241 bekannt gemacht hat, und werden die betreffenden Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks zur Beachtung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen angewiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. August 1840.

№ 189.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.
III 1861. Aug.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 2ten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanialabgaben eingegangenen Kapitalien sind, insoweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interimsquittungen, zu melden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 19. August 1840.

№ 190. Polizeiverwaltung auf den Vorwerken Chorin, Buchholz und Kahlenberg. III. I. 537. August.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Februar v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1839 S. 88) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher noch dem Pächter der Vorwerke Chorin, Buchholz und Kahlenberg verbliebene Polizei-Verwaltung auf diesen Vorwerken, vom 1. September d. J. an auf das Domainen-Rentamt zu Neustadt-Eberswalde übergeht.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

Mit Bezug auf die, im 30sten Stück dieses Amtsblatts enthaltene, von der Königl. Regierung in Potsdam unter dem 16. Juli d. J. erlassene Bekanntmachung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend (№ 161), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungsbezirke des Polizei-Präsidii Kontraventionen gegen die Bestimmungen der publizirten Verordnung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten unnachsichtlich geahndet werden. Berlin, den 14. August 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 44. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die neu angelegte, zwischen der Wilhelmsstraße und dem neuen Thore am Bahnhofe der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn belegene Straße:

»die Anhaltische Straße«,

und das Thor:

»das Anhaltische Thor«

benannt werden sollen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. August 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Max Friedrich Adolph von Wietersheim, Wilhelm Otto Benedikt Fleischer, August Wilhelm Julius Scharwenka, Dr. Georg Friedrich Felix Eberty und Kaspar Philipp August Eduard Pütsch sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau beschäftigt gewesenen Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Schenck an das Kammergericht versetzt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Otto Heinrich Markstein und Wilhelm Friedrich Poser zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Kammergerichts-Auscultator Karl Eduard Alexander Krienes auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 35sten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. August 1840.

Dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Gör-
st unterm 7. August 1840 ein Patent
auf einen neuen Deckgrund für Preßspähne,
in der ganzen Zusammensetzung der dazu
gebräuchlichen, durch Beschreibung näher
angegebenen Materialien,
Zehn Jahre, von jenem Termine an gerech-
und für den Umfang der Monarchie er-
t worden.

Durch das am 9. d. M. erfolgte Ableben
Predigers Francke ist die Pfarrstelle zu
ß-Berge, adelich von Winterfeldschen
onats, in der Superintendentur Putlitz er-
t worden, was hierdurch bekannt gemacht
. Potsdam, den 20. August 1840.
igl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-
verwaltung und das Schulwesen.

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-
ling Ernst Kreitloff hat heute Gelegenheit
nden, von der hiesigen Festungsarbeit zu ent-
hen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden
en demnach dienstergebenst ersucht, auf den-
n genau zu vigiliren, ihn im Betretungs-
zu arretiren, und an die unterzeichnete Kom-
dantur unter sicherer Begleitung abliefern
assen. Cüstrin, den 18. August 1840.
Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zuname: Ernst Kreitloff, Ge-
sort: Kölsch bei Neusalz, Kreis Freistadt,
ierungsbezirk Liegnitz, Religion: katholisch,
fession: Schiffer, Alter: 39½ Jahr, Größe:
uß 3 Zoll, Statur: untersetzt, Stirn: halb
ckt, Augenbraunen: dunkelblond, Augen:
, Nase und Mund: proportionirt, Zähne:
Haare: braun, Bart: etwas röthlich, Kinn:
und stark, Gesichtsbildung: oval, Gesichts-
e: gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem
n Arme ein Herz, worin die Buchstaben
K. roth tättowirt.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und rothen Achselklappen, ein Paar alte leinene Hosen mit Theerflecken, ein Paar neue graue Tuchhosen, eine alte blaue Tuchmütze mit Schirm, ein neues Hemde, ein Paar kurze Stiefeln, eine schwarze Halsbinde. Außerdem einen drillichenen Kittel mit Theerflecken. Sämmtliche Bekleidungsgegenstände sind schwarz gestempelt Lw. Nr. 30. 1840. 3. c. R. B., bis auf die Tuchhosen, welche mit Nr. 103 gestempelt, und der Name Bietke eingeschrieben.

Der ꝛc. Kreitloff ist mit einem kleinen Kahne, der hiesigen Fortifikation gehörig, die Oder entlang gefahren.

• Der Schlossergeselle Christian Grashoff aus Halberstadt ist in Wusterhausen a. d. D. angehalten, und von dort aus wegen Legitimationsmangels, mittelst besonderer Reiseroute nach seiner Heimath dirigirt worden, daher der diesseits unterm 23. Juli d. J. hinter ihn erlassene Steckbrief (cfr. Extrablatt zum 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 241) erledigt ist.

Die dem ꝛc. Grashoff von uns unterm 28. Juni d. J. ertheilte Reiseroute wird, da der ꝛc. Grashoff bei seiner Verhaftung in Wusterhausen nicht mehr im Besitz derselben gewesen ist, gleichzeitig hiermit für ungültig erklärt.

Havelberg, den 15. August 1840.
Der Magistrat.

• Der von uns unterm 13. April d. J. wegen des Nagelschmidtgesellen Johann Friedrich Rieck aus Wolkwig bei Zaatzke erlassene Steckbrief, hat seine Erledigung gefunden.

Nauen, den 18. August 1840.
Der Magistrat.

Die jüdische Handelsfrau Wittwe David Joseph, Minna geb. Franke, 58 Jahr alt, aus Hamburg, wohnhaft zu Seehausen am Aland, hat angeblich den ihr vom Magistrat letztgenann-

ter Stadt am 28. Februar 1840 ertheilten, zuletzt hier am 3. d. M. zur Reise nach Freienwalde visirten Paß, in welchem ihre Tochter Hanne Joseph, 22 Jahr alt, als Begleiterin aufgeführt ist, am 4. d. M. in der Gegend von Freienwalde verloren. Es wird dieser Paß hiermit für ungültig erklärt.

Cöpenick, den 7. August 1840.

Der Magistrat.

Der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die Königl. Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg, Jüterbogk, Beeskow, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Landsberg a. d. W. und Schwedt pro 1841 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferung bis spätestens zum

28. September d. J.,

schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern Produzenten und andere Lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch auf. Jeder Submittent ist bis 4 Wochen nach dem Termine an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht akzeptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Der unterzeichneten Intendantur bleibt es überlassen, die auf das ganze Lieferungs-Objekt eingehenden Anerbietungen nur theilweise für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und es soll der Submittent nicht berechtigt sein, sein Anerbieten in diesem Falle zurückzuziehen, weil solches auf das Ganze gerichtet war.

In dem Falle, wenn nach dem Termine, jedoch vor dem Abschlusse des Kontrakts noch geringere Gebote eingehen sollten, behält derjenige den Vorzug, welcher bis zum 28. September d. J. die billigste Forderung gethan hat, in sofern er nämlich die Lieferung für das geringere Nachgebot übernehmen will.

Der Bedarf beträgt ungefähr

	Roggen, Wispl.	Hafer, Wispl.	Heu, Zentner.	Stroh, Schock.
für Rathenow	53	804	4676	686
= Brandenburg	237	1130	6708	984
= Jüterbogk	17	195	1268	186
= Beeskow	53	670	4676	686
für Cüstrin	249	58	375	55
= Frankfurt a. d. O.	289	529	3386	497
= Fürstenwalde	57	742	5179	760
= Landsberg	67	771	5376	789
= Schwedt	57	742	5179	760

Die anderweitigen und näheren Lieferungsbedingungen können in unserm Büreau, Steindamm Nr. 5, und bei den Proviant-Aemtern zu Rathenow und Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1840.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korps.

Für die Kasse des hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums sollen etwa 12,500 Thlr. hypothekarisch gegen vier Prozent Zinsen ausgeliehen werden. Meldungen können, unter Vorlegung der Besitzdokumente rc., zu jeder Zeit bei uns angebracht werden.

Neu-Ruppin, den 10. August 1840.

Der Magistrat.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das Hackradtsche Patrimonialgericht zu Prötlin.

Das dem Stellmacher Heinrich Scharfenberg gehörige, zu Warnow belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 239 eingetragene Haus, auf 1075 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll
den 26. September 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Prötlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Ackerbürger Weigel gehörige, in hiesiger Stadt belegene Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 2126 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich v. Itzenplitz-Friedlandsche Amtsgerichte.

Die zum Nachlaß des Eigenthümers Ewald zu Wuschewier gehörenden Grundstücke:
1) die Vierzehnmorgenstelle Nr. 27 zu Wuschewier, abgeschätzt auf 1750 Thlr.,
2) ein Antheil von 5½ Morgen der Stelle Nr. 59 daselbst, abgeschätzt auf 680 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen am 29. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Wuschewier subhastirt werden.

Wriezen a. d. O., den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 25. Juni 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Gottlieb Schulze gehörige Hüfnergut zu Ruhlsdorf, taxirt auf 1490 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., soll Theilungshalber in termino
den 6. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1840.

Das an der Pankower Chaussee belegene Leberechtsche Grundstück, taxirt zu 1584 Thlr. 5 Sgr., soll
am 10. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 14. Juli 1840.

Die zur Kreditmasse des verstorbenen Gutsbesitzers Trübe gehörigen Grundstücke:
1) die vor dem Unterbaum rechts am Charitégraben belegene, als Holzplatz bisher benutzte, auch mit einem kleinen Hause bebaute Erbpachtswiese Nr. 518,
2) die ebendaselbst am Graben, rechter Hand desselben belegenen drei Erbpachtswiesen Nr. 484, 545 und 541,

abgeschätzt nach den, nebst den Hypothekenscheinen in dem dritten Büreau einzusehenden Taxen auf resp. 4074 Thlr. 2 Sgr. 4½ Pf. und 450 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., sollen gesondert
am 2. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Termine werden
a) der Besitzer des früher Garnisonprediger-, nachher Kattunfabrikant Weberschen Hauses hierselbst,
b) der Besitzer des früher Garnisonprediger-Wittwen-, nachher Federfabrikant Schulzeschen Hauses hierselbst,
c) der Besitzer des früher Kornmesserschen Waisenhauses, nachher Schmidtmeister Witzeschen Hauses hierselbst,

hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde.

Das in der großen Straße Nr. 70 am Berliner Thore belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 115 verzeichnete, zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Friedrich Sucksdorf gehörige Thorschreiberhaus, abgeschätzt auf 217 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 21. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Theilungshalber, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der separirten Schumacher Weise gehörige, in der Jüdenstraße Nr. 3 hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 406 verzeichnete Grundstück, nebst dazu gehöriger Hauskavelwiese, welche auf 544 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 26. November 1840

anberaumten Termine, öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Registratur werktäglich einzusehen.

Spandau, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 18. August 1840.

Das Schumachermeister Gottlieb Krügersche, hier in der Bollenstraße sub Nr. 358 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CCVII Fol. 388 verzeichnete, auf 204 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, soll

am 26. November 1840,

Vormittags 10 Uhr, hierselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 10. August 1840.

Das der verehl. Arbeitsmann Johann Protz, Wilhelmine geb. Trost gehörige, hierselbst an der langen Straße Nr. 152. b belegene Wohnhaus, nebst den dazu gelegten Hütungs-Entschädigungs-Ländereien und dem Kirchen-Erbzinsgarten am Köpernitzer Wege Nr. 1, zusammen taxirt zu 140 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., soll Schuldenhalber in termino den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

In Folge Hoher Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die aus 6 Hufen oder 194 Morgen 82 □Ruthen bestehenden, der Pfarre zu Schwanebeck bei Bernau zugehörigen Ländereien, alternativ im Ganzen und einzeln sechs verschiedenen Parzellen, öffentlich und meistbietend vererbpachtet werden, und haben wir zu dem Behufe einen peremtorischen Lizitationstermin auf

den 31. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Schulzengericht zu Schwanebeck anberaumt.

Die Vererbpachtungs-Bedingungen, das Vermessungsregister und die Werthtaxe können in der Gerichtsregistratur zu Bernau, der Situationsplan in der Pfarre zu Schwanebeck täglich eingesehen werden.

Bernau, den 18. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Mühlenverkauf.

Da sich zufolge meiner Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern mehrere Käufer zu meinem Mühlengrundstück bei Wildberg, ein eine halbe Meile von Neu-Ruppin belegen, schriftlich gemeldet haben, so werde ich einen Lizitationstermin am 12. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, öffentlich im Mühlenhause daselbst, mit Vorbehalt des Zuschlages, abhalten, wo auch zugleich der neueste Rezeß und Hypothekenschein einzusehen ist. Es können bis zwei Drittel des Kaufgeldes à vier Prozent zur ersten Hypothek mehrere Jahre darauf stehen bleiben.

Das Mühlengrundstück nebst Mühlen-Inventarium kann Johannis 1841 mit gehörig bestelltem Acker und Gärten übergeben werden, und ist bis dahin alljährlich für 700 Thlr., ohne die darauf ruhenden Abgaben, verpachtet. Kauflustigen wird der zeitige Pächter solches jederzeit vorzeigen, aber nur Dispositionsfähige, welche mindestens 1000 Thlr. in gangbaren Staatspapieren deponiren, werden zum Gebot zugelassen.

Grundmühle bei Oranienburg, den 18. August 1840. C. Just, Mühlenmeister.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 4. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 191.
Diesjährige Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatzkommission.
I. 2139. Aug.

Potsdam, den 24. August 1840.

Zur Aushebung der in diesem Jahre aus dem hiesigen Regierungsbezirke zu stellenden Ersatzmannschaften wird die Königl. Departements-Ersatz-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar zur Uebernahme der Rekruten aus dem

Osthavelländischen Kreise am 1. Oktober d. J. in Spandow,
Westhavelländischen Kreise am 3. Oktober d. J. in Rathenow,
Ruppinschen Kreise am 5. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
Westpriegnitzschen Kreise am 7. Oktober d. J. in Perleberg,
Ostpriegnitzschen Kreise am 9. Oktober d. J. in Kyritz,
Teltowschen Kreise am 12. Oktober d. J. in Schöneberg,
Niederbarnimschen Kreise am 13. Oktober d. J. in Berlin,
aus der Stadt Potsdam am 14. Oktober d. J. in Potsdam,
aus dem Zauch-Belzigschen Kreise am 17. Oktober d. J. in Treuenbrietzen,
Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise am 19. Oktober d. J. in Jüterbogk,
Templinschen Kreise am 26. Oktober d. J. in Templin,
Prenzlowschen Kreise am 28. Oktober d. J. in Prenzlow,
Angermündeschen Kreise am 30. Oktober d. J. in Angermünde,
Oberbarnimschen Kreise am 31. Oktober d. J. in Neustadt-Eberswalde,
Beeskow-Storkowschen Kreise am 3. November d. J. in Beeskow.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatz-Kommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, nicht angemeldete Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1840.

№ 192. Aufgehobene Viehsperre. I. 1639. Aug.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Quitzöbel in der Westpriegnitz seit längerer Zeit aufgehört hat, so ist die durch die Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Amtsblatt 1840 Pag. 92) verfügte Sperre dieses Gutes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. August 1840.

№ 193. Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. I. 1554. Aug.

Nach unserer Bekanntmachung von 6. Juli d. J. im Stück 29 Nr. 160 des Amtsblatts, war von dem auf den diesseitigen Regierungsbezirk fallenden Antheil an der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft für das Jahr 1839 noch eine Summe, und zwar zu dem Betrage von 340 Thlr. 23 Sgr. zu anderweiter Vertheilung disponibel. Die Direktion der genannten Gesellschaft hat gegenwärtig über die Verwendung dieses Restes so bestimmt, daß die Stadt Beeskow davon einen Zuschuß von 100 Thlrn. zu den Baukosten zweier neuen Brunnen, und die Stadt Cremmen die noch übrigen 240 Thlr. 23 Sgr. als Beisteuer zur Beschaffung einer neuen Spritze und anderer Feuerlöschgeräthschaften erhält. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1840.

№ 194. Verbot des Hausirhandels mit Tabacksblättern. III. d. 115. Juni.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob inländische Tabacksblätter zu den landwirthschaftlichen Produkten, mit denen ein Handel im Umherziehen erlaubt ist, zu rechnen seien.

Nach einer hierauf ergangenen Entscheidung des Herrn General-Direktors der Steuern gehören Tabacksblätter, sowohl ausländische, als inländische, zu den Materialwaaren und nicht zu denjenigen Gegenständen, mit denen ein Hausirhandel gestattet werden darf, welches hiermit zur Kenntnißnahme des Publikums gebracht wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 25. August 1840.

№ 195. Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschädenfonds pro 1. Mai 1840/41. III. 1825. Aug.

Zur Deckung der Ausgaben beim Domainen-Feuerschädenfonds, ist Seitens der Deputirten von den Theilnehmern am Verbande in der Konferenz vom 21. Juni d. J. ein Ausschreiben extraordinairer Beiträge, auf Höhe des fixirten Beitrages beschlossen und deren Einzahlung auf den 1. Oktober d. J. bestimmt worden.

Mit Bezug auf § 24 des Regulativs vom 28. April 1826 fordere wir daher die resp. Interessenten hierdurch auf, einen extraordinairen Beitrag zum Domainen-Feuerschädenfonds, im Betrage des einfachen fixirten Beitrages, an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse portofrei bis zum 1. Oktober d. J. einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

№ 196.
I. 1862. Aug.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Berlin. Ober-Wasser Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Berlin. Unter-Wasser Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Spandau. Ober-Wasser Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Spandau. Unter-Wasser Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Rathenow. Ober-Wasser Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Rathenow. Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll
1	8	—	4	—	6	8	3	8	4	6	2	11	6	2	3	7	4	2	2	3	4	—
2	8	—	4	—	6	8	3	8	4	6	2	11	6	2	3	6½	4	2	2	3	3	11
3	8	—	4	—	6	8	3	8	4	6	2	11	6	2½	3	6	4	2	2	3	3	11
4	8	—	4	—	6	8	3	8	4	7	2	11	6	1	3	6½	4	2	2	3½	3	10
5	8	—	3	9	6	9	3	7	4	7	2	11	6	1	3	6½	4	2	2	3	3	10
6	8	—	4	—	6	10	3	8	4	7	2	11	6	1	3	6½	4	2	2	3	3	10
7	8	—	4	—	6	9	3	10	4	7	2	11	6	1½	3	6½	4	2	2	3	3	10
8	7	11	4	—	6	8	3	9	4	7	2	11	5	11	3	5	4	2	2	2½	3	10
9	7	10	4	—	6	8	3	8	4	7	2	11	5	11	3	5	4	2	2	2	3	9
10	7	10	4	—	6	9	3	8	4	7	2	11	5	11	3	5	4	2	2	2	3	9
11	7	10	4	—	6	10	3	8	4	7	3	—	6	1	3	5½	4	1½	2	1½	3	9
12	7	10	3	9	6	10	3	7	4	7	3	—	6	1	3	6	4	—	2	1½	3	9
13	7	10	4	—	6	10	3	8	4	7	3	—	6	1	3	6	3	10	2	2	3	9
14	7	8	4	—	6	10	3	7	4	7	3	—	6	1	3	6	4	2	2	1	3	8
15	7	8	3	11	6	9	3	7	4	7	3	—	6	1	3	5	4	2	2	1	3	8
16	7	8	3	11	6	9	3	9	4	7	3	—	6	1	3	5	4	2	2	2	3	7
17	7	8	3	10	6	8	3	9	4	7	3	—	6	1	3	5	4	2	2	1	3	7
18	7	8	3	9	6	8	3	8	4	7	2	11	6	1	3	5	4	2	2	1	3	6
19	7	8	3	6	6	10	3	6	4	7	2	11	6	1	3	5	4	2	2	1	3	6
20	7	8	3	10	6	8	3	8	4	7	2	11	6	2	3	4	4	2	2	2	3	5
21	7	7	3	9	6	7	3	10	4	7	2	11	6	1	3	4½	4	2	2	2	3	5
22	7	6	3	9	6	7	3	9	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	1½	3	5
23	7	6	3	9	6	6	3	9	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	½	3	5
24	7	6	3	9	6	6	3	8	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	2	3	5
25	7	6	3	8	6	6	3	8	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	1½	3	5
26	7	6	3	5	6	6	3	6	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	1½	3	5
27	7	5	3	8	6	6	3	6	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	1	3	5
28	7	4	3	8	6	6	3	6	4	7	2	11	6	1	3	4	4	2	2	1	3	5
29	7	4	3	8	6	6	3	8	4	7	2	11	6	1	3	2	4	2	2	—	3	5
30	7	4	3	8	6	6	3	8	4	7	2	11	6	1	3	2	4	2	2	—	3	5
31	7	4	3	8	6	5	3	8	4	7	2	11	6	1	3	2	4	2	2	—	3	5

Potsdam, den 21. August 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 26. Portoreservirung in Rechtsangelegenheiten.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß sowohl mehrere Königl. Untergerichte, als auch mehrere derjenigen Privat- und Patrimonialgerichte unsers Departements, welche durch das Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten vom 1. Oktober 1837, und resp. durch unsere Zirkularverfügung vom 14. Dezember 1837 spezielle Anweisung zum Reserviren des Portos erhalten haben, den im gedachten Regulativ gegebenen Vorschriften, besonders in den Untersuchungssachen nur unvollkommen entsprechen, und dadurch zu öfteren Rügen über die an uns gelangenden Liquidationen Anlaß geben.

Je mehr solches in den zu unserer Kognition gelangenden Sachen auffallend ist, desto mehr Aufmerksamkeit muß den Untergerichten für diejenigen Sachen anempfohlen werden, welche verfassungsmäßig unserer Revision nicht unterliegen, damit die Nachtheile abgewendet werden, welche durch Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen den Justizfonds zugefügt werden könnten.

Zu den gewöhnlichen Unterlassungen gehört der Vermerk:

»Porto reservirt«

unter dem nur eventuell vom Porto befreienden Rubrum, welches je nach Qualität der Sachen in dem § 5 des Regulativs beispielsweise aufgeführt ist.

Durch diesen Vermerk werden die Postbeamten darauf aufmerksam gemacht, den Portotarsatz auf das Kouvert des aufgegebenen Briefes und des beigegebenen Poststücks zu notiren, und die Notiz der Postbehörde dient dem empfangenden Gerichte, wenn solches am Schluß der Sache zur Aufstellung der Kostenliquidation befugt ist, zum richtigen Ansatz des Portos.

Es dürfen daher, wie es noch häufig geschehen, die Kouverte der eingegangenen Briefe rc., auf welchen Porto reservirt worden ist, nicht aus den Akten getrennt, vielmehr müssen sie zu denselben genommen und darin konservirt werden, wie denn derjenige Gerichtsbeamte, welcher die eingegangenen Sachen erbrochen hat, auch verpflichtet ist, unter dem Präsentatum des Schreibens rc. den auf dem Kouvert ersichtlichen Portobetrag zu vermerken. Ebenso darf dieser Vermerk auf den Konzepten der mit der Post abgesendeten Schriftstücke niemals fehlen, wenn eine unbedingt portobefreiende Rubrik solches nicht unnöthig macht.

Während die Untergerichte unsers Departements im Allgemeinen zur genauesten Befolgung der Vorschriften des Porto-Regulativs angewiesen werden, wird denjenigen Privatgerichten, welchen zum Portoreserviren besondere Befugniß beigelegt ist, die strengste Beachtung der erwähnten Haupterfordernisse zur richtigen Porto-Liquidation zur Pflicht gemacht, und mit Hinweisung auf den § 6 des Regulativs bemerkt, daß die Portotarsätze, welche auf den von uns abgesendeten Remissorialien rc. befindlich, nicht minder in die Kostenliquidationen der prozeßleitenden und kompetenten Kriminalgerichte gehören, als die, der in solchen Sachen thätig gewesenen andern Gerichtsbehörden. Berlin, den 13. August 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Auf Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exzellenz ist die Jurisdiktion über die Ortschaft Rufen von der Jurisdiktion der Justizkammer zu Schwedt getrennt, und auf das Königl. Land- und Stadtgericht zu Schönfließ seit dem 1. August d. J. übergegangen. Berlin, den 17. August 1840. №. 27. Jurisdiktion über Rufen.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Der jetzt unter Leitung des Direktors von der Lage stehenden, vormals Cauerschen Erziehungs-Anstalt zu Charlottenburg ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Benennung №. 7.

»Pädagogium«

beigelegt worden. Berlin, den 24. August 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nachstehende Allerhöchste Ordre:

»Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 19. v. M. dargelegten Nothwendigkeit einer fürsorgenden Maaßregel zum Schutze der bei einzelnen Bewohnern der Stadt Berlin im zartesten Lebensalter untergebrachten sogenannten Haltekinder gegen die, Gesundheit und Leben bedrohenden Folgen vernachlässigter Pflege, will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die Befugniß zur Aufnahme solcher Haltekinder künftig von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen. Diese Kontrole soll sich zunächst auf den engern Polizeibezirk von Berlin erstrecken, und auf Jedermann Anwendung finden, welcher für Geld fremde, noch nicht vier Jahr alte Kinder in Pflege nimmt. Ich autorisire Sie, diese Bestimmung, deren Uebertretung nach § 35 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen ist, durch das Amtsblatt zur Oeffentlichkeit zu bringen, auch solche überall da einzuführen, wo sich künftig ein Bedürfniß dazu zu erkennen geben wird. №. 45. Aufnahme der sogenannten Haltekinder.

Sanssouci, den 30. Juni 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Rochow.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. August 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Monate September und Oktober d. J. der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, auf drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt ist. Berlin, den 25. August 1840. Königl. Polizei-Präsidium. №. 46. Blutegelpreis.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den, zum ersten Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die des-

fallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge spätestens bis zum 15. September d. J. in dem Geschäftlokale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 18. August 1840.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Patrimonialgerichte. An die Stelle des Stadtgerichts-Direktors Naumann in Rathenow ist der Justitiarius Janicke daselbst zum Gerichtshalter über Hohennauen, statt des pensionirten Land- und Stadtrichters Gerth in Freienwalde der Land- und Stadtrichter Grieben daselbst zum Justitiar über den Freienwalder Gesundbrunnen, an die Stelle des Justizamtmanns Jung zu Neustadt an der Dosse der Burgemeister Brunner in Kyritz zum Justitiar über Demerthin, statt des von Schwedt versetzten Justizkammer-Direktors Neubauer der Justizrath Mänels daselbst zum Justitiar über Briesenbrow, an die Stelle des Land- und Stadtgerichts-Assessors Opitz in Beeskow der Land- und Stadtrichter Bauck in Fürstenwalde zum Justitiar über Cunersdorf, statt des Stadtgerichtsraths Anderson der Justizamtmann Giesecke zu Potsdam zum Justitiar über das Erbbrau-Kruggut Michendorf und Zubehör, statt des ebengenannten ꝛc. Anderson der Stadtgerichtsrath Aschenborn in Potsdam zum Justitiar über Satzkorn, statt des jetzigen Land- und Stadtgerichts-Direktors Schäffer in Neustadt-Eberswalde der Land- und Stadtrichter, Kammergerichts-Assessor von Rappard in Alt-Landsberg zum Justitiar über Beerbaum, Grätze und Tempelfelde, und statt des Justizamtmanns Kunz zu Wittstock der Justitiarius Braumann zu Putlitz zum Gerichtshalter über Netelbeck bestellt worden. Auch ist statt des Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Croustillier, und statt des pensionirten Land- und Stadtgerichts-Direktors Ebing dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg die Verwaltung des Patrimonialgerichts über Golzow nebst Zubehör übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 10. August d. J. dem Pantoffelmachermeister Johann Friedrich Wilhelm Tabbert zu Prenzlau für die am 18. v. M. bewirkte Rettung der verehelichten Handelsmann Reibenthal aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 20. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht vom Zustande der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1839, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1839.

Von den Zöglingen der Stiftung sind im Laufe des Jahres ausgeschieden:

Ewald von Lübeck, Sohn des Postdirektors von Lübeck zu Tilsit, und

Guido Dittmer, Sohn des Kreisphysikus Dittmer zu Straßburg in Westpreußen.

Dagegen wurden aufgenommen:

Richard von Versen, Sohn des Postmeisters von Versen zu Marienwerder, und

Arnold Lehmann, Sohn des Regierungs-Sekretairs Lehmann zu Potsdam.

(Die Väter waren Mitglieder des Stiftungs-Vereins gewesen.)

Mit Einschluß beider sind nun bereits 13 Söhne von Vätern, die Mitglieder des Stiftungs-Vereins waren, in die Anstalt aufgenommen worden, und 10 Töchter solcher Väter haben Erziehungsgelder erhalten.

Am Schlusse des Jahres befanden sich 21 Zöglinge in der Anstalt, von denen fünf das Gymnasium, funfzehn die höhere Bürgerschule und einer die Königl. Gewerbeschule besuchten.

Zwei Pfleglinge erhielten Erziehungsgelder, eben so sieben verwaisete Töchter.

Der Zustand des Vermögens am Schlusse des Jahres ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Zustand des Vermögens der Zivil-Waisenhaus-Stiftung am Schlusse des Jahres 1839.

№	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1839 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	108	11	9	.	.	.	108	11	9
2	an Miethen, Pächten und Zinsen	181	9	2	2756	2	1	2937	11	3
3	an fortlaufenden Beiträgen	215	29	6	537	4	6	753	4	—
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	.	.	.	101	11	6	101	11	6
5	ad Extraordinaria	.	.	.	172	—	10	172	—	10
		505	20	5	3566	18	11	4072	9	4
	Vom Jahre 1838 { Bestand	57716	13	9	—	—	—	57558	4	2
	Vom Jahre 1838 { Vorschuß	.	.	.	158	9	7	.	.	.
	Summa der Einnahme	58222	4	2	3408	9	4	61630	13	6

№	Zur Berechnung.				Kapitalfonds. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
		Rthlr.	Sgr.	Pf.									
	Dagegen betrug die Ausgabe:												
1	für Unterhaltung der Grundstücke:												
	a) an Kommunallasten	30	12	2									
	b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartierungskosten	32	22	9									
	c) an Bau- und Reparaturkosten	53	16	9									
					.	.	.	116	21	8	116	21	8
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung				.	.	.	286	10	—	286	10	—
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten				.	.	.	423	8	3	423	8	3
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt				.	.	.	537	26	4	537	26	4
5	Für Beköstigung derselben				.	.	.	1373	2	—	1373	2	—
6	Für Heizung				.	.	.	68	—	—	68	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche				.	.	.	174	—	3	174	—	3
8	An Erleuchtungskosten				.	.	.	62	22	3	62	22	3
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars				.	.	.	21	17	9	21	17	9
10	Zur Erziehung und Verpflegung der Zöglinge außer der Anstalt				.	.	.	—	—	—	—	—	—
11	Fonds für Pfleglinge				.	.	.	250	—	—	250	—	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben				.	.	.	141	10	—	141	10	—
	Summa der Ausgabe				.	.	.	3454	28	6	3454	28	6
	Die Einnahme beträgt				58222	4	2	3408	9	4	61630	13	6
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1839 Bestand				58222	4	2	.	.	.	58175	15	—
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1839 Vorschuß				.	.	.	46	19	2	.	.	.
	Dieser Bestand ist vorhanden:	Rthlr.	Sgr.	Pf.									
	in zinsbar belegten Kapitalien	46025	—	—									
	in Staatspapieren	10500	—	—									
	baar	1650	15	—	.	.	.	.	.	.	58175	15	—

Das Stammvermögen der Stiftung hat sich zwar im Laufe des Jahres um 620 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. vermehrt; allein die fortlaufenden Beiträge haben sich gegen das vorhergehende Jahr um 71 Thlr., und die Einnahme von den Zinsen hat sich um 73 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. vermindert, daher keine neue Zöglingsstelle begründet werden konnte.

Der Etat für das laufende Jahr 1840 wurde genehmigt; er stimmt im Wesentlichen mit dem für das Jahr 1839 überein. Potsdam, den 30. Juni 1840.

Das Zivil-Waisen-Amt. v. Türk.

Extra-Blatt
zum 36sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 4. September 1840.

Dem Mechaniker A. F. Neukrantz zu Berlin ist unterm 18. August 1840 ein Patent
auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampf-Entweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen, wie diese Vorrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden sind,
auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Durch das am 12. d. M. erfolgte Ableben des Predigers Hindenberg zu Berlitt in der Superintendentur Kyritz, ist die Pfarrstelle der Parochie Berlitt erledigt worden. Die Mutterkirche Berlitt ist Gräflich von Königsmarkschen und die Tochterkirche Rehfelde Adelich von Klitzingschen Patronats.

Potsdam, den 24. August 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Steckbrief.

Der bei uns wegen gewaltsamen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, nachstehend signalisirte Arbeitsmann Friedrich Dannenberg ist aus dem gerichtlichen Gefängnisse entwichen.

Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Dannenberg vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und uns gegen Erstattung der Auslagen durch sichere Begleitung, gehörig geschlossen, überliefern zu lassen.

Brandenburg, den 28. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Dannenberg, Geburtsort: Tempelfelde bei Neustadt Eberswalde, Aufenthaltsort: Brandenburg, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: proportionirt, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: mittel.

Bekleidung.

Eine gepickelte braun baumwollene Weste, eine alte graue leinene Hose, ein Paar ungebleichte baumwollene Strümpfe, ein Paar Schuh, ein Hemde ohne Zeichen, eine alte blaue tuchene Mütze mit ledernem Schirm.

* Der unterm 27. Mai d. J. von uns hinter den Vagabonden, Tagelöhner Karl Mechin aus Alt-Hüttendorf erlassene Steckbrief hat dadurch seine Erledigung erhalten, daß der ꝛc. Mechin wegen Diebstahls in Wittenberg verhaftet worden ist.

Neustadt-Eberswalde, den 28. August 1840.

Königl. Domainen-, Rent- und Polizeiamt.

* Dem hiesigen Ackerbürger Lindemann ist in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. eine schwarze Stute aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Dieselbe ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 7 bis 9 Zoll hoch, mit einem Schußstern und mit einem bis über die Krone weißen Hinterfuß, und hat einen starken Hals und schwachen Kamm. Das Pferd ist auf dem am 25. d. M. stattgefundenen Markt zu Spandow gesehen worden, wo es von einem unbekannten Manne, dem Ansehen nach ein Bauer, geführt worden ist.

Alle resp. Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, dieses Pferd im Betretungsfalle anzuhalten, und mir schleunigst davon Nachricht zu geben, damit dessen Abholung gegen Erstattung der Fütterungs- und sonstigen Kosten erfolgen kann. Zugleich wird ein Jeder vor dem Ankaufe des Pferdes hiermit gewarnt.

Teltow, den 27. August 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

* Dem Kossäthen Karl Hagen zu Rädel ist in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. ein hellbrauner Wallach aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Dieses Pferd ist 10 Jahr alt, hat einen weißen Stern und Schnebbe; am Vorderkopf befinden sich mehrere weiße Haare und der linke Hinterfuß ist auch weiß.

Indem wir vor dem Ankaufe dieses Pferdes warnen, ersuchen wir zugleich Jedermann, im Betretungsfalle dasselbe anzuhalten, und demnächst davon sofort zur weiteren Veranlassung uns Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 25. August 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Der Bäckermeister Franz zu Britz beabsichtigt, auf einem ihm zugehörigen, bei dem Dorfe Britz belegenen Landstücke eine Windmühle zu erbauen, welche ausschließlich zur Bereitung des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Gemahls bestimmt ist.

Dies wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig begründet anzubringen.

Teltow, den 25. August 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Es werden zum Neubau der Kaserne für das Königl. Hochlöbl. Garde-Husaren-Regiment erfordert circa

2- bis 300 Scheffel Gyps,
4- bis 500 Schock Rohr,
100 bis 150 Ringe Drath, und
5- bis 600,000 Stück Rohrnägel.

Der Termin zur Eröffnung der Submissionen ist auf den 17. September d. J., Mittags 12 Uhr, festgestellt, und müssen Lieferungslustige ihre Gebote nebst den Proben der zu liefernden Materialien in unserm Geschäftsbüreau, Breite Straße Nr. 29, vor dem bestimmten Termine versiegelt einreichen. Die Bedingungen zur Lieferung liegen täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in unserem Geschäftslokale zur Einsicht bereit. Potsdam, den 10. August 1840.

Königl. Garnisonverwaltung.

Auf dem Hofe des Ritterguts Curlant
Rathenow sollen

Mittwoch den 16. September d. J.,
Morgens 7 Uhr, fremde, dort aufgestellt
Kühe, 8 Stärken und 1 Stier, öffentlich g
gleich baare Zahlung in Preuß. Kourant
das unterzeichnete Amt an den Meistbiete
versteigert werden. Kauflustige werden h
mit dem Bemerken eingeladen, daß das
auf der Weide bei Curland von jetzt ab tä
zu besichtigen ist.

Rathenow, den 30. August 1840.

Das Westhavelländische Landraths-Am

Marktverlegung.

Wegen des nahen Zusammentreffens des
jährigen fünften Marktes in Berlinchen mit
sechsten Markte in Bernstein, ist der erstere
28. Oktober auf den 23. Oktober verlegt,
wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des
beltreibenden Publikums bringen, daß, wie gew
lich, Tages zuvor großer Vieh- und Pfe
markt abgehalten werden wird.

Berlinchen, den 24. August 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1

Die drei zur erbschaftlichen Liquidation
zeßmasse des Rentiers Georg Moritz E
gehörigen Grundstücke, in der Landwehrs
Nr. 13 und 14, und in der Lietzmannsgasse
10 belegen, und zusammen taxirt zu 5522
2 Sgr. 9 Pf., sollen als ein Ganzes mit
schluß der vorhandenen, zum Betriebe einer
zellanfabrik dienenden, auf 791 Thlr. 10
abgeschätzten Formen, Modelle und Ge
schaften,

am 23. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle
hastirt werden. Taxe und Hypothekenschein
in der Registratur einzusehen. Die unbekan
Realprätendenten werden unter der War
der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Februar 18

Die in der Waßmannsstraße Nr. 9. a
in der Elisabethstraße Nr. 64 belegenen Tap
schen Grundstücke, von welchem das erster
7827 Thlr., das letztere zu 6695 Thlr. 21
3 Pf. taxirt ist, sollen

am 30. Oktober d. J.,
ttags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
werden. Taxen und Hypothekenscheine
der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
gericht zu Berlin, den 19. Februar 1840.
as an der Pankower Chaussee linker Hand
ie von Rangosche Grundstück, taxirt zu
2 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., soll
am 27. Oktober d. J.,
ttags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
werden. Taxe und Hypothekenschein sind
Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
gericht zu Berlin, den 26. Februar 1840.
as in der Oranienburger Straße Nr. 2
belegene Natorffsche Grundstück, taxirt
320 Thlr. 20 Sgr., soll
am 27. Oktober d. J.,
ttags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
werden. Taxe und Hypothekenschein sind
Registratur einzusehen.

Verkauf
r Auflösung der Gemeinschaft.
gericht zu Berlin, den 5. März 1840.
as in der Prenzlauer Straße Nr. 9 bele-
Grundstück der Maurerschen Erben und
ebrüder Beer, taxirt zu 15,624 Thlr.
gr. 9 Pf., soll
am 30. Oktober d. J.,
ttags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
werden. Taxe und Hypothekenschein sind
Registratur einzusehen. Die unbekannten
äubiger werden zum Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
gericht zu Berlin, den 24. März 1840.
as in der Köpnicker Straße Nr. 87 bele-
Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian
c, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll
ngshalber
am 24. November d. J.,
ttags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle sub-
werden. Taxe und Hypothekenschein sind
Registratur einzusehen. Die unbekannten
ätendenten werden unter der Verwarnung
äklusion zugleich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.
Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen
am 20. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.
Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stuckradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll
am 20. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.
Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll
am 27. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.
Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll
am 24. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.
Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 23. Mai 1840.
Das dem Tuchmacher Ferdinand Hennig

gehörige, hierselbst in der Treuenbriezener Vorstadt belegene Kolonistenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 608 Thlr. 20 Sgr., soll in termino
den 13. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das der Wittwe Keil und den minorennen Geschwistern Keil gehörige, in der Reinickendorfer Straße Nr. 21 am Wedding belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt auf 715 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 3. Oktober 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzengut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 30. Dezember 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich
1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Bragmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1840.

Das den Gärtner Beetzschen Erben gehörige, auf dem Wedding in der Uferstraße Nr. 11 belegene Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt zufolge nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 754 Thlr. 16 Sgr., soll in dem auf
den 30. September d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Berlin, Zimmerstraße Nr. 25, anstehenden Termine subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die auf den Namen des Müllers Karl Gottfried Ißmer im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 95 eingetragene, nach Abzug des darauf haftenden Kanons auf 2881 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. taxirte Bockwindmühle, Wohnhaus und 1 Morgen 151 □Ruthen Land, soll im Wege freiwilliger Subhastation
am 6. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Tempelhof an den Meistbietenden verkauft werden, und sind Taxe und Hypothekenschein im Gerichtsbüreau, Alexanderstraße Nr. 9, einzusehen. Berlin, den 4. Juni 1840.

Das Fürstlich von Schönburgsche Patrimonialgericht über Tempelhof.

Das den vier Geschwistern Schobel gehörige, allhier am Kanal Nr. 56 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1173 verzeichnete, auf 2654 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 12. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Der Bauerhof der Gebrüder Schumacher zu Kollrep, mit welchem die Kruggerechtigkeit und eine Käthnerstelle verbunden ist, Vol. I Nr. 11 Pag. 101 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 2269 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., zu-

folge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 20. Juni 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des Mühlenmeisters Micha gehörige Bockwindmühle zu Bläsendorf, mit welcher eine Käthnerstelle und der dritte Theil der Erbpacht an den zur Pfarre in Sadenbeck gehörigen, auf Bläsendorfer Feldmark belegenen Pfarrländereien verbunden ist, Vol. I Nr. 33 Pag. 321 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 22. Juni 1840.

Das Stiftsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht zu Kletzke.

Das Haus nebst 5 Morgen Acker der Geschwister Lemm in Vieseke, taxirt 546 Thlr., soll am 6. Oktober 1840 in der Gerichtsstube zu Kletzke meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Richters zu Wilsnack jederzeit einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Angermünde.

Das Haus des verstorbenen Steuer-Kassenrendanten von Höwell Nr. 144 am Paradeplatze, nebst Zubehör, zu 1762 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 2. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zimmermeister Schulz sen. gehörige, in der Sandstraße hierselbst gelegene, Vol. I Fol. 156 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, inkl. des Rehhagenlandes abgeschätzt auf 1009 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll auf

den 9. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Juli 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schumachermeisters Otto Christian Friedrich Meyer gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) das auf hiesiger Altstadt an der Brandenburger Pforte sub Nr. 57 belegene, Vol. I Fol. 57 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, taxirt zu 600 Thlr.,
2) der hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegene, Vol. I Fol. 75 des Hypothekenbuches der Aecker verzeichnete Ackerberg, taxirt zu 50 Thlr., und
3) der hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. II Fol. 94 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Garten, taxirt zu 50 Thlr.,

sollen Theilungshalber

am 3. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Flaminius, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Rathenow, den 20. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Resubhastation.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 14 und 15 belegene, den Methfesselschen Eheleuten zugehörige Grundstück, taxirt zu 6962 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig

am 23. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die Eichen-Schonungen im Werbenschen Hainholze zwischen der Elbe und Havel bei der Kolonie Neu-Werben sollen zur Abholzung, theils kavelweise, theils die größern Stämme einzeln, meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 22. September d. J., Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt ist, und Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen nicht nur im Termine bekannt gemacht werden, sondern auch bei dem Magistrat zu Werben einzusehen sind, so wie, daß das Holz für Stellmacher und Gerber brauchbar ist.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 30. Juli 1840.

Das zu Brandenburg in der Steinstraße Nr. 207 belegene Wohnhaus, nebst doppelter Hauskavel, des Brauers Joh. Gottlieb Voigt, Vol. VI Fol. 349 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4171 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember d. J.

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Brauer und Branntweinbrenner Georg Friedrich Rasenack gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein Vol. I Fol. 225 des Hypothekenbuches verzeichnetes Wohnhaus, nebst Hof und Garten und einem am Galgenberge belegenen Weinberge, so wie
2) ein Vol. I Fol. 227 des Hypothekenbuches verzeichneter, am Galgenberge belegener Weinberg, nebst dem am Kesselberge belegenen sogenannten alten Schießplan,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe resp. auf 2659 Thlr. 5 Sgr. und 3823 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

am 4. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 31. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 7. August 1840.

Das zu Alt-Stahnsdorf belegene, dem Friedrich Baschin und dessen sep. Ehefrau, Anne Marie geb. Mink, gehörige Wohnhaus mit Garten, Vol. III Fol. 465 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 200 Thlr., soll

am 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, allhier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Das zu Brück belegene, den Erben des Stellmachers Gottlob Gottwald gehörige, Vol. IV Nr. 171 Pag. 324 des Hypothekenbuches eingetragene, auf 70 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, soll

am 2. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termine anzumelden.

Belzig, den 11. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die der hiesigen Kämmerei gehörige, in der Grünstraße allhier belegene und im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. II Nr. 206 Fol. 81 verzeichnete wüste Hausstelle nebst Pertinenzstücken, in termino

den 9. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserm rathhäuslichen Sessionszimmer öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Die näheren Verkaufsbedingungen werden zwar im Termine bekannt gemacht werden, vorweg aber wird, um der Vorschrift der Städte-Ordnung § 189 ad 1. zu genügen, bemerkt, daß durch den Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks dessen Bebauung mit einem Wohnhause bezweckt wird.

Bernau, den 17. August 1840.

Der Magistrat.

Erbverpachtung.

Die der Kirche des eine Meile von Rathenow belegenen Dorfes Gräningen zugehörigen, aus 3 Morgen 123 □Ruthen reductive erster Klasse, Wiesen, Grundweide, Laakholz- und Hohenholzgrund bestehenden Ländereien, sollen vererbpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitationstermin auf

den 31. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, wozu wir Erbpachtslustige hiermit einladen. Ertragsanschlag und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Burg Brandenburg, den 14. August 1840.

Die Domkapitularischen Gerichte.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 17. August 1840.

Das Haus in der Kietzerstraße Nr. 197½ hierselbst, nebst Pertinenzien, den Schumachermeister Johann Konrad Simonschen Eheleuten gehörig, abgeschätzt auf 660 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Großeschen Erben zugehörige, hier belegene Erbpachtsgrundstück Nr. 16 von 45 □Ruthen Flächeninhalt mit dem darauf erbaueten massiven Hause, abgeschätzt auf 709 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Königs-Wusterhausen, den 27. Aug. 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es soll am 14. September d. J. und den folgenden Tagen, von Morgens 8 Uhr an, auf dem von Klitzingschen Rittergute Krams bei Kletzke sämmtliches Mobiliar- und Wirthschaftsgeräth, als: hölzernes Geschirr, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Porzellan, Glaswaaren, plattirte und lackirte Sachen, Silberzeug, Leinenzeug, wobei ganz neue dammastene und drellene Gedecke, herrschaftliche und Gesindebetten, Jagd- und musikalische Instrumente, bei letzteren ein Flügelfortepiano, Mahagony- und birkene Meubles aller Art, als Sophas, Sekretaire, Tische, Stühle, Kronleuchter u. s. w., zwei Wagenpferde nebst Geschirren, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Pritzwalk, den 18. August 1840.

Der Auktions-Kommissarius Kühn.

Das im Ruppinschen Kreise, ½ Meile von Gransee, 1½ Meile von Zehdenick, 6½ Meile von Berlin an dem mit der Havel in Verbindung stehenden Wentowsee, und ¼ Meile von der Berlin-Strelitzer Chaussee entfernt, belegene Gut Wentow, mit einem Areal von circa 1750 Morgen, einer Brennerei und einer Wind-, Mahl- und Gypsmühle, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber finden die nähere Beschreibung des Gutes in Berlin bei Madame Meschmann, Brüderstraße Nr. 15, und beim Oberamtmann Stropp zu Amt Zechlin, welcher Letzterer auf portofreie Anfragen die Kaufbedingungen mittheilen wird.

Zechlin, den 13. August 1840.

Der Oberamtmann Stropp.

Ritterguts-Verkauf.

Das Allodial-Rittergut Brietzig, im Prenzlauer Kreise, ½ Meile von Pasewalk, 1½ Meile von Strasburg, 2 Meilen von Prenzlau hart am linken Ufer der Ueker gelegen, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden. Es liegt noch im Gemenge mit dem Baueracker, hat jetzt 713 Morgen 48 □Ruthen Acker, Wiesen, Wurthen rc., ein massives Wohnhaus mit einem Gartensaal, 10 heizbaren Stuben und Zubehör und neue, unter Ziegeldach aufgeführte Wirthschaftsgebäude. Nach der jetzt schwebenden Separation kommen 12 Hufen à circa 55 Magdeburger Morgen hinzu, wie auch die Hütung von 478 Morgen 173 □Ruthen noch zur Theilung kommt. Der Separation nicht unterworfen, gehören 100 Magdeburger Morgen Uekerwiesen, unterhalb Pasewalk belegen, zum Gute, welches auch 45 Klafter Buchen- und 66 Klafter Eichen-Knüppelholz und freies Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Rothemühlschen Forst bezieht. Inventarium sind nur 300 Schaafe. Zum Verkaufe ist ein Termin auf

den 6. Oktober 1840,
Vormittags 9 Uhr, im Hôtel de Prusse des Herrn Wiesener zu Prenzlau angesetzt, und sollte kein annehmliches Gebot erfolgen, so soll das Gut in demselben Termine von Trinitatis 1841 ab anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtliebhaber werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen, können das Gut zu jeder Zeit besichtigen, und mögen sich wegen etwaniger Anfragen in portofreien Briefen an den Prediger Seiler zu Heinersdorf bei Schwedt wenden.

Gasthof-Verkauf.

Durch den Tod meiner Frau, und weil ich, kinderlos, dadurch in meinem bereits vorgerückten Alter ganz auf fremde Hülfe beschränkt werde, veranlaßt, bin ich Willens, meine in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke, worin seit nahe an 20 Jahren eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben worden, aus freier Hand zu verkaufen, oder zu verpachten. Die Grundstücke bestehen aus einem halbmassiven Wohnhause von zwei Etagen mit geräumigen Piècen, den nöthigen Ställen, und einer dem Wohnhause sich anschließenden verdeckten Kegelbahn; das Wohnhaus hat eine Auffahrt, und hinter demselben befindet sich außer einem äußerst geräumigen, gepflasterten und mit einem Brunnen versehenen Hofe auch ein Garten, mit 14 tragbaren Obstbäumen bestanden, so wie dazu auch eine Ackerkavel gehört. Die Lage der Grundstücke ist in einer frequenten Gegend, ziemlich in der Mitte der Stadt, und würden dieselben sich sowohl deshalb, als auch ihres Umfanges wegen zu jedem andern Gewerbe oder industriösem Geschäfte eignen. Auf Verlangen kann auch der größere Theil des vorhandenen Inventariums, worunter ein Billard, mit überlassen werden. Unterhändler wünsche ich nicht, und bitte Selbstkäufer oder Pächter, sich direkt an mich zu wenden; briefliche Anfragen franco. Von dem Kaufgelde kann, wenn es gewünscht wird, ein angemessener Theil auf den Grundstücken hypothekarisch stehen bleiben.

Neu-Ruppin, den 15. August 1840.

Der Gastwirth und Restaurateur
Friedrich Schönow.

Das Grundstück in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221, ist aus freier Hand sofort zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem geräumigen, gut eingerichteten massiven Wohnhause von zwei Etagen mit 12 Fenstern Vorderfront und versicherter Braugerechtigkeit, nebst einem Hintergebäude, worin Brauerei, Bäckerei und zuletzt Seifensiederei betrieben worden, hat großen Hofraum, Auffahrt und einen Brunnen, auch zu 14 Militairpferden neu eingerichtete übersetzte Stallung mit Heu- und Strohboden, und gehören ¾ Morgen Land nebst Graskavel dazu. Das benannte Grundstück befindet sich im baulichen guten Stande, und steht gegenwärtig zur vorhabenden Bestimmung erledigt. Die näheren Bedingungen des Verkaufes werden mündlich, auch schriftlich durch portofreie Briefe von der Wirthin des Hauses, Altstadt Bäckerstraße Nr. 221, ertheilt.

Ein Haus mit Bäckerei, Stall, Brunnen, großem Garten und einem Nebenhause, Abgabenfrei, ist zu Michaelis zu verkaufen oder zu verpachten. Es liegt an einem schiffbaren Strome. Das Nähere ist beim Schulzen Schaar zu Strodehne bei Rathenow zu erfahren.

Für die Rheinpreußische, auf Gegenseitigkeit errichtete Feuerversicherungs-Gesellschaft für Mobilien und Waaren aller Art, habe ich die Agentur für Potsdam und Umgegend übernommen. Da solche, unter Aufsicht der Staatsbehörden stehend, alle Vortheile der Gegenseitigkeit mit der größten Sicherheit vereinigt, so bitte ich dafür um Aufträge. Es werden auch für Flecken und Dörfer billige Prämien berechnet.

J. C. Edler,
Nauener Straße Nr. 48 in Potsdam.

Daß ich von der Königl. Regierung zu Potsdam als Agent der Sun fire Office zu London für das hiesige Stift und die zum Stiftsgericht Heiligengrabe gehörenden Ortschaften bestätigt bin, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und nehme ich Anträge zur Versicherung gegen Feuersgefahr täglich entgegen.

Heiligengrabe, den 19. August 1840.

Mewes, Aktuarius.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 11. September 1840.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 6. d. M. wird der nachstehende, von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 25. März d. J. einstimmig angenommene Nachtrag zu dem unterm 23. September 1837 bestätigten Statut der Gesellschaft, nebst der diesen Nachtrag bestätigenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. v. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 28. August 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

* * *

Nachtrag
zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft vom 23. August 1837.

Um den Geschäftsgang in den General-Versammlungen der Gesellschaft und den Nachweis des Resultats derselben zu erleichtern, werden die §§ 23 bis 30 der Statuten vom 23. August 1837 durch nachstehende Bestimmungen erläutert und ergänzt.

§ 1. Jede General-Versammlung beginnt damit, daß der Rendant der Gesellschaft das Verzeichniß derjenigen Aktionairs vorlegt, welche sich nach § 26 der Statuten vom 23. August 1837 rechtzeitig zu der General-Versammlung gemeldet und als stimmberechtigt legitimirt haben, und denen dies von der Direktion bescheinigt ist. Dieses von dem Rendanten vollzogene Verzeichniß, in welchem bei jedem Aktionair die Zahl seiner Stimmen anzugeben ist, genügt zum Nachweise, daß sich nicht mehr als die darin benannten stimmberechtigten Aktionairs vorschriftsmäßig gemeldet haben und daß solche zur Abgabe der bei ihren Namen bezeichneten Stimmenzahl berechtigt sind.

§ 2. Demnächst wird durch Namens-Aufruf ermittelt, welche der stimmberechtigten Aktionairs sich persönlich oder durch Bevollmächtigte eingefunden haben. Ob ein Bevollmächtigter sich als solcher gehörig legitimirt und event. die Behinderung seines Kommittenten nachgewiesen habe, entscheidet allein der Vorsitzende

der General-Versammlung, und zwar das erstere nach Anhörung des Gutachtens des Syndikus der Gesellschaft.

Diese Entscheidung des Vorsitzenden der General-Versammlung ist an und für sich zur Legitimation eines Bevollmächtigten hinreichend, und es brauchen die Vollmacht so wenig, als die sonstigen Atteste zu dem General-Versammlungs-Protokolle genommen zu werden. Zum Zweck der in § 26 der Statuten erwähnten Einschreibung bedarf es der Vorlegung der Vollmachten nicht.

§ 3. Die Abstimmung über die der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegten Gegenstände erfolgt, wenn sie nicht durch allgemeine Acclamation stattfindet, dadurch, daß die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel in eine offen ausgestellte Urne werfen. Die Stimmberechtigten werden hierzu durch dreimalige Einladung des Vorsitzenden der Versammlung aufgefordert. Wer auch auf die dritte Aufforderung seine Stimmen nicht abgiebt, von dem wird angenommen, daß er nicht mitstimmen wolle und sich der Majorität anschließe. Es ist daher nicht nöthig, daß die Stimmen-Urne stets sämmtliche Stimmen der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung enthalte, und nur wenn etwa mehr Stimmen in der ersteren befindlich sind, als nach der Anmeldung und Legitimation vorhanden sein dürfen, ist die Abstimmung zu erneuern.

§ 4. Die General-Versammlung findet in Gegenwart zweier öffentlicher Notare statt, von welchen der Eine das Protokoll führt. Letzteres wird allein von den erwähnten beiden Notaren vollzogen, und es genügt diese Vollziehung zum Nachweise aller in der Verhandlung enthaltenen Gegenstände und überhaupt zur Rechtsgültigkeit des Protokolles. Es bedarf daher in keiner Art einer Vollziehung des Protokolles durch die Direktion, oder durch die Repräsentanten der Gesellschaft, oder durch irgend ein anderes Mitglied derselben.

§ 5. Hat in einer General-Versammlung die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Direktion oder der Repräsentanten stattgefunden, so attestiren die vorgenannten beiden Notare auf Grund der bezüglichen General-Versammlungs-Verhandlungen, aus welchen Mitgliedern die Direktion und resp. die Repräsentanten bestehen, und es bildet dieses Attest die Legitimations-Urkunde der genannten Gesellschafts-Vorstände.

Der Inhalt des erwähnten Attestes wird von der Direktion durch die Berliner Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

* * *

Auf Ihren Antrag vom 4. Juni d. J. genehmige Ich den von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft laut gerichtlicher Verhandlung in der General-Versammlung vom 25. März d. J. einstimmig angenommenen, hierbei zurück erfolgenden Nachtrag zu dem unterm 23. September 1837 bestätigten Statute, und ermächtige Sie, solchen nebst dieser Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt machen zu lassen. Sanssouci, den 25. Juli 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Publikandum,

die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841 betreffend.

№ 197. Kündigung und Auszahlung der in der 15ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine. C. 16. Sept.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. gemäß, zur Tilgung für das zweite Semester 1840 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgehabten 15ten Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 2. Januar 1841 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, indem nach § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 4 Zinskoupons, Ser. VIII Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1841 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapitalvaluta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In die über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellende Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig, als auch die Kontrole der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen, wir überlassen denselben vielmehr, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere, einzusenden. Berlin, den 13. August 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 5. September 1840.

Vorstehendes Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist das darin allegirte Verzeichniß der in der 15ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine diesem Amtsblattstück als besondere Beilage beigefügt.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 5. September 1840.

№ 198. Zensursache. I. 175. Sept.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 31. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 7. ej. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Ok-

tober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Galvanoplastik, oder das Verfahren, kohärentes Kupfer in Platten oder nach sonst gegebenen Formen, unmittelbar aus Kupferauflösungen, auf galvanischem Wege zu produziren. Nach dem russischen Original von Dr. M. H. Jakobi, Kaiserlich Russischem Hofrathe ꝛc. Mit einer Kupfertafel. St. Petersburg, Eggers & Komp. (In Kommission bei F. A. Herbig in Berlin.) 1840.

2) Neue Land- und Seebilder. Vierter Theil. Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verfasser des Legitimen, des Virey ꝛc. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

3) Analytische Tabellen zur Bestimmung der phanerogamischen Pflanzengattungen der Schweiz, von Dr. Osw. Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich. Supplementheft zur Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

4) Die Pflanzen, in ihrer Anwendung auf Forst- und Landwirthschaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel. Mit einer Uebersicht der Ordnungen und Familien des Pflanzenreichs. Für den Unterricht, vorzüglich in schweizerischen Schulen, bearbeitet von J. J. Siegfried, Lehrer in Zürich. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1840.

5) Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, bestehend in Erzählungen, Parabeln ꝛc., für mittlere Klassen von Gymnasien, Industrie- und Sekundair-Schulen, bearbeitet von J. Schultheß. Zürich, bei Fr. Schultheß. 1840.

6) Unterricht über die Zucht, Futterung, Pflege und Stallungen der Schweine. Von Joh. Meyer, Thierarzt ꝛc. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1840.

7) Ansichten sämmtlicher Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz, nach der Natur gezeichnet von Joh. Friedr. Wagner. Mit erläuterndem Text. Istes Heft. Bern, Verlag der lithographischen Anstalt von J. F. Wagner. 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. August 1840.

№ 199. Eidesformel für sämmtliche Klassen der Medizinalpersonen. I. 2076. Aug.

Nach Anweisung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem Rescripte vom 18. Juli d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maaßgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung 1833 S. 291) wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für die Diensteide der Beamten ertheilt worden ist, von jetzt an eine gleichermaaßen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche Klassen der Medizinalpersonen, in nachstehender Fassung:

»Ich ꝛc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als — (Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. f.) — in den Königlichen Landen approbirt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegende Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.«

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Konfessionen üblichen Schlußformel, und mit der entsprechenden Modifikation für die jüdischen Glaubensgenossen, in Anwendung gebracht werden soll, und demnach von den, im Amtsblatte vom Jahre 1820 S. 81—83 vorgeschriebenen Eidesformeln nicht mehr Gebrauch zu machen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. August 1840.

№ 200. Des Dr. Wolffsheim Heilmethode vom Bandwurm. I. 1471. Juli.

Durch die Herren Kreis-Physiker ist, in unserem Auftrage, den Herren Aerzten und zur inneren ärztlichen Praxis legitimirten Wundärzten des diesseitigen Regierungsbezirks das Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. v. M., betreffend die vom Dr. Wolffsheim zu Braunschweig angegebene neue Methode, den Bandwurm abzutreiben, in besonders lithographirten Exemplaren zur Beachtung mitgetheilt worden. Die Herren Aerzte werden aufgefordert, die Resultate ihrer Beobachtungen über die Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens in ihre Quartal-Sanitätsberichte aufzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. August 1840.

№ 201. Agentur-Bestätigungen. I. 1689. Aug.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (S. 177 des diesjährigen Amtsblatts) wird hierdurch noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den daselbst unter Nr. 2 genannten Gebrüdern Karl Eduard und Albert Wilhelm Volckart zu Berlin die Agentur der Sun-Fire-Office in London für den diesseitigen Regierungsbezirk, mit Ausnahme der Kreise Ost- und Westpriegnitz, übertragen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. August 1840.

№ 202. Verwaltung der Kreiskassen-Rendanten-Stelle zu Angermünde. III. d. I. 546. August.

Die Verwaltung der vakanten Kreiskassen-Rendanten-Stelle zu Angermünde ist dem bisherigen interimistischen Rendanten, Kreissekretair Hiege daselbst, definitiv verliehen.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 28. Verhandlungen über die Entstehung von Feuersbrünsten.

Sämmtliche Untergerichte des Departements des Kammergerichts werden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. d. M. angewiesen, die bei stattgefundenen Feuersbrünsten über deren Entstehung aufgenommenen Verhandlungen, sofern den Gerichten zur Einleitung einer Kriminal-Untersuchung keine Veranlassung vorzuliegen scheint, dem Kammergerichte zur Prüfung einzureichen.

Berlin, den 24. August 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

№ 8.

Diejenigen nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche zu der nächsten Prüfung für das Volksschulamt zugelassen werden wollen, haben sich bis zum 26. d. M. unter Beibringung

1) eines ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) eines ärztlichen Gesundheits-Zeugnisses, und
5) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und ihre Vorbereitung zum Schulfache,

bei dem Seminar-Direktor Herrn Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß von sämmtlichen Zeugnissen wörtlich übereinstimmende Abschriften beigefügt sein müssen.

Berlin, den 3. September 1840.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 47. Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend, wird das gewerbtreibende Publikum wiederholt an folgende Bestimmungen erinnert:

1. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß, bei 5 bis 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, zubereitete Speisen oder Getränke in seinen Lokalen verabreichen, oder sein dazu bestimmtes Lokal mit einem andern vertauschen. Diese Erlaubniß erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres. Dieselbe kann aber auf desfallsigen Antrag für alle diejenigen, welche eine derartige polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten haben, und die Gast- oder Schankwirthschaft im nächstfolgenden Kalenderjahre in dem nämlichen Lokale fortsetzen wollen, verlängert werden.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne alljährliche Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß ein solches Gewerbe fortsetzt.

3. Die polizeiliche Erlaubniß zu einem solchen Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die Polizei- und Kommunalbehörden von dem örtlichen Bedürfniß oder der Nützlichkeit der Anlage sich überzeugen, wenn das dazu bestimmte Lokal, nach Lage und Beschaffenheit, sich dazu eignet, und wenn die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögens-Verhältnisse des Nachsuchenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen.

Auf bereits geschlossene Kauf- und Miethsverträge kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht zutreffen, worauf das betreffende Publikum zur Vermeidung von Nachtheil und Weiterungen besonders aufmerksam gemacht wird.

4. Das Gesuch um Verleihung der polizeilichen Erlaubniß zum Gewerbebetrieb ist zur Abkürzung des Geschäftsganges an den Hochedlen Magistrat zu richten, welcher sich damit einverstanden erklärt hat, solches anzunehmen und, mit seinem Gutachten begleitet, an das Polizei-Präsidium gelangen zu lassen.

5. Das Gesuch um Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß wird, an das Polizei-Präsidium gerichtet, dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius, unter Beifügung des früher ertheilten Erlaubnißscheines, offen übergeben. Derselbe wird demnächst die Verlängerung der Erlaubniß im Auftrage der Behörde selbst bewirken oder unter Umständen die Entscheidung darüber der Letztern überlassen. Diese Gesuche um Verlängerung sollen übrigens nach den diesseitigen früheren Bekanntmachungen, 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Justizrath Christian Theodor Zimmermann ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Justizkommissarius bei dem Königl. Kammergerichte entlassen, und statt seiner der bisher bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt an der Oder als Justizkommissarius und Notarius angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Rath Albert Martins an das Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius August Eduard Feodor Glöckner und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Hermann Friedrich Kochius sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Adolph Ernst Ludwig Kühling und Ludwig Karl Wolfart zu Kammergerichts-Referendarien befördert, der Kammergerichts-Auscultator Maximilian Adolph Kahle zum Referendarius ernannt und dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt an der Oder zur Beschäftigung überwiesen, und die Rechtskandidaten Heinrich Wilhelm Hesse, Georg Hasenclever und Heinrich Karl Louis von Roß zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt, und von denselben der erstere dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Beelitz, und die beiden letzteren dem Königl. Kriminalgerichte und dem Königl. Landgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bei dem Königl. Kammergerichte angestellte Justizkommissarius Karl Wilhelm Adolph Robiling und der Justizkammer-Assessor Johann Friedrich Classe zu Schwedt sind zu Justizräthen, und der Kammergerichts-Salarienkassen-Rendant Friedrich Julius Hermling zum Rechnungsrath ernannt, und der bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin beschäftigt gewesene Kammergerichts-Auskultator Albert Friedrich von Schack auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

Der bisherige interimistische Dirigent der städtischen höhern Töchterschule in Berlin Dr. Eduard Adolph Ferdinand Mätzner ist zum Rektor dieser Schule, und der bisherige interimistische erste Lehrer an dieser Anstalt Dr. Gustav Leopold Städler zum ersten Lehrer der obern Klassen derselben ernannt, der Konrektor Scherzer vom Gymnasium zu Sorau als zweiter Kollaborator am Gymnasium zu Brandenburg, der zweite Kollaborator an dieser Anstalt Paschke als Subrektor an dem Gymnasium zu Sorau, und der bisherige Hülfslehrer an der städtischen höhern Töchterschule in Berlin Ludwig Rudolph als Elementarlehrer an dieser Schule angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Andreas Disse, Elias Salomon, Franz Anton Frölich, August Wilhelm Ferdinand Fugger und Joseph Christian Heinrich Johann Schauer sind als praktische Aerzte und Wundärzte, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Meyer als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der im Ressort der Königl. Regierung zu Gumbinnen früher beschäftigt gewesene Vermessungs-Revisor Tortilovius ist in gleicher Eigenschaft, und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Havelberg, bei der Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg bestellt worden.

Der vormalige Unteroffizier Friedrich Ernst Schenk ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Seepächter Herr Geiseler zu Wünsdorf hat, einer Anzeige der Herrn Geistlichen zufolge, nach dem daselbst stattgefundenen Brande, bei welchem auch die dortigen Kirchen- und Schullokalien ein Raub der Flammen geworden, mit großer Bereitwilligkeit und ohne alle Entschädigung nicht nur die Schule und ihren Lehrer auf längere Zeit in seine Behausung aufgenommen, sondern auch der Kirchengemeine zu ihren sonntäglichen gottesdienstlichen Versammlungen ein auf seine Kosten zweckmäßig eingerichtetes Lokal in seinem Wohnhause eingeräumt. Diese verdienstliche, uneigennützige Handlungsweise des Herrn Geiseler wird hierdurch belobigend öffentlich anerkannt.

(Hierbei das zur Bekanntmachung Nr. 197 gehörige Verzeichniß der in der 15ten Verloosung gezogenen, zum 2. Januar 1841 gekündigten 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 37sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. September 1840.

* Dem Franz Fleckes zu Düsseldorf ist unterm 22. August 1840 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Brunnenbohren, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,
auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

* Das dem Postsekretair Männling in Berlin unterm 18. September 1838 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen, zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

* Den Banquiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin ist unterm 28. August 1840 ein Einführungs-Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen,
auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen ist unterm 28. August 1840 ein Einführungs-Patent
auf einen an dem Reaktionsrade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausflußöffnung,
auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unterm 31. August 1840 ein Patent
auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verschluß von Fenstern und Thüren,
auf Fünf Jahre, von dem gedachten Zeitpunkte ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Papierfabrikanten F. L. Mylius zu Zanow bei Köslin ist unterm 31. August 1840 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierstoffes,
auf Sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

* Am Mittwoch den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen im Hause des Kaufmanns Lehmann in Lehnin die im Damelanger Busch des dortigen Reviers eingeschlagenen 434 Klafter Eichen-Kloben-, 73½ Klafter Eichen-Knüppel-, 11 Klafter Kiefern-Knüppel- und 21 Enden Eichen-Nutzholz, im Wege des Meistgebots veräußert, und der vierte Theil der erfolgenden Meistgebote gleich im Termine erlegt werden.

Potsdam, den 7. September 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung:
Der Forstmeister Jacquot.

* Der Tagelöhner und Landwehrmann Karl Ludwig Scharnow von hier, ist durch die Erkenntnisse vom 28. März und 25. September 1839 wegen dritten und wiederholten Diebstahls unter erschwerenden Umständen mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, 30 Peitschenhieben und einjähriger Zuchthausstrafe, auch Detention bis zur Besserung und zum Nachweis ehrlichen Erwerbes bestraft, diese Strafe auch rücksichtlich der Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren gesetzlichen Folgen durch die Kabinetsordre vom 8. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigt

Bekleidung.
Rock von schwarzem Tuche mit einer
nöpfe, eine Weste von schwarzem Tuche
ner Borte, ein Paar Hosen von schwar-
he, ein Paar Stiefeln von Kalbsleder,
rnmütze mit Schirm und breitem Deckel
warzem Tuche.

Dienstknecht Karl Christian Rösicke
ollehne ist zur Haft gebracht, und da-
Steckbrief vom 21. Juli d. J. erledigt.
enow, den 31. August 1840.
Knoblauchschen Gerichte über Pessin.

er Nacht vom 25. zum 26. d. M. ist
erbürger Christian Schönicke hierselbst
Nachtkoppel in der Stadtforst eine
Stute mit schmaler Blesse, 3 Jahr alt,
och, Langschwanz, gestohlen worden.
dem Ankaufe des oben bezeichneten
wird Jedermann gewarnt, die Wohl-
lizei-Obrigkeiten aber werden ersucht,
wo es sich vorfinden oder zum Ver-
stellt werden sollte, anhalten, und dem
hneten Magistrate gefälligst schleunige
ung davon machen zu wollen.
jenigen, der zur Wiederherbeischaffung
Pferdes behülflich ist, wird eine Be-
von 5 Thlr. zugesichert.
ndow, den 27. August 1840.
Der Magistrat.

er Nacht vom 30. zum 31. v. M. sind
uer Gottfried Ebel zu Kähnsdorf bei
n der dortigen Hütung zwei Pferde, als:
schwarze Stute mit Blesse, 10 Jahr
deren einer Hinterfuß unten an der
ne etwas geschwollen war, und
dunkelbraune Stute mit Stern, 11
r alt,
nmen und wahrscheinlich gestohlen wor-
e resp. Orts- und Polizeibehörden wer-
ht, diese Pferde im Betretungsfalle an-
, und uns oder dem genannten Bauer
Mittheilung zu machen. Zugleich wird
r vor dem Ankaufe dieser Pferde hier-
arnt.
dam, den 2. September 1840.
omb. Rent- und Polizeiamt Potsdam rc.

Arbeitsmann Karl Friedrich Blumen-
rselbst ist angeblich dessen ihm von uns
unterm 2. April ertheilter Reisepaß nach Berlin, auf ein Jahr gültig, zwischen Berlin und Oranienburg verloren gegangen. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird der gedachte Paß hiermit für ungültig erklärt.

Zehdenick, den 25. August 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Karl Friedrich Blumenthal, Stand: Arbeitsmann, Wohnort: Zehdenick, Geburtsort: Hindenberg bei Gransee, Religion: evangelisch, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: groß, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein.

Der dem Holzflößer Johann Kakoschke am 17. v. M. sub Nr. 427 von dem Kreissekretair Ehrlich zu Crossen in meinem Auftrage ertheilte Reisepaß zur Reise nach Stettin rc., um Holz dahin zu flößen, ist von demselben in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. auf dem Wege von Berlin nach Müncheberg, mit einer roth ledernen Brieftasche verloren worden. Der Reisepaß des rc. Kakoschke, dessen Signalement ich hier beifüge, wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

In der bemerkten Brieftasche hat sich außer einer Kassenanweisung von 1 Thlr., mehreren Briefen an den rc. Kakoschke, auch ein von demselben mit der Holzhändlerwittwe Staudinger zu Berlin geschlossener Kontrakt befunden, für deren Wiedersendung mit dem Inhalte der rc. Kakoschke eine Belohnung von 1 Thlr. 15 Sgr. offerirt.

Fritschendorf, den 31. August 1840.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises.
v. Rheinbaben.

Signalement.

Der rc. Kakoschke ist in Rädnitz, diesseitigen Kreises, wohnhaft, aus Pommerzig gebürtig, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune und krause Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, großen Mund, braunen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Am linken kleinen Finger fehlt ihm ein Glied.

Auf dem Gute Cappan ist ein etwa 3 bis 4 Jahr alter Zuchtochse (Bulle) angehalten und aufgestellt worden. Wer sich als Besitzer des Zuchtochsen hier oder beim Herrn Oberamtmann Hauffé zu Cappan gehörig nachweiset, kann denselben gegen Erlegung der Futter- und Insertionskosten in Empfang nehmen.

Zinna, den 31. August 1840.

Königl. Rentamt.

---

* Der diesjährige Herbstmarkt kollidirt mit dem Herbstmarkte in Wusterhausen. Auf unsere Bitte hat die Königl. Hochlöbl. Regierung daher genehmigt, daß der dritte hiesige Vieh- und Pferdemarkt am 14. Oktober und der dritte Krammarkt am 15. Oktober d. J. abgehalten werden können. Dies machen wir dem hierbei interessirenden Publikum hierdurch bekannt, und laden dasselbe zu dem recht zahlreichen Besuche dieser Märkte hierdurch ein.

Kyritz, den 28. August 1840.

Der Magistrat.

Die durch eine Feuersbrunst eingegangene oberschlägige Wasser-Mahlmühle zu Pieskow soll auf der alten Baustelle in dem bisherigen Umfange und ohne Veränderung des Fachbaums retablirt werden. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 wird dies Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Widersprüche dagegen innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen. Beeskow, den 26. August 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die Königl. Militair-Magazine zu Rathenow, Brandenburg, Jüterbogk, Beeskow, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Landsberg a. d. W. und Schwedt pro 1841 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferung bis spätestens

zum 28. September d. J.,

schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern Produzenten und andere Lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch auf. Jeder Submittent ist bis 4 Wochen nach dem Termine an sein Gebot gebund[en] und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht a[k]z[ep]tirt worden, wenn ihm bis dahin von hier a[us] kein Bescheid zugegangen ist.

Der unterzeichneten Intendantur blei[bt] überlassen, die auf das ganze Lieferungs-Ob[jekt] eingehenden Anerbietungen nur theilweise für [ein] einzelnes Magazin oder für eine Gattung N[a]tural anzunehmen, und es soll der Submitt[ent] nicht berechtigt sein, sein Anerbieten in die[sem] Falle zurückzuziehen, weil solches auf das Ga[nze] gerichtet war.

In dem Falle, wenn nach dem Termi[n] jedoch vor dem Abschlusse des Kontrakts n[och] geringere Gebote eingehen sollten, behält de[rje]nige den Vorzug, welcher bis zum 28. Septe[m]ber d. J. die billigste Forderung gethan h[at,] in sofern er nämlich die Lieferung für das [ge]ringere Nachgebot übernehmen will.

Der Bedarf beträgt ungefähr

	Roggen, Wspl.	Hafer, Wspl.	Heu, Zentner	Str[oh], Sch[ock]
für Rathenow	53	804	4676	6[illegible]
= Brandenburg ...	257	1130	6708	96[illegible]
= Jüterbogk	17	195	1268	18[illegible]
= Beeskow	53	670	4676	68[illegible]
= Cüstrin	249	58	375	55[illegible]
= Frankfurt a. d. O.	289	529	3386	49[illegible]
= Fürstenwalde ...	57	742	5179	76[illegible]
= Landsberg	67	771	5376	78[illegible]
= Schwedt	57	742	5179	76[illegible]

Die anderweitigen und näheren Lieferung[s]bedingungen können in unserm Büreau, Ste[in]damm Nr. 5, und bei den Proviant-Aemtern [zu] Rathenow und Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 184[0.]

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Korp[s.]

Es werden zum Neubau der Kaserne [für] das Königl. Hochlöbl. Garde-Husaren-Regim[ent] erfordert circa

2- bis 300 Scheffel Gyps,
4- bis 500 Schock Rohr,
100 bis 150 Ringe Drath, und
5- bis 600,000 Stück Rohrnägel.

Der Termin zur Eröffnung der Submis[sio]nen ist auf den 17. September d. J., Mitt[ags] 12 Uhr, festgestellt, und müssen Lieferungslus[tige] ihre Gebote nebst den Proben der zu liefern[den] Materialien in unserm Geschäftsbüreau, Br[...] Straße Nr. 29, vor dem bestimmten Term[ine]

versiegelt einreichen. Die Bedingungen zur Lieferung liegen täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in unserem Geschäftslokale zur Einsicht bereit. Potsdam, den 10. August 1840.

Königl. Garnisonverwaltung.

Es sind angeblich folgende Dokumente verloren gegangen:

1) der Kaufvertrag vom 20. Oktober 1801, aus welchem auf dem hier in der Schulzenstraße belegenen, Vol. II. A Nr. 210. a des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause 42 Thlr. 16 Gr. für den Ackerknecht Johann Christian Grüneberg eingetragen stehen, sammt annektirtem Hypothekenscheine,

2) die Obligation vom 30. September 1815, aus welcher für die Geschwister Schulze auf dem hier in der Grünstraße belegenen, Vol. II Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause und der vor dem Mühlenthore belegenen, Nr. 122 des Hypothekenbuches verzeichneten Scheune 100 Thlr. Kourant eingetragen sind, und die Obligation vom 29. September 1815, aus welcher für die separirte Hahn, geborne Gabriel 125 Thlr. auf denselben Grundstücken eingetragen sind, nebst der Zession resp. Quittung vom 2. Mai 1827, durch welche beide Posten auf den Bauer Wichmann, und die Zession vom 1. Oktober 1832, durch welche beide Posten auf die verehelichte Ziegler Maurer, Marie Elisabeth geborne Schultz übergegangen sind, sammt annektirten Hypothekenscheinen.

Es werden daher die etwanigen Inhaber dieser Dokumente, deren Erben, Zessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zur Anmeldung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und die gedachten Dokumente durch Erkenntniß amortisirt werden.

Templin, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. März 1840.

Das in der Elisabethstraße Nr. 13 und 14 an der Ecke der Kleinen Frankfurter Straße belegene, von dem Cerfschen Grundstück abgezweigte, dem Doktor Georg Leopold Ludwig Kufahl gehörige Grundstück, taxirt zu 5983 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Grundstück des Kaufmanns Colberg, taxirt zu 14,733 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 18. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1840.

Das in der Büschingsstraße belegene Grundstück des Töpfermeisters Janicke, taxirt zu 6250 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannte hypothekarische Gläubigerin, Fräulein Johanne Mosson, oder deren Erben, werden, und zwar die ersteren unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Gastwirth C. F. Reuther, früher dem Gastwirth Neumann zugehörig gewesene, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Bertinistraße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb verzeichnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches dem Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Adjudikationsbescheides vom 13. Dezember 1839 zugeschlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder, im Wege der noth-

wendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.

Das in der Pappel-Allee, rechts von der Pankower Chaussee belegene Koppesche Grundstück, taxirt zu 200 Thlr., soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juni 1840.

Das in der Pappel-Allee, rechts von der Pankower Chaussee belegene Sannowsche Grundstück, taxirt zu 260 Thlr., soll
am 6. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gerichtlicher Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow.

Das in dem Dorfe Buckow belegene und im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 49 Nr. 9 verzeichnete Büdnergut nebst Schmiede des Christian Friedrich Michelke, abgeschätzt auf 577 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Wege der freiwilligen Subhastation
am 19. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden. Beeskow, den 21. Juni 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 30. Juni 1840.

Das den Erben des Kaufmanns August Ferdinand Leibolt gehörige Haus Nr. 149 hierselbst, abgeschätzt auf 1341 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 2. Juli 1840.

Die dem Weber Christian Preuß zu Gramzow zugehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 117 eingetragene, und auf 673 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. taxirte Freistelle, nebst Zubehör, soll Schuldenhalber
am 17. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in Gramzow subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die beiden zum Bäcker Marggrafschen Nachlaß gehörigen Kämpe Nr. 167 und 105, zu 96 Thlr. 20 Sgr. und 272 Thlr. 10 Sgr. taxirt,
sollen am 18. November d. J.,
Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. Juli 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 28. Juli 1840.

Theilungshalber sollen folgende Grundstücke:

1) das hierselbst in der Wallstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 266 auf den Namen der Poppenbergschen Erben und des Gastwirths Johann Friedrich Sydow verzeichnete, auf 2087 Thlr. ¾ Pf. abgeschätzte, neustellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat;
2) das hierselbst in der Spreestraße Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 382 auf den Namen der Poppenbergschen Erben verzeichnete, auf 1848 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte, neustellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat,

in dem auf

den 7. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht hierselbst, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine subhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Taxen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. Juli 1840.

Das dem Viktualienhändler Schröder gehörige, hierselbst in der kleinen Kasernenstraße sub Nr. 448 belegene Wohnhaus mit den dazu gehörigen Ländereien für eine Budenstelle, abgeschätzt auf 690 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,
soll den 14. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf behufs Aufhebung der Gemeinschaft.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 1. August 1840.

Das den Kaufmannswittwe Hertzschschen Erben gehörige, hier vor dem Berliner Thore belegene, aus 4 Morgen 47 □Ruthen Acker, Gerstland erster Klasse, und 10 Morgen 131 □Ruthen Wiesen bestehende, im Hypothekenbuche der Stadt Zossen Vol. II Pag. 17 verzeichnete Grundstück, der Buckow genannt, soll im Termine
den 18. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 14. Aug. 1840.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 399 belegene Wohnhaus der Maurergesell Karl Borrmannschen Erben, welches keinen Reinertrag gewährt, und die dazu gehörige, auf 68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wiesenkavel sollen am 15. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Hirten Gottfried Noack gehörige, hierselbst in der Oelstraße Nr. 9 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 273 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino
den 8. Dezember 1840,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Erbtheilungshalber subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

In Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die der hiesigen Kämmerei gehörige, in der Grünstraße allhier belegene und im Hypothekenbuche des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts Vol. II Nr. 206 Fol. 81 verzeichnete wüste Hausstelle nebst Pertinenzstücken, in termino
den 9. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in unserm rathhäuslichen Sessionszimmer öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Die näheren Verkaufsbedingungen werden zwar im Termine bekannt gemacht werden, vorweg aber wird, um der Vorschrift der Städte-Ordnung § 189 ad 1 zu genügen, bemerkt, daß durch den Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks dessen Bebauung mit einem Wohnhause bezweckt wird.

Bernau, den 17. August 1840.
Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 1. September 1840.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Arbeitsmannes Sponholz geb. Wesener gehörige, hier in der langen Straße an der Stadtmauer sub Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LX. a Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehörungen, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 375 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, soll
am 10. Dezember 1840,
Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Ge-

richtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht zu Sagast.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 15 verzeichnete Besitzung auf Sagaster Feldmark, der Nonnenhorst genannt, abgeschätzt, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1920 Thlr. 25 Sgr., soll

am 15. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, den 19. August 1840.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Treuenbrietzen, den 25. Aug. 1840.

Die den Erben der Wittwe Fleischhauer geb. Gallien gehörigen Grundstücke, als:

zwei Wendewasserwiesen, Lit. R Nr. 35 u. 33,
ein Garten an den Hühnerländern, Lit. F Nr. 5,

zusammen abgeschätzt auf 464 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen einzeln

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf den von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigten Antrag des Kirchenvorstandes zu Lichterfelde, sollen die der dortigen Kirche gehörigen Grundstücke, welche in 42 Morgen Acker, 17 Morgen Forst und 8 Morgen 114 □Ruthen Wiesen und einer Scheune bestehen, in dem von uns auf

den 14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lichterfelde angesetzten Termine vererbpachtet werden, weshalb wir die Erbpachtslustigen hiermit einladen. Die Erbpachtsanschläge und die Bedingungen können täglich bei dem Patron der Kirche eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Sept. 1840.
Karbesches Patrimonialgericht über Licherfelde.

Den im Extrablatt des 33sten Stücks des Amtsblatts bekannt gemachten, zur Verpachtung eines Theils meiner Güter auf den 28. September d. J. anberaumten Termin, habe ich, eingetretener Verhältnisse wegen, zum 31. Oktober d. J. verlegt, welches ich zur Kenntnißnahme bringe, und Pachtliebhaber zu diesem Termine ergebenst einlade.

Clausdorf, den 26. August 1840.

v. Versen.

Das Grundstück in der Altstadt Brandenburg, Bäckerstraße Nr. 221, ist aus freier Hand sofort zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem geräumigen, gut eingerichteten massiven Wohnhause von zwei Etagen mit 12 Fenstern Vorderfront und versicherter Braugerechtigkeit, nebst einem Hintergebäude, worin Brauerei, Bäckerei und zuletzt Seifensiederei betrieben worden, hat großen Hofraum, Auffahrt und einen Brunnen, auch zu 14 Militairpferden neu eingerichtete übersetzte Stallung mit Heu- und Strohboden, und gehören ¾ Morgen Land nebst Graskavel dazu. Das benannte Grundstück befindet sich im baulichen guten Stande, und steht gegenwärtig zur vorhabenden Bestimmung erledigt. Die näheren Bedingungen des Verkaufes werden mündlich, auch schriftlich durch portofreie Briefe von der Wirthin des Hauses, Altstadt Bäckerstraße Nr. 221, ertheilt.

Die Krug- und Gastwirthschaft zu Ringenwalde bei Templin in der Ukermark mit den dazu gelegten Ländereien von zwei Bauerhöfen, soll zu Michaelis d. J., oder spätestens zu Marien 1841 auf 6 bis 8 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Termin in der Gerichtsstube zu Ringenwalde am 17. September d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Den Besitzern von Hausthieren zeigt der Unterzeichnete ganz ergebenst an, daß er nach seiner Ernennung zum Departements-Thierarzt im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam und zum Kreis-Thierarzt im West-Havelländischen Kreise und im Potsdamer Stadtkreise sich in Potsdam niedergelassen hat, und Thiere jeder Art sowohl in Kur, als auch zur gerichtlichen Untersuchung und Begutachtung übernimmt.

Potsdam, den 2. September 1840.

Müller, Departements-Thierarzt,
wohnhaft Schockstraße Nr. 8.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 18. September 1840.

Damit den jetzt überhand nehmenden Einsendungen von Gegenständen aller Art ohne vorherige Allerhöchste Genehmigung Schranken gesetzt werden, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß die deshalb bereits früher erlassenen Warnungen von Neuem in Erinnerung gebracht werden sollen.

Demgemäß verweise ich auf die unter dem 11. März 1836 in diesem Amtsblatte vom Jahre 1836 S. 69 und 301 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verfügung ad b, nach welcher:

die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktursachen, Büchern und Musikalien an des Königs Majestät niemals ohne vorherige Anfrage und darauf ertheilte Allerhöchste Genehmigung erfolgen darf, und wenn Letztere fehlt, dergleichen Sachen den Einsendern ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden sollen. Berlin, den 8. September 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. September 1840.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 21. August d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

№ 203. Zensursache. I. 475. Sept.

1) Wegweiser von Bern um den Thuner und Brienzer See und den Umgebungen Von J. J. H. Bern, 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
2) Encyklopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde. In alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Dr. Eduard Im-Thurn. Ister Band. Erste bis inkl. fünfte Lieferung, A — D. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern, 1840. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
3) Sachregister zu Anton v. Tilliers Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Von Dr. Grauff. Bern, Druck und Verlag von Chr. Fischer. 1840.
4) Geschichte des schweizerischen Medizinalwesens. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Meier-Ahrens, praktischem Arzte in Zürich. Erste Abtheilung: Geschichte des Züricherischen Medizinalwesens. Zweiter Theil: Von den letzten Dezennien des 18ten Jahrhunderts bis zur Gründung der Züricherischen Hochschule. Basel, Druck und Verlag von J. C. Schabelitz. 1840.
5) Schweizerisches Gewerbeblatt. Erster Jahrgang. 1840. Zweites Heft. Solothurn, in Kommission bei Jent & Gaßmann.
6) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. Achter Jahrgang. 1840. April, Mai, Juni. Solothurn, in Kommission bei Jent & Gaßmann. 1840.
7) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. Auch mit dem Titel: Singulorum generum curculionidum unam alteramoe speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff, med. Dr. Fünftes Heft. Basel, 1838. Schweighauserische Buchhandlung.
8) Beiträge zur Baseler Buchdruckergeschichte. Von Immanuel Hockmeyer und Balthasar Reber. Zur Feier des Johannistages 1840. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1840.
9) Ueber die Benutzung der alten Komödie, als geschichtliche Quelle. Einladungsschrift zu der auf den 4. Mai festgesetzten Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahreskurses 1840. Von Wilhelm Vischer. Basel, Druck der Schweighauserschen Universitäts-Buchdruckerei.
10) Ein Tag in Basel. Ein Fremdenführer. Mit einem Grundrisse der Stadt. Auch unter dem Titel: Kurze Darstellung der Stadt Basel und ihrer nächsten Umgebungen. Für Fremde und Einheimische. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung. 1840.

11) Der Segen der Kirchenverbesserung. Eine Predigt, gehalten in der St. Elisabethenkirche am 4. Juni 1840, mit einem offenen Vorworte an Herrn Professor Maurer-Constant in Schaffhausen, von Daniel Schenkel, v. D. M. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung.

12) Der Zeichnungs-Proportionszirkel und der Theilkreis. Zwei nützliche Instrumente zum Behuf des geometrischen und praktischen Zeichnens; in neu erfundener zweckmäßiger Gestalt, von H. Bräm, prakt. Architekt. ꝛc. in Zürich. Beschrieben und mit Gebrauchsanweisung versehen von G. v. Escher, Lehrer der Mathematik ꝛc. in Zürich. Einzig rechtmäßige Originalausgabe. Zürich, Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1840.

13) Joannae Graiae litterae ad H. Bullingerum. Johann Gray's Briefe an Heinrich Bullinger. Diplomatischer Abdruck des Originals, nebst deutscher und englischer Uebersetzung. Denkschrift zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1840.

14) Die Erfindung des Alphabets. Eine Denkschrift zur Jubelfeier des von Gutenberg im Jahre 1440 erfundenen Bücherdrucks. Verfaßt von Dr. Ferdinand Hitzig. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1840.

№ 204. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro August 1840. I. 709. Sept.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2	Thaler	24	Sgr.	—	Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1	Thaler	16	Sgr.	6	Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1	Thaler	5	Sgr.	2	Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1	Thaler	4	Sgr.	8	Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1	Thaler	5	Sgr.	1	Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1	Thaler	29	Sgr.	4	Pf.,
7) für das Schock Stroh	7	Thaler	5	Sgr.	6	Pf.,
8) für den Zentner Heu	1	Thaler	—	Sgr.	8	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4	Thaler	25	Sgr.	—	Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4	Thaler	15	Sgr.	—	Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete			4	Sgr.	3	Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete			2	Sgr.	6	Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 205. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	19	10	1	8	5	—	27	9	—	26	3	—	—	—
2	Brandenburg	2	14	9	1	16	5	—	29	5	—	28	—	—	—	—
3	Dahme	2	5	9	1	9	11	1	2	6	—	24	7	2	12	6
4	Havelberg	2	19	5	1	12	4	1	3	—	—	26	3	2	—	—
5	Jüterbogk	2	10	2	1	13	2	—	—	—	—	28	1	—	—	—
6	Luckenwalde	2	10	—	1	16	4	1	5	8	—	29	5	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	17	6	1	16	5	1	7	6	1	5	—	2	7	6
8	Oranienburg	3	1	3	1	15	—	1	5	—	1	1	3	—	—	—
9	Perleberg	2	22	2	1	11	9	1	7	6	1	4	1	—	—	—
10	Potsdam	2	21	9	1	14	1	1	5	4	1	2	10	1	24	4
11	Prenzlow	2	17	9	1	16	1	1	5	—	1	—	11	1	20	6
12	Rathenow	2	20	—	1	15	—	1	6	3	1	—	8	1	25	—
13	Neu-Ruppin	2	11	6	1	17	—	1	5	6	1	2	6	1	16	6
14	Schwedt	2	14	8	1	14	3	1	5	9	—	29	1	1	16	11
15	Spandau	2	16	8	1	14	4	1	3	6	1	2	3	1	22	9
16	Strausberg	2	10	—	1	14	7	1	5	—	1	—	—	1	21	8
17	Templin	2	25	8	1	18	9	1	2	6	1	2	6	1	20	—
18	Treuenbrietzen	2	8	11	1	15	9	—	—	—	—	29	8	—	—	—
19	Wittstock	2	23	7	1	13	11	1	5	10	1	1	7	1	18	4
20	Wriezen an der Oder	2	8	1	1	10	3	1	1	9	—	29	5	1	22	5

Personalchronik.

Schiedsmänner. Der Posterpediteur Nauck zu Dahme ist zum Schiedsmann für die Stadt Dahme, der Bäckermeister Karl Friedrich Otto Ehricht zu Nowaweß zum Schiedsmann für die Kolonie Nowaweß, der Domainenamts-Aktuarius Labrille zu Gramzow zum Schiedsmann für den zweiten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises, der Oberamtmann Kosmack zu Bärenklau von Neuem zum Schiedsmann

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro August 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	15	—	4	14	6	14	6	—	10	2	6	6	7	1	—	1	—	4	—	4	3	4	6
—	18	3	5	1	—	12	6	1	2	3	—	7	6	1	2	1	2	3	11	14	—	8	4
—	22	6	5	15	8	10	—	—	11	2	6	5	3	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	20	—	5	15	—	16	—	—	10	2	—	7	6	1	—	1	—	3	9	8	—	5	6
—	—	—	6	—	—	17	6	—	10	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	12	-	8	—
—	—	—	6	12	6	15	2	1	—	2	6	6	6	1	—	1	3	3	6	19	6	6	3
—	25	—	6	—	—	16	—	—	11	2	6	7	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	22	6	6	15	—	16	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	3	—	10	—	7	6
1	—	—	7	—	—	10	10	—	11	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	19	5	6	2	5	13	8	1	—	3	3	9	6	1	3	2	—	3	6	10	—	6	6
—	15	—	8	—	—	—	—	1	—	2	6	7	8	1	—	1	6	4	—	30	—	8	—
—	20	-	5	10	—	14	—	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	3	9	14	—	6	—
—	15	6	6	15	—	17	6	1	3	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	12	—	1	3	2	3	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	16	4	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	15	8	—	—	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	5	15	—	16	—	—	10	2	6	8	—	1	—	1	6	2	—	12	—	7	—
1	—	—	6	—	—	12	6	—	10	2	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	6	—
—	15	—	4	6	—	14	8	—	9	2	6	7	3	2	—	2	—	3	3	8	—	5	4
—	—	—	—	—	—	18	4	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

für den fünften ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, der Kaufmann und Stadtverordnete Johann Kaspar Friedrich Massuthe zu Wriezen von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Wriezen, der Hauptmann a. D. Wilhelm Voight zu Freienwalde von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Freienwalde, und der Tuchfabrikant Farth, Senator Hertel und Bäckermeister Haack zu Neu-Ruppin von Neuem zu Schiedsmännern für die Stadt Neu-Ruppin gewählt und bestätigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 206.
I. 917. Sept.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	2	3	6	6	5	3	6	4	7	2	11	6	1	3	2	4	2	2	—	3	6
2	7	4	3	4	6	5	3	5	4	7	2	11	6	1	3	2	4	2	2	—	3	10
3	7	2	3	6	6	5	3	6	4	7	2	11	6	2	3	2	4	2	2	1	4	2
4	7	2	3	6	6	5½	3	6	4	7	2	10½	6	2	3	2	4	2	2	—	4	5
5	7	2	3	4	6	5	3	6	4	7	2	10½	6	2	3	1	4	2	2	—	4	6
6	7	2	3	4	6	4	3	6	4	6	2	10½	6	2	3	1	4	2	2	—	4	4
7	7	2	3	4	6	4	3	6	4	6	2	10	6	2	3	1	4	2	2	—	4	1
8	7	2	3	3	6	4	3	4	4	6	2	10	6	2	3	1	4	2	2	—	3	9
9	7	2	3	—	6	4	3	3	4	6	2	9½	6	2	3	1	4	2	2	—	3	7
10	7	2	3	2	6	5	3	3	4	5	2	9½	6	2	3	1	4	2	2	—	3	6
11	7	2	3	3	6	4	3	4	4	5	2	9	6	2	3	1	4	1	2	—	3	6
12	7	2	3	3	6	4	3	4	4	5	2	9	6	2	3	1	4	—	2	—	3	5
13	7	2	3	3	6	4¾	3	5	4	5	2	9	6	2	3	1	4	—	2	½	3	5
14	7	2	3	4	6	4	3	5	4	5	2	9	6	2	3	½	4	1	1	11½	3	5
15	7	2	3	4	6	5	3	5	4	5	2	8½	6	2	3	½	4	1½	2	—	3	5
16	7	3	3	—	6	5	3	2	4	5	2	8½	6	2	3	½	4	1	1	11½	3	5
17	7	3	3	4	6	6	3	3	4	5	2	8½	6	2	3	—	4	—	2	—	3	4
18	7	3	3	3	6	6	3	4	4	4	2	8½	6	2	3	—	4	—	2	—	3	4
19	7	1	3	2	6	5½	3	5	4	4	2	8½	6	2	3	—	3	10	1	11	3	4
20	7	2	3	2	6	6	3	5	4	4	2	8½	6	2	3	—	3	10	1	11	3	4
21	7	2	3	1	6	6	3	4	4	4	2	8½	6	2	3	—	3	9	1	10	3	4
22	7	2	3	1	6	6	3	4	4	4	2	8	6	2	3	—	3	9	1	10	3	4
23	7	1	2	10	6	6	3	2	4	4	2	8	6	2½	3	—	3	10	1	9	3	4
24	7	2	3	1	6	6	3	4	4	4	2	8	6	3	3	—	3	10½	1	9	3	4
25	7	2	3	2	6	6	3	4	4	4	2	8	6	2	3	—	3	10	1	9	3	3
26	7	2	3	1	6	6	3	4	4	4	2	8	6	1½	3	2	4	—	1	9	3	3
27	7	1	3	—	6	6	3	3	4	3	2	8	6	3	3	2	4	2	1	9	3	3
28	7	2	2	11	6	6	3	3	4	3	2	7½	6	2	3	—	4	3	1	9	3	2
29	6	10	3	—	6	6	3	3	4	3	2	7½	6	2	3	1	4	2½	1	9	3	2
30	7	2	2	9	6	6	3	—	4	3	2	7½	6	2	3	—	4	2	1	7	3	2
31	7	1	3	—	6	6	3	—	4	3	2	7½	6	2½	3	—	4	2	1	7	3	2

Potsdam, den 13. Septbr. 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienicke, am Schlusse des Jahres 1839, imgleichen ein Extrablatt.)

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Waisen=Versorgungs=Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein=Glienicke bei Potsdam, am Schlusse des Jahres 1839.

In der Jahres=Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins erstattete der Vorsteher der Anstalt, Herr Regierungsrath von Türk, einen Bericht über den Fortgang und gegenwärtigen Zustand derselben, woraus wir, in Beziehung auf den in der Beilage zum 33sten Amtsblattstück vom Jahre 1839 befindlichen Bericht, Folgendes mittheilen.

Im Laufe des Jahres 1839 waren von Sr. Majestät dem Könige, auf den Antrag Sr. Exzellenz des Herrn Staats=Ministers von Altenstein, 3 Zöglingsstellen für Schullehrer=Söhne aus der Provinz Brandenburg durch Ueberweisung einer Jahresrente von 300 Thlrn., und sodann von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn Ober=Stallmeisters von Knobelsdorf eine 4te Stelle für verwaisete Söhne von Subaltern=Beamten der Königl. Gestüte=Verwaltung durch Ueberweisung eines Kapitals von 2500 Thlrn. gegründet worden.

In Folge dessen wurden 4 neue Zöglinge in die Anstalt aufgenommen, außer den bereits vorhandenen 13; unter diesen 17 Zöglingen sind 10, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht haben. Sodann haben sich die Unterzeichnungen zu jährlichen Unterstützungen von Seiten der Schullehrer der Provinz durch die Bemühungen der Herren Superintendenten und Schul=Inspektoren bedeutend erhöhet. Da es öfters sich ereignet, daß die Aufnahme in diese Anstalt für Knaben nachgesucht wird, deren Eltern und Anverwandten eine höhere Ausbildung für dieselben erwarten, als in deren Bestimmung liegt, so wird hier eine nähere Erläuterung dieser Bestimmung an ihrer Stelle sein. Der Zweck dieser Erziehungs=Anstalt ist nämlich, die Zöglinge zu Landschullehrern, Landwirthen, Gärtnern, Handwerkern u. s. w. zu bilden, insbesondere diejenigen, die sich vermöge ihrer geistigen Anlagen und ihres Gemüthes für den Schullehrerstand eignen, neben den Kenntnissen, deren sie zum Zwecke der Aufnahme in das Seminar bedürfen, mit allen ländlichen und Gartenarbeiten, mit der zweckmäßigen Bearbeitung des Bodens, mit dem Seidenbau und der, leider! so sehr vernachlässigten Bienenzucht durch eigene Anschauung und Uebung bekannt zu machen.

Hiernächst legte der zeitige Rendant der Stiftung, Regierungs=Hauptkassen=Oberbuchhalter Herter, eine Uebersicht vom Zustande des Stiftungs=Vermögens und die durch das Waisenamt bereits revidirte Rechnung pro 1839 vor, aus welcher sich folgendes Resultat ergab.

Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug .... 11,741 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Die Einnahme pro 1839 war:

Tit. I. Aus dem Vermögen der Stiftung:

a) von den Grundstücken:

von dem Herrn Regierungsrath von Türk an Pacht und Miethe .... 600 Thlr.,

b) an Zinsen und Rente .... 896 = 25 Sgr. 2 Pf.,

= 1,496 = 25 = 2 =

Latus 13,238 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Transport.....13,238 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Tit. II. An Stipendien:

a) von Sr. Exzellenz dem Herrn Ober-Stallmeister von Knobelsdorf zur Errichtung einer Zöglingsstelle...2500 Thlr.,
b) von Sr. Exzellenz dem Herrn General-Postmeister von Nagler an Nachschuß für die 6 Zöglingsstellen.3000 „ ,

		Thlr.	Sgr.	Pf.
		5,500	—	—
Tit. III.	An Kapital-Beiträgen und Vermächtnissen: vom Magistrat in Biesenthal	30	—	—
» IV.	An Geschenken und einmaligen Beiträgen	45	15	6
» V.	An fortlaufenden jährlichen Beiträgen, einschließlich 10 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. an Resten	830	4	9
» VI.	Ad Extraordinaria	44	6	—
	Summa der Einnahme	19,688	—	8

Die Ausgabe hat betragen:

Tit. I. An Lasten, Abgaben und Entschädigung:

a) an Kanon ....12 Thlr.,
b) „ Feuerkassen-Beitrag .... 9 „ 26 Sgr.,
c) dem Herrn Regierungsrath von Türk Entschädigung für veräußerte Pachtstücke.......60 „ — „ ,

		Thlr.	Sgr.	Pf.
		81	26	—
Tit. II.	Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude in Glienicke	118	24	11
» III.	Zur Erhaltung und Erziehung der Waisen, einschließlich der Vergütigung für die Lehrer und Schullokalien	1667	20	3
» IV.	An Büreaukosten (Schreibmaterialien, Kopialien, Buchdrucker- und Buchbinderkosten	25	17	6
	Summa der Ausgabe	1893	28	8

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Abschluß.	Die Einnahme war	19,688	—	8
	die Ausgabe	1,893	28	8
	bleibt Bestand	17,794	2	—

nämlich: a) in Hypotheken sind angelegt ....15,500 Thlr.,
b) „ Staatspapieren .... 1,850 „ ,
c) „ baarem Gelde zur Bestreitung der Ausgaben reservirt. 444 „ 2 Sgr.,
sind obige 17,794 Thlr. 2 Sgr.

Da sich übrigens aus der vorgelegten Berechnung ergeben hat, daß bei dem jetzt so sehr gesunkenen Zinsfuße und dem hohen Preise der Lebensmittel selbst die Zinsen eines Kapitals von 2500 Thlrn., das nach dem Beschluß der Hauptversammlung vom Jahre 1838 zur Begründung einer Stipendiaten-Stelle erforderlich sein sollte, zu Deckung der zur Erziehung, Verpflegung und Bekleidung eines Stipendiaten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zureichen, und daher aus dem Betrage der jährlichen Beiträge zu Erhaltung der Stipendiaten zugeschossen werden mußte, so wurde der Beschluß gefaßt, vorläufig und bis dahin, daß sich jene Verhältnisse günstiger gestalten werden, die Gründung einer neuen Stipendiaten-Stelle nur gegen Einzahlung einer Summe von Dreitausend Thalern zu gestatten, und aus demselben Grunde nicht bloß ein Viertel, sondern die Hälfte der jährlichen Beiträge zu kapitalisiren.

Potsdam, den 30. Juni 1840.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.

v. Türk.

Extra-Blatt

zum 38sten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. September 1840.

onnerstag den 1. Oktober d. J., Vormit-
9 Uhr, soll in Berlin in dem Königl. Ober-
tallgebäude, in der breiten Straße Nr. 36,
nzahl ausgemusterter und überzähliger Pfer-
s dem Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüt
eustadt an der Dosse, öffentlich an den
bietenden gegen gleich baare Bezahlung in
richsd'or à 5 Thlr. verkauft werden. $5\frac{2}{3}$
in Kourant oder in Kassen-Anweisungen
n jedoch für einen Friedrichsd'or eingezahlt,
e Goldmünzen aber nur nach dem Tages-
genommen werden.

ie Pferde bestehen aus:

circa 15 Stück Hengsten von 4 Jahren und darüber, von welchen mehrere noch als Beschäler zu verwenden sind;

circa 20 St... n von 4 Jahren und darüber, von welchen einige bedeckt sind.

ämmtliche Pferde, bis auf die bedeckten
n, sind mehr oder weniger angeritten und
. Den 28. und 29. September können
en an dem bezeichneten Orte in Augen-
genommen werden, und ist das Nähere
en gedruckten — vom 24. September ab
em Königl. Ober-Marstall-Amte bereit
den — Listen zu ersehen.

riedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an
osse, den 20. August 1840.

Königl. Gestüt-Direktion.

Holzverkauf.

n dem hiesigen Königl. Forstreviere sollen
de Hölzer zur Versteigerung gelangen:

620 Klafter Eichen-Kloben-Brennholz,
140 " Buchen- " " ,
181 " Birken- " " ,
1590 " Kiefern- " " ,
400 Stück extra Kiefern-Bauholz,
1000 " ordinair " " ,
600 " mittel " " ,
4000 Kubikfuß Eichen-Nutzholz in Enden.

i dieser Versteigerung ist auf Mittwoch den
September d. J., Nachmittags 2 Uhr, in
dem Geschäftslokale des Unterzeichneten ein Termin anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das zum Verkauf stehende Brennhoz im Laufe des Wirthschaftsjahres 1840 eingeschlagen wurde, die Nutzhölzer aber auf dem Stamme befindlich sind, und nach dem Verkaufe, pro 1841 zum Hiebe gelangen. Das zu versteigernde Holz wird auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt. Die dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen können von heute ab bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, und wird hier nur erwähnt, daß von dem Bestbietenden der vierte Theil seines Gebots im Termine deponirt werden muß, wenn solches verlangt werden sollte.

Forsthaus Linchen bei Tempelburg, den 30. August 1840. Der Königl. Oberförster

Lichtenfels.

---

* Der nachstehend signalisirte Schlosserlehrling Johann Joachim Franz Kaufmann, welcher unterm 7. v. M. mittelst beschränkter Reiseroute nach Rosenow, seinem Angehörigkeitsorte, gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, daher wir auf denselben hierdurch aufmerksam machen. Nauen, den 2. September 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Familienname: Johann Joachim Franz Kaufmann, Geburtsort: Dammerfitz, Aufenthaltsort: Rosenow, Religion: evangelisch, Alter: 16 Jahr, Haare: braun, etwas kraus, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: klein, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, besondere Kennzeichen: auf dem Knie des linken Fußes eine Narbe, vom Fall herrührend, und im Gesichte feine Sommersprossen.

Bekleidung.

Einen Naturellüberrock mit schwarzen Hornknöpfen, gestreifte Sommerhosen, ein roth- und

weißgestreiftes Vorhemde mit weißen Perlmutterknöpfen, blauschwarze Halsbinde, schwarze Tuchmütze mit blankem Schirm, desolate Stiefeln.

---

* Der jüdische Handelsmann Michael Heymann aus Wreschen, welcher unterm 29. April d. J. von hier aus mittelst Visavermerks in seinem vom Magistrate zu Wreschen unterm 19. März 1840 ausgestellten Reisepaß, nach seiner oben genannten Heimath zurückgewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen, daher auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Der 2c. Heymann ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat krauses braunes Haar und graue Augen.

Havelberg, den 5 September 1840.

Der Magistrat.

Der Bäckermeister Franz zu Britz beabsichtigt, auf einem ihm zugehörigen, bei dem Dorfe Britz belegenen Landstücke eine Windmühle zu erbauen, welche ausschließlich zur Bereitung des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Gemahls bestimmt ist.

Dies wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig begründet anzubringen.

Teltow, den 25. August 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der auf Mittwoch den 16. September d. J. im Hofe des Rittergutes Curland bei hiesiger Stadt anberaumte Verkaufstermin dort aufgestellter 28 Kühe, 8 Stärken und eines Stiers, wird in Folge höheren Befehls bis auf Mittwoch den 30. September d. J., Morgens 8 Uhr, hinausgeschoben, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Rathenow, den 11. September 1840.

Das Westhavelländische Landrathsamt.

Auf dem hierselbst im vierten Stadtviertel Nr. 46 belegenen, Vol. IV Fol. 46 Nr. 46 des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause sind Rubrica III Nr. 2. 200 Thlr. Kourant, zu vier Prozent zinsbar, eingetragen gewesen, welche der damalige Besitzer, der Maurermeister Johann Christian Sander, laut der gerichtlichen Obligation vom 25. Mai 1810, von dem Kammerherrn Grafen von Blumenthal aus Horst, als Darlehn aufgenommen, und bei der ad decretum vom 19. April 1838 stattgefundenen Subhastation des verpfändeten Grundstücks zur Hebung gekommen, jedoch, da die gegenwärtigen Eigenthümer dieser Forderung unbekannt sind, auch das darüber ausgestellte Dokument nicht hat produzirt werden können, mit den darauf gefallenen Zinsen ad depositum judiciale genommen worden sind. Auf den Antrag des Kurators dieser Spezialmasse werden nun alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Zessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte, Ansprüche an dieselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 10. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine zu melden, und solche gehörig anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran werden präkludirt weden, und die Auszahlung der Masse an den früheren Besitzer des Grundstücks, modo dessen Erben erfolgen wird.

Wittstock, den 13. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Charlottenburg, den 1. April 1840.

Das in der Schloßstraße hierselbst Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 16, jetzt Vol. Cont. I Nr. 45 verzeichnete Bürgergut, mit Acker zu zehn Scheffel Aussaat und vier Wiesen, abgeschätzt auf 7485 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, so wie der, hinter dem nach der Straße zu belegenen Hause, in gerader Flucht befindliche Theil des Gartens, welcher letztere im Ganzen, nebst dem hinter den Grundstücken Nr. 17 und 16 der Schloßstraße befindlichen Theile, auf 432 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. gewürdigt ist, soll am 30. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Völlert, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Augustſtraße Nr. 3 a belegene Schulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fuhrmann Wilhelm Kirstein und dessen Ehefrau, Louise Friederike geb. Möllendorf, gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Grundstück von 4 Morgen Ackerland mit darauf erbautem Wohnhause und Stallung, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 1475 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt ist, soll

am 29. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 22. Juni 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

In der hiesigen Stadtforst, in dem Reviere, die Stammberge genannt, soll ein hier wieder näher bezeichnetes Revier von Kiefern-Bauholz, circa 2473 Bäume von verschiedener Stärke enthaltend, sowohl im Ganzen, als in geringeren Abtheilungen, deren vier sind,

den 26. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause in dem vor unserm Bürgermeister und Stadtsyndikus Schulz anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Stadtförster Brandt ist angewiesen, jedem Kauflustigen, der das Revier näher in Augenschein zu nehmen wünscht, solches nachzuweisen, und ihn von den inneren Abtheilungen näher zu unterrichten.

Die Bedingungen sind in der Registratur auf dem Stadthause einzusehen, auch können sie gegen die Kopialien abschriftlich bezogen werden.

Rathenow, den 30. Juni 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die aus einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden und einem Garten bestehende Besitzung des Töpfermeisters Endler hierselbst, abgeschätzt auf 1594 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 21. November 1840,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gottlieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll

am 16. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 22. Juli 1840.

Das dem Schlächtermeister Karl Friedrich Fiedler gehörige, auf der Freiheit hierselbst Nr. 167 belegene, auf 715 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll in dem

am 24. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schlosser Ferdinand Thie hierselbst gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Bergstraße sub Nr. 235 belegene, und Vol. II Fol.

54 des Hypothekenbuches der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 600 Thlr., soll Schuldenhalber

am 14. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Rathenow, den 27. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 5. August 1840.

Das Bürgerhaus in der Jopenstraße Nr. 62 nebst Pertinenzien, zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Christian Schulz gehörig, abgeschätzt auf 1336 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der im Jahre 1835 aufgenommenen, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 6. August 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Ackerbürgers Schröder gebornen Fraude, früher Wittwe Paasch, gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Zubehör am Neustädter Damm, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 46, abgeschätzt auf 1720 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.;
2) eine Wiese in der Müllerkoppel, Vol. XI Nr. 57 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 100 Thlr.;
3) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
4) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 23 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 210 Thlr.;
5) zwei vereinigte Enden Werderland, Vol. XI. C Nr. 28 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 400 Thlr.;
6) ein Ende Land im Klinkowschen Ort, Vol. XI. C Nr. 37 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
7) ein Stück Neuland, Vol. XI. C Nr. 43 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 350 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 25. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der in unserm neuen Hypothekenbuche Vol. XXII Pag. 205 auf den Namen der Juliane Dorothee Pfützenreuter besonders eingetragene Viertel-Mühlenantheil Nr. 22. a, nämlich der $\frac{1}{11}$ Theil der Vol. XXXV Pag. 1 eod. eingetragenen Mühlen zu Perleberg, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 86 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 19. Dezember d. J.,

Vormittags von 11 bis Abends 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und Verkaufsberechtigten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine zu melden.

Perleberg, den 11. August 1840.

Das Königl. Stadtgericht daselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Das hierselbst in der Grünstraße belegene, Vol. II. B Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus des Ackerbürgers Dochow nebst Wiese und Kaveln, zusammen taxirt auf 548 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

den 14. Dezember 1840,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 29. August 1840.

Das in der Müncheberger Straße hierselbst sub Nr. 132 belegene, dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Menger gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, wozu die vor dem Landsberger Thore am Mühlenfließe zwischen der Vormühle und der ersten Kuhbrücke belegene Wiese, wie der im Postbruch belegene Garten gehört, abgeschätzt auf zusammen 473 Thlr. 26 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf.

soll am 15. Dezember d. J.,

Vor-

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die der Postfahrer Otteschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 233 eingetragene Bürgerstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt auf 2297 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll Schuldenhalber in termino

den 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Lenzen, den 31. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 4. September 1840.

Das dem Kaufmann Wittstock gehörige, in der Präsidentenstraße Nr. 631 hierselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehöriger Wiesenkavel, abgeschätzt auf 3559 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die in der hiesigen alten Stadtkirche bisher benutzte, noch ganz brauchbare Orgel ist für die hier neu erbauete größere Kirche nicht ausreichend, und soll deshalb bis zum 1. November d. J. verkauft werden. Es eignet sich solche für kleinere, insbesondere für Dorfkirchen, und wollen sich Kaufliebhaber bis zu jenem Termine bei dem unterzeichneten Magistrate melden.

Köpenick, den 4. September 1840.

Der Magistrat.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beelitz.

Auf den Antrag der Erben des am 20. Mai d. J. zu Salzbrunn verstorbenen Bauern Peter Pausamer, soll das von ihm nachgelassene, zu Salzbrunn sub Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 5 verzeichnete, gerichtlich auf 1881 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. taxirte Bauergut, im Wege der freiwilligen Subhastation in termino

den 24. October d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an den Meistbietenden an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Es werden Kauflustige und die etwanigen unbekannten Realgläubiger zu demselben eingeladen. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

In der bei unterzeichneter Stadt an der Möritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung sollen am 21., 22., 23. und 24. Oktober d. J.

Eichen zu Nutz-, Bau- und Brennholz,
Tannen zu Bau- und Brennholz und
einige Buchen zu Brennholz,

in öffentlicher Auktion einzeln auf dem Stamme gegen baare Bezahlung in neuen Zweidrittel verkauft werden. Der Verkauf beginnt an den genannten Tagen Vormittags 9 Uhr, und wird sowohl überhaupt, als an jedem einzelnen dieser Tage bis Abend so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden, und annehmliches Gebot erfolgt. Röbel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 2. September 1840.

Im Auftrage Hoher Landesregierung.

Engel. G. Leubert.

Auf Verfügung des Königl. Wohllöbl. Stadtgerichts zu Perleberg sollen am Montage den 21. September d. J. und die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, in dem Bartelsschen Hause die zum Kaufmann Bartelsschen Kreditwesen gehörigen Nachlaßgegenstände, als: Waarenvorräthe, Handels-Utensilien und übrige Geräthschaften, auch Ladeneinrichtung, so wie Mobilien, Leinenzeug, Betten und Küchengeräthschaften, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Perleberg, den 12. September 1840.

Zeisig, gerichtlicher Auktionskommissarius.

Ritterguts-Verkauf.

Das Allodial-Rittergut Brietzig, im Prenzlauer Kreise, ½ Meile von Pasewalk, 1½ Meile von Strasburg, 2 Meilen von Prenzlau hart am linken Ufer der Ueker gelegen, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden. Es liegt noch im Gemenge mit dem Baueracker, hat jetzt 713 Morgen 48 □Ruthen Acker, Wiesen, Wurthen 2c., ein massives Wohnhaus mit einem Gartensaal, 10 heizbaren Stuben und Zubehör

und neue, unter Ziegeldach aufgeführte Wirthschaftsgebäude. Nach der jetzt schwebenden Separation kommen 12 Hufen à circa 55 Magdeburger Morgen hinzu, wie auch die Hütung von 478 Morgen 173 □Ruthen noch zur Theilung kommt. Der Separation nicht unterworfen, gehören 100 Magdeburger Morgen Ueckerwiesen, unterhalb Pasewalk belegen, zum Gute, welches auch 45 Klafter Buchen- und 66 Klafter Eichen-Knüppelholz und freies Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Rothemühlschen Forst bezieht. Inventarium sind nur 300 Schaafe. Zum Verkaufe ist ein Termin auf

den 6. Oktober 1840,

Vormittags 9 Uhr, im Hôtel de Prusse des Herrn Wieseuer zu Prenzlau angesetzt, und sollte kein annehmliches Gebot erfolgen, so soll das Gut in demselben Termine von Trinitatis 1841 ab anderweitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtliebhaber werden zu diesem Termine ergebenst eingeladen, können das Gut zu jeder Zeit besichtigen, und mögen sich wegen etwaniger Anfragen in portofreien Briefen an den Prediger Seiler zu Heinersdorf bei Schwedt wenden.

Norwegischer Stauden- oder Wucherrocken
(Seigle multicaule)
pro 100 Pfund 6 Thlr. Kourant inkl. Emballage.

Es gewährt dieser Rocken in jeder Beziehung viele Vortheile vor dem gewöhnlichen, und können wir mit vollem Rechte den Anbau empfehlen. Er ist in Korn und Stroh sehr lohnend, das Korn hat eine feine Hülse und liefert vorzügliches Mehl. Auf den Hannöverschen Morgen bedarf man 65 bis 75 Pfund, also nur die Hälfte der Einsaat von dem gewöhnlichen Rocken, indem aus einem Korne 15 bis 22 Halme entsprießen. Die Aussaat muß bis Mitte Oktober vorgenommen werden, und gedeiht in jedem Boden.

Prämie-Weizen Whitingtoncher neuer weißer Winterweizen, für welchen der Agrikulturverein in Liverpool die Medaille ertheilt hat, à Pfund 6 gGr.

Neuer Eley'scher Winter-Riesenweizen, eine in England sehr gerühmte neue Weizenart, die auch für unser Klima sehr zu empfehlen ist, à Pfund 6 gGr.

Neuer Kamtschatka-Hafer, der sich ganz besonders durch seine Ergiebigkeit und Schwere des Korns auszeichnet, à Pfund 6 gGr., 100 Pfund 14 Thlr.

Celle in Hannover, den 1. September 1840.
Gartenmeister J. L. Schiebler & Sohn.

Ein anständiger junger Mann, der Lust hat die Landwirthschaft zu erlernen, wird bei freier Station auf einem Gute zum 2. Januar 1841 gesucht, und wollen hierauf Reflektirende frankirte Adressen im Königl. Intelligenz-Komtoir zu Berlin unter B. 150 abgeben.

Im Verlage von C. Heymann in Berlin ist erschienen und zu haben in der Stuhrschen Buchhandlung in Potsdam:

Hand- und Taschenbuch
für die
Einwohner des Preußischen Staats.

Eine Monatsschrift für Freunde des Rechts und der Ordnung. Dritte bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Zum Gebrauch für Hausbesitzer, Haus- und Familienväter, Lehr- und Brotherren, Gewerbetreibende aller Klassen rc.

Auch unter dem Titel:

Vollständiges Archiv
aller Verordnungen, Verfügungen, Polizeigesetze und Bestimmungen, welche auf die bürgerlichen Verhältnisse und das Geschäftsleben der Einwohner des Preußischen Staats Bezug haben. Auch für Landräthe, Bürgermeister, Gerichtsschulzen, Polizeibeamte und Gensd'armen von hoher Wichtigkeit.

8vo. br. jedes Heft 80 Seiten in groß Oktav enggedruckt, geheftet und mit 2 illum. Regierungsbezirks-Karten versehen à $7\frac{1}{2}$ Sgr., ohne Landkarten à 5 Sgr.

Neun Hefte von diesem überaus reichhaltigen und wahrhaft nützlichen Werke sind bereits erschienen, und in jeder guten Buchhandlung vorräthig. Mit noch 4 Heften, welche bis Ende des Jahres erscheinen, ist das Ganze beendet. Der Verleger bittet, sich durch eigene Prüfung von dem Werthe dieser Schrift zu überzeugen; Beamten ein Rathgeber — Familien ein Freund und Nothhelfer — wird Niemand es ungekauft lassen, der davon Kenntniß genommen und es geprüft hat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 19. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 207. Begnadigung für verschiedene Kategorien von Vergehungen und Verbrechen. I. 1508. Sept.

Durch Meine Ordre vom 10. v. M. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Seiner ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen.

Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Zivilstandes verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Kontraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art;

2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, so weit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konkurriren;

3) der unerlaubten Selbsthülfe;

4) solcher zum ersten Male verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;

5) der Verletzungen des Hausrechts;

6) der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;

7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Hauptturheber, als der Hülfeleistenden;

8) der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;

9) der von Personen des Soldatenstandes zum ersten Male begangenen Desertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen sechs Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinetsordre vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;

10) aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungs-Verfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer, schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als zehn Jahre davon abgebüßt, zugleich aber

2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und

3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der zivilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow; rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse

derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 18. September 1840.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M., worin des Königs Majestät zur Feier der in Königsberg geleisteten Huldigung die allgemeine Begnadigung für verschiedene Kategorien von Vergehungen und Verbrechen zu ertheilen geruhet haben, wird in Gemäßheit eines diesfälligen weitern Erlasses des Königlichen hohen Staats-Ministeriums an uns vom 15. d. M. hiermit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 25. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. September 1840.

№ 208. Sperre der Stadt Nauen und ihrer Feldmark für Rauchfutter. I. 944. Sep

Der bedeutende Transport von Heu und Stroh auf der von Berlin nach Hamburg führenden Chaussee macht es nothwendig, die unterm 10. v. M. (Amtsblatt Stück 33 № 176) für Rauchfutter verfügte Sperre der Stadt Nauen und ihrer Feldmark dahin zu modifiziren, daß zwar aus Nauen und seiner Feldmark kein Rauchfutter ausgeführt werden darf, daß aber der Transport desselben aus andern Orten auf der, vor Nauen vorbeiführenden Chausseestrecke stattfinden darf, jedoch nur von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr, und unter der Bedingung, daß die, Heu und Stroh enthaltenden Fuhrwerke auf dieser Chausseestrecke, so weit sie durch die Feldmark von Nauen geht, durchaus nicht anhalten dürfen.

Die Transporte der Kälber auf Wagen können diese Chausseestrecke zu jeder Tageszeit passiren, mit dem Beding, daß die Wagen unter keinem Vorwande auf der Feldmark von Nauen anhalten, und noch weniger daselbst Kälber auf- oder abladen dürfen.

Hinsichts der übrigen Wege auf der Feldmark von Nauen verbleibt es bei der strengen Sperre auch für das, aus andern Orten hindurch zu führende Rauchfutter und Rindvieh. Der Transportverbung über diese Feldmark bleibt untersagt. — Die sorgfältige Beobachtung dieser Vorsichtsmaaßregeln wird streng überwacht werden.

Wer, denselben zuwider, die gedachte Chausseestrecke bei Tage mit Rauchfutter passirt, oder auf derselben mit Heu-, Stroh- oder Kälber-Transporten anhält, oder gar von diesen Gegenständen abladet, hat die im § 161 Art. 5 des Patents vom 2. April 1803 angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. September 1840.

№ 209. Rindvieh-Lungenseuche in Schneeberg. I. 968. Sept

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Schneeberg im Beeskow-Storkowschen Kreise wiederum die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1840.

№ 210. Anfragen wegen Ertheilung von Erlaubnißscheinen für Privat- und Familienlehrer. II. 285. Sept.

Die in unserer Verordnung vom 4. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 20 S. 136) ad 1 d. ertheilte Vorschrift:

»Behufs der Ausstellung von Erlaubnißscheinen für Privat- und Familienlehrer, welche Universitätsstudien gemacht haben, zuvor bei uns anzufragen«,

wird nunmehr, sofern solche Lehrer nicht Ausländer sind, derentwegen auch fernerhin Anfrage bei uns erforderlich ist, hiermit aufgehoben, wogegen alle übrigen in der obgedachten Verordnung und in der mittelst derselben publizirten Instruktion vom 31. Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen, und namentlich auch die auf die Privat- und Familienlehrer bezüglichen §§ 14, 15 und 18 der vorerwähnten Instruktion in voller Kraft bleiben.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Agentur-Bestätigung.

Das Polizei-Präsidium hat dem Kommissionswaarenhändler C. A. Krusemark hierselbst, Münzstraße Nr. 20, die Bestätigung als hiesiger Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilt, welches hierdurch, auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 4. September 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 49. Hausirgewerbe.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizeibezirks, welche für das Jahr 1841 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlins beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824, nach welcher sie wegen Bewilligung der Gewerbescheine schon gegenwärtig bei der unterzeichneten Behörde sich schriftlich zu melden haben, in Erinnerung gebracht. Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder einer Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Thlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt und ohne einen weiteren Verzug angebracht werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letzteren Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheins und der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst, oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen, ob das Gewerbe ohne Pferd und Wagen betrieben wird und die Handelsgegenstände von dem Hausirer selbst gewonnen, oder selbst gefertigt sind.

Berlin, den 14. September 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 50. Wagenaufstellung.

Das Aufstellen bespannter Wagen auf den Straßen und Plätzen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torffuhren wird, als durchaus überflüssig und unstatthaft, bei Zwei Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 17. September 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

In Folge eines Beschlusses des XIVten Kommunal-Landtages der Kurmark vom 5. Dezember 1839 ist höheren Orts genehmigt worden:

daß Gebäude mit flachen Dächern, welche auf einer dichten Lattung über einer Lage von Dachsteinen oder Lehm mit einer Mischung von Asphalt oder anderen Mineralien überzogen sind, in dem Falle, daß diese Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, bei der Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz, Gebäuden mit einer Metall-, Ziegel- oder Dornschen Bedachung gleich geachtet und damit in eine Versicherungsklasse gestellt werden.

Diese Bestimmung wird für den Bereich der Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. August 1840.

General-Direktion der Land-Feuersozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Die Brandschäden im Sozietätsbezirk der Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz sind im ersten Semester dieses Jahres so bedeutend gewesen, daß wir uns veranlaßt sehen müssen, die Assozirten, nachdem die Festsetzung der Liquidationen fast durchweg bewirkt ist, bereits jetzt davon in Kenntniß zu setzen.

Es sind nämlich folgende Brände vorgekommen:					Thlr.	Sgr.	Pf.
Angermünde	den	14.	Juni	1840	381	7	6
	=	28.	=	=	4085	—	—
Bärwalde	=	22.	=	=	335	20	—
Belzig	=	22.	Januar	=	348	10	—
	=	13/14.	April	=	3325	12	6
Bernstein	=	10.	Mai	=	24	17	6
Brandenburg	=	13.	März	=	1806	16	6
				und	560	15	6
	=	29.	=	=	20	—	—
	=	17.	Juni	=	1531	27	8
Beeskow	=	23.	März	=	140	—	—
Cremmen	=	2.	Mai	=	186587	7	7
Crossen	=	27.	Januar	=	134	20	—
Cüstrin	=	20/21.	März	=	125	—	—
	=	15.	April	=	910	26	6
	=	28/29.	Juni	=	469	20	—
Drebkau	=	25.	März	=	300	—	—
				Latus	201086	21	3

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	201086	21	3
Dramburg	den 19. Januar 1840	13	16	8
Drossen	" 10. Februar "	300	—	—
Forst	" 23. März "	135	—	—
Frankfurt a. d. O.	" 20. Januar "	1000	—	—
	" 11. Mai "	250	—	—
	(noch nicht festgesetzt)			
Friedeberg	" 9. Juni "	4	13	—
Fürstenfelde	" 30. April "	510	—	—
Fürstenwalde	" 19/20. Juni "	3523	22	6
	" 21/22. " "	540	16	8
Göritz	" 1. " "	150	—	—
Joachimsthal	" 2. Februar "	614	—	—
	" 5. April "	50	—	—
	" 12. " "	283	—	—
	" 23/24. " "	606	9	1
	" 18/31. Mai "	211	25	5
Ketzin	" 28. März "	41178	2	6
Kirchhain	" 6. April "	600	—	—
	" 17. Mai "	500	—	—
Königsberg i. d. N.	" 18. März "	25	—	—
Kyritz	" 9. Februar "	500	—	—
Landsberg a. d. W.	" 2. " "	4225	20	9
	" 10. März "	3935	1	—
	und	23	—	—
	" 16/17. " "	1488	25	—
	und	15	—	—
	" 17. " "	39	3	10
	" 18. Juni "	5007	19	3
Lieberose	" 1/2. März "	165	—	—
	" 12. April "	115	—	—
	" 23. " "	100	—	—
	" 3. Mai "	415	—	—
Luckau	" 25. Februar "	12126	15	—
	" 28. April "	58	14	3
	" 2. Mai "	600	—	—
Mittenwalde	" 3. April "	25	—	—
Mohrin	" 27. Juni "	139	5	—
Müllrose	" 17. Januar "	5	18	—
Müncheberg	" 5. " "	1029	—	—
	" 2. Juni "	307	15	—
	Latus	281902	24	2

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	281902	24	2
Neustadt-Ebw.	den 14. Februar 1840	....	7	12	3
	„ 24. „ „	....	527	20	—
	„ 22/27. April „	....	129	16	—
Oranienburg	„ 20. „ „	....	900	—	—
	„ 23. „ „	....	256	17	6
Perleberg	„ 4. Mai „	....	2	20	—
Potsdam	„ 14. Januar „	....	74	28	2
	„ 5. Juni „	....	3	15	8
Prenzlow	„ 17. März „	....	6	7	6
Rathenow	„ 7. Januar „	....	649	20	—
Rheinsberg	„ 10. Mai „	....	7217	—	—
Reppen	„ 14. Juni „	....	9	—	—
Neu-Ruppin	„ 30. April „	....	837	25	—
	„ 4. Mai „	....	200	—	—
Schönfließ	„ 5. April „	....	396	22	4
Seelow	„ 25/28. Februar „	....	375	—	—
Soldin	„ 19. März „	....	12	14	8
Sommerfeld	„ 26. Februar „	....	24	20	8
Sonnenburg	„ 7. April „	....	685	—	—
Sorau	„ 10. März „	....	327	—	—
Spandow	„ 13/14. April „	....	2260	—	—
Strausberg	„ 13. März „	....	3505	15	—
Templin	„ 10/11. Mai „	....	15	3	1
Wittenberge	„ 22. Februar „	....	1336	10	—
Wittstock	„ 2/3. „ „	....	1376	7	6
		(noch nicht festgesetzt)			
	„ 8. März „	....	115	20	—
	„ 10. „ „	....	2661	1	3
Wriezen	„ 20. April „	....	2243	10	—
Wusterhausen a. d. D.	„ 10. „ „	....	2673	22	11
		und	234	15	11
	„ 6/7. Mai „	....	3776	9	7
Zehden	„ 19/20. Januar „	....	1125	—	—
so daß der summarische Betrag der Brandschäden die Summe von			315868	19	2
erreicht. Hierzu kommen die Verwaltungskosten, die nur			2320	14	9
betragen, so daß die ganze Summe des Sozietätsbedarfs pro Istes Semester 1840, exkl. der Nebenbeschädigungen und der mit Ausführung des neuen Reglements für die Aufstellung der Lagerbücher verbundenen Kosten sich auf .... stellt.			318189	3	11
		Latus	318189	3	11

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	318180	3	11
Die laufenden Beiträge für diesen Zeitraum betragen inkl. der Zugänge und nach Abzug der Rezepturgebühren	97316	13	5
Fehlen demnach zur Deckung der Brandschäden	220872	20	6

Dieser ansehnliche Ausfall ist den beiden bedeutenden Bränden zu Cremmen und Ketzin, von denen der erstere sich auf ......186,587 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf., der andere sich auf........................ 41,178 „ 2 „ 6 „

überhaupt, beide also............ ....227,765 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. betragen, allein zuzuschreiben, und läßt sich nach den Brandschäden im Isten Semester dieses Jahres um so weniger ein Maaßstab des Bedarfs aufstellen, als:

die im Jahre 1839 vorgekommenen Brände mit Einschluß aller Nebenkosten nur.................................135,373 Thlr. 14 Sgr.
betragen haben, und bei gleichen fixen Beiträgen,
wie im Jahre 1840 pro IItes Semester ....194,632 „ 26 „ 10 Pf.
aufgekommen sein würden, so daß sich bei den gewöhnlichen laufenden Beiträgen ein Ueberschuß von 59,259 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

herausgestellt hätte.

Demohngeachtet sind wir verpflichtet, den durch diese Unglücksfälle sich erforderlich machenden außerordentlichen Beitrag nach § 37 des Reglements festzustellen, um einen Anhalt zu dessen eventuellen Einziehung von den im ersten Semester dieses Jahres versicherten Gebäuden zu bilden, und hat solcher nach der vorbemerkten Auseinandersetzung auf den drittehalbfachen Semesterbeitrag, also

auf 10 Sgr. für Gebäude der ersten,
„ 15 „ „ „ „ zweiten,
„ 20 „ „ „ „ dritten und
„ 25 „ „ „ „ vierten Klasse

pro Hundert festgesetzt werden müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß wir das Brandunglück im ersten Semester dieses Jahres nur als ein außerordentliches, die gewöhnlichen Brandunfälle überschreitendes Ereigniß erachten können, haben wir nicht die Absicht, die Einziehung eines solchen Beitrags anzuordnen, wir geben uns vielmehr der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, die Sozietät mit den gewöhnlichen Beiträgen über das unglückliche Ereigniß hinwegzuführen, da durch die stattfindende Pränumerando-Zahlung der Beiträge es an Mitteln zur Befriedigung der Beschädigten nicht fehlen wird. Um so weniger sind wir gemeint, eine solche Einziehung anzuordnen, als in diesem Jahre die Sozietäts-Mitglieder durch die Abwickelung der Sozietäts-Verhältnisse bis zum Schlusse des Jahres 1839, und durch die damit unabweisbar verbunden gewesene Einziehung der zur Deckung aller Schäden bis zu jenem Zeitabschnitte erforderlichen Beiträge neben der Einhebung der ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr 1840 in einem außergewöhnlichen Maaße haben angezogen werden müssen.

Indem wir daher, wie hiermit geschieht, so frühzeitig, als dies nur möglich war, die Sozietäts-Mitglieder mit den im ersten Semester dieses Jahres vorgekommenen bedeutenden Brandunfällen bekannt zu machen keinen Anstand nehmen durften, vermogten wir eben so wenig, denselben die Hoffnung vorzuenthalten, daß, wenn die Brandschäden fernerweit nicht über die sonst gewöhnlichen Beträge hinausgehen, es nach dem für das Jahr 1839 erwählten Maaßstabe gelingen werde, das bedeutende Defizit ohne Aufbringung eines extraordinairen Beitrags successive zu decken, wobei wir indeß im Interesse der Sozietät die Rücksicht nehmen müssen, die Erfüllung der reglementsmäßigen Verpflichtungen von denen zu fordern, die mit den im ersten Semester 1840 versicherten Gebäuden vom 1. Januar 1841 ab und fernerweit aus derselben zu treten beabsichtigen sollten.

Zu dem Ende setzen wir, nachdem mit Bezug auf den § 37 des Reglements der außerordentliche Beitrag für das erste Semester 1840 von uns festgestellt ist, und der Betrag dieses außerordentlichen Ausschreibens nach dem Versicherungsabschluß dieses Semesters

von	8,215,975	Thlr.	Klasse	I	à	10	Sgr. ...	27,386	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.,
"	30,735,825	"	"	II	"	15	" ...	153,679	"	3	"	9	",
"	5,531,825	"	"	III	"	20	" ...	36,878	"	25	"	—	",
"	3,637,300	"	"	IV	"	25	" ...	30,310	"	25	"	—	",
							Summa	248,255	Thlr.	11	Sgr.	3	Pf.,
und nach Abzug von 2 Proz. Rezepturgebühren mit								4,965	"	3	"	3	",
							=	243,290	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.

ausmacht, fest, daß die Einziehung dieses Beitrags für jetzt nur von den Gebäudebesitzern erfolgt, die vom 1. Januar 1841 ab mit ihren im ersten Semester d. J. versichert gewesenen Gebäuden ausscheiden, da es unsere Pflicht ist, die Abwickelung der diesen obliegenden Sozietäts-Verbindlichkeiten bei ihrem Ausscheiden zu fordern, weil sonst die bleibenden Mitglieder, selbst wenn es möglich wird, den jetzigen außerordentlichen Bedarf durch die gewöhnlichen Beiträge successive zu decken, für die Ausscheidenden mit aufkommen müßten.

Die Magisträte und betreffenden Obrigkeiten haben demnach die Einziehung des außerordentlichen Beitrags nach den vorbemerkten Sätzen von den am 1. Januar 1841 ausscheidenden Sozietäts-Mitgliedern zu bewirken, und den Betrag mittelst besonderer Lieferzettel bis zum 1. März 1841 an unsere Hauptkasse einzusenden.

Die Einziehung des außerordentlichen Beitrags von den bei der Sozietät fernerweit verbleibenden Mitgliedern wird hiermit gestundet, und wenn dieselbe, unserer Erwartung entgegen, nicht sollte ganz umgangen werden können, werden wir darauf Bedacht nehmen, daß sie ohne besondere Bedrückung derselben in späteren angemessenen Zeiträumen bewirkt wird, wogegen bei den ausscheidenden Mitgliedern sich sachgemäß mit dem Austritt eine Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen, so weit sie sich für das Iste Semester 1840 bereits feststellen ließ, ver-

binden mußte, und bei solchen rücksichtlich des IIten Semesters die etwanigen desfallsigen Ansprüche gleichfalls vorbehalten bleiben müssen.

Berlin, den 9. September 1840.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Herrmann Eduard Oskar Heuer, Gustav Leberecht Dietert, Karl Alexander Wilhelm Maximilian Philipsborn, Franz August Ludwig Penzer und Johann Adolph Herrmann Höne sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Joachim Friedrich Bading, Karl August Emanuel Reinhard, Gotthilf Adolph Kelch und Andreas Johann Friedrich Alexander de la Croix zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübner zu Belzig an die Stelle des Land- und Stadtgerichts-Direktors Horn zum Justitiarius bestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Herrmann Friedrich Philipp Krebs ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Ewald Nikolaus Gustav Schön als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Bernhard Urban als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der Wundarzt 2ter Klasse Christoph Friedrich Samuel Müller in Oderberg als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Ober-Grenzkontroleur Rönnefahrt ist mit Beibehaltung seines Karakters als Ober-Kontroleur in eine Assistentenstelle beim Haupt-Zollamte Wittenberge, der Steueramts-Assistent Haberlich in Schwedt als Assistent zum Neben-Zollamte Bredereiche, der Grenzaufseher Wittmann als Amtsdiener bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge, die Grenzaufseher Dickmann und Preuß als Steueraufseher nach Brandenburg, und der Grenzaufseher Schmidt als Steueraufseher nach Friesack versetzt, der Steueraufseher Stavenow in Brandenburg als Assistent beim dortigen Haupt-Steueramte, und der Hauptamts-Assistent Herrmann zum Einnehmer des Steueramts Schwedt befördert, und der Premier-Lieutenant a. D. Weegelin zum berittenen Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Warnow ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. August d. J. dem Brauerknecht Johann Witzke zu Radlow, Beeskow-Storkowschen Kreises, für die von ihm am 12. März d. J. bewirkte Rettung des Tagelöhners Pötke aus Feuersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 10. September 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 40sten Stück des Amtsblatts

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. September 1840.

Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Kre- ist unterm 10. September 1840 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinnst aus anderem Material sowohl in Strängen, als auch in Ketten zu bedrucken, so weit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, Sechs Jahre, von jenem Termine an ge- et, und für den Umfang der Monarchie ilt worden.

Dem Tischlermeister Haag zu Cöln ist un- 14. September 1840 ein Patent auf eine Guillochir-Hobelmaschine, die nach eingereichter Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, Sechs Jahre, von dem gedachten Termine nd für den Umfang des Staates ertheilt en.

Das höchst gelungene Portrait des Herrn rungsraths von Türk, mit einem fac e versehen, gemalt von dem Herrn Professor y und lithographirt vom Herrn Jentzen, wenigen Exemplaren von dem Herrn Re- ngs-Hauptkassen-Buchhalter Baak, wel- den Debit gefälligst übernommen hat, für gr. zum Besten der bei der Zivil-Waisen- ung bestehenden Fonds zur Unterstützung iseter Töchter zu beziehen. Allenfallsige llungen werden unter der portofreien Ru- „Zivil-Waisenhaus-Sachen" erbeten. Wir en hierdurch dem vielseitig ausgesprochenen sche der zahlreichen Verehrer und Freunde Herrn von Türk, welcher ausdrücklich den lichen Verkauf seines Bildes abgelehnt hat.

otsdam, den 5. September 1840.

Das Zivil-Waisenhaus-Amt.

Der nachstehend signalisirte vormalige Kauf- von Wolfersdorff aus Zwickau ist rechtskräftig seines Adels für verlustig erklärt, und nach verbüßter Strafe, dem Erkenntnisse gemäß, über die Landesgrenze gebracht, ihm auch die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Festungsstrafe untersagt worden. Berlin, den 4. September 1840.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Ernst Wolfersdorff, Geburtsort: Zwickau, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr 9 Monat, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare, dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: die Backenzähne schadhaft, Kinn: oval, Gesicht: länglich, mit eingefallenen Backen und hervorstehenden Backenknochen, Gesichtsfarbe: bleich, Gestalt: lang und schmächtig, Sprache: deutsch, sächsischer Mundart.

* Daß der Militairsträfling Heinrich Albert Zoch, 26 Jahr alt, aus Berlin gebürtig, vormals Wehrmann 1sten Aufgebots Königl. 20sten Landwehr-Regiments, durch das, Allerhöchsten Orts bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 4. April d. J. wegen gewaltsamen und zugleich dritten Diebstahls und erster Desertion aus dem Soldatenstande gestoßen, des Rechts, die Preußische Nationalkokarde zu tragen, für verlustig, und zur Verwaltung öffentlicher Aemter für unfähig erklärt, zu einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben und zu sechsjähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt worden ist, wird, gesetzlichen Bestimmungen zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Spandau, den 12. September 1840.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher beschriebene Dienstknecht Aug. Julius Riebe, genannt Tremplin, aus Schönberg, welcher nach seiner Entlassung aus der Zwangsarbeits-Anstalt zu Burg Schade-

leben in Groß=Salze, zu dem Ackergutsbesitzer Lüdecke in Röbel in Dienst gebracht worden war, hat sich nach Verlauf von 24 Stunden wieder von dort entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die resp. Zivil= und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den rc. Riebe, genannt Tremplin, zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses hierher zu weisen.

Dom Havelberg, den 14. September 1840.

Königl. Preuß. Domainen=Rentamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: klein, Zähne: gesund, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

---

* Der unten signalisirte, wegen Diebstahls in dem Dorfe Birkenwerder am 14. September d. J. arretirte Dienstknecht Karl Heinrich Schwabe, ist auf dem Transport nach hier entsprungen. Sämmtliche Wohllöbliche Militair= und Polizeibehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schwabe vigiliren, und im Betretungsfalle denselben mit den bei ihm vorgefundenen Sachen per Transport hieher abliefern zu lassen.

Oranienburg, den 19. September 1840.

Königl. Rent= und Polizeiamt.

Signalement.

Vor= und Zunamen: Karl Heinr. Schwabe, Geburtsort: Neuhof bei Zehdenick, Aufenthaltsort: Birkenwerder, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 1—2 Zoll, Haare: blond, glatt, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: lang und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: hiesiger Dialekt.

Bekleidet war der rc. Schwabe mit dunkelfarbigem Ueberrock, einer Mütze, führt einen Stock, welcher am Griffe mehrere Wurzelzacken hatte. Seine anderen Sachen waren in ein dunkles Tuch eingebunden.

Die gestohlenen Gegenstände, welche er in einem gelb= und weißbunten gefränzten baumwollenen Tuche bei sich trug, waren: 1) ein blauer Tuchüberrock mit roth Merino=Unterfutter und schwarzem Sammetkragen; 2) eine dergleichen Jacke; 3) eine dergleichen Weste; 4) ein Paar blaue Hosen von Halbtuch; 5) ein roth und dunkelbraun buntes Kamisol von Kattun; 6) eine seidene, blauschwarze Halsbinde (sogenannter Slips); 7) ein rothbuntes Kattuntuch. — Außerdem hatte der rc. Schwabe noch bei sich: 8) einen gelb ledernen Tabacksbeutel, mit Taback gefüllt; 9) eine kurze Tabackspfeife mit buntem Kopf und Rohr von Horn; 10) ein Paar lederne Halbstiefeln.

---

* Der unten signalisirte Seidenwirkergesell Brünni, welcher hier am 17. Juli d. J. wegen Legitimationslosigkeit angehalten, und unterm 28. Juli d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach Berlin, seinem Angehörigkeitsorte, gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, daher wir auf denselben aufmerksam machen.

Nauen, den 12. September 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor= und Zuname: Karl Eduard Brünni, Geburts= und Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Haare: blond: Stirn: frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: etwas breit, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, besondere Kennzeichen: der rechte Fuß ist kürzer, als der linke.

---

* Der mittelst Steckbriefs vom 27. v. M. verfolgte ehemalige Kaufmann Eduard Jul. Kähne ist bereits am 3. d. M. ergriffen und zum Arrest gebracht worden, der erlassene Steckbrief also erledigt.

Berlin, den 9. September 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

---

* Es hat sich am 1. Juli d. J. zu Ahrensdorf ein unbekannter Mann, etwa 40 Jahr alt, bekleidet mit einem blauen Sommerrocke, einer blau= und weißpunktirten Weste, leinenen Hosen mit zwei Hosenträgern von grünem Tuche, leinenem Hemde und einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm, im sichtlich kranken Zustande, eingefunden, und ist am andern Morgen dort gestorben. Er war etwa 5 Fuß 4 Zoll groß,

und führte außer einer kurzen Tabackspfeife und einem leeren Tabacksbeutel auch eine runde halbgefüllte Branntweinflasche bei sich.

Bisher sind weder der Name, noch der frühere Wohnort, oder die Angehörigen dieses Menschen zu ermitteln gewesen, weshalb alle, die ihn gekannt haben, oder über denselben Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert werden, uns davon Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung hier zu gestellen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Beelitz, den 1. September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Am 11. September d. J. ist am Ufer der Oder, welche die zum Dorfe Lunow im Angermünder Kreise gehörigen Wiesen, der Strand oder Starrenort genannt, bespült, ein unbekannter männlicher Leichnam, der dem Ansehen nach 8 — 14 Tage bereits im Wasser gelegen, gefunden worden. Derselbe war 5 Fuß 2 — 3 Zoll groß, der Kopf mit dunkelbraunen Haaren bedeckt, das Gesicht bereits ganz schwarz aussehend, die Farbe der Haare des Backenbartes waren nicht mehr zu erkennen, und äußere Verletzungen nicht sichtbar.

Der Leichnam war robust, dem Ansehen nach 30 – 40 Jahre alt, und mit einer blautuchenen Jacke, einem gelbkattunen Halstuche, grauleinenen Beinkleidern, durch zwei Gurttragebänder und einen ledernen Riemen um den Leib gehalten, einem rothbunten Gingham-Brusttuch, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, einem graukarrirten Schnupftuch auf der Brust und einem Paar ledernen Stiefeln bekleidet.

Oderberg, den 14. September 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

* Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige fünfte hiesige Jahrmarkt, nebst dem damit verbundenen Vieh- und Pferdemarkt, vom 15. Oktober d. J. mit Genehmigung der Königl. Regierung auf

Donnerstag den 8. Oktober d. J.

verlegt worden ist.

Potsdam, den 15. September 1840.

Der Magistrat.

Die durch eine Feuersbrunst eingegangene oberschlägige Wasser-Mahlmühle zu Pieskow soll auf der alten Baustelle in dem bisherigen Umfange und ohne Veränderung des Fachbaums retablirt werden. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 wird dies Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Widersprüche dagegen innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen. Beeskow, den 26. August 1840.

Der Landrath v. Löschebrand.

Montag den 5. Oktober d. J., Vormittags, werden bei Templin, nach vorangegangener Thierschau, Pferderennen statthaben.

Templin, den 15. September 1840.

Der Vorstand des Vereins für Pferderennen und Thierschau bei Templin.

Ediktal-Zitation.

Gegen den von hier entwichenen Kaufmann und Tuchhändler Aaron Götze haben wir wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung eröffnet. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf den 23. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Königl. Kammergerichts-Assessor Herrn Dames unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 3. September 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Ni-

schanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Ackerbürger Weigel gehörige, in hiesiger Stadt belegene Ackerbürgergrundstück, abgeschätzt auf 2126 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 25. Juni 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Gottlieb Schulze gehörige Hüfnergut zu Ruhlsdorf, taxirt auf 1490 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., soll Theilungshalber in termino

den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1840.

Das an der Pankower Chaussee belegene Leberechtsche Grundstück, taxirt zu 1584 Thlr. 5 Sgr., soll

am 10. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 14. Juli 1840.

Die zur Kreditmasse des verstorbenen Gutsbesitzers Trübe gehörigen Grundstücke:

1) die vor dem Unterbaum rechts am Charitégraben belegene, als Holzplatz bisher benutzte, auch mit einem kleinen Hause bebaute Erbpachtswiese Nr. 548,
2) die ebendaselbst am Graben, rechter Hand desselben belegenen drei Erbpachtswiesen Nr. 484, 545 und 541,

abgeschätzt nach den, nebst den Hypothekenscheinen in dem dritten Büreau einzusehenden Taxen auf resp. 4074 Thlr. 2 Sgr. 4½ Pf. und 450 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., sollen gesondert

am 2. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Termine werden

a) der Besitzer des früher Garnisonprediger-, nachher Kattunfabrikant Weberschen Hauses hierselbst,
b) der Besitzer des früher Garnisonprediger-Wittwen-, nachher Federfabrikant Schulzeschen Hauses hierselbst,
c) der Besitzer des früher Kornmesserschen Waisenhauses, nachher Schmidtmeister Witzeschen Hauses hierselbst,

hierdurch öffentlich mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der separirten Schumacher Weise gehörige, in der Judenstraße Nr. 3 hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 406 verzeichnete Grundstück, nebst dazu gehöriger Hauskavelwiese, welche auf 544 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 26. November 1840

an-

nten Termine, öffentlich verkauft wer-
ie Taxe, der neueste Hypothekenschein
Kaufbedingungen sind in der Registra-
täglich einzusehen.

ndau, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

it Rheinsberg, den 10. August 1840.

der verehl. Arbeitsmann Johann Protz,
ne geb. Trost gehörige, hierselbst an
n Straße Nr. 152. b belegene Wohn-
ebst den dazu gelegten Hütungs-Ent-
igs-Ländereien und dem Kirchen-Erb-
n am Köpernitzer Wege Nr. 1, zusam-
rt zu 140 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., soll
shalber in termino den 24. November
Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Ge-
e öffentlich an den Meistbietenden ver-
rden, wozu zahlungsfähige Kaufliebha-
dem Bemerken eingeladen werden, daß
und der neueste Hypothekenschein werk-
t unserer Registratur eingesehen werden

Nothwendiger Verkauf.

icht zu Berlin, den 19. August 1840.

Antheil des Weißgerbermeisters Johann
Heinrich Müller an dem in der Stra-
raße Nr. 37 belegenen, auf den Na-
sieben Geschwister Müller eingetrage-
ndstücke, welches letztere überhaupt zu
Thlr. 12 Sgr. 10½ Pf. taxirt ist, soll
anuar 1841, Vormittags 11 Uhr, an
chtsstelle subhastirt werden. Taxe und
enschein sind in der Registratur einzu-
Der dem Aufenthalte nach unbekannte
n August Schlesing wird hierdurch
vorgeladen.

---

othwendiger Verkauf.

en Erben der unverehelichten Charlotte
e Louise Köppen gehörige, auf dem
hierselbst belegene, und Fol. 3 des Hy-
uches der Fischereien verzeichnete Fi-
arirt zu 1026 Thlr. 10 Sgr., soll

am 22. Dezember d. J.,

igs 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden. Die Taxe nebst Hy-
pothekenschein sind in unserer Registratur ein-
zusehen. Rathenow, den 24. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Ephraim Bernau gehörige, im
Dorfe Phöben belegene Kossäthengut, mit einem
Antheile an der Erbpachtsfischerei, nebst Zube-
hör, welches nach der, nebst Hypothekenschein
in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe
auf 818 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist,
soll am 14. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
stelle subhastirt werden.

Potsdam, den 26. August 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die zum Nachlaß der zu Borne gestorbenen
Müllermeister-Wittwe Michaelis, Johanne
Sophie geb. Merten, gehörigen Grundstücke:

1) eine halbe Hufe Acker in der Dorfmark Borne, abgeschätzt auf 303 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.,
2) ein Sächsischer Morgen Wiese an der Plane, Strich 15 Nr. 635, von 1 Magdeburger Morgen 86 □Ruthen, abgeschätzt auf 43 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedin-
gungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
sollen den 19. Dezember d. J.,
von Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr, an ordent-
licher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Belzig, den 31. August 1840.

In der bei unterzeichneter Stadt an der
Möritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung
sollen am 21., 22., 23. und 24. Oktober d. J.

Eichen zu Nutz-, Bau- und Brennholz,
Tannen zu Bau- und Brennholz und
einige Buchen zu Brennholz,

in öffentlicher Auktion einzeln auf dem Stamme
gegen baare Bezahlung in neuen Zweidrittel ver-
kauft werden. Der Verkauf beginnt an den
genannten Tagen Vormittags 9 Uhr, und wird
sowohl überhaupt, als an jedem einzelnen die-

ser Tage bis Abend so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden, und annehmliches Gebot erfolgt. Röbel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 2. September 1840.

Im Auftrage Hoher Landesregierung.

Engel. G. Leubert.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die zum Nachlaß des Bäckermeisters Tallmann gehörige Scheune, Nr. 60 vor dem Berliner Thore, soll mit der Taxe von 359 Thlr. 15 Sgr. anderweit im Termine

den 14. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Es sollen am 5. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr, in der Wohnung des Tabacksspinners Speltacker allhier, große Kirchgasse Nr. 29, einige Zentner verschiedener Sorten Tabacke, zwei Waageschaalen nebst Gewichten, ein Ladenrepositorium, verschiedene Möbel und Betten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Behufe Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Nauen, den 5. September 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Am 9. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, soll allhier in dem Hause des Kaufmanns Karl Treue ein fast neues, schön gearbeitetes Fortepiano meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Behufe Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nauen, den 5. September 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Das hierselbst in der Diakonatstraße belegene, Vol. II. B Nr. 247 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Wiese und Kaveln, zusammen abgeschätzt auf 414 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., und die auf hiesiger Feldmark in allen Schlägen belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. a Nr. 230 verzeichnete Viertelhufe Land, abgeschätzt auf 203 Thlr. 10 Sgr., beide den Ackerbürger Scherlerschen Erben zugehörig, sollen auf

den 9. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Der auf den 6. November d. J. angesetzte Subhastationstermin, betreffend das Postelsche Ackerstück, wird aufgehoben.

Charlottenburg, den 14. September 1840

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der zur Subhastation des den Gebrüdern Schumacher gehörigen, in Kollrep gelegenen Grundstücks, auf den 2. Oktober d. J. angesetzte Termin wird aufgehoben.

Heiligengrabe, am 15. September 1840.

Das Stiftsgericht.

Das im Ruppinschen Kreise, ¼ Meile von Gransee, 1½ Meile von Zehdenick, 6½ Meile von Berlin an dem mit der Havel in Verbindung stehenden Wentowsee, und ¼ Meile von der Berlin-Strelitzer Chaussee entfernt, belegene Gut Wentow, mit einem Areal von circa 1750 Morgen, einer Brennerei und einer Wind-, Mahl- und Gypsmühle, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber finden die nähere Beschreibung des Gutes in Berlin bei Madame Meschmann, Brüderstraße Nr. 15, und beim Oberamtmann Stropp zu Amt Zechlin, welcher Letzterer auf portofreie Anfragen die Kaufbedingungen mittheilen wird.

Zechlin, den 13. August 1840.

Der Oberamtmann Stropp.

Ich ersuche hiermit Jedermann, meinem jüngsten Sohne Karl Telschow, 25 Jahr alt, nicht das Mindeste zu borgen, da ich wegen seines liederlichen Lebenswandels durchaus keine Zahlungen für ihn leiste.

Buchholz, den 15. September 1840.

Der Schulze Telschow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 2. Oktober 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2112. Das Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer. Vom 4. Juli 1840.

№ 2113. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. August 1840, betreffend das rechtliche Verhältniß der schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zins-Rekognitionen.

№ 2114. Der Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, und das Brükken-Aufzugsgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8. August 1840.

№ 2115. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. September 1840, die Ernennung des Ober-Präsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen Raths von Schön zum Staatsminister betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826, bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen der Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Dombechanten von Erxleben auf Selbelang und Herrn Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 8. September 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. September 1840.

Nicht 1 Thlr. 9 Sgr., sondern 2 Thlr. 9 Sgr. hat der Scheffel Weizen auf dem Markte zu Luckenwalde im Durchschnitt pro Juli d. J. betragen, welches № [illegible]. Berichtigung l. 981. Sept.

hierdurch im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. v. M. (I. 1101. Aug.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1840.

№ 212. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatzkommission. I. 1962. Sept.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Eingesessenen gebracht, daß die Königl. Departements-Ersatzkommission zur Uebernahme der Ersatzmannschaften des Zauch-Belzigschen Kreises nicht am 17., sondern am 20. Oktober d. J. in Treuenbrietzen zusammentreten wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. September 1840.

№ 213. Paßpolizeiliche Kontrole der auf Reisen mitgenommenen Dienstboten. I. 2577. Aug.

Nach der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 15, bedürfen die in Begleitung oder im Gefolge eines Paß-Inhabers reisenden Personen, welche in dessen Lohn und Brodt sich befinden, nur in sofern keines eigenen Passes, als sie in dem Paß der Dienstherrschaft namentlich mit aufzuführen sind; auch ist wegen des erforderlichen Signalements der Begleitung im § 3 ibid. das Nähere bestimmt. Dem entgegen ist bisher oft das seine Herrschaft auf einer Reise begleitende Gesinde in den Pässen derselben ohne alle nähere Bezeichnung, nur ganz allgemein als Begleitung oder Dienerschaft aufgeführt worden. Wir finden uns hierdurch, und in Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 20. August d. J., veranlaßt, die Polizeibehörden diesseitigen Departements auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß künftig, *insofern* das mit seiner Herrschaft reisende Gesinde in den Paß derselben aufgenommen wird, dasselbe darin nicht allein namhaft gemacht, sondern auch durch Hinzufügung der Personsbeschreibung näher bezeichnet werden muß, und daß in gleicher Weise die Fremdenmeldungen auf das Gesinde auszudehnen sind.

Hiernach ist künftig von Seiten der betreffenden Behörden und Beamten genau zu verfahren. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. September 1840.

№ 214. Blutegelpreis. I. 2030. Sept.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird für den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. April k. J. auf **drei** Silbergroschen pro Stück festgesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 29. Jagdkontraventionen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, in Untersuchungssachen wegen Jagdkontraventionen, welche auf Königl. Revieren begangen worden, die Straferkenntnisse nach beschrittener Rechtskraft den betreffenden Forst-Inspektionen mitzutheilen. Berlin, den 7. September 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Dem, bei dem hiesigen Königl. Landgerichte angestellten Justizkommissarius Gall ist durch das Ministerial-Rescript vom 4. d. M. auch die Praxis bei denjenigen Patrimonialgerichten, deren Justitiarien in Berlin wohnen, und bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Cöpenick gestattet worden. № 30. Erweiterung der Prozeßpraxis des Justizkommissarius Gall

Berlin, den 14. September 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{40}{41}$, vom 26. Oktober an, auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule gehalten werden. № 51.

1. Herr Geheimer Medizinalrath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei lesen, und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2. Herr Professor und Privatdozent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr; über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5. Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie lesen, und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6. Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Enzyklopädie der Thierheilkunde Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Vorträge halten.

7. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. phil. Spinola wird mit Zuzie-

hung von Eleven der Schule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathalogie und Therapie Vorlesungen halten.

8. Herr Professor Bürde hält drei Mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9. Herr Kreisthierazt und Repetitor Dr. phil. Wagenfeld wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Fuchs wird vier Mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und ebenfalls in 4 Stunden wöchentlich über Arzneimittellehre Repetitionen halten, und mit letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Brigade-Roßarzt Hoffmeister, wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Zivil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 15. Oktober d. J. an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Albers, zu wenden, und über ihre Qualifikation nach Maaßgabe des Publikandi vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben.

Berlin, den 1. September 1840.

Königl. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Personalchronik.

Dem Polizeidirektor Flesche zu Potsdam ist von des Königs Majestät der Charakter eines Geheimen Regierungsraths verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. August d. J. dem Färber August Grothe zu Wittenberge für seine entschlossene Hülfsleistung bei der Rettung des Altsitzers Jakob Schröder aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 10. September 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In der, im 40sten Stück des Amtsblatts S. 283 sub Nr. 208 abgedruckten Verfügung vom 15. September d. J., muß Z. 7 von unten: »Der Transport von Dung« anstatt: »Der Transportverdung« gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Oktober 1840.

Durch das am 11. d. M. erfolgte Ableben des Predigers Ulrici zu Rüdersdorf ist die dasige Pfarrstelle, Königlichen Patronats, erledigt worden. Potsdam, den 25. September 1840.
Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Steckbriefe.

Der nachstehend signalisirte, hier domizilirende Knabe Friedrich Moritz, auch Heinrich Kempel genannt, ist am 18. d. M. auf dem Transporte von Wittenberg nach Treuenbrietzen, unweit des letzteren Ortes entwichen. Es wird daher gebeten, denselben da, wo er betroffen wird, zu verhaften und per Transport hierher zu befördern. Beelitz, den 23. Sept. 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: Mittelbusch, Alter: 11 Jahr, Größe: ungefähr 4 Fuß, Haare: weißlich blond und kurz geschnitten, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitzig, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

Der Knabe war bei seiner Entweichung mit einer röthlichbunten Weste, grautuchenen Hosen und einem leinenen Hemde bekleidet.

Der nachstehend näher signalisirte Brennerknecht Hartwig ist dringend verdächtig, auf dem Vorwerke Schönefeldt einen Diebstahl begangen zu haben; er hat sich der Untersuchung und Verhaftung am 17. d. M. durch die Flucht entzogen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Hartwig zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Königs-Wusterhausen, den 25. Sept. 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Name: Johann Christian Hartwig, Alter: 26 Jahre, Geburtsort: Mittenwalde, Größe: 5 Fuß, Haare und Backenbart: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, Stellung: etwas gekrümmt, besondere Kennzeichen: er stottert beim Sprechen.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchjacke mit weißen runden Knöpfen, lange Militairbeinkleider mit rothen Streifen, blaue Tuchmütze mit schwarzem Schirm und Halbstiefeln.

* Der Seidenwirkergeselle Brünni aus Berlin, hinter welchen der Steckbrief vom 12. d. M. erlassen worden, ist nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, daselbst eingetroffen.

Nauen, den 22. September 1840.

Der Magistrat.

* In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind von der Weide zu Rudow:

1) ein Rothfuchs, Wallach, $2\frac{1}{2}$ Jahr alt, etwa 4 Fuß hoch, mit großer Blesse und weißen Hinterfüßen, dem Schulzen Dähne gehörig, und besonders daran kenntlich, daß dem Pferde auf der linken Seite ein D., auf der rechten ein R. nahe den Hüften in den Haaren geschnitten war, und
2) ein Rappen, 18 Jahr alt, nicht groß, aber stark und gut genährt, an der Krone des einen Hinterfußes weiß, dem Bauer Schmidt gehörig, gestohlen worden.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, ersuche ich alle Polizeibehörden ergebenst, vorkommenden Falls die Pferde anzuhalten und mir davon Mittheilung zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Teltow, den 18. September 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

Albrecht.

* In der Nacht vom 24. zum 25. August d. J. sind folgende Pferde:

a) aus der Nachthütung des Dorfes Steinberg bei Ziesar eine dem Christian Peters zu

Steinberg zugehörige hellbraune Stute mit Stern ohne sonstige Abzeichen, 4 Jahre alt;

b) aus derselben Nachthütung eine dem Christian Ahlert zu Steinberg zugehörige schwarzbraune Stute, 8—9 Jahre alt, mit einem dunklem Stern, etwas herunterhängenden Ohren, sonst ohne Abzeichen;

c) aus der Nachthütung des Dorfes Rädel unweit Lehnin ein dem Kossäthen Karl Hagen zu Rädel zugehöriger halbbrauner Wallach, Langschwanz, 10 Jahre alt, mittler Höhe, mit einem weißen Stern auf der Stirn und kleiner Schnebbe, die Haare zwischen Stern und Schnebbe weiß und braun vermischt, der linke Hinterfuß am Fesselgelenke hinterwärts weiß behaart,

gestohlen worden, ohne daß weiter etwas bisher zu ermitteln gewesen, als daß der Verkauf dieser Pferde wahrscheinlich in Potsdam realisirt worden.

Es werden daher hiermit alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser drei Pferde etwas Näheres bekunden können, aufgefordert, schleunigst solches dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß Kosten dadurch Niemand entstehen.

Brandenburg, den 19. September 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Bäckermeister Franz zu Britz beabsichtigt, auf einem ihm zugehörigen, bei dem Dorfe Britz belegenen Landstücke eine Windmühle zu erbauen, welche ausschließlich zur Bereitung des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Gemahls bestimmt ist.

Dies wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810 binnen acht Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe gehörig begründet anzubringen.

Teltow, den 25. August 1840.
Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

In der Brennerei der Wittwe Huth zu Pritzwalk wird die Aufstellung eines Dampfkessels zum Dämpfen der Kartoffeln, so wie zum Erwärmen und Abtreiben der Maische ohne Spannung der Dämpfe beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 wird ein Jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen bei dem unterzeichneten Landrathe binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzubringen und zu begründen. Kyritz, den 22. September 1840.
Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Der Ackerbürger Herr Grabow hierselbst beabsichtigt, zum Betriebe seiner, auf seinem Etablissement bei hiesiger Stadt befindlichen Brennerei einen Dampfkessel von Dreifünftel-Atmosphäre aufzurichten. Dem § 16 des Ministerial-Regulativs vom 16. Mai 1838 (Gesetzsammlung Seite 262) zufolge, wird dies Vorhaben hierdurch bekannt gemacht, und einem Jeden, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, überlassen, seine Einwendungen binnen Vier Wochen präklusivischer Frist bei uns geltend zu machen.

Cremmen, den 19. September 1840.
Der Magistrat.

Da das Hypothekenbuch der Ortschaften Niebendorf, Waltersdorf und der wüsten Feldmark Raakendorf nunmehr vollständig angelegt ist, so können von nun an neue Erwerbungen nur nach der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung beurtheilt werden.

Schlieben, den 25. September 1840.
Der Justitiar Michaelis.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahre 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;

2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;

3) die Geschwister:
Henriette Wilhelmine Therese }
Auguste Karoline } Ziska,
Charlotte Christiane }
für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;

4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande

nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;
5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,

so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf

den 18. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus, oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Es sind angeblich folgende Dokumente verloren gegangen:

1) der Kaufvertrag vom 20. Oktober 1801, aus welchem auf dem hier in der Schulzenstraße belegenen, Vol. II. A Nr. 210. a des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause 42 Thlr. 16 Gr. für den Ackerknecht Johann Christian Grüneberg eingetragen stehen, sammt annektirtem Hypothekenscheine,
2) die Obligation vom 30. September 1815, aus welcher für die Geschwister Schulze auf dem hier in der Grünstraße belegenen, Vol. II Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause und der vor dem Mühlenthore belegenen, Nr. 122 des Hypothekenbuches verzeichneten Scheune 100 Thlr. Kourant eingetragen sind, und die Obligation vom 29. September 1815, aus welcher für die separirte Hahn, geborne Gabriel, 125 Thlr. auf denselben Grundstücken eingetragen sind, nebst der Zession resp. Quittung vom 2. Mai 1827, durch welche beide Posten auf den Bauer Wichmann, und die Zession vom 1. Oktober 1832, durch welche beide Posten auf die verehelichte Ziegler Maurer, Marie Elisabeth geborne Schultz übergegangen sind, sammt annektirten Hypothekenscheinen.

Es werden daher die etwanigen Inhaber dieser Dokumente, deren Erben, Zessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zur Anmeldung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und die gedachten Dokumente durch Erkenntniß amortisirt werden.

Templin, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 87 belegene Grundstück des Holzhändlers Joh. Christian Runge, taxirt zu 16,263 Thlr. 28 Sgr., soll Theilungshalber

am 24. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präklusion zugleich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. März 1840.

Die in der Kronenstraße Nr. 12 und 13 belegenen Fasquelschen Grundstücke, taxirt zu 17,225 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., sollen

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. März 1840.

Das in der Mauerstraße Nr. 50 belegene Grundstück des Oberstlieutenants von Stückradt, taxirt zu 13,205 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., soll

am 20. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rentier Johann Götze, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. März 1840.

Das in der Kaiserstraße Nr. 43 belegene Grundstück des Destillateurs Thieme, taxirt zu 10,350 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 30. April 1840.

Das Wohnhaus des Kaufmanns Karl Friedrich Grothe zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 4, geschätzt auf 6373 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., soll

am 24. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzengut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich
1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Brugmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Angermünde.

Das Haus des verstorbenen Steuer-Kassenrendanten von Höwell Nr. 144 am Paradeplatze, nebst Zubehör, zu 1762 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 2. November 1840,
Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Das dem Zimmermeister Schulz sen. gehörige, in der Sandstraße hierselbst gelegen Vol. I Fol. 156 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör, inkl. des Kohagenlandes abgeschätzt auf 1009 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll auf

den 9. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werde Taxe und Hypothekenschein können in unser Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 12. Juli 1840.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Die zum Nachlaß des hierselbst verstorben Schumachermeisters Otto Christian Friedri Meyer gehörigen Grundstücke, nämlich:
1) das auf hiesiger Altstadt an der Brandeburger Pforte sub Nr. 57 belegene, Vol. Fol. 57 des Hypothekenbuches der Häus verzeichnete Wohnhaus, nebst Zubehör taxirt zu 600 Thlr.,
2) der hierselbst vor dem Brandenburger Thore belegene, Vol. I Fol. 75 des Hypothekenbuches der Aecker verzeichnete Ackerberg, taxirt zu 50 Thlr., und
3) der hierselbst vor dem Berliner Thore belegene, Vol. II Fol. 94 des Hypothekenbuches der Gärten verzeichnete Garten taxirt zu 50 Thlr.,

sollen Theilungshalber

am 3. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Flaminius, an ordentlich Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen; die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Rathenow, den 20. Juli 1840.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Resubhastation.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 14 und 15 belegene, den Methfesselschen Eheleuten zugehörige Grundstück, taxirt zu 6962 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig

am 23. März 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 30. Juli 1840.

Das zu Brandenburg in der Steinstraße Nr. 207 belegene Wohnhaus, nebst doppelter Hauskavel, des Brauers Joh. Gottlieb Voigt, Vol. VI Fol. 349 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4171 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember d. J.,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Brauer und Branntweinbrenner Georg Friedrich Rasenack gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein Vol. I Fol. 225 des Hypothekenbuches verzeichnetes Wohnhaus, nebst Hof und Garten und einem am Galgenberge belegenen Weinberge, so wie
2) ein Vol. I Fol. 227 des Hypothekenbuches verzeichneter, am Galgenberge belegener Weinberg, nebst dem am Kesselberge belegenen sogenannten alten Schießplan,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe resp. auf 2659 Thlr. 5 Sgr. und 3823 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

am 4. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 31. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 17. August 1840.

Das Haus in der Kietzerstraße Nr. 197½ hierselbst, nebst Pertinenzien, den Schumachermeister Johann Konrad Simonschen Eheleuten gehörig, abgeschätzt auf 660 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. August 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 53 belegene Grundstück der Schiffbauer Müllerschen Erben, taxirt zu 1643 Thlr. 7 Sgr., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1840.

Das zwischen dem Halleschen und Kottbusser Thore belegene Ackerstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 627 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Großeschen Erben zugehörige, hier belegene Erbpachtsgrundstück Nr. 16 von 45 □Ruthen Flächeninhalt mit dem darauf erbauten massiven Hause, abgeschätzt auf 709 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Königs-Wusterhausen, den 27. Aug. 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht zu Mittenwalde.

Das in der Katharinenstraße Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 233 verzeichnete, zum Nachlaß des verstorbenen Arbeitsmanns August Friedrich Hahn gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 386 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

In der bei unterzeichneter Stadt an der Möritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung sollen am 21., 22., 23. und 24. Oktober d. J.
Eichen zu Nutz-, Bau- und Brennholz,
Tannen zu Bau- und Brennholz und
einige Buchen zu Brennholz,
in öffentlicher Auktion einzeln auf dem Stamme gegen baare Bezahlung in neuen Zweidrittel verkauft werden. Der Verkauf beginnt an den genannten Tagen Vormittags 9 Uhr, und wird sowohl überhaupt, als an jedem einzelnen dieser Tage bis Abend so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden, und annehmliches Gebot erfolgt. Röbel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, den 2. September 1840.

Im Auftrage Hoher Landesregierung.
Engel. G. Leubert.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 3. September 1840.

Das den Gebrüdern Hene und Salomon Elkan gehörige, zu Neustadt-Eberswalde in der Breiten Straße Nr. 51 belegene Wohnhaus, welches im Jahre 1838 für 4550 Thlr. gekauft worden ist, soll
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Grundstücks und der Hypothekenschein liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. September 1840.

Das Wohnhaus der Pferdehändler Gebrüder Elkan zu Neustadt-Eberswalde in der Hintergasse Nr. 132, welches die Besitzer im Anfange dieses Jahres für 2410 Thlr. erstanden haben, soll
am 30. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Grundstücks und der Hypothekenschein liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneider Ernst Ferdinand Fritze gehörige, zu Werder belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Garten und einem Weinberge, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 1591 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll
am 7. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 6. September 1840.
Königl. Stadtgericht über Werder.

Das den Erben des Steuerdirektors Villaret gehörige, hierselbst am Bassin Nr. 10 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XII Nr. 895 verzeichnete, auf 5319 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. April 1841,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. September 1840.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Sept. 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Christian Heinrich Sagert gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus Nr. 80 in der Klosterstraße mit den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 913 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten vor dem Berliner Thore am Mühlenstrom Vol. XI. B Nr. 26 im Hypothekenbuche verzeichnet, und

abgeschätzt auf 67 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 8. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 10. Sept. 1840.

Die dem Tuchmachermeister Johann Georg Schleeth gehörige, hierselbst im ersten Viertel in der Unterkettenstraße Nr. 98 belegene Bürgerstelle, eine halbe Waacke, bestehend

1) in der Baustelle der abgebrannten Wohn- und Nebengebäude, taxirt zu 68 Thlr. 10 Sgr.;
2) den in die Stelle der abgebrannten Gebäude tretenden Feuerkassen-Geldern von 519 Thlr. 20 Sgr.;
3) dem zum Hause gehörigen halben Waackenlande nebst Wiese, taxirt zu 80 Thlr. 22 Sgr.,

soll am 4. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Das dem Militairfiskus gehörige, in der Weberstraße hierselbst belegene, ehemalige Lazarethgebäude, 48 Fuß lang, 34 Fuß tief, massiv und von 2 Etagen erbaut, mit dem dazu gehörigen Stallgebäude von 16 Fuß Länge und 12 Fuß Tiefe und dem hinter demselben befindlichen Hofraume, soll, einer Anordnung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements gemäß, in dem hierzu auf

den 28. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Die Verkaufsbedingungen können jederzeit auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden, jedoch wird bemerkt, daß nur solche Personen zum Gebot gelassen werden können, welche entweder als zahlungsfähig bekannt sind, oder welche eine Kaution von 100 Thlrn. vor dem Termine zu deponiren vermögen.

Kyritz, den 11. September 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Beeskow.

Der am Luchsteig belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 348 Nr. 138 verzeichnete, den 3 Geschwistern Knape, nämlich den beiden Tuchmachermeistern Gottlob Friedrich und Johann Wilhelm Knape und der verehelichten Oekonomie-Inspektor Grape zu Freyenwalde gehörige 1½ Garten, taxirt auf 68 Thlr. 10 Sgr., und der am Luchsteig belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 346 Nr. 137 verzeichnete, dem Gottlob Friedrich und Johann Wilhelm Knape gehörige halbe Garten, taxirt zu 31 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine festgestellt werden.

Beeskow, den 13. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Das Lehmannsche Kossäthengut Nr. 8 zu Stangenhagen, geschätzt auf 771 Thlr. 20 Sgr., soll am 4. Januar 1811,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stangenhagen bei Beelitz verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur des Land- und Stadtgerichts zu Beelitz vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 18. September 1840.

Die zum Nachlaß des Schlächtermeisters Heinrich Wilh. Bülow gehörigen Grundstücke:

1) der vor dem Landsberger Thore hierselbst zwischen der Berliner Straße und dem Walkmühlensteige belegene Landgarten, abgeschätzt auf 546 Thlr.,
2) der zwischen der Berliner Straße und dem Straußsee belegene Landgarten, abgeschätzt auf 160 Thlr.,

sollen am 22. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nachstehende, dem Leinweber Friedr. Kukkert hierselbst gehörige Grundstücke:

a) das hierselbst belegene Budenhaus, Vol. I

Nr. 9 Pag. 129 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 360 Thlr.,

b) eine Kavel Land, Vol. II Nr. 59 Pag. 161 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 87 Thlr. 10 Sgr.,

sollen am 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst vor dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Herrn Hübener meistbietend öffentlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Belzig, den 21. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 22. September 1840.

Da sich in dem am 11. September d. J. angestandenen Termine zum Verkauf des auf 529 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. abgeschätzten, dem Zimmergesellen Christian Friedrich Keßner zugehörigen, hier belegenen Erbpachtsgrundstücks kein Käufer eingefunden hat, so ist ein neuer Verkaufstermin auf

den 5. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die zum Nachlaß des Bürgermeisters Förster gehörigen, vor dem Schwedter Thore belegenen, auf 261 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzten Gärten, Nr. 212 und 213, sollen

am 14. Januar 1841

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Freiherrlich zu Putlitzsches Gericht zu Rohlsdorf.

Das Drögesche Käthnergut, Nr. 12 zu Rohlsdorf, soll am 4. November 1841, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Retzin meistbietend verkauft werden. Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind in der Registratur zu Wilsnack einzusehen.

Am 13. Oktober d. J., von Morgens 9 Uhr ab, und wenn es nöthig werden mögte, am folgenden Tage, soll in Flieth der Nachlaß der Schäferwittwe Schmatsow, bestehend in Betten, Leinen, Kleidungsstücken, einer Wanduhr, kupfernen, messingenen und eisernen Geräthschaften, einem Schweine, einer Ziege, fünf Hühnern und verschiedenem Haus- und Küchengeräth, gegen baare Zahlung verauktionirt werden.

Greifenberg i. d. U., den 26. Sept. 1840.

Vig. comm. Bardeleben.

Die zur Herrschaft Clausdorf gehörigen, im Deutsch-Croner Kreise, ½ Meile von der Kreisstadt Deutsch-Crone und der großen Chaussee, 4 Meilen von Hochzeit, 2½ Meile von Märkisch-Friedland und eben so weit von der schiffbaren Netze belegenen Güter Neugolz, Daber, Riege, Babrow, Laserre und Eckartsberge, welche zum größten Theil sehr guten Acker, ganz vortreffliche Wiesen und Weiden enthalten, beabsichtige ich, nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und Inventarien-Saaten, jedoch ohne sonstiges lebendes oder todtes Inventarium, im Wege der Lizitation auf 12 bis 16 nach einander folgende Jahre, die ersten drei Güter von Johannis 1841 und die letzten drei von Marien 1841 ab, so wie die, in der zur hiesigen Herrschaft gehörigen Büssenheide gelegene Theerschwelerei, auf ein Jahr von Marien 1841 ab, zu verpachten.

Die der Pacht zum Grunde liegenden Bedingungen können jederzeit in meinem Geschäftszimmer hier eingesehen werden. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung der gedachten Güter und Theerschwelerei habe ich einen Termin auf

den 31. Oktober d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß ich mir unter den Meistbietenden die Auswahl vorbehalte. Sollte bei der Verpachtung des Gutes Ekartsberge, welches aus Boden erster Klasse besteht, kein annehmbares Gebot erfolgen, dann beabsichtige ich, solches in kleinen beliebigen Parzellen von der Größe eines Morgens an, in Erbpacht auszuthun.

Schloß Clausdorf, den 26. August 1840.

von Versen, Major.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 9. Oktober 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. September 1840.

№ 215. Zensursache. I. 2303. Sept.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium zu Berlin unterm 9. ej. auf Grund des Artikels XI der Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz. Dargestellt und historisch nachgewiesen von Karl Ludwig von Haller. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1840.

2) Die Geburt des christlichen Lebens, sein Wesen und sein Gesetz. Herausgegeben von J. T. Beck, außerordentlichem Professor der Theologie. Basel, in Kommission bei Spittler & Komp. 1839.

3) Göttliches Recht und der Menschen Satzung. Durch einen Freund des vaterländischen Rechts. Basel, bei C. F. Spittler & Komp. 1839.

4) XVIIItes Neujahrsblatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1840. Basel, Verlag bei Spittler & Komp., gedruckt bei Haas.

5) Ausführliche Schwedische Grammatik, nebst einer gedrängten Literaturgeschichte und einer aus den vorzüglichsten neueren Schriftstellern Schwedens gesammelten Chrestomathie mit zugehörigem Wörterbuche. Von Udo Waldemar Dieterich, Dr. der Philosophie, Konrektor am Stockholmer Deutschen National-Lyzeum ꝛc. Stockholm und Leipzig. Fritze & Bagge. 1840.

6) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Zweiter Band. Aarau, 1840. Sauerländer's Verlagsbuchhandlung.

7) Das Turnen in den Freiübungen für beide Geschlechter, dargestellt von Adolph Spieß. Basel, Schweighausersche Buchhandlung. 1840.

8) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher

Gottesverehrung. Ein und zwanzigste Auflage in einem Bande in zwei Abtheilungen. Aarau, 1840, bei Sauerländer.

9) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster bis inkl. vierter Band. Zwanzigste vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Mit Königlich Württembergischen Privilegium. Aarau, 1840, bei Sauerländer.

10) Taschenbuch für Pferdebesitzer, Pferdewärter und Alle, die mit Pferden umzugehen haben. Von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität zu Basel. Mit einem Kupfer. Basel, Druck und Verlag bei J. C. Schabelitz. 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. September 1840.

№ 216. *Agentur-Bestätigung. I. 2430. Aug.*

Die Kaufleute Kallmann & Bramigk hierselbst sind als Agenten der Sun Fire Office zu London bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. September 1840.

№ 217. *Verwaltung der Wasserbauinspektor-stelle zu Wittenberge. I. 851. Sept.*

Die früher von dem Ober-Wasserbauinspektor Arnd versehene und zuletzt dem Wasserbauinspektor Briest in Oberaufsicht gegebene Lenzener Wasserbauinspektorstelle ist dem Wasserbauinspektor Koppin mit der Bestimmung übertragen worden, seinen Wohnsitz in Wittenberge zu nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1840.

№ 218. *Rindvieh-Lungenseuche in Freyenstein. I. 2247. Sept.*

Da unter dem Rindviehstande des Fleckens Freyenstein in der Ostpriegnitz die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieser Ort bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1840.

№ 219. *Aufgehobene Viehsperre in Kümmernitz. I. 2246. Sept.*

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Kümmernitz in der Westpriegnitz seit länger als acht Wochen gänzlich getilgt ist, so ist die unterm 28. Juni d. J. (Amtsblatt S. 209) bekannt gemachte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 31. *Zahl der Gerichtseingesessenen.*

Da mit dem Anfange des nächsten Jahres Seitens der Polizeibehörden eine neue Zählung der Einwohner erfolgt, so werden die sämmtlichen Untergerichte darauf aufmerksam gemacht, daß bei den für das laufende Jahr einzureichenden Ge-

schäfts-Uebersichten nicht mehr die frühere Zählung, sondern die jetzt zu veranlassende bei der Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen zum Grunde gelegt werden muß. Da die Zählung aber erst im Januar k. J. erfolgt, so ist die Einreichung der Geschäftstabellen dennoch nicht aufzuhalten, vielmehr kann die Angabe der Gerichtseingesessenen für dieses Mal vorläufig fortbleiben, und in einem nachträglichen Berichte angezeigt werden, sobald die Polizeibehörden mit der Zählung zu Stande gekommen sind. Jedoch muß hiernächst die größtmöglichste Beschleunigung beobachtet werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Untergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß das Militair, deren Angehörige und Personen, über welche den Gerichten nur die Kriminal-Jurisdiktion zusteht, aus den Verzeichnissen der Gerichtseingesessenen gänzlich wegzulassen sind; auch haben diejenigen Gerichte, bei welchen ein Theil ihrer wirklichen Gerichtseingesessenen in einem andern Departement als dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaft ist, diese Zahl besonders aufzuführen und von den übrigen gänzlich abzusondern. Ferner wird es nöthig sein, mit den Polizeibehörden bei Zeiten in Korrespondenz zu treten, um die erforderlichen Angaben recht bald zu erhalten, auch denselben die Abgrenzungen der Gerichtsbezirke recht genau bekannt zu machen, damit diese im Stande sind, bei der stattfindenden Zählung auch hierauf Rücksicht zu nehmen. Insbesondere gilt diese Bemerkung für diejenigen Patrimonialgerichte, welche nur über einen Theil einer Stadt oder eines Dorfes die Jurisdiktion auszuüben haben, damit diese nicht die Einwohnerzahl des ganzen Orts, sondern nur aus ihrem wirklichen Gerichtssprengel von den Polizeibehörden erhalten.

Die Untergerichte werden veranlaßt, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß im Anfange des nächsten Jahres nur richtige Angaben dem Kammergerichte gemacht werden, da jede Unrichtigkeit, welche nach den gegebenen Anweisungen hätte vermieden werden können, gegen den Respizienten des betreffenden Gerichts mit einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern geahndet werden wird.

Berlin, den 21. September 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 32. Geschäftstabellen.

Die durch unsere Verfügung vom 11. Juli d. J. in den Amtsblättern veranlaßte Bekanntmachung des Ministerial-Reskripts vom 1. November 1837 hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Es wird den Untergerichten daher nachträglich bemerklich gemacht, daß, um die richtige Zahl der bei jedem einzelnen Gericht am Schlusse des Jahres verbleibenden Beamten zu erhalten, in die von den Untergerichten an die Obergerichte einzureichenden Uebersichten die innerhalb des Departements stattgefundenen Versetzungen allerdings auch mit aufzunehmen sind, jedoch erfolgt diese Aufnahme nur wegen des so eben gedachten Zwecks, und die Untergerichte haben daher das Obergericht durch eine in die Augen fallende, besondere Bemerkung in der fraglichen Uebersicht auf den Umstand, daß der in Abgang gestellte Beamte im Departement geblieben ist, besonders aufmerksam zu machen, insbesondere auch anzuführen, wohin die Versetzung erfolgt ist. Ein Gleiches ist

zu beobachten, wenn ein aus demselben Departement bei einem Gericht hinzugetretener Beamter in dem fraglichen Verzeichniß unter Zugang mitaufgeführt werden sollte.

Uebrigens wird den Untergerichten zur Pflicht gemacht, der Ausfüllung der beiden Uebersichten sub Litt. C und D ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Unrichtigkeiten in denselben durchaus zu vermeiden.

Berlin, den 28. September 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Verbot des Verkehrs auswärtiger Tuchfabrikanten mit Tuchwaaren außer den Jahrmärkten in Berlin.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere auswärtige Tuchfabriken außer den Jahrmärkten einen nach § 2 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 als Hausirhandel anzusehenden Verkehr mit Tuchwaaren hierselbst betreiben, indem sie solche theils in hiesigen Gasthöfen vorübergehend feil halten, theils in den Häusern zum Kauf anbieten. Ein solcher Verkehr, zu welchem überhaupt keine Gewerbscheine ertheilt werden, ist durchaus unzulässig, und zieht die im § 26 des Hausir-Regulativs vorgeschriebene Strafe nach sich. Berlin, den 28. September 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Oberförster des Reviers Löcknitz, Brüggemann zu Rossow, ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und das Revier Löcknitz von diesem Zeitpunkte an mit dem Forstreviere Gramzow unter der Verwaltung des Oberförsters von Kobilinsky vereinigt, auch dem bisherigen Hülfsaufseher Karl Friedrich Schulze im Falkenhagener Forstrevier die durch die Pensionirung des Försters Dreihaupt erledigte Försterstelle zu Briese im Revier Oranienburg vom 1. Oktober d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Otto Sachse ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Adolph Lorenz Ribbentrop als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Andreas Wilhelm Parow auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie und Medizin Gustav Oswald Vieweg als ausübender Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, auch der approbirte Wundarzt zweiter Klasse Christian Brauns in Fehrbellin als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Gutspächter Kohlmey zu Wilmersdorf ist an die Stelle des von Groß-Kölpin fortgezogenen Herrn von Horn zum Stellvertreter des Feuerlöschkommissarius im ersten Feuerlöschdistrikte des Templinschen Kreises gewählt und bestätigt worden.

(Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1840 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 42sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Oktober 1840.

* Durch ein unterm 7. August d. J. abgefaßtes, durch die Hohe Bestätigung vom 5. September d. J. rechtskräftig gewordenes kriegsrechtliches Erkenntniß ist der Musketier Johann Joachim Prieß des 36sten (4ten Reserve-) Infanterie-Regiments, aus Königsstädt bei Salzwedel gebürtig, in contumaciam als Deserteur, zur Konfiskation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu der betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkasse, verurtheilt worden, welches in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. März 1839 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 11. September 1840.

Königl. Preuß. Korpsgerichte 4ten Armeekorps.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Voß von der 2ten Kompagnie des Königl. 3ten kombinirten Reserve-Bataillons ist unterm 1. Oktober 1840 aus hiesiger Garnison desertirt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 3. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Konnnandantur.

Signalement.

Namen: Johann Karl Voß, Alter: 20 Jahre 4 Monate, Geburtsort: Streitberg, Gewerbe: vormals Knecht, jetzt Soldat, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augen: blau, Augenbraunen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: klein und untersetzt.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Rande, eine blaue Dienstjacke mit rothem Spiegel, gelben Knöpfen und Nr. 12 auf den Schultern, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, eine alte Halsbinde von schwarzem Tuche und ein Hemde.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Christian Friedrich Schlägel aus Strausberg hat am 18. Juli d. J. seinen Dienst als Viehhirte beim Müller Köppen in Liebenberg heimlich verlassen, und sich verdächtig gemacht, ein Hemde, 1 Thlr. 16 Sgr. baares Geld und einen Futtersack entwendet zu haben.

Es wird daher auf den rc. Schlägel aufmerksam gemacht, und gebeten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, und uns davon Nachricht zu ertheilen.

Alt-Landsberg, den 22. September 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Christian Friedrich Schlägel, Geburts- und letzter Aufenthaltsort: Strausberg, Religion: evangelisch, Alter: 51 Jahre, Größe: 5 Fuß $3\frac{3}{4}$ Zoll, Haare: röthlichblond, Stirn: flach und hoch, Augenbraunen: grau, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: schwach und röthlich, Zähne: defekt, Kinn: breit, Gesichtsbildung: mager, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittler, Sprache: märkischer Dialekt, besondere Kennzeichen: Schußnarben am linken Fußknöchel.

° Der nachstehend näher bezeichnete, wegen Diebstahls verhaftete Arbeitsmann Franz Müller ist heute morgen aus dem Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Wohllöbliche Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Müller vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen, und erbieten wir uns zu ähnlichen Gegendiensten. Beeskow, den 29. September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Franz Müller.

Vor- und Zunamen: Franz Müller, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zäh-

den 27. Oktober d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Amts-Expedition angesetzt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die dieser Versteigerung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, dieselben auch hier in den Expeditionsstunden vorher eingesehen werden können.

Dahme, den 2. Oktober 1840.

Königl. Rentamt.

Es sollen, höherer Bestimmung gemäß, die nachstehenden hutfreien Grundstücke des ehemaligen Königl. Domainenamts Trebbin:

1) der Heidefleck von 25 Morg. 129 □R.,
2) die Rohrplanwiese von 18 M. 32 □R., und
3) die Hopfwinkelwiese von 11 M. 30 □R.,

welche im Anschluß der Feldmark Neuendorf belegen sind, im Wege öffentlicher Lizitation alternative zum reinen Verkauf und zum Verkauf unter Vorbehalt eines Domainenzinses gestellt werden, und zwar im Ganzen oder in einzelnen Parzellen. Hierzu steht ein Termin auf

Sonnabend den 17. Oktober d. J.,
Vormittags 11 Uhr, im Gasthause zu Neuendorf, zu welchem geeignete Kaufliebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Veräußerungsplan und die Kaufbedingungen bei mir zur Einsicht bereit liegen; auch wird der Herr Geometer Eckhardt am Terminstage, früh 8 Uhr, die abgesteckten Parzellen nach Erfordern anweisen.

Dahme, den 28. September 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Krumbholtz, Oekonomie-Kommissarius.

Edikal-Zitation.

Die Korreal-Obligation des Schumachers Johann Ludwig Hetzel und dessen Ehefrau Katharine geb. Schmidt zu Blandickow vom 24. Januar 1835 über 100 Thlr. für die Wittwe Matthias geb. Juley zu Wittstock, eingetragen auf dem früher Hetzelschen Büdnergrundstücke zu Blandickow im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 201, ist verloren gegangen. Alle diejenigen, welche an dieses Instrument als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, diese Ansprüche spätestens im Termine

den 5. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, in unserm Gerichtslokale hierselbst anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Wittstock, den 31. August 1840.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der neuen Kommandantenstraße Nr. 11 belegene Grundstück des Kaufmanns Colberg, taxirt zu 14,733 Thlr. 10 Sgr., soll Schuldenhalber

am 18. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1840.

Das in der Büschingsstraße belegene Grundstück des Töpfermeisters Janicke, taxirt zu 6250 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannte hypothekarische Gläubigerin, Fräulein Johanne Mosson, oder deren Erben, werden, und zwar die ersteren unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Das dem Gastwirth C. F. Reuther, früher dem Gastwirth Neumann zugehörig gewesene, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Bertinistraße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb verzeichnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches dem Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Adjudikationsbescheides vom 13. Dezember 1839 zugeschlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder, im Wege der noth-

wendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 2. Juli 1840.

Die dem Weber Christian Preuß zu Gramzow zugehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 117 eingetragene, und auf 673 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. taxirte Freistelle, nebst Zubehör, soll Schuldenhalber
am 17. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in Gramzow subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Die beiden zum Bäcker Marggrafschen Nachlaß gehörigen Kämpe Nr. 167 und 105, zu 96 Thlr. 20 Sgr. und 272 Thlr. 10 Sgr. taxirt, sollen am 18. November d. J.,
Morgens 11 Uhr, in der Gerichtsstube verkauft werden, und ist der neueste Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 23. Juli 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 28. Juli 1840.

Theilungshalber sollen folgende Grundstücke:

1) das hierselbst in der Wallstraße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 266 auf den Namen der Poppenbergschen Erben und des Gastwirths Johann Friedrich Sydow verzeichnete, auf 2087 Thlr. ¾ Pf. abgeschätzte, neustellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat;
2) das hierselbst in der Spreestraße Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 382 auf den Namen der Poppenbergschen Erben verzeichnete, auf 1848 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. abgeschätzte, neustellige Bürgergut, nebst Acker zu 9 Scheffel Aussaat,

in dem auf
den 7. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Stadtgericht hierselbst, vor dem Stadtgerichts-Direktor Gartz anstehenden Termine subhastirt werden. Die Hypothekenscheine und Taxen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 30. Juli 1840.

Das dem Viktualienhändler Schröder gehörige, hierselbst in der kleinen Kasernenstraße sub Nr. 148 belegene Wohnhaus mit den dazu gehörigen Ländereien für eine Budenstelle, abgeschätzt auf 690 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,
soll den 14. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf behufs Aufhebung der Gemeinschaft.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 1. August 1840.

Das den Kaufmannswittwe Hertzschschen Erben gehörige, hier vor dem Berliner Thore belegene, aus 4 Morgen 47 □Ruthen Acker, Gerstland erster Klasse, und 10 Morgen 131 □Ruthen Wiesen bestehende, im Hypothekenbuche der Stadt Zossen Vol. II Pag. 17 verzeichnete Grundstück, der Buckow genannt, soll im Termine
den 18. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 14. Aug. 1840.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 300 belegene Wohnhaus der Maurergesell Karl Warrmannschen Erben, welches keinen Reinertrag gewährt, und die dazu gehörige, auf 68 Thlr.

68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wiesenkavel sollen am 15. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht zu Sagast.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 15 verzeichnete Besitzung auf Sagaster Feldmark, der Nönnenhorst genannt, abgeschätzt, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1920 Thlr. 25 Sgr., soll

am 15. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, den 19. August 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Wohnhaus der verehelichten Stellmacher Elsholz zu Hegermühle Nr. 36, geschätzt auf 385 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. September 1840.

Das Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuches hiesigen Stadtgerichts eingetragene, Berliner Straße Nr. 69 belegene Haus mit Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 3900 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 18. Sept. 1840.

Das zu Liebenwalde belegene Kleinbürgergut des Hirten Schulze, abgeschätzt auf 529 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau.

Bernau, den 21. September 1840.

Nachstehend aufgeführte, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Ackerbürgers Jean Charles François Beranger gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Brüderstraße sub Nr. 80 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 80. b verzeichnete, auf 424 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus;
2) die vor dem Berliner Thore allhier sub Nr. 396 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 81 verzeichnete, auf 229 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Scheune;
3) die am Börnickschen Damme belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 56 verzeichnete, auf 60 Thlr. abgeschätzte Wiese;
4) die am Bernauischen Felde sub Nr. 96 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 75 verzeichnete, auf 487 Thlr. abgeschätzte Hufe Landes,

sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der Bietungstermin auf

den 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der Kränickeschen Kuranden, Klosterstraße Nr. 24, zu 1102 Thlr. 16 Sgr. abgeschätzt, soll

am 4. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Der auf den 29. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der Grundstücke des Leinwebers Kuffert hierselbst anstehende Termin wird hiermit aufgehoben. Belzig, den 26. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 16. Oktober 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Instruktion

vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Januar 1840 (Gesetzsammlung S. 18) ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

№ 220. Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen. I. 2050. Sept.

§ 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§ 2. Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1) wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer andern, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;
2) wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;
3) wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird; oder
4) wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§ 3. In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Miethsund Leibrentenverträgen, und, in sofern dieser nicht Anwendung findet, dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des § 2 № 2 ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des § 2 № 3 tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sicher gestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des § 2 № 4 muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§ 4. In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmanne ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§ 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und, wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen, und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Ausfertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§ 13, 14 und 24 des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht bloß nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt-, so wie zu den Neben-Exemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4 jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren.

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem andern Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuche eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

»Kassirter Stempel
zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine Waarenschuld Pag. .... № .... des Protokollbuches geschlossenen Vergleichs.
N. N., den ....

Unterschrift des Schiedsmannes.«

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§ 5. Dem Schiedsmanne bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen, oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen. In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmanne zu haltende Gebührenverzeichniß, und mit der Einziehung ebenso gehalten, als mit den Kopialien und andern Auslagen, §§ 5 und 10 der den Schiedsmännern ertheilten Instruktionen.

§ 6. Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen, und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempels nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist,

1) wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach § 5 der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuches vermerkt sein muß —,
2) wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königl. Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonial-Gerichtsbezirke wohnt, dem Königl. Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden, und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§ 7. Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des § 4 zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleich kommende Geldstrafe, und haftet außerdem für den Stempel, vorbehältlich des Regresses an die Interessenten.

§§ 12, 21 und 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 — Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836, Gesetzsammlung S. 308 — Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1834, Gesetzsammlung S. 81.

§ 8. Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§ 9. Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1) jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2 überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6 bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder

2) sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Vergleiche enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Parteien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gerichte anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen, und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§ 13 und 22 der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und § 2 der früheren Instruktion verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreit, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§ 10. Jede Unterlassung der nach §§ 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§ 11. Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1) rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.

2. Mit den in dem § 2 № 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berühren-

den Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19 der im § 9 angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besondern Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der § 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge und dergleichen.

§ 12. Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in einem solchen Falle nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleich gestellt.

§ 13. Die Königl. Untergerichte haben in den, § 6 und § 9 № 1 erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen, und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren, und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6 und 9 № 1), oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weitern Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen. Berlin, den 28. April 1840.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanz-Minister.
Mühler.	von Rochow.	Graf von Alvensleben.

Potsdam, den 30. September 1840.

Vorstehende Instruktion vom 28. April d. J. für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden, die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1840 beobachteten Wasserstände.

№ 224.
I. 574. Okt.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Berlin. Ober-Wasser Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Berlin. Unter-Wasser Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Spandau. Ober-Wasser Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Spandau. Unter-Wasser Zoll	Potsdam. Fuß	Potsdam. Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Baumgartenbrück. Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Brandenburg. Ober-Wasser Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Brandenburg. Unter-Wasser Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Rathenow. Ober-Wasser Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Rathenow. Unter-Wasser Zoll	Havelberg. Fuß	Havelberg. Zoll
1	7	2	3	—	6	6	3	2	4	2	2	7	6	2½	3	—	4	3	1	7	3	2
2	7	2	3	—	6	6	3	2	4	2	2	7	6	2½	3	—	4	2½	1	7	3	1
3	7	2	3	—	6	6	3	2	4	2	2	6½	6	2	2	11	4	3	1	6½	3	1
4	7	—	2	11	6	6	3	1	4	2	2	6½	6	2	3	—	4	3	1	7	3	1
5	7	—	3	—	6	6	3	2	4	2	2	6	6	2	3	—	4	3	1	7	3	1
6	7	—	2	8	6	6	2	10	4	2	2	6	6	2½	3	—	4	3	1	7	3	2
7	7	—	2	10	6	6	3	—	4	1	2	6	6	2½	3	—	4	2	1	9	3	2
8	7	—	3	—	6	6	3	2	4	1	2	6	6	2	3	—	4	2½	1	8½	3	3
9	7	—	2	11	6	6	3	2	4	1	2	6	6	2	3	—	4	2½	1	9½	3	4
10	6	11	2	11	6	6	3	2	4	1	2	5½	6	1	3	—	4	3	1	7½	3	4
11	7	—	2	11	6	6	3	2	4	1	2	5½	6	1	3	—	4	2½	1	9	3	4
12	7	—	2	11	6	6	3	—	4	1	2	5	6	—	3	—	4	2½	1	8	3	4
13	7	—	2	8	6	6	2	10	4	—	2	5	6	1	2	11	4	2½	1	9	3	5
14	7	—	2	11	6	6	3	—	4	—	2	5	6	2	2	11	4	3	1	10	3	5
15	7	—	2	11	6	6	3	—	3	11	2	5	6	2	2	11	4	2½	1	9½	3	5
16	7	—	3	—	6	6	3	—	3	11	2	4	5	11	2	11	4	3	1	10	3	5
17	7	—	2	10	6	6	3	—	3	11	2	4	5	10	2	10	4	2	1	9	3	5
18	6	11	2	10	6	6	2	10½	3	11	2	4	6	1	2	11	4	2	1	10	3	5
19	6	11	2	10	6	6	2	10	3	11	2	4	6	3½	2	11	4	2	1	9½	3	5
20	6	11	2	10	6	6	2	9	3	11	2	4	6	—	3	—	4	2½	1	8½	3	5
21	7	—	2	8	6	6½	2	10	3	10	2	3½	6	—	3	—	4	2½	1	8	3	5
22	7	—	2	9	6	6½	2	10	3	10	2	3	6	2½	2	10	4	3	1	8	3	5
23	7	—	2	10	6	6½	2	10	3	10	2	2½	6	2	2	10	4	3	1	8	3	5
24	7	1	2	10	6	6½	2	9	3	10	2	2	6	2½	2	10	4	3	1	8	3	5
25	7	—	2	10	6	6½	2	8	3	10	2	2	6	2	2	10	4	3	1	9	3	5
26	7	—	2	10	6	7	2	8	3	9	2	2	6	2	2	10	4	3	1	8	3	5
27	7	—	2	10	6	7¾	2	8	3	9	2	2	6	2	2	10½	4	3	1	9	3	5
28	7	2	—	—	6	8	2	6	3	9	2	1½	6	2	2	10½	4	3	1	8	3	5
29	7	4	—	—	6	7	2	3	3	8	2	1½	6	2	2	10½	4	3	1	9	3	5
30	7	—	2	10	6	7	2	6	3	7	2	1	6	2	2	10½	4	3	1	8	3	6

Potsdam, den 10. Oktober 1840. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Justitiarius, Regierungsrath Köhler, zum Ober-Regierungsrath, und den Regierungs-Assessor Horn zum Regierungsrath und Justitiarius bei dem Polizei-Präsidium in Berlin zu ernennen geruhet, und ist dem Ersteren zugleich die Vertretung des Polizei-Präsidenten in Behinderungs- und Abwesenheitsfällen übertragen worden.

Der Oberprediger Bauer zu Brandenburg ist zum Superintendenten für den Kirchenkreis Altstadt-Brandenburg ernannt worden.

Der seitherige Kandidat der Medizin und Chirurgie Ferdinand Witte ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem zur Zeit in Potsdam wohnhaften Departements-Thierarzt für den Potsdamer Regierungsbezirk, Johann Gottlieb Müller, welchem zugleich die Funktion eines Kreisthierarztes für den Westhavelländischen Kreis übertragen worden, ist die Stadt Brandenburg zu seinem künftigen Wohnorte angewiesen.

Vermischte Nachrichten.

Mittelst unserer Zirkularverfügung vom 7. Dezember 1836 und durch Bekanntmachung des Königl. Schulkollegii der Provinz Brandenburg vom 14. Dezember 1839 (Amtsblatt de 1839 Stück 52 S. 445) ist resp. das erste und zweite Heft der Bildertafeln für den Anschauungsunterricht von Wilke, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Berlin, empfohlen worden. Demnach machen wir auf folgende, jetzt in der Nicolaischen Buchhandlung zu Berlin erschienene Schrift aufmerksam:

»Kurze Anweisung über den Gebrauch der methodischen Bildertafeln für den Anschauungsunterricht in Elementarschulen rc. von Brugsma. Aus dem Holländischen übersetzt von Reimer. Ein brochirtes Exemplar 7 Sgr. 6 Pf. und in größeren Partien 6 Sgr. Potsdam, den 5. Oktober 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Gemeinde Zehlendorf in der Superintendentur Bernau, deren zweite Schulklasse mit ihrem Lehrer bisher eingemiethet war, hat eine Büdnerstelle für 325 Thlr. angekauft, das zu derselben gehörige ganz brauchbare Haus mit einem Kostenaufwande von 175 Thlrn. zu einem zweiten Schulhause eingerichtet und den bei demselben befindlichen Garten dem Lehrer überlassen, welches rühmliche Benehmen der Gemeinde wir hierdurch mit beifälliger Anerkennung ihres bethätigten guten Sinnes gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 29. September 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra=Blatt
zum 43sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Oktober 1840.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Wriezen an der Oder, am 5. November d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld=Hebestelle bei Schulzendorf an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Februar k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 150 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Wriezen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Wriezen, von heute an, während der Dienststunden einzusehen. Neustadt=Eberswalde, den 6. Okt. 1840.

Königl. Preuß. Haupt=Steueramt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Wriezen an der Oder, am 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld=Hebestelle zu Blumenthal an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Wriezen zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Wriezen, von heute an, während der Dienststunden einzusehen. Neustadt=Eberswalde, den 6. Okt. 1840.

Königl. Preuß. Haupt=Steueramt.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt=Zollamt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Perleberg, am 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, die zwischen Perleberg und Kyritz — eine Meile von ersterer und vier Meilen von letzterer Stadt — belegene Chausseegeld=Erhebung zu Ponitz, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Januar 1841, Mittags 12 Uhr, ab, an den Meistbietenden zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte zu Perleberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind von heute an sowohl bei uns, als bei dem Steueramte zu Perleberg während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 7. Oktober 1840.

Königl. Haupt=Zollamt.

* Holzverkauf zum Lokaldebit.

Es sollen den 23. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslokale der Königl. Spezial=Forstkasse zu Neuhaus nachstehende Hölzer, als:

1) aus dem Schwarzheider Revier 15 Klafter Kiefern=Ast= und $1\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern=Stock=,
2) aus dem Alt=Golmer Revier V Unterforst Drahndorf, 24 Klafter Kiefern=Ast=,
3) aus dem Biegenbrücker Revier 10 Klafter Kiefern=Durchforstungs=Ast= und 20 Klafter Kiefern=Stockholz,

überhaupt $70\frac{1}{2}$ Klafter=Brennholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß beim Verkauf des Holzes, als zum Lokaldebit der Umgegend bestimmt, Holzhändler hiervon ausgeschlossen bleiben.

Neubrück, den 5. Oktober 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Der Oberförster Eyber.

* Holzverkauf zur freien Konkurrenz.

Am Dienstag den 27. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen in Fürstenwalde im Gast=

hofe zum Kronprinzen aus hiesiger Revierverwaltung folgende Brennhölzer, als:

1) aus dem Unterforst Schwarzheide: 79½ Klafter Eichen-Scheit-, 327¾ Klafter Kiefern-Scheit, 22¾ Klafter Kiefern-Ast-, 9½ Klafter Kiefern-Stock- und 2½ Klafter Birken-Scheit-, zusammen 409¾ Klafter Scheit-, 22¾ Klafter Ast- und 9½ Klafter Stockholz;

2) aus dem Unterforst Kersdorf: 109¼ Klafter Kiefern-Scheit-, 1 Klafter Kiefern-Ast-, 233½ Klafter Kiefern-Stock- und 5½ Klafter Eichen-Stock-, zusammen 109¼ Klafter Scheit-, 1 Klafter Ast- und 239 Klafter Stockholz;

3) aus dem Unterforst Alt-Golm V (Unterforst bei Drahndorf): 228¾ Klafter Kiefern-Scheit-, 2⅜ Klafter Kiefern-Ast- und ½ Klafter Kiefern-Astholz;

4) aus dem Unterforst Biegenbrück: 41¼ Klafter Birken-Scheit-, 10 Klafter Birken-Ast-, 17 Klafter Ellern-Ast-, 28¾ Klafter Kiefern-Scheit- und 100 Klafter Kiefern-gespaltenes Durchforstungs-Ast-, zusammen 70 Klafter Scheit- und 127 Klafter Astholz,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu der unterzeichnete Oberförster Käufer mit dem Bemerken hierdurch einladet, daß das Ausgebot in großen und kleinen Quantitäten stattfindet, und sowohl Holzhändler, als auch jeder andere Kauflustige dabei konkurriren können, daß ferner ein Viertel der Kaufsumme im Termine gleich zu deponiren ist, die näheren Bedingungen daselbst bekannt gemacht, und endlich das Holz von den betreffenden Förstern den Kauflustigen auf Verlangen zu jeder Zeit vorgezeigt werden soll.

Neubrück bei Müllrose, den 5. Okt. 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Der Oberförster Eyber.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Kettner von der 3ten Kompagnie des 3ten kombinirten Reserve-Bataillons ist unterm 4. d. M. desertirt. Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Namen: Wilhelm Kettner, Alter: 23 Jahre 5 Monate, Geburtsort: Treuenbrietzen, Gewerbe: Schumacher, Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, Haare: blond, Stirn: flach, Augen: blau, Augenbraunen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: platt, Statur: schlank.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Streifen, eine blaue Tuchjacke mit blauen Achselklappen und Nr. 20, ein Paar graue Tuchhosen, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln und ein Hemde.

---

* Der nachstehend näher signalisirte Musketier Wegener von der 3ten Kompagnie des 3ten kombinirten Reserve-Bataillons ist unterm 4. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Eskorte an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 6. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Namen: Karl Friedrich Wegener, Alter: 19 Jahre 9 Monate, Geburtsort: Nauen, Kreis Osthavelland, Regierungsbezirk Potsdam, Gewerbe: Schmidt, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augen: blaugrau, Augenbraunen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Bart: blond, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur: schlank.

Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Streifen, eine blaue Tuchjacke mit blauen Achselklappen und Nr. 20, ein Paar graue Tuchhosen, eine schwarztuchene Halsbinde, ein Paar Halbstiefeln und ein Hemde.

---

* Der durch den Steckbrief vom 25. September d. J. verfolgte Dienstknecht Johann

Christian Hartwig ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Königs-Wusterhausen, den 6. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der Mehlhändler Weinert beabsichtigt, bei der Stadt Trebbin eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und vier Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 5. Oktober 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Die Handelsleute Borchert, Borchelt und Wehde zu Linum beabsichtigen, auf dem von ihnen zum Behufe des Austorfens gepachteten, im Beetzer Luche am Rhin belegenen und dem Schmiedemeister Schulze zu Beetz zugehörigen Wiesengrundstücke in der Nähe des Bütz-Rhins, eine durch Windeskraft betriebene Wasserschneckenmühle anzulegen.

Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des § 6 und 7 im Edikt vom 28. Oktober 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche etwanige Widersprüche gegen diese Anlage anzubringen haben, auf, solche bei mir innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen, und gehörig zu begründen. Nauen, den 7. Okt. 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

Der hiesige Braueigen Weyer beabsichtigt, in den gewölbten Räumen seines massiven Wohn- und Brennereigebäudes, unmittelbar an der Havel belegen, einen Dampfentwickler von Zweidrittel Atmosphären Spannung, zum Betriebe der Brennerei aufzurichten. Nach Inhalt des § 16 des Ministerial-Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Pag. 262) wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es einem Jeden, der sich durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, überlassen, seine Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns geltend zu machen.

Oranienburg, den 8. Oktober 1840.

Der Magistrat.

Der Tuchfabrikant Richter beabsichtigt, hinter seinem in der Ferdinandsstraße hierselbst belegenen Wohnhause eine Dampfmaschine zum Betriebe einer Wollspinnerei aufzustellen. Indem wir dieses Vorhaben hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei uns angebracht werden müssen. Neu-Ruppin, den 8. Okt. 1840.

Der Magistrat.

In dem hiesigen Königl. Magazine der Zitadelle sollen am 19. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, circa 11 Winspel gute Roggenkleie und eine Quantität Fußmehl, so wie ein alter Geldkasten von eichenem Holze, mit eisernen Bänden und einem großen Vorlegeschlosse versehen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Spandau, den 30. September 1840.

Königl. Festungs-Magazin-Rendantur.

Es soll das Hypothekenbuch der zu den Patronaten des Hochstifts Brandenburg gehörigen geistlichen Institute (Kirchen, Pfarren, Küsterei und Schulen):

A. im hiesigen Gerichtsbezirke:

a) Barnewitz,	h) Gräningen,
b) Bukow,	i) Lünow,
c) Buzow,	k) Marzahn,
d) Damme,	l) Saringen,
e) Dom-Brandenburg,	m) Schmerzke,
f) Garlitz,	n) Tremmen, und
g) Mützlitz,	o) Zachow;

B. außerhalb des Grenzbezirks:

a) Etzin,	d) Paretz,
b) Knobloch,	e) Klein-Kreutz, und
c) Ketzin,	f) Berchesar,

auf Grund der darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen und sonst einzuziehenden

Nachrichten regulirt werden, daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, sich binnen Jahresfrist bei uns zu melden und seine Ansprüche näher anzugeben hat.

Burg-Brandenburg, den 25. Februar 1840.
Die Domcapitularischen Gerichte.

Ediktal-Zitation.

In unserm Depositorio befindet sich eine Masse von circa 150 Thlr., welche als Kaufgelder für die Schenke in Oberthau bei uns mit

- $\frac{12}{36}$ für Johanne Christiane verehel. Rothe geb. Engel in Trotha Erben,
- $\frac{12}{36}$ für Marie Rosine Trautmann geb. Engel in Bösen,
- $\frac{12}{36}$ für Joh. Friedrich Engel in Bösen, und
- $\frac{3}{36}$ für die Erben des ungefähr im Jahre 1810 in Oranienburg verstorbenen Christian Simon Kärnbach

deponirt worden sind. Da nun über das Leben und den Aufenthalt vorgedachter Personen und resp. deren Erben bis jetzt keine Nachricht anher gelangt ist, so fordern wir vorgedachte Personen und resp. deren unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch auf, sich spätestens in dem an Patrimonialgerichtsstelle zu Oberthau auf

den 14. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, angesetzten Termine bei uns zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die vorgedachte Depositalmasse dem Königl. Fiskus als herrenloses Gut zugesprochen werden wird.

Merseburg, den 28. März 1840.

Herrschaftlich Herrfurthsches Patrimonialgericht Oberthau.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Marienstraße Nr. 2 hierselbst belegene, dem Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Printz zugehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 21,002 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. April 1841,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Böllert, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Auguststraße Nr. 3 a belegene Schulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die aus einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden und einem Garten bestehende Besitzung des Töpfermeisters Endler hierselbst, abgeschätzt auf 1591 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 21. November 1840,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 22. Juli 1840.

Das dem Schlächtermeister Karl Friedrich Fiedler gehörige, auf der Freiheit hierselbst Nr. 167 belegene, auf 715 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. abgeschätzte Wohnhaus, soll in dem

am 24. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gott-

lieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll

am 16. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 5. August 1840.

Das Bürgerhaus in der Jopenstraße Nr. 62 nebst Pertinenzien, zum Nachlaß des Schneidermeisters Johann Christian Schulz gehörig, abgeschätzt auf 1336 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf., zufolge der, im Jahre 1835 aufgenommenen, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 6. August 1840.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Ackerbürgers Schröder gebornen Fraube, früher Wittwe Paasch, gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Zubehör am Neustädter Damm, verzeichnet im Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 46, abgeschätzt auf 1720 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.;
2) eine Wiese in der Müllerkoppel, Vol. XI Nr. 57 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 100 Thlr.;
3) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 10 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
4) ein Ende Werderland, Vol. XI. C Nr. 23 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 210 Thlr.;
5) zwei vereinigte Enden Werderland, Vol. XI. C Nr. 28 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 400 Thlr.;
6) ein Ende Land im Klinkowschen Ort, Vol. XI. C Nr. 37 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 50 Thlr.;
7) ein Stück Neuland, Vol. XI. C Nr. 43 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 350 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

sollen am 25. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Das hierselbst in der Grünstraße belegene, Vol. II. B Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus des Ackerbürgers Dochow nebst Wiese und Kaveln, zusammen taxirt auf 548 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber

den 14. Dezember 1840,

Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf

zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 76 belegene Grundstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 4840 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll am 2. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Die den Postfahrer Otteschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 233 eingetragene Bürgerstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt auf 2297 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll Schuldenhalber in termino

den 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Lenzen, den 31. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 3. September 1840.

Das den Gebrüdern Hene und Salomon Elkan gehörige, zu Neustadt-Eberswalde in

der Breiten Straße Nr. 51 belegene Wohnhaus, welches im Jahre 1838 für 4550 Thlr. gekauft worden ist, soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Grundstücks und der Hypothekenschein liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 4. September 1840.

Das Wohnhaus der Pferdehändler Gebrüder Elkan zu Neustadt-Eberswalde in der Hintergasse Nr. 132, welches die Besitzer im Anfange dieses Jahres für 2410 Thlr. erstanden haben, soll

am 30. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Beschreibung des Grundstücks und der Hypothekenschein liegen im zweiten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1840.

Das an der Friedrichsgracht Nr. 1 belegene Grundstück der Eilersschen Eheleute, taxirt zu 1486 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll am 5. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 4. September 1840.

Das dem Kaufmann Wittstock gehörige, in der Präsidentenstraße Nr. 631 hierselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehöriger Wiesenkavel, abgeschätzt auf 3559 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, den 8. September 1840.

Die zu Alt-Lüdersdorf sub Nr. 70 belegene, Vol. II Fol. 374 des Hypothekenbuches eingetragene, und auf 700 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Christian Wuck soll auf

den 16. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Das dem Militairfiskus gehörige, in der Weberstraße hierselbst belegene, ehemalige Lazarethgebäude, 48 Fuß lang, 34 Fuß tief, massiv und von 2 Etagen erbaut, mit dem dazu gehörigen Stallgebäude von 16 Fuß Länge und 12 Fuß Tiefe, und dem hinter demselben befindlichen Hofraume, soll, einer Anordnung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements gemäß, in dem hierzu auf

den 28. Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Die Verkaufsbedingungen können jederzeit auf dem hiesigen Rathhause eingesehen werden, jedoch wird bemerkt, daß nur solche Personen zum Gebot gelassen werden können, welche entweder als zahlungsfähig bekannt sind, oder welche eine Kaution von 100 Thlrn. vor dem Termine zu deponiren vermögen.

Kyritz, den 11. September 1840.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die zum Nachlaß des Arbeitsmanns Joachim Christian Schramm gehörenden Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche Vol. II sub Nr. 107. a verzeichnete Wohnhaus, zu 156 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.,
2) ein Garten in der Sandfurth, zu 40 Thlr.,
3) ein Garten im Horning, zu 60 Thlr., und
4) ein Ackerstück im Hesterbusch, zu 50 Thlr.,

nach den, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxen abgeschätzt, sollen

am 25. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt Eberswalde, den 14. September 1840.

Der Garten des Händlers Andreas Müller zu Neustadt-Eberswalde, geschätzt auf 137 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 12. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 22. September 1840.

Das im Dorfe Motzen belegene, dem Bauer Johann Friedrich Wuthe gehörige, auf 342 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigte Bauergut, Nr. IV Pag. 317 des Hypothekenbuches verzeichnet, soll im Termine

den 21. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Zossen, den 22. September 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem minderjährigen Johann Friedrich Müller gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Büdnergrundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern und zwei Gärten von resp. 53 □Ruthen und 1 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 2111 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 24. September 1840.

Königl. Justizamt.

Der am 14. November d. J. zum Verkauf des dem Schlosser Ferdinand Thie gehörigen, hierselbst belegenen Hauses nebst Zubehör anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben.

Rathenow, den 5. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mühlenverkauf.

Der Mühlenbesitzer Franz Julius Wilhelm Oelschläger beabsichtigt, seine bei Niemegk gelegene, in frühern Zeiten Walkmühle, dann Mahlmühle und zuletzt Papierfabrik gewesene, sogenannte Paradiesmühle, zu welcher gegenwärtig, anstatt des kürzlich eingeäscherten Mühlen- und Wohngebäudes, ein Anspruch auf 2200 Thlr. Brandschaden-Vergütigung, übrigens aber ein Stallgebäude, ein Garten- und Wiesengrundstück und die Wasserkraft gehört, aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich zu diesem Behuf einen Lizitationstermin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Börnerschen Gasthofe hierselbst angesetzt. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden; die Bedingungen sind in meinem Geschäftslokale zu erfahren, und dem Abschlusse des Kaufvertrages steht kein Hinderniß entgegen, wenn ein angemessenes Gebot erfolgt.

Niemegk, den 6. Oktober 1840.

Girschner, Justizkommissarius.

Das im Ruppinschen Kreise, ½ Meile von Gransee, 1½ Meile von Zehdenick, 6½ Meile von Berlin an dem mit der Havel in Verbindung stehenden Wentowsee, und ¼ Meile von der Berlin-Strelitzer Chaussee entfernt, belegene Gut Wentow, mit einem Areal von circa 1750 Morgen, einer Brennerei und einer Wind-, Mahl- und Gypsmühle, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber finden die nähere Beschreibung des Gutes in Berlin bei Madame Meschmann, Brüderstraße Nr. 15, und beim Oberamtmann Stropp zu Amt Zechlin, welcher Letzterer auf portofreie Anfragen die Kaufbedingungen mittheilen wird.

Zechlin, den 13. August 1840.

Der Oberamtmann Stropp.

Das in Brandenburg a. d. H. vor dem St. Annenthore Nr. 32 in der Potsdamer Straße belegene Wohnhaus des verstorbenen Tuchmachermeisters Taubenspecht, worin seit vielen Jahren neben dem bedeutenden Tuchausschnitt auch ein solides Tabagie-Geschäft betrieben, und hinter welchem sich ½ Morgen gutes Gartenland befindet, soll Theilungshalber in dem auf

den 31. Oktober 1840,

Vormittags 10 Uhr, im obengedachten Hause angesetzten Termine von den Erbinteressenten aus freier Hand verkauft werden.

Mein hierselbst am Markt sub Nr. 3 belegenes Grundstück, bestehend

a) in einem zweistöckigen, von Fachwerk erbauten Wohnhause mit 15 Fenstern Front, zur rechten Seite eine Auffahrt, vier Stuben, sechs Kammern und vier Küchen enthaltend;

b) in einem zur rechten Seite des Hofes befindlichen, vor einigen Jahren vollständig reparirten Hintergebäude von 66 Fuß Länge, 23 Fuß Breite, worin im untersten Stocke zwei heizbare Stuben von 12 Fenstern, eine Kammer, eine Küche, ein großer und ein kleiner Keller, und im zweiten Stocke ein großer Boden sich befinden;

c) in einem zur linken Seite des Hofes ganz neu erbauten Stalle von 67 Fuß Länge und 13 Fuß Breite;

d) in einem an das Hintergebäude grenzenden Obstgarten von 207 Fuß Länge und 55 Fuß Breite; der Boden ist von vorzüglicher Güte;

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Kaufbedingungen entgegen zu nehmen.

Das Grundstück hat übrigens mit die beste Lage und ist zu jedem, selbst auch dem großartigsten Geschäft geeignet, ohne daß bedeutende kostspielige Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Jüterbogk, den 10. Oktober 1810.

Der Tuchfabrikant C. Krackow.

Zum 1. Januar 1841 wird die hiesige Schmiede, verbunden mit der Krugwirthschaft, pachtlos, und soll anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden. Qualifizirte Schmiede, die wo möglich auch thierärztliche Kenntnisse besitzen und hierauf reflektiren, können sich der nähern Bedingungen wegen hier melden.

Petzow bei Potsdam, den 1. Oktober 1840.

Ein Grundstück mit 6 Morgen Gartenland und Obstbäumen, in der Nähe des Neuen Gartens bei Potsdam, am schiffbaren Strome belegen, und passend zu allen Branchen, als: Kaffeehaus, Fabrikanlage, herrschaftliches Wohnhaus 2c., ist der jetzige Besitzer Willens für den Feuerkassenwerth (nach der Kur- und Neumärkischen Taxe) sogleich zu verkaufen. Das Nähere ist in Potsdam bei dem Kaufmann A. Meise, Bäckerstraße Nr. 8, zu erfahren.

Potsdam, den 10. Oktober 1840.

A. Meise.

Die Steindruckerei von Fr. Gravius in Potsdam, am alten Markt Nr. 3, Ecke der Scharrnstraße, empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten lithographischer Arbeiten, und verspricht bei sauberer und prompter Bedienung die möglichst billigsten Preise.

Käufern von großen, mittlen und kleinen Landgütern, Ackerbürger-Wirthschaften mit auch ohne Inventarium, Wind- und Wassermühlen, Gasthöfen in Provinzialstädten und an Chausseen, kann ich augenblicklich ganz vorzügliche Stellen nachweisen. Durch meine sehr ausgebreitete Bekanntschaft im ganzen Regierungsbezirk ist es mir möglich, den sich an mich Wendenden sogleich nach Wunsch Auskunft zu geben.

Templin i. d. Ukermark, den 1. Okt. 1840.

A. F. Schulz,
Kaufmann und Inhaber eines Kommissions-Büreaus.

Bei W. Logier in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 161, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Praktische und theoretische Handgriffe, oder sicherer Leitfaden, die höchste Prozentzahl eines fuselfreien Spiritus aus Kartoffeln zu gewinnen. Nach chemischen Grundsätzen populair bearbeitet von Eduard Weinedel, Apotheker erster Klasse, Mitglied des nördlichen Apothekervereins und Droguisten in Frankfurt an der Oder. 8vo. Preis 20 Sgr.

Da die Spiritusproduktion jetzt einen nicht unbedeutenden Erwerbzweig der Oekonomie bildet, welche mehrentheils mechanisch betrieben wird, so möchte diese Brochüre, auf chemischen Grundsätzen beruhend, ihren Nutzen nicht verfehlen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 19. Oktober 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 225. Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze. IV. 396. Okt.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten ist.

Berlin, den 14. Oktober 1840. Der Finanz-Minister. Graf v. Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 15. Oktober 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz wird hierdurch, der diesfälligen Bestimmung gemäß, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1. Januar 1840 gekündigten 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

№ 226. Auszahlung der zum 1. Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine. C. 50. Okt.

Die Einlösung der in der 15ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 920,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinskoupons, schon vom 1. Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1. Oktober 1840.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

* * *

Potsdam, den 10. Oktober 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. v. M. sub Nr. 197 Stück 37 des diesjährigen Amtsblatts, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums.

№ 1. Tabellenwesen in Vormundschaftssachen.

Bisher haben sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts jährlich Nachweisungen der schwebenden Vormundschaften und Kuratelen einreichen müssen. Zur Erleichterung der Gerichte, und da das Hohe Justiz-Ministerium bereits durch die Verfügung vom 29. Dezember 1824 (von Kamptz Jahrbücher Band 24 S. 302) festgesetzt hat, daß diese Tabellen sich auf die von vermögenden Kuratelen und Vormundschaften beschränken sollen, und in dem Rescripte vom 31. Oktober 1836 den Obergerichten die Bestimmung überlassen ist, ob und welche Vormundschafts-Tabellen zu erfordern, wird hierdurch festgesetzt:

daß die Königl. Untergerichte nur von denjenigen Vormundschaften und Kuratelen, welche Vermögen irgend einer Art, es bestehe in Immobilien, Depositalvermögen oder Aktivis anderer Art besitzen, jährlich, und zwar bis ult. Dezember jeden Jahres reichende Tabellen, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einzureichen haben.

Berlin, den 29. September 1840.

Königl. Preuß. Kurmärksches Pupillen-Kollegium.

Resultat
des Abschlusses des Städte-Feuersozietätsfonds ad 31. Dezember 1839.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Summe der Schäden und Kosten pro IItes Semester 1839 betrug nach dem Feuerkassen-Ausschreiben vom 4. Juni d. J.							52373	14	—
Davon kommen in Abzug:									
1) Ersparniß für den Brand zu Greifenberg am 30/31. Dezember 1839, indem ausgeschrieben	783	12	6						
und nur festgesetzt sind	761	27	4	21	15	2			
2) Ersparniß für den Brand zu Falkenburg am 27. November 1839. Es sind nämlich ausgeschrieben	6502	11	9						
und nur festgesetzt................	6417	10	10	85	—	11			
3) Die Büreau-Einrichtungs- und Verwaltungskosten pro IItes Semester 1839 betragen ....nicht	2699	29	4						
sondern nur	2699	19	4	—	10	—			
also weniger							106	26	1
so daß eigentlich nur aufzubringen waren....................							52266	17	11

Zu diesen 52,266 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. haben im Verhältniß der Versicherungssummen beizutragen:

	die Kur- und Neumärkschen Städte. Thlr.	Sgr.	Pf.	die ehemals Sächsischen Städte. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1. Juli ad ult. Spt. von 38,648,400 Thlr.	22898	5	2	.	.	.	22898	5	2
pro 1. Juli ad ult. Spt. „ 5,460,362½ „	.	.	.	3235	3	9	3235	3	9
pro 1. Okt. ad ult. Dez. von 38,648,400 Thlr.	22894	6	2	.	.	.	22894	6	2
pro 1. Okt. ad ult. Dez. „ 5,468,012½ „	.	.	.	3239	2	10	3239	2	10
=	45792	11	4	6474	6	7	52266	17	11
Nach dem Ausschreiben vom 4. Juni d. J. sollen einkommen	49636	22	2	4759	27	6	54396	19	8
Der nach dem Ausschreiben vom 29. Oktober 1839 pro Istes Semester 1839 verbliebene Bestand betrug	1606	7	9	1592	12	7	3198	20	4
=	51242	29	11	6352	10	1	57595	10	—
Zur Deckung der Schäden und Kosten pro IItes Semester 1839 sind erforderlich	45792	11	4	6474	6	7	52266	17	11
mithin behalten die Kur- und Neumärkschen Städte Bestand	5450	18	7	121 minus	26	6	5328	22	1
Derselbe vermindert sich jedoch um die inzwischen niedergeschlagenen Feuerkassengelder-Beiträge, und es kommen mithin in Abzug: von Brandenburg 11 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., „ Mittenwalde 2 „ 5 „ 8 „, „ Zilenzig — „ 11 „ 4 „	13	22	3						
so daß der Bestand nur beträgt	5436	26	4						

Für die ehemals Sächsischen Städte fehlen dagegen 121 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Dieser Betrag erhöht sich noch um die inzwischen niedergeschlagenen Feuerkassen-Beiträge

	Thlr.	Sgr.	Pf.
der Stadt Dobrilugk im Betrage von	54	23	7,
„ „ Finsterwalde „ „ „	12	10	6,
„ „ Guben „ „ „	12	17	4,

da, zum platten Lande gehörige Gebäude, irrthümlich zur Versicherung bei der Städtesozietät angemeldet waren, = 79 „ 21 „ 5 „,

so daß jene Städte noch aufzubringen haben würden = 201 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.,

und zwar nach Maaßgabe der Versicherungssummen:

die Stadt	Baruth	von	105,256¼	Thlr.	3	Thlr.	27	Sgr.	2	Pf.,
	Belzig	=	304,500	=	11	=	8	=	6	=,
	Brück	=	100,375	=	3	=	21	=	6	=,
	Christianstadt ..	=	26,637½	=	—	=	29	=	7	=,
	Dahme	=	244,187½	=	9	=	1	=	5	=,
	Dobrilugk	=	80,081¼	=	2	=	29	=	—	=,
	Drebkau	=	69,643¾	=	2	=	17	=	5	=,
	Finsterwalde ...	=	331,600	=	12	=	8	=	7	=,
	Forst	=	174,481¼	=	6	=	13	=	11	=,
	Friedland	=	74,925	=	2	=	23	=	3	=,
	Fürstenberg	=	128,812½	=	4	=	23	=	2	=,
	Gassen	=	26,843¾	=	—	=	29	=	10	=,
	Golßen	=	65,000	=	2	=	12	=	1	=,
	Guben	=	899,325	=	33	=	9	=	6	=,
	Jüterbogk	=	404,518¾	=	14	=	29	=	8	=,
	Kalau	=	172,525	=	6	=	11	=	9	=,
	Kirchhain	=	141,950	=	5	=	7	=	9	=,
	Lieberose	=	131,350	=	4	=	25	=	10	=,
	Luckau	=	417,437½	=	15	=	13	=	11	=,
	Lübbenau	=	193,575	=	7	=	5	=	1	=,
	Lübben	=	301,387½	=	11	=	4	=	11	=,
	Niemegk	=	155,387½	=	5	=	22	=	9	=,
	Pförten	=	61,493¾	=	2	=	8	=	4	=,
	Senftenberg	=	95,237½	=	3	=	15	=	10	=,
	Sonnewalde ...	=	61,337½	=	2	=	8	=	2	=,
	Sorau	=	207,562½	=	7	=	20	=	8	=,
	Spremberg	=	286,975	=	10	=	18	=	11	=,
	Triebel	=	67,581¼	=	2	=	15	=	1	=,
	Vetschau	=	111,881¼	=	4	=	4	=	4	=,
		=	5,441,868¾	Thlr.	201	Thlr.	17	Sgr.	11	Pf.

Die besondere Aufbringung und Einsendung dieser Beiträge ist jedoch nicht erforderlich, indem sie, wie unten näher zu ersehen ist, bei den von den ehemals Sächsischen Städten zu leistenden verhältnißmäßigen Beiträgen zum eisernen Fonds mit berechnet sind. Die ehemals Sächsischen Städte behalten hiernach aus dem Jahre 1839 keinen Bestand, sondern es gehört derselbe lediglich den Kur- und Neumärkschen Städten. Dieser Bestand stellt sich dahin:

				Thlr.	Sgr.	Pf.
das Feuerkassengelder-Ausschreiben vom 26. Juli 1839 weiset als Eigenthum der Kur- und Neumärkschen Städte einen Bestand von nach.				17302	26	4
Hinzu treten:						
1) Von dem Kaufmann Baldenius zurückgezahlte Vergütigungsgelder aus dem Brande am 30. Juni 1836				160	—	—
2) Zinsen von 5000 Thlr. Banko-Kapital pro 1. Januar ad inkl. 8. August 1839 (ex oblig. Litt. S Nr. 3247)				60	17	—
3) Ersparniß in der Wittstocker Brandentschädigungssache vom 13. Oktober 1838				45	16	—
4) Zinsen von 5000 Thlr. Banko-Kapital pro 1. Januar ad 29. Oktober 1839 (ex oblig. Litt. L Nr. 90,908)				82	23	—
5) Zinsen von 5000 Thlr. Banko-Kapital ex oblig. Litt. L Nr. 90,907 pro 1. Januar ad inkl. 15. November 1839				87	15	—
6) Zinsen von 5000 Thlr. Banko-Kapital ex oblig. Litt. S Nr. 3248 pro 1. Januar ad 9. Dezember 1839				94	5	—
7) Ersparniß in der Beeskower Brandentschädigungssache vom 12. Oktober 1838				78	18	—
8) Beiträge von Woldenberg in Folge Klassifikations-Veränderung				1	9	10
9) Zinsen von den a conto di tempo bei der Seehandlung belegt gewesenen Geldern pro 1. Januar ad ult. Dezember 1839				220	7	6
10) Erstattete Chausseegelder in Bezug auf die außerordentliche Feuer-Revision im Jahre 1837				—	24	—
11) Erstattete Kosten in der Prozeßsache, den Brand zu Rheinsberg vom 8. Dezember 1832 betreffend				40	24	6
12) Für den Brand zu Angermünde am 21. Dezember 1837 von dem dortigen Magistrat erstattet				1	24	5
13) Für den Brand zu Oderberg am 10. Nov. 1837 indebite gezahlte Entschädigungsgelder von dem dortigen Magistrat zurückerstattet				7	22	8
14) Zinsen von 4000 Thlr. pro 20. Februar bis 12. Juni 1840 à 2 Prozent				24	26	—
15) Pro Istes und IItes Semester 1839 beträgt der Bestand der Kur- und Neumärkschen Städte				5436	26	4
Summa				23646	15	7
Davon gehen ab folgende Zahlungen, welche in die Ausschreiben pro Istes und IItes Semester 1839 nicht aufgenommen werden konnten:	Thlr.	Sgr.	Pf.			
1) dem Stadtbaurath Zumpt zu Frankfurt a. d. Oder Diäten und Reisekosten für die im Jahre 1836 in den Städten Lebus, Seelow und Müncheberg abgehaltene extraordinaire Feuerrevision	18	25	—			
2) Für den Brand zu Züllichau am $\frac{23}{28}$. Dezember 1838 nachträglich	44	—	—			
Latus	62	25	—	23646	15	7

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	62	25	—	23646	15	7
3) Dem Magistrat in Zilenzig zurückerstattete Beiträge	64	16	—			
4) Für den Brand zu Landsberg an der Warthe am 10. Dezember 1838 nachträglich	11	3	6			
5) Für den Brand zu Wilsnack am 18. März 1836 (den Akzise-Einnehmer Meyerschen Erben)	91	25	—			
6) Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in der Prozeßsache, den Brand am 8. Dezember 1832 in Rheinsberg betreffend	12	5	—			
7) Kosten des Stadtgerichts zu Mohrin in Sachen wider die separirte Böttchermeister Barnick daselbst (Brand vom $\frac{29}{30}$. Oktober 1832)	18	28	3			
8) Für den Brand zu Potsdam am 22. Dezember 1838 nachträglich	12	15	—			
9) Dem Magistrat zu Lenzen restituirte Feuerkassen-Beiträge für das Sieberssche Stallgebäude	4	9	—			
10) Dem Magistrat in Lippehne restituirte Beiträge von der Wolffgramm und Meißnerschen Scheune	6	6	6			
11) Dem Taxanten, Gastwirth Rahmmacher, Gebühren und Auslagen in der Kochschen Subhastationssache (Kyritz großer Brand)	2	20	—			
12) Dem Justizrath Korn zu Frankfurt a. d. O. Gebühren und Auslagen in der Sache wider den Ackerbürger Schiller (Brand zu Lebus am 15 Februar 1834)	49	14	4			
13) Reisekosten in der Angelegenheit, betreffend den Brand zu Joachimsthal am $\frac{15}{16}$. September 1838	38	25	—			
14) Dem Justizkommissarius Bischof zu Cüstrin, Gebühren in Sachen, den Brand zu Mohrin am $\frac{4}{5}$. Oktober 1834 betreffend	57	24	9			
15) Dem Stadtrichter Backe zu Callies in Sachen, den Brand zu Falkenburg am 3. Januar 1833 betreffend	17	29	—			
16) Für den Brand zu Oranienburg am 12. Juni 1838 nachträglich	435	7	9			
17) Dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt an der Oder in der Schillerschen Administrationssache (Brand zu Lebus am 15. Februar 1834)	18	3	1			
18) An die Kammergerichts-Salarienkasse, Kostenvorschuß in Sachen wider den Magistrat und die Stadtkommune zu Neustadt-Eberswalde, wegen der pro $18\frac{18}{19}$ und pro $18\frac{19}{20}$ restirenden Feuerkassengelder	12	—	—			
Summa				916	17	2
so daß verbleiben				22729	28	5

Die Haupt-Versicherungssumme der Kur- und Neumä
pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839 ....
und davon die des Fleckens Fürstenwerder . . 140,550 T
des Fleckens Liebenau 37,850
so daß von dem obigen Bestande der ....
dem Flecken Fürstenwerder . . 82 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.
dem Flecken Liebenau ..... 22 „ 7 „ 10 „

zukommen, und für die Kur- und Neumärkschen Stät
nur bleiben ....
welche Summe den eisernen Fonds derselben bildet.

Vom 1. Januar 1840 ab beträgt die Haupt-Ver
Städte des Verwaltungsbezirks...................

Die der ehemals Sächsischen Städte und der Stä
berg und Buckow..............................

Thlr.
und es haben daher die letzteren zu den 22,625
in demselben Verhältniß beizutragen 3,820
so daß der eiserne Fonds des ganzen Verbandes . 26,445

Der Beitrag der hinzu getretenen Städte stellt sic

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe am 1. Januar 1840. Thlr.	Haben zu za: Beitrag zum eisernen Fonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	zur Ausgleichung des Ausschreibens pro I. und II. Semester 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Baruth	124475	68	26	7	3	27	2
2	Belzig	314975	174	8	—	11	8	6
3	Brück	122425	67	22	7	3	21	6
4	Christianstadt .	44750	24	23	—	—	29	7
5	Dahme	370350	204	29	—	9	1	5
6	Dobrilugk . . .	124700	69	—	4	2	29	—
7	Drebkau	85525	47	9	11	2	17	5
8	Finsterwalde .	475000	262	26	4	12	8	7
9	Forst	194225	107	14	8	6	13	11
10	Friedland....	75650	41	26	—	2	23	3
11	Fürstenberg . .	146650	81	4	10	4	23	2
12	Gassen	30375	16	24	4	—	29	10
13	Golßen	71650	39	19	7	2	12	1
	Latus	2180750	1206	25	2	64	5	5

№	Namen der Städte.	V...
	Transport	2
14	Guben	
15	Jüterbogk ...	
16	Kalau	
17	Kirchhain ...	
18	Lieberose	
19	Luckau	
20	Lübbenau	
21	Lübben	
22	Niemegk	
23	Pförten	
24	Senftenberg .	
25	Sonnewalde .	
26	Sorau	
27	Spremberg ..	
28	Triebel	
29	Vetschau	
	Summa . .	6
30	Buckow	
31	Mörenberg ...	
	Summa . .	6

№ 227. Verlooste Steuerkredit-Kassenscheine. I. 779. Okt.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	62	25	—	23646	15	7
3) Dem Magistrat in Zilenzig zurückerstattete Beiträge	64	16	—			
4) Für den Brand zu Landsberg an der Warthe am 10. Dezember 1838 nachträglich	11	3	6			
5) Für den Brand zu Wilsnack am 18. März 1836 (den Akzise-Einnehmer Meyerschen Erben)	91	25	—			
6) Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in der Prozeßsache, den Brand am 8. Dezember 1832 in Rheinsberg betreffend	12	5	—			
7) Kosten des Stadtgerichts zu Mohrin in Sachen wider die separirte Böttchermeister Barnick daselbst (Brand vom $\frac{29}{30}$. Oktober 1832)	18	28	3			
8) Für den Brand zu Potsdam am 22. Dezember 1838 nachträglich	12	15	—			
9) Dem Magistrat zu Lenzen restituirte Feuerkassen-Beiträge für das Siebersche Stallgebäude	4	9	—			
10) Dem Magistrat in Lippehne restituirte Beiträge von der Wolffgramm und Meißnerschen Scheune	6	6	6			
11) Dem Taxanten, Gastwirth Rahmmacher, Gebühren und Auslagen in der Kochschen Subhastationssache (Kyritz großer Brand)	2	20	—			
12) Dem Justizrath Korn zu Frankfurt a. d. O. Gebühren und Auslagen in der Sache wider den Ackerbürger Schiller (Brand zu Lebus am 15 Februar 1834)	49	14	4			
13) Reisekosten in der Angelegenheit, betreffend den Brand zu Joachimsthal am $\frac{15}{16}$. September 1838.	38	25	—			
14) Dem Justizkommissarius Bischof zu Cüstrin, Gebühren in Sachen, den Brand zu Mohrin am $\frac{4}{5}$. Oktober 1834 betreffend	57	24	9			
15) Dem Stadtrichter Backe zu Callies in Sachen, den Brand zu Falkenburg am 3. Januar 1833 betreffend	17	29	—			
16) Für den Brand zu Oranienburg am 12. Juni 1838 nachträglich	435	7	9			
17) Dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt an der Oder in der Schillerschen Administrationssache (Brand zu Lebus am 15. Februar 1834)	18	3	1			
18) An die Kammergerichts-Salarienkasse, Kostenvorschuß in Sachen wider den Magistrat und die Stadtkommune zu Neustadt-Eberswalde, wegen der pro $18\frac{18}{19}$ und pro $18\frac{19}{20}$ restirenden Feuerkassengelder	12	—	—			
Summa				916	17	2
so daß verbleiben				22729	28	5

Die Haupt-Versicherungssumme der Kur- und Neumärkschen Städte betrug pro 1. Juli ad ult. Dezember 1839 .... 38,648,400 Thlr.,
und davon die des Fleckens Fürstenwerder .. 140,550 Thlr.,
des Fleckens Liebenau ...... 37,850 „ ,
so daß von dem obigen Bestande der .... 22,729 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.
dem Flecken Fürstenwerder .. 82 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,
dem Flecken Liebenau .... 22 „ 7 „ 10 „ ,
= 104 „ 27 „ 8 „
zukommen, und für die Kur- und Neumärkschen Städte
nur bleiben .... 22,625 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
welche Summe den eisernen Fonds derselben bildet.

Vom 1. Januar 1840 ab beträgt die Haupt-Versicherungssumme sämmtlicher Städte des Verwaltungsbezirks .... 47,785,025 Thlr.

Die der ehemals Sächsischen Städte und der Städte Nörenberg und Buckow .... 6,902,975 „ ,

	Thlr.	Sgr.	Pf.
und es haben daher die letzteren zu den	22,625	—	9,
in demselben Verhältniß beizutragen	3,820	7	8,
so daß der eiserne Fonds des ganzen Verbandes .	26,445	8	5 ausmacht.

Der Beitrag der hinzu getretenen Städte stellt sich dahin:

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe am 1. Januar 1840.	Haben zu zahlen: Beitrag zum eisernen Fonds.			zur Ausgleichung des Ausschreibens pro I. und II. Semester 1839.			Summa.			Von den Königl. Regierungen zu Merseburg und Stettin, und von der General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion sind eingegangen.			Plus.		
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Baruth	124475	68	26	7	3	27	2	72	23	9	120	—	—	47	6	[illegible]
2	Belzig	314975	174	8	—	11	8	6	185	16	6	330	—	—	144	13	[illegible]
3	Brück	122425	67	22	7	3	21	6	71	14	1	100	—	—	28	15	11
4	Christianstadt .	44750	24	23	—	—	29	7	25	22	7	25	—	—	—	—	—
5	Dahme	370350	204	29	—	9	1	5	214	—	5	250	—	—	35	29	[illegible]
6	Dobrilugk ...	124700	69	—	4	2	29	—	71	29	4	120	—	—	48	—	[illegible]
7	Drebkau	85525	47	9	11	2	17	5	49	27	4	50	—	—	—	2	[illegible]
8	Finsterwalde .	475000	262	26	4	12	8	7	275	4	11	350	—	—	74	25	[illegible]
9	Forst	194225	107	14	8	6	13	11	113	28	7	200	—	—	86	1	[illegible]
10	Friedland	75650	41	26	—	2	23	3	44	19	3	60	—	—	15	10	[illegible]
11	Fürstenberg ..	146650	81	4	10	4	23	2	85	28	—	120	—	—	34	2	—
12	Gassen	30375	16	24	4	—	29	10	17	24	2	25	—	—	7	5	[illegible]
13	Golßen	71650	39	19	7	2	12	1	42	1	8	80	—	—	37	28	[illegible]
	Latus	2180750	1206	25	2	64	5	5	1271	—	7	1830	—	—	559	22	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 23. Oktober 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 227. Verlooste Steuerkredit-Kassenscheine. I. 779. Okt.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Deputirten stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuerscheine ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung im künftigjährigen Ostertermine folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuerkredit-Kassenobligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 677. 1234. 1876. 2749. 3737. 4411. 4567. 4684. 5458. 5539. 5644. 5781. 7453. 7971. 8595. 8656. 9241. 9305. 9652. 9768. 11,794. 12,148. 12,246. 13,052. 13,133. 14,070. 14,192;

von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 2020. 2977. 3283. 3749. 4160. 4339. 4825. 5049. 5056. 5551. 6311. 7265. 7275. 7461. 7584;

von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 175. 1620. 1895. 3157. 3212. 4295. 4849. 5042. 5724. 6122.

2. Von den Steuerkredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.: № 91. 280. 297;
» » B » 500 » » 44;
» » C » 200 » » 125;
» » E » 50 » » 28.

Die Realisirung dieser Scheine wird Ostern 1841 bei der hiesigen Haupt-In-

stituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, den 2. Oktober 1840.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident Graf Arnim.

* * *

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№. 228. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs- in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	7	4	1	9	—	—	27	8	—	23	8	2	—	—
2	Brandenburg	2	14	11	1	16	9	—	28	7	—	27	8	2	10	—
3	Dahme	2	6	—	1	9	6	1	2	5	—	22	6	2	12	6
4	Havelberg	2	13	3	1	12	10	1	2	5	—	23	9	1	15	7
5	Jüterbogk	2	9	6	1	12	10	—	29	4	—	26	4	—	—	—
6	Luckenwalde	2	2	4	1	13	3	1	1	1	—	27	9	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	15	—	1	15	9	1	7	6	—	27	—	1	20	—
8	Oranienburg	2	27	3	1	19	2	1	5	9	1	2	6	1	25	—
9	Perleberg	2	13	9	1	8	11	1	4	8	1	—	—	1	18	—
10	Potsdam	2	16	3	1	18	6	1	3	2	—	29	2	1	23	5
11	Prenzlow	2	10	3	1	16	2	1	2	7	—	25	5	1	15	11
12	Rathenow	2	13	9	1	12	6	1	2	6	—	23	2	1	26	3
13	Neu-Ruppin	2	10	6	1	11	6	1	1	—	—	26	6	1	17	6
14	Schwedt	2	8	3	1	14	8	1	5	—	—	26	9	1	14	6
15	Spandau	2	19	2	1	14	4	1	2	—	—	25	3	1	20	—
16	Strausberg	2	15	—	1	13	1	1	3	3	—	28	8	1	22	2
17	Templin	2	15	—	1	15	—	1	—	—	1	—	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	2	8	6	1	13	10	—	29	2	—	24	11	—	—	—
19	Wittstock	2	8	3	1	11	6	—	27	11	—	20	9	1	11	8
20	Wrietzen an der Oder	2	9	6	1	10	11	1	3	1	—	22	6	1	18	1

Potsdam, den 12. Oktober 1840.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelistermine gezogenen Nummern der verlooseten Steuerkredit-Kassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro September 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Branntwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	5	8	13	1	—	10	2	6	7	4	1	—	1	—	4	—	4	5	4	3
—	22	3	5	10	—	12	5	1	2	3	—	7	6	1	2	1	2	4	—	14	—	8	4
—	20	—	5	18	9	10	—	—	10	2	6	5	3	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	25	—	5	15	—	16	—	—	10	2	—	8	—	1	—	1	—	3	9	8	—	5	6
—	—	—	5	27	6	15	—	—	9	2	6	6	6	1	—	2	6	3	—	12	—	8	—
—	—	—	6	12	6	14	8	1	—	2	6	7	—	1	—	1	3	3	6	19	—	6	3
—	25	—	5	—	—	15	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	25	—	6	—	—	15	—	1	—	2	6	8	—	1	—	1	6	3	—	11	—	8	—
1	—	—	6	15	—	10	—	—	11	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
—	22	7	5	22	5	13	11	1	—	3	3	9	6	1	6	2	6	3	6	10	—	6	6
—	15	—	8	—	—	13	—	1	—	3	—	8	9	1	—	1	—	4	—	30	—	8	—
—	21	9	5	—	—	13	—	—	11	3	—	8	—	1	—	1	6	3	6	13	6	5	9
—	14	—	5	27	6	14	6	1	3	2	6	7	3	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	12	—	1	3	2	3	8	—	—	—	—	—	—	—	15	—	20	—
—	—	—	—	—	—	12	3	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	6	—	—	—	—	7	11	—	—	—	—	—	—	10	—	5	2
—	15	—	5	—	—	12	6	—	10	2	6	8	—	1	—	1	6	2	—	12	—	7	—
—	—	—	6	15	—	12	6	—	8	2	6	7	—	1	3	1	6	3	6	12	—	6	—
—	16	7	4	6	—	13	4	—	9	2	6	7	4	2	—	2	—	3	—	8	—	5	4
—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	3	—	7	9	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Auf

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. Oktober 1840.

№ 229. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro September 1840. I. 626. Okt.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	21 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	15 Sgr.	2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	1 Thaler	4 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	1 Thaler	3 Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	1 Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	24 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	21 Sgr.	6 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Oktober 1840.

№ 230. Agentur des Brosowsky zu Kyritz. I. 1611. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Protokollführer Brosowsky zu Kyritz die ihm übertragen gewesene Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Oktober 1840.

№ 231. Aufgehobene Viehsperre. I. 1122. Okt.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Dorotheenhof, Osthavelländischen Kreises, seit länger denn 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 3. Juni d. J., im Amtsblatte 1840 Pag. 173 bekannt gemachte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Agentur-Bestätigung.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr William Elliot, seither in Hamburg, jetzt in Berlin (Oberwallstraße Nr. 3) domizilirend, die Bestätigung als Agent der Londoner Sun-fire-office-Versicherungs-Gesellschaft erhalten hat. Berlin, den 1. Oktober 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Die

Die nachstehende polizeiliche Verordnung zur Verhütung des Beschädigens öffentlicher Laternen:

№ 54. Beschädigung der öffentlichen Laternen.

»Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in deren näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, bei ihrer Beschäftigung gestört. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. September 1812 wird daher Jedermann gegen fahrlässige oder muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt, und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II Tit. 20 §§ 210 und 211 mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen, und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternen-Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 2. September 1837. Königl. Polizei-Präsidium.«

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 4. Oktober 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 55. Polizei-Büreau-Verlegung.

Das Büreau des 33sten Polizeireviers ist nach dem Schulzeschen Hause, vor dem Dorfe Pankow rechter Hand an dem von Berlin dorthin führenden Wege, verlegt worden. Berlin, den 10. Oktober 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 56. Eröffnung des Anhaltischen Thores.

Wir machen hierdurch bekannt, daß das neu erbaute Anhaltische Thor vom 15. d. M. ab der allgemeinen Passage, jedoch mit der Beschränkung eröffnet wird, daß die Einführung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch dies Thor für jetzt noch untersagt bleibt, mithin Personen, Wagen ꝛc. mit Gepäck für jetzt zu diesem Thore nicht eingelassen werden können, sondern ihnen überlassen bleiben muß, ihren Eingang zur Stadt zu einem der mit einer Steuerexpedition besetzten Thore zu nehmen. Berlin, den 13. Oktober 1840.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Justizrath, Justizkommissarius Krüger zu Brandenburg ist an die Stelle des verstorbenen Justizkommissarius Fromm als Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam, mit der Befugniß zur Praxis bei dem Königl. Justizamte und den Patrimonialgerichten, deren Justitiarien in Potsdam wohnen, versetzt, der bisherige Kammergerichts-Assessor Böhme zum Justizkommissarius im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnorts in Roßlau ernannt, und der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Passow in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Johann Mathias Gierse aus Paderborn und August Alexander François aus Frankfurt an der Oder und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Otto von Wolfersdorff sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Auscultator Hellmuth Ludwig Rudolph Schirrmeister zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Rechtskandidaten Karl August Wilhelm Hugo von Mettingh, Bernhard Max Köhne, Friedr. Rudolph Karl von Eisenhardt, Leopold Adolph Wilhelm Eduard Benediktus Fleischer, Friedrich Wilhelm Herrmann Otto Vierhaus, Friedrich Gottlob Jakob Graf von der Schulenburg-Altenhausen, Georg von Mallinkrodt, Hans Herrmann Graf von Hoverden, Gerhard Greulich und Franz Friedrich Karl von Schierstedt zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt, und von denselben die drei ersteren dem Königl. Kriminalgerichte und dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin, die vier folgenden dem Königl. Kriminalgerichte in Berlin, die beiden nächsten dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam, und der letzte dem Königl. Stadtgerichte zu Mittenwalde zur Beschäftigung überwiesen worden.

An die Stelle des Stadtrichters Holzapfel zu Mittenwalde ist der Kammergerichts-Assessor Schur zu Berlin zum Gerichtshalter über Hohen-Schönhausen bei Berlin, und an die Stelle des Land- und Stadtgerichts-Direktors Bräunlich zu Lenzen der Ritterschafts-Syndikus Wolff zu Perleberg zum Justitiarius des Patrimonialgerichts über Wendisch-Warnow ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Samberg und Herrmann Ferdinand Theodor Lohde sind, und zwar der erstere als praktischer Arzt und Wundarzt, und der letztere als praktischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Feldmesser Herrmann Kaupisch ist im 2ten Quartal d. J. bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Dem Förster Demantowski zu Pehlenbruch im Forstrevier Grimnitz ist die durch die Pensionirung des Försters Beyrer erledigte Försterstelle zu Voigtswiese, Forstreviers Grimnitz, übertragen, und die Försterstelle zu Pehlenbruch dem bisherigen Hülfsaufseher Klose definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der bei dem im Jahre 1819 aufgehobenen, und in eine höhere Bürgerschule umgeschaffenen Gymnasium in Jüterbogk angestellt gewesene verstorbene Lehrer M. Moritz hat mittelst Testaments seine sämmtlichen, in 171 Bänden bestehenden Bücher der gedachten höhern Bürgerschule vermacht, was beifällig anerkannt wird.

Der Gutsbesitzer Clasen auf Warnsdorf hat die Kirche zu Brügge am Tage der kirchlichen Feier zum Gedächtniß des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät, mit einer schwarztuchenen Altardecke mit weißen versilberten Frangen beschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Oktober 1840.

* Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin ist unterm 13. Oktober 1840 ein Patent

auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Lokomotiven, durch welche allein das Vorwärts- oder Rückwärts-, so wie das Langsam- oder Schnell-Fahren derselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Das den Tuch-Fabrikanten Baucke und Schlösser zu Berlin unterm 4. April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garnes, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Bernau,

am 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Baßdorf an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 220 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Bernau zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Bernau von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Es soll der Bedarf für die hiesige Königl. Strafanstalt an

Butter, ord. Graupe, Hafergrütze, feiner Graupe, Reis, Fadennudeln, Gries, Erbsen, Linsen, Gerstenmehl, grüner Seife und Lichten,

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 9. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungslustige hiermit eingeladen werden, sich zur obengenannten Zeit einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer, dem Lieferungsbetrage angemessenen Kaution auszuweisen hat. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Spandau, den 16. Oktober 1840.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

---

* In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist eine dem Mühlenmeister Fiedler zu Lankwitz gehörige schwarze Stute, mittler Größe, 12 Jahre alt, und besonders daran kenntlich, daß derselben das linke Auge fehlt, von der Weide gestohlen worden.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle resp. Behörden werden ersucht, vorkommenden Falls das Pferd anzuhalten und hier davon Mittheilung zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Teltow, den 19. Oktober 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

von Albrecht.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind aus eingehegten Weiderevieren auf der Feldmark Läsickow:

1) eine gelbbraune Stute, 10 Jahre alt, 5 Fuß hoch, mit kleinem Stern und an dem

linken Schenkel eine Narbe, dem Bauer Christian Krause gehörig,
2) eine gelbbraune Stute, 2½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, mit breitem Bleß und weißen Hinterfüßen bis an den Hessen, dem Bauer Gottfried Deter gehörig,
gestohlen worden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, ersuchen wir alle Polizeibehörden ergebenst, die bezeichneten Pferde vorkommenden Falls anzuhalten, und uns davon Mittheilung zu machen.

Wusterhausen a. d. D., den 15. Okt. 1840.

Der Magistrat.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staatsschuldscheine:

1)	Nr. 37,527	Litt.	A	über	1000	Thlr.,
2)	= 38,498	=	A	=	1000	= ,
3)	= 44,451	=	A	=	1000	= ,
4)	= 106,691	=	A	=	1000	= ,
5)	= 120,379	=	A	=	1000	= ,

für amortisirt erklärt worden sind, und dagegen keine Appellation angemeldet worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Da folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind:

a)	Nr. 32,052	Litt.	D	über	100	Thlr.,
b)	= 45,536	=	E	=	25	= ,
c)	= 75,845	=	G	=	25	= ,
d)	= 131,716	=	U	=	25	= ,

welche sämmtlich der Schule zu Britz bei Berlin gehörig und angeblich dem Prediger Ringeltaube daselbst am 28. November 1835 durch gewaltsamen Einbruch in seine Amtswohnung entwendet sein sollen, ferner:

e) Nr. 131,714 Litt. N über 25 Thlr.,

welcher dem Butterhändler Friedrich Wilhelm Böhe zu Hohenbruch bei Oranienburg im Laufe des Jahres 1836 oder noch früher angeblich gestohlen ist, so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem

auf den 25. August 1841,

Vormittags 11 Uhr, coram deputato, Kammergerichts-Referendarius Violet im Königl. Kammergerichte zu Berlin anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Ebell, Wendland und Oberlandesgerichtsrath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. September 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Es sind angeblich folgende Dokumente verloren gegangen:

1) der Kaufvertrag vom 20. Oktober 1801, aus welchem auf dem hier in der Schulzenstraße belegenen, Vol. II. A Nr. 210. a des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause 42 Thlr. 16 Gr. für den Ackerknecht Johann Christian Grüneberg eingetragen stehen, sammt annektirtem Hypothekenscheine,
2) die Obligation vom 30. September 1815, aus welcher für die Geschwister Schulze auf dem hier in der Grünstraße belegenen, Vol. II Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichneten Wohnhause und der vor dem Mühlenthore belegenen, Nr. 122 des Hypothekenbuches verzeichneten Scheune 100 Thlr. Kourant eingetragen sind, und die Obligation vom 29. September 1815, aus welcher für die separirte Hahn, geborne Gabriel, 125 Thlr. auf denselben Grundstücken eingetragen sind, nebst der Zession resp. Quittung vom 2. Mai 1827, durch welche beide Posten auf den Bauer Wichmann, und die Zession vom 1. Oktober 1832, durch welche beide Posten auf die verehelichte Ziegler Maurer, Marie Elisabeth geborne Schultz übergegangen sind, sammt annektirten Hypothekenscheinen.

Es werden daher die etwanigen Inhaber dieser Dokumente, deren Erben, Zessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, auf

den 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, zur Anmeldung ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren

Ansprüchen präkludirt und die gedachten Dokumente durch Erkenntniß amortisirt werden.

Templin, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ediktal-Zitation.

Gegen den von hier entwichenen Kaufmann und Tuchhändler Aaron Götze haben wir wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung eröffnet. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf den 23. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Königl. Kammergerichts-Assessor Herrn Dames unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 3. September 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 9 belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 20,874 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Die dem Kammerherrn von Wülcknitz von dem Königl. Invalidenhause vererbpachteten Ländereien von resp. 1 Morgen und 1 Morgen 120 □Ruthen Flächeninhalt Ackerlandes, welche in der Hirsch-Allee belegen, und im kammergerichtlichen Hypothekenbuche von den Königl. Invalidenhaus-Grundstücken Vol. III. b Pag. 525 Nr. CXX und Vol. IV. b Pag. 49 Nr. CXXIII verzeichnet sind, abgeschätzt zu 125 Thlr. und resp. 200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 13. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Kammergerichts-Rath Nicolovius an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer der Grundstücke, Kammerherr Heinrich Otto von Wülcknitz, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Die den minorennen Geschwistern:

a) Johanne Rosalie Henriette Auguste,

b) Auguste Emilie Mathilde Bertha, und

c) Mathilde Sophie Emilie Kirchner,

zuständige, zum Kapitalwerthe von 599 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. geschätzte Hälfte eines Sechs-

theils an der Fugmannschen Pachtberechtigung ersten Antheils, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuches über Berechtigungen, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und zum öffentlichen Verkauf Termin auf

den 23. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ertheilung des Zuschlages von der Genehmigung des Königl. Pupillen-Kollegii abhängig ist, und das Kaufgeld nach Eingang derselben sofort zum Depositorio des unterzeichneten Gerichts baar eingezahlt, bis dahin aber $\frac{1}{10}$tel der Taxe baar deponirt werden muß. Der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 27. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß der separirten Schumacher Weise gehörige, in der Jüdenstraße Nr. 3 hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 406 verzeichnete Grundstück, nebst dazu gehöriger Hauskavelwiese, welche auf 544 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem

am 26. November 1840

anberaumten Termine, öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in der Registratur werktäglich einzusehen.

Spandau, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 10. August 1840.

Das der verehel. Arbeitsmann Johann Protz, Wilhelmine geb. Trost gehörige, hierselbst an der langen Straße Nr. 152. b belegene Wohnhaus, nebst den dazu gelegten Hütungs-Entschädigungs-Ländereien und dem Kirchen-Erbzinsgarten am Köpernitzer Wege Nr. 1, zusammen taxirt zu 140 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., soll Schuldenhalber in termino den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenbe[n ver]kauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufl[ustige hier]ber mit dem Bemerken eingeladen werden[, daß] die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen [werden] können.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. August

Der Antheil des Weißgerbermeisters J[...] Christian Heinrich Müller an dem in der [...] lauer Straße Nr. 37 belegenen, auf den [...]men der sieben Geschwister Müller einget[ragene]nen Grundstücke, welches letztere überhau[pt] 23,603 Thlr. 12 Sgr. 10½ Pf. taxirt ist[, soll] am 5. Januar 1841, Vormittags 11 Uh[r an] der Gerichtsstelle subhastirt werden. Tax[e und] Hypothekenschein sind in der Registratur [einzu]sehen. Der dem Aufenthalte nach unbek[annte] Kaufmann August Schlesing wird hie[rdurch] öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Erben der unverehelichten Cha[...] Christiane Louise Köppen gehörige, auf [dem] Oberkietz hierselbst belegene, und Fol. 3 des [Hy]pothekenbuches der Fischereien verzeichnete [Fi]scherei, taxirt zu 1026 Thlr. 10 Sgr., so[ll]

am 22. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Geri[chts]stelle subhastirt werden. Die Taxe nebst [Hy]pothekenschein sind in unserer Registratur [ein]zusehen. Rathenow, den 24. August 184[0.]

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Ephraim Bernau gehörig[e im] Dorfe Phöben belegene Kossäthengut, mit [dem] Antheile an der Erbpachtsfischerei, nebst [Zube]hör, welches nach der, nebst Hypotheken[schein] in der Gerichtsregistratur einzusehenden [Taxe] auf 818 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschät[zt ist,]

soll am 14. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Ger[ichts]stelle subhastirt werden.

Potsdam, den 26. August 1840.

Königl. Justizamt hierselbst.

Not[hwendiger ...]

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Das hierselbst in der Diakonatstraße belegene, Vol. II. B Nr. 247 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Wiese und Kaveln, zusammen abgeschätzt auf 414 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., und die auf hiesiger Feldmark in allen Schlägen belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. a Nr. 230 verzeichnete Viertelhufe Land, abgeschätzt auf 203 Thlr. 10 Sgr., beide den Ackerbürger Scherlerschen Erben zugehörig, sollen auf

den 9. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.

Der halbe Antheil an einem Büdnerhause nebst Zubehör zu Hennickendorf, zum Nachlaß des Christian Wuthe gehörig, abgeschätzt auf 102 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 4. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Zu demselben werden die, dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: der Georg Gottlieb Behrend und die minorenne Doroth. Elisab. Behrend, oder deren Erben, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 22. September 1840.

Das zur Konkursmasse des hier verstorbenen Tischlermeisters Heinrich Timm gehörige, im ersten hiesigen Stadtviertel in der Röbeler Straße Nr. 118 belegene, zu 678 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirte Wohnhaus, eine volle Waake,

soll am 25. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Behufs Fortsetzung der Subhastation des zum Nachlaß des Schiffers Johann Christian Andreas Sommer gehörigen, auf hiesiger Altstadt in der Baderstraße sub Nr. 300 belegenen und auf 325 Thlr. abgeschätzten Hauses, nebst Zubehör, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 2. Dezember 1840,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Rathenow, den 5. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 12. Oktober 1840.

Das hier in der langen Straße sub Nr. 54 belegene, dem Falkenberger Bauamte zugehörige Hirtenhaus, nebst Hofraum, Stallung und Garten, taxirt zu 394 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 21. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Mühlenverkauf.

Der Mühlenbesitzer Franz Julius Wilhelm Oelschläger beabsichtigt, seine bei Niemegk gelegene, in frühern Zeiten Walkmühle, dann Mahlmühle und zuletzt Papierfabrik gewesene, sogenannte Paradiesmühle, zu welcher gegenwärtig, anstatt des kürzlich eingeäscherten Mühlen- und Wohngebäudes, ein Anspruch auf 2200 Thlr. Brandschaden-Vergütigung, übrigens aber ein Stallgebäude, ein Garten- und Wiesengrundstück und die Wasserkraft gehört, aus freier Hand zu verkaufen, und habe ich zu diesem Behuf einen Lizitationstermin auf

den 12. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Börnerschen Gasthofe hierselbst angesetzt. Das Grundstück kann täglich in Augenschein genommen werden; die Bedingungen sind in meinem Geschäftslokale zu erfahren, und dem Abschlusse des Kaufvertrages steht kein Hinderniß entgegen, wenn ein angemessenes Gebot erfolgt.

Niemegk, den 6. Oktober 1840.

Girschner, Justizkommissarius.

Mein hierselbst am Markt sub Nr. 8 belegenes Grundstück, bestehend

a) in einem zweistöckigen, von Fachwerk erbauten Wohnhause mit 15 Fenstern Front, zur rechten Seite eine Auffahrt, vier Stuben, sechs Kammern und vier Küchen enthaltend;

b) in einem zur rechten Seite des Hofes befindlichen, vor einigen Jahren vollständig reparirten Hintergebäude von 66 Fuß Länge, 23 Fuß Breite, worin im untersten Stocke zwei heizbare Stuben von 12 Fenstern, eine Kammer, eine Küche, ein großer und ein kleiner Keller, und im zweiten Stocke ein großer Boden sich befinden;

c) in einem zur linken Seite des Hofes ganz neu erbauten Stalle von 67 Fuß Länge und 13 Fuß Breite;

d) in einem an das Hintergebäude grenzenden Obstgarten von 207 Fuß Länge und 55 Fuß Breite; der Boden ist von vorzüglicher Güte;

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Kaufbedingungen entgegen zu nehmen.

Das Grundstück hat übrigens mit die beste Lage und ist zu jedem, selbst auch dem großartigsten Geschäft geeignet, ohne daß bedeutende kostspielige Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Jüterbogk, den 10. Oktober 1810.

Der Tuchfabrikant C. Krackow.

Am 26. Oktober d. J. soll in der Rossower Heide Kiehnen-Bauholz öffentlich meistbietend auf dem Stamme verkauft werden. Die Auktion beginnt des Morgens 9 Uhr.

Rossower Heide, den 12. Oktober 1840.

L. von Lücken.

Gerstenmalz zur Brau- und Brennerei, in bekannter Güte, ist nach wie vor in jeder Quantität zu billigen und festen Preisen stets vorräthig.

J. C. F. Ende
in Berlin, Landsberger Straße Nr. 34.

Unsern auswärtigen geehrten Käufern dies zur Nachricht, daß die fehlenden Sorten Bretter angekommen sind, alles wieder vollständig und in großer Auswahl zu haben ist. Alle Sorten eichene und kiehnene Bohlen, ¾-zöllige, 1-zöllige Stammbretter und Zopfbretter, alle Sorten Kreuzhölzer, Doppel-, Dach- und Spalierlatten; sämmtliche Hölzer sind in jeder beliebigen Länge zu haben, so wie auch alle Sorten Steine und Fliesen. Auch werden bei uns die höchsten Preise für trockene Thierknochen, altes Schmiedeeisen und weißes Glas gezahlt.

Geschwister Lübbeke in Potsdam,
am Neustädter Thore, breite Straße Nr. 20.

Von den Seite 6 des ausgegebenen gedruckten ersten Rechenschafts-Berichts über die Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt benannten und für das Jahr 1840 fungirenden Mitgliedern des Kuratorii und deren Stellvertretern gehen nach § 47 der Statuten der Anstalt und nach der Bestimmung des Looses von jeder der beiden Kategorieen am Ende dieses Jahres Zwei ab, und es bleibt dieser Abgang durch anderweite Wahl der General-Versammlung zu ersetzen. Da der desfallsige Wahlakt Freitag den 13. November d. J., Morgens 10 Uhr, hierselbst in dem Saale des Englischen Hauses (Mohrenstraße Nr. 49) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 56 und 57 der Statuten stattfinden wird, so ergeht hierdurch an die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt die Einladung, an der anderweiten Wahl von 2 Mitgliedern des Kuratorii und von Stellvertretern derselben Theil zu nehmen.

So weit die bei der Direktion eingegangenen Anzeigen der Agenturen reichen, ist die Anzahl der für die Jahresgesellschaft 1840 bis dahin vorgekommenen Einlagen auf circa 25,000 anzunehmen.

Berlin, den 18. September 1840.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

von Reiman.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 30. Oktober 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2116. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. August 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend; dann: die Ministerial-Erklärungen über die, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse getroffene Uebereinkunft: unter

№ 2117 mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung vom 12. August / 8. Oktober 1840, und

№ 2118 mit der Fürstlich Anhalt-Bernburgschen Regierung vom 9. September / 27. September 1840; zuletzt unter

№ 2119 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. geb. Mon., womit der Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 232. Beschälkrankheit bei den Pferden. I. 1621. Okt.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsakte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser Ordre von seinem Besitzer der Orts-Polizeibehörde,

und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende, oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit, und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende, oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen Kreises hinaus weggeführt werden, in welchem sie erkrankt sind. Innerhalb des Kreises ist der Wechsel in dem Aufenthaltsorte erkrankt gewesener Pferde auch während der ersten drei Jahre nach der Heilung zulässig, muß aber von dem bisherigen Besitzer jedesmal der Orts-Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts, und durch diese dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als infizirt, oder als bedroht von der Beschälkrankheit betrachtet wird, ist dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung erscheint, dürfen in einem solchen Kreise auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsakte nicht zugelassen werden, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Gesundheitsattest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben.

5) Jede Uebertretung der zu 2, 3 und 4 den Pferdebesitzern ertheilten Vorschriften wird mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, jede Uebertretung der Vorschrift zu 1 dagegen mit einer Polizeistrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleichkommt, aber niemals weniger als zehn, und niemals mehr als hundert Thaler betragen darf. Polizeibehörden und Thierärzte, welche den ihnen vorstehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorsichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemessene Ordnungsstrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlassung vom Amte gesteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Minister des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Bestimmungen dieser Ordre zu sorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow und den
Oberstallmeister von Knobelsdorf.

Potsdam, den 24. Oktober 1840.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. v. M. wird, der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. d. M. gemäß, zur strengen Beobachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Oktober 1840.

№ 233. Agentur-Bestätigungen. I. 1635. Okt.

Im Verfolg unserer frühern desfallsigen Bekanntmachungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ferner im hiesigen Regierungsbezirk nachbenannte Personen als Agenten der betreffenden Feuer-Versicherungsgesellschaften bestätigt worden sind:

1) als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Apotheker Dr. Schultze zu Prenzlow;

2) als Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld:
der Hauptmann a. D. v. Berg zu Zehdenick,
» Kaufmann Herz Marcus Wolfenstein zu Wriezen;

3) als Agent des Sun Fire Office zu London:
der Kaufmann J. Schünemann zu Wilsnack;

4) als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Kaufmann C. C. Hildebrandt zu Oranienburg;

5) als Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Düsseldorf:
die Handlung Lucas & Bismark zu Wittstock,
der Kaufmann J. C. Edler zu Potsdam,
» » C. C. F. Fähndrich zu Brandenburg,
» » F. Thiele zu Rheinsberg,
» » J. F. Braun zu Wriezen.

Dagegen haben die Agentur niedergelegt:

als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft:
der Apotheker Stutz zu Prenzlow;

als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld:
der Kaufmann Hildebrandt zu Oranienburg;

als Agenten des Sun Fire Office zu London:
der Kaufmann Schwedler zu Neu-Ruppin,
» » Meuß zu Rathenow.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 234. Einstweilige Verwaltung der Kasse für das Forstrevier Heinersdorf. I. 1573. Okt.

Die zu Königsberg in der Neumark für die Reviere Wildenbruch, Kehrberg und Pezig bestehende Forstkasse ist in Stelle des zu einer anderen Beschäftigung berufenen Rendanten Dietrich, dem seither in Vierraden angestellt gewesenen Forstkassen-Rendanten Hitze provisorisch übertragen worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Rendant Hitze auch die Kasse für das Forstrevier Heinersdorf einstweilen, und bis zu deren anderweitigen Besetzung verwalten wird. Stettin, den 10. Oktober 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 23. Oktober 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wegen einstweiliger Verwaltung der Kasse für das Forstrevier Heinersdorf wird in Folge einer desfallsigen Requisition der Königl. Regierung zu Stettin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Oktober 1840.

№ 235. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Kottbusser Chaussee. IV. 210. Okt.

Vom 1. November d. J. ab wird die Erhebung des Chausseegeldes zu Groß-Machnow aufhören, und dagegen die Erhebung in dem bei Dabendorf neu erbauten Chausseehause, und zwar, wie bisher zu Groß-Machnow, für zwei Meilen in jeder Richtung beginnen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 57. Agentur des Evenius.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist dem Destillateur und Lotterie-Untereinnehmer Herrn Ernst Evenius hierselbst, wohnhaft Lindenstraße № 17, heute die Genehmigung zur Uebernahme der Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft ertheilt worden.

Berlin, den 12. Oktober 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 58. Taxe und Instruktion, das Fegen der Schornsteine in Berlin betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat die Beibehaltung der unter dem 27. Oktober 1836 erlassenen Taxe und Instruktion, betreffend das Fegen der Schornsteine in hiesiger Residenz, bis zum 1. Januar 1843 genehmigt. Die Taxe sowohl, als die Instruktion werden daher zur genauesten Befolgung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbesondere aber die Schornsteinfeger angewiesen, sich danach zu achten. Berlin, den 11. Oktober 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Taxe und Instruktion,

betreffend das Fegen der Schornsteine in der Residenz Berlin.

Nr.		Für das Fegen eines Schornsteins, der jährlich nur 3= oder 4=mal gefegt wird, werden bezahlt: für jedes Fegen.	also jährlich für einen Schornstein, der 3=mal gefegt wird.	also jährlich für einen Schornstein, der 4=mal gefegt wird.	Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird alle 8 Wochen oder jährlich 6=mal.	alle 6 Wochen oder jährlich 8=mal.		alle 4 Wochen oder jährlich 12=mal.		alle 14 Tage oder jährlich 26=mal.		alle 7 Tage oder jährlich 52=mal.	
		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
	Bei einem Gebäude von einer Etage Höhe:												
1	In der Dach=Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
2	» » 1sten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
3	Im Souterrain	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
	Bei einem Gebäude von zwei Etagen Höhe:												
1	In der Dach=Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
2	» » 2ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
3	» » 1sten »	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
4	Im Souterrain	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
	Bei einem Gebäude von drei Etagen Höhe:												
1	In der Dach=Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
2	» » 3ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
3	» » 2ten »	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
4	» » 1sten »	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
5	Im Souterrain	4	12	16	22	—	27	1	6	2	14	4	10
	Bei einem Gebäude von vier Etagen Höhe:												
1	In der Dach=Etage	2	6	8	11	—	13½	—	18	1	7	2	5
2	» » 4ten Etage	2½	7½	10	14	—	17	—	22½	1	16	2	21½
3	» » 3ten »	3	9	12	16½	—	20	—	27	1	25½	3	7½
4	» » 2ten »	3½	10½	14	19½	—	23½	1	1½	2	4½	3	24
5	» » 1sten »	4	12	16	22	—	27	1	6	2	14	4	10
6	Im Souterrain	4½	13½	18	25	1	—	1	10½	2	23	4	26½

* * *

§ 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maaßgabe der Zahl der Etagen nach denselben Sätzen bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Drath und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeldlich liefern.

§ 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§ 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§ 4. Ist eine solche Röhre länger, als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 Pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich ohne Herausnehmen der Röhre nicht bewirken läßt.

§ 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§ 6. Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

§ 7. Ein jeder im Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich,

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, viermal, und

b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartaltermins, dreimal gefegt werden.

§ 8. Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel. Jeder Schornsteinfegermeister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei den mehrsten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen rc., oder

b) in einem besteigbaren Schornsteine viele, d. h. mehr als fünf Röhren munden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als fünf Röhren nicht munden dürfen;

c) wenn die Konstruktion besonders schlecht ist.

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§ 9. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§ 10. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen und kontroliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt

angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines Gesellen bewirkt ist, welcher ein Prüfungszeugniß des Kreis-Baubedienten (§ 103 des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811) besitzt. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falles unter Vermittelung des Revier-Polizeikommissarius, oder nach Entscheidung des Polizei-Präsidii stattfinden.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeldlich den Feuervisitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeldliche Hülfe leisten und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeldlich bewirken, und erforderlichen Falles deshalb berichten.

§ 12. Jeder Schornsteinfegermeister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidii gefallen lassen.

§ 13. Die Schornsteinfegermeister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner von ihren Leuten anständig und gut behandelt werden, und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§ 14. In Absicht derjenigen Gebäude, zu deren unentgeldlichen Fegung die Schornsteinfegermeister verpflichtet sind, und in Absicht ihrer Vereidigung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 15. Derjenige Schornsteinfegermeister, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewärtigen, daß er Seitens des Polizei-Präsidii durch Ordnungsstrafen von Einem bis Fünf Thalern dazu angehalten wird. Für den Fall aber, daß ein Schornsteinfegermeister seine Verbindlichkeiten wiederholt nicht erfüllt, oder zu mehrfachen gegründeten Beschwerden Veranlassung giebt, und Ordnungsstrafen schon zweimal fruchtlos angewendet worden sind, bleibt dem Polizei-Präsidio die Anordnung der nöthig scheinenden Kontrol-Maaßregeln auf Kosten des Nachlässigen zur Erzielung einer vollkommenen zuverlässigen Schornsteinreinigung im Reviere, nach Maaßgabe der Umstände in jedem einzelnen Falle überlassen. Führen jedoch diese Maaßregeln nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, oder macht der Revier-Schornsteinfeger sonst des Vertrauens der Behörde sich verlustig, so wird demselben durch ein Resolut des Polizei-Präsidii, von welchem nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei zulässig ist, das Revier ohne alle Entschädigung abgenommen. Berlin, den 27. Oktober 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin, Dähn, ist als Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Potsdam, und der Lehrer Hübner daselbst als Schreib- und Zeichenlehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Johann Anton Meyer und Rudolph Abloff sind, und zwar der erstere als praktischer Arzt und Wundarzt, und der

letztere als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Unteroffizier Michael Mittwer der Halbinvaliden-Sektion des 2ten Garde-Regiments zu Fuß ist zum etatsmäßigen Registraturdiener bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Schiedsmänner.

Der Bürgermeister Brandt zu Brandenburg ist von Neuem zum Schiedsmann für den Neustadt-Markt der Stadt Brandenburg, der Lieutenant Meyer zu Biesenthal von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Biesenthal, der Bürgermeister Christian Friedrich August Schuster von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Lychen und die dazu gehörigen Ortschaften, der Kaufmann Ernst Friedrich Hahn von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Brüssow, der Kreisschulze Christian Friedrich Wiggert von Neuem zum Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, der Kämmerer Friedrich Wilhelm Guricke zum Schiedsmann für die Stadt Zossen, der Kaufmann Kuttlitz zu Brandenburg von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Brandenburg, der Kaufmann Morhauer zu Brandenburg von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Brandenburg, der Holzhändler Johann Gottlob Buchholz zu Brandenburg zum Schiedsmann für den dortigen St. Pauli-Bezirk, und der Stadtrath Karl Christian Friedrich Schlunck zu Brandenburg zum Schiedsmann für den dortigen Steinstraßen-Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Otto Ferdinand Hans Albrecht Paalzow, aus Netzeband,
Johann Friedrich Konstantin Beck, aus Lampertswalde,
Johann Friedrich Wilhelm Brandenburg, aus Nauen,
Johann Heinrich Franz Wilhelm Ferdinand Buchholz, aus Berlin,
Louis Julius Eduard Lehmann, aus Torgau,
Johann Karl Friedrich Oxfort, aus Billrodee,
Karl August Rudolph Schultze, aus Berlin, und
Albert Julius Robert Zöller, aus Köslin gebürtig,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Finow-, Werbelliner-, Voß- und Malzer Kanal, so wie die faule Havel und der Theil der Havel vom Döllnfließ bis zur Voßschleuse, werden Behufs der Ausführung von Reparaturen in den drei ersten Monaten des nächsten Jahres für die Schiffahrt gesperrt sein. Potsdam, den 17. Oktober 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Oktober 1840.

* Am 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe des Herrn Rohrlack zu Alt-Ruppin nachstehende Bau- und Nutzhölzer aus dem Königl. Ruppiner Forstreviere zur Erfüllung des Etats pro 1841, als:

57	Stück	Nutzbuchen im Jagen 11 und 128,
113	"	extra stark Kiehnen-Bauholz, Jagen 77, 105 und 114,
18	"	rindschälig dergleichen Kiehnen-Bauholz, Jagen 77 und 105,
261	"	ordinair stark Kiehnen-Bauholz, Jagen 77, 105, 114, 126 und 136,
118	"	dergleichen rindschälig Bauholz, Jagen 77, 114, 126 und 136,
326	"	kiehnene Sägeblöcke, Jagen 77, 86, 105, 114, 126, 136 und 6,
182	"	dergleichen rindschälige Sägeblöcke, Jagen 77, 86, 105, 114, 126, 136 und 6,
289	"	kiehnene Block-Enden in den vorbemerkten Jagen,

meistbietend unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; auch sind Käufer verbunden, im Termine selbst den 4ten Theil des gelobten Kaufpreises als Angeld zu berichtigen.

Die qu. Hölzer selbst wird auf Verlangen der Herr Oberförster Leusentin zu Alt-Ruppin durch die betreffenden Förster vorzeigen lassen.

Rheinsberg, den 14. Oktober 1840.

Der Regierungs-Forstrath
v. Löwenclau.

---

* Der Schneider Karl Ludwig August Schulz aus Potsdam ist ergriffen, und deshalb der unterm 19. Juni d. J. hinter ihn erlassene Steckbrief erledigt. Storkow, den 17. Okt. 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirche zu Röpersdorf die 3½-prozentige Kurmärkische Schuldverschreibung Nr. 616 Litt. D über 300 Thlr. angeblich abhänden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitze des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere, oder dem Magistrat zu Prenzlau anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 16. Oktober 1840.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Der Mehlhändler Weinert beabsichtigt, bei der Stadt Trebbin eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und vier Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen.

Teltow, den 5. Oktober 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Mühlenmeister Grathoff zu Warthe beabsichtigt, den Graupengang in seiner daselbst belegenen Wassermühle zu einem Gypsgange einrichten zu lassen, wodurch die Werke der Mühle, namentlich der Fachbaum, in keiner Art eine Veränderung erleiden. Indem ich dies Vorhaben des ꝛc. Grathoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre, auf das Edikt vom 28. Oktober 1810 sich gründenden Widersprüche gegen die qu. Veränderung binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Templin, den 10. Oktober 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Haas.

Der Bauerguтsbesitzer Meißner zu Seeburg beabsichtigt, in dem auf seinem Gehöfte, Behufs des Betriebes einer Brennerei errichteten massiven Anbau, einen Dampfzylinder anzulegen. Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung Pag. 267) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle diejenigen, welche sich durch die projektirte Anlage in ihren Rechten gefährdet glauben, aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Nauen, den 15. Oktober 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

von Hobe.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1840.

Das in der Kanonierstraße Nr. 20 belegene Grundstück des Bortenfabrikanten Borbowich, taxirt zu 5114 Thlr. 28 Sgr., soll am 18. 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die Erben des verstorbenen Besitzers den hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Stberg, den 18. September 1840.

Die zum Nachlaß des Schlächtermeisters Heinrich Wilh. Bülow gehörigen Grundst

1) der vor dem Landsberger Thore hier zwischen der Berliner Straße und Walkmühlensteige belegene Landgarten, geschätzt auf 546 Thlr.,
2) der zwischen der Berliner Straße und Straußsee belegene Landgarten, abgeschätzt auf 160 Thlr.,

sollen am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gastwirth Ferdinand Andre gehörige, zu Bornim belegene Wohnhaus n Garten und 5 Morgen 158 □Ruthen Ackerland, welches — nach der nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 1732 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt soll am 4. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.

Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Seydel, Karoline Auguste gebornen Leutner gehörige, an der Berlin-Potsdamer Chaussee bei der Friedrich-Wilhelms-Brücke belegene Gasthofs-Etablissement, nebst dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Fischereigerechtigkeit, welches — nach der nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 13,168 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt soll am 29. April 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.

Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht in Berlin, den 29. September 1840.

Das neben dem Louisenbade in der Koloniestraße Nr. 55 gelegene, den Erben des Gärtners Karl Ludwig Fürstenberg gehörige Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 886 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., soll am 25. Januar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. September 1840.

Das neben dem Louisenbade in der Koloniestraße Nr. 32 gelegene, den Geschwistern Stersick (auch Schersick) gehörige Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 425 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., soll am 4. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Hierzu werden a) die Anne Marie verehelichte Schneidergeselle Pfeiffer, b) die Katharina Friederike, c) der Martin Ferdinand, d) der Karl Gottlob, Geschwister Stersick, e) die Wittwe des Zimmergesellen Samuel Friedrich Stersick, Dorothee Louise geb. Bastian, f) der Sporermeister Andreas Gottfried Bredt öffentlich vorgeladen, und alle Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 6. Oktober 1840.

Das den Erben des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Heilmann gehörige, in der Reinickendorfer Straße Nr. 34 auf dem Wedding belegene Erbpachtsgrundstück mit der darauf erbaueten Bockwindmühle, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 1984 Thlr. 2 Sgr., soll am 1. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 10. Oktober 1840.

Das zu dem Nachlaß des Tischlermeisters Grothe gehörige, zu Erbpachtsrecht verliehene, Vol. VI Fol. 205 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1311 Thlr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst dem Rehhagenlande und einer Parzelle vom ehemaligen Fickschen Acker, soll

auf den 2. Februar 1841,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die Besitzung des verstorbenen Lehnschulzen Michael Kremzow zu Lüdersdorf, im Angermünder Kreise, bestehend aus:

1) einem Lehnschulzengute,
2) dem Erbpachtsrechte:
   a) an den Pfarr-Achterhof, und
   b) an die übrigen Pfarr-, so wie die Kirchengrundstücke zu einem Viertheile,
3) der Hälfte des Bauergutes Nr. 32,

und geschätzt auf 10,419 Thlr., soll der Theilung wegen

am 29. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen liegen im 2ten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Der auf den 17. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, in Gramzow angesetzte Termin zum nothwendigen Verkauf des, dem Weber Christian Preuß zu Gramzow zugehörigen, Vol. II Fol. 117 im Hypothekenbuche daselbst eingetragenen Grundstücks wird hierdurch aufgehoben. Prenzlau, den 14. Oktober 1840.

Königl. Justizamt Gramzow.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 17. Oktober 1840.

Die zum Nachlasse der verstorbenen Fischhändler-Wittwe Milow, gebornen Braun, gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus nebst Zubehör in der langen Straße sub Nr. 60, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCLIX Fol. 37 verzeichnet, gerichtlich taxirt zu 270 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.;
2) der Garten vor dem Falkenberger Thore linker Hand an der Krekowschen Brücke belegen, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCLX Fol. 43 eingetragen, gerichtlich abgeschätzt zu 127 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.;
3) der Garten, unweit der Falkenberger Windmühle belegen, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CXV Fol. 21 verzeichnet, gerichtlich gewürdigt zu 53 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 2. Februar 1841, Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenscheine sind täglich in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Die Nachlaß-Effekten der Wittwe Hahnemann zu Tiefwerder, als: Uhren, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, einige Kalesch- und andere Wagen, Acker- und Fischerei-Geräthschaften, sollen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauktionirt werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 4. und 5. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Kruggute zu Tiefwerder angesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Spandau, den 20. Oktober 1840.

Königl. Preuß Justizamt allhier.

Bei der Konkurrenz mehrerer Kaufliebhaber soll das, im Lebuser Kreise der Kurmark an der Chaussee zwischen Frankfurt an der Oder und Küstrin und unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder gelegene Allodial-Rittergut Podelzig nebst Zubehör, im Wege der freiwilligen Subhastation am 21. November 1840, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Podelzig verkauft werden.

Der Hypothekenschein nebst Verkaufsbedingungen, die Feldcharte und sonstigen Gutspapiere sind in dem Geschäftszimmer des Justitiarius, Kreis-Justizkommissarius Hebicht in Müncheberg, einzusehen.

Die Besichtigung des Guts ist Kaufliebhabern nach zuvoriger Meldung auf dortigem Hofe gestattet.

Müncheberg, am 18. Oktober 1840.

von Burgsdorffsches Patrimonialgericht über Podelzig.

Mein hierselbst am Markt sub Nr. 3 belegenes Grundstück, bestehend

a) in einem zweistöckigen, von Fachwerk erbauten Wohnhause mit 15 Fenstern Front, zur rechten Seite eine Auffahrt, vier Stuben, sechs Kammern und vier Küchen enthaltend;
b) in einem zur rechten Seite des Hofes befindlichen, vor einigen Jahren vollständig reparirten Hintergebäude von 66 Fuß Länge, 23 Fuß Breite, worin im untersten Stocke zwei heizbare Stuben von 12 Fenstern, eine Kammer, eine Küche, ein großer und ein kleiner Keller, und im zweiten Stocke ein großer Boden sich befinden;
c) in einem zur linken Seite des Hofes ganz neu erbauten Stalle von 67 Fuß Länge und 13 Fuß Breite;
d) in einem an das Hintergebäude grenzenden Obstgarten von 207 Fuß Länge und 55 Fuß Breite; der Boden ist von vorzüglicher Güte;

beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kaufliebhaber, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Kaufbedingungen entgegen zu nehmen.

Das Grundstück hat übrigens mit die beste Lage und ist zu jedem, selbst auch dem großartigsten Geschäft geeignet, ohne daß bedeutende kostspielige Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Jüterbogk, den 10. Oktober 1810.

Der Tuchfabrikant C. Krackow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 6. November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2120. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli 1840, wegen Anwendung einer revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichem Kreditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Taxordnung selbst; vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ 1840.

Da über die Bedeutung des Ausdrucks:

»Haupt- oder größere Reparatur«,

welcher in dem § 2 meiner Verordnung, die Handhabung der Feuerpolizei und die zu verbessernde Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungs-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark betreffend, vom 20. Januar 1832, und in den §§ 1 und 19 meiner Bekanntmachung der in den zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften von demselben Tage gebraucht, und in Folge dessen auch in die Lokal-Feuerpolizei- und Lösch-Ordnung übergegangen ist, Zweifel entstanden sind, so wird für die gedachten Städte zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Erläuterung jenes Ausdrucks mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch Folgendes bestimmt.

Unter »Haupt-Reparaturen« sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß hat, oder wodurch der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert werden soll. Es gehören dahin namentlich:

1) die Erneuerung sämmtlicher Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;

2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3) das Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
4) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem Gebäude;
5) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen, wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung (Anbaue);
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge;
8) die Anbringung eines neuen Dachstuhls oder auch nur neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
9) die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) in Ansehung der Dacheindeckungen, wenn in Fällen, wo solches nach den Bestimmungen meiner obberegten Bekanntmachung vom 20. Januar 1832 überhaupt zulässig ist, ein Ziegel-, Schiefer- oder Metalldach, oder ein Dach nach Dornscher Methode, oder ein feuersicheres Asphaltdach in ein Rohr- oder Strohdach verwandelt, oder ein Rohr- oder Strohdach erneuert werden soll.

Daß Bretter- und Schindeldächer weder neu angelegt, noch wo sie vorhanden sind, erneuert werden dürfen, ist bereits in dem § 9 meiner obenerwähnten Bekanntmachung vorgeschrieben, wobei es sein Bewenden behält.

Berlin, den 14. Oktober 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Von den mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Königlichen Ministerien ist an die Stelle des auf sein Ansuchen von dem Zensurgeschäfte entbundenen Königlichen Kammergerichts-Raths Herrn Barbua der bisherige Stellvertreter desselben, Herr Kammergerichts-Rath Baron von Lauer Münchhofen definitiv zum Zensor für die in der Provinz Brandenburg erscheinenden juristischen, philosophischen und streng wissenschaftlichen Schriften ernannt worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Oktober 1840.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Oktober 1840.

№ 236. Zensursache. I. 1709. Okt.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 19. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 26. September d. J. auf Grund des Artikels XI der Königl. Zensurverordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des

Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Das Russische Stempelpapier, in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Von Emil Wegner. Dorpat, 1837. Gedruckt bei J. C. Schünmann, Universitäts-Buchdrucker.
2) Vorläufiger Bericht von der Russischen Gradmessung in den Ostsee-Provinzen des Reichs während der Jahre 1821 bis 1827 ausgeführt von Dr. W. Struwe, Professor der Astronomie. Dorpat, gedruckt bei J. C. Schünmann.
3) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, herausgegeben durch Dr. Karl Christian Ulmann, Professor der praktischen Theologie in Dorpat. 2ter Band, Heft 1, 2 und 3. Dorpat, 1839 und 1840. Gedruckt bei J. C. Schünmann.
4) Studien zur gründlichen Kenntniß der Vorzeit Rußlands, mitgetheilt von Johann Philipp Gustav Evers. Dorpat, 1830. In Kommission bei Franzen.
5) Sammlung Russischer Geschichte. Des 10ten Bandes erstes Stück. Auch mit dem Titel: Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte. Herausgegeben von Gustav Evers und Moritz v. Engelhardt. 1sten Bandes 1ste Hälfte. Dorpat, 1816. Auf Kosten der Herausgeber. St. Petersburg, in der Buchhandlung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
6) Das Verhältniß des Fiskus zu den bona vacantia. Von Karl v. Rummel. Dorpat, 1840. Gedruckt bei J. C. Schünmann.
7) Systematische Darstellung der Hauptsätze der Geometrie im Raume, von Karl Julius Senff, stud. phil. Dorpat, 1829. Gedruckt bei J. C. Schünmann.
8) Das erste Jubelfest der Kaiserlichen Universität Dorpat, fünf und zwanzig Jahre nach ihrer Gründung gefeiert am 12. Dezember 1827. Dorpat, gedruckt bei J. C. Schünmann. 1828.
9) Das Römische Recht in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands, von Dr. F. G. v. Bunge. Dorpat, 1833.
10) Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen. Herausgegeben von J. G. Laib, Lehrer an der Stadtschule in Chur. Heft 1 und 2. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung.
11) Biblische Texte zu Kasualpredigten und Reden. Nebst einer vollständigen und geordneten Sammlung biblischer Denksprüche für Konfirmanden. Chur und Leipzig, Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung. 1840.
12) Oberrheinische Sagen und Volkslieder, herausgegeben von August Stöber. Heft 1 und 2, nebst einem Kupferhefte, Lieferung 1 und 2. Straßburg, Druck und Verlag von G. L. Schüler. Heidelberg, bei C. F. Winter. 1840.
13) Handbuch zur Bewirthschaftung der Forsten in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands. Von A. Bode. Mitau, 1840. Verlag von Friedrich Lucas.
14) Praktisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse. Von Professor Dr. Magnus Georg Paucker. Erster Theil. Arithmetischer Leitfaden für Schulen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mitau, Verlag von Friedrich Lucas. 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. Oktober 1840.

№ 237. Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1840. I. 1790. Okt.

Mit dem Ausgange dieses Jahres tritt wiederum der Zeitpunkt ein, wo die vorschriftsmäßig von 3 zu 3 Jahren aufzunehmende statistische Tabelle von Neuem aufgenommen und zusammengestellt werden muß. Dieses Mal geschieht solches nach demselben Formulare mit 72 Kolumnen, welches bei der letzten Aufnahme am Schlusse des Jahres 1837 zur Anwendung gekommen ist. Um jedoch Behufs der Kontrole, insbesondere in Bezug auf die Volkszählung, einen sichern Anhalt zu erhalten, ist von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 14. d. M. als Grundlage für die statistische Tabelle hinsichtlich der Menschenzahl, die Aufnahme einer namentlichen Liste aller Zivil-Einwohner eines jeden Orts nach dem unten abgedruckten Muster vorgeschrieben worden. Was hierbei zu beobachten und wie die Liste auszufüllen, ist nicht nur unter diesem Muster bemerkt, sondern auch auf dem Formulare zum Titelblatte der Liste noch besonders abgedruckt. Außerdem sind folgende allgemeine Prinzipien, nach welchen die namentlichen Einwohnerlisten hergestellt werden, höhern Orts aufgestellt und resp. anerkannt:

1) Die Volkszählungen werden durch die Ortspolizei-Behörden vollzogen, und unterliegen der Revision und Kontrole der denselben vorgesetzten Behörden.

2) Es findet hierbei die allgemeine Regel statt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen haben, als Einwohner des Orts betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden und der im aktiven Militairdienste stehenden Personen und ihrer Familien, über welche sub 6 besondere Bestimmung gegeben ist.

   Es werden demnach auch von auswärts angezogenes, im Orte dienendes Gesinde, ferner: in Arbeit bei den Meistern stehende Gesellen, wie auch wegen Unterrichts und Bildung am Orte, auf Universitäten, Schulen, überhaupt Lehr- und Pensions-Anstalten sich aufhaltende Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, zu den Einwohnern des Orts gezählt.

3) Solche Landesangehörige jedoch, welche von Hause bloß momentan abwesend sind, und sich auf Reisen im In- oder Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt und verzeichnet.

4) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes, oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, mithin auch in die obengedachte Liste aufgenommen, wenn sie bereits längere Zeit, als Jahresfrist, sich im Lande aufgehalten haben.

5) Die nicht im aktiven Militairdienst stehenden, also auch die zur Reserve ꝛc. entlassenen, imgleichen die zur Landwehr aller Klassen gehörigen Personen werden gleich den übrigen Bewohnern in die namentlichen Listen der Zivil-Einwohner durch die einschlägigen Ortsbehörden eingetragen, und wird deshalb auf die Verfügung vom 18. November 1816 (Amtsblatt 1816 S. 372) Bezug genommen.

6) Gänzlich ausgenommen von der Aufnahme durch die Zivilbehörden bleiben die aktiven Militairs, die Gendarmerie, und die beim Staabe sich wirklich im Dienste befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr. Die zum Hausstande dieser Militairs gehörigen Personen, als: Frauen, Kinder, sonstige Angehörige und Domestiken, sind zwar ebenfalls nicht unter die Zivil-Einwohner zu zählen; da, wo sich dergleichen befinden, ist aber davon eine besondere namentliche Liste nach dem vorgedachten Schema anzufertigen, die der weiter unten erwähnten Nachweisung von den Militair-Angehörigen zur Grundlage dient.

7) Die Volkszählungen und Aufnahme der desfallsigen namentlichen Listen beginnen mit dem ersten Dezember und müssen längstens mit dem Schlusse desselben Monats beendigt sein. Um dies zu bewirken, können für größere Orte mehrere Listen nach den einzelnen Bezirken angefertigt werden. —

Wie schon bemerkt, dienen diese namentlichen Listen der statistischen Tabelle hinsichtlich der Menschenzahl zur Grundlage, und es sind daher darnach die für die Menschenzahl sowohl dem Alter und Geschlechte, als den Religionsverhältnissen nach bestimmten Kolumnen der statistischen Tabelle auszufüllen. Ein Gleiches kann auch in Ansehung der Kolumnen 35 und 36, welche die in der Ehe lebenden Männer und Frauen nachweisen, geschehen, wenn in jenen Listen die wirklich verheiratheten Personen besonders bezeichnet werden.

Im Uebrigen ist aber, was die Aufnahme der zur Aufstellung der statistischen Tabelle sonst erforderlichen Notizen und deren Zusammentragung betrifft, in eben der Art, wie bei der vorigen Aufnahme im Jahre 1837 zu verfahren. Es findet hierbei mit Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften alles dasjenige Anwendung, was für die vorige Aufnahme in der Verfügung vom 30. Oktober 1837 (Amtsblatt 1837 Pag. 345 seq.) vorgeschrieben ist, und sind demnach die hierin ertheilten allgemeinen Anweisungen und Erläuterungen zu den einzelnen Kolumnen der Tabelle, auch bei der diesjährigen Anfertigung derselben genau zu beachten; wobei in Ansehung der in Kolumne 64 zu verzeichnenden Stiere oder Bullen noch auf die Zirkular-Verfügung vom 20. April 1838 verwiesen wird.

Mit der statistischen Haupttabelle zugleich müssen auch die in der Amtsblatt-Verfügung vom 30. Oktober 1837 sub C gedachten Neben-Nachweisungen

a) von den Militair-Angehörigen,
b) von den Taubstummen (nach Namen und Geschlecht) und
c) von den auf dem platten Lande ausgeführten Neubauten der letzten drei Jahre 1838, 1839 und 1840,

in der bisherigen Art zusammengestellt, eingereicht werden, und wird mit Bezug auf die desfallsigen Vorschriften der eben erwähnten Verfügung nur noch bemerkt, daß der Nachweisung ad a von den Militair-Angehörigen die oben ad 6 gedachte namentliche Liste von diesen Personen zum Grunde zu legen und darnach die Nachweisung selbst aufzustellen ist.

Sämmtliche, mit der Anfertigung der statistischen Tabellen beauftragten und dazu verpflichteten Behörden werden demnach hierdurch aufgefordert und angewiesen,

zur Aufnahme sowohl der vorgedachten namentlichen Listen der Zivil-Einwohner und resp. Militair-Angehörigen, als der sonstigen Notizen zur Zusammenstellung der statistischen Tabelle und der damit einzureichenden Neben-Nachweisungen, die nöthigen Einleitungen dergestalt zeitig zu treffen, daß diese Aufnahmen sämmtlich vorschriftsmäßig im Monat Dezember bewirkt und vor Ablauf desselben vollständig beendet werden. Zu dem Ende werden sowohl den Herren Landräthen, als den Magisträten und resp. den sonstigen, zur Anfertigung der statistischen Tabelle verpflichteten Polizeibehörden in den Städten, und zwar ersteren für sämmtliche Ortschaften des platten Landes ihrer resp. Kreise, zu den namentlichen Listen der Zivil-Einwohner und Militair-Angehörigen die erforderlichen Formulare hiermit gleichzeitig übersandt. Die Formulare zur Zusammenstellung der statistischen Tabellen werden binnen Kurzem nachfolgen, und wegen Beschaffung der zu den sonstigen Spezial-Aufnahmen für das platte Land erforderlichen Formulare wird auf die desfallsige Zirkular-Verfügung an die Herren Landräthe vom 24. Oktober 1834 Bezug genommen.

Bei Aufnahme sowohl der namentlichen Einwohnerlisten, wie sie für die einzelnen Ortschaften oben angeordnet ist, als den sonstigen Nachrichten für die statistischen Tabellen, so wie bei der Zusammenstellung der letztern selbst, ist mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren, und müssen alle diese Listen, Tabellen und Nachweisungen der strengsten Wahrheit gemäß angefertigt werden. Dies findet ganz besonders auf die namentlichen Listen von den Zivil-Einwohnern und resp. den Militair-Angehörigen Anwendung, bei deren Aufstellung auch andere schon vorhandene Verzeichnisse aller oder gewisser Einwohner, namentlich in den klassensteuerpflichtigen Orten die neuesten Klassensteuer-Rollen, mit benutzt werden müssen. Die Herren Landräthe haben daher bei Vertheilung der Formulare zu den gedachten namentlichen Listen unter die Ortsbehörden des platten Landes Behufs der Ausfüllung, diese hiernach mit der nöthigen näheren Anweisung zu versehen, und zugleich zu verfügen, daß die Klassensteuer-Listen, in soweit sie sich nicht in den Händen der Schulzen oder sonstigen Ortsvorsteher befinden, von den Klassensteuer-Erhebern solchen zu dem gedachten Zwecke mitgetheilt werden. In jedem Falle haben sich die Herren Landräthe die qu. namentlichen Listen der Zivil-Einwohner und resp. der Militair-Angehörigen von den Orts-Polizeibehörden mit einreichen zu lassen, und solche ebenso wie die übrigen speziellen Aufnahmen einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Wo solche fehlerhaft angefertigt sind, oder gar der Verdacht von Unrichtigkeiten entsteht, ist sofort eine Revision und Berichtigung an Ort und Stelle zu veranlassen; den Schuldigbefundenen fallen nicht nur die Kosten dieser Revision zur Last, sondern dieselben werden außerdem nach Umständen auch noch mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe belegt und bei groben Vernachlässigungen oder wissentlichen Unrichtigkeiten zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden.

Um die Nachrevisionen bei Zeiten vornehmen zu können und darnach den Abschluß der statistischen Tabelle nicht aufhalten zu dürfen, wird es angemessen sein, daß die speziellen Aufnahmen, so weit als thunlich, überall in der ersten Hälfte des Monats Dezember bewirkt werden, wonach die Herren Landräthe die weiteren Anordnungen treffen mögen. Zur Zusammenstellung der Haupttabelle kann dann

theilweise schon der Monat Dezember und die erste Hälfte des Monats Januar benutzt werden, und da diese Zusammenstellung in den Städten keine besondere Schwierigkeit hat, so haben uns die Magistrate die statistische Tabelle mit den Neben-Nachweisungen am 15. Januar k. J. durch die Herren Landräthe einzureichen. Letztern sind dabei auch die namentlichen Listen der Zivil-Einwohner und Militair-Angehörigen mit vorzulegen, die sie sodann ebenfalls zu prüfen und, im Fall sie dabei nichts zu erinnern finden, den Magistraten zurückzugeben haben; andern Falls aber ist die Erledigung der sich ergebenden Erinnerungen sofort zu veranlassen. In jedem Falle sind die statistischen Tabellen der Städte einzeln, so wie sie eingehen, von den Herren Landräthen mit der Bemerkung, ob und was sie dabei zu erinnern gefunden haben, dergestalt an uns zu befördern, daß solche noch vor Ende des Monats Januar k. J. hier eintreffen.

Zur Einreichung der statistischen Tabelle mit den bisherigen Neben-Nachweisungen für das platte Land der einzelnen Kreise wird den Herren Landräthen, des größern Umfangs der Arbeit wegen, eine Frist bis zum 10. Februar k. J. gestattet, jedoch so, daß solche an diesem Tage hier vollständig eingegangen sein müssen. Dabei wird erwartet, daß die Tabellen genau der Vorschrift gemäß angefertigt werden, und namentlich auch in den Resultaten der einzelnen Kolumnen die in der mehr erwähnten Amtsblatt-Verfügung vom 30. Oktober 1837 sub B gedachte Uebereinstimmung stattfindet, so wie daß dieselben in keiner Art zu Ausstellungen Veranlassung geben. Zugleich müssen diese Tabellen in den einzelnen Kolumnen mit den Resultaten der zunächst vorhergegangenen Aufnahme pro 1837 verglichen, und die irgend auffallenden Abweichungen im Einreichungsberichte erläutert werden. Um die Abweichungen leichter übersehen zu können, ist in die pro 1837 hier eingereichten, den Aufnahme-Behörden nach erfolgter Benutzung zurückgegebenen statistischen Tabellen sowohl der Kreise, als der Städte, in sofern es der Raum gestattet, das Resultat der diesjährigen Aufnahme ebenfalls einzutragen, und so das pro 1837 angewandte Formular auch zu der uns pro 1840 einzureichenden statistischen Tabelle zu benutzen, wodurch zugleich der Bedarf an Formularen vermindert wird.

Wie bisher, sind auch in den für dieses Jahr einzureichenden statistischen Tabellen für die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde, die Resultate resp. von den ehemals Sächsischen und den altländischen Distrikten getrennt anzugeben; imgleichen ist in Bezug auf die besondere Angabe der Einwohnerzahl in den zum diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörenden, außerhalb des Zollverbandes liegenden Ortschaften Drenickow, Porep und Suckow im Ostpriegnitzschen, und Vorwerk Menow, auch Lindow genannt, im Ruppinschen Kreise von den betreffenden Herren Landräthen ebenso zu verfahren, wie solches von denselben für das Jahr 1837 in Folge unserer Verfügung vom 14. November ej. an. geschehen ist. Auch müssen von den städtischen Aufnahmebehörden, wie schon in der Verfügung vom 26. September 1822 (Amtsblatt 1822 Pag. 230) ad 6 angeordnet ist, auf dem Titelblatt zur statistischen Tabelle, oder auf einem besondern Bogen die außerhalb der Stadtmauer oder vor den Thoren gelegenen, aber zum Stadtbezirk gehörigen einzelnen Etablissements und Wohnungen speziell benannt werden, welche in dem für

die Stadt angegebenen Resultate mit begriffen sind. Uebrigens behalten wir uns vor, in Folge höherer Bestimmung da, wo es nöthig scheint, die namentlichen Einwohner-Listen und die sonstigen speziellen Aufnahmen, nach welchen die statistischen Tabellen zusammengestellt sind, einzufordern, oder durch einen besondern Kommissarius an Ort und Stelle einsehen, und das beobachtete Verfahren näher prüfen zu lassen.

Schließlich werden die Herren Landräthe und die Magisträte und Polizeibehörden in den Städten im Verfolg der Verfügung vom 12. Januar 1838 (Amtsblatt 1838 Pag. 18 Nr. 14) angewiesen, den einzelnen Untergerichten auf deren Ersuchen aus den aufzunehmenden namentlichen Listen der Zivil-Einwohner diejenigen Notizen mitzutheilen, deren sie zur richtigen Angabe der Zahl der Gerichtseingesessenen in den von ihnen einzureichenden Geschäftsübersichten bedürfen. Hierbei ist um so mehr mit aller Genauigkeit zu verfahren, als höhern Orts verlangt wird, daß die in den qu. Geschäftsübersichten angegebene Zahl der Gerichtseingesessenen mit der Volkszählung, die von den Administrations-Behörden vorgenommen wird, genau übereinstimme, dergestalt, daß die Angaben der Gerichte zusammengestellt dasselbe Resultat ergeben müssen, welches durch jene Zählung im Ganzen ermittelt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Liste

der sämmtlichen Zivil-Einwohner zu N. N., aufgenommen Nr. 1 bis .... am 2c.

von N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt.

(Ort, Datum und Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Hauses oder der Besitzung.	Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung (unter fortlaufender Nummer anzugeben).	Stand und Gewerbe.	Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet.	Religion (bei Juden wird bemerkt, ob sie das Staatsbürgerrecht haben, oder nicht).	Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	Datum der Aufnahme. Bemerkungen.
1	Roßstraße Nr. 20,	1. Joh. Gottfr. Emanuel Schulz,	Schuster	55	E.		den 1. Okt. 1840. Ein Sohn des Schulz zu 1 dient seit dem 1. November 1839 im stehenden Heere.
		2. Emilie Karol. Schulz geb. Schmidt,	Ehefrau des Schulz zu 1,	45	E.		
		3. Emanuel Gottfried Schulz,	Sohn des Schulz zu 1, Schustergesell,	25	E.		
		4. Luzie Schulz	Tochter des Schulz zu 1,	23	E.		
		5. Auguste Henriette Böttcher,	Dienstmagd	21	K.		
		6. Christ. Ludw. Natan	Lehrbursche	15	J. ohne Staatsbürgerrecht.	6	

Diese

Diese Liste wird für jeden Ort besonders dergestalt aufgestellt, daß solche nach den Häusern oder Besitzungen geordnet, den Vor- und Familien-Namen aller im Orte, beziehungsweise Besitzung, zur Zeit der Aufnahme sich aufhaltenden oder sonst nach den desfalls aufgestellten Grundsätzen zu den Ortseinwohnern zu rechnenden Personen ergiebt.

Bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, nach einander vorzunehmenden Zählung der Ortseinwohner ist die Liste auf der Stelle nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten und des vorstehenden Musters auszufüllen. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hinter einander aufzuführen, zuerst der Hausherr, oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien, oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede mit Buchstaben (a, b, c u. s. w.) zu bezeichnen und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen.

Die Religion kann durch E. (evangelisch), K. (katholisch), J. (jüdisch) u. s. w. bezeichnet werden.

Die einzelnen Bogen dieser Liste werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titelblatte verbunden.

Potsdam, den 29. Oktober 1840.

№ 238. Rindviehseuche in Ruhlsdorf. I. 1862. Okt.

Da unter dem Rindvieh im Dorfe Ruhlsdorf, Niederbarnimschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dieses Dorf bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 59. Warnung gegen das zu frühzeitige Verschließen der Ofenröhren.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 29. Oktober 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem bisherigen Kreisthierarzt Dr. Spinola ist die sechste Lehrerstelle bei der Königl. Thierarzneischule in Berlin verliehen worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Leopold Berg und der Doktor der Medizin Heinrich Joseph Luce sind auch als Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Karl Ernst Wilhelm Münster als Wundarzt zweiter Klasse, und der Kandidat der Pharmazie Karl Hermann Theodor Falkenberg als Apotheker erster Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Heinrich Schultz ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen pro IIItes Quartal 1840.

I. Als Prediger sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der bisherige Prediger zu Greifenberg, H. Obenaus, als Prediger zu Biesenbrow und Frauenhagen.

Baruth. Der Kandidat F. L. A. Nigmann als Prediger zu Merzdorf.

Belzig. Der Prediger zu Hohenbuckow, C. A. Gerlach, als Prediger zu Zeuden.

Bernau. Der Kandidat J. G. Dressel als dritter Prediger und Rektor zu Bernau.

Dom Brandenburg. Der Adjunkt bei der Ritter-Akademie zu Brandenburg, C. W. Starke, als Prediger zu Schmerzke, und der Kandidat C. A. L. Spillner als Prediger zu Pessin.

Lenzen. Der Kandidat C. F. E. Conradi als Prediger zu Pröttlin.

Lindow. Der Kandidat A. P. F. W. Manowsky als Prediger zu Zühlen.

Pritzwalk. Der Prediger zu Kuhsdorf, W. G. Woltersdorf, als Prediger zu Lindenberg.

Schwedt. Der Militair-Ober-Prediger zu Stettin, Wessel, als Ober-Prediger zu Schwedt.

Wusterhausen a. d. D. Der Prediger in Germendorf, G. W. Schinkel, als Pfarr-Adjunkt zu Barsickow.

II. Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Angermünde. Der int. Lehrer zu Stolpe, F. W. Manns, als zweiter Lehrer daselbst.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Neubrück, G. Kölling, als wirklicher Lehrer daselbst.

Belzig. Der int. Lehrer zu Brück, T. G. Grünefeld, als Kantor und Organist daselbst.

Berlin Land. Der Lehrer zu Bergfelde, J. F. Gnadecke, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Wartenberg.

Bernau. Der int. Lehrer zu Liebenwalde, W. Pomplun, als sechster Lehrer daselbst.

Altstadt Brandenburg. Der int. Küster und Lehrer zu Neuendorf, C. A. Bauer, als Küster und Schullehrer zu Brielow.

Superintendentur:

Jüterbogk. Der int. Lehrer zu Jüterbogk, C. F. Mühl, als zweiter Lehrer an der Töchterschule daselbst.

Lindow. Der int. Lehrer zu Seebeck, J. C. H. Spitzel, als Küster und Schullehrer daselbst, und der Lehrer zu Schwanow, G. Mau, als Küster und Schullehrer zu Zühlen.

Nauen. Der Lehrer zu Bernau, F. Oehlert, als Organist und Lehrer zu Nauen.

Perleberg. Der int. Küster und Lehrer zu Mesekow, J. F. Krause, als Küster und Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Nebelin, A. Palm, als Küster und Schullehrer daselbst, der int. Lehrer zu Wittenberge, F. C. Lüdecke, als wirklicher Lehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Müggendorf, F. W. Jaap, als wirklicher Lehrer daselbst.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Mittenwalde, C. G. Lorenz, als Küster und Schullehrer zu Fahrland.

Pritzwalk. Der Lehrer zu Jakobsdorf, C. Krafack, als Lehrer zu Gerdshagen.

Rathenow. Der int. Küster und Lehrer zu Hohennauen, F. W. Rhein, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer zu Zühlen, L. F. Schneider, als Küster und Schullehrer zu Manker, der int. Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Krenzlin, C. F. T. Abel, als wirklicher Küster und Schullehrer-Adjunkt daselbst, und der Lehrer zu Belgard in Hinterpommern, G. Schmidt, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Radensleben.

Spandau. Der Lehrer und Organist zu Nauen, C. H. Büchmann, als Konrektor an der St. Nikolaikirche und vierter Lehrer an der Stadtschule zu Spandau.

Strasburg. Der Lehrer zu Roggow, E. C. L. W. Wildschlag, als Küster und Schullehrer zu Schlepkow.

Templin. Der Lehrer zu Brüsenwalde, C. A. Müller, als Küster und Schullehrer zu Klosterwalde, und der Lehrer auf dem Wedding bei Berlin, G. Friedrich, als Küster und Schullehrer zu Storkow.

Wittstock. Der Lehrer zu Heinrichsdorf, J. L. C. Schütte, als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Babitz.

Zossen. Der Lehrer zu Zossen, A. E. Franke, als Kantor an der St. Moritzkirche und zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Mittenwalde.

Der int. Kantor und Lehrer der französisch-reformirten Gemeine zu Buchholz, A. A. E. Koch, als wirklicher Kantor und Lehrer daselbst.

Todesfälle.

a) Prediger:

Der Prediger Hindenberg zu Berlitt, Superintendentur Kyritz; der Superintendent Bando zu Neustadt-Eberswalde, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Prediger Jahn zu Krampfer, Superintendentur Perleberg; der Prediger Backofen zu Cladow, Superintendentur Potsdam II.; der Prediger Franke zu Groß-Berge, Superintendentur Puttlitz; der Prediger Ulrici zu Rüdersdorf,

Superintendentur Strausberg; der Superintendent emer. Wegener zu Wittstock, Superintendentur Wittstock; der Prediger Nobiling zu Klein-Mutz, Superintendentur Zehdenick.

b) Schullehrer.

Der Rektor emer. Fiedler zu Baruth, Superintendentur Baruth; der Küster und Schullehrer Werner zu Mahlsdorf, Superintendentur Baruth; der Kantor emer. Schulze zu Hägermühle, Superintendentur Neustadt-Eberswalde; der Küster und Schullehrer Burchardt zu Premslin, Superintendentur Perleberg; der Kantor Keil auf der Spiegelmanufaktur zu Neustadt an der Dosse, Superintendentur Ruppin; der Lehrer Oschatz zu Neu-Trebbin, Superintendentur Wriezen; der Küster und Lehrer emer. Kopp zu Beetz, Superintendentur Zehdenick; der Küster emer. Kulick zu Motzen, Superintendentur Zossen.

Bei der am 25. und 26. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam abgehaltenen Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden:

1) Becken aus Blindow bei Prenzlau,
2) Fink aus Perleberg,
3) Wilhelm Fischer aus Stöffin bei Neu-Ruppin,
4) Karl Fischer aus Potsdam,
5) Freudemann aus Warsow bei Friesack,
6) Gartz aus Perver bei Salzwedel,
7) Gerlach aus Werbellin bei Neustadt-Eberswalde,
8) Globig aus Mügeln bei Schweinitz,
9) Guercke aus Buch bei Berlin,
10) Habekost aus Langerwisch bei Potsdam,
11) Hertel aus Nassenheide bei Oranienburg,
12) Köppen aus Bensdorf bei Plaue,
13) Lehmann aus Kaputh bei Potsdam,
14) Lüdemann aus Lindenberg bei Pritzwalck,
15) Meißner aus Petzow bei Potsdam,
16) Metzke ans Bochow bei Jüterbogk,
17) Miculey aus Teltow,
18) Mohr aus Potsdam,
19) Mosenthin aus Königsberg in der Neumark,
20) Pickert aus Lindenau bei Neustadt an der Dosse
21) Rauch aus Zitz bei Genthin,
22) Scheffler aus Küdow bei Neu-Ruppin,
23) Schmidt aus Hammerthal bei Freienwalde,
24) Schneider aus Schulzendorf bei Lindow,
25) Schütz aus Baruth,
26) Wiese aus Rübehorst bei Neustadt an der Dosse.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 47sten Stück des Amtsblatts
r Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. November 1840.

Das den Banquiers Gebrüdern G. M. und D. Oppenfeld in Berlin unterm 4 März 0 ertheilte Patent auf das Verfahren, Häute jar zu machen, ist, da dessen Anwendung erblieben, wieder aufgehoben worden.

Dem Kaufmann Burckhardt in Berlin ist erm 21. Oktober 1840 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard-Maschine, in soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem e an gerechnet, und den Umfang der Mo-hie ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher des 2ten Dragoner-iments, Feyer zu Schwedt, ist unterm Oktober 1840 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Perkussionsschloß für Büchsen und Gewehre,
den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem e an gerechnet, und den Umfang der Mo-hie ertheilt worden.

Am 14. November d. J., Vormittags 10 , sollen im Gasthofe des Herrn Rohrlack Alt-Ruppin nachstehende Bau- und Nutz-er aus dem Königl. Ruppiner Forstreviere Erfüllung des Etats pro 1841, als:

7 Stück Nutzbuchen im Jagen 11 und 128,
3 „ extra stark Kiehnen-Bauholz, Jagen 77, 105 und 114,
8 „ rindschälig dergleichen Kiehnen-Bauholz, Jagen 77 und 105,
1 „ ordinair stark Kiehnen-Bauholz, Jagen 77, 105, 114, 126 und 136,
8 „ dergleichen rindschälig Bauholz, Jagen 77, 114, 126 und 136,
6 „ kiehnene Sägeblöcke, Jagen 77, 86, 105, 114, 126, 136 und 6,
182 Stück dergleichen rindschälige Sägeblöcke, Jagen 77, 86, 105, 114, 126, 136 und 6,
289 „ kiehnene Block-Enden in den vorbemerkten Jagen,

meistbietend unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; auch sind Käufer verbunden, im Termine selbst den 4ten Theil des gelobten Kaufpreises als Angeld zu berichtigen.

Die qu. Hölzer selbst wird auf Verlangen der Herr Oberförster Leusentin zu Alt-Ruppin durch die betreffenden Förster vorzeigen lassen.

Rheinsberg, den 14. Oktober 1840.

Der Regierungs-Forstrath
v. Löwenclau.

Holzverkaufs-Termin.

Am 18. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe des Herrn Heise hierselbst zur Erfüllung des Etats pro 1841 nachstehende Eichen- und Kiehnen-Nutz- und Bauhölzer auf dem Stamme aus den nachbenannten Forstrevieren meistbietend, unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, und zwar:

A. Aus dem Königl. Menzer Reviere.

I. Belauf Globsow:

Jagen 69: 200 Stück Eichen-Bauholz, Jagen 84: 100 Stück Eichen-Bauholz, Jagen 85: 120 Stück Eichen-Bauholz, Jagen 52, 69, 70, 84, 85 und 113: sämmtliche aus den Brennholz-Eichen auszusondernden Eichen-Nutzenden von 9 bis 12 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke.

II. Belauf Bärenbusch.

Jagen 95: 100 Stück ord. stark Kiefern-Bauholz, so wie auch sämmtliche von den Eichen ausfallenden Kahnknieen.

B. Aus dem Königl. Zechliner Reviere.

I. Belauf Gabow:

Jagen 62, 74 und 104: 130 Stück ord. stark Kiefern-Bauholz, 30 Stück mittel Kiefern-

Bauholz, 88 Stück Kiefern-Sageblöcke und 50 Stück dergl. rindschälige.

II. Belauf Wallitz.

Jagen 48, 49, 59, 61, 72, 73, 92 und 107: 265 Stück ord. stark Kiefern-Bauholz, 382 Stück mittel dergl., 261 Stück klein dergl., 320 Stück Kiefern-Sageblöcke und 38 Stück Eichen-Kahnknieen.

III. Belauf Zempow:

Jagen 177, 178, 181, 190 und 192: 100 Stück Eichen-Bauholz, 2 Stück dergl. Sageblöcke und 42 dergl. Kahnknieen.

IV. Belauf Präbelow:

Jagen 105, 151 und 154: 50 Stück Eichen-Sageblöcke, 40 Stück extra stark Kiefern-Bauholz, 38 Stück ord. stark dergl. und 18 Stück Kiefern-Sageblöcke.

V. Belauf Zechlin.

Jagen 172, 168, 167, 166 und 165: 108 Stück Eichen-Bauholz, 115 Stück ord. stark Kiefern-Bauholz, 37 Stück mittel dergl., 30 Stück klein dergl., 17 Sück Kiefern-Sageblöcke, 6 Stück extra stark Kiefern-Bauholz, rindschälig, 16 Stück ord. stark dergl., 13 Stück mittel dergl., 12 Stück klein dergl. und 24 Stück Kiefern Sageblöcke.

Die sämmtlichen auf dem Stamme verkauft werdenden Hölzer sind mit Nummern versehen, und die betreffenden Förster angewiesen worden, dieselben auf Verlangen bis zum Tage der Lizitation den sich Meldenden an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Der vierte Theil des gelobten Kaufgeldes, das überschläglich festgestellt werden wird, muß am Tage des Termins baar erlegt werden.

Rheinsberg, den 30. Oktober 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Regierungs-Forstrath
v. Löwenclau.

Holzverkauf.

In der hiesigen Königl. Forst sollen aus dem Einschlage des Wirthschaftsjahres 1840 folgende Brennhölzer meistbietend versteigert werden:

300 Klafter Eichen-Kloben-Brennholz,
140 " Buchen- " " ,
181 " Birken- " " , und
1090 " Kiefern- " " .

Hierzu ist ein Termin auf den 18. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das zu versteigernde Holz ½ bis 1½ Meile von den Ablagen resp. an der Döberitz und dem Lübbesee entfernt steht, die Verkaufsbedingungen von heute ab in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen, das zu versteigernde Holz von den Belaufs-Förstern vorgezeigt werden wird, und daß von dem Bestbietenden der vierte Theil seines Gebotes auf Verlangen im Termine als Sicherheit deponirt werden muß.

Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 19. Oktober 1840. Der Königl. Oberförster
Lichtenfels.

Steckbriefe.

Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Christian Friedrich Zilm hat heute Nachmittag 2 Uhr Gelegenheit gefunden, von seinem Arbeitsposten auf dem neuen Pulver-Etablissement zu entweichen, und ersuchen wir daher alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Spandau, den 21. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Christian Friedrich Zilm, aus Glendelin bei Demmin, Regierungsbezirk Stettin, gebürtig, ist 26 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform und ist untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer Militairmütze mit Schirm, einer blauen Jacke mit rothem Kragen und Schulterklappen, einer grauen Tuchhose, einem Paar Stiefeln und einem Hembe mit der Nr. 125.

Die nachstehend näher signalisirten Sträflinge:
1) Wilhelm Daniel,
2) Johann Schian, und
3) Johann Gottfried Vetter,
haben heute früh 5½ Uhr Gelegenheit gefunden, beim Oeffnen der Kasematten-Stuben zu entweichen, und ersuchen wir daher alle Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf dieselben

zu vigiliren, im Betretungsfalle aber sie arretiren und hierher abliefern lassen zu wollen.

Spandau, den 28. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1. Wilhelm Daniel, aus Potsdam gebürtig, ist 21 Jahre 7 Monate alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde etwas krause Haare, freie Stirn, graublaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, ovales Kinn, blonden und wenig Bart, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsform und ist schlanker Statur.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Militairmütze mit Schirm, einer blauen Militairjacke mit krapprothem Kragen und Achselklappen, einer grauen Tuchhose, einer schwarzen Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 70.

2. Johann Schian, aus Spandau gebürtig, ist 36 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, kleine eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, defekte Zähne, ovales Kinn, braunen Bart, eine gesunde aber braune Gesichtsfarbe, breite und starke Gesichtsform und ist untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer Militairmütze mit Schirm, einer grauwollenen Unterjacke, blauen Weste, einer grauen Tuchhose, einer schwarzen Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 29.

3. Johann Gottfried Vetter, aus Drewitz bei Potsdam gebürtig, ist 26 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnlichen Mund und Nase, gute Zähne, spitzes Kinn, braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform und ist untersetzter Statur.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Militairmütze mit Schirm, blauer Unterjacke, blauen Tuchhosen, blauen Tuchweste, einer schwarzen Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 160.

---

* Der Arbeitsmann Joh. Christian Friedrich Wischow ist am 12. d. M. mittelst beschränkter Reiseroute von uns nach Dreetz zurückgewiesen. Derselbe ist jedoch, einer Benachrichtigung des Königl. Domainenamts Neustadt an der Dosse zu Dreetz zufolge, dort nicht eingetroffen, und es steht daher zu vermuthen, daß sich der ꝛc. Wischow umhertreibt. Derselbe ist mehrfach verübter Diebstähle halber bestraft worden, weshalb auf ihn hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Friesack, den 21. Oktober 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Aufenthaltsort: heimathslos, Geburtsort: Barthschendorf, Alter: 48 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: breit, Zähne: gesund, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

---

* Der jüdische Handelsmann Michael Heymann aus Wreschen ist nunmehr am Orte seiner Bestimmung eingetroffen, und dadurch die hinter denselben diesseitig erlassene Bekanntmachung vom 5 September d. J. (Extrablatt zum 38sten Stück des Amtsblatts) erledigt.

Havelberg, den 27. Oktober 1840.

Der Magistrat.

---

* Am 5. September d. J. wurde hier der nachstehend signalisirte jüdische Bursche wegen Mangels an Ausweis verhaftet. Er nennt sich Marcus, behauptet, von seinen Eltern, welche er aber nicht weiter kennt, als kleiner Knabe in einem Walde bei Zempelburg verlassen zu sein. Er hat seinen Geburtsort nicht angeben können, dagegen aber behauptet, daß er sich seit dem Verschwinden der Eltern in Zempelburg aufgehalten. Die Nachforschungen über den Ort seiner Geburt und seines bisherigen Aufenthalts sind erfolglos geblieben. Nauen, den 21. Okt. 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: jüdisch, Alter: 16 bis 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 8 Zoll, Haare: dunkelbraun, kraus, Stirn: niedrig, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: klein und spitz, Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn und Gesicht: spitz, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: klein, Sprache: jüdisch, besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite des Halses anscheinend eine Narbe.

Bekleidung.

Ein brauner Tuchüberrock mit Sammtkragen, graue Nankinghosen, schwarze Weste, helle Halsbinde, Stiefeln und schwarze Tuchmütze.

In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. №	Namen der Sachen.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
1	Nauen	Ost-Havelland	die Haupt-Separation	Lehnsrechts-Verhältnisse der Rittergüter Markau und Schwanebeck, und Feststellung der Theilnahmerechte an Nauenschen Grundstücken.
2	Bornim		Hütungs-Ablösung und Wiesen-Separation	Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
3	Kietz			
4	Jeserick	Zauch-Belzig	Verwandlung der Natural-Prästationen in Geldrente	
5	Zeuden			
6	Neuendorf		Hütungs-,	
7	Stollenberg		Wiesen-Dienstablösung	
8	Kietz	West-Havelland	Ablösung der Dienste und Holzgerechtsame	Lehnseigenschaft des Ritterguts Stölln Iten Antheils.
9	Semlin		Pfarrzehnt-Ablösung und Separation	Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
10	Templin	Templin	Hütungs-Abfindung	
11	Friedenfelde			
12	Zehdenick		Spezial-Separation	
13	Garlin	West-Priegnitz	Ablösung von Diensten und Abgaben und resp. Holz- und Hütungs-Gerechtsame	Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Booß.
14	Ruhnsdorf	Nieder-Barnim		
15	Schapow	Prenzlau	Separation der Pfarr- und Kirchenländereien	Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
16	Läsickow	Ruppin	Pfarrzehnt-Ablösung	
17	Wuticke	Ost-Priegnitz	Ablösung des Natural-Fruchtzehents	Feststellung der Besitzverhältnisse der von dem Rittergute Cranzow zu dem Rittergute Drewen durch Tausch gelegten Entschädigungs-Ländereien.
18	Paarstein	Angermünde	Hütungs-Separation	Mangelhafte Legitimation der dortigen Lassiten.

ist das Verfahren dem Abschlusse nahe gebracht, und resp. bis zur Bestätigung der von den bekannten Interessenten bereits vollzogenen Auseinandersetzungs-Rezesse abgeschlossen. Alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen, und hierbei noch nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, dies sofort, und spätestens

in dem am 17. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Konferenzhause, Niederwallstraße Nr. 39, vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Zitelmann anberaumten Termine anzuzeigen, nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls die in den §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 30 Juni 1834 angegebenen Folgen der unterlassenen Anzeige ihres Interesse gegen sie eintreten müssen.

Berlin, den 29. September 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Der nachstehend signalisirte Buchbindergeselle Karl Hermann Heinsdorf von hier, hat den ihm von uns unterm 21. Oktober d. J. zur Reise nach Düsseldorf ausgestellten Paß am 25. Oktober d. J. in Berlin auf dem Wege von der Karlsstraße nach dem Hallischen Thore hin, angeblich verloren, was hierdurch bekannt gemacht, jener Paß aber gleichzeitig für ungültig erklärt wird.

Dahme, den 29. Oktober 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 8¼ Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen und Augenbraunen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Der Mühlenmeister Grathoff zu Warthe beabsichtigt, den Graupengang in seiner daselbst belegenen Wassermühle zu einem Gypsgange einrichten zu lassen, wodurch die Werke der Mühle, namentlich der Fachbaum, in keiner Art eine Veränderung erleiden. Indem ich dies Vorhaben des 2c. Grathoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche sich dadurch beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre, auf das Edikt vom 28. Oktober 1810 sich gründenden Widersprüche gegen die qu. Veränderung binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Templin, den 10. Oktober 1840.

Der Landrath des Templinschen Kreises.
v. Haas.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, dem Schlossermeister Deichmann gehörige, im Rohbau begriffene Grundstück, abgeschätzt nach dem Materialwerthe auf 5434 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1840.

Das in der Büschingsstraße belegene Grundstück des Töpfermeisters Janicke, taxirt zu 6250 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannte hypothekarische Gläubigerin, Fräulein Johanne Mosson, oder deren Erben, werden, und zwar die ersteren unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzen-

gut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich

1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Brugmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Das dem Gastwirth C. F. Reuther, früher dem Gastwirth Neumann zugehörig gewesene, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Berlinistraße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb verzeichnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches dem Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Adjudikationsbescheides vom 13. Dezember 1839 zugeschlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Resubhastation.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 14 und 15 belegene, den Methfesselschen Eheleuten zugehörige Grundstück, taxirt zu 6962 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig

am 23. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 30. Juli 1840.

Das zu Brandenburg in der Steinstraße Nr. 207 belegene Wohnhaus, nebst doppelter Hauskavel, des Brauers Joh. Gottlieb Voigt, Vol. VI Fol. 349 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 4171 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Dezember d. J.

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Brauer und Branntweinbrenner Georg Friedrich Kasenack gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein Vol. I Fol. 225 des Hypothekenbuches verzeichnetes Wohnhaus, nebst Hof und Garten und einem am Galgenberge belegenen Weinberge, so wie
2) ein Vol. I Fol. 227 des Hypothekenbuches verzeichneter, am Galgenberge belegener Weinberg, nebst dem am Kesselberge belenen sogenannten alten Schießplan,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe resp. auf 2659 Thlr. 5 Sgr. und 3823 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

am 4. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 31. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 14. Aug. 1840.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 399 belegene Wohnhaus der Maurergesell Karl Borrmannschen Erben, welches keinen Reinertrag gewährt, und die dazu gehörige, auf 68 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Wiesenkavel sollen am 15. Dezember d. J., Vormit-

tags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 15. August 1840.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Pinkert gehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegendem Garten von circa ⅛ Morgen, in der Baruther Straße hierselbst belegen, taxirt auf 1148 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., soll Schuldenhalber

den 19. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 17. August 1840.

Das Haus in der Kietzerstraße Nr. 197½ hierselbst, nebst Pertinenzien, den Schumachermeister Johann Konrad Simonschen Eheleuten gehörig, abgeschätzt auf 660 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht zu Sagast.

Die im Hypothekenbuche sub Nr. 15 verzeichnete Besitzung auf Sagaster Feldmark, der Nonnenhorst genannt, abgeschätzt, nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1920 Thlr. 25 Sgr., soll

am 15. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Sagast meistbietend verkauft werden.

Wittenberge, den 19. August 1840.

Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. August 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 53 belegene Grundstück der Schiffbauer Müllerschen Erben, taxirt zu 1643 Thlr. 7 Sgr., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.
Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1840.

Das zwischen dem Hallischen und Kottbusser Thore belegene Ackerstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 627 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Wohnhaus der verehelichten Stellmacher Elsholz zu Hegermühle Nr. 36, geschätzt auf 385 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den Großeschen Erben zugehörige, hier belegene Erbpachtsgrundstück Nr. 16 von 45 □Ruthen Flächeninhalt mit dem darauf erbaueten massiven Hause, abgeschätzt auf 709 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 11. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Königs-Wusterhausen, den 27. Aug. 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneider Ernst Ferdinand Fritze gehörige, zu Werder belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Garten und einem Weinberge, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in

der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 1591 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll
am 7. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 6. September 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Das den Erben des Steuerdirektors Villaret gehörige, hierselbst am Bassin Nr. 10 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XII Nr. 895 verzeichnete, auf 5319 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 15. April 1841,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. September 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. September 1840.

Das Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuches hiesigen Stadtgerichts eingetragene, Berliner Straße Nr. 69 belegene Haus mit Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 3900 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 15. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Sept. 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Christian Heinrich Sagert gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus Nr. 80 in der Klosterstraße mit den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 913 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten vor dem Berliner Thore am Mühlenstrom Vol. XI. B Nr. 25 im Hypothekenbuche verzeichnet, und abgeschätzt auf 67 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,
sollen am 8. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 10. Sept. 1840.

Die dem Tuchmachermeister Johann Georg Schleeth gehörige, hierselbst im ersten Viertel in der Unterkettenstraße Nr. 98 belegene Bürgerstelle, eine halbe Waacke, bestehend

1) in der Baustelle der abgebrannten Wohn- und Nebengebäude, taxirt zu 68 Thlr. 10 Sgr.;
2) den in die Stelle der abgebrannten Gebäude tretenden Feuerkassen-Geldern von 519 Thlr. 20 Sgr.;
3) dem zum Hause gehörigen halben Waackenlande nebst Wiese, taxirt zu 80 Thlr. 22 Sgr.,

soll am 4. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Das Lehmannsche Kossäthengut Nr. 8 zu Stangenhagen, geschätzt auf 771 Thlr. 20 Sgr.,
soll am 4. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stangenhagen bei Beelitz verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur des Land- und Stadtgerichts zu Beelitz vor.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Liebenwalde, den 18. Sept. 1840.

Das zu Liebenwalde belegene Kleinbürgergut des Hirten Schulze, abgeschätzt auf 529 Thlr. 20 Sgr.

20 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 11. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau.
Bernau, den 21. September 1840.

Nachstehend aufgeführte, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Ackerbürgers Jean Charles François Beranger gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Brüderstraße sub Nr. 80 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 80. b. verzeichnete, auf 424 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus;
2) die vor dem Berliner Thore allhier sub Nr. 396 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 81 verzeichnete, auf 229 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Scheune;
3) die am Börnickschen Damme belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 56 verzeichnete, auf 60 Thlr. abgeschätzte Wiese;
4) die am Bernauischen Felde sub Nr. 96 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 75 verzeichnete, auf 487 Thlr. abgeschätzte Hufe Landes,

sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der Bietungstermin auf
den 29. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der Kränickeschen Kuranden, Klosterstraße Nr. 24, zu 1102 Thlr. 16 Sgr. abgeschätzt, soll
am 4. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 5. Okt. 1840.

Folgende, den Geschwistern Sohns gehörige, auf hiesiger Feldmark belegene Grundstücke:

1) ein Beilandsstück, im Wolfsgarten belegen, taxirt 38 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.,
2) ein Garten, vor dem Kyritzer Thore an der Dosse belegen, taxirt 51 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 8. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Theilungshalber sollen folgende, dem Ackerbürger Karl Gottlieb Hauck und seiner Schwester Karoline Friedericke Hauck verehel. Gastwirth Foge zugehörige Grundstücke, nämlich:

A. nachstehende sechs, sämmtlich auf hiesiger Feldmark und in allen Schlägen belegene Viertelhufen-Land:

1) die in unserem Hypothekenbuche Vol. I. a Nr. 1 Pag. 1 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 288 Thlr. 10 Sgr.,
2) die in unserem Hypothekenbuche Vol. I. a Nr. 2 Pag. 9 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 288 Thlr. 10 Sgr.,
3) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. a Nr. 213 Pag. 449 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 294 Thlr.,
4) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. B Nr. 301 Pag. 1153 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 315 Thlr. 10 Sgr.,
5) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. B Nr. 302 Pag. 1161 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 315 Thlr. 10 Sgr.,
6) die in unserem Hypothekenbuche Vol. III. a Nr. 317 Pag. 33 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 256 Thlr. 20 Sgr.,

auf den 5. Februar 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden, und ferner

B. nachstehende anderweitige drei Grundstücke,

1) das in der Mühlenstraße hierselbst belegene, Vol. II. B Nr. 254 Pag. 725 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Wiese und Kaveln, zusammen abgeschätzt auf 1468 Thlr. 15 Sgr.,
2) die vor dem Mühlenthore hierselbst belegene, Vol. I. B Nr. 133 Pag. 1037 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 290 Thlr. 20 Sgr.,
3) der vor dem Prenzlauer Thore am Buchholzschen Wege belegene, Vol. II Nr. 228 a Fol. 59 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 34 Thlr. 10 Sgr.,

**

am folgenden Tage
den 6. Februar 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.
Templin, den 6. Oktober 1840.
Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Oktober 1840.
Das allhier in der Bäckerstraße der Altstadt Nr. 148 belegene Wohnhaus, nebst Braugerechtigkeit, Hauskavel und Weideabfindungs-Parzelle des Bürgers und Braueigen Christoph Schulze, Vol. 3 Pag. 553 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1082 Thlr. 18 Sgr. 5¼ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. Februar 1841
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Spandau, den 16. Okt. 1840.
Das hierselbst in der Breiten-Straße Nr. 12 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 701 verzeichnete Grundstück des Brauigen Ferdinand Henkel, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1558 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino
den 9. Februar 1841,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Belzig.
Das in der Stadt Niemegk im Zauch-Belzigschen Kreise gelegene, dem Schäfer Gottfried Siebert gehörige brauberechtigte Wohnhaus mit Hintergebäude, zwei Stallgebäuden und einer Scheune in der Belziger Quergasse Nr. 89, und der dazu gehörigen Kavel Land am Spital Nr. 77, gerichtlich abgeschätzt auf 787 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 2. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Möbius subhastirt werden. Belzig, den 12. Okt. 1840.

Nothwendiger Verkauf.
Das zum Nachlaß des in Falkenberg verstorbenen Kossäthen Gottlieb Köppen gehörige, im Hypothekenbuche von Falkenberg Fol. 29 sub Nr. 6 verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 303 Thlr. 5 Sgr., soll nebst folgendem Beilasse, als: vier Ochsen, einer Kuh, einer Färse, einem Schweine, zwei Ferkeln, vier Schaafen, zwei Gänsen, einem Wagen nebst Zubehör, einem Pflug nebst Eisen, drei Eggen, einer Holzkette, einer Axt, einer Radehacke, einer Wurfschüppe, drei Sieben, einer Heugabel, einem halben Scheffel, einem Metzenmaaß und einer Futterlade, Theilungshalber, in dem auf
den 22. Februar 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Beeskow, den 15. Oktober 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei der Konkurrenz mehrerer Kauflieblaber soll das, im Lebuser Kreise der Kurmark an der Chaussee zwischen Frankfurt an der Oder und Küstrin und unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder gelegene Allodial-Rittergut Podelzig nebst Zubehör, im Wege der freiwilligen Subhastation
am 21. November 1840,
Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Podelzig verkauft werden.
Der Hypothekenschein nebst Verkaufsbedingungen, die Feldcharte und sonstigen Gutspapiere sind in dem Geschäftszimmer des Justitiarius, Kreis-Justizkommissarius Hebicht in Müncheberg, einzusehen.
Die Besichtigung des Guts ist Kauflieb-habern nach zuvoriger Meldung auf dortigem Hofe gestattet.
Müncheberg, am 18. Oktober 1840.
von Burgsdorffsches Patrimonialgericht über Podelzig.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.
Das Kleinhaus des Schlossermeisters Kralitz, nebst Separationsfleck, beide abgeschätzt

auf 437 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. Januar 1841
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Die dem Gastwirth Otto zu Zinna gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, zwei Aecker am Klostersteindamm, geschätzt auf 455 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., und ein Heideland, geschätzt auf 96 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 2. Februar 1841
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Mittenwalde.

Die den Erben des Webermeisters Karl Wilhelm Bergmann gehörige, vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, im neuen Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 293 verzeichnete halbe Hufe Acker, nebst dem dazu gehörigen Hütungs-Entschädigungsplan am Pfennigsberge, abgeschätzt auf 639 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur täglich einzusehenden Taxe, soll
am 29. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten, unter der Warnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 22. Oktober 1840.

Das in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 239 belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Glasermeisters Christian Ludwig Miegel gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 628 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., soll
am 9. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 23. Okt. 1840.

Das hierselbst vor dem Rheinsberger Thore belegene Wohnhaus nebst Garten des Schankwirths und Musikus Adam Steinert, abgeschätzt auf 2075 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 3. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Gebrüdern Karl und Friedrich Brandner gehörige, zu Fürstenwerder belegene Ackergrundstück Nr. 30, abgeschätzt auf 3399 Thlr. 20 Sgr., soll
am 10. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 24. Oktober 1840.
Reichsgräflich von Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

In der bei hiesiger Stadt an der Müritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung sollen
am 9., 10. und 11. November d. J.
Eichen zu Bau-, Nutz- und Brennholz, und
am 12. und 13. desselben Monats
Tannen zu Bauholz, einzeln auf dem Stamme gegen baare Bezahlung in neuen Zweidritteln öffentlich verkauft werden. Der Verkauf beginnt an jedem dieser Tage Vormittags 9 Uhr, und wird sowohl überhaupt, als an jedem einzelnen der genannten Tage bis Abend so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden, und annehmliches Gebot erfolgt.

Röbel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, am 24. Oktober 1840.
Im Auftrage Hoher Landesregierung.
Leubert. Engel.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 27. Oktober 1840.

Das im Dorfe Kummersdorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 367 verzeichnete, dem Mühlenmeister Christian Friedrich Bergemann gehörige Grundstück, bestehend aus,

einem Lehnbauergut, einer Schneidemühle mit 25 Morgen Wiesen, 2 Morgen Gärten, einer Teichwiese und der Fischerei auf dem Mühlenteiche, so wie einer Wassermühle, gerichtlich abgeschätzt auf 5119 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., soll Schuldenhalber in termino

am 27. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Am 23. November d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, soll zu Trampe bei Brüssow der Mobiliarnachlaß der daselbst verstorbenen Ehefrau des Blutegelhändlers Neumann gebornen Rochow, bestehend in Betten, Kleidern, Leinen, Zinn, Kupfer, Messing, Meubles und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 5. Oktober 1840.

Patrimonialgericht über Trampe.

Ich bin Willens, mein zu Wusterhausen an der Dosse in der St. Georgen-Straße Nr. 109 belegenes übersetztes, und im Jahre 1811 neu erbautes Bürgerhaus, nebst Stallung, Rodahnwiese, zwei Gärten und einer Laakwiese, aus freier Hand zu verkaufen. Alle, die hierauf reflektiren, wollen sich in portofreien Briefen an den Unterzeichneten deshalb wenden.

Brück, den 23. Oktober 1840.

Der Rathmann und Apotheker Wegener.

Gerstenmalz zur Brau- und Brennerei, in bekannter Güte, ist nach wie vor in jeder Quantität zu billigen und festen Preisen stets vorräthig.

J. C. F. Ende

in Berlin, Landsberger Straße Nr. 34.

Auktion von Bauhölzern.

Am Dienstage den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen nachstehende Kiehnen-Bauhölzer beim Unterzeichneten im Forsthause zu Ferch öffentlich versteigert werden, nämlich:

128 Stück extra-stark Bauholz,
202 " ordinair-stark " ,
173 " mittel " und
65 " klein " .

Die näheren Bedingungen sind täglich im Forsthause zu Ferch bei dem Unterzeichneten einzusehen. Der Förster Schubert.

Am 16. November soll in der Rossower Heide Eichen-, Buchen- und Birken-Nutzholz auf dem Stamme verauktionirt werden.

L. von Lücken.

Der § 13 der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt schreibt zwar vor, daß die über die bei derselben gemachten Einlagen zu ertheilenden Renten-Verschreibungen und Interims-Scheine den Betheiligten innerhalb 2 Monaten nach dem Beitritt gegen Zurückgabe der vorläufig empfangenen Bescheinigung ausgehändigt werden sollen, allein es tritt, gleichwie im vorigen Jahre, auch jetzt wiederum der Fall ein, daß der bei weitem größte Theil der diesjährigen Interessenten den Beitritt zur Anstalt erst gegen den Schluß der eigentlichen Sammel-Periode bewirkt hat, woraus der Uebelstand hervorgeht, daß, bei der angestrengtesten Thätigkeit der Direktion und unerachtet der angenommenen Hülfe, für einen Theil der diesjährigen Einlagen, deren Gesammtzahl bereits über 28,400 hinausgeht, die Ausfertigung und Behändigung der Aufnahme-Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Frist zu bewirken steht. Zur Beruhigung der betreffenden Interessenten wird dieses Verhältniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß, sobald die Ausfertigung der diesjährigen Aufnahme-Dokumente vollendet und die Absendung der letzten Stücke erfolgt ist, solches öffentlich bekannt gemacht werden wird, gleichwie ähnliches in Ansehung der vorjährigen Einlagen unterm 24. Januar d. J. geschehen.

Mit dem Zeitpunkt der hiernach zu erwartenden näheren Bekanntmachung beginnt die vierwöchentliche Frist der nach § 13 der Statuten von dem etwanigen Nichtempfange der Dokumente zu machenden Anzeige.

Berlin, den 24. Oktober 1840.

Das Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 13. November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2121. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Thlr. Vom 12. Oktober 1840.

№ 2122. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 239. Beschreibung der Huldigungsfeierlichkeiten. I. 410. Nov.

Die unterzeichneten Verleger haben sich vereinigt:

»eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.«,

unter dem Titel:

Preußens Huldigungsfest im Jahre 1840,

vom Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß bearbeitet, und mit Kupferstichen und Lithographieen geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichst bekannte Name des Herrn Verfassers, so wie die Thatsache, daß das Unternehmen sich der bedeutendsten Unterstützung höchster Behörden erfreut. Wir werden auch auf die artistische und typographische Ausstattung alle Sorgfalt verwenden, um so ein des Gegenstandes würdiges Werk zu liefern. Ein möglichst vollständiges Namens-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten sowohl, als auch der bei den verschiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Personen, wird darin aufgenommen.

Das Werk wird, gleich ganz komplett, bald nach der Huldigung erscheinen, und 1½ bis 2 Thaler kosten. Die Exemplare auf starkem Velinpapiere werden einen verhältnißmäßig höhern Preis haben.

Alle guten Buchhandlungen nehmen Subscriptionen an und sind in Stand gesetzt, auf 12 — 1 Frei-Exemplar zu liefern. Berlin, den 25. Oktober 1840.

E. H. Schroeder,	Enslin'sche Buchhandlung
Buch- und Kunsthändler,	(Ferd. Müller),
u. d. Linden Nr. 23 im Jagor'schen Hause.	Breite Straße Nr. 23.

Potsdam, den 10. November 1840.

Vorstehende Anzeige der Buchhändler Schroeder und Müller zu Berlin über die in ihrem Verlage herauskommende Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeiten wird hiermit in Folge diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 31. Oktober d. J. mit der Nachricht bekannt gemacht, daß Subscriptionslisten zur Bestellung des Werkes auch in den Büreaus der Herren Landräthe und bei den Magisträten der Städte des diesseitigen Departements zu finden sein werden, daß dort innerhalb 14 Tagen, vom Ausgabedatum dieses Amtsblattsstückes an, von den dazu beauftragten Subaltern-Beamten Subscriptionen angenommen, und später die Exemplare gegen Empfangnahme des Betrages ausgehändigt werden sollen, worüber besondere Verfügungen an die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden ergehen werden.

Es ist durch diese Veranstaltung denjenigen Gemeinden und Einzelnen, welche von einer Buchhandlung entfernt sind, oder sich an eine solche nicht wenden wollen, die Gelegenheit gegeben, sich das genannte Werk ohne Mühe und Weitläuftigkeit anzuschaffen; wir machen aber darauf noch besonders aufmerksam, daß nach Ablauf jener 14-tägigen Frist die Subscriptionslisten auf den landräthlichen und Magistrats-Büreaus abzuschließen, und spätere Anmeldungen und Bestellungen auf das Werk nur an die Buchhandlungen zu verweisen sein werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. November 1840.

№ 240. Ungeränderte Einsechstel-Thalerstücke. C. 177. Okt.

Um den zum ununterbrochenen Fortbetriebe des Einschmelzens und Umprägens der ungeränderten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke vom Gepräge bis einschließlich des Jahres 1769 erforderlichen Bedarf zu beschaffen, werden in Gemäßheit eines, mit Bezug auf das Publikandum vom 21. März v. J. (Amtsblatt 1839 Pag. 122 № 87) ergangenen Rescripts der Königl. Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. Oktober d. J. sämmtliche uns untergeordnete, mit der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehende Königl. Kassen hiermit angewiesen, von jetzt ab keine bis zum Jahre 1769 geprägte ungeränderte $\frac{1}{6}$-Thalerstücke an Privatpersonen wieder auszugeben, vielmehr alle bei den resp. Kassen einkommende derartige Münzstücke von den $\frac{1}{6}$-Thalerstücken der folgenden Jahre auszusondern, und mit der Bezeichnung: »ungeränderte $\frac{1}{6}$-Thaler«, besonders etiquettirt und verpackt, entweder unmittelbar oder

durch die resp. Sammelkassen an die Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse abzuführen, oder wenn dies nicht thunlich, bei derselben gegen andere Münzsorten umzutauschen. Dies findet auch auf alle diejenigen Kassen Anwendung, welche nach unserer Verfügung vom 3. April v. J. bisher monatlich eine bestimmte Summe ungeränderter $\frac{1}{6}$-Thalerstücke abzuliefern hatten.

Uebrigens wird nunmehr von den gerichtlichen Deposital- und Salarienkassen ebenfalls die Aussonderung und Einbehaltung der qu. $\frac{1}{6}$-Thalerstücke bewirkt, und diese Münzsorte von denselben zu Zahlungen an Königl. Kassen, namentlich für Stempel verwendet, insoweit sich aber keine Gelegenheit dazu darbietet, bei der zunächst gelegenen Königl. Kreiskasse oder dem nächsten Steueramte gegen andere Münzsorten umgetauscht werden. Die resp. Kreiskassen und Steuerämter haben daher die ungeränderten $\frac{1}{6}$-Thalerstücke, welche an dieselben von den gerichtlichen Deposital- und Salarienkassen zum Umtausch eingeliefert werden, anzunehmen und den Umtausch sofort zu bewirken, soweit es ihre Bestände gestatten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. November 1840.

Wegen der unter dem Rindvieh des Vorwerks Zeesen, Amts Königs-Wusterhausen, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dieses Vorwerk bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 241. Rindviehseuche in Zeesen. I. 2150. Okt.

Potsdam, den 7. November 1840.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Templiner Kreises, Decker, ist dessen Stelle erledigt. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt und mit dem Fähigkeitszeugnisse zu forensischen Verrichtungen versehen sind, haben sich, wenn sie diese Stelle nachsuchen wollen, an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 242. Erledigte Kreischirurgenstelle. I. 385. Nov.

Potsdam, den 4. November 1840.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die, im Laufe des dritten Quartals d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingegangenen Kapitalien und über sonst eingezahlte Veräußerungsgelder sind, in soweit die vorschriftsmäßige Bescheinigung derselben Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei den gedachten Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, gegen Zurückgabe der Interims-Quittungen, zu melden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 243. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. III. 1815. November.

Potsdam, den 7. November 1840.

Nachdem das Rittergut Sacrow, Osthavelländischen Kreises, zur Verwaltung der Königl. Domainen übergegangen ist, ist der Administrator Zarnack bis auf Weiteres mit Verwaltung der gutsherrlichen Polizei beauftragt worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 244. Polizeiverwaltung über Sacrow. III. 1827. November.

№ 245.
I. 563. Nov.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin. Ober-Wasser		Berlin. Unter-Wasser		Spandau. Ober-Wasser		Spandau. Unter-Wasser		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser		Brandenburg. Unter-Wasser		Rathenow. Ober-Wasser		Rathenow. Unter-Wasser		Havelberg.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	1	2	10	6	7	2	8	3	7	2	½	6	—	2	10	4	3	1	8	3	6
2	7	1	2	11	6	7	2	8	3	7	2	—	5	11	2	9½	4	3	1	9	3	6
3	7	1	2	11	6	7	2	8	3	7	1	11½	5	11	2	9½	4	3	1	8	3	6
4	7	—	2	9	6	8	2	6	3	7	1	11½	6	1	2	9	4	3	1	7½	3	5
5	7	—	2	10	6	8	2	6	3	6	2	—	6	2	2	9	4	3	1	10	3	5
6	7	1	2	9	6	8	2	6	3	6	2	—	6	2	2	6	4	3	1	8	3	5
7	7	2	2	10	6	8	2	6	3	6	2	—	6	1½	2	7	4	3	1	9	3	5
8	7	2	2	10	6	8	2	6	3	6	2	—	6	1½	2	6	4	3	1	9	3	5
9	7	1	2	9	6	8	2	8	3	6	2	—	6	2	2	7	4	2	1	9	3	5
10	7	—	2	9	6	8	2	8	3	6	2	—	6	1½	2	7	4	2	1	4	3	5
11	7	2	2	7	6	8	2	5½	3	6	2	—	6	3	2	7	4	3	1	5	3	5
12	7	1	2	9	6	8	2	6	3	6	2	—	6	3½	2	7	4	3	1	5	3	5
13	7	2	2	11	6	8	2	8	3	6	2	—	6	2½	2	7½	4	3	1	6	3	4
14	7	1	2	11	6	8	2	8	3	6	2	—	6	½	2	7½	4	3	1	7	3	4
15	7	2	2	11	6	8	2	7	3	6	2	—	6	1	2	7	4	3	1	7	3	4
16	7	2	3	—	6	8	2	8	3	6	1	11½	6	2	2	7	4	3	1	7½	3	4
17	7	2	3	—	6	9	2	8	3	6	1	11½	6	3	2	7	4	3	1	7	3	4
18	7	4	2	11	6	9	2	6	3	6	1	11½	6	2½	2	8½	4	3	1	7	3	4
19	7	4	3	—	6	9½	2	10	3	6	2	—	6	1½	2	9	4	3	1	8	3	5
20	7	4	3	—	6	9	2	10	3	6	2	—	6	4	2	11	4	3	1	11	3	7
21	7	4	3	—	6	10	2	10	3	6	2	½	6	3	3	—	4	3	1	11	3	9
22	7	5	3	—	6	10	2	10	3	6	2	½	6	2½	3	—	4	3	1	11	3	10
23	7	5	3	2	6	10	2	10	3	6	2	—	6	1½	3	1	4	3	1	11	3	11
24	7	6	3	2	6	10	2	10	3	6	2	—	6	2	3	1	4	3	1	11	4	5
25	7	6	2	11	6	10	2	6	3	6	2	—	6	2	3	1	4	3	1	11	5	2
26	7	7	3	2	7	—	2	6	3	6	2	—	6	1½	3	1	4	3	2	—	5	4
27	7	8	3	2	7	—	2	10	3	6	2	—	6	3	3	3	4	3	2	—	5	4
28	7	8	3	2	7	—	2	10	3	6	1	11½	6	4½	2	11	4	3	1	10	5	5
29	7	9	3	3	7	—	2	10	3	6	1	11½	6	4½	3	1½	4	3	1	8	5	5
30	7	9	3	2	6	11	2	10	3	6	1	11½	6	4	3	2	4	3	1	11	5	8
31	7	10	3	3	6	10	2	8	3	5	1	11	6	4	3	3	4	3	1	11	5	6

Potsdam, den 9. November 1840. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1840 — Beilage zu № 44 des Justiz-Ministerialblatts — werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements angewiesen, schleunigst durch Einsicht der Strafrepertorien zu ermitteln, in wiefern nicht unter den von denselben zu den Strafanstalten und resp. Festungen eingelieferten und dort noch detinirten Verbrechern sich solche befinden, welche Strafen wegen aus Lüsternheit verübter Diebstähle oder wegen kleiner Felddiebstähle verbüßen, und eventuell dieselben unter Beifügung der Untersuchungsakten anzuzeigen. Berlin, den 5. November 1840. № 33.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Monate November und Dezember d. J. der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, auf **drei Silbergroschen** für das Stück festgesetzt ist. № 60. Blutegelpreis.

Berlin, den 29. Oktober 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Republikation.

Nachstehende Verordnung:

»Die rücksichtlich der Feuerung auf den Schiffsgefäßen, welche innerhalb der hiesigen Stadt oder in deren nächsten Umgebung anlegen, bisher bestandenen Vorschriften werden hierdurch dahin beziehungsweise erneuert und abgeändert: № 61. Feuerung auf Schiffsgefäßen.

1) Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt, so wie das Tabackrauchen auf denselben, unbedingt untersagt.

2) Die Feuerung in den Oefen der Kajütten darf eben so wenig stattfinden:

a) wo es an hinreichend sichern Vorrichtungen dazu fehlt;

b) wo die Ladung der Gefäße selbst, oder anderer in ihrer Nähe angelegter besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind alle leicht entzündbare Materialien, namentlich: Schießpulver, Heu, Stroh, Kohlen jeder Art, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze;

c) wo die Uferumgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, wie dies beispielsweise und vorzüglich der Fall ist bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazingebäuden zwischen dem Oberbaum und der Stralauer Brücke, bei der letztgenannten Brücke selbst, und von derselben ab bis zum Mühlendamm auf der rechten, und vom Mühlendamm ab bis zum Königlichen Schlosse auf der linken Seite des Stromes, zwischen der Schleusen- und Schloßbrücke, im ganzen Kupfergraben, und am Wassergetreidemarkte, im sogenannten alten Festungsgraben, in unmittelbarer Nähe der dortigen Proviantmagazine, der Feldbäckerei und der Kaserne, endlich außerhalb der Stadt beim Unterbaume, zwischen den

dortigen Holzmärkten und in der Nachbarschaft der Pulvermühlen und Magazine, und während des Fahrens, und wenn die Schiffsgefäße sonst irgend in Bewegung sind, so wie bei sehr stürmischem Wetter, ohne alle Ausnahme.

3) Die Ofenfeuerung ist dagegen in der Regel gestattet, wo keines der angegebenen Hindernisse entgegensteht; da ein solches jedoch auch für den Augenblick eintreten kann, so bedarf es unter allen Umständen der jedesmaligen Anzeige bei dem Polizeikommissarius des Reviers und dessen spezieller Genehmigung.

4) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird für jeden Kontraventionsfall mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unausbleiblich geahndet.

Berlin, den 7. Dezember 1835. Königl. Polizei-Präsidium.«

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 29. Oktober 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 62. Halten der Wagen vor den Kaufläden an den Werderschen Mühlen zu Berlin.

Nachstehende Verordnung:

»Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn, ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche, noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen.

Berlin, den 15. Februar 1839. Königl. Polizei-Präsidium.«

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 29. Oktober 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 63. Debit der Arzneiwaaren.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements vom 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, von den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. Dieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht, und bei Vermeidung der darin festgesetz-

ten Strafen von 5 — 20 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall, zur genauen Beachtung der in dem Reglement enthaltenen Vorschriften aufgefordert. Berlin, den 3. November 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wenn nach § 38 des Feuersozietäts-Reglements vom 19. September 1838 die Einzahlung der ordentlichen Beiträge praenumerando am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres erfolgen soll, und demnach der erste halbjährige Beitrag für das Jahr 1841 im Anfange des Monats Januar eingesandt werden müßte, so haben wir mit Rücksicht auf die außerordentlichen Anstrengungen der Sozietäts-Mitglieder in diesem Jahre, die durch das Zusammentreffen der praenumerando-Zahlungen pro 1840 neben der Aufbringung der im Jahre 1839 vorgekommenen Schäden herbeigeführt sind, den Einzahlungstermin der Beiträge für das erste Semester 1841

auf den ersten März 1841

verschoben, wovon wir den Magistraten und betreffenden Obrigkeiten unsers Verwaltungsbezirks hierdurch Kenntniß geben. Berlin, den 29. Oktober 1840.

Ständische Städte-Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der Lieutenant a. D. Ernst Bartikow ist zum Oberförster des Forstreviers Freienwalde ernannt worden.

Der bisherige Zivil-Supernumerarius Huth ist zum Kreissekretair des Ostpriegnitzschen Kreises ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der städtischen höhern Töchterschule in Berlin Dr. Johann Julius Lange ist als dritter Lehrer an dieser Schule angestellt worden.

Bei der diesjährigen, im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

1) Herrmann Siegert aus Sorau,
2) Gottlieb Bubner aus Groß-Klesso bei Lübbenau,
3) Obad. Tschacher aus Wellersdorf bei Sorau,
4) Friedrich Manngel aus Christianstadt,
5) Gottfried Knabe aus Klein-Kölzig bei Forst,
6) Gottfried Lehnig aus Slamen bei Spremberg,
7) Erdmann Hartte aus Reichenwalde bei Storkow,
8) Gustav Zerndt aus Schwiebus,
9) Adolph Schulze aus Tauche bei Beeskow,
10) Wilhelm Fabian aus Jähnsdorf bei Krossen,
11) Alexander Schulz aus Herwigsdorf bei Freistadt,
12) Wilhelm Schmidt aus Landsberg an der Warthe,

Nr. 3913 über 200 Thlr.,
= 26,381 = 300 = ,
sind im laufenden Jahre aus einem Nachlasse hierselbst muthmaßlich gestohlen und weiter veräußert worden. Die jetzigen Inhaber derselben werden hiermit aufgefordert, sich, unter Produktion dieser Papiere, in termino
den 3. Dezember d. J.,
in den Vormittagsstunden, auf dem Kammergerichts-Inquisitoriate (Hausvoigteiplatz Nr. 14) einzufinden, oder sich schriftlich zu melden, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, wegen Begünstigung des ermittelten Verbrechens zur Untersuchung gezogen zu werden.

Berlin, den 2. November 1840.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

* In unserm Depositorio befinden sich:
1) in der Kleistschen Masse 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., dem abwesenden Johann August Ludwig Kleist von hier,
2) in der Meyerschen Masse 18 Thlr. 9 Sgr., dem abwesenden Stuhlmacher Karl Meyer von hier gehörig.

Die Eigenthümer dieser Gelder, oder deren Erben, werden benachrichtigt, daß, wenn sie sich nicht binnen vier Wochen melden und zur Empfangnahme legitimiren, die Gelder zur Justizoffizianten-Wittwenkasse werden abgeliefert werden.

Havelberg, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Nachweisung der im dritten Quartal 1840 über

No.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Johann Christian Daniel Vuillemeier, Bäckergeselle	Kiel	24	5	—	lichtbraun	frei	lichtbraun
2	Ernst Daniel Schwieger, Schneidergeselle	Springe bei Hannover	21	5	—	blond	frei	blond
3	Heinrich Christian Haunroth, Böttchergeselle	Springe bei Hannover	19	5	—	blond	frei	blond
4	Christoph Weyh, Bäckergeselle	Schmalkalden in Hessen	18	5	—	blond	frei	blond
5	Karl Christoph Friedr. Schmidt, Schumachergeselle	Güstrow in Mecklenburg	39	5	—	dunkel	bedeckt	dunkel
6	Johann Ludwig Klopp, Buchbindergeselle	Hamburg	24	5	4	blond	frei	blond
7	Mads Peter Schramm, Böttchergeselle	Aarhaus in Dänemark	22	5	4	blond	frei	blond
8	Karl Adolph Weber, Handlungsdiener	Reichenbach in Schlesien	45	5	1	braun	schräg	braun
9	Julius Eduard Michaelis, Hutmachergeselle	Dresden	22	4	11	braun	gewölbt	braun

Der Mehlhändler Weinert beabsichtigt, bei der Stadt Trebbin eine neue Bockwindmühle, aus einem Mahlgange und vier Hirsestampfen bestehend, zu erbauen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der sich dadurch in seinen Rechten gefährdet hält, aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche dagegen sowohl aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, als aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 bei dem unterzeichneten Landrathe binnen vier Wochen präklusivischer Frist geltend zu machen. Teltow, den 5. Oktober 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Albrecht.

Der Mühlenmeister Grathoff zu Warthe beabsichtigt, den Graupengang in seiner daselbst

sind im Oktober des Jahres 1838 mehrere alte Gold- und Silbermünzen in einem irdenen Topfe unter der Erde aufgefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Münzen, oder dessen Erben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben in termino

den 11. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst anzumelden und auszuführen.

Storkow, den 16. Oktober 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahre 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;
2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;
3) die Geschwister:
Henriette Wilhelmine Therese, Auguste Karoline, Charlotte Christiane } Ziska,
für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;
4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;
5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,

so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf

den 18. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus, oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Marienstraße Nr. 2 hierselbst belegene, dem Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Prinz zugehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 21,002 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 30. April 1841,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Böllert, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Auguststraße Nr. 3 a belegene Schulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll
am 26. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gottlieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll
am 16. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Templin.

Das hierselbst in der Grünstraße belegene, Vol. II. B Nr. 294 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus des Ackerbürgers Dochow nebst Wiese und Kaveln, zusammen taxirt auf 548 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber
den 14. Dezember 1840,
Vormittags 10 Uhr, an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 76 belegene Grundstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 4840 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll am 2. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Die den Postfahrer Otteschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 233 eingetragene Bürgerstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, gewürdigt auf 2297 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll Schuldenhalber in termino
den 22. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Lenzen, den 31. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1840.

Das an der Friedrichsgracht Nr. 1 belegene Grundstück der Eilersschen Eheleute, taxirt zu 1486 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll am 5. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 4. September 1840.

Das dem Kaufmann Wittstock gehörige, in der Präsidentenstraße Nr. 631 hierselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehöriger Wiesenkavel, abgeschätzt auf 3559 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, den 8. September 1840.

Die zu Alt-Lüdersdorf sub Nr. 70 belegene, Vol. II Fol. 374 des Hypothekenbuches eingetragene, und auf 700 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Christian Wuck soll auf
den 16. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Die zum Nachlaß des Arbeitsmanns Joachim Christian Schramm gehörenden Grundstücke:

sind im Oktober des Jahres 1838 mehrere alte Gold- und Silbermünzen in einem irdenen Topfe unter der Erde aufgefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Münzen, oder dessen Erben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei Verlust derselben in termino

den 11. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst anzumelden und auszuführen.

Storkow, den 16. Oktober 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahre 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;

2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;

3) die Geschwister:
Henriette Wilhelmine Therese
Auguste Karoline } Ziska,
Charlotte Christiane
für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;

4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;

5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,

so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf

den 18. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus, oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die für den Kossäthen Joh. Friedrich Lorenz zu Werder aus der solidarischen Schuld- und Hypotheken-Verschreibung der Gottfried Nischanschen Eheleute vom 14. Dezember 1821 auf dem im Hypothekenbuche von Cossenblatt Nr. 19 Pag. 289 verzeichneten Büdneretablissement der Gottfried Nischanschen Eheleute, Rubrica III Nr. 3, zufolge Verfügung vom 13. Dezember 1821 eingetragenen und per decretum vom 29. September 1829 in das neue Hypothekenbuch übertragenen 200 Thlr. und das darüber ausgestellte Instrument, so ergeblich verloren gegangen, als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, oder deren Erben, Anspruch zu machen haben, auf den Antrag des jetzigen Besitzers, Musikus Johann Friedrich Nischan, öffentlich aufgefordert, denselben im Termine

den 7. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an Land- und Stadtgerichtsstelle anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls mit demselben präklüdirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das oben bezeichnete Dokument für amortisirt erklärt werden soll.

Beeskow, den 11. August 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Marienstraße Nr. 2 hierselbst belegene, dem Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Prinz zugehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 21,002 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 30. April 1841,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. April 1840.

Das in der verlängerten alten Jakobsstraße belegene Grundstück des Tischlermeisters Friedrich Wilhelm Böllert, taxirt zu 20,942 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., soll Schuldenhalber

am 22. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

1) das im Hypothekenbuche Vol. II sub Nr. 107. a verzeichnete Wohnhaus, zu 156 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.,
2) ein Garten in der Sandfurth, zu 40 Thlr.,
3) ein Garten im Horning, zu 60 Thlr., und
4) ein Ackerstück im Hesterbusch, zu 50 Thlr.,
nach den, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxen abgeschätzt, sollen

am 25. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem minderjährigen Johann Friedrich Müller gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Büdnergrundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern und zwei Gärten von resp. 53 □Ruthen und 1 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 2111 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 24. September 1840.

Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 29. September 1840.

Der zu Klein-Kreuz Nr. 12 belegene Weinberg und das Ackerstück der unverehelichten Karoline Friederike Seeger, Vol. 24 Nr. 111 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 852 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn-Kammergerichts-Assessor Neumann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bemerkt wird, daß der Materialwerth der dazu gehörigen Gebäude 669 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Charlottenburg, den 6. Okt. 1840.

Das zur Konkursmasse der Demoiselle Henriette Constanze Eleonore Eversmann gehörige, auf den Namen der Letzteren im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 112 verzeichnete, in der Berliner Straße sub Nr. 11 belegene Grundstück, mit der dazu gehörigen Ackerportion von 9 Scheffel Aussaat, abgeschätzt auf 7888 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. Juni 1841,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Thebesius subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. Okt. 1840.

Das im Dorfe Lichtenberg Nr. 23 belegene, den Erben des Geh. Rechnungsraths Paris gehörige Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 7961 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., soll Theilungshalber am 13. Mai 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Bei der Konkurrenz mehrerer Kaufliebhaber soll das, im Lebuser Kreise der Kurmark an der Chaussee zwischen Frankfurt an der Oder und Küstrin und unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder gelegene Allodial-Rittergut Podelzig nebst Zubehör, im Wege der freiwilligen Subhastation

am 21. November 1840,

Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Podelzig verkauft werden.

Der Hypothekenschein nebst Verkaufsbedingungen, die Feldcharte und sonstigen Gutspapiere sind in dem Geschäftszimmer des Justitiarius, Kreis-Justizkommissarius Hebicht in Müncheberg, einzusehen.

Die Besichtigung des Guts ist Kaufliebhabern nach zuvoriger Meldung auf dortigem Hofe gestattet.

Müncheberg, am 18. Oktober 1840.

von Burgsdorffsches Patrimonialgericht über Podelzig.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, den 21. Oktober 1840.

Die zu Crannitz belegene, auf 9190 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. taxirte, zum Nachlaß des Mühlenmeisters Heine gehörige Wassermühle, nebst

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Angermünde.

Am 30. November d. J., Morgens 9 Uhr, sollen einige ganz brauchbare Mobilien, verschiedenes Silberzeug, mehrere Betten und eine Quantität gutes Leinen- und Tischzeug, außerdem aber das Handwerkszeug eines Goldschmidts, im Wege der Exekution öffentlich in der Gerichtsstube verkauft werden.

Angermünde, den 4. November 1840.

Verpachtung eines Vorwerks.

Der bisher im Gemenge gelegene Acker der Kämmerei und des Hospitals hierselbst ist in Folge stattgefundener Separation zusammengelegt und mit einem Hütungsreviere in der Stadtforst, die Eichheide genannt, so wie mit einem abgeholzten Theile der Forst in Verbindung gebracht, und soll, zu einer Ackerwirthschaft auf 1358 Morgen vereint, von Johannis 1842 ab auf 20 Jahre verpachtet werden.

Der Forstacker, circa 491 Morgen, kann zur vorbereitenden Nutzung sogleich überlassen werden. Die für diese Wirthschaft erforderlichen Gebäude, die Karte und Bonitirungsregister, der Wirthschaftsplan und die Eintheilungsregister sind vorhanden, das Inventarium muß sich Pächter beschaffen. Die Pachtsumme, welche von vier zu vier Jahren steigt, ist auf jährlich 1300 Thlr. festgesetzt, und wird das Meistgebot auf eine Kaution gerichtet.

Zur Verpachtung dieses Vorwerks steht Termin auf den 16. Dezember d. J., 10 Uhr früh, zu Rathhause hier an, und können die Pachtbedingungen in unserm Geschäftszimmer daselbst täglich von 8 bis 12 Uhr eingesehen, die Ländereien aber vom Stadtförster nachgewiesen werden.

Neu-Angermünde, den 4. November 1840.
Bürgermeister und Rath.

Die dem Schulzengute zu Seddin zustehenden, zu Martini d. J. fällig werdenden Renten, Zinsen und Pächte, bestehend in Roggen, Hafer, Hanfkörnern, Hopfen, Flachs und anderen Naturalien, so wie außerdem zwei Fischerkähne, ein Fischköcher und einige Wirthschaftssachen, sollen am

Mittwoch den 18. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, im Gasthofe zu Seddin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Beelitz, den 6. November 1840.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Wegen eingetretenen Todesfalls sind wir Willens, unsere hierselbst belegene Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus, am Markt Nr. 117 belegen, nebst Brauereigebäude und Stallungen, wozu ein Hausland, eine Rodahnwiese, eine Lakwiese und ein Weideabfindungsplan gehören, und worin seit 40 Jahren eine Materialhandlung und eine Brauerei, von welcher Letzteren nur noch eine im Orte ist, mit gutem Erfolge betrieben; 2) ein Ackerplan von circa 67 Morgen, sehr guter Qualität; 3) eine Ziegelwiese; 4) eine Wentorfswiese und 5) eine Scheune nahe bei der Stadt, aus freier Hand sofort zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich bei uns zu melden, und werden wir dann die näheren Bedingungen mittheilen.

Wusterhausen a. d. D., den 2. November 1840.
Die Erben des verstorbenen Kaufmanns und Braueigen Amdohr.

Den resp. Grundeigenthümern und Bauherren beehre ich mich, hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich für Potsdam und die Umgegend in dem Hause des Kaufmanns Herrn August Nicolai, Brandenburger Straße Nr. 3, am Thore, aus meiner Oefen-Fabrik zu Marienberg eine Niederlage von weißen, kouleurten, schwarzen und rohen Oefen, Verzierungen zu Oefen, Häusern 2c., Blumentöpfen, Garten-Einfassungen, überhaupt allen in dies Fach einschlagenden Artikeln etablirt habe. Obiger Herr hat den Verkauf und die Annahme aller Bestellungen nach Modellen übernommen, und schmeichle ich mir, daß mein Fabrikat hinsichtlich der Billigkeit, wie auch der schönen Arbeit ganz den Wünschen des geehrten Publikums entsprechen wird, und bitte ich um geneigten Zuspruch.

Ludwig Gaicke,
Besitzer der Oefen-Fabrik zu Marienberg.

Am 30. Oktober 1840 ist mir ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen entlaufen. Derselbe ist mittler Größe und etwa 12 Jahr alt. Ueberbringer erhält außer den etwa entstandenen Kosten eine gute Belohnung.

Kunert, Einnehmer zu Blumenthal.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 20. November 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2123. Das Allerhöchste Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 23. September 1840.

№ 2124. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Oktober 1840 über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. November 1840.

№ 246. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro Oktober 1840. I. 701. Nov.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	2 Thaler	11 Sgr.	4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	17 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	6 Sgr.	5 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	5 Sgr.	1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	1 Thaler	— Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	23 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh	8 Thaler	11 Sgr.	1 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	23 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. November 1840.

№ 247. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1840. I. II. 705. November.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militairprediger, so wie die Polizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1840 — in der Zusammenstellung aller Geburten, Trauungen und Todesfälle während des laufenden Kalenderjahres bestehend — nach dem bisher angewandten Schema, und ebenso auch die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten, so zeitig anzufertigen und einzureichen, daß solche spätestens am 1. Februar 1841 hier eingegangen sind.

Bei Aufnahme dieser Listen haben sich die betreffenden Behörden nach den in der desfallsigen Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt 1830 S. 229 bis 233) enthaltenen nähern Vorschriften zu richten, ganz besonders aber wird denselben die Beachtung der Bemerkungen ad 2 der qu. Instruktion empfohlen, damit sie hiernach vor Absendung der Listen die Richtigkeit derselben in kalkulatorischer Hinsicht genau prüfen, und wegen mangelnder Uebereinstimmung der betreffenden Rubriken keine Veranlassung zu zeitraubenden Rückfragen geben.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen ist, werden wegen der von ihnen zusammen zu stellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen der Mehrgeburten auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der vorgedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten einzelne von diesen oder den übrigen Aufnahme-Behörden noch Formulare pro 1840 bedürfen, so wird ihnen auf den desfallsigen Antrag, der jedoch ungesäumt zu machen ist, der gewünschte, in Zahlen anzugebende Bedarf sofort überwiesen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. November 1840.

№ 248. Allgemeine Bedingungen bei Ausführung von Domainen- und Forstbauten. III. 1832. November.

Wir finden uns veranlaßt, die bei der Verdingung von Domainen- und Forstbauten zu Grunde zu legenden, und von den Bauunternehmern durch Abschließung der Kontrakte jedesmal zu übernehmenden Bedingungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Diese Bedingungen sind von jetzt ab von jedem Entrepreneur von Domainen- und Forstbauten genau und ebenso zu erfüllen, als wenn sie in die Kontrakte wörtlich mit aufgenommen wären. Zu dem Ende werden sämmtliche, mit Abschließung von Domainen- und Forstbau-Entreprise-Kontrakten von uns beauftragte Beamte hierdurch angewiesen, die Bauunternehmer auf die nachstehend bekannt gemachten Bedingungen jedesmal ausdrücklich zu verweisen, ihnen diese Bedingungen wörtlich vorzuhalten und, wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die Lizitationsverhandlung anerkennen, auch insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen, daß sie sich verpflichten, alle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und, insoweit nicht eine Abweichung davon in dem spe-

Königl. Baubeamten, so wie auch dessen Anordnungen über die Bauausführung und die Feststellung der Zeitpunkte, bis zu welchen die einzelnen Theile des Baues nach einander vollendet sein müssen; daher Entrepreneur vor dem Anfange des Baues diesem Baubeamten davon Anzeige zu machen hat. Ergiebt sich bei der von dem Letztern geführten Kontrole eine mangelhafte oder verzögerte Ausführung Seitens des Entrepreneurs, so muß derselbe die Kosten für alle dadurch verursachten Mehrarbeiten tragen, einschließlich der Reisekosten für den Baubeamten, die derselbe in Privat-Angelegenheit zu liquidiren befugt ist, nach der Festsetzung der Königl. Regierung.

§ 6. Für die gehörige Bewachung der Baumaterialien, nicht nur, insofern solche Entrepreneur selbst, sondern auch wenn etwa Fiskus dieselben für eigene Rechnung liefert, hat Entrepreneur zu sorgen, ohne Kosten-Entschädigung.

§ 7. Zu den vorkommenden Mauerarbeiten darf nur der anschlagsmäßige Kalk, nicht aber Lehm oder sogenannter Sparkalk angewendet werden. Sollte Entrepreneur gleichwohl dieser Bestimmung entgegenhandeln, so verfällt derselbe in eine Konventionalstrafe von 5 Prozent der im Kontrakt bedungenen Baugelder, und ist außerdem verpflichtet, das mit anschlagswidriger Mauerspeise aufgeführte Mauerwerk auf eigene Gefahr und Rechnung abzutragen, mit reinem Kalk und scharfem Sande, im richtigen Verhältniß gemischt, wieder aufzuführen und alle hierdurch entstehende besondere Bauverzögerungen und sonstige Nachtheile zu vergüten.

§ 8. Nach Vollendung des Baues muß Entrepreneur denselben dem Bezirks-Baubeamten förmlich übergeben, und haftet für die Dauer desselben vom Tage der Abnahme durch den Bezirks-Baubeamten an sechs Jahre lang, wenn in dem speziellen Kontrakte nicht eine andere Frist ausdrücklich verabredet ist. Außerdem verpflichtet sich derselbe, dem Königlichen Fiskus jeden Schaden zu ersetzen, welcher als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, wenn dies bei der Abnahme übersehen oder verheimlicht sein sollte.

§ 9. Die Zahlung der in dem speziellen Kontrakte festzusetzenden Baugelder erfolgt aus der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam, und zwar in folgender Art:

A. Wenn die Baugelder weniger als 50 Thlr. betragen, in Einer Summe, sobald der Bau vollendet, dem Bezirks-Baubeamten übergeben und tadellos befunden worden, die vom Fiskus etwa gelieferten Materialien verwendet sind, und demnach der Bau von dem Bezirks-Baubeamten abgenommen und ein Attest darüber von ihm ausgestellt worden ist.

B. Wenn die Baugelder 50 bis 100 Thlr. betragen, zu zwei gleichen Theilen, und zwar
   a) zur Hälfte, wenn die Materialien zur Baustelle geschafft sind, der Bau begonnen ist, und dies durch ein Attest des Bezirks-Baubeamten nachgewiesen wird,
   b) zur andern Hälfte wie sub A.

C. Wenn die Baugelder über 100 Thlr. betragen, zu drei gleichen Theilen, und zwar:
   a) zu einem Drittheil wie sub B, a,

b) das zweite Drittheil, wenn der Bau bis zur Hälfte gediehen ist, und dies durch ein Attest des Bezirks-Baubeamten nachgewiesen wird,

c) das letzte Drittheil wie sub A.

Die Zahlung muß von dem Entrepreneur durch den Baubeamten, unter Einreichung der betreffenden Atteste, bei der Königl. Regierung beantragt werden.

§ 10. Wenn in dem Anschlage ein Extraordinarium ausgeworfen ist, so erlangt der Entrepreneur dadurch noch kein Recht, die Zahlung dieser ad Extraordinaria ausgeworfenen Summe zu verlangen. Nur wenn im Laufe des Baues wirklich unvorhergesehene Arbeiten erforderlich geworden und von dem Bezirks-Baubeamten angeordnet sind, wird dafür derjenige Theil der ad Extraordinaria ausgeworfenen Summe des Anschlags gezahlt, welchen der Entrepreneur durch besondere Liquidationen und Rechnungen justifizirt. Hinsichts dieser aus dem Extraordinario zu vergütenden Mehrarbeiten finden dann diejenigen Bedingungen Anwendung, welche rücksichtlich der im Anschlage speziell ausgeworfenen Arbeiten stipulirt sind.

§ 11. Sollte sich bei der Bauabnahme ergeben, daß, der vollständigen Ausführung des Anschlags ungeachtet, weniger Arbeiten und Materialien erforderlich gewesen sind, als der Anschlag aussetzt, so läßt sich Entrepreneur dafür einen, nach den Anschlagspreisen zu ermittelnden und in dem Verhältniß der Anschlagssumme zur bedungenen Summe festzustellenden Abzug gefallen. Die für genehmigte Mehrarbeiten zu zahlenden Baukosten oder dem Entrepreneur zu gewährenden Entschädigungen werden nach denselben Grundsätzen festgestellt.

§ 12. Sollte der Unternehmer den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der bedungenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher, nach der Wahl der Königlichen Regierung, auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder durch einen anderen, aus freier Hand und ohne Lizitation zu ermittelnden Unternehmer, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies für allen, durch Verzögerung des Baues entstehenden Schaden haftet, sich die sofortige exekutivische Beitreibung der dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten gefallen läßt, und außerdem in eine Konventionalstrafe von 5 Prozent der bedungenen Baugelder verfällt.

§ 13. Der Entrepreneur entrichtet die Stempel zu beiden Kontrakts-Exemplaren, wie solche bei Kontrakten, welche Fiskus abschließt, gesetzlich zum Ansatz kommen, desgleichen die Ausfertigungsgebühren, die durch die Bekanntmachung und Abhaltung des Lizitationstermins entstehenden Kosten und das Porto für alle, von ihm abzusendende oder zu empfangende Briefe oder Gelder.

§ 14. Die Entreprise-Kontrakte werden für den Fiskus erst rechtsverbindlich, wenn sie von der Königl. Regierung bestätigt sind. Der Entrepreneur bleibt aber an sein Gebot sechs Wochen lang, und, wenn zur Abschließung des Kontrakts die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß, drei Monate lang gebunden, so wie sich die Königl. Regierung überhaupt die Auswahl unter den drei Mindestfordernden vorbehält.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.



weisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	5	6	1	8	6	1	2	8	—	26	3	2	4	—
2	Brandenburg	2	7	8	1	11	2	—	27	10	—	27	4	1	25	—
3	Dahme	2	1	3	1	5	5	—	27	8	—	22	3	2	12	6
4	Havelberg	2	6	11	1	9	10	1	1	5	—	22	7	1	12	8
5	Jüterbogk	2	4	1	1	8	4	—	27	6	—	25	9	—	—	—
6	Luckenwalde	2	3	2	1	10	10	—	28	3	—	28	10	1	25	—
7	Neustadt-Eberswalde...	2	8	7	1	13	9	1	7	6	1	1	3	1	20	—
8	Oranienburg	2	23	9	1	23	9	1	7	6	1	2	6	1	27	6
9	Perleberg............	2	7	7	1	8	1	1	2	7	—	29	2	1	13	10
10	Potsdam	2	9	7	1	14	—	1	2	6	—	28	6	1	20	5
11	Prenzlow	1	28	7	1	13	4	1	2	—	—	24	5	1	14	1
12	Rathenow............	2	3	9	1	11	3	1	1	3	—	23	9	1	22	6
13	Neu-Ruppin	2	9	—	1	11	6	1	1	6	—	24	—	1	17	6
14	Schwedt	1	24	11	1	13	2	1	2	11	—	25	11	1	13	2
15	Spandau	2	12	—	1	13	11	1	1	6	—	26	6	1	19	2
16	Strausberg	—	—	—	1	12	9	1	2	11	—	—	—	1	21	7
17	Templin.....	2	12	6	1	11	3	1	2	6	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbriezen	2	3	6	1	10	7	—	28	5	—	26	5	—	—	—
19	Wittstock	2	8	3	1	11	6	—	29	6	—	22	8	1	16	9
20	Wriezen an der Oder..	2	13	5	1	9	10	1	2	6	—	24	3	1	19	2

Potsdam, den 9. November 1840.

№ 250. Rindviehseuche in Feldberg. I. 558. Nov.

Da unter dem Rindviehstande zu Feldberg, Osthavelländischen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Oktober 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	22	—	12	6	—	10	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	4	3	4	6
—	26	10	5	21	—	12	10	1	2	3	—	7	6	1	2	1	2	4	—	14	—	8	4
—	20	8	5	23	9	10	—	—	10	2	6	5	9	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	25	—	5	15	—	12	6	—	10	2	—	8	—	1	—	1	—	3	9	8	—	5	6
—	—	—	6	—	—	11	2	—	9	2	6	6	6	1	—	—	—	3	—	12	—	8	—
—	—	—	6	8	10	13	6	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	6	19	—	6	3
—	25	—	5	—	—	15	—	—	11	2	6	7	6	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	25	—	7	—	—	15	—	1	—	3	—	8	6	1	—	1	6	3	—	10	—	7	6
1	—	—	6	15	—	11	11	—	11	2	6	7	6	1	—	1	—	4	—	8	—	5	—
—	21	3	5	25	7	14	3	1	—	3	3	9	6	1	6	2	—	3	6	10	—	6	6
—	20	—	8	—	—	14	4	1	6	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	30	—	7	—
—	22	6	5	10	—	11	3	—	11	2	6	8	—	1	—	1	6	3	6	12	9	5	9
—	16	6	6	7	6	15	—	1	3	2	9	7	6	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	10	—	1	3	2	6	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—
—	—	—	—	—	—	13	7	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
—	15	—	4	15	—	15	—	—	9	2	6	8	—	1	—	1	6	2	—	13	—	7	—
1	—	—	6	15	—	10	—	—	8	2	6	6	6	1	3	1	6	3	6	12	—	6	—
—	17	6	4	7	7	13	5	—	9	2	6	7	6	2	—	2	—	3	—	8	—	5	4
—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	3	—	7	9	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 15. November 1840.

№ 251. Rindviehseuche. I. 899. Nov.

Da unter dem Rindviehstande des Vorwerks Vogelsang, Templiner Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist dies Vorwerk und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. November 1840.

№ 252. Aufgehobene Viehsperre. I. 65. Nov.

Da von der, unter dem Rindvieh des Ritterguts Möthlow, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche seit länger denn 8 Wochen jede Spur verschwunden ist, so ist die durch die Bekanntmachung vom 18. August d. J. (Amtsblatt 1840 Pag. 253) angeordnete Sperre dieses Ritterguts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. November 1840.

№ 253. Mutterkorn. I. 135. Okt.

Da sich im diesjährigen Getreide mehr als gewöhnlich das schädliche Mutterkorn findet, und der Genuß desselben im Brodte schon mehreren Personen nachtheilig geworden ist, so werden mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 18. Februar 1832 (Amtsblatt 1832 S. 68), die Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks angewiesen, darauf zu halten, daß kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide verkauft oder verbacken werde. Ueber die Verhütung des, von schädlichem Getreide und Mehl zu besorgenden Nachtheiles und über die Reinigung des Getreides vom Mutterkorn wird auf die Bekanntmachungen vom 29. September 1830 (Amtsblatt 1830 S. 222, 223) und 22. November 1831 (Amtsblatt 1831 S. 349) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Oktober 1840.

№ 254. Belobende Anerkennung der Kreishülfe zur Vertilgung der Nonnenraupe. III. f. 813. Oktober.

Aus den über die Vertilgung der den Forsten so schädlichen Nonnen-Raupe (phalaena bombix monacha) eingegangenen Berichten haben wir gern ersehen, daß nicht allein die durch das so allgemein verbreitete Uebel nothwendig gewesene Kreishülfe mit wenigen Ausnahmen willfährig geleistet, sondern daß sich auch hierbei Gutsbesitzer, viele Gemeinden und Ortsvorsteher, auch Gendarmen durch lobenswerthen Eifer und besondere Thätigkeit ausgezeichnet haben, indem von den Gutsbesitzern und Gemeinden oft mehr Mannschaften gestellt worden, als die Ausschreiben erforderten, Seitens der Gutsbesitzer und Ortsvorsteher aber auch auf die wirksamste Thätigkeit der Mannschaften hingewirkt worden ist, wobei oft die Ortsvorsteher den Arbeitern mit gutem Beispiele vorangegangen sind, und vereint mit den Forstbeamten und Gendarmen auch auf Ordnung gesehen haben. Durch so kräftige Hülfsleistungen bei den Vertilgungsarbeiten, und die spätere Einwirkung der längere Zeit anhaltenden naßkalten Witterung auf das Insekt, ist denn auch dem Uebel so weit Einhalt gethan worden, daß eine Gefahr für die Forsten von der gedachten Raupe nicht mehr vorhanden zu sein scheint. Eine besondere Anerkennung der Leistungen in obgedachter Art in den Königl. Forsten müssen wir aber auf den Grund der von den Lokal-Forstbeamten uns erstatteten Berichte durch diese Bekanntmachung zu Theil werden lassen,

1) dem Herrn Rittergutsbesitzer von Bredow auf Bredow,
2) » » Glashüttenbesitzer Lietzmann zu Globsow,
3) » » Gutsbesitzer Schwarz zu Weiße Glashütte,
4) » » Verordneten Kühn zu Zechlin,

5) dem

o) im Freyenwalder Reviere:
den Ortsvorstehern zu Alt-Ranft und Rathsdorf;
p) im Gramzower Reviere:
den Ortsvorstehern zu Melzow, Warnitz, Fredersdorf und Briest;
q) im Grimnitzer Reviere:
dem Ortsvorsteher und der Gemeinde zu Herzsprung;
r) im Menzer Reviere:
den Einsassen zu Grieben;
s) im Zechliner Reviere:
sämmtlichen zugezogenen Gemeinden;
t) im Neuendorfer Reviere:
sämmtlichen zugezogenen Ortschaften, insbesondere aber den Gemeinden zu Grabow, Rosenwinkel, Wutike, Blandickow, Papenbruch, Wernickow, Glienicke, Heinrichsdorf, Dossow, Gabel, Biesen, Friedrichsgüte und Gadow;
u) im Alt-Ruppiner Reviere:
den Gemeinden zu Lichtenberg, Gnewikow, Klosterheide, Dierberg, Wildberg, Frankendorf, Walsleben, Steinberge, Woltersdorf, Braunsberg, Schwanow, Bienenwalde und Gühlen-Glienicke;
v) im Rüthnicker Reviere:
dem Schulzen Maaß zu Rüthnick;
w) im Havelberger Reviere:
den Gemeinden zu Stüdenitz, Schönhagen, Dom Havelberg nebst Weinbergen, Sperlingsberg und Lehmkuhle, Siewersdorf und Neustadt, und
x) im Grünauer Reviere:
der Gemeinde Neu-Friedrichsdorf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 34. Forststrafsachen.

Die Untergerichte des Departements werden angewiesen, in Forststrafsachen von den Gerichtsdienern in solchen Fällen, wo die vorzuladenden Defraudanten nicht zu ermitteln sind, Bescheinigungen der betreffenden Ortsbehörden darüber beibringen, und diese in Zukunft den Defraudationslisten als Beläge beifügen zu lassen.

Berlin, den 26. Oktober 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums.

№ 2. Tabellenwesen in Vormundschaftssachen.

Bisher haben sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts jährlich Nachweisungen der schwebenden Vormundschaften und Kuratelen einreichen müssen. Zur Erleichterung der Gerichte, und da das Hohe

Justiz-Ministerium bereits durch die Verfügung vom 29. Dezember 1824 (von Kamptz Jahrbücher Band 24 S. 302) festgesetzt hat, daß diese Tabellen sich auf die von vermögenden Kuratelen und Vormundschaften beschränken sollen, und in dem Rescripte vom 31. Oktober 1836 den Obergerichten die Bestimmung überlassen ist, ob und welche Vormundschafts-Tabellen zu erfordern, wird hierdurch festgesetzt:

daß die Königl. Untergerichte nur von denjenigen Vormundschaften und Kuratelen, welche Vermögen irgend einer Art, es bestehe in Immobilien, Depositalvermögen oder Aktivis anderer Art besitzen, jährlich, und zwar bis ult. Dezember jeden Jahres reichende Tabellen, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einzureichen haben.

Berlin, den 29. September 1840.

Königl. Preuß. Kurmärksches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64. Untersagter Gebrauch der kupfernen, nicht überzinnten Eßgeschirre.

Nachstehende, im Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. 20 § 728 seq. enthaltene Vorschriften:

1) Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung von Speisen bedienen;

2) Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Thlr. bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechtes verlustig erklärt werden; und

3) gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeräthe einen Zusatz von Blei gebrauchen;

werden hierdurch zur Nachachtung und Warnung von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das sorgfältige Reinigen der kupfernen Eßgeschirre nach und vor jedesmaligem Gebrauche, wird außerdem zur Vermeidung der, der Gesundheit drohenden Gefahren dringend empfohlen. Berlin, den 3. November 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer Friedrich Emil Bouvier auf Ruhlsdorf den Charakter als Amtsrath zu ertheilen geruhet.

Dem Lehrer Lachs an der Taubstummen-Anstalt in Berlin ist das Prädikat eines Professors beigelegt, der bisherige interimistische Lehrer an der Louisenstädtschen höhern Stadtschule in Berlin Dr. phil. Michaelis als 3ter Lehrer für die oberen Klassen dieser Schule, und der bisherige Hülfslehrer an dieser Anstalt Dr. phil. Wunschmann als Lehrer für die unteren Klassen derselben angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Fischer ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps Ernst Wilhelm Herrmann Wagner ist als Feldmesser bei der hiesigen Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Gendarm Karl David Herrmann ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Schiedsmänner.

Der Kämmerer Friedrich Wilhelm Guricke zu Zossen ist zum Schiedsmann für die Stadt Zossen, der Apotheker Ferdinand Jung zu Pritzwalk von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Pritzwalk, der Kaufmann Otto Christian Gabecke zu Wittstock zum Schiedsmann für den 1sten und 2ten Bezirk, und der Kaufmann Heinrich Gustav Ludwig Friedrich Witte daselbst zum Schiedsmann für den 3ten und 4ten Bezirk der Stadt Wittstock, der expedirende Magistrats-Sekretair Johann Friedrich Wilhelm Wallroth in Berlin zum Schiedsmann für den Rittergassen-Bezirk der Stadt Berlin, der Bürgermeister Christian Heinrich Seeger zu Fehrbellin zum Schiedsmann der Stadt Fehrbellin, der Bäckermeister Karl Friedrich Otto Ehrich zu Nowaweß zum Schiedsmann für die Kolonie Nowaweß, und der Bürgermeister Teggen zu Meyenburg von Neuem zum Schiedsmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Es verdient dankbare Anerkennung, daß die Gemeinde zu Gargleben in der Superintendentur Lenzen durch die aus eigenem Antriebe bewirkte bessere bauliche Einrichtung des Schulhauses und Zulegung eines von ihr urbar gemachten Gartens die dortige Schulstelle wesentlich verbessert, die kleine Gemeinde zu Bochin bei Lenzen aus freiem Antriebe mit einem Kostenaufwande von 184 Thlr. ihrem Lehrer eine Scheune zur Unterbringung seines Einschnitts von der, der Schule in der Separation zugefallenen Landdotation erbauet, und die Gemeinde zu Naustorff bei Lenzen, aus Liebe zu ihrer Schule, Schulzimmer und Lehrerwohnung erweitert und einen ganz neuen Keller im Schulhause angelegt hat.

Gleichzeitig wird belobigend bemerkt, daß der Kirche in Bietckow von dem Amtmann Schultz daselbst für den Altar ein Kruzifix von Gußeisen, der Kirche in Rathenow von denjenigen Bürgern aus der dortigen Gemeinde, welche die Klingebeutel während des Gesanges in der Kirche umhertragen, ein für den Kostenbetrag von 40 Thlr. angeschaffter Kronleuchter von Messing, und der Kirche zu Falkenberg von den Gemeinden zu Falkenberg und Broichsdorf ein Kronleuchter von Bronze, welchen die gedachten beiden Gemeinden in Gemeinschaft durch freiwillige Beiträge für 30 Thlr. angekauft haben, zum Geschenk gemacht worden ist.

(Hierbei ein Extrablatt.)

raths, Herrn Regierungsrath Hasselbach (Nr. 51), eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Lizitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältnisse und ökonomischen Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der freihändige Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh pro 1841 ist

1) für das Magazin zu Rathenow dem Proviantmeister Mating,
2) für das Magazin zu Brandenburg dem Reserve-Magazin-Rendanten Otto,
3) für das Magazin zu Jüterbogk dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz,
4) für das Magazin zu Schwedt dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt,
5) für das Magazin zu Landsberg a. d. W. dem Magazin-Depot-Rendanten Wolff,
6) für das Magazin zu Frankfurt a. d. O. dem Magazin-Depot-Rendanten Burow

übertragen worden, was zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß die genannten Ankaufs-Kommissarien weder Geldvorschüsse zu leisten befugt sind, noch mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1840.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

---

* In der Stadt Brüssow ist seit dem 1. Oktober d. J. für diejenigen Reisenden aus dem Orte selbst und der Umgegend, welche sich der Extrapost bedienen wollen, eine Extrapost-Station errichtet worden; auch werden von diesem Tage ab nach dem Allerhöchsten Gesetze vom 10. Januar 1824 bei der Königl. Postexpedition daselbst Lohnfuhrscheine ausgegeben, welche die betreffenden Lohnfuhrleute bei Verrichtung von Personen-Lohnfuhren zu lösen verpflichtet sind.

Dieses wird in Folge Auftrages des Königl. General-Postamts hiermit bekannt gemacht.

Prenzlau, den 6. November 1840.

Königl. Postamt.

---

* Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden.

1) Die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, und vollständig abgeschält oder geplättet sein.
2) Der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei 1 Klafter, wie gewöhnlich, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief gerechnet wird.
3) Für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von 9 Thalern gezahlt.
4) Lieferungen von weniger als einer vollen Klafter werden nicht angenommen.
5) Quantitäten von 1 bis 10 Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche im Fabrik-Etablissement abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 8. November 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

---

* Es soll der Bedarf für die hiesige Königl. Strafanstalt für das Jahr 1841

an Butter, ordinairer Graupe, Hafergrütze, feiner Graupe, Reis, Fadennudeln, Gries, Erbsen, Linsen, Gerstenmehl, grüner Seife und Lichten,

dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Dienstag den 24. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale der hiesigen Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungslustige hiermit eingeladen werden, sich zur obengenannten Zeit einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und nach Maaßgabe der Umstände den Zuschlag zu gewärtigen, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer dem Lieferungsbetrage angemessenen Kaution auszuweisen hat.

Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Brandenburg, den 14. November 1840.

Königl. Direktion der Strafanstalt.

* Auf unsern Antrag haben Seine Exzellenz der Königl. Ober-Präsident Herr von Bassewitz mittelst Hohen Rescripts vom 28. Oktober d. J. genehmigt, daß ein vierter Viehmarkt hierselbst eingerichtet, und derselbe jährlich am Dienstage nach dem zweiten Advent abgehalten werde. Der noch in diesem Jahre abzuhaltende Viehmarkt wird demnach am 8. Dezember d. J. Statt finden, und es wird durch denselben den Viehbesitzern Gelegenheit verschafft werden, ihr fettes Vieh gut zu verkaufen. Wir zweifeln nicht, daß auch dieser vierte Viehmarkt zahlreich besucht werden wird, da ja schon die übrigen drei hiesigen Viehmärkte zu den bedeutendsten der Provinz gehören, doch laden wir zu dem recht zahlreichen Besuche auch dieses Viehmarktes mit dem Bemerken hierdurch ein, daß ein Dammzoll schon seit mehreren Jahren hier nicht erhoben wird, daß die hiesigen breiten Straßen sich zur Aufstellung der Viehstücke vorzüglich eignen, und daß die Gehöfte hierselbst ein höchst bequemes und anständiges Unterkommen gewähren.

Kyritz, den 12. November 1840.

Der Magistrat.

---

* Der unterm 28. August d. J. hinter den Arbeitsmann Friedrich Dannenberg erlassene Steckbrief ist erledigt, da derselbe wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Brandenburg, den 4. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

* Der Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Wischow, auf welchen der Magistrat in Friesack unterm 24. Oktober d. J. im Extrablatt zum 47sten Stück des Amtsblatts aufmerksam gemacht hat, ist wegen eines in der Nacht vom 7. zum 8. November d. J. hierselbst begangenen Diebstahls arretirt und zur gerichtlichen Untersuchung gezogen.

Kyritz, den 8. November 1840.

Der Magistrat.

---

* In der Nacht vom 25. zum 26. v. M. ist dem Schulzen Dähne zu Rudow ein Pferd, Rothschimmel-Stute, 14 Jahr alt, etwa 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit großem Stern, schwarzen Schweif und Mähnen, die Füße bis über das Sprung- und Kniegelenk schwarzdunkel, von der Weide gestohlen worden.

Dasselbe ist besonders daran kenntlich, daß dem Pferde in der Mitte des Schweifes ein Büschel Haare ausgeschnitten worden, und daß dasselbe breite und flache Hufe hat.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und alle resp. Behörden werden ersucht, vorkommenden Falls das Pferd anzuhalten und hier davon Mittheilung zu machen, damit das Weitere veranlaßt werden kann.

Teltow, den 10. November 1840.

Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.

v. Albrecht.

---

* Am 27. v. M. ist dem Schiffsknecht Gottlieb Reinike aus Schönbeck, außer den unten bezeichneten Sachen, eine rothe lederne Brieftasche mit Schloß und Ueberklappe entwendet worden, und hat der Dieb bisher nicht ermittelt werden können. In dieser Brieftasche befanden sich folgende Legitimationspapiere des ꝛc. Reinicke, als:

1) ein Militair-Loosungs- und Gestellungsschein aus dem Calbeschen Kreise;
2) der Entlassungsschein vom 20sten Infanterie-Regiment, vom Jahre 1832 oder 1833;
3) ein am 21. Oktober d. J. vom Magistrat zu Schönbeck ausgestellter Reisepaß;
4) ein Legitimationsschein des Magistrats zu Schönbeck zur Reise nach Ravensbrück, zwei Jahre alt.

Indem wir dies zur Vorbeugung eines Mißbrauchs dieser Papiere zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen alle Wohllöbl. Polizeibehörden wir ergebenst, den Vorzeiger dieser Papiere gefälligst anhalten, und wenn er sich über deren Besitz nicht legitimiren kann, mit den bei sich führenden Sachen per Transport an uns abliefern zu lassen.

Spandau, den 7. November 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Verzeichniß der dem Schiffsknecht Reinike gestohlenen Sachen.

1) ein lederner Sack,
2) ein Hemde,

3) ein Paar graue engl. lederne Hosen,
4) eine Kattunweste, blau mit gelben Punkten,
5) ein gelb wollener Shwal,
6) drei Paar blaue wollene und ein Paar blaue baumwollene Strümpfe, und
7) ein blauer Kalmuck mit blauem Flanellfutter und Hornknöpfen. In demselben befand sich eine rothe lederne Brieftasche, worin ein vom Schulzen Hübner zu Frauendorf am 23. August d. J. für den Schiffsknecht Christian Beyer ausgestelltes Attest.

Am 10. November d. J. ist auf dem Hofe des Bauers Bartel in Krangen ein rothbunter Ochse gekommen, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht bekannt geworden ist.

Derjenige, welcher sein Besitzrecht nachweisen kann, hat sich zur Empfangnahme binnen 4 Wochen gegen Erstattung der Kosten hier zu melden, widrigenfalls über den Ochsen anderweit disponirt werden wird.

Alt-Ruppin, den 12. November 1840.

Königl. Domainen-Rentamt.

Der Mühlenmeister Schmidt zu Nauen beabsichtigt auf der ihm zugehörigen, vor dem Potsdamer Thore daselbst belegenen Bockwindmühle die Anlegung eines neuen Weizenmahlganges bei Anwendung rheinischer Steine.

Indem dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe, gehörig begründet, anzumelden.

Nauen, den 9. November 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Behufs Uebernahme einer Lieferung von 100 bis 130 Schachtruthen Pflastersteine zum Neubau der Kaserne für das Königl. Garde-Husaren-Regiment steht in unserm Geschäftslokal, breite Straße Nr. 29, ein Bietungstermin am 26. d. M., Vormittags 12 Uhr, an, wozu Lieferungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Lieferungsgeschäft zum Grunde liegenden Bedingungen bei uns täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingesehen werden können.

Potsdam, den 13. November 1840.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Ediktal-Zitation.

Gegen den von hier entwichenen Kaufmann und Tuchhändler Aaron Götze haben wir wegen betrüglichen Bankeruts die Kriminal-Untersuchung eröffnet. Derselbe wird daher zu seiner Verantwortung auf den 23. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kriminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, vor dem Königl. Kammergerichts-Assessor Herrn Dames unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst, nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 3. September 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 9 belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 20,874 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 16. Oktober 1840.

Das hierselbst in der Vorstadt Stresow Nr. 23 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 58 verzeichnete Grundstück des Kaufmanns Christian Friedrich Spielhagen, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1388 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

den 25. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Gebrüdern Karl und Friedrich Brandner gehörige, zu Fürstenwerder belegene Ackergrundstück Nr. 30, abgeschätzt auf 3399 Thlr. 20 Sgr., soll

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 24. Oktober 1840.

Reichsgräflich von Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Oktober 1840.

Das in der Landsberger Straße an der Ecke der projektirten Hochstraße belegene und bis zum Wege an der Stadtmauer sich erstreckende Ackerstück der Maurerpoliere Pägel und Fischer, taxirt zu 333 Thlr. 10 Sgr., soll

am 30. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Oktober 1840.

Das in der Friedrichsstraße Nr. 227 belegene Hoskesche Grundstück, taxirt zu 21,738 Thlr. 12 Sgr., soll am 22. Juni 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Kaufmann Daniel Wilhelm Frantz, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 28. Oktober 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Färbermeisters Lemm gehörige, hierselbst am Markt in der besten Gegend der Stadt sehr freundlich belegene zweistöckige Wohnhaus und Zubehör, Nr. 125 Vol. IV Fol. 20 des Hypothekenbuches, worin seit vielen Jahren eine Färberei betrieben worden und noch jetzt fortgesetzt wird,

soll am 15. Februar 1841,

Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe.

Der dem Bauer Andreas Holz gehörig gewesene, in Techow gelegene Bauerhof, nebst Kruggerechtigkeit und einer Kleinkäthnerstelle daselbst, abgeschätzt auf 3382 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 18. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Heiligengrabe, den 2. November 1840.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. November 1840.

Die vor dem Potsdamer Thore belegene, den Geschwistern Gräfe zugehörige Wiese, taxirt zu 102 Thlr. 20 Sgr., soll am 30. März 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

in acht Hauptschlägen und fünf Außenschlägen eingetheilt ist. Von jenen sind zwei zu Wintergetreide und drei zu Sommerkorn, zwei zum Klee und einer als Brache benutzt, und ein Hauptschlag ist zum Winterkorn, ein anderer aber zu Erbsen und Kartoffeln abgedüngt. Von den Außenschlägen wird einer zu Kartoffeln gedüngt, einer zu Winterkorn, einer zu Sommerkorn, und zwei mit Klee oder Gräsern zur Hütung und Brache benutzt.

Ueberhaupt sind durchschnittlich jährlich etwa über 22 Winspel Wintergetreide, theils Weizen, theils Roggen, und über 35 Winspel Sommergetreide ausgesäet. Der Raps ist in der Fettbrache als Vorfrucht gebaut.

An Pferde- und Schaafheu sind durchschnittlich aus meist zweischürigen Wiesen 170 bis 180 vierspännige Hoffuder gewonnen.

Es wurden bisher 1800 Schaafe, 50 Haupt Rindvieh, 7 Gespann Pferde exkl. Füllen, und 50 Schweine reichlich ernährt.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nebst einer Schmiede und dem Spritzenhause, sind größtentheils neu und massiv, sämmtlich mit Ziegeln gedeckt und in vollkommen ausreichendem Zustande. Das neue massive Pächterhaus enthält neun heizbare Stuben, sieben Kammern, eine Küche, zwei Keller, einen Räucher- und einen Trockenboden.

In den übrigen 19 Wohnhäusern lebt eine nur beim Gute beschäftigte Einwohnerzahl von 153 Seelen.

Die eingeleitete Vermessung der ganzen Herrensteiner Feldmark wird über deren wahren Größe ausführliche Bestimmtheit herbeiführen.

Die Ziegelei besteht aus einem Ziegelbrennofen, nebst Brennschauer und einem Aschbehälter, zwei Trockenscheunen, einer Torfscheune, einem Kalkofen und zwei Sümpfen, ferner aus einer mit Viehställen versehenen, aus zwei Stuben und zwei Kammern bestehenden Zieglerwohnung. Alle Gebäude sind mit Ziegeln gedeckt.

Jährlich sind 7 bis 8 Brände jeder zu circa 30,000 Steinen aller Sorten geliefert. Die Ziegelerde liefert in hinreichender Menge die Feldmark. Zum Feuerungsbedarf sowohl für die Ziegelei, als für die übrigen Gutsverhältnisse, hinreichende, Torf enthaltende Wiesen und A cher vorhanden, und es kann etwas Brenn aus der nahen Forst angewiesen werden.

Die Uebergabe des Guts Herrenstein | zu Johannis 1841, die der Ziegelei zu M tini 1841 erfolgen.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß größte Hälfte des in Kultur befindlichen Ac aus vor wenigen Jahren geräumtem, früher Buchen und Eichen bestandenem Forstlande steht. Gerswalde, den 6. November 1840

Wegen eingetretenen Todesfalls sind wir lens, unsere hierselbst belegene Grundstücke, 1) ein Wohnhaus, am Markt Nr. 117 bele nebst Brauereigebäude und Stallungen, n ein Hausland, eine Rodahnwiese, eine Lab und ein Weideabfindungsplan gehören, worin seit 40 Jahren eine Materialhandl und eine Brauerei, von welcher Letzteren noch eine im Orte ist, mit gutem Erfolge trieben; 2) ein Ackerplan von circa 67 M gen, sehr guter Qualität; 3) eine Ziegelwi 4) eine Wentorfswiese und 5) eine Sch nahe bei der Stadt, aus freier Hand sofor verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich uns zu melden, und werden wir dann die n ren Bedingungen mittheilen.

Wusterhausen a. d. D., den 2. November 18

Die Erben des verstorbenen Kaufmann und Braueigen Ambohr.

In Neustadt-Eberswalde ist ein Wohnh mit Zubehör, im baulichen Zustande, in ei der schönsten Gegenden, einer Lindenpromen gegenüber, worin ein mehrjähriges Handelsg schäft betrieben wird, zu verkaufen. Auf po freie Nachfragen ertheilt der Herr Bauinspe Mellin daselbst nähere Auskunft.

Ein braunes Reitpferd, sechsjährig, Wall fehlerfrei, auch als Wagenpferd zu gebrauc steht zum Verkaufe in Potsdam am Wilhel platze Nr. 9.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 27. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 255. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series II zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. I. 1738. Nov.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Koupons Series II zu den in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung № 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B, wird unter Vorlegung der Letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons, und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

vom 2. bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer & Komp. stattfinden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Koupons-Ausreichungsgeschäft in Breslau geschlossen, und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungskasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Koupons können weder die Behörde, noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die qu. Koupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

* * *

Potsdam, den 23. November 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 256. Ladungstiefe der die Bredereichsche Havel befahrenden Kähne. I. 789. Okt.

Regulativ
über die Ladungstiefe der Kähne, welche die Bredereichsche Havel befahren.

§ 1. Kein Kahn, welcher zur Befahrung der Havel unterhalb der Bredereichschen Schleuse bestimmt ist, darf tiefer im Wasser gehen, als zwei Fuß vier

Zoll, wenn er mit Freiwasser fortgeschafft werden soll, und als einen Fuß, wenn er ohne Freiwasser fortkommen soll.

§ 2. Bei allen Kähnen, welche abwärts durch die Bredereichsche Schleuse gehen, wird das Königl. Zollamt zu Bredereiche dafür sorgen, daß die hier bestimmten Ladungstiefen nicht überschritten werden. Es wird zu diesem Behufe alle von oben kommende Kähne vermessen lassen, und keinem Kahne den Durchgang durch die Bredereichsche Schleuse gestatten, als bis er nöthigenfalls auf die vorschriftsmäßige Ladungstiefe abgeleichtet ist.

Der jedesmalige Schleusenmeister der Bredereichschen Schleuse, gegenwärtig der Mühlenbesitzer Schmidt, hat den in dieser Hinsicht an ihn ergehenden Anweisungen Folge zu leisten.

§ 3. Auf Kähne, welche unterhalb der Bredereichschen Schleuse beladen werden, ist diese Vermessung in der Regel nicht anwendbar. In sofern aber das Beladen in der Strecke von der Schleuse bis zur Glasablage Langenwall geschieht, haben die Führer selbst dafür zu sorgen, daß sie die vorgeschriebenen Ladungstiefen nicht überschreiten, widrigenfalls sie für jeden Zoll, um welchen dies der Fall ist, 5 Thlr. Strafe zu erlegen haben. Diese Strafe wird noch geschärft, wenn durch das Ueberladen des Kahns die Schiffahrt aufgehalten worden ist.

§ 4. Behufs der Handhabung dieser Bestimmung werden die von oben kommenden Kähne, wenn sich aus ihren Abfertigungen ergiebt, daß sie in der vorbemerkten Havelstrecke beladen worden sind, auf Veranlassung des Königl. Steueramts zu Zehdenick vermessen werden, und wird die vorbemerkte Strafe, wenn die Ladungstiefe zu groß befunden wird, unnachsichtlich von den Führern derselben eingezogen werden.

§ 5. Sollten beladene Kähne von unten die Bredereichsche Havel passiren, so haben ihre Führer die Ladungstiefe derselben entweder durch das Königl. Steueramt zu Zehdenick prüfen zu lassen, oder, wenn sie dasselbe vor der Einladung nicht berühren, selbst dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Ladungstiefe nicht überschritten werde, widrigenfalls sie von dem Königl. Zollamte zu Bredereiche, welches in diesem Falle die Vermessung ihrer Kähne vornimmt, in dieselbe Strafe genommen werden, welche für die im § 3 genannten Kontravenienten bestimmt ist.

§ 6. So lange die Havel unterhalb der Bredereichschen Schleuse in ihrem jetzigen Zustande sich befindet, kann dieselbe mit Kähnen, welche tiefer als einen Fuß im Wasser gehen, nur dann passirt werden, wenn durch die Freiarche bei der Bredereichschen Mühle hinreichend Freiwasser gegeben wird. Die Tage, an welchen dies der Fall sein wird, sind bei dem Königl. Zollamte zu Bredereiche zu erfragen, und wird solches, je nachdem der Wasservorrath oberhalb der Bredereichschen Schleuse dazu ausreichend scheint, an mehr oder weniger Tagen der Woche, gewöhnlich aber am Sonntage und Mittwoch, der Fall sein.

Ueber die Entschädigung für das Freiwassergeben haben sich die Schiffer mit dem Mühlenbesitzer zu Bredereiche in freier Uebereinkunft zu einigen.

Solchen Schiffern, welche sich mit dem Besitzer der Mühle zu Bredereiche wegen Freiwassers nicht geeinigt haben, kann zwar auch an solchen Tagen, an welchen Freiwasser gegeben wird, die Durchschleusung, so wie die Fortsetzung der Fahrt

nicht verweigert werden, indeß dürfen ihre Kähne nicht tiefer im Wasser gehen, als im § 1 für den Fall bestimmt ist, daß ohne Freiwasser gefahren wird.

Potsdam, den 28. Oktober 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Oktober 1840.

Vorstehendes Regulativ wird zur Beachtung für das schiffahrttreibende Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 35. Einreichung der Geschäfts-tabellen.

Mit Bezug auf unsere, durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 21. September d. J., die Einreichung der Geschäftstabellen für das Jahr 1840, und die dabei zu berücksichtigende Zahl der Gerichtseingesessenen betreffend, wird den sämmtlichen Untergerichten hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Schreiben der Königl. Regierung zu Potsdam vom 28. Oktober d. J. die Magistrate und Polizeibehörden für die Städte, und die Landräthe für das platte Land die Anweisung erhalten haben, den einzelnen Untergerichten auf deren Ersuchen aus den angefertigten Listen diejenigen Notizen mitzutheilen, deren dieselben in Ansehung der Zahl der Gerichtseingesessenen des Gerichtssprengels bedürfen. Gleichzeitig hat die Königl. Regierung aber das Kammergericht ersucht, dafür zu sorgen, daß die Gerichte in ihren Requisitionen den Umfang ihres Gerichtssprengels, für welchen sie die Nachrichten wünschen, genau bezeichnen, namentlich in solchen Fällen, wo nicht sämmtliche Einwohner eines Ortes zu ihrem Gerichtssprengel gehören, die einzelnen Besitzungen und Wohnstätten, auf welche sich derselbe erstreckt, genau und bestimmt verzeichnen. Wenn gleich eine ähnliche Anweisung bereits in unserer Verfügung vom 21. September d. J. enthalten ist, so wollen wir dennoch die Untergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam machen, das angegebene Verfahren genau zu beobachten und die Korrespondenz mit den betreffenden Polizeibehörden zeitig zu eröffnen, damit die Letzteren im Stande sind, schon bei der Zählung der Einwohner die den Gerichten nöthigen Angaben zu verzeichnen, und hiernächst sofort mitzutheilen.

Da übrigens nunmehr die Zeit zur Einreichung der Geschäftstabellen herannaht, so werden die sämmtlichen Untergerichte gleichzeitig veranlaßt, die zur Einsendung der Tabellen gesetzten Fristen gehörig zu beachten, auch die verschiedenen, in der letzteren Zeit ergangenen Verfügungen nochmals genau durchzusehen, damit nicht wiederum, wie in den verflossenen Jahren, bei Anfertigung der Geschäfts-Uebersichten Anlaß zu Erinnerungen gegeben, und die damals bemerkten Mängel vermieden werden.

Die Herren Dirigenten der betreffenden Gerichte werden dringend veranlaßt, auf gründliche Bearbeitung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen zu sehen, da jede Unordnung gegen dieselben mit einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern geahndet werden muß. Berlin, den 19. November 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Schulz ist an die Stelle des nach Potsdam versetzten Justizraths Krüger zum Justizkommissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Wilhelm Alexander Sievert und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Johann Friedrich Liebert sind zu Kammergerichts-Assessoren, und die bisherigen Auscultatoren Franz Kuchenbuch und Ludwig Schneider zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, der Letztere aber demnächst, auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges zur Verwaltungspartie aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Auscultator Georg von Mallinckrodt, welcher dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden, ist in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn übergegangen, und der bisher bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg beschäftigt gewesene Auscultator Johann Wilhelm Herrmann Litzmann dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin zur Beschäftigung überwiesen; auch sind der Kammergerichts-Assessor Düring in Folge seines definitiven Uebertritts in den Steuerdienst, und der dem Königl. Landgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen gewesene Auscultator Herrmann von Bredow, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Die Auscultatoren Georg Hasenclever und Heinrich Karl Louis von Netz sind nicht, wie im 37sten Stück des Amtsblattes vom 11. September d. J. angeführt ist, dem Königl. Kriminalgerichte und Landgerichte zu Berlin, sondern dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Heinrich Schmückert, Friedrich Christoph Kriege, Franz Wilhelm Ludwig Maria von Steinäcker, Herrmann Heinrich Eduard Kirsten, Julius Oswald Gustav Crusius, Heinrich von Reuß, Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Otto Karl Laue, Friedrich Wilhelm Karl von Brauchitsch, Otto Johann Ferdinand Beer und Erwin Ludwig Thile sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erste dem Königl. Landgerichte zu Berlin, die sieben folgenden dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin, die beiden nächsten der Königl. Justizkammer zu Schwedt, und der letzte dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Aktuarien bei dem Königl. Landgerichte zu Berlin sind die bisherigen Kammergerichts-Expeditions-Eleven Joachim Friedrich Schulz und Eberhard Gottfried Friedrich Reichenstein und der bisherige Auscultator Andreas Wilhelm Pyterke ernannt; auch ist der bisherige Kassen-Diätarius Gottfried Samuel Miekisch zum Kammergerichts-Journalisten bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. November 1840.

* Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johannis künftigen Jahres ab auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1865, in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

a) bei Skomatzko überhaupt 2307 Morgen 15 □Ruthen, und zwar:

1038 Morgen	21	□Ruthen	Acker,
30 =	90	=	Gärten,
674 =	27	=	Wiesen,
500 =	109	=	Hütung und
63 =	128	=	Unland rc.

b) bei Ogrodtken überhaupt 3316 Morgen 114 □Ruthen, und zwar:

828 Morgen	150	□Ruthen	Acker,
6 =	124	=	Gärten,
589 =	70	=	Wiesen,
1741 =	86	=	Hütung,
87 =	145	=	Unland rc. und
62 =	79	=	Seen.

2. Die Brau- und Branntweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 Prozent Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt exkl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. inkl. 523½ Thlr. in Golde, und die im Lizitations-Termine niederzulegende Pacht-Kaution beträgt 1200 Thlr. in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Lizitations-Termin ist auf
den 23. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Bedingungen können von jetzt ab, und die speziellen Bedingungen vom 15. Dezember d. J. ab in dem Büreau des Departementsraths, Herrn Regierungsrath Hasselbach (Nr. 51), eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Lizitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältnisse und ökonomischen Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnysad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnysad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Schulz ist an die Stelle des nach Potsdam versetzten Justizraths Krüger zum Justizkommissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und Notarius im Departement des Kammergerichts bestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Wilhelm Alexander Sievert und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Johann Friedrich Liebert sind zu Kammergerichts-Assessoren, und die bisherigen Auscultatoren Franz Kuchenbuch und Ludwig Schneider zu Kammergerichts-Referendarien ernannt, der Letztere aber demnächst, auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges zur Verwaltungspartie aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Auscultator Georg von Mallinckrodt, welcher dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden, ist in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn übergegangen, und der bisher bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Havelberg beschäftigt gewesene Auscultator Johann Wilhelm Herrmann Litzmann dem Königl. Stadtgerichte zu Neu-Ruppin zur Beschäftigung überwiesen; auch sind der Kammergerichts-Assessor Düring in Folge seines definitiven Uebertritts in den Steuerdienst, und der dem Königl. Landgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen gewesene Auscultator Herrmann von Bredow, auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Die Auscultatoren Georg Hasenclever und Heinrich Karl Louis von Notz sind nicht, wie im 37sten Stück des Amtsblattes vom 11. September d. J. angeführt ist, dem Königl. Kriminalgerichte und Landgerichte zu Berlin, sondern dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Heinrich Schmückert, Friedrich Christoph Kriege, Franz Wilhelm Ludwig Maria von Steinäcker, Herrmann Heinrich Eduard Kirsten, Julius Oswald Gustav Crusius, Heinrich von Reuß, Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Otto Karl Laue, Friedrich Wilhelm Karl von Brauchitsch, Otto Johann Ferdinand Beer und Erwin Ludwig Thile sind zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben der erste dem Königl. Landgerichte zu Berlin, die sieben folgenden dem Königl. Kriminalgerichte und Stadtgerichte zu Berlin, die beiden nächsten der Königl. Justizkammer zu Schwedt, und der letzte dem Königl. Stadtgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Zu Aktuarien bei dem Königl. Landgerichte zu Berlin sind die bisherigen Kammergerichts-Expeditions-Eleven Joachim Friedrich Schulz und Eberhard Gottfried Friedrich Reichenstein und der bisherige Auscultator Andreas Wilhelm Pyterke ernannt; auch ist der bisherige Kassen-Diätarius Gottfried Samuel Miekisch zum Kammergerichts-Journalisten bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum 50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. November 1840.

* Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johannis künftigen Jahres ab auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1865, in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

a) bei Skomatzko überhaupt 2307 Morgen 15 □Ruthen, und zwar:

1038 Morgen	21 □Ruthen	Acker,
30 =	90 =	Gärten,
674 =	27 =	Wiesen,
500 =	109 =	Hütung und
63 =	128 =	Unland 2c.

b) bei Ogrodtken überhaupt 3316 Morgen 114 □Ruthen, und zwar:

828 Morgen	150 □Ruthen	Acker,
6 =	124 =	Gärten,
589 =	70 =	Wiesen,
1741 =	86 =	Hütung,
87 =	145 =	Unland 2c. und
62 =	79 =	Seen.

2. Die Brau- und Branntweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 Prozent Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt exkl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. inkl. 523½ Thlr. in Golde, und die im Lizitations-Termine niederzulegende Pacht-Kaution beträgt 1200 Thlr. in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 23. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Bedingungen können von jetzt ab, und die speziellen Bedingungen vom 15. Dezember d. J. ab in dem Büreau des Departementsraths, Herrn Regierungsrath Hasselbach (Nr. 51), eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Lizitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältnisse und ökonomischen Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnisad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnisad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine

Potaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung des Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin.

Das Gesammt-Areal beträgt 2092 Morgen 147 □Ruthen. Darunter sind:

an Acker	1118 M.	101 □R.,		
= Wiesen	122 =	59 = ,		
= Raumweiden	24 =	14 = ,		
= urbar zu machendem Forstlande	529 =	82 = ,		
= Teichen	121 =	11 = ,		
= Gärten	78 =	21 = ,		
= Hof- und Baustellen	27 =	43 = ,		
= Wegen und Unland	71 =	176 = ,		
Summa wie oben	2092 M.	147 □R.		

Zum Gute Staniewo gehören:

an Acker	873 M.	73 □R.,
= Wiesen	93 =	95 = ,
= Gärten	13 =	150 = ,
= Separat-Hütungen und Forstland	142 =	122 = ,
= Teichen	24 =	70 = ,
= sonstigen Gewässern	4 =	53 = ,
= Hof- und Baustellen	4 =	78 = ,
= Wegen und Unland	45 =	121 = ,
in Summa	1202 M.	42 □R.

Zum Gute Hundsfeld gehören:

an Acker	1285 M.	146 □R.,
= Wiesen	26 =	39 = ,
= Gärten	7 =	29 = ,
= Raumweiden	7 =	57 = ,
= urbar zu machendem Forstlande	485 =	97 = ,
= urbar zu machenden Teichen	18 =	90 = ,
= Hof- und Baustellen	3 =	164 = ,
= Unland	39 =	151 = ,
in Summa	1874 M.	53 □R.

Zum Gute Czarnysad gehören:

an Acker	1096 M.	136 □R.,
= Wiesen	95 =	69 = ,
= Obst- und Gemüse-Gärten	42 =	68 = ,
= Raumweiden	18 =	139 = ,
= urbar zu machendem Forstlande	508 =	106 = ,
= Teichen	6 =	20 = ,
= Hof- und Baustellen	8 =	54 = ,
= Unland	41 =	136 = ,
in Summa	1818 M.	8 □R.

Das Minimum des Kaufgeldes für das Gut Lipowiec nebst Zubehör beträgt 43,400 Thlr., für Staniewo 17,300 Thlr., für Hundsfeld 23,800 Thlr., für Czarnysad 26,500 Thlr. An Pfandbriefen übernehmen Käufer in vim pretii bei Lipowiec 11,075 Thlr., bei Staniewo 7375 Thlr., bei Hundsfeld 10,525 Thlr., bei Czarnysad 5050 Thlr. — Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelderreste ist ein Drittel mit dem bis Johannis 1841 durch Amortisation getilgten Theile der übernommenen Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb dreier Jahre in drei gleich jährlichen Raten zu bezahlen.

Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Kauflustigen bereit und werden im Lizitations-Termine selbst vorgelegt werden.

Posen, den 12. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Amtsgelasse des Königl. Steueramts zu Bernau, am 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Weißensee an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1841 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 470 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Königl. Steueramte zu Bernau zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Königl. Steueramte in Bernau von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Nov. 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Mit Bezug auf die durch das hiesige Wochenblatt schon früher erfolgte Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß und in Erinnerung gebracht, daß am Montage den 7. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, im Lokale des Gastwirths Salomo vor der langen Brücke der Termin zum Verkauf von 338¾ Klafter Kiehnen-Klobenholz im Wege des Meistgebots ansteht.

Das Holz ist von sehr guter Beschaffenheit, ganz trocken, und nur ¼ Meile vom schiffbaren Strome entfernt. Eine unerläßliche Bedingung ist, daß von den Meistbietendbleibenden der vierte Theil ihres Gebots gleich im Termine angezahlt wird. Potsdam, den 19. November 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister Jacquot.

Am 1. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem unterzeichneten Amte:

10	Wspl.	15	Schffl.	10⅔	Mtz.	Roggen,	
7	=	7	=	14⅔	=	Gerste	und
7	=	23	=	10⅔	=	Hafer,	

öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und der vierte Theil der Gebote gleich im Termine als Kaution deponirt werden muß.

Königs-Wusterhausen, den 16. Nov. 1840.
Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.
Königl. Rentamt.

Die Forstgerichtstage werden auch im Jahre 1841, wie bisher, am ersten Dienstage jeden Monats abgehalten werden, jedoch mit Ausschluß der Monate April und Juni, in welchen der Forstgerichtstag wegen der Ferien am 20. April und 8. Juni abgehalten werden soll, und des Monats August, in welchem wegen der Erndte ein Forstgerichtstag nicht stattfindet.

Havelberg, den 9. November 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden.

1) Die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, und vollständig abgeschält oder geplättet sein.
2) Der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei 1 Klafter, wie gewöhnlich, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief gerechnet wird.
3) Für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von 9 Thalern gezahlt.
4) Lieferungen von weniger als einer vollen Klafter werden nicht angenommen.
5) Quantitäten von 1 bis 10 Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche im Fabrik-Etablissement abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 8. November 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

Steckbriefe.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Johann Friedrich Schulze, welcher wegen Obdachslosigkeit und Umhertreibens in Berlin verhaftet und nach Dahme auf den Transport gegeben worden, in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Rent- und Polizeiamt Dahme, nach vorgängiger Kommunikation mit demselben, abliefern zu lassen.

Zossen, den 17. November 1840.
Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Hohenseefeldt, Alter: 40 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: breit, Zähne: vollständig, Bart: braun und Backenbart, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: ungesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: ein Geschwür am linken Fuße.

Bekleidung.

Blauwollene Jacke, blaue Tuchweste, Hosen von blauem Manchester, Stiefeln, Mütze von blauem Tuche, grün und roth gestreifter Shawl.

Der nachstehend signalisirte, wegen fehlender Legitimation bei uns eingelieferte Arbeitsmann Jung, welcher unterm 24. August d. J. mittelst beschränkter Reiseroute nach Luckenwalde, seinem Angehörigkeitsorte, entlassen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher. Es wird deshalb auf denselben hierdurch aufmerksam gemacht. Oranienburg, den 17. Nov. 1840.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Signalement.

Vor- und Familienname: Karl Jung, Geburtsort: Treuenbriezen, Aufenthaltsort: Luckenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, bedeckt, Augenbraunen, blond, Augen: blau, Nase: länglich, spitz, Mund: aufgeworfen, Bart: blond, dünn, Zähne: gut, vollständig, Kinn: breit, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: hiesiger Dialekt, besondere Kennzeichen: unter dem Knie des linken Beines eine Narbe, angeblich von einem Prellschuß.

* Die unterm 6. Oktober d. J. steckbrieflich verfolgten Musketiere Kettner und Wegener sind zu Hünefeld im Kurfürstenthum Hessen ergriffen worden, weshalb der Steckbrief erledigt ist.

Cüstrin, den 20. November 1840.

Die Kommandantur.

* Der Tagearbeiter Franz Müller aus Potsdam ist ergriffen, und deshalb der unterm 29. September d. J. hinter ihn erlassene Steckbrief erledigt. Beeskow, den 16. November 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

* In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind von der Weide in Cammer die nachstehend signalisirten 3 Pferde gestohlen worden:

1) dem Kossäthen Thiebe eine fünfjährige schwarze Stute mit wenig weißen Hinterfüßen, circa 5 Fuß hoch, sonst aber ohne Abzeichen;

2) dem Bauer Brätz eine zweijährige braune Stute mit Blesse, $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und eine braune Stute mit kleinem Stern, 12 Jahr alt und circa 5 Fuß hoch.

Indem ich diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, und Jedermann vor Ankauf der Pferde warne, ersuche ich zugleich alle Polizeibehörden, die qu. Pferde nebst ihrem etwanigen Führer im Betretungsfalle anzuhalten, und mir alsdann schleunigst davon Nachricht zugehen zu lassen.

Belzig, den 19. November 1840.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.

v. Tschirschky.

* Der Schneidergeselle Johann Eisenträger hat sein ihm vom Kreisamte zu Eschwege unterm 8. April 1839 ausgestelltes Wanderbuch angeblich verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und obiges Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Charlottenburg, den 16. November 1840.

Königl. Polizeiamt.

Signalement des Joh. Eisenträger.

Geburts- und Aufenthaltsort: Eschwege, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Der Pächter des Domainenamts-Vorwerks Bornim, Herr Hart, beabsichtigt, in dem auf dem Amtshofe belegenen massiven Brennereigebäude einen Dampfentwickler Behufs des Brennereibetriebes aufzustellen. Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des Regulativs vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung Pag. 267) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle diejenigen, welche sich durch die projektirte Anlage in ihren Rechten gefährdet glauben, aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und gehörig zu begründen.

Nauen, den 12. November 1840.

Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.

v. Hobe.

Auf dem von Meibornschen Etablissement auf hiesiger Feldmark wird die Aufstellung eines Dampfkessels in dem Wohngebäude zur Kochung von Futterkartoffeln beabsichtigt.

In Gemäßheit des § 16 des Regulativs vom 6. Mai 1838 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, der sich durch diese Anlage in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, aufgefordert, seine Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei uns geltend zu machen und zu bescheinigen.

Meyenburg, den 18. November 1840.

Der Magistrat.

In den bei der unterzeichneten General-Kommission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Lauf. №	Namen der Sachen.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.	Anlaß zum öffentlichen Aufruf.
1	Nauen	Ost-Havelland	die Haupt-Separation	Lehnsrechts-Verhältnisse der Rittergüter Markau und Schwanebeck, und Feststellung der Theilnahmerechte an Nauenschen Grundstücken.
2	Bornim		Hütungs-Ablösung und Wiesen-Separation	
3	Kietz			Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
4	Jeserick	Zauch-Belzig	Verwandlung der Natural-Prästationen in Geldrente	
5	Zeuden			
6	Neuendorf		Hütungs-, Wiesen-Dienstablösung	
7	Stollenberg			
8	Kietz	West-Havelland	Ablösung der Dienste und Holzgerechtsame	Lehnseigenschaft des Ritterguts Stölln IIten Antheils.
9	Semlin		Pfarrzehnt-Ablösung und Separation	
10	Templin	Templin	Hütungs-Abfindung	Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
11	Friedenfelde			
12	Zehdenick		Spezial-Separation	
13	Garlin	West-Priegnitz	Ablösung von Diensten und Abgaben und resp. Holz- und Hütungs-Gerechtsame	Fideikommiß-Qualität des Ritterguts Bootz.
14	Ruhnsdorf	Nieder-Barnim		
15	Schapow	Prenzlau	Separation der Pfarr- und Kirchenländereien	Formell mangelhafte Legitimation einiger Interessenten.
16	Läsickow	Ruppin	Pfarrzehnt-Ablösung	
17	Wuticke	Ost-Priegnitz	Ablösung des Natural-Fruchtzehents	Feststellung der Besitzverhältnisse der von dem Rittergute Cranzow zu dem Rittergute Drewen durch Tausch gelegten Entschädigungs-Ländereien.
18	Paarstein	Angermünde	Hütungs-Separation	Mangelhafte Legitimation der dortigen Lassiten.

ist das Verfahren dem Abschlusse nahe gebracht, und resp. bis zur Bestätigung der von den bekannten Interessenten bereits vollzogenen Auseinandersetzungs-Rezesse abgeschlossen. Alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen, und hierbei noch nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, dies sofort, und spätestens

in dem am 17. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in unserm Konferenzhause, Niederwallstraße Nr. 39, vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Zitelmann anberaumten Termine anzuzeigen, nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls die in den §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 30 Juni 1834 angegebenen Folgen der unterlassenen Anzeige ihres Interesse gegen sie eintreten müssen.

Berlin, den 29. September 1840.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

In der Brennerei zu Badingen soll ein Dampfzylinder zum Betriebe derselben aufgestellt werden, wogegen sich in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern findet. Nach Vorschrift des § 16 des Edikts vom 6. Mai 1838 bringe ich dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Templin, den 13. November 1840.

Der Landrath des Templiner Kreises.

v. Haas.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hiesige Christmarkt, wie gewöhnlich,

am Freitage den 18. Dezember d. J.,

abgehalten werden soll.

Brück, den 16. November 1840.

Der Magistrat.

Derjenige, welcher die dem Hüfner Andreas Braune zu Ragösen in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. von der Wiesenweide gestohlenen beiden fünfjährigen Ochsen, deren einer gelbrothe Farbe und dunkelbraunen Kopf, deren anderer aber ganz braunrothe Farbe hat, ausfindig macht, und dadurch zur Entdeckung des Thäters beiträgt, erhält von dem Eigenthümer eine Belohnung von 15 Thlr.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1840.

Das in der Kanonierstraße Nr. 20 belegene Grundstück des Bortenfabrikanten Borbowich, taxirt zu 5114 Thlr. 28 Sgr., soll am 18. Mai 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die Erben des verstorbenen Besitzers werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 18. September 1840.

Die zum Nachlaß des Schlächtermeisters Heinrich Wilh. Bülow gehörigen Grundstücke:

1) der vor dem Landsberger Thore hierselbst zwischen der Berliner Straße und dem Walkmühlensteige belegene Landgarten, abgeschätzt auf 546 Thlr.,
2) der zwischen der Berliner Straße und dem Straußsee belegene Landgarten, abgeschätzt auf 160 Thlr.,

sollen am 22. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gastwirth Ferdinand Andreas gehörige, zu Bornim belegene Wohnhaus nebst Garten und 5 Morgen 158 □Ruthen Ackerland, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 1732 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist,

soll am 4. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.

Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Seydel, Karoline Auguste gebornen Leutner gehörige, an der Berlin-Potsdamer Chaussee bei der Friedrich-Wilhelms-Brücke belegene Gasthofs-Etablissement, nebst dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Fischereigerechtigkeit, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 13,168 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt ist,

soll am 29. April 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.

Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht in Berlin, den 29. September 1840.

Das neben dem Louisenbade in der Koloniestraße Nr. 55 gelegene, den Erben des Gärtners Karl Ludwig Fürstenberg gehörige Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 886 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., soll am 25. Januar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 6. Oktober 1840.

Das den Erben des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Heilmann gehörige, in der Reinickendorfer Straße Nr. 34 auf dem Wedding belegene Erbpachtsgrundstück mit der darauf erbaueten Bockwindmühle, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 1984 Thlr. 2 Sgr., soll am 1. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 10. Oktober 1840.

Das zu dem Nachlaß des Tischlermeisters Grothe gehörige, zu Erbpachtsrecht verliehene, Vol. VI Fol. 205 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1311 Thlr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst dem Rehhagenlande und einer Parzelle vom ehemaligen Fickschen Acker, soll

auf den 2. Februar 1841,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die Besitzung des verstorbenen Lehnschulzen Michael Kremzow zu Lüdersdorf, im Angermünder Kreise, bestehend aus:

1) einem Lehnschulzengute,
2) dem Erbpachtsrechte:
   a) an den Pfarr-Achterhof, und
   b) an die übrigen Pfarr-, so wie die Kirchengrundstücke zu einem Viertheile,
3) der Hälfte des Bauergutes Nr. 32,

und geschätzt auf 10,419 Thlr., soll der Theilung wegen

am 29. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen liegen im 2ten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

Freiwilliger Verkauf.

Die dem verstorbenen Arbeitsmann Friedrich Graff gehörigen Grundstücke, als:

1) die vor dem Bergthore hierselbst belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 99 eingetragene Büdnerstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 123 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,
2) ein Seestück, neben dem des Fischers Joort belegen, abgeschätzt zu 78 Thlr. 10 Sgr.,
3) ein dergleichen, neben dem der Wittwe Giese belegen, abgeschätzt zu 133 Thlr. 10 Sgr.,
4) der Sandboden auf dem Hainholzstück, Voßkuhle genannt, abgeschätzt zu 28 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.,
5) der Mühlengarten, abgeschätzt zu 109 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.,

sollen Theilungshalber in termino

den 4. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden

Zugleich werden alle und jede Realprätendenten in Rücksicht der Grundstücke ad 2 bis 5, deren Ansprüche der Eintragung ins Hypothekenbuch bedürfen, zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird.

Lenzen, den 12. Oktober 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In der Tax- und Subhastationssache des im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 558 verzeichneten, in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegenen Erbpachtsgrundstücks werden die unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in termino den 3. März 1841, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Kolk im Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, zu melden.

Charlottenburg, den 23. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Erben der hierselbst verstorbenen Wittwe Puchert, Marie Dorothee gebornen Schindelhauer, gehörigen Gärten, und zwar:

1) der vor dem hiesigen Berliner Thore bei den Galgenbergen belegene, taxirt zu 120 Thlr., und
2) der hinter den Galgenbergen belegene halbe Hopfengarten, taxirt zu 40 Thlr.,

sollen Theilungshalber

am 25. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxen und die Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen. Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörigen, vor dem Jederitzer Thore hierselbst in der sogenannten Wüstenei belegenen zehn Ackerstücke, taxirt zu 1600 Thlr., sollen Schuldenhalber in termino

den 26. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörigen, auf der Breite vor dem Berliner Thore hierselbst im sogenannten Hagen belegenen drei Ackerstücke, taxirt zu 400 Thlr., sollen Schuldenhalber in termino

den 26. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörige, am sogenannten faulen See hierselbst belegene, aus vier Parzelen bestehende Acker, taxirt zu 140 Thlr., soll Schuldenhalber in termino

den 26. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Havelstraße sub Nr. 194 belegene Wohnhaus mit Fabrikgebäuden, einer Dampfmaschine von 8 bis 10 Pferdekraft, so wie mit Hauswiese und einer Rohr- und Dammkavel, soll Schuldenhalber in termino

den 21. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die auf 14,570 Thlr. ermittelte Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung eines Vorwerks.

Der bisher im Gemenge gelegene Acker der Kämmerei und des Hospitals hierselbst ist in Folge stattgefundener Separation zusammengelegt und mit einem Hütungsreviere in der Stadtforst, die Eichheide genannt, so wie mit einem abgeholzten Theile der Forst in Verbindung gebracht, und soll, zu einer Ackerwirthschaft auf 1358 Morgen vereint, von Johannis 1842 ab auf 20 Jahre verpachtet werden.

Der Forstacker, circa 491 Morgen, kann zur vorbereitenden Nutzung sogleich überlassen werden. Die für diese Wirthschaft erforderlichen Gebäude, die Karte und Bonitirungsregister, der Wirthschaftsplan und die Eintheilungsregister sind vorhanden, das Inventarium muß sich Pächter beschaffen. Die Pachtsumme, welche von vier zu vier Jahren steigt, ist auf jährlich 1300 Thlr. festgesetzt, und wird das Meistgebot auf eine Kaution gerichtet.

Zur Verpachtung dieses Vorwerks steht Termin auf den 16. Dezember d. J., 10 Uhr früh, zu Rathhause hier an, und können die Pachtbedingungen in unserm Geschäftszimmer daselbst

täg-

von 8 bis 12 Uhr eingesehen, die Lände-
ier vom Stadtförster nachgewiesen werden.
:-Angermünde, den 4. November 1840.
Bürgermeister und Rath.

Freiwilliger Verkauf.
zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen
bermeisters Karl Friedrich Kittner ge-
, hier belegenen Grundstücke, als:
s im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 375
r. 117 verzeichnete, auf 550 Thlr. 19
gr. 6 Pf. abgeschätzte große Wohn- und
rauhaus, nebst dergleichen Luckavel,
r im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 276
r 112. b verzeichnete, auf 108 Thlr. 20
gr. gewürdigte halbe Garten im Sautanz,
Theilungshalber
am 17. März 1841,
tags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
ubhastirt werden.
re und Hypothekenschein sind in der Re-
r einzusehen.
eskow, den 7. November 1840.
igl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
ericht zu Prenzlau, den 12. Nov. 1840.
s hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr.
elegene Haus des Schlächters Durow,
n dazu gehörigen Landparzellen für ein
Erbe, abgeschätzt auf 1090 Thlr. 1 Sgr.
zufolge der, nebst Hypothekenschein und
ungen in unserer Registratur einzusehen-
xe, soll
am 27. Februar 1841,
tags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichts-
ubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
und Stadtgericht zu Cöpenick als Patri-
monialgericht über Johannisthal.
s Knochesche, auf 266 Thlr. 20 Sgr.
ätzte Erbzinsgrundstück, Nr. 8 zu Jo-
thal, soll, da in dem früher angestande-
ermine kein Gebot abgegeben worden,
nino
den 28. Dezember 1840,
tags 11 Uhr, an Ort und Stelle ander-
bhastirt werden. Taxe und Hypotheken-
önnen in der Registratur eingesehen werden.

In der bei hiesiger Stadt Röbel an der Mü-
ritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung
sollen am 7. und 8. Dezember d. J.
Eichen zu Bau-, Brenn- und Nutzholz,
am 9. desselben Monats
Tannen zu Bauholz, einzeln auf dem Stamme
gegen baare Bezahlung in neuen Zweidritteln, und
am 10. desselben Monats
Tannen-Brennholz in Haufen gegen baare Bezah-
lung in gutem Gelde öffentlich verkauft werden.
Der Verkauf beginnt an jedem dieser Tage
Vormittags 9 Uhr, und wird sowohl überhaupt,
als an jedem der genannten Tage bis Abend
so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden
und annehmliches Gebot erfolgt.
Röbel im Großherzogthum Schwerin, den
16. November 1840.
Im Auftrage Hoher Landesregierung.
Leubert. Engel.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 17. November 1840.
Das dem Tuchmachermeister Johann Friedrich Schode gehörige, am Ziegeleiplatz hierselbst sub Nr. 142 belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 418 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf., soll am 26. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Schwabesches Patrimonialgericht über Luhme zu Rheinsberg, den 17. November 1840.
Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Christ zu Luhme gehörige Bauerhof, daselbst Nr. 3, Fol. 20 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1500 Thlr., soll
am 3. März 1841,
Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Luhme an den Meistbietenden verkauft, und kann der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur zu Rheinsberg eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Lindow, den 17. Nov. 1840.
Das den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Christian Brunow gehörige, hierselbst vor dem Ruppiner Thore Nr. 42. b belegene

halbe Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt zu 220 Thlr. 13 Sgr., soll im Termine

den 16. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, zufolge der, nebst der Taxe einzusehenden Verkaufsbedingungen, Theilungshalber verkauft werden.

Herrenstein,

ein dem ehemaligen Polizei-Präsidenten von Arnim auf Gerswalde gehörendes Gut, wird nebst der dabei befindlichen Ziegelei, in dem zur Verpachtung auf

den 15. Dezember d. J.

in Prenzlau in der Wohnung des Justizraths Hugo, Prinzenstraße Nr. 544, anberaumten Termine, der zugleich zur Annahme der Pachtgebote bestimmt ist, unter den sowohl im Termine bekannt zu machenden, als vorher bei dem Justizrath Hugo einzusehenden Pachtbedingungen, ohne lebendes und todtes bewegliches Inventarium, hiermit öffentlich ausgeboten.

Dieses Gut gehört zum Templiner Kreise im Potsdamer Regierungsbezirk, und ist 10 Meilen von Berlin, 2 Meilen von Prenzlau, Templin und Angermünde, $\frac{1}{8}$ Meile von Gerswalde und $\frac{1}{4}$ Meile von Groß-Fredenwalde, endlich nur $\frac{1}{4}$ Meile von der Berlin-Stralsunder Chaussee und der Poststation Henkinshain entfernt.

Das in unstreitigen Grenzen zu verpachtende nutzbare Areal umfaßt sicher über 2000 Magdeburger Morgen, wovon der größtentheils im strengen Lehmboden befindliche meist ebene Acker in acht Hauptschlägen und fünf Außenschlägen eingetheilt ist. Von jenen sind zwei zu Wintergetreide und drei zu Sommerkorn, zwei zum Klee und einer als Brache benutzt, und ein Hauptschlag ist zum Winterkorn, ein anderer aber zu Erbsen und Kartoffeln abgedüngt. Von den Außenschlägen wird einer zu Kartoffeln gedüngt, einer zu Winterkorn, einer zu Sommerkorn, und zwei mit Klee oder Gräsern zur Hütung und Brache benutzt.

Ueberhaupt sind durchschnittlich jährlich etwa über 22 Winspel Wintergetreide, theils Weizen, theils Roggen, und über 35 Winspel Sommergetreide ausgesäet. Der Raps ist in der Fettbrache als Vorfrucht gebaut.

An Pferde- und Schaafheu sind durchschnittlich aus meist zweischürigen Wiesen 170 bis 180 vierspännige Hoffuder gewonnen.

Es wurden bisher 1800 Schaafe, 50 Haupt Rindvieh, 7 Gespann Pferde exkl. Füllen, und 50 Schweine reichlich ernährt.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nebst einer Schmiede und dem Spritzenhause, sind größtentheils neu und massiv, sämmtlich mit Ziegeln gedeckt und in vollkommen ausreichendem Zustande. Das neue massive Pächterhaus enthält neun heizbare Stuben, sieben Kammern, eine Küche, zwei Keller, einen Räucher- und einen Trockenboden.

In den übrigen 19 Wohnhäusern lebt eine nur beim Gute beschäftigte Einwohnerzahl von 153 Seelen.

Die eingeleitete Vermessung der ganzen Herrensteiner Feldmark wird über deren wahren Größe ausführliche Bestimmtheit herbeiführen.

Die Ziegelei besteht aus einem Ziegelbrennofen, nebst Brennschauer und einem Aschbehälter, zwei Trockenscheunen, einer Torfscheune, einem Kalkofen und zwei Sümpfen, ferner aus einer mit Viehställen versehenen, aus zwei Stuben und zwei Kammern bestehenden Zieglerwohnung. Alle Gebäude sind mit Ziegeln gedeckt.

Jährlich sind 7 bis 8 Brände jeder zu circa 30,000 Steinen aller Sorten geliefert. Die Ziegelerde liefert in hinreichender Menge die Feldmark. Zum Feuerungsbedarf sowohl für die Ziegelei, als für die übrigen Gutsverhältnisse, sind hinreichende, Torf enthaltende Wiesen und Brücher vorhanden, und es kann etwas Brennholz aus der nahen Forst angewiesen werden.

Die Uebergabe des Guts Herrenstein kann zu Johannis 1841, die der Ziegelei zu Martini 1841 erfolgen.

Es wird schließlich noch bemerkt, daß die größte Hälfte des in Kultur befindlichen Ackers aus vor wenigen Jahren geräumtem, früher mit Buchen und Eichen bestandenem Forstlande besteht. Gerswalde, den 6. November 1840.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 4. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2125. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Oktober 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffahrtsabgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

№ 2126. Die Ministerial-Erklärung über die, mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 257. Zur Amnestie für Vergehungen. I. in pl. 1895. November.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12. d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie-Ordre vom 10. September d. J. bestimme Ich hiermit:

zum Satz A 1 dieser Ordre, daß unter den bezeichneten »Kontraventionen gegen Polizeigesetze« nur diejenigen, mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich »Polizei-Kontraventionen« genannt werden, wie z. B. die in dem 4ten Buche des Rheinischen Strafgesetzbuches aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- oder Landes-Polizeibehörden gebührt.

Zu den im Satz A 2 amnestirten »Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze« sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldprodukte, so weit sie in den Königl. Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehendem Holze, so wie die kriminal-

rechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte »so weit nicht die Rechte Dritter dabei konkurriren« sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht bloß auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen; auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Konkurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er so weit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A 2 der Ordre bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht als solche »konkurrirende Rechte Dritter« zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A 4. Die bedingenden Worte: »bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind« beziehen sich nicht bloß auf die gegen »Wachtmannschaften«, sondern auch auf die gegen »obrigkeitliche Abgeordnete« verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A 8. 1. Die hier »den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Felddiebstählen« bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2. Unter »kleinen Felddiebstählen« sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Sanssouci, den 24. Oktober 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Rochow, v. Ladenberg und Graf v. Alvensleben.

* * *

Potsdam, den 26. November 1840.

Vorstehende Allerhöchste Deklaration vom 24. v. M. über die Auslegung der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 10. September d. J. (Amtsblatt № 207) wird in Gemäßheit eines diesfälligen weitern Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, und des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz, vom 10. d. M., hiermit durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

№ 258. Gezogene Prämienscheine. I. 1422. Nov.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 28. August d. J. heute stattgefundenen Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämienscheinen die 108 Serien
119. 136. 167. 182. 220. 228. 233. 237. 238. 242. 314. 320. 339. 373.
378. 418. 419. 448. 452. 471. 485. 492. 503. 547. 600. 624. 632. 642.

675. 706. 708. 761. 776. 798. 801. 838. 867. 889. 921. 957. 959. 984. 996. 1003. 1018. 1026. 1074. 1093. 1095. 1101. 1119. 1145. 1233. 1306. 1313. 1350. 1395. 1425. 1442. 1468. 1545. 1555. 1573. 1579. 1582. 1653. 1665. 1680. 1744. 1753. 1754. 1755. 1768. 1799. 1840. 1859. 1863. 1931. 1937. 1945. 1949. 1958. 1972. 1989. 2027. 2051. 2069. 2074. 2085. 2148. 2155. 2182. 2204. 2226. 2240. 2249. 2269. 2316. 2317. 2322. 2337. 2379. 2420. 2421. 2434. 2447. 2491. 2498.

gezogen worden, welche die Nummern

von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.	von bis einschließl.
11801–11900	50201– 50300	101701–101800	166401–166500	207301–207400
13501–13600	54601– 54700	102501–102600	167901–168000	208401–208500
16601–16700	59901– 60000	107301–107400	174301–174400	214701–214800
18101–18200	62301– 62400	109201–109300	175201–175300	215401–215500
21901–22000	63101– 63200	109401–109500	175301–175400	218101–218200
22701–22800	64101– 64200	110001–110100	175401–175500	220301–220400
23201–23300	67401– 67500	111801–111900	176701–176800	222501–222600
23601–23700	70501– 70600	114401–114500	179801–179900	223901–224000
23701–23800	70701– 70800	123201–123300	183901–184000	224801–224900
24101–24200	76001– 76100	130501–130600	185801–185900	226801–226900
31301–31400	77501– 77600	131201–131300	186201–186300	231501–231600
31901–32000	79701– 79800	134901–135000	193001–193100	231601–231700
33801–33900	80001– 80100	139401–139500	193601–193700	232101–232200
37201–37300	83701– 83800	142401–142500	194401–194500	233601–233700
37701–37800	86601– 86700	144101–144200	194801–194900	237801–237900
41701–41800	88801– 88900	146701–146800	195701–195800	241901–242000
41801–41900	92001– 92100	154401–154500	197101–197200	242001–242100
44701–44800	95601– 95700	155401–155500	198801–198900	243301–243400
45101–45200	95801– 95900	157201–157300	202601–202700	244601–244700
47001–47100	98301– 98400	157801–157900	205001–205100	249001–249100
48401–48500	99501– 99600	158101–158200	206801–206900	249701–249800
49101–49200	100201–100300	165201–165300		

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 70 Thlr. für jeden Schein am 15. Januar 1841 und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungskasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe des Original-Prämienscheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Kourant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwekken verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Korrespondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungskasse nicht befassen.

Berlin, den 14. Oktober 1840.

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

* * *

Potsdam, den 24. November 1840.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 259. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series II zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. I. 1738. Nov.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Koupons Series II zu den in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung № 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B, wird unter Vorlegung der Letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons, und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

vom 2. bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer & Komp. stattfinden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Koupons-Ausreichungsgeschäft in Breslau geschlossen, und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungskasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Koupons können weder die Behörde, noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die qu. Koupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

* * *

Potsdam, den 23. November 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. November 1840.

№ 260. Personalstands-Angelegenheiten der Juden. I. 1463. Nov.

Nach der Instruktion vom 25. Juni 1812 (Amtsblatt pro 1812 Seite 347 seq.) haben die Polizei-Obrigkeiten des diesseitigen Regierungsbezirks, Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens zu halten; durch die vermittelst der Staatszeitung veröffentliche Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz vom 16. April 1825 ist ferner besonders angeordnet worden, daß das in jener Instruktion vorgeschriebene Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie (mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung

der Personalstands-Register besteht) Anwendung findet, auch daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher, überall von den Gerichten des Orts aufbewahrt, mithin letztere jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abgeliefert werden sollen. Gleichwohl ist von den Gerichten Beschwerde geführt, daß diese letztere Vorschrift öfters unbefolgt bleibe.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei werden daher die Polizei-Obrigkeiten des diesseitigen Verwaltungsbezirks wiederholt aufgefordert, die über die Personalstands-Angelegenheiten der Juden ergangenen Verordnungen genau zu befolgen, insonderheit auch die Mittheilung der Duplikate der geführten Register an die Gerichte des Orts am Schlusse des Jahres nicht zu verabsäumen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 261.
Die mit den Bevölkerungslisten einzureichende Nachweisung der neu geschlossenen gemischten Ehen betr.
I. 898. Nov.

Potsdam, den 19. November 1840.

Nach einer Anordnung des Königl. statistischen Büreaus sollen künftig, und auch schon für das Jahr 1840, die in den Bevölkerungslisten unter den neu geschlossenen Ehen befindlichen gemischten noch besonders angegeben werden.

Hierdurch wird in dem bisherigen Verfahren bei Zusammenstellung der Bevölkerungslisten nichts geändert, und ist dabei ferner, wie bisher, jede neu geschlossene Ehe, also auch die gemischte, das ist solche, worin die eine von beiden ehelich verbundenen Personen der evangelischen, die andere aber der römisch-katholischen Kirche angehört, durchgängig demjenigen Religionstheile zuzurechnen, durch dessen Pfarrer oder sonstigen Religionsdiener die Trauung vollzogen und in die Bücher seiner Kirche eingetragen worden ist. Zur Genügung der vorgedachten Anordnung kommt es nur darauf an, daß den Bevölkerungslisten, in welchen dergleichen gemischte Ehen mit enthalten sind, von diesen letztern eine besondere Nachweisung nach den Kolumnen 7 bis 16 des Formulars zu der Bevölkerungsliste beigefügt wird, aus welcher sich ergiebt, wie viele von den in den Bevölkerungslisten aufgeführten neu geschlossenen Ehen zu den gemischten im vorstehend angegebenen Sinne gehören, und zwar insbesondere bei wie vielen derselben

a) der Bräutigam evangelisch, die Braut folglich katholisch, oder
b) der Bräutigam römisch-katholisch, die Braut aber evangelisch

gewesen ist.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 10. d. M. (Amtsblatt Pag. 350 № 247) werden demnach die Herren Superintendenten, Zivil- und Militairprediger rc. aufgefordert, den uns einzureichenden Bevölkerungslisten pro 1840 und ferner eine solche besondere Nachweisung beizufügen, oder zu bemerken, daß unter den in erstern aufgeführten Ehen keine gemischte begriffen sind. Ein Gleiches muß auch von denjenigen Herren Pfarrern geschehen, welche die Bevölkerungsliste ihres Sprengels uns nicht unmittelbar, sondern den Herren Superintendenten einzureichen haben.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 262.
Nebenämter der Staatsbeamten.
I. in pl. 2151. Oktober.

Potsdam, den 21. November 1840.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß die in der Gesetzsammlung von 1839 Pag. 235 enthaltene Allerhöchste Ordre vom 13. Juli v. J., wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Zentralbehörden, nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, Hinsichts der erstern aber sowohl auf remunerirte, als auf solche

№ 263.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1840.
I. 2054. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1840, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	15	7	1	3	6	1	—	4	1	2	6	8	18	—
2	Ober-Barnim	Wriezen.....	1	10	8	1	3	5	—	25	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	15	7	1	3	6	1	—	4	1	2	6	8	18	—
4	Beeskow-Storkow....	Beeskow	1	8	—	1	5	1	—	26	4	—	—	—	5	26	3
5	Zauch-Belzig.........	Treuenbrietzen	1	8	5	—	26	—	—	25	9	—	—	—	6	15	—
6	Jüterbogk-Luckenwalde .	Jüterbogk ...	1	6	7	—	26	9	—	25	7	—	—	—	7	3	9
7	Ost-Havelland	Spandau ...	1	14	5	1	—	7	—	26	10	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland	Brandenburg.	1	11	9	—	28	10	—	26	8	—	27	6	6	—	—
9	Ruppin..............	Neu-Ruppin.	1	8	10	—	29	2	—	24	7	—	19	—	6	7	6
10	Ost-Priegnitz	Wittstock ...	1	8	11	—	29	2	—	21	9	—	20	8	4	22	6
11	West-Priegnitz	Perleberg ...	1	9	2	—	28	10	—	27	6	—	27	6	7	—	—
12	Prenzlow	Prenzlow ...	1	12	7	—	29	3	—	23	11	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin.....	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	16	—	5	—	—
14	Angermünde	Schwedt....	1	13	8	1	—	9	—	23	11	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam	Potsdam....	1	14	9	1	1	5	—	27	8	—	23	8	5	9	4
		Summa	20	21	5	15	6	3	13	1	2	6	19	4	71	—	4
		Durchschnitt	1	11	5	1	—	5	—	26	1	—	24	11	6	13	8

Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren ꝛc., ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Im Verfolg der Verfügung vom 24. April d. J. (Amtsblatt Pag. 120 № 104) wird dies den resp. Behörden und Beamten auf den Grund eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern, des Königl. Hauses IIte Abtheilung und der Finanzen vom 14. Oktober d. J., hiermit zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1840.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	11	Sgr.	5	Pf.,
= = = Gerste	1	=	—	=	5	=
= = = Hafer	—	=	26	=	1	=
= = Zentner Heu	—	=	24	=	11	=
= das Schock Stroh	6	=	13	=	8	=

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernde Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1841 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. November 1840.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1840 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	13	Sgr.	8	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	9	=	—	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	13	=	8	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	13	=	1	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	10	=	10	=
=	Ost-Havelland	=	Potsdam	1	=	13	=	1	=
=	West-Havelland	=	Brandenburg	1	=	11	=	7	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin	1	=	8	=	7	=
=	Ost-Priegnitz	=	Wittstock	1	=	6	=	8	=
=	West-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	8	=	4	=
=	Prenzlow	=	Prenzlow	1	=	9	=	—	=
=	Templin	=	Templin	1	=	10	=	7	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	9	=	5	=
=	Beeskow-Storkow	=	Beeskow	1	=	7	=	1	=.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom
des Roggens in den Marktſtädten des hieſigen

Der Martinipreis des Roggens war in den verfloſſenen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin. Thl.	Sgr.	Pf.	im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wrietzen. Thl.	Sgr.	Pf.	im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin. Thl.	Sgr.	Pf.	im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam. Thl.	Sgr.	Pf.	im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk. Thl.	Sgr.	Pf.	im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam. Thl.	Sgr.	Pf.
1	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
2	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
3	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
4	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
5	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
6	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
7	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
8	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
9	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
10	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
11	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
12	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
13	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
14	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
	Summa	20	25	6	18	18	7	20	25	6	20	19	1	19	11	11	20	19	1
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit zuſammen .	6	9	1	5	18	4	6	9	1	6	8	5	5	24	—	6	8	5
	bleiben für 10 Jahre	14	16	5	13	—	3	14	16	5	14	10	8	13	17	11	14	10	8
	Durchſchnitt auf ein Jahr.........	1	13	8	1	9	—	1	13	8	1	13	1	1	10	10	1	13	1

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1840.

14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nämlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	–
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2
19	16	8	18	7	1	17	1	11	17	27	—
5	21	3	5	11	—	4	25	—	5	3	5
13	25	5	12	26	1	12	6	11	12	23	7
1	11	7	1	8	7	1	6	8	1	8	4

im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1	5	3	1	10	—	1	10	4	1	19	6
1	14	1	1	12	6	1	10	11	1	10	6
1	3	–	1	6	11	1	5	—	—	29	6
1	12	5	1	17	6	1	18	5	1	15	8
1	24	4	1	28	9	2	—	11	2	3	2
1	7	2	1	8	9	1	6	2	1	–	7
1	3	8	1	5	—	1	4	2	—	27	11
1	12	1	1	8	9	1	14	1	1	2	6
1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
18	16	1	19	8	2	18	28	2	17	28	8
5	16	3	5	22	6	5	23	11	5	17	6
12	29	10	13	15	8	13	4	3	12	11	2
1	9	—	1	10	7	1	9	5	1	7	1

Potsdam, den 25. November 1840.

№ 265. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 2054. Nov.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreidemarktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1840, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 S. 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1840 in den nachstehend näher angegebenen Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	4	8	1	15	7	1	3	6	1	—	4	1	23	10
2	Beeskow	2	5	9	1	8	—	1	5	1	—	26	4	1	20	6
3	Brandenburg	1	25	7	1	11	9	—	28	10	—	26	8	1	25	—
4	Dahme	1	25	1	1	4	—	—	26	9	—	23	7	1	15	—
5	Havelberg	1	25	7	1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	12	—
6	Jüterbogk	1	24	11	1	6	7	—	26	9	—	25	7	2	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	2	11	1	15	—	1	5	—	1	—	3	1	22	6
8	Potsdam	2	3	7	1	14	9	1	1	5	—	27	8	1	18	11
9	Neu-Ruppin	2	4	9	1	8	10	—	29	2	—	24	7	1	15	9
10	Prenzlow	1	21	10	1	12	7	—	29	3	—	23	11	1	13	3
11	Spandau	2	3	8	1	14	5	1	—	7	—	26	10	1	18	10
12	Wittstock	1	29	9	1	8	11	—	29	2	—	21	9	1	14	11

Potsdam, den 24. November 1840.

№ 266. Holztaxe. III. f. 1229. November.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach unserem Antrage die für die Königlichen Forsten im hiesigen Verwaltungsbezirke pro 1840 genehmigte Holztaxe, von des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg Exzellenz mittelst Reskripts vom 9. d. M. auch für das Jahr 1841 unter den Modifikationen bestätigt worden ist, welche die nachfolgende Nachweisung ergiebt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung derjenigen Modifikationen,

unter denen die Holztaxe für den Regierungsbezirk Potsdam pro 1840 auch für das Wirthschaftsjahr 1841 gültig ist.

1. Im Allgemeinen
hat pos. 99 das 4=spännige Fuder Reisholz in der IV. Taxklasse die Taxe von 12 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 100 „ 3= „ „ dito „ „ „ „ „ „ „ 10 „ — „

2. Im Revier Reiersdorf gehört das Kiefern=Bau= und Nutzholz nicht mehr zur IIIten, sondern zur IVten Taxklasse.

3. Im Revier Rüdersdorf hat das geringe Kiefern=Durchforstungs=Knüppelholz pos. 88 die Taxe der IVten Taxklasse 1 Thlr. pro Klafter.

4. Im Revier Gramzow erhält:

a) pos. 27 das Schock Weichholz=Baumpfähle die Taxe von ....— Thlr. 20 Sgr. — Pf.,
b) » 29 das Schock Weichholz=Reckstangen ...... 1 „ 15 „ — „,
c) » 72 und 75, die Klafter Eichen und Buchen geringes Knüppelholz, 2 und 3 Zoll stark, die Taxe von .... 1 „ — „ — „,
d) » 84 die Klafter Weichholz dito, 2 – 3 Zoll stark, — „ 12 „ 6 „,
e) » 99 { a) ein 4=spänniges Fuder Reisholz unter 3 Zoll Stärke die Taxe von ....— „ 12 „ 6 „,
b) ein dito unter 2 Zoll Stärke die Taxe von — „ 10 „ — „,
f) » 100, a) ein 3=spänniges Fuder Reisholz unter 3 Zoll Stärke die Taxe von ......— „ 10 „ — „,
b) ein dito unter 2 Zoll ....— „ 7 „ 6 „.

5. Die geringern Sägeblöcke werden nach folgender Taxe berechnet:

	Eichen.								Buchen.								Kiefern.							
	I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.	
	Tax=Klasse.								Tax=Klasse.								Tax=Klasse.							
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1) geringere Blöcke von 24′ lang unter $\frac{13}{14}$″ Zopfstärke	4	—	3	9	3	6	3	3	3	9	3	6	3	3	3	—	2	9	2	6	2	3	2	—
2) dergl. von 18—23′ lang unter $\frac{13}{14}$″ Zopfstärke	4	—	3	9	3	6	3	3	3	9	3	6	3	3	3	—	2	9	2	6	2	3	2	—
3) dergl. unter 18′ Länge und unter $\frac{13}{14}$″ Zopfstärke	3	6	3	3	3	—	2	9	3	6	3	3	3	—	2	9	2	3	2	—	1	9	1	6

Vorstehende Nachweisung der Holz-Tax-Veränderungen pro 1841 wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 9. November 1840.

Ministerium des Königlichen Hauses.

General-Verwaltung der Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 36. Abhaltung der außerordentlichen Kassenrevisionen bei den Gerichten.

Es sind in diesem Jahre nicht von sämmtlichen Untergerichten, der bestehenden Bestimmungen zufolge, Abschriften der über die außerordentlichen Kassenrevisionen aufgenommenen Verhandlungen eingereicht, und es ist demnach anzunehmen, daß nicht bei sämmtlichen Untergerichten außerordentliche Kassenrevisionen stattgefunden haben. Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden deswegen hierdurch angewiesen, die Vorschriften der Instruktion vom 6. Januar 1834 wegen der außerordentlichen Kassenrevisionen genau zu befolgen.

Berlin, den 23. November 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Agentur-Bestätigung des ꝛc. Feller.

Der vereidete Getreidemäkler Herr Johann Friedrich Feller, wohnhaft Neue Promenade Nr. 4 hierselbst, ist heute als Agent der Triester Riunione Adriatica di Sicurta bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. November 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 66. Agentur-Bestätigung des Drabitius.

Der Kaufmann Herr Karl Drabitius, wohnhaft Grünstraße Nr. 16 hierselbst, ist heute als Agent der in Triest unter dem Namen: »Riunione Adriatica di Sicurta« bestehenden Versicherungsgesellschaft bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 17. November 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Patrimonialgerichte. Statt des Justizraths Hugo in Prenzlow ist der Kammergerichts-Assessor Benzel in Prenzlow zum Justitiarius über Grüneberg, statt des Land- und Stadtgerichts-Direktors Schäffer in Neustadt-Eberswalde der Stadtrichter Bartsch zu Oderberg zum Justitiarius über Hohenfinow, Tornow, Sommerfelde, Amalienhof, Carlswerk, Struwenberg und Sophienhaus, und statt des Kammergerichts-Assessors Holzapfel in Mittenwalde der Kammergerichts-Assessor Schur zu Berlin zum Justitiarius über Hohen-Schönhausen bestellt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Erstes Extra-Blatt
zum 51sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Dezember 1840.

* Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johannis künftigen Jahres ab auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1865, in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

a) bei Skomatzko überhaupt 2307 Morgen 15 □Ruthen, und zwar:

1038 Morgen	21 □Ruthen	Acker,	
30	= 90	=	Gärten,
674	= 27	=	Wiesen,
500	= 109	=	Hütung und
63	= 128	=	Unland ꝛc.

b) bei Ogrodtken überhaupt 3316 Morgen 114 □Ruthen, und zwar:

828 Morgen	150 □Ruthen	Acker,	
6	= 124	=	Gärten,
589	= 70	=	Wiesen,
1741	= 86	=	Hütung,
87	= 145	=	Unland ꝛc. und
62	= 79	=	Seen.

2. Die Brau- und Branntweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 Prozent Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt exkl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. inkl. 523½ Thlr. in Golde, und die im Lizitations-Termine niederzulegende Pacht-Kaution beträgt 1200 Thlr. in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Lizitations-Termin ist auf
den 23. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Bedingungen können von jetzt ab, und die speziellen Bedingungen vom 15. Dezember d. J. ab in dem Büreau des Departementsraths, Herrn Regierungsrath Hasselbach (Nr. 51), eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Lizitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältnisse und ökonomischen Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnysad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnysad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine

Vorstehende Nachweisung der Holz-Tax-Veränderungen pro 1841 wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 9. November 1840.

Ministerium des Königlichen Hauses.

General-Verwaltung der Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 36 Abhaltung der außerordentlichen Kassenrevisionen bei den Gerichten.

Es sind in diesem Jahre nicht von sämmtlichen Untergerichten, der bestehenden Bestimmungen zufolge, Abschriften der über die außerordentlichen Kassenrevisionen aufgenommenen Verhandlungen eingereicht, und es ist demnach anzunehmen, daß nicht bei sämmtlichen Untergerichten außerordentliche Kassenrevisionen stattgefunden haben. Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden deswegen hierdurch angewiesen, die Vorschriften der Instruktion vom 6. Januar 1834 wegen der außerordentlichen Kassenrevisionen genau zu befolgen.

Berlin, den 23. November 1840. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Agentur-Bestätigung des ꝛc. Feller.

Der vereidete Getreidemäkler Herr Johann Friedrich Feller, wohnhaft Neue Promenade Nr. 4 hierselbst, ist heute als Agent der Triester Riunione Adriatica di Sicurta bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. November 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 66. Agentur-Bestätigung des Drabitius.

Der Kaufmann Herr Karl Drabitius, wohnhaft Grünstraße Nr. 16 hierselbst, ist heute als Agent der in Triest unter dem Namen: »Riunione Adriatica di Sicurta« bestehenden Versicherungsgesellschaft bestätigt worden, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 17. November 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Patrimonialgerichte. Statt des Justizraths Hugo in Prenzlow ist der Kammergerichts-Assessor Benzel in Prenzlow zum Justitiarius über Grüneberg, statt des Land- und Stadtgerichts-Direktors Schäffer in Neustadt-Eberswalde der Stadtrichter Bartsch zu Oderberg zum Justitiarius über Hohenfinow, Tornow, Sommerfelde, Amalienhof, Carlswerk, Struwenberg und Sophienhaus, und statt des Kammergerichts-Assessors Holzapfel in Mittenwalde der Kammergerichts-Assessor Schur zu Berlin zum Justitiarius über Hohen-Schönhausen bestellt worden.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Erstes Extra-Blatt

zum 51sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Dezember 1840.

* Die seit dem 1. Juni 1838 für Königl. Rechnung administrirte Domaine Skomatzko, welche 2 Meilen von der Kreisstadt Lyck, 21 Meilen von Königsberg und 16 Meilen von Insterburg entfernt ist, soll von Johannis künftigen Jahres ab auf 24 nach einander folgende Jahre, also bis Johannis 1865, in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Gegenstände der Verpachtung sind folgende:

1. Die Vorwerke Skomatzko und Ogrodtken mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und nachstehenden Ländereien:

a) bei Skomatzko überhaupt 2307 Morgen 15 □Ruthen, und zwar:

1038 Morgen	21 □Ruthen	Acker,
30 =	90	=	Gärten,
674 =	27	=	Wiesen,
500 =	109	=	Hütung und
63 =	128	=	Unland ꝛc.

b) bei Ogrodtken überhaupt 3316 Morgen 114 □Ruthen, und zwar:

828 Morgen	150 □Ruthen	Acker,
6 =	124	=	Gärten,
589 =	70	=	Wiesen,
1741 =	86	=	Hütung,
87 =	145	=	Unland ꝛc. und
62 =	79	=	Seen.

2. Die Brau- und Branntweinbrennerei auf dem Vorwerk Skomatzko mit den dazu gehörigen fünf zwangspflichtigen Krügen.

Das vorhandene Königl. todte und lebende Betriebs- und Nutz-Inventarium muß der Pächter kaufen, indessen wird ein Theil des Kaufgeldes für die Dauer der Pachtzeit gegen 4 Prozent Zinsen gestundet werden.

Das höheren Orts festgesetzte Pacht-Minimum beträgt exkl. der Propinationspacht, worüber noch ein besonderer Anschlag gefertigt werden wird, 1591 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. inkl. 523¼ Thlr. in Golde, und die im Lizitations-Termine niederzulegende Pacht-Kaution beträgt 1200 Thlr. in Staatspapieren oder in Pfandbriefen.

Der Lizitations-Termin ist auf
den 23. Dezember d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, im Konferenzzimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, die allgemeinen Bedingungen können von jetzt ab, und die speziellen Bedingungen vom 15. Dezember d. J. ab in dem Büreau des Departementsraths, Herrn Regierungsrath Hasselbach (Nr. 51), eingesehen werden.

Die Unternehmer haben im Lizitations-Termine, sofern sie nicht bekannt sind, ihre Vermögens-Verhältnisse und ökonomischen Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen.

Gumbinnen, den 7. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnysad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnysad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine

Potaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung des Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin.

Das Gesammt=Areal beträgt 2092 Morgen 147 □Ruthen. Darunter sind:

an Acker	1118	M.	101	□R.,	
= Wiesen	122	=	59	=	,
= Raumweiden	24	=	14	=	,
= urbar zu machendem Forstlande	529	=	82	=	,
= Teichen	121	=	11	=	,
= Gärten	78	=	21	=	,
= Hof= und Baustellen	27	=	43	=	,
= Wegen und Unland	71	=	176	=	,
Summa wie oben	2092	M.	147	□R.	

Zum Gute Staniewo gehören:

an Acker	873	M.	73	□R.,	
= Wiesen	93	=	95	=	,
= Gärten	13	=	150	=	,
= Separat=Hütungen und Forstland	142	=	122	=	,
= Teichen	24	=	70	=	,
= sonstigen Gewässern	4	=	53	=	,
= Hof= und Baustellen	4	=	78	=	,
= Wegen und Unland	45	=	121	=	,
in Summa	1202	M.	42	□R.	

Zum Gute Hundsfeld gehören:

an Acker	1285	M.	146	□R.,	
= Wiesen	26	=	39	=	,
= Gärten	7	=	29	=	,
= Raumweiden	7	=	57	=	,
= urbar zu machendem Forstlande	485	=	97	=	,
= urbar zu machenden Teichen	18	=	90	=	,
= Hof= und Baustellen	3	=	164	=	,
= Unland	39	=	151	=	,
in Summa	1874	M.	53	□R.	

Zum Gute Czarnysad gehören:

an Acker	1096	M.	136	□R.,	
= Wiesen	95	=	69	=	,
= Obst= und Gemüse=Gärten	42	=	68	=	,
= Raumweiden	18	=	139	=	,
= urbar zu machendem Forstlande	508	=	106	=	,
= Teichen	6	=	20	=	,
= Hof= und Baustellen	8	=	54	=	,
= Unland	41	=	136	=	,
in Summa	1818	M.	8	□R.	

Das Minimum des Kaufgeldes für das Gut Lipowiec nebst Zubehör beträgt 43,400 Thlr., für Staniewo 17,300 Thlr., für Hundsfeld 23,800 Thlr., für Czarnysad 26,500 Thlr. An Pfandbriefen übernehmen Käufer in vim pretii bei Lipowiec 11,075 Thlr., bei Staniewo 7375 Thlr., bei Hundsfeld 10,525 Thlr., bei Czarnysad 5050 Thlr. — Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelderreste ist ein Drittel mit dem bis Johannis 1841 durch Amortisation getilgten Theile der übernommenen Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb dreier Jahre in drei gleich jährlichen Raten zu bezahlen.

Die speziellen Veräußerungs=Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Kauflustigen bereit und werden im Lizitations=Termine selbst vorgelegt werden.

Posen, den 12. November 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Mit Bezug auf die durch das hiesige Wochenblatt schon früher erfolgte Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß und in Erinnerung gebracht, daß am Montage den 7. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, im Lokale des Gastwirths Salomo vor der langen Brücke der Termin zum Verkauf von 338¾ Klafter Kiehnen=Klobenholz im Wege des Meistgebots ansteht.

Das Holz ist von sehr guter Beschaffenheit, ganz trocken, und nur ¼ Meile vom schiffbaren Strome entfernt. Eine unerläßliche Bedingung ist, daß von den Meistbietendbleibenden der vierte Theil ihres Gebots gleich im Termine angezahlt wird. Potsdam, den 19. November 1840.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister Jacquot.

---

* Es sollen für die Pulverfabrik bei Spandau 150 Klafter Faulbaumholz unter nachfolgenden Bedingungen angekauft werden.

1) Die Zweige müssen 1 Fuß lang, ungespalten, nicht über 1 Zoll stark, und vollständig abgeschält oder geplättet sein.
2) Der Verkäufer muß das Holz auf der Fabrik regelmäßig aufstellen, wobei 1 Klafter, wie gewöhnlich, 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch und 3 Fuß tief gerechnet wird.

3) Für eine Klafter des vorbeschriebenen Holzes wird der Preis von 9 Thalern gezahlt.

4) Lieferungen von weniger als einer vollen Klafter werden nicht angenommen.

5) Quantitäten von 1 bis 10 Klaftern können ohne weitere Anfrage an den letzten Tagen einer jeden Woche im Fabrik-Etablissement abgeliefert, die Uebersendung größerer Quantitäten muß jedoch vorher angemeldet werden.

Der Schluß der Lieferung wird zu seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Spandau, den 8. November 1840.

Die Direktion der Königl. Pulverfabrik.

---

* Der von der hiesigen Festungsarbeit entwichene Militairsträfling Ernst Kreitloff ist gestern wieder hier eingeliefert worden, und demnach der unterm 18. August d. J. erlassene Steckbrief erledigt.

Cüstrin, den 25. November 1840.

Die Königl. Kommandantur.

Da folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind:

a) Nr. 32,052 Litt. D über 100 Thlr.,
b) = 45,536 = E = 25 = ,
c) = 75,845 = G = 25 = ,
d) = 131,716 = U = 25 = ,

welche sämmtlich der Schule zu Britz bei Berlin gehörig und angeblich dem Prediger Ringeltaube daselbst am 28. November 1835 durch gewaltsamen Einbruch in seine Amtswohnung entwendet sein sollen, ferner:

e) Nr. 131,714 Litt. N über 25 Thlr., welcher dem Butterhändler Friedrich Wilhelm Böhe zu Hohenbruch bei Oranienburg im Laufe des Jahres 1836 oder noch früher angeblich gestohlen ist, so werden auf den Antrag der dabei betheiligten Interessenten alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem

auf den 25. August 1841,

Vormittags 11 Uhr, coram deputato, Kammergerichts-Referendarius Violet im Königl. Kammergerichte zu Berlin anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, die gedachten Staatsschuldscheine für amortisirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justizkommissarien Ebell, Wendland und Oberlandesgerichtsrath Martins zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 17. September 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht zu Berlin.

Das hierselbst in der Philippsstraße Nr. 20 belegene, dem Schlossermeister Deichmann gehörige, im Rohbau begriffene Grundstück, abgeschätzt nach dem Materialwerthe auf 5434 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. Juni 1840.

Das den Erben des Lehnschulzen Christian Friedrich Rosentreter gehörige Lehnschulzengut Nr. 6 zu Dalldorf, abgeschätzt auf 7638 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem dritten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich

1) die Wittwe Christoph, verwittwet gewesene Rosentreter, geb. Brugmann,
2) der vormalige Schulze Christian Friedrich Rosentreter

als eingetragene, dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, event. deren Erben, Behufs der Wahrnehmung ihres Interesses, so wie alle unbekannten Realinteressenten, bei Vermeidung der Präklusion, hiermit öffentlich vorgeladen.

Das dem Gastwirth C. F. Reuther, früher dem Gastwirth Neumann zugehörig gewesene, hierselbst in der Nauener Vorstadt, Bertinistraße Nr. 10 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Nr. 83. a, 83. b und 83. bb verzeichnete, auf 5010 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, welches dem Stadtgerichts-Nuntius Finck mittelst Adjudikationsbescheides vom 13. Dezember 1839 zugeschlagen worden, soll, wegen nicht erfolgter Belegung der Kaufgelder, im Wege der nothwendigen Subhastation anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 10. Juni 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Resubhastation.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 14 und 15 belegene, den Methfesselschen Eheleuten zugehörige Grundstück, taxirt zu 6962 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., soll wegen nicht belegter Kaufgelder anderweitig

am 23. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Brauer und Branntweinbrenner Georg Friedrich Rasenack gehörigen, zu Werder belegenen Grundstücke, nämlich:

1) ein Vol. I Fol. 225 des Hypothekenbuches verzeichnetes Wohnhaus, nebst Hof und Garten und einem am Galgenberge belegenen Weinberge, so wie
2) ein Vol. I Fol. 227 des Hypothekenbuches verzeichneter, am Galgenberge belegener Weinberg, nebst dem am Kesselberge belenen sogenannten alten Schießplan,

welche nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe resp. auf 2659 Thlr. 5 Sgr. und 3823 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

am 4. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, an Ort und Stelle zu Werder subhastirt werden.

Potsdam, den 31. Juli 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 15. August 1840.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Pinkert gehörige Wohnhaus, nebst dahinter liegendem Garten von circa ⅛ Morgen, in der Baruther Straße hierselbst belegen, taxirt auf 1148 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., soll Schuldenhalber

den 19. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe ist in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. August 1840.

Das in der Köpnicker Straße Nr. 53 belegene Grundstück der Schiffbauer Müllerschen Erben, taxirt zu 1643 Thlr. 7 Sgr., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. August 1840.

Das zwischen dem Hallischen und Kottbusser Thore außerhalb der Ringmauer belegene Ackerstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 627 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das Wohnhaus der verehelichten Stellmacher Elsholz zu Hegermühle Nr. 36, geschätzt auf 385 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im zweiten Büreau des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneider Ernst Ferdinand Fritze gehörige, zu Werder belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Garten und einem Weinberge, welches, — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 1591 Thlr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 7. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 6. September 1840.

Königl. Stadtgericht über Werder.

Das den Erben des Steuerdirektors Villaret gehörige, hierselbst am Bassin Nr. 10 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XII Nr. 895 verzeichnete, auf 5319 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 15. April 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 8. September 1840.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 10. Sept. 1840.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Christian Heinrich Sagert gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

1) ein Wohnhaus Nr. 80 in der Klosterstraße mit den dazu gehörigen Ländereien für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 913 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
2) ein Garten vor dem Berliner Thore am Mühlenstrom Vol. XI. B Nr. 25 im Hypothekenbuche verzeichnet, und abgeschätzt auf 67 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 8. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. September 1840.

Das Vol. III Nr. 104 des Hypothekenbuches hiesigen Stadtgerichts eingetragene, Berliner Straße Nr. 69 belegene Haus mit Hofraum und Garten, abgeschätzt auf 3900 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittstock, den 10. Sept. 1840.

Die dem Tuchmachermeister Johann Georg Schleeth gehörige, hierselbst im ersten Viertel in der Unterkettenstraße Nr. 98 belegene Bürgerstelle, eine halbe Waacke, bestehend

1) in der Baustelle der abgebrannten Wohn- und Nebengebäude, taxirt zu 68 Thlr. 10 Sgr.;
2) den in die Stelle der abgebrannten Gebäude tretenden Feuerkassen-Geldern von 519 Thlr. 20 Sgr.;
3) dem zum Hause gehörigen halben Waackenlande nebst Wiese, taxirt zu 80 Thlr. 22 Sgr.,

soll am 4. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Das Lehmannsche Kossäthengut Nr. 8 zu Stangenhagen, geschätzt auf 771 Thlr. 20 Sgr., soll am 4. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stangenhagen bei Beelitz verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur des Land- und Stadtgerichts zu Beelitz vor.

Nothwendiger Verkauf.
Justizamt Liebenwalde, den 18. Sept. 1840.

Das zu Liebenwalde belegene Kleinbürgergut des Hirten Schulze, abgeschätzt auf 529 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Bernau.
Bernau, den 21. September 1840.

Nachstehend aufgeführte, zum Nachlaß des allhier verstorbenen Ackerbürgers Jean Charles François Beranger gehörigen Grundstücke, als:

1) das hierselbst in der Brüderstraße sub Nr. 80 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 80. b. verzeichnete, auf 424 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. abgeschätzte Wohnhaus;
2) die vor dem Berliner Thore allhier sub Nr. 396 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 81 verzeichnete, auf 229 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Scheune;
3) die am Börnickschen Damme belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 56 verzeichnete, auf 60 Thlr. abgeschätzte Wiese;
4) die am Bernauischen Felde sub Nr. 96 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 75 verzeichnete, auf 487 Thlr. abgeschätzte Hufe Landes,

sind Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ist der Bietungstermin auf

den 29. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Angermünde.

Das Haus der Kränickeschen Kuranden, Klosterstraße Nr. 24, zu 1102 Thlr. 16 Sgr. abgeschätzt, soll

am 4. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Theilungshalber sollen folgende, dem Ackerbürger Karl Gottlieb Hauck und seiner Schwester Karoline Friedericke Hauck verehel. Gastwirth Foge zugehörige Grundstücke, nämlich:

A. nachstehende sechs, sämmtlich auf hiesiger Feldmark und in allen Schlägen belegene Viertelhufen-Land:

1) die in unserem Hypothekenbuche Vol. I. a Nr. 1 Pag. 1 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 288 Thlr. 10 Sgr.,
2) die in unserem Hypothekenbuche Vol. I. a Nr. 2 Pag. 9 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 288 Thlr. 10 Sgr.,
3) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. a Nr. 213 Pag. 449 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 294 Thlr.,
4) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. B Nr. 301 Pag. 1153 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 315 Thlr. 10 Sgr.,
5) die in unserem Hypothekenbuche Vol. II. B Nr. 302 Pag. 1161 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 315 Thlr. 10 Sgr.,
6) die in unserem Hypothekenbuche Vol. III. a Nr. 317 Pag. 33 verzeichnete Viertelhufe, abgeschätzt auf 256 Thlr. 20 Sgr.,

auf den 5. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden, und ferner

B. nachstehende anderweitige drei Grundstücke,

1) das in der Mühlenstraße hierselbst belegene, Vol. II. B Nr. 254 Pag. 725 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, Wiese und Kaveln, zusammen abgeschätzt auf 1468 Thlr. 15 Sgr.,
2) die vor dem Mühlenthore hierselbst belegene, Vol. I. B Nr. 133 Pag. 1037 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 290 Thlr. 20 Sgr.,
3) der vor dem Prenzlauer Thore am Buchholzschen Wege belegene, Vol. II Nr. 228. a Fol. 59 unseres Hypothekenbuches verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 34 Thlr. 10 Sgr.,

am folgenden Tage

den 6. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Templin, den 6. Oktober 1840.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 9. Oktober 1840.

Das allhier in der Bäckerstraße der Altstadt Nr. 148 belegene Wohnhaus, nebst Braugerechtigkeit, Hauskavel und Weideabfindungs-Parzelle des Bürgers und Braueigen Christoph Schulze, Vol. 3 Pag. 553 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1082 Thlr. 18 Sgr. 5½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1. Februar 1841 an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Spandau, den 16. Okt. 1840.

Das hierselbst in der Breiten-Straße Nr. 12 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 701 verzeichnete Grundstück des Brauigen Ferdinand Henkel, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1558 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

den 9. Februar 1841,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das in der Stadt Niemegk im Zauch-Belzigschen Kreise gelegene, dem Schäfer Gottfried Siebert gehörige brauberechtigte Wohnhaus mit Hintergebäude, zwei Stallgebäuden und einer Scheune in der Belziger Quergasse Nr. 89, und der dazu gehörigen Kavel Land am Spital Nr. 77, gerichtlich abgeschätzt auf 787 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Möbius subhastirt werden. Belzig, den 12. Okt. 1840.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Das Kleinhaus des Schlössermeisters Kralitz, nebst Separationsfleck, beide abgeschätzt auf 437 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Januar 1841

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk.

Die dem Gastwirth Otto zu Zinna gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, zwei Aecker am Klostersteindamm, geschätzt auf 455 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., und ein Heideland, geschätzt auf 96 Thlr. 21 Sgr. ½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 2. Februar 1841

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Mittenwalde.

Die den Erben des Webermeisters Karl Wilhelm Bergmann gehörige, vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, im neuen Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 293 verzeichnete halbe Hufe Acker, nebst dem dazu gehörigen Hütungs-Entschädigungsplan am Pfennigsberge, abgeschätzt auf 639 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur täglich einzusehenden Taxe, soll

am 29. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten Realprätendenten, unter der Warnung der Präklusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Strausberg, den 22. Oktober 1840.

Das in der Ritterstraße hierselbst sub Nr. 239 belegene, zum Nachlaß des verstorbenen Glasermeisters Christian Ludwig Miegel gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 628 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., soll

am 9. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 23. Okt. 1840.

Das hierselbst vor dem Rheinsberger Thore belegene Wohnhaus nebst Garten des Schankwirths und Musikus Adam Steinert, abgeschätzt auf 2075 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Das den Gebrüdern Karl und Friedrich Brandner gehörige, zu Fürstenwerder belegene Ackergrundstück Nr. 30, abgeschätzt auf 3399 Thlr. 20 Sgr., soll

am 10. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in Fürstenwerder an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Prenzlau, den 24. Oktober 1840.

Reichsgräflich von Schwerinsches Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Zossen, den 27. Oktober 1840.

Das im Dorfe Kummersdorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 367 verzeichnete, dem Mühlenmeister Christian Friedrich Bergemann gehörige Grundstück, bestehend aus einem Lehnbauergut, einer Schneidemühle mit 25 Morgen Wiesen, 2 Morgen Gärten, einer Teichwiese und der Fischerei auf dem Mühlenteiche, so wie einer Wassermühle, gerichtlich abgeschätzt auf 5119 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., soll Schuldenhalber in termino

am 27. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 30. Oktober 1840.

Der allhier vor dem Wasserthore der Neustadt belegene Garten, nebst dem Wohnhause, Kegelbahn und Zubehör des Kaufmanns Karl Heinrich Wilhelm Dilschmann, Vol. II Pag. 193, Nr. 56. c des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1552 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Siemon an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Justizamt Löcknitz zu Prenzlau, den 10. November 1840.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Christian Scherping zu Battin zugehörige, im Battiner Hypothekenbuche Vol. II Fol. 17 eingetragene und auf 93 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Büdnerstelle, soll

am 4. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Brüssow verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur zu Prenzlau eingesehen werden.

In der bei hiesiger Stadt Röbel an der Müritz belegenen Alt-Röbelschen Kirchenhölzung sollen am 7. und 8. Dezember d. J.
Eichen zu Bau-, Brenn- und Nutzholz,
am 9. desselben Monats
Tannen zu Bauholz, einzeln auf dem Stamme gegen baare Bezahlung in neuen Zweidritteln, und
am 10. desselben Monats
Tannen-Brennholz in Haufen gegen baare Bezahlung in gutem Gelde öffentlich verkauft werden. Der Verkauf beginnt an jedem dieser Tage Vormittags 9 Uhr, und wird sowohl überhaupt, als an jedem der genannten Tage bis Abend so lange fortgesetzt, als sich Kaufliebhaber finden und annehmliches Gebot erfolgt.

Röbel im Großherzogthum Schwerin, den 16. November 1840.

Im Auftrage Hoher Landesregierung.
Leubert. Engel.

Zweites Extra-Blatt

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Dezember 1840.

* Dem Fabrik-Unternehmer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unterm 19. November 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Art von Patronen

für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Dem Fabrik-Unternehmer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unterm 19. November 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Gewehrschloß mit Perkussions-Einrichtung und auf eine neue Art von Zündhütchen

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

* Der Frau von Wodpol zu Zabno bei Czempin im Großherzogthum Posen ist unterm 19. November 1840 ein für die Dauer von fünf Jahren, von dem gedachten Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie gültiges Patent

1) auf einen durch Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Einrichtung für neu und eigenthümlich erachteten Bratofen, und
2) auf eine durch Zeichnung dargestellte, für neu und eigenthümlich erachtete Bratpfanne,

ertheilt worden.

* Die bei dem hiesigen Rentamte aus dem diesjährigen Einschutt noch vorhandenen

11	Scheffel	15 Metzen	Weizen,
86	=	11 =	Roggen,
10	=	7 =	Gerste und
146	=	11 =	Hafer,

sollen am 21. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rentamts-Lokale meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden. Der Zuschlag erfolgt nach Befinden sofort, in jedem Fall aber ist der vierte Theil des Gebots gleich im Termine zu deponiren. Lübben, den 1. Dezember 1840.

Königl. Rentamt.

Steckbrief.

Der Dienstknecht Friedrich Diepow aus Glambeck bei Angermünde in der Ukermark, hat am 15. d. M. die nachstehend verzeichneten, zu seinem Gebrauch angefertigten, seiner Brotherrschaft gehörigen Sachen, als: einen leinenen Kittel, eine leinene Hose, ein Paar lange neue Stiefeln, ein Paar neue wollene Handschuhe, ein Paar neue blauwollene Strümpfe, zwei neue und ein altes Hemde, eine neue Zwillichhose, eine schwarzgraue Tuchjacke mit gelben Knöpfen, eine schwarzgraue Tuchhose, eine braune Tuchweste mit schwarzen Streifen, veruntreut und sich vom Vorwerke Buchohlz, wo er im Dienste stand, heimlich entfernt. Muthmaßlich hat er seinen Weg nach Neustadt-Eberswalde, wo seine Tante, deren Name nicht angegeben werden kann, wohnt, eingeschlagen. Da nun die Habhaftwerdung dieses wahrscheinlich sich vagabondirend umhertreibenden Menschen sehr wünschenswerth ist, damit er zur Herausgabe der veruntreuten Effekten angehalten und zur Bestrafung gezogen werden kann, so bitten wir ergebenst, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn uns mittelst Transports zuführen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 19. November 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: ungefähr 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarzbraun und stark, Bart: schwach, Zähne: gesund, Gesichtsfarbe: voll und roth, etwas von der Sonne verbrannt, Statur: mittel, schlank; besondere Kennzeichen: ein rascher Gang mit kurzen Schritten, wobei er die Füße etwas auswärts setzt, und spricht derselbe den Ukermärkschen Dialekt.

Es sollen für hiesige Stadt noch zwei Nachtwächter angestellt werden, wozu sich innerhalb 2 Monate versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, mit Vorlegung ihrer Zivil-Versorgungsscheine, auch glaublicher Atteste über ihren Gesundheitszustand und ihre gute Führung, persönlich bei uns melden können. Das jährliche Gehalt für jede dieser Nachtwächterstellen beträgt 50 bis 60 Thlr.

Wittstock, den 26. November 1840.

Der Magistrat.

Der Neubau eines massiven zweistöckigen Schulhauses, mit Ausschluß des Materials für die Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Arbeiten, welche besonders geliefert werden, zu 2443 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. veranschlagt, soll

am 14. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, wozu qualifizirte Unternehmer mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß die erforderlichen Arbeiten jedes Gewerbes für sich, und dann der Bau im Ganzen ausgeboten werden sollen. Die Anschläge und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Sandau, den 26. November 1840.

Der Magistrat.

Der ¼ Meile vom Amte Zechlin und ⅛ Meile vom Dorfe Luhme entfernt liegende große Heege-See soll von uns, im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf den 8. Januar 1841,

Vormittags 9 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst anberaumt, und laden zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Verkaufsbedingungen, so wie der Ertrags- und Veräußerungs-Anschlag und die Grenzbeschreibung von dem qu. See täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Amt Zechlin, den 23. November 1840.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg, den 4. November 1840.

Das zu Spitzmühle bei Buchholz belegene, der verehelichten Schuhmacher geb. Hartenfels gehörige Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 450 Thlr., soll im Termine

den 13. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation beim von Rohrschen Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Das zu Meyenburg in der Marktstraße sub Nr. 167 belegene Haus des Schmiedemeisters Johann Samuel Franck, taxirt zu 196 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., soll am 25. März 1841, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Meyenburg subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die den Erben des Amts-Chirurgus Puder gehörigen Grundstücke:

1) das in der Kirchgasse zu Belzig gelegene Wohnhaus mit Zubehör, Nr. 167, abgeschätzt auf 626 Thlr. 11 Sgr., und
2) zwei sächsische Morgen Wiesen an der Lütter Hütung, Strich 19 Nr. 11 zwischen dem Neuen- und Kohlgraben, von 4 Magdeburger Morgen 115 □Ruthen, abgeschätzt auf 139 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen den 5. März 1841,

von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Belzig, den 16. November 1840.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 11. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Die nach § 57 der Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) für den Tilgungsfonds des unterzeichneten Kredit-Instituts bisher erforderlich gewesenen Pfandbriefe B im Gesammtbetrage von 12,075 Thlr., und zwar:

№ 267. Verloosung der Pfandbriefe B. I. 558. Dez.

à 1000 Thlr.: № 66. 120. 121. 145. 146. 245. 246;
» 500 » » 1011. 1238. 1245. 1499. 1500. 1501;
» 200 » » 3008. 3168. 3169. 3392. 3393. 3456. 3462. 3464;
» 100 » » 5514. 5515. 6411. 6412;
» 25 » » 20,539. 20,540. 20,541,

sind mit Allerhöchster Genehmigung von der Börse aufgekauft und, der Bestimmung § 61 der erwähnten Verordnung zufolge, außer Kours gesetzt und deponirt worden.

Von jetzt ab tritt die planmäßige Verloosung ein, welche zunächst hinsichtlich der für das Jahr 1840 noch mit 7000 Thlr. disponiblen Beträge des Tilgungsfonds,

am 28. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Berlin in dem Geschäftslokale des Kredit-Instituts im Seehandlungs-Gebäude, in Gegenwart von drei Mitgliedern des Instituts stattfinden wird.

Die gezogenen Nummern werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 2. Dezember 1840.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

* *

Potsdam, den 7. Dezember 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. November 1840.

№ 268. Zensursache. I. 2042. Nov.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 20. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 31. Oktober d. J., auf Grund des Artikels XI der Zensurverordnung vom

18. Oktober 1819, die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zwei und dreißig Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet hat.

1) Naturschilderungen, Sittenzüge und wissenschaftliche Bemerkungen aus den höchsten Schweizeralpen, besonders in Süd-Wallis und Graubündten, von Christian Moritz Engelhardt. Basel, 1840. Im Verlage der Schweighäuserschen Buchhandlung.

2) Die Schlacht am Morgarten. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Fragmente aus Reisebildern. Von Wilhelm Rueß. Gedruckt in Wenifelden. In Kommission bei Huber & Komp. in St. Gallen und Bern: 1840.

3) Das Christenthum, als organisches Prinzip aller Menschenbildung, in seiner Anwendung auf die Volksschule und Kindererziehung, insbesondere aber auf die Einrichtung der Schullehrer-Seminarien, von Johann Heinrich Bruch, Doktor der Philosophie. Zürich, S. Höhr. 1840.

4) Beiträge zur Einleitung in die Newtonsche oder mathematische Naturphilosophie von Friedrich Gensler, Dr. phil. Erstes Heft. Bern, bei C. A. Jenni, Sohn. 1840.

5) Von der Pflicht zur Denuntiation von Verbrechen. Eine juristische Abhandlung von Franz Hahn, Dr. jur., Prokurator. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 1839.

6) Thomas Platter und Felix Platter; zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVIten Jahrhunderts; herausgegeben von Dr. D. A. Fechter, Lehrer am Gymnasium zu Basel. Basel, 1840. Druck und Verlag von Seul und Mast.

7) Buchhaltung für den Handwerks- und Bauersmann. Von Christ. Friedrich Stößner. Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung. 1840.

8) Gemeinfaßliche Geschichte der religiösen und philosophischen Ideen; mit besonderer Rücksicht auf das Leben und Wirken der Weisen aller Völker und Zeiten. Dargestellt von Dr. J. Thomas Scherr, Erziehungsrath und Seminardirektor, und Johannes Scherr, Ph. C. Schaffhausen, Verlag der Brodtmannschen Buchhandlung. 1840.

9) Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Von der Stiftung der Bunde bis zur Reformation. Vorlesungen, gehalten zu Basel von Dr. Heinrich Gelzer, Dozent an der Universität Basel. Basel, Schweighauser'sche Buchhandlung. 1840.

10) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. Dritter Band. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Siebenter Theil. Aarau, 1840. H. R. Sauerländer's Verlags-Buchhandlung.

11) Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deutschen, von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen 2c. Von Dr. Heinrich Kurz. Zweite Abtheilung:

Schiller bis Bock. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1840.

12) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations- und Festgeschenk von Karl Steiger, Verfasser der Wochenpredigten, St. Gallischem Kirchenrathe und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin.

13) Beowulf. Heldengedicht des achten Jahrhunderts. Zum ersten Male aus dem Angelsächsischen in das Neuhochdeutsche stabreimend übersetzt und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Ludwig Ettmüller. Mit einem Kärtchen. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.

14) Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. Fünften Bandes erste Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Komp. Körber. 1840.

15) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach römischem, englischem und französischem Rechte und den neuern deutschen Gesetzgebungen von Heinrich Escher. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1840.

16) Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Zivilrechts, von Dr. Karl Otto von Madai, Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Dorpat. Riga und Leipzig, Verlag von Edmund Götschel. 1839.

17) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Herausgegeben von Dr. Ludwig Snelle. Erster Band. Bundesstaatsrecht, in fünf Büchern. Zürich, bei Orell, Füßli & Komp. 1839.

18) Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Verfasser. Von Dr. Adolph Karl Peter Callisen, Ritter rc. Sieben und zwanzigster Band, C — E. Kopenhagen, 1839. In Kommission im Königl. Taubstummen-Institute zu Schleswig und beim Universitäts-Buchhändler C. A. Reitzel in Kopenhagen.

19) Bemerkungen über die Weise, wie die Oeffnung in dem Schädel, nach der Trepanation oder anderem Knochenverluste, ausgefüllt wird. Von Dr. G. Vrolik, Ritter rc. Mit einem Kupfer. Amsterdam, bei Johannes Müller. 1837.

20) Erster medizinischer Jahresbericht vom Marien-Krankenhause für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1836. Von dem Oberarzt dieser Anstalt, Dr. H. U. L. v. Roos, Staatsrath rc. St. Petersburg, gedruckt bei Karl Kray. 1837.

21) Zweiter medizinischer Jahresbericht vom Marien-Krankenhause für Arme in St. Petersburg vom Jahre 1837. Von dem Oberarzt dieser Anstalt, Dr. H. U. L. v. Roos rc. St. Petersburg, gedruckt auf Kosten des Kaiserlichen Erziehungshauses bei Karl Kray. 1838.

22) Paris und London für den Arzt, besonders in Rücksicht der öffentlichen Kranken- und Verpflegungsanstalten, geschildert von Johann Friedrich Weiße, Dr. der Arzneikunde. Erstes Bändchen. Paris. St. Petersburg, im Buchladen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. In Halle bei Hemmerde und Schwetschke. 1820.

23) Das Seebad zu Dubbeln. Dargestellt von Dr. W. Sodoffsky rc. Riga und Mitau, bei Edmund Götschel. 1839.

24) Grundriß einer Geschichte der Botanik in Bezug auf Rußland. Von Dr. E. R. Trautwetter, Direktorgehülfen am Kaiserlichen botanischen Garten zu St. Petersburg. St. Petersburg, 1837. Aus der Druckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

25) Dendrologisch-ökonomisch-technische Flora der im Russischen Kaiserreiche bis jetzt bekannten Bäume und Sträucher, nebst deren vollständigen Kultur und einem vollständigen Anhange, von J. H. Zigra ꝛc. Erster und zweiter Band. Dorpat, 1839. Gedruckt bei Lindfor's Erben.

26) Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und anderen Hauptverträgen als Beilagen. Luzern, gedruckt in der Meyerschen Buchdruckerei. 1839.

27) Geschichte des Appenzellischen Volkes. Neu bearbeitet von Johann Kaspar Zellweger ꝛc. Dritter Band, erste Abtheilung. Trogen, Druck von Johann Schläpfer. 1839.

28) Urkunden zu Johann Kaspar Zellweger's Geschichte des Appenzellischen Volkes. Dritten (letzten) Bandes zweite und dritte Abtheilung, enthaltend die Urkunden von 1532 bis 1564 und von 1565 bis 1597. Trogen, Druck und Verlag von Johann Schläpfer. 1837 und 1838.

29) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Von Dr. J. C. Bluntschli, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Zürich. Erster Theil: Die Zeit des Mittelalters. Zweiter Theil: Die neuere Zeit. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli & Komp. 1838 und 1839.

30) Einiges über Ungarn. Nach dem Néhány szó à l'overseny körül des Grafen Stephan Széchenyi. Aus dem Ungarischen übersetzt von Herrmann Klein. Pesth, Verlag von Gustav Heckenast. 1839.

31) Das Banat in topographisch-naturhistorischer Beziehung, mit besonderer Berücksichtigung der Herkulesbäder nächst Mehadia und ihrer Umgebungen. Von Joseph von Dorner, Apotheker. Preßburg, Druck und Verlag von C. F. Wigand. 1839.

32) Bericht an Se. Majestät den Kaiser über das Ministerium des öffentlichen Unterrichts für das Jahr 1834. St. Petersburg, bei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Dezember 1840.

№ 269. Gedenkblatt der Huldigung. I. 1899. Nov.

Im Verlage von W. Cornelius zu Stralsund und in Kommission bei A. Schepeler zu Berlin ist ein Gedenkblatt der am 15. Oktober d. J. zu Berlin vollzogenen Erbhuldigung erschienen, welches zum Preise von 10 Sgr. durch die Buchhandlungen zu beziehen ist.

Bei der empfehlungswerthen Fassung dieses lithographirten Blattes machen wir auf dasselbe im höheren Auftrage hierdurch aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 67. Fahren über den Weihnachtsmarkt zu Berlin.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die breite Straße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts-Heiligenabnd, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichem Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab, bis nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zugelassen werden. Fuhrwerksbesitzer haben sich hiernach zu achten, und die Wagenführer den betreffenden näheren Anweisungen der diensthabenden Polizeibeamten und Gendarmen, bei Vermeidung von Einem Thaler Strafe, oder nach den Umständen sofortiger Verhaftung, unweigerlich zu genügen.

Berlin, den 5. Dezember 1840.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

№ 68. Straßenbenennung.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der bisher noch unbenannte Straßentheil zwischen der Jannowitz-Brücke, der Holzmarkt- und Alexander-Straße, die Bezeichnung:

»an der Jannowitz-Brücke«

erhalten soll. Berlin, den 27. November 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1839.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober 1839 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1839 Stück 50, und außerordentliche Beilage zum Amtsblatte Nr. 50 der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1839 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
hatten sich am Schlusse des Jahres 1838 befunden	300	64	104	468
Im Jahre 1839 sind eingeliefert worden	863	129	32	1024
Summa	1163	193	136	1492
Davon sind:				
1) gestorben..................	22	3	1	26
2) entwichen, jedoch wieder eingebracht	5	—	—	5
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen.....	34	—	—	34
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	730	137	6	873
5) in Dienst oder in die Lehre untergebracht.......	8	3	14	25
6) nach andern Anstalten translozirt.	26	5	2	33
Es sind also im Jahre 1839 überhaupt abgegangen.....	825	148	23	996
und am Schlusse des Jahres 1839 im Hause geblieben ...	338	45	113	496

Unter den 113 Kindern, welche sich in der, von dem Landarmen- und Arbeitshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt befinden, waren 81 Knaben und 32 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt überhaupt befindlich gewesenen Personen hat für den Tag .... 446 Köpfe betragen, worunter:

a) Kranke 33,
b) Kinder, inkl. 6 Kranke, ... 102,
c) Krüppel und zur Arbeit Unfähige 26,
d) interimistische Domestiken 1,

zusammen = 162,

und wonach durchschnittlich zur Arbeit übrig geblieben sind .... 284.

Hiervon sind noch .... 14 schwache Personen abzusetzen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß als arbeitsfähig übrig bleiben .... 270, von denen zum vollen Pensum 176, zum halben Pensum 94 oder 47, überhaupt also zum vollen Pensum gerechnet 223 Personen beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 304 Arbeitstagen verdient:

1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	6538 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.,
2)	- - Handspinnerei	237 -	20 -	8 - ,
3)	- - Leinwandfabrikation	1202 -	24 -	— - ,
4)	- - Tuchweberei	220 -	— -	— - ,
5)	- dem Gipsstampfen	585 -	— -	— - ,
6)	- der Schneider- und Schuhmacher-Arbeit	484 -	4 -	6 - ,
7)	- dem Federnreißen, Zwirn- und Hanfgarnspinnen	170 -	17 -	6 - ,
	zusammen	9438 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.,

zu welcher Summe noch .... 1773 - 10 - — - hinzutreten, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 201 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Im Jahre 1838 waren in die Anstalt 886 Personen eingeliefert, und durchschnittlich in derselben täglich befindlich gewesen 440, wogegen im Jahre 1839 1024 Individuen eingebracht, durchschnittlich aber 446 Köpfe im Hause gewesen sind.

Unter den in die Anstalt im Laufe des Jahres 1839 eingelieferten 992 Bettlern ꝛc. (863 Männer, 129 Frauen) befanden sich 445 Rückfällige, und zwar 399 Männer und 46 Frauenzimmer.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern sind für das Jahr 1839 wiederum einige Prämien für Gendarmen bewilligt worden.

II. A. In der, der Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen gewidmeten Abtheilung des Landarmenhauses bei Wittstock, hatten sich am Schlusse des	Pfleglinge. Blödsinnige.	Pfleglinge. Hospitaliten.	Kinder.	Summa.
Jahres 1838 befunden	68	135	11	214
Im Laufe des Jahres 1839 sind eingeliefert worden	9	57	14	80
Summa	77	192	25	294
Davon sind:				
1) gestorben	4	10	1	15
2) entwichen	—	5	—	5
3) nach andern Anstalten translozirt	—	1	2	3
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	—	14	2	16
5) entlassen	2	2	2	6
Es sind also im Jahre 1839 abgegangen	6	32	7	45
und am Schlusse des Jahres 1839 in Bestand geblieben	71	160	18	249

Unter den 231 Erwachsenen waren 145 Männer und 86 Weiber, und unter den 18 Kindern 7 Mädchen.

Im Jahre 1838 hatten sich durchschnittlich täglich 206 Individuen im Hause befunden. Dagegen hat die Durchschnittszahl der im Jahre 1839 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge täglich 232 Köpfe betragen, unter denen sich 98 Kranke und Arbeitsunfähige befanden. Die übrigen 134 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 685 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verdient. Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt hat sich auf 943 Thlr. 9 Pf. berechnet.

II. B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Naturalverpflegung ein Jahrgeld baar gezahlt wird,	im Invalidenhause zu Wittstock.	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
hatte sich am Schlusse des Jahres 1838 belaufen auf	103	82	185
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1839 zur Verpflegung ferner überwiesenen	33	—	33
sind	136	82	218
wovon jedoch die im J. 1839 gestorbenen ꝛc. Individuen abgehen mit	27	9	36
so daß am Schlusse des Jahres 1839 vom Landarmenfonds noch zu verpflegen waren	109	73	182

Invaliden, einschließlich deren Frauen und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben sich im Jahre 1839 auf 3021 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. belaufen.

III. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

hatten sich am Schlusse des Jahres 1838 an Geisteskranken befunden:	Männer.	Frauen.	Summa.
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend	73	46	119
b) verschiedenen, bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Pflegegelder aufgenommene Irre	21	16	37
zusammen	94	62	156
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden	13	12	25
überhaupt	107	74	181
Davon sind: 1) als geheilt entlassen	2	4	6
2) gestorben	1	5	6
3) ungeheilt zurückgenommen	—	1	1
4) nach der Anstalt bei Wittstock translozirt	4	2	6
Es sind mithin im Laufe des Jahres 1839 aus der Anstalt abgegangen	7	12	19
und am Schlusse desselben darin geblieben	100	62	162

von denen 119 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angehören, 43 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind.

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Pfleglinge, welche sich im Jahre 1838 auf 151 belaufen hatte, betrug im Jahre 1839: 160 für jeden Tag.

Von den in der Anstalt gewesenen 160 Pfleglingen waren theils zu jeder Beschäftigung unfähig, theils konnten nur nutzlos beschäftigt werden 62, die übrigen 98 Personen haben, auch in physischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten, periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und baar:

1) durch Flachs- und Hedespinnen	81	Thlr.	19	Sgr.	5	Pf.,
2) " Federnreißen	103	"	16	"	6	" ,
3) " Handarbeiten außerhalb der Anstalt	981	"	19	"	6	" ,
zusammen	1166	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.,
sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt	390	"	21	"	8	" ,
im Ganzen also eingebracht	1557	Thlr.	17	Sgr.	1	Pf.

IV. Die Unterhaltungskosten

für Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Administrationskosten der Anstalten, haben im Jahre 1839 betragen:	in der Anstalt zu Strausberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wittstock. Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin. Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für im Durchschnitt täglich in der Anstalt zu Strausberg verpflegte 446 Häuslinge	26903	21	—						
Latus	26903	21	—						

b) für

	in der Anstalt zu								
	Strausberg.			Wittstock.			Neu-Ruppin.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	26903	21	—						
b) für im Durchschnitt täglich verpflegte 102 Invaliden und 232 Pfleglinge in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock	.	.	.	16262	11	3			
c) für im Durchschnitt täglich unterhaltene 160 Geisteskranke in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin	.	.	.	.	.	.	12723	10	6
mithin gegen das Jahr 1838, in welchem die Ausgaben sich beliefen									
ad a) für 440 Häuslinge auf	25825	14	1						
ad b) für 81 Invaliden und 206 Pfleglinge auf	.	.	.	14137	16	2			
ad c) für 151 Geisteskranke auf	.	.	.	.	.	.	10013	29	9
im Jahre 1839 mehr:									
bei Strausberg	1078	6	11						
" Wittstock	.	.	.	2124	25	1			
" Neu-Ruppin	.	.	.	.	.	.	2709	10	9

so daß überhaupt an Unterhaltungskosten für das Jahr 1839

= 5912 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

mehr als im Jahre 1838, wegen Vermehrung der Zahl der Detinirten und Pfleglinge, ausgegeben worden sind.

V. Die Unterhaltungskosten für das Jahr 1839 haben durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Landarmenhause zu Strausberg:			
für einen gesunden, arbeitsfähigen Detinirten	47	4	6
(nach Abzug des Arbeitsverdienstes 24 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.)			
für einen Kranken	55	26	10
für ein Kind	49	28	3
2) im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock:			
für einen Blödsinnigen oder Hospitaliten	44	26	4
für einen Invaliden	51	16	5
3) in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken	79	15	8

VI. An Armenunterstützungen und erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind im Jahre 1839: 1836 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. aus dem Kurmärkischen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds	baar und in Zins tragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1838 einen Bestand von	32277	26	3	11186	3	6
und weiset am Schlusse des Rechnungsjahres de 1839 einen Bestand nach von	35365	11	5	12210	19	—
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	3087	15	2	1024	15	6
und bei den Naturalbeständen der drei Anstalten mit Hinzurechnung eines Spinnlohnrestes von	.	.	.	605	15	3
ebenfalls vermehrt um	.	.	.	1630	—	

wonach also ein günstiger Rechnungsabschluß auch für das Jahr 1839 erzielt worden ist.

Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1839 in Bestand verbliebene Kassenvermögen bestand aus 33,500 Thlr. in Staatspapieren und 1865 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. baar.

Von den vorerwähnten Naturalbeständen im Werthe von 12,210 Thlr. 19 Sgr. befanden sich für 8137 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. im Landarmenhause zu Strausberg, für 3014 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock, und für 1058 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. Außerdem gehört zu dem Vermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1839 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der drei Anstalten. Berlin, den 6. November 1840.

Ständische Landarmendirektion der Kurmark.

Vermischte Nachrichten.

Unter dem Titel:

»Vom Wasserleitungsrecht. Abhandlung des G. D. Romagnosi. Nebst Fragmenten aus dessen Privat-Wasserrecht im Auftrage Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei auszugsweise übersetzt von Marcus Niebuhr, Auscultator.«

ist in dem Verlage von J. F. Lippert zu Halle ein Werk erschienen, dessen Inhalt über das in den Lombardischen Staaten bestehende Wasserrecht nähere Auskunft giebt, und zu einem sicheren und zuverlässigen Urtheil darüber führt, in welchem Maaße die dortigen Einrichtungen in der Berieselungs-Kultur sich auch auf die hiesigen Verhältnisse anwenden lassen.

Da dieses Werk für das juristische und das landwirthschaftliche Publikum von Interesse sein dürfte, so wird auf dasselbe hierdurch aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 24. November 1840. Königl. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Dezember 1840.

* Das den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht & Komp. in Berlin unterm 5. September 1839 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, so weit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, wieder aufgehoben worden.

---

* Den Banquiers, Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin, ist unterm 28. November 1840 ein Patent:

1) auf eine bei der gebräuchlichen Wollstreich-Maschine angebrachte Vorrichtung Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten von beliebiger Länge und Dicke, so wie
2) auf eine Walzen-Vorfilz-Maschine und
3) auf eine Nachfilzmaschine, Behufs der Anfertigung gefilzter Waaren aus Wolle allein oder mit Zusatz von anderem Thierhaar, Seide u. s. w.

wie diese Apparate in der durch Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Dem Fabrikanten Georg Armytage zu Berlin ist unterm 28. November 1840 ein Patent

auf mehrere Abänderungen des Kollir-Strumpfstuhls, so weit solche nach den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

* Durch das am 22. September d. J. erfolgte Ableben des Predigers Nobiling ist die Pfarrstelle zu Klein-Kreuz, Königlichen Patronats, erledigt worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

---

* Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnysad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnysad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine Potaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung des Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin.

Das Gesammt-Areal beträgt 2092 Morgen 147 □Ruthen. Darunter sind:

an Acker	1118 M.	101 □R.,	
= Wiesen	122 =	59 = ,	
= Raumweiden	24 =	14 = ,	
= urbar zu machendem Forstlande	529 =	82 = ,	
= Teichen	121 =	11 = ,	

an Gärten	78 M.	21 □R.,	
= Hof= und Baustellen	27 =	43 = ,	
= Wegen und Unland	71 =	176 = ,	
Summa wie oben	2092 M.	147 □R.	

Zum Gute Staniewo gehören:

an Acker	873 M.	73 □R.,
= Wiesen	93 =	95 = ,
= Gärten	13 =	150 = ,
= Separat = Hütungen und Forstland	142 =	122 = ,
= Teichen	24 =	70 = ,
= sonstigen Gewässern	4 =	53 = ,
= Hof= und Baustellen	4 =	78 = ,
= Wegen und Unland	45 =	121 = ,
in Summa	1202 M.	42 □R.

Zum Gute Hundsfeld gehören:

an Acker	1285 M.	146 □R.,
= Wiesen	26 =	39 = ,
= Gärten	7 =	29 = ,
= Raumweiden	7 =	57 = ,
= urbar zu machendem Forstlande	485 =	97 = ,
= urbar zu machenden Teichen	18 =	90 = ,
= Hof= und Baustellen	3 =	164 = ,
= Unland	39 =	151 = ,
in Summa	1874 M.	53 □R.

Zum Gute Czarnysad gehören:

an Acker	1096 M.	136 □R.,
= Wiesen	95 =	69 = ,
= Obst= und Gemüse=Gärten	42 =	68 = ,
= Raumweiden	18 =	139 = ,
= urbar zu machendem Forstlande	508 =	106 = ,
= Teichen	6 =	20 = ,
= Hof= und Baustellen	8 =	54 = ,
= Unland	41 =	136 = ,
in Summa	1818 M.	8 □R.

Das Minimum des Kaufgeldes für das Gut Lipowiec nebst Zubehör beträgt 43,400 Thlr., für Staniewo 17,300 Thlr., für Hundsfeld 23,800 Thlr., für Czarnysad 26,500 Thlr. An Pfandbriefen übernehmen Käufer in vim pretii bei Lipowiec 11,075 Thlr., bei Staniewo 7375 Thlr., bei Hundsfeld 10,525 Thlr., bei Czarnysad 5050 Thlr. — Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelderreste ist ein Drittel mit dem bis Johannis 1841 durch Amortisation getilgten Theile der übernommenen Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb dreier Jahre in drei gleich jährlichen Raten zu bezahlen.

Die speziellen Veräußerungs=Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Kauflustigen bereit und werden im Lizitations-Termine selbst vorgelegt werden.

Posen, den 12. November 1840.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Für das Jahr 1841 werden die bei dem unterzeichneten Gerichte abzuhaltenden Forstgerichtstage festgesetzt auf den 14. und 15. Januar, den 18. und 19. Februar, den 18. und 19. März, den 15. und 16. April, den 13. und 14. Mai, den 17. und 18. Juni, den 15. und 16. Juli, den 12. und 13. August, den 16. und 17. September, den 14. und 15. Oktober, den 11. und 12. November, den 16. und 17. Dezember, jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab. Zossen, den 18. November 1840.

Königl. Land= und Stadtgericht.

---

* Für das Jahr 1841 stehen folgende Forstgerichtstage an:

1) für das Königl. Forstrevier Biesenthal: am 4. Januar, 8. Februar, 8. März, 19. April, 10. Mai, 14. Juni, 6. September und 6. Dezember;
2) für das Königl. Forstrevier Liepe: am 13. Januar, 17. Februar., 17 März, 21. April, 19. Mai, 23. Juni, 15. September und 15. Dezember;
3) für die Königl. Forstreviere Grimnitz und Schmargendorf: am 19. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 21. September und 21. Dezember;
4) für die hiesige Stadtforst; am 12. Januar, 16. März, 8. Juni und 14. Dezember;

und zwar jedesmal Vormittags von 9 bis 1 Uhr, an der Gerichtsstelle hierselbst.

Neustadt=Eberswalde, den 3. Dez. 1840.

Königl. Preuß. Land= und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Knecht Karl Lüsch hat vor Eröffnung einer gegen ihn wegen muthwilliger Beschädigung fremden Eigenthums verhängten Untersuchung, am 21. Oktober d. J. seinen Aufenthalt zu Neuholland heimlich verlassen, und sich muthmaßlich auf Schiffahrt begeben. Es wird daher gebeten, auf ihn zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Liebenwalde, den 27. November 1840.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Name: Karl Lüsch, auch Wolff, Alter: ungefähr 30 Jahr, Geburtsort: Zehdenick, letzter Aufenthaltsort: Neuholland, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: schwarzbraun, Figur: klein und schlank, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Augen: grau, und die Augenlieder etwas entzündet, Nase: klein und spitz, Zähne: vollständig und gesund.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit 2 alten Röcken (einem blauschwarzen Percan und einem grauschwarzen), grauen leinenen Hosen, einer blauen Tuchmütze und Schuhen.

---

* Der Fuhrknecht Georg Christian Crawack und der Fuhrmann Johann Jakob Rammin zu Berlin sind wegen liebloser Unterlassung aller Rettungsversuche bei Verunglückung eines Menschen, ein Jeder zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, was auf Grund der wider sie ergangenen Erkenntnisse hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Landsberg, den 28. November 1840.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Marienstraße Nr. 2 hierselbst belegene, dem Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Printz zugehörige Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 21,002 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. April 1841,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juni 1840.

Das in der Auguststraße Nr. 3. a belegene Schulzsche Grundstück, taxirt zu 21,027 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1840.

Das in der Wallstraße Nr. 7 und 8 belegene, den Erben des Rentiers Benjamin Gottlieb Mann gehörige Grundstück, taxirt zu 51,054 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., soll

am 16. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung der Präklusion gleichzeitig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. August 1840.

Das in der Dresdener Straße Nr. 76 belegene Grundstück der Schönebeckschen Erben, taxirt zu 4840 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll am 2. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, den 8. September 1840.

Die zu Alt-Lüdersdorf sub Nr. 70 belegene, Vol. II Fol. 374 des Hypothekenbuches eingetragene, und auf 700 Thlr. abgeschätzte Büdnerstelle des Christian Wuck soll auf

den 16. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1840.

Das an der Friedrichsgracht Nr. 1 belegene Grundstück der Eilersschen Eheleute, taxirt zu 1486 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll am 5. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittenberge.

Die zum Nachlaß des Arbeitsmanns Joachim Christian Schramm gehörenden Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche Vol. II sub Nr. 107. a verzeichnete Wohnhaus, zu 156 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.,
2) ein Garten in der Sandfurth, zu 40 Thlr.,
3) ein Garten im Horning, zu 60 Thlr., und
4) ein Ackerstück im Hesterbusch, zu 50 Thlr.,

nach den, in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxen abgeschätzt, sollen

am 25. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem minderjährigen Johann Friedrich Müller gehörige, zu Klein-Glienicke belegene Büdnergrundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern und zwei Gärten von resp. 53 □Ruthen und 1 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe — auf 2111 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 24. September 1840.
Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 29. September 1840.

Der zu Klein-Kreuz Nr. 12 belegene Weinberg und das Ackerstück der unverehelichten Karoline Friederike Seeger, Vol. 24 Nr. 111 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 852 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Neumann an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Bemerkt wird, daß der Materialwerth der dazu gehörigen Gebäude 669 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. beträgt.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht Charlottenburg, den 6. Okt. 1840.

Das zur Konkursmasse der Demoiselle Henriette Constanze Eleonore Eversmann gehörige, auf den Namen der Letzteren im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 112 verzeichnete, in der Berliner Straße sub Nr. 11 belegene Grundstück, mit der dazu gehörigen Ackerportion von 9 Scheffel Aussaat, abgeschätzt auf 7888 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 5. Juni 1841,

Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Thebesius subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. Okt. 1840.

Das im Dorfe Lichtenberg Nr. 23 belegene, den Erben des Geh. Rechnungsraths Paris gehörige Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 7961 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., soll Theilungshalber am 13. Mai 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin, den 21. Oktober 1840.

Die zu Cramnitz belegene, auf 9190 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. taxirte, zum Nachlaß des Mühlenmeisters Heine gehörige Wassermühle, nebst dem im Hypothekenbuche bemerkten Zubehör derselben, jedoch mit Ausnahme der beiden Wassermühlen zu Strubensee und Rönnebeck, soll im Termine

den 25. Mai 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten, so wie die dem Aufenthalte nach unbekannten hypothekarischen Gläubiger, Geschwister Speckin aus

Baum-

Baumgarten, oder deren Erben, die Besitzer des Ritterschen, Weißschen Bauerhofs zu Rönnebeck und des Grabowschen Bauerhofs zu Strubensee, oder deren Erben, werden, und zwar die erstern unter der Verwarnung der Präklusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

In der Tax- und Subhastationssache des im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 558 verzeichneten, in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegenen Erbpachtsgrundstücks werden die unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in termino den 3. März 1841, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Kolk im Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, zu melden.

Charlottenburg, den 23. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Kaufmann Friedrich Wilh. Gärtner gehörige, zu Lüdersdorf belegene, und im Hypothekenbuche Pag. 214 sub Nr. 20 verzeichnete sogenannte Schlächterberg von 69 Morgen 150 □Ruthen, abgeschätzt auf 1600 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 8. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Lüdersdorf subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich sämmtliche unbekannte Real-Interessenten vorgeladen.

Wriezen a. d. O., den 24. Oktober 1840.

Körtesches Patrimonialgericht über Lüdersdorf.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Neu-Ruppin, den 25. Oktober 1840.

Die dem Arbeitsmann Gaab gehörige, Vol. X Fol. 51 Nr. 231 des hiesigen Hypothekenbuches verzeichnete Kasernenstube, taxirt auf 171 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., soll in termino

den 9. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, woselbst der Hypothekenschein und die Taxe täglich einzusehen, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

v. Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Das Grunacksche Kossäthengut, Nr. 4 zu Schönhagen bei Trebbin, geschätzt auf 885 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., soll

am 12. Februar 1841,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Stangenhagen verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Land- und Stadtgerichts zu Beelitz werktäglich einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. November 1840.

Das an der Friedrichsgracht Nr. 12 belegene Grundstück des Destillateurs Distelkamm und der verehelichten Lindner, taxirt zu 5782 Thlr. 23 Sgr., soll

am 25. Juni 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kaufmann Karl Friedrich Päton als eingetragener Gläubiger wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 4. November 1840.

Die zum Nachlaß des Fabrikarbeiters Karl Ludwig Pabst gehörige, zu Sandhausen belegene, Vol. I Nr. 7 Pag. 75 des dortigen Hypothekenbuches aufgeführte und auf 283 Thlr. abgeschätzte Kolonistenstelle, deren Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen sind, soll am 19. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam sollen die Kirchengrundstücke zu Bruchhagen im Angermünder Kreise dem Meistbietenden vererbpachtet werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 22. Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, zu Bruchhagen bei Angermünde angesetzt. Die Bedingungen und der Ertragsanschlag können bei dem Herrn von Holtzendorff zu Bruchhagen eingesehen werden, und wird daraus nur vorläufig bemerkt, daß der Meistbietende bis zur Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam, welche sich die Wahl des Zuschlags vorbehält, an sein Gebot gebunden bleibt, und vom gebotenen Erbstands-

gelde gleich im Lizitationstermine ein Drittheil erlegen muß.

Joachimsthal, den 11. November 1840.

Das von Holtzendorffsche Patrimonialgericht über Bruchhagen.

Freiwillige Subhastation beim von Rohrschen Patrimonialgericht zu Meyenburg.

Das zu Meyenburg in der Baustraße sub Nr. 64 belegene Haus der Geschwister Petri und der verehelichten Kohl, taxirt zu 100 Thlr., soll am 25. März 1841, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Meyenburg subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Patrimonialgericht Lanke zu Liebenwalde, den 29. November 1840.

Das den Geschwistern Göbeler gehörige Erbpachtsgrundstück zu Sophienstadt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen einzusehenden Taxe auf 120 Thlr. geschätzt, soll am 17. März 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Lanke subhastirt werden.

---

von Thümensches Patrimonialgericht über Stangenhagen.

Der auf den 4. Januar 1841 zu Stangenhagen zum Verkauf des Lehmannschen Kossäthengutes, Nr. 8 daselbst, anberaumte Termin ist aufgehoben.

Die Nutzung der Oekonomie von gegen 800 Magdeburger Morgen Areal des zur Standesherrschaft Lübbenau gehörigen Rittergutes Bukkow soll auf 12 Jahre, für die Zeit vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1853, verpachtet werden.

Zur Annahme der bezüglichen Pachtgebote habe ich einen Termin allhier in meinem Geschäftslokale auf

Montag den 28. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, und benachrichtige die Pachtlustigen, daß der Oekonomie-Verwalter Eitner in Buckow die zu verpachtenden Gebäude und Grundstücke zeigen, der Entwurf zum Pachtkontrakt aber am Nachmittage jedes Wochentages in der hiesigen herrschaftlic[h] Rentamts-Expedition eingesehen werden ka[nn].

Schloß Lübbenau in der Niederlausitz, [den] 4. Dezember 1840.

Der Gräflich zu Lynarsche Amtsinspekto[r] C. Ludwig.

Ich habe circa 200 Schock gutes gera[...] Rohr zum annehmbaren Preise zu verkauf[en]. Kaufliebhaber können sich zu jeder Zeit bei [mir] melden. Wendeberg (Nr. 7) bei Havelbe[rg], den 6. Dezember 1840.

Der Handelsmann Wilhelm Strunck.

Die Wachslichtfabrik von Krüger & Fäthe, Schloßplatz Nr. 5 in Berlin, empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfest Altarlichte, Tafellichte, Weihnachtslichte u[nd] Wachsstöcke zu den billigsten Preisen, und ka[uft] stets gelbes Wachs zum höchsten Preise.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben ([in] der Stuhrschen Buchhandlung in Potsdam,

Das Dorfbuch.

Ein Volks-, Noth- und Hülfsbüchle[in] für Landbewohner, insbesondere aber für Do[rf]gemeinden, Gutsbesitzer, Dorfschulzen, Gericht[s]schreiber ꝛc. der Provinz Brandenburg. Hera[us]gegeben von dem Regierungssekretair Th. Bra[...] Dritte Auflage. 53 Bogen groß Oktav. Pr[eis] 2 Thlr. 5 Sgr.

Von dem reichen Inhalte führen wir n[ur] einige der Hauptrubriken an: 1) Schulwes[en]. 2) Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer. [3)] Verhalten bei gerichtlichen Angelegenheiten. [4)] Von Testamenten und vom Erbe. 5) Verträ[ge]. 6) Verwaltungs- und Justizbehörden. 7) Ste[m]pelwesen. 8) Maaß- und Gewichtsordnu[ng]. 9) Gesindeordnung. 10) Schiedsmannsinstit[ut]. 11) Das Dorfschulzenamt. 12) Polizeili[che] Dorfordnung. 13) Allgemeine Polizeisachen. 1[4)] Wo Polizei und Justiz zusammenwirkt. 15) G[e]werbesteuer. 16) Postwesen. 17) Versicherung[s]anstalt. 18) Titulaturwesen. Geschäftsaufsä[tze], Eingaben ꝛc. 19) Statistik und Geographie d[es] Preußischen Staats ꝛc.

Das Buch liegt in allen Buchhandlung[en] zur Ansicht bereit.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 53.

Den 18. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

№ 2127. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Oktober 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ Ausr. der n. Zinsk. Serie. den S. schen briefe. I. 173

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis einschließlich Dezember 1845 ausgefertigten Koupons Series II zu den in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung № 1619) ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B, wird unter Vorlegung der Letzteren Behufs der Abstempelung der Koupons, und eines die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses,

vom 2. bis zum 15. Januar k. J.

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts in Breslau im Komtoir des dortigen Handlungshauses Ruffer & Komp. stattfinden.

Mit dem 15. Januar k. J. wird das Koupons-Ausreichungsgeschäft in Breslau geschlossen, und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungskasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Koupons können weder die Behörde, noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die qu. Koupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1840. Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Potsdam, den 23. November 1840.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Dezember 1840.

№ 271. Berliner Getreide- und Fouragepreise pro November 1840. I. 961. Dez.

Die Durchschnittspreise von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen........	2 Thaler	2 Sgr.	9 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	14 Sgr.	10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste...	1 Thaler	4 Sgr.	8 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste...	1 Thaler	2 Sgr.	4 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	1 Thaler	— Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	22 Sgr.	6 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	8 Thaler	16 Sgr.	3 Pf.,
8) für den Zentner Heu	1 Thaler	2 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	25 Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	15 Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	19 Thaler	7 Sgr.	6 Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	9 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Dezember 1840.

№ 272. Vereinigung der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung mit dem Haupt-Schulfonds. II. 660. Dez.

In Folge höherer Bestimmung ist die bisher von unserer Regierungs-Hauptkasse geführte geistliche und Unterrichts-Verwaltung mit dem Haupt-Schulfonds bei unserer Haupt-Instituten- und Kommunalkasse vereinigt, und die Verwaltung dieser vereinigten Fonds der letztern Kasse vom Jahre 1841 ab übertragen worden.

Demnach werden nun die bisher aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gezahlten Gehälter, Zulagen, Unterstützungen, Akzise-Bonifikationen ꝛc. der Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie der betreffenden Wittwen, vom Jahre 1841 ab von der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst gezahlt werden, und müssen daher die Quittungen über solche Zahlungen künftig nicht mehr auf die Regierungs-Hauptkasse, sondern auf die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse lauten, was den betreffenden Empfängern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 273.
I. 751. Dez.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1840 beobachteten Wasserstände.

Tag.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	10	2	10	6	11	2	4	3	5	1	11	6	3½	3	2	4	8	2	3	5	5
2	7	10	3	2	7	—	2	7	3	5	1	11	6	5	3	2	4	9	2	4	5	3
3	7	10	3	3	7	—	2	7	3	5	1	11	6	4½	3	1½	4	10	2	4	5	1
4	7	10	3	3	7	—	2	8	3	5	1	11	6	4½	3	1	4	10	2	2	4	11
5	7	10	3	2	6	11	2	8	3	5	1	11	6	4	3	1	4	9	2	2	4	9
6	7	10	3	4	6	11	2	8	3	5	1	11½	6	4	3	½	4	9	2	2	4	7
7	7	10	3	4	6	11	2	8	3	5	1	11½	6	4	3	1	4	10½	2	3	4	6
8	7	11	3	2	7	—	2	4	3	5	1	11½	6	4	3	1	4	9½	2	3	4	5
9	8	—	3	6	7	—	2	8	3	5	1	11½	6	4	3	1	4	9	2	2½	4	5
10	8	—	3	8	7	—	2	8½	3	5	1	11½	6	4	3	1	4	9	2	2	4	6
11	8	—	3	8	7	—	2	10	3	5	2	—	6	2	3	—	4	9½	2	2	4	6
12	8	—	3	8	7	—	2	10	3	6	2	½	6	4½	3	2	4	10	2	2	4	6
13	8	1	3	8	7	—	2	10	3	6	2	½	6	5½	3	2	4	10	2	2	4	6
14	8	2	3	8	7	½	2	10	3	6	2	½	6	6	3	2½	4	11	2	2½	4	8
15	8	3	3	6	7	2	2	7	3	6	2	1	6	6	3	2	5	—	2	4	4	11
16	8	4	3	8	7	2	2	10	3	6	2	1½	6	6	3	2½	5	—	2	5	5	4
17	8	4	3	11	7	4	2	11	3	6	2	1½	6	4½	3	3	4	10	2	6	5	10
18	8	4	4	—	7	4	3	—	3	9	2	4	6	2	3	3	4	10	2	5	6	4
19	8	6	3	11	7	6	3	—	3	8	2	4	6	7	3	4	5	—	2	6	6	5
20	8	6	4	—	7	6	3	—	3	8	2	4	6	8	3	5½	5	1	2	6	6	5
21	8	7	4	2	7	6	3	—	3	8	2	4	6	7½	3	5	5	1	2	7	6	6
22	8	8	4	—	7	8	2	10	3	8	2	4	6	10	3	4½	5	2	2	7	6	7
23	8	7	4	4	7	8	3	—	3	9	2	4	6	7	3	7	5	2	2	7	6	8
24	8	6	4	4	7	10	3	2	3	9	2	4	6	4½	3	5½	5	1	2	8	7	3
25	8	7	4	4	7	10	3	2	3	9	2	4	6	6	3	5½	5	2	2	6	7	5
26	8	8	4	3	7	10	3	2	3	9	2	4	6	6½	3	6	5	2	2	9	7	7
27	8	8	4	2	7	10	3	2	3	9	2	4	6	6	3	5½	5	2	2	9	7	7
28	8	8	4	3	7	9	3	2	3	9	2	4	6	5½	3	6	5	2	2	10	7	7
29	8	8	4	—	7	11	2	11	3	9	2	4½	6	6	3	5½	5	2	2	10	7	3
30	8	9	4	5	8	—	3	—	3	9	2	4½	6	7	3	6½	5	2	2	10	7	—

Potsdam, den 12. Dezember 1840. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 274. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Regierungs-
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	4	1	1	8	—	1	3	6	—	25	4	1	24	10
2	Brandenburg	1	26	3	1	10	8	—	28	6	—	26	7	1	25	—
3	Dahme	1	24	3	1	3	10	—	25	5	—	23	6	1	15	—
4	Havelberg	1	24	11	1	8	—	—	28	5	—	22	10	1	12	6
5	Jüterbogk	1	26	7	1	4	11	—	25	7	—	24	11	2	—	—
6	Luckenwalde	2	—	8	1	7	11	—	26	7	—	25	8	1	22	6
7	Neustadt-Eberswalde	2	1	4	1	14	5	1	5	—	—	29	—	1	18	9
8	Oranienburg	2	17	3	1	16	1	1	6	9	1	1	3	1	25	4
9	Perleberg	2	—	6	1	8	10	—	27	8	—	27	6	1	11	10
10	Potsdam	2	2	—	1	13	11	1	—	11	—	27	7	1	26	1
11	Prenzlow	1	19	5	1	12	1	—	27	10	—	22	9	1	13	1
12	Rathenow	1	27	6	1	9	5	—	28	9	—	25	—	1	20	—
13	Neu-Ruppin	2	—	—	1	8	—	—	28	6	—	23	—	1	14	6
14	Schwedt	1	23	5	1	13	6	1	—	3	—	24	2	1	14	6
15	Spandau	2	3	—	1	14	—	1	—	4	—	26	7	1	19	—
16	Strausberg	—	—	—	1	12	2	1	1	5	—	25	11	1	20	7
17	Templin	2	20	—	1	12	6	1	—	—	—	25	—	1	18	—
18	Treuenbrietzen	1	18	8	1	8	—	—	25	8	—	23	11	—	—	—
19	Wittstock	1	28	11	1	8	3	—	29	2	—	21	7	1	15	1
20	Wriezen an der Oder	2	9	5	1	10	2	1	3	3	—	25	—	1	20	—

Potsdam, den 7. Dezember 1840.

№ 275. Besetzung erledigter Pfarr- und Schulämter. II. 383. Dez.

Da die Bewerber um erledigte Pfarr- und Schulämter aus der, alle Vierteljahre im Amtsblatte erfolgenden Anzeige der stattgefundenen Pfarr- und Schulbesetzungen ersehen können, daß ihre desfallsigen Gesuche nicht haben berücksichtigt werden können, so werden dieselben hierdurch auf die gedachten Anzeigen verwie-

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,

und Viktualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1840.

Der Zentner Heu.			Das Schock Stroh.			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggen-Brodt		Das Pfund Rindfleisch.		Das Pfund Butter.		Das Quart Braunbier.		Das Quart Weißbier.		Das Quart Brantwein.		Die Metze Graupe.		Die Metze Grütze	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	—	—	5	28	9	12	—	—	10	2	6	7	4	1	—	1	—	4	—	4	5	4	2
—	27	6	6	18	9	12	—	1	2	3	—	7	10	1	2	1	2	4	—	14	—	8	4
—	22	6	5	—	—	10	—	—	9	2	6	6	—	1	3	1	9	2	6	4	—	4	—
—	25	—	5	15	—	12	6	—	10	2	—	8	—	1	—	1	—	3	9	8	—	5	6
—	—	—	6	24	—	11	3	—	9	2	6	7	—	1	—	—	—	3	—	10	—	7	6
—	—	—	6	11	9	12	5	1	—	2	6	7	6	1	—	1	3	3	6	19	—	5	2
—	25	—	5	18	4	15	—	—	11	2	6	8	—	1	3	1	6	2	—	8	—	6	—
—	25	5	7	3	9	15	—	1	—	3	—	8	6	1	—	1	6	3	—	10	—	7	6
—	27	6	7	—	—	10	11	—	11	2	6	7	—	1	3	1	3	4	—	7	—	5	—
—	23	5	5	14	2	15	1	1	—	3	3	9	6	1	4	2	—	3	6	12	—	6	6
—	20	—	8	—	—	14	3	1	—	1	—	9	5	1	—	1	—	4	—	30	—	7	—
—	23	—	5	20	—	13	—	—	11	2	6	8	—	1	—	1	6	4	—	13	—	6	—
—	19	—	6	7	6	14	6	1	3	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	10	—	5	6
—	—	—	—	—	—	14	—	1	3	2	6	7	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	3	6	8	—	1	3	2	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—	10	10	6	—
—	16	—	5	—	—	15	—	—	8	2	6	9	—	1	—	1	6	2	—	12	—	7	—
—	—	—	6	24	—	10	—	—	8	2	6	6	6	1	3	1	6	3	6	12	—	6	—
—	21	3	4	21	7	12	5	—	9	2	6	7	6	2	—	2	—	3	—	8	—	5	4
—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	3	—	7	9	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

sen, und haben hinfort keinen besondern, mit Postporto verknüpften Bescheid zu gewärtigen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Schlittschuhlaufen. Die nachstehende Verordnung:

»Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebene hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Dezember 1837.«

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 10. Dezember 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Dirigenten der IVten Abtheilung des Polizei-Präsidiums in Berlin, Hofrath Falkenberg, den Charakter als Geheimer Hofrath, und dem Polizei-Assessor Petersen, so wie den Polizeiinspektoren Mertke und Winckler den Charakter als Polizeirath Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der als Oberprediger in Schwedt angestellte bisherige Militair-Oberprediger Wessel zu Stettin ist zum Superintendenten der Diözese Schwedt ernannt, und dem Oberlehrer Dr. Alschefski am Berlinschen Gymnasium in Berlin, so wie den Oberlehrern Walter und Bresemer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, das Prädikat: »Professor« beigelegt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Franz Karl Wilhelm Geras ist zum Land- und Stadtrichter in Märkisch-Friedland ernannt, der bisher bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt an der Oder beschäftigt gewesene Referendarius Rudolph Louis Theodor Taubner in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und der Kammergerichts-Referendarius Lehnerdt zum Sekretair bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stargardt in Pommern ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Friedrich Julius Geest und Karl Friedrich Wilhelm Zimmermann sind zu Kammergerichts-Assessoren bestellt, die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Karl August Wilhelm Meißner und Herrmann Gotthardt Lazarus Ernst Graf Henkel von Donnersmark zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Gustav Georg

Riebel, Herrmann Friedrich Hugo Mentz und Wilhelm Leuthold Meyer zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von denselben die beiden erstern dem Königl. Kriminalgerichte und dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der letztere aber dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Wriezen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Patrimonialrichter. An die Stelle des Justizamtmanns Kuntze zu Wittstock ist der Kammergerichts-Assessor Riethe daselbst zum Justitiarius über Jabel, und an die Stelle des Land- und Stadtgerichts-Direktors Schäffer in Neustadt-Eberswalde der Land- und Stadtgerichts-Assessor Mengel zum Justitiarius über Brunnow und Grünthal bestellt, und die interimistisch dem Land- und Stadtgericht in Beelitz übertragen gewesene Justizverwaltung über Stangenhagen, Schönhagen und Körtzin dem Land- und Stadtrichter Hellmar zu Trebbin übertragen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst und Feldjäger im reitenden Korps Johann Leberecht Herrmann Ferdinand Borchert ist bei der hiesigen Königl. Regierung am 16. November d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Der berittene Steueraufseher Hempel ist zum Assistenten bei dem Nebenzollamte in Rheinsberg ernannt, und der Unteroffizier Geipel vom 9ten Husaren-Regiment als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts zu Warnow angestellt worden.

Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind erwählt und bestätigt worden: der Amtmann Julius Alexander Ende zu Zerpenschleuse für den 3ten ländlichen Bezirk des Nieder-Barnimschen Kreises, der Amtmann Otto Friedrich Winterfeldt zu Ketzür von Neuem für den 6ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises, der Stadtrath Heinrich Wilhelm Busse, der Kaufmann Karl Wilhelm Bulrich, der Stadtrath Karl Friedrich August Klincke, der Seifensiedermeister Karl Gottlieb Nirrenbach, der Braueigen Johann Gottfried Meyer, der Stadtrath Ludwig Theuerkauff, der Kaufmann Christian Heinrich Zill, der Kaufmann Karl Friedrich Liepe und der Zimmermeister Friedrich Wilhelm v. d. Bosch I. zu Potsdam von Neuem für die Stadt Potsdam, der Stadtrath Johann Konrad Edler daselbst für den 7ten Bezirk und der Professor Heinrich Karl Wilhelm Berghaus daselbst für den 12ten Bezirk der Stadt Potsdam, der Hauptmann a. D.-Rendant Friedrich Wilhelm Derling zu Brandenburg von Neuem für den 7ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises, der Leinwebermeister Friedrich Grund zu Nie-

megk für die Stadt Niemegk, der Kreisdeputirte Friedrich Wilhelm von Knoblauch zu Pessin von Neuem für den 4ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises, der Gutsbesitzer Johann Friedrich August Eckardt auf Churland von Neuem für den 10ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises, der Gerichtsschulze Karl Christian Ehrenreich Wolff zu Zachow für den 5ten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises, der Kämmerer Christian Friedrich Lenz zu Havelberg von Neuem für den 1sten Bezirk der Stadt Havelberg, und der pensionirte Bürgermeister Friedrich Labinsky zu Baruth für die Stadt Baruth.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kattundruckergesellen Karl Hildebrand ist für die am 24. Juni d. J., nach erfolgtem Umschlagen eines stark mit Menschen besetzten Kahns, von ihm bewirkte Rettung dreier Personen aus der Gefahr, im Spreestrome am Stralauer Platze zu ertrinken, die für dergleichen rühmliche Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, muß zugleich der menschenfreundlichen Hülfsleistung des Schiffbauers Friedrich David Alexander Krüger hierselbst, zur Rettung mehrerer andern, bei jener Gelegenheit verunglückten Personen, rühmliche Erwähnung geschehen. Berlin, den 25. November 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Gadow ist von dem Jäger Ludwig Schulz zu Forsthaus Gadow eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammetmanchester mit weißen seidenen Frangen und Silberstickerei, »Glaube, Liebe, Hoffnung« bildlich darstellend, zum Geschenk gemacht, und die Kirche zu Warnitz von dem Büdner Schmidt daselbst mit einer Kanzelpultdecke von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Frangen beschenkt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum 53sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Dezember 1840.

Die im Extrablatt zum 52sten Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 381 befindliche Bekanntmachung vom 3. d. M. wegen des Ablebens des Predigers Nobiling wird dahin berichtigt, daß nicht die Pfarrstelle zu Klein-Kreuz, sondern zu Klein-Mutz erledigt ist.

Potsdam, den 12. Dezember 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die im Krotoschiner Kreise bei der Stadt Kozmin belegenen und den sogenannten Lipowiecer Schlüssel bildenden vier adelichen Güter: Lipowiec mit dem Schlosse Kozmin, Staniewo, Hundsfeld und Czarnysad, sollen alternativ im Ganzen oder im Einzelnen pluslizitando verkauft werden. Wir haben hierzu auf den 7. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Abtheilung Termin angesetzt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß bei der Lizitation auf die einzelnen Güter, und zwar für Lipowiec, Hundsfeld und Czarnysad für jedes als Kaution 3000 Thlr. in Posener Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, für Staniewo aber 1500 Thlr., im Lizitations-Termine erlegt werden müssen. Die Kaution für den ganzen Lipowiecer Schlüssel beträgt 10,500 Thlr.

Die Bieter, unter denen die Auswahl dem betreffenden Königl. Ministerio vorbehalten ist, bleiben bis zum Eingange der diesfälligen höheren Entscheidung an ihre Gebote gebunden.

Zum Gute Lipowiec gehören, außer dem Schlosse Kozmin, drei bei dieser Stadt belegene Häuser, einige Teiche, eine Wassermühle, eine Potaschsiederei und die Berechtigung zur Erhebung des Marktstandsgeldes in der Neustadt Kozmin.

Das Gesammt-Areal beträgt 2092 Morgen 147 □Ruthen. Darunter sind:

an Acker	1118	M.	101	□R.,
= Wiesen	122	=	59	=	,
= Raumweiden	24	=	14	=	,
an urbar zu machenden Forstlande	529	M.	82	□R.,
= Teichen	121	=	11	=	,
= Gärten	78	=	21	=	,
= Hof- und Baustellen	27	=	43	=	,
= Wegen und Unland	71	=	176	=	,
Summa wie oben	2092	M.	147	□R.	

Zum Gute Staniewo gehören:

an Acker	873	M.	73	□R.,
= Wiesen	93	=	95	=	,
= Gärten	13	=	150	=	,
= Separat-Hütungen und Forstland	142	=	122	=	,
= Teichen	24	=	70	=	,
= sonstigen Gewässern	4	=	53	=	,
= Hof- und Baustellen	4	=	78	=	,
= Wegen und Unland	45	=	121	=	,
in Summa	1202	M.	42	□R.	

Zum Gute Hundsfeld gehören:

an Acker	1285	M.	146	□R.,
= Wiesen	26	=	39	=	,
= Gärten	7	=	29	=	,
= Raumweiden	7	=	57	=	,
= urbar zu machendem Forstlande	485	=	97	=	,
= urbar zu machenden Teichen	18	=	90	=	,
= Hof- und Baustellen	3	=	164	=	,
= Unland	39	=	151	=	,
in Summa	1874	M.	53	□R.	

Zum Gute Czarnysad gehören:

an Acker	1096	M.	136	□R.,
= Wiesen	95	=	69	=	,
= Obst- und Gemüse-Gärten	42	=	68	=	,
= Raumweiden	18	=	139	=	,
= urbar zu machendem Forstlande	508	=	106	=	,
= Teichen	6	=	20	=	,
= Hof- und Baustellen	8	=	54	=	,
= Unland	41	=	136	=	,
in Summa	1818	M.	8	□R.	

Das Minimum des Kaufgeldes für das Gut Lipowiec nebst Zubehör beträgt 43,400 Thlr., für Staniewo 17,300 Thlr., für Hundsfeld 23,800 Thlr., für Czarnisad 26,500 Thlr. An Pfandbriefen übernehmen Käufer in vim pretii bei Lipowiec 11,075 Thlr., bei Staniewo 7375 Thlr., bei Hundsfeld 10,525 Thlr., bei Czarnisad 5050 Thlr. — Von dem nach Abzug der zu übernehmenden Pfandbriefe verbleibenden Kaufgelderreste ist ein Drittel mit dem bis Johannis 1841 durch Amortisation getilgten Theile der übernommenen Pfandbriefe vor der Uebergabe, das Residuum aber innerhalb dreier Jahre in drei gleich jährlichen Raten zu bezahlen.

Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht der Kauflustigen bereit und werden im Lizitations-Termine selbst vorgelegt werden.

Posen, den 12. November 1840.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

* Der Ankauf von Naturalien für die Magazine zu Cüstrin, Beeskow und Fürstenwalde wird in vorkommenden Fällen von den Rendanten daselbst, resp. von

dem Proviantmeister Quassowski,
" Magazin-Depot-Rendanten Raabe und
" " " " Jacobs

ausgeführt werden, was zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß die genannten Ankaufs-Kommissarien weder Geldvorschüsse zu leisten befugt sind, noch mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben dürfen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Dezember 1840.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im eigenen Dienstgelasse, am 4. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Baßdorf an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 220 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. Dez. 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im eigenen Dienstgelasse am 4. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Blumenthal an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1841 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 200 Thlr. baar, oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. Dez. 1840.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

---

* Zur Etats-Erfüllung pro 1841 sollen im Königl. Forstrevier Reiersdorf, Forstbezirk Zehdenick, aus den Jagen Nr. 2, 54, 43, 68, 69, 79 und 91 der Schutzbezirke Väter, Dusterlaake und Wucker folgende Nutz- und Brennhölzer, und zwar:

A. Bau- und Nutzholz:

a) 28 Stück Eichen-Nutz-Enden von 6 bis 38 Fuß Länge,
b) 1 Stück Buchen-Nutz-Ende, Jagen 73,
c) 17 Stück Birken-Schneide-Enden, meist maserig, Jagen 54,
d) 23 Stück Elsen-Nutz-Enden, Jagen 54,
e) 26 Schock Birken-Faß-, Oxhoft- und Tonnenbände, Jagen Nr. 2,
f) 1 Stück Kiefern extra stark Bauholz,
g) circa 30 Stück Kiefern ordinair Bauholz,
h) 200 Stück Kiefern mittel Bauholz,
i) 200 Stück Kiefern klein Bauholz und

k) 20 Stück Kiefern-Sägeblöcke,
ad f bis k Jagen 54, 43, 79, 68 69 und 91;

B. Brennhölzer:

l) 100 Klafter Eichen-Stubbenholz, in der Totalität,

m) 185 Klafter Kiefern-Durchforstungsholz, Jagen 76 und 49, und

n) 2 Klafter Birken-Klobenholz, Jagen 49,

den 16. Januar 1841,

von Vormittags 9 Uhr ab in termino Döllnkrug, im öffentlichen Meistgebot und unter den gewöhnlichen, im Termine nochmals bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Das Kiefern-Bauholz wird größtentheils auf dem Stamme nach dem Gebot pro Kubikfuß verkauft, und es muß nach Befinden der vierte Theil des Kaufgeldes im Termine als Angeld sofort deponirt werden.

Das Bau- und Nutzholz kann auf dem circa ¼ Meile von den Schlägen entfernten Döllnfließe gegen Entrichtung der bestehenden Flößereiabgabe nach der Havel vortheilhaft geflößt werden, und es sind übrigens die Königl. Förster Balke in Wucker, Giebel in Väter und Bock in Dusterlaacke zum Vorzeigen der Hölzer auf Verlangen der Kauflustigen, in den Schlägen, angewiesen worden.

Reiersdorf, den 11. Dezember 1840.

Der Oberförster Bauermeister.

---

* Höherer Anordnung gemäß sollen die in den Schlägen der Jagen 40 und 41 des Forstschutzdistrikts Podstolitz vorhandenen

60 Stück Kiefern, extra starke Bauhölzer von 40 bis 50 Fuß Länge und 12 bis 14 Zoll Zopfstärke,

54 Stück Kiefern, ordinair starke Bauhölzer von 40 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke, und

86 Stück Kiefern-Sägeblöcke von 24 Fuß Länge und 16 bis 19 Zoll Zopfstärke,

meistbietend pro Kubikfuß in drei verschiedenen Loosen versteigert werden, wozu ein Termin auf Montag den 11. Januar 1841, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale angesetzt ist.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Viertel des Gebots im Termine als Angeld gezahlt werden muß, und werden die anderen näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Die qu. Hölzer sind 1½ Meile von der schiffbaren Netze entfernt, und wird der Förster Perbelwitz zu Podstolitz dieselben jeden Mittwoch, Vormittags, auf Verlangen vorzeigen.

Podanin bei Chodziesen, den 2. Dez. 1840.

Königl. Oberförsterei.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Kaufmann und Kommissionair Moritz Davidson hat sich betrüglicher Wechselfälschungen dringend verdächtig gemacht, und der Verhaftung wahrscheinlich schon im August d. J. durch die Flucht entzogen. Alle verehrliche Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen gefälligst zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben verhaften, unter sicherer Begleitung hierher transportiren, und gegen sofortige Erstattung der Transportkosten an die Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei abliefern zu lassen. Den verehrlichen Behörden des Auslandes versichern wir unsere Bereitwilligkeit zu rechtlichen Gegendiensten.

Berlin, den 10. Dezember 1840.

Königl. Kriminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement.

Vor- und Familienname: Moritz Davidson, Alter: 44 Jahre, Geburtsort: Exin, Regierungsbezirk Bromberg, Religion: jüdisch, Größe: 6 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelbraun, Augenbraunen und Augen: braun. Ein näheres Signalement kann nicht gegeben werden.

---

* Der Dienstknecht Johann Friedrich Göse, aus dem Zinnaschen Amtsdorfe Pechüle gebürtig, welcher wegen ersten Diebstahls zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden und die Strafe in der Straf- und Besserungsanstalt mit dem 26. Oktober d. J. verbüßt hatte, daher an diesem Tage in seine Heimath entlassen worden, ist daselbst bis jetzt noch nicht angekommen.

Indem ich daher dessen Signalement nachstehend beifüge, ersuche ich alle resp. Polizeibehörden ergebenst, den rc. Göse im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reiseroute gefälligst in seine Heimath zu verweisen.

Damm bei Jüterbogk, den 5. Dezember 1840.

Der Kreis-Landrath.
Hauschteck.

Signalement.

Vor- und Zuname: Joh. Friedrich Göse, Geburts- und Angehörigkeitsort: Pechüle im Amte Zinna, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahr 9 Monat, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: klein, Bart: stark, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt; besondere Kennzeichen: das rechte Bein ist kürzer als das linke.

Bekleidung.

Blaue Jacke, blaue Tuchweste, ein Paar grau leinene Hosen, brauntuchene Schirmmütze, ein Paar lederne lange Aufziehstiefeln, Hosenträger von Tuchleisten mit Schnallen.

---

* Der am 30. v. M. aus der Strafanstalt zu Brandenburg entlassene, nachstehend signalisirte Fuhrknecht Friedrich Schwerdt, welcher mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, ist bis jetzt noch nicht eingetroffen, weshalb wir auf denselben aufmerksam machen.

Treuenbriezen, den 14. Dezember 1840.

Der Magistrat.

Signalement.

Name: Schwerdt, Stand: Fuhrknecht, Geburts- und Wohnort: Treuenbriezen, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gesund, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt.

Dem Handelsmann Jakob Pergamenter aus Neustadt bei Pinne ist vom 16. zum 23. November d. J. sein ihm von der Königl. Regierung zu Posen pro 1840 sub Nr. 1401 ertheilter Gewerbeschein in dem Dorfe Hohenfinow bei Neustadt-Eberswalde verloren gegangen.

Der Finder desselben wird aufgefordert, solchen an die Amtsblatts-Redaktion der Königl. Regierung zu Potsdam abzugeben, so wie gleichzeitig ein Jeder vor dem unrechtmäßigen Gebrauch dieses Gewerbescheins mit Hinweisung auf die gesetzliche Bestrafung gewarnt wird.

Neustadt bei Pinne, den 7. Dezember 1840.

Der Magistrat.

Es sollen für hiesige Stadt noch zwei Nachtwächter angestellt werden, wozu sich innerhalb 2 Monate versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, mit Vorlegung ihrer Zivil-Versorgungsscheine, auch glaublicher Atteste über ihren Gesundheitszustand und ihre gute Führung, persönlich bei uns melden können. Das jährliche Gehalt für jede dieser Nachtwächterstellen beträgt 50 bis 60 Thlr.

Wittstock, den 26. November 1840.

Der Magistrat.

Die verwittwete Mühlenmeister Barleben zu Nauen beabsichtigt auf der ihr zugehörigen, vor dem Potsdamer Thore daselbst belegenen Bockwindmühle die Anlegung eines neuen Weizenmahlganges bei Anwendung rheinischer Steine.

Indem dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche sich zu etwanigen Widersprüchen aus dem Edikt vom 28. Oktober 1810, oder Einwendungen aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 berufen glauben, aufgefordert, solche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe, gehörig begründet, anzumelden.

Nauen, den 3. Dezember 1840.

Der Landrath Osthavelländischen Kreises.
v. Hobe.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das hierselbst in der Schumannsstraße Nr. 9 belegene Grundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 20,874 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Mai 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht in Berlin.

Das in der Karlsstraße Nr. 23. b hierselbst belegene, dem Partikulier Anacker gehörige, im Hypothekenbuche des Königl. Kammergerichts Vol. IX Nr. 25 Pag. 385 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 18,705 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Juni 1841,
Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kammergericht zu Berlin.

Die zur Konkursmasse des Rittergutsbesitzers Grothe gehörigen, im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. I Pag. 337 verzeichneten, und in der Westprtegnitz belegenen Rittergüter Bresche, Mollnitz IIten Antheils und Reetz, jedoch mit Ausschluß:

1) der von der Bauergemeine zu Bresche, als Besitzer ihrer bäuerlichen Stellen, bisher geleisteten Dienste und Abgaben;
2) der vor der Gutswohnung in Bresche stehenden Pappeln, der sechs bei dem Mollnitzer Hofe stehenden Eichen, 22 Kiehnbäumen und fünf Kaveln junger Kiefern;
3) des Ritterguts Bresche;
4) der von dem Bauer Nühse verkauften Ackerparzellen zu Reetz;
5) der den Neumannschen Eheleuten verkauften Ackerparzelle;
6) der dem Schulze, Winterfeld und Sengebusch verkauften Ackerparzelle;
7) der dem Fatke verkauften Ackerparzelle;
8) der dem Käthner Wendt verkauften Ackerparzelle, und
9) der dem Käthner Eggert überlassenen Erbpachts-Gerechtigkeit hinsichts der sogenannten Reetzer Kamps- und runden Schäferwiese,

abgeschätzt auf 22,180 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Kammergerichts-Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 10. Juli 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Wittstock, den 22. September 1840.

Das zur Konkursmasse des hier verstorbenen Tischlermeisters Heinrich Timm gehörige, im ersten hiesigen Stadtviertel in der Röbeler Straße Nr. 118 belegene, zu 678 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirte Wohnhaus, eine volle Waake, soll am 25. Januar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 13. Oktober 1840.

Das in der Grenadierstraße Nr. 13 belegene Grundmann-Lagrangesche Grundstück, taxirt zu 1494 Thlr. 10 Sgr., soll
am 26. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Spandau, den 16. Oktober 1840.

Das hierselbst in der Vorstadt Stresow Nr. 23 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 58 verzeichnete Grundstück des Kaufmanns Christian Friedrich Spielhagen, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1388 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino
den 25. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Oktober 1840.

Das in der Landsberger Straße an der Ecke der projektirten Hochstraße belegene und bis zum Wege an der Stadtmauer sich erstreckende Ackerstück der Maurerpoliere Pägel und Fischer, taxirt zu 333 Thlr. 10 Sgr., soll

am 30. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Oktober 1840.

Das in der Friedrichsstraße Nr. 227 belegene Hoskesche Grundstück, taxirt zu 21,738 Thlr. 12 Sgr., soll am 22. Juni 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Rheinsberg, den 28. Oktober 1840.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Färbermeisters Lemm gehörige, hierselbst am Markt in der besten Gegend der Stadt sehr freundlich belegene zweistöckige Wohnhaus und Zubehör, Nr. 125 Vol. IV Fol. 20 des Hypothekenbuches, worin seit vielen Jahren eine Färberei betrieben worden und noch jetzt fortgesetzt wird,

soll am 15. Februar 1841,

Vormittags um 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflösung der Gemeinschaft.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. November 1840.

Die vor dem Potsdamer Thore belegene, den Geschwistern Gräfe zugehörige Wiese, taxirt zu 102 Thlr. 20 Sgr., soll am 30. März 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Oktober 1840.

Das in der Linienstraße Nr. 60 und 61 belegene Memmertsche Grundstück, taxirt zu 6122 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Juni 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präklusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. November 1840.

Das allhier in der neuen Friedrichsstraße Nr. 68 belegene Grundstück der Geschwister Bartels und resp. deren Erben, taxirt zu 6485 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., soll

am 29. Juni 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 4. Dezember 1840.

Der allhier vor dem Wasserthore der Neustadt belegene Garten, nebst dem Wohnhause, Kegelbahn und Zubehör des Kaufmanns Karl Heinrich Wilhelm Dilschmann, Vol. II Pag. 193, Nr. 56 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1552 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Assessor Siemon an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 13. November 1840.

Das allhier auf dem altstädtschen Kiez sub Nr. 385 belegene Haus der verehelichten Maurergeselle Hechel, Marie Dorothee Friederike geb. Feuerhedt, Vol. 9 Pag. 301 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 514 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 24. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 60 zu Havelberg in der Langen Straße belegen, und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 337 Nr. 89 verzeichnet, dem Barbier und Gastwirth Karl David Deicke gehörig, abgeschätzt auf 3675 Thlr. 11 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 30. März 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Maler Adolph Wübbernitz, sonst zu Zehdenick, oder dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Mit Bezug auf das Subhastations-Patent vom 6. September d. J., das Schneidermeister Fritzesche Grundstück betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe auf den Antrag sämmtlicher Interessenten am 7. Januar 1841, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle zu Werder subhastirt werden soll.

Potsdam, den 7. Dezember 1840.

Königl. Stadtgericht von Werder.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, den Torf, der in folgenden zum Gute Wustrau gehörigen Wiesenrevieren:

1) in den Dehrden von 412 M. 16 □R. Flächeninhalt, und
2) in den dabei am alten Rhin belegenen Wiesen von 190 M. 146 □R. Flächeninhalt

sich befindet, im Wege des Meistgebots zu veräußern. Zu diesem Zweck ist auf

den 15. Januar 1841,

Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause hierselbst ein Lizitationstermin angesetzt.

Die Bedingungen des Ausgebots und der Veräußerung, desgleichen die Karte der obigen Wiesenreviere, sind bei dem Unterzeichneten und dem Justitiarius, Königl. Land- und Stadtrichter Herrn Kletschke zu Fehrbellin, einzusehen.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 11. Dez. 1840.

Der Landrath Graf v. Zieten.

Die Nutzung der Oekonomie von gegen 800 Magdeburger Morgen Areal des zur Standesherrschaft Lübbenau gehörigen Rittergutes Buckow soll auf 12 Jahre, für die Zeit vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1853, verpachtet werden.

Zur Annahme der bezüglichen Pachtgebote habe ich einen Termin allhier in meinem Geschäftslokale auf

Montag den 28. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr, anberaumt, und benachrichtige die Pachtlustigen, daß der Oekonomie-Verwalter Eitner in Buckow die zu verpachtenden Gebäude und Grundstücke zeigen, der Entwurf zum Pachtkontrakt aber am Nachmittage jedes Wochentages in der hiesigen herrschaftlichen Rentamts-Expedition eingesehen werden kann.

Schloß Lübbenau in der Niederlausitz, den 4. Dezember 1840.

Der Gräflich zu Lynarsche Amtsinspektor

C. Ludwig.

Das dem Unterzeichneten gehörige, eine halbe Stunde von der im Zauch-Belziger Kreise belegenen Stadt Belzig errichtete Papiermühlen-Grundstück, mit einem Hause im Garten, einem Tagelöhnerhause, einem besonderen Wohnhause, einer Scheune, nebst Teichen, Aeckern und Gärten, bei der Feuersozietät mit 8000 und

einigen Hundert Thalern versichert; ferner folgende Landungen:

1) ½ Hufe Acker auf Grundboche bei Belzig,

2) ein Ackerstück auf der Vorderboche bei Belzig,

sollen am 25. Januar 1841,

von Vormittags 10 Uhr ab, an Ort und Stelle unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird noch, daß dem Papiermühlen-Grundstück das Exklusivrecht des Lumpensammelns im Belziger Kreise zusteht, und zu demselben ein stets offenes, gleichmäßig zulaufendes Wasser führt.

Belzig, den 5. Dezember 1840.

J. A. Völcker.

Im Dorfe Seehausen, 1 Meile von Prenzlau in der Ukermark, ist ein zu jedem Gewerbsbetriebe geeignetes Grundstück, als: ein Wohnhaus von 3 bis 4 Stuben mit allem Zubehör, eine Scheune, Ställe, Bodenräume ꝛc., 2 Morgen Wörden- und Gartenland nebst Wiesewachs, aus freier Hand sogleich zu veräußern. Kauflustige erfahren das Nähere auf portofreie Anfrage in Seehausen selbst beim Schulzen Usadel und in Prenzlau beim Tischlermeister C. Courtois.

Dienstag den 5. Januar k. J. sollen in dem Massower Holze bei Wittstock circa 150 Stück sehr starke Birken auf dem Stamme, die sich namentlich zu Tischlerplanken vorzüglich eignen, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige wollen sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, beim hiesigen Theerofen, oder um 9½ Uhr am Kruge hierselbst einfinden.

Massow, den 10. Dezember 1840.

C. v. Lücken.

Zur Anfertigung aller Arten lithographischer Arbeiten, als: Zeichnungen, Landkarten, Pläne, Tabellen, Zirkulairen, Karten und aller anderer in dies Fach einschlagenden, empfiehlt sich der Unterzeichnete und verspricht bei sauberer und geschmackvoller Arbeit gewissenhaft reelle und prompte Bedienung.

F. E. Feller,
Besitzer des lithographischen Atteliers und Steindruckerei zu Berlin,
Behrenstraße Nr. 36, am Opernplatze.

Bei der nach § 47 der Statuten stattgefundenen Auslosung von zwei Mitgliedern des unterzeichneten Kuratoriums und von zwei Stellvertretern, welche zu Ende dieses Jahres ihre Funktionen niederlegen, sind die beiden Mitglieder, Herr Stadtrath Gamet und Herr Banquier Berend, und die beiden Stellvertreter, Herr Oberstlieutenant von Maliszewsky und Herr Schulvorsteher Marggraff, zum Abgange designirt worden.

In der am 13. v. M. stattgehabten zweiten Generalversammlung der Interessenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt sind zum Ersatz dieses Abganges und zur künftigen Theilnahme an der Verwaltung der Anstalt nachbezeichnete Mitglieder derselben erwählt worden, und haben dieselben die auf sie gefallene Wahl angenommen:

a) zu Mitgliedern des Kuratoriums: Herr Banquier Berend und Herr Oberstlieutenant von Maliszewsky;

b) zu Stellvertretern: Herr von Lamprecht, Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums und Mitglied des Königl. Staatsraths, und Herr W. Beer, Geh. Kommerzienrath.

In Gemäßheit des § 44 der Statuten wird diese Veränderung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 3. Dezember 1840.

Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. v. Reiman.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 54.

Den 25. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Kabinetsordres vom 18. Juni und 23. Oktober 1816 untersagt, und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Krieges-Ministerium, dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

№ 276. Nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes. I. 666. Dez.

Sanssouci, den 2. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Krieges-Ministerium.

* * *

Potsdam, den 13. Dezember 1840.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. v. M. wird auf Veranlassung eines an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Dezember 1840.

№ 277. Rothers-Stiftung. I. 680. Dez.

Nachfolgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. September d. J., wonach des Königs Majestät der unterm 19. Juli d. J. Allerhöchst bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren (Gesetzsammlung 1840 Nr. 14 S. 187) den Namen: »Rothers-Stiftung« beizulegen geruhet

haben, wird hiermit in Gemäßheit diesfälligen Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 28. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von Mir unterm 19. Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, dem Wunsche der Kuratoren gemäß, den Namen: »Rothers-Stiftung« beilegen, und habe die Staats-Minister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Ordre vom 19. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt. Sanssouci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

№ 278. Versendung von Kassenanweisungen mit den Reit- und Schnellposten. I. 1359. Dezember.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1. Januar 1841 ab versuchsweise, vorerst auf ein Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates Kassenanweisungen, gleich kourshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellposten deklarirt und undeklarirt, in rekommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. Dezember 1840. General-Postamt.

* * *

Potsdam, den 19. Dezember 1840.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 279. Sächsische Heimathsscheine. I. 681. Dez.

Aus dem Inhalte der von einigen Sächsischen Behörden ausgestellten Heimathsscheine sind Bedenken darüber hergeleitet worden, ob diese Heimathsscheine den an dieselben zu machenden, durch die Zirkular-Verfügung vom 29. Oktober v. J. näher angedeuteten Anforderungen entsprechen, und den Inhabern auf deren Grund der Aufenthalt in den Königlichen Staaten gestattet werden dürfe. Dies hat zu einer Kommunikation mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement Veranlassung gegeben, in Folge deren ich benachrichtigt worden bin, daß die jenseitigen Behörden, zur Beseitigung entstehender Zweifel, angewiesen worden sind, sich bei den von ihnen auszustellenden Heimathsscheinen folgender Fassung zu bedienen:

Daß N. N. in dem Heimathsbezirke N. N. im Königreiche Sachsen heimathsangehörig sei, auch daselbst, in sofern er nicht etwa immittelst im Auslande nach dortiger Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend ein anderweites Heimathsrecht erweislich erworben haben sollte, jeder Zeit (oder

beziehendlich während des im Heimathsscheine speziell auszudrückenden Zeitraumes) wieder werde aufgenommen werden;

hiermit jedoch, zu Vermeidung möglicher Mißdeutungen, — mit Ausnahme der Fälle, wo ein Revers ausdrücklich zum Behuf einer, im Auslande zu schließenden Heirath nachgesucht und dessen Ausstellung in dieser Maaße und unter Erstreckung auf die Familie des Ansuchenden für unbedenklich erachtet wird, — die weitere Bemerkung zu verbinden:

»daß jedoch dieser Heimathsschein auf den Fall einer vom Inhaber im Auslande einzugehenden Heirath nicht zu beziehen.«

Die Königl. Regierung hat von diesem Formular der künftigen Sächsischen Heimathsscheine die betreffenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

Da hiernach die Sächsischen Heimathsscheine in denjenigen Fällen, in welchen sich jenseitige Angehörige in den diesseitigen Staaten verheirathen, in der Regel keine Wirkung mehr äußern, so sind Sächsische Unterthanen, welche im Inlande eine Ehe eingehen wollen oder eingegangen sind, eben so zu behandeln, als ob sie vom Zeitpunkte dieser Eingehung an mit Heimathsscheinen gar nicht versehen wären.

Da nun nach der mit Sachsen abgeschlossenen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen vom 5. Februar 1820, die Verheirathung unter Anlegung einer Wirthschaft im Staatsgebiete die Staatsangehörigkeit begründet, nach der unterm 12. November 1838 geschlossenen Nachtragsvereinbarung aber eine Wirthschaft auch schon dann angenommen werden soll,

wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat,

so ist den Sächsischen Unterthanen, welche sich im Preußischen ohne Beibringung eines auf die Ehefrau lautenden Heimathsscheins verheirathen, und denen die Niederlassungsbewilligung nicht ertheilt worden ist, die Fortsetzung ihres Aufenthalts am Orte gar nicht, oder doch nur unter der ihnen ausdrücklich zu eröffnenden Bedingung der Beibringung eines auf die Ehefrau und die Kinder mit ausgedehnten Heimathsscheins zu gestatten, letzterenfalls auch auf die Erfüllung der Bedingung innerhalb der vorzuschreibenden Frist zu halten. Im Uebrigen bemerke ich noch, daß, in Uebereinstimmung mit der diesseits bestehenden Vorschrift, Preußische Unterthanen im Königreiche Sachsen Heimathsscheine dann nicht beizubringen haben, wenn sie als Reisende im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen und durch Pässe legitimirt sind, oder wenn sie zur Kategorie der wandernden Handwerksgesellen gehören, es sei denn, daß die in der Zirkular-Verfügung vom 17. Dezember 1838 gedachten Verhältnisse eintreten, unter denen ausländischen Handwerksgesellen ohne Beibringung von Heimathsscheinen auch diesseits der Aufenthalt nicht zu gestatten ist. Berlin, den 26. November 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Potsdam, den 14. Dezember 1840.

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg unserer, die ausländischen Heimathsscheine betreffenden Bekanntmachungen vom 21. Januar und 15. November v. J. (Amts-

blatt 1839 Nr. 23 und 261) hiermit zur Kenntniß der Kreis- und Ortspolizei-behörden im diesseitigen Regierungsbezirk gebracht, und denselben die genaue Beachtung der obigen Bestimmungen aufgegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Dezember 1840.

№ 280. Aufgehobene Viehsperre. I. 1235. Dez.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Amts sowohl, als der Stadt Fehrbellin seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, so ist die unterm 29. Januar d. J. (Amtsblatt de 1840 Seite 35) bekannt gemachte Sperre des Amts und der Stadt Fehrbellin für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Bei der Sperre des Dorfes Feldberg verbleibt es noch bis auf weitere Anordnung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Dezember 1840.

№ 281. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Cottbusser Chaussee. IV. 451. Dez.

Die im Bau begriffene Berlin-Cottbusser Chaussee wird nunmehr auch von Zossen ab bis Baruth zum 1. Januar k. J. vollendet und von da ab dem Verkehr eröffnet werden. Das Chausseegeld für die Benutzung dieser Chausseestrecke wird daher vom 1. Januar k. J. ab in dem dazu zwischen Zossen und Baruth, unfern des Gutes Neuhoff erbauten Chausseehause, und zwar für zwei Meilen in jeder Richtung erhoben werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 37. Form der Immediat-Gesuche.

Durch einen an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Befehl ist angeordnet worden,

daß künftig auf dem Kouvert der an des Königs Majestät gerichteten Immediat-Gesuche der Name und Stand des Absenders vermerkt, und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben sein soll.

Das Publikum wird in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 25. v. M. angewiesen, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu richten. Berlin, den 14. Dezember 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 38. Form der Berichte der Untergerichte.

Durch einen an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Befehl ist angeordnet worden,

daß die Staats-Minister in ihren, an des Königs Majestät zu erstattenden Berichten bei der Angabe der Orte, außer der Bezeichnung des landräthlichen Kreises und Regierungsbezirks, wenn in dem Verwaltungsbezirke

früher selbstständige Fürstenthümer, Grafschaften ꝛc. enthalten sind, die noch gegenwärtig diesen Namen führen, auch diese Landestheile namentlich anzugeben haben,

und der Herr Justiz-Minister Mühler hat deswegen in dem, im Ministerialblatt pro 1840 Stück 49 sub Nr. 289 abgedruckten Rescripte vom 25. November d. J. sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen,

in allen, an den Herrn Justiz-Minister zu erstattenden Berichten die nähere Bezeichnung des Orts, in dessen Angelegenheiten der Bericht erstattet wird, oder wo die Personen wohnen, welche der Bericht betrifft, unter dem kurzen Inhalte des Berichts am Rande der ersten Seite genau anzugeben.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei ihren an das Kammergericht zu erstattenden Berichten die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung des Orts genau zu beobachten. Berlin, den 14. Dezember 1840.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 70. Zuziehung nicht prom[ovirter] Medi[zi]nalpersonen bei gerichtli[-]chen Gemüthszustan[-]des-Unters[u]chungen.

Auf höhere Veranlassung wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die nicht promovirten Medizinal-Personen weder qualifizirt, noch befugt sind, bei gerichtlichen Gemüthszustandes-Untersuchungen als Sachverständige zu fungiren. Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinal-Person, neben den als Sachverständige requirirten promovirten Aerzten ist vielmehr, gleichwie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, nur in den Fällen statthaft, in welchen bei der betreffenden nicht promovirten Medizinal-Person, als dem Arzte des Provokaten, oder aus einem andern Verhältnisse, eine nähere Kenntniß der Spezial-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter, oder einem der Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medizinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Berlin, den 7. Dezember 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 71. Straßenreinigung i[n] Berlin.

Die nachstehende polizeiliche Verordnung:

1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen Grundstücks ist verpflichtet, längs der ganzen Fronte desselben den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder, Schnee, Eise und anderem Unrath reinigen, diese Unreinigkeiten zunächst in Haufen auf den Damm dicht am Rinnstein zusammenbringen, alsdann aber ohne Verzug gänzlich von der Straße fortschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß zur Vermeidung des Staubes bei dem Reinigungsgeschäft die Straße vorher besprengt, überhaupt auch nach der Reinigung Wasser aus den Straßenbrunnen von den Eigenthümern, vor deren Häusern sich solche befinden, in die Rinnsteine hinreichend zum Nachspülen eingelassen werden.

2. Diese Straßen-Reinigung muß in jeder Woche regelmäßig zweimal, Mittwochs- und Sonnabends-Morgens, in den sechs Sommermonaten zwischen 6 und 8 Uhr, in den sechs Wintermonaten zwischen 7 und 9 Uhr, außerdem aber so oft als Unreinigkeiten sich zeigen, Eis sich gebildet hat, oder Schnee gefallen ist, erfolgen.

3. Die Straße darf von Niemanden durch Abwerfen von Schutt, Müll, Scherben, Eis, Schnee, durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern, oder auf irgend eine andere Art verunreinigt werden.

4. Bei Winterglätte muß der Bürgersteig mit Sand, Asche oder einem andern zweckdienlichen Materiale, sobald es tagt, bestreut, und dies so oft wiederholt werden, als Glätte sich zeigt.

5. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel kaltes Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes in den Straßen-Rinnstein nicht ablaufen lassen. Desgleichen dürfen auch die aus den Häusern nach den Straßen-Rinnsteinen führenden unbedeckten Abzugsrinnen, während des Frostes, zur Ableitung des Wassers nicht benutzt, und muß das darin sich etwa bildende Eis sofort wieder fortgeschafft werden.

6. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen unaufgefordert auszuführen. Erfolgt aber auch auf eine besondere Aufforderung durch den Revier-Polizeibeamten keine sofortige Abhülfe, so hat der Säumige zu gewärtigen, daß die Reinigung der Straße, resp. Fortschaffung des Moders, Schnees und Eises im Wege der Exekution auf seine Kosten geschieht. In Betreff der Bestreuung des Bürgersteiges bei Winterglätte aber sind, wegen der hier für Fußgänger obwaltenden Gefahr im Verzuge, die Revier-Polizeibeamten angewiesen worden, überall, wo sie eine Vernachlässigung in dieser Beziehung wahrnehmen, zur sofortigen Beseitigung der Gefahr die Bestreuung des Bürgersteiges ohne Weiteres auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

7. Außer dem Ersatz der entstandenen Kosten wird jede Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen mit einer, in Wiederholungsfällen zu schärfenden Geldbuße von Einem Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 12. Dezember 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 72. Wäschespülen in den Straßenbrunnen.

Die nachstehende Verordnung:

»Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Silbergroschen Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist. Berlin, den 2. Dezember 1837.«

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Berlin, den 13. Dezember 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

den 21. Mai 1841,
Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die auf 14,570 Thlr. ermittelte Taxe und der Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.
Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Leinewebermeisters Karl Friedrich Kittner gehörigen, hier belegenen Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 375 Nr. 117 verzeichnete, auf 550 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte große Wohn- und Brauhaus, nebst dergleichen Luchkavel,
2) der im Hypothekenbuche Vol. VI Fol. 276 Nr. 112. b verzeichnete, auf 108 Thlr. 20 Sgr. gewürdigte halbe Garten im Sautanz,

sollen Theilungshalber
am 17. März 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Beeskow, den 7. November 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Prenzlau, den 12. Nov. 1840.

Das hierselbst in der Prinzenstraße sub Nr. 549 belegene Haus des Schlächters Durow, mit den dazu gehörigen Landparzellen für ein halbes Erbe, abgeschätzt auf 1090 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 27. Februar 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Schwabesches Patrimonialgericht über Luhme zu Rheinsberg, den 17. November 1840.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauers Christ zu Luhme gehörige Bauerhof, daselbst Nr. 3, Fol. 20 des Hypothekenbuches, abgeschätzt auf 1500 Thlr., soll
am 3. März 1841,
Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause zu Luhme an den Meistbietenden verkauft, und kann der neueste Hypothekenschein werktäglich in unserer Registratur zu Rheinsberg eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Handarbeiter Gottfried Stoof gehörige, zu Drewitz belegene Büdnerhaus nebst Garten, welches nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 298 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt ist, soll am 8. April 1841,
Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 23. November 1840.
Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaß des zu Schneeberg verstorbenen Kossäthen Friedrich Bauer gehörige, im Hypothekenbuche von Schneeberg Fol. 97 sub Nr. 17 verzeichnete Kossäthengut nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1107 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., so wie die auf 346 Thlr. abgeschätzte Erbpachtsgerechtigkeit von 14 Morgen Land, soll Theilungshalber in dem auf
den 15. April 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine subhastirt werden, und sind Taxe und Hypothekenschein in der Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche an das Erbpachtsland Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben im Termine, bei Vermeidung der Ausschließung mit denselben, anzumelden. Beeskow, den 26. Nov. 1840.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In unserm Depositorium befinden sich 10 Thlr. für den Musquetier George Schultze aus Wendisch-Warnow, welcher Anno 1799 vom damaligen Regiment von Kalkstein zu Magdeburg dimittirt ward. Der Schultze hat sich bei uns zu melden, oder zu gewärtigen, daß gedachte 10 Thlr. zur Justiz-Offizianten-Wittwenkasse gesandt werden.

Perleberg, den 28. November 1840.
v. Winterfeldsches Gericht zu Wendisch-Warnow.

Nothwendiger Verkauf.
Gericht zu Gerdshagen.

Das zu Falkenhagen in der Ostpriegnitz belegene Wolertsche Kossäthengut, taxirt zu 931 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., soll am 23. März 1841, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Gerdshagen verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Treuenbriezen, den 15. Dez. 1840.

Das dem Garnweber Friedrich Kloß gehörige Haus Nr. 135 hierselbst, abgeschätzt auf 145 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. März 1841,
Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Grasnutzung der sogenannten Herrenkaveln und des Regierungswinkels im Fährluch, unweit Fehrbellin, soll auf sechs hintereinander folgende Jahre, und zwar vom 1. Mai 1841 bis Martini 1846, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf Sonnabend den 16. Januar 1841, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause allhier angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Herrenkaveln 65 Morgen 108 □Ruthen und der Regierungswinkel 19 Morgen 70 □Ruthen Flächeninhalt haben. Neu-Ruppin, den 17. Dezember 1840.
Der Magistrat.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, den Torf, der in folgenden zum Gute Wustrau gehörigen Wiesenrevieren:
1) in den Oehrden von 412 M. 16 □R. Flächeninhalt, und
2) in den dabei am alten Rhin belegenen Wiesen von 190 M. 146 □R. Flächeninhalt

sich befindet, im Wege des Meistgebots zu veräußern. Zu diesem Zweck ist auf
den 15. Januar 1841,
Vormittags 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause hierselbst ein Lizitationstermin angesetzt.

Die Bedingungen des Ausgebots und der Veräußerung, desgleichen die Karte der obigen Wiesenreviere, sind bei dem Unterzeichneten und dem Justitiarius, Königl. Land- und Stadtrichter Herrn Kletschke zu Fehrbellin, einzusehen.

Wustrau bei Neu-Ruppin, den 11. Dez. 1840.
Der Landrath Graf v. Zieten.

Die Wittwe des Gärtners Fritze beabsichtigt, ihr hierselbst auf dem Stresow belegenes schuldenfreies Grundstück aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause, einem Hofe mit Auffahrt, Ställen und Brunnen, und einem Garten von 1 Morgen 108 □Ruthen. Es gehören dazu drei Enden Acker, Wiese und Hütung, welche bei der Separation auf 4 Morgen 23 □Ruthen Boden erster Klasse veranschlagt worden sind, und eine Hauskavelwiese. Die Kaufbedingungen sind täglich in meinem hiesigen Büreau und Montags in meinem Büreau zu Charlottenburg, Berliner Straße Nr. 13, einzusehen; auch werde ich dieselben auf portofreie schriftliche Anfragen mittheilen. Unterhändler werden verbeten.

Spandau, den 14. Dezember 1840.
Der Justizkommissarius Saltzmann.

Zwischen Berlin und Frankfurt a. d. O., nahe der projektirten Eisenbahnlinie, soll Familienverhältnisse wegen eine ländliche Gastwirthschaft sofort verkauft werden. Die Gebäude sind in gutem baulichen Zustande, und gehören, außer zwei Morgen Garten, noch zwei Morgen Ackerland dazu. Der Kaufpreis ist mit 1600 Thlr. festgesetzt. 1000 Thlr. können zur ersten Hypothek stehen bleiben. Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Gastwirth J. Hanel
in Fürstenwalde.

Dienstag den 5. Januar k. J. sollen in dem Massower Holze bei Wittstock circa 150 Stück sehr starke Birken auf dem Stamme, die sich namentlich zu Tischlerplanken vorzüglich eignen, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige wollen sich gedachten Tages, Vormittags 10 Uhr, beim hiesigen Theerofen, oder um 9½ Uhr am Kruge hierselbst einfinden.

Massow, den 10. Dezember 1840.
C. v. Lücken.

Extra-Blatt
zum 54sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Dezember 1840.

* Den Banquiers Breest, Gelpcke und Kuckerling in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1840 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preuß. Staat gültiges Patent
auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker
ertheilt worden.

* Dem Oekonomie-Kommissarius Siegert und dem Apotheker Schuster zu Hirschberg ist unterm 11. Dezember 1840 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Ansehen zu geben,
auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

* Dem Dekateur Polis zu Eupen ist unterm 13. Dezember 1840 ein Patent
auf eine Dekatirpresse für wollene Tücher in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Strausberg, am 13. Januar 1841, Vormittags um 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle zu Herzfelde an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April 1841 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Strausberg zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Strausberg von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. Dezember 1840.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

* Höherer Anordnung gemäß sollen die in den Schlägen der Jagen 40 und 41 des Forstschutzdistrikts Podstolitz vorhandenen
60 Stück Kiefern, extra starke Bauhölzer von 40 bis 50 Fuß Länge und 12 bis 14 Zoll Zopfstärke,
54 Stück Kiefern, ordinair starke Bauhölzer von 40 Fuß Länge und 12 Zoll Zopfstärke, und
86 Stück Kiefern-Sägeblöcke von 24 Fuß Länge und 16 bis 19 Zoll Zopfstärke,
meistbietend pro Kubikfuß in drei verschiedenen Loosen versteigert werden, wozu ein Termin auf Montag den 11. Januar 1841, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Geschäftslokale angesetzt ist.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Viertel des Gebots im Termine als Angeld gezahlt werden muß, und werden die anderen näheren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Die qu. Hölzer sind $1\frac{1}{2}$ Meile von der schiffbaren Netze entfernt, und wird der Förster Perdelwitz zu Podstolitz dieselben jeden Mittwoch, Vormittags, auf Verlangen vorzeigen.

Podanin bei Chodriesen, den 2. Dez. 1840.
Königl. Oberförsterei.

Steckbriefe.

* Der nachstehend näher signalisirte Militairsträfling Andreas Lebrecht Oehring hat heute, Morgens $9\frac{1}{4}$ Uhr, Gelegenheit gefunden, von seinem Arbeitsposten zu entweichen, und ersuchen wir daher alle resp. Militair- und Zivilbehörden dienstergebenst, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle aber ihn arretiren und hierher abliefern lassen zu wollen.

Spandau, den 14. Dezember 1840.
Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement.

Andreas Lebrecht Oehring, aus Polleben, Kreis Mansfeldt, Regierungsbezirk Merseburg gebürtigt, ist 31 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblondes Haar,

freie Stirn, braune Augen, dunkelblonde Augenbraunen, große und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, blonden Bart, gesunde Gesichtsfarbe, längliche und starke Gesichtsform, und ist robuster Statur.

Bekleidet ist derselbe mit einer Militairmütze mit Schirm, einer grautuchenen Hose, einer blauen Militairjacke mit krapprothem Kragen und Achselklappen, einem Paar Stiefeln und einem Hemde mit der Nr. 77.

Der Arbeitsmann Friedrich Ludwig Julius Geetz aus Klein-Leppin bei Havelberg, welcher wegen Diebstahls hierselbst verhaftet war, und sich zur Heilung eines venerischen Uebels im hiesigen Krankenhause befand, ist in der vergangenen Nacht durch gewaltsamen Ausbruch aus demselben entsprungen. Sämmtliche Zivil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Geetz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Rent- und Polizeiamt zu Oranienburg abliefern zu lassen. Charlottenburg, den 17. Dez. 1840.

Königl. Polizeiamt.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: röthlich blond, Stirn: frei, Augenbraunen: röthlich blond, Augen: blaugrau, Nase: lang, Mund: groß, Zähne: vollständig, Bart: röthlich blond und stark, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: robust.

Bekleidung.

Blauer tuchener Mantel, hellgrüne Beinkleider, braunseidene Weste, weißes Halstuch, ein dergl. Chemiset, zweinäthige Stiefeln. Ohne Oberrock entsprungen.

Der von hier gebürtige Maurergeselle Gottlieb Schüler (Imme) erhielt auf unsere Veranlassung von der landräthlichen Behörde des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises am 17. d. M. den Konsens zum freiwilligen Eintritt beim Militair, ist aber, wie wir jetzt in Erfahrung gebracht haben, wegen Widersetzlichkeit bei der Pfändung, verbunden mit Gewalt an Personen, in Untersuchung befangen, und zur Erleidung einer Zuchthausstrafe verurtheilt, und hat sich mit obigem Konsens, jedoch ohne weitere Legitimationspapiere, am 18. d. M. von hier entfernt. Wir ersuchen ergebenst, dem Schüler im Betretungsfalle den qu. Konsens, Behufs Uebersendung an uns, abzunehmen, ihn selbst aber mittelst beschränkter Reiseroute nach Jüterbogk gefälligst zurückzuweisen.

Jüterbogk, den 19. Dezember 1840.

Der Magistrat.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Wittwe Simon zu Storkow der Staatsschuldschein

Nr. 58,071 Litt. X über 25 Thlr.,

angeblich verloren gegangen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder der rc. Simon anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 16. Dezember 1840.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Die Lieferung des Bedarfs an leinenen und wollenen Sachen im diesseitigen Garnisonverwaltungs- und Lazareth-Haushalte pro 1841, und zwar:

I. an wollenen Sachen:

250 Paar wollene Socken;

II. an weiß und grau leinenen Sachen:

400 ordinaire Handtücher,
200 ordinaire Bettlaken,
50 Strohsäcke;

III. an bunt leinenen Sachen:

200 blau und weiß gewürfelte leinene ordinaire Deckenüberzüge,
100 dergl. Kopfpolsterüberzüge,
150 blau und weiß gestreifte Drillich-Krankenröcke,
150 dergl. Krankenhosen,

soll im Wege des Submissions-Verfahrens, unter den in den Büreaux der Königl. Garnisonverwaltungen hierselbst, zu Cüstrin und Berlin einzusehenden Bedingungen, und nach den daselbst ausgelegten Normalproben in Entreprise gegeben werden. Die unterzeichnete Königl. Intendantur wird die franco eingesendeten Offerten bis zum 23. Januar k. J. entgegennehmen, in ihrem Geschäftslokale um 11 Uhr früh an

gedachtem Tage die Submissionen eröffnen, und event. unter den erschienenen Submittenten ein Minus-Lizitations-Verfahren einleiten. Es bleiben die Submittenten an ihre desfallsigen Gebote bis zur Entscheidung des Königl. Kriegsministeriums gebunden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1840.
Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Dem Handelsmann Jakob Pergamenter aus Neustadt bei Pinne ist vom 16. zum 23. November d. J. sein ihm von der Königl. Regierung zu Posen pro 1840 sub Nr. 1401 ertheilter Gewerbeschein in dem Dorfe Hohenfinow bei Neustadt-Eberswalde verloren gegangen.

Der Finder desselben wird aufgefordert, solchen an die Amtsblatts-Redaktion der Königl. Regierung zu Potsdam abzugeben, so wie gleichzeitig ein Jeder vor dem unrechtmäßigen Gebrauch dieses Gewerbescheins mit Hinweisung auf die gesetzliche Bestrafung gewarnt wird.

Neustadt bei Pinne, den 7. Dezember 1840.
Der Magistrat.

Folgende verschollene Personen:

1) der Buchbinder- oder Buchdruckergehülfe Ludwig Wagner, ein Sohn der im Jahre 1836 für todt erklärten separirten Albertine Wagner, für welchen sich etwa 420 Thlr. in unserem Depositorium befinden;
2) der seit 1815 abwesende Karl Löwe, dessen Vermögen 17 Thlr. beträgt;
3) die Geschwister:
   Henriette Wilhelmine Therese, Auguste Karoline, Charlotte Christiane } Ziska,
   für welche 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vorhanden sind;
4) die verehelichte Thür, Dorothee Henriette geb. Gradolff, und der, seinem Stande nach unbekannte Ehemann derselben, für welche etwa 150 Thlr. deponirt sind;
5) die Geschwister: Christian Wilhelm und Marie Dorothee Albrecht, Kinder des hier im Jahre 1795 verstorbenen Arbeitsmannes Wilhelm Albrecht, deren Vermögen 8 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. beträgt,

so wie die unbekannten Erben und Erbnehmer dieser Personen werden auf

den 18. März 1841,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Aschenborn vorgeladen, und haben sich entweder schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen und ihr Vermögen den bekannten Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus, oder der Kämmerei zugesprochen und ausgehändigt werden wird.

Potsdam, den 14. April 1840.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 31. August 1840.

Das in der Kanonierstraße Nr. 20 belegene Grundstück des Bortenfabrikanten Bordowich, taxirt zu 5114 Thlr. 28 Sgr., soll am 18. Mai 1841, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die Erben des verstorbenen Besitzers werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gastwirth Ferdinand Andreas gehörige, zu Bornim belegene Wohnhaus nebst Garten und 5 Morgen 158 □Ruthen Ackerland, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 1732 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist,

soll am 4. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.
Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Seydel, Karoline Auguste gebornen Leutner gehörige, an der Berlin-Potsdamer Chaussee bei der Friedrich-Wilhelms-Brücke belegene Gasthofs-Etablissement, nebst dazu gehörigen Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen und Fischereigerechtigkeit, welches — nach der, nebst Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe — auf 13,168 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt ist,

soll am 29. April 1841,

Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Potsdam, den 29. September 1840.
Königl. Justizamt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht in Berlin, den 29. September 1840.

Das neben dem Louisenbade in der Koloniestraße Nr. 55 gelegene, den Erben des Gärtners Karl Ludwig Fürstenberg gehörige Kolonisten-Etablissement, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 886 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., soll am 25. Januar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 6. Oktober 1840.

Das den Erben des Mühlenmeisters Johann Gottlieb Heilmann gehörige, in der Reinickendorfer Straße Nr. 34 auf dem Wedding belegene Erbpachtsgrundstück mit der darauf erbaueten Bockwindmühle, abgeschätzt zufolge der, nebst Hypothekenschein im dritten Büreau einzusehenden Taxe auf 1981 Thlr. 2 Sgr., soll am 1. Februar 1841, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Ruppin, den 10. Oktober 1840.

Das zu dem Nachlaß des Tischlermeisters Grothe gehörige, zu Erbpachtsrecht verliehene, Vol. VI Fol. 205 des Hypothekenbuches verzeichnete, auf 1311 Thlr. 4 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst dem Rehhagenlande und einer Parzelle vom ehemaligen Fickschen Acker, soll

auf den 2. Februar 1841,

Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine, bei Vermeidung der Präklusion, mit vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Die Besitzung des verstorbenen Lehnschulzen Michael Kremzow zu Lüdersdorf, im Angermünder Kreise, bestehend aus:

1) einem Lehnschulzengute,
2) dem Erbpachtsrechte:
   a) an den Pfarr-Achterhof, und
   b) an die übrigen Pfarr-, so wie die Kirchengrundstücke zu einem Viertheile,
3) der Hälfte des Bauergutes Nr. 32,

und geschätzt auf 10,419 Thlr., soll der Theilung wegen

am 29. Januar 1841,

Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen liegen im 2ten Büreau des Gerichts zur Einsicht bereit.

In der Tax- und Subhastationssache des im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 558 verzeichneten, in der neuen Berliner Straße Nr. 14 belegenen Erbpachtsgrundstücks werden die unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in termino den 3. März 1841, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Assessor Herrn Kolk im Stadtgericht, Jägerstraße Nr. 2, zu melden.

Charlottenburg, den 23. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörigen, vor dem Jederitzer Thore hierselbst in der sogenannten Wüstenei belegenen zehn Ackerstücke, taxirt zu 1600 Thlr., sollen Schuldenhalber in termino

den 26. Februar 1841,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Paalzow an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe nebst Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Rathenow, den 26. Oktober 1840.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Oelfabrikanten Georg Christoph Friedrich Hesse gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Havelstraße sub Nr. 194 belegene Wohnhaus mit Fabrikgebäuden, einer Dampfmaschine von 8 bis 10 Pferdekraft, so wie mit Hauswiese und einer Rohr- und Dammkavel, soll Schuldenhalber in termino

den


Stanford University Libraries
3 6105 014 681 105

